I J 26

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1916.

Z 1927.4

Potsdam. 1916.

Zu haben bei sämtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 50 Pfennige).

Chronologische Übersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1916

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch M., die des Königlichen Ober-Präsidenten durch O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch R. Pr., die der Königlichen Regierung durch R, die der Ministerial-Militär- und Baukommission durch M. B. K., die der Bezirksausschüsse durch B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch P. Pr., die des Staatssekretärs des Reichspostamts oder des Reichspostamts durch R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg durch R. B., die der Königlichen Generalkommission für die Provinz Brandenburg durch G. K., die der Königlichen Oberzolldirektion zu Berlin durch O. Z., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S. durch O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktionen durch E. D., die des Reichs-Versicherungsamts durch R. V. A., die der Oberversicherungsämter durch O. V. A., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch L. D., die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch K. A., die des Oberbefehlshabers in den Marken durch O. B., die des Oberkommandos in den Marken durch O. K. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1915				
Juni 26.	59. M.	Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und im Herzogtum Gotha.	3	35/36
Juli 14.	390.	Allerhöchster Erlaß. — Erhöhung des Grundkapitals der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft.	17	244
„ 31.	M.	S. 189 R. Pr. unterm 23. Februar 1916.		
Nov. 16.	200. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	9	128/129
Dez. 1.	41. R. B.	Einreichung von Löschungsquittungen	2	23
„ 6.	M.	S. 572 R. Pr. unterm 17. Juni 1916.		
„ 21.	12. B. A.	Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen . . .	1	10
„ 23.	9. R. Pr.	Enteignung von Brotgetreide	1	10
„ 23.	189. R. Pr.	Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.	9	126/127
„ 23.	16. P. Pr.	Sachverständige für Aufzugsprüfungen	1	10
„ 27.	8. R. Pr.	Aufhebung einer Schiffahrtsperre	1	9
„ 27.	Ko.	S. 73 R. unterm 14. Januar 1916.		
„ 28.	13. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	1	10
„ 29.	10. R. Pr.	Deutsche Arzneitaxe	1	10
„ 29.	Ko.	S. 43 P. Pr. unterm 31. Dezember 1915.		
„ 29.	Ko.	S. 44 P. Pr. unterm 31. Dezember 1915.		
„ 29.	Ko.	S. 45 P. Pr. unterm 31. Dezember 1915.		
„ 29.	Ko.	S. 46 P. Pr. unterm 31. Dezember 1915.		
„ 29.	21.	(Amtsgericht Perleberg). — Gerichtstage	1	12
„ 30.	7. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	1	9
„ 30.	18. 49.	Schiffsverkehr auf der Unteren Spree	1 2	12 25

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 30.	20.	(Amtsgericht Rheinsberg.) — Gerichtstage	1	12
„ 31.	M.	S. 1 O. K. unterm 31. Dezember 1915.		
„ 31.	M.	S. 2 O. K. unterm 31. Dezember 1915.		
„ 31.	35. R.	Hauptamtliche Kreisschulinspektion Berlin-Teltow	2	20
„ 31.	43. P. Pr.	Pfarrstellenerrichtung	2	23
„ 31.	44. P. Pr.	Desgleichen	2	23
„ 31.	45. P. Pr.	Desgleichen	2	23
„ 31.	46. P. Pr.	Desgleichen	2	24
„ 31.	1. O. K.	Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.	Sonderausgabe v. 3. 1. 16, S. 1/3	
„ 31.	2. O. K.	Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir usw. und deren Halberzeugnisse und Abgänge.	Sonderausgabe v. 3. 1. 16, S. 3/6	
1916				
Jan. 3.	27. M.	Geldabfindung für Kriegsbeköstigung	2	17
„ 3.	32. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	2	20
„ 3.	4. O. B.	Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren	Sonderausgabe v. 5. 1. 16, S. 7	
„ 4.	11. R. Pr.	Viehseuchen	1	10
„ 4.	17. P. Pr.	Marktpreise	1	11
„ 4.	15. R. B.	Druckfehlerberichtigung	1	10
„ 4.	38. L. D.	Rechnung und Bilanz der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.	2	22
„ 4.	74. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen des Kreises Teltow	3	37
„ 4.	75. K. A.	Desgleichen des Kreises Niederbarnim	3	38
„ 4.	3. O. K.	Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest usw.	Sonderausgabe v. 5. 1. 16, S. 7	
„ 4.	51.	(Amtsgericht Angermünde.) — Gerichtstage	2	26
„ 5.	164. M.	Zulassung zur Försterlaufbahn	8	107
„ 5.	O. Pr.	S. 36 P. Pr. unterm 8. Januar 1916.		
„ 6.	33. R. Pr.	Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser.	2	20
„ 6.	34. R. Pr.	Ladenschluß in Wusterhausen a. D.	2	20
„ 6.	22. O. B.	Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe	Sonderausgabe v. 8. 1. 16, S. 13	
„ 6.	55. O. K.	Aushändigung von Postsendungen für Pensionate, Hotels usw.	Sonderausgabe v. 20. 1. 16, S. 31	
„ 7.	23. M.	Eröffnung des Landtages	Sonderausgabe v. 11. 1. 16, S. 15	
„ 7.	60. M.	Eheschließung von Ausländern	3	36
„ 7.	28. R. Pr.	Nachtrag zur Satzung für die Ucker-Meliorations-Genossenschaft	2	18
„ 7.	37. P. Pr.	Brieftauben für Kriegszwecke	2	21/22
„ 7.	40. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	2	23
„ 7.	81.	(Amtsgericht Wittenberge.) — Gerichtstage	3	39
—	5. u. 6.	Inhaltsverzeichnis von Stück 187 bis 190 des Reichsgesetzblatts und Stück 51 und 52 der Gesetzsammlung.	1	9
Jan. 8.	36. P. Pr.	Futtermittel für Kindermilchkühe	2	20/21
„ 8.	39. O. P. D.	Fernsprech-Pauschgebühren	2	22/23
„ 8.	42. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	2	23
„ 8.	52. O. B.	Verbot des Hausiervertriebes von Gedenkblättern usw.	Sonderausgabe v. 17. 1. 16, S. 27	
—	14. Ko.	Pfarrstellenerledigung	1	10

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 9.	103.	(Reichskanzler.) — Änderung der Postordnung	5	75/76
„ 10.	105. M.	Zulassung von Azetylen-Schweißapparaten	5	76/77
„ 10.	24. O. Pr.	Beginn der Schonzeit für Hasen	Sonderausgabe v. 11. 1. 16, S. 15	
„ 10.	30. R. Pr.	Marktpreise	2	19
„ 10.	31. R. Pr.	Desgleichen	2	18/20
„ 10.	65. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	3	36
„ 10.	66. P. Pr.	Desgleichen	3	36
„ 11.	29. R. Pr.	Viehseuchen	2	18/19
„ 11.	77. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	3	38
„ 11.	68. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	3	37
„ 12.	54. M.	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln.	Sonderausgabe v, 20. 1. 16, S. 31	
„ 12.	63. R. Pr.	Private Haushaltungsschule	3	36
„ 12.	79. O. B.	Mustersendungen und Postpakete nach dem Auslande	3	38
„ 12.	76.	Schleppdampferverkehr auf dem Sakrow-Paretzer Kanal	3	38
	92.		4	60
„ 13.	62. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	3	36
„ 14.	122. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn.	6	83/86
„ 14.	73. R.	Pfarrstellenerrichtung	3	37
—	25.	Inhaltsverzeichnis von Stück 1 bis 3 des Reichsgesetzblatts	2	17
—	26.	Desgleichen von Stück 1 der Gesetzsammlung	2	17
Jan. 15.	M.	S. 100 O. K. unterm 1. Februar 1916.		
„ 15.	78. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	3	38
„ 15.	53. O. K.	Mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit	Sonderausgabe v. 17. 1. 16, S. 29	
„ 15.	48. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.	2	24/25
„ 15.	57. O. K.	Arbeitszeit in Lumpenreißereien	Sonderausgabe v. 20. 1. 16, S. 33/34	
—	47. Ko.	Pfarrstellenerledigung	2	24
Jan. 17.	155. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	6	102
„ 18.	64. R. Pr.	Viehseuchen	3	36
„ 18.	67. P. Pr.	Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien	3	37
„ 18.	82. O. B.	Höchstpreise für Rinder- und Schweineblut	Sonderausgabe v. 22. 1. 16, S. 41	
„ 19.	83. M.	Bildung von Verbänden zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.	Sonderausgabe v. 24. 1. 16, S. 43	
„ 19.	104. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	5	76
„ 20.	107. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Reinickendorf	5	77
„ 20.	93. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	4	60
„ 20.	56. O. K.	Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.	Sonderausgabe v. 20. 1. 16, S. 31/33	
„ 21.	94. O. B.	Verbot der Anfertigung von Siegeln oder Stempeln mit auf Militärbehörden bzgl. Inschriften usw.	4	60
„ 21.	99. O. B.	Angehörige feindlicher Staaten	Sonderausgabe v. 1. 2. 16, S. 70	
—	58.	Inhaltsverzeichnis von Stück 4 bis 9 des Reichsgesetzblatts	3	35
Jan. 22.	90. R. Pr.	Handverkaufsliste für Krankenkassen	4	57/60
—	61. O. Pr.	Provinziallandtag	3	36
—	69. Ko.	Pfarrstellenerledigung	3	37

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 22.	70. Ko.	Pfarrstellenerledigung	3	37
—	71. Ko.	Desgleichen	3	37
—	72. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	3	37
Jan. 23.	115. O. B.	Verwendung von Benzol und Solventnaphtha und Höchstpreise für diese Stoffe.	5	78
„ 24.	86. R. Pr.	Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsleistungen	4	45
„ 24.	87. R. Pr.	Desgleichen	4	45/47
„ 24.	88. R. Pr.	Desgleichen	4	47/54
„ 24.	89. R. Pr.	Desgleichen	4	54/57
„ 24.	138. O. B.	Verbot des Handels mit Branntwein und Weinen in Ortschaften des Kreises Westprignitz.	6	90/91
„ 25.	91. R. Pr.	Viehseuchen	4	60
„ 25.	109. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	5	77
„ 25.	247. B. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	11	165/166
„ 26.	106. R. Pr.	Verlegung eines Marktes	5	77
„ 26.	97. O. B.	Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren	Sonderausgabe v. 1. 2. 16, S. 69	
„ 26.	Ko.	S. 153 R. unterm 29. Januar 1916.		
„ 27.	— —	Allerhöchster Erlaß, s. M. unterm 27. Januar 1916.		
„ 27.	M.	Löschung von Strafvermerken	Sonderbeilage z. 5. Stück	
„ 27.	124. R. Pr.	Ladenschluß in Kremmen	6	87
„ 27.	98. O. B.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz	Sonderausgabe v. 1. 2. 16, S. 69	
„ 28.	110. P. Pr.	Aufhebung eines Handelsverbots	5	77
„ 28.	101. O. B.	Höchstpreise für Mehl	Sonderausgabe v. 1. 2. 16, S. 74	
—	84.	Inhaltsverzeichnis von Stück 10 des Reichsgesetzblatts	4	45
—	85.	Desgleichen von Stück 2 der Gesetzsammlung	4	45
Jan. 29.	153. R.	Pfarrstellenerrichtung	7	101
„ 31.	114. O. B.	Aushang von Preisverzeichnissen	5	78
Febr. 1.	140. M.	Zuckerhaltige Futtermittel und ihre Preise	6	92
„ 1.	108. P. Pr.	Viehseuchen	5	77
„ 1.	R. Pr.	Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die Vororte Berlins	Beilage zum 5. Stück	
„ 1.	123. R. Pr.	Ladenschluß in Neustadt a. D.	6	86/87
„ 1.	130. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	6	90
„ 1.	111. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	5	77
„ 1.	95. O. K.	Bestandserhebung und Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.	Sonderausgabe v. 1. 2. 16, S. 61/69	
„ 1.	96. O. K.	Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.	Sonderausgabe v. 1. 2. 16, S. 69	
„ 1.	100. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost.	Sonderausgabe v. 2. 2. 16, S. 71/74	
„ 1.	117. O. K.	Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Spinngarnen.	Sonderausgabe v. 5. 2. 16, S. 79/80	
„ 2.	137. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	6	90
„ 2.	134. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	6	90
„ 3.	M.	S. 118 O. Pr. unterm 5. Februar 1916.		
„ 3.	127. R. Pr.	Nachtrag zur Satzung für die Landschaftswiesen-Meliorations-Genossenschaft Brück-Plane.	6	88
„ 3.	141.	Landgerichtspräsident Neuruppin. — Prozeßagent	6	92

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 4.	121. M.	Künstliche Düngemittel	6	83
„ 4.	165. M.	Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade	8	108
„ 4.	119. R. Pr.	Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt.	Sonderausgabe v. 7. 2. 16, S. 81/82	
„ 4.	129. P. Pr.	Marktpreise	6	89
„ 4.	132. O. P. D.	Fernsprechanschlüsse	6	90
„ 4.	133. O. P. D.	Rohrpostbetrieb	6	90
—	102.	Inhaltsverzeichnis von Stück 11 bis 18 des Reichsgesetzblatts	5	75
Febr. 5.	118. O. Pr.	Errichtung von Preisprüfungsstellen	Sonderausgabe v. 7. 2. 16, S. 81	
„ 5.	R.	Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und -Waisenkasse.	Beilage zum 6. Stück	
„ 5.	131. P. Pr.	Aufhebung eines Handelsverbot	6	90
„ 5.	135. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	6	90
—	112. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	5	77
—	113. Ko.	Desgleichen	5	77
Febr. 7.	144. M.	Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger	Sonderausgabe v. 12. 2. 16, S. 96	
„ 7.	125. R. Pr.	Marktpreise	6	87
„ 7.	126. R. Pr.	Desgleichen	6	86/88
„ 8.	128. R. Pr.	Viehseuchen	6	88
„ 10.	145. M.	Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916	Sonderausgabe v. 14. 2. 16, S. 97/98	
„ 10.	142. O. Pr.	Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Brandenburg und in Berlin.	Sonderausgabe v. 12. 2. 16, S. 93/96	
„ 10.	150. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	7	101
„ 10.	158.	Polizeiverwaltung Prenzlau. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	7	102
„ 11.	143. O. Pr.	Errichtung von Viehhandelsverbänden	Sonderausgabe v. 12. 2. 16, S. 96	
„ 11.	166. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	8	108
„ 11.	157. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	7	102
—	120.	Inhaltsverzeichnis von Stück 19 bis 22 des Reichsgesetzblatts	6	83
Febr. 12.	156. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	7	102
„ 12.	154. R. B. 275. R. B. 520. R. B.	Verlosung von Rentenbriefen	7 12 22	101/102 175 309
—	136. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	6	90
Febr. 14.	Ko.	S. 251 R. unterm 23. Februar 1916.		
„ 15.	— —	Reichskanzler, s. 188 M. unterm 21. Februar 1916.		
„ 15.	149. R. Pr.	Viehseuchen	7	101
„ 16.	174. R. Pr.	Aufhebung von Viehmärkten	8	116
„ 16.	162. O. B.	Pflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zur Anmeldung der Zahl der Arbeitsgesuche usw.	Sonderausgabe v. 24. 2. 16, S. 105	
„ 17.	O. Pr.	S. 217 R. Pr. unterm 28. Februar 1916.		
„ 17.	171. R. Pr.	Berichtigung der Handverkaufsliste für Krankenkassen	8	116
„ 18.	172. R. Pr.	Einkommenserklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen, Alterszulagen usw.	8	116
„ 18.	199. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen	9	128
„ 19.	146.	Inhaltsverzeichnis von Stück 23 bis 26 des Reichsgesetzblatts	7	99
—	147.	Desgleichen von Stück 3 der Gesetzsammlung	7	99
Febr. 19.	173. R. Pr.	Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung	8	116
„ 19.	177. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	8	116

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 19.	193. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	9	127
„ 19.	Ko.	S. 229 P. Pr. unterm 22. Februar 1916.		
—	148. M.	Anträge auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat.	7	99/100
—	151. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	7	101
—	152. Ko.	Pfarrstellenerledigung	7	101
—	160.	Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	7	103
—	161.	Berichtigung des 6. Nachtrages zur Baupolizeiverordnung für die Vororte.	7	103
Febr. 21.	188. M.	Einfuhr von Kartoffeln	9	125/126
„ 21.	178. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	8	116
„ 21.	185. O. B.	Bestandserhebung der Nußbäume und des Nußbaumholzes . .	Sonderausgabe v. 1. 3. 16, S. 123	
„ 21.	194. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen von Handel	9	127/128
„ 21.	210. H. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	10	133/134
	368. H. V.		16	231/232
	512. H. V.		22	307/308
„ 22.	211. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	10	134
„ 22.	167. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	8	108/113
„ 22.	175. R. Pr.	Viehseuchen	8	116
„ 22.	176. R. Pr.	Berichtigung eines Marktpreisverzeichnisses	8	116
„ 22.	229. P. Pr.	Einpfarrungsurkunde	10	139
„ 22.	191. B. A.	Jagd auf Wildenten	9	127
„ 22.	203.	Landrat des Kreises Teltow. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	9	129
„ 23.	168. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	8	113/114
„ 23.	169. R. Pr.	Desgleichen	8	114/115
„ 23.	170. R. Pr.	Desgleichen	8	115/116
„ 23.	251. R.	Einpfarrungsurkunde	11	167
„ 23.	192. P. Pr.	Sachverständige für die Herstellung von Süßigkeiten u. Schokolade	9	127
„ 24.	182. O. Pr.	Kartoffelbeschaffung	Sonderausgabe v. 28. 2. 16, S. 117	
„ 24.	195. O. P. D.	Herstellung eines Zementkanals	9	128
„ 25.	213. R. Pr.	Privates Töchterheim mit Haushaltungsschule	10	135
„ 25.	214. R. Pr.	Desgleichen	10	135
—	163.	Inhaltsverzeichnis von Stück 27 bis 29 des Reichsgesetzblatts .	8	107
Febr. 26.	180.	Stellvertreter des Reichskanzlers, Speisekartoffelversorgung . .	Sonderausgabe v. 28. 2. 16, S. 117	
„ 26.	181. M.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 28. 2. 16, S. 117	
„ 28.	239. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	11	155
„ 28.	217. R. Pr.	Kunststraße	10	136
„ 28.	223. P. Pr.	Abbruchsverordnung	10	137
„ 29.	190. R. Pr.	Viehseuchen	9	127
„ 29.	226. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	10	139
„ 29.	208. O. B.	Anzeigepflicht für eingeführtes Benzin	Sonderausgabe v. 8. 3. 16, S. 131	
„ 29.	201. E. D.	Fahrplanänderung	9	129
„ 29.	230.	Polizeipräsident in Berlin-Lichtenberg. — Bezirksschornsteinfeger	10	139
März 1.	219. R. Pr.	Ladenschluß in Mahlsdorf	10	136
„ 1.	R.	Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Volksschullehrer und -lehrerinnen.	Beilage zum 12. Stück	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 1.	221. B. A.	Wasserbucheintragungen	10	137
„ 1.	222. S.	Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten.	10	137
„ 1.	183. O. K.	Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.	Sonderausgabe v. 1.3.16, S.119/120	
„ 1.	184. O. K.	Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.	Sonderausgabe v. 1.3.16, S.120/123	
„ 1.	202.	Wasserbauamt Potsdam, Schleppdampferverkehr auf der „Unteren Spree".	9	129
„ 1.	362.	Gemeindevorstand Karow b. Bln. — Ortsstatut betr. Wegereinigung.	15	226
„ 2.	212. R. Pr.	Unfälle infolge Überfahrens von Fuhrwerken durch Eisenbahnen	10	134
„ 2.	225. P. Pr.	Sachverständige für die Bereitung von Kuchen	10	139
„ 2.	333. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin	14	214/217
„ 3.	218. R. Pr.	Berichtigung	10	136
—	186.	Inhaltsverzeichnis von Stück 30 bis 33 des Reichsgesetzblatts	9	125
—	187.	Desgleichen von Stück 4 der Gesetzsammlung	9	125
März 4.	224. P. Pr.	Marktpreise	10	138
„ 4.	234.	Hauptverwaltung der Darlehnskassen. — Darlehnskassenscheine zu 50 Mark.	Sonderausgabe v. 14.3.16, S.143/144	
—	196. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	9	128
—	197. Ko.	Desgleichen	9	128
—	198. Ko.	Desgleichen	9	128
—	205.	Tierärztliche Hochschule Hannover	9	130
—	206.	Tierärztliche Hochschule Berlin	9	130
März 6.	290. R. Pr.	Sperrung eines Weges für Kraftfahrzeuge	13	188
„ 6.	243. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	11	164
„ 7.	207. O. Pr.	Änderung der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes.	Sonderausgabe v. 8. 3. 16, S. 131	
„ 7.	215. R. Pr.	Marktpreise	10	135
„ 7.	216. R. Pr.	Desgleichen	10	134/136
„ 7.	220. R. Pr.	Viehseuchen	10	136/137
„ 7.	246. B. A.	Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern	11	164
„ 8.	287. M.	Eheschließung von Ausländern	13	183/184
„ 8.	257.	Landrat des Kreises Teltow. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	11	168
„ 9.	317. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus	Sonderausgabe v. 4. 4. 16, S. 207	
„ 9.	241. R. Pr.	Vergebung von Leistungen und Lieferungen	11	156/164
„ 9.	248. B. A.	Wasserbucheintragung	11	166
„ 9.	249. B. A.	Desgleichen	11	166
„ 9.	250. B. A.	Desgleichen	11	166/167
„ 10.	233. R. Pr.	Staatliche Schweinemast	Sonderausgabe v. 14. 3. 16, S. 143	
„ 10.	240. R. Pr.	Privathandelsschule	11	155
„ 10.	236. O. B.	Herstellung und Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers und Verlegers.	Sonderausgabe v. 14. 3. 16, S. 148	
„ 10.	256. O. B.	Beförderung schriftlicher Mitteilungen usw. nach den besetzten russischen Gebieten.	11	167/168
„ 10.	244. R.P.A.	Einstellung des Postverkehrs mit Portugal	11	164
„ 10.	253. E. D.	Eisenbahnhaltepunkt	11	167
„ 10.	254. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	11	167

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 10.	299. L. D.	Rechnung über den Hauptetat der Provinzialverwaltung . . .	13	190
—	209.	Inhaltsverzeichnis von Stück 34 bis 41 des Reichsgesetzblatts .	10	133
März 11.	370. M.	Remonteankauf	16	232
„ 11.	232. O. B.	Kuchenback- und Verkaufsverbot	Sonderausgabe v. 13. 3. 16, S. 141	
—	227. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	10	139
—	228. Ko.	Desgleichen	10	139
März 12.	260. O. B.	Beschlagnahme von Bereifungen	Sonderausgabe v. 20. 3. 16, S. 169	
„ 12.	278. O. B.	Anmeldepflicht aller nichtöffentlichen Versammlungen	12	175
„ 13.	263. M.	Verkehr mit Leimleder	Sonderausgabe v. 22. 3. 16, S. 171	
„ 13.	255. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	11	167
„ 13.	245. O. P. D.	Herstellung einer unterirdischen Telegraphenanlage	11	164
„ 14.	242. P. Pr.	Viehseuchen	11	164
„ 14.	289. R. Pr.	Satzung der Rohrgraben-Entwässerungsgenossenschaft in Liebenwalde.	13	184/188
„ 14.	235. O. K.	Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder	Sonderausgabe v. 14.3.16, S.144/148	
„ 15.	O. Pr.	S. 325 R. Pr. unterm 24. März 1916.		
„ 15.	265. R. Pr.	Verlegung von Diensträumen	12	173
„ 15.	269. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	12	174
„ 15.	262. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	Sonderausgabe v. 20.3.16, S.169/170	
„ 15.	237. O. K.	Enteignung, Ablieferung und Einziehungen beschlagnahmter Metallgegenstände.	Sonderausgabe v. 15.3.16, S.149/153	
„ 15.	261. O. B.	Handel mit Kaffee	Sonderausgabe v. 20. 3. 16, S. 169	
„ 15.	339.	Gemeindevorstand Malchow. — Ortsstatut betr. Wegereinigung	14	218
„ 16.	259. R. Pr. u. P. Pr.	Konsularische Vertreter Portugals	Sonderausgabe v. 20. 3. 16, S. 169	
„ 16.	273. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung eines Postamts	12	174
„ 17.	270. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	12	174
„ 17.	271. P. Pr.	Sachverständige für die Bereitung von Kuchen	12	174
„ 17.	272. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	12	174
—	238.	Inhaltsverzeichnis von Stück 42 bis 45 des Reichsgesetzblatts .	11	155
März 18.	266. R. Pr.	Erteilung von Leichenpässen	12	173
„ 18.	284. O. B.	Einzahlung des von den Jugendlichen verdienten Arbeitslohns bei den Sparkassen.	Sonderausgabe v. 28.3.16, S.178/179	
„ 18.	274. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	12	174
—	252. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	11	167
März 20.	O. Pr.	S. 324 R. Pr. unterm 28. März 1916.		
„ 20.	276. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	12	175
„ 20.	277. M. B. K.	Desgleichen	12	175
„ 20.	283. P. Pr.	Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen 1916.	Sonderausgabe v. 28. 3. 16, S. 178	
„ 21.	267. R. Pr.	Viehseuchen	12	173/174
„ 22.	315. M.	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.	13	204
„ 22.	293. R. Pr.	Aufnahme des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens	13	188
„ 22.	316. O. B.	Bekämpfung der Schundliteratur.	Sonderausgabe v. 1. 4. 16, S. 205	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 22.	300. L. D.	Hauptvoranschlag der Verwaltung des Provinzialverbandes	13	191
„ 23.	322. M.	Vermittlung ausländischer Landarbeiter	14	212
„ 23.	268. R. Pr.	Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus	12	174
„ 23.	298. P. Pr.	Aktiengesellschaft	13	189
„ 23.	306.	Polizeipräsident in Charlottenburg. — Bezirksschornsteinfeger	13	191
„ 23.	314.	Gutsvorsteher in Osdorf. — Ortsstatut betr. Wegereinigung im Gemeindebezirk Kleinbeeren.	13	203
„ 24.	281. R. Pr.	Vergütung von Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 28.3.16, S.177/178	
„ 24.	282. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 28. 3. 16, S. 178	
„ 24.	292. R. Pr.	Druckfehlerberichtigung	13	188
„ 24.	325. R. Pr.	Kunststraße	14	212
„ 24.	301. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	13	191
„ 24.	296. B. A.	Wasserbucheintragung	13	189
„ 24.	297. B. A.	Desgleichen	13	189
—	264.	Inhaltsverzeichnis von Stück 46 bis 48 des Reichsgesetzblatts	12	173
März 25.	280. R. Pr.	Ausnahmebestimmungen über die Backzeit in ländlichen Bezirken	Sonderausgabe v. 28. 3. 16, S. 177	
„ 25.	288. R. Pr. u. P. Pr.	Niederländisches Generalkonsulat	13	184
„ 25.	329. R. Pr.	Ladenschluß in Oderberg	14	213
„ 25.	307. O. B.	Hausierverbot von Gedenkblättern usw.	13	191
„ 26.	323. O. Pr.	Wahlen zur Handelskammer	14	212
„ 27.	291. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	13	188
„ 27.	334. P. Pr.	Bezirksschornsteinfeger	14	217
„ 27.	335. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	14	217
„ 27.	336. P. Pr.	Desgleichen	14	217
„ 28.	342. M.	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten	15	219/220
„ 28.	343. M.	Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten	15	220
„ 28.	285. R. Pr.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Hundetollwut	Sonderausgabe v. 29. 3. 16, S. 181	
„ 28.	294. R. Pr.	Viehseuchen	13	188/189
„ 28.	324. R. Pr.	Kunststraße	14	212
„ 28.	328. R. Pr.	Schifferberatungsstelle	14	213
„ 29.	295. R. Pr.	Viehzählung	13	189
März 29.	326. R. Pr.	Allerhöchste Belobigung	14	212/213
„ 29.	346. R. Pr.	Desgleichen	15	221
„ 30.	318. O. Pr.	Viehzwischenzählung	Sonderausgabe v. 4. 4. 16, S. 207	
„ 30.	330. R. Pr.	Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften in Joachimsthal	14	213
„ 30.	409. Ko.	Parochialregulierungsurkunde	17	246/247
„ 31.	359. L. D.	Provinzialsteuer	15	224/225
„ 31.	452. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	19	265/266
—	286.	Inhaltsverzeichnis von Stück 49 bis 53 des Reichsgesetzblatts	13	183
April 1.	371. M.	Satzung der Osthavelländischen Bodenverbesserungs-Genossenschaft.	16	232/236
„ 1.	345. R. Pr.	Kreisarztgeschäfte im Kreise Westhavelland	15	221
„ 1.	308. O. K.	Höchstpreise für Blei	13	192/193
„ 1.	309. O. K.	Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle	13	193/194
„ 1.	310. O. K.	Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste	13	194/197
„ 1.	311. O. K.	Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne	13	197/200

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April 1.	312. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.	13	201/202
„ 1.	412. O. B.	Preisbeschränkung im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren	17	247
„ 1.	337. S.	Nebenkursus in der Präparandenanstalt in Cöpenick	14	217
—	302. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	13	191
—	303. Ko.	Desgleichen	13	191
—	304. Ko.	Desgleichen	13	191
—	305. Ko.	Desgleichen	13	191
April 3.	356. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	15	224
„ 4.	327. R. Pr. u. P. Pr.	Schutz portugiesischer Interessen in Deutschland und deutscher Interessen in Portugal.	14	213
„ 4.	331. R. Pr.	Viehseuchen	14	213
„ 4.	R.	S. 409 Ko. unterm 30. 3. 1916.		
„ 4.	353. P. Pr.	Marktpreise	15	223
„ 4.	319. O. K.	Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.	Sonderausgabe v. 4. 4. 16,	S. 207/210
„ 5.	352. P. Pr.	Sachverständige der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitsgewerbe.	15	222
„ 5.	378. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	16	237
„ 5.	360. O. B.	Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.	15	225
„ 6.	372. O. Pr.	Lotteriegenehmigung	16	236
„ 6.	349. R. Pr.	Ladenschluß in Eberswalde	15	222
„ 6.	350. R. Pr.	Ladenschluß in Gransee	15	222
„ 6.	R.	S. 452 R. unterm 31. März 1916.		
„ 6.	355. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	15	224
„ 6.	379. P. Pr.	Desgleichen	16	237
„ 7.	344. O. Pr.	Angestellten-Versicherung	15	220
„ 7.	R. Pr.	S. 441 R. Pr. unterm 5. Mai 1916.		
„ 7.	354. P. Pr.	Sachverständige für die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.	15	224
—	320.	Inhaltsverzeichnis von Stück 54 bis 62 des Reichsgesetzblatts .	14	211
—	321.	Desgleichen von Stück 5 der Gesetzsammlung	14	211/212
April 8.	358. B. A.	Wasserbucheintragung	15	224
„ 8.	357. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	15	224
—	332. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	14	213
April 10.	387. M.	Verpflegung der Feldarbeiter usw. mit Kartoffeln	16	240
„ 10.	347. R. Pr.	Marktpreise	15	221
„ 10.	348. R. Pr.	Desgleichen	15	220/222
„ 10.	380. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	16	237
„ 10.	382. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	16	237
„ 10.	431.	Oderstrombauverwaltung. — Nachtrag zum Verzeichnis der Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten usw.	18	255/256
„ 11.	351. R. Pr.	Viehseuchen	15	222
„ 11.	386.	Präsident des Landgerichts II Berlin. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.	16	240
„ 12.	369. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuruppin.	16	232
„ 12.	416. R. Pr. u. P. Pr.	Milchhandel an Sonn- und Feiertagen	Sonderausgabe v. 3. 5. 16,	S. 251
„ 12.	381. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	16	237

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April 13.	363. O. B.	Verbot der Verabfolgung von Fruchtweinen an Militärpersonen	Sonderausgabe v. 15. 4. 16, S. 227	
„ 13.	453. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	19	266
„ 14.	376. P. Pr.	Marktkommission in Berlin	16	237
„ 14.	403. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	17	246
„ 14.	365. V. V.	Verbot der Ausfuhr von Vieh nach Orten außerhalb der Provinz Brandenburg.	Sonderausgabe v. 18. 4. 16, S. 229	
„ 14.	366. V. V.	Stallhöchstpreise für Kälber und Schafe	Sonderausgabe v. 18. 4. 16, S. 229	
—	340.	Inhaltsverzeichnis von Stück 63 bis 69 des Reichsgesetzblatts	15	219
—	341.	Desgleichen von Stück 6 der Gesetzsammlung	15	219
April 15.	395. R. Pr.	Ladenschluß in Treuenbrietzen	17	245
„ 15.	397. R. Pr.	Bestellung von Kleinbahnpolizeibeamten	17	245
„ 15.	377. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	16	237
„ 15.	383. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	16	237
„ 15.	384. O. B.	Feilbieten von Zeitungen usw. auf öffentlichen Straßen	16	237
„ 16.	436.	Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	19	260/261
„ 17.	364. R. Pr.	Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.	Sonderausgabe v. 18. 4. 16, S. 229	
„ 17.	396. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	17	245
„ 17.	375. P. Pr.	Warnung	16	236/237
„ 18.	373. R. Pr.	Viehseuchen	16	236
„ 18.	400. B. A.	Schonzeit für Rehkälber	17	245
„ 18.	401. B. A.	Beginn der Jagd auf Rehböcke	17	245
„ 18.	423. B. A.	Beginn der Schonzeit auf Birk-, Hasel- und Fasanenhähne	18	255
„ 18.	575. B. A.	Kommunalbezirksveränderung	25	332
„ 18.	538. K. A.	Kommunalbezirksveränderung	23	315
„ 19.	374. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	16	236
„ 19.	406. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	17	246
„ 19.	580. K.	Liste der im Etatsjahr 1915 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen.	25	333/334
„ 20.	415. M.	Verfüttern von Kartoffeln	Sonderausgabe v. 3. 5. 16, S. 251	
„ 20.	391. O. Pr.	Beginn der Jagd auf Rehböcke	17	244
„ 20.	391. O. Pr.	Wahl zur Handwerkskammer	17	244
„ 20.	398. R. Pr. u. P. Pr.	Konsulat der Republik El Salvador in Berlin	17	245
„ 20.	402. B. A.	Wasserbucheintragung	17	245/246
„ 20.	404. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	17	246
„ 20.	405. P. Pr.	Desgleichen	17	246
„ 20.	407. P. Pr.	Desinfektorenprüfung	17	246
—	367.	Inhaltsverzeichnis von Stück 70 bis 75 des Reichsgesetzblatts	16	231
April 22.	411. M. B. K.	Vergütungen von Kriegsleistungen	17	247
„ 22.	422. B. A.	Wasserbucheintragungen	18	254/255
„ 22.	425. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	18	255
„ 24.	410. E. D.	Eröffnung des Bahnhofs Kienberg	17	247
„ 25.	419. M.	Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.	18	253/254
„ 25.	399. R. Pr.	Viehseuchen	17	245
„ 26.	394. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	17	244/245
„ 26.	388. O. K.	Bestandserhebung von Reißmaschinen	Sonderausgabe v. 26. 4. 16, S. 241/242	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April 26.	414. O. B.	Schädigung der Obsternte durch Abreißen der Obstzweige . .	Sonderausgabe v. 29. 4. 16, S. 249	
„ 27.	393. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	17	244
„ 27.	416. R. Pr. u. P. Pr.	Milchhandel an Sonn- und Feiertagen	Sonderausgabe v. 3. 5. 16, S. 251	
„ 27.	R.	S. 453 Ko. unterm 13. April 1916.		
„ 27.	424. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	18	255
„ 28.	426. O. P. D.	Bezeichnung eines Postamts	18	255
—	389.	Inhaltsverzeichnis von Stück 76 bis 81 des Reichsgesetzblatts .	17	243
April 29.	430.	Wasserbauamt Potsdam. — Schleppzugverkehr durch die Marquardter Straßenbrücke.	18	255
—	408. Ko.	Pfarrstellenerledigung	18	246
Mai 1.	450. P. Pr.	Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.	19	265
„ 1.	428. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	18	255
„ 2.	421. R. Pr.	Viehseuchen	18	254
„ 2.	468. R.	Zahlung von Zivilpensionen usw.	20	279/280
„ 2.	456.	Hauptverwaltung der Darlehnskassen. — Darlehnskassenscheine	19	266
„ 2.	551. B. A.	Kommunalbezirksveränderungen	24	318
„ 2.	631. B. A.	Desgleichen	27	359
„ 3.	420. R. Pr.	Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern	18	254
„ 3.	446. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	19	263
„ 3.	447. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen des Kreises Zauch-Belzig . . .	19	263
„ 3.	448. K. A.	Desgleichen	19	263
„ 4.	445. B. A.	Wasserbucheintragung	19	263
„ 5.	441. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Verbot der Annäherung an die Ufer der Kgl. Pulverfabrik bei Plaue a. H.	19	262
„ 5.	444. R. Pr.	Apothekerberuf	19	263
—	417.	Inhaltsverzeichnis von Stück 82 bis 84 des Reichsgesetzblatts .	18	253
—	418.	Desgleichen von Stück 7 der Gesetzsammlung	18	253
Mai 6.	438. R. Pr.	Ladenschluß in Oderberg i. M.	19	261
„ 6.	433. O. K.	Verbot des Ankaufs von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen	Sonderausgabe v. 10. 5. 16, S. 258	
—	427. Ko.	Pfarrstellenerledigung	18	255
Mai 8.	442. R. Pr.	Öffentlicher Wetterdienst	19	262
„ 8.	487. R. Pr.	Fischereiaufsicht	21	293
„ 8.	449. P. Pr.	Marktpreise	19	264
„ 8.	451. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	19	265
„ 8.	457. O. B.	Verkauf von Prismengläsern, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern usw.	19	266
„ 9.	437. O. Pr.	Änderung der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes.	19	261
„ 9.	439. R. Pr.	Viehseuchen	19	261
„ 9.	440. R. Pr.	Marktpreise	19	260/262
„ 9.	443. R. Pr.	Desgleichen	19	263
„ 9.	536. R. Pr.	Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Dauer des Krieges.	23	314/315
„ 10.	459. O. Pr.	Verkehr mit Verbrauchszucker	Sonderausgabe v. 15. 5. 16, S. 267	
„ 10.	460. O. B.	Aufnahme der vorhandenen und leerstehenden Wohnungen in Groß-Berlin.	Sonderausgabe v. 15. 5. 16, S. 267	
„ 10.	432. O. K.	Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne	Sonderausgabe v. 10.5.16, S.257/58	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 10.	469. P. Pr.	Verbot des Ankaufs von Nußbaumholz usw.	20	280
„ 11.	511. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus	22	307
„ 11.	568. M.	Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Forst- und Domänengrundstücken.	25	330
„ 11.	470. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	20	280
„ 11.	476. O. B.	Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Geländebeschreibungen	20	281/282
„ 12.	475. O. B.	Verkehr mit Kaffee	20	280
„ 12.	499. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	21	298/299
	581. R. B.		25	334/336
	823. R. B.		35	438/440
—	434.	Inhaltsverzeichnis von Stück 85 bis 90 des Reichsgesetzblatts	19	259
—	435.	Desgleichen von Stück 8 bis 10 der Gesetzsammlung	19	259/260
Mai 13.	543. Ko.	Einpfarrungsurkunde	23	316
—	454. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	19	266
—	455. Ko.	Pfarrstellenerledigung	19	266
Mai 15.	466. R. Pr.	Deutsche Arzneitaxe	20	279
„ 15.	577. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	25	332/333
„ 16.	465. O. Pr.	Einsammeln von Möweneiern	20	279
„ 16.	467. R. Pr.	Viehseuchen	20	279
„ 16.	495. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	21	297
„ 16.	461. O. K.	Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art	Sonderausgabe v. 16.5.16, S. 269/274	
„ 16.	462. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.	Sonderausgabe v. 16.5.16, S. 274/277	
„ 17.	481. R. Pr.	Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Königreich Preußen und dem Fürstentum Reuß ä. L.	21	291/292
„ 17.	P. Pr.	S. 543 Ko. unterm 13. Mai 1916.		
„ 17.	555. Ko.	Parochialveränderungsurkunde	24	319
„ 17.	503.	Landgerichtspräsident in Prenzlau. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.	21	300
„ 18.	490. B. A.	Wasserbucheintragung	21	296
„ 18.	491. B. A.	Desgleichen	21	296
„ 18.	492. B. A.	Desgleichen	21	296
„ 18.	496. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	21	297
„ 19.	485. R. Pr.	Fischereiaufsicht	21	293
„ 19.	486. R. Pr.	Desgleichen	21	293
„ 19.	493. B. A.	Wasserbucheintragungen	21	296/297
„ 19.	497. P. Pr.	Belobigung	21	298
„ 19.	514. R. Pr.	Fischereiaufsicht	22	308
„ 19.	515. R. Pr.	Desgleichen	22	308
„ 19.	501. M.B.K.	Postpaket- und Frachtgutverkehr nach dem Auslande	21	299
„ 19.	505. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	21	300
„ 19.	521. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen	22	309
„ 19.	504.	Amtsgericht Kalkberge. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.	21	300
—	463.	Inhaltsverzeichnis von Stück 91 und 93 des Reichsgesetzblatts	20	279
—	464.	Desgleichen von Stück 11 und 12 der Gesetzsammlung	20	279
Mai 20.	530. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	23	312
„ 20.	482. R. Pr.	Zählung von Viehbeständen	21	292
„ 20.	516. R. Pr.	Ernennung eines Sachverständigen	22	308
—	471. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	20	280
—	472. Ko.	Desgleichen	20	280

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	473. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	20	280
—	474. Ko.	Desgleichen	20	280
Mai 22.	488. R. Pr.	Handverkaufslisten für Krankenkassen	28	293/296
„ 22.	494. B. A.	Wasserbucheintragungen	21	297
„ 22.	500. M. B. K.	Vergütungen von Kriegsleistungen	21	299
„ 22.	735. Ko.	Umpfarrungsurkunde	31	402/403
„ 23.	489. R. Pr.	Viehseuchen	21	296
„ 23.	518. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	22	308
„ 23.	519. S.	Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen	22	308/309
„ 24.	548. O. Pr.	Denkmalpflege	24	317
„ 24.	484. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	21	292/293
„ 24.	R.	S. 555 Ko. unterm 17. Juni 1916.		
„ 24.	524. O. B.	Verwertung der Nahrungsmittelreste in Brandenburg a. H.	22	310
„ 25.	483. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	21	292
„ 25.	500. M. B. K.	Desgleichen	21	299
„ 25.	525. O. B.	Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres	22	310
„ 26.	571. R. Pr.	Fährtarif	25	331
„ 26.	478. O. K.	Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw.	Sonderausgabe v. 26.5.16, S.285/286	
„ 26.	479. O. K.	Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste	Sonderausgabe v. 26.5.16, S.286/288	
„ 26.	506. O. B.	Einschränkung des Fahrradverkehrs	Sonderausgabe v. 29. 5. 16, S. 301	
—	480.	Inhaltsverzeichnis von Stück 92, 94 bis 100 des Reichsgesetzblatts	21	291
Mai 27.	537. R. Pr.	Dienstvorschrift über Marschgebührnisse	23	315
„ 27.	544. O. K.	Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an die öffentlichen Arbeitsnachweise.	23	316
—	498. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	21	298
Mai 29.	513. R. Pr.	Bestellung von Polizeibeamten für eine Privatanschlußbahn	22	308
„ 29.	531. R. Pr.	Fischereiaufsicht	23	312
„ 29.	549. R Pr.	Nachtrag zu einem Fährtarif	24	317/318
„ 29.	R.	S. 577 Ko. unterm 15. Mai 1916.		
„ 29.	541. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	23	315
„ 29.	522. R. B.	Druckfehlerberichtigung	22	309
„ 29.	523.	Landrat des Kreises Teltow. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	22	309/310
„ 29.	527. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	22	310
„ 30.	517. R. Pr.	Viehseuchen	22	308
„ 30.	532. R. Pr.	Privathandelsschulen	23	312
„ 31.	616. M.	Zulassung zur Försterlaufbahn	27	356
„ 31.	540. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	23	315
„ 31.	507. O. K.	Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.	Sonderausgabe v. 31.5.16, S.303/306	
„ 31.	554. R. B.	Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe usw.	24	319
„ 31.	584. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	25	336
Juni 1.	508. O. K.	Verbot der Extraktion von Gerbrinden	Sonderausgabe v. 31. 5. 16, S. 306	
„ 2.	569. O. Pr.	Abänderung der Weichbildgrenze zwischen Berlin und Berlin-Pankow.	25	330
—	509.	Inhaltsverzeichnis von Stück 101 bis 103 des Reichsgesetzblatts	22	307
—	510.	Desgleichen von Stück 13 und 14 der Gesetzsammlung	22	307
Juni 3.	539. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	23	315

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 4.	564. V. V.	Kälberhöchstpreise	Sonderausgabe v. 19.6.16,	S. 325/326
„ 5.	597. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine nebenbahnähnliche Kleinbahn.	26	342/347
„ 6.	594. M.	Geldlotterie	26	342
„ 6.	533. R. Pr.	Viehseuchen	23	313
„ 6.	534. R. Pr.	Marktpreise	23	313
„ 6.	535. R. Pr.	Desgleichen	23	312/314
„ 7.	557. P. Pr.	Desgleichen	24	320
„ 7.	611.	Regierungspräsident in Hannover. — Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen.	26	353
„ 7.	560.	Polizeiverwaltung Wittenberge. — Untersagung eines Gewerbebetriebes.	24	321
„ 7.	561.	Dieselbe. — Desgleichen	24	321
„ 8.	546. R. Pr.	Verfüttern von grünem Roggen und Weizen	23	316
„ 8.	552. B. A.	Wasserbucheintragung	24	318
„ 8.	553. B. A.	Desgleichen	24	318/319
„ 8.	608. L. D.	Viehseuchenentschädigungen	26	352
„ 8.	582. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	25	336
„ 8.	583. K. A.	Desgleichen	25	336
„ 9.	570. O. Pr.	Handwerkskammerbeiträge	25	330/331
„ 9.	576. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	25	332
„ 9.	586. O. B.	Über die Reichsgrenze mitzunehmende Schriften und Drucksachen	25	336/337
—	528.	Inhaltsverzeichnis von Stück 104 bis 113 des Reichsgesetzblatts	23	311
—	529.	Desgleichen von Stück 15 und 16 der Gesetzsammlung	23	312
Juni 10.	558. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	24	321
„ 10.	844. O. K.	Vorschriften über die Niemensperre	36	460/461
—	542. Ko.	Pfarrstellenerledigung	23	316
Juni 13.	550. R. Pr.	Viehseuchen	24	318
„ 14.	565. M.	Festsetzung von Erzeugerhöchstpreisen für Milch	Sonderausgabe v. 22. 6. 16,	S. 327
„ 14.	573. R. Pr.	Fischereiaufsicht	25	332
„ 14.	601. R.	Forstkasse Eberswalde	26	351
„ 15.	562. P. Pr.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	Sonderausgabe v. 17. 6. 16,	S. 323
—	547.	Inhaltsverzeichnis von Stück 114 bis 116 des Reichsgesetzblatts	24	317
Juni 17.	572. R. Pr.	Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg.	25	331/332
„ 17.	587. O. B.	Kleinhandelshöchstpreise für Mehl	25	337
„ 17.	563. V. V.	Rinderhöchstpreise	Sonderausgabe v. 19. 6. 16,	S. 325
„ 17.	589.	Amtsgericht Belzig. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern	25	338
—	556. Ko.	Pfarrstellenerledigung	24	319
Juni 19.	595 M.	Tabaksteuer	26	342
„ 20.	596. O. Pr.	Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel für Krankenkassen	26	342
„ 20.	574. R. Pr.	Viehseuchen	25	332
„ 20.	585. M.B.K.	Vergütungen von Kriegsleistungen	25	336
„ 20.	602. B. A.	Beginn der Jagd auf Flugwild	26	351
„ 21.	598. R. Pr.	Verzeichnis der Märkte im Jahre 1917	26	348/350
„ 21.	606. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	26	351
„ 22.	604. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	26	351
„ 23.	599. R. Pr.	Diphtherieheilserum	26	350/351

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 23.	600. R. Pr.	Tetanusserum	26	351
„ 23.	618. R. Pr.	Bemannung der Flöße auf dem Finowkanal	27	356
„ 23.	603. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	26	351
„ 23.	607. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	26	352
„ 23.	610. O. B.	Einzahlung des von den Jugendlichen verdienten Arbeitslohnes bei den Sparkassen.	26	353
„ 23.	671. Ko.	Einpfarrungsurkunde	29	378/379
—	566.	Inhaltsverzeichnis von Stück 117 bis 126 des Reichsgesetzblatts	25	329/330
—	567.	Desgleichen von Stück 17 der Gesetzsammlung	25	330
Juni 24.	620 R. Pr. u. P. Pr.	Stempelung der zugelassenen Azetylenapparate	27	357
„ 24.	605. B. A.	Wasserbucheintragung	26	351
—	578. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	25	333
—	579. Ko.	Desgleichen	25	333
Juni 26.	609. O. B.	Verkehr auf den Märkischen Wasserstraßen	26	353
„ 26.	613. V. V.	Entziehung von Ausweiskarten	26	354
„ 26.	614. V. V.	Desgleichen	26	354
„ 26.	623. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	27	357
„ 26.	696. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	30	385
„ 27.	622. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	27	357
„ 28.	590. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 29. 6. 16, S. 339	
„ 28.	591. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 29. 6. 16, S. 339	
„ 29.	628. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	27	357
„ 30.	736. Ko.	Parochialregulierungsurkunde	30	403
—	592.	Inhaltsverzeichnis von Stück 127 bis 134 des Reichsgesetzblatts	26	341
—	593.	Desgleichen von Stück 18 der Gesetzsammlung	26	341
Juli 1.	638. M.	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staatseisenbahnen.	28	367/368
„ 1.	656. M.	Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen	28	372
„ 1.	619. R. Pr.	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen, betr. von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände usw.	27	357
„ 1.	R.	S. 671 Ko. unterm 23. Juni 1916.		
„ 1.	695. Ko.	Parochialregulierungsurkunde	30	385
„ 2.	639. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen	28	368
„ 2.	O. Pr.	S. 663 R. Pr. unterm 12. Juli 1916.		
„ 3.	617. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	27	356
„ 3.	646. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	28	371
„ 3.	623. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	27	357
„ 3.	625. O. P. D.	Desgleichen	27	357
„ 3.	650. O. P. D.	Fernsprechanschlüsse	28	371
„ 4.	621. R. Pr.	Viehseuchen	27	357
„ 4.	927. B. A.	Kommunalbezirksveränderungen	40	508/509
„ 4.	629. P. Pr.	Marktpreise	27	358
„ 4.	633. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Droschkenordnung für Berlin.	Sonderausgabe v. 12. 7. 16, S. 361	
„ 4.	645. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	28.	371
„ 5.	R.	S. 695 Ko. unterm 1. Juli 1916.		
„ 5.	672. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	29	379
„ 6.	662. M.	Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin	29	377/378
„ 6.	640. R. Pr.	Schleusentarif	28	368/369

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 6.	647. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	28	371
„ 6.	R.	S. 736 Ko. unterm 30. Juni 1916.		
„ 7.	M.	S. 693 P. Pr. unterm 20. Juli 1916.		
„ 7.	R.	S. 696 Ko. unterm 26. Juni 1916.		
—	615.	Inhaltsverzeichnis von Stück 135 bis 148 des Reichsgesetzblatts	27	355/356
Juli 8.	zu 635. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen	Sonderausgabe v. 12.7.16, S. 364/365	
„ 8.	648. P. Pr.	Wiedergestattung eines Handelsbetriebes	28	371
—	626. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	27	357
—	627. Ko.	Desgleichen	27	357
Juli 10.	649. P. Pr.	Liquidation einer Krankenkasse	28	371
„ 11.	715. M.	Lotteriegenehmigung	31	399
„ 11.	643. R. Pr.	Viehseuchen	28	370
„ 11.	R.	S. 736 Ko. unterm 30. Juni 1916.		
„ 11.	644. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen usw. und Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer.	28	370/371
„ 11.	666. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	29	378
„ 11.	734. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	31	402
„ 12.	712.	Der Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	31	398
„ 12.	641. R. Pr.	Marktpreise	28	369
„ 12.	642. R. Pr.	Desgleichen	28	368/370
„ 12.	663. R. Pr.	Kunststraße	29	378
„ 12.	634. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh	Sonderausgabe v. 12.7.16, S. 361/362	
„ 12.	635. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen	Sonderausgabe v. 12.7.16, S. 362/364	
„ 12.	675. O. B.	Besichtigung von Fabriken	29	379
„ 12.	667. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	29	378
„ 13.	713. M.	Befreiung von der Krankenversicherungspflicht	31	398
„ 13.	673. O. B.	Gemüseverkauf	29	379
„ 13.	674. O. B.	Reklameplakate usw. der Lichtspielunternehmer	29	379
„ 13.	668. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	29	378
„ 14.	688. R. Pr.	Schleusensperre	30	383
„ 14.	678. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	29	380
„ 14.	679. V. V.	Desgleichen	29	380
„ 14.	680. V. V.	Desgleichen	29	380
—	636.	Inhaltsverzeichnis von Stück 149 bis 153 des Reichsgesetzblatts	28	367
—	637.	Desgleichen von Stück 19 der Gesetzsammlung	28	367
Juli 15.	665. P. Pr.	Wiedergestattung eines Handelsbetriebes	29	378
„ 15.	677.	Landrat des Kreises Teltow. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	29	380
„ 15.	657. V. V.	Stallhöchstpreise für Schafvieh	28	372
„ 15.	659.	Katasteramt Alt-Landsberg. — Verlegung von Amtstagen	Sonderausgabe v. 18. 7. 16, S. 375	
—	651. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	28	371
—	652. Ko.	Desgleichen	28	371
—	653. Ko.	Desgleichen	28	372
—	654. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	28	372
Juli 17.	685. O. Pr.	Schonzeiten des Wildes	30	382
„ 18.	M.	Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer	Sonderbeilage zum 31. Stück	
„ 18.	744. M.	Ausbildung von Gewerbelehrerinnen	32	412

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 18.	664. R. Pr.	Viehseuchen	29	378
„ 18.	690. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	30	383
„ 18.	658. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.	Sonderausgabe v. 18.7.16, S.	373/375
„ 18.	702.	Verwaltungsergebnisse der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg.	30	387/388
„ 19.	714. M.	Bereitstellung von städtischem Gelände zut Kleingartenbestellung	31	398/399
„ 19.	692. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Gebühren der Dienstmannschaft in Berlin	30	383/384
„ 19.	706. V. V.	Höchstpreisfestsetzung für Rindvieh	30	388
„ 20.	684. M.	Allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren	30	381/382
„ 20.	— —	Reichsbekleidungsstelle, s. 684 M. unterm 20. Juli 1916.		
„ 20.	693. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin	30	384
„ 20.	708.	Polizeiverwaltung Wittenberge. — Untersagung eines Gewerbebetriebs.	30	388
„ 21.	683. M.	Gemüse und Obst	30	381
„ 21.	691. P. Pr.	Wiedergestattung eines Handelsbetriebes	30	383
„ 21.	698. O. B.	Zeitungsvertrieb im Straßenhandel	30	385
„ 21.	699. O. B.	Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen.	30	385
„ 21.	701.	Verwaltungsergebnisse der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.	30	386/387
—	660.	Inhaltsverzeichnis von Stück 154 bis 157 des Reichsgesetzblatts	29	377
—	661.	Desgleichen von Stück 20 der Gesetzsammlung	29	377
Juli 22.	737.	Oderstrombauverwaltung. — Schifferberatungsstellen	31	403
„ 22.	694. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	30	384
—	669. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	29	378
—	670. Ko.	Desgleichen	29	378
Juli 24.	M.	Ausführungsanweisung, betr. Kartoffelversorgung	Beilage zum 31. Stück	
„ 24.	M.	Desgleichen, betr. Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916	Beilage zum 31. Stück	
„ 24.	700. O. B.	Schutz der Kriegsbeschädigten vor Ausbeutung	30	385/386
„ 24.	703. O. B.	Pferdeausfuhrverbot	30	388
„ 24.	704. M. B. K.	Vergütungen von Kriegsleistungen	30	388
„ 24.	705. M. B. K.	Desgleichen	30	388
„ 24.	729. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	31	401
„ 24.	730. O. P. D.	Desgleichen	31	401
„ 25.	745 M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	32	412
„ 25.	689. R. Pr.	Viehseuchen	30	383
„ 25.	718. R. Pr.	Apothekenbesichtigungen	31	399
„ 25.	723. B. A.	Wasserbucheintragung	31	400
„ 25.	727. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	31	401
„ 25.	728. O. P. D.	Desgleichen	31	401
„ 25.	731. O. P. D.	Desgleichen	31	402
„ 25.	740.	Magistrat Wittenberge. — Untersagung eines Handelsbetriebes	31	404
„ 26.	716. M.	Lotteriegenehmigung	31	399
„ 26.	686. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	30	383
„ 26.	687. R. Pr.	Desgleichen	30	383
„ 26.	725. P. Pr.	Kommanditgesellschaft auf Aktien	31	401
„ 26.	722. B. A.	Wasserbucheintragung	31	400
„ 26.	732. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	31	402
„ 27.	726. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	31	401

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 27.	733. O. Z.	Frachturkunden	31	402
„ 27.	771. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin	33	429
—	681.	Inhaltsverzeichnis von Stück 158, 161 bis 164 des Reichsgesetzblatts	30	381
—	682.	Desgleichen von Stück 21 der Gesetzsammlung	30	381
Juli 29.	717. R. Pr.	Prüfungsordnung für Apotheker	31	399
„ 29.	724. P. Pr.	Polizeiverordnung für die elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen.	31	400/401
—	697. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	30	385
Juli 31.	746. M.	Gerste aus der Ernte 1916	32	412
„ 31.	750. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	32	414
„ 31.	756. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	32	415
„ 31.	738.	Landrat des Kreises Westhavelland. — Bezirksschornsteinfeger	31	403
Aug. 1.	720. R. Pr.	Berichtigung eines Marktpreisverzeichnisses	31	399/400
„ 1.	721. R. Pr.	Viehseuchen	31	400
„ 1.	709. O. K.	Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.	Sonderausgabe v. 1. 8. 16	S. 389/393
„ 1.	710. O. K.	Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten	Sonderausgabe v. 1. 8. 16	S. 393/396
„ 1.	802. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Angermünde	34	436
„ 2.	719. R. Pr. u. P. Pr.	Argentinisches Konsulat	31	399
„ 2.	753. B. A.	Wasserbucheintragung	32	414/415
„ 2.	782. O. B.	Besichtigung von Fabriken	33	432
„ 3.	752. B. A.	Wasserbucheintragung	32	414
„ 3.	770. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	33	428
„ 4.	751. R. Pr.	Müller-Zwangsinnung in Zossen	32	414
„ 4.	754. B. A.	Wasserbucheintragung	32	415
—	711.	Inhaltsverzeichnis von Stück 165, 166, 168 bis 173 des Reichsgesetzblatts.	31	397/398
Aug. 5.	749. R. Pr.	Marktpreise	32	412/414
—	741.	Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	31	404
Aug. 7.	768. R. Pr.	Satzung der Entwässerungsgenossenschaft „Großes Fennbruch" in Schmargendorf Kr. Angermünde.	33	424/428
„ 7.	755. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	32	415
„ 7.	779. P. Pr.	Desgleichen	33	430
„ 7.	759. O. B.	Verkehr mit Tauben	Sonderausgabe v. 14. 8. 16,	S. 417
„ 8.	765. O. Pr.	Wahlen zur Handwerkskammer	33	424
„ 8.	747. R. Pr.	Viehseuchen	32	413
„ 8.	748. R. Pr.	Marktpreise	32	413
„ 8.	766. R. Pr.	Belobigung	33	424
„ 8.	797. R.	Verwaltung der Forstkasse zu Joachimsthal	34	435
„ 8.	742. O. K.	Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder	Sonderausgabe v. 8. 8. 16,	S. 405/410
„ 8.	772. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	33	429
„ 8.	781. O. V. A.	Festsetzung der Ortslöhne	33	432
„ 8.	784. V. V.	In Verlust geratene Ausweiskarten	33	432
„ 9.	776. L. D.	Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisenanstalt.	33	429/430
„ 9.	785. V. V.	In Verlust geratene Ausweiskarten	33	432
„ 9.	780. P. Pr.	Marktpreise	33	431
„ 10.	773. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	33	429

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 10.	775. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	33	429
„ 10.	786. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	33	432
„ 10.	787.	Tierärztliche Hochschule Berlin	33	432
„ 11.	764. O. Pr.	Zucker zur Bienenfütterung	33	423/424
„ 11.	767. R. Pr.	Kreisarztgeschäfte im Kreise Zauch-Belzig	33	424
„ 11.	774. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	33	429
—	743.	Inhaltsverzeichnis von Stück 167, 174 bis 180	32	411/412
Aug. 12.	800. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	34	435
	906. R. B.		39	497/498
	1122. R. B.		48	592
—	757. Ko.	Pfarrstellenerledigung	32	415
Aug. 14.	877. M.	Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten.	38	484
„ 14.	792. R. Pr.	Gewerbebetrieb im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in Spandau.	34	433
„ 14.	798. R.	Verwaltung der Forstkasse in Storkow	34	435
„ 15.	769. R. Pr.	Viehseuchen	33	428
„ 15.	760. O. K.	Veräußerung, Verarbeitung und Bewegung von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen.	Sonderausgabe v. 15. 8. 16, S. 419	
„ 15.	761. O. K.	Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen daraus.	Sonderausgabe v. 15.8.16, S. 419/422	
„ 16.	790. R. Pr.	Eröffnung des Arbeitszugbetriebes	34	433
„ 16.	801. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen	34	435
„ 18.	793. R. Pr.	Apothekenausschreibung	34	434/435
—	762.	Inhaltsverzeichnis von Stück 159, 160, 181 bis 183 des Reichsgesetzblatts.	33	423
—	763.	Desgleichen von Stück 22 der Gesetzsammlung	33	423
Aug. 19.	791. R. Pr.	Ablagetarif	34	433
„ 19.	794. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	34	434
„ 19.	804. O. B.	Verbot des Fällens und des Erwerbes von Edelkastanienbäumen	34	436
„ 19.	842. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	36	460
—	777. Ko.	Pfarrstellenerledigung	33	430
—	778. Ko.	Desgleichen	33	430
—	788.	Tierärztliche Hochschule Hannover	33	432
Aug. 21.	803. M. B. K.	Vergütungen für Kriegsleistungen	34	436
„ 21.	806. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	34	436
„ 22.	796. R. Pr.	Viehseuchen	34	435
„ 23.	795. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	34	434/435
„ 23.	819. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	35	447
„ 23.	820. P. Pr.	Desgleichen	35	447
„ 23.	821. P. Pr.	Wiedergestattung eines Handelsbetriebes	35	447
„ 23.	826. V. V.	Entziehung von Ausweiskarten	35	450
„ 24.	M.	S. 836 R. Pr. unterm 4. September 1916.		
„ 24.	814. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	35	444
„ 24.	822. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen.	35	447/448
„ 25.	827. M.	Kriegsanleihe	Sonderausgabe v. 4. 9. 16, S. 451	
„ 25.	813. O. Pr.	Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kranken- usw. Anstalten.	35	444
—	789.	Inhaltsverzeichnis von Stück 184 und 185 des Reichsgesetzblatts	34	433

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 26.	815. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Bahn der Stadt Plaue a. H.	35	444/447
„ 26.	816. R. Pr.	Einrichtung und Betrieb von Bierdruckapparaten	35	447
„ 26.	866. P. Pr.	Desgleichen	37	477
„ 26.	811. O. B.	Beteiligung jugendlicher Personen an der Zeichnung der Kriegsanleihen.	Sonderausgabe v. 1. 9. 16, S. 442	
„ 26.	825.	Wasserbauamt Cöpenick. — Kriegsregatta der Jugendrudervereine	35	450
—	799. Ko.	Pfarrstellenerledigung	34	435
Aug. 28.	807. O. B.	Verbot der Zahlungen aus rumänischen Guthaben	Sonderausgabe v. 29. 8. 16, S. 437	
„ 29.	817. R. Pr.	Kreisarztgeschäfte im Kreise Zauch-Belzig	35	447
„ 29.	818. R. Pr.	Viehseuchen	35	447
„ 29.	838. B. A.	Wasserbucheintragung	36	458
„ 29.	839. B. A.	Desgleichen	36	458
„ 29.	840. B. A.	Desgleichen	36	458
„ 29.	808. R. P. A.	Einstellung des Postverkehrs mit Rumänien	Sonderausgabe v. 1. 9. 16, S. 439	
„ 29.	845. O. B.	Besichtigung von Fabriken	36	461
„ 29.	870.	Traindepot des Gardekorps. — Verkauf aus dem Felde zurückgekehrter, ausgehobener Fahrzeuge usw.	37	478
„ 30.	829. O. B.	Pferdeausfuhrverbot	Sonderausgabe v. 4. 9. 16, S. 452	
„ 30.	848. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	36	461
„ 30.	849. V. V.	Desgleichen	36	461
„ 31.	828. O. K.	Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten.	Sonderausgabe v. 4. 9. 16, S. 451/452	
Sept. 1.	809. O. K.	Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin	Sonderausgabe v. 1. 9. 16, S. 439/441	
„ 1.	810. O. K.	Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden	Sonderausgabe v. 1. 9. 16, S. 441/442	
—	812.	Inhaltsverzeichnis von Stück 186 bis 192 des Reichsgesetzblatts	35	443
Sept. 2.	833. R. Pr. u. P. Pr.	Konsularische Vertreter Rumäniens	36	456
„ 2.	862. B. A.	Wasserbucheintragung	37	476/477
„ 2.	863. B. A.	Desgleichen	37	477
„ 2.	865. B. A.	Desgleichen	37	477
„ 2.	847. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	36	461
„ 4.	834. R. Pr.	Desinfektorenschule	36	456
„ 4.	836. R. Pr.	Verordnung über Eier (Ausführungsanweisung)	36	456/458
„ 4.	864. B. A.	Wasserbucheintragung	37	477
„ 5.	875. M.	Weintrester und Traubenkerne	38	484
„ 5.	835. R. Pr.	Berichtigung eines Schleusengeldertarifs	36	456
„ 5.	837. R. Pr.	Viehseuchen	36	458
„ 5.	861. B. A.	Wasserbucheintragung	36	476
„ 5.	841. P. Pr.	Marktpreise	36	459
„ 6.	891.	Reichskanzler. — Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen	Sonderausgabe v. 23. 9. 16, S. 489	
„ 6.	854. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.	37	473
„ 6.	856. R. Pr.	Nachtrag zur Satzung für eine Wassergenossenschaft	37	474
„ 7.	881. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	38	485
„ 8.	853. M.	Ausführungsverordnung, betr. Fleischversorgung	37	468/470

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 8.	855. R. Pr.	Abgabe von Seife und Seifenpulver an beurlaubte, kommandierte usw. Heeresangehörige.	37	474
„ 8.	857. R. Pr.	Beförderung von Leichen aus dem Sterbeorte	37	475
„ 8.	858. R. Pr.	Marktpreise	37	475
„ 8.	859. R. Pr.	Desgleichen	37	474/476
„ 8.	830. O. K.	Höchstpreise für Bastfaserabfälle	Sonderausgabe v. 8.9.16, S. 453/454	
„ 8.	868. O. B.	Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen usw.	37	478
—	831.	Inhaltsverzeichnis von Stück 193 bis 198 des Reichsgesetzblatts	36	455
—	832.	Desgleichen von Stück 23 der Gesetzsammlung	36	455
Sept. 9.	867. P. Pr.	Beleidigung	37	477
—	843. Ko.	Pfarrstellenerledigung	36	460
Sept. 11.	876. M.	Azetylenschweißapparate	38	484
„ 11.	850. P. Pr.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	Sonderausgabe v. 13. 9. 16, S. 463	
„ 12.	860. R. Pr.	Viehseuchen	37	476
„ 12.	884. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	38	485/486
„ 12.	886. P. Pr.	Vergebung einer Apothekenkonzession	38	486
„ 13.	878. O. Pr.	Provinzialfleischstelle	38	484/485
„ 14.	887. P. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Westliche Berliner Vorortbahn.	38	486/487
„ 14.	889.	Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Gebührenordnung für die Dienstmänner.	38	487/488
„ 15.	882. R. Pr. u. P. Pr.	Schutz der rumänischen Interessen im Reiche und der deutschen Interessen in Rumänien.	38	485
„ 15.	885. P. Pr.	Aufhebung eines Handelsverbots	38	486
„ 15.	851. O. K.	Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.	Sonderausgabe v. 15.9.16, S. 465/466	
„ 15.	871. O. K.	Beschlagnahme von Schmiermitteln	Sonderausgabe v. 16.9.16, S. 479/480	
—	852.	Inhaltsverzeichnis von Stück 199 bis 204 des Reichsgesetzblatts	37	467
Sept. 18.	901. R. Pr.	Öffentliche Beleidigung	39	497
„ 19.	895. M.	Ausführungsbestimmungen, betr. Saatkartoffeln	39	492
„ 19.	879. R. Pr.	Diphtherieheilserum	38	485
„ 19.	880. R. Pr.	Tetanussera	38	485
„ 19.	883. R. Pr.	Viehseuchen	38	485
„ 20.	896. R. Pr.	Änderung des Regulativs, betr. die innere Einrichtung der Kehrbezirke	39	492
„ 20.	1084. M.	Ausf.-Anw., betr. Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle	Sonderausgabg v. 21. 11. 16, S. 581	
„ 21.	892. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Körung der Hengste	Sonderausgabe v. 23. 9. 16, S. 489	
„ 21.	899. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	39	493
„ 21.	904. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	39	497
„ 22.	900. R. Pr.	Satzung der Entwässerungsgenossenschaft „Neue Jäglitz" in Stüdenitz im Kreise Ostprignitz.	39	493/497
„ 22.	925. R.	Auflösung der Oberförsterei Cöpenick	40	507
„ 22.	872. O. K.	Bestandserhebung für Schmiermittel	Sonderausgabe v. 22.9.16, S. 481/482	
„ 22.	909.	Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse.	39	498
„ 22.	934.	Präsident des Landgerichts I Berlin. — Gerichtlicher Sachverständiger.	40	511

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	873.	Inhaltsverzeichnis von Stück 205 bis 209 des Reichsgesetzblatts	38	483
—	874.	Desgleichen von Stück 24 der Gesetzsammlung	38	483
Sept. 23.	918. M.	Ausführungsanweisung, betr. Bucheckern	40	505
„ 23.	902. R. Pr.	Ladenschluß in Zossen	39	497
—	888. Ko.	Pfarrstellenerledigung	38	487
Sept. 25.	898. R. Pr.	Vergütungen von Kriegsleistungen	39	492/493
„ 25.	907. M. B. K.	Desgleichen	39	498
„ 25.	908.	Landrat des Kreises Teltow. — Außerkraftsetzung eines Handelsverbots.	39	498
„ 26.	897. R. Pr.	Desinfektorenschule	39	492
„ 26.	903. R. Pr.	Viehseuchen	39	497
„ 26.	910. R. Pr.	Landtagsersatzwahl	Sonderausgabe v. 2. 10. 16, S. 499	
„ 26.	905. P. Pr.	Schließung einer Telegraphenanstalt	39	497
„ 27.	943. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus	41	517/518
„ 27.	915. O. B.	Meldepflicht von Benzol-(Benzin-)Lokomotiven für Klein-, Feld- und Förderbahnen	Sonderausgabe v. 2. 10. 16, S. 503	
„ 28.	937. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	40	511
„ 28.	939. V. V.	Desgleichen	40	511
„ 28.	935.	Domänen-Rentamt Berlin-Mühlenhof. — Bureauverlegung	40	511
„ 29.	944. M.	Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz	41	518/520
„ 29.	928. P. Pr.	Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten.	40	510
„ 29.	930. P. Pr.	Wiedergestattung eines Handelsbetriebes	40	510
—	893.	Inhaltsverzeichnis von Stück 210 bis 215 des Reichsgesetzblatts	39	491
—	894.	Desgleichen von Stück 25 und 26 der Gesetzsammlung	39	491/492
Sept. 30.	919. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	40	505/506
„ 30.	920. R. Pr.	Bezirksverteilungsstelle für Speisefette	40	506
„ 30.	921. R. Pr.	Beseitigung von Tierkadavern	40	506
„ 30.	926. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen	40	507
„ 30.	929. P. Pr.	Gebührenordnung für die Zentralroßschlächterei in Berlin	40	510
„ 30.	914. O. K.	Aufschub der Zwangsvollstreckung für Reinnickelgegenstände	Sonderausgabe v. 2. 10. 16, S. 503	
„ 30.	938. V. V.	Entziehung von Ausweiskarten	40	511
Okt. 1.	923. R. Pr.	Polizeiverordnung für die elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen.	40	506/507
„ 1.	911. O. K.	Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne	Sonderausgabe v. 2.10.16, S.499/500	
„ 1.	912. O. K.	Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung anderer Zinngegenstände.	Sonderausgabe v. 2.10.16, S. 500/501	
„ 1.	913. O. K.	Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste	Sonderausgabe v. 2.10.16, S. 501/502	
„ 2.	940. O. K.	Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebetrieben.	Sonderausgabe v. 12.10.16, S. 513/14	
„ 2.	936. V. V.	Entziehung von Ausweiskarten	40	511
„ 2.	955. V. V.	Desgleichen	41	524
„ 2.	953. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	41	524
„ 3.	922. R. Pr.	Hufbeschlaglehrmeister	40	506
„ 3.	924. R. Pr.	Viehseuchen	40	507
„ 4.	949. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Verkehr mit Mineralölen	41	522
„ 4.	1038. O. P. D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen	45	558/559

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 5.	945. R. Pr.	Ladenschluß in Greiffenberg U.-M.	41	521
„ 6.	961. R. Pr.	Fischereiaufsicht	42	528
„ 6.	941. O. B.	Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.	Sonderausgabe v. 12.10.16, S.514/15	
—	916.	Inhaltsverzeichnis von Stück 216 bis 219 des Reichsgesetzblatts	40	505
—	917.	Desgleichen von Stück 27 der Gesetzsammlung	40	505
Okt. 7.	950. P. Pr.	Marktpreise	41	523
„ 7.	951. P. Pr.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	41	524
„ 7.	973. V. V.	Entziehung von Ausweiskarten	42	530
—	931. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	40	510
—	932. Ko.	Desgleichen	40	510
Okt. 9.	979.	Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	43	536
„ 9.	980. M.	Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preußischen Staaten.	43	536
„ 9.	946. R. Pr.	Marktpreise	41	521
„ 9.	947. R. Pr.	Desgleichen	41	520/522
„ 10.	948. R. Pr.	Viehseuchen	41	522
„ 10.	959. R. Pr.	Gebührung für die Hebammen	42	527/528
„ 10.	962. R. Pr.	Besuch der Gewerbelehrerinnenseminare	42	528
„ 10.	965. B. A.	Schluß der Jagd auf Flugwild	42	529
„ 10.	970. O. B.	Mehlhöchstpreise im Zweckverbandsgebiete Groß-Berlin	42	529
„ 11.	966. B. A.	Ungültiger Kraftfahrzeug-Führerschein	42	529
„ 11.	974. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	42	530
„ 11.	992. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	43	539
„ 12.	956. O. B.	Verbot des Handels mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium	Sonderausgabe v. 16. 10. 16, S. 525	
„ 12.	960. R. Pr. u. P. Pr.	Bulgarisches Konsulat	42	528
„ 12.	969.	Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Steuerpflichtiges Einkommen der Niederlausitzer Eisenbahn.	42	529
„ 12.	993. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	43	539
„ 13.	968. O. Z.	Verlegung von Dienststunden	42	529
—	949.	Inhaltsverzeichnis von Stück 220 bis 224 des Reichsgesetzblatts	41	517
Okt. 14.	R.	Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer- usw. Ruhegehaltskasse.	Beilage zum 44. Stück	
—	952. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	41	524
Okt. 15.	972.	Bergrevierbeamte in Frankfurt a. O. — Verlegung von Amtsräumen.	42	530
„ 16.	963. R. Pr.	Apothekenausschreibung	42	528/529
„ 16.	994.	Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Reineinkommen der Dahme-Uckroer Eisenbahn.	43	539
„ 16.	1130.	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage	48	593
„ 17.	964. R. Pr.	Viehseuchen	42	529
„ 17.	975. O. B.	Verbot der Ankündigungen usw. von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken des Auslandes.	Sonderausgabe v. 21. 10. 16, S. 531	
„ 17.	1031. Ko.	Parochialveränderungsurkunde	45	556
„ 18.	985. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	43	538
„ 18.	986. P. Pr.	Aufhebung eines Handelsverbots	43	538
„ 18.	987. P. Pr.	Desgleichen	43	538
„ 19.	976. O. B.	Handel mit Peruguano zur Sicherstellung der Herbstsaaten	Sonderausgabe v. 23. 10. 16, S. 533	
„ 20.	981. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	43	536/537

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 20.	995.	Eisenbahnkommissar in Altona. — Reineinkommen von Privateisenbahnen.	43	539
„ 20.	957.	Inhaltsverzeichnis von Stück 225 bis 230 des Reichsgesetzblatts	42	527
—	958.	Desgleichen von Stück 28 der Gesetzsammlung	42	527
Okt. 21.	O. B.	S. 983 R. Pr. unterm 25. Oktober 1916.		
„ 21.	997. V. V.	Rindviehpreise	43	539
—	967. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	42	529
Okt. 23.	1003. R. Pr.	Müller-Innung in Zossen	44	545
„ 23.	1004. R. Pr.	Barbier- usw. Innungen in Neuruppin und Wusterhausen a. D.	44	545
„ 23.	988. P. Pr.	Veranstaltungen am Bußtage und am Totensonntage	43	538
„ 23.	996. M. B. K.	Vergütungen von Kriegsleistungen	43	539
„ 24.	1002. M.	Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete.	44	543/545
„ 24.	982. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	43	537
„ 24.	984. R. Pr.	Viehseuchen	43	537/538
„ 24.	989. P. Pr.	Polizeiverordnung über Beschränkung des Gebrauchs von Kraftdroschken.	43	538/539
„ 24.	1001. O. B.	Verordnung, betr. verbotenes Photographieren	Sonderausgabe v. 1. 11. 16, S. 542	
„ 24.	1082.	Polizeiverwaltung Brandenburg a. H. — Ortsstatut, betr. Wegereinigung.	46	577
„ 25.	983. R. Pr.	Fortlassung der Beleuchtung an Fuhrwerken und Fahrrädern	43	537
„ 25.	1005. R. Pr.	Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Arbeiter in Preußen und Reuß j. L.	44	545
„ 25.	R.	S. 1031 Ko. unterm 1. November 1916.		
„ 26.	999. M.	Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin" zur Verkehrsregelung von Milch und Speisefetten.	Sonderausgabe v. 1. 11. 16, S. 541	
„ 26.	1071. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	46	575
„ 26.	1012.	Polizeiverwaltung Wittenberge. — Untersagung eines Gewerbebetriebes.	44	546
„ 27.	1040. O. B.	Jagd- und Fischereiverbot für Angehörige feindlicher und neutraler Staaten.	45	559
„ 27.	1007. B. A.	Wasserbucheintragung	44	546
„ 27.	1010.	Eisenbahnkommissar in Stettin. — Reineinkommen einer Privatbahnteilstrecke.	44	546
„ 27.	—	Handelskammer in Berlin, s. 1088 M. unterm 8. November 1916.		
—	977.	Inhaltsverzeichnis von Stück 231 bis 235 des Reichsgesetzblatts	43	535
—	978.	Desgleichen von Stück 29 und 30 der Gesetzsammlung	43	535/536
Okt. 28.	1018. R. Pr.	Ladenschluß in Baruth (Mark)	45	553
„ 28.	1029. B. A.	Ausführung von Vorarbeiten	45	555
—	990. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	43	539
—	991. Ko.	Desgleichen	43	539
Okt. 29.	1008. O. P. D.	Schließung von Telegraphenbetriebsstellen	44	546
„ 30.	R.	S. 1071 Ko. unterm 26. Oktober 1916.		
„ 30.	1036. P. Pr.	Vergebung einer Apothekenkonzession	45	558
„ 30.	1087.	Sammeln von Bucheckern	47	583
„ 31.	1051. M.	Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	46	571
„ 31.	1006. R. Pr.	Viehseuchen	44	546
„ 31.	1034. P. Pr.	Wiedergestattung eines Handelsbetriebes	45	556
„ 31.	1042. O. B.	Handel mit Peruguano zur Sicherstellung der Herbstsaaten	45	564
Nov. 1.	1027. O. Pr.	Polizeiverordnung betr. Fuhrwerksverkehr	45	555

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 1.	1021. R. Pr.	Kreisarzt in Beeskow	45	554
„ 1.	1025. R. Pr.	Einigungsamt Neukölln	45	555
„ 1.	1033. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	45	556
„ 1.	1000. O. B.	Verwendung von Benzol und Solventnaphtha und Höchstpreise für dieselben.	Sonderausgabe v. 1.11.16, S.541/542	
„ 1.	1039. O. B.	Veräußerungsverbot für Patente oder Musterschutzrechte sowie Fabrikationsgeheimnisse nach dem Auslande.	45	559
„ 1.	1009. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	44	546
„ 2.	1037. O.P.D.	Herstellung einer unterirdischen Telegraphenanlage	45	558
„ 3.	1046. M.	Ausf.-Best. zur Verordnung über Futtermittel	Sonderausgabe v. 14. 11. 16, S. 567	
„ 3.	1047. M.	Desgleichen über zuckerhaltige Futtermittel	Sonderausgabe v. 14.11.16, S.567/68	
„ 3.	M.	S. 1097 P. Pr. unterm 11. November 1916.		
„ 3.	1022. R. Pr.	Ladenschluß in Joachimsthal U.-M.	45	554
„ 3.	1023. R. Pr.	Desgleichen in Vehlefanz	45	554
„ 3.	1078.	Traindepot des Gardekorps. — Verkauf von Krankentragen und Kochkisten.	46	577
„ 4.	1041.	Oderstrombauverwaltung. — Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln.	45	559/563
„ 4.	1045. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	45	565
„ 6.	1057. R. Pr.	Ladenschluß in Köritz, Kr. Ruppin	46	573
„ 6.	1059. R. Pr.	Fischereiaufsicht	46	573
„ 6.	1060. R. Pr.	Desgleichen	46	573
„ 6.	1061. R. Pr.	Desgleichen	46	573
„ 6.	1062. R. Pr.	Desgleichen	46	573
„ 6.	1091. R. Pr.	Desgleichen	47	584
„ 6.	1066. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	46	574
„ 6.	1068. P. Pr.	Desgleichen	46	574
„ 7.	1024. R. Pr.	Unfälle durch Überfahren von Fuhrwerken bei Eisenbahnübergängen.	45	554
„ 7.	1026. R. Pr.	Viehseuchen	45	555
„ 7.	1055. R. Pr.	Hufbeschlagprüfung	46	572/573
„ 7.	1058. R. Pr.	Ladenschluß in Eberswalde	46	573
„ 7.	1035. P. Pr.	Marktpreise	45	557
„ 7.	1067. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	46	574
„ 7.	1044. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	45	565
„ 8.	1088. M.	Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin	47	583/584
„ 8.	1020. R. Pr.	Marktpreise	45	552/554
„ 9.	1053. O. Pr.	Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild	46	572
„ 9.	1019. R. Pr.	Marktpreise	45	553
„ 9.	1056. R. Pr. u. P. Pr.	Argentinisches Konsulat	46	573
„ 9.	1069. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	46	574
„ 9.	1070. P. Pr.	Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit in der Weihnachtszeit	46	574/575
„ 10.	1013. O. K.	Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh und von Erzeugnissen aus Bastfasern.	Sonderausgabe v. 10.11.16, S.547/49	
„ 10.	1014. O. K.	Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.	Sonderausgabe v. 10.11.16, S.549/50	
„ 10.	1015. O. K.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.	Sonderausgabe v. 10. 11. 16, S. 550	
„ 10.	1064. P. Pr.	Offenhalten der Lebensmittelverkaufsstellen für Binnenschiffer	46	573/574

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 10.	1081.	Polizeiverwaltung Oranienburg. — Handelsverbot	46	577
—	1016.	Inhaltsverzeichnis von Stück 236 bis 251 des Reichsgesetzblatts	45	551/552
—	1017.	Desgleichen von Stück 32 der Gesetzsammlung	45	552
Nov. 11.	1112. M.	Wasservorlagen für Azetylenanlagen	48	589/590
„ 11.	1134. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	49	597/598
„ 11.	1135. M.	Desgleichen	49	598
„ 11.	1065. P. Pr.	Aufhebung eines Handelsverbots	46	574
„ 11.	1097. P. Pr.	Nachtrag zu einem Lösch- und Ladestellen-Tarif	47	585
„ 11.	1075. R. B.	Verlosung von Rentenbriefen	46	575/576
„ 11.	1076. O. Z.	Verlegung von Dienststunden	46	576/577
„ 11.	1080. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	46	577
—	1028. R.P.A.	Verbesserungen im Postscheckverkehr	45	555
—	1032. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	45	556
Nov. 13.	1052. O. Pr.	Oberausschuß und Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden in Berlin.	46	571/572
„ 13.	1116. R.	Forstkasse Lychen	48	590/591
„ 14.	1111. M.	Verlängerung des den Brandenburgischen Elektrizitätswerken in Spandau verliehenen Enteignungsrechts.	48	589
„ 14.	1215. M.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben.	Sonderausgabe v. 28. 12. 16, S. 639.	
„ 14.	1054. R. Pr.	Volkszählung	46	572
„ 14.	1048. O. B.	Verkauf des Gemüses nach Gewicht	Sonderausgabe v. 17. 11. 16, S. 569	
„ 15.	1063. R. Pr.	Viehseuchen	46	573
„ 15.	1102. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	47	586
„ 16.	1113. M.	Lotteriegenehmigung	48	590
„ 16.	1090. R. Pr.	Tetanusserum	47	584
„ 16.	1098. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	47	585
—	1049.	Inhaltsverzeichnis von Stück 252 bis 255 des Reichsgesetzblatts	46	571
—	1050.	Desgleichen von Stück 33 der Gesetzsammlung	46	571
Nov. 18.	1089. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	47	584
„ 18.	1107. O. B.	Kleinhandelshöchstpreis für Salz	Sonderausgabe v. 27. 11. 16, S. 587	
—	1072. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	46	575
—	1073. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	46	575
—	1074. Ko.	Erledigtes Diakonat	46	575
—	1079.	Betriebsdirektion der Fürstenwalde-Beeskower Eisenbahn. — Fahrplanänderung.	46	577
Nov. 20.	1092. R. Pr.	Oderdurchgangsverkehr	47	584
„ 20.	1083. O. K.	Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff usw.	Sonderausgabe v. 20.11.16, S.579/80	
„ 20.	1099. P. Pr.	Sachverständiger für Aufzugsprüfungen	47	585/586
„ 20.	1119. R.P.A.	Weihnachtssendungen	48	591/592
—	— —	Amtsblattsredaktion — Berichtigung einer Bekanntmachung betr. Wildhöchstpreise.	Sonderausgabe v. 20. 11. 16, S. 580	
Nov. 21.	1136. M.	Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	49	598
„ 21.	1219. M.	Desgleichen	52	642
„ 21.	1093. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	47	584
„ 21.	1094. R. Pr.	Desgleichen	47	584
„ 21.	1096. R. Pr.	Viehseuchen	47	585
„ 21.	1085. O. K.	Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen	Sonderausgabe v. 21.11.16, S.581/82	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 21.	1108. O. B.	Pferdeankauf	Sonderausgabe v. 27. 11. 16, S. 587	
„ 21.	1109. O. B.	Meldepflicht der Ausländer	Sonderausgabe v. 27.11.16, S.587/88	
„ 22.	1123. E. D.	Aufhebung der Güterstation Friedenau für die Kriegsdauer	48	592
„ 23.	1103. M.B.K.	Vergütungen von Kriegsleistungen	47	586
„ 23.	1095. R. Pr.	Desgleichen	47	584/585
„ 23.	1106. R. Pr.	Viehzählung	Sonderausgabe v. 27. 11. 16, S. 587	
„ 23.	1124.	Regierungspräsident in Bromberg. — Schiffahrtssperre	48	592
„ 23.	1126.	Polizeiverwaltung Prenzlau. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	48	593
„ 24.	1105. O. Pr.	Viehzählung	Sonderausgabe v. 27. 11. 16, S. 587	
„ 24.	1127. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	48	593
„ 24.	1129. V. V.	Desgleichen	48	593
—	1086.	Inhaltsverzeichnis von Stück 256 bis 261 des Reichsgesetzblatts	47	583
Nov. 25.	1114. R. Pr.	Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit in der Weihnachtszeit	48	590
„ 25.	1142. P. Pr.	Nachtrag zum Schornsteinfeger-Regulativ	49	600
„ 25.	1117. B. A.	Wasserbucheintragung	48	591
„ 25.	1118. B. A.	Desgleichen	48	591
„ 25.	1128. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	48	593
—	1100. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	47	586
—	1101. Ko.	Desgleichen	47	586
Nov. 26.	1152.	Amtsgericht Potsdam. — Gerichtstage	49	602
„ 27.	1151.	Präsident des Landgerichts Berlin II. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.	49	602
„ 28.	1230. O. Pr.	S. Magistrat Berlin unterm 16. Dezember 1916.		
„ 28.	1115. R. Pr.	Viehseuchen	48	590
„ 29.	1156. M.	Satzung der Osthavelländischen Bodenverbesserungsgenossenschaft Wublitz in Nauen.	50	605/609
„ 29.	1138. R. Pr.	Ladenschluß in Biesenthal	49	598
„ 29.	1162. R. Pr.	Ladenschluß in Prenzlau	50	614
„ 29.	1146. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	49	600
„ 29.	1140. O.P.D.	Herstellung unterirdischer Telegraphenanlagen	49	598
„ 30.	1137. R. Pr.	Ladenschluß in Baruth	49	598
„ 30.	1143 P. Pr	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	49	600
„ 30	1144 P. Pr.	Desgleichen	49	600
„ 30.	1145. P. Pr.	Desgleichen	49	600
„ 30.	1131. O. B.	Verbot der Lichtreklame	Sonderausgabe v. 4. 12. 16, S. 595	
„ 30.	1147.	Elbstrombauverwaltung. — Polizeiverordnung, betr. Bemannung der Schiffsfahrzeuge.	49	600
„ 30.	1150. V. V.	Stallhöchstpreise für den Ankauf von Kälbern	49	602
„ 30.	1177.	Amtsgericht Brandenburg a. H. — Gerichtstage	50	617
—	1110.	Inhaltsverzeichnis von Stück 262 bis 264 des Reichsgesetzblatts	48	589
Dez. 2.	1148. O. B.	Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung.	49	600/601
—	1120. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	48	592
Dez. 4.	1157. O. Pr.	Satzung (neue) für den Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.	50	609/612
„ 4.	1158. R. Pr.	Ladenschluß in Rhinow	50	612/613

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 4.	1159. R. Pr.	Desgleichen in Dahlwitz, Kr. Niederbarnim	50	613
„ 4.	1141. P. Pr.	Marktpreise	49	599
„ 4.	1179. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	50	618
„ 4.	1176.	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage	50	617
„ 5.	1139. R. Pr.	Viehseuchen	49	598
„ 5.	1163. R. Pr.	Fischereiaufsicht	50	614
„ 6.	1153. M.	Bezirksverteilungsstelle für Speisefett und Milchversorgung	Sonderausgabe v. 12. 12. 16, S. 603	
„ 6.	1166. B. A.	Wasserbucheintragung	50	615
„ 7.	1174. M.	Ausf.-Anw. zur Bekanntmachung über Kohlrüben	50	617
„ 7.	1165. P. Pr.	Aufhebung eines Handelsverbots	50	614
„ 7.	1170. O. Z.	Verlegung von Dienststunden	50	616
„ 7.	1178. V. V.	Ausweiskarte zum Viehhandel	50	617/618
„ 7.	1172.	Eisenbahn-Kommissar in Magdeburg. — Reineinkommen der Brandenburgischen Städtebahn.	50	616
„ 8.	1180. V. V.	Entziehung einer Ausweiskarte	50	618
—	1132.	Inhaltsverzeichnis von Stück 265 bis 271 des Reichsgesetzblatts	49	597
—	1133.	Desgleichen von Stück 34 der Gesetzsammlung	49	597
Dez. 9.	1167. G. K.	Martini-Durchschnittsmarktpreise für Getreide, Heu und Stroh im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	50	615
„ 9.	1168. G. K.	24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides ebendaselbst.	50	615/616
„ 9.	1202. G. K.	Martini-Durchschnittsmarktpreise für Getreide, Heu und Stroh im Regierungsbezirk Potsdam.	51	634
„ 9.	1203. G. K.	24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides ebendaselbst.	51	634/635
„ 9.	1198. O.P.D.	Herstellung einer Reichstelegraphenanlage	51	632
„ 9.	1171.	Frist zur Abgabe der Steuererklärungen	50	616
„ 11.	1160. R. Pr.	Marktpreise	50	613
„ 11.	1161. R. Pr.	Desgleichen	50	612/614
„ 11.	1194. R. Pr.	Schiffahrtsperre	51	632
„ 11.	1181.	Polizeipräsident Berlin-Schöneberg. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	50	618
„ 11.	1182. O. B.	Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts	50	618
„ 12.	1215. M.	Ergänzung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Höchstpreise von Rüben.	Sonderausgabe v. 28. 12. 16, S. 639	
„ 12.	1193. R. Pr.	Allerhöchste Belobigung	51	632
„ 12.	1164. R. Pr.	Viehseuchen	50	614
„ 12.	1210.	Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg	51	636
„ 12.	1211.	Magistrat Berlin. — Stadtschuldbuch	51	636/637
„ 13.	1218. M.	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben.	52	642
„ 13.	1184. R.P.A.	Weihnachtssendungen	Sonderausgabe v. 18.12.16, S.619/20	
„ 13.	1206.	Polizeipräsident in Charlottenburg. — Bezirksschornsteinfeger	51	636
„ 14.	1192. R. Pr.	Sachverständige	51	632
„ 14.	1175. R. Pr.	Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.	50	617
„ 14.	1196. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	51	632
„ 14.	1185. O. B.	Aufhebung des Verbots der Lichtreklame	Sonderausgabe v. 18. 12. 16, S. 620	
„ 14.	1205.	Reichsbankdirektorium. — Neue Reichsbanknoten zu 20 Mark	51	635

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts
Dez. 14.	1207.	Polizeipräsident in Berlin-Schöneberg. — Bezirksschornsteinfeger	51
„ 14.	1208.	Derselbe. — Desgleichen	51
„ 15.	1191. M.	Einfuhr von Käse aus den Niederlanden	51
„ 15.	1195. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	51
—	1154.	Inhaltsverzeichnis von Stück 272 bis 278 des Reichsgesetzblatts	50
—	1155.	Desgleichen von Stück 35 der Gesetzsammlung	50
Dez. 16.	1183. R. Pr.	Feiertagsruhe in Bäckereien und Backware herstellenden Konditoreien.	Sonderaus 18. 12. 16,
„ 16.	1212.	Amtsgericht Wittenberge. — Gerichtstage	51
„ 16.	1213.	Amtsgericht Perleberg. — Desgleichen	51
„ 16.	1214.	Amtsgericht Templin. — Desgleichen	51
„ 16.	1230.	Magistrat Berlin. — Kanalisation der Stadt Berlin	52
—	1169. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	50
Dez. 18.	1204. O. Z.	Verlegung von Dienststunden	51
„ 18.	1232.	Amtsgericht Rheinsberg. — Gerichtstage	52
„ 19.	1195. R. Pr.	Viehseuchen	51
„ 19.	1226. P. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Berliner städtischen Straßenbahnen.	52
„ 19.	1188. O. B.	Verkauf von Lebensmitteln am 1. Weihnachtsfeiertage und am Neujahrstage.	Sonderaus 22. 12. 16,
„ 19.	1189. O. B.	Lohnzahlungen an Jugendliche	Sonderaus 22. 12. 16,
„ 20.	R. Pr.	Erhöhung der Amtsblatts-Einrückungsgebühren	51 52
„ 20.	1186. O. K.	Beschlagnahme Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen und Leder daraus.	Sonderaus 20.12.16, S.
„ 20.	1187. O. K.	Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen	Sonderaus 20.12.16, S.
„ 21.	1231.	Polizeiverwaltung Neuruppin. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	52
„ 22.	1227. M. B. K.	Vergütungen für Kriegsleistungen	52
—	1190.	Inhaltsverzeichnis von Stück 279 bis 282 des Reichsgesetzblatts	51
Dez. 23.	1221. R. Pr.	Vergütungen für Kriegsleistungen	52
„ 23.	1222. R. Pr.	Desgleichen	52
„ 23.	1223. R. Pr.	Diphtherieheilserum	52
„ 23.	1224. R. Pr.	Tetanusfera	52
„ 23.	1216. O. B.	Zwangsentladung und Zwangszuführung von Massengütern	Sonderaus 28. 12. 16,
—	1199. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	51
—	1200. Ko.	Desgleichen	51
Dez. 27.	1225. R. Pr.	Viehseuchen	52
—	1217.	Inhaltsverzeichnis von Stück 283 bis 287 des Reichsgesetzblatts	52
Dez. 30.	1228. O. K.	Bestandserhebung von Nähfaden	52
—	1220. O. Pr.	Druckfehlerberichtigung	52

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Seiten-zahl des Amts-blatts
636
636
631/632
632
605
605
gabe v. S. 619
637
637
637
646
616
635
646
632
643/644
gabe v. S. 629.
gabe v. S. 629
631
641
gabe v. 621/25
gabe v. 625/27
646
644
631
642
642/643
643
643
gabe v. S. 640
632
632
643
641
644/646
642

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 3. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

...ußerungs-, Verar beitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur ...gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, ... jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, ...eit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere ...afen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekannt...chungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) ...n 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober ...5 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778) sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit ...dstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht ...) allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver...kt sind, bestraft:

. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf ...und dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der ...etzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder ...vollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis ... zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn...send Mark bestraft, auch können Vorräte, die ver...iegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen ...lärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ... vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu ...ren unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu ...er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, ...t in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder ...vollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe ... zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle ... Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Eben...wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen ...gerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
   1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
   2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
   3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Im Nachstehenden kurz Garne genannt.

§ 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu

Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße Nr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
   b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5. Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zu Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude) sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marine-

behörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6. **Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.**

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
   - Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
   - Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümstoffen E. V.,
   - Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
   - Verband Elsässischer Wollwebereien E. V.,
   - Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
   - Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,
   - Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,
   - Verband Lausitzer und Schlesischer Orleamswebereien,
   - Allgemeine Deutsche Zanellakonvention,
   - Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
   - Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,

   verkauft hat;
3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7. **Bewegungsverbot.**

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8. **Ausnahmen vom Bewegungsverbot.**

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9. **Belegscheine.**

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10. **Anträge und Anfragen.**

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Preußisches Kriegsministerium.
Dresden, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
München, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Bayrisches Kriegsministerium.
Stuttgart, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Württemb. Kriegsministerium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. Dezember 1915.
Oberkommando in den Marken.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

2. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778) sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und

vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

(Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe" genannt.)

c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

(Im Nachstehenden kurz „Tierhaare" genannt.)

§ 3. **Veräußerungsverbot.**

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu andern als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3/10, zu senden. — Die Kriegsrohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig,

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,

b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4. **Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.**

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgend einem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen) sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheins behält das

Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die weite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 enannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt ein.

5. **Bestimmungen für die deutsche Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).**

Auf die Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur Nr. W. I. 1308/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6. **Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.**

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Kolonialausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7. **Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.**

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden oder solchen, die von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8. **Belegscheine.**

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9. **Anträge und Anfragen.**

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Preußisches Kriegsministerium.

Dresden, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.

München, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Bayrisches Kriegsministerium.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Württemb. Kriegsministerium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15 K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen, vom 14. August 1915 aufgehoben wird.

Berlin, den 31. Dezember 1915.
Oberkommando in den Marken.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Ver-

äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die ver schwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 5. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zweite Nachtragsverordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. K. R. A.)

3. Nachstehende Nachtragsverordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. in § 2b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die Königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die Königlich Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße Nr. 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1916.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren.

4. Auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen **für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.**

Berlin, den 3. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

IIa Nr. 56970.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Ausgegeben am 8. Januar **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 187 bis 190 des Reichsgesetzblatts und Stück 51 und 52 der Gesetzsammlung. S. 9. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 9. — Aufhebung einer Schiffahrtsperre. S. 9. — Enteignung von Brotgetreide. S. 10. — Deutsche Arzneitaxe. S. 10. — Viehseuchen. S 10. — Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen S. 10. — Neue Telegraphenanstalt. S. 10 — Pfarrstellenerledigung S. 10. — Druckfehlerberichtigung. S. 10. — Sachverständiger für Aufzugsprüfungen. S. 10. — Marktpreise. S. 11. — Schiffsverkehr auf der Unteren Spree. S. 12. — Personalchronik. S. 12 — Gerichtstage. S. 12.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt,
3 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

5. Reichsgesetzblatt.

(Stück 187.) Nr. 4999. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915.

Nr. 5000. Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 24. Dezember 1915.

Nr. 5001. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 24. Dezember 1915.

Nr 5002. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916. Vom 23. Dezember 1915.

Nr 5003. Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Zehnpfennigstücken aus Eisen. Vom 22. Dezember 1915.

(Stück 188.) Nr. 5004. Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915.

(Stück 189.) Nr. 5005. Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.

(Stück 190.) Nr. 5006. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915.

6. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 51.) Nr. 11476. Verordnung über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915. Vom 11. Dezember 1915.

Nr. 11477. Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915. Vom 21. Dezember 1915.

(Stück 52.) Nr. 11478. Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Helgoland. Vom 15. Dezember 1915.

Nr. 11479. Erlaß des Staatministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn. Vom 19. Dezember 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

7. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Rittergutsbesitzer Günther in Birkenberge, ist verstorben. An seiner Stelle ist der Landrat Graf Reventlow in Guben zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Guben gewählt worden.

Potsdam, den 30. Dezember 1915.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Aufhebung einer Schiffahrtsperre.

8. Die Bekanntmachung über die Schiffahrtsperre der Ortsschleuse Hohensaaten zur Ostoder für den Januar 1916 wird aufgehoben.

Potsdam, den 27. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W. C. 6131.

Anordnung, betr. Enteignung von Brotgetreide.

9. Auf Grund der §§ 31—33 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) ordne ich auf Antrag des Kreiskommunalverbandes Zauch-Belzig an, daß das Eigentum der im Kreise Zauch-Belzig vorhandenen Selbstversorger, welche auf Mahlbücher mahlen lassen, an dem gemäß § 1 der Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten auf den Kommunalverband übergeht. Von der Eigentumsübertragung sind gemäß § 32 der Verordnung die zur Ernährung und als Saatgut nötigen Vorräte frei.

Die Anordnung tritt mit Ablauf des Tages nach Ausgabe der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 23. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Deutsche Arzneitaxe.

10. Für das Jahr 1916 ist eine neue „Deutsche Arzneitaxe" herausgegeben. Sie ist durch die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, zu beziehen.

Potsdam, den 29. Dezember 1915.

I A 4908. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

11. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Tortz (Gut Cöthen). Kreis Osthavelland: Seeburg, Wustermark. Kreis Westhavelland: Berge, Quermathen. Kreis Westprignitz: Unbesandten. Kreis Ruppin: Wuthenow.

b) Pferderäude. Kreis Teltow: Mittenwalde.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Lichterfelde.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Trampe, Bukow, Leuenberg, Alt Mädewitz, Machersluft. Kreis Beeskow-Storkow: Münchehofe, Groß Eichholz. Kreis Osthavelland: Rohrbeck, Marwitz, Perwenitz, Kremmen. Kreis Westhavelland: Vietznitz, Stölln, Retzow. Kreis Teltow: Neubeeren, Zossen, Schöneiche, Wend. Wilmersdorf, Berlin-Britz, Sperenberg.

b) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Eiche.

Potsdam, den 4. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen.

12. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird der Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 31. Januar 1916 festgesetzt.

Potsdam, den 21. Dezember 1915.

B 4092. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

13. Bei der Posthilfstelle in Rieplos ist am 24sten Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 28. Dezember 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung

14. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats an der Bethlehemkirche zu Nowawes, Diözese Potsdam I, durch Ableben des Pfarrers Schlunk am 8. Dezember 1915. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. Juli 1916. — Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39—. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehlerberichtigung.

15. In der in Stück 52 dieses Amtsblattes enthaltenen Auslosungsbekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank zu Berlin vom 16. November 1915 sind zu lesen bei den Rentenbriefen Lit. C nach Nr 15103 statt der Nummern 15778, 15883, 16832, 17156, 17231, 17518, 17697, 17907, 15211, 15252, 15361, 15465, 15477, 15629, 15702, 15767

die Nummern

15211, 15252, 15361, 15465, 15477, 15629, 15702, 15767, 15778, 15883, 16832, 17156, 17231, 17518, 17697, 17907.

Berlin, den 4. Januar 1916.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Sachverständige für Aufzugsprüfungen.

16. Der Dipl.-Ing. Kurt Henrichs vom Dampfkessel-Revisionsverein Berlin, E. V. (NW 23, Lessingstraße 34), wird hiermit als Sachverständiger für die Prüfung und Abnahme von Aufzügen mit Ausnahme derjenigen in den Anlagen des Staates und des Reiches sowie der Baumaterialienaufzüge, ebenso für die Prüfung von Führern für Personenaufzüge gemäß § 37 Zimmer II der Polizeiverordnung vom 30. Mai 1913 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) für den Landespolizeibezirk Berlin unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs anerkannt und zur Vornahme jener Geschäfte ermächtigt. Berlin, den 23. Dezember 1915.

Der Polizeipräsident.

Marktpreise für den Monat Dezember 1915.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais (mixed)	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		gut	abfallender		Richt-	Krumm- u. Preß-		Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	13,52	12,54	15,73	—	7,16	8,92

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	7,00	—	0,08	5,23	0,30	0,27	1,80
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	8,00	—	0,08	5,20	0,30	0,30	1,50
Schöneberg	—	—	—	1,73	1,60	—	—	7,33	—	0,08	5,20	0,30	0,27	1,60
Neukölln	—	—	—	—	1,10*)	—	—	7,50	—	0,08	5,17	0,30	0,27	1,30
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	8,00	—	0,08	5,17	0,30	0,28	1,60

*) Preisnotierung vom 24. Dezember 1915.

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Dezember 1915 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenstraubrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-		Roggen-					Weizen	Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																				
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig										
													je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	43,18	38,46	54	48	60	40	150	140	—	125	140	220	140	135	130	160	400	60	24	660	200	150	140	32
Charlottenburg	—	—	54	48	60	42	115	120	—	130	140	—	120	140	140	160	400	60	25	—	210	145	145	32
Schöneberg	40,50	37,25	54	48	60	42	125	95	—	130	—	110	—	150	135	180	380	60	24	—	190	—	130	32
Neukölln	40,50	37,30	52	48	60	38	150	90	—	130	120	90	140	130	120	160	380	62	22	—	200	—	120	32
Lichtenberg	—	—	54	48	60	42	140	—	—	140	—	—	—	—	—	160	400	64	24	—	180	—	130	32

Berlin, den 4. Januar 1916.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffsverkehr auf der Unteren Spree.

18. Wegen Gefährdung der Ruhlebener Brücke wird hiermit bis auf weiteres das Talwärtsschleppen von Fahrzeugen jeder Art durch Dampfer und Motorboote auf der Unteren Spree von der Charlottenburger Weichbildgrenze bei km 5,6 bis zur Mündung in die Havel verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 37 und 145 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 bestraft. Auch werden die Schiffer für etwaigen Schaden haftbar gemacht werden.

Potsdam, den 30. Dezember 1915.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamts.

19. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Dezember d. Js. dem Rektor der 92. Gemeindeschule in Berlin Friedrich Glaser den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Der Regierungslandmesser Paul Schermer hierselbst ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Steuersekretär Senf in Halle a. S. ist zum 1. Januar 1916 an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf versetzt worden.

Der Zivilanwärter Wernicke bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz ist vom 1. Januar 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Die Regierungskanzlisten Lutter, Ladewig, König und Teichert hierselbst sind zu Kanzleisekretären ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Kaufmann Lehmann in Neu Zittau für den Bezirk 1, Neu Zittau; der Gutsbesitzer Wilhelm Schade in Buckow für den Bezirk 19, Buckow; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Amtspächter Emil Fricke in Trebatsch für den Bezirk 20, Trebatsch.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Amtsrat Friese in Paaren a. W. für den Bezirk 25, Kartzow.

Der bisherige Pfarrer in Reddenau, Provinz Ostpreußen, Paul Theodor Bertold Maßler ist zum 4. Pfarrer bei der St. Johannis-Moabit-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär den Postassistenten Alfred Jahn in Potsdam, Meißner in Kalkberge (Mark) und Otto Müller in Wittenberge (Bz. Potsdam).

Ernannt sind: zum Vize-Postdirektor der Postinspektor Wendel in Neuruppin; zu Postmeistern die Postsekretäre Beykirch aus Berlin-Südende in Dahme (Mark) und Heitzig aus Arnsberg (Westfalen) in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.).

Uebertragen sind: Bureaubeamtenstellen I. Klasse den Postmeistern Bahls aus Dahme (Mark) bei der Ober-Postdirektion in Magdeburg, und Nägel aus Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.) bei der Ober-Postdirektion in Hamburg, ferner dem Postsekretär Haase aus Oranienburg bei der Ober-Postdirektion in Liegnitz sämtlich unter Ernennung zu Ober-Postsekretären; eine Ober-Postsekretärstelle dem Postmeister Klawun aus Tangerhütte in Spandau unter Ernennung zum Ober-Postsekretär.

Versetzt sind: der Ober-Postsekretär Leplatoni von Charlottenburg nach Spandau, der Postsekretär Hildebrand von Jüterbog nach Breslau, der Ober-Postassistent Pyritz von Rathenow nach Oranienburg und der Postassistent Fricke von Zossen nach Lychen.

In den Ruhestand sind getreten: der Ober-Postsekretär Rechnungsrat Wutzdorff in Spandau und der Ober-Postassistent Tugemann in Zossen.

Gestorben sind: der Ober-Postsekretär Meder in Potsdam und der Postsekretär Dupuis in Ludwigsfelde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

20. Die Verfügung vom 26. Oktober 1915 wird aufgehoben. Die Gerichtstage in Flecken Zechlin finden an folgenden Donnerstagen statt: 13. Januar, 9. März, 18. Mai, 6. Juli, 19. Oktober, 14. Dezember. Die Gerichtstage beginnen um 10 Uhr Vormittags. Den Eigentümern eintragungsfähiger Grundstücke ist es gestattet, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auch auf den Gerichtstagen zu stellen.

Rheinsberg, den 30. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

21. Im Geschäftsjahre 1916 werden die Gerichtstage in Warnow am Montag dem 3. Januar, am Montag dem 6. März, am Montag dem 1. Mai, am Montag dem 3. Juli, am Montag dem 4. September, am Montag dem 6. November im Höger'schen Gasthofe abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Perleberg, den 29. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 8. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe.

22. Auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, wird hiermit die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde, Gerblohe bis zur Bekanntgabe der demnächst zu erwartenden Höchstpreis-Verordnung verboten.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 11. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eröffnung des Landtages.

23. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 165) mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung des auf den 13. Januar 1916 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufenen Landtags der Monarchie

am 13. Januar 1916
Mittags 12 Uhr

im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses erfolgen wird.

Zuvor wird Gottesdienst, um 11 Uhr im Dom für die evangelischen und um 11½ Uhr in der St. Hedwigs-Kirche für die katholischen Mitglieder, stattfinden. Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

Ic. 24 I.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Beginn der Schonzeit für Hasen.

24. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1915, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten, wird der Beginn der Schonzeit für Hasen in der Provinz Brandenburg und im Landespolizeibezirke Berlin hiermit auf den 1. Februar 1916 festgesetzt.

Potsdam, den 10. Januar 1916.

O. P. 411. Der Oberpräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Ausgegeben am 15. Januar **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 1 bis 3 des Reichsgesetzblatts und Stück 1 der Gesetzsammlung. S. 17. — Geldabfindung für Kriegsbeköstigung. S. 17. — Nachtrag zur Satzung für die Ucker-Meliorations-Genossenschaft. S. 18. — Viehseuchen. S. 18. — Marktpreise. S. 18/20. — Belobigung. S. 20. — Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser. S. 20. — Ladenschluß zu Wusterhausen a. D. S. 20. — Hauptamtliche Kreisschulinspektion Berlin-Teltow. S. 20. — Futtermittel für Kindermilchkühe. S. 20. — Brieftauben für Kriegszwecke. S. 21. — Jahresrechnung und Bilanz der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 22. — Ermäßigung von Fernsprech-Pauschgebühren. S. 22. — Neue Telegraphenanstalt. S. 23. — Ausreichung von Löschungsquittungen S. 23. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 23. — Errichtung von Pfarrstellen. S. 23/24. — Pfarrstellenerledigung. S. 24. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen. S. 24. — Schiffsverkehr auf der Unteren Spree. S. 25. — Personalchronik. S. 25. — Gerichtstage. S. 26.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
3¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Das Sach- und Namenregister

zum Amtsblatte für 1915 wird den Postzeitungsstellen in diesen Tagen zur Verausgabung an die Interessenten zugehen. — Bestellungen sind nur unter Einzahlung von 50 Pfennig für das Stück an die betreffende Zeitungsstelle zu richten.

25. Reichsgesetzblatt.

(Stück 1.) Nr. 5007. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5008. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5009. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19ten August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5010. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.

(Stück 2.) Nr. 5011. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

(Stück 3.) Nr. 5012. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

26. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 1.) Nr. 11480. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561). Vom 18. Dezember 1915.

Nr. 11481. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten. Vom 30. Dezember 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Geldabfindung für Kriegsbeköstigung.

27. Als Einzelkommandierte im Sinne der Ziffer 1 des Erlasses vom 11. Oktober 1915 (A. V. Bl. S. 476) sind alle die Personen anzusehen, die an Stelle der Quartier- oder Magazinverpflegung auf Selbstbeköstigung angewiesen werden müssen und die an einer gemeinsamen Speiseeinrichtung nicht teilnehmen können.

Die Entscheidung darüber, ob die Teilnahme an einer gemeinsamen Speiseeinrichtung ohne Schädigung dienstlicher Interessen angängig ist oder nicht, trifft der nächsthöhere Vorgesetzte der Formation usw., der der auf Selbstbeköstigung Angewiesene angehört.

Berlin, den 3. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Nr. 2716/12. 15. B I.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag zur Satzung für die Ucker-Meliorations-Genossenschaft in den Kreisen Prenzlau, Templin und Angermünde zu Seehausen.

28. Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung Seite 165) hat die Vertreterversammlung der Ucker-Meliorations-Genossenschaft folgenden Nachtrag zu ihrer Satzung vom 2. September 1911 (veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 9. September 1911 Seite 705 ff.) beschlossen:

§ 1. Die Genossenschaft hat außer der Entwässerung der Genossenschaftsgrundstücke (§ 1 der Satzung) den Zweck, die zu ihr gehörenden Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien unter Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

§ 2. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der nach § 1 auszuführenden Arbeiten richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste. Die Liste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

§ 3. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) beschließt darüber, welche Bodenverbesserungsarbeiten ausgeführt und welche der im § 1 dieses Nachtrags bezeichneten Ländereien von der Genossenschaft bewirtschaftet und genutzt werden sollen.

§ 4. Dem Vorstande tritt in Sachen der Bodenverbesserung ein weiteres, von der Vertreterversammlung gewähltes, sachverständiges Mitglied bei.

Vorstehender, in der Vertreterversammlung am 20. September 1915 einstimmig beschlossener Satzungsnachtrag wird von mir auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Potsdam, den 7. Januar 1916.

I H 7095. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

29. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Frauenhagen. Kreis Oberbarnim: Petersdorf. Kreis Ruppin: Stöffin, Langen, Zühlen, Rheinsberg-Glienicke. Kreis Westhavelland: Kl. Behnitz, Restow (Gut II), Zachow. Kreis Westprignitz: Uenze. Kreis Ostprignitz: Kunow, Granzow. Kreis Templin: Milmersdorf. Kreis Zauch-Belzig: Niederwerbig.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde.

31. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Roggen- und Weizenstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Weißkohl
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	— —	9	—	10 —	— —	6 50	4 50	5 10	25	—	—
Beeskow	100 —	100 —	100 —	110	110	—	6 —	— —	7	—	12 —	— —	6 —	5 50	4 80	22	20	—
Brandenburg	— —	102 —	— —	110	120	—	7 —	— —	7	—	— —	8 50	6 50	6 —	5 10	26	18	200
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	7 30	— —	8	—	12 —	— —	— —	— —	5 10	25	—	140
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	7 —	— —	15	—	— —	— —	— —	— —	— —	24	28	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	130	130	130	6 50	— —	7	—	9 50	— —	8 50	7 80	5 —	26	22	130
Perleberg	— —	96 —	— —	—	104	—	6 50	— —	8	—	— —	9 —	6 50	— —	4 80	—	20	—
Potsdam	99 —	90 —	— —	110	110	—	7 90	— —	8	—	10 —	— —	9 —	9 —	5 10	30	30	160
Prenzlau	97 —	128 —	158 —	115	135	175	6 40	— —	7	—	9 50	— —	8 50	6 75	4 80	21	23	130
Rathenow	— —	— —	— —	130	125	—	6 80	— —	8	—	8 —	— —	5 —	4 50	4 85	26	20	160
Neuruppin	— —	— —	— —	—	110	—	6 20	— —	7	—	12 —	— —	— —	— —	5 42	24	25	100
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	7 —	— —	10	—	10 25	— —	6 50	6 25	5 10	22	20	—
Spandau	130 —	140 —	150 —	140	150	160	7 50	— —	8	—	10 50	— —	9 25	9 —	5 23	30	30	180
Wittstock	— —	— —	— —	130	140	—	5 50	— —	8	—	8 —	— —	4 60	4 20	4 72	25	20	200
Briezen	110 —	110 —	— —	120	120	—	7 —	— —	8	—	— —	— —	— —	— —	5 40	22	18	—

Joachimsthal, Heinersdorf. Kreis Ruppin: Neuruppin. Kreis Osthavelland: Großziethen.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Neuklinkendorf, Golzow. Kreis Oberbarnim: Wesow. Kreis Osthavelland: Königshorst, Lobeofsund, Linum, Wernitz, Nedlitz, Gatow, Bredow. Kreis Prenzlau: Tasetow. Kreis Westhavelland: Lietzow. Kreis Templin: Krullenhaus. Kreis Zauch-Belzig: Neschholz, Phöben, Beelitz.

b) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim. Pröpel.

Potsdam, den 11. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung

30. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Heu	4 73	4 84	4 72	6 83	4 73	5 43	6 30	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	3 41	3 55	3 41	5 78	2 63	3 41	6 30	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 10. Januar 1916.

I B 325. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Dezember 1915.

Mehl				Weizen (Semmel)	Kommißbrot mit Zusatz von Kartoffeln	Nudeln	Grütze			Reis	Hülsenfrüchte			Kartoffeln (gewöhnliche)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (heller)	Speisefett	Amerikanisches Schweinefett (Kochschmalz)	Inländische		Petroleum
Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				Weizen-	Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Weizen-	Buchweizen-	Hafer-						Steinkohlen (Hausbrand)	Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					Grieß														
kosten																					
je 100 kg		1 kg		je 1 kg															50 kg		100 Stück
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
— —	— —	—	54	50	65	35	—	90	—	—	—	—	—	130	1 60	4 50	60	24	— —	1 70	1 35	1 20	3
45 —	35 —	—	50	40	70	36	105	100	80	110	110	120	80	100	90	1 20	3 80	65	24	— —	— —	1 00	1 10	3
39 —	35 50	50	50	50	78	35	150	90	—	120	—	—	—	—	120	2 —	3 60	64	24	— —	1 70	1 27	1 17	3
36 —	32 —	—	38	34	54	32	—	—	—	140	—	—	—	—	130	2 —	4 —	65	25	— —	1 80	1 40	1 20	3
42 —	32 —	—	60	50	70	—	102	90	—	—	—	—	—	—	—	1 60	4 —	70	24	— —	2 20	1 05	— —	3
40 50	32 50	57	42		66	35	120	115	—	130	97	130	120	130	130	1 70	3 50	67	22	— —	— —	1 20	1 10	3
42 —	36 —	50	44		65	35	120	90	—	—	—	—	—	—	—	1 60	4 —	65	24	4 90	— —	— —	— —	3
42 —	37 —	54	50		64	40	102	90	—	118	—	100	—	130	130	1 60	4 —	65	24	— —	1 85	1 45	1 30	3
37 —	31 60	50	42		68	34	135	135	125	130	90	150	155	145	125	1 90	4 90	62	24	3 90	1 60	1 28	— —	3
41 50	34 25	50	40		57	35	170	—	—	130	—	175	—	—	115	1 60	4 —	62	23	— —	1 80	1 30	1 33	3
43 —	32 50	60	50		66	34	140	110	—	90	—	—	—	—	120	1 60	3 60	64	24	5 60	1 75	— —	1 10	3
41 —	35 —	54	48		60	35	102	—	—	120	150	—	—	—	130	1 60	4 —	60	30	— —	2 —	1 45	— —	3
40 —	36 75	50	48		70	42	150	125	130	130	120	240	130	130	120	1 70	4 40	60	24	— —	2 25	1 90	1 45	3
40 —	34 —	50	44		—	—	120	—	—	110	—	170	—	—	110	1 50	3 60	70	24	— —	— —	— —	1 25	3
38 —	35 —	50	50		60	35	120	—	—	120	—	—	—	140	130	1 40	4 —	70	24	4 80	1 60	1 20	— —	3

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Dezember 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel	Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen Ausschn.	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Mittelfett reich	Schweinepfeffer		
	Es kostet je 1 kg.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	3 10	2 90	2 50	3 —	2 50	3 10	2 80	2 80	2 80	1 30	3 60	5 30	5 60	5 —
Beeskow	2 80	2 40	2 40	2 60	2 60	2 80	2 60	2 80	2 80	— 60	3 60	4 80	5 20	4 80
Brandenburg a-d)	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	3 —	2 80	2 80	2 80	1 00	3 60	4 40	5 60	4 60
Eberswalde	2 80	2 60	2 40	3 20	2 90	3 40	3 20	2 80	2 80	1 20	3 60	4 67	6 00	4 87
Jüterbog	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	3 —	3 —	2 80	2 80	1 40	3 60	4 80	5 20	4 00
Luckenwalde	2 50	2 50	2 20	2 54	2 50	2 98	2 98	2 80	2 80	— 95	3 50	4 45	5 20	4 30
Perleberg	2 80	2 60	2 50	2 60	2 40	2 80	2 80	2 80	2 80	1 00	3 40	4 40	5 00	4 40
Potsdam a-d)	2 78	2 52	2 37	2 90	2 59	3 25	2 99	2 80	2 80	— 85	3 60	5 24	5 98	4 30
Prenzlau	3 —	2 60	2 60	3 10	2 90	3 —	2 80	2 64	2 64	1 40	3 40	4 20	5 80	4 00
Rathenow	3 —	2 70	2 50	3 —	2 65	3 —	2 80	2 80	2 80	— 95	3 60	4 40	5 60	4 41
Neuruppin	2 90	2 80	2 40	3 —	2 80	3 —	3 20	2 80	2 80	2 00	3 60	4 40	5 60	4 70
Schwedt	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	3 20	2 80	2 66	2 66	— —	3 42	— —	5 00	4 80
Spandau a-d)	3 40	3 00	2 82	3 38	3 18	3 48	3 42	2 80	2 80	2 —	3 60	4 45	5 90	4 62
Wittstock	2 60	2 40	2 40	2 60	2 40	2 80	2 60	2 60	2 60	1 70	3 50	4 25	5 25	4 40
Wriezen	3 —	2 60	2 40	3 —	2 60	3 20	3 —	2 80	2 80	1 80	3 60	— —	6 00	4 60

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 10. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 325.

Oeffentliche Belobigung.

32. Der Eisenbahnbetriebswerkmeister Oswald Käske und der Bankbeamte Hans Müller, beide aus Berlin-Niederschöneweide, haben am 30. September 1915 ein vierjähriges Kind, das aus dem 3. Stockwerke des Hauses Berliner Straße 25 in Berlin-Niederschöneweide stürzte, mit den Armen aufgefangen und vor Schaden bewahrt.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis. Potsdam, den 3. Januar 1916.

I A 4917. Der Regierungspräsident.

Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser.

33. In der Beilage zu Nr. 46 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1915 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden. Für den Regierungsbezirk Potsdam enthält dasselbe gegen das im Amtsblatte für 1915 — Seiten 250/251 — keine Abweichungen.

Potsdam, den 6. Januar 1916.

I A 33. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Wusterhausen a. D.

34. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in Wusterhausen a. d. Dosse bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende, der letzten 14 Tage vor Weihnachten (d. i. vom 11. bis 23. Dezember einschließlich) und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 6. Januar 1916.

I D 58. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Hauptamtliche Kreisschulinspektion Berlin-Teltow.

35. Dem Kreisschulinspektor Berg in Kolmar i. Pr., Regierungsbezirk Bromberg, ist durch Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 24. Dezember 1915 — U III B Nr. 808 1 — vom 1. Januar 1916 ab die Verwaltung der hauptamtlichen Kreisschulinspektion Berlin-Teltow mit dem Wohnsitze in Berlin übertragen worden. Die nähere Adresse wird später bekannt gegeben werden.

Potsdam, den 31. Dezember 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II A 7 9155.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Futtermittel für Kindermilchkühe

36. Mit Bezug auf § 13c der Polizeiverordnung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom

15. März 1902, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne im Landespolizeibezirke Berlin, bringe ich das Verzeichnis derjenigen Futtermittel, die im Jahre 1916 an Kindermilchkühe verabfolgt werden dürfen, zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

1. Wiesenheu; es muß gut gewonnen sein, frische Farbe und aromatischen Geruch besitzen, nicht mit giftigen Pflanzen und nicht in nennenswerter Menge mit wenig gedeihlichen Kräutern durchsetzt, nicht schimmelig, dumpfig, staubig und mit Befallungspilzen überzogen sein;

2. Stroh von Halmfrüchten; es darf nicht dumpfigen Geruch besitzen, nicht mit Befallungspilzen besetzt und nicht mit schädlichen Kräutern durchmengt sein;

3. gute unverfälschte und nicht verdorbene Roggen- und Weizenkleie;

4. gutes, unverfälschtes und unverdorbenes Hafer- und Gerstenschrot;

5. Leinsamenmehl in vorzüglicher Qualität;

6. getrocknete Biertreber in vorzüglicher Qualität;

7. Steffens Originalzuckerschnitzel in vorzüglicher Qualität;

8. „Trockenkartoffel". Zur Herstellung des Trockenpräparates dürfen faule oder durch pflanzliche oder tierische Parasiten verdorbene Kartoffeln nicht verwendet werden;

9. Trockenschnitzel.

Alle anderen Futtermittel sind verboten.

Roggenschrot darf — mit Ausnahme der von den zuständigen Staatsstellen zur Verteilung überwiesenen gefärbten Mengen (Eosin-Roggenschrot) — nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über das Verfüttern von Brotgetreide ꝛc. (RGBl. S. 381) als Futtermittel nicht verwendet werden.

Potsdam, den 5. Januar 1916.

Der Oberpräsident.

* * *

Veröffentlicht.

Berlin, den 8. Januar 1916.

Der Polizeipräsident.

Brieftauben für Kriegszwecke

37. Die Mitglieder der hiesigen, dem Verbande Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörenden Vereine:

Berolina
Borussia
Columba
Comet
Phönix
Pfeil

Verein für Brieftaubenzucht

haben ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt.

Es sind dies:

Klause, Wilhelm, Friedeberger Straße 3, Kolert, Otto, Lindenstraße 96, Lakomek, Albert, Alte Jakobstraße 18/19, Manns, Erich, Gr. Frankfurter Straße 143, Näder, Ernst, Friedenstraße 30, Reh, Willi, Prinzenstraße 47, Scheel, Paul, Sebastianstraße 1, Schmidt, Hugo, Schönleinstraße 34, Weimann, Hermann, Gr. Frankfurter Straße 39, Wigert, Christian, Askanischer Platz 3, Wurl, Ernst, Warschauer Straße 50, Wuske, Otto, Reichenberger Straße 71, Matz, Franz, Hollmannstraße 8, Noack, Albert, Schönhauser Allee 96, Thiel, Hans, Waterloo-Ufer 14, Anders, Gustav, Graudenzer Straße 6a, Bendig, Karl, Barnimstraße 4/5, Burde, Gustav, Niederlagstraße 2, Friedrich, Gustav, Adlerstraße 5, Heinze, Otto, Jüdenstr. 14, Herbst, Hermann, Krausenstraße 6/7, Kleinau, Gustav, Tegeler Straße 29, Menzel, Alfred, Elsasser Straße 26, Ney, Albert, Fidicinstraße 19, März, M., Müllerstraße 178, Krumke, Paul, Fischerstr. 18, Klossowski, Ludwig, Linienstraße 130, Heinze, Franz, Gleditschstraße 46, Weinberg, Fritz, Steglitzer Straße 52, Müller, Hermann, Dennewitzstraße 34, Schmidt, Fritz, Pallasstraße 22, Sillerf, Gustav, Unter den Linden 12/13, Götze, Gustav, Ritterstraße 76, Hebel, Wilhelm, Hannoversche-straße 5, Hebel, Wilhelm, Samoastraße 22, Wickede, Bruno, Alte Leipziger Straße 22, Kotowski, Michael, Rüdersdorfer Str. 53, Krüger, Oskar, Oranienburger Straße 83, Görlich, Ernst, Frankfurter Allee 310, Bloch, Martin, Hiddenseerstraße 4, Böttcher, Louis, Borhagener Straße 32 Hermeking, Adolf, Warschauer Straße 67, Krug, Adolf, Brunnenstraße 54, Loose, August, Türkenstraße 21, Miermann, Erich, Adlerstraße 11, Müller Georg, An der Fischerbrücke 7, Rösch, Karl, Genterstraße 9, Schlüter, Fritz, Dolziger Straße 50, Wiegand, Otto, Revaler Straße 3, Seidler, Alb., Langestraße 40, Waßmann, W., Schmidstr. 9, May, A., Elbinger Straße 45, Domack, W., Artilleriestraße 34, Benser, C., Eisenbahnstraße 40, Böhme, F., Charlottenstraße 79, Müller, E., Greifswalder Straße 11, Rellier, B., Eldenaer Straße 13, Schröder, G., Stromstraße 25, Schmidicke, W., Romintener Straße 12, Luft, W., Frankfurter Allee 321, Wittig, R., Köpenicker Straße 45, Lilie, B., Strausberger Straße 5, Schulz, H., Andreasstraße 37, Lorke, H., Schreinerstraße 33, Heinrich, E., Stromstraße 25, Waßmann, G., Neuenburger Straße 12, Koränke, J., Stettiner Straße 8, Blöck, G., Marienburger Straße 34, Kowalski, Brunnenstraße 163, Finck, Krüllstraße 15, Walter, Oskar, Winsstraße 56.

Desgleichen der dem Brieftaubenverein „Eilbote" in Königswusterhausen angehörende, in Berlin, Mariannenstraße 29 wohnhafte Kriminalschutzmann Gustav Arndt.

Die im Besitze der vorbezeichneten Mitglieder befindlichen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. März 1894 (RGBl. S. 163/4), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Zu ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem

auf der Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, gezeichnet. Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

38. I. **Jahresrechnung**

der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1913.

Lfd. Nr.	Einnahmen	Im einzelnen M	₰	Im ganzen M	₰	Lfd. Nr	Ausgaben	Im einzelnen M	₰	Im ganzen M	₰
1	Beiträge der Versicherungsnehmer:					1	Entschädigungen:				
	a) Grundtaxen	27972	95				a) einmalige	11489	99		
	b) Beiträge für die Schußwaffenversicherung . .	1792	50				b) wiederkehrende . . .	—	—		
	c) Umlagebeiträge . . .	—	—	29765	45		c) Prozeßkosten . . .	482	73	11972	72
2	Zinsen	—	—	250	45	2	Kosten der Schadenfeststellung	—	—	153	60
3	Sonstige Einnahmen (Zurückgezahltes Porto) . . .	—	—	105	34	3	Kosten für den Rückversicherungsverband	—	—	88	59
						4	Allgemeine Verwaltungskosten				
							a) Pauschalsumme . . .	3000	—		
							b) Sonstiger Verwaltungsaufwand	1790	59	4790	59
						5	Einlagen in den Reservefonds:				
							a) statutenmäßige Einlage einschl. Zinsen . . .	4464	82		
							b) Ueberschuß des Rechnungsjahres	2000	—	6464	82
						6	Einlagen in den Schadenreservefonds	—	—	6650	92
	Summe:	—	—	30121	24		Summe:	—	—	30121	24

II. **Bilanz**

der Haftpflicht-Versicherungsanstalt für das Jahr 1913.

Lfd. Nr.	Aktiva	Betrag M	₰	Lfd. Nr	Passiva	Betrag im einzelnen M	₰	Betrag im ganzen M	₰
1	Guthaben bei der Landeshauptkasse	38385	11	1	Reservefonds (einschl. des aufgelösten Betriebsfonds)				
					a) 16800 ℳ 4 % Brand. Prov. Anleihescheine zum Werte von	16383	40		
					b) 3200 ℳ 4 % Staatsschuldbuchforderung zum Werte von	3129	60		
					c) Bar	8613	78	28126	78
				2	Schadenreservefonds:				
					a) Rest aus 1912	3607	41		
					b) Einlage aus 1913 . . .	6650	92	10258	33
	Summe:	38385	11		Summe:			38385	11

Vorstehende Jahresrechnung und die Bilanz der Haftpflichtversicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1913 sind gemäß § 6 der Satzung von der Genossenschaftsversammlung am 11. Dezember 1915 genehmigt.

Berlin, den 4. Januar 1916.

Der Landesdirektor. J. V. Gerhardt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Ermäßigung von Fernsprech-Pauschgebühren.

39. Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) wird folgendes bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß, der nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsanstalt entfernt ist, beträgt vom 1. April 1916 ab die Pauschgebühr in den Fernsprechnetzen zu

a) Wilsnack und Wusterhausen Dosse **80 Mark (bisher 100 Mark),**

b) Dahme (Mark) 100 Mark (bisher 120 Mark),
c) Perleberg 120 Mark (bisher 140 Mark).

Die an die Fernsprechnetze zu Wilsnack und Wusterhausen (Dosse) gegen Zahlung der Grundgebühr und Gesprächsgebühren angeschlossenen Teilnehmer haben vom 1. April 1916 ab die Pauschgebühr von 80 Mark zu entrichten.

In den übrigen Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Potsdam bleiben die bisherigen Gebührensätze unverändert.

Potsdam, 8. Januar 1916.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

40. Bei der Posthilfstelle in Freienthal b. Brück (Mark) ist am 5. Januar der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 7. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen.

41. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September 1915 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

42. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **Freitag am 11. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstr. 76 I hierselbst die Auslosung von 3½ %igen Rentenbriefen (Lit. F bis K) der Provinz Brandenburg unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 8. Januar 1916.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.
Errichtungsurkunde.

43. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt III, wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abteilung Berlin.
Steinhausen.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.)

Der Königliche Polizeipräsident.
v. Jagow.

Pfarrstellenerrichtung
Errichtungsurkunde.

44. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen St. Pauls-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin Stadt III, wird eine 5. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abteilung Berlin.
Steinhausen.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.)

Der Königliche Polizeipräsident.
v. Jagow.

Pfarrstellenerrichtung.
Errichtungsurkunde.

45. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt I, wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abteilung Berlin.
Steinhausen.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.)

Der Königliche Polizeipräsident.
v. Jagow.

Pfarrstellenerrichtung.
Errichtungsurkunde.

46. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kapernaum-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, wird eine 5. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abteilung Berlin.
Steinhausen.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.)

Der Königliche Polizeipräsident.
v. Jagow.

Pfarrstellenerledigung.

47. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Triglitz, Diözese Putlitz, durch Ableben des Pfarrers Groch am 20. Dezember 1915. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. Juli 1916.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.

48. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. **Inkrafttreten der Anordnungen.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3. **Von der Bekanntmachung betroffene Personen.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4. **Beschlagnahme.**

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 Mark nicht übersteigt.

§ 5. **Meldepflicht.**

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz" (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6. **Meldescheine.**

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei dem zuständigen Landrat, in den Stadtkreisen bei der Polizeiverwaltung.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Nußbaumholz", die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in denselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

§ 7. **Lagerbuchführung.**

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8. **Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9. **Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlage sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Nußbaumholz".

Berlin, den 15. Januar 1916.

Oberkommando in den Marken.

Schiffsverkehr auf der Unteren Spree

49. Wegen Gefährdung der Ruhlebener Brücke wird hiermit bis auf weiteres das **Talwärtsschleppen** von Fahrzeugen jeder Art durch Dampfer und Motorboote auf der Unteren Spree von der Charlottenburger Weichbildgrenze bei km 5,6 bis zur Mündung in die Havel verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 37 und 145 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 bestraft. Auch werden die Schiffer für etwaigen Schaden haftbar gemacht werden.

Potsdam, den 30. Dezember 1915.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamts.

50. Personalchronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kreistierarzt Ernst Nethe in Freienwalde den Charakter als Veterinärrat zu verleihen geruht.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Otto Petzer zu Bergluch in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Januar 1916 ab zum Förster ernannt.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Laski zu Tiefensee in der Oberförsterei Eberswalde ist vom 1. Januar 1916 ab zum Förster ernannt.

Der Militäranwärter Richter bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Potsdam ist vom 1. Januar 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Die Zivilanwärter Sternke, Prellwitz, Bellin und Bauer bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg sind vom 1. Januar 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerare übernommen worden.

Die Zivilanwärter Krause, Kilz und Kupsch bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für

den Landkreis Teltow in Berlin sind vom 1. Januar 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerare übernommen worden.

Der Militäranwärter Eiseler bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg ist vom 1. Januar 1916 ab endgültig in den Unterbeamtendienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuer-Hilfsbote übernommen worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer Wendt in Krielow für den Bezirk 11, Großkreutz.

Der zum 1. Pfarrer an der St. Philippus-Apostelkirche in Berlin berufene Oberpfarrer und Superintendent Friedrich Karl Voigtmann in Ziesar, Provinz Sachsen, ist zum Superintendenten der Diözese Berlin-Stadt II ernannt worden.

Der Lehrer Anton Knickenberg ist vorbehaltlich des Widerrufs als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Gertrud Scheibe, Gertrud Fracke, Frieda Völcker, Frida Müller, Elisabeth Lenz, Margarete Augustin, Elisabeth Mahlendorff, Elisabeth Jung, Helene Mücke, Gustave Heese, Elisabeth Pape, Elfriede von Burstin, Dorothea Kuhlmey, Gertrud Splittstößer, Anna Todtenhof, Erna Stumpe, Erna Voigt sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Else Zebrowski, Gertrude Schornsheim, Käthe Weber, Hertha Henning, Martha Sens geborene Henschel, Elsa Schulz, Hildegard Regen, Charlotte Zeigermann, Katharina Richter geborene Leue, Ida Otto geborene Schellewald, Katharina Thiedemann, Charlotte Riebner, Franziska Luchmann, Luise Seelhof, Elise Reitsch sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Helene Schmidt, Gertrud Goetsch, Helene Heinemann, Erna Hahn, Elisabeth Gieberich, Erna-Charlotte Nehre, Gertrud Thoma, Margarete Bretzke, Marie Trettin, Katharina Gersonde sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Elisabeth Behnke, Gertrud Zeisiger, Elisabeth Behrendt, Hildegard Schmidt, Frieda Scheider geb. Brenck, Margarete Tuchel, Elisabeth Moldenhauer, Martha Hentschel, Hertha Frommann, Karin Schoening, Else Rumpf, Hedwig Hohn, Marie Menzel, Elisabeth Hirschberg, Margarete Schumacher sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 folgende Veränderungen eingetreten: a) Die Regierungs-Assessoren Dr. Steinke und Dr. Günther sind zu Regierungsräten ernannt worden. b) Der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Blocksdorff ist verstorben, die Regierungssekretäre Sielaff und Grosse II sind unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat in den Ruhestand versetzt worden. Die Regierungssekretäre Grosse III, Dubrow, Hahn, Kallisch, Stolzenberg und Benzien sowie die Zivil-Supernumerare Kranich und Berger II sind an die neu gebildete Veranlagungskommission in Charlottenburg versetzt worden, desgleichen der Regierungskanzlist Jennrich. Der Militär-Supernumerar Schlager ist zum Regierungssekretär ernannt worden. c) Als Zivilsupernumerare sind die Zivilanwärter Kutzner, Gebert, Richter und Schulze eingetreten, der Zivilsupernumerar Müller VIII ist in russischer Gefangenschaft verstorben. d) Der Regierungskanzlist Krabel ist verstorben. e) Der Kanzleidiener Jung ist in den Ruhestand versetzt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

51. Die Gerichtstage in Gramzow U. M. werden im Jahre 1916 an folgenden Tagen abgehalten: am 18. Januar, am 29. Februar, am 4. April, am 16ten Mai, am 27. Juni, am 19. September, am 24. Oktober, am 21. November, am 19. Dezember. Beginn derselben regelmäßig 10 Uhr Vormittags. Alles weitere enthalten die in den zum Gerichtstagsbezirke Gramzow gehörenden Ortschaften ausgehängten Bekanntmachungen. Angermünde, den 4. Januar 1916.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hahn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verbot des Hausiervertriebes von Gedenkblättern usw.

52. Da es in letzter Zeit häufig vorgekommen ist, daß Angehörige von eingezogenen oder für das Vaterland gefallenen Kriegern durch das betrügerische Verhalten von Reisenden sogenannter „Kunst- und Vergrößerungsanstalten" um ihr Geld gebracht worden sind, bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (Titel III der Reichsgewerbeordnung) ist das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn die Waren oder gewerblichen Leistungen dem Gedenken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind (Gedenkblätter, Umrahmungen, Photographievergrößerungen usw.)

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Berlin, den 8. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. O. Nr. 57357.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Pots
Druck von A. W. Hayn's

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung,

betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

53. Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.

2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.

3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verboten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Irgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.

7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11 erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Berlin, den 15. Januar 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 20. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

54. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5)

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Zu Geschäfts-Nr. I A Ie 350 M. f. L. 2c.
" IIb 540 M. f. H. u. G.
" V 10198 M. d. J.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aushändigung von Postsendungen für Pensionate, Hotels, Restaurants, Konditoreien, Schank- oder Kaffeewirtschaften jeder Art.

55. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — Gesetzsammlung Seite 451 — verordne ich hiermit für das Gebiet der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin:

§ 1. Postsendungen und Telegramme, die in Betrieben zur **Beherbergung, Erquickung** oder **Verpflegung** (Pensionaten, Hotels, Restaurants, Konditoreien, Schank- oder Kaffeewirtschaften jeder Art) bestellt werden sollen, dürfen den in der Aufschrift genannten Empfängern nur dann ausgehändigt werden, wenn diese in dem betreffenden Betriebe wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, sofern es sich nicht etwa um Vereine (Klubs usw.) handelt oder um Personen, die, ohne in dem Betriebe zu wohnen, in ihm gewerblich tätig sind. Die hiernach nicht auslieferungsfähigen Postsendungen sind der Post ohne Verzögerung zurückzugeben.

Sendungen, die unter Umgehung der Post durch Boten oder sonstwie überbracht werden, sind in gleicher Weise zu behandeln. Soweit solche Sendungen hiernach nicht auslieferungsfähig sind, sind sie dem Ueberbringer sofort wieder auszuhändigen oder, sofern dieses nicht mehr möglich ist, an das zuständige Polizeirevier abzuliefern.

§ 2. Verstöße gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die Strafe trifft den verantwortlichen Leiter des betreffenden Betriebes.

§ 3. Diese Verordnung, durch welche meine gleichartige Verordnung vom 23. Dezember v. Js. (Sect. IIa Nr. 54780) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Berlin, den 6. Januar 1916.

Oberkommando in den Marken.

Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

56. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) *) bestraft wird, soweit

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. **Inkrafttreten der Anordnungen.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
   Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
   Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.
10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
    Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
    Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthidis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.
    Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Bärlappsamen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
    Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
    Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
    Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad. sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Arecolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.

29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.

31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

33. Fructus Foenicuii, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4. Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.", „pulvis", „rsapat", „Speciesform", „Grieß", „Würfel", „Scheiben", „Kugeln" usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen. Die verschiedenen Marken und Handelssorten (z. B. „Balsam-Peruvian": „Handelsware", „direkter Import", oder „verum": „Rhizona Rhei": „extrafein", „rund", „flach", „aufgeschlagen", „in fragmentis" usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17, zu erstatten.

Auf einem Meldescheine darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung".

§ 5. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17 zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung".

Berlin, den 20. Januar 1916.

Oberkommando in den Marken.

Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

57. Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bezw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, des Königl. Preußischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preußischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende

Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4. Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (§ 2) verboten.

Berlin, den 15. Januar 1916.

Oberkommando in den Marken.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Ausgegeben am 22. Januar **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 4 bis 9 des Reichsgesetzblatts. S. 35. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen. S. 35. — Eheschließung von Ausländern. S. 36 — Provinziallandtag. S. 36. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 36. — Private Haushaltungsschule. S. 36. — Viehseuchen. S. 36. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 36. — Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien S. 37. — Neue Telegraphenanstalt. S. 37. — Erledigte Pfarrstellen. S. 37. — Pfarrstellenbesetzung. S. 37. — Pfarrstellenerrichtung. S. 37. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 37/38. — Schleppdampferverkehr auf dem Sakrow-Paretzer Kanal. S. 38. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 38. — Mustersendungen und Postpakete nach dem Auslande S. 38. — Personalchronik. S. 38. — Gerichtstage. S. 39.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

58. Reichsgesetzblatt.

(Stück 4.) Nr. 5013. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5014. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Oesterreich. Vom 7. Januar 1916.

(Stück 5.) Nr. 5015. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

(Stück 6.) Nr. 5016. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916.

(Stück 7.) Nr. 5017. Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande. Vom 12. Januar 1916.

Nr. 5018. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande. Vom 12. Januar 1916.

(Stück 8.) Nr. 5019. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Januar 1916.

(Stück 9.) Nr. 5020. Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916.

Nr. 5021. Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und im Herzogtum Gotha.

59. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Gotha haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Gotha, den 28. Dezember 1915.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.

Berlin, den 26. Juni 1915.

Der Königlich Preußische Finanzminister.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Eheschließung von Ausländern.

60. Da die zur Zeit bestehende Grenzsperre für die Eheschließung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge hat, die im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, will ich hiermit auf Grund des Art. 43 § 4 Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein von der Beibringung des in Art. 43 § 2 a. a. O. für die Eheschließung vorgeschriebenen Zeugnisses ihres Heimatsstaates befreien. Einer Befreiung im einzelnen Falle bedarf es daher fernerhin nicht mehr.

Berlin, den 7. Januar 1916.

I e 3849. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Provinziallandtag.

61. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1915 den 44. Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum 27. Februar d. Js. nach der Stadt Berlin zu berufen geruht.

Infolgedessen sind die Mitglieder des Provinziallandtages eingeladen worden, sich an diesem Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21, zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem Vormittags 10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste im Berliner Dom teilzunehmen.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

O P 22203 II.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

62. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Oberbürgermeister Ancker in Landsberg a. W. hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle ist der Bürgermeister Lehmann in Landsberg a. W. zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Landsberg a. W. gewählt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1916.

O P 659. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Private Haushaltungsschule.

63. Ich habe der Frau Dora Jacobus geb. Simonsohn persönlich und widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 51, eine private Haushaltungsschule unter dem Namen „Haushaltungsschule des Töchterpensionats Dora Simonsohn in Berlin-Wilmersdorf" zu betreiben.

Potsdam, den 12. Januar 1916.

I D 7173. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

64.

I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Werneuchen - Hirschfelde. Altmädewitz. Kreis Beeskow-Storkow: Colberg. Kreis Osthavelland: Vehlefanz. Kreis Ruppin: Treskow.

b) Influenza. Kreis Teltow: Neubeeren.

c) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Altlietz. Kreis Ostprignitz: Heiligengrabe. Kreis Teltow: Berlin-Lichterfelde.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Altwriezen, Herrenhof mit Marienhof, Sophienhof, Bochows Loos, Alt Gersdorf. Kreis Osthavelland: Neukammer, Gr. Ziethen. Kreis Prenzlau: Bergholz. Kreis Teltow: Großkienitz, Groß Schulzendorf.

Potsdam, den 18. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

65. Die auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken von mir erlassene Verfügung vom 8. Oktober v. Js. — A 473 IX D 15 — durch welche der Firmar Caspar Schmitz, Mineralölimport in Berlin-Schöneberg, Colonnenstraße 32, sowie deren Geschäftsführerin, der unverehelichten Schmitz ebendoselbst, der Handel mit Heiz- und Leuchtstoffen sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel untersagt wurde, habe ich auf Anordnung des Oberkommandos unter dem heutigen Tage wieder aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

66. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Sigmund Dellheim, Geschäftsführer der Firma Sigmund Dellheim, G. m. b. H., hier, Schicklerstraße 3, sowie deren Prokuristen Ludwig Dellheim durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Großviehhäuten wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Polizeipräsident.

Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien.

67. Mit Ermächtigung des Herrn Handelsministers gestatte ich hiermit auf Grund des § 2 der Verordnung vom 7. November 1915, betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. (RGBl. S. 733), daß abweichend von den Vorschriften des § 1 a. a. O. bei der Herstellung von Posamenten, soweit aus Woll- oder Baumwollgarnen, Schnüren (Kordeln), Drehen oder Borten, Bänder, Fransen usw. auf Webstühlen angefertigt werden, an allen 6 Werktagen der Woche Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden.

Berlin, den 18. Januar 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

68. Bei der Postagentur in Cummersdorf (Kr. Storkow) ist am 8. Januar der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 11. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigungen.

69. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Linthe, Diözese Belzig, durch Versetzung des Pfarrers Tappe am 1. Februar 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

70. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Derwitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, durch Versetzung des Pfarrers Kohlmann. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

71. Erledigt ist die Diakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Wriezen, Diözese Wriezen, durch Versetzung des Diakonus Jaerchow.

Pfarrstellenbesetzung.

72. Zu besetzen ist die am 1. Januar 1916 neu errichtete 6. Pfarrstelle in der Pfarr- und Glaubenskirchengemeinde zu Berlin-Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I neben 1200 Mark Mietsentschädigung). Die Besetzung steht dem Kirchenregiment zu (vergl. das Kirchengesetz betreffend das Pfarrbesetzungsrecht, vom 12. März 1912 (K. G. u. V. Bl. S. 19 ff.).

Urkunde,

betreffend Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der evangelischen Pfarr- und Glaubenskirchengemeinde zu Berlin-Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I.

73. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Pfarr- und Glaubenskirchengemeinde zu Berlin-Lichtenberg wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1915.

(l. s.)

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
Steinhausen.

Potsdam, den 14. Januar 1916.

(l. s.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bardeleben.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

74. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 1 der Gemarkung Großbesten Parzellen Nr. 1591/81 in Größe von 172 qm, 1594/81 in Größe von 586 qm, 1595/142 in Größe von 211285 qm	Gutsbezirk Königswusterhausen-Forst	Gemeindebezirk Großbesten	30. November A I 3113
Kartenblatt 1 der Gemarkung Miersdorf Parzellen Nr. 1093/117 in Größe von 143 qm, 1094/119 in Größe von 321 qm, 1198/119 in Größe von 421 qm, 1199/117 in Größe von 110 qm	Gutsbezirk Königswusterhausen-Forst	Gemeindebezirk Miersdorf	23. November A I 3112

Berlin, den 4. Januar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Gemeindebezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim.

75. Gemarkung Eggersdorf, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 1591/76, Flächeninhalt 1 a 83 qm, bisheriger Gutsbezirk Rüdersdorf-Forst, künftiger Gemeindebezirk Eggersdorf, Kreisausschußbeschluß vom 6. Oktober 1915. — Tgb.-Nr. A 468. —

Berlin, den 4. Januar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleppdampferverkehr auf dem Sakrow-Paretzer Kanal.

76. Infolge des hohen Wasserstandes herrscht auf dem Sakrow—Paretzer Kanal gegenwärtig eine so starke Strömung, daß die Durchfahrt durch die Marquardter Straßenbrücke für Schleppzüge auf der Talfahrt gefährlich ist.

Daher müssen die Dampfer 300 m oberhalb der Brücke ihre Anhänge loswerfen, und die Kähne haben die Brücke einzeln zu durchfahren.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 37 und 145 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 bestraft. Auch werden die Schiffer für etwaigen Schaden haftbar gemacht werden.

Potsdam, den 12. Januar 1916.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamts.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

77. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) auf Grund des anliegenden Verzeichnisses 80989 Mark 71 Pf. Vergütung, 1539 Mark 49 Pf. Zinsen, zusammen 82529 Mark 20 Pf., an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen. Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Bau-Kommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

78. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1. 2 und 4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 620,67 Mark Vergütung für September 1915 nebst 8,28 Mark Zinsen zu 4% für Oktober 1915 bis Januar 1916, 220,00 Mark Vergütung für Oktober 1915 nebst 2,20 Mark Zinsen zu 4% für November 1915 bis Januar 1916, 220,00 Mark Vergütung für November 1915 nebst 1,47 Mark Zinsen zu 4% für Dezember 1915 bis Januar 1916, zusammen 1072 Mark 62 Pfennig, an die Kasse der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit im Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Mustersendungen und Postpakete nach dem Auslande

79. Zur besseren Ueberwachung von **Mustersendungen und Paketen nach dem Auslande** bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6 1851:

I. Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts

a) **auf Briefsendungen mit Wareninhalt** nach dem Auslande und

b) in den Ausfuhrerklärungen zu **Postpaketen** nach dem Auslande

ist verboten.

II. Die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen nach dem Auslande ist verboten. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. P Nr. 57675/620.

80. Personalchronik.

Der Gerichtsassessor Dr. Loeffler ist unter Belassung als Hilfsarbeiter bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf vom 9. d. Mts. ab unter Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden.

Dem Steuersekretär Schollmeyer bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Nauen ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königl. Hegemeister Behrends in Lehnitz (Försterei) für den Bezirk 40, Oranienburg-Forst.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Höffler in Walchow für den Bezirk 13, Treskow.

Im Kreise Teemplin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher, Gutsbesitzer Bähn in Wesendorf für den Bezirk 16, Amt Zehdenick.

Der bisherige Pfarrer in Schwellin, Provinz Pommern, Karl Friedrich Hermann Wilhelm Zechlin ist zum 1. Pfarrer bei der St. Paulskirche in Berlin, Diözese Berlin-Stadt III, bestellt worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke
im Monat Dezember 1915.

a) Kammergericht. Ausgeschieden ist der Kammergerichtssekretär Arthur Koehler infolge seiner Ernennung zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium des Königlichen Hauses.

b) Land- und Amtsgerichte. Ernannt: der Kanzleidiätar Stößel beim Amtsgerichte Berlin-Mitte zum Kanzlisten bei derselben Behörde. In den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtssekretär, Erste Gerichtsschreiber und Funktionsrendant Karl Storbeck vom Amtsgerichte Königs Wusterhausen; der Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Richard Voigt vom Amtsgerichte Berlin-Wedding; die Amtsgerichtsassistenten Gerichtssekretäre Otto Hasse und Theodor Thiem vom Amtsgerichte Berlin-Tempelhof; der Landgerichtskanzlist Kanzleisekretär Zieroth vom Landgerichte I Berlin; der Amtsgerichtskanzlist Kanzleisekretär Brinner vom Amtsgerichte Berlin-Mitte. Gestorben: der Amtsgerichtssekretär Adalbert Rowinski vom Amtsgerichte Berlin-Mitte; der Amtsgeichtssekretär Hans Willich vom Amtsgerichte Brandenburg; der Amtsgerichtsassistent Wilhelm Fischer von der Gerichtskasse Berlin-Mitte; der Gerichtsvollzieher Hübsch vom Amtsgerichte Berlin-Mitte; der Landgerichtskanzlist Kanzleisekretär Guder vom Landgerichte I Berlin. Entlassen: der Landgerichtssekretär Paul Müller vom Landgerichte II Berlin.

c) Staatsanwaltschaft. Ernannt: der Privatlehrer Ludwig Flett zum Amtsanwaltsvertreter in Oranienburg. In den Ruhestand versetzt: der Oberinspektor Gehrt vom Strafgefängnisse Berlin-Plötzensee.

Gestorben: der zum 1. April 1916 in den Ruhestand versetzte Staatsanwaltssekretär Paul Erxleben von der Staatsanwaltschaft I Berlin; der Staatsanwaltschaftssekretär Robert Schlobach von der Staatsanwaltschaft I Berlin.

d) Referendare. Ernannt: Sachs, Römcke, Frhr. von Edelsheim, Böttcher, Groß. Auf Antrag entlassen: Dr. Walter Dietrich und Georg Scheffler.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)
Monat Dezember 1915.

Es sind ernannt: zum Postrat: Landrichter Dr. Neugebauer, Ober-Postinspektor Lessing und Ohnesorge.

Es sind übertragen: Postsekretärstellen: dem Postsekretär Cramer aus Gelsenkirchen in Berlin-Reinickendor (Ost) und Otto Schulze; Telegraphensekretärstellen: dem Telegraphensekretär Behrendt und Ließegang; Bureaubeamtenstellen I. Klasse: dem Ober-Postsekretär Korseck und Rausch; Ober-Postsekretärstellen: dem Postsekretär Deppe aus Charlottenburg und Huwald unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postsekretär, eine Kanzlistenstelle: dem Postassistenten Petersen.

Es ist verliehen der Charakter als: Geheimer Postrat: dem Postrat Frankenberg, Grube und Albert Müller; der Rang der Räte IV. Klasse: dem Postdirektor Chrometzka, Claussen, Neziger, Petermann, Schäffer, von Roy in Berlin-Halensee und dem Telegraphendirektor Frentzel; den Charakter als Rechnungsrat: dem Postmeister Frank in Berlin-Niederschöneweide.

Es sind versetzt: Postsekretär Hennig von Charlottenburg nach Oppeln, Weidlich von Berlin-Reinickendorf (Ost) nach Danzig, Ober-Postassistent Hasse von Neukölln.

Es treten in den Ruhestand: Ober-Postsekretär Schütz, Postsekretär Buth, k. W. Berlin-Schöneberg, Friesecke, Telegraphensekretär Josef Seydel, k. W. Berlin-Steglitz, Friedrich Schulze, Kanzleisekretär Trapp, Ober-Postassistent Schleef in Neukölln.

Es sind gestorben: Ober-Telegraphensekretär a. D. Rechnungsrat Reichelt in Berlin-Steglitz, Postsekretär Stockmann, Ober-Postassistent Gustav Sasse, Ober-Postassistent a. D. Tinius, Postassistent Ehses, Telegraphengehilfin a. D. Thienel in Berlin-Halensee.

Es ist gefallen: Postassistent Kurt Förster.

---

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

81. Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 19. November 1915 werden die Gerichtstage in Wilsnack für das Geschäftsjahr 1916 wie folgt festgesetzt: 12. Januar, 9. Februar, 8. März, 12. April, 10. Mai, 7. Juni, 12. Juli, 4. Oktober, 15. November, 13ten Dezember.

Wittenberge, den 7. Januar 1916.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 22. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Höchstpreise für Rinder- und Schweineblut.

82. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) und vom 2. Januar 1915 (RGBl. S. 25) bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Der Preis für frisches gerührtes **Rinder- und Schweineblut** für Zwecke menschlicher Ernährung darf im Großhandel 15 Pf. für 1 Liter, im Kleinhandel 25 Pf. für 1 Liter nicht übersteigen.

Der Preis für Rinder- und Schweineblut, das zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist, darf im Großhandel 10 Pf. für 1 Liter nicht übersteigen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 24. Januar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Anordnung der Landeszentralbehörden,

betreffend die

Bildung von Verbänden zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

83. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbande zusammenzuschließen.

§ 2. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirke ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirke vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,
4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirke eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirke Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender

entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirke Vieh kauft oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt desgleichen wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 4. Ausgegeben am 29. Januar 1916.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 10 des Reichsgesetzblatts und Stück 2 der Gesetzsammlung S. 45. inlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 45/57 u. S 60. — Handverkaufsliste für Krankenkassen. 7/60. — Viehseuchen. S. 60. — Schleppdampferverkehr auf dem Sakrow-Paretzer Kanal. S. 60. — Verbot der An- ung von Siegeln oder Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften ꝛc. S. 60.

Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 3/4 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

ick 10.) Nr. 5022. Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. Vom 14ten Januar 1916.

5023. Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

5024. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 17. Januar 1916.

5025. Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.

5026. Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916.

5027. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916.

Preußische Gesetzsammlung.

ick 2.) Nr. 11482. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der weiteren Durchführung der Meliorationsarbeiten an der unteren Rega und am Kamperfee. Vom 2. Januar 1916.

11483. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1915 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 15. Januar 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

86. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken im Monat November 1915 an die Gemeinde Potsdam 2315 Mark 34 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Dezember 1915 bis Januar 1916 gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 24. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 1231 II. Anl.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

87. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts bis Ende November 1915 nebst 4 % Zinsen vom 1. Tage des auf den Leistungsmonat folgenden Monats ab bis einschl. Januar 1916 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Oranienburg für Monat August 1914: 1114 Mark 88 Pf. nebst 63 Mark 18 Pf. Zinsen, zusammen 1178 Mark 06 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
2. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat August 1914: 4424 Mark 25 Pf. nebst 250 Mark 70 Pf. Zinsen, zusammen 4674 Mark 95 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
3. an das Gut Tegel-Schloß für Monat August 1914 4127 Mark 78 Pf. nebst 233 Mark 91 Pf. Zinsen, zusammen 4361 Mark 69 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

4 an die Gemeinde Oranienburg für Monat September 1914: 1519 Mark 63 Pf. nebst 81 Mark 04 Pf. Zinsen, zusammen 1600 Mark 67 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

5. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat September 1914: 3125 Mark nebst 166 Mark 67 Pf. Zinsen, zusammen 3291 Mark 67 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

6. an das Gut Tegel-Schloß für Monat September 1914: 2416 Mark 66 Pf. nebst 128 Mark 89 Pf. Zinsen, zusammen 2545 Mark 55 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

7. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Oktober 1914: 1519 Mark 64 Pf. nebst 75 Mark 98 Pf. Zinsen, zusammen 1595 Mark 62 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

8. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat Oktober 1914: 3125 Mark nebst 156 Mark 25 Pf. Zinsen, zusammen 3281 Mark 25 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

9. an das Gut Tegel-Schloß für Monat Oktober 1914: 2416 Mark 67 Pf. nebst 120 Mark 84 Pf. Zinsen, zusammen 2537 Mark 51 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

10. an die Gemeinde Oranienburg für Monat November 1914: 1519 Mark 63 Pf. nebst 70 Mark 92 Pf. Zinsen, zusammen 1590 Mark 55 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

11. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat November 1914: 3125 Mark nebst 145 Mark 83 Pf. Zinsen, zusammen 3270 Mark 83 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

12. an das Gut Tegel-Schloß für Monat November 1914: 2416 Mark 66 Pf. nebst 112 Mark 78 Pf. Zinsen, zusammen 2529 Mark 44 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

13. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Dezember 1914: 1519 Mark 64 Pf. nebst 65 Mark 85 Pf. Zinsen, zusammen 1585 Mark 49 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

14. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat Dezember 1914: 3125 Mark nebst 135 Mark 41 Pf. Zinsen, zusammen 3260 Mark 41 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

15. an das Gut Tegel-Schloß für Monat Dezember 1914: 2416 Mark 67 Pf. nebst 104 Mark 73 Pf. Zinsen, zusammen 2521 Mark 40 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

16. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Januar 1915: 1519 Mark 64 Pf. nebst 60 Mark 78 Pf. Zinsen, zusammen 1580 Mark 42 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

17. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat Januar 1915: 3125 Mark nebst 125 Mark Zinsen, zusammen 3250 Mark durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

18. an das Gut Tegel-Schloß für Monat Januar 1915: 2416 Mark 67 Pf nebst 96 Mark 67 Pf. Zinsen, zusammen 2513 Mark 34 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

19. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Februar 1915: 1519 Mark 63 Pf. nebst 55 Mark 72 Pf. Zinsen, zusammen 1575 Mark 35 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

20. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat Februar 1915: 3125 Mark nebst 114 Mark 58 Pf. Zinsen, zusammen 3239 Mark 58 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

21. an das Gut Tegel-Schloß für Monat Februar 1915: 2416 Mark 66 Pf. nebst 88 Mark 61 Pf. Zinsen, zusammen 2505 Mark 27 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

22. an die Gemeinde Oranienburg für Monat März 1915: 1269 Mark 50 Pf. nebst 42 Mark 32 Pf. Zinsen, zusammen 1311 Mark 82 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

23. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat März 1915: 3125 Mark nebst 104 Mark 16 Pf Zinsen, zusammen 3229 Mark 16 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

24. an das Gut Tegel-Schloß für Monat März 1915: 2416 Mark 67 Pf. nebst 80 Mark 56 Pf. Zinsen, zusammen 2497 Mark 23 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

25. an die Gemeinde Oranienburg für Monat April 1915: 1269 Mark 50 Pf. nebst 38 Mark 08 Pf. Zinsen, zusammen 1307 Mark 58 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

26. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat April 1915: 3125 Mark nebst 93 Mark 75 Pf. Zinsen, zusammen 3218 Mark 75 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

27. an das Gut Tegel-Schloß für Monat April 1915: 2416 Mark 66 Pf. nebst 72 Mark 50 Pf. Zinsen, zusammen 2489 Mark 16 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

28. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Mai 1915: 1269 Mark 50 Pf. nebst 33 Mark 85 Pf. Zinsen, zusammen 1303 Mark 35 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

29. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat Mai 1915: 3125 Mark nebst 83 Mark 33 Pf. Zinsen, zusammen 3208 Mark 33 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

30. an das Gut Tegel-Schloß für Monat Mai 1915: 2416 Mark 67 Pf. nebst 64 Mark 45 Pf. Zinsen, zusammen 2481 Mark 12 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

31. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Juni 1915: 1269 Mark 50 Pf. nebst 29 Mark 62 Pf. Zinsen, zusammen 1299 Mark 12 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

32. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat Juni 1915: 3125 Mark nebst 72 Mark 91 Pf. Zinsen, zusammen 3197 Mark 91 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

33. an das Gut Tegel-Schloß für Monat Juni 1915: 2416 Mark 67 Pf. nebst 56 Mark 40 Pf. Zinsen, zusammen 2473 Mark 07 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
34. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Juli 1915: 1269 Mark 50 Pf. nebst 25 Mark 39 Pf. Zinsen, zusammen 1294 Mark 89 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
35. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat Juli 1915: 3125 Mark nebst 62 Mark 50 Pf. Zinsen, zusammen 3187 Mark 50 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
36. an das Gut Tegel-Schloß für Monat Juli 1915: 2416 Mark 67 Pf. nebst 48 Mark 33 Pf. Zinsen, zusammen 2465 Mark, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
37. an die Gemeinde Oranienburg für Monat August 1915: 1269 Mark 50 Pf. nebst 21 Mark 14 Pf. Zinsen, zusammen 1290 Mark 64 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
38. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat August 1915: 3125 Mark nebst 52 Mark 09 Pf. Zinsen, zusammen 3177 Mark 09 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
39. an das Gut Tegel-Schloß für Monat August 1915: 2416 Mark 67 Pf. nebst 40 Mark 29 Pf. Zinsen, zusammen 2456 Mark 96 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
40. an die Gemeinde Oranienburg für Monat September 1915: 1269 Mark 50 Pf. nebst 16 Mark 93 Pf. Zinsen, zusammen 1286 Mark 43 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
41. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat September 1915: 3125 Mark nebst 41 Mark 66 Pf. Zinsen, zusammen 3166 Mark 66 Pf. durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
42. an das Gut Tegel-Schloß für Monat September 1915: 2222 Mark 22 Pf. nebst 29 Mark 63 Pf. Zinsen, zusammen 2251 Mark 85 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
43. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Oktober 1915: 1269 Mark 50 Pf. nebst 12 Mark 70 Pf. Zinsen, zusammen 1282 Mark 20 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
44. an das Gut Tegel-Schloß für Monat Oktober 1915: 2000 Mark nebst 20 Mark Zinsen, zusammen 2020 Mark, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
45. an die Gemeinde Prenzlau für Monat Oktober 1915: 3887 Mark 49 Pf. nebst 38 Mark 87 Pf. Zinsen, zusammen 3926 Mark 36 Pf., durch die Kreiskasse Prenzlau,
46. an die Gemeinde Berlin-Tegel für Monat Oktober 1915: 3125 Mark nebst 31 Mark 25 Pf. Zinsen, zusammen 3156 Mark 25 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
47. an die Gemeinde Schwedt a. O. für Monat Oktober 1915: 425 Mark nebst 4 Mark 25 Pf. Zinsen, zusammen 429 Mark 25 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
48. an die Gemeinde Schwedt a. O. für Monat November 1915: 425 Mark nebst 2 Mark 83 Pf. Zinsen, zusammen 427 Mark 83 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
49. an die Gemeinde Klinkow für Monat November 1915: 391 Mark 66 Pf. nebst 2 Mark 61 Pf. Zinsen, zusammen 394 Mark 27 Pf., durch die Kreiskasse Prenzlau,
50. an die Gemeinde Luckenwalde für Monat November 1915: 1450 Mark nebst 9 Mark 67 Pf. Zinsen, zusammen 1459 Mark 67 Pf., durch die Zollkasse Luckenwalde,
51. an die Gemeinde Belzig für Monat November 1915: 1146 Mark und 7 Mark 64 Pf. Zinsen, zusammen 1153 Mark 64 Pf., durch die Kreiskasse in Belzig,
52. an die Gemeinde Beeskow für Monat November 1915: 471 Mark 33 Pf. und 3 Mark 14 Pf. Zinsen, zusammen 474 Mark 47 Pf., durch die Kreiskasse in Beeskow.
53. an die Gemeinde Spandau für Monat November 1915: 3229 Mark 16 Pf. und 21 Mark 53 Pf. Zinsen, zusammen 3250 Mark 69 Pf., durch die Zollkasse in Spandau,
54. an die Gemeinde Eberswalde für Monat November 1915: 1550 Mark und 10 Mark 33 Pf. Zinsen, zusammen 1560 Mark 33 Pf., durch die Forstkasse in Eberswalde,
55. an die Gemeinde Jüterbog für Monat November 1915: 2300 Mark und 15 Mark 33 Pf. Zinsen, zusammen 2315 Mark 33 Pf., durch die Kreiskasse in Jüterbog,
56. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat November 1915: 3433 Mark und 22 Mark 89 Pf. Zinsen, zusammen 3455 Mark 89 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim II.

Potsdam, den 24. Januar 1916.

I B 440 II. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

88. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Verpflegung ꝛc. in der Zeit von August 1914 bis November 1915 nebst 4% Zinsen für die bezügl. Monate bis Ende Januar 1916 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Furage: 1292 Mark 62 Pf. und 73 Mark 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
2. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Furage: 82 Mark 43 Pf. und 4 Mark 67 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
3. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Furage: 80 Mark 18 Pf. und 4 Mark 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau.

4. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 4712 Mark 40 Pf. und 267 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,
5. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 3048 Mark 15 Pf. und 172 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
6. an die Gemeinde Dahme (M.) für Monat August 1914 für Furage, Verpflegung: 238 Mark 60 Pf. und 13 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Dahme,
7. an die Gemeinde Dallgow für Monat August 1914 für Furage, Verpflegung: 60 Mark 96 Pf. und 3 Mark 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
8. an die Gemeinde Dallgow für Monat August 1914 für Furage, Verpflegung: 82 Mark 75 Pf. und 4 Mark 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
9. an die Gemeinde Dallgow für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 9 Mark 60 Pf. und 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
10. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat August 1914 für Quartier: 34 Mark 27 Pf. und 1 Mark 94 Pf. Zinsen durch die Kreiskasse Teltow I,
11. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Quartier: 998 Mark 07 Pf. und 56 Mark 56 Pf. Zinsen durch die Regierungshauptkasse,
12. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 1487 Mark 20 Pf. und 84 Mark 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
13. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 339 Mark 26 Pf. und 19 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
14. an die Gemeinde Alt Friedland für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 256 Mark 80 Pf. und 14 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,
15. an die Gemeinde Hohenseefeld für Monat August 1914 für Verpflegung: 73 Mark 20 Pf. und 4 Mark 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
16. an die Gemeinde Dorf Zinna für Monat August 1914 für Verpflegung: 632 Mark 40 Pf. und 35 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
17. an die Gemeinde Kalkberge für Monat August 1914 für Quartier: 41 Mark 60 Pf. und 2 Mark 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
18. an den Forstgutsbezirk Jäglitz für Monat August 1914 für Verpflegung, Quartier: 81 Mark 90 Pf. und 4 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
19. für das Gut Kienberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Quartier: 833 Mark 37 Pf. und 47 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
20. an die Gemeinde Prenzlau für Monat September 1914 für Verpflegung: 7453 Mark 95 Pf. und 397 Mark 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
21. an die Gemeinde Nauen für Monat September 1914 für Quartier, Verpflegung: 4208 Mark 04 Pf. und 224 Mark 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
22. an die Gemeinde Wittenberge für Monat September 1914 für Quartier, Verpflegung: 311 Mark 50 Pf. und 16 Mark 77 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,
23. an die Gemeinde Perleberg für Monat September 1914 für Quartier, Verpflegung: 45 Mark 78 Pf. und 2 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
24. an die Gemeinde Heegermühle für Monat September 1914 für Quartier, Verpflegung: 40 Mark 50 Pf. und 2 Mark 16 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,
25. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat September 1914 für Quartier: 40 Mark 40 Pf und 2 Mark 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
26. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Quartier: 899 Mark 78 Pf. und 47 Mark 99 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
27. an die Gemeinde Trebbin für Monat September 1914 für Furage: 1392 Mark 48 Pf. und 71 Mark 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
28. an die Gemeinde Dorf Zinna für Monat September 1914 für Verpflegung: 2176 Mark 80 Pf. und 132 Mark 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
29. an die Gemeinde Malterhausen für Monat September 1914 für Verpflegung: 216 Mark und 11 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
30. an die Gemeinde Lindow für Monat September 1914 für Verpflegung: 259 Mark 20 Pf. und 13 Mark 82 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
31. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat September 1914 für Quartier: 289 Mark 39 Pf. und 15 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
32. an die Gemeinde Nauen für Monat Oktober 1914 für Quartier, Verpflegung: 3154 Mark 88 Pf. und 157 Mark 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

33. an die Gemeinde Wittenberge für Monat Oktober 1914 für Quartier: 567 Mark 38 Pf und 28 Mark 37 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,
34. an die Gemeinde Heegermühle für Monat Oktober 1914 für Quartier, Verpflegung: 54 Mark 60 Pf. und 2 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,
35. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Oktober 1914 für Quartier: 49 Mark 50 Pf. und 2 Mark 48 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
36. an die Gemeinde Prenzlau für Monat Oktober 1914 für Furage: 61 Mark 09 Pf. und 3 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
37. an die Gemeinde Lindow für Monat Oktober 1914 für Verpflegung: 648 Mark und 32 Mark 40 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog
38. an die Gemeinde Malterhausen für Monat Oktober 1914 für Verpflegung: 543 Mark 60 Pf. und 27 Mark 18 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
39. an die Gemeinde Berlin-Joannisthal für Monat Oktober 1914 für Quartier: 455 Mark 16 Pf. und 22 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
40. an die Gemeinde Malterhausen für Monat Oktober 1914 für Vorspann: 99 Mark und 4 Mark 95 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
41. an die Gemeinde Nauen für Monat November 1914 für Quartier, Verpflegung: 1598 Mark 88 Pf. und 74 Mark 61 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
42. an die Gemeinde Wittenberge für Monat November 1914 für Quartier, Verpflegung: 85 Mark 56 Pf. und 3 Mark 99 Pf. Zinsen durch die Zollkasse in Wittenberge,
43. an die Gemeinde Heegermühle für Monat November 1914 für Quartier, Verpflegung: 10 Mark 68 Pf. und 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a O.,
44. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat November 1914 für Quartier: 49 Mark 50 Pf. und 2 Mark 31 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
45. an die Gemeinde Steglitz für Monat November 1914 für Quartier: 246 Mark und 11 Mark 48 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
46. an die Gemeinde Perleberg für Monat Dezember 1914 für Verpflegung: 4 Mark 80 Pf. und 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
47. an die Gemeinde Golm für Monat Dezember 1914 für Quartier: 47 Mark 55 Pf. und 2 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
48. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Dezember 1914 für Quartier: 59 Mark 43 Pf. und 2 Mark 58 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
49. an die Gemeinde Liebenwalde für Monat Dezember 1914 für Quartier: 1 Mark 20 Pf und 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
50. an die Gemeinde Golm für Monat Januar 1915 für Quartier: 48 Mark 45 Pf. und 1 Mark 94 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
51. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Januar 1915 für Quartier: 41 Mark 49 Pf und 1 Mark 66 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
52. an die Gemeinde Niedergörsdorf für Monat Januar 1915 für Verpflegung: 746 Mark 50 Pf. und 29 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
53. an die Gemeinde Dorf Zinna für Monat Januar 1915 für Vorspann: 18 Mark und 72 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
54. an die Gemeinde Adlershof für Monat Januar 1915 für Quartier: 141 Mark 12 Pf. und 5 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
55. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Januar 1915 für Quartier: 494 Mark 23 Pf und 19 Mark 77 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
56. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat Februar 1915 für Quartier: 2386 Mark 27 Pf. und 87 Mark 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,
57. an die Gemeinde Golm für Monat Februar 1915 für Quartier: 30 Mark 78 Pf. und 1 Mark 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
58. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Februar 1915 für Quartier: 26 Mark 91 Pf. und 99 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
59. an die Gemeinde Perleberg für Monat Februar 1915 für Quartier: 116 Mark 66 Pf. und 4 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
60. an die Gemeinde Zossen für Monat Februar 1915 für Quartier: 2 Mark 40 Pf. und 09 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,
61. an die Gemeinde Adlershof für Monat Februar 1915 für Quartier: 222 Mark 42 Pf. und 8 Mark 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
62. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat März 1915 für Quartier: 2304 Mark 14 Pf. und 76 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,
63. an die Gemeinde Zossen für Monat März 1915 für Quartier: 4 Mark 50 Pf. und 15 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,
64. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat März 1915 für Quartier: 41 Mark 40 Pf. und 1 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I.

65. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat März 1915 für Quartier: 339 Mark 13 Pf. und 11 Mark 30 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
66. an die Gemeinde Perleberg für Monat März 1915 für Quartier: 140 Mark 58 Pf. und 4 Mark 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
67. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat März 1915 für Quartier, Verpflegung: 4 Mark 83 Pf. und 16 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
68. an die Gemeinde Adlershof für Monat März 1915 für Quartier: 90 Pf. und 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
69. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat März 1915 für Quartier: 441 Mark 24 Pf. und 14 Mark 71 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
70. an die Gemeinde Wittstock (Dosse) für Monat April 1915 für Verpflegung, Furage: 22 Mark 64 Pf. und 68 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittstock,
71. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat April 1915 für Quartier: 440 Mark 64 Pf. und 13 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse Berlin-Charlottenburg,
72. an die Gemeinde Gatow für Monat April 1915 für Quartier: 47 Mark und 1 Mark 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
73. an das Gut Kerzendorf für Monat April 1915 für Furage: 19 Mark 67 Pf. und 59 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
74. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat April 1915 für Quartier: 29 Mark 40 Pf. und 88 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
75. an die Gemeinde Zossen für Monat April 1915 für Quartier: 4 Mark 50 Pf. und 14 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,
76. an die Gemeinde Adlershof für Monat April 1915 für Quartier: 60 Pf. und 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
77. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat April 1915 für Quartier: 283 Mark 27 Pf. und 8 Mark 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
78. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat Mai 1915 für Quartier: 1926 Mark 81 Pf. und 51 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,
79. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Mai 1915 für Quartier: 145 Mark 74 Pf. und 3 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
80. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat Mai 1915 für Quartier: 409 Mark 03 Pf. und 10 Mark 91 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Berlin-Charlottenburg,
81. an die Gemeinde Golm für Monat Mai 1915 für Quartier: 44 Mark und 1 Mark 17 Pf Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
82. an die Gemeinde Gatow für Monat Mai 191 für Quartier: 36 Mark 20 Pf. und 97 P Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
83. an die Gemeinde Wansdorf für Monat Ma 1915 für Quartier: 2 Mark 90 Pf. und 08 P Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
84. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Mona Mai 1915 für Quartier: 29 Mark 40 Pf. un 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
85. an die Gemeinde Gütergotz für Monat Ma 1915 für Furage: 1 Mark 19 Pf. und 03 P Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
86. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Ma nat Mai 1915 für Verpflegung: 5 Mark un 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
87. an die Gemeinde Zossen für Monat Mai 191 für Quartier, Stallung: 9 Mark 78 Pf. un 26 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,
88. an die Gemeinde Retzow für Monat Mai 191 für Verpflegung: 47 Mark 25 Pf. und 1 Mar 26 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow
89. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Mona Juni 1915 für Quartier: 306 Mark 50 Pf. und Mark 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I
90. an die Gemeinde Nowawes für Monat Jun 1915 für Quartier: 61 Mark 36 Pf. und 1 Mar 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
91. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Mona Juni 1915 für Quartier: 780 Mark 24 Pf. un 18 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskass Teltow II,
92. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde für Mona Juni 1915 für Quartier: 125 Mark 80 Pf. un 2 Mark 94 Pf. Zinsen, durch die Kreiskass Teltow I,
93. an die Gemeinde Charlottenburg für Mona Juni 1915 für Quartier: 387 Mark 90 Pf. un 9 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse i Berlin-Charlottenburg,
94. an die Gemeinde Golm für Monat Juni 191 für Quartier: 69 Mark 50 Pf. und 1 Mar 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
95. an das Gut Kerzendorf für Monat Juni 191 für Furage: 14 Mark 68 Pf. und 31 Pf. Zinsen durch die Kreiskasse Teltow I,
96. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Juni 1915 für Quartier: 29 Mark 40 Pf. und 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
97. an die Gemeinde Berlin-Johannistal für Monat Juni 1915 für Naturalverpflegung: 75 Pf. und 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
98. an die Gemeinde Zossen für Monat Juni 191 für Quartier, Stallung: 14 Mark 76 Pf. und 34 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,
99. an die Gemeinde Nowawes für Monat Juni 1915 für Quartier: 153 Mark 60 Pf. und

3 Mark 58 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

100. an die Gemeinde Großköris für Monat Juni 1915 für Quartier: 20 Mark 20 Pf. und 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

101. an die Gemeinde Nowawes für Monat Juli 1915 für Quartier: 62 Mark 40 Pf. und 1 Mark 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

102. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Juli 1915 für Quartier: 291 Mark und 5 Mark 82 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

103. an die Gemeinde Eggersdorf für Monat Juli 1915 für Quartier: 34 Mark 80 Pf. und 70 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II

104. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat Juli 1915 für Quartier: 667 Mark 76 Pf. und 13 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

105. an die Gemeinde Altglienicke für Monat Juli 1915 für Quartier: 68 Mark 40 Pf. und 1 Mark 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

106. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat Juli 1915 für Quartier: 399 Mark 21 Pf. und 7 Mark 98 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Berlin-Charlottenburg,

107. an die Gemeinde Golm für Monat Juli 1915 für Quartier: 75 Mark 90 Pf. und 1 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

108. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Juli 1915 für Quartier: 23 Mark 78 Pf. und 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

109. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Quartier: 4 Mark 50 Pf. und 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

110. an die Gemeinde Nowawes für Monat Juli 1915 für Quartier: 175 Mark 90 Pf. und 3 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

111. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Juli 1915 für Quartier: 29 Mark 40 Pf. und 59 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

112. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Juli 1915 für Quartier: 174 Mark 30 Pf. und 3 Mark 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

113. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Juli 1915 für Quartier: 7304 Mark 70 Pf. und 146 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

114. an die Gemeinde Wittenberge für Monat Juli 1915 für Quartier: 764 Mark 81 Pf. und 15 Mark 30 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

115. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat August 1915 für Quartier: 76 Mark 05 Pf. und 1 Mark 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

116. an die Gemeinde Butzow für Monat August 1915 für Verpflegung: 48 Mark 30 Pf. und 81 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

117. an die Gemeinde Eggersdorf für Monat August 1915 für Quartier: 74 Mark 20 Pf. und 1 Mark 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

118. an die Gemeinde Berlin-Stralau für Monat August 1915 für Quartier: 60 Mark 30 Pf. und 1 Mark Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

119. an die Gemeinde Luckenwalde für Monat August 1915 für Quartier: 8 Mark 70 Pf. und 15 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Luckenwalde,

120. an die Gemeinde Eberswalde für Monat August 1915 für Quartier: 4990 Mark 42 Pf. und 88 Mark 17 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Eberswalde,

121. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat August 1915 für Quartier: 130 Mark 42 Pf. und 2 Mark 17 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

122. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf für Monat August 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. und 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

123. an die Gemeinde Adlershof für Monat August 1915 für Quartier: 807 Mark 20 Pf. und 13 Mark 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

124. an die Gemeinde Rudow für Monat August 1915 für Quartier: 340 Mark 60 Pf. und 5 Mark 68 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

125. an die Gemeinde Altglienicke für Monat August 1915 für Quartier: 37 Mark 40 Pf. und 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

126. an die Gemeinde Kleinglienicke für Monat August 1915 für Quartier: 49 Mark 60 Pf. und 83 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

127. an die Gemeinde Jüterbog für Monat August 1915 für Quartier: 117 Mark 44 Pf. und 1 Mark 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

128. an die Gemeinde Fredersdorf für Monat August 1915 für Quartier: 110 Mark 55 Pf. und 1 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

129. an die Gemeinde Oderberg i. M. für Monat August 1915 für Quartier: 73 Mark und 1 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

130. an die Gemeinde Kunow für Monat August 1915 für Verpflegung, Furage: 7 Mark 45 Pf. und 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

131. an die Gemeinde Oranienburg für Monat August 1915 für Quartier: 80 Mark 80 Pf. und 1 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Oranienburg,

132. an die Gemeinde Adlershof für Monat August 1915 für Quartier: 4208 Mark 10 Pf. und 70 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

133. an die Gemeinde Havelberg für Monat August 1915 für Quartier: 935 Mark 88 Pf. und 15 Mark 60 Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

134. an die Gemeinde Wittenberge für Monat August 1915 für Quartier: 656 Mark 58 Pf. und 10 Mark 91 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

135. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat August 1915 für Quartier: 526 Mark 36 Pf. und 8 Mark 77 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Berlin-Charlottenburg,

136. an die Gemeinde Golm für Monat August 1915 für Quartier: 63 Mark 40 Pf. und 1 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

137. an die Gemeinde Dyrotz für Monat August 1915 für Quartier: 85 Mark 50 Pf. und 1 Mark 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

138. an die Gemeinde Schönwalde für Monat August 1915 für Vorspann: 242 Mark 50 Pf. und 4 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

139. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1915 für Quartier: 162 Mark 24 Pf. und 2 Mark 70 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

140. an die Gemeinde Nowawes für Monat August 1915 für Quartier: 194 Mark 60 Pf. und 3 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

141. an die Gemeinde Halbe für Monat August 1915 für Stallung: 7 Mark 20 Pf. und 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

142. an die Gemeinde Jüterbog für Monat August 1915 für Verpflegung: 14 Mark 40 Pf. und 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

143. an die Gemeinde Treuenbrietzen für Monat August 1915 für Verpflegung: 48 Mark und 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

144. an die Gemeinde Liebenwalde für Monat August 1915 für Quartier: 39 Mark 90 Pf. und 67 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

145. an die Gemeinde Neuenhagen für Monat August 1915 für Quartier: 32 Mark 16 Pf. und 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

146. an die Gemeinde Belzig für Monat August 1915 für Quartier: 31 Mark 20 Pf. und 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

147. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat August 1915 für Quartier: 122 Mark 60 Pf. und 2 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

148. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat August 1915 für Quartier: 29 Mark 40 Pf. und 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

149. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat August 1915 für Verpflegung: 1 Mark 20 Pf. und 2 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow

150. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat August 1915 für Quartier: 177 Mark 70 Pf. und 2 Mark 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

151. an die Gemeinde Hoherlehme für Monat August 1915 für Quartier: 29 Mark 40 Pf. und 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

152. an die Gemeinde Rudow für Monat August 1915 für Quartier: 15 Mark 10 Pf. und 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

153. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 8 Mark 32 Pf. und 11 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse

154. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 62 Mark 40 Pf. und 83 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse

155. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat September 1915 für Quartier: 332 Mark 87 Pf. und 4 Mark 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

156. an die Gemeinde Berlin-Zehlendorf für Monat September 1915 für Quartier: 73 Mark und 97 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

157. an die Gemeinde Klausdorf für Monat September 1915 für Quartier: 804 Mark 69 Pf. und 10 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

158. an die Gemeinde Kleinglienicke für Monat September 1915 für Quartier: 55 Mark 40 Pf. und 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

159. an die Gemeinde Drewitz für Monat September 1915 für Quartier: 26 Mark 80 Pf. und 39 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

160. an die Gemeinde Halbe für Monat September 1915 für Quartier: 7 Mark 20 Pf. und 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

161. an die Gemeinde Adlershof für Monat September 1915 für Stallung: 757 Mark 90 Pf. und 10 Mark 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

162. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat September 1915 für Quartier: 461 Mark 08 Pf. und 6 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

163. an das Gut Großbeeren für Monat September 1915 für Quartier: 4 Mark 50 Pf. und 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

164. an die Gemeinde Oranienburg für Monat September 1915 für Quartier: 78 Mark 80 Pf. und 1 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse Oranienburg,

165. an die Gemeinde Neuenhagen für Monat September 1915 für Quartier: 74 Mark 90 Pf. und

1 Mark Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

166. an die Gemeinde Strausberg für Monat September 1915 für Quartier: 100 Mark 50 Pf. und 1 Mark 33 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Strausberg,

167. an die Gemeinde Angermünde für Monat September 1915 für Quartier: 2008 Mark 63 Pf. und 26 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

168. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat September 1915 für Quartier: 1203 Mark 51 Pf. und 16 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Charlottenburg,

169. an die Gemeinde Dyrotz für Monat September 1915 für Quartier: 76 Mark 29 Pf. und 1 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

170. an die Gemeinde Rohrbeck für Monat September 1915 für Quartier: 255 Mark 96 Pf. und 3 Mark 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

171. an die Gemeinde Wustermark für Monat September 1915 für Quartier: 41 Mark 70 Pf. und 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

172. an die Gemeinde Wustermark für Monat September 1915 für Quartier: 5 Mark 88 Pf. und 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

173. an die Gemeinde Berlin-Grunewald für Monat September 1915 für Quartier: 68 Mark 70 Pf. und 88 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

174 an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf für Monat September 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. und 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

175. an die Gemeinde Rudow für Monat September 1915 für Quartier: 455 Mark und 6 Mark 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

176. an die Gemeinde Belzig für Monat September 1915 für Quartier: 30 Mark 16 Pf. und 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

177. an die Gemeinde Havelberg für Monat September 1915 für Quartier: 187 Mark 18 Pf. und 2 Mark 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

178. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 29 Mark 40 Pf. und 39 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

179. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 12 Mark 48 Pf. und 17 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

180. an die Gemeinde Wittenberge für Monat September 1915 für Quartier: 748 Mark 70 Pf. und 9 Mark 99 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

181. an die Gemeinde Fredersdorf für Monat September 1915 für Quartier: 110 Mark 55 Pf. und 1 Mark 48 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

182. an die Gemeinde Prenzlau für Monat September 1915 für Quartier: 280 Mark 10 Pf. und 3 Mark 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

183. an die Gemeinde Kunow für Monat Oktober 1915 für Verpflegung: 4 Mark 80 Pf. und 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

184. an die Gemeinde Cöpenick für Monat Oktober 1915 für Stallung: 43 Mark 38 Pf. und 43 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,

185. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Oktober 1915 für Quartier: 135 Mark 66 Pf. und 1 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

186. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Oktober 1915 für Quartier: 104 Mark 25 Pf. und 1 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

187. an die Gemeinde Königshorst für Monat Oktober 1915 für Verpflegung: 36 Mark 75 Pf. und 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

188. an die Gemeinde Wustermark für Monat Oktober 1915 für Quartier: 65 Mark 75 Pf. und 65 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

189. an die Gemeinde Zossen für Monat Oktober 1915 für Vorspann: 18 Mark und 18 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,

190 an die Gemeinde Havelberg für Monat Oktober 1915 für Quartier: 847 Mark 26 Pf. und 8 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

191. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1915 für Quartier: 64 Mark 50 Pf. und 64 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

192. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Oktober 1915 für Quartier: 111 Mark 09 Pf. und 1 Mark 11 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Oranienburg,

193 an die Gemeinde Beeskow für Monat Oktober 1915 für Quartier: 20 Mark 70 Pf. und 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

194. an die Gemeinde Rudow für Monat Oktober 1915 für Quartier: 574 Mark 71 Pf. und 5 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

195. an die Gemeinde Drewitz für Monat Oktober 1915 für Quartier: 43 Mark 35 Pf. und 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

196. an die Gemeinde Berlin-Grunewald für Monat Oktober 1915 für Quartier: 106 Mark 65 Pf. und 1 Mark 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

197. an die Gemeinde Zehlendorf für Monat Oktober 1915 für Quartier: 102 Mark 60 Pf. und 1 Mark 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

198. an die Gemeinde Halbe für Monat Oktober

1915 für Stallung: 7 Mark 20 Pf. und 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

199. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Oktober 1915 für Quartier: 256 Mark 83 Pf. und 2 Mark 57 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

200. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf für Monat Oktober 1915 für Quartier: 12 Mark 30 Pf. und 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

201. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat Oktober 1915 für Verpflegung: 504 Mark und 5 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

202. an die Gemeinde Kunow für Monat Oktober 1915 für Verpflegung: 7 Mark 20 Pf. und 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

203. an die Gemeinde Kemnitz für Monat Oktober 1915 für Verpflegung: 2 Mark 40 Pf. und 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

204. an die Gemeinde Zossen für Monat November 1915 für Vorspann: 9 Mark und 06 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,

205. an die Gemeinde Seeburg für Monat November 1915 für Vorspann 36 Mark und 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 24. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 440 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

89. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Verpflegung 2c. in der Zeit von August 1914 bis November 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate bis Ende Januar 1916 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Verpflegung: 1028 Mark 40 Pf. und 58 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
2. an die Gemeinde Weseram für Monat August 1914 für Verpflegung: 158 Mark 55 Pf. und 8 Mark 98 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
3. an die Gemeinde Berlin-Friedenau für Monat August 1914 für Verpflegung: 3450 Mark 30 Pf. und 195 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
4. an die Gemeinde Rathenow für Monat August 1914 für Verpflegung: 1856 Mark 40 Pf. und 105 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
5. an die Gemeinde Rathenow für Monat August 1914 für Quartier: 193 Mark 74 Pf. und 10 Mark 98 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
6. an die Gemeinde Rathenow für Monat August 1914 für Verpflegung: 157 Mark 50 Pf. und 8 Mark 93 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
7. an die Gemeinde Gransee für Monat August 1914 für Verpflegung: 26 Mark 90 Pf. und 1 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
8. an die Gemeinde Gransee für Monat August 1914 für Verpflegung: 442 Mark 80 Pf. und 25 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
9. an die Gemeinde Gransee für Monat August 1914 für Verpflegung: 28 Mark 80 Pf. und 1 Mark 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
10. an die Gemeinde Barsikow für Monat August 1914 für Verpflegung: 579 Mark 22 Pf. und 32 Mark 82 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
11. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1914 für Furage: 41 Mark 66 Pf. und 2 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
12. an die Gemeinde Falkenhagen für Monat September 1914 für Quartier, Verpflegung: 1473 Mark 80 Pf. und 786 Mark 07 Pf., Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
13. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Quartier: 7 Mark 28 Pf. und 39 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
14. an die Gemeinde Rathenow für Monat September 1914 für Quartier: 148 Mark 50 Pf. und 7 Mark 92 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
15. an das Gut Kartzow für Monat Oktober 1914 für Verpflegung: 15 Mark 60 Pf. und 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
16. an die Gemeinde Woltersdorf für Monat Oktober 1914 für Furage: 9 Mark 61 Pf. und 48 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog
17. an die Gemeinde Falkenhagen für Monat Oktober 1914 für Quartier, Verpflegung: 1857 Mark 75 Pf. und 928 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
18. an die Gemeinde Golm für Monat November 1914 für Quartier: 39 Mark 84 Pf. und 1 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
19. an die Gemeinde Neuruppin für Monat November 1914 für Quartier: 5 Mark 74 Pf. und 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
20. an die Gemeinde Potsdam für Monat November 1914 für Quartier: 87 Mark 60 Pf. und 4 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
21. an die Gemeinde Potsdam für Monat November 1914 für Quartier: 21 Mark 90 Pf. und 1 Mark 02 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

22 an die Gemeinde Potsdam für Monat November 1914 für Quartier: 15 Pf. und 01 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

23 an die Gemeinde Vietznitz für Monat November für Verpflegung: 1 Mark 20 Pf. und 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

24. an die Gemeinde Erkner für Monat November 1914 für Verpflegung, Furage: 217 Mark 81 Pf. und 10 Mark 16 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

25. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Dezember 1914 für Quartier: 15 Mark 30 Pf. und 66 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

26. an die Gemeinde Vietznitz für Monat Dezember 1914 für Verpflegung: 2 Mark 40 Pf. und 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

27 an die Gemeinde Erkner für Monat Dezember 1914 für Verpflegung, Furage: 15 Mark 95 Pf. und 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

28. an die Gemeinde Perleberg für Monat Dezember 1914 für Quartier: 122 Mark 49 Pf. und 5 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

29. an die Gemeinde Vietznitz für Monat Januar 1915 für Verpflegung: 1 Mark 20 Pf. und 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

30. an die Gemeinde Lindow für Monat Januar 1915 für Verpflegung: 1183 Mark 20 Pf. und 47 Mark 33 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

31. an die Gemeinde Rathenow für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung: 8042 Mark 21 Pf. und 321 Mark 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

32. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Januar 1915 für Quartier: 12 Mark 30 Pf. und 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

33. an die Gemeinde Rohrbeck für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung: 876 Mark 25 Pf. und 35 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

34. an die Gemeinde Markau für Monat Januar 1915 für Quartier, Verpflegung: 213 Mark 21 Pf. und 8 Mark 53 Pf., Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

35. an das Gut Markau für Monat Januar 1915 für Quartier, Verpflegung: 259 Mark 22 Pf. und 10 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

36. an die Gemeinde Vietznitz für Monat Februar 1915 für Verpflegung: 6 Mark und 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

37. an die Gemeinde Havelberg für Monat Februar 1915 für Quartier: 1149 Mark 59 Pf. und 42 Mark 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

38. an die Gemeinde Rathenow für Monat Februar 1915 für Quartier: 9844 Mark 53 Pf. und 360 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

39. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Februar 1915 für Quartier: 3 Mark und 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

40. an die Gemeinde Rohrbeck für Monat Februar 1915 für Quartier: 70 Mark 10 Pf. und 2 Mark 57 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

41 an die Gemeinde Rathenow für Monat März 1915 für Quartier: 11011 Mark 48 Pf. und 367 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

42. an die Gemeinde Eberswalde für Monat März 1915 für Quartier: 1250 Mark 24 Pf. und 41 Mark 67 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Eberswalde

43. an die Gemeinde Neuruppin für Monat April 1915 für Quartier: 2 Mark 03 Pf. und 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

44. an die Gemeinde Jüterbog für Monat April 1915 für Quartier: 123 Mark 99 Pf. und 3 Mark 72 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

45. an die Gemeinde Freienwalde a. O. für Monat April 1915 für Quartier: 1746 Mark 02 Pf. und 52 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde,

46 an die Gemeinde Rathenow für Monat April 1915 für Quartier: 5971 Mark 32 Pf. und 179 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

47. an die Gemeinde Spandau für Monat Mai 1915 für Quartier: 715 Mark 19 Pf. und 19 Mark 07 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

48. an die Gemeinde Rathenow für Monat Mai 1915 für Quartier: 8391 Mark 57 Pf. und 223 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

19. an die Gemeinde Perleberg für Monat Mai 1915 für Quartier: 100 Mark 02 Pf. und 2 Mark 66 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

50. an die Gemeinde Perleberg für Monat Juni 1915 für Quartier: 124 Mark und 2 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

51. an die Gemeinde Schöneiche für Monat Juni 1915 für Wagengestellung: 17 Mark 25 Pf. und 40 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I.

52 an die Gemeinde Marzahne für Monat Juni 1915 für Verpflegung: 1 Mark 20 Pf. und 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

53. an die Gemeinde Gutenpaaren für Monat Juni

1915 für Verpflegung: 2 Mark 10 Pf. und 05 Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

54. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juni 1915 für Quartier: 3 Mark und 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

55. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juni 1915 für Quartier: 4 Mark 70 Pf. und 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

56. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat Juni 1915 für Quartier: 1 Mark 20 Pf. und 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

57. an die Gemeinde Spandau für Monat Juni 1915 für Quartier: 3201 Mark 56 Pf. und 74 Mark 70 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

58. an die Gemeinde Rathenow für Monat Juni 1915 für Quartier: 7749 Mark 79 Pf. und 180 Mark 83 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

59. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Juni 1915 für Quartier: 21 Mark 44 Pf. und 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

60. an die Gemeinde Spandau für Monat Juli 1915 für Quartier: 3877 Mark 58 Pf. und 77 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

61 an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Juli 1915 für Verpflegung: 114 Mark und 2 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

62. an das Gut Grunewald-Forst für Monat Juli 1915 für Verpflegung: 67 Mark 20 Pf. und 1 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

63. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Quartier: 3 Mark und 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

64. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Quartier: 8 Mark 60 Pf. und 17 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

65. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat Juli 1915 für Quartier: 3 Mark und 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

66. an die Gemeinde Perleberg für Monat Juli 1915 für Quartier: 137 Mark 44 Pf. und 2 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

67. an die Gemeinde Wünsdorf für Monat Juli 1915 für Vorspann: 27 Mark und 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

68. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Juli 1915 für Quartier 21 Mark 18 Pf. und 42 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

69. an die Gemeinde Lichtenrade für Monat August 1915 für Quartier: 8 Mark 70 Pf. und 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

70 an die Gemeinde Adlershof für Monat August 1915 für Quartier: 21 Mark 34 Pf. und 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

71. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat August 1915 für Quartier: 289 Mark 33 Pf. und 4 Mark 82 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

72. an die Gemeinde Adlershof für Monat August 1915 für Quartier: 23 Mark 30 Pf. und 39 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

73 an die Gemeinde Wünsdorf für Monat August 1915 für Quartier: 168 Mark 20 Pf. und 2 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

74. an die Gemeinde Angermünde für Monat August 1915 für Quartier: 2231 Mark 98 Pf. und 37 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

75 an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat August 1915 für Quartier: 3 Mark und 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

76. an die Gemeinde Niemegk für Monat August 1915 für Verpflegung: 54 Mark 45 Pf. und 91 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

77. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1915 für Quartier: 138 Mark 38 Pf. und 2 Mark 31 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

78. an die Gemeinde Neuruppin für Monat August 1915 für Quartier: 8056 Mark 73 Pf. und 134 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

79. an die Gemeinde Hennigsdorf für Monat September 1915 für Quartier: 376 Mark 76 Pf. und 5 Mark 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

80. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Oktober 1915 für Quartier: 43 Mark 20 Pf. und 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

81. an die Gemeinde Hennigsdorf für Monat Oktober 1915 für Quartier: 952 Mark 62 Pf. und 9 Mark 53 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

82. an die Gemeinde Lichtenrade für Monat September 1915 für Quartier: 6 Mark 67 Pf. und 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

83. an die Gemeinde Adlershof für Monat September 1915 für Quartier: 28 Mark 20 Pf. und 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

84. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat September 1915 für Quartier: 281 Mark 70 Pf. und 3 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

85. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat September 1915 für Quartier: 130 Mark 40 Pf. und 1 Mark 70 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

86. an die Gemeinde Eggersdorf für Monat September 1915 für Quartier: 65 Mark 40 Pf. und 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
87. an die Gemeinde Berlin-Strausberg für Monat September 1915 für Quartier: 57 Mark 10 Pf. und 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
88. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 102 Mark 30 Pf. und 1 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
89. an die Gemeinde Liebenwalde für Monat September 1915 für Quartier: 41 Mark 90 Pf. und 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
90. an die Gemeinde Cöpenick für Monat September 1915 für Quartier: 188 Mark und 2 Mark 50 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,
91. an die Gemeinde Neuruppin für Monat September 1915 für Verpflegung: 15 Mark 60 Pf. und 30 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
92. an die Gemeinde Jüterbog für Monat November 1915 für Quartier: 33 Mark 65 Pf. und 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog.

Potsdam, den 24. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 1231 I. Ang.

Handverkaufsliste für Krankenkassen.

90. An Stelle der unterm 13. November 1913 veröffentlichten Handverkaufsliste für Krankenkassen und der dazu unterm 4. Januar, 21. Juli und 22. November 1915 herausgegebenen Preisänderungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 nachstehende neue Handverkaufsliste in Kraft.

Potsdam, den 22. Januar 1916.

I A. 105. Der Regierungspräsident.

* * *

Acetum	200 g,	10 ₰	500 g	20 ₰		
„ aromat.	100 g	30 ₰	250 g	60 ₰		
„ pyrolignosum crudum	200 g	15 ₰	500 g	25 ₰		
„ pyrolignosum rectificatum	100 g	10 ₰	500 g	40 ₰		
„ Sabadillae	100 g	30 ₰	250 g	60 ₰		
Acidum aceticum	25 g	10 ₰	100 g	30 ₰		
„ boricum cryst.	100 g	70 ₰	25 g	20 ₰	250 g	1,40 ℳ
„ boricum pulv.	100 g	70 ₰	25 g	20 ₰	250 g	1,40 ℳ
„ carbol. liquef.	100 g	50 ₰	15 g	10 ₰	250 g	1,00 ℳ
† „ citricum	10 g	25 ₰	100 g	2,00 ℳ		
„ „ pulv.	10 g	30 ₰	100 g	2,50 ℳ		
„ hydrochloricum crudum	200 g	10 ₰	500 g	20 ₰		
Acidum nitricum	25 g	10 ₰	100 g	15 ₰	250 g	30 ₰
„ „ crudum	250 g	35 ₰	500 g	55 ₰		
„ salicylic.	25 g	20 ₰	100 g	60 ₰		
„ sulfuricum crudum			200 g	10 ₰	500 g	20 ₰
† „ tannicum	20 g	20 ₰	100 g	80 ₰		
† „ tartaricum	10 g	20 ₰	100 g	1,75 ℳ		
„ „ pulv.			30 g	30 ₰		
Adeps Lanae cum aqua			vide Lanolin			
Aether	30 g	40 ₰	100 g	1,00 ℳ	250 g	2,00 ℳ
„ aceticus	30 g	40 ₰	100 g	1,00 ℳ		
„ Petrolei	100 g	30 ₰	250 g	60 ₰		
Alcohol absolutus	50 g	60 ₰	100 g	1,00 ℳ	250 g	2,00 ℳ
Aloe			15 g	10 ₰		
Alumen pulv.	50 g	10 ₰	250 g	35 ₰		
Alumen ustum pulv.	30 g	10 ₰	100 g	25 ₰		
Ammonium chloratum			25 g	10 ₰		
Amylum Oryzae pulv.	100 g	40 ₰	250 g	75 ₰		
„ Tritici	100 g	45 ₰	250 g	90 ₰		
Aqua Calcariae	200 g	10 ₰	500 g	20 ₰		
„ carbolisata bis 5 %			200 g	15 ₰	500 g	25 ₰
„ cosmetica Kummerfeldt			100 g	50 ₰	250 g	1,00 ℳ
„ Plumbi	250 g	10 ₰	1000 g	30 ₰		
„ vulneraria spirituosa	100 g	50 ₰	250 g	1,00 ℳ		
Argentum nitricum, Stift in Holzhülse			1 St. 30—40 ₰			
Asthmazigaretten Originalkarton mit Banderole						
Asthmazigarren			1 Stück	10 ₰	12 Stück	1,00 ℳ
Balsamum peruvianum	10 g	75 ₰	100 g	6,50 ℳ	250 g	13,00 ℳ
Benzinum nur gegen ärztliche Verordnung			100 g	20 ₰		
	250 g	35 ₰	1000 g	1.40 ℳ		
† Bierhefe	10 g	20 ₰	100 g	1,50 ℳ		
Bolus alba pulver.	100 g	10 ₰	250 g	20 ₰		
Borax pulv.			15 g	10 ₰		
	100 g	50 ₰	250 g	1,00 ℳ		
Cacao sine oleo	50 g	60 ₰	100 g	95 ₰		
Cachou			10 g	10 ₰		
Calcaria chlorata	200 g	15 ₰	500 g	30 ₰		
Calcium carbonic. pro usu externo			100 g	15 ₰	250 g	30 ₰
„ sulfuricum ustum			200 g	10 ₰	500 g	30 ₰
Camphora trita			10 g	25 ₰		
*) Capsulae cum Balsam. Copaivae			10 Stück	20 ₰	30 Stück	50 ₰
„ „ ol. Ricini 3,0 c. scatula			6 Stück	50 ₰		

Carbo pulv. . . . . 30 g 10 ₰
Carrageen conc. . . . 50 g 35 ₰
Cataplasma, deutsch . . . . . 100 g 15 ₰
Cerat. labiale . . . . . 100 g 65 ₰
Charta nitrata . . . . . 1 Stück 30 ₰
„ sinapisata . . . . . 1 Stück 15 ₰
Citronensaft (Succus Citri) . . . . . 1000 qcm 20 ₰
Cognac, deutsch Verschnitt . . . . 3 qcm 25 ₰
100 g 60 ₰
250 g 1,20 ℳ
50 g 45 ₰
„ „ . . . . . 100 g 80 ₰
250 g 1,60 ℳ
Collemplastrum adhaesivum extens. 20 cm breit . . 100 qcm 10 ₰
250 qcm 25 ₰
1000 qcm 90 ₰
Collodium . . . . . 15 g 10 ₰
Cortex Frangulae conc. 30 g 10 ₰
„ Quercus concis. 100 g 20 ₰
100 g 50 ₰
100 g 25 ₰
250 g 40 ₰
500 g 60 ₰
Cresolum crudum D. A. B. V. (Meta-Cresol) . . . 100 g 25 ₰
250 g 90 ₰
500 g 90 ₰
Electuarium e Senna 30 g 30 ₰
Elixir e Succo Liquiritiae . . . . 100 g 90 ₰
20 g 20 ₰
100 g 75 ₰
Emplastrum adhaesivum extensum D. A. B. V. 20 cm breit . . . . 250 qcm 15 ₰
1000 qcm 45 ₰
Emplastrum anglicum . . . . . 40 qcm 10 ₰
„ Cantharidum ordinar. 10 g 40 ₰
„ Capsici . . . . . 1 Stück 60 ₰
„ fuscum camphoratum (Hamburgense). . . 20 g 25 ₰
„ oxycroceum . . . . . 10 g 25 ₰
„ oxycroceum extensum (Burgund. Heftpflaster 1 Stück 35 ₰
Extractum Malti . . . . . 100 g 50 ₰
„ mit Eisen . . . . . 100 g 70 ₰
„ Pini silvestris . . . . . 100 g 25 ₰
250 g 50 ₰
Fabae albae pulv (Bohnenmehl) . . 40 g 10 ₰
100 g 20 ₰
† Faex medicinalis siccat. pulv. (Bierhefe) 10 g 20 ₰
100 g 1,60 ℳ
200 g 10 ₰
Ferrum sulfuricum crudum . . . . 500 g 15 ₰
100 g 50 ₰
Flores Arnicae . . . . 30 g 20 ₰
100 g 60 ₰
„ Chamomillae . 30 g 25 ₰
100 g 1,20 ℳ
„ Cinae pulv. . . 20 g 35 ₰
100 g 60 ₰
„ Sambuci conc. 30 g 25 ₰
100 g 80 ₰
„ Tiliae conc. . . 20 g 25 ₰
100 g 75 ₰
Folia Betulae conc. . . 40 g 15 ₰
100 g 25 ₰
„ Farfarae conc. . 30 g 10 ₰
100 g 25 ₰
„ Juglandis conc. 30 g 10 ₰
20 g 25 ₰
„ Menthae piperitae conc. . . . 100 g 80 ₰
100 g 30 ₰
„ Salviae conc. . . 30 g 10 ₰
15 g 20 ₰
„ Sennae conc. et pulv. . . . 100 g 90 ₰
Folia Theae nigrae . 10 g 20 ₰
„ Trifolii conc. . 25 g 10 ₰
„ Uvae Ursi conc. 25 g 10 ₰
Folliculi Sennae Alexandrini . . . . 100 g 1,65 ℳ
100 g 30 ₰
Fructus Anisi vulgaris 15 g 10 ₰
100 g 30 ₰
„ Avenae excort. (Hafergrütze) 30 g 40 ₰
100 g 1,00 ℳ
„ Foeniculi . . 50 g 30 ₰
100 g 50 ₰
„ Juniperi . . . 50 g 10 ₰
100 g 15 ₰
„ Myrtilli . . . 30 g 30 ₰
250 g 30 ₰
Gelatina alba . . . . 7,5 g 10 ₰
100 g 45 ₰
Glycerinum . . . . . 30 g 25 ₰
100 g 15 ₰
Herba absinthii conc. 30 g 10 ₰
100 g 90 ₰
„ Centaurii conc. 30 g 20 ₰
100 g 85 ₰
„ Equiseti maj. conc. . . . . 100 g 65 ₰
30 g 10 ₰
„ Millefolii conc. 25 g 10 ₰
100 g 25 ₰
„ Serpylli conc. . 25 g 10 ₰
100 g 30 ₰
„ Violae tricoloris conc. . . . . 100 g 45 ₰
30 g 25 ₰
Hydrogenium peroxydatum . . . . 100 g 15 ₰ 250 g 30 ₰
100 g 45 ₰
25 g 10 ₰
Kalium carbonicum crudum . . . . 500 g 55 ₰
100 g 15 ₰
250 g 30 ₰
† „ chloricum cryst. auch pulv. 10 g 10 ₰
100 g 90 ₰
† „ permanganicum . . . . . 25 g 10 ₰
100 g 30 ₰
„ sulfuratum pro balneo . . (in Kruken abzugeben) 100 g 20 ₰
250 g 45 ₰
Lanolin D. A. B. V. . . . . 30 g 40 ₰
100 g 90 ₰
Lichen Islandicus conc. . . . . 100 g 25 ₰
250 g 50 ₰
Linimentum ammon. D. A. B. 5 . 50 g 40 ₰
100 g 70 ₰
Liquor Aluminii acetici . . . . . 50 g 10 ₰
100 g 15 ₰ 250 g 35 ₰
„ Ammon. anisat. . . . . 30 g 30 ₰
„ „ caustici . . . . . 100 g 10 ₰
500 g 35 ₰
„ Cresoli saponatus D. A. B. 5 50 g 40 ₰
100 g 60 ₰ 250 g 1,20 ℳ
„ Natrii silicici 100 g 15 ₰ 500 g 30 ₰
„ Plumbi subacetici . . . . 30 g 10 ₰
100 g 30 ₰ 250 g 60 ₰
Lycopodium . . . . . 30 g 60 ₰
† Magnesia usta . . . . . 30 g 25 ₰
Magnesium carbonic. pulv. . . . . 50 g 20 ₰
„ sulfuric. . . . . 200 g 15 ₰
Mel Foeniculi . . . . . 100 g 55 ₰
„ rosatum } . . . . . 30 g 40 ₰
„ boraxatum } . . . . . 100 g 1,00 ℳ
Mixtura sulfur. acida . . . . . 30 g 25 ₰
Natrium bicarbonic. pulv. D. A.-B. V. 50 g 10 ₰
100 g 15 ₰
„ carbonicum 150 g 10 ₰ 250 g 15 ₰

Natrium carbonicum crud.	200 g	10 Pf
„ sulfuric. pur.	200 g	15 Pf
Oblatae 8 cm	20 Stück	10 Pf
Oleum Amygdalarum 10 g 25 Pf	100 g	2,00 M
„ Arachidis (Erdnussöl)	100 g	80 Pf
	250 g	1,60 M
„ Cacao	20 g	30 Pf
„ carbol. (Ol. Olivar. par.) 2%	10 g	20 Pf
	100 g	1,50 M
„ Jecoris Aselli 100 g 90 Pf	250 g	1,80 M
„ Lini 100 g 90 Pf	250 g	1,80 M
„ Olivarum	50 g	60 Pf
100 g 90 Pf	250 g	1,80 M
„ Papaveris	50 g	60 Pf
100 g 90 Pf	250 g	1,80 M
„ Rapae 100 g 85 Pf	250 g	1,70 M
„ Ricini	50 g	80 Pf
100 g 1,30 M	250 g	2,50 M
„ Terebinthinae	50 g	40 Pf
100 g 75 Pf	250 g	1,50 M
Paraffinum liquid. 10 g 10 Pf	100 g	80 Pf
Pix liquida	100 g	15 Pf
Placenta Sem. Lini gross. mod. pulv.	100 g	20 Pf
	500 g	70 Pf
† Pulvis acrophorus 30 g 30 Pf	100 g	75 Pf
„ „ Angl. 2 Paar 15 Pf	6 Paar	35 Pf
† „ Liquiritiae comp.	50 g	40 Pf
	100 g	60 Pf
† „ Magnesiae cum Rheo	20 g	25 Pf
„ salicylicus c. Talco	50 g	10 Pf
	250 g	40 Pf
Radix Althaeae conc. 30 g 25 Pf	100 g	55 Pf
„ Liquirit. conc. 50 g 30 Pf	100 g	50 Pf
„ Valerianae conc.	30 g	25 Pf
	100 g	50 Pf
Rhizoma Calami conc. 100 g 25 Pf	250 g	50 Pf
„ „ crud. conc.	100 g	20 Pf
	250 g	40 Pf
„ Graminis conc. 100 g 15 Pf	250 g	30 Pf
„ Rheï conc.	10 g	35 Pf
„ „ pulv.	30 g	90 Pf
Rotulae Menthae pip.	30 g	15 Pf
	100 g	35 Pf
Sacharum Lactis pulv.	50 g	20 Pf
100 g 35 Pf	250 g	70 Pf
Sal Carol. fact. cryst. 100 g 10 Pf	250 g	20 Pf
†„ „ „ pulv. D. A. B. 5	50 g	15 Pf
	100 g	30 Pf
Sapo kalinus 100 g 70 Pf	250 g	1,50 M
Sapo kalinus venalis (viridis)	100 g	50 Pf
	250 g	1,00 M
Sebum	100 g	60 Pf
„ salicyl. 30 g 40 Pf	100 g	1,00 M
Semen Lini 100 g 25 Pf	250 g	50 Pf
„ „ pulv. gross	100 g	30 Pf
	250 g	60 Pf
„ Quercus tost. (Eichelkaffee)	100 g	25 Pf
	250 g	50 Pf

Semen Sinapis gr. m. pulv.	100 g	40 Pf
	250 g	80 Pf
Sirupus Althaeae. 20 g 10 Pf	100 g	40 Pf
„ Rheï 30 g 25 Pf	100 g	50 Pf
„ Rubi Idaei 50 g 20 Pf	100 g	30 Pf
Species laxantes 30 g 50 Pf	100 g	1,20 M
„ Lignorum 50 g 20 Pf	100 g	30 Pf
„ pectorales (auch c. Fruct.)	30 g	30 Pf
	100 g	75 Pf
Spiritus D. A. V. 30 g 25 Pf	100 g	65 Pf
	250 g	1,30 M
„ aethereus 30 g 30 Pf	100 g	90 Pf
„ camphor. 50 g 40 Pf	100 g	75 Pf
	250 g	1,50 M
„ Formicarum 50 g 35 Pf	100 g	60 Pf
	250 g	1,20 M
„ saponatus 30 g 25 Pf	100 g	60 Pf
	250 g	1,20 M
Succus Citri 100 g 60 Pf	250 g	1,00 M
„ Juniperi 100 g 30 Pf	250 g	60 Pf
„ Liquiritiae crud.	30 g	30 Pf
„ „ depur. in bacillis	100 g	75 Pf
Sulfur depuratum 30 g 10 Pf	100 g	30 Pf
Tabulettae pectoral. c. Ammon. mur. (Salmiakpastilen)	10 g	15 Pf
	100 g	75 Pf
„ Rhizomat. Rheï 0,5	4 Stück	10 Pf
	10 Stück	20 Pf
Talcum	250 g	20 Pf
Tartarus depuratus	30 g	50 Pf
	100 g	1,40 M
Tinctura amara 10 g 10 Pf	50 g	45 Pf
„ Arnicae 30 g 30 Pf	100 g	75 Pf
	250 g	1,50 M
„ Benzoës 10 g 25 Pf	100 g	2,00 M
„ Cinnamomi 10 g 10 Pf	100 g	75 Pf
„ Myrrhae 10 g 20 Pf	100 g	1,20 M
„ Rheï aquosa 30 g 20 Pf	100 g	50 Pf
„ Rheï vinosa 30 g 40 Pf	100 g	1,00 M
„ Valerianae 10 g 10 Pf	100 g	75 Pf
„ „ aeth.	10 g	20 Pf
	100 g	1,50 M
Tubera Salep pulv. 10 g 25 Pf	50 g	90 Pf
Unguentum Acid. borici (10%) 20 g 40 Pf	100 g	1,50 M
„ basilicum 10 g 10 Pf	100 g	90 Pf
„ carbolisatum (2%) 10 g 15 Pf	100 g	1,20 M
„ Cerussae 30 g 40 Pf	100 g	1,20 M
„ Cerussae camphoratum 10 g 15 Pf	100 g	1,20 M
„ leniens 10 g 25 Pf	100 g	2,00 M
„ Plumbi 10 g 20 Pf	100 g	1,50 M
„ Rosmarin. comp. 10 g 20 Pf	100 g	1,50 M
„ Zinci 10 g 15 Pf	50 g	60 Pf
Vaselinum album 30 g 40 Pf	100 g	1,10 M
„ flavum 30 g 40 Pf	100 g	1,10 M

Vinum austriac. dulce	einschl. Glas	100 g	60 ₰
		500 g	2,75 ℳ
„ Malacense	einschl. Glas	100 g	60 ₰
		500 g	2,75 ℳ
„ Pepsini	einschl. Glas	100 g	75 ₰
		500 g	2,75 ℳ
„ portense (Portwein)	einschl. Glas	100 g	75 ₰
		500 g	2,75 ℳ
„ rubrum	einschl. Glas	100 g	50 ₰
		500 g	2,00 ℳ
„ xerense	einschl. Glas	100 g	50 ₰
		500 g	2,00 ℳ
Zineum oxydat. crud.		30 g	10 ₰
		250 g	50 ₰

Viehseuchen.

91. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Templin: Osterne. Kreis Angermünde: Lützlow.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Werbellin, Oderberg. Kreis Oberbarnim: Schönfeld. Kreis Ruppin: Grieben.

c) Schweinepest: Kreis Osthavelland: Börnicke.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Wegendorf, Ringenwalde. Kreis Osthavelland: Dyrotz, Hakenberg, Beetz, Paaren, Seeburg, Tallgow. Kreis Prenzlau: Strasburg. Kreis Ostprignitz: Glienicke, Blandikow, Karnzow. Kreis Zauch-Belzig: Neu Töplitz, Neschholz.

b) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Schwante, Kremmen. Kreis Templin: Blankensee.

Potsdam, den 25. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleppdampferverkehr auf dem Sakrow-Paretzer Kanal.

92. Infolge des hohen Wasserstandes herrscht auf dem Sakrow—Paretzer Kanal gegenwärtig eine so starke Strömung, daß die Durchfahrt durch die Marquardter Straßenbrücke für Schleppzüge auf der Talfahrt gefährlich ist.

Daher müssen die Dampfer 300 m oberhalb der Brücke ihre Anhänge loswerfen, und die Kähne haben die Brücke einzeln zu durchfahren.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 37 und 145 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 bestraft. Auch werden die Schiffer für etwaigen Schaden haftbar gemacht werden.

Potsdam, den 12. Januar 1916.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamts.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

93. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129): 9,92 Mark Vergütung für April 1915 nebst 0,30 Mark Zinsen zu 4% für Mai 1915 bis Januar 1916, 662,25 Mark Vergütung für August 1915 nebst 11,04 Mark Zinsen zu 4% für September 1915 bis Januar 1916, 106 Mark Vergütung für September 1915 nebst 1,41 Mark Zinsen zu 4% für Oktober 1915 bis Januar 1916, zusammen 790 Mark 92 Pf., an die Kasse der Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 20. Januar 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verbot der Anfertigung von Siegeln oder Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften 2c.

94 Da mit Siegeln und Stempeln von Militärbehörden Mißbrauch getrieben worden ist, namentlich um Urlaubspässe und Militärfahrscheine unter Benutzung von Vordrucken zu fälschen, bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Es ist verboten, ohne schriftlichen mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde:

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
2. Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen,
3. Vordrucke zu Militärfahrscheinen

anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen anderen als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabfolgen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. P. Nr. 58416 717.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. Februar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

95. Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**) bestraft werden.

§ 1. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W I 734/8. 15. und W M 231/9. 15, W M 1097/10. 15. und W M 999/11. 15. K. R. A.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,

Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wollache und Deckenstoffe,

Gruppe III: Mämertrikotagen,

Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,

Gruppe V: farbige Futterstoffe,

Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe,

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbote hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W I 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W III 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen, von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland

oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W III 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist,

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6. **Freigabe für den Kleinverkauf.**

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bezw. einem halben Dutzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7. **Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.**

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamte einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8. **Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9. **Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.**

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückge-

(Fortsetzung Seite 67.)

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterköper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bezw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe I.: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung: 1. Uniform- und Livreestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirteys, Cords und dergl., 3. Genua-Cords, Moleskins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl. **Rohe und gebleichte Stoffe für Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bezw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offiziertuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breit. Ware 15 cm über die ganze Breite
Gruppe II.: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe							
Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauschstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Capeitoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt u. gemustert	a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-Ueberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht [illegible] Muster.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Deffinabschnitte

Gruppe III.: Männertrikotagen.

1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten u. -Jacken 3. Männersocken u. Strümpfe . . . 4. Kniewärmer . . 5. Halstücher (Schals) . . . 6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform . . 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe . . . . . . 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang . . . . . 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen. **Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnahmt.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch shoddygemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau feldgrau, grau-grün, braun, grau- u. braunmeliert, b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- u. makofarbig, c) Männer-Faust- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe	a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten u. -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken u. -strümpfe 90 g das Paar.	nur in Männergrößen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer. f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster

Gruppe IV.: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe), geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle Fancy, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge (Züchen und Chellas usw., 3 Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettdrelle, Kadetts, Regattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift-gemustert	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschieden. Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	farbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)	a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Betteinschütten (Stouts, Inletts) und bedruckte Bettkattune. 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bezw. Mindestgröße	6 Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe V.: Farbige Futterstoffe							
1. Futterköper, Futterkaliko, Futternessel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u. dgl., 2. Aermelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquard-Mustern. 3. Gestreifte Aermelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte
Gruppe VI.: Rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Köper (auch entschlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klötzelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw., 5. Drillich-Anzugstoffe **Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillichanzüge fällt unter Gruppe I.**	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht	a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- u. reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillichanzugstoffe 270 g } für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück

Gruppe VII.: Segeltuche und Planstoffe

Beschlagnahmte Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bezw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	Muster (§ 15)
1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Kopertuch, Pramtuch, Persenningtuch, Schierluch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Tornister-, Tornisterdeckel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futtersack-, Schutzengstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert	a) Stoffe zu 1, 2 u. 4: 300 g, b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	50 × 70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte

Gruppe VIII.: Sandsackstoffe

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Köperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen khakiartigen oder grünen Farbtönen	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte

wiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W I 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bezw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bezw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13. Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10 Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14. Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsmäßig auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigefügt werden.

§ 15. Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamte ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuheften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Briefe bez. Pakete einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6") und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuche ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlage sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordrucks bei dem Webstoffmeldeamte anzufragen, ob die Ware beschlagnamt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Berlin, den 5. Januar 1916.
Kgl. Preußisches Kriegsministerium.

München, den 5. Januar 1916.
Kgl. Bayrisches Kriegsministerium.

Dresden, den 5. Januar 1916.
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.
Kgl. Württemb. Kriegsministerium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. M. 230/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Berlin, den 1. Februar 1916.
Oberkommando in den Marken.

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

96. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Berlin, den 1. Februar 1916.
Oberkommando in den Marken.
Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

97. Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Berlin, den 26. Januar 1916.
Der Oberbefehlshaber in den Marken.
W. M. 676/1. 16. K. R. A.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz.

98. Zu der am 15. Januar 1916 veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz, wird die Meldefrist in § 5 für Bestandsmeldungen bis zum 15. Februar 1916 verlängert.

Berlin, den 27. Januar 1916.
Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Bekanntmachung,

betreffend Angehörige feindlicher Staaten.

99. Ich bestimme unter Aufhebung meiner Verfügungen vom 22. Mai 1915 — O Nr. 28907 — und 1. Juni 1915 — O/Ia 29962 — auf Grund des § 4 und § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg das Folgende:

§ 1. Angehörige feindlicher Staaten dürfen den Landespolizeibezirk Berlin nur mit Genehmigung der Kommandantur Berlin, die übrigen Teile der Provinz Brandenburg nur mit Genehmigung des Stellvertretenden Generalkommandos des III. Armeekorps betreten oder verlassen.

Die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk), in dem sie wohnen bezw. sich in Arbeit befinden, dürfen sie nicht anders als mit einer schriftlichen, jederzeit mitzuführenden Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Landespolizeibezirk Berlin gilt als einheitlicher Ortspolizeibezirk im Sinne dieser Verfügung.

§ 2. Angehörige feindlicher Staaten müssen

a) stets einen polizeilichen Ausweis bei sich tragen;

b) sich 2mal täglich persönlich auf der Polizei melden;

c) zwischen 8 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens sich in ihren Wohnungen aufhalten.

Dauernde Befreiungen hiervon können im Landespolizeibezirke Berlin durch die Kommandantur Berlin, in den übrigen Teilen der Provinz Brandenburg durch das Stellvertretende Generalkommando des IIIten Armeekorps erfolgen, **einmalige** Befreiungen durch die Ortspolizeibehörde. Die Befreiungen müssen stets auf dem nach a mitzuführenden Ausweis vermerkt sein.

§ 3. Munitions- und Sprengstoffabriken dürfen feindliche Ausländer nicht beschäftigen.

Sie haben eine Liste aller bei ihnen beschäftigten Personen zu führen und sie der Ortspolizeibehörde umgehend einzureichen und vorkommende Aenderungen unverzüglich, längstens innerhalb 24 Stunden, der betreffenden Polizeibehörde mitzuteilen.

Arbeitgeber, die feindliche Ausländer beschäftigen, haben eine genaue Liste über diese zu führen und deren Abschrift der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Arbeitsstelle befindet, umgehend einzusenden. Veränderungen in der Liste sind unverzüglich, längstens innerhalb 24 Stunden, der betreffenden Polizeibehörde mitzuteilen. Sie haben ferner eine Kontrolle der bei ihnen beschäftigten Ausländer insofern auszuüben, als sie deren Fernbleiben von der Arbeitsstelle, größere Verspätungen oder zu frühes Verlassen der Arbeitsstelle, unbotmäßiges Benehmen oder sonstige andere Verstöße gegen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der für die Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde **umgehend** mitzuteilen haben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, in leichteren Fällen mit Geldstrafe von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft. Handelt es sich um Arbeiter, so muß Bestrafung auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, der Gefängnisstrafe androht, erfolgen, sobald die Zuwiderhandlung zum Zwecke des Kontraktbruchs begangen ist. Liegt diese Absicht des Kontraktbruchs nicht vor, und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht mehr als 24 Stunden, so tritt im 1. und 2. Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 — ausgenommen letzten Absatz — werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 zuwiderhandeln, werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, der Gefängnisstrafe androht, die den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 und 3 zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Ia. Nr. 59873.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 2. Februar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

100. Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**), bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Ulankas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

   Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. beschlagnahmt.
5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

   Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

   Feldflaschenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Protzschlitzsäcke, Zeltsäcke,

---

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,
   Fuhrparkplane aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:
   211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
8. Sandsäcke.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

   Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.
3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

   Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.
4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6. Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität
   - je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel,
   - je 20 Attilas, Ulankas, Koller usw.,
   - 20 Reithosen,
   - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
   - je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke,
   - 40 Drillichhosen,
   - 50 Halsbinden,
   - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
   - 30 Militär-Rucksäcke,
   - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfutterjäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
   - 500 Sandsäcke,

b) von jeder Qualität
   - je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die unter a und b aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkraft-

bleibt außer Betracht.

treten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7. **Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8. **Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.**

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10. **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11. **Stichtag und Meldefrist.**

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12. **Meldekarten.**

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bezw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigefügt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend numeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von

Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."

§ 13. **Muster.**

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster" sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

§ 14. **Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."

Berlin, den 15. Januar 1916.
Kgl. Preußisches Kriegsministerium.
München, den 15. Januar 1916.
Kgl. Bayrisches Kriegsministerium.
Dresden, den 15. Januar 1916.
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
Stuttgart, den 15. Januar 1916.
Kgl. Württemb. Kriegsministerium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 1. Februar 1916.
Oberkommando in den Marken.

Höchstpreise für Mehl.

101. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 — O Nr. 16599 — bestimme ich hiermit für das Gebiet des **Zweckverbandes Groß-Berlin** auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) und vom 2. Januar 1915 (RGBl. S. 25):

Der Höchstpreis für den Verkauf im Kleinhandel wird

für ein Pfund Roggenmehl auf 22 ₰
für ein Pfund Weizenmehl auf 24 ₰
für ein Pfund Weizenauszugsmehl auf 30 ₰

festgesetzt.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1916.
Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Ausgegeben am 5. Februar **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 11 bis 18 des Reichsgesetzblatts. S. 75. — Aenderung der Postordnung. S. 75. — Zulassung von Azetylen-Schweißapparaten. S. 76. — Verlegung eines Marktes S. 77. — Einigungsamt Berlin-Reinickendorf. S. 77. — Viehseuchen. S. 77. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 77. — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen. S. 77. — Erledigte Pfarrstellen. S. 77. — Preisverzeichnisse. S. 78. — Verwendung von Benzol und Solventnaphta und Höchstpreise für diese Stoffe. S. 78. — Personalchronik. S. 78. — Sonderbeilage: Allerhöchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916. — Beilage: 6. Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin.

Dieses Stück enthält ½ Bogen Amtsblatt, ½ Bogen Sonderbeilage, 1 Bogen Beilage, 3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

102. Reichsgesetzblatt.

(Stück 11.) Nr. 5028. Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5029. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 20sten Januar 1916.

(Stück 12.) Nr. 5030. Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5031. Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5032. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 15. Januar 1916.

(Stück 13.) Nr. 5033. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Nr. 5034. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22sten Januar 1916.

Nr. 5035. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916.

(Stück 14.) Nr. 5036. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

(Stück 15.) Nr. 5037. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916.

(Stück 16.) Nr. 5038. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

(Stück 17.) Nr. 5039. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5040. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5041. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 27. Januar 1916.

(Stück 18.) Nr. 5042. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1916. Vom 25. Januar 1916.

Nr. 5043. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900

103. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2), betreffend die Fristen des

Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist,
am 1. Mai 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29sten April 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest Mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

104. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenverein werden die Azetylenschweißapparate der Firma Autogen-Werk „Rhöna", G. m. b. H. in Kaltennordheim (Rhön), die in Preußen auf Grund der früheren Azetylenverordnung unter den Typennummern „J 23" und „A 13" zugelassen waren, nunmehr auch gemäß den §§ 12 und 14 der neuen Azetylenverordnung (HMBl. 1913 S. 259 ff.) unter den Typennummern „J 23" bezw. „A 13" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landbaumeisters in Dermbach (Feldabahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 26. Juni 1913 (HMBl. S. 462) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 202.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

105. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Azetylenschweißapparate mit 4 kg Karbidfüllung der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt Ammon, G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Azetylenverordnung unter den Typennummern „J 45" bezw. „A 23" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt

sind, den Stempel des Dampfkessel-Revisionsvereins „Berlin" in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 6. Dezember 1911 (SMBl. S. 452) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 65.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verlegung eines Marktes

106. Der auf den 6. September 1916 angesetzte Ferkelmarkt in Belzig ist auf den 7. September 1916 verlegt worden.

Potsdam, den 26. Januar 1916.

I D 422. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Reinickendorf.

107. Der Herr Minister des Innern hat unterm 15. Januar 1916 auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (Min.-Bl. d. i. Verw. von 1914 S. 295) angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Landgemeinde Berlin-Reinickendorf, zu dessen Vorsitzenden der Rechtsanwalt und Notar Martin Pinkus und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Rechtsanwalt Dr. Scherbius bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 20. Januar 1916.

I E 241. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

108. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Seegefeld Gut. Kreis Ostprignitz: Warnsdorf Gut. Kreis Westprignitz: Jagel, Forsthaus Bollbrück. Kreis Templin: Crewelin. Kreis Zauch-Belzig: Jeserig. Kreis Teltow: Dahlewitz.

b) Pferderäude. Kreis Templin: Grunewald. Kreis Ostprignitz: Techow, Zernitz, Vehlow. Kreis Westhavelland: Dom. Stölln. Kreis Teltow: Berlin-Britz, Berlin-Steglitz, Berlin-Mariendorf, Klausdorf, Berlin-Tempelhof.

c) Milzbrand. Kreis Westhavelland: Lietzow. Großziethen.

d) Geflügelcholera. Kreis Angermünde; Steglitz.

e) Brustseuche. Kreis Teltow: Zossen, Berlin-

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Neuendorf. Kreis Osthavelland: Ferbitz Gut, Grünefeld. Kreis Westhavelland: Rathenow, Weseram, Roskow. Kreis Ostprignitz: Papenbruch. Kreis Westprignitz: Kletzke Gut, Wilsnack, Haaren. Kreis Templin: Milmersdorf Gut. Kreis Zauch-Belzig: Bochow.

b) Schweinepest. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Hammelsluft.

c) Schafräude. Kreis Teltow: Neuhof.

Potsdam, den 1. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

109. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem in Potsdam, Werderscher Weg 3 wohnhaften, zur Zeit in Untersuchungshaft befindlichen Kaufmann Paul Plügge sowie dessen Ehefrau Luise Plügge geb. Schirrmann durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Polizeipräsident.

110. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) habe ich dem Agenten Theodor Buchholz hierselbst, Bundesratsufer 13, vom 1. Februar d. Js. ab wieder die Handelstätigkeit bei Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfs gestattet.

Berlin, den 28. Januar 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen.

111. Bei den Kaiserlichen Fernsprechämtern 5 (Französische Straße 33a/c) und 3 (Oranienburger Straße 71/72) in Berlin liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in den Bezirken der städtischen Tiefbauämter I und IV.

Berlin C 2, den 1. Februar 1916.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

112. Erledigt ist die 1. Pfarrstelle Königlichen Patronats an der St. Johannis-Moabit-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, durch Ableben des Pfarrers Wunderlich am 23. Dezember 1915. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Die Gnadenzeit dauert bis zum 31. Juli 1916.

113. Erledigt ist die Archidiakonatsstelle magistratualische Patronats zu Rathenow, Diözese Rathenow, durch Ableben des Archidiakonus Löwe am 24. Dezember 1915. Die Gnadenzeit währt bis zum 31sten Juli 1916. Ueber die Stelle ist bereits verfügt

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Preisverzeichnisse.

114. Im Hinblick auf die von der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin erlassene Verordnung über den Aushang und die Aufstellung von Preisverzeichnissen vom 28. Januar 1916 bestimme ich hiermit:

Die über den gleichen Gegenstand erlassene Bekanntmachung vom 16. 7. 1915 — O Nr. 35004 — tritt für das Gebiet der Stadt Berlin, der Stadtkreise Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg, Neukölln und der Landkreise Teltow und Niederbarnim am 1. Februar d. J. außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verwendung von Benzol und Solventnaphta und Höchstpreise für diese Stoffe.

115. Die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung des Oberkommandos vom 15. August 1915, betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe werden hiermit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 23. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber.

116. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Aerzten Dr. Karl Frentzel in Berlin-Dahlem, Dr. Richard Jahn in Wriezen, Dr. Richard Itzerott in Brandenburg a. H., Dr. Hermann Krumbholtz in Potsdam, Dr. Emil Münchow in Jüterbog und Dr. Albert Spitta in Brandenburg a. H. den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Landmesser Georg Wilke in Neukölln ist als solcher am 19. Januar 1916 vereidigt worden.

Der Zivilanwärter Otto Richter bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln ist vom 1. Januar 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Der Kanzleidiätar Heinen bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg ist vom 1. Januar 1916 ab zum Königlichen Steuer-Kanzlisten ernannt worden

Der Kanzleidiätar Büscher bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-West in Berlin-Pankow ist vom 1. Januar 1916 ab zum Königlichen Steuerkanzlisten ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindeschöffe, Sanitätsrat Dr. Koppel in Nikolassee für den Bezirk 53, Nikolassee.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Oberamtmann Lebrenz in Gramzow für den Bezirk 2, Gramzow.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer Geißler in Behrensdorf für den Bezirk 16, Ahrensdorf.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rentier Zerahn in Wutheno w für den Bezirk 31, Gnewikow.

Der bisherige Hilfsprediger Pastor Bruno Julius Walter Karl Haese ist zum Diakonus in Storkow und Pfarrer von Groß Schauen, Diözese Storkow, bestellt worden.

Dem Fräulein Hertha Langneff ist die Erlaubnis erteilt, in Familien und Pensionaten zu unterrichten.

Dem Fräulein Hanna Meyer ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: als Postassistent die Postassistenten Bannier in Angermünde, Heimbach in Brandenburg (Havel), Markgraf in Wildpark, Mieland in Strasburg (Uckermark), Ulbricht in Storkow (Mark) und Wedler in Rathenow.

Verliehen ist: der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Etzrodt in Brandenburg (Havel), Schiebel in Spandau und Ludwig Schulz in Wriezen, der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Bartneck in Erkner, Behm in Beeskow, Hasemeister in Wittenberge (Bez. Potsdam), Emil Krüger und Otto Schüler in Potsdam, Nagel in Wittstock (Dosse).

Uebertragen sind: eine Postdirektorstelle dem Ober-Postinspektor Jung aus Potsdam in Breslau, eine Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte dem Ober-Postinspektor Bezzenberger aus Berlin (Reichs-Postamt) in Potsdam, Postsekretärstellen den Postsekretären Enke aus Hettstedt (Südharz) in Jüterbog, Gommel aus Magdeburg in Rathenow, Tischer aus Jauer in Wriezen, Willich aus Spandau in Angermünde und Wolkwitz aus Halle (Saale) in Neuruppin.

In den Ruhestand treten: der Postsekretär Zander in Wittstock (Dosse) und der Ober-Postassistent Lucke in Werder (Havel).

Im Kriege gefallen bezw. gestorben sind der Postinspektor Eiz in Zehlendorf (Wannseebahn) und der Postsekretär Schebitz in Eberswalde.

Hierzu eine Sonderbeilage, eine Beilage,
vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Beilage

zum 5. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 5. Februar 1916.

6. Nachtrag

zur Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 30. Januar 1912.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam und nach Anhörung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Groß-Berlin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Ziffer 2 des § 67 der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 30sten Januar 1912 erhält folgenden Zusatz: „sofern nicht in der Anlage über den Geltungsbereich und die Bauklassenverteilung anderweite Bestimmungen getroffen sind."

§ 2. Der Geltungsbereich der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 30. Januar 1912 (Beilage zu Stück 6 des Amtsblatts) wird ausgedehnt auf die Gemeinden Pätz und Gräbendorf im Kreise Teltow sowie auf die Gemeinde Petzow, die Gutsbezirke Petzow und Ferch und den südlichen Teil der Königlichen Kunersdorfer Forst im Kreise Zauch-Belzig.

§ 3. Die Anlage über den Geltungsbereich und die Bauklasseneinteilung der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 30. Januar 1912 wird folgendermaßen ergänzt oder abgeändert:

I. Kreis Teltow.

Der Abschnitt „Adlershof" erhält folgende Fassung:

„Adlershof", Gemeinde.

1. Bauklasse C

a) in dem Gebiete, das umschlossen wird im Nordwesten durch die Gemeindegrenze gegen Berlin-Niederschöneweide, im Norden durch die Spree, im Osten und Südosten durch die Gemeindegrenze gegen Cöpenick, soweit sie mit der Grenze der Jagen 102, 101 und 99 zusammenfällt, im Süden durch die Grenzen der Jagen 99 und 101 gegen das alte Adlershofer Ortsgebiet und durch den südöstlichen Gestellweg der Jagen 104 und 103, im Südwesten durch die Görlitzer Eisenbahn;

b) in dem Gebiete, das begrenzt wird im Südwesten durch die Gemeindegrenze gegen Altglienicke, im Süden durch den Teltowkanal, im Osten durch die Görlitzer Bahn und im Nordwesten durch eine 40 m südlich der Rudow—Adlershofer Chaussee und rings um den Platz A laufende Linie. Für Fabrikbauten ist in einer Entfernung bis zu 200 m vom Teltowkanal und bis zu 200 m zu beiden Seiten der Chaussee von Adlershof nach Altglienicke eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig;

c) in dem Gebiete, das begrenzt wird im Süden durch den Teltowkanal, im Osten durch die Gemeindegrenze gegen Grünau und gegen Cöpenick, im Nordwesten durch die Glienicker Straße und im Südwesten durch die Görlitzer Bahn. Für Fabrikbauten ist eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

2. Geschlossene Bauweise

in dem übrigen nicht unter Ziffer 1 bezeichneten Gemeindegebiete.

Der Abschnitt „Alt Glienicke" erhält folgende Fassung:

„Alt Glienicke", Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise,

a) in dem Gebiete, welches begrenzt wird im Norden durch den Teltowkanal, im Westen durch die Gemeindegrenze gegen Rudow, im Süden durch eine Linie, welche 40 m südlich und parallel der Rudower Straße verläuft bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Schönefelder Wege, den Schönefelder Weg, die Straße 59, den Normannenplatz, die Teutonenstraße bis zur Bergstraße, die Bergstraße bis zur Grünauer Straße, die Verlängerung des Gestellweges zwischen den Jagen 89 und 91 bis zur Forstgrenze, die Forstgrenze in nördlicher Richtung bis zum Teltowkanal;

b) an der Rudow—Adlerhofer Chaussee bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m;

2. Bauklasse D

in dem Gebiete, welches begrenzt wird im Süden und Südosten durch die Gemeindegrenzen gegen Bohnsdorf und Grünau, im Nordosten durch die Görlitzer Eisenbahn, im Nordwesten durch den Gestellweg zwischen den Jagen 87 und 89, im Südwesten durch die Forstgrenze bis zur östlichen Verlängerung der Rosestraße, durch diese Verlängerung bis zur Straße am Falkenberg, durch die Straße am Falkenberg und die Bunzelstraße.

3. Bauklasse F

in dem Gebiete, welches begrenzt wird im Südosten durch die Gemeindegrenze gegen Bohnsdorf, im Osten durch die Bunzelstraße und die Straße am Falkenberg, im Nordwesten durch die Umgehungsbahn.

4. Bauklasse C

in dem übrigen nicht unter 1 bis 3 bezeichneten Gemeindegebiete.

Für Fabrikbauten ist eine Ausnutzung nach Bau-

klasse I gemäß § 67 Ziffer 2 in einer Zone 200 m nördlich und 300 m südlich des Teltowkanals zulässig.

Der Abschnitt Bohnsdorf erhält folgende Fassung:

„Bohnsdorf", Gemeinde.

1. Bauklasse C

a) in dem Gebiete, das von der Bahnhofstraße, der östlichen Kirchhofsgrenze, dem Siebmacherwege und der Straße 22 umschlossen wird, sowie an der Nordseite der Bahnhofstraße von der Straße 22 bis zur östlichen Kirchhofsgrenze bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m;

b) in der am Teltowkanal belegenen Exklave; in dieser ist in einem senkrecht zu den Grenzen des Kanals gemessenem Abstande von 300 m zu beiden Seiten des Kanals für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

2. Bauklasse D

an der Bahnhofstraße beiderseitig von der Gemarkungsgrenze gegen Alt Glienicke bis zur Straße 22 bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

3. Bauklasse F

in dem übrigen nicht unter 1 und 2 bezeichneten Gemeindegebiete.

Der Abschnitt „Britz, Gemeinde" erhält folgende Fassung:

„Berlin-Britz", Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise

a) in dem Gebiete nördlich einer Linie, die 40 m südlich — senkrecht zu den südlichen Straßenfluchtlinien gemessen — parallel zur Mariendorfer Allee und verlängerten Späthstraße (Straße 125 und 213) bis zum Teltowkanal verläuft, abgesehen von dem unter 2c und 3 genannten Gebiete;

b) an der Späthstraße beiderseitig von der Berlin-Treptower Gemarkungsgrenze bis zum Teltowkanal;

c) an der Rudower Allee beiderseitig von der verlängerten Späthstraße (Straße 125 und 213) bis zur Gemarkungsgrenze gegen Buckow;

d) an der Buckower Chaussee beiderseitig von der verlängerten Späthstraße (Straße 125) bis zur Gemarkungsgrenze gegen Buckow, zu b—d bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

2. Bauklasse C.

a) in dem Gebiete, welches begrenzt wird von dem Teltowkanal, dem Zweigkanal, der Gemarkungsgrenze gegen Berlin-Treptow, der Buckower Enklave, Rudow und Buckow, der Rudower Allee von der Gemarkungsgrenze bei Buckow bis zur verlängerten Späthstraße (Straße 213) und der verlängerten Späthstraße (Straße 213) von der Rudower Allee bis zum Teltowkanal, abgesehen von dem 40 m breiten Streifen 1a, b und c;

b) in dem Gebiete, welches begrenzt wird von der Rudower Allee, der verlängerten Späthstraße (Straße 125), der Mariendorfer Allee, der Gemarkungsgenze gegen Berlin-Mariendorf und Buckow, abgesehen von den 40 m breiten Streifen zu 1a, c und d;

c) in dem Gebiete, welches begrenzt wird von der Gemarkungsgrenze gegen Berlin-Mariendorf und Berlin-Tempelhof, der Neukölln—Mittenwalder Bahn, einer Linie, die südlich in einer Entfernung von 10 m von der südlichen Straßenfluchtlinie der Gradestraße parallel zu dieser führt, einer Linie, die von dieser Linie ab in südlicher Richtung die östliche Grenze des Kirchhofs trifft, bis zur Triftstraße läuft, der Triftstraße, der Neukölln—Mittenwalder Bahn und einer Linie, die nördlich in einer Entfernung von 40 m von der nördlichen Straßenfluchtlinie der Mariendorfer Allee parallel zu dieser führt;

d) die zwischen den Gemarkungen Berlin-Treptow und Berlin-Niederschöneweide gelegene Enklave.

In den Gebieten a und c ist für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

3. Bauklasse F

in dem Gebiete, welches begrenzt wird von dem Stubenrauchring, der verlängerten, östlich vom Kreiskrankenhause vorgesehenen Straße (Straße 145), einer Linie, die in einer Entfernung von 60 m südlich von der südlichen Straßenfluchtlinie des Stubenrauchrings parallel und von diesem westlich der Rudower Allee in gleicher Entfernung parallel und von dieser nördlich der verlängerten Späthstraße (Straße 125), in gleicher Entfernung parallel führt bis zur Parkstraße, der nördlichen Baufluchtlinie der verlängerten Späthstraße (Straße 125) von der Parkstraße bis zur Straße 128, der im Bebauungsplane südwestlich vom Gutspark vorgesehenen Straße (Straße 128), der Dorfstraße, der südwestlich vom Kirchteich vorgesehenen Straße (Straße 129), der Chausseestraße, der Kirchstraße, der Karlstraße, der Dorfstraße, der Parkstraße, der nordwestlich an dem vorgesehenen Rosenpark angrenzenden Straße (Straße 146) und den Straßen 146a und 146b.

Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten in dem unter Ziffer 3 genannten Gebiete und in dem Gemeindegebiete, welches begrenzt wird von dem Tempelhofer Wege, der Chausseestraße, der Buckower Chaussee bis zur verlängerten Späthstraße, der verlängerten Späthstraße, der Rudower Allee und der Rudower Straße, der Gemarkungsgrenze gegen Neukölln und Berlin-Tempelhof.

Der Abschnitt **Buckow** erhält folgenden Zusatz:

In den am Teltowkanal gelegenen Exklaven ist in einem senkrecht zu den Grenzen des Kanals gemesse-

nen Abstande von 300 m zu beiden Seiten des Kanals für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

Es ist einzuschalten zwischen den Abschnitten Glasow und Großbeeren:

„Gräbendorf", Gemeinde.
Bauklasse F.

Der Abschnitt Groß Ziethen, Gemeinde und Gutsbezirk erhält folgende Fassung:

Groß Ziethen, Gemeinde und Gutsbezirk.

1. **Bauklasse D**

an den Chausseen Groß Ziethen—Lichtenrade, Groß Ziethen—Buckow und Groß Ziethen—Rudow, beiderseitig bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 30 m.

2. **Bauklasse F**

im übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke.

Im Abschnitt **Grünau** erhalten die Ziffern 1 und 3 folgende Fassung:

1. **Geschlossene Bauweise**

in dem nordwestlich der Jägerstraße und der Straße 18, östlich der Straße 9 (Waldstraße) und südlich des Teltowkanals liegenden Gemeindegebiete.

3. **Bauklasse C**

a) in dem Gebiete, welches im Süden von der Erlenschlenke (Gemeindepark) bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Straße 8 (verlängerten Bohnsdorfer Straße), der Straße 8, der Straße 18 zwischen Straße 8 und 9, im Osten von der Straße 9 (Waldstraße), im Norden vom Teltowkanal und im Südwesten von der Görlitzer Eisenbahn begrenzt wird;

b) in dem Gebiete nördlich des Teltowkanals. Für Fabrikbauten ist eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

Der Abschnitt „Johannisthal, Gemeinde" erhält folgende Fassung:

„Johannisthal", Gemeinde.

1. **Bauklasse C**

a) in dem Gebiete, das umschlossen wird von einer 40 m westlich der Bahnstraße parallel zu dieser laufenden Linie, der Stubenrauchstraße, den Gemarkungsgrenzen gegen Rudow und Berlin-Niederschöneweide bis zu ihrem Schnittpunkte mit der 40 m westlich der Bahnstraße parallel mit dieser laufenden Linie;

b) in der in der Gemeinde Rudow am Teltowkanal gelegenen Exklave. Für Fabrikbauten ist in dieser eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 in einem senkrecht zu den Grenzen des Kanals gemessenen Abstande von 300 m zulässig.

2. **Geschlossene Bauweise**

in dem übrigen, nicht unter Ziffer 1 bezeichneten Gemeindegebiete.

Der Abschnitt „Mariendorf" erhält folgende Fassung:

„Berlin-Mariendorf", Gemeinde.

1. **Geschlossene Bauweise**

a) in dem Gelände, das umschlossen wird von der Straße 251, den Gemarkungsgrenzen gegen Berlin-Britz, Berlin-Tempelhof, der Straße 275, der Eisenacher Straße bis zu der Stelle, wo die geradlinige Verlängerung der Straße 282 auf die Eisenacher Straße trifft, der Verlängerung der Straße 282, der Staße 282, der Gemeindegrenze gegen Berlin-Tempelhof, der Tempelhofer Straße, der Berlin—Dresdener Eisenbahn, dem Teltowkanal, der Ringstraße, der Rathausstraße, der Großbeerenstraße, der Lankwitzstraße, der Grenze gegen Berlin-Lankwitz, den Straßen 83, 96, 111, der Grenze gegen Berlin-Marienfelde, den Straßen 113, 125, der Lichtenrader Chaussee, der Straße 192 und der Rixdorfer Straße bis zu ihrem Treffpunkte mit der Straße 251;

b) in dem Gelände, das vom Teltowkanal, der Berlin—Dresdener Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze gegen Berlin-Lankwitz umschlossen wird;

c) in dem Gelände, das von der Berlin—Dresdener Eisenbahn und den Gemarkungsgrenzen gegen Berlin-Lankwitz und Berlin-Marienfelde umschlossen wird;

d) an der Ostseite der Rixdorfer Straße, an der Ostseite der Straße 192 und an der Lichtenrader Chaussee sowie an der Britzer Straße je beiderseitig, an der Nordseite der Lankwitzstraße, an der Westseite der Straße 111, an der Südseite der Straßen 96 und 83, an der Großbeerenstraße von der Straße 96 ab bis zur Gemarkungsgrenze von Marienfelde, je bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

2. **Bauklasse B**

an der Nordseite der Tempelhofer Straße von der Berlin—Dresdener Eisenbahn bis zur Schöneberger Straße bis zu einem senkrecht zu der Straßenfluchtlinie gemessenen Abstande von 30 m.

3. **Bauklasse C**

a) in dem Gelände, das umschlossen wird von den Gemeindegrenzen gegen Berlin-Marienfelde, Buckow und Berlin-Britz, der Straße 251, der Rixdorfer Straße, der Straße 192, der Lichtenrader Chaussee, den Straßen 125 und 113, abgesehen von den unter 1d genannten Streifen;

b) in dem Gemeindegebiete, das umschlossen wird von der Straße 275, der Eisenacher Straße bis zu der Stelle, wo die geradlinige Verlängerung der Straße 282 die Eisenacher Straße trifft, der geradlinigen Verlängerung der Straße 282, der Straße 282 und der Gemeindegrenze gegen Berlin-Tempelhof, außer dem

Gelände der Friedhöfe der Heiligen Kreuz- und Dreifaltigkeitskirchengemeinden;

c) in dem Gemeindegebiete, das von der Berlin—Dresdener Eisenbahn, den Gemeindegrenzen gegen Berlin-Marienfelde und den Straßen 111, 96 und 83 umschlossen wird, abgesehen von den unter 1d genannten Streifen;

d) in dem Gemeindegebiete, das von der Gemeindegrenze gegen Berlin-Lankwitz, der Lankwitz-, Großbeeren-, Rathaus- und Ringstraße, dem Teltowkanal und der Berlin—Dresdener Eisenbahn umschlossen wird, abgesehen von den unter 1d genannten Streifen.

In dem unter c und d genannten Gebiete ist für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

4. **Bauklasse C oder D nach Wahl der Bauenden**
in dem Gebiete, das umschlossen wird von den Gemeindegrenzen gegen Berlin-Tempelhof, Berlin-Schöneberg, Berlin-Steglitz, Berlin-Lankwitz, dem Teltowkanal, der Berlin—Dresdener Eisenbahn und der Tempelofer Straße mit Ausnahme des unter 2 bezeichneten Gebietes an der Nordseite der Tempelhofer Straße.

5. **Bauklasse F**
in dem Friedhofsgelände der Heiligen Kreuz- und Dreifaltigkeitskirchengemeinden nördlich der Eisenacher Straße.

Der Abschnitt „Marienfelde" erhält folgende Fassung:

„Berlin-Marienfelde", Gemeinde.

1. **Bauklasse I**
an der Berliner Straße vom Königsgraben bis zur Lichterfelder Straße, beiderseitig bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

2. **Bauklasse B**
an der Berliner Straße vom Königsgraben bis zur Gemarkungsgrenze von Berlin-Mariendorf und an der Lankwitzer Straße, je beiderseitig bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

3. **Bauklasse D**
in dem Gebiete, das umschlossen wird von der Dresdener Bahn, der Gemarkungsgrenze gegen Berlin-Mariendorf und Berlin-Lankwitz, der Lankwitzer Straße und einer Linie, die 40 m nördlich der Dorfstraße verläuft und sodann die Mittelachsen der Straße 46 und der Chaussee nach Buckow folgt, abgesehen von den 40 m breiten Streifen zu 1 und 2.

4. **Bauklasse C**
in dem übrigen nicht unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Gemeindegebiete.

In dem Gebiete östlich der Berlin-Dresdener Eisenbahn ist für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Zimmer 2 zulässig.

Der Abschnitt „Niederschöneweide" erhält folgende Fassung:

„Berlin-Niederschöneweide", Gemeinde

1. **Bauklasse C**

a) in dem Gebiete südlich der Spindlersfelder Eisenbahn;

b) in dem Gebiete südwestlich der Görlitzer Bahn mit Ausnahme des Teiles, der südöstlich einer Linie gelegen ist, die nordwestlich der Bahnstraße parallel mit dieser in einem Abstande von 40 m verläuft. In dem Gebiete nordwestlich der Rixdorfer Straße bis zu einem Abstande von 300 m — senkrecht zum Bahngelände der Görlitzer Bahn gemessen — ist für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

2. **Geschlossene Bauweise**
im übrigen nicht unter Ziffer 1 bezeichneten Gemeindegebiete.

Der Abschnitt „Nowawes" erhält folgende Fassung:

„Nowawes", Gemeinde.

1. **Geschlossene Bauweise**

a) in dem Gebiete, das von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Mittelachsen der Alexander- und verlängerten Priesterstraße beginnt, der Gemeindegrenze gegen den Gutsbezirk Babelsberg folgt, im Zuge der Mühlenstraße geradlinig verlängert die Nuthe trifft, dem Laufe der Nuthe entgegen im Zuge der Kaiser Wilhelmstraße, Großbeerenstraße, Friesenstraße, Lützowstraße und ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Husarenstraße verläuft, die Mittelachsen der Husaren-, Großbeeren-, York-, Scharnhorststraße, der Straße C, der Plantagenstraße, demnächst die Gemeindegrenze mit der Königlichen Potsdamer Forst innehält, weiterhin die Mittelachsen der Reuter-, Göthe-, Karl-, Viktoria- und Alexanderstraße hält und an der verlängerten Priesterstraße endet;

b) an der Südseite der Kaiser Wilhelmstraße östlich der Nuthe an der Südseite des Lutherplatzes, an der Westseite der Friesenstraße, an der Husarenstraße von der Gartenstraße bis zur Großbeerenstraße beiderseitig, je bis zu einem Abstand von 40 m senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessen.

Die Anlage störender Betriebe ist über den im § 48 Ziffer 2 vorgesehenen Schutzstreifen hinaus in dem nördlich der Wall- und Ludwigstraße belegenen Teile des vorstehend bezeichneten Gebietes verboten.

2. **Bauklasse C**
in dem Gebiete, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Weglarer Bahn mit der Großbeerenstraße beginnt, im Zuge der Großbeerenstraße und der Husarenstraße ver-

läuft, bis zu dem Punkte, wo die geradlinige Verlängerung der Lützowstraße die Husarenstraße trifft, weiter die verlängerte Lützowstraße, die Lützowstraße und den Horstweg innehält, im Abstand von 300 m nordöstlich der Nuthe und nordwestlich der Wetzlarer Bahn folgt, bis sie die Ahornstraße trifft, diese entlang läuft bis zu einem 150 m südlich der Großbeerenstraße belegenen Punkte und sodann im Abstande von 150 m südlich der Großbeerenstraße bis zur Wetzlarer Bahn, längs dieser Bahn bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Großbeerenstraße ausläuft.

3. **Bauklasse D**

a) in dem Gebiete, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Mittelachse der Stahnsdorfer Straße und der Straße C beginnt, der Gemeindegrenze gegen die Königlich Potsdamer Forst bis zur Böckmannstraße folgt, demnächst die Gemeindegrenze bis zur Wetzlarer Bahn verfolgt, an der Wetzlarer Bahn entlang läuft, die Mittelachsen der Großbeeren-, York- und Scharnhorststraße und der Straße C einhält und bei der Stahnsdorfer Straße endet;

b) in dem Gebiete, welches umschlossen wird von einer fortlaufenden Linie, die am Schnittpunkte der westlichen Kirchhofsgrenze mit der Goethestraße beginnt, den Mittelachsen der Goethe-, Karl-, Viktoria- und Alexanderstraße folgt, weiter mit der Gemeindegrenze gegen den Park Babelsberg zusammenfällt, und in einem Abstande von 200 m nördlich von der südlichen Straßenfluchtlinie der Alexanderstraße parallel zu dieser die Waldemarstraße überschreitet, im Abstande von 40 m östlich der Waldemarstraße bis zur Alexanderstraße läuft, auf letzterer die westliche Kirchhofsgrenze erreicht, an letzterer entlang läuft und an ihrem Schnittpunkte mit der Goethestraße endigt;

c) in dem Gebiete, welches von der Reuter-, Klopstock-, Berliner-, Schiller- und verlängerten Goethestraße umschlossen wird;

d) rings um den Bethlehemkirchplatz auf eine Grundstückstiefe von 50 m;

e) in dem sogenannten Bergstücken südöstlich der Wetzlarer Bahn und zwar für einen Streifen in einer Breite von 60 m südöstlich von der Wetzlarer Bahn und von 100 m nördlich von der nördlichen Straßenfluchtlinie der Großbeerenstraße ab gerechnet.

4. **Bauklasse E**

in dem Gebiete, welches im Westen begrenzt wird von der westlichen Grenze des Kirchofes an der Goethestraße, der Alexanderstraße bis zu einem Punkte 40 m östlich der Waldemarstraße, von hier ab durch eine Linie, die im gleichen Abstande östlich der Waldemarstraße parallel zu dieser bis zu einem Punkte verläuft, der 200 m nördlich von der südlichen Straßenfluchtlinie der Alexanderstraße belegen ist und in einem Abstande von 200 m nördlich von der südlichen Straßenfluchtlinie der Alexanderstraße verlaufend die Gemeindegrenze gegen den Park von Babelsberg trifft, und welches weiterhin umschlossen wird von der Königlichen Potsdamer Forst, der Gemeindegrenze gegen Kleinglienicke, dem Griebnitzsee, der Gemeindegrenze gegen die Königliche Potsdamer Forst und Wannsee, der Berliner-, Schiller-, verlängerten Goethe- und Goethestraße bis zu ihrem Treffpunkte mit der westlichen Kirchhofsgrenze.

5. **Bauklasse F**

a) in der Exklave am Kleinen Exerzierplatz;

b) in dem Gebiete, welches begrenzt wird von dem Gutsbezirke Babelsberg, dem Stadtbezirke Potsdam, dem Gutsbezirke Potsdamer Forst, der Gemeinde Drewitz, der Wetzlarer Eisenbahn und einer Linie, welche im Abstande von 150 m südlich der Großbeerenstraße bis zur Ahornstraße verläuft, diese verfolgt und sodann im Abstande von 300 m von der Wetzlarer Eisenbahn und der Nuthe bis zum Horstwege folgt, die Mittelachsen des Horstweges und der Lützowstraße innehält, den Bethlehemkirchplatz im Abstande von 50 m umkreist, in einem Abstande von 40 m südlich der Kaiser Wilhelmstraße die Nuthe erreicht, der Nuthe folgt und in der geradlinigen Verlängerung der Mühlenstraße und in der Mühlenstraße den Gutsbezirk Babelsberg wieder erreicht;

c) in dem Gebiete, welches südöstlich der Wetzlarer Eisenbahn und nördlich der Großbeerenstraße (dem sogenannten Bergstücken) liegt, mit Ausnahme der unter 3e aufgeführten Streifen.

Mit Ausnahme der südöstlich der Wetzlarer Eisenbahn gelegenen Gebiete und des Gebietes in einer Breite von 300 m südlich der Gemeindegrenze gegen den Park von Babelsberg ist im Gebiete der Bauklasse F für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

Es ist einzuschalten zwischen den Abschnitten „Osdorf" und „Pfaueninsel".

Pätz, Gemeinde.

Bauklasse F.

Der Abschnitt „Potsdamer Forst Gutsbezirk" erhält folgende Fassung:

Potsdamer Forst, Gutsbezirk

1. **Bauklasse C**

in dem südlich des Teltowkanals, östlich der Berlin—Wetzlarer Eisenbahn, nördlich der Chaussee Jagdschloß Stern—Stahnsdorf liegenden Gebiete mit Ausnahme des unter Ziffer 4a genannten Gemarkungsteiles. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

2. **Bauklasse D**

in den Jagen 44, 55 und 57.

Bauklasse F

in dem Gebiete südlich der Chaussee Bahnhof Drewitz—Jagdschloß Stern—Stahnsdorf. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Bauklasse E

a) in dem zwischen dem Dauerwald und der Ge-

markungsgrenze gegen Stahnsdorf südlich der Teltower Straße gelegenen Gebiete, ferner in dem Gebiete, das begrenzt wird im Westen von der Berlin—Wetzlarer Eisenbahn, im Süden von der Nordgrenze des Dauerwaldes, im Osten von einer Linie, die von der Nordostecke des Dauerwaldes in senkrechter Richtung auf den Kilometerstein 4,6 am Teltowkanal bis zur Grenze der südlich des Teltowkanals gelegenen Exklave von Wannsee verläuft, im Norden von der Grenze dieser Exklave;

b) in den übrigen, nicht unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Gebietsteilen.

Der Abschnitt „Rudow, Gemeinde" erhält folgende Fassung:

Rudow, Gemeinde.

1. **Bauklasse** A

an der Kaiser Wilhelmstraße von der Gemeindegrenze gegen Buckow bis zur Bahnhofstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

2. **Bauklasse** B

an der Bahnhofstraße von der Kaiser Wilhelmstraße bis zum Bahnhof, der Straße 3 von der Einmündung der Straße 41 bis zur Einmündung der Stubenrauchstraße, den Straßen 2 und 10 und der Cöpenicker Straße, von der Einmündung der Straße 10 bis zur Gemeindegrenze gegen Altglienicke, je bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

3. **Bauklasse** D

an der Chaussee Großziethen—Rudow, westlich vom Bahnhof Rudow bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 30 m.

4. **Bauklasse** F

in dem Gebiete, das von der Neukölln—Mittenwalder Eisenbahn und den Gemarkungsgrenzen gegen Großziethen und Schönefeld umschlossen wird.

5. **Bauklasse** C

im übrigen nicht unter Ziffer 1—4 bezeichneten Gemeindegebiete.

In einem senkrecht zu den Grenzen des Teltowkanals gemessenen Abstande von 300 m zu beiden Seiten des Kanals ist für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

Im Abschnitt „**Steglitz,** Gemeinde" treten folgende Aenderungen ein:

I. Der Abschnitt 1c erhält folgende Fassung:

1c) in dem Gebiete, das von der Gemeindegrenze gegen Berlin-Mariendorf, Berlin-Lankwitz und Berlin-Lichterfelde, der Berlin—Potsdamer Eisenbahn und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Eisenbahn mit der Mittelachse der Albrechtstraße beginnt, die Mittelachsen der Albrecht-, Schützen-, Adolf-, Kurze-, Birkbusch-, Belfort-, Göben-, Sedanstraße, den Straßen 87a, 71, 73, verlängerten Beymestraße, Sedanstraße und Mariendorfer Straße hält und an der Grenze gegen Berlin-Mariendorf endet.

II. Der letzte Absatz des Abschnitts 1 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme desjenigen Gemeindeteiles, der südlich des Teltowkanals und nördlich einer Linie liegt, die 60 m senkrecht zur nördlichen Straßenfluchtlinie der Siemensstraße gemessen verläuft, ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

III. Der Abschnitt 2 Bauklasse A erhält hinter Feuerbachstraße folgenden Zusatz:

c) von den Straßen 58, 53, 59 und der Mariendorfer Straße

IV. Die Abschnitte 4b und 4d erhalten folgende Fassung:

4b) in dem Gebiete, das von den Gemeindegrenzen gegen Berlin-Mariendorf und Berlin-Schöneberg und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die beim Schnittpunkte der Gemeindegrenzen gegen Berlin-Schöneberg mit der Mittelachse der Bergstraße beginnt, die Mittelachsen der Berg-, Filander-, Süden-, Plantagen-, Albrecht-, Elisen-, Humboldt-, Ring- und Südendstraße, der Straßen 58, 53, 59 und der Mariendorfer Straße hält und an der Gemeindegrenze gegen Berlin-Mariendorf endet, mit Ausnahme der unmittelbar an der Albrecht- und Bismarckstraße liegenden Gebietsteile, die der geschlossenen Bauweise bezw. der Bauklasse B zugewiesen sind (vgl. Ziffer 1f und Ziffer 3d);

4d) in dem Gebiete, das von einer auf der Mittelachsen der Belfort-, Göben-, Sedanstraße, der Straßen 87a, 71, 73, der verlängerten Beymestraße, Sedan- und Albrechtstraße fortlaufenden Linie umschlossen wird, soweit nicht in ihm nach Ziffer 1f die geschlossene Bauweise Anwendung findet.

Der Abschnitt „Teltow" erhält folgende Fassung:

„Teltow", Stadt.

1. **Geschlossene Bauweise**

a) in dem Gebiete, das umschlossen wird von dem Frankfurter Platz, der Ringstraße, der Straße 17, dem Platz D, der Straße 12, der Straße 2, dem Rudolfsdorfer Platz, der Mahlower Chaussee, dem Platz 8, den Straßen 36 und 37, dem Teltowkanal von der Fritz Schweitzer-Brücke (Dahlemer Brücke) bis zu dem Punkt, wo die Mittelachse der Badstraße den Kanal trifft, von dieser Verlängerung, der Oderstraße, der Katzbachstraße und der Potsdamer Chaussee;

b) an der Nordseite der Potsdamer Chaussee, zwischen der Katzbachstraße und dem Frankfurter Platz, an der Südseite der Ringstraße vom Frankfurter Platz bis zur Straße 17, an der Südseite der Straße 2 und der Mahlower Chaussee von der Straße

12 bis zum Platz S, je bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

2. **Bauklasse** B

a) an der Ruhlsdorfer Chaussee und um den Platz H herum, beiderseitig von einer Linie 40 m südlich der südlichen Straßenfluchtlinie des Ruhlsdorfer Platzes bis zu einer Linie 300 m nördlich der Industriebahn;

b) an der Mahlower Chaussee beiderseitig vom Platz S bis zur Anhalter Eisenbahn;

c) am Großbeerener Wege beiderseitig von der Mahlower Chaussee bis zu einer Linie 300 m nördlich der Industriebahn;

zu a—c je bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

3. **Bauklasse** D

in dem Gebiete, das von der Anhalter Eisenbahn, der Gemeindegrenze gegen Berlin-Lichterfelde, dem Teltowkanal, der Straße 37, der Straße 36 und der Mahlower Chaussee begrenzt wird, abgesehen von dem zu 2b genannten Streifen.

4. **Bauklasse** C

in dem übrigen nicht unter 1—3 bezeichneten Gemeindegebiete.

Für Fabrikbauten ist im Gebiete der Bauklasse C eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig:

a) östlich der Anhalter Eisenbahn bis zu einem senkrecht zu der Mittellinie der durchgehenden Hauptgleise gemessenen Abstande von 300 m,

b) zwischen der Industriebahn und den Gemeindegrenzen gegen Ruhlsdorf und Stahnsdorf und bis zu einem senkrecht zu der Geleismitte gemessenen Abstande von 300 m auf der entgegengesetzten Seite der Industriebahn,

c) in dem Gebiete zwischen der Potsdamer Chaussee, Katzbachstraße, Oderstraße und dem Teltowkanal sowie nördlich des Teltowkanals.

Die Ziffer 2 des Abschnitts „**Berlin-Tempelhof, Gemeinde**" erhält folgenden Zusatz:

Die Errichtung störender Betriebe (§ 48) ist verboten im ganzen Gebiete der geschlossenen Bauweise mit Ausnahme

a) des Gebietes, das eingeschlossen wird von der Ringbahn, der Neukölln—Mittenwalder Eisenbahn, der Oberlandstraße, der Germaniastraße, der Ringstraße und der Schöneberger Straße,

b) des Gebietes, das eingeschlossen wird von den Gemarkungsgrenzen gegen Berlin-Mariendorf und Berlin-Britz, der Germaniastraße, der Rohdestraße, der Teilestraße, der Ordensmeisterstraße, der Berliner Straße, der Viktoriastraße, der Wolframstraße und der Albionstraße (Straße 12a),

c) des Gebietes für Anlagen der Pumpstation der Gemeinde.

Auf den Grundstücken an der Germaniastraße zwischen der Neukölln—Mittenwalder Eisenbahn und Rohdestraße, an der Ostseite der Berliner Straße zwischen der Ringbahn und der Ringbahnstraße, an der Viktoriastraße und an der Wolframstraße dürfen störende Betriebe nur in einem Abstande von mindestens 30 m von der Straße errichtet werden.

Der Abschnitt „**Treptow, Gemeinde**" erhält unter Ziffer 1b und 3 folgende Fassung:

1b. in dem Gebiete, das umschlossen wird von der Gemeindegrenze gegen Neukölln, der Forsthausallee, der Gemeindegrenze gegen Berlin-Niederschöneweide, der Spree, der Baumschulenstraße, der Cöpenicker Landstraße, der Trojanstraße, der Mosichstraße und ihrer Verlängerung bis zur Gemeindegrenze gegen Neukölln.

3. **Bauklasse** C

in dem Gemeindegebiete, das begenzt wird durch die Forsthausallee, die Gemeindegrenzen gegen Berlin-Niederschöneweide und Berlin-Britz. Für Fabrikbauten ist eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

Im Abschnitt „**Wannsee, Gemeinde**" erhält die Ziffer 1 folgenden Wortlaut:

1. **Bauklasse** C

a) in dem südlich des Teltowkanals gelegenen Teil der Gemarkung Wannsee, der begrenzt wird im Norden vom Teltowkanal vom Kilometerstein 4,6 bis zur Stahnsdorfer Gemarkungsgrenze, im Osten von der Gemarkungsgrenze gegen Stahnsdorf, im Süden von der Grenze des Gutsbezirks Potsdamer Forst und im Westen von einer vom Kilometerstein 4,6 des Teltowkanals in senkrechter Richtung auf die Grenze des Gutsbezirks Potsdamer Forst führenden Linie;

b) in der Exklave „Steinstücken".

Der Abschnitt „Zehlendorf, Gemeinde" erhält folgende Fassung:

„**Zehlendorf**", Gemeinde.

1. **Geschlossene Bauweise**

an der Hauptstraße von der Bahnunterführung bis zur Scharfestraße an der Teltower Straße von der Bahnunterführung bis zur Schönower Straße, an der Machnower Straße bis zur Schönower Straße an der Berliner Straße bis zur Seehofstraße, an der Potsdamer Straße bis zur Alsenstraße und an der Spandauer Straße bis zur Scharfestraße, und zwar bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist ist verboten.

2. **Bauklasse** C

a) wie bisher,

b) wie bisher,

c) in dem Gebiete, das umschlossen wird vom Teltowkanal, der Gemeindegrenze gegen Berlin-Lichterfelde, einer Linie, die 150 m nördlich der Lichterfelder und Kleinmachnower Straße verläuft, und der Gemeindegrenze gegen Kleinmachnow. Für Fabrikbauten ist südlich der Lichterfelder und Kleinmachnower Straße eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

3. **Bauklasse E**

im übrigen nicht unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeindegebiete.

III. Kreis Osthavelland.

Der Abschnitt „**Hennigsdorf**, Gemeinde" erhält folgenden Zusatz:

In dem Gebiete, welches umschlossen wird im Osten durch den Großschiffahrtsweg, im Süden durch die Gemarkung Nieder Neuendorf, im Westen durch die Chaussee Nieder Neuendorf—Hennigsdorf, die Fabrikstraße und durch die Königliche Forst Falkenhagen, im Norden durch die vorgenannte Forst und die Gemarkung Bötzower Wiesen, ist für Fabrikbauten eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig.

Abschnitt „**Nieder Neuendorf**" erhält folgenden Zusatz:

Für Fabrikbauten ist eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig

a) in dem Gebiete, welches umschlossen wird im Osten durch den Havelsee, im Süden durch die König-

b) in einem senkrecht zu den Grenzen des Nieder-Neuendorf—Hennigsdorf und den Weg Spandau—Nieder Neuendorf im Zuge des Oberjägergestells, im Norden durch die Gemarkung Hennigsdorf,

b) in einem senkrecht zu den Grenzen des Nieder Neuendorfer Kanals gemessenen Abstande von 300 m zu beiden Seiten des Kanals.

Der Abschnitt „**Staaken**" erhält unter Bauklasse C folgenden Zusatz:

Für Fabrikbauten ist eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig:

a) in dem Gebiete, das umschlossen wird im Norden durch die Lehrter Bahn, im Osten durch Straße 1a, im Süden durch die Feldstraße und den Wiesengürtel (Straßen 15 und 56 des Bebauungsplans), im Westen durch die Gemarkung Dallgow,

b) in dem Gebiete, das nordwestlich durch die Verbindungsbahn zwischen Lehrter und Hamburger Bahn, östlich durch die Gemarkung Spandau und südlich durch die Lehrter Bahn begrenzt wird.

IV. Kreis Zauch-Belzig.

Der Abschnitt „Ferch" erhält folgende Fassung:

„**Ferch**", Gemeinde- und Gutsbezirk,
Bauklasse F.

Im Abschnitt „Kunersdorfer Forst" werden die Worte „soweit das Gebiet nordöstlich des Weges Flottstelle—Michendorf liegt" gestrichen.

Es ist einzuschalten zwischen „Neu Langerwisch" und „Potsdamer Forst":

Petzow, Gemeinde- und Gutsbezirk,
Bauklasse F.

Es ist einzuschalten hinter „Potsdamer Forst":

„**Schwielowsee**, Gutsbezirk",
Bauklasse F.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Die nach der bisher gültigen Polizeiverordnung bereits erteilten Bauscheine verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

Potsdam, den 1. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Druck von A. W. Hahn's Erben (Inh. Curt Gerber) Potsdam

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Allerhöchster Gnadenerlaß

vom 27. Januar 1916

über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen;
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

Wilhelm R.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Beseler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. Frhr. von Schorlemer. Lentze. von Loebell. von Jagow. Wild von Hohenborn. Helfferich.

An das Staatsministerium.

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 wird, nachdem auch im Reich, in den anderen deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen gleichartige Erlasse ergangen sind, für die preußischen Ortspolizeibehörden folgendes bestimmt:

1. Die durch den Gnadenerlaß angeordnete Löschung von Strafvermerken in den polizeilichen Listen gilt als am 27. Januar 1916 vollzogen. Spätere Bestrafungen bleiben also unberücksichtigt.

Es ist nicht erforderlich, daß alle Strafllisten (Strafblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob Löschungen vorzunehmen sind. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde zunächst überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung tatsächlich ausgeführt werden, wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird, und wenn auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist oder die Personalakten zu übersenden sind.

2. Bevor zugunsten einer bestraften Person Löschungen vorgenommen werden, ist festzustellen,

a) daß sich Strafen vermerkt finden, welche vor dem 27. Januar 1906 (einschließlich) von irgend einem deutschen Gericht oder einer deutschen Polizeibehörde ausgesprochen sind;

b) daß vor dem 27. Januar 1906 keine schwerere Strafe verhängt war als

Gefängnis bis zu einem Jahr einschl.,
Festungshaft bis zu einem Jahr einschl.,
Arrest,
Haft,
Geldstrafe,
Verweis,

sei es allein oder in Verbindung miteinander oder mit irgend einer Nebenstrafe;

c) daß sich aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 keine weitere, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verhängte Strafe vermerkt findet.

3. Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen (Ziffer 2), so unterbleibt jede Löschung; es ist nur in irgend einer Form die erfolgte Prüfung zu vermerken. Die mit Zuchthaus Bestraften sind also ohne weitere Prüfung von der Löschung auszuschließen.

Liegen dagegen nach der polizeilichen Strafliste die drei Voraussetzungen sämtlich vor, so ist durch eine Anfrage bei der Strafregisterbehörde (Ziffer 4) festzustellen, daß auch nach dem Strafregister die Voraussetzungen unter Ziffer 2 b und c vorhanden sind. Von dieser Anfrage ist nur dann abzusehen, wenn durch einen bereits vorhandenen Strafregisterauszug aus neuester Zeit oder auf andere Weise jeder Zweifel über die Vollständigkeit der polizeilichen Strafliste beseitigt wird.

4. Welche Strafregisterbehörde zu fragen ist, wird durch den Geburtsort des Bestraften bestimmt. Strafregisterbehörde ist

für Berlin, seine Vororte und seine weitere Umgebung, nämlich für die Landgerichtsbezirke Berlin I, II und III: die Staatsanwaltschaft I in Berlin N.W. 52,
im übrigen Preußen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für den Amtsgerichtsbezirk München I: die Polizeidirektion München,
im übrigen Bayern für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsanwalt,
im Königreich Sachsen für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsrichter,
in Württemberg für jede Gemeinde: der Ortsvorsteher,
in Baden für jeden Amtsgerichtsbezirk: das Amtsgericht,
in Hessen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Mecklenburg-Schwerin für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Sachsen-Weimar für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Neustrelitz,
in Oldenburg für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Oldenburg; für den Bezirk des Fürstentums Lübeck: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Lübeck; für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken,
in Braunschweig-Lüneburg für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Sachsen-Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Meiningen; für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Rudolstadt,

für Sachsen-Altenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altenburg,
in Sachsen-Coburg-Gotha für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Anhalt: der Erste Staatsanwalt in Dessau,
für Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Rudolstadt,
in Waldeck und Pyrmont für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Reuß ä. L.: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Greiz,
in Reuß j. L.: für jeden Landgerichtsbezirk die Staatsanwaltschaft,
in Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bückeburg,
für Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold,
für Lübeck: die Staatsanwaltschaft beim dortigen Landgericht,
für Bremen: der Amtsanwalt beim Amtsgericht in Bremen,
für Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg,
in Elsaß-Lothringen für jeden Landgerichtsbezirk: die Gerichtsschreiberei des Landgerichts,
für die außerhalb des Deutschen Reichs Geborenen: das Reichsjustizamt in Berlin W. 9.

In jedem Falle ist in der äußeren Adresse hinter dem Namen der Behörde in Klammern anzufügen: Strafregister.

5. Für die Anfrage (Ziffer 3) und zugleich für die Antwort der Strafregisterbehörde ist ein Vordruck zu benutzen, dessen Herstellung die Regierung in Hannover besorgt. Bei ihrem Kassenbureau ist der erstmalige Bedarf unverzüglich unmittelbar anzumelden. Künftig melden den Jahresbedarf die Ortspolizeibehörden, soweit sie unter dem Landrat stehen, diesem bis zum 1. November an, die übrigen Ortspolizeibehörden (außer Berlin) und die Landratsämter lassen die Anmeldungen zum 15. November dem Kassenbureau der Regierung zugehen, und bei dem Kassenbureau der Regierung in Hannover schließlich müssen die Anmeldungen am 1. Dezember eintreffen.

Der Vordruck entspricht in Größe und Form dem für das Deutsche Reich eingeführten „Auszug aus dem Strafregister" (Formular C zu § 17 der Verordnung des Bundesrats vom $\frac{16. \text{ Juni } 1882}{9. \text{ Juli } 1896}$, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 Seite 443 flg., Just.Min.Bl. 1896 Seite 285 flg.). Indessen lautet auf der ersten Seite das Ersuchen dahin: „zur gefälligen Auskunfterteilung, ob es richtig ist, daß die umstehend bezeichnete Person durch den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 betroffen wird". Hinzugefügt wird hier: „Sollte diese Anfrage nicht an die richtige Strafregisterbehörde gerichtet sein, so wird gebeten, sie an diese weiterzugeben". Auf der zweiten und dritten Seite wird an Stelle des Wortes „Auszug" „Antwort" gesetzt; und die Antwort wird dahin erteilt entweder: „fällt unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916", oder: „fällt nicht unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, weil folgende Strafe entgegensteht". Sind die Namen des Gatten und der Eltern nicht ohne Zeitverlust anzugeben, so können sie weggelassen werden.

Für die Antwortsendung ist alsbald die Adresse der anfragenden Behörde einzurücken, und zwar ist, wenn es nicht in dem Formular geschieht, ein beschriebener Briefumschlag beizufügen.

6. Die Straflöschung wird dadurch nicht gehindert, daß in der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 von einem Gericht oder einer Polizeibehörde eine Haft- oder Geldstrafe wegen einer Übertretung ausgesprochen ist, d. h. wegen einer Handlung, die nach dem Gesetz nur mit Haft oder mit höchstens 150 ℳ Geldstrafe belegt werden kann. Findet sich eine Übertretungsstrafe für die genannte Zeit, so hindert sie zwar nicht die Löschung der vor dem 27. Januar 1916 ausgesprochenen Strafen, sie selbst aber bleibt ungelöscht.

7. Weitere Erfordernisse als die in Ziffer 2 angegebenen bestehen nicht. Es ist also nicht etwa gute Führung seit der Bestrafung festzustellen. Irgend welche Nachfragen oder Ermittelungen, welche dem Bestraften Nachteile bringen könnten, sind zu unterlassen.

8. Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Ziffer 2b), ist zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche eine Anwendung des Gnadenerlasses auf die bestrafte Person hindert.

Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder eine Gesamtstrafe erkannt ist, nach einander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so sind sie alle zu löschen, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Löschung vorliegen.

Nach den Schlußworten unter Ziffer 2 b ist z. B. auch eine Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, 6 Wochen Haft und 1000 ℳ Geldstrafe der Löschung fähig.

9. Eine Strafe, die schon früher infolge eines Einzelgnadenerweises oder infolge eines Wiederaufnahmeverfahrens gelöscht worden ist, bleibt außer Betracht.

10. Ist Gewißheit erlangt, daß der Gnadenerlaß einer bestraften Person zugute kommt, so sind alle Vermerke über die vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen zu löschen, während die etwaigen späteren Strafen bestehen bleiben. Als solche bestehenbleibenden Strafen können nur Übertretungsstrafen aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 und etwaige nach dem 27. Januar 1916 festgesetzte Strafen in Betracht kommen.

11. Die Löschung eines Strafvermerks erfolgt in der Weise, daß die Worte

„Gelöscht nach dem Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916."

oder ein ähnlicher Vermerk durch Aufschrift oder Stempelaufdruck in auffallender Form dem Strafvermerk hinzugefügt wird. Ein gleicher Löschungsvermerk ist auch auf die noch nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Listen oder den Akten darf die Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung ersichtlich ist.

Die Strafvermerke selbst müssen lesbar bleiben.

Ist die Hauptstrafe zu löschen, so sind auch alle Nebenstrafen zu löschen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde, und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

12. Eine Benachrichtigung des Bestraften über die Löschung ergeht von Amts wegen nicht. Dagegen ist ihm auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

13. Solange nicht die Ausführung des Gnadenerlasses bei einer Ortspolizeibehörde vollständig durchgeführt worden, ist Vorsorge zu treffen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raume, in dem polizeiliche Strafllisten geführt werden, aushängen und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 5. Februar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nachtrag Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web- Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

117. Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1 — **Gruppe 1.**

A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldeschein 2 — **Gruppe 2.**

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A. und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 3 — **Gruppe 3.**

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4.

Gruppe 4.

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für **jede** Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die **ausschließlich** als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 589. 15. K. R. A. vom 31 Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Berlin, den 1. Februar 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 7. Februar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

118. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 — IA. Ie 613 M. f. L./II 23 Cg. 493 M. d. ö. A./IIb 844 M. f. H. u. G./V. 10312 M. d. J. — angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 wird in Abs. 1 Ziffer 1 hinter den Worten „ihre gewerbliche Niederlassung" hinzugesetzt: „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben".

Artikel II.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Zusätze:

5) Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
6) Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

Artikel III.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband".

Artikel IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Zu J.-Nr. IA Ie 1212 M. f. L.
II 23 Cg. 875 M. d. ö. A.
IIb 1534 M. f. H. u. G.
V 10653 M. d. J.

* * *

Veröffentlicht
Potsdam, den 5. Februar 1916.
O. P. 2284. Der Oberpräsident.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt.

119. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitze im Heimats-

staate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarnng tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern nnd das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Königlich Preußische Finanzminister. Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Rudolstadt, den 14. Januar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.

* * *

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Potsdam, den 4. Februar 1916.

I E. 382. Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Ausgegeben am 12. Februar **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 19 bis 22 des Reichsgesetzblatts. S. 83. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 83. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn. S. 83/86. — Ladenschluß in Neustadt a. D. und Kremmen. S. 86/87. — Marktpreise. S. 86/88 u. S. 89. — Nachtrag zur Satzung für eine Meliorations-Genossenschaft. S. 88. — Viehseuchen. S. 88. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 90. — Fernsprechanschlüsse. S. 90. — Rohrpostbetrieb in Berlin. S. 90. — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen. S. 90. — Pfarrstellenledigung. S. 90. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 90. — Verbot des Handels mit Branntwein ꝛc. in Gemeinden des Kreises Westprignitz. S. 90. — Personalchronik. S. 91. — Abänderung der Preußischen Ausführungsanweisung zu den Verordnungen über zuckerhaltige Futtermittel und Preise für dieselben. S. 92. — Prozeßagent. S. 92. — Beilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 1½ Bogen Beilage, 2¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Reichsgesetzblatt.

120.

(Stück 19.) Nr. 5044. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 31. Januar 1916.

(Stück 20.) Nr. 5045. Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916.

Nr. 5046. Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916.

(Stück 21.) Nr. 5047. Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Nr. 5048. Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17. Vom 3. Februar 1916.

Nr. 5049. Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker. Vom 3. Februar 1916.

(Stück 22.) Nr. 5050. Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 1. Februar 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung Seite 92.)

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13.)

121. Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Absatz 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Zu I A I e 3109 M. f. L.
II b 1623 M. f. H. u. G.
V 10594 M. d. J.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn der Stadt Eberswalde.

122. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Stettin erteile ich hierdurch der Stadt Eberswalde die Genehmigung, ihr Straßenbahnunternehmen durch eine Schienenanlage von dem jetzigen Endpunkte in der Heegermühler Straße bis zur Stadtgrenze bei Eisenspalterei zu erweitern.

Für die Herstellung und den Betrieb der neuen Strecke setze ich im übrigen die in der Genehmigung vom 31. März 1910 (ABl. Seite 188/92) gestellten Bedingungen, namentlich auch diejenigen bezüglich der Zeitdauer der Genehmigung, mit der Maßgabe in Kraft, daß sie im einzelnen so anzuwenden sind, als ob diese Erweiterung bereits bei Erlaß der Genehmigung für die Hauptstrecke bestanden hätte.

Gleichzeitig bestimme ich, daß an Stelle der in Ziffer 15 der Genehmigung vom 31. März 1910 — Seite 190 des Amtsblatts — enthaltenen Auflagen im Interesse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für die ganze Bahnanlage die folgenden Bestimmungen zu treten haben:

15.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken

der Eisenbahn- und Polizeiverwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäß Anwendung finden:

A. Schutzvorkehrungen.

1. In Dreileiteranlagen dürfen die Mittelleiter, wenn blank in die Erde verlegt oder sonst mit der Erde verbunden, Verbindung mit Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht haben, wenn Schwachstromleitungen mit solchen verbunden sind.

2. Oberirdische Hin- und Rückleitungen von Starkstromanlagen müssen, wo die Schwachstromleitungen sich nähern sollen, in tunlichst gleichem und dabei in so geringem Abstande voneinander verlaufen, als dies die Sicherheit des Betriebs der Starkstromleitungen zuläßt.

3. Ober- wie unterirdische Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen müssen tunlichst in rechtem Winkel erfolgen.

4. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen ist grundsätzlich danach zu streben, daß die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommt.

An den Kreuzungsstellen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindern oder doch unschädlich machen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Soll bei der Kreuzung die Starkstromanlage oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann ist, abgesehen von besonderen Verhältnissen, als geeignete Maßnahme gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ein solcher Ausbau der Starkstromanlage anzusehen, daß vermöge ihrer eigenen Festigkeit ein Bruch oder ein die Schwachstromleitung gefährdendes Nachgeben der Starkstromleitungen oder Gestänge im Kreuzungsfelde ausgeschlossen ist, und zwar auch bei einem Bruche sämtlicher Leitungsdrähte der benachbarten Felder; außerdem muß die Anlage durch geeignete Aufhängung oder besondere Sicherung der Starkstromleitungen denjenigen Gefährdungen der Festigkeit der Leitungen Rechnung tragen, die durch außergewöhnliche Stromwirkungen bei Betriebsstörungen, Isolatorenbruch, Kurzschluß, Erdschluß u. dergl. eintreten.

b) Soll bei der Kreuzung die Starkstromleitung unterhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann dürfen als geeignete Maßnahmen gegen ein Herauffallen der Schwachstromdrähte auf die Starkstromleitungen und gegen ein Umschlingen der letzteren durch die Schwachstromdrähte beispielsweise Schutzdrähte angesehen werden, die, parallel mit den Starkstromleitungen, sowohl oberhalb wie seitlich von diesen angeordnet, und von denen die oberen untereinander durch Querdrähte verbunden sind. Diese Schutzdrähte müssen möglichst gut geerdet sein.

c) Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen, die Schwachstromleitungen kreuzen, genügt zur Verhinderung von Stromübergängen aus den Stark- in die Schwachstromleitungen die Verwendung von der Starkstromspannung entsprechend isoliertem Draht für die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke, die aber mindestens den in Betracht kommenden Stützpunktzwischenraum umfassen muß.

5. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen darf der Abstand der Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen

I. in senkrechter Richtung

a) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und zwischen ihr und den Schwachstromleitungen geerdete Schutznetze nicht vorhanden sind — nicht weniger als 2 m,

b) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und geerdete Schutzvorrichtungen vorhanden sind, oder wenn die Starkstromanlage Niederspannung führt — nicht weniger als 1 m,

II. in wagerechter Richtung

nicht weniger als 1,25 m betragen; doch dürfen, wenn die Starkstromleitung Niederspannung führt, in besonderen Fällen Ermäßigungen des wagerechten Abstandes zugelassen werden.

6. Oberirdisch nebeneinander verlaufende Leitungen. An denjenigen Stellen, an denen Stark- und Schwachstromleitungen oberirdisch nebeneinander verlaufen sollen, und der Abstand der beiderseitigen Leitungen von einander weniger als 10 m beträgt, müssen Vorkehrungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen unbedingt ausschließen.

Als hinreichende Sicherheit gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen bei Leitungsbruch gilt, abgesehen von besonderen Verhältnissen, ein wagerechter Abstand von 7 m zwischen beiden Leitungen, wenn innerhalb der Annäherungsstrecke die Spannweite zwischen den Masten des Gestänges in jeder der beiden Linien 30 m nicht überschreitet.

Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen darf, als Schutzmittel gegen Berührungsgefahren, der Starkstromspannung entsprechend isolierter Draht für die Starkstromleitung verwendet werden.

Von besonderen Schutzvorrichtungen darf abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umbruch von Stangen oder bei Herabfallen von Drähten ausschließen, oder wenn die Anlage der Starkstromleitung durch entsprechende Verstärkung, Verankerung oder Verstrebung des Gestänges oder durch Befestigung an Häusern vor Umsturz gesichert ist.

7. Der Abstand der Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) oberirdischer Starkstromanlagen von unterirdischen Schwachstromkabeln muß möglichst groß sein und mindestens 0,8 m betragen. In Ausnahmefällen darf eine Annäherung bis auf 0,25 m mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dafür die Schwachstromkabel mit eisernen Röhren zu umkleiden sind.

8. Unterirdische Starkstromkabel sollen den Konstruktionsteilen (Stangen, Streben, Ankern usw.) oberirdischer Schwachstromleitungen tunlichst fern-

bleiben, ihnen gegenüber aber mindestens einen seitlichen Abstand von 0,80 m wahren. Läßt dieser Mindestabstand sich nicht innehalten, dann müssen die Starkstromkabel in eiserne Rohre eingezogen werden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,25 m hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauten an den Schwachstromleitungen genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,25 m Abstand darf das Starkstromkabel den Konstruktionsteilen der Schwachstromleitungen in keinem Falle sich nähern.

9. Unterirdische Starkstromkabel müssen unterirdischen Schwachstromkabeln tunlichst fern bleiben, in Straßen mit Schwachstromkabeln womöglich auf der anderen Straßenseite verlaufen.

Wo die beiderseitigen Kabel sich kreuzen oder in einem seitlichen Abstande von weniger als 0,3 m nebeneinander verlaufen sollen, müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Halbmuffen aus Zement oder gleichwertigem feuerbeständigen Material von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen werden. Die Muffen müssen 0,3 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Sollen bei Kreuzungen oder bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,3 m die Starkstromkabel tiefer als die Schwachstromkabel zu liegen kommen, so müssen letztere zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorkehrungen bedarf es nicht, wenn die Stark- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

10. Zur Sicherung von Schwachstromleitungen gegen mittelbare Gefährdung durch Hochspannungsanlagen müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, durch die der Uebertritt hochgespannter Ströme in dritte, mit den Schwachstromleitungen an anderen Stellen zusammentreffenden Anlagen oder das Entstehen von Hochspannung in diesen Anlagen verhindert oder unschädlich gemacht wird (vergleiche in den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen vom 1. Januar 1908: § 4 sowie § 22h und i Satz 1.)

11. Starkstromleitungen innerhalb von Gebäuden müssen Schwachstromleitungen ebendaselbst tunlichst fernbleiben.

Sind Kreuzungen oder Annäherungen der beiderseitigen Anlagen bei festverlegten Leitungen an derselben Wand nicht zu vermeiden, so müssen die Starkstromleitungen so angeordnet oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ausgeschlossen ist.

12. Alle Schutzvorkehrungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

13. Von beabsichtigten Aufgrabungen im Interesse von unterirdischen Starkstromkabeln in Straßen mit unterirdischen Schwachstromkabeln hat die Unternehmerin der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde beizeiten, wenn möglich vor dem Beginne der Arbeiten, schriftlich Nachricht zu geben.

14. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen. Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr gefordert werden.

15. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von einer beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

16. Falls die vorgesehenen Schutzvorkehrungen nicht ausreichen, um Gefahren für den Bestand der Schwachstromanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Gefahren erfolgt ist.

17. Die für die **Leitungen** getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die **Fahrleitungen** der elektrischen Kleinbahn.

18. Wenn die Schienen der elektrischen Kleinbahn zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, so müssen sie an den Stößen gutleitend verbunden sein.

19. Falls durch Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabeln (vgl. Abs. 13 unter A der Allgemeinen Anforderungen) der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bezw. Fernsprechbetrieb ruht.

20. In gleicher Weise wie Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Rohrpostanlagen zu schützen; bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Zement- oder Betonhalbmuffen, und es kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

B. Prüfungsunterlagen.

Ueber geplante Starkstromanlagen, die vorhandene Schwachstromleitungen kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, hat die Unternehmerin zur polizeilichen Festsetzung der notwendigen Schutzvorkehrungen Pläne oder Zeichnungen und einen Erläuterungsbericht vorzulegen, die die für die Schutzvorkehrungen erheblichen Eigenschaften der beiden Anlagen und ihre Beziehungen zueinander erkennen lassen.

Insonderheit sind in den Unterlagen — außer Richtung, Anzahl, Stärke, Verlegungsart und Lage der Schwachstromleitungen — auf Seiten der Starkstromanlage zu erörtern:

a) der Verlauf der Leitung,
b) ihre Lage über oder unter der Erde,
c) Leitersystem, Anzahl, Querschnitt und Verlegungsart der Leitungsdrähte, Spannung und größte zulässige Stromstärke, Art der Isolatoren und Befestigung der Leitungen auf denselben,
d) Kreuzungen von und Annäherungen an die Schwachstromleitungen,
e) Abstände der Leitungen und Konstruktionsteile der Anlage von den Schwachstromleitungen bei Kreuzungen und Annäherungen,
f) Lage der Starkstromleitungen bei oberirdischen Kreuzungen: ob ober- oder unterhalb der Schwachstromleitungen,
g) Zusammentreffen der Starkstromleitungen mit dritten Anlagen, durch die die Schwachstromleitungen mittelbar gefährdet werden könnten,
h) Bauart und rechnungsmäßige Beanspruchung des Gestänges sowie Spannweite der Leitungen bei oberirdischen Kreuzungen, falls die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung liegt,
i) die Schutzvorkehrungen an den Kreuzungs- und Annäherungsstellen.

Pläne und Zeichnungen müssen den polizeilichen Anforderungen an Baupläne usw. entsprechen.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind in drei Ausfertigungen einzureichen; davon hat die eine den von der Polizeibehörde mit der Telegraphenverwaltung zu führenden Erörterungen zu dienen, die zweite erhält der Unternehmer nach Abschluß der Prüfungsverhandlungen mit dem polizeilichen Genehmigungsvermerk und etwaigen weiteren polizeilichen Auflagen zurück, die dritte verbleibt bei der Polizeibehörde.

Soweit die genaue Lage der Starkstromkabel zu den Schwachstromkabeln im Falle der Ziffer 8 unter A nicht schon aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, hat die Unternehmerin der Polizeibehörde über die Lage der Kabel zueinander genaue Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung nachträglich vorzulegen; hiervon ist die eine Ausfertigung zur Weitergabe an die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Was vorstehend für neue Starkstromanlagen gefordert wird, gilt auch für wesentliche Veränderungen oder Erweitungen bestehender Starkstromanlagen, durch die vorhandene Schwachstromanlagen im Sinne des Abschnitts A berührt werden könnten.

C. Postbeförderung.

Im Interesse des Postbeförderungsdienstes werden der Unternehmerin die im § 42 des Kleinbahngesetzes unter 1 bezeichneten Verpflichtungen auferlegt.

Potsdam, den 14. Januar 1916.

I G 3607. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Neustadt a. Dosse.

123. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in Neustadt a. Dosse bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der

126. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richtstroh	Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stück	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	— —	9 —	— —	11 —	— —	7 —	5 50	5 20	25	20	—
Beeskow	110 —	110 —	110 —	120	120	120	7 —	— —	8 —	— —	12 —	— —	5 50	5 25	4 80	22	20	—
Brandenburg	— —	102 —	— —	125	120	—	7 —	— —	7 —	— —	9 38	— —	6 13	5 63	5 10	26	20	200
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	7 30	— —	8 —	— —	15 —	— —	— —	— —	5 10	25	23	160
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	3 50	— —	10 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	23	24	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	130	130	130	6 60	— —	7 —	9 50	— —	— —	8 50	7 80	5 —	26	22	130
Perleberg	— —	95 —	— —	—	104	—	6 —	— —	8 —	11 50	— —	— —	6 —	— —	4 80	22	20	—
Potsdam	105 —	100 —	— —	115	110	—	7 90	— —	8 —	15 —	— —	— —	7 —	7 —	5 10	30	25	140
Prenzlau	97 —	128 —	158 —	115	135	175	6 40	— —	7 —	9 50	— —	— —	8 50	6 75	4 80	22	20	130
Rathenow	— —	— —	— —	—	—	—	6 80	— —	8 —	9 69	— —	— —	5 —	4 50	4 85	26	20	160
Neuruppin	112 —	100 —	— —	140	110	—	6 80	— —	7 —	12 —	— —	— —	— —	— —	5 10	24	25	100
Schwedt	— —	— —	— —	120	120	—	7 —	— —	10 —	12 13	— —	— —	6 03	5 75	5 10	22	20	—
Spandau	130 —	140 —	150 —	140	150	160	7 75	— —	8 —	13 —	— —	— —	13 —	12 —	5 36	30	28	240
Wittstock	— —	— —	— —	135	—	—	6 12	— —	— —	9 75	— —	— —	5 87	5 60	4 80	25	20	200
Briezen	110 —	110 —	— —	120	120	—	7 —	— —	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 10	24	20	—

Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 1. Februar 1916.

I D 552. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Kremmen.

124. Gemäß § 139f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in der Stadtgemeinde Kremmen bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 27. Januar 1916.

I D 511. Der Regierungspräsident.

125. Nachweisung
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Heu	5 27	6 09	6 04	7 88	5 78	6 36	6 83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	3 21	3 44	3 15	3 68	2 63	3 16	6 83	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 7. Februar 1916.

I B 2128. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Januar 1916.

Mehl: Weizen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen (Kleinhandel)	Mehl: Roggen (Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen- Grieß	Grütze: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefalz	Ausländisches Schweinefchmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
Kosten		je 100 kg	1 kg	je 1 kg																50 kg	100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
—	—	—	53	50	65	35	110	45	—	102	—	—	—	—	1 80	4 70	60	24	— —	1 65	1 30	1 10	32
45	—	34	—	55	40	70	36	120	110	120	—	—	—	100	1 60	4 —	70	24	— —	2 —	1 10	1 —	32
39	—	35	50	50	50	80	35	150	90	—	120	—	—	120	2 20	4 20	64	24	— —	1 80	1 25	— —	32
38	—	34	—	40	36	59	34	—	90	—	—	—	120	—	1 80	4 —	70	25	6 60	2 —	1 25	— —	32
40	—	32	—	60	50	70	—	—	90	—	—	160	—	—	1 60	4 —	70	22	7 20	2 20	1 05	— —	32
40	50	32	50	54	42	66	35	120	115	—	130	97	130	120	1 70	3 60	67	24	— —	— —	1 20	1 10	32
—	—	34	—	50	44	63	35	120	90	—	—	—	—	130	1 80	4 80	70	24	2 90	— —	— —	— —	32
42	—	37	—	54	48	64	40	97	90	90	120	—	110	—	2 —	4 —	65	24	6 —	1 85	1 45	1 30	32
37	—	31	60	50	42	68	34	135	135	125	130	90	150	165	1 90	4 90	62	24	3 90	1 60	1 28	— —	32
41	50	34	25	50	40	57	35	170	—	—	130	—	240	—	1 70	4 40	62	23	— —	1 78	1 30	1 33	32
48	—	32	50	60	50	66	34	140	—	—	—	—	—	110	2 —	4 —	64	24	5 60	1 75	— —	1 10	32
41	—	35	—	54	48	60	35	102	90	—	130	—	—	—	1 60	4 40	60	30	— —	2 —	1 45	— —	32
40	—	36	50	50	48	70	42	—	90	—	130	120	240	—	1 80	4 60	60	24	— —	2 25	1 90	1 45	32
40	—	34	—	50	44	—	—	120	—	—	110	—	170	—	1 50	3 60	70	24	— —	— —	— —	1 25	32
38	—	35	—	50	50	60	35	120	—	—	120	—	—	—	1 40	4 —	70	24	7 —	1 60	1 30	— —	32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Januar 1916.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-		Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rücken-fett frisch	im ganzen i. Ausschn.	Schweine-nierenfett	
						Es kostet je 1 kg.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	3 10	2 90	2 60	3 —	2 50	3 10	2 80	2 80	2 80	1 30	— —	5 30	5 60	4 90	5 —
Beeskow	2 80	2 40	2 40	2 65	2 65	2 90	2 70	2 80	2 80	— 60	3 60	4 80	5 20	4 80	4 80
Brandenburg a-d)	2 80	2 75	2 55	2 75	2 55	3 15	2 95	2 80	2 80	— 85	3 60	4 40	5 60	4 60	5 —
Eberswalde	3 10	2 84	2 70	3 20	3 —	3 47	3 34	2 80	2 80	1 20	3 60	4 80	6 —	4 60	5 —
Jüterbog	2 90	2 80	2 70	2 70	2 50	3 60	3 50	2 80	2 80	1 40	3 60	4 80	5 20	4 —	4 —
Luckenwalde	2 50	2 50	2 20	2 60	2 50	3 —	3 —	2 80	2 80	— 95	3 53	4 20	5 20	4 20	4 58
Perleberg	3 —	2 80	2 60	3 20	2 80	— —	— —	2 80	2 80	1 20	3 40	3 80	4 20	4 40	4 40
Potsdam a-d)	3 28	2 80	2 64	3 48	2 99	3 96	3 70	2 80	2 80	— 95	3 60	5 40	6 —	4 45	5 20
Prenzlau	3 05	2 70	2 60	3 05	2 70	3 10	2 80	2 64	2 64	1 40	3 40	4 20	5 80	4 —	6 —
Rathenow	3 30	2 95	2 65	3 05	2 60	3 15	2 90	2 80	2 80	— 95	3 20	4 40	5 60	4 40	5 —
Neuruppin	3 30	3 10	3 —	3 90	3 60	4 —	4 —	2 80	2 80	1 20	3 60	4 40	5 60	4 60	5 —
Schwedt	2 90	2 70	2 50	2 60	2 40	2 80	2 80	2 66	2 66	— —	3 42	— —	5 40	4 90	4 80
Spandau a-d)	4 20	3 54	3 32	4 26	3 98	4 36	4 18	2 80	2 80	2 40	3 60	5 —	6 —	4 60	5 —
Wittstock	2 80	2 60	2 60	2 75	2 55	3 05	2 80	2 50	2 50	1 45	3 40	4 —	5 —	4 40	4 60
Wriezen	3 20	2 80	2 60	3 40	3 —	3 60	3 20	2 80	2 80	1 80	3 60	6 —	— —	4 60	6 —

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

I B 2128.

Potsdam, den 7. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Satzung für die Landschaftswiesen Meliorations-Genossenschaft Brück—Plane in Brück, Kreis Zauch-Belzig.

127. Die Mitgliederversammlung der Landschaftswiesen-Meliorations-Genossenschaft Brück-Plane in Brück hat in der Sitzung am 17. Dezember 1915 folgenden Nachtrag zu ihrer Satzung vom 30. September 1909 (veröffentlicht im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 29. Oktober 1909, Seite 475 ff.) einstimmig beschlossen:

Zusatz zu § 3.

Soweit die im Absatz 2 erwähnten Arbeiten mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind, müssen die Grundstücke von ihren Besitzern nach Anweisung des Vorstandes und unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten durch Nachdüngungen usw. in gutem Zustande erhalten werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Säumigen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln (§ 227 Wassergesetz) zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Vorstehender Satzungsnachtrag wird von mir auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Potsdam, den 3. Februar 1916.
I II 199. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

128. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Buchholz. Kreis Oberbarnim: Gut Klosterdorf. Kreis Beeskow-Storkow: Silberberg. Kreis Osthavelland: Markau, Vorwerk Röthehof. Kreis Spandau: Spandau, Haselhorst. Kreis Westhavelland: Kleetzen. Kreis Zauch-Belzig: Treuenbrietzen. Kreis Teltow: Stahnsdorf, Philippsthal und Fahlhorst.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Strausberg, Frankenfelde, Altgersdorf. Kreis Templin: Warthe Abbau (Luisenfelde). Kreis Osthavelland: Bredow Gut.

c) Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Rathenow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Hirschfelde Gut, Altkietz. Kreis Osthavelland: Wustermark. Kreis Westhavelland: Neuew Gut II, Buckow, Berge. Kreis Prenzlau: Großluckow, Prenzlau. Kreis Ostprignitz: Demerthin. Kreis Zauch-Belzig: Niedertwerbig.

b) Schafräude. Kreis Angermünde: Criewen Gut.

c) Rotz. Kreis Osthavelland: Döberitz.

Potsdam, den 8. Februar 1916.
Der Regierungspräsident.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais (mixed)	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		gut	abfallender		Richt-	Kunst- u. Preß-		Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	14,26	18,11	17,20	—	7,48	9,86

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Butter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) u. Roggen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) u. Roggen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 St.	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	7,00	—	0,08	5,36	0,30	0,26	1,80
Charlottenburg	1,20*)	—	—	1,20*)	—	—	—	—	—	0,08	5,36	0,30	0,28	1,50
Schöneberg	—	—	—	1,35	1,58	—	—	7,21	—	0,08	5,36	0,30	0,25	1,70
Neukölln	—	—	—	—	1,10**)	—	—	7,10	—	0,08	5,36	0,30	0,25	1,30
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	8,00	—	0,08	5,36	0,30	0,20	1,80

*) Preisermittelung vom 7. Januar 1916. **) Preisermittelung vom 7. Januar 1916.

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Januar 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggengrahbrot	Nudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefett	Ausländisches Schweinefettschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-				Weizen	Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																				
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										je 1 kg								50 kg		100 Stück	Liter
Berlin	—	—	54	48	60	40	170	90	—	125	145	220	140	135	140	170	420	60	24	620	200	150	140	32
Charlottenburg	—	—	54	48	60	42	102	90	—	103	150	110	—	125	130	160	400	60	24	—	210	145	145	32
Schöneberg	—	—	54	48	60	42	102	90	—	140	—	110	—	135	140	180	400	60	24	—	190	—	130	32
Neukölln	—	—	54	48	60	39	100	90	—	120	100	95	120	110	120	160	400	62	24	660	200	—	130	32
Lichtenberg	—	—	54	48	60	42	—	—	—	140	140	—	—	—	—	170	420	64	24	640	180	—	130	32

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Polizei-Präsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

130. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Milchhändler Johann Kuhn in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue Nr. 7, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Polizeipräsident.

131. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) habe ich den Eheleuten Ewald und Ernestine Schimpfkäse hierselbst, Waldemarstraße 63, vom 9. Februar d. Js. ab wieder den Handel mit Petroleum gestattet.

Berlin, den 5. Februar 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Fernsprechanschlüsse.

132 Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Ortsfernsprechnetze erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen.

Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt (Frühjahr und Sommer) sind jeweils bis zum **1. März**, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt (Herbst) bis zum 1. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitt zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der infolge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, den 4. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes im Postdienstgebäude Berlin, Oranienburger Straße 73/76, und Aufhebung des Rohrpostbetriebes beim Postamt Berlin N. 24, Oranienburger Straße 35/36

133. Am 7. Februar wird in dem Postdienstgebäude Oranienburger Straße 73/76 eine Rohrpostbetriebsstelle mit Telegrammannahme und öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden. Die Annahme von Rohrpostsendungen, Telegrammen und Gesprächsanmeldungen erfolgt dort im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Vorm. bis 10 Uhr Nachm.

Von dem gleichen Tage ab wird die Rohrpostbetriebsstelle nebst Telegrammannahme bei dem Postamte Berlin N 24, Oranienburger Straße 35/36, aufgehoben.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen.

134. Bei den Kaiserlichen Fernsprechämtern 2 (Turmstraße 23), 4 (Prinzessinnenstraße 25) und 6 (Körnerstraße 7/10) liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in den Bezirken der städt. Tiefbauämter II, V und VI.

Berlin C 2, den 2. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

135. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte in Neukölln (Anzengruberstraße 1) und bei dem Kaiserlichen Postamte in Berlin-Lichtenberg (Magdalenenstr. 3/4) liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in verschiedenen Straßen der genannten Orte.

Berlin C 2, den 5. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

136. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Rühstädt, Diözese Havelberg-Wilsnack, durch Ableben des Pfarrers Holzhausen. Die Gnadenzeit dauert bis zum 31. Juli 1916.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

157. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Kartenblatt 6 der Gemarkung Grunewald-Forst, Trennstücke Nr. 628/41 in Größe von 0,1128 ha, Nr. 629/41 in Größe von 0,1204 ha. Bisheriger Gutsbezirk: Grunewald-Forst. Künftiger Gemeindebezirk: Berlin-Grunewald. Kreisausschußbeschluß vom 21. Dezember 1915. J. Nr. A I 3301.

Berlin, den 2. Februar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verbot des Handels mit Branntwein und gewissen schweren Weinen in den Gemeinden Gaarz, Baarz und Besandten im Kreise Westprignitz.

158. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet der **Gemeinden Gaarz, Baarz und Besandten** im Kreise Westprignitz:

§ 1. Jeder Handel mit Branntwein, Rum, Arrak, Kognak, Likören, Grog, Punsch, Sherry, Madeira, Portwein und Wermuth (auch Cinzano) sowie der Ausschank oder das sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Abgeben dieser Flüssigkeiten wird verboten.

§ 2. Vorräte dieser Flüssigkeiten, die in den genannten Gemeinden vorhanden sind, sind binnen zwei Tagen nach der Bekanntmachung dieser Verordnung bei den Polizeibehörden anzumelden. Die Einführung solcher Vorräte in das genannte Gebiet sowie das Verbringen derselben von einem Gemeindebezirke des Gebiets in einen anderen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Polizeibehörden gestattet. Diese Vorschriften betreffen auch kleinere, etwa in Feldflaschen, Jägerflaschen, kleinen Kannen und dergl. enthaltene Mengen.

§ 3. Für das genannte Gebiet wird die Polizeistunde auf 11 Uhr Abends festgesetzt. Der Polizei-

stunde sind auch geschlossene Gesellschaften in öffentlichen Lokalen unterworfen.

Wer in einer Schankstube oder einem öffentlichen Vergnügungsorte über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird ebenso bestraft wie der Wirt, der das Verweilen seiner Gäste über die Polizeistunde hinaus duldet.

§ 4. Das Verbot des § 1 erstreckt sich auch auf die auf der Elbe verkehrenden Dampfer, soweit sie Personenverkehr vermitteln.

§ 5. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind folgende Fälle:

a) Auf Grund schriftlicher ärztlicher Verordnung kann der Tagesbedarf der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten an einzelne Personen verkauft werden.

b) Der Kleinhandel mit jenen Flüssigkeiten zum Zwecke des Versands an im Felde befindliche Militärpersonen ist gestattet, wenn der Verkäufer die Flüssigkeiten in Feldpostsendungen verpackt und zur Beförderung mit der Feldpost aufgibt, ohne sie zuvor dem Käufer auszuhändigen.

c) Auf Grund schriftlicher polizeilicher Genehmigung dürfen Flüssigkeiten, die durch die Verbote betroffen sind, an einzelne Personen zum Zwecke des Kochens oder Einmachens abgegeben werden.

d) An Gewerbetreibende dürfen zur Ergänzung ihrer für den Weiterverkauf bestimmten Vorräte die erwähnten Flüssigkeiten auch aus den im Sperrgebiet vorhandenen Vorräten abgegeben werden.

e) Die Flüssigkeiten dürfen ferner aus dem Sperrgebiete nach nicht gesperrten Orten versandt werden, sofern die Versendung durch eine Wein- oder Spirituosenhandlung in der Ausübung ihres Gewerbebetriebes erfolgt.

§ 6. Wer diesen Verordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

§ 7. In dem genannten Gebiete werden nötigenfalls Durchsuchungen nach verbotenen Flüssigkeiten vorgenommen werden. Personen, welche durchsucht werden, sind verpflichtet, den durchsuchenden Beamten oder Soldaten ihr Gepäck geöffnet vorzulegen und, falls es für erforderlich erachtet wird, sich auch die Durchsuchung ihrer Person gefallen zu lassen.

§ 8. Vorräte, die dem § 2 zuwider verschwiegen oder in die gesperrten Bezirke ohne polizeiliche Genehmigung eingeführt werden, sind durch die Polizeibehörden ohne Entschädigung einzuziehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sekt. O Nr. 57970.

139. Personalchronik.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Landrat von Arnim in Templin den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Der Regierungsassessor Paul in Neukölln ist von seinen Dienstgeschäften als Vertreter und Hilfsarbeiter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln mit dem 3. Februar d. Js. infolge anderweiter Verwendung entbunden worden.

Der Regierungsassessor Dr. Rendschmidt aus Posen wird vom 1. Februar 1916 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Der Militäranwärter Hoernigk bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Kyritz ist vom 1. Februar 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Oberförster Zschinschky in Welsigke für den Bezirk 39, Glien.

Im Kreise Westprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Ortmann in Mödlich für den Bezirk 1, Lenzerwische.

Die Lehrerinnen Ella Gartzke, Gertrud Bethge, Agathe Sauberzweig-Schmidt, Luise Rieß, Luise Liebich, Lotte Krüger, Gertrud Schorstein, Elisabeth Waetzold, Dorothea Baethke und Antonie Oehme aus Berlin sind als Gemeindeschulfachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat dem Regierungssekretär Remus, den expedierenden Sekretären Borstoff und Wolff. Gestorben: der Tiergartenzimmermann Bismark.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin*)

Monat Januar 1916.

Es sind ernannt: zum Vizepostdirektor: Postinspektor Orlovius. Wiese in Neukölln; zum Vizetelegraphendirektor: Telegrapheninspektor Teute, zum Ober-Postsekretär: Postsekretär Vögelsack und Krumbholz; zum Ober-Telegraphensekretär: Telegraphensekretär Hermann Krüger in Neukölln.

Es sind übertragen: eine Bureaubeamtenstelle I Klasse: dem Ober-Postsekretär Lesse; Postsekretärstellen: den Postsekretären Haase, Knackstedt, Neidhardt und Wienholtz; Telegraphensekretär-

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

stellen: den Telegraphensekretären Kaphammel, Szolkovy und Wetzel.

Es sind etatsmäßig angestellt: als Postassistent: Postassistent Arnim in Berlin-Schöneberg, Reinhold Berg in Charlottenburg, Heinrichsohn in Berlin-Wilmersdorf, Heyde in Berlin-Halensee, Kurt Neumann in Berlin-Pankow, Wilhelm Schulze in Berlin-Steglitz, Book aus Frankfurt (Oder), Daul aus Siemensstadt bei Berlin, Donat aus Scrau N.-L., Förster aus Berlin-Friedenau, Albert Neumann aus Posen, Bathmann, Bernitz, Bormeister, Brahtz, Alfred Braun, Döring, Giese, Griem, Gröber, Große, Grüneberg, Halbig, Jehser, Kothe, Leschke, Luft, Lüthke, Maschinsky, Georg Meyer, Nickisch, Noack, Pallaske, Parpart, Rietz, Schenkenberger, Hermann Schmidt, Paul Schmidt, Willy Schulz, Schwer, Strecker, Teichmann und Wensch; als Telegraphenassistent: Telegraphenassistent Marinesse aus Königsberg (Pr.), Schmalfeldt aus Hamburg, Boosfeld, Chemnitz, Daniel, Hiemke, Homuth, Köppen, Langner, Lorenz, Ruhtz, Schilling, Karl Werner und Wernicke.

Es ist verliehen: der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Friedrich Dehn, Dörner, Granz, Loll, Merten, Rajewski und Hermann Winkler; den Postassistenten Blumberg, Falkenberg, Futterlieb, Striesow und Urbach; der Charakter als Telegraphensekretär: dem Ober-Telegraphenassistenten Spennemann, den Telegraphenassistenten Draeger, Fieber, Hollweg, Schöppe, Johannes Teske, Weißmann und Bruno Zimmermann; der Charakter als Kanzleisekretär: dem Kanzlisten Knoll; der Titel Ober-Postassistent: den Postassistenten Grunert in Berlin-Reinickendorf (Ost), Neddermeyer in Charlottenburg, Schwarz in Berlin-Wilmersdorf, Christoph Albrecht, Biedermann, O'Brien, Gensicke, Keßler, Jakob Köhler, Kolax, Lehr, Leverenz, Lücke, Paulus, Püttner, Schlichtchen und Zimmer.

Es sind versetzt: Ober-Postsekretär Leplatoni von Charlottenburg nach Spandau, Quander von Kattowitz nach Charlottenburg, Postsekretär Beykirch von Berlin-Südende nach Dahme (Mark), Postassistent Gebicke von Berlin-Schöneberg nach Berlin-Friedenau; von Berlin: Postsekretär Burmeister nach Schwerin (Meckl.), August Richter nach Berlin-Südende, Telegraphensekretär Döhring nach Ostrowo (Bz. Psn.); nach Berlin: Postrat Dr. Schmidt von Oldenburg (Grhzgt.), Postinspektor Franz von Düsseldorf, Ober-Postsekretär Pepatz von Bremerhaven, Postassistent Clabunde von Berlin-Baumschulenweg.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretär Andreseck, k. W. Sachsenhausen (Mark), Kliemann, Rietscher, Otto Weiß in Charlottenburg, Telegraphensekretär Bresse, Hempf, k. W. Buch (Bz. Pdm.), Schönekäs, Süßmann, k. W. Neukölln, Ober-Postassistent Biggert in Berlin-Friedenau, k. W. Altruppin, und Wilde in Berlin-Steglitz.

Es sind gestorben: Postsekretär Johann Freytag und Wilhelm Henning, Telegraphensekretär Wächter und Kanzleisekretär Friedrich.

Es ist gefallen: Postassistent Heinrichsohn in Berlin-Wilmersdorf.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 83.)

Abänderung der Preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel von demselben Datum (Reichsgesetzbl. S. 620) vom 11. Oktober 1915.

140. Die Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schätzungsweisen Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Mischfutterherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferungen nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Mischfutterherstellung abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will."

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Zu I A I 3007 M. f. L.
IIb 1393 M. f. H. u. G.
V. 544 M. d. J.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

141. Die dem früheren Bureauvorsteher Thau aus Lötzen am 28. September 1914 erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Gransee habe ich zurückgenommen, weil dieser sein Amt als Prozeßagent niedergelegt hat.

Neuruppin, den 3. Februar 1916.

Der Landgerichtspräsident.

Hierzu eine Beilage, drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 12. Februar 1916.

Inhaltsverzeichnis: Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Brandenburg und in Berlin. S. 93. — Uebergangsbestimmung zur Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Errichtung von Viehhandelsverbänden. S. 96. — Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. S. 96.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

142.

Satzung

für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Brandenburg und in Berlin.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Provinz Brandenburg und von Berlin ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Brandenburg und in Berlin und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Brandenburg oder in Berlin ihre gewerbliche Niederlassung haben und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe getrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Brandenburg oder in Berlin haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Provinz Brandenburg oder in Berlin Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Brandenburg oder in Berlin eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Brandenburg oder in Berlin Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Viehhändler, die in der Provinz Brandenburg oder in Berlin ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht getrieben haben;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz in der Provinz Brandenburg oder in Berlin haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23sten September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den

Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwider handelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Provinz Brandenburg und in Berlin.

Ueber Beschwerden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident der Provinz Brandenburg endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Provinz Brandenburg und in Berlin nur gestattet:

dem Verbande selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten,

den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn entwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbande.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

§ 8. Ueber jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkte abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen; eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Brandenburg oder in Berlin getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern — und zwar eins von der Handelskammer Berlin, eins gemeinschaftlich von den Handelskammern Potsdam (Sitz Berlin) und Brandenburg a. H. und eins gemeinschaftlich von den Handelskammern Frankfurt a. O., Cottbus und Sorau — aus der Zahl der in der Provinz Brandenburg oder in Berlin ansässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg und je ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Berlin, Brandenburg und Frankfurt a. O.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen.

Er ist über die Verwendung eines Ueberschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, für deren Abmessung die Gewerbesteuerklassen zu Grunde zu legen sind. Ueber die Höhe der Sätze beschließt der Vorstand.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Provinz Brandenburg und in Berlin eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17. Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsunkosten vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnisse ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18. Zu Aenderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Brandenburg nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz Brandenburg, in dem Gemeindeblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg.

§ 20. Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und der Oberpräsident der Provinz Brandenburg dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkte, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlußrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zu prüfen und abzunehmen. Ueber die Verteilung eines danach sich ergebenden Ueberschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Potsdam, den 10. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg
und von Berlin.

* * *

Vorstehende Satzung wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die nach § 3 Ziffer 1 und 2 dem Brandenburg-Berliner Viehhandels-Verbande als Zwangsmitglieder angehörigen Viehhändler und landwirtschaftlichen Genossenschaften verpflichtet sind, sich unverzüglich, längstens binnen 4 Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung, beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in **Berlin W 62, Schillstraße 10 II.**

Dorthin sind auch die Anträge auf Ausstellung von Ausweiskarten zu richten. Die bisher an mich gerichteten diesbezüglichen Anträge habe ich an die Geschäftsstelle abgegeben.

Potsdam, den 10. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg
und von Berlin.

O P 2284 II.

Muster A.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des **Käufers** . . Wohnort . . . . .
Name des **Verkäufers** . Wohnort . . . . .
Kreis . . . . .
Gegenstand des Kaufes: . gezeichnet . . . . .
Vereinbarter Kaufpreis: . Mark für den Zentner 50 kg Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei)*); gefüttert gewogen mit . . v. H. Gewichtsabzug*)
. . . . Mark für das Stück.
Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.
Tag der Abnahme . . . . . .
Bezahltes Gewicht . . . Zentner . . Pfund
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist . . . . . .
Unterschrift des Käufers: . . . . . .

---

*) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Muster B. (linke Seite).

Tag des Kaufabschlusses	des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Zentner	Gewicht	Einkaufspreis	
	Name	Wohnort	Kreis	Stück	Tiergattung		M	Pfund	M	Pf

Muster B. (rechte Seite).

Tag des Weiterverkaufs	des Käufers			Preis für den Zentner	Gewicht	Verkaufspreis	
	Name	Wohnort	Kreis	M	Pfund	M	Pf

Uebergangsbestimmung zur Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Errichtung von Viehhandelsverbänden. (Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ 1916 $\frac{\text{S. 43}}{\text{S. 41}}$).

143. Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern wird den Zwangsmitgliedern des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes der Ankauf von Vieh von Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf und der kommissionsweise Handel mit Vieh bis zum 29. Februar 1916 (einschließlich) auch ohne die vom Vorstande des Viehhandelsverbandes auszustellende Ausweiskarte gestattet.

Bis zu dem gleichen Termin bedarf es für die Zwangsmitglieder des Verbandes auch keiner Ausweiskarte zum Verladen von Vieh, welches in der Provinz Brandenburg oder in Berlin gehandelt ist.

Potsdam, den 11. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.

O. P. 2686.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

144. Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Zu I A Ie 3179 M. f. L.
II. b. 1761 M. f. H. u. G.
V. 657 M. d. J.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Beilage

zum 6. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 12. Februar 1916.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917.

Die durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Kasse haben betragen im Etatsjahre

1911 . . . . 115952,92 ℳ
1912 . . . . 165414,15 „
1913 . . . . 149062,74 „
1914 . . . . 167973,39 „

Danach waren die Ausgaben gegen das Vorjahr im Etatsjahre

1912 gestiegen um 49461,23 ℳ
1913 gesunken um 16351,41 „
1914 gestiegen um 18910,65 „
zusammen gestiegen um 68371,88 ℳ
gesunken um 16351,41 „

also in drei Jahren gestiegen um 52020,47 ℳ oder in einem Etatsjahre gestiegen um durchschnittlich 17340,16 ℳ

Unter Zugrundelegung dieses Satzes werden die Ausgaben voraussichtlich betragen im Etatsjahre

1915: 167973 ℳ + 17340 ℳ = 185313 ℳ
1916: 185313 „ + 17340 „ = 202653 „
1917: 202653 „ + 17340 „ = 219993 „
zusammen 607959 ℳ

Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Etatsjahre 1914 . . . . . 18410 „
bleiben 589549 ℳ

Das beitragspflichtige Diensteinkommen beträgt: 11198700 ℳ. Es entfallen demnach auf 100 ℳ Einkommen 5,2644 ℳ, mithin für 1 Jahr 1,7548 ℳ, rund 1,80 ℳ.

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 4. 12. 1899 — GS. S. 587 — von den Schulverbänden zu leistenden Jahresbeiträge sind in nachstehender Uebersicht aufgeführt.

Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus an die zuständige Kreiskasse abzuführen bezw. gemäß § 52 des Lehrerbesoldungsgesetzes aufzurechnen. Die Stadtkreise führen die Beiträge unmittelbar an die Regierungshauptkasse ab. Der Plan hat dem Kassenanwalte zur Prüfung vorgelegen. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes bei dem Bezirksausschusse zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 5. Februar 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Kreis Angermünde.			
Angermünde	31600	568	80
Greiffenberg	6700	120	60
Joachimsthal	13200	237	60
Oderberg	19800	356	40
Schwedt	44200	795	60
Vierraden	7200	129	60
Altenhof	2700	48	60
Berkholz	900	16	20
Bertikow	2500	45	—
Biesenbrow	1400	25	20
Blankenburg	1100	19	80
Blumenhagen	900	16	20
Bölkendorf	1100	19	80
Briest	3100	55	80
Britz	4000	72	—
Brodowin	1800	32	40
Bruchhagen	900	16	20
Chorinchen	2700	48	60
Criewen	1100	19	80
Crussow	1800	32	40
Dobberzin	1100	19	80
Felchow	2900	52	20
Flemsdorf	2300	41	40
Frauenhagen	900	16	20
Fredersdorf	1100	19	80
Friedrichswalde	3300	59	40
Gatow	2700	48	60
Gellmersdorf	1000	18	—
Glambeck	900	16	20

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Golm	900	16 20
Golzow	3000	54 —
Görlsdorf	1200	21 60
Gramzow	8900	160 20
Gramzow (Domäne)	700	12 60
Amt Grimnitz	900	16 20
Grünow	2400	43 20
Günterberg	2800	50 40
Heinersdorf	2400	43 20
Herzsprung	900	16 20
Hohenfelde	2300	41 40
Hohengüstow	1000	18 —
Alt Hüttendorf	1600	28 80
Kerkow	900	16 20
Alt Künkendorf	1000	18 —
Neu Künkendorf	1300	23 40
Hohenlandin	900	16 20
Niederlandin	900	16 20
Liepe	4600	82 80
Lüdersdorf	1600	28 80
Lützlow	1800	32 40
Lunow	5900	106 20
Meichow	1100	19 80
Neu Meichow	900	16 20
Melzow	2600	46 80
Mürow	1600	28 80
Neuendorf	800	14 40
Niederfinow und Stechertschleuse	5800	104 40
Parlow	800	14 40
Parstein	900	16 20
Passow	3100	55 80
Pinnow	1100	19 80
Polßen	2700	48 60
Hohensaaten	3100	55 80
Sandkrug	2200	39 60
Schmargendorf	1400	25 20
Schmiedeberg	800	14 40
Schöneberg	2300	41 40
Schönermark	1200	21 60
Seehausen	1100	19 80
Senftenhütte	800	14 40
Serwest	2300	41 40
Steinhöfel	3700	66 60
Stendell	900	16 20
Stolpe	3400	61 20
Stolzenhagen	2700	48 60
Stützkow	900	16 20
Warnitz	800	14 40
Welsow	900	16 20
Wendemark	700	12 60
Werbellin	2800	50 40
Wilmersdorf	900	16 20
Wolletz	900	16 20
Zichow	2500	45 —
Groß Ziethen	1800	32 40
Klein Ziethen	900	16 20
Zützen	900	16 20
Summe		4933 80

Kreis Niederbarnim Kasse I.

Bernau	48700	876 60
Liebenwalde	11800	212 40
Oranienburg	64300	1157 40
Basdorf	1000	18 —
Bergfelde	1301	23 40
Berlin-Buchholz	31300	563 40
Berlin-Niederschönhausen	82400	1483 20
Berlin-Pankow	259000	4662 —
Berlin-Reinickendorf	175100	3151 80
Berlin-Rosenthal	39900	718 20
Berlin-Tegel	114900	2068 20
Berlin-Wittenau	61200	1101 60
Bernöwe	700	12 60
Birkenwerder	7400	133 20
Blankenfelde	3300	59 40
Borgsdorf	3000	54 —
Eichhorst	900	16 20
Freienhagen	800	14 40
Friedrichsthal	1800	32 40
Germendorf	2500	45 —
Glienicke	3400	61 20
Hammer	3400	61 20
Heiligensee	5400	97 20
Hermsdorf	35400	637 20
Klandorf	2100	37 80
Klosterfelde	5200	93 60
Kreuzbruch	800	14 40
Lanke	900	16 20
Liebenthal	900	16 20
Lübars und Waidmannslust	17800	320 40
Malz	2000	36 —
Marienwerder	3200	57 60
Mühlenbeck	7000	126 —
Nassenheide	3300	59 40
Hohen Neuendorf	10200	183 60
Neudörfchen	2200	39 60
Neuholland	1000	18 —
Prenden	800	14 40
Ruhlsdorf	3600	64 80
Sachsenhausen	8500	153 —
Schildow	2600	46 80
Schluft	2900	52 20
Schmachtenhagen	2900	52 20
Groß Schönebeck	7100	127 80
Schönerlinde	5800	104 40
Schönfließ	1300	23 40
Berlin, Niederschönhausen Gutsbezirk (Schönholz)	3300	59 40
Schönow	2600	46 80
Schönwalde	4000	72 —
Sophienstädt	700	12 60
Stolpe	1800	32 40
Stolzenhagen	1700	30 60
Summt	700	12 60
Wandlitz	2500	45 —
Wensickendorf	2300	41 40
Zehlendorf	3000	54 —
Zerpenschleuse	3500	63 —
Neu Zerpenschleuse	5500	99 —
Zühlsdorf	2800	50 40
Summe		1953 20

Kreis Niederbarnim Kasse II.

Alt Landsberg	15200	273 60
Ahrensfelde	3300	59 40
Berlin-Friedrichsfelde u. Karlshorst	117200	2109 60
Berlin-Hohenschönhausen	29800	536 40
Berlin-Oberschöneweide	164900	2968 20
Berlin-Stralau	26900	484 20
Berlin-Weißensee	282500	5085 —
Berlin-Heinersdorf	5600	100 80
Biesdorf	12900	232 20
Birkholz	2900	52 20
Blankenburg	4000	72 —
Blumberg	4900	88 20
Börnicke	3200	57 60
Bollensdorf	2800	50 40
Bruchmühle	1900	34 20
Buch	5700	102 60
Dahlwitz	6400	115 20
Eggersdorf	1800	32 40
Eiche	1800	32 40
Erkner	25200	453 60
Falkenberg	3400	61 20
Fredersdorf	5500	99 —
Friedrichshagen	90200	1623 60
Hellersdorf	2700	48 60
Hennickendorf	6400	115 20
Herzfelde	10200	183 60
Hönow	3600	64 80

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Kagel	1800	32	40
Kalkberge	15100	271	80
Karow	3900	70	20
Kaulsdorf	17600	316	80
Kienbaum	900	16	20
Krummensee	900	16	20
Lichtenow	800	14	40
Lindenberg	3100	55	80
Löhme	900	16	20
Malchow	3800	68	40
Mahlsdorf	29100	523	80
Marzahn	3500	63	—
Mehrow	2400	43	20
Münchehofe	1400	25	20
Neuenhagen	16300	293	40
Petershagen	5700	102	60
Rahnsdorf, Hessenwinkel, Wilhelmshagen	8500	153	—
Rehfelde	2400	43	20
Rüdersdorf	11000	198	—
Klein Schönebeck (Klein Schönebeck und Fichtenau)	8900	160	20
Schöneiche Gut	3100	55	80
Schöneiche Gem.	1400	25	20
Schwanebeck	1500	27	—
Seeberg	2400	43	20
Seefeld	2900	52	20
Spreeau	3600	64	80
Tasdorf	18500	333	—
Vogelsdorf	1000	18	—
Wartenberg	2900	52	20
Werder	3000	54	—
Werlsee	6200	111	60
Woltersdorf	11300	203	40
Zepernick	4100	73	80
Zinndorf	1000	18	—
Summe		18752	40

Kreis Oberbarnim.

Biesenthal	15600	280	80
Freienwalde	38400	691	20
Strausberg	49900	898	20
Werneuchen	8000	144	—
Wriezen	35000	630	
Alaunwerk	700	12	60
Amalienhof	700	12	60
Gr. Barnim	900	16	20
Neu Barnim	3600	64	80
Batzlow	900	16	20
Beauregard	2900	52	20
Beerbaum	900	16	20
Beiersdorf	3300	59	40
Biesdorf	900	16	20
Alt-Bliesdorf, Alt- u. Neu-Bliesdorf	3000	54	—
Broichsdorf	1400	25	20
Brunow	900	16	20
Buchholz	2700	48	60
Cöthen	2800	50	40
Cunersdorf	1000	18	—
Danewitz	1200	21	60
Dannenberg	2600	46	80
Eichwerder	2100	37	80
Eisenspalterei	1700	30	60
Falkenberg i. M.	5000	90	—
Frankenfelde	800	14	40
Freudenberg	1000	18	—
Alt- und Neu-Friedland	1700	30	60
Garzau	900	16	20
Neugaul	700	12	60
Gersdorf	2100	37	80
Gielsdorf	1200	21	60
Gottesgabe	700	12	60
Grünthal	3100	55	80
Grunow	2200	39	60
Harnecop	900	16	20
Haselberg	1000	18	—
Heckelberg	1900	34	20
Heegermühle	23300	419	40
Herzhorn	700	12	60
Heinrichsdorf	1600	28	80
Hirschfelde	2600	46	80
Hohenfinow	2700	48	60
Hohenstein	1200	21	60
Ihlow	1000	18	—
Kerstenbruch	800	14	40
Klobbicke	3000	54	—
Klosterdorf	1400	25	20
Kupferhammer	2800	50	40
Ladeburg	3100	55	80
Leuenberg	1400	25	20
Alt Lewin	800	14	40
Neu Lewin	6100	109	80
Lichterfelde	3300	59	40
Lüdersdorf	900	16	20
Alt Mädewitz	2400	43	20
Neu Mädewitz	900	16	20
Melchow	2500	45	—
Messingwerk	1300	23	40
Metzdorf	700	12	60
Möglin	1000	18	—
Prädikow	1000	18	—
Pritzhagen-Bollersdorf	3900	70	20
Prötzel u. Försterei Blumenthal	3500	63	—
Alt Ranft	3600	64	80
Rathsdorf	700	12	60
Reichenberg	1700	30	60
Reichenow	900	16	20
Ringenwalde	800	14	40
Rüdnitz und Albertshof	1700	30	60
Schönfeld	2900	52	20
Schönholz	1100	19	80
Schöpfurth	5400	97	20
Schulzendorf	900	16	20
Sietzing	1400	25	20
Sommerfelde	1600	28	80
Sonnenburg	700	12	60
Spechthausen	2100	37	80
Steinbeck	1000	18	—
Steinfurth	4800	86	40
Sternebeck	900	16	20
Struwenberg	2700	48	60
Tempelfelde	900	16	20
Tiefensee	2100	37	80
Torgelow	700	12	60
Tornow	1700	30	60
Trampe	1600	28	80
Alt Trebbin	800	14	40
Neu Trebbin	9200	165	60
Tuchen	900	16	20
Vevais	900	16	20
Wegendorf	1000	18	—
Weesow	1300	23	40
Wesendahl	1100	19	80
Wilkendorf	2600	46	80
Willmersdorf	1300	23	40
Wölsickendorf	1000	18	—
Wollenberg	900	16	20
Alt Wriezen	2100	37	80
Wuschewier	1100	19	80
Summe		6197	40

Kreis Beeskow-Storkow.

Beeskow	11000	198	—
Wendisch Buchholz	7300	131	40
Storkow	12100	217	80
Ahrensdorf	1100	19	80
Bindow	2500	45	—
Birkholz	1600	28	80
Bloffin	1200	21	60
Braunsdorf	2300	41	40
Briesecht	2100	37	80

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Buckow	2200	39 60
Bugk	900	16 20
Cablow und Cablower Ziegelei	3800	68 40
Colpin	700	12 60
Cossenblatt	2500	45 —
Dannenreich	1100	19 80
Diensdorf	1900	34 20
Dolgenbrodt	1400	25 20
Gr. Eichholz	700	12 60
Falkenberg	1100	19 80
Friedersdorf	4400	79 20
Friedrichshof	700	12 60
Glienicke	2700	48 60
Görsdorf b. Cossenblatt	800	14 40
Görsdorf b. Storkow	900	16 20
Görzig	900	16 20
Alt Golm	1200	21 60
Neu Golm	2800	50 40
Gosen	2400	43 20
Alt Hartmannsdorf	1600	28 80
Hermsdorf	700	12 60
Herzberg	1800	32 40
Hohenbrück	700	12 60
Kehrigk	700	12 60
Ketschendorf	14800	266 40
Kirchhofen	700	12 60
Kohlsdorf	900	16 20
Köthen	1600	28 80
Krausnick	1700	30 60
Krügersdorf	1100	19 80
Langewahl	2800	50 40
Leibsch	2100	37 80
Limsdorf	700	12 60
Lindenberg	2000	36 —
Neu Lübbenau	2600	46 80
Markgrafpieske	4000	72 —
Merz	2500	45 —
Münchehofe	1700	30 60
Neubrück	1600	28 80
Neuendorf bei Wend. Buchholz	1900	34 20
Niederlehme	5500	99 —
Petersdorf	2300	41 40
Pfaffendorf	1700	30 60
Philadelphia	1600	28 80
Pieskow	900	16 20
Prieros	3600	64 80
Radinkendorf	2700	48 60
Ragow	2800	50 40
Rauen	4000	72 —
Reichenwalde	2400	43 20
Rieplos	700	12 60
Groß Rietz	3500	63 —
Wendisch Rietz	2800	50 40
Sauen	2400	43 20
Alt Schadow	700	12 60
Neu Schadow	900	16 20
Schneeberg	700	12 60
Selchow	3400	61 20
Spreenhagen	6000	108 —
Alt Stahnsdorf	1600	28 80
Stremmen	1200	21 60
Tauche	900	16 20
Trebatsch	3500	63 —
Groß Wasserburg	1700	30 60
Werder	700	12 60
Wernsdorf	2000	36 —
Wilmersdorf	2900	52 20
Wolzig	1400	25 20
Wulfersdorf	900	16 20
Neu Zittau	4000	72 —
Summe		3454 20
Kreis Osthavelland.		
Fehrbellin	14300	257 40
Ketzin	12700	228 60
Kremmen	13100	235 80
Nauen	42900	772 20
Bärenklau und Leegebruch	3400	61 20
Beetz	3700	66 60
Betzin	1900	34 20
Börnicke	1000	18 —
Bötzow	2700	48 60
Bornim	9500	171 —
Bornstedt	6600	118 80
Bredow	2800	50 40
Brunne	2900	52 20
Buchow-Carpzow	1900	34 20
Carwesee	2500	45 —
Cladow	4800	86 40
Dallgow	3600	64 80
Dechtow	900	16 20
Dyrotz	2200	39 60
Eiche	3500	63 —
Eichstädt	2500	45 —
Etzin	3300	59 40
Fahrland	5200	93 60
Falkenhagen	6900	124 20
Falkenrehde	3700	66 60
Ferbitz	1100	19 80
Flatow	1700	30 60
Gatow	3700	66 60
Alt-Geltow	4000	72 —
Gr. Glienicke	1800	32 40
Golm	2500	45 —
Grube	900	16 20
Grünefeld	3100	55 80
Hakenberg	2100	37 80
Hennigsdorf	17200	309 60
Hertefeld	2700	48 60
Hohenbruch	2800	50 40
Hoppenrade	1700	30 60
Kartzow	2300	41 40
Kienberg	800	14 40
Knoblauch	1000	18 —
Königshorst	1700	30 60
Kuhhorst	1200	21 60
Lentzke	2900	52 20
Linum	4300	77 40
Markau	1700	30 60
Markee	2600	46 80
Marquardt	1100	19 80
Marwitz	9100	163 80
Nieder Neuendorf	2300	41 40
Paaren i. Gl.	1000	18 —
Paaren a. W.	900	16 20
Paretz	2800	50 40
Pausin	2300	41 40
Perwenitz	2000	36 —
Pichelsdorf	2700	48 60
Priort	1700	30 60
Rohrbeck	2100	37 80
Sacrow	3000	54 —
Satzkorn	900	16 20
Schönwalde	1300	23 40
Schwante	2800	50 40
Seeburg	900	16 20
Seegefeld und Neu-Finkenkrug	11600	208 80
Sommerfeld	2200	39 60
Staaken	12600	226 80
Staffelde	2600	46 80
Tarmow	900	16 20
Tiefwerder	3800	68 40
Tietzow	3000	54 —
Uetz	2600	46 80
Vehlefanz	4700	84 60
Neu Vehlefanz Schulort Wolfslake	700	12 60
Velten	47000	846 —
Wansdorf	1100	19 80
Wernitz	2700	48 60
Wustermark	3300	59 40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Zeestow	900	16 20
Gr. Ziethen	1400	25 20
Summe		6485 40

Kreis Westhavelland.

Friesack	12400	223 20
Plauemit Plauerhof	12400	223 20
Pritzerbe	9400	169 20
Rathenow	122500	2205 —
Rhinow	4900	88 20
Bagow	1500	27 —
Bamme	3000	54 —
Barnewitz	4100	73 80
Gr. Behnitz	2500	45 —
Kl. Behnitz	2800	50 40
Berge	3700	66 60
Brädikow	900	16 20
Dominium Brandenburg	4500	81 —
Brielow	2800	50 40
Briest	900	16 20
Buckow	1100	19 80
Buschow	2000	36 —
Butzow	1200	21 60
Damme	1700	30 60
Döberitz	3500	63 —
Hohen Ferchesar	2800	50 40
Ferchesar	2800	50 40
Fohrde	5400	97 20
Neu Friedrichsdorf	3400	61 20
Garlitz	2100	37 80
Görne	1000	18 —
Gohlitz	2800	50 40
Gortz	2000	36 —
Gräningen	1000	18 —
Grabow	700	12 60
Gülpe	1000	18 —
Haage	2700	48 60
Hohennauen	2200	39 60
Ketzür	2700	48 60
Kietz	2100	37 80
Klessen	1500	27 —
Kotzen	1000	18 —
Kl. Kreutz	2100	37 80
Kriele	1100	19 80
Landin	800	14 40
Liepe	1200	21 60
Lietzow	3000	54 —
Lünow	1300	23 40
Marzahne	1000	18 —
Mögelin	2500	45 —
Möthlow	1000	18 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Mötzow	2300	41 40
Mützlitz	2800	50 40
Nennhausen	3600	64 80
Neuendorf	800	14 40
Neuwerder	2300	41 40
Niebede	900	16 20
Guten Paaren	900	16 20
Parey	2800	50 40
Paulinenaue	900	16 20
Päwesin	3900	70 20
Pessin	900	16 20
Plaue (Gut) Schulort Charlottenhof	700	12 60
Premnitz	3800	68 40
Prietzen	2000	36 —
Radewege	2200	39 60
Retzow	2700	48 60
Ribbeck	1600	28 80
Riewend	800	14 40
Roskow	3600	64 80
Saaringen	1100	19 80
Schwanebeck	700	12 60
Selbelang	1400	25 20
Semlin	900	16 20
Senzke	2300	41 40
Spaatz	1700	30 60
Stechow	1000	18 —
Stölln	2400	43 20
Strodehne	3800	68 40
Tieckow	700	12 60
Tremmen	5400	97 20
Vietznitz	800	14 40
Wachow	4900	88 20
Wagenitz	1700	30 60
Warsow	1100	19 80
Wassersuppe	3000	54 —
Weseram	3100	55 80
Witzke	2100	37 80
Wolsier	900	16 20
Zachow	2900	52 20
Summe		5947 20

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Baruth	11300	203 40
Dahme	38100	685 80
Jüterbog	26700	480 60
Luckenwalde	89400	1609 20
Ahrensdorf	1600	28 80
Bardenitz	1200	21 60
Berkenbrück	1300	23 40
Blankensee	2300	41 40
Bochow	1200	21 60
Bollensdorf	2700	48 60

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Borgisdorf	1000	18 —
Buckow	900	16 20
Charlottenfelde	1600	28 80
Dennewitz	900	16 20
Dobbrikow	900	16 20
Dornswalde	700	12 60
Dümde	2800	50 40
Felgentreu	900	16 20
Frankenfelde	1100	19 80
Frankenförde	900	16 20
Friedrichshof	2700	48 60
Fröhden	900	16 20
Gebersdorf	800	14 40
Glau	700	12 60
Glashütte b. Baruch	700	12 60
Glienig	700	12 60
Görsdorf	1000	18 —
Hohen Görsdorf	2000	36 —
Nieder Görsdorf	1000	18 —
Gottow	700	12 60
Gottsdorf	700	12 60
Grüna	3000	54 —
Heinsdorf	1000	18 —
Hennickendorf	1900	34 20
Holbeck	700	12 60
Ihlow	1000	18 —
Illmersdorf	900	16 20
Jänickendorf	1600	28 80
Jüterbog Schießplatz	1900	34 20
Kaltenborn	900	16 20
Kemlitz	900	16 20
Kemnitz	800	14 40
Klasdorf	700	12 60
Klausdorf	800	14 40
Kolzenburg	2300	41 40
Körbitz	800	14 40
Langenlipsdorf	900	16 20
Liebätz	2600	46 80
Liepe	2000	36 —
Lindow	1100	19 80
Ließen	2000	36 —
Löwendorf	1300	23 40
Lynow	2700	48 60
Mahlsdorf	2700	48 60
Maltershausen	700	12 60
Märtensmühle	1900	34 20
Mehlsdorf bei Dahme	1000	18 —
Mehlsdorf b. Felgentreu	1900	34 20
Meinsdorf-Rinow	4700	84 60

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Merzdorf	1000	18	—
Mietgendorf	700	12	60
Mückendorf	2100	37	80
Nettgendorf	700	12	60
Neuhof b. Zinna	2100	37	80
Neuhof b. Baruth	900	16	20
Neumarkt	3100	55	80
Nonnendorf	1400	25	20
Paplitz	1000	18	—
Pechüle	1200	21	60
Petkus	2300	41	40
Prensdorf	2400	43	20
Radeland	700	12	60
Reinsdorf	900	16	20
Rietdorf	1000	18	—
Rohrbeck	2900	52	20
Rosenthal	3000	54	—
Ruhlsdorf	1200	21	60
Scharfenbrück	1700	30	60
Schlenzer	2200	39	60
Schöbendorf	700	12	60
Schönefeld	1100	19	80
Schönhagen	2700	48	60
Schwebendorf	1700	30	60
Hohen Seefeld	2900	52	20
Nieder Seefeld	2900	52	20
Sernow	1000	18	—
Stangenhagen	900	16	20
Stülpe	2600	46	80
Wahlsdorf	900	16	20
Waltersdorf	800	14	40
Welsickendorf	2100	37	80
Werbig	900	16	20
Werder	1000	18	—
Wiepersdorf	3000	54	—
Wildau	900	16	20
Woltersdorf	3700	66	60
Zesch	2500	45	—
Gr. Ziescht	1000	18	—
Kl. Ziescht	700	12	60
Dorf Zinna	3000	54	—
Kloster Zinna	8000	144	—
Zülichendorf	700	12	60
Summe		5801	40

Kreis Prenzlau.

Brüssow	7100	127	80
Prenzlau	56000	1008	—
Strasburg U./M.	23600	424	80
Alexanderhof	700	12	60
Arendsee	1700	30	60
Bagemühl	3000	54	—
Bandelow	2600	46	80
Battin	900	16	20
Baumgarten	2500	45	—
Beenz	2300	41	40
Bergholz	3700	66	60
Bietikow	900	16	20
Blindow	900	16	20
Blumenhagen	2800	50	40
Brietzig	1000	18	—
Bröllin	900	16	20
Carmzow	900	16	20
Caselow	700	12	60
Christianenhof	700	12	60
Cremzow	900	16	20
Damerow b. N.	800	14	40
Damme	2100	37	80
Dauer	1000	18	—
Dedelow	2700	48	60
Drense	1400	25	20
Eickstedt	900	16	20
Ellingen	2100	37	80
Fahrenwalde	900	16	20
Falkenhagen	2900	52	20
Falkenwalde	2900	52	20
Ferdinandshorst	1100	19	80
Fürstenwerder	4200	75	60
Göritz	1100	19	80
Gollmitz	2500	45	—
Grenz	1400	25	20
Grimme	2100	37	80
Grünberg	2900	52	20
Grünow	1000	18	—
Güstow	3000	54	—
Güterberg	900	16	20
Hetzdorf	900	16	20
Hildebrandshagen	900	16	20
Hindenburg	2900	52	20
Holzendorf	1100	19	80
Jagow	1800	32	40
Kleinow	700	12	60
Kleptow	900	16	20
Klinkow	2900	52	20
Klockow	2300	41	40
Kraatz	900	16	20
Kutzerow	2900	52	20
Lauenhagen	700	12	60
Lemmersdorf	900	16	20
Lübbenow	900	16	20
Gr. Luckow	900	16	20
Kl. Luckow	2200	39	60
Ludwigsburg	700	12	60
Malchow	900	16	20
Menkin	900	16	20
Milow	1000	18	—
Nechlin	900	16	20
Neuenfeld	900	16	20
Neuensund und Kleppelshagen	1700	30	60
Nieden	2900	52	20
Papendorf	2800	50	40
Polzow	2300	41	40
Rittgarten	900	16	20
Röpersdorf	2200	39	60
Roggow	900	16	20
Rollwitz	2100	37	80
Rossow	3300	59	40
Schapow	1500	27	—
Schenkenberg	900	16	20
Schlepkow	2100	37	80
Schmarsow	900	16	20
Schmölln	1100	19	80
Schönermark	1000	18	—
Schönfeld	900	16	20
Schönwerder	1800	32	40
Schwaneberg	1100	19	80
Schwarzensee	1400	25	20
Seelübbe	1200	21	60
Gr. Sperrenwalde	700	12	60
Gr. Spiegelberg	900	16	20
Sternhagen	900	16	20
Tornow	900	16	20
Trampe	800	14	40
Trebenow	900	16	20
Wallmow	900	16	20
Werbelow	900	16	20
Weselitz	900	16	20
Wetzenow	1400	25	20
Wilhelmshof	1900	34	20
Wilsickow	900	16	20
Wismar	1900	34	20
Wittstock	1900	34	20
Woddow	900	16	20
Wolfshagen	900	16	20
Wollin	900	16	20
Wollschow	900	16	20
Zernikow	1100	19	80
Zerrenthin	2100	37	80
Ziemkendorf	900	16	20
Zollchow	900	16	20
Züsedom	1300	23	40
Summe		4311	—

Kreis Ostprignitz.

Freyenstein	11100	199	80
Kyritz	17500	315	—
Meyenburg	12400	223	20
Pritzwalk	21300	383	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Wittstock	23300	419	40
Babitz	900	16	20
Bantikow	800	14	40
Barenthin	3000	54	—
Berlinchen	800	14	40
Berlitt	1400	25	20
Beveringen	1200	21	60
Biesen	2500	45	—
Blandikow	1600	28	80
Blesendorf	1700	30	60
Blumenthal	1800	32	40
Boddin	800	14	40
Bölzke	2000	36	—
Bork	800	14	40
Breddin	3900	70	20
Breitenfeld	800	14	40
Brügge	1200	21	60
Brüsenhagen	2400	43	20
Buchholz	800	14	40
Buckow	800	14	40
Buddenhagen	1100	19	80
Christdorf	800	14	40
Dahlhausen	900	16	20
Damelack	1700	30	60
Dannenwalde	3700	66	60
Demerthin	1000	18	—
Döllen	2500	45	—
Dossow	2900	52	20
Dranse	1300	23	40
Drewen	1200	21	60
Eichenfelde	700	12	60
Falkenhagen	1500	27	—
Frehne	900	16	20
Fretzdorf	800	14	40
Gadow	900	16	20
Gantikow	1400	25	20
Ganz	1000	18	—
Garz	2000	36	—
Gerdshagen	1600	28	80
Giesensdorf	2400	43	20
Görike	1300	23	40
Grabow b. Frehne	800	14	40
Grabow bei Blumenthal	800	14	40
Granzow	900	16	20
Gumtow	2400	43	20
Halenbeck	1600	28	80
Kl. Haßlow	2600	46	80
Heinrichsdorf	1300	23	40
Helle	1100	19	80
Herzsprung	1200	21	60
Holzhausen	1300	23	40
Jabel	800	14	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Jakobsdorf	2000	36	—
Jännersdorf	900	16	20
Joachimshof	700	12	60
Kehrberg	1200	21	60
Kemnitz	2300	41	40
Königsberg	1000	18	
Könkendorf	1400	25	20
Kötzlin	800	14	40
Kolrep	900	16	20
Krams	2700	48	60
Krempendorf	700	12	60
Alt Krüssow	800	14	40
Neu Krüssow	800	14	40
Kuhbier	900	16	20
Kuhsdorf	1300	23	40
Kunow	1100	19	80
Laaske	700	12	60
Groß Langerwisch	1700	30	60
Langnow	2900	52	20
Lellichow	800	14	40
Liebenthal	800	14	40
Lindenberg	1600	28	80
Lohm	1400	25	20
Luhme	700	12	60
Maulbeerwalde	1000	18	—
Mechow	800	14	40
Mertensdorf	2800	50	40
Mesendorf	1800	32	40
Nettelbeck	2700	48	60
Niemerlang	800	14	40
Gr. Pankow	1700	30	60
Papenbruch	2500	45	—
Preddöhl	900	16	20
Rapshagen	800	14	40
Reckenthin	1100	19	80
Redlin	2900	52	20
Rehfeld	800	14	40
Roddahn	800	14	40
Rohlsdorf	2900	52	20
Rosenwinkel	1100	19	80
Sadenbeck	800	14	40
Sarnow	800	14	40
Schmolde	5400	97	20
Schönebeck	1100	19	80
Schönermark	2400	43	20
Schönhagen bei Gumtow	1600	28	80
Schönhagen bei Pritzwalk	2700	48	60
Schrepkow	2200	39	60
Schweinrich	2000	36	—
Sechszehneichen	1000	18	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Sewekow	2800	50	40
Siebmannshorst	1500	27	—
Silmersdorf	800	14	40
Sophiendorf	900	16	20
Steffenshagen	2400	43	20
Stepenitz	900	16	20
Stüdenitz	2100	37	80
Streckenthin	1200	21	60
Techow-Heiligengrabe	1000	18	—
Teetz	1000	18	—
Telschow	800	14	40
Triglitz	1100	19	80
Tüchen	1400	25	20
Vehlin	2500	45	—
Vehlow	1200	21	60
Vettin	1100	19	80
Weitgendorf	700	12	60
Gr. Welle	2000	36	—
Wernickow	900	16	20
Wilmersdorf	800	14	40
Groß Woltersdorf	1400	25	20
Klein Woltersdorf	2000	36	—
Wulfersdorf	1000	18	—
Wulkow	800	14	40
Wutike	900	16	20
Zaatzke	1800	32	40
Zechlin Dorf	1600	28	80
Zechlin Flecken	3500	63	—
Zechliner Hütte	2200	39	60
Zempow	800	14	40
Kl. Zerlang	800	14	40
Zernitz	1900	34	20
Zootzen	800	14	40
Summe		5099	40

Kreis Westprignitz.

Havelberg	29700	534	60
Lenzen	16200	291	60
Perleberg	44400	799	20
Putlitz	13500	243	—
Wilsnack	12000	216	—
Wittenberge	113500	2043	—
Abbendorf	800	14	40
Baarz	1400	25	20
Bäk	1700	30	60
Bälow	1200	21	60
Bendelin	800	14	40
Bentwisch	1900	34	20

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Gr. Berge	1700	30 60
Bernheide	2100	37 80
Blüthen	1000	18 —
Boberow	2900	52 20
Bochin	2900	52 20
Gr. Breese	900	16 20
Kl. Breese	1100	19 80
Bresch	900	16 20
Gr. Buchholz	800	14 40
Burghagen	800	14 40
Burow	700	12 60
Cumlosen	2300	41 40
Dallmin	3400	61 20
Damerow	700	12 60
Dargardt	1900	34 20
Deibow	900	16 20
Dergenthin	2100	37 80
Düpow	1100	19 80
Eldenburg	700	12 60
Ferbitz	800	14 40
Gandow	1600	28 80
Garlin	900	16 20
Garsedow	1900	34 20
Glöwen	2700	48 60
Glöwzin	1000	18 —
Gnevsdorf	900	16 20
Gr. Gottschow	1900	34 20
Kl. Gottschow	1300	23 40
Grube	1600	28 80
Gülitz	2800	50 40
Gulow	2700	48 60
Guhlsdorf	1500	27 —
Hinzdorf	700	12 60
Hohenvier	700	12 60
Hülsebeck	800	14 40
Jagel	700	12 60
Jederitz	2100	37 80
Karstädt	3300	59 40
Kietz	3000	54 —
Kleeste	2300	41 40
Kleinow	1800	32 40
Kletzke	3800	68 40
Krampfer	800	14 40
Kreuzburg	1000	18 —
Kribbe	1600	28 80
Krinitz	900	16 20
Kümmernitz	700	12 60
Kuhblank	1600	28 80
Laaslich	2600	46 80
Lanz	1900	34 20
Legde	2900	52 20
Lennewitz	2500	45 —
Lenzersilge	1700	30 60
Gr. Leppin	3700	66 60
Gr. Linde	900	16 20
Lockstädt	2700	48 60
Gr. Lüben	3800	68 40
Kl. Lüben	1200	21 60
Lübzow	2000	36 —
Lütkendorf	900	16 20
Lütkenwisch	1200	21 60
Mankmuß	2300	41 40
Mansfeld	900	16 20
Mesekow	800	14 40
Milow	2100	37 80
Mödlich	1000	18 —
Moor	2700	48 60
Motrich	1800	32 40
Müggendorf	700	12 60
Nausdorf	900	16 20
Nebelin	1400	25 20
Netzow	2700	48 60
Neuhausen	1700	30 60
Nietzow	3800	68 40
Pinnow	2300	41 40
Pirow	800	14 40
Postlin	2800	50 40
Premslin	900	16 20
Pröttlin	2800	50 40
Quitzöbel	3200	57 60
Quitzow	1300	23 40
Rambow bei Boberow	1100	19 80
Rambow bei Krampfer	1000	18 —
Reckenzin	1600	28 80
Reetz	1600	28 80
Retzin	700	12 60
Roddan	900	16 20
Rohlsdorf	800	14 40
Rosenhagen	1700	30 60
Rühstädt	2700	48 60
Sagast	1400	25 20
Sargleben	900	16 20
Schilde	900	16 20
Schönfeld	2600	46 80
Schweinekofen	1100	19 80
Seddin	1700	30 60
Seedorf	3000	54 —
Seetz	700	12 60
Söllenthin	800	14 40
Spiegelhagen	2800	50 40
Stavenow	1500	27 —
Steesow	700	12 60
Strehlen	1300	23 40
Sükow	2000	36 —
Tacken	2700	48 60
Toppel	900	16 20
Uenze	900	16 20
Vehlgast	900	16 20
Viesecke	2500	45 —
Warnow	2500	45 —
Weisen	2600	46 80
Wentdorf	900	16 20
Gr. Werzin	800	14 40
Gr. Wootz	2400	43 20
Wustrow	2800	50 40
Zichtow	1100	19 80
Summe		7790 40

Kreis Ruppin.

Alt Ruppin	10800	194 40
Gransee	20400	367 20
Lindow	9500	171 —
Neuruppin	54800	986 —
Neustadt a. D.	7100	127 80
Rheinsberg	11300	203 40
Wusterhausen a. D.	15800	284 40
Banzendorf	900	16 20
Barsikow	900	16 20
Bartschendorf	900	16 20
Basdorf	800	14 40
Baumgarten	2100	37 80
Bechlin	3100	55 80
Beerenbusch	700	12 60
Blankenberg	2900	52 20
Braunsberg	2900	52 20
Brunn	2500	45 —
Buberow	2100	37 80
Bückwitz	2500	45 —
Burow	800	14 40
Buskow	800	14 40
Dabergotz	2400	43 20
Darritz	2500	45 —
Dessow	900	16 20
Dierberg	800	14 40
Dollgow	900	16 20
Dreetz	4900	88 20
Frankendorf	3600	64 80
Friedrichsdorf	1700	30 60
Alt Friesack	1700	30 60
Ganzer	3000	54 —
Gartow	2900	52 20
Garz	2200	39 60
Alt Garz	800	14 40
Guten Germendorf	2900	52 20
Giesenhorst	1900	34 20
Glambeck	900	16 20

Beilage

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Gühlen-Glienicke	900	16	20
Alt Globsow	2100	37	80
Neu Globsow	1500	27	—
Gnewikow	1300	23	40
Gottberg	2700	48	60
Grieben	800	14	40
Grüneberg	3900	70	20
Heinrichsdorf	800	14	40
Herzberg	1900	34	20
Hindenberg	2100	37	80
Hohenofen	3700	66	60
Hoppenrade	900	16	20
Kagar	900	16	20
Kampehl	1900	34	20
Kantow	900	16	20
Karwe	2800	50	40
Katerbow	2600	46	80
Keller	2800	50	40
Kerzlin	900	16	20
Klewe'sche Häuser	800	14	40
Klosterheide	2700	48	60
Königstädt	800	14	40
Köritz	6600	118	80
Alt Koppenbrück	800	14	40
Kraatz	900	16	20
Krangen	1100	19	80
Kränzlin	900	16	20
Küdow	1100	19	80
Läsikow	2300	41	40
Langen	3700	66	60
Leddin	900	16	20
Lichtenberg	1700	30	60
Linde	2200	39	60
Linow	900	16	20
Lögow	900	16	20
Neu Lögow	1500	27	—
Löwenberg i. M.	4900	88	20
Ludwigsaue	900	16	20
Lüchfeld	900	16	20
Lüdersdorf	3500	63	—
Manker	3800	68	40
Menz	1700	30	60
Meseberg	2700	48	60
Metzelthin	2700	48	60
Molchow	700	12	60
Gr. Mutz	3100	55	80
Nackel	1900	34	20
Nietwerder	2700	48	60
Pfalzheim	800	14	40
Plänitz	2300	41	40
Protzen	4300	77	40
Radensleben	900	16	20
Rägelin	2300	41	40
Rauschendorf	1600	28	80
Rönnebeck	1000	18	—
Rohrlack	2300	41	40
Rübehorst	900	16	20
Rüthnick	1000	18	—
Schönberg	800	14	40
Schönermark	2900	52	20
Schulzendorf	2000	36	—
Schwanow	800	14	40
Seebeck	1000	18	—
Segeletz	2400	43	20
Seilershof	700	12	60
Sieversdorf	3300	59	40
Sonnenberg	900	16	20
Spiegelberg	700	12	60
Stöffin	1000	18	—
Storbeck	2800	50	40
Strubensee	1000	18	—
Teschendorf	3500	63	—
Tramnitz	800	14	40
Treskow	700	12	60
Vichel	2900	52	20
Vielitz	2900	52	20
Walchow	3200	57	60
Wallitz	1600	28	80
Walsleben	2200	39	60
Werder	2700	48	60
Wildberg	3900	70	20
Gr. Woltersdorf	2100	37	80
Wulkow	2600	46	80
Wustrau	3100	55	80
Wuthenow	1600	28	80
Wutzetz	1700	30	60
Zechow	900	16	20
Gr. Zerlang	900	16	20
Zernikow	2000	36	—
Zühlen	1700	30	60
Summe		6497	60

Kreis Teltow Kasse I.

Cöpenick	196300	3533	40
Mittenwalde	12400	223	20
Teltow	24800	446	40
Teupitz	5500	99	—
Trebbin	15900	286	20
Zossen	21000	378	—
Adlershof	94200	1695	60
Ahrensdorf	2500	45	—
Gr. Beeren	6000	108	—
Kl. Beeren	1200	21	60
Berlin-Britz	84400	1519	20
Berlin-Dahlem	6300	113	40
Berlin-Grunewald	15400	277	20
Berlin-Johannisthal	24300	437	40
Berlin-Lankwitz	49300	887	40
Berlin-Mariendorf	84900	1528	20
Berlin-Marienfelde	24200	435	60
Berlin-Niederschöneweide	44500	801	—
Berlin-Schmargendorf	37600	676	80
Berlin-Tempelhof	99800	1796	40
Berlin-Treptow	139000	2502	—
Gr. Besten	2800	50	40
Kl. Besten	1600	28	80
Gr. Beuthen	1100	19	80
Birkholz	1200	21	60
Blankenfelde	3500	63	—
Boddinsfelde	2300	41	40
Bohnsdorf	5600	100	80
Brusendorf	1400	25	20
Buckow	8000	144	—
Christinendorf	2300	41	40
Dabendorf	3200	57	60
Dahlewitz	1700	30	60
Dergischow	1100	19	80
Diedersdorf	1600	28	80
Drewitz	5100	91	80
Egsdorf	2500	45	—
Eichwalde	6600	118	80
Fahlhorst	2600	46	80
Freidorf	2700	48	60
Gadsdorf	700	12	60
Gallun	1100	19	80
Genshagen	1700	30	60
Glasow	1800	32	40
Glienick b. Zossen	1800	32	40
Alt Glienicke	34200	615	60
Kl. Glienicke	5400	97	20
Gräbendorf	2000	36	—
Gröben	2000	36	—
Grünau	16400	295	20
Gütergotz	2600	46	80
Gussow	2700	48	60
Halbe	3900	70	20
Hoherlehme und Wildau	29000	522	—
Jachzenbrück	1200	21	60
Jühnsdorf	1000	18	—
Jütchendorf	1900	34	20
Kallinchen	3200	57	60
Kerzendorf	2500	45	—
Kiekebusch	1900	34	20
Gr. Kienitz	1800	32	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Kl. Kienitz	2300	41 40
Klausdorf	5500	99 —
Kliestow	700	12 60
Gr. Köris	3400	61 20
Kl. Köris	1600	28 80
Krummensee	1300	23 40
Kummersdorf	1600	28 80
Lichtenrade	18100	325 80
Löpten	2300	41 40
Löwenbruch	1600	28 80
Lüdersdorf	1400	25 20
Gr. Machnow	3600	64 80
Kl. Machnow	1400	25 20
Mahlow	2600	46 80
Mellen	2600	46 80
Miersdorf	2000	36 —
Motzen	2700	48 60
Müggelheim	2500	45 —
Neuendorf bei Teupitz	900	16 20
Neuendorf bei Trebbin	900	16 20
Fern Neuendorf	2600	46 80
Nächst Neuendorf	1400	25 20
Neuhof b. Zossen	1300	23 40
Nowawes	132200	2379 60
Nudow	1900	34 20
Nunsdorf	1000	18 —
Osdorf (Heinersdorf)	2700	48 60
Pätz	700	12 60
Philippsthal	1500	27 —
Pfaueninsel (Nikolskoe)	3100	55 80
Ragow	2500	45 —
Rangsdorf	2900	52 20
Rehagen	2100	37 80
Rotzis	1400	25 20
Rudow	13300	239 40
Ruhlsdorf	3300	59 40
Saalow	700	12 60
Schenkendorf b. Gr. Beeren	2500	45 —
Schenkendorf b. Königswusterhausen	4700	84 60
Schenkendorf-Vorwerk Struveshof	700	12 60
Schmöckwitz	900	16 20
Schönefeld	3700	66 60
Schöneiche	3200	57 60
Schöneweide bei Woltersdorf	900	16 20
Schünow	900	16 20
Schulzendorf b. Eichwalde	2600	46 80
Gr. Schulzendorf	3700	66 60
Kl. Schulzendorf	2700	48 60
Schwerin	2700	48 60
Selchow	2200	39 60
Senzig	4000	72 —
Siethen	1700	30 60
Sperenberg	6600	118 80
Sputendorf bei Gr. Beeren	800	14 40
		12 60
Staakow	700	
Stahnsdorf	7300	131 40
Telz	2500	45 —
Teurow	1200	21 60
Thyrow	1400	25 20
Töpchin	3900	70 20
Tornow	700	12 60
Waltersdorf	3000	54 —
Wannsee	28600	514 80
Waßmannsdorf	2400	43 20
Wendisch-Wilmersdorf	900	16 20
Wietstock	900	16 20
Wünsdorf	3800	68 40
Deutsch Wusterhausen	3700	66 60
Königs Wusterhausen	20800	374 40
Zeesen	1200	21 60
Zernsdorf	3000	54 —
Zeuthen	9900	178 20
Gr. Ziethen	4000	72 —
Summe		27777 60
Kreis Teltow Kasse II.		
Berlin-Friedenau	112600	2026 80
Berlin-Lichterfelde	152300	2741 40
Berlin-Steglitz	250300	4505 40
Zehlendorf	82800	1490 40
Summe Teltow II		10764 —
Kreis Templin.		
Lychen	17000	306 —
Templin	30000	540 —
Zehdenick	37700	678 60
Ahrensdorf	900	16 20
Annenwalde	900	16 20
Arnimshain	900	16 20
Badingen	1200	21 60
Beberſee	700	12 60
Beenz	2800	50 40
Bergsdorf	3300	59 40
Berkholz	2100	37 80
Beutel	1900	34 20
Boitzenburg	3800	68 40
Bredereiche	4900	88 20
Brüſenwalde	800	14 40
Buchholz	700	12 60
Burgwall	700	12 60
Cappe	900	16 20
Claushagen	900	16 20
Closterwalde	2400	43 20
Crewelin	1100	19 80
Cüſtrinchen	800	14 40
Dargersdorf	900	16 20
Densow	800	14 40
Gr. Dölln	2300	41 40
Falkenthal	2900	52 20
Fergitz	800	14 40
Flieth	1900	34 20
Gr. Fredenwalde	2700	48 60
Friedenfelde	800	14 40
Funkenhagen	2500	45 —
Gandenitz	1600	28 80
Gerswalde	4500	81 —
Gollin	800	14 40
Großväter	800	14 40
Grunewald	1600	28 80
Hammelspring	1200	21 60
Hardenbeck	1700	30 60
Haßleben	2300	41 40
Herzfelde	800	14 40
Himmelpfort	2400	43 20
Hindenburg	900	16 20
Jacobshagen	900	16 20
Kaakstedt	900	16 20
Krohnhorst	900	16 20
Kröchlendorf	900	16 20
Kuhz	2500	45 —
Kurtschlag	1800	32 40
Liebenberg	1200	21 60
Marienthal	3600	64 80
Metzelthin	2100	37 80
Mildenberg	3600	64 80
Milmersdorf	900	16 20
Mittenwalde	2100	37 80
Kl. Mutz	3500	63 —
Naugarten	800	14 40
Netzow	900	16 20
Parmen	2700	48 60
Petersdorf	2800	50 40
Petznick	2000	36 —
Pinnow	800	14 40
Poratz	700	12 60

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Potzlow	2900	52	20
Ravensbrück	3100	55	80
Retzow	1300	23	40
Ribbeck	800	14	40
Ringenwalde	2300	41	40
Röddelin	1800	32	40
Rosenow	800	14	40
Rutenberg	2700	48	60
Stegelitz	3900	70	20
Storkow	3300	59	40
Strehlow	900	16	20
Tangersdorf	1500	27	—
Alt Temmen	1000	18	—
Thomsdorf	900	16	20
Alt Thymen	900	16	20
Vietmannsdorf	900	16	20
Warthe	3700	66	60
Weggun	2700	48	60
Wesendorf	1100	19	80
Wichmannsdorf	3200	57	60
Willmine	700	12	60
Zabelsdorf	800	14	40
Amt Zehdenick (Domäne)	1100	19	80
Forsthaus Zehdenick (Neuhof u. Vogelsang)	1400	25	20
Zootzen	800	14	40
Summe		4152	60

Kreis Zauch-Belzig.

Beelitz	18700	336	60
Belzig	19300	347	40
Brück	6800	122	40
Niemegk	12300	221	40
Treuenbrietzen	32300	581	40
Werder	34700	624	60
Baitz	1400	25	20
Benken	1000	18	—
Bergholz	2500	45	—
Bliesendorf	1000	18	—
Bochow	1700	30	60
Deutsch Bork	1100	19	80
Wendisch Bork	900	16	20
Borne	900	16	20
Boßdorf	900	16	20
Brachwitz	2600	46	80
Gr. Briesen	2800	50	40
Buchholz b. Niemegk	3100	55	80
Buchholz bei Treuenbrietzen	2600	46	80
Cammer	3800	68	40
Caputh	13000	234	—
Dahnsdorf	900	16	20
Damelang	1200	21	60
Damsdorf	1100	19	80
Deetz	5300	95	40
Derwitz	2900	52	20
Dietersdorf	2700	48	60
Dippmannsdorf	1000	18	—
Elsholz	900	16	20
Ferch	1700	30	60
Fredersdorf	1100	19	80
Freienthal	2600	46	80
Fresdorf	900	16	20
Garrey	900	16	20
Kl. Glien	800	14	40
Glindow	11300	203	40
Göhlsdorf	2700	48	60
Gömnigk	2000	36	—
Göttin b. Brdbg.	3100	55	80
Götz	3400	61	20
Gollwitz	900	16	20
Golzow	2000	36	—
Grebs	1500	27	—
Grubo	800	14	40
Haseloff	1500	27	—
Jeserig b. Wiesenburg	3000	54	—
Jeserig b. Brandenburg	1000	18	—
Kähnsdorf	700	12	60
Kanin	1600	28	80
Kemnitz	800	14	40
Klepzig	2900	52	20
Körzin	700	12	60
Krahne	1000	18	—
Kranepuhl	2300	41	40
Gr. Kreutz	3100	55	80
Krielow	1200	21	60
Neu Langerwisch	2300	41	40
Lehnin	12300	221	40
Linthe	3000	54	—
Lobbese	1100	19	80
Locktow	1600	28	80
Lotzschke	900	16	20
Lübnitz	900	16	20
Lüdendorf	700	12	60
Lühsdorf	800	14	40
Lüsse	1500	27	—
Lütte	3600	64	80
Gr Marzehns	1900	34	20
Kl. Marzehns	700	12	60
Medewitz	1800	32	40
Michelsdorf	4900	88	20
Michendorf	2800	50	40
Mörz	2700	48	60
Mützdorf	800	14	40
Nahmitz	2600	46	80
Neschholz	2900	52	20
Netzen	3000	54	—
Neuehütten	1900	34	20
Neuendorf bei Niemegk	1200	21	60
Neuendorf b. Brück	800	14	40
Nichel	1200	21	60
Niebel	3000	54	—
Pernitz	1400	25	20
Petzow	2700	48	60
Phöben	2300	41	40
Plessow	2200	39	60
Plötzin	1700	30	60
Preußnitz	2800	50	40
Prützke	4100	73	80
Raben	1000	18	—
Rädel	2200	39	60
Rädigke	2800	50	40
Ragösen	3800	68	40
Rähsdorf (Reesdorf)	800	14	40
Reckahn	3000	54	—
Reetz	2800	50	40
Reetzerhütten	2700	48	60
Reppinichen	1800	32	40
Rieben	3600	64	80
Rietz bei Brandenburg	900	16	20
Rietz bei Treuenbrietzen	1300	23	40
Rottstock	3500	63	—
Saarmund	2300	41	40
Salzbrunn	2500	45	—
Schäpe	1000	18	—
Schalaach	1000	18	—
Schlamau	2700	48	60
Schlunkendorf	900	16	20
Schmergow	4200	75	60
Schmerzke	3800	68	40
Schönefeld	900	16	20
Schwanebeck	1600	28	80
Schwina	2100	37	80
Seddin	800	14	40
Stücken	1000	18	—
Alt Töplitz	3400	61	20
Neu Töplitz	1200	21	60
Trebitz	1900	34	20
Trechwitz	1800	32	40
Tremsdorf	1400	25	20

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Hohen Werbig	2800	50	40
Nieder Werbig	1000	18	—
Wiesenburg	2500	45	—
Wildenbruch	900	16	20
Wilhelmsdorf	1400	25	20
Wittbrietzen	4000	72	—
Wust	3100	55	80
Zauchwitz	900	16	20
Zeuden	1000	18	—
Summe		7115	40

Stadtkreise.

Berlin-Lichtenberg	809100	14563	80
Berlin-Wilmersdorf	299900	5398	20
Brandenburg	145000	2610	—
Eberswalde	111200	2001	60
Neukölln	1200400	21607	20
Potsdam	197000	3546	—
Spandau	401800	7232	40
Summe		56959	20

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 14. Februar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 86.)

145. Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln vom 15ten März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittelung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben **sämtliche** Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25 September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, S. 728) zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) **Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.**

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. J. zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) **Ermittelung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.**

Eine genaue Ermittelung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen. Eine überschlägliche Ermittelung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die **Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen** werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. J. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbande den Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis **spätestens zum 5. März d. J. zu berichten.** — Bei der Ermittelung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandserhebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Uebersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10ten März d. J. dem Minister des Innern in 5facher, der

Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen, den ihnen die Reichskartoffelstelle übersenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Ueberweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4.

Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittelung des Kartoffelankaufs zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Ueberschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

Zu § 5.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 6.

Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nichtackerbautreibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

Zu § 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

Zu § 8.

Die Uebergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. J. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbrauche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Ueberwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Uebernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) maßgebend, soweit die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Ausgegeben am 19. Februar **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 23 bis 26 des Reichsgesetzblatts und Stück 3 der Gesetzsammlung. S. 99. — Anträge auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat. S. 99. — Viehseuchen. S. 101. — Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur. S. 101. — Pfarrstellenbesetzung. S. 101 — Pfarrstellenerledigung. S. 101. — Pfarrstellenerrichtung. S. 101. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 101. — Kommunalbezirksverbände-rungen. S. 102. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen S. 102. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 102. — Personalchronik. S. 102. — Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 103 — Berichtigung eines Nachtrages zur Baupolizeiverordnung für die Berliner Vororte. S. 103.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

146. Reichsgesetzblatt.

(Stück 23.) Nr. 5051. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916.

Nr. 5052. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

Nr. 5053. Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916.

(Stück 24.) Nr. 5054. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916.

Nr. 5055. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5056. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595). Vom 5. Februar 1916.

(Stück 25.) Nr. 5057. Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahre 1915/16. Vom 10. Februar 1916.

(Stück 26.) Nr. 5058. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

147. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 3.) Nr. 11484. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Schildberg. Vom 30. Januar 1916.

Nr. 11485. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den von der Stadtgemeinde Elbing auszuführenden öffentlichen Anlagen. Vom 24sten Januar 1916.

Nr. 11486. Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 7. Juli 1915, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 5. Februar 1916.

Nr. 11487. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 31. August 1915 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Februar 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Merkblatt

zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat.

148. Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Ueberreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten alsdann persönlich pflegen zu können, so

mögen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umbetten?

Der Opfertod für's Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreise der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie?

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab des gefallenen Helden. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Liebestätigkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der örtlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem andern Platz machen?

Wie anders ein Heldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer, langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmutigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Uebermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandschatzung bewahrten.

„Und doch", wird mancher fragen, „ist das Grab meines Gatten, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?"

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstelle kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgesorgt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Bereisung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unbeachtet bleiben, und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zu Teil werden.

Darum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Schlafe. Man denke auch an den Seemannstod, der manchen Braven unserer Marine ereilt hat. Niemand kann ihre sterblichen Ueberreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Auch daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Ueberführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwandt werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Ueberführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leichen nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewissenhafter Auslegung der Bestimmungen versagt wurde, sind nutzlos;

b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch auf die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;

c) wer die Ueberführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;

d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetriebe befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Ueberführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

149. a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Gut Pritzhagen. Kreis Osthavelland: Gatow, Markau, Markee, Tietzow. Kreis Westhavelland: Roskow. Kreis Ostprignitz: Dreven. Kreis Teltow: Großbeuthen, Berlin-Mariendorf.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Groß Barnim. Kreis Osthavelland: Behrensbrück. Kreis Ostprignitz: Dreven, Suckow. Kreis Teltow: Berlin-Friedenau, Tempelhof, Mariendorf, Trebbin, Siethen.

c) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Neukünkendorf.

d) Schweineseuche. Eberswalde. Kreis Osthavelland: Vehlefanz.

e) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Velten.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Brunow, Beiersdorf. Kreis Westhavelland: Tremmen, Zachow, Kl. Behnitz, Quermathen. Kreis Prenzlau: Papendorf. Kreis Ostprignitz: Zernitz, Preddöhl, Kunow. Kreis Teltow: Diepensee, Schönefeld.

b) Schweinepest. Kreis Angermünde: Oderberg.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Treptow.

Potsdam, den 15. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Laaske.

150. Die Postagentur in Laaske führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Ostprignitz)".

Potsdam, 10. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenbesetzung.

151. Zu besetzen ist zum 1. April 1916 die neuerrichtete zweite Pfarrstelle in der unter Königlichem Patronat stehenden Bethlehemkirchengemeinde zu Nowawes, Diözese Potsdam I. Die erstmalige Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Pfarrstellenerledigung.

152. Erledigt wird die unter magistratischem Patronat stehende, mit dem Pfarramte an St. Jakobi in der Vorstadt Neumarkt verbundene Diakonatsstelle an St. Nikolai zu Jüterbog, Diözese Jüterbog, durch Versetzung des Diakonus Mittag am 1. April 1916.

153. Urkunde, betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Bethlehemkirchengemeinde in Nowawes.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Bethlehemkirchengemeinde zu Nowawes, Diözese Potsdam I, Regierungsbezirk Potsdam, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Steinhausen.

Potsdam, den 29. Januar 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

154 Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½prozentige Rentenbriefe:

Lit. F zu 3000 Mark 9 Stück und zwar Nr. 27, 778, 803, 980, 1050, 1272, 1306, 2008, 2420.

Lit. G zu 1500 Mark 2 Stück und zwar Nr. 97, 139.

Lit. H zu 300 Mark 4 Stück und zwar Nr. 97, 578, 697, 829.

Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar Nr. 89, 254, 276, 298.

Lit. K zu 30 Mark 2 Stück und zwar Nr. 107, 216.

II. 4prozentige Rentenbriefe.

Lit. GG zu 1500 Mark 1 Stück und zwar Nr. 1.
Lit. HH zu 300 Mark 2 Stück und zwar Nr. 10, 13.
Lit. JJ zu 75 Mark 1 Stück und zwar Nr. 4.
Lit. KK zu 30 Mark 1 Stück und zwar Nr. 15.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 3½prozentigen Rentenbriefe Lit. F bis K mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4prozentigen Rentenbriefe Lit. GG bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kloster-Straße 76 I, vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und

UNIV. BIBL. BERLIN.

mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

155. Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	a	qm
1	Sauen Ktbl. 1 Parz. 194/77	Mauche Marie geb Pangsin, Sauen	Gutsbezirk Sauen	Gemeinde Sauen		—	83
2	Sauen Ktbl. 1 Parz. 196/74	Dr. Bier, August, Geh. Medizinalrat, Berlin	Gemeinde Sauen	Gutsbezirk Sauen	—	—	12
3	Krügersdorf Bd. II Bl. 27 Ktbl 3 Parz. 150 18	Grobe, Friedrich, Büdner, Schneeberg	Gemeinde Krügersdorf	Gemeinde Schneeberg	—	4	64
4	Wernsdorf Bd. X Bl. 390 Ktbl. 3 Parz. 555/0.206	Fehre, Kurt, Kaufmann, Cöpenick	Domänenfiskus Gemarkung Crossinsee	Gemeinde Wernsdorf	—	—	69
5	Wernsdorf Bd. X Bl. 387 Ktbl. 3 Parz. 556 0.206	Derselbe	"	"	—	—	42
6	Wernsdorf Bd. IX Bl. 373 Ktbl. 3 Parz. 558/0.206	Goldbeck, Emil, Tapezierermeister, Berlin	"	"	—	—	38
7	Wernsdorf Bd. IX Bl. 376 Ktbl. 3 Parz. 557/0 206	Löhnert, Emil, Kaufmann, Berlin	"	"	—	—	36

Beeskow, den 17. Januar 1916.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

156. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 723,92 Mark Vergütung für Oktober 1915 nebst 9,65 Mark Zinsen zu 4% für November 1915 bis Februar 1916, 466,78 Mark Vergütung für November 1915 nebst 4,67 Mark Zinsen zu 4% für Dezember 1915 bis Februar 1916, zus. 1205 Mark 02 Pf. an die Kasse der Königlichen Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Berlin, den 12. Februar 1916.

Königliche Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

157. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 118674 Mark 97 Pf. Vergütung nebst 2976 Mark 67 Pf. Zinsen, zus. 121651 Mark 64 Pf., an die Kasse der Königlichen Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Berlin, den 11. Februar 1916.

Königliche Militär- Militär- und Baukommission.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

158. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 und 3 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 haben wir dem in Prenzlau, Friedrichstraße 263 wohnhaften Kaufmann Hermann Ewert durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Beleuchtungsstoffen wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Prenzlau, den 10. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung.
J. V. Brunner.

159. **Personalchronik.**

Des Königs Majestät haben den Regierungsrat von Usedom hierselbst zum Verwaltungsgerichts-

direktor des Bezirksausschusses in Potsdam zu ernennen geruht.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Pankow in Groß Schönebeck für den Bezirk 48, Groß Schönebeck.

Im Kreise Angermünde sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Rittergutspächter d'Heureuse in Niederlandin für den Bezirk 6, Landin; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königl. Amtsrat Teßler in Pinnow für den Bezirk 6, Landin.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Fabrikdirektor Richard Hansen in Adlershof für den Bezirk 22, Alt Glienicke.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Igler in Herzfelde für den Bezirk 11, Herzfelde.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent in Ziesar, Provinz Sachsen, Friedrich Karl Voigtmann ist zum 1. Pfarrer bei der St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer der Parochie Groß Ziescht, Diözese Baruth, Friedrich Eduard Werner Schönberner ist zum Diakonus der Parochie Biesenthal, Diözese Bernau, bestellt worden.

Die Lehrerinnen Adele Baumgart, Hildegard Bischoff, Hertha Pollack, Elfriede Iwer, Hedwig Oehme, Elisabeth Enderlein und Hildegard Lieske aus Berlin sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke
im Monat Januar 1916.

a) Kammergericht. Gestorben ist der Kammergerichtssekretär Rechnungsrat Boldt.

b) Land- und Amtsgerichte. Auf dem Felde der Ehre gefallen ist: der Amtsgerichtssekretär Fritz Werner vom Amtsgerichte Neukölln. Versetzt ist: der Gerichtsvollzieher Regelsky vom Amtsgerichte Zehdenick an das Amtsgericht Cottbus.

c) Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Sittner, Goldheim, Bernhard, Liedtke, Wunsch, Wernicke, Groos, Bock, Dr. Arendt, Uerpmann.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf (in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

160. Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1916 beginnen am 17., die landwirtschaftlichen, kulturtechnischen sowie die geodätischen Vorlesungen am 27. April 1916.

Drucksachen, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor.

Berichtigung des 6. Nachtrages zur Baupolizeiverordnung für die Vororte.

161. Der Zusatz zum Abschnitt „Nieder Neuendorf" der Anlage über den Geltungsbereich und die Bauklasseneinteilung der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 30. 1. 1912 ist im 6. Nachtrage zu dieser Verordnung (Beilage zum 5. Stück des Amtsblatts Seite 8) unrichtig veröffentlicht und gelangt daher hierunter noch einmal zum Abdruck:

Abschnitt **„Nieder Neuendorf"** erhält folgenden Zusatz:

Für Fabrikbauten ist eine Ausnutzung nach Bauklasse I gemäß § 67 Ziffer 2 zulässig

a) in dem Gebiete, welches umschlossen wird im Osten durch den Havelsee, im Süden durch die Königliche Forst, im Westen durch die Chaussee Nieder Neuendorf—Hennigsdorf und den Weg Spandau—Nieder Neuendorf im Zuge des Oberjägergestells, im Norden durch die Gemarkung Hennigsdorf,

b) in einem senkrecht zu den Grenzen des Nieder Neuendorfer Kanals gemessenen Abstande von 300 m zu beiden Seiten des Kanals.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 24 Februar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Pflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zur Anmeldung der Zahl der Arbeitsgesuche ꝛc.

162. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirke des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren zwei Tagen nicht erledigen können.

Dieselben Mitteilungen sind von sämtlichen in Berlin und der Provinz Brandenburg nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweisen auch an die Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg zu machen.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise oder der Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg oder der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sekt. O Nr. 63013.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Ges. f. Verl. ...

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 821).

165. Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I. Nachdem durch § 2 und § 7 Abs. 2 der Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (RGBl. S. 545), — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, Abends, Nr. 246, im HMBl. S. 344 und M. Bl. d. Landw. Verwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II. Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

IIb 16659/15 M. f. H.
J.-Nr. I A Ie 1192 M. f. L.
V 10656 M. d. J.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

166. Der Provinziallandtagsabgeordnete Stadtrat Cassirer in Charlottenburg hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle ist der Oberbürgermeister Dr. Scholz in Charlottenburg zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Charlottenburg gewählt worden.

Potsdam, den 11. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

O P 2676.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

167. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Quartier rc. für die Zeit vom August 1914 bis November 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezügl. Monate bis Ende Februar 1916 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 2237 Mark 07 Pf. und 134 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
2. an die Gemeinde Wustermark für Monat August 1914 für Wagengestellung: 27 Mark und 1 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
3. an die Gemeinde Belzig für Monat August 1914 für Wagengestellung: 10 Mark 50 Pf. und 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,
4. an die Gemeinde Sonnenberg für Monat August 1914 für Vorspann: 5 Mark 75 Pf. und 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
5. an die Gemeinde Gransee für Monat August 1914 für Vorspann: 11 Mark 50 Pf. und 69 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Gransee,
6. an die Gemeinde Altfriesack für Monat August 1914 für Vorspann: 18 Mark und 1 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
7. an die Gemeinde Löwenberg (Mark) für Monat August 1914 für Vorspann: 18 Mark und 1 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
8. an die Gemeinde Rathenow für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 1040 Mark 36 Pf. und 62 Mark 42 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
9. an die Gemeinde Stolzenhagen für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 606 Mark 39 Pf. und 36 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
10. an die Gemeinde Berlin-Tempelhof für Monat August 1914 für Quartier und Stallung: 8 Mark 52 Pf. und 51 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
11. an die Gemeinde Buberow für Monat August 1914 für Vorspann: 17 Mark 25 Pf. und 1 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
12. an die Gemeinde Cöpenick für Monat August 1914 für Furage: 10603 Mark 51 Pf. und 636 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,
13. an die Gemeinde Kalkberge für Monat August 1914 für Furage: 314 Mark 10 Pf. und 18 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
14. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat August 1914 für Furage: 104 Mark 42 Pf. und 6 Mark 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
15. an die Gemeinde Hohenseefeld für Monat August 1914 für Furage: 192 Mark 49 Pf. und 11 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
16. an die Gemeinde Pechüle für Monat August 1914 für Furage: 62 Mark 02 Pf. und 3 Mark 72 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog.

17. an die Gemeinde Werder b. Zinna für Monat August 1914 für Furage: 237 Mark 97 Pf. und 14 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
18. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 15795 Mark 90 Pf. und 947 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
19. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 136 Mark 80 Pf. und 8 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
20. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 8044 Mark 80 Pf. und 482 Mark 69 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
21. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 13 Mark 70 Pf. und 82 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
22. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 16875 Mark 55 Pf. und 1012 Mark 53 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
23. an die Gemeinde Kloster Zinna für Monat August 1914 für Furage: 57 Mark 57 Pf. und 3 Mark 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
24. an die Gemeinde Staffelde für Monat August 1914 für Vorspann: 8 Mark 25 Pf. und 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
25. an die Gemeinde Perleberg für Monat September 1914 für Quartier, Stallung: 909 Mark 12 Pf. und 51 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
26. an die Gemeinde Perleberg für Monat September 1914 für Verpflegung: 8443 Mark 20 Pf. und 478 Mark 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
27. an die Gemeinde Gransee für Monat September 1914 für Vorspann: 9 Mark und 51 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Gransee,
28. an die Gemeinde Niedergörsdorf für Monat September 1914 für Verpflegung: 733 Mark 30 Pf. und 41 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
29. an die Gemeinde Cöpenick für Monat September 1914 für Furage: 8718 Mark 37 Pf. und 494 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,
30. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Verpflegung: 13554 Mark 60 Pf. und 768 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
31. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Verpflegung: 13450 Mark 80 Pf. und 762 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
32. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Verpflegung: 7866 Mark und 445 Mark 74 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
33. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Verpflegung: 28 Mark 80 Pf. und 1 Mark 63 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
34. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Quartier: 2493 Mark 91 Pf. und 141 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
35. an die Gemeinde Schwedt a. O. für Monat September 1914 für Quartier: 33 Mark 65 Pf. und 1 Mark 91 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Schwedt a. O.,
36. an die Gemeinde Ruhlsdorf für Monat September 1914 für Verpflegung, Furage: 331 Mark 88 Pf. und 18 Mark 81 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
37. an die Gemeinde Perleberg für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung: 4 Mark 34 Pf. und 23 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
38. an die Gemeinde Perleberg für Monat Oktober 1914 für Verpflegung: 6 Mark und 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
39. an die Gemeinde Berlin-Tempelhof für Monat Oktober 1914 für Quartier: 20 Mark 44 Pf. und 1 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
40. an die Gemeinde Fahrland für Monat Oktober 1914 für Furage: 304 Mark 34 Pf. und 16 Mark 23 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
41. an die Gemeinde Pechüle für Monat Oktober 1914 für Furage: 1697 Mark 23 Pf. und 90 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
42. an die Gemeinde Dennewitz für Monat Oktober 1914 für Furage: 545 Mark 68 Pf. und 29 Mark 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
43. an die Gemeinde Perleberg für Monat November 1914 für Pferdegestellung: 15 Mark 50 Pf. und 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
44. an die Gemeinde Malterhausen für Monat Januar 1915 für Fuhrwerkgestellung: 18 Mark und 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
45. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Januar 1915 für Verpflegung: 612 Mark 60 Pf. und 26 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
46. an das Gut Malterhausen für Monat Januar 1915 für Furage: 467 Mark 62 Pf. und 20 Mark 26 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
47. an die Gemeinde Paaren für Monat Februar

1915 für Furage: 34 Mark 37 Pf. und 1 Mark 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

48. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Februar 1915 für Verpflegung: 211 Mark 20 Pf. und 8 Mark 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

49. an die Gemeinde Niedergörsdorf für Monat Mai 1915 für Quartier: 2 Mark 73 Pf. und 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

50. an die Gemeinde Luckenwalde für Monat Mai 1915 für Quartier: 4458 Mark 63 Pf. und 133 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Luckenwalde,

51. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Mai 1915 für Quartier: 24 Mark 11 Pf. und 72 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

52. an die Gemeinde Schöneiche für Monat Juni 1915 für Lieferung von Stroh: 139 Mark und 3 Mark 71 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

53. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Juni 1915 für Quartier: 65 Mark 38 Pf. und 1 Mark 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

54. an die Gemeinde Beeskow für Monat Juni 1915 für Quartier: 26 Mark 14 Pf. und 70 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

55. an die Gemeinde Niedergörsdorf für Monat Juni 1915 für Quartier: 52 Mark 15 Pf. und 1 Mark 39 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

56. an die Gemeinde Berlin-Tempelhof für Monat Juni 1915 für Quartier, Verpflegung: 558 Mark 39 Pf. und 14 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

57. an die Gemeinde Lenzen a. E. für Monat Juni 1915 für Quartier: 33 Mark und 88 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

58. an die Gemeinde Kyritz für Monat Juni 1915 für Quartier: 2 Mark 40 Pf. und 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

59. an die Gemeinde Lenzen a. E. für Monat Juli 1915 für Quartier: 33 Mark und 77 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

60. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juli 1915 für Quartier: 67 Mark 86 Pf. und 1 Mark 58 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

61. an die Gemeinde Rathenow für Monat Juli 1915 für Quartier: 8942 Mark 78 Pf. und 208 Mark 67 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

62. an die Gemeinde Schwedt a. O. für Monat Juli 1915 für Quartier: 6182 Mark 61 Pf. und 144 Mark 26 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Schwedt a. O.,

63. an die Gemeinde Kyritz für Monat Juli 1915 für Quartier: 12 Mark und 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

64. an die Gemeinde Dallgow für Monat Juli 1915 für Fuhrwerk-Gestellung: 27 Mark und 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

65. an die Gemeinde Dallgow für Monat Juli 1915 für Fuhrwerk-Gestellung: 27 Mark und 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

66. an das Gut Neuglienicke für Monat Juli 1915 für Quartier: 19 Mark 20 Pf. und 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

67. an die Gemeinde Bernau für Monat Juli 1915 für Quartier: 24 Mark 30 Pf. und 57 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Bernau,

68. an die Gemeinde Beeskow für Monat Juli 1915 für Quartier: 6315 Mark 09 Pf. und 147 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

69. an die Gemeinde Niedergörsdorf für Monat Juli 1915 für Quartier: 52 Mark 08 Pf. und 1 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

70. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat Juli 1915 für Quartier: 139 Mark 70 Pf. und 3 Mark 26 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

71. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Juli 1915 für Quartier: 86 Mark 58 Pf. und 2 Mark 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

72. an die Gemeinde Bernau für Monat August 1915 für Quartier: 23 Mark 50 Pf. und 47 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Bernau,

73. an die Gemeinde Lenzen a. E. für Monat August 1915 für Quartier: 33 Mark und 66 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

74. an die Gemeinde Kyritz für Monat August 1915 für Quartier: 12 Mark und 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

75. an die Gemeinde Dallgow für Monat August 1915 für Vorspann: 50 Mark 25 Pf. und 1 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

76. an die Gemeinde Nowawes für Monat August 1915 für Quartier: 62 Mark 40 Pf. und 1 Mark 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

77. an die Gemeinde Beeskow für Monat August 1915 für Quartier: 4688 Mark 99 Pf. und 93 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

78. an die Gemeinde Niedergörsdorf für Monat August 1915 für Quartier: 27 Mark 30 Pf. und 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

79. an die Gemeinde Adlershof für Monat August 1915 für Quartier: 36 Mark 84 Pf. und 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

80. an die Gemeinde Zepernick für Monat August 1915 für Quartier: 68 Mark und 1 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

81. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat August 1915 für Furage: 2 Mark 09 Pf. und 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

82. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat August 1915 für Stallung: 119 Mark 16 Pf.

und 2 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

83. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat August 1915 für Quartier: 80 Mark 20 Pf. und 1 Mark 60 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

84. an die Gemeinde Diedersdorf für Monat August 1915 für Furage: 4 Mark 91 Pf. und 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

85. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat August 1915 für Quartier: 242 Mark 70 Pf. und 4 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

86. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1915 für Quartier: 176 Mark 31 Pf. und 3 Mark 53 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

87. an die Gemeinde Jüterbog für Monat August 1915 für Quartier: 13 Mark 62 Pf. und 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

88. an die Gemeinde Perleberg für Monat September 1915 für Quartier: 115 Mark 90 Pf. und 1 Mark 93 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

89. an die Gemeinde Lenzen a. E. für Monat September 1915 für Quartier: 13 Mark 20 Pf. und 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

90. an die Gemeinde Nowawes für Monat September 1915 für Quartier: 186 Mark 79 Pf. und 3 Mark 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

91. an die Gemeinde Bernau für Monat September 1915 für Quartier: 24 Mark und 40 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Bernau,

92. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 29 Mark 40 Pf. und 49 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

93. an die Gemeinde Oderberg (M.) für Monat September 1915 für Quartier: 73 Mark 30 Pf. und 1 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

94. an die Gemeinde Marzahne für Monat September 1915 für Verpflegung: 48 Mark 30 Pf. und 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

95. an die Gemeinde Zossen für Monat September 1915 für Quartier: 3068 Mark 26 Pf. und 51 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,

96. an die Gemeinde Jüterbog für Monat September 1915 für Quartier: 38 Mark und 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

97. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat September 1915 für Quartier: 50 Mark und 83 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

98. an die Gemeinde Adlershof für Monat September 1915 für Quartier: 4199 Mark 29 Pf. und 69 Mark 99 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

99. an die Gemeinde Hoherlehme für Monat September 1915 für Quartier: 30 Mark und 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

100. an die Gemeinde Adlershof für Monat September 1915 für Quartier: 51 Mark 90 Pf. und 87 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

101. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat September 1915 für Quartier: 3 Mark und 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

102. an die Gemeinde Havelberg für Monat September 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. und 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

103. an die Gemeinde Adlershof für Monat September 1915 für Quartier: 15 Mark 98 Pf. und 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

104. an die Gemeinde Wünsdorf für Monat September 1915 für Quartier: 165 Mark 90 Pf. und 2 Mark 77 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

105. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 3602 Mark 19 Pf. und 60 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

106. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 10 Mark 30 Pf. und 17 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

107 an die Gemeinde Zepernick für Monat September 1915 für Quartier: 66 Mark und 1 Mark 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

108 an die Gemeinde Kyritz für Monat September 1915 für Quartier: 12 Mark und 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

109. an die Gemeinde Havelberg für Monat September 1915 für Quartier: 279 Mark und 4 Mark 65 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

110. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat September 1915 für Stallung: 103 Mark 50 Pf. und 1 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

111. an die Gemeinde Königwusterhausen für Monat September 1915 für Quartier: 86 Mark 12 Pf. 1 Mark 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

112. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat September 1915 für Quartier: 242 Mark 70 Pf. und 4 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

113. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Quartier: 196 Mark 41 Pf. und 3 Mark 27 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

114 an die Gemeinde Jüterbog für Monat September 1915 für Quartier: 44 Mark 36 Pf. und 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

115. an die Gemeinde Perleberg für Monat Oktober

1915 für Quartier: 112 Mark 80 Pf. und 1 Mark 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

116. an die Gemeinde Zossen für Monat Oktober 1915 für Quartier: 6509 Mark 53 Pf. und 86 Mark 79 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,

117. an die Gemeinde Liebenwalde für Monat Oktober 1915 für Quartier: 59 Mark 85 Pf. und 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

118. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat Oktober 1915 für Stallung: 38 Mark 88 Pf. und 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

119. an die Gemeinde Nowawes für Monat Oktober 1915 für Quartier: 271 Mark 71 Pf. und 3 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

120. an die Gemeinde Hoherlehme für Monat Oktober 1915 für Quartier: 37 Mark 44 Pf. und 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

121. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Oktober 1915 für Quartier: 123 Mark 72 Pf. und 1 Mark 65 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Oranienburg,

122. an die Gemeinde Oderberg (M.) für Monat Oktober 1915 für Quartier: 109 Mark 29 Pf. und 1 Mark 46 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

123. an die Gemeinde Fredersdorf für Monat Oktober 1915 für Quartier: 165 Mark 90 Pf. und 2 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

124. an die Gemeinde Freienwalde a. O. für Monat Oktober 1915 für Quartier: 51 Mark 30 Pf. und 68 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,

125. an die Gemeinde Berlin-Stralau für Monat Oktober 1915 für Quartier: 83 Mark 85 Pf. und 1 Mark 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

126. an die Gemeinde Zepernick für Monat Oktober 1915 für Quartier: 101 Mark 25 Pf. und 1 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

127. an die Gemeinde Kyritz für Monat Oktober 1915 für Quartier: 15 Mark 39 Pf. und 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

128. an die Gemeinde Kleinglienicke für Monat Oktober 1915 für Quartier: 89 Mark 55 Pf. und 1 Mark 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

129. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat Oktober 1915 für Quartier: 171 Mark 40 Pf. und 2 Mark 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

130. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Oktober 1915 für Quartier: 89 Mark 24 Pf. und 1 Mark 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

131. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat Oktober 1915 für Quartier: 138 Mark 03 Pf. und 1 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

132. an die Gemeinde Großbeeren für Monat Oktober 1915 für Quartier: 4 Mark 50 Pf. und 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

133. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Oktober 1915 für Quartier: 185 Mark 40 Pf. und 2 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

134. an die Gemeinde Adlershof für Monat Oktober 1915 für Quartier: 19 Mark 65 Pf. und 26 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

135. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1915 für Quartier: 4972 Mark 04 Pf. und 66 Mark 29 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

136. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1915 für Quartier: 20 Mark 70 Pf. und 28 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

137. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1915 für Quartier: 43 Mark 80 Pf. und 58 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

138. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1915 für Quartier: 291 Mark 52 Pf. und 3 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

139 an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1915 für Quartier: 162 Mark 94 Pf. und 2 Mark 17 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

140. an die Gemeinde Adlershorst für Monat Oktober 1915 für Stallung: 33 Mark 21 Pf. und 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

141. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide für Monat Oktober 1915 für Quartier: 20 Mark 70 Pf. und 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

142 an die Gemeinde Cöpenick für Monat Oktober 1915 für Quartier: 281 Mark 19 Pf. und 3 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,

143. an die Gemeinde Strausberg für Monat Oktober 1915 für Quartier: 141 Mark 30 Pf. und 1 Mark 88 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Strausberg,

144. an die Gemeinde Rathenow für Monat Oktober 1915 für Quartier: 20 Mark 70 Pf. und 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

145. an die Gemeinde Rathenow für Monat Oktober 1915 für Quartier: 142 Mark 14 Pf. und 1 Mark 90 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

146. an die Gemeinde Adlershof für Monat Oktober 1915 für Quartier: 7084 Mark 46 Pf. und

94 Mark 46 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

147. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat Oktober 1915 für Quartier: 2213 Mark 63 Pf. und 29 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

148. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Oktober 1915 für Quartier: 504 Mark 77 Pf. und 6 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

149. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat Oktober 1915 für Stallung: 108 Mark und 1 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

150. an die Gemeinde Großbeeren für Monat Oktober 1915 für Quartier: 35 Mark 10 Pf. und 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

151 an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat Oktober 1915 für Quartier: 359 Mark 70 Pf. und 4 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

152. an die Gemeinde Rudow für Monat November 1915 für Quartier: 547 Mark 26 Pf. und 5 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

153. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat November 1915 für Quartier: 84 Mark 63 Pf. und 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

154. an die Gemeinde Gr. Glienicke für Monat November 1915 für Vorspann: 36 Mark und 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

155 an die Gemeinde Gumtow für Monat November 1915 für Verpflegung: 6 Mark und 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

156. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide für Monat November 1915 für Quartier: 20 Mark 70 Pf. und 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

157. an die Gemeinde Beeskow für Monat November 1915 für Quartier: 20 Mark 70 Pf. und 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

158. an die Gemeinde Potsdam für Monat November 1915 für Quartier: 164 Mark 40 Pf. und 1 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

159. an die Gemeinde Halbe für Monat November 1915 für Stallung: 7 Mark 20 Pf. und 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

160. an die Gemeinde Drewitz für Monat November 1915 für Quartier: 44 Mark 10 Pf. und 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

161. an die Gemeinde Berlin-Grunewald für Monat November 1915 für Quartier: 84 Mark 30 Pf. und 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

162. an die Gemeinde Zehlendorf für Monat November 1915 für Quartier: 66 Mark 15 Pf. und 66 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

163. an die Gemeinde Wittstock für Monat November 1915 für Quartier: 64 Mark 50 Pf. und 65 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittstock,

164. an die Gemeinde Kyritz für Monat November 1915 für Quartier: 8 Mark 10 Pf. und 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz,

165. an die Gemeinde Havelberg für Monat November 1915 für Quartier: 417 Mark 38 Pf. und 4 Mark 17 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

166. an die Gemeinde Havelberg für Monat November 1915 für Quartier: 244 Mark 84 Pf. und 2 Mark 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

167. an die Gemeinde Potsdam für Monat November 1915 für Quartier: 20 Mark 70 Pf. und 21 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse.

Potsdam, den 22. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 2733, I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

168. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken in der Zeit von Oktober 1915 bis Dezember 1915 nebst 4 % Zinsen vom 1. Tage des auf den Leistungsmonat folgenden Monats ab bis Ende Februar 1916 gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Tempelhof für Monat Oktober 1915: 1666 Mark 67 Pf. und 22 Mark 22 Pf. Zinsen, zusammen 1688 Mark 89 Pf., durch die Kreiskasse Teltow I,
2. an die Gemeinde Neukölln für Monat November 1915: 8268 Mark 62 Pf. und 82 Mark 69 Pf. Zinsen, zusammen 8351 Mark 31 Pf., durch die Pensionszahlkasse Neukölln,
3. an die Gemeinde Berlin-Tempelhof für Monat November 1915: 1666 Mark 66 Pf. und 16 Mark 66 Pf. Zinsen, zusammen 1683 Mark 32 Pf., durch die Kreiskasse Teltow I,
4. an die Gemeinde Bernau für Monat November 1915: 750 Mark und 7 Mark 50 Pf. Zinsen, zusammen 757 Mark 50 Pf., durch die Zollkasse in Bernau,
5. an die Gemeinde Oranienburg für Monat November 1915: 1269 Mark 50 Pf. und 12 Mark 70 Pf. Zinsen, zusammen 1282 Mark 20 Pf., durch die Forstkasse in Oranienburg,
6. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat Dezember 1915: 11718 Mark 01 Pf. und 78 Mark 12 Pf. Zinsen, zusammen 11796 Mark 13 Pf., durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
7. an die Gemeinde Klinkow für Monat Dezember 1915: 391 Mark 67 Pf. und 2 Mark 61 Pf. Zinsen, zusammen 394 Mark 28 Pf., durch die Kreiskasse in Prenzlau,
8. an die Gemeinde Belzig für Monat Dezember 1915: 1146 Mark und 7 Mark 64 Pf. Zinsen, zu-

sammen 1153 Mark 64 Pf., durch die Kreiskasse in Belzig,

9. an die Gemeinde Luckenwalde für Monat Dezember 1915: 1450 Mark und 9 Mark 67 Pf. Zinsen, zusammen 1459 Mark 67 Pf., durch die Zollkasse in Luckenwalde,
10. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Dezember 1915: 2300 Mark und 15 Mark 33 Pf. Zinsen, zusammen 2315 Mark 33 Pf., durch die Kreiskasse in Jüterbog,
11. an die Gemeinde Neukölln für Monat Dezember 1915: 8268 Mark 63 Pf. und 55 Mark 13 Pf. Zinsen, zusammen 8323 Mark 76 Pf., durch die Pensionszahlkasse in Neukölln.

Potsdam, den 22. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 2733 II.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen

169. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Quartier 2c. für die Zeit vom August 1914 bis Dezember 1915 nebst 4% Zinsen für die bezügl. Monate bis Ende Februar 1916 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Staaken für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 294 Mark 44 Pf. und 17 Mark 67 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
2. an die Gemeinde Satzkorn für Monat August 1914 für Quartier, Stallung: 65 Mark 44 Pf. und 3 Mark 93 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
3. an die Gemeinde Angermünde für Monat August 1914 für Autogestellung: 81 Mark 49 Pf und 4 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,
4. an die Gemeinde Berlin-Rosenthal für Monat August 1914 für Vorspann: 383 Mark 75 Pf. und 23 Mark 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
5. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat August 1914 für Quartier: 24 Mark 41 Pf. und 1 Mark 46 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
6. an die Gemeinde Niederneuendorf für Monat September 1914 für Quartier: 11 Mark 40 Pf. und 65 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
7. an die Gemeinde Niedergörsdorf für Monat September 1914 für Furage: 1690 Mark 30 Pf. und 95 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
8. an die Gemeinde Demewitz für Monat September 1914 für Furage: 366 Mark 66 Pf. und 20 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
9. an die Gemeinde Dallgow für Monat Dezember 1914 für Verpflegung: 187 Mark 20 Pf. und 8 Mark 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
10. an die Gemeinde Potsdam für Monat Januar 1915 für Vorspann: 555 Mark und 24 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
11. an die Gemeinde Dallgow für Monat Januar 1915 für Verpflegung: 374 Mark 40 Pf. und 16 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
12. an die Gemeinde Staaken für Monat Januar 1915 für Quartier: 1952 Mark 77 Pf. und 84 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
13. an die Gemeinde Fahrland für Monat Januar 1915 für Quartier: 29 Mark 64 Pf. und 1 Mark 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
14. an die Gemeinde Potsdam für Monat Februar 1915 für Vorspann: 283 Mark 25 Pf. und 11 Mark 33 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
15. an die Gemeinde Potsdam für Monat März 1915 für Vorspann: 379 Mark und 13 Mark 90 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
16. an die Gemeinde Potsdam für Monat März 1915 für Vorspann: 12 Mark 75 Pf. und 46 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
17. an die Gemeinde Potsdam für Monat April 1915 für Vorspann: 159 Mark 25 Pf. und 5 Mark 31 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
18. an die Gemeinde Potsdam für Monat Mai 1915 für Vorspann: 131 Mark 50 Pf. und 3 Mark 95 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
19. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juni 1915 für Vorspann: 70 Mark und 1 Mark 87 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
20. an die Gemeinde Niederneuendorf für Monat Juli 1915 für Quartier: 194 Mark 49 Pf. und 4 Mark 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
21. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1915 für Vorspann: 109 Mark 25 Pf. und 2 Mark 19 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
22. an die Gemeinde Niederneuendorf für Monat August 1915 für Quartier: 464 Mark 39 Pf. und 9 Mark 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
23. an die Gemeinde Niederneuendorf für Monat August 1915 für Quartier: 105 Mark 56 Pf. und 2 Mark 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
24. an die Gemeinde Seegefeld für Monat August 1915 für Quartier: 455 Mark 69 Pf. und 9 Mark 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
25. an die Gemeinde Dallgow für Monat August

1915 für Quartier: 578 Mark 98 Pf. und 11 Mark 58 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

26. an die Gemeinde Trebbin für Monat September 1915 für Gestellung von 4 Boten: 10 Mark und 17 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Trebbin,
27. an die Gemeinde Staaken für Monat September 1915 für Quartier: 470 Mark 40 Pf. und 7 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
28. an die Gemeinde Niederneuendorf für Monat September 1915 für Quartier: 95 Mark 70 Pf. und 1 Mark 60 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
29. an die Gemeinde Niederneuendorf für Monat September 1915 für Quartier: 273 Mark 60 Pf. und 4 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
30. an die Gemeinde Dallgow für Monat September 1915 für Quartier: 113 Mark 40 Pf. und 1 Mark 87 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
31. an die Gemeinde Gatow für Monat September 1915 für Quartier: 385 Mark 65 Pf. und 6 Mark 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
32. an die Gemeinde Seeburg für Monat September 1915 für Quartier: 740 Mark 88 Pf. und 12 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
33. an die Gemeinde Seegefeld für Monat September 1915 für Quartier: 1317 Mark 32 Pf. und 21 Mark 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
34. an die Gemeinde Dallgow für Monat September 1915 für Quartier: 2003 Mark 64 Pf. und 33 Mark 40 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
35. an die Gemeinde Ruhlsdorf für Monat September 1915 für Wagengestellung: 18 Mark und 30 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
36. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat September 1915 für Wagengestellung: 9 Mark und 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
37. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915 für Wagengestellung: 83 Mark und 1 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
38. an die Gemeinde Niederneuendorf für Monat Oktober 1915 für Quartier: 104 Mark 78 Pf. und 1 Mark 40 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
39. an die Gemeinde Dallgow für Monat Oktober 1915 für Quartier: 21 Mark 09 Pf. und 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
40. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1915 für Wagengestellung: 148 Mark 75 Pf. und 1 Mark 98 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
41. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat November 1915 für Wagengestellung: 36 Mark und 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,
42. an die Gemeinde Wustermark für Monat November 1915 für Quartier: 63 Mark 30 Pf. und 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
43. an die Gemeinde Dyrotz für Monat November 1915 für Quartier: 83 Mark 63 Pf. und 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
44. an die Gemeinde Dyrotz für Monat November 1915 für Quartier: 49 Mark 41 Pf. und 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
45. an die Gemeinde Hennigsdorf für Monat November 1915 für Quartier: 1218 Mark 57 Pf. und 12 Mark 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
46. an die Gemeinde Potsdam für Monat November 1915 für Beförderung von Sachen: 572 Mark 50 Pf. und 5 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
47. an die Gemeinde Glienick b. Zossen für Monat Dezember 1915 für Beförderung von Stroh: 9 Mark und 6 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I.

Potsdam, den 23. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 3047, I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

170. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts des III. Armeekorps in der Zeit von August 1915 bis Dezember 1915 vom 1. Tage des auf den Leistungsmonat folgenden Monats ab bis Ende Februar 1916 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Nauen für Monat August 1915: 2234 Mark 68 Pf. und 44 Mark 69 Pf. Zinsen, zusammen 2279 Mark 37 Pf., durch die Kreiskasse in Nauen,
2. an die Gemeinde Nauen für Monat September 1915: 1978 Mark 32 Pf. und 32 Mark 97 Pf. Zinsen, zusammen 2011 Mark 29 Pf., durch die Kreiskasse in Nauen,
3. an die Gemeinde Nauen für Monat Oktober 1915: 1978 Mark 35 Pf. und 26 Mark 38 Pf. Zinsen, zusammen 2004 Mark 73 Pf., durch die Kreiskasse in Nauen,
4. an die Gemeinde Nauen für Monat November 1915: 1978 Mark 32 Pf. und 19 Mark 78 Pf. Zinsen, zusammen 1998 Mark 10 Pf., durch die Kreiskasse in Nauen,
5. an die Gemeinde Spandau für Monat Dezember 1915: 3229 Mark 17 Pf. und 21 Mark 53 Pf. Zinsen, zusammen 3250 Mark 70 Pf., durch die Zollkasse in Spandau,
6. an die Gemeinde Nauen für Monat Dezember

1915: 1978 Mark 35 Pf. und 13 Mark 19 Pf. Zinsen, zusammen 1991 Mark 54 Pf., durch die Kreiskasse in Nauen,

7. an die Gemeinde Beeskow für Monat Dezember 1915: 471 Mark 34 Pf. und 3 Mark 14 Pf. Zinsen, zusammen 474 Mark 48 Pf., durch die Kreiskasse in Beeskow,

8. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat Dezember 1915: 3433 Mark und 22 Mark 89 Pf. Zinsen, zusammen 3455 Mark 89 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim II.

Potsdam, den 23. Februar 1916.

I B 3047 II. Der Regierungspräsident.

Berichtigung der Handverkaufsliste für Krankenkassen vom 22. Januar 1916, Amtsblatt Seiten 57/60.

171. Es muß heißen:

Acidum tartaricum pulv. . . .	10 g	30 ₰
Charta sinapisata	3 Stück	25 ₰
Succus Citri . . . 100 g 60 ₰	250 g	1,00 ℳ

Potsdam, den 17. Februar 1916.

I. A 105 II. Der Regierungspräsident.

Einkommenserklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen.

172. Gemäß kriegsministerieller Anordnung verweise ich auf meine im Amtsblatt für 1914, Stück 42, veröffentlichte Verfügung vom 13. Oktober dess. Js., J H XI 10, und ersuche um ihre genaue Beachtung.

Potsdam, den 18. Februar 1916.

J¹ H XI B 9. Der Regierungspräsident.

173. Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung"

zum Preise von 1,20 Mark.

Potsdam, den 19. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Aufhebung von Viehmärkten.

174. Der Herr Oberpräsident hat namens des Provinzialrats genehmigt, daß die Ferkelmärkte in Karstädt, Kreis Westprignitz, aufgehoben werden.

Potsdam, den 16. Februar 1916.

I D 886. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

175. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Joachimsthal, Sandkrug. Kreis Oberbarnim: Reichenberg. Kreis Ruppin: Lüdersdorf, Dabergotz. Kreis Ostprignitz: Ellersbagen, Sadenbeck. Kreis Westhavelland: Retzow, Plauerhof, Briest (Gut II). Kreis Zauch-Belzig: Saarmund. Kreis Teltow: Karlshof, Diepensee, Cöpenick, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Großbeeren, Ahrensdorf.

b) Pferderäude. Kreis Ruppin: Spiegelberg. Kreis Teltow: Großziethen. Kreis Zauch-Belzig: Phöben, Werder.

c) Schweineseuche. Kreis Ruppin: Neuruppin. Kreis Osthavelland: Velten.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Tortz. Kreis Ruppin: Wuthenow, Stöffin. Kreis Ostprignitz: Stüdenitz, Granzow.

Potsdam, den 22. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Berichtigung.

176. Im Monat Dezember 1915 betrug in Berlin der häufigste Preis für 100 kg Weizenmehl nicht, wie veröffentlicht, 43 Mark 18 Pf., sondern 41,00 Mark und für 100 kg Roggenmehl nicht 38 Mark 46 Pf., sondern 37 Mark 25 Pf.

Berlin, den 22. Februar 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

177. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 513,— Mark Vergütung für Oktober 1915 nebst 6,84 Mark Zinsen zu 4 % für November 1915 bis Februar 1916, zus. 519 Mark 84 Pfennig, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

178. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 34366 Mark 66 Pf. Vergütung, 286 Mark 39 Pf. Zinsen, zus. 34653 Mark 5 Pfennig, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

179. **Personalchronik.**

Der Regierungsrat Saßnick ist zum Stellvertreter des 1. Mitgliedes und der Regierungsassessor Dr. Wolfram zum Stellvertreter des 2. Mitgliedes des Bezirksausschusses in Potsdam ernannt worden.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 28. Februar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Speisekartoffelversorgung.

180. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundeinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

181. Auf Grund des Artikels I Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe:

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Kartoffelbeschaffung.

182. Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 11. November 1915 wird hierdurch für den Umfang der Provinz Brandenburg bestimmt, daß die im § 7 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 711) vorgesehene Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Anbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

O P 3612.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. März 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

183. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2. **Höchstpreis.**

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

	Gebündelt
1. **Eichenrinde:**	
a) Glanzrinde erster Güte	13,00 Mark,
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren	11,00 „
c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren	9,50 „
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren	7,00 „
2. **Fichtenrinde:**	
a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig	9,50 „
b) andere Rinde	7,50 „

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung

dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

	Gebündelt
3. Holz der zahmen Kastanie	1,50 Mark.

§ 3. **Zahlungsbedingungen.**

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsorte und für Barzahlung bei Empfang berechnet.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;

b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;

c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;

d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4. **Zurückhaltung von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1916

Oberkommando in den Marken.

Ch. II. 1/1. 16. K. R. A.

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

184. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24sten Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*), und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1./8. 15. K. R. A. frei waren.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A., Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./8. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirke der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirke belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4. **Beschlagnahme.**

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisschein vom Verkäufer bezw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisscheine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisscheins ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisscheins verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisschein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bezw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnisschein nicht erforderlich ist, verbieten.

c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegschemikalien - Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, bezw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegs-

(Fortsetzung Seite 123.)

Uebersichtstafel

Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf u. Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle			Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
	A	B	C	D	E	F
	Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich.	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnisschein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als:
a Salpeterstickstoff (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersauren und salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Kalzium, Ammonium, Baryum, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; (der Verbrauch entfallender stickstoffhaltiger Zwischen- und Nebenerzeugnisse zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnisscheins gestattet);	1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen" von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)
b Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Totuolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe" verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper u. Arzneimittel ausführen;	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
c Japankampfer (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankampfer ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Arzneimittel ausführen;	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
d Glyzerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glyzerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glyzerin ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glyzerininhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unerläßlichkeit zu bescheinigen;	0,1 kg Glyzerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglyzerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glyzerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglyzerin	50 kg Glyzerin (Inhalt)
e Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässeriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper u. Arzneimittel ausführen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; „Mischen" von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies und Zinkblende in rauchende und wässerige Schwefelsäure; Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphta	1500 kg Schwefel (Inhalt)
f Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chlorkalk, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten chlorsauren und überchlorsauren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Baryum.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampf-, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
g Aus a—f gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorrätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Freudenpulver, Zündschnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Platzer- und Reuchermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.	—	—	—	—

chemikalien-Aktiengesellschaft bezw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5. **Meldepflicht.**

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch **nicht** bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldescheine zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermine einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6. **Lagerbuch und Belege.**

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Berlin, den 1. März 1916.

Oberkommando in den Marken.

Bestandserhebung der Nußbäume und des Nußbaumholzes.

185. Im Anschluß an die Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken vom 15. Januar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen, verbiete ich hiermit bis auf weiteres, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Oberkommandos in den Marken Nußbäume aller Art zu fällen sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Ausgegeben am 4. März **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 30 bis 33 des Reichsgesetzblatts und Stück 4 der Gesetzsammlung. S. 125. — Einfuhr von Kartoffeln. S. 125. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. S. 126. — Viehseuchen. S. 127. — Jagd auf Wildenten. S. 127. — Sachverständige für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. S. 127. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 127 u. 129. — Herstellung eines Zementkanals. S. 128. — Erledigte Pfarrstellen. S. 128. — Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen. S. 128. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 128. — Fahrplanänderung. S. 129. — Schleppdampferverkehr auf der Unteren Spree. S. 129. — Personalchronik. S. 129. — Königl. Tierärztliche Hochschule in Hannover. S. 130. — Tierärztliche Hochschule in Berlin. S. 130.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

186. Reichsgesetzblatt.

(Stück 30.) Nr. 5063. Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916.

Nr. 5064. Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern. Vom 17. Februar 1916.

(Stück 31.) Nr. 5065. Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.

(Stück 32.) Nr. 5066. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5067. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588). Vom 24. Februar 1916.

Nr 5068. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5069. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752). Vom 24. Februar 1916.

(Stück 33.) Nr. 5070. Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

187. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 4.) Nr. 11488. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 25. September 1915 über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 11. Februar 1916.

Nr 11489. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 24. Juli 1915 über die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Februar 1916.

Nr 11490. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. Juli 1915 über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. Februar 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

188. Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Auslande einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inlande zur

Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkte auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Lehnt sie die Uebernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mark, im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen.

§ 5. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrage bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzlers ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

* * *

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

M. d. F. V 10782.
M. f. L. I A Ie 6396.
M. f. H. IIb 2494.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

189. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen

werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Sondershausen, den 4. Februar 1916.
Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.

* * *

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Potsdam, den 23. Februar 1916.
I F. 725. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

190. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Spandau, Stadtkreis. Kreis Oberbarnim: Tiefensee, Strausberg, Reichenow, Reichenberg Gut. Kreis Osthavelland: Hohenbruch, Golm, Marquardt, Seeburg. Kreis Westhavelland: Retzow I. Kreis Ostprignitz: Könkendorf Gut, Maulbeerwalde Gut, Wilmersdorf, Neu Krüssow, Pritzwalk. Kreis Westprignitz: Krampfer Gut. Kreis Ruppin: Gartow. Kreis Templin: Badingen, Templin. Kreis Zauch-Belzig: Stücken, Gömnigk, Wittbrietzen, Großkreutz. Kreis Teltow: Schulzendorf, Ahrensdorf, Schönefeld, Waltersdorf.

b) Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Strausberg.

c) Pferderäude. Kreis Ostprignitz: Zempow, Kyritz, Rehfeld.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Frauenhagen Gut, Lützlow. Kreis Beeskow-Storkow: Kolberg. Kreis Oberbarnim: Altmädewitz, Hirschfelde. Kreis Osthavelland: Eiche, Nauen. Kreis Ostprignitz: Schönermark, Rapshagen Gut, Waldhof b. M. Kreis Westprignitz: Unbesandten. Kreis Templin: Crewelin.

b) Schweinepest. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Biesow.

Potsdam, den 29. Februar 1916.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Jagd auf Wildenten.

191. Für den Landespolizeibezirk Potsdam verbleibt es hinsichtlich des Beginns der Jagd auf Wildenten für das Jahr 1916 bei dem gesetzlichen Termine (1. Juli 1916).

Potsdam, den 22. Februar 1916.
B 472. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Sachverständige für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.

192. Auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade (RGBl. S. 821) habe ich die Herren Gustav Laute in Charlottenburg, Osnabrücker Straße 17, und Georg Ulmer in Berlin, Remintener Straße 18 wohnhaft, zu Sachverständigen für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Landespolizeibezirke Berlin ernannt.

Berlin, den 23. Februar 1916.
Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

193. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Jean Schwersenz in Berlin-Wilmersdorf, Konstanzer Straße 56, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 19. Februar 1916.
Der Polizeipräsident.

194. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmun-

gen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915, habe ich dem Kaufmann Karl Eigendorff, Inhabers der Firma Neuköllner Gummiwarenfabrik in Neukölln, Steinmetzstraße 112, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, insbesondere mit Gummi und Gummiwaren aller Art, wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung eines Zementkanals.

195. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 5 in Berlin W 56, Französische Straße 33a/c, liegt ein Plan über die Herstellung eines Zementkanals in der Prinz Louis Ferdinand-Straße zu Berlin aus.

Berlin C 2, den 24. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

196. Erledigt wird die vierte Pfarrstelle magistratualischen Patronats zu Rathenow, Diözese Rathenow, durch Aufrücken des Pfarrers Feist in das Diakonat am 1. August 1916.

197. Erledigt wird die Diakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Rathenow, Diözese Rathenow, durch Aufrücken des Diakonus Heimerdinger in das Archidiakonat am 1. August 1916. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

198. Erledigt ist die Oberpfarrstelle privaten Patronats zu Putlitz, Diözese gleichen Namens, durch Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten Hesekiel am 1. März 1916. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen.

199. Die Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I hierselbst wird

a) die am 1. April 1916 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen,

b) die ausgelosten, am 1. April 1916 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen

vom 21. bis 24. März d. Js. einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 18. Februar 1916.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

200. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 128 Stück
und zwar die Nummern:

380 534 651 679 973 1424 1712 2850 2976 3207
3568 3584 3886 3911 3932 3962 4178 4280 4490
4555 4672 4999 5966 6025 6075 6316 6503 6731
6908 6932 7174 7203 7413 7460 7581 8075 8479
8585 8621 8628 9080 9100 9298 9527 9660 9726
10042 10159 10403 10543 10648 10670 10671 10875
11067 11217 11279 11300 11444 11654 11954 12341
12855 12379 12405 12429 12445 12541 12592 12745
12792 12881 13135 13189 13270 13396 13742 13951
14205 14333 14648 14759 15181 15326 15487 15928
16205 16431 16499 16549 16564 16594 16722 16795
17016 17027 17122 17153 17342 17369 17904 17995
18096 18372 18612 18771 19384 19512 19521 19649
19771 19798 19806 19818 19950 19999 20221 20293
20356 20375 20388 20471 20515 20532 20568 20609
20614 20634.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 47 Stück
und zwar die Nummern:

701 739 818 910 964 1039 1301 1306 1585 1638
2031 2422 2468 2471 2560 3046 3537 3621 3717
3787 3964 4149 4264 4422 4477 4516 4821 4913
4921 5162 5220 5268 5610 5737 5821 5934 5954
5957 6087 6276 6292 6845 6893 7011 7276 7311
7312.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 195 Stück
und zwar die Nummern:

39 94 150 404 473 611 866 1242 1842 2556 2738
2909 3278 3492 3654 3992 4100 4148 4562 4623
4983 5037 5064 5209 5258 5797 6315 6426 6463
7085 7159 7513 7564 8244 8387 8733 8796 8885
8894 8931 8934 9199 9244 9338 9466 9989 9998
10036 10041 10141 10314 10348 10379 10556 10593
10630 10715 10969 11002 11003 11125 11137 11469
11492 11717 11805 11962 12008 12215 12267 12309
12446 12553 12916 13364 13811 14015 14039 14066
14085 14196 14269 14349 14364 14760 14887 15103
15211 15252 15361 15465 15477 15629 15702 15767
15778 15883 16832 17156 17231 17518 17697 17907
18207 18380 18401 18794 18870 18871 19111 19117
19298 19566 19938 20035 20238 20259 20343 20375
20663 20715 20754 21000 21254 21305 21748 22047
22196 22229 22515 22628 22632 22786 22898 23135
23225 23415 23471 23715 23803 23863 24008 24032
24460 24586 24621 24869 24929 25010 25683 25722
25774 25781 25813 25897 26091 26096 26364 26368
26419 26477 26545 26576 26611 26668 26773 26853
26890 26927 27008 27206 27227 27244 27245 27269
27390 27412 27668 27775 27817 27921 28059 28152
28154 28161 28178 28210 28251 28254 28289 28307
28418 28459 28466 28574.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 168 Stück
und zwar die Nummern:

446 874 1033 1645 1690 1762 1772 1794 1828
2090 2183 2272 2408 2421 2453 2676 2722 2876
2910 3118 3138 3307 3530 3611 4865 4977 5115
5179 5996 6136 6500 6696 6829 6992 7166 7194
7257 7870 7937 8017 8034 8055 8134 8300 8590
8663 8754 8876 8892 8923 8924 9019 9108 9216
9286 9291 9568 9642 9679 9783 9888 9940 10021
10079 10864 11067 11425 11595 11671 11862 11952
12202 12257 12488 12742 12778 13165 13183 13549
13553 13565 13627 13697 13832 14029 14055 14107
14178 14287 14740 14855 15038 15121 15225 15827
15953 16124 16508 16795 16833 16878 17449 17494
17511 17746 18065 18162 18639 18728 18784 18852
18868 19065 19091 19162 19712 19930 19982 20089
20099 20209 20341 20357 20404 20431 20883 20898
20949 20967 20988 21232 21327 21367 21447 21528
21641 21816 22007 22292 22294 22516 22558 22670
22735 22773 22796 22816 23051 23132 23257 23294
23328 23335 23345 23349 23495 23507 23524 23545
23724 23761 23767 23969 24076 24140 24159 24177
24179.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 10 Stück
und zwar die Nummern:

9751 9783 9878 9903 10148 10187 10280 10432
10434 10504.

Lit. CC zu 300 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 17.

Lit. DD zu 75 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 2.

Lit. EE zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 5.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Lit. L zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern 443 666 674 782.

Lit. M zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 92.

Lit. N zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern 124 225 236 466.

Lit. O zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern 90 142.

Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 14.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC bis EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kosterstraße 76 I, vom 1. April 1916 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektionen.

Fahrplanänderung.

201. Vom 1. März d. Js. ab verkehrt der Schnellzug Nr. D 13 Cöln ab 12^{44} Nachm. Hamm ab 3^{30} Bielefeld Hbf. ab 4^{42} Minden ab 5^{34} Hannover ab 6^{48} Stendal ab 8^{59} **in Berlin nicht mehr** über die Stadtbahn nach dem **Schlesischen** Bahnhof, sondern von Spandau ab nach dem **Lehrter** Bahnhof (an 10^{36} Abends).

Hannover, den 29. Februar 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleppdampferverkehr auf der Unteren Spree.

202. Das unterm 30. Dezember v. Js. erlassene Verbot des Talwärtsschleppens von Fahrzeugen durch Dampfer auf der Unteren Spree wird mit dem heutigen Tage aufgehoben.

Potsdam, den 1. März 1916.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamts.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

203. Den Händlern Hermann Senß in Berlin-Marienfelde und Wilhelm Kinzel in Rehagen ist wegen Unzuverlässigkeit der Handel mit Vieh für die Dauer des Krieges auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) untersagt worden.

Berlin, den 22. Februar 1916.

Der Landrat des Kreises Teltow.

204. **Personalchronik.**

An Stelle des Försters Kickhöffel ist der Forstmeister Bachmann in Lehnin vom 1. Februar d. Js. ab zum fiskalischen Vertreter ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum 2. Amtsvorsteherstellvertreter der Forstkassenrendant Schievelbein in Zechlin für den Bezirk 19, Ober-

försterei Zechlin, für die Zeit der Abwesenheit des derzeitigen Amtsvorstehers und Stellvertreters.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent in Ziesar, Provinz Sachsen, Friedrich Karl Voigtmann ist zum 1. Pfarrer bei der St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Eugen Paul Karl Jaerchow in Wriezen a. O. ist zum zweiten Pfarrer der Parochie Oranienburg, Diözese Oranienburg, bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche Tierärztliche Hochschule in Hannover

205. Das Sommer-Semester 1916 beginnt am 15. April 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses der Rektor.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56

206 Das Sommersemester 1916 beginnt am 15ten April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 29. April. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 8. März 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Aenderung der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes.

207. Auf Grund des § 18 der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes vom 10. Februar 1916 (Amtsblatt Potsdam S. 93) Frankfurt a. O. S. 113) wird nach Anhörung des Vorstandes dieses Verbandes der Absatz 2 des § 2 der genannten Satzung dahin geändert, daß an seine Stelle folgende Bestimmung tritt:

Er ist mit Genehmigung des Vorstandes des Zentralviehhandelsverbandes befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkaufe zulässigen Aufschläge zu treffen.

Potsdam, den 7. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anzeigepflicht für eingeführtes Benzin.

208. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg, daß jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze gebracht hat, die von ihm eingeführte Menge mit Angabe von Herkunft und Siedegrenzen sogleich der Inspektion des Kraftfahrwesens mitteilt ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern angezeigt werden.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Ausgegeben am 11. März 1916.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 34 bis 41 des Reichsgesetzblatts. S. 133. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 133. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten. S. 134. — Unfälle infolge Ueberfahrens von Fuhrwerken durch Eisenbahnen. S. 134. — Private Töchterheime und Haushaltungsschulen S. 135. — Marktpreise. S. 134/136 u. S. 138. — Kunststraße. S. 136. — Berichtigung S 136. — Ladenschluß in Mahlsdorf. S. 136. — Viehseuchen. S 136 — Wasserschein ragung. S 137. — Prüfung für Gefanglehrer und Gefanglehrerinnen. S. 137. — Abbruchsverordnung. S 137. — Sachver ändige für die Bereitung von Kuchen. S. 139. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 139. — Erledigte Pfarrstellen. S. 139. — Einpfarrungsurkunde. S. 139 — Bezirksschornsteinfegermeister. S. 139. — Personalchronik. S 139

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

09. Reichsgesetzblatt.

Stück 34.) Nr. 5071. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916.

Stück 35.) Nr. 5072. Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916.

. 5073. Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung. Vom 28. Februar 1916.

. 5074. Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916.

tück 36.) Nr. 5075. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Februar 1916.

. 5076. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916.

tück 37.) Nr. 5077. Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916.

tück 38.) Nr. 5078. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung. Vom 29. Februar 1916.

tück 39.) Nr. 5079. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 20. Februar 1916.

Nr. 5080. Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.

Nr. 5081. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

(Stück 40.) Nr. 5082. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. März 1916.

(Stück 41.) Nr. 5083. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao. Vom 3. März 1916.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

210. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½%igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31sten März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. März d. Js ab** ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

211. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfungsstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Azetylenschweißapparate der Firma Emil Günnel in Neugersdorf i. Sa. für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Azetylenverordnung unter den Typennummern „J 42" bezw. „A 20" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektion Zittau tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 795.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Unfälle infolge Ueberfahrens von Fuhrwerken durch Eisenbahnen.

212. In letzter Zeit haben sich die Fälle erheblich vermehrt, in denen auf unbewachten Wegeübergängen Fuhrwerke überfahren wurden, die von ortsunkundigen Leuten (Kriegsgefangenen usw.) gelenkt wurden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit wird daher angeregt, die namentlich während der Feldbestellung und Ernte stark beanspruchten und deshalb leicht fahrlässigen Geschirrführer erneut zu verwarnen.

Die Herren Landräte und Polizeiverwalter ersuche ich, durch wiederholte Bekanntmachungen die Geschirrführer zur größten Achtsamkeit beim Befahren von Eisenbahnüberwegen anzuhalten. Mit Bezug auf den im Ministerialblatt der inneren Verwaltung vom Jahre 1901 auf Seite 35 veröffentlichten Erlaß vom 9. Januar 1901 gebe ich das Weitere anheim.

Potsdam, den 2. März 1916.

I G 988. Der Regierungspräsident.

216. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Dreschstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Sahnequark	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 kg	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	120	—	—	9 —	— —	10	—	12 —	— —	8 —	6 —	5 20	25	17	—
Beeskow	120 —	120 —	120 —	120	120	120	8 —	— —	9	—	12 —	— —	6 —	5 50	4 80	23	20	200
Brandenburg	— —	102 —	— —	140	120	—	7 25	— —	7	—	11 13	— —	6 —	5 50	5 10	26	19	160
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	7 30	— —	8	—	16 —	— —	— —	— —	5 10	25	19	—
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	9 —	— —	12	—	— —	— —	— —	— —	5 —	23	20	130
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	130	128	130	7 48	— —	8	—	10 75	— —	8 50	7 80	5 —	26	20	—
Perleberg	— —	96 —	— —	—	104	—	6 —	— —	8	—	12 —	— —	5 50	— —	5 —	24	18	—
Potsdam	105 —	100 —	— —	120	120	—	7 90	— —	8	—	13 —	— —	10 —	— —	5 10	30	20	180
Prenzlau	97 —	128 —	158 —	115	135	175	6 93	— —	8	—	9 50	— —	8 50	6 75	4 80	22	19	130
Rathenow	— —	— —	— —	—	—	—	6 85	— —	8	—	10 31	— —	5 50	5 06	4 85	26	18	177
Neuruppin	116 —	100 —	— —	130	110	—	6 80	— —	8	—	— —	— —	— —	— —	5 10	24	20	120
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	7 —	— —	10	—	12 13	— —	5 50	5 25	5 10	22	18	—
Spandau	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	— —	8	—	14 —	— —	13 50	12 —	5 36	30	23	240
Wittstock	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	— —	—	—	11 50	— —	6 25	5 95	4 80	24	19	200
Wriezen	110 —	110 —	— —	120	120	—	5 50	— —	7	—	— —	— —	— —	— —	5 10	24	18	—

Privates Töchterheim mit Haushaltungsschule

213. Ich habe dem Professor D. Dr. Friedrich Zimmer widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Berlin-Zehlendorf, Beerenstraße 8, unter Leitung des Fräuleins Wera Graff ein privates Töchterheim, verbunden mit hauswirtschaftlichem Unterricht, unter dem Namen „Ottilienhaus der Mathilde Zimmer-Stiftung in Berlin-Zehlendorf" zu betreiben.

Potsdam, den 25. Februar 1916.

I D 1046. Der Regierungspräsident.

Privates Töchterheim mit Haushaltungsschule.

214. Ich habe dem Professor D. Dr. Friedrich Zimmer in Berlin-Zehlendorf widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Potsdam auf dem Grundstücke Luisenhof unter Leitung des Fräuleins Marie Noack ein privates Töchterheim, verbunden mit hauswirtschaftlichem Unterricht unter dem Namen „Annenhaus der Mathilde Zimmer-Stiftung in Potsdam zu betreiben.

Potsdam, den 25. Februar 1916.

I D 1045. Der Regierungspräsident.

Nachweisung

215. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Heu	6 17	6 41	6 30	7 88	6 17	6 38	7 61	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	3 15	3 11	2 89	6 30	3 94	2 89	7 09	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 7. März 1916. I B 3896. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Februar 1916.

Mehl: Weizen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen (Kleinhandel)	Mehl: Roggen (Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen- (Grieß)	Grütze: Buchweizen- (Grieß)	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Haushaltkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
kosten																					
je 100 kg		1 kg		je 1 kg															50 kg		100 Stück
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
— —	— —	— —	54	50	65	37	120	90	—	120	—	—	—	—	130	2 —	5	50	65	24	— —	1 65	1 30	1 —	33
45 —	34 —	55	40	70	36	120	120	120	120	—	—	120	120	120	1	60	4 —	70	24	5 —	2 40	1 20	1 10	32
39 —	35	50	50	50	50	80	35	150	90	—	120	—	—	—	120	2	20	5 —	64	24	7 —	1 80	1 30	1 20	32
38 —	34 —	40	36	61	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	4	80	60	25	— —	2 —	1 35	— —	32
42 —	32 —	60	50	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	1	60	5	20	70	24	7 20	2 20	1 05	— —	32
40	50	32	50	54	42	66	35	111	105	—	130	97	127	120	130	130	1	70	5	40	67	24	— —	— —	1 20	32
— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	120	90	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	80	70	24	— —	— —	1 10	31
41	50	36	50	53	44	62	40	102	90	—	98	—	112	—	115	120	2	40	4	80	65	24	6 —	1 85	1 45	1 30	32
37 —	31	60	48	40		68	35	135	135	125	130	90	190	165	145	125	2	20	5	60	62	24	4 80	1 60	1 30	— —	32
40 —	32	50	50	40		67	34	180	—	—	130	—	—	—	—	150	2	20	5	10	62	23	— —	1 78	1 30	1 33	32
43 —	32	50	60	50		66	34	102	90	—	90	—	240	—	—	80	2	—	4	20	64	24	— —	1 75	— —	1 10	32
43 —	37 —	54	48	60	37	102	90	—	90	—	—	—	—	—	—	140	1	60	5	—	60	30	— —	2 —	1 50	— —	32
42 —	36	50	18	45	70	42	140	90	130	140	130	240	—	—	130	120	1	80	5	50	60	24	— —	2 25	1 90	1 45	32
40 —	34 —	50	44	—	—	120	—	—	—	110	—	170	—	—	—	110	1	50	4	20	70	24	— —	— —	1 25	— —	32
38 —	35 —	50	50	60	35	120	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	2	—	5	60	70	24	7 —	1 60	1 20	— —	32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Februar 1916.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein			Inländischer geräucherter		Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	roher Schweine-schinken im ganzen	Schweine-nierenfett	
	Es kostet je 1 kg.												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	3 84	3 54	3 29	4 —	3 —	3 45	3 32	2 80	2 80	1 30	3 60	5 67	5 —
Beeskow	3 20	2 80	2 80	2 70	2 70	3 20	3 10	2 80	2 80	— 60	3 60	5 10	4 80
Brandenburg a-d)	3 35	3 10	2 95	3 20	3 —	3 80	3 75	2 80	2 80	— 80	3 60	4 40	5 —
Eberswalde	3 77	3 40	3 34	3 40	3 10	3 90	3 60	2 80	2 80	1 20	3 60	5 20	5 —
Jüterbog	3 20	3 05	2 90	3 —	2 80	4 —	3 80	2 80	2 80	1 40	3 60	5 40	4 —
Luckenwalde	2 56	2 50	2 25	2 60	2 50	3 —	3 —	2 80	2 80	— 95	3 60	4 20	4 80
Perleberg	3 20	3 —	2 80	3 40	3 20	3 —	3 —	2 80	2 80	1 20	3 80	5 —	4 60
Potsdam a-d)	3 66	3 22	3 06	3 95	3 42	4 29	4 02	2 80	2 80	— 95	3 60	5 75	4 40
Prenzlau	3 20	2 80	2 80	3 20	2 80	3 20	2 80	2 73	2 73	1 40	3 40	4 20	5 —
Rathenow	3 60	3 20	2 80	3 15	2 70	3 40	3 —	2 80	2 80	— 95	3 60	4 40	5 —
Neuruppin	3 60	3 40	3 20	4 —	3 60	4 —	4 —	2 80	2 80	1 20	3 60	4 40	5 60
Schwedt	3 35	3 15	2 95	2 75	2 45	3 05	3 05	2 66	2 66	— —	3 42	— —	5 60
Spandau a-d)	4 29	3 69	3 37	4 27	4 —	4 34	4 —	2 80	2 80	2 40	3 60	4 80	6 —
Wittstock	3 50	3 20	3 20	3 20	3 —	3 40	3 20	2 80	2 80	1 60	3 40	4 —	5 —
Wriezen	3 70	3 20	2 90	3 40	3 —	3 60	3 20	2 80	2 80	1 80	3 60	— —	6 —

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 7. März 1916.

I B 3896. Der Regierungspräsident.

Kunststraße.

217. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 S. 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Chaussee des Kreises Westhavelland von Stechow nach Ferchesar auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 17. Februar 1916.

O P 2833. Der Oberpräsident.

* * *

Nachdem die in vorstehender Bekanntmachung bezeichnete Chaussee des Kreises Westhavelland von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunststraße anerkannt worden ist, weise ich hiermit darauf hin, daß auf sie die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 (GS. S. 214 bezw. 94) zutreffen, daß also in polizeilicher Beziehung die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 anwendbar sind.

Potsdam, den 28. Februar 1916.

I G 892. Der Regierungspräsident.

Berichtigung.

218. In der im diesjährigen Stück 6 auf Seite 92 unter Nr. 140 abgedruckten Ergänzung bezw. Aenderung der Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln vom 25. September 1915, vom 11. Oktober 1915 — erlassen von den beteiligten Herren Ministern unterm 1. Februar 1916 — muß es heißen „an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II" **statt** Abs. 2 „**Abs. 3**".

Potsdam, den 3. März 1916.

I B 3692. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Mahlsdorf.

219. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Gemeindevorstandes in Mahlsdorf, Kreis Niederbarnim, an, daß die in Mahlsdorf, Kreis Niederbarnim, bestehenden offenen Verkaufsstellen vom 1. April 1916 ab mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 1. März 1916.

I D 1347. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

220. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Betzin, Sommerfeld, Markee Gem., Nauen, Marwitz, Grube Gut. Kreis Westhavelland: Trennen. Kreis Ruppin: Langen. Kreis Prenzlau: Holzendorf, Wollschow. Kreis Teltow: Siethen, Berlin-Britz, Neuhof.

b) Pferderäude. Kreis Osthavelland: Flatow. Kreis Prenzlau: Bergholz, Brietzig. Kreis Teltow: Kliestow, Berlin-Britz, Waltersdorf.

c) Schweinepest. Kreis Prenzlau: Hindenburg.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Markee Gut. Kreis Westhavelland: Roskow. Kreis Templin: Osterne.

b) Pferde-Influenza. Kreis Prenzlau: Bröllin.

Potsdam, den 7. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wasserbucheintragungen.

221. Der Mühlenbesitzer W. Schiering in Alte Mühle bei Brück hat beantragt, nachstehend bezeichnete Rechte in das Wasserbuch für die Plane einzutragen:

1. das Recht, Wasser aus der Plane an den auf der beigebrachten Handzeichnung bezeichneten Stellen a, b, c, h, i, l, m, n, o mittels Tondurchlässen von je 30 cm Weite behufs Bewässerung von Acker und Garten zu höchstens 3 Malen im Jahre abwechselnd während je eines halben Tages abzuleiten und das abgeleitete Wasser auf natürlichem Wege in den Faulen Graben bezw. Freigraben wieder einzuleiten,
2. das Recht, an den Punkten e, f, g der Handzeichnung mittels der je 8 cm weiten Eisenrohrleitungen Wasser nach Bedarf zur Bedienung der Wasserkunst für Garten, Haus und Gehöft abzuleiten,
3. das Recht, durch die Schleusen bei den Punkten p, k, d der Handzeichnung für den Betrieb der „Alte Mühle" nach Maßgabe der beigebrachten Zeichnung über die Schleusen p und k zu stauen, und zwar mittels der Schleusen p und k stets bis zu vollen Kopfhöhe des Merkpfahls, bezw. abzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Gemeindevorstand in Gönnigk während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind **bis zum 15. April 1916 bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß in Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 1. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam (Wasserbuchbehörde).

B V 83 15. v. Usedom.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Prüfung für Gesanglehrer- und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten.

222. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenberg-Straße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 26. Juni 1916 festgesetzt.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung vom 24. Juni 1910 Zentral-Blatt Seite 582 ff. verwiesen.

Berlin, den 1. März 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,

betreffend Abbrüche (Abbruchsverordnung).

223. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 16. März 1850 (GS. S. 265), der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 1 und 2 der Gesetze vom 13. Juni 1900 (GS. S. 247), vom 27. März 1907 (GS. S. 37), vom 7. März 1908 (GS. S. 21) in Verbindung mit den Gesetzen vom 9. April 1912 (GS. S. 41) und vom 23. Juni 1909 (GS. S. 533) erlasse ich für den Landespolizeibezirk Berlin, bestehend aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Berlin-Stralau nach Anhörung des Verbandsausschusses des Verbandes Groß-Berlin und unter Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg folgende Polizeiverordnung:

§ 1. 1. Spätestens eine Woche vor dem Beginn des Abbruchs eines Gebäudes ist der Baupolizeibehörde behufs Erteilung der Abbruchs-Erlaubnis (Abbruchscheins) schriftlich Anzeige in zwei Stücken zu erstatten.

Die Anzeige muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes,
2. die Angabe, ob darin
   a) eiserne Fachwerks-Konstruktionen,
   b) mit Eisen bewehrte Bauteile aus Stein oder Beton

   vorhanden sind,
3. Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.

2. Vor Behändigung des Abbruchscheins darf mit dem Abbruch nicht begonnen werden.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafvorschriften, insbesondere die §§ 330 und 367 Ziffer 12—15 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft geahndet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die entgegenstehenden oder abweichenden Vorschriften der Baupolizeiverordnungen im Landespolizeibezirke Berlin werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Polizeipräsident.

Marktpreise für den Monat Februar 1916.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais (mixed)	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Kreuz- u. Preß-	Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg Hafer	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg Richtstroh	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
Berlin	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —,—	ℳ —,—	ℳ —,—	ℳ —,—	ℳ 14,61	ℳ 13,44	15,50	ℳ —	ℳ 7,64	8,43

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Butter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten											
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg	je 1 kg	1 kg	1 Liter	1 St.	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	7,19	—	0,08	5,36	0,30	0,20	1,80
Charlottenburg	—	—	—	—	1,90*)	—	—	—	—	0,08	5,36	0,30	0,21	1,50
Schöneberg	—	—	—	1,90	1,68	—	—	7,00	—	0,08	5,36	0,30	0,19	2,00
Neukölln	—	—	—	0,90*)	0,80*)	—	—	7,50	—	0,08	5,36	0,30	0,18	1,30
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	8,00	—	0,08	5,36	0,30	0,18	2,00

*) Nach den Preisermittelungen vom 18. und 25. Februar d. J.

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Februar 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen- Kleinhandel	Mehl: Roggen- Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenstaubrot	Hafernudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Butter (harter)	Speisefett	Ausländisches Schweinefett (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Oberschlesische)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten je 100 kg in ℳ	Es kostet 1 kg in Pfennig											Es kosten in Pfennig je 1 kg								50 kg		100 Stück	1 Liter
Berlin	41,00	37,25	48	44	60	40	102	90	—	128	—	240	130	120	140	185	460	64	24	640	200	150	140	32
Charlottenburg	—	—	48	44	60	42	102	90	—	130	150	110	—	110	130	180	440	60	24	—	210	145	145	—
Schöneberg	40,50	37,25	48	44	60	42	102	90	—	122	150	230	160	110	140	193	480	60	24	680	190	—	130	32
Neukölln	40,50	37,30	48	44	60	39	100	90	—	120	130	95	120	110	120	160	410	62	22	—	200	—	130	32
Lichtenberg	—	—	48	44	60	41	—	—	—	140	140	—	—	—	—	170	420	64	24	640	180	—	130	32

Berlin, den 4. März 1916.

Der Polizei-Präsident.

Sachverständige für die Bereitung von Kuchen.

225. Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 über die Bereitung von Kuchen (RGBl. S. 823) habe ich die Herren Paul Richter, Küstriner Platz 6, Hermann Brodeck, Kopenhagener Straße 2, Joseph Prezewowsky, Charlottenburg, Keplerstraße 15, Georg Gumpert, Königstraße 22/24, Julius Kanisch, Turmstraße 28, Edmund Wolter, Charlottenburg, Bismarckstr. 114 wohnhaft, zu Sachverständigen für die Bereitung von Kuchen im Landespolizeibezirke Berlin ernannt.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

226. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem in Berlin-Schöneberg, Kufsteinerstraße 1 wohnhaften Gustav Birkholz durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handesbetrieb untersagt.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

227. Erledigt wird die 2. Pfarrstelle Königlichen Patronats an der St. Philippus-Apostelkirche in Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, durch Versetzung des Pfarrers Schultze auf die Superintendentur- und Oberpfarre zu Mansfeld, Provinz Sachsen, am 15ten März 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

228. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Petkus, Diözese Baruth, durch Versetzung des Pfarrers Gensichen zum 1. April 1916. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Einpfarrungsurkunde.

229. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrate erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischer Bewohner der neu angelegten „verlängerten Hedemannstraße" in Berlin werden auf die beiden Kirchengemeinden „Dreifaltigkeit" und „Jerusalem" so verteilt, daß die auf der nördlichen Seite der Straße wohnenden und die Bewohner der beiden Eckhäuser an der Wilhelmstraße der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, die auf der südlichen Seite wohnenden und die Bewohner der beiden Eckhäuser an der Friedrichstraße der Jerusalems-Kirchengemeinde angehören.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Steinhausen.

Berlin, den 22. Februar 1916.

(Siegel.)

Der Königliche Polizeipräsident.

In Vertretung Stolle.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bezirksschornsteinfegermeister.

230. Der Schornsteinfegermeister Karl Joseph ist vom 1. April 1916 ab zum Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise Berlin-Lichtenberg bestellt worden.

Berlin-Lichtenberg, den 29. Februar 1916.

Der Polizeipräsident.

231. Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Charlottenburg, Regierungsrat Hering in Charlottenburg den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

Dem Pächter des dem Domkapitel zu Brandenburg gehörigen Gutes Kieck, Knütter, ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" beigelegt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Telegraphenassistent Graf in Spandau als solcher, die Telegraphengehilfin Bleul in Potsdam als solche.

Ernannt ist der Postsekretär Kaiser aus Sommerfeld (Bez. Frankfurt, Oder) zum Postmeister in Lenzen (Elbe).

Uebertragen sind eine Bureaubeamtenstelle erster Klasse bei der Ober-Postdirektion in Magdeburg dem Ober-Postsekretär Tausse aus Potsdam, eine Ober-Postsekretärstelle dem Postmeister Splettstoeßer aus Lenzen (Elbe) in Potsdam, eine Postverwalterstelle dem Postassistenten Schaeler aus Kalkberge (Mark) in Ludwigsfelde.

Versetzt sind der Ober-Postsekretär Gericke von Reichenbach (Vogtland) nach Potsdam, die Ober-Postassistenten Behne von Neuruppin nach Berlin-Wilmersdorf, Breckling von Spandau nach Berlin und Zierach von Treuenbrietzen nach Eberswalde, der Ober-Telegraphenassistent Kirsch von Spandau nach Oranienburg, die Postassistenten Barby von Berlin-Wilmersdorf nach Neuruppin und Lutz von Werder (Havel) nach Wildpark.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin*)

Monat Februar 1916.

Es sind ernannt: Postinspektor Vollschwitz aus Cöln zum Ober-Postinspektor, Ober-Postpraktikant Boencke aus Dortmund zum Postinspektor und Postsekretär Richard Schmidt zum Ober-Postsekretär.

Es sind übertragen: Postsekretärstellen den Postsekretären Kansy aus Breslau in Siemensstadt bei Berlin und Richard Müller aus Berlin-Oberschöneweide.

Es ist etatsmäßig angestellt: Telegraphenassistent Stuhrmann als Telegraphenassistent.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Es sind versetzt: Postrat Lessing nach Düsseldorf und Postsekretär Dreusicke nach Bublitz, Ober-Postinspektor Dr. Staedler von Cöln.

Es tritt in den Ruhestand: Postsekretär Albert Schmidt.

Es sind gestorben: Postdirektor a. D., Geheime Postrat Reis und Telegraphendirektor a. D. Fischer in Charlottenburg, Ober-Postsekretär a. D., Rechnungsrat Stendel in Berlin-Pankow, Ober-Telegraphensekretär a. D., Rechnungsrat Leplatoni, Postmeister a. D. Böhler in Berlin-Steglitz, Postsekretär a. D., Ober-Postsekretär Jottka, Postsekretär Niemann, Telegraphensekretär a. D. Sachse in Berlin-Wilmersdorf, Ober-Postassistenten Bcelitz und Pose.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 13. März 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Kuchenback- und Verkaufsverbot.

382. Die Prüfung der Klagen über vorübergehenden Mehlmangel, die von einigen Bäckern erhoben sind, hat ergeben, daß an zahlreichen Stellen dort, wo Brot vermißt wurde, Kuchen in größerer Menge vorhanden war. Da dieses Mißverhältnis in der Bevölkerung als unbillig empfunden wird und die etwa bestehenden Uebergangsschwierigkeiten am besten dadurch beseitigt werden, daß das zum Kuchen verwendete Mehl für das Brot vorübergehend ganz freigemacht wird, verordne ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und für das Gebiet, in welchem die Groß-Berliner Brotkarten gelten, auf Grund des Paragraphen 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand und der Paragraphen 12, 17 der Bundesratsverordnungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728):

I. Wer Brot (Roggen- oder Weizenbrot) gewerblich herstellt oder feilhält, darf Kuchen vom 18. März d. Js. ab nicht herstellen und vom 15. März d. Js. ab nicht feilhalten.

II. Im übrigen ist es verboten, vom 13. März d. Js. ab Kuchen unter Verwendung von Weizenmehl, Roggenmehl oder Kartoffelmehl (Kartoffelstärke- und Kartoffelwalzmehl) gewerblich herzustellen und vom 15. März d. Js. ab Kuchen, zu dem Roggenmehl, Weizenmehl oder Kartoffelmehl (Kartoffelstärke- und Kartoffelwalzmehl) verwendet ist, feilzuhalten.

III. Die Vorschriften zu II finden auf Keks keine Anwendung.

IV. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

V. Diese Verordnung bleibt bis zum 19. März 1916 einschließlich in Kraft.

Berlin, den 11. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 14. März 1916.

Inhaltsverzeichnis: Staatliche Schweinemast. S. 143. — Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom ust 1914 ausgefertigten Darlehenskassenscheine zu 50 Mark. S. 143. — Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. /148. — Druckschriftenverbreitung. S. 148.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

kanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Staatliche Schweinemast.

Verladungen für die staatliche Schweinemast ohne Ausweiskarte zu erfolgen. Alle Frachtragen den Stempel „Staatliche Schweinemast", die Stationen die Verladung prüfen können.

otsdam, den 10. März 1916.

921. Der Regierungspräsident.

anntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

bung der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 ausgefertigten Darlehenskassenscheine zu 50 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 50 Mark sind breit und 10 cm hoch. Sie bestehen aus Hanf- das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen n Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone trägt. r Rückseite befindet sich links ein aus gemischten blauen, grünen und gelben) Pflanzenfasern be- er Streifen.

e Vorderseite enthält einen Untergrund licher, rotbrauner und graublauer Farbe. Der graublaue Rand zeigt zwischen geraden Einslinien feine verschlungene Guillochen mit n in den vier Ecken. Auf der Innenfläche be- sich stilisierte Reichsabzeichen. Die linke Gruppe bzeichen ist von einer aus einzelnen Bogen be- en Umrahmung umgeben und zeigt ein senkrecht es, graublau gehaltenes Schwert vor einer den grund mit ihren Strahlen erfüllenden Sonne, zwei kreuzweise angeordnete Zepter und über Mitte, die Sonne zum großen Teil verdeckend, iserkrone. Sonne, Zepter und Krone sind in ner Farbe gedruckt. Rechts befindet sich an chender Stelle, ebenfalls in einer gleichartigen nung, ein Reichsadler in rotbrauner Farbe. n den beiden Gruppen von Reichsabzeichen steht nd unten je eine schraffierte 50 in rotbrauner

Im übrigen ist der Untergrund der Vorderseite durch zweifarbige (gelbe und graublaue) Sterne und Rosetten ausgefüllt, die zum Teil die Zahl 50 enthalten.

Der freie Papierrand der Vorderseite läßt einen gelblichen, aus Punkten bestehenden Unterdruck erkennen.

Ferner enthält die Vorderseite folgenden Aufdruck in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein.

Funfzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen [*Warnecke* *Vieregge*
Müller *Noelle* *Dickhuth* *Springer*

In den beiden unteren Ecken ist der Kontrollstempel in tiefblauer Farbe und darunter auf beiden Seiten der Strafsatz angebracht. Textaufdruck und Strafsatz sind in grünlichschwarzer Farbe hergestellt.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt und zeigt einen in der Mitte geteilten rechteckigen Rahmen, auf dem schraffierte Verzierungen, durch lichte Eck- und Mittelstücke unterbrochen, aus dunklem Grunde hervortreten. In jedem der beiden eingeschlossenen Felder befindet sich in medaillonartigem, verziertem Rahmen, links von stilisierten Eichen-, rechts von stilisierten Fichtenzweigen mit Früchten umgeben, ein Brustbild der Germania. Beide Bilder haben das Antlitz einander zugewendet; das aufgelöste Haar ist mit der Kaiserkrone und einem Lorbeerkranz geschmückt; die erhobene Hand hält ein Zepter, dessen Spitze den preußischen Adler trägt. Der übrige Teil innerhalb des Rahmens wird von einem aus verschlungenen Linien gebildeten Untergrundmuster ausgefüllt. Nach außen ist der Rahmen von einem doppel-

ten Rand in zartem Linienmuster umgeben.

Der Aufdruck, welcher die Brustbilder der Germania und die sie umgebenden Verzierungen teilweise verdeckt, lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein
Funfzig Mark.

Darunter befindet sich in kräftiger, leicht verzierter Ausführung die Zahl 50, die mit ihrer unteren Hälfte in die untere Leiste des Rahmens, sie unterbrechend, hineinreicht. Umzogen sind die Ziffern von einem schmalen weißen Rande. Außerhalb des Rahmens, auf der zarten Linienumrandung, sind links unten und rechts oben Buchstabe und Nummer des Scheins in roter Farbe aufgedruckt.

Der freie Papierrand läßt einen in gelber Farbe hergestellten Schutzdruck erkennen. Dieser besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den sich wiederholenden Worten *DARLEHENSKASSENSCHEIN MARK FUNFZIG MARK* zusammengesetzt sind.

Berlin, den 4. März 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

235. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2. **Höchstpreis.**

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

   Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
2. Verkaufspreis des Großhändlers.
   a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
   b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf

vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Vacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten" sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Vacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Vacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten lfd. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Roßhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

(§ 3 siehe Seite 146/147.)

§ 4. **Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.**

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. **Beschlagnahme.**

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbereivereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer

Fortsetzung Seite 148.)

§ 3. Grundpreise für Leder.

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I.	II.	III.	IV.	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
1	Sohlleder und Vacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,75	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2.	Sohlleder und Vacheleder		Kernstücke	12,00	11,25	10,75		
3.	Sohlleder und Vacheleder		Hälse	7,00	6,00	5,00		
4.	Sohlleder und Vacheleder		Flanken	5,00	4,25	4,00		
5.	Sohlleder und Vacheleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6.	Sohlleder und Vacheleder		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
7.	Sohlleder und Vacheleder		Hälse	6,25	5,50	5,00		
8.	Sohlleder und Vacheleder		Flanken	4,25	4,00	4,00		
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10.	Brandsohlleder		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
11.	Brandsohlleder		Hälse	6,25	5,50	5,00		
12.	Brandsohlleder		Flanken	4,25	4,00	4,00		
13.	Fahlleder	2,50-2,75 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
14.	Mastkalbfelle (pflanzliche Gerbung)			13,00	11,00	10,50	9,75	
15.	Mastkalbfelle (reine Chromgerbung), schwarz	—		22,00	20,00	19,00		
16.	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz	mindestens 2,0 mm		22,00	20,00	19,00	—	
17	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, farbig			23,00	22,00	21,00		
18.	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	unter 2,0 mm		18,00	17,00	16,00	14,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
19.	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, in anderen Farben			21,00	20,00	18,00	16,00	
20.	Glanz-Chromkalbleder (Boxkalb), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	—		18,00	17,00	16,00	14,00	
21.	Glanz-Chromkalbleder (Boxkalb), genarbt oder glatt, in anderen Farben			20,00	19,00	17,50	15,50	
22.	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
23.	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt			9,75	9,25	8,25		
24.	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			10,75	9,75	8,25		
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			9,75	8,75	7,50		
	10 v. H. Fettgehalt mit höchstens		ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	6,50		

	10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	9,75	9,00	8,50			
30.	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00			
			Kernstücke	11,25	10,50	10,00			
31.	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00			
			Kernstücke	11,25	10,50	10,00			
32.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,00			
			Kernstücke	14,25	13,50	12,50			
33.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	11,75	11,00	10,50			
			Kernstücke	15,75	15,00	14,00			
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,75			
			Kernstücke	15,75	15,00	14,00			
35.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	—		Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke	10,75	10,00	9,50			
36.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00			
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00			
37.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00			
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00			
38.	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	11,25	10,50	10,00			
			Kernstücke	15,25	14,50	13,50			
39	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	12,75	12,00	11,50			
			Kernstücke	16,75	16,00	15,00			
40.	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	12,25	11,75			
			Kernstücke	16,75	16,00	15,00			
41.	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	24,00	20,00	—	—		Mark für 1 qm Maschinenmaß
42.	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	über 2,5—3,00 mm	—	27,00	23,00				
43.	Krausleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	13,00					
44	Krausleder	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	14,50					
45.	Transparentleder	2,5—4 mm	ganze oder halbe Häute	9,50	—	—			
46	Transparentleder	unter 2,5 mm	ganze oder halbe Häute	11,50					
47.	Transparentspaltleder	—	ganze oder halbe Häute	6,00			—		Mark für 1 kg Nettogewicht
48.	Spalte, beliebig zugerichtet	—	Kernstücke	6,50	5,50	4,50			
49.	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	ganze oder halbe Häute	4,50	—				
			Kernstücke	6,00					
50.	Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,00	6,50	—	—		Mark für 1 qm Maschinenmaß
51.	Chevrauxleder (Ziegenleder) schwarz oder braun			18,00	15,00	13,00	8,00		

amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder

2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer" an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 —5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6. **Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der daf gedrohten Strafen.

§ 7. **Anfragen.**

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, V den und anderen nichtamtlichen Stellen wegen Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Pr ziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkom für Lederhöchstpreise in Berlin W 8, Behrenstr sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Besti gen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-R Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berli Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Mel sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhäl

§ 8. **Inkrafttreten.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntm Ch. II. 888/10. 15. K. R. A. außer Kraft gesetz

Anmerkung: Es ist in Aussicht genc die durch diese Bekanntmachung festgesetzten mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu

Berlin, den 14. März 1916.

Oberkommando in den Marken.

Ch II. 881/6 K. R. A.

Verbot der Herstellung und Verbreitung von Druckschrift Angabe des Druckers und Verlegers.

236. Auf Grund des § 9b des Gesetzes üb Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestim hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin un Provinz Brandenburg:

Die Herstellung einer Druckschrift ohne § 6 des Gesetzes über die Presse vorgeschriebene merke der Namen und Wohnorte des Druckers u Verlegers oder Herausgebers ist verboten.

Es ist ferner verboten, Druckschriften ohne nannten Vermerke auf irgend eine Weise, sei Bote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie breiten.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die keine höhere Strafe bestimmen, nach Maßgal § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustan Gefängnis bestraft.

Berlin, den 10. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. März 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung.

(Nr. M. 2684/2 16. K. R. A.)

237. Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A., betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7.15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die nachstehenden Zusätze auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung (Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A.), betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw. †)

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichter
Anrührschüsseln
Aspikformen
Aspikränder
Auflaufformen aller Art
Ausstechformen

Backbleche
Backformen aller Art
Backlöffel
Backkästen
Backschaufeln
Bierglasträger
Biskuitformen
Bratendekorationen
Bratenkästen
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bratenroste
Bratentöpfe
Bratenspieße
Bratenwärmer
Brater
Bratrainen
Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehlige Stoffe verarbeiten
Brotbüchsen
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe
Bürstenhalter
Brühsiebe
Brühtöpfe
Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe

Charlotteformen
Clochen
Cremeformen
Croustaden

Dampfkocher zu Puddingformen
Dampfkochtöpfe
Dampfwaschhäfen
Dampfwaschtöpfe
Deckel aller Art für Küchengeräte
Domformen
Doppellöffel
Doppeltopfmilchkocher

Eierkocher
Eierkuchenheber
Eierkuchenpfannen
Eierkuchenschneider
Eierkuchenwender
Eierpfannen
Eimer aller Art
Einfassungen
Einlegekessel

Einmachkessel
Einsatzformen
Eisbüchsen
Eisformen
Essenträger

Fettiegel
Fettkasserollen
Fettwannen
Filetbratpfannen
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischservierkessel
Fleischbleche
Fleischhäfen
Fleischmulden
Fleischtöpfe
Forellenkessel
Fruchtkocher

Gänsebrater
Garnierladen
Garnierspritzen
Gazen (besonders für Bier)
Gebäckästen
Gebauchte Töpfe für Küchen
Gefrierbüchsen
Geleeränder
Gemüsekocher
Gesundheitskuchenformer
Gewürzkästen
Gießpfannen
Glaceformen
Gratinplatten
Gratinschüsseln
Gugelhupfformen

Hasenbratpfannen
Hasenformen
Hateletsformen
Heißwasserkannen für Küchen und Speisebetriebe
Herdkessel
Huhnformen

Kaffeebretter
Kaffeebüchsen
Kaffeekannen
Kaffeekessel (nicht Kaffeemaschinen
Kaffeekocher
Kaffeekrüge
Kaffeetrichter
Kannen aller Art
} zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Kasserollen
Kartoffelkocher
Kaviarkühler
Kochhäfen
Kochkessel
Kochtöpfe
Kotelettpfannen
Kotelettrosten
Krapfenkessel
Kuchenbrettchen
Kuchenformen
Kuchengabeln
Kuchenlöffel
} für Küchen und Backstuben
Kuchenpfannen jeder Art
Kuchenschüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben
Kuchensiebe
Kühler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben

Litermaße
Lotmaße
Löffel, die in Küchen und Backstuben verwendet werden

Marmeladenkessel
Marzipankneifer
Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Meßkannen
Milchkannen für Küchen, Backstuben u. Vorratsräume
Milchkocher
Milchkrüge für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchseiher
Milchtöpfe für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchtransportkannen
Mörser

Napfkuchenformen
Nelsonkasserollen
Nudelkessel

Oelkannen
Omelettpfannen
Omelettwender

Pastetenausstecher
Pasteteneisen
Pastetenformen
Pastetenkästen
Pastetenränder
Pastetentrichter
Petroleumkannen
Pfannen aller Art
Pfannkuchenpfannen
Pfannkuchenkessel
Pichelsteiner Kasserollen
Plafond
Plat à sauter
Plumpuddingformen
Pommes-Anna-Kasserollen
Puddingformen

Ragoutlöffel
Ränder aller Art
Randtöpfe
Rechauds für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben
Reibeisen
Ringtöpfe
Rosten
Rührschüsseln

Sahnenkühler
Sahnenschlagkessel
Salatdurchschläge
Salatkörbe
Salatseiher
Salatwascher
Sautensen
Savarinränder
Schablonen
Schaufeln
Schinkenkessel
Schlagrahmkessel
Schlagrahmkühler
Schlagsahnekessel
Schmierkannen
Schmortöpfe
Schneckenpfannen
Schneekessel
Schöpf- und Schaumlöffel
Schöpfkellen
Schüsseldecken
Schüsseln
Seiher aller Art
Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren nnd Rauchservicen
Serviergeschirre (keine Tafelgeräte)
Servierkasserollen
Servierplatten
Siebe

Spargelkocher
Speiseeiskessel
Speiseeiskocher
Speiseglocken
Speisenträger
Speisenwärmer
Steinbuttkessel
Sülzformen
Sülzkästen
Tablette (siehe Servierbretter)
Tartelettes
Teebrotformen
Teebüchsen
Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Teekessel (nicht Teemaschinen)
Teekuchenausstecher
Teigspritzer
Tiegel
Töpfe
Tortenformen
Tortenpfannen
Tortenplatten
Tragantformen
Trichter
Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe
Turbotkessel

Viehkessel

Waffeleisen
Wannen
Waschservice
Wasserbadkästen
Wasserbecher
Wassereimer
Wasserkannen (Münchener Wassereimer)
Wasserkästen für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben
Wasserkessel
Wasserkrüge für Küchen und Anrichteräume
Wasserschöpfer
Wassertöpfe für Küchen und Anrichteräume
Weinkühler
Weinkühlerständer
} jedoch nicht solche in oder für Privathaushaltungen

---

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
2. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel *).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Kochund Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. †).

---

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H und höher verstanden.

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M 325/7. 15. K. R. A. vom 31sten Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

Uebernahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge[1]	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen[1]	2,70	2,00	10,40

[1]) Unter Beschlägen sind Oesen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkenntnisschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkenntnisschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichts des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Voßstr. 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Ab-

nahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und M. 325e/7. 15. K. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Bügelgeräte, Nippessachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersiphons, Selbstschenker, Badeöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) 1,80 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

a) Aufschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände. Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:

für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallenden Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wasserschiffe und dergleichen handelt, bis zum 31sten Juli 1916,

für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die anderen, vorstehend nichtgenannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

b) Zu Dampfkocheinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

c) Meldung von Nickeleinsatzkesseln und dergleichen. Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und

letztere zur Auswechselung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevordrucken gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Berlin, den 15. März 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Jap. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Ausgegeben am 18. März **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 42 bis 45 des Reichsgesetzblatts. S. 155. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 155. — Privathandelsschule S. 155. — Allgemeine Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. S. 156/164. — Viehseuchen. S. 164. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 164 u. S. 168. — Einstellung des Postverkehrs mit Portugal. S. 164. — Herstellung einer unterirdischen Telegraphenanlage. S. 164. — Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern. S. 164. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 165. — Wasserbucheintragungen. S. 166. — Einpfarrungsurkunde. S. 167. — Erledigte Pfarrstelle. S. 167. — Eisenbahnhaltepunkt. S. 167. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 167. — Beförderung schriftlicher Mitteilungen ꝛc. nach den besetzten russischen Gebieten. S. 167. — Personalchronik. S. 167.

Dieses Stück enthält 1¾ Bogen Amtsblatt,
3¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

238. Reichsgesetzblatt.

(Stück 42.) Nr. 5084. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. März 1916

Nr. 5085. Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5086. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Auslande eingeführten Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916.

(Stück 43.) Nr. 5087. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 8. März 1916.

(Stück 44.) Nr. 5088. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5089. Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern. Vom 9. März 1916.

Nr. 5090. Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz. Vom 9. März 1916.

(Stück 45.) Nr. 5091. Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse. Vom 11. März 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

239. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in drei Größen hergestellten Azetylenschweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, die durch meinen Erlaß vom 1. November 1914 (HMBl. S. 520) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 27" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 1. November 1914 auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 959.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Privathandelsschule.

240. Ich habe dem Handelsschulinhaber F. Höpfner die Erlaubnis erteilt, die von ihm in Neukölln im Hause Ganghoferstraße 1 betriebene „Privathandelsschule von Pasch" künftig „Höpfner's Privathandelsschule in Neukölln" zu benennen.

Potsdam, den 10. März 1916.

I D 1485. Der Regierungspräsident.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

241. I. Arten der Vergebung.

(1) Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

(2) Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:

1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt,
2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist,
3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind in der Regel mindestens drei und höchstens sechs Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

(3) Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt,
2. bei Dringlichkeit des Bedarfs,
3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterschutz steht,
4. bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung oder Leistung.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln, auch sind dabei die ortsangesessenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung.

(1) Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

(2) Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.

(3) Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsanschläge aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In den Anschlägen sind sämtliche Hauptleistungen sowie die Nebenleistungen, die zwar zur planmäßigen Ausführung der Leistung oder Lieferung nach Verkehrssitte mit gehören, aber für die Preisbemessung besondere Bedeutung besitzen, ersichtlich zu machen. Soweit angängig, sind den Verdingungsanschlägen die zur Klarstellung der Art und des Umfanges der zu vergebenden Leistungen und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben.

(4) Die Verdingungsanschläge dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

(5) Bei der Ausschreibung von Erdarbeiten ist den Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, sich von dem Ergebnisse der angestellten Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu verschaffen, auch dieserhalb selbst Untersuchungen anzustellen. Eine Gewähr für die gleiche Bodenbeschaffenheit an den Stellen, an welchen Bohrungen nicht stattgefunden haben, kann von der Verwaltung jedoch nicht übernommen werden.

(6) Bei umfangreichen Massenberechnungen und Zeichnungen, von denen den Bewerbern Vervielfältigungen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist ihnen die Einsichtnahme zu gestatten.

(7) Das Verfahren des Abbietens nach Prozenten des Kostenanschlags darf nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen angewendet werden, in denen dies für einzelne Verwaltungszweige durch besondere Vorschriften zugelassen ist. Die Abbietungen haben schriftlich zu erfolgen.

(8) Die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen zu Bauausführungen in einer Bauschsumme ist nur im Ausnahmefalle mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig. Auch in diesem Falle bedarf es eines bei der Verdingung als Baubeschreibung dienenden Kostenanschlags, wobei die Vorschriften unter (1) bis (3) sinngemäße Anwendung finden.

(9) Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergebung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen, auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.

(10) Die im späteren Verlaufe des Baues auszuführenden Arbeiten sind erst auszuschreiben, wenn sie genau beschrieben und zeichnerisch dargestellt sind.

(11) Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt notwendig ist.

(12) Bei Lieferungen dürfen bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen im allgemeinen nicht vorgeschrieben, bei Waren, die in geeigneter Beschaffenheit im Inlande zu haben sind, darf der ausländische Ursprung nicht zur Bedingung gemacht werden.

(13) Ist bei Lieferungen der Kenntnis der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von dem die Waren bezogen werden sollen, zu verlangen; auch können gegebenenfalls Angaben über die zur Herstellung der Waren verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe erfordert werden. Die Mitteilungen werden vertraulich behandelt.

2. Fristen für die Vertragserfüllung.

(1) Für die Ausführung der Leistungen oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse zu bewilligen. Der Tag, an welchem spätestens mit der Ausführung begonnen sein muß, ist anzugeben.

(2) Bei fortlaufendem Bedarf sind die Lieferfristen sachgemäß zu verteilen, wobei möglichst dem Bedürfnisse der Lieferer nach gleichmäßiger Beschäftigung Rechnung zu tragen ist.

(3) Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

3. Bekanntmachung der Ausschreibung.

(1) Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch Zeitungen und Fachschriften sind die hierfür ergangenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, die für die Entschließung zur Beteiligung an der Bewerbung von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Teilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Losen usw. hervorzuheben ist,

die Frist für die Vertragserfüllung,

Ort und Zeit der Eröffnung der Angebote,

die Zuschlagsfrist,

der Preis der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen und die Stellen, an denen sie eingesehen und von denen sie bezogen werden können.

(3) Bemerkungen über den Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern sind in die Bekanntmachungen nicht aufzunehmen.

(4) Die Bekanntmachungskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

4. Bewerbungsfrist.

Um den Bewerbern die notwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Zeitpunkt der Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von mindestens 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer solchen von mindestens 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung in dem zuletzt zur Ausgabe gelangenden Blatte an gerechnet, festzusetzen.

5. Zuschlagsfrist.

(1) Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Waren, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

(2) Die Zuschlagsfrist darf in der Regel den Zeitraum von 14 Tagen nicht übersteigen. Ist eine Genehmigung höherer Instanzen erforderlich, so ist die Frist auf längstens 4 Wochen zu bemessen.

6. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

(1) Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage 1 zusammengestellten, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen zugrunde zu legen.

(2) In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachung zu verweisen.

(3) Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., die den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

7. Eröffnung der Angebote.

(1) Zu der Verhandlung über die Eröffnung der Angebote werden nur die Bewerber und deren Vertreter, nicht aber unbeteiligte Personen zugelassen.

(2) Die eingegangenen Angebote werden im Beisein der Erschienenen eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen und die zu verwendenden Stoffe — verlesen, soweit dies zur Klarstellung des Verdingungsergebnisses erforderlich erscheint. Bis dahin sind die Angebote unter Verschluß zu halten.

(3) Ueber den Gang der Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Angebote in der Reihenfolge des Eingangs aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben werden mit fortlaufender Nummer bezeichnet, der Niederschrift beigefügt und von dem die Verhandlung leitenden Beamten mit seiner Namensunterschrift versehen.

(4) Die Niederschrift wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Vertretern mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie der Niederschrift ist den Beamten nicht gestattet, jedoch können die Bewerber auf ihre Kosten Auszüge daraus erhalten.

(5) Nachträgliche Angebote bleiben unberücksichtigt.

(6) Gehen Angebote nach dem Beginn der Verhandlung ein, so sind sie in der Niederschrift als verspätet eingegangen zu bezeichnen. Solche Angebote werden nur dann berücksichtigt, wenn sie noch vor der Eröffnung des ersten Angebots dem die Verhandlung

leitenden Beamten von dem Bewerber oder seinem Vertreter persönlich eingehändigt worden sind, oder wenn das verspätete Eintreffen durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld des Bewerbers liegen, auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß das Ergebnis der Verdingung bei Abfassung des Angebots bekannt war.

(7) Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergl. unter 8) besondere Ermittelungen nicht erfordert und der die Verhandlung leitende Beamte zur selbständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Erteilung des Zuschlages in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Niederschrift erfolgen.

8. Zuschlagserteilung.

(1) Die niedrigste Geldforderung als solche darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswes den Ausschlag geben.

(2) Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

(3) Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind auszuschließen.

(4) In geeigneten Fällen sind die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen.

(5) Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a) die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen,
b) die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind,
c) die eine in offenbarem Mißverhältnisse zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

(6) Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden.

(7) Die Bedürfnisse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, soweit dies ohne Schädigung fiskalischer oder anderer allgemeiner Interessen und ohne grundsätzliche Ausschließung des Handels ausführbar ist, tunlichst unmittelbar von den Produzenten zu erwerben.

(8) Bei der Vergebung von Bauten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen.

(9) Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen (§ 133 Gew.-O. und Art. 8 des Ges., betr. die Abänderung der Gew.-O., vom 26. Juli 1897, RGBl. S. 663).

(10) Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

(11) Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der einzelnen Anlagen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller Umstände als das preiswürdigste erscheint.

(12) Ist keines der hiernach bei öffentlichen und engeren Ausschreibungen in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Gebote und die Einleitung eines neuen Verfahrens zu erfolgen.

III. **Abschluß förmlicher Verträge.**

1. Form der Verträge.

(1) Ueber den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

(2) Hiervon kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

a) bei Gegenständen bis zum Werte von 3000 Mark einschließlich,
b) bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen,
c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über die ein alle wesentlichen Bedingungen enthaltender Brief- oder Telegrammwechsel vorliegt.

(3) Wird in solchen Fällen von der Aufstellung einer schriftlichen Urkunde Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche, gegenseitig anerkannte Aufzeichnungen — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Vorsorge zu treffen.

2. Fassung der Verträge.

(1) Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

(2) Den Verträgen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen, und zwar, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist:

a) bei Verdingung der Herstellung oder Veränderung von Bauwerken (einschließlich Erdarbeiten) sowie bei sonstigen Werkverdingungen die „allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten",

b) bei den außerhalb des Geltungsbereichs von Verträgen der zu a gedachten Art erforderlich werdenden Beschaffungen von Bau- und Betriebsstoffen oder von sonstigen beweglichen Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, die „allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen".

(3) Aenderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen sind nur in den Fällen gestattet, für welche ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist (vergl. Abschnitt IV).

(4) Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Leistungen oder Lieferungen sind einheitliche Vertragsbedingungen festzustellen.

(5) In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien die besonderen der Verdingung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

(6) der Vertragsschluß geschieht seitens des beauftragten Beamten namens der die Verwaltung vertretenden Behörde.

(7) Für den Vertragsschluß kommen namentlich in Betracht:

a) der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe ausnahmsweise verlangt ist,

b) die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben,

c) die Vollendungsfrist und die etwaigen Teilfristen,

d) die Höhe einer etwaigen Vertragsstrafe sowie die Voraussetzungen, unter denen sie fällig wird,

e) die Höhe einer etwa zu bestellenden Sicherheit unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung diese haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter denen die Rückgabe zu erfolgen hat,

f) das Nähere in betreff der Abnahme der Leistungen oder Lieferungen sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Gewähr,

g) die Abweichungen von den allgemeinen Vertragsbedingungen in betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns,

h) die technischen Vorschriften wegen der Beschaffenheit der Baustoffe, der Art der Ausführung und der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte, soweit diese sich nicht bereits aus den Anschlägen und Zeichnungen ergeben.

(8) Soweit der Unternehmer von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waren liefert, ist dies nach den stempelrechtlichen Vorschriften in der Vertragsurkunde zum Ausdruck zu bringen. Bei Werkverträgen über nicht bewegliche Gegenstände ist nicht nur der Gesamtpreis, sondern auch der Wert der Baustoffe in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, im Vertrage anzugeben.

(9) Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen.

(10) Verdingungs-Anschläge, Zeichnungen, allgemeine und besondere Bedingungen sind durch Anhaften mit Schnur und Siegel zu Bestandteilen des Vertrages zu machen. Umfangreichere Zeichnungen sind als Anlagen lose beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

(11) Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen sind in den Vertragsurkunden zu vermeiden. Werden Berichtigungen erforderlich, so sind sie am Rande durch die Unterschrift beider Teile anzuerkennen.

(12) Die Seiten der Vertragsurkunden sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, die den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur Pflichten, sondern auch die ihnen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im einzelnen.

1. Zahlung.

(1) Die Zahlungen sind unter tunlichster Berücksichtigung der Verkehrssitte aufs äußerste zu beschleunigen.

(2) Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Leistung oder Lieferung zu erfolgen.

(3) Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, den der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

(4) Wird dem Unternehmer von der Verwaltung eine Frist für die Einreichung der Schlußrechnung gesetzt, so hat die Prüfung und Feststellung der richtig befundenen Schlußrechnung innerhalb einer anschließenden gleichen Frist zu erfolgen.

(5) Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an sie durch Vermittlung der Reichsbank zu leisten.

2. Sicherheitsleistung.

(1) Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsleistung nicht abhängig zu machen, dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Erteilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2) Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Pfänder bestellt werden.

(3) Bei Bemessung der Höhe der Sicherheit und der Bestimmung darüber, ob sie auch während der Gewährleistungszeit ganz oder teilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

(4) Der Regel nach ist die Sicherheit nicht höher als auf 5 vom Hundert der Vertragssumme zu bemessen.

(5) Wenn die Vertragssumme 10000 Mark nicht übersteigt oder wenn die zu hinterlegende Sicherheit den Betrag von 500 Mark nicht erreichen würde, ist auf Sicherheitsleistung in den Fällen zu verzichten, in denen die Unternehmer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind.

(6) Sicherheiten bis zu 1000 Mark können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

(7) Zur Hinterlegung von Sparkassenbüchern als Sicherheit dürfen nicht nur Abrechnungsbücher von solchen öffentlichen Sparkassen, die behördlich zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, sondern auch Abrechnungsbücher von anderen öffentlichen und Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten angenommen werden. Bei der Sicherheitsbestellung durch Abrechnungsbücher der letztgedachten Art ist jedoch zugleich der Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Anstalten nach ihren finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen ausreichende Sicherheit bieten.

(8) Der Bürge hat einen Bürgschein nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

(9) Der Unternehmer, der in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragene Forderungen, Depotscheine der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder aber Sparkassenbücher zum Pfande bestellt, hat eine Verpfändungsurkunde auszustellen. Diese soll bei Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das preußische Staatsschuldbuch eingetragen sind, den Wortlaut der Anlage 3, bei Verpfändung von Depotscheinen der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) und von Sparkassenbüchern den Wortlaut der Anlage 4 haben. Bei Verpfändung von Reichs- oder Staatsschuldbuchforderungen als Sicherheitsleistung kann von der Anforderung einer besonderen Verpfändungsurkunde abgesehen werden, wenn ein Verpfändungsvermerk in folgender Fassung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen wird: „Die Forderung von . . . . Mark ist der Preußischen Staatskasse, vertreten durch d. . . Königliche . . . . in . . . . zur Sicherheit für die Forderungen, die ihr aus dem . . . . . (Vertrage vom . . . .) gegen den . . . . . (Gläubiger, die Firma usw.) erwachsen, verpfändet. Jede Verfügung über die verpfändete Forderung bedarf der Zustimmung d . . . genannten . . . . D . . . . Königliche . . . . . ist von dem Gläubiger unwiderruflich ermächtigt worden, jederzeit die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderung zu beantragen oder die Zinsen der Forderung zu erheben."

(10) Der Verpfänder von Depotscheinen der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) hat außerdem eine Erklärung nach Anlage 5 in doppelter Ausfertigung beizubringen. Die Erklärungen sind, nachdem unter die erste Ausfertigung das darunter stehende Ersuchen gesetzt ist, an die Reichsbank oder die Seehandlung zu senden, welche die zweite Ausfertigung mit der entsprechenden Erklärung zurücksendet.

(11) Bei Verpfändung von Sparkassenguthaben hat der Verpfänder nachzuweisen, daß er dem Drittschuldner (der Sparkassenverwaltung) die Verpfändung angezeigt hat. Bei Verpfändung von in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen ist von ihm der Nachweis zu erbringen, daß die Verpfändung in das Schuldbuch eingetragen ist.

(12) Die Zinsscheine der Wertpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden.

(13) Die Rückgabe der Pfänder hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung sie gedient haben, erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr- und Minderaufträge.

Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen oder Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze ist Abstand zu nehmen.

4. Vertragsstrafen.

(1) Vertragsstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafen ist in angemessenen Grenzen zu halten, zumal sie bei Ueberschreitung dieser Grenzen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen verhältnismäßigen Betrag herabgesetzt werden können.

(3) Von der Vereinbarung solcher Strafen ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand voraussichtlich ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Ueberwachung der Ausführung.

Die Kosten der Ueberwachung und der Abnahme der Leistungen oder Lieferungen sind von der Verwaltung zu tragen, soweit in den Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

6. Meinungsverschiedenheiten.

(1) Bei der Vergebung von Lieferungen ist es nicht zulässig, daß die vertragschließende Behörde sich die alleinige Entscheidung über die vertragsmäßige Beschaffenheit des gelieferten Gegenstandes mit Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts vertraglich vorbehält.

(2) Bei allen Streitigkeiten über die durch Verträge über Lieferungen und Leistungen begründeten Rechte und Pflichten hat zunächst die vertragschließende Behörde eine förmliche Entscheidung zu treffen und dem Unternehmer zuzustellen. Der Entscheidung der Behörde soll tunlichst eine mündliche Erörterung mit dem Unternehmer vorausgehen. Der Unternehmer ist in der behördlichen Entscheidung auf die in den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beantragung der schiedsrichterlichen Entscheidung festgesetzte Frist und den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachteil ausdrücklich hinzuweisen. Erst gegen die Entscheidung der Behörde kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(3) Soweit erforderlich, sind Bestimmungen über die Bildung eines Schiedsgerichts in die besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen.

(4) Falls es als vorteilhaft erkannt werden sollte, von vornherein einen dritten Schiedsrichter als Obmann zuzuziehen, so ist den Vertragsbedingungen folgende Fassung zu geben:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird er von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist."

(5) Je nach Ort und Umfang der Leistungen oder Lieferungen kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelschiedsrichtern übertragen werden. Gegebenenfalls würde die betreffende Bestimmung der Vertragsbedingungen dahin zu lauten haben,

daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher mangels Einigung unter den Parteien von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs zu ernennen ist, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten liegt.

(6) Für Streitigkeiten, die sich auf ein verwickeltes Vertragsverhältnis oder vorwiegend auf Rechtsfragen beziehen, ist von der zur Wahl oder Ernennung eines Schiedsrichters berufenen Behörde daran festzuhalten, daß bei Schiedsgerichten mit nur einem Schiedsrichter dieser Schiedsrichter, bei Schiedsgerichten mit zwei Schiedsrichtern mindestens der eine Schiedsrichter und bei Schiedsgerichten mit drei Schiedsrichtern jedenfalls der Obmann die Befähigung zum Richteramte besitzen und im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste oder im Dienste einer deutschen Eisenbahnverwaltung angestellt sein muß.

7. Kosten des Vertragsabschlusses.

(1) Zu den Kosten, die von dem Unternehmer nach dem Vertrage zur Hälfte mitgetragen werden, gehören nur diejenigen Gebühren und Auslagen, welche durch etwaige notarielle oder gerichtliche Aufnahme des Vertrages entstehen.

(2) Bezüglich der Uebernahme von Stempelkosten auf die Verwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

8. Zeugnisse für die Unternehmer.

(1) Offene Zeugnisse über Leistungsfähigkeit dürfen Unternehmern nicht erteilt werden, dagegen sind ihnen auf Antrag von den bauleitenden Behörden Bescheinigungen über Art und Zeit der ausgeführten Leistungen und Lieferungen und über die Bewährung der gelieferten Baustoffe auszustellen.

(2) Die bauleitenden Behörden haben anderen ausschreibenden Behörden die von ihnen gewünschte Auskunft schleunigst und erschöpfend zu erteilen.

9. Rechnungslegung.

(1) Bei vertraglichen Leistungen und Lieferungen ist in der Schlußrechnung zu vermerken, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen und ob der Unternehmer Mindestfordernder gewesen ist.

(2) Soweit Leistungen und Lieferungen im Werte von mehr als 3000 Mark freihändig oder auf Grund eines engeren Ausschreibungsverfahrens vergeben sind, ist zur Schlußrechnung anzugeben, aus welchen Gründen von jeder Ausschreibung oder von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen ist. Außerdem bedarf es in diesen Fällen einer Begründung bei der Zuschlagserteilung an Nichtmindestfordernde.

(3) Die Angaben zu (2) sind in einer besonderen Anlage dem Rechnungsbelage beizufügen.

Anlage 1.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa

vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft,

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung, in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein, die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt,

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers,

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen,

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben; die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote zu gehören,

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablaufe der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamte zur Beförderung an die in dem Angebote bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt. Gemäß Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. 11. 1912 V. D. 16806 / III. 23276 sind diese Ablehnungsschreiben zu frankieren, d. h. sie sind mit dem Vermerke „Frei durch Ablösung" zu versenden. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beitragen.

Anlage 2.

Bürgschein.

Für die Erfüllung der von dem . . . . . übernommenen in dem Vertrage vom . . . . . verbürge . . . . . Verbindlichkeiten . . . . . hierdurch selbstschuldnerisch unter Verzicht

auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bis zum Betrage von . . . . . (geschrieben . . . . .). Auf Anzeige gemäß § 777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verzichtet.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

Angenommen
Königliche . . . . . .
(Unterschrift.) (Unterschrift des Bürgen.)

Anlage 3.

Verpfändungsurkunde.

Zur Sicherheit für die Forderungen, welche der . . . . . Verwaltung aus dem . . . . . Vertrage vom . . . . . gegen den . . . . . etwa erwachsen möchten, wird dieser hierdurch diejenige Forderung von . . . . . Mark verpfändet, welche dem Unterzeichneten gegen die Hauptverwaltung der Staatsschulden / Reichsschuldenverwaltung laut Konto . . . zusteht. Zugleich wird die . . . . . ermächtigt, den Antrag auf gänzliche oder teilweise Löschung der Forderung, gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen der . . . .% konsolidierten Anleihe an sie, selbst zu stellen und die Zinsen des Kontos zu erheben.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

Angenommen:

Unterschrift.
(Unterschrift des Verpfänders.)
(Diese Unterschrift ist gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.)

Anlage 4.

Verpfändungsurkunde.

Zur Sicherheit für die Forderungen, welche der . . . . . Verwaltung aus dem . . . . . Vertrage vom . . . . . gegen den . . . . . etwa erwachsen möchten, wird dieser hierdurch diejenige Forderung, die dem Unterzeichneten — gegen die Deutsche Reichsbank laut Depotschein Nr. . . . . — gegen die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) laut Depotschein Nr. . . . . — gegen die Preußische Zentralgenossenschaftskasse laut Depotschein Nr. . . . . — gegen die Sparkasse zu . . . . . laut Sparkassenbuch Nr. . . . . — auf Herausgabe — der — des — im letzteren bezeichneten — Wertpapiere — Guthabens — zusteht, bis zur Höhe von . . . . . Mark verpfändet. Zugleich wird die . . . . . ermächtigt, das vorstehende — Depot bei der Reichsbank — Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) — Preußischen Zentralgenossenschaftskasse — Guthaben bei der Sparkasse — zu erheben und darüber Quittung zu erteilen.

*) Der Unterzeichnete verpflichtet sich, der . . . . . Sparkasse zu . . . . . von dem Verpfändungsvertrage Anzeige zu machen und die Kenntnisnahme hierunter bescheinigen zu lassen.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

Angenommen
Königliche . . . . . .
(Unterschrift.)
. . . . . .
(Unterschrift des Verpfänders.)

*) Von der vorstehenden Verpfändung hat uns der Verpfänder Kenntnis gegeben.

(Ort und Datum) . . . . . den . . . . . 19 . . .
(Unterschrift der Sparkasse) . . . . . .

---

*) Anm. Bei Verpfändung von Depotscheinen der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu streichen.

Anlage 5.

Erste Ausfertigung.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

An
das Kontor für Wertpapiere
der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank)
in Berlin.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — benachrichtige . . . . . , daß . . . . die nach dem Depotschein

Nr.	über	Mark
"	"	"
"	"	"
"	"	"
"	"	"

für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Wertpapiere und das . . . . . der Reichsbank — Königl. Seehandlung — gegenüber zustehende Rückforderungsrecht der Königlichen . . . . . als Sicherheit für . . . . . verpfändet habe.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — ersuche . . . . . , die vorbezeichneten Wertpapiere nebst Zinsscheinen und Anweisungen fortan für die genannte Behörde zu verwahren und nur dieser gegen deren Quittung herauszugeben.

(Unterschrift.)

Urschriftlich
an das Kontor für Wertpapiere
der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank)
in Berlin.

mit dem Ersuchen zu übersenden, die anliegende zweite Ausfertigung des obigen Antrages, welchem wir uns anschließen, nach Abgabe der darunter befindlichen Erklärung an uns zurückzusenden.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

Königliche . . . . . .
(Unterschrift.)

Zweite Ausfertigung.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . .

An

das Kontor für Wertpapiere

der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank)

in Berlin.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — benachrichtige . . . . ., daß . . . . . die nach dem Depotschein

Nr.	über Mark
"	" "
"	" "
"	" "
"	" "

für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Wertpapiere und das der Reichsbank — Königl. Seehandlung — gegenüber zustehende Rückforderungsrecht der Königlichen . . . . . verpfändet habe.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — ersuche . . . . . ., die vorbezeichneten Wertpapiere nebst Zinsscheinen und Anweisungen fortan für die genannte Behörde zu verwahren und nur dieser gegen deren Quittung herauszugeben.

(Unterschrift.)

Der Königlichen . . . . . .

zu . . . . . .

bestätigen wir, eine gleichlautende Ausfertigung erhalten zu haben; zugleich erklären wir uns bereit, das bezügliche Depot gegen Uebernahme d . . . bezeichneten quittierten Depotschein . . und dieser Bescheinigung an die Königliche . . . . . auszuhändigen.

Berlin, den . . . . . 19 . .

Kontor für Wertpapiere

der Reichshauptbank — Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank). —

(Unterschrift.)

Veröffentlicht.

Potsdam, den 9. März 1916.

I G 1044. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

242. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Altgaul. Kreis Ruppin: Walsleben. Kreis Ostprignitz: Vorwerk Volkwig, Kuhbier, Gr. Welle, Boddin. Kreis Osthavelland: Tarmow, Neu Falkenrehde, Falkenrehde Gut, Gatow. Kreis Zauch-Belzig: Wittbrietzen, Neu Töplitz, Schmergow. Kreis Teltow: Fern Neuendorf, Hoherlehme. Kreis Westhavelland: Damme.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Lüdersdorf. Kreis Oberbarnim: Leuenberg, Lichterfelde Gut. Kreis Osthavelland: Nauen. Kreis Westhavelland: Lietzow. Kreis Prenzlau: Bergholz. Kreis Templin: Templin. Kreis Zauch-Belzig: Glindow. Kreis Teltow: Glienick, Zossen. Spandau Stadt.

c) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Dallgow.

d) Rauschbrand. Kreis Osthavelland: Wansdorf Gut.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Silberberg. Kreis Osthavelland: Vehlefanz. Kreis Westhavelland: Kleeßen. Kreis Ostprignitz: Giesensdorf, Warnsdorf.

b) Schweinepest. Kreis Angermünde: Schwedt.

Potsdam den 14. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

243. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich den Eheleuten Wilhelm und Minna Naethe sowie deren Töchtern Anna und Charlotte Naethe in Berlin-Schöneberg, Sedanstraße 34, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Metallen wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 6. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Einstellung des Postverkehrs mit Portugal.

244. Der **Postverkehr** zwischen Deutschland und **Portugal** ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Portugal mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Berlin, den 10. März 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Herstellung einer unterirdischen Telegraphenanlage

245. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 4 in Berlin S 42, Prinzenstraße, liegt ein Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenanlage in der Straße Hasenheide und im Kottbuser Damm aus.

Berlin C 2, den 13. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern.

246. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird auf Grund des § 42 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 der Schlußtermin zum Einsammeln von

a) Kiebitzeiern auf den 10. April 1916,

b) Möweneiern auf den 15. Mai 1916

festgesetzt. Potsdam, den 7. März 1916.

B 621. **Der Bezirksausschuß zu Potsdam.**

Kommunalbezirksveränderungen.

247. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Wittstock a. D. wird nach Anhörung der Kreistages des Kreises Ost-Prignitz beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Goldbeck-Heinrichsdorfer Wiesen von dem Gutsbezirke Goldbeck abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Wittstock a. D. zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
53	61	2145	1	7	Stadtgemeinde Wittstock	1	25	60
53	61	2145		127/8	"		38	54
53	61	2179		17	"		82	50
53	70	2382		18	"		4	10
53	61	2178		20	"		79	70
53	61	2156		21	"		65	90
53	55	2008		22	"		65	90
53	55	2009		23	"		65	90
56	55	2011		25	"		65	90
55	61	2144		36	"		62	30
	Wittstock							
55	61	2144		37	"		51	80
55	61	2144		38	"		10	50
55	61	2144		39	"		62	50
53	61	2143		40	"		62	60
53	61	2158		41	"	1	58	60
53	62	2183		42	"	1	60	—
53	60	2103		43	"	2	62	10
53	61	2148		126/44	"	2	46	70
53	61	2161		54	"	1	46	60
53	61	2161		55	"		56	80
53	61	2163		56	"		67	60
53	61	2171		109/57	"		54	40
53	61	2164		110/57	"		12	80
53	61	2164		103/58	"		26	30
53	61	2171		111/58	"		7	70
53	61	2164		113/58	"	1	05	10
53	61	2164		104/59	"		19	10
53	61	2164		106/59	"		11	20
53	61	2171		112/59	"		1	10
53	61	2164		114/59	"		82	70
63	61	2165		115/60	"		55	10
63	60	2122		116/60	"		44	10
63	61	2166		61	"		5	70
	Ant.						99	60
64	61	2166		62	"		73	50
68	61	2166		67	"		11	50
	Wittstock						11	50
64	61	2166		68	"		10	50
64	61	2166		69	"		10	50
53	62	2183		70	"		10	50
							10	50
							11	20
							11	20
						1	24	90
							45	70
							29	10

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
53	68	2301	1	117/71	Stadtgemeinde Wittstock		51	80
53	68	2300		118/73	"	1	70	10
53	60	2116		75	"		20	20
79	64	2192		76	"		20	20
80	77	2572		77	"		16	30
53	62	2183		85	"		20	40
76	61	2138		122/96	"		34	70
	Wittstock				"		35	—
76	61	2138		123/96	"		58	20
76	61	2138		120/96	"		6	8
76	61	2138		119/97	"		57	81
76	61	2138		121/97	"		28	31
76	61	2138		124/97	"		53	93
	Wittstock				"		1	75
76	61	2139		98	"		5	82
45	ohne			74	(Weg) "		48	80
46	ohne			141/52	(Dosseffluß) "			70
46	61	2139		143/52	"		02	63
46	61	2139		146/53	"			82
46	61	2139		148/53	"		25	26
							34	13

Potsdam, den 25. Januar 1916.

Der Bezirksausschuß.

B. 102.

Wasserbucheintragung.

248. Der Rentner Geier in Belzig hat den Antrag gestellt, in das Wasserbuch für den Belziger Bach das Recht zur Ableitung des Regenwassers und der Abwässer von seinem Belziger Grundstück Brandenburger Straße 58 (früher 28), Grundbuch von Belzig Blatt 433, in den Belziger Bach nach Maßgabe des beigebrachten Lageplans einzutragen.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat in Belzig während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 22. April 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam den 9. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde.)

B V 99 15/10. v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

249. Die Firma Mendelssohn u. Wharton in Cöpenick hat den Antrag auf Eintragung des Rechts zur Entnahme des für ihren Betrieb auf dem Grundstücke Kaiser Wilhelm-Straße 7a in Cöpenick, Grundbuch von Cöpenick Bd. 9 Blatt 387, notwendigen Wassers aus dem Neuenhagener Mühlenfließ in das Wasserbuch gestellt.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat in Cöpenick während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 22. April 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 9. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(Wasserbuchbehörde).

B V a 16/49. v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

250. Der Stadtälteste Theodor Sahlfeldt in Soldin hat den Antrag auf Eintragung des Rechts zum Anstauen des Tegeler Fließes nach Maßgabe der Verhandlung vom 9. Juni 1898 für den Betrieb seiner Mönchsmühle auf dem Mühlengute Mönchsmühle (Grundbuch von Buchhorst Bd. I Blatt 19 des Kreises Niederbarnim) in das Wasserbuch für das Tegeler Fließ gestellt.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen

bei dem Gemeindevorstande in Mühlenbeck während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 22. April 1916 bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 9. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

B V a 16/85.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Einpfarrungsurkunde.

251. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrate erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 17. Juli 1906 in die Landgemeinde Berlin-Grunewald eingemeindeten Kolonie Neu Grunewald, welche folgende Parzellen umfaßt:

Kartenblatt 6 Nr. 382/66, 383/51, 392/58, 393/58, 394/58, 395/58, 399/58, 403/58, 407/51, 410/58, 411/58, 412/58, 413/51, 414/51, 415/51, 416/51, 418/58, 419/58, 421/58, 424/51, 425/51, 426/58, 427/58, 454/51, 455/51, 456/51, 467/58, 477/58, 478/58, 481/58, 482/58, 483/58, 493/58, 500/58, 501/58, 504/58, 519/58, 520/58, 521/58, 529/58, 530/58, 536/58, 537/58, 561/51, 565/51, 566/51, 584/51, 585/51, 591/51, 600/51, 602/51, 603/51, 604/51, 609/51, 621/51, 622/51, 623/51, 645/51, 646/51 der Gemarkung Grunewald-Forst, in Größe von 14 ha 82 a 63 qm,

werden in die evangelische Kirchengemeinde Berlin-Grunewald, Diözese Kölln-Land I, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abteilung Berlin.
Steinhausen.

Potsdam, den 23. Februar 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Bardeleben.

Erledigte Pfarrstelle.

252. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Neuendorf, Diözese Treuenbrietzen, durch Ableben des Pfarrers Nordmeyer am 22. Februar 1916. Die Gnadenzeit währt bis zum 30. September 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektionen.

Eisenbahnhaltepunkt.

253. Am 1. April 1916 wird der an der Stadt- und Ringbahn zwischen Westend und Charlottenburg sowie Westend und Halensee neuerrichtete Haltepunkt Witzleben für den Personenverkehr eröffnet werden. Gepäck und Expreßgut werden nicht abgefertigt.

Zur Bedienung des Haltepunktes werden Stadtbahn-, Nordring- und Vollringzüge dort halten.

Berlin, den 10. März 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

254. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) auf Grund des anliegenden Verzeichnisses 65887,48 Mark Vergütung, 1310,14 Mark Zinsen, zusammen 67197,62 Mark, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 10. März 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

255. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129): 113,75 Mark Vergütung für November 1915 nebst 1,52 Mark Zinsen zu 4 % für Dezember 1915 bis März 1916, zusammen 115 Mark 27 Pfennig, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 13. März 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Beförderung schriftlicher Mitteilungen ꝛc. nach den besetzten russischen Gebieten.

256. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. Die Beförderung von schriftlichen Mitteilungen oder Postsendungen aus Deutschland nach den besetzten russischen Gebieten oder umgekehrt darf nur durch Vermittelung der Reichspost erfolgen. Jede andere Art der Beförderung derartiger Sendungen, insbesondere die Mitnahme durch Reisende, wird verboten, desgleichen jede Handlung, die einen Versuch solcher Beförderung, eine Anstiftung oder Beihilfe dazu darstellt.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 ist

die Beförderung von Sendungen auf Grund ausdrücklichen Auftrages einer deutschen Militärbehörde.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sekt. Ia Nr. 65568.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

257. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Max Wienecke in Berlin-Lichterfelde, Moltkestraße 16a, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln aller Art sowie jegliche mittelbare und unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb für die Dauer des Krieges untersagt.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Landrat des Kreises Teltow.

258. Personalchronik.

Der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Pabst aus Celle ist als Regierungslandmesser an die hiesige Regierung versetzt worden.

Der Militäranwärter Becher bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln ist vom 1. März 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Der Militäranwärter Torge bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg ist vom 1. März 1916 ab endgültig in den Botendienst der Verwaltung der direkten Steuern als Hilfsbote übernommen worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Administrator von Pressentin in Malchow für den Bezirk 23, Malchow.

Der Pfarrer Dr. Fenner aus Kartzow bei Potsdam wird vom 1. April 1916 ab als Prediger beim Königlichen Charité-Krankenhause angestellt.

Der Lehrer Max Ueckert aus Wulfersdorf ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Hedwig Wersch ist die Erlaubnis erteilt, in Familien und Pensionaten Kinder bis zu acht Jahren in den Elementarfächern, im Englischen und Französischen unbeschränkt zu unterrichten.

Dem Fräulein Gertrud Winterstein ist die Erlaubnis erteilt, in Familien und Pensionaten Kinder bis zu zwölf Jahren zu unterrichten.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Februar 1916.

a) Kammergericht. Der Kammergerichtskanzlist, Kanzleisekretär Gustav Schmidt ist in den Ruhestand versetzt.

b) Land- und Amtsgerichte. Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Leidig vom Amtsgerichte Berlin-Wedding an das Amtsgericht in Friedeberg N.M. In den Ruhestand versetzt sind: der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Bollensdorf vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Kalkulator, Rechnungsrat Becker beim Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär, Einnehmer, Rechnungsrat Dallwitz von der Gerichtskasse Berlin-Mitte, der Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Schlötke vom Landgerichte in Neuruppin, der Gerichtsvollzieher Ferd. Krüger vom Amtsgerichte Berlin-Mitte. Verstorben sind: der Amtsgerichtsassistent Doß vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Amtsgerichtsassistent, Gerichtssekretär Neun vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Kanzlist, Kanzleisekretär Rackow vom Landgerichte I Berlin, der Kanzlist Mallé vom Amtsgerichte Berlin-Mitte. Den Heldentod für das Vaterland fand der Amtsgerichtssekretär Möbius vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

c) Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Morgen, Manasse, Hirschberg, Klett.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf).
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
[illegible]'s Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 20. März 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Konsularische Vertreter Portugals.

259. Sämtlichen konsularischen Vertretern Portugals im Reiche ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgendwelcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Potsdam und Berlin, den 16. März 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschlagnahme von Bereifungen.

260. Es hat sich herausgestellt, daß sich in den Händen von Privaten noch immer zum Teil recht erhebliche Bestände von Bereifungen befinden, die bei der Inspektion des Kraftfahrwesens nicht angemeldet worden sind. Unter besonderem Hinweis auf die strafrechtliche Folge der Nichtablieferung wird Nachstehendes nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldungen aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unnachsichtlich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. 5. 1915 — B I 622/4. 15. KRA. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung, dagegen nicht jegliche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Handel mit Kaffee.

261. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand und der §§ 12, 17 der Bundesratsverordnungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 607, 628) bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

I. Rohkaffee darf im Kleinhandel nicht mehr verkauft werden.

II. Von gebranntem Kaffee darf im Kleinhandel nicht mehr als ein halbes Pfund auf einmal an einen Käufer verkauft werden.

Dies gilt auch für das Versandgeschäft an den Verbraucher am Orte, für Groß-Berlin für das Versandgeschäft innerhalb des von der Post für den Nachbarortsverkehr von Berlin zugelassenen Gebietes; ausgenommen bleibt der Versand an Betriebe zur Beherbergung oder Bewirtung von Personen.

III. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 15. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

262. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 3145,24 Mark Vergütung für Februar 1915 nebst 136,29 Mark Zinsen zu 4% für März 1915 bis März 1916, 3482,23 Mark Vergütung für März 1915

nebst 139,29 Mark Zinsen zu 4% für April 1915 bis März 1916, 3369,90 Mark Vergütung für April 1915 nebst 123,56 Mark Zinsen zu 4% für Mai 1915 bis März 1916, 3482,23 Mark Vergütung für Mai 1915 nebst 116,07 Mark Zinsen zu 4% für Juni 1915 bis März 1916, 3369,90 Mark Vergütung für Juni 1915 nebst 101,10 Mark Zinsen zu 4 % für Juli 1915 bis März 1916, 3482,23 Mark Vergütung für Juli 1915 nebst 92,86 Mark Zinsen zu 4% für August 1915 bis März 1916, 3482,23 Mark Vergütung für August 1915 nebst 81,25 Mark Zinsen zu 4% für September 1915 bis März 1916, 3369,90 Mark Vergütung für September 1915 nebst 67,40 Mark Zinsen zu 4% für Oktober 1915 bis März 1916, 3482,23 Mark Vergütung für Oktober 1915 nebst 58,04 Mark Zinsen zu 4% für November 1915 bis März 1916, 3369,90 Mark Vergütung für November 1915 nebst 44,93 Mark Zinsen zu 4% für Dezember 1915 bis März 1916, 3482,23 Mark Vergütung für Dezember 1915 nebst 34,82 Mark Zinsen zu 4% für Januar 1916 bis März 1916, zusammen 38513 Mark 83 Pfennig, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 15. März 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

...gegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
...Kurt Gerber), Potsdam

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 22. März 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

265. Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I.

Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Uebertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Leimleder befindet.

II.

Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Zu I A I e 3755 M. f. L.
II b 3484 M. f. H.
V 1470 M. d. J.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Fritz

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Ausgegeben am 25. März **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 46 bis 48 des Reichsgesetzblatts. S. 173. — Verlegung von Diensträumen. S. 173. — Erteilung von Leichenpässen. S. 173. — Viehseuchen. S. 173. — Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. S. 174. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 174. — Sachverständige für die Bereitung von Kuchen. S. 174. — Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur S. 174. — Zusätzliche Bezeichnung eines Postamts. S. 174. — Neue Telegraphenanstalt. S. 174. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 175. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 175. — Anmeldepflicht aller nicht öffentlichen Versammlungen. S. 175. — Personalchronik. S. 175. — Beilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Volksschullehrer und -Lehrerinnen für 1916.

Dieses Stück enthält ½ Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 4 Bogen Beilage, 3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

264. Reichsgesetzblatt.

(Stück 46.) Nr. 5092. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15ten Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. Vom 14ten März 1916.

Nr. 5093. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916.

(Stück 47.) Nr. 5094. Bekanntmachung über Rohfette. Vom 16. März 1916.

Nr 5095. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489). Vom 16. März 1916.

Nr. 5096. Bekanntmachung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten. Vom 16. März 1916.

Nr. 5097. Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Auslande. Vom 16. März 1916.

(Stück 48.) Nr. 5098. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 17. März 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verlegung von Diensträumen.

265. Vom 1. März 1916 ab sind die Diensträume des Kgl. Meliorationsbauamts Frankfurt a. O. von Gubener Straße 5/6 nach Ferdinandstraße 1 Erdgeschoß verlegt.

Potsdam, den 15. März 1916.

I H 1131. Der Regierungspräsident.

Erteilung von Leichenpässen.

266. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Februar 1890 — Amtsblatt Seite 79 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 11. März 1916 — IId 364 — außer den Direktoren der Königlichen Universitätskliniken auch die Direktoren der Königlichen pathologisch-anatomischen Universitätsinstitute berechtigt sein sollen, die für die Ausfertigung von Leichenpässen erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber auszustellen, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen.

Potsdam, den 18. März 1916.

I D 1716. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

267. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Bertikow Gut. Kreis Oberbarnim: Tuchen. Kreis Westprignitz: Krampfer. Kreis Westhavelland: Buckow, Nennhof.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Britz, Stolpe. Kreis Westprignitz: Groß Leppin. Kreis Templin: Zabelsdorf. Kreis Zauch-Belzig: Treuenbrietzen. Kreis Teltow: Berlin-Friedenau, Mittenwalde, Neuhof.

c) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Limmn.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Buchholz. Kreis Westprignitz: Wittenberge. Kreis Templin: Badingen. Kreis Zauch-Belzig: Stücken, Plauerhof, Briest, Saarmund: Jeserig, Niederwerbig. Kreis Teltow: Großbeuthen, Berlin-Mariendorf, Dahlewitz.

Potsdam, den 21. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Verordnung,

betreffend den Ausschank und Vertauf von Branntwein oder Spiritus.

268. Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (RGBl. S. 183) und der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 27. April 1915 Seite 220) bestimme ich für den Umfang des Landespolizeibezirks Potsdam folgendes:

I. Meine Verordnung vom 18. September 1915, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus (Amtsblatt 1915 Seite 499) erhält folgenden Zusatz als

§ 4a:

„Die Landräte sind befugt, sowohl für den gesamten Umfang ihrer Kreise — mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern — als für einzelne Amtsbezirke oder einzelne Ortschaften den Ausschank und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (vergl. §§ 1 und 4) an den Sonn- und Feiertagen, an dem ihnen vorangehenden und an dem ihnen folgenden Tage sowie an den allgemeinen Lohntagen weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen oder gänzlich zu verbieten.

In Stadtkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern wird diese Befugnis den Polizeiverwaltungen übertragen."

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 23. März 1916.

I D 991/16. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

269. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich

1. dem Kaufmann Max Hirschberg hier, Alexanderstraße 8a, zur Zeit Unteroffizier bei dem Ersatzbataillon des 7. Garde-Infanterie-Regiments, 3. Komp. in Neukölln,
2. der Firma Julius Hirschberg hier, Alexanderstraße 8a,
3. dem Reisenden C. Vitalis hier, Magazinstraße 13a,

durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, insbesondere mit Häuten und Fellen, wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 15. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

270. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Sattlergehilfen Emil Harder hier, Britzer Straße 43, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Metallen und sonstigen Gegenständen des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 17. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Sachverständige für die Bereitung von Kuchen.

271. Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 über die Bereitung von Kuchen (RGBl. S. 823) habe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. März 1916 (Amtsbl. S. 139) die Herren: Paul Wunderlich, Weinbergsweg 4, Paul Abramski, Lankwitzstraße 5, Wilhelm Mann, Luisenstraße 19 hierselbst wohnhaft, zu weiteren Sachverständigen für die Bereitung von Kuchen im Landespolizeibezirke Berlin ernannt.

Berlin, den 17. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur.

272. Die Postagentur in Dergenthin führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Westprignitz)".

Potsdam, 17. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zusätzliche Bezeichnung eines Postamts.

273. Das Postamt in Buschow führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Westhavelland)".

Potsdam, 16. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

274. Bei der Försterei Eiserbude ist am 15. März der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 18. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

275. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½prozentige Rentenbriefe:

Lit. F zu 3000 Mark 9 Stück und zwar Nr. 27, 778, 803, 980, 1050, 1272, 1306, 2008, 2420.

Lit. G zu 1500 Mark 2 Stück und zwar Nr. 97, 139.

Lit. H zu 300 Mark 4 Stück und zwar Nr. 97, 578, 697, 829.

Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar Nr. 89, 254, 276, 298.

Lit. K zu 30 Mark 2 Stück und zwar Nr. 107, 216.

II. 4prozentige Rentenbriefe.

Lit. GG zu 1500 Mark 1 Stück und zwar Nr. 1.

Lit. HH zu 300 Mark 2 Stück und zwar Nr. 10, 13.

Lit. JJ zu 75 Mark 1 Stück und zwar Nr. 4.

Lit. KK zu 30 Mark 1 Stück und zwar Nr. 15.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 3½prozentigen Rentenbriefe Lit. F bis K mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4prozentigen Rentenbriefe Lit. GG bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kloster-Straße 76 I, vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

276. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) auf Grund des anliegenden Verzeichnisses 32943,19 Mark Vergütung, 874,21 Mark Zinsen, zusammen 33817 Mark 40 Pfennig an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Berlin, den 20. März 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

277. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 137,91 Mark Vergütung für Oktober 1915 nebst 2,30 Mark Zinsen zu 4% für November 1915 bis März 1916, 99,84 Mark Vergütung für November 1915 nebst 1,33 Mark Zinsen zu 4% für Dezember 1915 bis März 1916, zusammen 241 Mark 38 Pfennig, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Berlin, den 20. März 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Anmeldepflicht aller nichtöffentlichen Versammlungen.

278. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

I. Alle **nicht**-öffentlichen Versammlungen politischer Vereine sowie alle diejenigen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, sind vom Vorstand oder vom Einberufer mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Verhandlungsgegenstandes und der Redner bei der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

II. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Belagerungsgesetzes bestraft.

III. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zugleich tritt die Bekanntmachung vom 8ten November 1915 — O Nr. 49487 — außer Kraft.

IV. Unberührt bleibt die Anordnung in meiner Bekanntmachung vom 31. Juli 1914, daß alle **öffentlichen** Versammlungen der Genehmigung bedürfen, die wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde nachzusuchen ist. Berlin, den 12. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
Sect. O Nr. 69642.

Personalchronik.

279. Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Forstmeister Kopp in Seegefeld für den Bezirk 12, Falkenhagen.

Hierzu eine Beilage, vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.) Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Beilage

zum 12. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 25. März 1916.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1916.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1915	5400200	—	378200	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahr 1916	300700	—	37000	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	239	90	60	10
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor	671	71	168	29
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1914 an Alterszulagen für die Lehrer	155150	89		
" " " " Lehrerinnen			31160	82
zusammen	5856962	50	446589	21

Davon ab:

	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	115000	—	6000	—
2. Voraussichtliche Einnahme durch neue Schulstellen	30000	—	7000	—
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1914 bei den Alterszulagen der Lehrer	—	—	—	—
" " " " Lehrerinnen	—	—	—	—
Mithin verbleiben	145000	—	13000	—
	5711962	50	433589	21

Bei insgesamt 6658 Lehrerstellen und 1668 Lehrerinnenstellen entfällt:

auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 858,— Mark,

" 1 Lehrerinnenstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 260,— Mark.

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 Mark für die Lehrerstelle und mit 167 Mark für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 Mark für die Lehrerstelle und mit 70 Mark für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 1. März 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schulverband	2 Zahl der Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	3 Zahl der Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	4 Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerstellen ℳ	5 Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerinnenstellen ℳ	6 Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen (S. 1) für die Lehrerstellen ℳ	7 Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen (S. 1) für die Lehrerinnenstellen ℳ	8 Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerstellen (Sp. 4 weniger Sp. 6) ℳ	9 Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerinnenstellen (Sp 5 weniger 7) ℳ	10 Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die insgesamt (Sp. 8 + 9) ℳ
A. Öffentliche Volksschulen.									
I. Kreisfreie Städte.									
Berlin-Lichtenberg	342	105	293436	27300			293436	27300	320736
Berlin-Schöneberg	212	112	181896	29120			181896	29120	211016
Berlin-Wilmersdorf	140	79	120120	20540			120120	20540	140660
Brandenburg	79	41	67782	10660	5729	1336	62053	9324	71377
Charlottenburg	531	191	455598	49660			455598	49660	505258
Eberswalde	54	28	46332	7280	5729	1336	40603	5944	46547
Neukölln	536	158	459888	41080			459888	41080	500968
Potsdam	77	37	66066	9620	5729	1336	60337	8284	68621
Spandau	178	61	152724	15860	6403	1002	146321	14858	161179
mit dem einverleibten ehemal. Gutsbezirke									
Haselhorst	5	2	4290	520	2360	474	1930	46	1976
Sa.	2154	815	1848132	211640	25950	5484	1822182	206156	2028338
II. Kreis Angermünde. (Kreiskasse in Angermünde.)									
Angermünde	20	5	17160	1300	6740	835	10420	465	10885
Greiffenberg	4		3432		1888		1544		1544
Joachimsthal	7		6006		3304		2702		2702
Oderberg	11	2	9438	520	3707	334	5731	186	5917
Schwedt	23	3	19734	780	7751	334	11983	446	12329
Vierraden	4	1	3432	260	1888	237	1544	23	1567
Altenhof	1		858		472		386		386
Berkholz	1		858		472		386		386
Bertikow	1		858		472		386		386
Biesenbrow	1		858		472		386		386
Blankenburg	1		858		472		386		386
Blumenhagen	1		858		472		386		386
Bölkendorf	1		858		472		386		386
Briest	1		858		472		386		386
Britz	4		3432		1888		1544		1544
Brodowin	2		1716		944		772		772
Bruchhagen	1		858		472		386		386
Chorinchen	1		858		472		386		386
Criewen	1		858		472		386		386
Crussow	2		1716		944		772		772
Dobberzin	1		858		472		386		386
Felchow	1		858		472		386		386
Flemsdorf	1		858		472		386		386
Frauenhagen	1		858		472		386		386
Fredersdorf	1		858		472		386		386
Friedrichswalde	1		858		472		386		386
Gatow	1		858		472		386		386
Gellmersdorf	1		858		472		386		386
Glambeck	1		858		472		386		386

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Görlsdorf	1		858		472		386		386
Golm	1		858		472		386		386
Golzow	2		1716		944		772		772
Gramzow	5	1	4290	260	2360	237	1930	23	1953
Gramzow (Domäne)	1		858		472		386		386
Amt Grimnitz	1		858		472		386		386
Grünow	1		858		472		386		386
Günterberg	1		858		472		386		386
Heinersdorf	2		1716		944		772		772
Herzsprung	1		858		472		386		386
Hohenfelde	1		858		472		386		386
Hohengüstow	1		858		472		386		386
Alt Hüttendorf	2		1716		944		772		772
Kerkow	1		858		472		386		386
Alt Künkendorf	1		858		472		386		386
Neu Künkendorf	1		858		472		386		386
Hohenlandin	1		858		472		386		386
Niederlandin	1		858		472		386		386
Liepe	4		3432		1888		1544		1544
Lüdersdorf	1		858		472		386		386
Lützlow	2		1716		944		772		772
Lunow	3		2574		1416		1158		1158
Meichow	1		858		472		386		386
Neu Meichow	1		858		472		386		386
Melzow	2		1716		944		772		772
Mürow	1		858		472		386		386
Neuendorf	1		858		472		386		386
Niederfinow-Stechertschleuse	3		2574		1416		1158		1158
Parlow	1		858		472		386		386
Parstein	1		858		472		386		386
Passow	2		1716		944		772		772
Pinnow	1		858		472		386		386
Polßen	1		858		472		386		386
Hohensaaten	3		2574		1416		1158		1158
Sandkrug	1		858		472		386		386
Schmargendorf	1		858		472		386		386
Schmiedeberg	1		858		472		386		386
Schöneberg	1		858		472		386		386
Schönermark	1		858		472		386		386
Seehausen	1		858		472		386		386
Senftenhütte	1		858		472		386		386
Serwest	1		858		472		386		386
Steinhöfel	2		1716		944		772		772
Stendel	1		858		472		386		386
Stolpe a. O.	2		1716		944		772		772
Stolzenhagen	1		858		472		386		386
Stützkow	1		858		472		386		386
Warnitz	1		858		472		386		386
Welsow	1		858		472		386		386
Wendemark	1		858		472		386		386
Werbellin	1		858		472		386		386
Wilmersdorf	1		858		472		386		386
Wolletz	1		858		472		386		386
Zichow	1		858		472		386		386
Groß Ziethen	2		1716		944		772		772

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Klein Ziethen	1		858		472		386		386
Zützen	1		858		472		386		386
Sa. Kreis Angermünde	178	12	152724	3120	76726	1977	75998	1143	77141
III. Kreis Niederbarnim.									
a) (Kreiskasse Niederbarnim I.)									
Oranienburg	31	7	26598	1820	7077	668	19521	1152	29373
Bergfelde	1		858		472		386		386
Berlin-Buchholz	15	3	12870	780	5055	501	7815	279	8094
Berlin-Niederschönhausen	42	16	36036	4160	6403	1002	29633	3158	32791
Berlin-Reinickendorf	95	46	81510	11960	5729	1336	75781	10624	86405
Berlin-Rosenthal	18	4	15444	1040	6066	668	9378	372	9750
Berlin-Tegel	50	18	42900	4680	6740	835	36160	3845	40005
Berlin-Wittenau	30	9	25740	2340	6740	835	19000	1505	20505
Birkenwerder	5	3	4290	780	2360	641	1930	139	2069
Blankenfelde	2		1716		944		772		772
Borgsdorf	2		1716		944		772		772
Freienhagen	1		858		472		386		386
Friedrichsthal	2		1716		944		772		772
Germendorf	2		1716		944		772		772
Glienicke	2	1	1716	260	944	237	772	23	795
Heiligensee	3	1	2574	260	1416	237	1158	23	1181
Hermsdorf	14	4	12012	1040	4718	668	7294	372	7666
Lübars	7	1	6006	260	3304	167	2702	93	2795
Malz	2		1716		944		772		772
Mühlenbeck	5	1	4290	260	2360	237	1930	23	1953
Nassenheide	2		1716		944		772		772
Hohen Neuendorf	6	2	5148	520	2832	404	2316	116	2432
Neuholland	1		858		472		386		386
Sachsenhausen	5	2	4290	520	2360	474	1930	46	1976
Schildow	2		1716		944		772		772
Schmachtenhagen	2		1716		944		772		772
Schönerlinde	3		2574		1416		1158		1158
Schönfließ	1		858		472		386		386
Niederschönhausen mit Schönholz (Schulort)	1		858		472		386		386
Stolpe	1		858		472		386		386
Summt	1		858		472		386		386
Wensickendorf	2		1716		944		772		772
Zehlendorf	2		1716		944		772		772
Sa. a)	358	118	307164	30680	78264	8910	228900	21770	250670
b) (Kreiskasse Niederbarnim II.)									
Alt Landsberg	10	1	8580	260	3370	167	5210	93	5303
Berlin-Friedrichsfelde mit Karlshorst	57	12	48906	3120	7077	668	41829	2452	44281
Berlin-Oberschöneweide	76	24	65208	6240	6403	1002	58805	5238	64043
Berlin-Stralau	11	4	9438	1040	3707	668	5731	372	6103
Bruchmühle	2		1716		944		772		772
Bollensdorf	1		858		472		386		386
Dahlwitz	3		2574		1416		1158		1158
Eggersdorf	2		1716		944		772		772
Erkner	10	4	8580	1040	3370	668	5210	372	5582
Fredersdorf	4		3432		1888		1544		1544
Friedrichshagen	35	10	30030	2600	6740	835	23290	1765	25055
Hennickendorf	5		4290		2360		1930		1930

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Herzfelde	9	2	7722	520	3843	404	3879	116	3995
Hönow	2		1716		944		772		772
Kagel	2		1716		944		772		772
Kalkberge	10	1	8580	260	3370	167	5210	93	5303
Kaulsdorf	9	2	7722	520	3843	404	3879	116	3995
Kienbaum	1		858		472		386		386
Lichtenow	1		858		472		386		386
Mahlsdorf	13	3	11154	780	4381	501	6773	279	7052
Münchehofe	1		858		472		386		386
Neuenhagen	10	1	8580	260	4315	167	4265	93	4358
Petershagen	4		3432		1888		1544		1544
Rahnsdorf	4		3432		1888		1544		1544
Rehfelde	2		1716		944		772		772
Rüdersdorf	8	2	6864	520	2696	334	4168	186	4354
Klein Schönebeck	6		5148		2832		2316		2316
Schöneiche (Gut)	1		858		472		386		386
Schöneiche (Gemeinde)	1		858		472		386		386
Seeberg	1		858		472		386		386
Spreeau	2		1716		944		772		772
Tasdorf	14	2	12012	520	4718	334	7294	186	7480
Vogelsdorf	1		858		472		386		386
Werder	1		858		472		386		386
Werlsee	4		3432		1888		1544		1544
Zinndorf	1		858		472		386		386
Sa. b)	324	68	277992	17680	82377	6319	195615	11361	206976
c) (Kreiskasse Niederbarnim III.)									
Bernau	25	4	21450	1040	7414	501	14036	539	14575
Liebenwalde	8		6864		2696		4168		4168
Ahrensfelde	2		1716		944		772		772
Basdorf	1		858		472		386		386
Berlin-Heinersdorf	3	1	2574	260	1416	237	1158	23	1181
Berlin-Hohenschönhausen	14	6	12012	1560	4718	1002	7294	558	7852
Berlin-Pankow	114	43	97812	11180			97812	11180	108992
Berlin-Weißensee, früher Neu Weißensee	106	32	90948	8320	6740	835	84208	7485	91693
Berlin-Weißensee, früher Alt Weißensee	9		7722		3033		4689		4689
Bernöwe	1		858		472		386		386
Biesdorf	8	1	6864	260	3506	237	3358	23	3381
Birkholz	1		858		472		386		386
Blankenburg	2		1716		944		772		772
Blumberg	3		2574		1416		1158		1158
Börnicke	2		1716		944		772		772
Buch	5		4290		2360		1930		1930
Eiche	1		858		472		386		386
Eichhorst	1		858		472		386		386
Falkenberg	2		1716		944		772		772
Hammer	2		1716		944		772		772
Hellersdorf	1		858		472		386		386
Karow	2		1716		944		772		772
Klandorf	1		858		472		386		386
Klosterfelde	4		3432		1888		1544		1544
Kreuzbruch	1		858		472		386		386
Krummensee	1		858		472		386		386

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Lanke	1		858		472		386		386
Liebenthal	1		858		472		386		386
Lindenberg	2		1716		944		772		772
Löhme	1		858		472		386		386
Malchow	2		1716		944		772		772
Marienwerder	3	1	2574	260	1416	237	1158	23	1181
Marzahn	2		1716		944		772		772
Mehrow	1		858		472		386		386
Neudörfchen	1		858		472		386		386
Prenden	2		1716		944		772		772
Ruhlsdorf	1		858		472		386		386
Schluft	5		4290		2360		1930		1930
Groß Schönebeck	2		1716		944		772		772
Schönow	3		2574		1416		1158		1158
Schönwalde	1		858		472		386		386
Schwanebeck	2		1716		944		772		772
Seefeld	1		858		472		386		386
Sophienstädt	2		1716		944		772		772
Stolzenhagen	5		4090		2360		1930		1930
Wandlitz	1		858		472		386		386
Wartenberg	6	2	5148	520	2832	404	2316	116	2432
Woltersdorf	4	1	3432	260	1888	237	1544	23	1567
Zepernick	2		1716		944		772		772
Zerpenschleuse	3		2574		1416		1158		1158
Neu Zerpenschleuse	1		858		472		386		386
Zühlsdorf									
Sa. c)	376	91	322608	23660	71531	3690	251077	19970	271047
Dazu Sa. a)	358	118	307164	30680	78264	8910	228900	21770	250670
Dazu Sa. b)	324	68	277992	17680	82377	6319	195615	11361	206976
Sa. Kreis Niederbarnim	1058	277	907764	72020	232172	18911	675592	53101	728693
IV. Kreis Oberbarnim. (Kreiskasse in Freienwalde a. O.)									
Biesenthal	8	2	6864	520	2696	334	4168	186	4354
Freienwalde a. O.	18	7	15444	1820	6066	1169	9378	651	10029
Strausberg	25	5	21450	1300	7077	668	14373	632	15005
Werneuchen	5		4290		2360		1930		1930
Wriezen	18		15444		6066		9378		9378
Alaunwerk	1		858		472		386		386
Amalienhof	1		858		472		386		386
Groß Barnim	1		858		472		386		386
Neu Barnim	2	1	1716	260	944	237	772	23	795
Batzlow	1		858		472		386		386
Beauregard	1		858		472		386		386
Beerbaum	1		858		472		386		386
Beiersdorf	2		1716		944		772		772
Biesdorf	1		858		472		386		386
Alt Bliesdorf	2		1716		944		772		772
Broichsdorf	1		858		472		386		386
Brunow	1		858		472		386		386
Buchholz	1		858		472		386		386
Cöthen	1		858		472		386		386
Cunersdorf	1		858		472		386		386
Danewitz									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Dannenberg	1		858		472		386		386
Eichwerder	1		858		472		386		386
Eisenspalterei	1		858		472		386		386
Falkenberg i. M.	3		2574		1416		1158		1158
Frankenfelde	1		858		472		386		386
Freudenberg	1		858		472		386		386
Alt Friedland	2		1716		944		772		772
Garzau	1		858		472		386		386
Neu Gaul	1		858		472		386		386
Gersdorf	2		1716		944		772		772
Gielsdorf	1		858		472		386		386
Gottesgabe	1		858		472		386		386
Grünthal	1		858		472		386		386
Grunow	1		858		472		386		386
Harnekop	1		858		472		386		386
Haselberg	1		858		472		386		386
Heckelberg	1		858		472		386		386
Heegermühle	16	2	13728	520	5392	334	8336	186	8522
Herzhorn	1		858		472		386		386
Heinrichsdorf	1		858		472		386		386
Hirschfelde	2		1716		944		772		772
Hohenfinow	1		858		472		386		386
Hohenstein	1		858		472		386		386
Ihlow	1		858		472		386		386
Kerstenbruch	1		858		472		386		386
Klobbicke	1		858		472		386		386
Klosterdorf	1		858		472		386		386
Kupferhammer	3		2574		1416		1158		1158
Ladeburg	2		1716		944		772		772
Leuenberg	1		858		472		386		386
Alt Lewin	1		858		472		386		386
Neu Lewin	3		2574		1416		1158		1158
Lichterfelde	3		2574		1416		1158		1158
Lüdersdorf	1		858		472		386		386
Alt Mädewitz	1		858		472		386		386
Neu Mädewitz	1		858		472		386		386
Melchow	1		858		472		386		386
Messingwerk	1		858		472		386		386
Metzdorf	1		858				858		858
Möglin	1		858		472		386		386
Prädikow	1		858		472		386		386
Pritzhagen-Vollersdorf	1		858		472		386		386
Prötzel	2		1716		944		772		772
Alt Ranft	3		2574		1416		1158		1158
Rathsdorf	1		858		472		386		386
Reichenberg	1		858		472		386		386
Reichenow	1		858		472		386		386
Ringenwalde	1		858		472		386		386
Rüdnitz	2		1716		944		772		772
Schönfeld	1		858		472		386		386
Schönholz	1		858		472		386		386
Schöpfurth	4	1	3432	260	1888	237	1544	23	1567
Schulzendorf	1		858		472		386		386
Sietzing	1		858		472		386		386
Sommerfelde	2		1716		944		772		772

	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Sonnenburg	1		858		472		386		386
Spechthausen	1		858		472		386		386
Steinbeck	1		858		472		386		386
Steinfurth	4		3432		1888		1544		1544
Sternebeck	1		858		472		386		386
Struvenberg	1		858		472		386		386
Tempelfelde	1		858		472		386		386
Tiefensee	1		858		472		386		386
Torgelow	1		858		472		386		386
Tornow	2		1716		944		772		772
Trampe	2		1716		944		772		772
Alt Trebbin	1		858		472		386		386
Neu Trebbin	5	1	4290	260	2360	237	1930	23	1930
Tuchen	1		858		472		386		386
Vevais	1		858		472		386		386
Wegendorf	1		858		472		386		386
Waesow	1		858		472		386		386
Wesendahl	1		858		472		386		386
Wilkendorf	1		858		472		386		386
Wilmerdorf	1		858		472		386		386
Wölsickendorf	1		858		472		386		386
Wollenberg	1		858		472		386		386
Alt Wriezen	1		858		472		386		386
Wuschewier	1		858		472		386		386
Sa. Kreis Oberbarnim	216	19	185328	4940	88657	3210	96671	1724	96671
V. Kreis Beeskow-Storkow. (Kreiskasse in Beeskow.)									
Beeskow	9	1	7722	260	3978	167	3744	93	3937
Wendisch Buchholz	4		3432		1888		1544		1544
Storkow	8	4	6864	1040	2696	668	4168	372	4540
Ahrensdorf	1		858		472		386		386
Bindow	1		858		472		386		386
Birkholz	1		858		472		386		386
Blossin	1		858		472		386		386
Braunsdorf	1		858		472		386		386
Briesecht	1		858		472		386		386
Buckow	1		858		472		386		386
Bugk	3		2574		1416		1158		1158
Cablow	1		858		472		386		386
Colpin	2		1716		944		772		772
Cossenblatt	1		858		472		386		386
Dannenreich	1		858		472		386		386
Diensdorf	1		858		472		386		386
Dolgenbrodt	1		858		472		386		386
Groß Eichholz	1		858		472		386		386
Falkenberg	4		3432		1888		1544		1544
Friedersdorf	1		858		472		386		386
Friedrichshof	2		1716		944		772		772
Glienicke	1		858		472		386		386
Görsdorf bei Cossenblatt	1		858		472		386		386
Görsdorf bei Storkow	1		858		472		386		386
Görzig	1		858		472				
Alt Golm									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
					472		386		386
	1		858				1158		1158
Neu Golm	3		2574		1416		772		772
Gosen	2		1716		944		386		386
Alt Hartmannsdorf	1		858		472		772		772
Hermsdorf	2		1716		944		386		386
Herzberg	1		858		472		386		386
Hohenbrück	1		858		472		386		386
Kehrigk	9	4	7722	1040	3573	878	4149	162	4311
Ketschendorf	1		858		472		386		386
Kirchhofen	1		858		472		386		386
Kohlsdorf	1		858		472		386		386
Köthen	2		1716		944		772		772
Krausnick	1		858		472		386		386
Krügersdorf	2		1716		944		772		772
Langewahl	1		858		472		386		386
Leibsch	1		858		472		386		386
Limsdorf	1		858		472		386		386
Lindenberg	2		1716		944		772		772
Neu Lübbenau	3		2574		1416		1158		1158
Markgrafpieske	1		858		472		386		386
Merz	2		1716		944		772		772
Münchehofe	2		1716		944		772		772
Neubrück	1		858		472		386		386
Neuendorf bei Wendisch Buchholz	4		3432		1888		1544		1544
Niederlehme	1		858		472		386		386
Petersdorf	2		1716		944		772		772
Pfaffendorf	1		858		472		386		386
Philadelphia	1		858		472		386		386
Pieskow	2		1716		944		772		772
Prieros	1		858		472		386		386
Radinkendorf	1		858		472		386		386
Ragow	3	1	2574	260	1416	237	1158	23	1181
Rauen	3		2574		1416		1158		1158
Reichenwalde	1		858		472		386		386
Rieplos	2		1716		944		772		772
Groß Rietz	1		858		472		386		386
Wendisch Rietz	1		858		472		386		386
Sauen	1		858		472		386		386
Alt Schadow	1		858		472		386		386
Neu Schadow	1		858		472		386		386
Schneeberg	1		858		472		386		386
Selchow	2		1716		944		772		772
Spreenhagen	4		3432		1888		1544		1544
Alt Stahnsdorf	2		1716		944		772		772
Stremmen	1		858		472		386		386
Tauche	1		858		472		386		386
Trebatsch	2		1716		944		772		772
Groß Wasserburg	1		858		472		386		386
Werder	1		858		472		386		386
Wernsdorf	3		2574		1416		1158		1158
Wilmersdorf	1		858		472		386		386
Wolzig	1		858		472		386		386
Wulfersdorf	1		858		472		386		386
Neu Zittau	4		3432		1888		1544		1544
Sa. Kreis Beeskow-Storkow	144	10	123552	2600	65943	1950	57609	650	58259

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
VI. Kreis Osthavelland. (Kreiskasse in Nauen.)									
Kremmen	8	2	6864	520	2696	334	4168	186	4354
Fehrbellin	6	1	5148	260	2832	237	2316	23	2339
Ketzin	9	1	7722	260	3033	167	4689	93	4782
Nauen	20	5	17160	1300	6740	835	10420	465	10885
Bärenklau mit Legebruch	2		1716		944		772		772
Beetz	2		1716		944		772		772
Betzin	1		858		472		386		386
Börnicke	1		858		472		386		386
Bötzow	2		1716		944		772		772
Bornim	7		6006		3304		2702		2702
Bornstedt	4	1	3432	260	1888	237	1544	23	1567
Bredow	2		1716		944		772		772
Brunne	1		858		472		386		386
Buchow Carpzow	1		858		472		386		386
Carwesee	1		858		472		386		386
Cladow	3		2574		1416		1158		1158
Dallgow	2		1716		944		772		772
Dechtow	1		858		472		386		386
Dyrotz	2		1716		944		772		772
Eiche	2		1716		944		772		772
Eichstädt	2		1716		944		772		772
Etzin	2		1716		944		772		772
Fahrland	3		2574		1416		1158		1158
Falkenhagen	5	1	4290	260	2360	237	1930	23	1953
Falkenrehde	2		1716		944		772		772
Ferbitz	1		858		472		386		386
Flatow	2		1716		944		772		772
Gatow	2		1716		944		772		772
Geltow	3		2574		1416		1158		1158
Groß Glienicke	1		858		472		386		386
Golm	2		1716		944		772		772
Grube	1		858		472		386		386
Grünefeld	1		858		472		386		386
Hakenberg	1		858		472		386		386
Hennigsdorf	8	3	6864	780	3506	571	3358	209	3567
Hertefeld	1		858		472		386		386
Hohenbruch	1		858		472		386		386
Hoppenrade	1		858		472		386		386
Kartzow	1		858		472		386		386
Kienberg	1		858		472		386		386
Knoblauch	1		858		472		386		386
Königshorst	2		1716		944		772		772
Kuhhorst	1		858		472		386		386
Lentzke	2		1716		944		772		772
Linum	3	1	2574	260	1416	237	1158	23	1181
Markau	1		858		472		386		386
Markee	1		858		472		386		386
Marquardt	1		858		472		386		386
Marwitz	5		4290		2360		1930		1930
Nieder Neuendorf	1		858		472		386		386
Paaren i. Gl.	1		858		472		386		386
Paaren a. Wublitz	1		858		472		386		386

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Paretz	2		1716		944		772		772
Pausin	2		1716		944		772		772
Perwenitz	1		858		472		386		386
Pichelsdorf	1		858		472		386		386
Priort	1		858		472		386		386
Rohrbeck	1		858		472		386		386
Sakrow	1		858		472		386		386
Satzkorn	1		858		472		386		386
Schönewalde	1		858		472		386		386
Schwante	1		858		472		386		386
Seeburg	7	3	6006	780	3169	571	2837	209	3046
Seegefeld	2		1716		944		772		772
Sommerfeld	10		8580		4315		4265		4265
Staaken	1		858		472		386		386
Staffelde	1		858		472		386		386
Tarmow	2		1716		944		772		772
Tiefwerder	1		858		472		386		386
Tietzow	1		858		472		386		386
Ütz	3		2574		1416		1158		1158
Vehlefanz	1		858		472		386		386
Neu Vehlefanz (Schulort Wolfslake)	22	5	18876	1300	7077	668	11799	632	12431
Velten	1		858		472		386		386
Wansdorf	1		858		472		386		386
Wernitz	2		1716		944		772		772
Wustermark	1		858		472		386		386
Zeestow	1		858		472		386		386
Groß Ziethen	208	23	178464	5980	89064	4094	89400	1886	91286
Sa. Kreis Osthavelland									
VII. Kreis Westhavelland. (Kreiskasse in Rathenow.)									
Friesack	7	3	6006	780	2359	501	3647	279	3926
Plaue a. H.	6	1	5148	260	2832	237	2816	23	2839
Pritzerbe	5		4290		2360		1930		1930
Rathenow	56	12	48048	3120	7077	668	40971	2452	43423
Rhinow	4	1	3432	260	1888	237	1544	23	1567
Bagow	1		858		472		386		386
Bamme	1		858		472		386		386
Barnewitz	2		1716		944		772		772
Groß Behnitz	1	1	858	260	472	237	386	23	409
Klein Behnitz	1		858		472		386		386
Berge	2		1716		944		772		772
Brädikow	1		858		472		386		386
Dom Brandenburg	2		1716		944		772		772
Brielow	2		1716		944		772		772
Briest	1		858		472		386		386
Buckow	1		858		472		386		386
Buschow	1		858		472		386		386
Butzow	1		858		472		386		386
Damme	1		858		472		386		386
Döberitz	2		1716		944		772		772
Hohen Ferchesar b. Brandenburg a. H.	1		858		472		386		386
Ferchesar bei Rathenow	2		1716		944		772		772
Fohrde	2		1716		944		772		772
Neu Friedrichsdorf									

	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Garlitz	2		1716		944		772		772
Görne	1		858		472		386		386
Gohlitz	1		858		472		386		386
Gortz	1		858		472		386		386
Gräningen	1		858		472		386		386
Grabow	1		858		472		386		386
Gülpe	1		858		472		386		386
Haage	1		858		472		386		386
Hohennauen	2		1716		944		772		772
Ketzür	1		858		472		386		386
Kietz	1		858		472		386		386
Kleffen	1		858		472		386		386
Kotzen	1		858		472		386		386
Klein Kreutz	2		1716		944		772		772
Kriele	1		858		472		386		386
Landin	1		858		472		386		386
Liepe	1		858		472		386		386
Lietzow	1		858		472		386		386
Lünow	1		858		472		386		386
Marzahne	2		1716		944		772		772
Mögelin	1		858		472		386		386
Möthlow	1		858		472		386		386
Mötzow	1		858		472		386		386
Mützlitz	2		1716		944		772		772
Nennhausen	1		858		472		386		386
Neuendorf	1		858		472		386		386
Neuwerder	1		858		472		386		386
Niebede	1		858		472		386		386
Guten Paaren	1		858		472		386		386
Parey	1		858		472		386		386
Paulinenaue	2		1716		944		772		772
Päwesin	1		858		472		386		386
Pessin	1		858		472		386		386
Plaue (Schulort Charlottenhof)	2		1716		944		772		772
Premnitz	1		858		472		386		386
Prietzen	2		1716		944		772		772
Radewege	1		858		472		386		386
Retzow	1		858		472		386		386
Ribbeck	1		858		472		386		386
Riewendt	2		1716		944		772		772
Roskow	1		858		472		386		386
Saaringen	1		858		472		386		386
Schwanebeck	1		858		472		386		386
Selbelang	1		858		472		386		386
Semlin	1		858		472		386		386
Senzke	1		858		472		386		386
Spaatz	1		858		472		386		386
Stechow	1		858		472		386		772
Stölln	2		1716		944		772		386
Strodehne	1		858		472		386		1158
Tieckow	3		2574		1416		1158		386
Tremmen	1		858		472		386		772
Vietznitz	2		1716		944		772		386
Wachow	1		858		472		386		
Wagenitz									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Warsow	1		858		472		386		386
Wassersuppe	1		858		472		386		386
Weseram	2		1716		944		772		772
Witzke	1		858		472		386		386
Wolsier	1		858		472		386		386
Zachow	2		1716		944		772		772
Sa. Kreis Westhavelland	180	18	154440	4680	64660	1880	89780	2800	92580
VIII. Kreis Jüterbog-Luckenwalde. (Kreiskasse in Jüterbog.)									
Baruth	6	1	5148	260	2832	237	2316	23	2339
Dahme	18	6	15444	1560	6066	1002	9378	558	9936
Jüterbog	15	2	12870	520	5055	334	7815	186	8001
Kloster Zinna	5		4290		2360		1930		1930
Luckenwalde	43	20	36894	5200	6066	1169	30828	4031	34859
Ahrensdorf	1		858		472		386		386
Bardenitz	1		858		472		386		386
Berkenbrück	1		858		472		386		386
Blankensee	1		858		472		386		386
Bochow	1		858		472		386		386
Bollensdorf	1		858		472		386		386
Borgisdorf	1		858		472		386		386
Buckow	1		858		472		386		386
Charlottenfelde	1		858		472		386		386
Dennewitz	1		858		472		386		386
Dobbrikow	1		858		472		386		386
Dornswalde	1		858		472		386		386
Dümde	1		858		472		386		386
Felgentreu	1		858		472		386		386
Frankenfelde	1		858		472		386		386
Frankenförde	1		858		472		386		386
Friedrichshof	1		858		472		386		386
Fröhden	1		858		472		386		386
Gebersdorf	1		858		472		386		386
Glau	1		858		472		386		386
Glashütte bei Baruth	1		858		472		386		386
Glienig	1		858		472		386		386
Görsdorf	1		858		472		386		386
Hohen Görsdorf	1		858		472		386		386
Nieder Görsdorf	1		858		472		386		386
Gottow	1		858		472		386		386
Gottsdorf	1		858		472		386		386
Grüna	1		858		472		386		386
Heinsdorf	1		858		472		386		386
Hennickendorf	1		858		472		386		386
Holbeck	1		858		472		386		386
Ihlow	1		858		472		386		386
Ilmersdorf	1		858		472		386		386
Jänickendorf	1		858		472		386		386
Schießplatz Jüterbog	2		1716		944		772		772
Kaltenborn	1		858		472		386		386
Kemlitz	1		858		472		386		386
Kemnitz	1		858		472		386		386
Klasdorf	1		858		472		386		386
Klausdorf	1		858		472		386		386

	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Kolzenburg	1		858		472		386		
Körbitz	1		858		472		386		386
Langenlipsdorf	1		858		472		386		386
Liebätz	1		858		472		386		386
Liepe	1		858		472		386		386
Lindow	1		858		472		386		386
Ließen	1		858		472		386		386
Lynow	1		858		472		386		386
Löwendorf	1		858		472		386		386
Mahlsdorf	1		858		472		386		386
Malterhausen	1		858		472		386		386
Märtensmühle	1		858		472		386		386
Mehlsdorf bei Dahme	1		858		472		386		386
Mehlsdorf bei Felgentreu	1		858		472		386		386
Meinsdorf-Rinow	3		2574		1416		1158		1158
Merzdorf	1		858		472		386		386
Mietgendorf	1		858		472		386		386
Mückendorf	2		1716		944		772		772
Nettgendorf	1		858		472		386		386
Neuhof bei Kloster Zinna	1		858		472		386		386
Neuhof bei Baruth	1		858		472		386		386
Neumarkt	2		1716		944		772		772
Nonnendorf	1		858		472		386		386
Paplitz	1		858		472		386		386
Pechüle	1		858		472		386		386
Petkus	1		858		472		386		386
Prensdorf	1		858		472		386		386
Radeland	1		858		472		386		386
Reinsdorf	1		858		472		386		386
Rietdorf	1		858		472		386		386
Rohrbeck	1		858		472		386		386
Rosenthal	1		858		472		386		386
Ruhlsdorf	1		858		472		386		386
Scharfenbrück	1		858		472		386		386
Schlenzer	1		858		472		386		386
Schöbendorf	1		858		472		386		386
Schönefeld	1		858		472		386		386
Schönhagen	1		858		472		386		386
Schwebendorf	1		858		472		386		386
Hohen Seefeld	1		858		472		386		386
Nieder Seefeld	1		858		472		386		386
Sernow	1		858		472		386		386
Stangenhagen	2		1716		944		772		772
Stülpe	1		858		472		386		386
Wahlsdorf	1		858		472		386		386
Waltersdorf	1		858		472		386		386
Welsickendorf	1		858		472		386		386
Werbig	1		858		472		386		386
Werder	1		858		472		386		386
Wiepersdorf	1		858		472		386		772
Wildau	2		1716		944		772		386
Woltersdorf	1		858		472		386		386
Zesch	1		858		472		386		386
Groß Ziescht	1		858		472		386		
Klein Ziescht									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
					472		386		386
Dorf Zinna	1		858		472		386		386
Zülichendorf	1		858						
Sa. Kreis Jüterbog-Luckenwalde	191	29	163878	7540	71467	2742	92411	4798	97209
IX. Kreis Prenzlau. (Kreiskasse in Prenzlau.)									
Brüssow	4	1	3432	260	1888	237	1544	23	1567
Prenzlau	29	18	24882	4680	5392	1503	19490	3177	22667
Strasburg U.-M.	15	6	12870	1560	5055	1002	7815	558	8373
Alexanderhof	1		858		472		386		386
Arendsee	1		858		472		386		386
Bagemühl	1		858		472		386		386
Bandelow	1		858		472		386		386
Battin	1		858		472		386		386
Baumgarten	1		858		472		386		386
Beenz	1		858		472		386		386
Bergholz	2		1716		944		772		772
Bietikow	2		1716		944		772		772
Blindow	1		858		472		386		386
Blumenhagen	1		858		472		386		386
Brietzig	1		858		472		386		386
Bröllin	1		858		472		386		386
Carmzow	1		858		472		386		386
Caselow	1		858		472		386		386
Christianenhof	1		858		472		386		386
Cremzow	1		858		472		386		386
Damerow b. N.	1		858		472		386		386
Damme	1		858		472		386		386
Dauer	1		858		472		386		386
Dedelow	1		858		472		386		386
Drense	1		858		472		386		386
Eickstedt	1		858		472		386		386
Ellingen	1		858		472		386		386
Fahrenwalde	1		858		472		386		386
Falkenhagen	1		858		472		386		386
Falkenwalde	1		858		472		386		386
Ferdinandshorst	1		858		472		386		386
Fürstenwerder	3	1	2574	260	1416	237	1158	23	1181
Göritz	1		858		472		386		386
Gollmitz	2		1716		944		772		772
Grenz	1		858		472		386		386
Grimme	1		858		472		386		386
Grünberg	1		858		472		386		386
Grünow	1		858		472		386		386
Güstow	1		858		472		386		386
Güterberg	1		858		472		386		386
Heydorf	1		858		472		386		386
Hildebrandshagen	1		858		472		386		386
Hindenburg	1		858		472		386		386
Holzendorf	1		858		472		386		386
Jagow	1		858		472		386		386
Kleinow	2		1716		944		772		772
Kleptow	1		858		472		386		386
Klinkow	1		858		472		386		386
Klockow	1		858		472		386		386
									386

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Kraatz									
Kutzerow	1		858		472		386		386
Lauenhagen	1		858		472		386		386
Lemmersdorf	1		858		472		386		386
Lübbenow	1		858		472		386		386
Groß Luckow	1		858		472		386		386
Klein Luckow	1		858		472		386		386
Ludwigsburg	1		858		472		386		386
Malchow	1		858		472		386		386
Menkin	1		858		472		386		386
Milow	1		858		472		386		386
Nechlin	1		858		472		386		386
Neuenfeld	1		858		472		386		386
Neuensund	1		858		472		386		386
Nieden	2		1716		944		772		772
Papendorf	1		858		472		386		386
Polzow	1		858		472		386		386
Rittgarten	1		858		472		386		386
Röpersdorf	1		858		472		386		386
Roggow	1		858		472		386		386
Rollwitz	1		858		472		386		386
Rossow	2		1716		944		772		772
Schapow	1		858		472		386		386
Schenkenberg	1		858		472		386		386
Schlepkow	1		858		472		386		386
Schmarsow	1		858		472		386		386
Schmölln	1		858		472		386		386
Schönermark	1		858		472		386		386
Schönfeld	1		858		472		386		386
Schönwerder	1		858		472		386		386
Schwaneberg	1		858		472		386		386
Schwarzensee	1		858		472		386		386
Seelübbe	1		858		472		386		386
Groß Sperrenwalde	1		858		472		386		386
Groß Spiegelberg	1		858		472		386		386
Sternhagen		1		260		237		23	33
Stramehl	1		858		472		386		386
Tornow	1		858		472		386		386
Trampe	1		858		472		386		386
Trebenow	1		858		472		386		386
Wallmow	1		858		472		386		386
Werbelow	1		858		472		386		386
Weselitz	1		858		472		386		386
Wetzenow	1		858		472		386		386
Wilhelmshof	1		858		472		386		386
Wilsickow	1		858		472		386		386
Wismar	1		858		472		386		386
Wittstock	1		858		472		386		386
Woddow	1		858		472		386		386
Wolfshagen	1		858		472		386		386
Wollin	1		858		472		386		772
Wollschow	1		858		472		772		386
Zernikow	2		1716		944		386		
Zerrenthin	1		858		472				
Ziemkendorf									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
									386
					472		386		386
Zollchow	1		858		472		386		
Züsedom	1		858						
Sa. Kreis Prenzlau	159	27	136422	7020	64727	3216	71695	3804	75499
X. Kreis Ostprignitz. (Kreiskasse in Kyritz.)									
					2832		2316		2316
Freyenstein	6		5148		3370	501	5210	279	5489
Kyritz	10	3	8580	780	2832	237	2316	23	2339
Meyenburg	6	1	5148	260	5055	334	7815	186	8001
Pritzwalk	15	2	12870	520	4044	334	6252	186	6438
Wittstock	12	2	10296	520	472		386		386
Babitz	1		858		472		386		386
Bantikow	1		858		472		386		386
Barenthin	1		858		472		386		386
Berlinchen	1		858		472		386		386
Berlitt	1		858		472		386		386
Beveringen	1		858		472		386		386
Biesen	1		858		472		386		386
Blandikow	1		858		472		386		386
Blesendorf	2		1716		944		772		772
Blumenthal	1		858		472		386		386
Boddin	1		858		472		386		386
Bölzke	1		858		472		386		386
Bork	3		2574		1416		1158		1158
Breddin	1		858		472		386		386
Breitenfeld	1		858		472		386		386
Brügge	1		858		472		386		386
Brüsenhagen	1		858		472		386		386
Buchholz	1		858		472		386		386
Buckow	1		858		472		386		386
Buddenhagen	1		858		472		386		386
Christdorf	1		858		472		386		386
Dahlhausen	1		858		472		386		386
Damelack	1		858		472		386		386
Dannenwalde	2		1716		944		772		772
Demerthin	1		858		472		386		386
Döllen	1		858		472		386		386
Dossow	1		858		472		386		386
Dranse	1		858		472		386		386
Drewen	1		858		472		386		386
Eichenfelde	1		858		472		386		386
Falkenhagen	1		858		472		386		386
Frehne	1		858		472		386		386
Fretzdorf	1		858		472		386		386
Gadow	1		858		472		386		386
Gantikow	1		858		472		386		386
Ganz	1		858		472		386		386
Garz	1		858		472		386		386
Gerdshagen	1		858		472		386		386
Giesensdorf	1		858		472		386		386
Göricke	1		858		472		386		386
Grabow b. Fr.	1		858		472		386		386
Grabow bei Blumenthal	1		858		472		386		386
Gramzow	1		858		472		386		386
Gumtow	1		858		472		386		386

	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Halenbeck									
Klein Haßlow	1		858		472		386		
Heinrichsdorf	1		858		472		386		386
Helle	1		858		472		386		386
Herzsprung	1		858		472		386		386
Holzhausen	1		858		472		386		386
Jabel	1		858		472		386		386
Jacobsdorf	1		858		472		386		386
Jännersdorf	1		858		472		386		386
Joachimshof	1		858		472		386		386
Kehrberg	1		858		472		386		386
Kemnitz	1		858		472		386		386
Königsberg	1		858		472		386		386
Könkendorf	1		858		472		386		386
Kötzlin	1		858		472		386		386
Kolrep	1		858		472		386		386
Krams	1		858		472		386		386
Krempendorf	1		858		472		386		386
Alt Krüssow	1		858		472		386		386
Neu Krüssow	1		858		472		386		386
Kuhbier	1		858		472		386		386
Kuhsdorf	1		858		472		386		386
Kuhnow	1		858		472		386		386
Laaske	1		858		472		386		386
Groß Langerwisch	1		858		472		386		386
Langnow	1		858		472		386		386
Lellichow	1		858		472		386		386
Liebenthal	1		858		472		386		386
Lindenberg	1		858		472		386		386
Lohm	1		858		472		386		386
Luhme	1		858		472		386		386
Maulbeerwalde	1		858		472		386		386
Mechow	1		858		472		386		386
Mertensdorf	1		858		472		386		386
Mesendorf	1		858		472		386		386
Nettelbeck	1		858		472		386		386
Niemerlang	1		858		472		386		772
Groß Pankow	2		1716		944		772		386
Papenbruch	1		858		472		386		386
Preddöhl	1		858		472		386		386
Rapshagen	1		858		472		386		386
Reckenthin	1		858		472		386		386
Redlin	1		858		472		386		386
Rehfeld	1		858		472		386		386
Roddahn	1		858		472		386		386
Rohlsdorf	1		858		472		386		386
Rosenwinkel	1		858		472		386		772
Sadenbeck	1		858		472		772		386
Sarnow	2		1716		944		386		386
Schmolde	1		858		472		386		386
Schönebeck	1		858		472		386		386
Schönermark	1		858		472		386		386
Schönhagen bei Gumtow	1		858		472		386		
Schönhagen bei Pritzwalk	1		858		472				
Schrepkow									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
							386		386
					472		386		386
Schweinrich	1		858		472		386		386
Sechszehneichen	1		858		472		386		386
Sewekow	1		858		472		386		386
Siebmannshorst	1		858		472		386		386
Silmersdorf	1		858		472		386		386
Sophiendorf	1		858		472		386		386
Steffenshagen	1		858		472		772		772
Stepenitz	2		1716		944		386		386
Stüdenitz	1		858		472		386	23	409
Streckenthin	1	1	858	260	472	237	386		386
Techow-Heiligengrabe	1		858		472		386		386
Teetz	1		858		472		386		386
Telschow	1		858		472		386		386
Triglitz	1		858		472		386		386
Tüchen	1		858		472		386		386
Vehlin	1		858		472		386		386
Vehlow	1		858		472		386		386
Vettin	1		858		472		386		386
Groß Welle	1		858		472		386		386
Weitgendorf	1		858		472		386		386
Wernikow	1		858		472		386		386
Wilmersdorf	1		858		472		386		386
Groß Woltersdorf	1		858		472		386		386
Klein Woltersdorf	1		858		472		386		386
Wulfersdorf	1		858		472		386		386
Wulkow	1		858		472		386		386
Wutike	1		858		472		386		386
Zaatzke	2		1716		944		772		772
Dorf Zechlin	1		858		472		386		386
Flecken Zechlin	3		2574		1416		1158		1158
Zechlinerhütte	1		858		472		386		386
Zempow	1		858		472		386		386
Klein Zerlang	1		858		472		386		386
Zernitz	2		1716		944		772		772
Zootzen	1		858		472		386		386
Sa. Kreis Ostprignitz	194	9	166452	2340	86573	1643	79879	697	80576
XI. Kreis Westprignitz. (Kreiskasse in Perleberg.)									
Havelberg	12	2	10296	520	4044	334	6252	186	6438
Lenzen	9	2	7722	520	3033	334	4689	186	4875
Perleberg	24	5	20592	1300	7077	668	13515	632	14147
Putlitz	6	1	5148	260	2832	237	2316	23	2339
Wilsnack	6	1	5148	260	2832	237	2316	23	2339
Wittenberge	54	19	46332	4940	6403	1002	39929	3938	43867
Abbendorf	1		858		472		386		386
Baarz	1		858		472		386		386
Bäk	2		1716		944		772		772
Bälow	1		858		472		386		386
Bendelin	1		858		472		386		386
Bentwisch	1		858		472		386		386
Groß Berge	1		858		472		386		386
Bernheide	1		858		472		386		386
Blüthen	1		858		472		386		386
Boberow	1		858		472		386		386

	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Bochin	1		858		472		386		386
Groß Breese	1		858		472		386		386
Klein Breese	1		858		472		386		386
Bresch	1		858		472		386		386
Groß Buchholz	1		858		472		386		386
Burghagen	1		858		472		386		386
Burow	1		858		472		386		386
Cumlosen	1		858		472		386		386
Dallmin	2		1716		944		772		386
Damerow	2		1716		944		772		386
Dargardt	1		858		472		386		386
Deibow	1		858		472		386		386
Dergenthin	1		858		472		386		386
Düpow	1		858		472		386		386
Eldenburg	1		858		472		386		386
Ferbitz	1		858		472		386		386
Gandow	1		858		472		386		386
Garlin	1		858		472		386		386
Garsedow	1		858		472		386		386
Glöwen	1		858		472		386		386
Glöwzin	2		1716		944		772		386
Gnevsdorf	1		858		472		386		772
Groß Gottschow	1		858		472		386		386
Klein Gottschow	1		858		472		386		386
Grube	1		858		472		386		386
Gülitz	1		858		472		386		386
Gulow	1		858		472		386		386
Guhlsdorf	1		858		472		386		386
Hinzdorf	1		858		472		386		386
Hohenvier	1		858		472		386		386
Hülsebeck	1		858		472		386		386
Jagel	1		858		472		386		386
Jederitz	1		858		472		386		386
Karstädt	2		1716		944		772		772
Kietz	1		858		472		386		386
Kleeste	1		858		472		386		386
Kleinow	1		858		472		386		386
Kletzke	2		1716		944		772		772
Krampfer	1		858		472		386		386
Kreuzburg	1		858		472		386		386
Kribbe	1		858		472		386		386
Krienitz	1		858		472		386		386
Kuhblank	1		858		472		386		386
Kümmernitz	1		858		472		386		386
Laaslich	1		858		472		386		386
Lanz	1		858		472		386		386
Legde	1		858		472		386		386
Lennewitz	1		858		472		386		772
Lenzersilge	2		1716		944		772		386
Groß Leppin	1		858		472		386		386
Groß Linde	1		858		472		386		772
Lockstädt	2		1716		944		772		386
Groß Lüben	1		858		472		386		386
Klein Lüben	1		858		472				
Lübzow									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Lütkendorf	1		858		472		386		386
Lütkenwisch	1		858		472		386		386
Maukmuß	1		858		472		386		386
Mansfeld	1		858		472		386		386
Mesekow	1		858		472		386		386
Milow	1		858		472		386		386
Mödlich	1		858		472		386		386
Moor	1		858		472		386		386
Motrich	1		858		472		386		386
Müggendorf	1		858		472		386		386
Nausdorf	1		858		472		386		386
Nebelin	1		858		472		386		386
Netzow	1		858		472		386		386
Neuhausen	2		1716		944		772		772
Nitzow	1		858		472		386		386
Pinnow	1		858		472		386		386
Pirow	1		858		472		386		386
Postlin	1		858		472		386		386
Premslin	1		858		472		386		386
Pröttlin	1		858		472		386		386
Quitzöbel	2		1716		944		772		772
Quitzow	1		858		472		386		386
Rambow bei Boberow	1		858		472		386		386
Rambow bei Kr.	1		858		472		386		386
Reckenzin	2		1716		944		772		772
Reetz	2		1716		944		772		772
Retzin	1		858		472		386		386
Roddan	1		858		472		386		386
Rohlsdorf	1		858		472		386		386
Rosenhagen	1		858		472		386		386
Rühstädt	1		858		472		386		386
Sagast	1		858		472		386		386
Sargleben	1		858		472		386		386
Schilde	1		858		472		386		386
Schönfeld	1		858		472		386		386
Schweinekofen	1		858		472		386		386
Seddin	2		1716		944		772		772
Seedorf	1		858		472		386		386
Seetz	1		858		472		386		386
Söllenthin	1		858		472		386		386
Spiegelhagen	1		858		472		386		386
Stavenow	1		858		472		386		386
Steesow	1		858		472		386		386
Strehlen	1		858		472		386		386
Sükow	1		858		472		386		386
Tacken	1		858		472		386		386
Toppel	1		858		472		386		386
Unze	1		858		472		386		386
Vehlgast	1		858		472		386		386
Viesecke	1		858		472		386		386
Warnow	1		858		472		386		386
Weisen	1		858		472		386		386
Wendorf	1		858		472		386		386
Groß Werzin	1		858		472		386		386
Groß Wootz	1		858		472		386		386
	2		1716		944		772		772

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Wustrow	1		858		472		386		
Zichtow	1		858		472		386		386
Sa. Kreis Westprignitz	247	30	211926	7800	90413	2812	121513	4988	126501
XII. Kreis Ruppin. (Kreiskasse in Neuruppin.)									
Alt Ruppin	6		5148		2832		2316		
Rheinsberg	7	1	6006	260	3169	237	2837	23	2860
Neu Ruppin	25	7	21450	1820	6740	835	14710	985	15695
Neustadt a. D.	4		3432		1888		1544		1544
Wusterhausen a. D.	8		6864		2696		4168		4168
Gransee	10	2	8580	520	3370	334	5210	186	5396
Lindow	6		5148		2832		2316		2316
Banzendorf	1		858		472		386		386
Barsikow	1		858		472		386		386
Basdorf	1		858		472		386		386
Bartschendorf	1		858		472		386		386
Baumgarten	1		858		472		386		386
Bechlin	2		1716		944		772		772
Beerenbusch	1		858		472		386		386
Blankenberg	1		858		472		386		386
Braunsberg	1		858		472		386		386
Brunn	1		858		472		386		386
Buberow	1		858		472		386		386
Bückwitz	1		858		472		386		386
Burow	1		858		472		386		386
Buskow	1		858		472		386		386
Dabergotz	1		858		472		386		386
Darritz	1		858		472		386		386
Dessow	1		858		472		386		386
Dierberg	1		858		472		386		386
Dollgow	1		858		472		386		386
Dreetz	3		2574		1416		1158		1158
Frankendorf	2		1716		944		772		772
Friedrichsdorf	2		1716		944		772		772
Alt Friesack	1		858		472		386		386
Ganzer	1		858		472		386		386
Gartow	1		858		472		386		386
Garz	1		858		472		386		386
Alt Garz	1		858		472		386		386
Guten Germendorf	1		858		472		386		386
Giesenhorst	1		858		472		386		386
Glambeck	1		858		472		386		386
Gühlen Glienicke	1		858		472		386		386
Alt Globsow	1		858		472		386		386
Neu Globsow	1		858		472		386		386
Gnewikow	1		858		472		386		386
Gottberg	1		858		472		386		772
Grieben	2		1716		944		772		386
Grüneberg	1		858		472		386		772
Heinrichsdorf	2		1716		944		772		386
Herzberg	1		858		472		386		772
Hindenberg	2		1716		944		772		386
Hohenofen	1		858		472		386		
Hoppenrade									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
					472		386		386
	1		858		472		386		386
Kagar	1		858		472		386		386
Kampehl	1		858		472		386		386
Kantow	1		858		472		386		386
Karwe	1		858		472		386		386
Katerbow	1		858		472		386		386
Keller	1		858		472		386		386
Kerzlin	1		858		472		386		386
Klevesche Häuser	1		858		472		386		386
Klosterheide	1		858		472		386		386
Königstädt	1		858		472		386		386
Köritz	4		3432		1888		1544		1544
Alt Koppenbrück	1		858		472		386		386
Kraatz	1		858		472		386		386
Krangen	1		858		472		386		386
Kränzlin	1		858		472		386		386
Kübow	1		858		472		386		386
Läsikow	1		858		472		386		386
Langen	2		1716		944		772		772
Leddin	1		858		472		386		386
Lichtenberg	1		858		472		386		386
Linde	1		858		472		386		386
Linow	1		858		472		386		386
Lögow	1		858		472		386		386
Neu Lögow	1		858		472		386		386
Löwenberg i. M.	3		2574		1416		1158		1158
Ludwigsaue	1		858		472		386		386
Lüchfeld	1		858		472		386		386
Lüdersdorf	2		1716		944		772		772
Manker	2		1716		944		772		772
Menz	2		1716		944		772		772
Meseberg	1		858		472		386		386
Metzelthin	1		858		472		386		386
Molchow	1		858		472		386		386
Groß Mutz	1		858		472		386		386
Nackel	1		858		472		386		386
Nietwerder	1		858		472		386		386
Pfalzheim	1		858		472		386		386
Plänitz	1		858		472		386		386
Protzen	2		1716		944		772		772
Radensleben	1		858		472		386		386
Rägelin	2		1716		944		772		772
Rauschendorf	1		858		472		386		386
Rönnebeck	1		858		472		386		386
Rohrlack	1		858		472		386		386
Rübehorst	1		858		472		386		386
Rüthnick	1		858		472		386		386
Schönberg	1		858		472		386		386
Schönermark	1		858		472		386		386
Schulzendorf	1		858		472		386		386
Schwanow	1		858		472		386		386
Seebeck	1		858		472		386		386
Segeletz	1		858		472		386		386
Seilershof	1		858		472		386		386
Sieversdorf	1		858		472		386		386
Sonnenberg	3		2574		1416		1158		1158
	1		858		472		386		386

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Spiegelberg	1		858		472		386		386
Stöffin	1		858		472		386		386
Storbeck	1		858		472		386		386
Strubensee	2		1716		472		386		386
Teschendorf	1		858		944		772		386
Tramnitz	1		858		472		386		772
Treskow	1		858		472		386		386
Vichel	1		858		472		386		386
Vielitz	1		858		472		386		386
Walchow	2		1716		472		386		386
Wallitz	1		858		944		772		386
Walsleben	2		1716		472		386		772
Werder	1		858		944		772		386
Wildberg	1		858		472		386		772
Groß Woltersdorf	1		858		472		386		386
Wul ow	1		858		472		386		386
Wustrau	1	1	858	260	472	237	386	23	409
Wuthenow	1		858		472		386		386
Wutzetz	1		858		472		386		386
Zechow	1		858		472		386		386
Groß Zerlang	1		858		472		386		386
Zernikow	2		1716		944		772		772
Zühlen									
Sa. Kreis Ruppin	211	11	181038	2860	91967	1643	89071	1217	90288
XIII. Kreis Teltow.									
a) (Kreiskasse Teltow I.)									
Teltow	12	3	10296	780	4044	501	6252	279	6531
Trebbin	11	4	9438	1040	3707	668	5731	372	6103
Berlin-Dahlem	3	1	2574	260			2574	260	2834
Berlin-Grunewald	6	2	5148	520			5148	520	5668
Berlin-Lichterfelde	64	28	54912	7280	6066	1169	48846	6111	54957
Berlin-Niederschöneweide	21	7	18018	1820	6403	1002	11615	818	12433
Berlin-Schmargendorf	17	6	14586	1560	5729	1002	8857	558	9415
Ahrensdorf	2		1716		944		772		772
Groß Beeren	5	1	4290	260	2360	237	1930	23	1953
Klein Beeren	1		858		472		386		386
Groß Beuthen	1		858		472		386		386
Birkholz	1		858		472		386		386
Blankenfelde	2		1716		944		772		772
Christinendorf	1		858		472		386		386
Dahlewitz	1		858		472		386		386
Diedersdorf	2		1716		944		772		772
Drewitz	4		3432		1888		1544		1544
Fahlhorst	1		858		472		386		386
Gadsdorf	1		858		472		386		386
Genshagen	1		858		472		386		386
Glasow	1		858		472		386		386
Klein Glienicke	2		1716		944		772		772
Gröben	1		858		472		386		386
Gütergotz	2		1716		944		772		772
Jühnsdorf	1		858		472		386		386
Jütchendorf	1		858		472		386		386
Kerzendorf	1		858		472		386		386
Kliestow	1		858		472				

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Löwenbruch							386		386
Lüdersdorf			858		472		386		386
Klein Machnow	1		858		472		386		386
Mahlow	1		858		472		386		386
Neuendorf bei Trebbin	1		858		472		386		386
Nowawes mit der einverleibten ehemaligen Gemeinde Neuendorf	1		858		472		386		386
Rudow	50	16	42900	4160	6403	1002	36497	3158	39655
Runsdorf	14	6	12012	1560	4718	1002	7294	558	7852
Philippsthal	1		858		472		386		386
Potsdamer Forst Schulort i. Nikolskoë	1		858		472		386		386
Rangsdorf	1		858		472		386		386
Ruhlsdorf	1		858		472		386		386
Schenkendorf bei Groß Beeren	1		858		472		386		386
Schöneweide bei Woltersdorf	3		2574		1416		1158		1158
Groß Schulzendorf	1		858		472		386		386
Klein Schulzendorf	1		858		472		386		386
Siethen	1		858		472		386		386
Sputendorf bei Groß Beeren	1		858		472		386		386
Stahnsdorf	2		1716		944		772		772
Thyrow	1		858		472		386		386
Wannsee	1		858		472		386		386
Wendisch Wilmersdorf	1		858		472		386		386
Wietstock	1		858		472		386		386
Zehlendorf	4		3432		1888		1544		1544
	1		858		472		386		386
	8	5	6864	1300			6864	1300	8164
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	29	12	24882	3120			24882	3120	28002
Sa. a)	96	37	83110	23660	64446	6585	188664	17077	205741
b) (Kreiskasse Teltow II.)									
Mittenwalde	9	2	7722	520	3033	334	4689	186	4875
Berlin-Britz	37	8	31746	2080	7077	668	24669	1412	26081
Berlin-Johannisthal	12	4	10296	1040	4044	668	6252	372	6624
Berlin-Lankwitz	21	9	18018	2340	6066	1169	11952	1171	13123
Berlin-Marienfelde	10	4	8580	1040	3370	668	5210	372	5582
Berlin-Steglitz	110	54	94380	14040			94380	14040	108420
Boddinsfelde	1		858		472		386		386
Bohnsdorf	5		4290		2360		1930		1930
Brusendorf	1		858		472		386		386
Budow	4		3432		1888		1544		1544
Dabendorf	2		1716		944		772		772
Glienick bei Zossen	2		1716		944		772		772
Alt Glienicke	13	4	11154	1040	4381	668	6773	372	7145
Osdorf (Schulort Heinersdorf)	1		858		472		386		386
Hoherlehme	15		12870		5055		7815		7815
Kiekebusch	1		858		472		386		386
Groß Kienitz	1		858		472		386		386
Klein Kienitz	1		858		472		386		386
Lichtenrade	9	3	7722	780	3843	571	3879	209	4088
Groß Machnow	2		1716		944		772		772
Miersdorf	1		858		472		386		386
Müggelheim	1		858		472		386		386
Ragow	2		1716		944		772		772
Rotzis	1		858		472		386		386
Rudow	5		4290		2360		1930		1930
Schönefeld	2		1716		944		772		772
Schulzendorf	1		858		472		386		386

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Selchow	2		1716		944		772		
Telz	1		858		472		386		772
Waltersdorf	2		1716		944		772		386
Waßmannsdorf	2		1716		944		772		772
Deutsch Wusterhausen	2		1716		944		772		772
Königswusterhausen	11	2	9438	520	3707	334	5731	186	772
Groß Ziethen	2		1716		944		772		5917
Sa. b)	292	90	250536	23400	61816	5080	188720	18320	772
c) (Kreiskasse Teltow III.)									207040
Cöpenick	78	20	66924	5200	6740	835	60184	4365	64549
Teupitz	3		2574		1416		1158		1158
Zossen	10	3	8580	780	3370	501	5210	279	5489
Berlin-Friedenau	50	25	42900	6500			42900	6500	49400
Berlin-Mariendorf	48	23	41184	5980	5729	1336	35455	4644	40099
Berlin-Tempelhof	53	18	45474	4680	6403	1002	39071	3678	42749
Berlin-Treptow	60	27	51480	7020			51480	7020	58500
Adlershof	37	10	31746	2600	6740	835	25006	1765	26771
Groß Besten	2		1716		944		772		772
Klein Besten	2		1716		944		772		772
Dergischow	1		858		472		386		386
Egsdorf	1		858		472		386		386
Eichwalde	3	2	2574	520	1416	474	1158	46	1204
Freidorf	1		858		472		386		386
Gallun	1		858		472		386		386
Gräbendorf	2		1716		944		772		772
Grünau	9	2	7722	520	3978	334	3744	186	3930
Gussow	1		858		472		386		386
Halbe	3	1	2574	260	1416	237	1158	23	1181
Jachzenbrück	1		858		472		386		386
Kallinchen	2		1716		944		772		772
Klausdorf	4		3432		1888		1544		1544
Groß Köris	2		1716		944		772		772
Klein Köris	1		858		472		386		386
Kummersdorf	2		1716		944		772		772
Krummensee	1		858		472		386		386
Löpten	1		858		472		386		386
Mellen	2		1716		944		772		772
Motzen	3		2574		1416		1158		1158
Neuendorf bei Teupitz	1		858		472		386		386
Fern Neuendorf	2		1716		944		772		772
Nächst Neuendorf	1		858		472		386		386
Neuhof bei Zossen	1		858		472		386		386
Pätz	1		858		472		386		386
Rehagen	2		1716		944		772		772
Saalow	1		858		472		386		386
Schenkendorf bei Königswusterhausen	4		3432		1888		1544		1544
Schenkendorf Vorwerk (Struweshof)	1		858		472		386		386
Schmöckwitz	1		858		472		386		386
Schöneiche	2		1716		944		772		772
Schönow	1		858		472		386		386
Schwerin	1		858		472		386		386
Senzig	4		3432		1888		1544		1544
Sperenberg	5		4290		2360		1930		1930
Staakow	1		858		472		386		386

1	2	3	4	5	6				
	Kopf wie vor.								
									386
	1		858		472		386		1158
	3		2574		1416		1158		386
	1		858		472		386		772
	2		1716		944		772		386
	1		858		472		386		772
	2		1716		944		772	23	1567
	4	1	3432	260	1888	237	1544		323231
Sa. c)	427	132	366366	34320	71664	5791	294702	28529	205741
Dazu „ a)	295	91	253110	23660	64446	6583	188664	17077	207040
Dazu „ b)	292	90	250536	23400	61816	5080	188720	18320	736012
Sa. Kreis Teltow	1014	313	870012	81380	197926	17454	672086	63926	
XIV. Kreis Templin.									
(Kreiskasse in Templin.)									
	9	1	7722	260	3033	167	4689	93	4782
	14	3	12012	780	4718	501	7294	279	7573
	24	7	20592	1820	6740	835	13852	985	14837
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		772
	2		1716		944		772		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	2		1716		944		772		772
	5		4290		2360		1930		1930
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	2		1716		944		772		772
	2		1716		944		772		772
	1		858		472		386		386
	2		1716		944		772		772
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	3		2574		1416		1158		1158
	1		858		472		386		386
	2		1716		944		772		772
	1		858		472		386		386
	2		1716		944		772		772
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386
	2		1716		944		772		772
	1		858		472		386		386
	1		858		472		386		386

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Kaakstedt	1		858		472		386		386
Klosterwalde	1		858		472		386		386
Kronhorst	1		858		472		386		386
Kröchlendorf	1		858		472		386		386
Kuhz	1		858		472		386		386
Kurtschlag	2		1716		944		772		386
Liebenberg	1		858		472		386		772
Marienthal	2		1716		944		772		386
Metzethin	1		858		472		386		772
Mildenberg	2		1716		944		772		386
Milmersdorf	1		858		472		386		772
Mittenwalde	1		858		472		386		386
Klein Mutz	2		1716		944		772		386
Naugarten	1		858		472		386		772
Netzow	1		858		472		386		386
Parmen	1		858		472		386		386
Petersdorf	1		858		472		386		386
Petznick	1		858		472		386		386
Pinnow	1		858		472		386		386
Poratz	1		858		472		386		386
Potzlow	1		858		472		386		386
Ravensbrück	2		1716		944		772		772
Retzow	1		858		472		386		386
Ribbeck	1		858		472		386		386
Ringenwalde	1		858		472		386		386
Röddelin	2		1716		944		772		772
Rosenow	1		858		472		386		386
Rutenberg	1		858		472		386		386
Stegelitz	2		1716		944		772		772
Storkow	2		1716		944		772		772
Strehlow	1		858		472		386		386
Tangersdorf	1		858		472		386		386
Alt Temmen	1		858		472		386		386
Thomsdorf	1		858		472		386		386
Alt Thymen	1		858		472		386		386
Groß Väter	1		858		472		386		386
Vietmannsdorf	1		858		472		386		772
Warthe	2		1716		944		772		386
Weggun	1		858		472		386		386
Wesendorf	1		858		472		386		772
Wichmannsdorf	2		1716		944		772		386
Willmine	1		858		472		386		386
Zabelsdorf	1		858		472		386		386
Amt Zehdenick (Domäne)	1		858		472		386		772
Forsthaus Zehdenick (Schulen in Neuhof und Vogelsang)	2		1716		944		772		386
Zootzen	1		858		472		386		386
Sa. Kreis Templin	156	11	133848	2860	65939	1503	67909	1357	69266
XV. Kreis Zauch-Belzig. (Kreiskasse in Belzig.)									
Beelitz	11	2	9438	520	3707	334	5731	186	5917
Belzig	9	2	7722	520	3033	334	4689	186	4875
Brück	4		3432		1888		1544		1544
Niemegk	8		6864		3641		3223		3223

1	2	3	4	5	6				
	Kopf wie vor.								
	18		15444		6066		9378		9378
Treuenbrietzen	22	3	18876	780	7414	501	11462	279	11741
Zerder	1		858		472		386		386
Zaitz	1		858		472		386		386
Zenken	2		1716		944		772		772
Bergholz	1		858		472		386		386
Bliesendorf	1		858		472		386		386
Bochow	1		858		472		386		386
Deutsch Bork	1		858		472		386		386
Wendisch Bork	1		858		472		386		386
Borne	1		858		472		386		386
Boßdorf	1		858		472		386		386
Brachwitz	1		858		472		386		386
Groß Briesen	2		1716		944		772		772
Buchholz bei Niemegk	1		858		472		386		386
Buchholz bei Treuenbrietzen	1		858		472		386		386
Cammer	2		1716		944		772		772
Caputh	8	2	6864	520	3371	474	3493	46	3539
Dahnsdorf	1		858		472		386		386
Damelang	1		858		472		386		386
Damsdorf	1		858		472		386		386
Deetz	3		2574		1416		1158		1158
Derwitz	1		858		472		386		386
Dietersdorf	1		858		472		386		386
Dippmannsdorf	1		858		472		386		386
Elsholz	1		858		472		386		386
Ferch	2		1716		944		772		772
Fredersdorf	1		858		472		386		386
Freienthal	1		858		472		386		386
Fresdorf	1		858		472		386		386
Garrey	1		858		472		386		386
Klein Glien	1		858		472		386		386
Glindow	7	3	6006	780	2359	501	3647	279	3926
Göhlsdorf	3		2574		1416		1158		1158
Gömnigk	1		858		472		386		386
Göttin	2		1716		944		772		772
Götz	2		1716		944		772		772
Gollwitz	1		858		472		386		386
Golzow	2		1716		944		772		772
Grebs	1		858		472		386		386
Grubow	1		858		472		386		386
Haseloff	1		858		472		386		386
Jeserig bei Wiesenburg	1		858		472		386		386
Jeserig bei Brandenburg a. H.	1		858		472		386		386
Kähnsdorf	1		858		472		386		386
Kanin	1		858		472		386		386
Kemnitz	1		858		472		386		386
Klepzig	1		858		472		386		386
Körzin	1		858		472		386		386
Krahne	1		858		472		386		386
Krahnepuhl	1		858		472		386		386
Groß Kreutz	1		858		472		386		386
Krielow	2		1716		944		772		772
Neu Langerwisch	1		858		472		386		386
Lehnin	2		1716		944		772		772
Linthe	8	3	6864	780	2696	501	4168	279	4447
	1		858		472		386		386

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Lobbese	1		858		472		386		386
Locktow	1		858		472		386		386
Lotzschke	1		858		472		386		386
Lübnitz	1		858		472		386		386
Lüdendorf	1		858		472		386		386
Lühsdorf	1		858		472		386		386
Lüsse	1		858		472		386		386
Lütte	2		1716		944		772		772
Groß Marzehns	1		858		472		386		386
Medewitz	2		1716		944		772		772
Michelsdorf	4		3432		1888		1544		1544
Michendorf	3		2574		1416		1158		1158
Mörz	1		858		472		386		386
Mützdorf	1		858		472		386		386
Nahmitz	2		1716		944		772		772
Neschholz	1		858		472		386		386
Netzen	2		1716		944		772		772
Neuehütten	1		858		472		386		386
Neuendorf bei Niemegk	1		858		472		386		386
Neuendorf bei Brück	1		858		472		386		386
Nichel	1		858		472		386		386
Niebel	1		858		472		386		386
Pernitz	1		858		472		386		386
Petzow	1		858		472		386		386
Phöben	1		858		472		386		386
Plessow	1		858		472		386		386
Plötzin	1		858		472		386		386
Preußnitz	2		1716		944		772		772
Prützke	1		858		472		386		386
Raben	2		1716		944		772		772
Rädel	1		858		472		386		386
Rädigke	2		1716		944		772		772
Ragösen	1		858		472		386		386
Rähsdorf	1		858		472		386		386
Reckahn	3		2574		1416		1158		1158
Reetz	1		858		472		386		386
Reetzerhütten	2		1716		944		772		772
Reppinichen	2		1716		944		772		772
Rieben	1		858		472		386		386
Rietz bei Br.	1		858		472		386		386
Rietz bei Tr.	2		1716		944		772		772
Rottstock	2		1716		944		772		772
Saarmund	1		858		472		386		386
Salzbrunn	1		858		472		386		386
Schäpe	1		858		472		386		386
Schlalach	2		1716		944		772		772
Schlamau	1		858		472		386		386
Schlunkendorf	3		2574		1416		1158		1158
Schmergow	2		1716		944		772		772
Schmertzke	1		858		472		386		386
Schönefeld	1		858		472		386		386
Schwanebeck	2		1716		944		772		772
Schwina	1		858		472		386		386
Seddin	1		858		472		386		
Stücken									

1	2	3	4	5	6				
	Kopf wie vor.								772
t Töplitz	2		1716		944		772		386
en Töplitz	1		858		472		386		386
ebitz	1		858		472		386		386
echwitz	1		858		472		386		386
emsdorf	1		858		472		386		386
ohenwerbig	1		858		472		386		1158
iederwerbig	1		858		472		1158		386
iesenburg	1		858		1416		386		386
ildenbruch	3		2574		472		386		772
ilhelmsdorf	1		858		472		772		386
ittbrietzen	1		858		944		386		386
ust	2		1716		472		386		386
auchwitz	1		858		472		386		
euden	1		858		472				
Sa. Kreis Zauch-Belzig	256	15	218790	3900	109695	2645	109095	1255	110350

Zusammenstellung.

Kreisfreie Städte	2154	814	1848132	211640	25950	5484	1822182	206156	2028338
Kreis Angermünde	178	12	152724	3120	76726	1977	75998	1143	77141
" Niederbarnim	1058	277	907764	72020	232172	18919	675592	53101	728693
" Oberbarnim	216	19	185328	4940	88657	3216	96671	1724	98395
" Beeskow-Storkow	144	10	123552	2600	65943	1950	57609	650	58259
" Osthavelland	208	23	178464	5980	89064	4094	89400	1886	91286
" Westhavelland	180	18	154440	4680	64660	1880	89780	2800	92580
" Jüterbogk-Luckenwalde	191	29	163878	7540	71467	2742	92411	4798	97209
" Prenzlau	159	27	136422	7020	64727	3216	71695	3804	75499
" Ostprignitz	194	9	166452	2340	86573	1643	79879	697	80576
" Westprignitz	247	30	211926	7800	90413	2812	121513	4988	126501
" Ruppin	211	11	181038	2860	91967	1643	89071	1217	90288
" Teltow	1014	313	870012	81380	197926	17454	672086	63926	736012
" Templin	156	11	133848	2860	65939	1503	67909	1357	69266
" Zauch-Belzig	255	15	218790	3900	109695	2645	109095	1255	110350
Sa. A.	6565	1618	5632770	420680	1421879	71178	4210891	349502	4560393

B. Mittelschulen.

Potsdam	22	13	18876	3380			18876	3380	22256
Beeskow	6	3	5148	780			5148	780	5928
Freienwalde a. O.	7	2	6006	520			6006	520	6526
Havelberg	4	4	3432	1040			3432	1040	4472
Jüterbog	3	7	2574	1820			2574	1820	4394
Prenzlau	12		10296				10296		10296
Pritzwalk	11	4	9438	1040			9438	1040	10478
Neuruppin	11		9438				9438		9438
Schwedt	4	6	3432	1560			3432	1560	4992
Strausberg	3	5	2574	1300			2574	1300	3874
Berlin-Weißensee	2	1	1716	260			1716	260	1976
Wriezen	2	3	1716	780			1716	780	2496
Birkenwerder	2	2	1716	520			1716	520	2236
Berlin-Pankow	4		3432				3432		3432
Sa. B.	93	50	79794	13000			79794	13000	92794

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
	Hauptzusammenstellung.								
Sa. A.	6565	1618	5632770	420680	1421879	71178	4210891	349502	4560393
Sa. B.	93	50	79794	13000			79794	13000	92794
Gesamtsumme	6658	1668	5712564	433680	1421879	71178	4290685	362502	4653187

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 28 März 1916.

Inhaltsverzeichnis: Ausnahmebestimmungen über die Backzeit in ländlichen Bezirken. S. 177. — Vergü
n für Kriegsleistungen. S. 177/178. — Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen 1916.
78. — Einzahlung des von den Jugendlichen verdienten Arbeitslohns bei den Sparkassen. S. 178.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

nahmebestimmungen über die Backzeit in ländlichen Bezirken.

0. Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des desrats über die Bereitung von Backwaren vom Januar 1915 in der Fassung vom 31. März 1915 GBl S. 204) wird für die Zeit vom 1. April bis 30 September 1916 in den nachbenannten eisen des Regierungsbezirks mit Rücksicht auf die t vorhandenen ländlichen Verhältnisse das Backver- auf die Zeit von 5 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr orgens verlegt. Hiernach sind in den betreffenden eisen bezw. Kreisteilen alle Arbeiten, die zur Be- ung von Backware dienen, in Bäckereien und Kon- reien bereits von 5 Uhr Morgens ab gestattet, je- nach 5 Uhr Nachmittags verboten.

Diese Verordnung gilt für den Umfang der Kreise: Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Ost- elland, Ostprignitz, Ruppin, Templin und Zauch- zig;

erner für die Kreise:

Niederbarnim mit Ausnahme der Landgemein- n Berlin-Buchholz, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin- einersdorf, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Nieder- önhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, erlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel und Berlin- eißensee sowie der Stadt Oranienburg;

Westhavelland mit Ausnahme der Stadt thenow;

Jüterbog-Luckenwalde mit Ausnahme der Stadt ckenwalde;

Prenzlau mit Ausnahme der Stadt Prenzlau;

Westprignitz mit Ausnahme der Stadt Witten- ge;

Teltow mit Ausnahme der Stadt Cöpenick sowie r Landgemeinden Adlershof, Berlin-Britz, Berlin- iedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Johannisthal, erlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Marien- rf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Eichwalde, Grünau, Klein-Glienicke, Königswusterhausen, Nikolassee, Nowawes, Schmöckwitz, Wannsee, Zehlendorf, Zeuthen und der Gutsbezirk Babelsberg, Berlin-Dahlem, Berlin-Heerstraße, Grunewald-Forst mit Schildhorn, Klein-Glienicke, Pfaueninsel und Ruhleben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft.

Potsdam, den 25. März 1916

I D 1153 II. Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

281. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Januar, Februar und März 1916 über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden usw. des Kreises

a) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
b) Zauch-Belzig der Kreiskasse in Belzig,
c) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
d) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüterbog bezw. der Zollkasse in Luckenwalde,
e) Westhavelland der Kreiskasse in Rathenow,
f) Oberbarnim der Kreiskasse in Freienwalde a. O.,
g) Westprignitz der Kreiskasse in Perleberg bezw. der Zollkasse in Wittenberge,
h) Ostprignitz der Kreiskasse in Kyritz bezw. der Zollkasse in Wittstock (Dosse),
i) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow bezw. der Zollkasse in Wend. Buchholz,
k) Ruppin der Kreiskasse in Neuruppin bezw. der Zollkasse in Gransee,
l) Angermünde der Kreiskasse in Angermünde bezw. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
m) Brandenburg der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
n) Spandau der Zollkasse in Spandau,
o) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam,
p) Teltow den Kreiskassen des Kreises Teltow

q) Teltow den Zollkassen in Cöpenick und Zossen,
r) Teltow der Forstkasse in Grünau,
s) Niederbarnim den Kreiskassen des Kreises Niederbarnim,
t) Niederbarnim der Forstkasse in Oranienburg.

Potsdam, den 24. März 1916.

I B 3960. Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

282. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten November 1915 bis Januar 1916 über Forderungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts des III. Armeekorps sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden

a) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
b) Schwedt a. O. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
c) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
d) Potsdam der hiesigen Regierungshauptkasse,
e) Neukölln der Pensionszahlkasse in Neukölln,
f) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
g) Belzig der Kreiskasse in Belzig,
h) Spandau der Zollkasse in Spandau.

Potsdam, den 24. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 4894 VI. Ang.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

283. Verordnung,

betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen 1916.

I. Gemäß §§ 105b Absatz 2, 105e und 41a der Reichsgewerbeordnung und Nr. 134 und 137 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Lichtenberg sowie für den Gemeindebezirk Berlin-Stralau folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Im Handelsgewerbe dürfen am ersten Oster- und Pfingstfeiertage 1916, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und während folgender Zeiträume beschäftigt werden:

1. **im Milchhandel:**
   von 5 bis 10 Uhr Vormittags;
2. **im Handel mit Konditorwaren und Konfitüren, mit Fleischwaren und Roheis:**
   von 5 bis 10 Uhr Vormittags;
3. **Im Handel mit Backwaren** zufolge Anordnung des Oberkommandos in den Marken vom 13ten Januar d. Js.:
   von 6 bis 10 Uhr Vormittags;
4. **im Handel mit Kolonialwaren, mit Vorkostwaren, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren:**
   von 8 bis 10 Uhr Vormittags;
5. **in den Zeitungsexpeditionen:**
   von 4 bis 9 Uhr Vormittags;
6. **im Blumenhandel** nach den bestehenden Vorschriften:

   am ersten Osterfeiertage:
   von 9 bis 10 Uhr Vormittags und
   von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

   am ersten Pfingstfeiertage:
   von 8 bis 10 Uhr Vormittags;
7. die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern
   a) im ambulanten Milchhandel,
   b) in Molkereien zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten

   darf am ersten Oster- und Pfingstfeiertage wie an den übrigen Sonn- und Festtagen gemäß § 2 der Verordnung vom 15. Juni 1915 (Amtsblatt S. 329) von 4 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags ohne Unterbrechung durch die Hauptgottesdienstpause stattfinden;
8. **Im Gewerbebetriebe der Bierbrauereien und Eisfabriken** nach § 1 Absatz 3 der für den Landespolizeibezirk erlassenen Verordnung vom 2ten August 1912 behufs Versorgung der Kundschaft mit Bier und Roheis während derselben Stunden, während deren nach dem obigen (2 und 3) ein Handel mit Roheis und mit Bier in offenen Verkaufsstellen zugelassen ist.

II. **Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage** finden die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung, wie sie an den gewöhnlichen Sonntagen gelten.

Berlin, den 20. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einzahlung des von den Jugendlichen verdienten Arbeitslohns bei den Sparkassen

284. Der ungewöhnlich hohe Arbeitsverdienst während des Krieges hat jugendliche Personen vielfach zu einer Verwendung des Geldes verleitet, die schwere gesundheitliche und sittliche Gefahren in sich birgt. Die Einwirkung der elterlichen Gewalt hat dies nicht verhindern können, weil Väter und Vormünder im Felde stehen und weil auch in der Heimat die angestrengte Arbeit, die der Krieg von jedem erfordert, den Eltern ihre Aufgabe erschwert. Hier die Fürsorge der Gemeinden heranzuziehen, um die Kraft und die Gesundheit unseres Volkes vor schweren Schäden zu bewahren, ist ein dringendes Erfordernis der öffentlichen Sicherheit.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. An jugendliche Personen beiderlei Geschlechts darf bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre von ihrem baren Arbeitsverdienst, gleichgültig ob

dieser nach Zeitlohn, Stücklohn oder auf andere Weise berechnet ist, für jede Woche nicht mehr als achtzehn Mark und außerdem ein Drittel des achtzehn Mark übersteigenden Betrages ausgezahlt werden. Dabei sich ergebende Beträge von weniger als eine Mark sind ebenfalls bar auszuzahlen.

§ 2. Der nach § 1 nicht auszuzahlende Teil des baren Arbeitsverdienstes ist vom Arbeitgeber binnen fünf Tagen nach jedem Löhnungsabschnitt bei einer öffentlichen Sparkasse auf den Namen des Jugendlichen auf ein Sparkassenbuch mit der Maßgabe einzuzahlen, daß über das Guthaben während der Dauer des Kriegszustandes nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes des jeweiligen Aufenthaltsortes des eingetragenen Inhabers verfügt werden darf.

Das Sparkassenbuch bleibt in Verwahrung und Verwaltung der Sparkasse.

Ueber den an die Sparkasse abzuführenden Betrag hat der Arbeitgeber dem Jugendlichen bei der Löhnung eine Bescheinigung zu erteilen, aus der sich ergibt, an welche Sparkasse der Betrag abgeführt wird.

Der Jugendliche ist ferner berechtigt, bei dem Arbeitgeber monatlich einmal den Nachweis über die erfolgte Einzahlung an die Sparkasse einzusehen.

§ 3. Der Gemeindevorstand des jeweiligen Aufenthaltsortes des Jugendlichen darf während der Dauer des Kriegszustandes die Zustimmung zu Auszahlungen aus dem Sparguthaben (§ 2, Absatz 1) nur erteilen, wenn das wohlerwogene Interesse des Jugendlichen es ausnahmsweise erfordert, oder wenn die Zahlung zur Erfüllung dem Jugendlichen obliegenden gesetzlicher Unterhaltspflichten oder moralischer Unterstützungsverpflichtungen notwendig ist; soweit es sich jedoch nicht um gesetzliche Unterhaltspflichten handelt, soll der Gemeindevorstand sich der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes vergewissern.

Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand nach freiem Ermessen; grundsätzlich ist dahin zu streben, daß aus dem ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienst der Kriegszeit dem Jugendlichen ein Sparguthaben für die Friedenszeit verbleiben soll.

Der Gemeindevorstand kann die Ausführung der ihm hiernach obliegenden Aufgaben besonderen kommunalen Dienststellen (z. B. der kommunalen Rechtsauskunftsstelle, dem kommunalen Arbeitsamt, der Berufsvormundschaft) übertragen. Diese Uebertragung ist in der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben.

§ 4. Die öffentlichen Sparkassen sind verpflichtet, die in § 2 angeordneten Einzahlungen anzunehmen und die Sparkassenbücher in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Von Arbeitgebern, welche regelmäßig für eine größere Zahl von Jugendlichen Einzahlungen zu leisten haben, kann die Sparkasse die Einreichung bestimmter Einzahlungslisten fordern. Zum Nachweise der Verfügungsberechtigung des Gemeindevorstandes des Aufenthaltsortes gegenüber der Sparkasse genügt die Beglaubigung des Gemeindevorstandes, daß sich die als Inhaber des Sparkassenbuches eingetragene Person im Gemeindebezirke aufhält.

§ 5. Von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Sparkasse Anzeige zu erstatten, die ihrerseits den Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes des Jugendlichen benachrichtigt unter Mitteilung der Höhe des Guthabens.

Sind durch Arbeitswechsel Sparkassenguthaben bei verschiedenen öffentlichen Sparkassen entstanden, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, deren Ueberweisung und Zusammenlegung zu veranlassen.

§ 6. Bei Beendigung des Kriegszustandes hat die Sparkasse die in ihrem Gewahrsam befindlichen Sparkassenbücher dem Gemeindevorstand des letzten ihr bekannten Aufenthaltsortes der eingetragenen Inhaber zur Verfügung zu stellen. Der Gemeindevorstand hat für die Löschung des eingetragenen Sperrvermerks (§ 2) und für die Aushändigung der Sparkassenbücher an die gesetzlich Berechtigten Sorge zu tragen.

§ 7. Die Guts- und Gemeindevorsteher stehen im Sinne dieser Bekanntmachung den Gemeindevorständen gleich.

§ 8. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber gegen die Vorschriften in §§ 1 bis 5 werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 1916 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie bereits auf die an diesem Tage stattfindenden Lohnzahlungen in vollem Umfange Anwendung findet.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sekt. O. Nr. 69514.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu
Druck von A. W. Hahn's (Erben

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 29. März 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

285. Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26sten Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. I. Im Stadtkreise Berlin müssen sämtliche Hunde in dem Bezirke, der begrenzt wird im Westen durch die Brunnenstraße und Rosenthalerstraße, im Süden durch die Weinmeisterstraße, Münzstraße und Alexanderstraße, im Osten durch die Prenzlauer Straße und Prenzlauer Allee und im Norden durch die Ringbahn, einschließlich dieser Straßen, bis zum 20. Juni d. Js. festgelegt (angekettet oder eingesperrt) werden.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleichzuachten.

II. In den übrigen Teilen des Stadtkreises Berlin müssen Hunde bis zum 20. Juni d. Js., sofern sie öffentliche Straßen, Wege, Plätze usw. betreten, mit sicherem Maulkorbe versehen sein und gewissenhaft überwacht werden.

§ 2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrgebiet ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks — je nach obigen Vorschriften — entweder mit einem sicheren Maulkorbe versehen und an der Leine geführt oder nur mit einem sicheren Maulkorbe versehen und unter Aufsicht gehalten werden müssen.

§ 3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind. Hirtenhunde dürfen zur Begleitung von Herden, Jagdhunde bei der Jagd und Polizeihunde während des Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und ohne Leine verwendet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den am Herkunftsorte geltenden Vorschriften.

§ 4. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

§ 5. An den Ausgängen der in den vorgenannten Sperrbezirken vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt, unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Berlin, den 28. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Ausgegeben am 1. April **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 49 bis 53 des Reichsgesetzblatts. S. 183. — Eheschließung von Ausländern S. 183. — Niederländisches Generalkonsulat. S. 184. — Satzung einer Entwässerungs-Genossenschaft. S. 184/188. — Sperrung eines öffentlichen Weges für Kraftfahrzeuge. S. 188. — Frühjahrsschonzeit der Fische. S. 188 — Druckfehlerberichtigung. S. 188. — Aufnahme des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens. S. 188. — Viehseuchen. S. 188. — Viehzählung. S. 189. — Eintragungen in das Wasserbuch. S. 189. — Aktiengesellschaft. S. 189. — Auszug aus der Rechnung über den Hauptetat des Provinzialverbandes S. 190. — Auszug aus dem Hauptvoranschlag des Provinzialverbandes. S. 191. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 191. — Erledigte Pfarrstellen. S. 191. — Bezirksschornsteinfeger. S. 191. — Hausierverbot für Gedenkblätter usw. S. 191. — Höchstpreise für Blei. S. 192. — Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle. S. 193. — Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste S. 194. — Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot). S. 197. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten S. 201. — Personalchronik. S. 202. — Ortsstatut, betreffend Wegereinigung. S. 203 — Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten. S. 204.

Dieses Stück enthält 2¾ Bogen Amtsblatt,
3¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

286. Reichsgesetzblatt.

(Stück 49.) Nr. 5099. Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.

Nr. 5100. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 18ten März 1916.

(Stück 50.) Nr. 5101. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.

(Stück 51.) Nr. 5102. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.

(Stück 52.) Nr. 5103. Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

Nr. 5104. Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916.

Nr. 5105. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916.

(Stück 53.) Nr. 5106. Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs. Vom 23. März 1916.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

(Fortsetzung Seite 204).

Eheschließung von Ausländern.

287. Die infolge der Grenzsperre für im Inlande sich aufhaltende russische Untertanen bestehenden Schwierigkeiten bei Beschaffung der zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen lassen es zur Vermeidung unerwünschter Mißstände angezeigt erscheinen, den russischen Verlobten die Erwirkung der Befreiung von der Vorschrift des Artikels 43 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erleichtern. Es kann daher von den vorgeschriebenen Beglaubigungen der beizubringenden ausländischen Urkunden, sofern gegen deren Echtheit keine Bedenken bestehen, bis auf weiteres abgesehen werden. Soweit die Beschaffung einzelner Urkunden unmöglich oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, werden die gemäß Abs. III Ziff. 3—5 des Runderlasses vom 13ten März 1903 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 28) mit der Vorbereitung und Einholung meiner, des Justizministers, Entscheidung betrauten Standesbeamten zu prüfen haben, ob nicht die Beibringung der Urkunden nach § 45 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes erlassen werden kann, weil die hierdurch festzustellenden Tatsachen anderweit glaubhaft nachgewiesen sind. Insbesondere wird die Vorlegung der Geburtsurkunden regelmäßig erlassen werden können, wenn die Namen sowie Ort und Zeit der Geburt oder wenigstens das Alter der Verlobten durch sonstige Ausweispapiere dargetan sind. Ferner wird, soweit ein ausreichender Nachweis für einzelne erhebliche Tatsachen auf andere Weise nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten beschafft werden kann, die eidesstattliche Versicherung als Grundlage der erforderlichen Feststellungen nach Möglichkeit zuzulassen sein (§ 45 Abs. 3 a. a. O.).

Erscheint es zweifelhaft, ob im Einzelfalle ausreichende Unterlagen für die Befreiung von Beibrin-

gung des Ehefähigkeitszeugnisses beschafft werden können, so ist die Entscheidung, soweit wie möglich, vorzubereiten und unter Beifügung einer mit den Gesuchstellern aufzunehmenden Verhandlung sowie aller vorhandenen Urkunden, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, auf dem vorgeschriebenen Wege zu berichten. In dem Berichte ist gegebenenfalls auch zu erörtern, welche Unterlagen noch für erforderlich erachtet werden und welche Hindernisse ihrer Beschaffung entgegenstehen.

Wir ersuchen, die Aufsichtsbehörden und die Standesbeamten demgemäß zu verständigen.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Justizminister.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Niederländisches Generalkonsulat.

288. Dem bisherigen niederländischen Generalkonsul, Geheimen Kommerzienrat von Friedländer-Fuld, ist der erbetene Abschied bewilligt und der Konsul J. H. A. George ist zum Generalkonsul der Niederlande in Berlin befördert worden.

Ich ersuche ergebenst, das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, damit Herr J. H. A. George in seiner Eigenschaft als Generalkonsul der Niederlande in Berlin innerhalb Ihres Bezirks Anerkennung und Zulassung findet.

Potsdam und Berlin, den 25. März 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.
I F A 14/2.

289. **Satzung**
der Rohrgraben-Entwässerungsgenossenschaft in Liebenwald im Kreise Niederbarnim.

§ 1.

Die Wassergenossenschaft führt den Namen „Rohrgraben-Entwässerungs-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Liebenwalde.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Kgl. Meliorationsbauamts zu Potsdam vom 23. Juni 1914 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken, die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sowie den Ertrag der Grundstücke durch Folgeeinrichtungen zu verbessern.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht nebst Kostenanschlag,
2. einer Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen (Anl. 2), drei weiteren Karten (Anl. 3—5) und 2 Heften (Anl. 1 u. 6),
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Ausschusse beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6.

Der Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Bei der Wahl sollen die einzelnen Ortschaften nach Maßgabe der Größe der beteiligten Ländereien berücksichtigt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2, 3.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers (§ 7) ab, der ebenso wie die Ausschußmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Ausschußmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder anwesend sind.

Muß der Ausschuß wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen berufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8.

Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden von dem Ausschusse auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Vorsteher ist jedoch aus den dem Ausschusse angehörenden Mitgliedern zu wählen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis des Vorstehers und seines Stellvertreters sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10.

Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergl. werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) zu befolgen.

Soweit die im Absatz 2 erwähnten Arbeiten mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind, müssen die Grundstücke von ihren Besitzern nach Anweisung des Vorstehers und unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten durch Nachdüngung usw. in gutem Zustande erhalten werden. Der Vorsteher ist berechtigt, die Säumigen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln (§ 227 Wassergesetz) zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§ 11.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 24) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in tech-

nischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessung sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12.

Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenchaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem anderthalbfachen, der dritten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnisse als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 14.

Die Einschätzung in die Klassen (§ 13) erfolgt durch zwei vom Ausschusse zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Ausschusse beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorsteher aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Geossenschaftsgebiete angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

§ 15.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 13 und 14 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtungen der nach dem Plane und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses in Aussicht genommenen Anlagen sowie der Folgeeinrichtungsmaßnahmen (§ 10), diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit ein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder,
2. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes,
3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19.

Der Ausschuß beschließt über:

1. Die Wahl des Vorstandes (Vorstehers und seines Stellvertreters),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigungen,
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter,
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 3 des Wassergesetzes,
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung,
6. die Wahl der außer dem Vorsteher der Schaukommission angehörenden Mitglieder.

§ 20.

Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung und die erste zur Wahl des Vorstandes erforderliche Ausschußversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in der Mit-

gliederversammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch die für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 21.

Der Vorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 22.

Dem Vorsteher liegt insbesondere ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Ausschusse zu führen,

b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,

d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen,

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,

g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,

h) die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 23.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste, zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorsteher und fünf von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen. Die Mitglieder der Schaukommission sollen sich auf die vier Gemeinden und die beiden Gutsbezirke verteilen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 24.

Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 25.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 26.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus vier Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahl des Vorstandes getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen

§ 27.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Niederbarnimer Kreisblatt und in die Zeitung für Liebenwalde und Umgegend aufgenommen, sofern nicht die

ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 28.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Beschluß des Ausschusses erfolgen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

* * *

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) genehmigt.

Potsdam, den 14. März 1916.

(L. s.)

I H 1062. Der Regierungspräsident.
In Vertretung: von Gröning.

Polizeiverordnung,

betr. Sperrung eines öffentlichen Weges für Kraftfahrzeuge.

290. Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der zu dem Reichsgesetze über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 ergangenen Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1910 — RGBl. S. 389 ff. — wird mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern und mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die z. Zt. für den allgemeinen Verkehr gesperrte Chausseestraße in Bernau im Zuge der Chaussee Schwanebeck—Bernau wird hiermit bis auf weiteres auch für Kraftfahrzeuge jeder Art Art gesperrt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach Maßgabe des § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — RGBl. S. 442 — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Tage, an welchem die in Betracht kommende Wegestrecke von der zuständigen Wegepolizeibehörde für den allgemeinen Fuhrverkehr wieder freigegeben wird.

Potsdam, den 6. März 1916.

Kr. 613. Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

291. Die diesjährige Frühjahrsschonzeit der Fische setze ich gemäß § 7 Ziffer 2 der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreise Berlin (veröffentlicht in der Sonderbeilage zum 42. Stück des Amtsblatts vom 21. Oktober 1887), auf die Zeit vom **28. April** Morgens 6 Uhr bis zum **9. Juni** Abends 6 Uhr fest.

In der Frühjahrsschonzeit darf in allen nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie nicht in § 3 Ziffer 2 der genannten Verordnung sowie in der Bekanntmachung vom 25sten März 1908 (A.-Bl. S. 146) besonders ausgenommen sind, die Fischerei wöchentlich nur während eines Zeitraums von **drei Tagen,** nämlich von **Montag Morgen 6 Uhr bis Donnerstag Morgen 6 Uhr** ausgeübt werden.

Während des nicht freigegebenen Zeitraums von **Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr** müssen auch die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein.

Die Ausübung jeder Art von Fischerei während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig, soweit von mir ausdrücklich besondere Ausnahmen zugelassen worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 27. März 1916.

I H 1303. Der Regierungspräsident.

Druckfehlerberichtigung.

292. In den dem Stück 5 des Amtsblatts als Sonderbeilage beigefügten und den Ortspolizeibehörden außerdem übersandten Abdrucken des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage muß es im letzten Satz der Ziffer 6 der Bestimmungen heißen: „der vor dem 27. Januar **1906** ausgesprochenen Strafen" (nicht 1916).

Potsdam, den 24. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I D 1758.

Aufnahme des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens.

293. Die Mobiliar-, Brand- und Einbruchdiebstahl-Versicherungskasse des Zentralverbandes der Kommunal-(Gemeinde-)Beamten Preußens zu Barmen hat mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

Potsdam, den 22. März 1916.

I D 1851. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

294. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Gut Demerthin. Kreis Osthavelland: Flatow, Markau, Gut Kartzow. Kreis Templin: Ringenwalde Gut.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Kerkow, Altenhof, Schwedt, Althüttendorf, Lunow,

Berkholz. Kreis Ostprignitz: Forsthaus Neummühl. Kreis Westhavelland: Witzke.

c) Schweinepest und Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Grünefeld. Kreis Westhavelland: Nennhausen. Kreis Prenzlau: Klinkow. Kreis Templin: Templin.

d) Rotz. Kreis Templin: Templin.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Sandkrug. Kreis Oberbarnim: Klosterdorf, Pritzhagen. Kreis Osthavelland: Tietzow, Gatow Gut, Markee, Marquardt, Röthehof, Markau, Seeburg. Kreis Prenzlau: Wollschow. Kreis Templin: Templin. Kreis Zauch-Belzig: Gömnigk.

b) Schweinepest und Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Eberswalde. Kreis Osthavelland: Gatow Gut, Börnicke.

c) Rotz. Kreis Templin: Templin.

Potsdam, den 28. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehzählung am 15. April 1916.

295. Auf Beschluß des Bundesrats findet am 15ten April 1916 eine Viehzwischenzählung statt. Ihre Ergebnisse dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Sie sind nur für amtliche Zwecke, nicht aber für Steuerzwecke bestimmt. Insbesondere soll ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Gezählt wird der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, Federvieh und zum ersten Male auch an zahmen Kaninchen, wie er in der Nacht vom 14. zum 15. April 1916 vorhanden gewesen ist.

Ich richte an die Bevölkerung des Regierungsbezirks die Bitte, den Zählern, die ihre Tätigkeit freiwillig als Ehrenamt ausüben, ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern.

Potsdam, den 29. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I A 1029 III.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eintragung in das Wasserbuch

296. Das evangelische Diakonissenhaus Berlin-Teltow hat die Eintragung nachstehend bezeichneter Rechte in das Wasserbuch beantragt:

1 des Rechts, von den Anstaltsgrundstücken Grundbuch von Teltow **Band 15 Blatt 540** östlicher Teil mit den Parzellen 625/51 und dem östlichen Teil von 624/51, **Band 14 Blatt 518** mit den Parzellen 626/57, 627/57, 628/57, 629/58 ꝛc., **Band 4 Blatt 183** mit den Parzellen 684/61, 685/59 ꝛc., 686/59 ꝛc., **Band 22 Blatt 751** mit der Parzelle 762/59 durch Dränagesysteme nach Maßgabe der beigebrachten Karte und eines Uebersichtsplans, sowie der gegebenen Erläuterungen Wasser in den Zehnruthengraben einzuleiten;

2. des Rechts, von dem Anstaltsgrundstücke Grundbuch von Teltow **Band 15 Blatt 540** mit den Parzellen 623/52 und dem westlichen Teile der Parzelle 624/51 durch ein Dränagesystem nach Maßgabe der beigebrachten Handzeichnung und eines Uebersichtsplans, sowie der gegebenen Erläuterungen Wasser in den Graben an der Westgrenze des Anstaltsbesitzes, der über das Lehmann'sche Grundstück hinweg die Lichterfelder Chaussee kreuzt und nördlich derselben im Gelände verläuft, einzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat in Teltow während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 6. Mai 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß in Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 24. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).

B Va 16/115. v. Usedom

Eintragung in das Wasserbuch.

297. Der Sägewerksbesitzer Franz Lange in Tasdorf hat beantragt, in das Wasserbuch für das Strausberger Mühlenfließ das Recht zur Einleitung der Haushaltungs- und Wirtschaftswasser von dem ihm gehörigen Grundstück, Grundbuch von Tasdorf Band I Blatt 17 in das Strausberger Mühlenfließ mittels der sich aus den beigebrachten Handzeichnungen ergebenden Anlagen einzutragen.

Die zu dem Antrage gehörigen Zeichnungen liegen bei dem Gemeindevorstand in Tasdorf während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 6. Mai 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 24. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).

B V a 16/123. v. Usedom.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Fortsetzung Seite 191.)

Aktiengesellschaft.

298. Die der Aktiengesellschaft „Unione cooperativa, società anonima cooperativa di consumo" in Mailand am 23. Dezember 1913 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13ten März 1916, III 1263, für erloschen erklärt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Auszug aus der Rechnung über den Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Rechnungsjahr 1913.

299. (Veröffentlicht gemäß § 104 der Provinzialordnung.)

Kap.	Tit.	Ist	Betrag M	₰
		A. Laufende Einnahmen.		
I	1—4	Aus der Staatskasse		
II	1—2	Aus den Kapitalien und den Beständen der Provinz	3 730 056	—
III	1—18	Aus den Nebenfonds der Provinz	68 249	91
IV		An Provinzialsteuern	2 456 992	84
V	1—11	Aus der Verwaltung der Provinzialchausseen, von Kreischausseen und Kleinbahnen	9 876 610	—
VI	1—3	Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens	90 583	50
VII	1—6	Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde	109 435	43
VIII	1—2	Aus der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	3 442 610	73
IX		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens	990 008	—
X	1—2	Für Nebenverwaltung anderer Fonds und Kassen	6 911	79
XI	1—2	Insgemein	39 400	88
			5 788	25
		Summe A	20 672 311	42
		B. **Außerordentliche Einnahme**	464 450	98
		Summe der Einnahmen	21 136 762	40
		A. Laufende Ausgaben.		
I	1—2	Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe	62 538	84
II		Kosten anderer Verwaltungsorgane	810	52
III	1—12	Kosten der Zentralverwaltung	791 155	10
IV		Zahlungen an kommunale Verbände	364 800	—
V		Für den Neubau chaussierter Wege	894 299	50
VI	1—17	Für die örtliche Bauverwaltung und die Unterhaltung der Provinzialchausseen	1 724 225	39
VII		Unterstützungen für den Gemeindebau	270 165	—
VIII	1—3	Zur Förderung von Landesmeliorationen	1 004 660	13
IX		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen	508 019	53
X	1—9	Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens	1 489 201	98
XI	1—6	Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde	6 468 881	60
XII	1—7	Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger	1 527 975	04
XIII		Für gemeinnützige sowie für Kunst- und wissenschaftliche Veranstaltungen	14 206	—
XIV	1—4	Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern	37 781	33
XV	1—3	Für das Hebammenwesen	26 888	97
XVI	1—19	Zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten	118 074	93
XVII	1—18	Fortdauernde Zahlungen	93 756	91
XVIII	1—2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialgrundstücke in Berlin	141 695	48
XIX	1—17	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	2 079 235	88
XX		Zur Verfügung des Provinzialausschusses	48 481	24
XXI	1—2	Insgemein	3 443	34
		Summa A	17 656 090	71
		B. **Außerordentliche Ausgaben**	3 460 164	79
		Summe der Ausgaben	21 116 255	50

Berlin, den 10. März 1916.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

300. Auszug aus dem Hauptvoranschlag der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1916.

		Einnahme	Ausgabe
		ℳ	ℳ
	A. Ordentliche Einnahme und Ausgabe.		
I	Allgemeine Verwaltung	352140,80	1464888,51
II	Verkehrswesen	2091100,—	3885500,—
III	Landeskultur	432700,—	1544400,—
IV	Landarmen- und Korrigendenwesen nebst Wanderfürsorge	199900,—	1872400,—
V	Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde	4167100,—	8407400,—
VI	Fürsorgeerziehung und Jugendpflege	1260050,—	1995600,—
VII	Für landwirtschaftliche Zwecke	441000,—	602100,—
VIII	Hebeammenwesen	7548,—	33116,49
IX	Für gemeinnützige Zwecke, Kunst und Wissenschaft	472970,—	634095,—
	B. Außerordentliche Einnahme.		
	Rechnungsüberschuß des Jahres 1914	369715,96	
	Einmalige und außerordentliche Ausgabe.		
I	Für Provinzialchausseen		58130,—
II	Zu Bauten an den Anstalten		200,—
	Verzinsung und Tilgung der schwebenden Schuld		1145700,—
III	Verschiedenes		76570,—
	C. Allgemeine Einnahme.		
I	Aus der Staatskasse	1524875,24	
II	An Provinzialsteuern 14 v. H.	10401000,—	
	Gesamtsumme	21720100,—	21720100,—

Berlin, den 22. März 1916.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Fortsetzung von Seite 189.)

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

301. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) habe ich der Frau Klara Ginsberg, Inhaberin der Firma Metallverwertung C. & E. Ginsberg, sowie deren Ehemann Felix Ginsberg in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 74, durch Verfügung vom heutigen Tage wieder den Handel mit Metallen gestattet.

Berlin, den 24. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

302. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Stülpe, Diözese Luckenwalde, durch Versetzung des Pfarrers Groth.

303. Erledigt ist die Diakonatsstelle Königlichen Patronats zu Werder a. H., Diözese Potsdam I, durch Ableben des Diakonus Neumann am 12. März 1916. Die Sterbe- und Gnadenzeit währt bis 31sten Juli 1916. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

304. Erledigt wird die Diakonatsstelle Königlichen Patronats bei der Friedrichskirchengemeinde zu Nowawes, Diözese Potsdam I, durch Versetzung des Diakonus Hamann zum 1. August 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

305. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Kartzow, Diözese Potsdam II, durch Versetzung des Pfarrers Dr. phil. Fenner zum 1. April 1916.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bezirksschornsteinfeger

306. Der Schornsteinfeger Otto Hagedorn, zur Zeit in Berlin, Dresdener Straße 96 wohnhaft, ist zum Bezirksschornsteinfeger des XXII. Kehrbezirks der Stadt Charlottenburg ernannt worden.

Charlottenburg, den 23. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Hausierverbot für Gedenkblätter usw.

307. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 8. Januar 1916 — O Nr. 57357 —, betreffend Hausierverbot für Kriegerandenken, bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Das Verbot findet keine Anwendung auf Gegenstände, die nach Erteilung der im § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 — RGBl. S. 449 — vorgeschriebenen Erlaubnis zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken vertrieben werden.

Berlin, den 25. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
Sect. O. Nr. 66516.

Höchstpreise für Blei.

308. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. **Höchstpreise.**

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	**Blei, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	**Blei, vorgearbeitet,** insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	62 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	**Blei in Legierungen, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt.
48	**Blei in Legierungen, vorgearbeitet,** entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	**Blei in Altblei,** Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt.
50	**Blei in Erzen,** Rückständen (auch Aschen und Krätzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnisse zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnisse zu den vorgenannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2. **Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 3. **Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4. **Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Berlin, den 1. April 1916.

Oberkommando in den Marken.
Nr. M. 10/3. K. R. A.

309. Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2. **Höchstpreise.**

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

für je 100 kg der Klasse	9a	Autoreifen mit Nieten	85,00 Mark,
„	9b	Autoreifen und Gummiprotektore (stofffrei) ohne Niete	100,00 „
„	9c	KraftfahrradDecken	100,00 „
„	9d	Aeroplandecken	100,00 „
„	9e	Autowulste	25,00 „
„	9f	Auto-Gummiprotektore, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00 „
„	9g	Auto-Gummiprotektore, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00 „
„	9h	Vulkanisiertes Autoleinen	25,00 „

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der Klasse 9i	Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00	Mark
„ 10	Vollreifen mit Stahlband	45,00	„
„ 11a	Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00	„
„ 11b	Kutschwagenreifen	85,00	„
„ 12a	Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00	„
„ 12b	Fahrradluftschläuche (hart)	100,00	„
„ 13a	Autoluftschläuche (weich)	350,00	„
„ 13b	Autoluftschläuche (hart)	100,00	„
„ 14a	Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00	„
„ 14b	Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00	„
„ 15a	Fahrraddecken (weich)	30,00	„
„ 15b	Fahrradwulste	8,00	„
„ 16a	Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00	„
„ 16b	Gummiabfälle, schwimmend (krustig)	100,00	„
„ 16c	Gummifädenabfälle (weich)	700,00	„
„ 16d	Gummifädenabfälle, besponnen (weich)	350,00	„
„ 17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00	„
„ 18a	Gummischuhe	70,00	„
„ 18b	Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00	„
„ 18c	Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,00	„
„ 18d	Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10,00	„
„ 18e	Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle	30,00	„
„ 18f	Kratzenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00	„
„ 19a	Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.	70,00	„
„ 19b	Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff	20,00	„
„ 20a	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50,00	„
„ 20b	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10,00	„

§ 3. **Zahlungsbedingungen.**

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsladestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) Die Kosten für Fracht oder Porto.

b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4. **Zurückhalten von Vorräten.**

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1916.

Oberkommando in den Marken.

Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

310. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) für **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle** die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise"),

b) für **Baumwollgespinste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise") genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II 1700/2. 16. K. R. A.), Anwendung.

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Linters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht Besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4. Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 9⅞ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hülsen 1½ v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselcops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen 2½ v. H. des berechneten Copsgewichts (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Ueberschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreise berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreise netto zu vergüten.

Andersweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höheres als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mark für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt" mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pf.
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die **üblichen** Zuschläge und Abschläge zulässig.	
2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die **üblichen** Zu- und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft: niedrigste Klasse (fair	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
Für abweichende Klassen im Verhältnisse.	
4. Asiatische Baumwolle*):	
asiatische Baumwolle, beste Sorte	250

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

	Preis für 1 kg in Pf.
5. **Peru- und Brasil-Baumwolle*):**	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
b) Linters*).	
1. Beste spinnfähige Linters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170
c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*).	
1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175
d) Kunstbaumwolle*).	
1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für **gefärbte** und **gebleichte** Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne **ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle,** auf Kops:
   Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß 365
   Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß 435
2. Rohe einfache Garne aus **amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft,** jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:
   Nr. 20 englisch 345
3. Rohe einfache Garne aus **ostindischer oder ähnlicher Baumwolle,** ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:
   Nr. 20 englisch 335

   Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylindersystem.

   Zu 1., 2. und 3.:

   Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

   a) bei Abschlüssen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:

Nr.	6/8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	—12	—10	—8	—6	—3	—	+3	+6	+10

   b) bei Abschlüssen von Nr. 28—44 englisch (Basis 36/42 englisch):

Kettgarne	28	30	32	34	36	38	40
	—8	—6	—4	—2	—	+4	+8

Schußgarne	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	—10	—8	—6	—5	—4	—3	—2	—	+4

   c) bei Abschlüssen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr.	10/12	14	16	18	20	22	24	26	28
	—10	—8	—6	—3	—	+4	+8	+12	+16

Nr.	30	32	34	36	38	40
	+20	+24	+28	+32	+36	+40

4. **Vigognegarne,** auf Kops:
   Nr. 6 englisch 325
   Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	+8	+16	+28	+38	+48	+58

5. Garne, nach dem System der **Zweizylinderspinnerei** hergestellt, auf Kops:
   Nr. 6 englisch 325
   Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

6. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea-Island-Baumwolle,** auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:
   a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.
   b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:
      bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
      von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,
      von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,
      von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,
      von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.
7. **Abfallgarne,** auf Kops:
   a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen, Nr. 6 englisch 275
   Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
—1	—	+1	+2	+3

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

	Preis für 1 kg in Pf.
b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen, Nr. 6 englisch	285

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt, Nr. 6 englisch	285

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	+8	+16	+28	+38	+48	+58

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops): Nr. 2 englisch, beste Sorte	205

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**
Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch		48 Pf.
Nr. 14/20	„	64 „
„ 24/26	„	72 „
„ 28/32	„	80 „
„ 36	„	96 „
„ 40/42	„	104 „
„ 50/54	„	128 „
„ 60	„	150 „
„ 80	„	200 „
„ 100	„	238 „
„ 120	„	308 „
„ 140	„	392 „
„ 160	„	490 „
„ 180	„	588 „
„ 200	„	700 „

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von
33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. **Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:**
a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüstrierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.
b) Gebleichte Garne und Zwirne.
Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 30 Pf.

10. **Besondere Aufmachungen:**
Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Berlin, den 1. April 1916.

Oberkommando in den Marken.

Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

311 Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1298/6. 15. K. R. A.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. K. R. A.),
   b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinsten (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 W. II. 1726/11. 15. K. R. A.),
3. die allgemeinen Ausnahmebewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. K. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. K. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. K. R. A.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3 (W. II. 478/10. 15. K. R. A.).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe" genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereikehricht;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Reißereien, Baumwollspinnereien, -zwirnereien, -webereien und -wirkereien nötigen Mengen von Putzbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorrätigen Putzbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Auslande eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reiche gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitung- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. K. R. A.) vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfaden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inlande veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkaufe 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten.

Nicht gestattet ist namentlich

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Ver-

Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

spinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5. **Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.**

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen **Belegschein 3.** Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheins sind die jeweiligen, vom Königlichen Kriegsministerium veröffentlichten **„Erläuterungen zum Belegschein 3"** maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus **Baumwollabfällen** (ohne Stripse und Kämmlinge) oder **Kunstbaumwolle** bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck **(Meldeschein Nr. 7)**, der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Straße 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. **Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen **Freigabeschein** nachgewiesen wird.
2. **Baumwollabfälle** (mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen) sowie **Kunstbaumwolle** aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige **Baumwollspinnstoffe** dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7. **Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten **Freigabeschein** (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, in eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8. **Vorratsspinnen.**

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf **Baumwollabfälle,** jedoch nicht Stripse und Kämmlinge, und **Kunstbaumwolle** mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9. **Arbeitseinschränkung.**

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

   Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht[1]).

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht[2]).

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10 Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien, über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (**Belegschein Nr. 6**) sind beim Webstoffmeldeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern.

Beispiele:

[1]) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1sten April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz	12500 kg
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7500 „
Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	20000 kg.
Abfallgarn	25000 kg
reguläres Garn	7500 „
	32500 kg.

[2]) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11. Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestanderhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. K. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. K. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12. Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitssälen an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, erhältlich.

Berlin, den 1. April 1916.

Oberkommando in den Marken.

Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

312. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 4. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtragsbekanntmachung hierzu Nr. V. I. 1612/8. 15. K. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,
„ 9b Autoreifen und Gummiprotektore (stofffrei) ohne Niete,
„ 9c Kraftfahrraddecken,
„ 9d Aeroplandecken,
„ 9e Autowulste,
„ 9f Auto-Gummiprotektore, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,
„ 9g Auto-Gummiprotektore, schmal (unter 10 cm mit Nieten),
„ 9h vulkanisiertes Autoleinen,
„ 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe,
„ 10 Vollreifen mit Stahlband,
„ 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
„ 11b Kutschwagenreifen,
„ 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),
„ 12b Fahrradluftschläuche (hart),
„ 13a Autoluftschläuche (weich),
„ 13b Autoluftschläuche (hart),
„ 14a Fahrradluftschläuche nicht schwimmend,
„ 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1.2 spez.,
„ 15a Fahrraddecken (weich),
„ 15b Fahrradwulste,
„ 16a Gummiabfälle schwimmend (weich),
„ 16b Gummiabfälle (kruftig),
„ 16c Gummifädenabfälle (weich),
„ 16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
„ 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
„ 18a Gummischuhe,
„ 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
„ 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Klasse 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
„ 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
„ 18f Kratzenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
„ 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
„ 19b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,
„ 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),
„ 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
„ 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
„ 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3. **Von der Bekanntmachung betroffene Personen.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4. **Beschlagnahme.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert werden *).

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5. **Meldepflicht.**

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

*) Die Namen der Aufkäufer werden veröffentlicht werden.

§ 6. **Meldebestimmung.**

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen **Meldescheine für Altgummi und Gummiabfälle** zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzungswert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldescheinen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldescheine ist an die **Kautschukmeldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7. **Lagerbuchführung.**

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8. **Ausnahmen.**

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9. **Anfragen**

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 1. April 1916.

Oberkommando in den Marken.

Nr. B. I. 2354/1. 16. K. R. A.

313. Personalchronik.

Die Rentmeisterstelle bei der zum 1. April d. Js. neu einzurichtenden Kreiskasse Niederbarnim III in Berlin ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Stelle durch den Staatshaushaltsetat, dem Rentmeister Behring in Rastenburg verliehen.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt

worden zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer Eugen Voigt in Kaulsdorf für den Bezirk 4, Biesdorf.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist bestellt worden zum kommissarischen Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks 28, Saarow: Sekretär Richard Stephan in Saarow.

Dem Anstellungsberechtigten Richard Böhm ist vom 1. April 1916 ab die Stelle des Aufsichtsbeamten am Königlichen Charité-Krankenhause in Berlin verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Hermann Otto Winkler in Wegeleben ist zum dritten Pfarrer der St. Simeons-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Cölln-Stadt, bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Kleinbeeren.

314. Auf Grund des § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4. Februar 1915 für den Bezirk der Landgemeinde Klein Beeren folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwickelung, soweit die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks dieser Reinigungspflicht unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt:

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes).

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Bürgersteige, die Rinnsteine und die halbe Straßenbreite eines jeden angrenzenden Eigentümers. Die Reinigung hat mindestens einmal in der Woche und zwar Sonnabends, spätestens aber bis Sonntag früh 8 Uhr und außerdem so oft zu erfolgen, als außergewöhnliche Verunreinigungen es erforderlich machen.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber die Gemeindevertretung entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht, insoweit die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauche dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Teltower Kreisblatt in Kraft.

Klein Beeren, den 4. Februar 1915.

Der Gemeindevorsteher.

(l. s.) gez. Mudrich.

* * *

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde bestätigt gemäß §§ 16, 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237).

Berlin, den 29. November 1915.

Der Kreisausschuß.

gez. von Achenbach.

Nr. A I 2945.

* * *

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit auch für den Gutsbezirk Klein Beeren erlassen.

Berlin, den 3. Februar 1916.

(l. s.) gez. von Achenbach.

A I 301.

* * *

Bestätigt für den Gutsbezirk Klein Beeren.

Potsdam, den 22. Februar 1916.

Der Bezirksausschuß.

(l. s.) gez. von Usedom.

B 375.

* * *

Beglaubigt.

(l. s.) gez. (Name),

Kreisausschußsekretär.

* * *

Der Gutsbezirk Klein Beeren schließt sich diesem Ortsstatut für die im Gutsbezirke liegenden öffentlichen Wege und Grundstücke hiermit an.

Osdorf, den 23. März 1915.

Der Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Klein-Beeren.

(l. s.) gez. Langner.

* * *

Diesem Ortsstatut wird ortspolizeilich zugestimmt.

Großbeeren, den 4. November 1915.

Der Amtsvorsteher.

(l. s.) gez. Dr. Groffe.

* * *

Veröffentlicht für den Gutsbezirk Klein Beeren.

Osdorf, den 23. März 1916.

Der Gutsvorsteher.

gez. Langner.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 183.)

Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.

315. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 18. September, Nachmittags 3 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.) Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet)
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. April 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Anordnung über die Bekämpfung der Schundliteratur.

316. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

I. Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preußischen Zentral-Polizei-Blatt) als „**Schundliteratur**" bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im **stehenden** Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II. Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur" (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
O. Nr. 69288.

Herausgegeben von der Königl.
Druck von A. ...

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 4. April 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus.

317. Auf Antrag des Kriegsministeriums wird dem Reichs-(Militär-)Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verliehen, zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt Spandau das in dem beigefügten Plane vom 2. Mai 1915 in grüner Farbe kenntlich gemachte, in der Gemarkung Spandau gelegene Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 9. März 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Viehzwischenzählung.

318. Am 15. April 1916 findet im Deutschen Reiche eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die zahmen Kaninchen werden zum ersten Male gezählt; dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Zählung wird unter Leitung der Ortsbehörde durch freiwillige Zähler vorgenommen.

2. Der Zählung ist, wie bei den letzten Viehzählungen, die **viehhaltende Haushaltung** mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zähleinheit zu Grunde zu legen. Haushaltungen, in denen nur Kaninchen gehalten werden, sind nicht als viehhaltende Haushaltungen zu zählen.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und Baulichkeiten**, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören, gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die **Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die Zählung keinerlei Steuerzwecken dient, sondern lediglich die Förderung gemeinnütziger Zwecke beabsichtigt.

Potsdam, den 30. März 1916.

O P 5919. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Regelung der Arbeit
in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

319. Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1. Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werktage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]**) schriftlich anzuzeigen. Spätere Aenderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]**) anzuzeigen. Die von den [Landespolizeibehörden bestimmten Behörden]***) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werktage erlassen.

§ 2. Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlaß dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3. Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4. Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der Letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung

---

**) Anmerkung:
Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
Für Bayern ist zu setzen: Gewerberat.
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.
Für Württemberg ist zu setzen Gewerbeinspektor.

***) Anmerkung:
Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin: Der Polizeipräsident.
Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreishauptmannschaften.
Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten] *) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7. Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten] *) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt werden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8. In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer

*) Anmerkung:
Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
Für Bayern ist zu setzen: Gewerberat.
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.
Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor

2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9. Die [von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden] *) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten] **) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkte an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) vor diesem Zeitpunkte von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16 K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Berlin, den 4. April 1916.

Oberkommando in den Marken.

Nr. Bst. I. 1391/3. 16. K. R. A.

*) Anmerkung:
Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin: Der Polizeipräsident.
Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreishauptmannschaften.
Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

**) Anmerkung:
Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
Für Bayern ist zu setzen: Gewerberat.
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.
Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

1916.

Stück 14. Ausgegeben am 8. April

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 54 bis 62 des Reichsgesetzblatts und Stück 5 der Gesetzsammlung. S. 211/212 — Vermittlung ausländischer Landarbeiter. S. 212. — Wahlen zur Handwerkskammer. S. 212. — Kunststraßen. S. 212. — Allerhöchste Belobigung. S. 212. — Schutz portugisischer Interessen in Deutschland und deutscher Interessen in Portugal. S. 213. — Schifferberatungsstelle. S. 213. — Ladenschluß in Oderberg (Mark). S. 213. — Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften für Joachimsthal S. 213. — Viehseuchen. S. 213. — Erledigte Pfarrstelle. S. 213. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 214/217. — Bezirksschornsteinfeger. S. 217. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 217. — Nebenkursus in der Präparandenanstalt in Köpenick. S. 217. — Personalchronik. S. 217. — Ortsstatut. S. 218.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

320. Reichsgesetzblatt.

(Stück 54.) Nr. 5107. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.

(Stück 55.) Nr. 5108. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Auslande, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916.

(Stück 56.) Nr. 5109. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504.) Vom 26. März 1916.

(Stück 57.) Nr. 5110. Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 221). Vom 27. März 1916.

(Stück 58.) Nr. 5112. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Nr. 5113. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

(Stück 59.) Nr. 5114. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 30. März 1916.

(Stück 60.) Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reich.-Gesetzbl. S. 253). Vom 30. März 1916.

Nr. 5116. Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916.

Nr. 5117. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.

Nr. 5118. Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916.

(Stück 61.) Nr. 5119. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30sten März 1916.

(Stück 62.) Nr. 5120. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

321. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 5.) Nr. 11491. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Werke der Grube Leopold bei Bitterfeld nach dem Großkraftwerke bei Zschornewitz, Kr. Bitterfeld. Vom 7. März 1916.

Nr. 11492. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Güterzugline zwischen dem Bahnhofe Frechen und dem Bahnhofe Bergelrath der vollspurigen Nebeneisenbahn von Cöln-

Ehrenfeld über Frechen nach Benzelrath. Vom 18. März 1916.

Nr. 11493. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 6. November 1915 über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159), durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

Nr. 11494. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 30. Dezember 1915 über die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

322. Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Dezember 1914 (HMBl. 1915 S. 16) bestimme ich auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) folgendes:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.
2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III 1346.
IIb 3518.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahlen zur Handwerkskammer

323. Die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1915 (Amtsblatt Seite 531) wird, wie folgt, ergänzt:

Für die Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1921 sind gewählt worden:

1. **Zu Mitgliedern der Handwerkskammer**
   a) von dem 5. Wahlbezirke der Abteilung II der Maurermeister und Stadtrat Karl Becker in Eberswalde,
   b) von dem 2. Wahlbezirke der Abteilung III der Tischlermeister Max Barthelmeus in Brandenburg a. H;
2. **zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer**
   a) von dem 6. Wahlbezirke der Abteilung I der Tapezierer Richard Bönicke in Berlin, Frankfurter Allee 364, als Mitglied,
   b) von dem 5. Wahlbezirke der Abteilung I der Rohrleger Otto Jüngling in Berlin, Choriner Straße 34, als Ersatzmann eines Mitgliedes,
   c) von dem 6. Wahlbezirke der Abteilung I der Korbmacher Paul Scharf in Berlin, Blumenstraße 56, als Ersatzmann eines Mitgliedes,
   d) von dem 2. Wahlbezirke der Abteilung III der Maurer Franz Podlacha in Rathenow als Ersatzmann eines Mitgliedes.

Potsdam, den 26. März 1916.

O P 5469. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kunststraße.

324. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 S. 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Chaussee des Kreises Westhavelland von Rathenow nach Semlin auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 20. März 1916.

O P 4961. Der Oberpräsident.

* * *

Nachdem die in vorstehender Bekanntmachung bezeichnete Chaussee des Kreises Westhavelland von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunststraße anerkannt worden ist, weise ich hiermit darauf hin, daß auf sie die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 214 bezw. 94) zutreffen, daß also in polizeilicher Beziehung die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 anwendbar sind.

Potsdam, den 28. März 1916.

I G 1488. Der Regierungspräsident.

Kunststraße.

325. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 S. 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Chaussee des Kreises Ruppin von Neustadt a. D. nach Friedrich Wilhelm-Gestüt auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist. Potsdam, den 15. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

O P 4727.

* * *

Nachdem die in vorstehender Bekanntmachung bezeichnete Chaussee des Kreises Ruppin von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunststraße anerkannt worden ist, weise ich hiermit darauf hin, daß auf sie die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 214 bezw. 94) zutreffen, daß also in polizeilicher Beziehung die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 anwendbar sind.

Potsdam, den 24. März 1916.

I G 1410. Der Regierungspräsident.

Allerhöchste Belobigung.

326. Der Laufbursche Reinhold Voll aus Berlin, Swinemünder Straße 51, hat am 8. Juli 1915 zwei Personen unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. März 1916 wird Voll für seine Tat im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs belobt.

Potsdam, den 29. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I A 951. Schutz portugiesischer Interessen in Deutschland und deutscher Interessen in Portugal.

327. Zur Bekanntmachung vom 16 März 1916 — Amtsblatt-Sonderausgabe vom 20. März 1916 Seite 169.

Den Schutz der portugiesischen Interessen in Deutschland hat die Königlich Spanische Botschaft übernommen. Unter ihrer Leitung sind auch die spanischen Konsulate zur Wahrnehmung des portugiesischen Schutzes zuständig. Ebenso haben den Schutz der deutschen Interessen in Portugal und Besitzungen die spanischen Vertretungen übernommen.

Potsdam und Berlin, den 4. April 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Schifferberatungsstelle.

328. Für den Bereich der Märkischen Wasserstraßen ist eine Beratungsstelle für das Binnenschiffergewerbe unter der Bezeichnung **Schifferberatungsstelle für die Märkischen Wasserstraßen** mit dem Sitze bei der Königlichen Regierung in Potsdam gebildet worden, welche sich die Erteilung von Ratschlägen an Schiffer und deren Familienangehörigen in wirtschaftlichen Fragen, in der Sorge um die Ueberführung, Ueberwachung und in gewissem Umfange auch Erhaltung der verlassenen Fahrzeuge, ferner in der Frage der Bemannung, in Verwaltungs- und rechtlichen Angelegenheiten, in der Erleichterung des Verkehrs mit Behörden und Beamten, in dem möglichen Umfange auch in der Nachweisung von Transportgelegenheiten zur Aufgabe gesetzt hat.

Berufsschiffer und deren Angehörige werden aufgefordert, etwaige Anträge und Wünsche in der bezeichneten Richtung unter Beifügung von Freimarken für die Rückantwort an die „Schifferberatungsstelle" in Potsdam, Spandauer Straße 34, zu richten.

Potsdam, den 28. März 1916.

W C 1647. Der Regierungspräsident.

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in Oderberg (Mark).

329. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 969) haben die Inhaber einer größeren Anzahl offener Verkaufsstellen in Oderberg beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit für das ganze Jahr, also auch vom 1. April bis 30sten September, mit Ausnahme der Sonnabende, täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 — Amtsblatt S. 63 — den Herrn Bürgermeister in Oderberg zum Kommissar. Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 25. März 1916.

I D 1921. Der Regierungspräsident.

Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften für die Stadt Joachimsthal.

330. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizeiverwaltung in Joachimsthal zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften ihrem ganzen Inhalte nach fortab in die in dem Verlage der Firma C. Müller's Buchdruckerei E. und C. Müller, G. m. b. H., in Eberswalde erscheinende **„Depeschen-Zeitung"** aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Polizeiverordnungen, die für die Bevölkerung der Umgegend von Joachimsthal Interesse haben, sind auch im „Angermünder Kreisblatt" zu veröffentlichen.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts).

Meine Verordnung vom 1. August 1901 — Amtsblatt Seite 391 — hebe ich gleichzeitig wieder auf.

Potsdam, den 30. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I D 1286 16.

Viehseuchen.

331. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Beiersdorf, Heckelberg.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Chorin (Forstgutsbezirk). Kreis Oberbarnim: Broichsdorf. Kreis Osthavelland: Hennigsdorf, Etzin.

c) Schweinepest. Kreis Angermünde: Kerkow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Joachimsthal. Kreis Oberbarnim: Reichenberg, Werneuchen. Kreis Osthavelland: Hohenbruch, Marwitz.

b) Pferderäude. Kreis Prenzlau: Bergholz.

c) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Rittergut Kl. Luckow.

d) Schweinepest. Kreis Prenzlau: Hindenburg.

Potsdam, den 4. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

332. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Friedland, Diözese Wriezen, durch Versetzung des Pfarrers Lic. Wendland am 1. April 1916.

333. Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Nachweisung über die Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
1	ohne	ohne	3	117	47	3,5745	Vietmannsdorf Gutsbezirk	Reiersdorf Gutsbezirk
2	4	104	3	226/13	46	0,4016		
3			3	225/16		0,3292		
4			3	243/16		0,0814		
5			1	164/66		0,0124		
6			1	185/67		0,0268		
7			1	33		2,4000		
8			1	178/34		19,3968		
9			1	35		12,1610		
10			1	179/55		19,5743		
11			1	56		1,5447		
12			1	57		6,4341		
13			1	58		8,9567		
14			1	180/59		24,0549		
15			1	182/60		18,7353		
16			2	36		2,8979		
17			2	324/37		17,7489		
18			2	326/37		16,2940		
19			2	38		0,2043		
20			2	39		0,8553		
21			2	40		0,1277		
22			2	325/79		0,7017		
23			2	111		11,1269		
24			2	113		0,1532		
25			2	114		0,2808		
26			2	238		0,0358		
27			2	329/267		1,4555		
28			2	327/268		4,5050		
29			2	328/270		0,2238		
30			2	330/277		0,1369		
31			2	332/277		0,3294		
32			2	427/277		2,8649		
33			3	255/13		11,3785		
34			3	244/13		7,6329		
35			3	241/14		4,7841		
36			3	242/15		8,2639		
37			3	229/16		0,7652		
38			3	215/18		0,0790		
39			3	231/18		0,0432		
40			3	156/22		0,0216		
41			3	23		4,7745		
42			3	24		10,2333		
43			3	25		15,1202		
44			3	26		0,6766		
45			3	27		1,7872		
46			3	28		20,0173		
47			3	29		0,4596		
48			3	30		2,7830		
49			3	31		1,3787		
50			3	32		4,2460		
51			3	33		4,9788		
52			3	34		1,2511		
53			3	230/35		13,7529		

Lfd Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
					46	0,6894	Vietmannsdorf Gutsbezirk	Reiersdorf Gutsbezirk
54	4	104	3	36		50,8322		
55			3	37		0,3319		
56			3	38		0,5362		
57			3	39		0,8681		
58			3	40		0,0069		
59			3	254/54		3,8604		
60			3	55		0,2298		
61			3	56		0,8520		
62			1	140/57		35,7018		
63			1	30		25,4174		
64			1	31		6,3626		
65			1	32		13,7454		
66			1	183/61		1,2766		
67			1	24		1,2204		
68			1	25		0,5362		
69			1	26		6,4596		
70			1	27		3,8298		
71			1	28		1,3021		
72			1	29		0,1512		
73			2	462/1		7,2782		
74			2	463/2		1,6271		
75			2	3 I		0,5610		
76			2	8 II		0,5362		
77			2	4		6,6895		
78			2	5		34,3791		
79			2	6		3,1915		
80			2	7		15,6436		
81			2	8		0,7660		
82			2	10		0,1915		
83			2	11		0,3702		
84			2	12		18,5134		
85			2	13		0,3830		
86			2	14		0,6128		
87			2	15		0,4085		
88			2	16		0,7021		
89			2	17		0,3830		
90			2	18		1,0468		
91			2	19		0,2860		
92			2	20		0,8298		
93			2	21		35,4975		
94			2	22		8,5533		
95			2	23		6,9448		
96			2	24		12,6818		
97			2	25		8,4895		
98			2	26		13,5784		
99			2	300/27		0,1477		
100			2	297/28		0,0404		
101			2	298/28		0,3445		
102			2	301/28		0,0340		
103			2	302/28		0,1424		
104			2	323/28		18,8845		
105			2	299/29		0,2043		
106			2	30				

Lfd. Nr	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
107	Rittergut	Rittergut	1	40	19	0,1150	Vietmannsdorf Gemeindebezirk	Vietmannsdorf Gutsbezirk
108			1	42		0,1490		
109			1	43		0,1810		
110			1	106		0,2370		
111			3	3		0,0660		
112			2	139		0,2170		
113			2	140		0,7940		
114	1	19	2	476/31	39	2,2908		Reiersdorf Gutsbezirk
115			1	36		0,3060		
116	4	107	3	250/53	51	0,6104	Vietmannsdorf Gutsbezirk	Vietmannsdorf Gemeindebezirk
117			3	251/54		0,2109		
118			3	252/13		0,0233		
119			3	253/13		0,2047		
120		106	3	246/13	50	0,2695		
121			3	257/13		0,0199		
122			3	248/53		1,2100		
123	ohne	ohne	3	193/13	53	0,0590		
124			2	442/197		0,2940		
125			2	443/197		0,0210		
126			2	444/197		0,0260		
127	4	111	3	239/13	55	0,0770		
128	ohne	ohne	2	489/197	53	0,0255		
129			2	490/197		0,0653		
130	4	112	2	484/197	54	0,1748		
131	3	88	2	478/200	38	0,2070		
132			2	480/197		0,2395		
133	1	10	2	481/197	65	1,8280		
134	4	110	2	482/197	46	1,3800		
135	1	10	2	483/197	65	0,1534		
136	3	88	2	479/199	38	0,0455		
137	ohne	ohne	3	247/119	C a	0,0468		
138			3	249/119		0,0193		
139			3	256/119		0,0210		
140	4	104	3	159/53	46	0,0040		
141	1	19	3	135/13	6	0,3030		
142	4	104	3	491/199	46	0,0668		
143	3	80	2	458/197	33	0,0634		
144			2	512/197		0,0321		
145	1	22	3	278/10	61	0,0092		
146			3	279/11		0,0090		
147			3	280/13		0,0248		
148	5	120	3	291/10	63	0,1082		
149			3	292/11		0,0123		
150			3	293/13		0,1073		
151			3	298/13		0,0201		
152	4	116	2	508/197	57	0,0778		
153	3	88	2	438/197	38	0,1540		
154			2	439/197		0,1540		
155			2	498/197		0,3038		
156	1	10	2	500/197	65	0,3420		
157	4	110	2	499/197	56	0,3825		
158		108	2	495/197	52	0,1024		
159	3	85	2	433/197	35	0,1300		

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
160	3	85	2	494/197	35	0,1406	Vietmannsdorf Gutsbezirk	Vietmannsdorf Gemeindebezirk
161		82	2	431/197	30	0,1520		
162			2	432/197		0,1420		
163		79	2	430/197	27	0,1890		
164	5	121	1	210/92	64	0,1252		
165		122	1	209/92	69	0,1349		
166		123	1	207/93	70	0,1206		
167			1	211/92		0,8959		
168	4	98	3	219 53	44	0,4403		
169	1	24	3	12	62	0,0460		
170			3	294 13		0,2500		
171			3	299/13		0,1628		
172	5	118	1	165/102	58	0,4572		
173			1	166/102		1,4456		
174			2	452/180		0,0946		
175			2	511/179		4,1880		
176			3	170/13		0,8076		
177	3	84	2	509/178	32	0,0619		
178			2	510/179		0,2689		
179	4	104	2	491/199	46	0,0668		
180		110	2	496/197	56	0,5671		
181			2	497/197		0,1266		
182	Rittergut	Rittergut	2	157	19	0,0410	Vietmannsdorf Gemeindebezirk	Vietmannsdorf Gutsbezirk
183	ohne	ohne	1	122	Ca	0,7940	Vietmannsdorf	Reiersdorf
184			2	112		2,5762	Gutsbezirk	Gutsbezirk
185			2	464/9		1,6569		

Templin, den 2. März 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Bezirksschornsteinfeger.

334. Der Schornsteinfeger Paul Seidel hierselbst, Müllenhoffstraße 3 wohnhaft, ist zum Bezirksschornsteinfeger des durch den Tod des Bezirksschornsteinfegermeisters Hugo Bendin freigewordenen Kehrbezirks der Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

335. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Händler Hermann Blankenburg hierselbst, Schreinerstr. 56, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

336. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Frau Martha Knocke geb. Kappler hierselbst, Turmstraße 63, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Nebenkursus in der Präparandenanstalt in Cöpenick.

337. Bei der Präparandenanstalt in Cöpenick soll bei ausreichender Beteiligung von Ostern d. Js. ab ein außerordentlicher Nebenkursus eingerichtet werden. Anmeldungen sind unverzüglich zu richten an den Seminardirektor in Cöpenick, der auch nähere Auskunft erteilt.

Berlin, den 1. April 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

338.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Forstkasse in Storkow ist vom 1. d. Mts. ab nicht dem Hugo Rathkirch zu Kaulsdorf, sondern dem Kämmerer a. D. Wilhelm Sperling zu Storkow übertragen.

Die Rentmeisterstelle bei der zum 1. April d. Js. neu einzurichtenden Kreiskasse Teltow III in Berlin ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Stelle durch den Staatshaushaltsetat, dem Rentmeister Horchert in Stuhm verliehen.

Es sind ernannt: Justizrat Dr. Hirschfeld zum stellv. Vorsitzenden des Einigungsamts der Stadt Berlin-Wilmersdorf, Justizrat Skopnick zum stellv. Vorsitzenden des Einigungsamts der Gemeinde Berlin-Friedenau.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Schwietzke in Wahlsdorf für den Bezirk 11, Heinsdorf, der Gemeindevorsteher Rügen in Berkenbrück für den Bezirk 16, Dobbrikow; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer von Lochow in Petkus für den Bezirk 11, Heinsdorf.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Amtsrat Schmidt in Löhme für den Bezirk 17, Löhme.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitzer von Kieckebusch in Alt Gaul für den Bezirk 22, Alt Ranft.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm August Bertold Kohlmann in Derwitz ist zum Pfarrer der Parochie Neustadt a. Dosse, Diözese Wusterhausen a. Dosse, bestellt worden.

Die Lehrerinnen Gertrud Friedrich, Hanna Otto, Gertrud Baltz, Hedwig Kölsch sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

Ortsstatut, betr. Wegereinigung.

339. Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. März 1914 wird gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für den Gemeindebezirk Malchow, Kreis Niederbarnim, folgendes

Ortsstatut

erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirke Malchow, ausschließlich der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Bordschwellen mit umfassenden Bürgersteige und der diese begrenzenden Rinnsteine, wird auf die Gemeinde übernommen.

§ 2.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige, Bordschwellen und der diese begrenzenden Rinnsteine wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder unbebaut sind, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3.

Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauche dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.) gleichgestellt.

§ 4.

Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5.

Die Gemeinde Malchow übernimmt die Haftpflichtversicherung der Verpflichteten gegen alle Schäden, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7.

Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Malchow, den 18. Februar 1914.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Gebert.

* * *

Zugestimmt.

Malchow bei Berlin, den 3. April 1914.

Der Amtsvorsteher.

(Siegel.) von Pressentin.

* * *

Genehmigt.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

gez. Busch. Grün. Paetzold.

Ausgefertigt.

J. A.:

(Siegel.) Schmidtfeldt,

L. II. 12303. Regierungsrat.

* * *

Veröffentlicht.

Malchow, den 15. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Gebert.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet)
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Ausgegeben am 15. April **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 63 bis 69 des Reichsgesetzblatts und Stück 6 der Gesetzsammlung. S. 219. — Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten. S. 219. — Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. S. 220. — Angestellten-Versicherung. S. 220. — Marktpreise. S. 220/222 u. S. 223. — Kreisarztgeschäfte im Kreise Westhavelland. S. 221. — Allerhöchste Belobigung. S. 221. — Ladenschluß in Eberswalde. S. 222. — Ladenschluß in Gransee. S. 222 — Viehseuchen. S. 222. — Sachverständige der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe. S. 222. — Sachverständige für die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. S. 224. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 224. — Eintragung in das Wasserbuch. S. 224. — Provinzialsteuer für 1916. S. 224/225 — Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Stickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen. S. 225 — Personalchronik. S. 225. — Ortsstatut, betr. Wegereinigung. S. 226.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

340. Reichsgesetzblatt.

(Stück 63.) Nr. 5121. Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916.

(Stück 64.) Nr. 5122. Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750). Vom 4. April 1916.

Nr. 5123. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 4. April 1916.

Nr. 5124. Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916.

Nr. 5125. Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916.

(Stück 65.) Nr. 5126. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916.

Nr. 5127. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Nr. 5128. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

(Stück 66.) Nr. 5129. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 5. April 1916.

(Stück 67.) Nr. 5130. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

(Stück 68.) Nr. 5131. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Auslande. Vom 6. April 1916.

Nr. 5132. Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6ten April 1916.

Nr. 5133. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Auslande. Vom 6. April 1916.

Nr. 5134. Bekanntmachung über Tee. Vom 6ten April 1916.

Nr. 5135. Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 6. April 1916.

(Stück 69.) Nr. 5136. Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.

Nr. 5137. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916.

341. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 6.) Nr. 11495. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916. Vom 3. April 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten.

342. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 20. November, Vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 3. Juni bei demjenigen Königlichen Provinzialschul-

kollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Zu U III Nr. 6350[1].

Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten.

343. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 4. Dezember, Vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 2. September bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Zu U III Nr. 6350[1].

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Angestellten-Versicherung.

344. Auf Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Dezember 1915 — III 5416 — bestimme ich auf Grund des § 180 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 für den Bereich der Stadt Berlin folgendes:

Besteht der Entgelt Versicherungspflichtiger nur aus Sachbezügen oder wird er von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar und zwar monatlich nachträglich oder (bei kürzerer Arbeitsdauer) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erstatten, wenn ihm der Arbeitgeber nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Potsdam, den 7. April 1916.

O P 3831. Der Oberpräsident.

348. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Kamm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	120	—	—	9 —	— —	10	—	18 —	— —	8 —	6 —	5 20	25	17	—
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	8 50	— —	9	—	12 —	— —	6 —	5 75	4 80	24	20	—
Brandenburg	— —	102 —	— —	127	120	—	9 63	— —	11	—	11 88	— —	6 —	5 50	5 60	27	19	240
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	9 52	— —	10	—	16 —	— —	— —	— —	5 10	25	20	192
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	10	—	12 96	— —	7 05	— —	5 —	23	20	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	130	126	130	9 13	— —	9	—	11 50	— —	8 50	7 80	5 38	29	18	176
Perleberg	— —	— —	— —	76	104	—	6 —	— —	8	—	12 —	— —	5 50	— —	5 —	24	18	—
Potsdam	105 —	100 —	— —	115	110	—	10 72	— —	16	—	14 —	— —	9 —	— —	5 10	30	22	—
Prenzlau	97 —	128 —	— —	115	135	—	8 80	— —	10	—	11 50	— —	11 50	2 50	4 80	22	19	130
Rathenow	— —	— —	— —	—	—	—	8 40	— —	—	—	11 —	— —	6 —	5 63	5 18	26	17	195
Neuruppin	70 —	— —	— —	80	—	—	10 —	— —	11	—	— —	— —	— —	— —	5 10	24	19	185
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	8 75	— —	12	—	12 —	— —	6 —	5 75	5 10	23	16	—
Spandau	— —	— —	— —	—	—	—	11 33	— —	12	—	15 40	— —	13 —	13 —	5 68	30	23	240
Wittstock	— —	— —	— —	—	—	—	8 50	— —	—	—	11 50	— —	6 —	5 50	4 80	24	18	200
Wriezen	— —	— —	— —	—	—	—	9 —	— —	11	—	— —	— —	— —	— —	5 12	24	18	—

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kreisarztgeschäfte im Kreise Westhavelland.

345. Die kreisärztlichen Geschäfte im Kreise W.-Sthavelland werden vom 1. April d. Js. ab von dem Kreisassistenzarzte Dr. Krauße wahrgenommen, der seinen Amtssitz in Brandenburg a. H. hat.

Potsdam, den 1. April 1916.

I A 1078 I. Der Regierungspräsident.

Allerhöchste Belobigung.

346. Der Schüler Hermann Peck aus Berlin, Fennstraße 3, hat am 9. Juli 1914 den Kaufmann Skrziwan aus Berlin unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juli 1915 wird Peck für seine Tat im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs belobt.

Potsdam, den 29. März 1916.

I A 937. Der Regierungspräsident.

347. **Nachweisung** des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Heu	6 50	6 80	6 30	8 93	6 30	6 30	9 45	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	3 15	3 71	2 89	6 30	3 15	3 15	9 45	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 10. April 1916. I B 6048. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat März 1916.

Mehl: Weizen, Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen, Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen, Kleinhandel	Mehl: Roggen, Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Hafermehl	Grütze: Weizen-	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Buchweizen (gemischt)	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandsorten)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
kosten																						
je 100 kg		1 kg		je 1 kg																50 kg		100 Stück
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
45 —	— —	— 54	50	65	36	120	90 —	95	—	—	—	—	130	2 40	7 20	64	24	— —	—	1 70	1 30	1 10	32
39 —	35 50	50 50	50	38	35	102	100 100	—	—	—	—	—	200	1 80	6 —	70	24	8 80	—	2 40	1 20	1 10	32
38 —	34 —	40 36	50	80	35	150	90 —	120	—	—	—	105	200	2 40	6 40	64	24	7 —	—	1 80	1 30	1 10	32
42 —	32 —	60 50	50	61	34	—	— —	—	—	—	—	—	120	3 —	5 60	70	25	— —	—	2 —	1 35	— —	32
40 50	32 50	54 42	50	70	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	— —	6 —	70	24	— —	—	2 20	1 05	— —	32
— —	— —	50 44	60	66	35	111	105 —	—	—	—	290	—	—	— —	6 30	67	24	— —	—	— —	1 20	1 10	31
41 50	36 50	48 44	60	60	35	120	90 —	—	—	97	127	120	180	180	1 70	2 40	6 —	75	24	— —	— —	— —	32
37 —	31 60	48 40	60	64	40	102	90 —	—	102	—	—	—	—	— —	2 40	5 20	65	24	—	— —	— —	— —	32
40 —	32 50	50 40	60	68	35	135	90 —	135	125	180	270	90	290	165	115	115	2 40	7 50	62	24	4 80	1 85	1 45	1 30	32
43 —	32 50	60 50	60	57	34	180	— —	—	—	—	—	—	—	—	145	125	2 70	5 30	62	23	7 —	1 60	1 30	— —	32
42 —	37 —	54 48	60	66	34	102	90 —	—	—	—	—	—	—	—	—	150	2 20	6 40	64	24	5 20	2 20	1 30	1 33	32
40 —	36 50	48 45	60	60	37	102	90 —	—	—	—	—	—	—	—	—	80	2 —	5 —	60	30		1 75	— —	1 20	32
40 —	34 —	50 44	50	70	42	130	90 130	140	—	—	—	—	—	—	—	160	1 80	7 60	70	24		2 —	1 50	— —	32
38 —	35 —	50 50	50	—	—	120	— —	110	—	—	—	—	—	—	—	120	2 60	6 —	70	24		2 25	1 90	1 45	32
				60	35	120	— —	120	—	—	—	—	—	—	—	110	1 60	6 80	80	24		— —	1 25	— —	32
																140	2 40					1 60	1 20		32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat März 1916.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen	Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken Ausschn.	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rücken-fett frisch			
						Es kostet je 1 kg.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	4 60	4 30	3 80	4 40	3 80	4 40	4 —	2 80	2 80	1 30	3 60	6 —	5 60	5 —
Beeskow	4 20	3 40	3 40	3 60	3 60	3 80	3 80	2 80	2 80	— 60	3 60	5 60	6 40	4 80
Brandenburg a-d)	4 —	3 80	3 60	3 85	3 65	4 45	4 35	2 80	2 80	— 95	3 60	4 40	5 60	4 60
Eberswalde	4 40	4 —	3 60	4 —	3 60	4 85	4 60	3 20	3 —	2 20	3 80	5 60	6 80	5 10
Jüterbog	3 80	3 70	3 60	3 60	3 40	4 30	4 20	2 80	2 80	1 40	3 60	5 20	5 60	4 80
Luckenwalde	3 03	3 03	2 90	3 10	3 03	3 40	3 40	2 90	2 85	— 92	3 65	4 45	5 50	4 45
Perleberg	3 80	3 80	3 60	4 —	3 60	4 —	4 —	3 —	3 —	— 80	4 20	5 —	6 40	5 —
Potsdam a-d)	4 94	4 54	4 15	4 79	4 26	5 04	4 79	2 80	2 80	— 95	3 60	— —	— —	— —
Prenzlau	4 40	4 —	3 60	3 60	3 20	4 40	4 —	3 —	3 —	1 40	3 40	4 20	5 80	4 —
Rathenow	4 40	3 90	3 60	4 40	3 70	4 50	4 05	2 80	2 80	— 95	3 60	4 40	5 60	4 45
Neuruppin	3 80	3 65	3 30	4 20	3 80	4 30	4 20	3 —	2 85	1 30	3 80	4 60	5 90	4 85
Schwedt	4 20	4 —	3 80	3 55	3 35	3 70	3 70	2 66	2 66	— —	3 42	— —	5 80	5 20
Spandau	5 65	4 95	4 77	5 —	4 77	5 60	5 46	2 80	2 80	— —	— —	6 —	6 80	4 80
Wittstock	4 —	3 75	3 75	3 60	3 40	4 —	3 60	2 80	2 80	1 60	3 40	4 —	5 —	4 40
Wriezen	4 30	3 70	3 40	3 80	3 50	4 —	3 80	3 10	3 —	1 80	3 70	— —	6 —	4 60

a-d) In Potsdam und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 10. April 1916.

I B 6048. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Eberswalde.

349. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Eberswalde an, daß die in Eberswalde bestehenden offenen Zigarren-Verkaufsstellen vom 1. Mai 1916 ab mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen. Potsdam, den 6. April 1916.

I D 1976. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Gransee.

350. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Gransee an, daß die in Gransee bestehenden offenen Verkaufsstellen vom 1. Mai 1916 ab mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 6. April 1916.

I D 2252. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

351. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Ganz Ausbau. Kreis Templin: Badingen. Kreis Teltow: Neuendorf b. Tr.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Amalienhof. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Schießplatz Jüterbog. Kreis Westprignitz: Perleberg.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Holzendorf. Kreis Osthavelland: Bezin, Carwesee, Nauen. Kreis Ostprignitz: Könkendorf, Neu Krüssow, Ellershagen, Sadenbeck, Pritzwalk, Gut Maulbeerwalde.

b) Pferderäude. Kreis Prenzlau: Bergholz.

c) Brustseuche. Kreis Prenzlau: Klein Luckow Gut.

d) Schweinepest. Kreis Prenzlau: Hindenburg. Potsdam, den 11. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Sachverständige der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe

352. Auf Grund des § 5 der Bundesratsbekanntmachung vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 821) habe ich den von der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308 vom 31. Dezember 1915) beauftragten Herrn Richard Giese, Bredowstraße 15 hierselbst wohnhaft, zum Sachverständigen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1916 zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade im Landespolizeibezirke Berlin ernannt. Berlin, den 5. April 1916.

Der Polizeipräsident.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais (mixed)	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Krumm- u. Preß-	Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	—	—	**) 13,00	*) 12,80	—	—	*) 6,72

*) Durchschnittspreis nur für die Zeit vom 1. bis einschl. 3. März d. J. | nach dem 3. bez. 4. März d. Js. wurden Heu sowie Krumm- und Preßstroh auf dem
**) " " " 1. " " 4. " | Garten- und Küstrinerplatz nicht mehr gehandelt, Richtstroh war dort überhaupt nicht vorhanden.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten											
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg	je 1 kg	1 kg	1 Liter	1 St.	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	9,25	—	0,10½	5,42	0,30	0,21	2,18
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,11	5,41	0,30	0,21	2,40
Schöneberg	—	—	—	1,60	2,11	—	—	9,74	—	0,11	5,41	0,30	0,21	2,64
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	10,05	—	0,10½	5,36	0,30	0,20	1,40
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	10,50	—	0,10½	5,36	0,30	0,19	2,10

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats März 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen- Kleinhandel	Mehl: Roggen- Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenstaubrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefettschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig: je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
	ℳ	ℳ	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
Berlin.	41,00	37,25	48	44	60	40	102	90	—	98	—	260	—	110	135	225	592	65	24	12,00	200	150	140	32
Charlottenburg	—	—	48	44	60	42	104	90	—	121	—	250	—	110	154	200	560	60	26	—	210	145	145	32
Schöneberg	40,50	37,25	48	44	60	42	102	90	—	130	—	265	—	115	150	220	590	65	24	—	190	—	130	32
Neukölln	40,50	37,30	48	44	60	39	110	90	—	130	—	—	—	110	130	200	550	63	22	—	220	—	130	32
Lichtenberg	—	—	48	40	60	41	—	—	—	140	140	—	—	—	—	200	600	66	24	8,00	180	—	130	32

Berlin, den 4. April 1916.

Der Polizei-Präsident.

Sachverständige für die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren

354. Auf Grund der §§ 5 und 6 der Bundesratsbekanntmachung vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren (RGBl. S. 75) habe ich die Herren

Altmeister Burg, Koppenstraße 24,
„ Koebe, Schwedenstraße 17,
„ Dunst, Culmstraße 16,
„ Gustav Rothe, Eldenaerstraße 10,

und die Schlächtermeister

Karl Hoffmann, Landsberger Platz 2,
Emil Burmeister, Atzpodienstraße 3,
Franz Meißner, Werftstraße 6,
Bernhard Hegel, Zionskirchstraße 14,
Wilhelm Gaede, Großbeerenstraße 36,
Friedrich Rothe, Lehrter Straße 51,
Emil Radtke, Kopenhagener Straße 77,
Robert Knote, Wilhelmshavener Straße 47,
Franz Senf, Willibald Alexisstraße 25,
Paul Wangemann, Neukölln, Fuldastr. 6,

zu Sachverständigen im Landespolizeibezirke Berlin ernannt.

Berlin, den 7. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

355. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem in Charlottenburg, Lutherstraße 15 wohnhaften Kaufmann Walter Herrmann durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln sowie mit Sohlen-Leder-Ersatz wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt. Das Geschäftslokal befand sich hierselbst, Friedrichstraße 244.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

356. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Gießereibesitzer Richard Musculus hierselbst, Köpenicker Straße 146, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Metallen sowie mit sonstigen Gegenständen des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 3. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

357. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Jonas Siegmann hier, Waldemarstraße 10a, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Metallen und Lumpen sowie mit allen sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eintragung in das Wasserbuch

358. Der Rittergutsbesitzer Amtsrat Wrede in Schöneiche bei Friedrichshagen hat beantragt, in das Wasserbuch für das Fredersdorfer Fließ das Recht einzutragen:

aus diesem Fließ das zum Wirtschaftsbetriebe sowie zum Betriebe der Gärtnerei und industrieller Anlagen des Ritterguts Schöneiche Grundbuch von Schöneiche Band II Blatt 121 erforderliche Wasser durch die Anlage und an der Stelle zu entnehmen, welche in den beigebrachten Zeichnungen dargestellt und in der beigegebenen Beschreibung erläutert sind.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Gemeindevorstand in Schöneiche während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 20. Mai 1916 bei der **Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß in Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 8. April 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(Wasserbuchbehörde.)

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Provinzialsteuer für 1916.

359. Das zuschlagfähige Gesamtstaatssteuersoll der Land- und Stadtkreise der Provinz Brandenburg nach dem Stande des 1. Januar 1916 beträgt 74298929 Mark.

Der durch Beschluß des Brandenburgischen Provinziallandtages vom 29. Februar 1916 und des Brandenburgischen Provinzialausschusses vom 22sten März 1916 für den Steuerbedarf 1916 festgesetzte Zuschlag von 14 v. H. erzielt den Betrag von 10401850 Mark.

Davon entfallen auf die einzelnen Kreise folgende Beträge:

Lfd. Nr.	Kreis	Gesamt-Staatssteuersoll für 1916	Danach — 14 v. H. — als Provinzialsteuer
		ℳ	ℳ
	A. **Regierungsbezirk Potsdam.**		
1	Angermünde	659168	92284
2	Niederbarnim	7262274	1016718
3	Oberbarnim	896120	125457
4	Beeskow-Storkow	387293	54221
5	Osthavelland	886833	124157
6	Westhavelland	673464	94285
7	Jüterbog-Luckenwalde	716215	100270
8	Prenzlau	697079	97591
9	Ostprignitz	610968	85535
10	Westprignitz	846448	118503
11	Ruppin	728818	102035
12	Teltow	13673685	1914316
13	Templin	406866	56961
14	Zauch-Belzig	603045	84426
15	Brandenburg	698611	97806
16	Berlin-Lichtenberg	2190553	306677
17	Charlottenburg	13014224	1821991
18	Eberswalde	366931	51370
19	Neukölln	3790566	530679
20	Potsdam	1295521	181373
21	Schöneberg	5400370	756052
22	Spandau	1734687	242856
23	Berlin-Wilmersdorf	5585318	781945
		63125057	8837508
	B. **Regierungsbezirk Frankfurt (Oder).**		
1	Arnswalde	349888	48984
2	Calau	897003	125580
3	Cottbus (Land)	253477	35487
4	Crossen	363115	50836
5	Friedeberg	403156	56442
6	Guben (Land)	280199	39228
7	Königsberg	881719	123441
8	Landsberg (Land)	412819	57795
9	Lebus	924201	129388
10	Luckau	561289	78580
11	Lübben	210432	29460
12	Soldin	435037	60905
13	Sorau	681283	95380
14	Spremberg	385284	53940
15	Oststernberg	337678	47275
16	Weststernberg	278043	38926
17	Züllichau-Schwiebus	284300	39802
18	Cottbus, Stadt	875270	122538
19	Frankfurt (Oder)	744677	104255
20	Forst	688516	96392
21	Guben (Stadt)	485473	67966
22	Landsberg (Stadt)	441013	61742
	Dazu Summe A	11173872	1564342
	Summe	63125057	8837508
		74298929	10401850

Von den Provinzialsteuern entfallen:

auf die **Landkreise** — einschl. Teltow und Niederbarnim . . . 5178208 ℳ

ohne Teltow und Niederbarnim . . . 2247174 ℳ

auf die **Stadtkreise** . . . 5223642 =

einschl. Teltow und Niederbarnim . . . 8154676 =

10401850 ℳ 10401850 ℳ

Mit Rücksicht auf § 7 des Reglements vom 3./29. März 1903 — Amtsblatt Potsdam Seite 193 Frankfurt Seite 115 — über die Verteilung der Staatsrente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach dem Dotationsgesetze vom 2. Juni 1902 — Gesetzsammlung Seite 167 — ist der durchschnittliche Einkommensteuerkopfsatz in der Provinz auf 11,991 Mark und bei Fortlassung der Stadtkreise auf 8,574 Mark festgesetzt worden.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Winterfeldt.

zu Tageb. Nr. 769 C.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

360. Die in § 7 der Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen (Nr. Bst. I 1391/3. 16. KRA.) festgesetzte Frist für die Einreichung des Personenverzeichnisses wird bis zum 15. April 1916 verlängert.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Oberbefehlshaber.

361. Personalchronik.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Zauch-Belzig sind bestellt worden: der Gutsbesitzer Richard Schmidt in Schmergow, der Amtsvorsteher Karl Guthschmidt in Glindow, der Stadtoberförster Wilhelm Liebelt in Treuenbrietzen.

Der Militäranwärter Krause bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg ist vom 1. April 1916 ab endgültig in den Kanzleidienst der Verwaltung der direkten Steuern als Kanzleidiätar übernommen worden.

Der Militäranwärter Schultz bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-Ost in Berlin ist vom 1. April 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Im Kreise Zauch-Belzig sind wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Lehnschulzengutsbesitzer Mahlow in Schönefeld für den Bezirk 22, Wittbrietzen, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitzer Hagen in Wittbrietzen für den Bezirk 22, Wittbrietzen.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: zum Amtsvorsteher der städtische Oberförster Finsterwalder in Lanke für

Bezirk 43, Lanke, und der Rittergutsbesitzer, Königliche Kammerherr und Schloßhauptmann von Veltheim in Schönfließ für den Bezirk 34, Schönfließ.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Administrator Luther in Münchehofe für den Bezirk 13, Münchehofe, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königliche Förster Chérié in Colpin für den Bezirk 4, Markgrafpieske, und der Oberamtmann Möhring in Krügersdorf für den Bezirk 21, Beeskow.

Der Lehrer an der 295. Gemeindeschule Hugo Eichhoff ist als Rektor an der 44. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 23. Gemeindeschule Robert Liebig ist als Rektor an der 95. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Ella Schmidt ist vorbehaltlich des Widerrufs als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Margarete Schröder, Gertrud Westphal, Charlotte Wilborn, Krimhild Kodatis, Käthe Schloepke, Gertrud Parlow, Gertrud Stöckert, Selma Schubert, Gertrud Peil, Else Schultze, Eva Diewitz, Katharina Wehber, Charlotte Völke, Luise Burtin sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Elise Kintzel ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Martha Schiller ist die Erlaubnis erteilt, in Familien und Pensionaten zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege und Straßen in der Gemeinde Karow.

362. Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187), wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 6. März 1914 und 28sten November 1914 für den Gemeindebezirk Karow folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die polizeimäßige Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege und Straßen im Gemeindebezirke Karow mit Ausnahme der im § 2 angeführten Leistungen wird auf die Gemeinde Karow übernommen.

§ 2.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindebezirks belegenen Bürgersteige, gleichviel, ob diese befestigt sind oder nicht, einschließlich der Befreiung der Bürgersteige von Eis und Schnee und ihrer Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut, bebaubar oder unbebaut sind, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3.

Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauche dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.) gleichgestellt.

§ 4.

Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5.

Die Gemeinde Karow übernimmt die Haftpflichtversicherung der Verpflichteten gegen alle Schäden, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchläße und ähnlichen Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7.

Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Karow, den 30. November 1914.

Der Gemeindevorsteher.
(l. s.) Torge.

* * *

Zugestimmt.

Malchow bei Berlin, den 14. Dezember 1914.

Der Amtsvorsteher.
(l. s.) von Pressentin.

* * *

Genehmigt.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.
gez. Busch. Grün. Paetzold.
(l. s.) Ausgefertigt.
J. A.
von Schmidtfeld,
L. II. 12303. Regierungsrat.

* * *

Veröffentlicht.

Karow bei Berlin, den 1. März 1916.

Der Gemeindevorsteher.
Torge.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Jak. Curt Gerber), Potsdam

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. April 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verbot der Verabfolgung von Fruchtweinen an Militärpersonen.

363. – Für das Gebiet der Gemeinden Werder a. H., Glindow, Caputh und Ferch (sämtlich im Kreise Zauch-Belzig) sowie für das Gebiet der Gemeinde Geltow (Alt Geltow, Neu Geltow und Baumgartenbrück) im Kreise Osthavelland bestimme ich hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

In der Zeit vom 15. April bis einschließlich 15 Juni 1916 darf in Gast- und Schankwirtschaften an Militärpersonen aller Dienstgrade in Uniform **Alkohol in Form von Fruchtwein** nicht verabreicht werden, weder auf eigene Bestellung noch auf Veranlassung anderer Personen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft und können außerdem die Schließung der Wirtschaft zur Folge haben.

Daneben bleibt das Verbot vom 15. Februar 1915 bestehen, daß an Militärpersonen aller Dienstgrade in Uniform Alkohol in Form von Branntwein, Likören, Rum, Arrak, Kognak oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränken nicht verabreicht werden darf.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
Sekt. O Nr. 73788.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung
Druck von A. W. Hayn's

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 18. April 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.

364. In Ergänzung meiner Verordnung vom 20. Januar 1915 — Amtsblatt Seite 40 — bestimme ich, daß die Ermächtigung zur Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr Mittags für den 2. Oster- und Pfingstfeiertag d. Js. außer Kraft tritt.

Potsdam, den 17. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verbot der Ausfuhr von Vieh nach Orten außerhalb der Provinz Brandenburg.

365. Auf Grund des § 2 der Satzung über die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Brandenburg und in Berlin vom 10. Februar 1916 unter Bezugnahme auf § 8 der Ausführungsanweisung vom 29. März d. Js. zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März d. Js. (RGBl. S. 199) wird hiermit bis auf weiteres vom heutigen Tage ab jede Ausfuhr von Rindvieh (Kälbern), Schweinen und Schafen — gleichviel, ob es sich um Schlachtvieh, Zuchtvieh, Nutzvieh, Arbeitsvieh, Milchvieh usw. handelt —, aus der Provinz Brandenburg und Berlin nach den Orten außerhalb der Provinz Brandenburg verboten.

Die Ausfuhrerlaubnis für Zucht-, Nutz- und Milchvieh kann in einzelnen Fällen durch Vermittlung des zuständigen Kreisvertrauensmanns beim untenbezeichneten Verbande nachgesucht werden. Sie wird nur gestattet, wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes beigebracht wird, daß das ausgeführte Vieh nicht zum Schlachten verwertet wird.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Berlin, den 14. April 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende.

Stallhöchstpreise für Kälber und Schafe.

366. Auf Grund des § 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Brandenburg und in Berlin vom 10. Februar 1916 werden für den Verbandsbezirk (Provinz Brandenburg und Stadt Berlin) bis auf weiteres folgende Stallhöchstpreise für den Ankauf von a) Kälbern, b) Schafen festgesetzt:

a) Kälber bis 40 kg ausschließlich bis 70 Mark für den Zentner Lebendgewicht,

Kälber von 40—75 kg ausschließlich bis 100 Mark für den Zentner Lebendgewicht,

Kälber von 75 kg und mehr bis 120 Mark für den Zentner Lebendgewicht.

Bis zum 15. Mai d. Js. einschließlich können für Mastkälber über 100 kg schwer bis zu 140 Mark für den Zentner Lebendgewicht gezahlt werden.

b) Lämmer bis zu 120 Mark für den Zentner Lebengewicht,

Hammel über 1 Jahr bis 100 Mark für den Zentner Lebendgewicht,

Schafe und Böcke bis 85 Mark für den Zentner Lebendgewicht.

Jede über vorgenannte Höchstpreise hinaus gehende Vergütung für Fuhrgeld, Strickgeld usw. ist verboten.

Berlin, den 14. April 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. [illegible]

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Ausgegeben am 22. April **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 70 bis 75 des Reichsgesetzblatts. S. 231. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 231. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuruppin. S. 232. — Remonteankauf. S. 232. — Satzung für eine Bodenverbesserungsgenossenschaft. S. 232/236. — Lotteriegenehmigung S. 236. — Viehseuchen. S. 236. — Frühjahrsschonzeit der Fische. S. 236. — Warnung. S. 236. — Marktkommission in Berlin. S. 237. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 237. — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen S. 237. — Feilbieten von Zeitungen ꝛc. auf öffentlichen Straßen ꝛc. S. 237. — Personalchronik. S. 237 — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern. S. 240. — Verpflegung der Feldarbeiter ꝛc. mit Kartoffeln. S. 240.

Dieses Stück enthält $1^1/_4$ Bogen Amtsblatt,
$2^3/_4$ Bogen Oeffentl. Anzeiger und $^1/_2$ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

367. Reichsgesetzblatt.

(Stück 70.) Nr. 5138. Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8ten April 1916.

(Stück 71.) Nr. 5139. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10ten April 1916.

(Stück 72.) Nr. 5140. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.

(Stück 73.) Nr. 5141. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916.

Nr. 5142. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5143. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13ten April 1916.

(Stück 74.) Nr. 5144. Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5145. Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916.

Nr. 5146. Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5147. Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916.

(Stück 75.) Nr. 5148. Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15ten April 1916.

Nr. 5149. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

368 Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½%igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31sten März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. März d. Js ab** ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur

dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung Seite 240.)

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuruppin.

369. Der Stadtgemeinde Neuruppin wird hierdurch das Recht verliehen, die zu öffentlichen Anlagen erforderlichen, in der Gemarkung der Stadt Neuruppin belegenen Grundflächen nach Maßgabe des überreichten Planes, soweit nötig, im Wege der Enteignung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zu erwerben.

Berlin, den 12. April 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.

Remonteankauf für 1916.

370. 1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre in der Provinz Brandenburg öffentliche Märkte in Neustadt a. D., Landsberg a. W. und Bärwalde Neumark abgehalten werden.

Die Zeitpunkte für die einzelnen Märkte lassen sich vorläufig wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme der mit ihrer Abhaltung beauftragten Ankaufskommissionen durch den Ankauf von volljährigen Pferden noch nicht festsetzen. Sobald dies für einen Markt oder eine Anzahl von Märkten möglich ist, wird die Kommission rechtzeitig vorher dem Landrat des Kreises oder der sonst in Betracht kommenden Stelle, daneben gegebenenfalls auch der Landwirtschaftskammer, Tag und Stunde zur schleunigen Bekanntmachung mitteilen.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 BGB. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 11. März 1916.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Satzung.

der Osthavelländischen Bodenverbesserungs-Genossenschaft Mitte in Wustermark im Kreise Osthavelland.

371. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Osthavelländische Bodenverbesserungs-Genossenschaft Mitte" und hat ihren Sitz in Wustermark.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamts in Potsdam vom 21. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht ge-

ändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, im Falle seiner Behinderung aus seinem Vertreter im Vorstande (§ 7) und zwanzig Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren aus.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit bestimmen sich nach § 9 Abs. 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) acht Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden drei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrage von dem Landrat durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unter-

halten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen gemeinschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der dritten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

Dagegen kann der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschließen, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben, wenn durch Sachverständige festgestellt ist, daß diese Grundstücke keinen Vorteil von dem Unternehmen haben.

§ 15. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 16. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 18. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 19. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6);
2. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 30);
3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 20. Der Ausschuß beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25, 26);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27);
4. die späteren Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen in den Grenzen des Genossenschaftszwecks (§ 3 Abs. 3);
5. die Leistung von Naturaldiensten durch die Genossen (§ 10);
6. die Befreiung einzelner Grundstücke von den Beiträgen (§ 14 Abs. 2);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1).

§ 21. Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung der Ausschußversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 23. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; er bedarf dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 24. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 25. Die Genossenschaft hat einen Genossen-

schaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 26. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 27. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 6 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Ausschußmitglieder getroffenen Vorschriften von dem Ausschusse gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 28. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Osthavelland aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 29. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstande erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 19 Nr. 2 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 1. April 1916.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Lotteriegenehmigung.

372. Dem Verein Paulinenhaus für Kranken- und Kinderpflege vom Roten Kreuz in Charlottenburg erteile ich die Genehmigung, im Juli d. Js. und in der ersten Hälfte des Jahres 1917 eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten oder sonstigen Erzeugnissen des Kunstgewerbes nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach in beiden Serien je 100000 Lose zu je 3 Mark in Berlin und in der Provinz Brandenburg ausgegeben und je 3667 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mark gezogen werden sollen.

Potsdam, den 6. April 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehseuchen.

373. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Buckow.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Welsow. Kreis Oberbarnim: Reichenberg, Ringenwalde. Kreis Westprignitz: Perleberg. Kreis Teltow: Berlin-Lankwitz, Wend. Wilmersdorf.

c) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Zerrenthin.

d) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Behlefanz.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Reichenberg Gut. Kreis Osthavelland: Grube Gut, Neu Falkenrehde, Flatow, Golm. Kreis Ostprignitz: Vorwerk Volkwig. Kreis Teltow: Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Großbeeren, Karlshof, Waltersdorf, Schulzendorf, Schönefeld, Diepensee.

b) Pferderäude. Kreis Teltow: Großbeeren.

c) Brustseuche. Kreis Angermünde: Neu-Künkendorf Gut. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Zossen.

Potsdam, den 18. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

374. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 27. März 1916 (Amtsbl. S. 188) gebe ich während der diesjährigen Frühjahrsschonzeit der Fische wöchentlich 2 weitere Tage zum Fischfang frei, so daß von Montag Morgen 6 Uhr bis Sonnabend Morgen 6 Uhr gefischt werden darf.

Die diesjährige Schonzeit beginnt somit erst am Sonnabend dem 29. April Vormittags 6 Uhr.

Potsdam, den 19. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Warnung.

375. Das in Berlin, Oranienstraße 178 wohnhafte Dienstmädchen Marie Arndt hat sich durch sein Verhalten zu einem Kriegsgefangenen schwer ver-

gangen und ist deshalb auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken verwarnt worden.

Berlin, den 17. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Marktkommission in Berlin.

376. Der Kaufmann Louis Wertheim ist durch Tod und der Kaufmann Baruch Nebenzahl durch Einziehung zum Heere vorübergehend aus der Marktkommission — des Spezialmarktes für den Großhandel mit Eiern in Berlin — ausgeschieden. An Stelle des Herrn Wertheim habe ich den Kaufmann Max Lindemann hierselbst, Große Hamburger Straße 30, zum Mitgliede der Marktkommission und den Kaufmann Karl Pächter, Charlottenburg, Niebuhrstraße 9, zum Vertreter des Herrn Nebenzahl ernannt.

Berlin, den 14. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

377. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Firma S. Auerbach & Co. hier, Luisen-Ufer 12, und ihrem Inhaber, dem Kaufmann S. Auerbach, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Metallen wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Polizeipräsident

378. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Frau Klara Reimers geb. Kappler hierselbst, Turmstr. 63, sowie dem Geschäftsführer Karl Watt hierselbst, Crefelder Straße 18, durch Verfügung vom heutigen Tage den unmittelbaren und mittelbaren Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Polizeipräsident.

379. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Frau Maria Uphagen geb. Bujack hierselbst, Kreuzbergstr. 29, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Polizeipräsident.

380. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Frau Anna Eckelt geb. Gurske hierselbst, Schreinerstraße 56, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Polizeipräsident.

381. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich den Eheleuten Josef und Wladislawa Matalewski hierselbst, Voigtstraße 38, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen.

382. Bei den Kaiserlichen Fernsprechämtern 3 (Oranienburger Str. 71/72), 4 (Prinzessinnenstr. 25) und 7 (Palisadenstr. 90), liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in den Bezirken der städt. Tiefbauämter I, III, IV, VI Berlin.

Berlin C 2, den 10. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

383. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 7 in Berlin (Palisadenstraße 90) liegt ein Plan aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen im Bezirke des städt. Tiefbauamts I und bei dem Kaiserlichen Postamte in Berlin-Schöneberg (Hauptstr. 27) über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in verschiedenen Straßen in Berlin-Schöneberg.

Berlin C 2, den 15. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Feilbieten von Zeitungen 2c. auf öffentlichen Straßen 2c.

384. Ich verbiete hiermit das Feilbieten von Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen usw.) in der Zeit von Sonntags 3 Uhr Nachmittags bis Montags 4 Uhr Vormittags.

Die Verbreitung amtlicher Nachrichten vom Kriegsschauplatz durch unentgeltliche Verteilung von Extrablättern wird durch das Verbot nicht berührt.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Personalchronik.

385. Die Regierungssupernumerare Radtke und Butterweck sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der Militäranwärter Reidholdt bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-West in Berlin-Pankow ist vom 1. April 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Ernst Koch zu Forsthaus Rehberge in der Oberförsterei Tegel ist vom 1. Februar 1916 ab zum Förster ernannt.

Der Hilfsförster ohne Rev. Funke zu Grünau in der Oberförsterei Grünau-Dahme ist sofort in die Oberförsterei Colpin versetzt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Erich Schulze zu Forsthaus Colpin in der Oberförsterei Colpin ist vom 1. April 1916 ab zum Förster ernannt.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Otto Löffler zu Dossow in der Oberförsterei Neuendorf ist vom 1. April 1916 ab zum Förster ernannt.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Georges zu Borgsdorf in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. April 1916 ab zum Förster ernannt.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gutsverwalter Zimmermann in Bornstedt für den Bezirk 24, Bornstedt.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Bauerngutsbesitzer Wilhelm Behrendt in Berlin-Britz für den Bezirk 34, Berlin-Britz.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Hauptmann von Holtzendorff in Wilsickow für den Bezirk 11, Wilsickow.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Forstmeister Bachmann in Lehnin für den Bezirk 26, Lehniner Forst.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Forstmeister Wannow in Oberförsterei Rehhorst für den Bezirk 46, Liebenwalde-Forst.

Der Lehrer an der 16. Gemeindeschule Heinrich Coprian ist als Rektor an der 201. Gemeindeschule in Berlin und der Lehrer an der 229. Gemeindeschule Emil Palm als Rektor an der 255. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Bei der Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind in der Zeit vom 1. Januar bis 30. März 1916 folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungsrat Kuntze ist zum Geheimen Regierungsrat ernannt worden. Der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Fengler ist von der Regierung zu Wiesbaden an die Direktion versetzt worden. Den Regierungssekretären Kroeffin, von Puttkamer, Boerst, Hildebrandt, Schulz I (Karl), Jähnert, Schwirner, Gerlach, Schmidt VI (Max), Hellwig, Gottwaldt und Eder ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden. Der Zivilsupernumerar Laurenz ist zum Regierungssekretär ernannt worden; die Militärsupernumerare a. Pr. Kriesel, Langer und Daase sind endgültig übernommen worden. Die Kanzleidiätare a. Pr. König und Ilgner sind endgültig übernommen worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im März 1916.

a) Land- und Amtsgerichte. Versetzt: Amtsgerichtssekretär Heintze vom Amtsgerichte Fürstenwalde an das Amtsgericht Berlin-Tempelhof. In den Ruhestand versetzt: Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Gradenwitz vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Amtsgerichtsassistent, Gerichtssekretär Florian vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Amtsgerichtskanzlist, Kanzleisekretär Zendatsch vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Gerichtsvollzieher Traugott Müller vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

b) Staatsanwaltschaft und Gefängnisse. Ernannt: Stadtsekretär Wilh. Strey zum Amtsanwaltsstellvertreter in Beeskow, Amtsanwalt Pfitzner in Berlin-Pankow zum Forstamtsanwaltsstellvertreter für den Forstbezirk Schönwalde, soweit dieser zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Pankow gehört, Hegemeister Witte in Neue Mühle, Oberförsterei Schönwalde, zum Forstamtsanwalt für den Forstbezirk Schönwalde bei den Amtsgerichten Berlin-Pankow und Bernau, Inspektionsassistent Gothe in Stettin und Inspektionsassistent Mummert in Glogau zu Inspektoren bei dem Strafgefängnisse in Berlin-Plötzensee.

c) Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Herbig, Wollstein, Weinzierl, Senger, Schreyer, von Zelewski, Leiser, Katz.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postassistent Fahrholz in Rathenow als solcher.

Verliehen ist: der Charakter als Rechnungsrat dem Postmeister Wrege in Rheinsberg (Mark), der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Brügmann in Freienwalde (Oder), Hoppe in Strausberg 1 (Stadt), Kiesel in Brandenburg (Havel), Prehn und Richter in Perleberg, Stendel in Neuruppin, Süßbier in Spandau, Volkmann in Pritzwalk und Zimmermann in Belzig sowie den Postverwaltern Fuhrmann in Wustermark, Schreiber in Staaken und Schulze in Herzfelde (Kr. Niederbarnim), ferner dem Ober-Postassistenten Lucke in Werder (Havel) (letzterem beim Scheiden aus dem Dienste), der Charakter als Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Keuck in Templin, der Titel Ober-Postassistent den

Postassistenten Blum in Königs Wusterhausen, Dittrich in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.), Eichstädt in Eberswalde, Hucke in Prenzlau, Krause in Potsdam, Lutz in Wildpark, Möritz in Lenzen (Elbe), Schneider in Cöpenick, Schubert in Luckenwalde, Sendsitzky in Brandenburg (Havel), Trautmann in Rathenow, Ueberscheer in Notzawes und Waßmann in Zehlendorf (Wannseebahn).

Ernannt sind: zum Ober-Postdirektor der Postrat Storm aus Potsdam in Köslin, zum Postrat der Ober-Postinspektor Nax aus Karlsruhe (Baden) in Potsdam, zum Postinspektor der Ober-Postpraktikant Bluhm aus Posen in Zehlendorf (Wannseebahn).

Uebertragen sind: eine Bureaubeamtenstelle 1. Klasse dem Postsekretär Mushold aus Schwedt bei der Ober-Postdirektion in Posen, eine Postsekretärstelle dem Postsekretär Hennigs aus Osterwieck (Harz) in Schwedt.

Versetzt sind: der Ober-Postkassenrendant Steege aus Dortmund nach Potsdam, der Ober-Postassistent Blackstein aus Pinne (Bz. Posen) nach Rathenow, der Postassistent Radeke von Bernau (Mark) nach Angermünde.

In den Ruhestand treten: der Ober-Postkassenrendant, Rechnungsrat Münchgesang in Potsdam, die Postsekretäre Metzdorf in Luckenwalde und Schwarzmeier in Angermünde.

Im Kriege gefallen sind: der Postsekretär Otto Müller in Wittenberge (Bz. Potsdam) und der Postassistent Liesegang in Trebbin (Kr. Teltow).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat März 1916.

Es sind übertragen Sekretärstellen: den Postsekretären Brückner und Otto R. E. Müller.

Es ist verliehen: der Charakter als Rechnungsrat: den Ober-Postsekretären Kohz, Rückert, Salfahn, Sasse und Schulten, dem Ober-Telegraphensekretär Voigt in Charlottenburg und dem Postbausekretär Frenzel, der Charakter als Postsekretär infolge bestandener Sekretärprüfung: den Ober-Postassistenten Degebrodt und Elling, den Postassistenten Parg, Emil Pingel, Schmeling und Staack.

Es sind versetzt: Postsekretäre Dorn von Neukölln nach Liegnitz und Kontusch von Berlin nach Neukölln.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretäre Gericke und Karl Schmidt, künftiger Wohnort bei beiden Berlin-Pankow.

Es ist entlassen: Postsekretär Max Blanke.

Es sind im Kriege gefallen: Postinspektor Badow und Postsekretär Droese.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Es sind gestorben: Geheimer exped. Sekretär a. D., Geheimer Rechnungsrat Wegner und Postdirektor a. D. Engelberg in Berlin-Friedenau, Ober-Postsekretär a. D., Rechnungsrat Beyer, Ober-Postsekretär Strehlau, Postsekretäre Hoeft in Berlin-Lichterfelde, Baake, Fahlbusch, Lübbecke und Hermann Vogel, Postsekretär a. D. Hoppe, Ober-Postassistent a. D., Postsekretär Schleef in Neukölln, Postassistent Mahlow und Telegraphenassistent Zinnow.

Monat April 1916.

Es ist verliehen: der Charakter als Postsekretär: Ober-Postassistenten Bolte und Marsch in Berlin-Friedenau, Buhl, Diestel, Ulrich Fischer, Jarmer, Leutz, Karl Meyer, Pape und Stiehr in Charlottenburg, Kranz und Templiner in Berlin-Steglitz, Kurzer in Berlin-Wilmersdorf, Fritz Richter und Tebbe in Neukölln, Runge, Wilhelm Voß und Zeidler in Berlin-Schöneberg, Zakrzewski in Berlin-Weißensee: Bruno Albrecht, Arnbeck, Bernhardt, Bleyer, Braun, Bredtschneider, Broëter, Caliebe, Cloodt, Reinhold Erdmann, Gabriel, Galow, Gerike, Gerstenkorn, Glasneck, Grauert, Gumz, Harmens, Heilmann, Heinze, Theodor Herrmann, Hilfer, Hoppe, Kadow, Ewald Kettner, Otto Kettner, Kieb, Kiese, Kitt, Klee, Hermann Krause, Krumhauer, Kühnemann, Lübke, Mann, Theodor Miehlke, Richard Mittelbach, Naujock, Naumann, Gustav Neumann, Nottrott, Pauselius, Pegelow, Plückhan, Pommerening, Pöthe, Preuße, Prothmann, Rau, Reiner, Rhensius, Rieck, Saekel, Wilhelm Schaefer, Paul Schmidt, Wilhelm Schroeder, Schwarzer, Schwedowski, Skowronski, Stelter, Stick, Strauß, Sühring, Täuber, Thomaschke, Karl Vogt, Voß, Wäge, Wendt und Zöbler; Postverwaltern Großmann in Hoppegarten bei Berlin und Herzberg in Kaulsdorf bei Berlin. Es ist verliehen der Charakter als Telegraphensekretär: Ober-Telegraphenassistenten Benarndt, Bick, Bock, Böhme, Buchin, Dowaldt, Elson, Gohlke, Hardekopf, Hitschfeld, Heinrich Hoffmann, Junge, Keller, Klitsche, Krämer, Friedrich Krause, Kremmling, Mahlich, Johannes Möller, Ohm, Opitz, Otto, Pinn, Prütz, Reichelt, Schäfer, Schorsch, Teutloff, Trenkel, Wanke, Warnke und Wurl. Es ist verliehen der Titel Ober-Postassistent: Postassistenten Buchwitz in Berlin-Lichtenberg, Greve in Berlin-Weißensee, Hannemann und Lüthgens in Berlin-Halensee, Schich in Berlin-Rummelsburg, Wilhelm A. O. Schulze in Charlottenburg, Sieke in Berlin-Tempelhof; Baumgarten, Breetsch, Buch-

meier, Draeger, Drechsler, Engelmann, Hermann Falk, Gdaniec, Gehlhar, Genßen, Glase, Oskar Herbstleb, Hesse, Hollmig, Kahnt, Kliche, Kraft, Max P. W. Krause, Kremmling, Leopold, Liebe, Lohde, Lütke, Martens, Marx, Erich Meyer, Ohde, Raabe, Ramlow, Friedrich Schroeder, Walter Schroeder, Schwarze, Severin, Siegert, Sommerfeld, Strehlau, Karl Thiele, Tissier, Winser und Wode. Es ist verliehen der Titel Ober-Telegraphenassistent: Telegraphenassistenten Bettin in Charlottenburg, Amelung, Anders, Bagang, Banditt, Rehling, Bennighof, Birkholz, Blaurock, Böhm, Brach, Braeselow, Brückner, von Bültzingslöwen, Damm, Dietrich, Domann, Eickhoff, Engel, Engelbrecht, Frenz, Garz, Gaßmann, Goldmann, Alfred Heinrich, Karl Heinrich, Heuer, Hilmes, Hinze, Hoch, Jungfer, Junker, Kaiser, Kliem, Klinke, König, Otto P. Krause, Labes, de Lange, Georg Lehmann, Mietenkotte, Monhaupt, Rudolf Möller, Moritz, Franz R. H. Möller, Moritz, Franz R. H. Müller, Päsler, Heinrich Paul, Petersen, Pieth, Puhle, Raeder, Rietdorf, Ritt, Rosenlöcher, Gottlieb Schneider, Scholl, Schönebeck, Richard Schrader, Schramm, Albert O. F. Schultz, Hellmut A. G. Schulz, Paul R. Schulz, Schwuchow, Skibbe, Sommer, Stegemann, Stötzner, Teubner, Tschirpig, Utesch, Völker, Wehler, Wendt und Zigelski.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.

386. Dur Verfügung des Herrn Kammergerichtspräsidenten vom 5. d. Mts. — I V 11/A 49 — ist den beiden Amtsrichtern bei dem Amtsgericht in Wittenwalde, soweit sie an ihrer wechselseitigen Vertretung behindert sind, der im Dienstalter Jüngste der jeweilig anwesenden Richter des Amtsgerichts in Königs Wusterhausen im voraus zum Stellvertreter bestimmt.

Berlin, den 11. April 1916.

Der Präsident des Landgerichts II.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung Seite 232 ff).

Verpflegung der Feldarbeiter 2c. mit Kartoffeln.

387. Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichs-Gesetzbl. S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir:

die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf) Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber) Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 26 April 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bestandserhebung von Reißmaschinen.

(Nr. W. IV. 249/3. 16. K. R. A.)

388. Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend, — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inlande befindlichen Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Vorreißmaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Effiloché-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Nachreißmaschinen,
4. Droussetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

§ 4. Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag".

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5. Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunstwoll- bzw. Vorreißmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Nachreißmaschinen und Droussetten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,
   b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

§ 6. **Meldescheine.**

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reißmaschinen".

§ 7. **Anfragen.**

Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Berlin, den 26. April 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Ausgegeben am 29. April **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 76 bis 81 des Reichsgesetzblatts. S. 243. — Erhöhung des Grundkapitals der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Neuruppin. S. 244. — Beginn der Jagd auf Rehböcke. S. 244. — Wahl zur Handwerkskammer. S. 244. — Vergütungen für Kriegsleistungen. S. 244/5 u. 247. — Ladenschluß in Treuenbrietzen. S. 245. — Oeffentliche Belobigung. S. 245. — Bestellung von Kleinbahnpolizeibeamten. S. 245. — Konsulat der Republik El Salvador. S. 245. — Viehseuchen. S. 245. — Schonzeit für Rehkälber. S. 245. — Beginn der Jagd auf Rehböcke. S. 245. — Eintragung in das Wasserbuch. S. 245. — Zulassung von Hebammen. S. 246. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 246. — Desinfektorenprüfung. S. 246. — Pfarrstellenerledigung. S. 246. — Parochialregulierungsurkunde. S. 246. Eröffnung des Bahnhofs Kienberg. S. 247. — Preisbeschränkung im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren. S 247. — Personalchronik S 247.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

389. Reichsgesetzblatt.

(Stück 76.) Nr. 5150. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

Nr. 5151. Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Auslande, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 171). Vom 17. April 1916.

Nr. 5152. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standesregister vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 12. April 1916.

(Stück 77.) Nr. 5153. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916.

Nr. 5154. Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916.

Nr. 5155. Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5156. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5157. Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5158. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5159. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

Nr. 5160. Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Nr. 5161. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

(Stück 78.) Nr. 5162. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5163. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19ten April 1916.

Nr. 5164. Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916.

(Stück 79.) Nr. 5165. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

(Stück 80.) Nr. 5166. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

(Stück 81.) Nr. 5167. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5168. Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916.

Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.

390. Nachdem die Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Neuruppin darauf angetragen hat, ihr die Erhöhung ihres Grundkapitals von fünf Millionen sechshunderttausend Mark auf sechs Millionen sechshunderttausend Mark Deutscher Reichswährung durch weitere Ausgabe von einer Million Mark auf den Inhaber lautender Stammaktien A in Stücken von je eintausend Mark zu gestatten, wollen Wir hierzu in Ergänzung der Urkunden vom 25. Juni 1897, 21. Dezember 1903 und 13. Januar 1913 Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1914.

gez. **Wilhelm** R.

(L. s.)

gegengez. v. Breitenbach.

Urkunde

betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft auf sechs Millionen sechshunderttausend Mark durch Ausgabe weiterer Aktien im Betrage von einer Million Mark.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Beginn der Jagd auf Rehböcke.

391. Für den Landespolizeibezirk Berlin verbleibt es hinsichtlich des Beginns der Jagd auf Rehböcke für das Jahr 1916 bei dem gesetzlichen Termin (16. Mai 1916).

Potsdam, den 20. April 1916.

O. P. 7703. Der Oberpräsident.

Wahl zur Handwerkskammer.

392. Die II. Abteilung der Gewerbevereine in Berlin hat an Stelle des ausgeschiedenen Zimmermeisters Fritz Kösel den Maurer- und Zimmermeister Oskar Garbe in Berlin O 112, Frankfurter Allee 57, als Ersatzmann eines Mitglieds der Handwerkskammer, Abteilung I, in Berlin bis zum 31sten März 1921 gewählt.

Potsdam, den 20. April 1916.

O. P. 7575. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

393. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten März und April 1916 über Forderungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts des III. Armeekorps sowie zur Lagerung von Getreide, ferner für Hergabe von Ackerflächen zur Herstellung eines Anschlußgleises für die Artilleriewerkstatt Spandau sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden bezw. Gutsbezirken:

a) Brandenburg der Zollkasse daselbst,
b) Ruhleben der Kreiskasse Teltow I in Berlin,
c) Tegel-Schloß der Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
d) Berlin-Tempelhof der Kreiskasse Teltow III in Berlin,
e) Bernau der Zollkasse daselbst,
f) Prenzlau der Kreiskasse daselbst,
g) Klinkow der Kreiskasse in Prenzlau,
h) Jüterbog der Kreiskasse daselbst,
i) Luckenwalde der Zollkasse daselbst,
k) Beeskow der Kreiskasse daselbst,
l) Potsdam der Regierungshauptkasse,
m) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niederbarnim III in Berlin,
n) Charlottenburg der Zollkasse B daselbst,
o) Neukölln der Pensionszahlkasse daselbst,
p) Belzig der Kreiskasse daselbst,
q) Schwedt a. O. der Zollkasse daselbst,
r) Spandau der Zollkasse daselbst.

Potsdam, den 27. April 1916.

Der Regierungspräsident.

I B. 7230 III/7297 III.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

394. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Januar, Februar, März und April 1916 über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden usw. des Kreises:

a) Ostprignitz bei der Kreiskasse in Kyritz bezw. den Zollkassen Pritzwalk und Wittstock a. D.,
b) Osthavelland bei der Kreiskasse in Nauen,
c) Niederbarnim bei der Kreiskasse des Kreises Niederbarnim in Berlin, der Forstkasse in Oranienburg und der Zollkasse in Bernau,
d) Teltow bei der Kreiskasse des Kreises Teltow in Berlin, der Zollkasse in Zossen und der Forstkasse in Grünau,
e) Oberbarnim bei der Kreiskasse in Freienwalde a. O. bezw. der Zollkasse in Strausberg,
f) Westprignitz bei der Kreiskasse in Perleberg,
g) Prenzlau bei der Kreiskasse in Prenzlau,
h) Jüterbog-Luckenwalde bei der Kreiskasse in Jüterbog und der Zollkasse in Luckenwalde,
i) Angermünde bei der Kreiskasse in Angermünde und der Zollkasse in Schwedt a. O.,
k) Westhavelland bei der Kreiskasse in Rathenow,
l) Potsdam bei der Regierungshauptkasse,
m) Eberswalde bei der Forstkasse in Eberswalde,
n) Zauch-Belzig bei der Kreiskasse in Belzig,
o) Ruppin bei der Kreiskasse in Neuruppin,
p) Spandau bei der Zollkasse in Spandau,

q) Brandenburg bei der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
r) Berlin-Schöneberg bei der Kreiskasse Niederbarnim III in Berlin.

Potsdam, den 26. April 1916.
Der Regierungspräsident.

I B. 5986.

s Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Treuenbrietzen.

395. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Treuenbrietzen an, daß die in Treuenbrietzen bestehenden offenen Verkaufsstellen vom 1. Mai 1916 ab mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 15. April 1916.
I D 2554. Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung

396. Die nachbenannten Mitglieder der freiwilligen Gemeindefeuerwehr Berlin-Johannisthal haben sich bei einem Brande am 10. Oktober 1915 in Berlin-Johannisthal durch Mut und besondere Entschlossenheit bei den Löscharbeiten hervorgetan: 1. Willi Hgnschke, 2. Karl Rehling, 3. Paul Stapusch, 4. Paul Sperling, 5. Otto Kerger, 6. Wilhelm Bischoff, 7. Gustav Schatz, 8. Georg Ludwig, 9. Franz Tolinski, 10. Martin Mros, 11. Wilhelm Bauer, 12. Hermann Dengler I, 13. Herrann Dengler II, 14. Albert Hildebrandt, 15. Julius Lehmann, 16. Paul Eichhorn, 17. Albert Dammer, 18. Alfred Wittenberg, 19. Karl Krause I, 20. Paul Klann, 21. Otto Wegener, 22. August Schulze II. Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 17. April 1916.
I A 599. Der Regierungspräsident.

Bestellung von Kleinbahnpolizeibeamten.

397. Gemäß den von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern am 17. September 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, hat der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 4. April 1916 den Amtsvorsteher in Berlin-Oberschöneweide als diejenige Ortspolizeibehörde bezeichnet, welche die Kleinbahnpolizeibeamten für die „Berliner Ostbahnen" zu bestellen und zu vereidigen hat.

Potsdam, den 15. April 1916.
I G. 1880. Der Regierungspräsident.

Konsulat der Republik El Salvador in Berlin.

398. Herr Dr. Federico Júdice ist zum Honorarkonsul der Republik El Salvador in Berlin ernannt worden. Der bisherige Vizekonsul Sieber wird als solcher neben ihm tätig bleiben.

Ich ersuche, das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, damit Herr Federico Júdice in seiner Eigenschaft als Honorarkonsul der Republik El Salvador in Berlin innerhalb Ihres Bezirks Anerkennung und Zulassung findet.

Potsdam/Berlin, den 20. April 1916.
Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.
I F. A. 20 2.

Viehseuchen.

399. I. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Ruppin: Rübehorst. Kreis Westprignitz: Plattenburg. Kreis Templin: Ahrensdorf.

b) Pferdeinfluenza. Brandenburg a. H. Kreis Angermünde: Neukünkendorf.

c) Bläschenausschlag bei Pferden. Kreis Templin: Falkenthal.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Strausberg, Tiefensee. Kreis Angermünde. Gut Bertikow. Kreis Westprignitz: Gut Krampfer.

Potsdam, den 25. April 1916.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schonzeit für Rehkälber.

400. Die Schonzeit für Rehkälber wird innerhalb des Landespolizeibezirks Potsdam für 1916 auf das ganze Jahr ausgedehnt. Indessen gilt für Eigenjagdbezirke von mindestens 2500 ha Größe, in denen nicht die Rehwildjagd **zu einem Teile** verpachtet ist, lediglich die gesetzliche Schonzeit vom 1. Januar bis 31. Oktober.

Falls die Rehwildjagd **im ganzen** auf einem Eigenjagdbezirk von mindestens 2500 ha Größe verpachtet ist, gilt ebenfalls die gesetzliche Schonzeit vom 1. Januar bis 31. Oktober.

Die Bezirke, die von den obenerwähnten Jagdberechtigten zu ihrem Eigenjagdbezirke **hinzugepachtet** sind, werden von der Ausdehnung der Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr betroffen.

Potsdam, den 18. April 1916.
Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
B 956 II. Ang.

Beginn der Jagd auf Rehböcke.

401. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird der Beginn der Jagd auf Rehböcke auf den 16 Mai 1916 festgesetzt.

Potsdam, den 18. April 1916.
Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
B 1044.

Eintragung in das Wasserbuch.

402. Die offene Handelsgesellschaft Friedrich Wilhelm Wegener in Wittstock (Dosse) hat den Antrag auf Eintragung nachbezeichneter Rechte in das Wasserbuch für die Dosse gestellt:

1. des Rechts, der Dosse unterhalb des Mühlenwehres der Bolz'schen Mühle in Wittstock

Wasser zum Betriebe einer vollständigen Tuchfabrik (Großbetrieb) zu entnehmen,

2. des Rechts, das im Fabrik- und Wirtschaftsbetriebe der Tuchfabrik gebrauchte, der Dosse oder aus Tiefbrunnen entnommene Wasser unterhalb der Wehranlagen der Bolz'schen Mühle zu Wittstock ober- oder unterirdisch in die Dosse einzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat in Wittstock während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind **bis zum 3. Juni 1916 bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß in Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 20. April 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).

B. V. 137/15.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Zulassung von Hebammen.

403. Nachstehend genannte Personen haben die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden: 1. Frau Charlotte Bemmann geborene Strehl, 2. Frau Emma Fischer geborene Schulz, 3. Frau Emilie Heinke geborene Trümpler, 4. Frau Elise Helm geborene Hübscher, 5. Frau Helene Müller geborene Grosser, 6. Fräulein Annemarie Odebrecht, 7. Frau Hedwig Petruselli geborene Richter, 8. Frau Josefine Reimer geborene Galluffer, 9. Frau Elisabeth Schmidberger geb. Radecker, 10. Frau Martha Schöps geb. Kuhfeldt, 11. Fräulein Marie Thoenies, 12. Frau Margarete Thorandt geb. Haupt, 13. Frau Albertine Tobsing geb. Brandenburg.

Berlin, den 14. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

404. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Frau Berta Härtel geb. Michael verw. Schultze hierselbst, Schreinerstraße 56, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Polizeipräsident.

405. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Produktenhändler Adolf Sommerfeldt hierselbst, Prenzlauer Allee Nr. 100 durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Metallen wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Polizeipräsident.

406. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem zur Zeit im Untersuchungsgefängnisse zu Landsberg a. W. befindlichen Kaufmann Simon Knoller, Inhaber der früheren Firma S. Knoller & Co., hier, Jägerstraße 11, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 19. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Desinfektorenprüfung.

407. Nachdem dem Mangel an sachkundigen Desinfektoren abgeholfen ist, hebe ich meine Anordnung vom 2. Oktober 1914 (abgedruckt in Nr. 243 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 6. desselben Monats) hiermit auf. Für die Zulassung zur staatlichen Desinfektorenprüfung im Landespolizeibezirke Berlin treten die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 22. August 1911 wieder in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

408. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Rutenberg, Diözese Templin, durch Versetzung des Pfarrers Baldenius. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Parochialregulierungsurkunde

409. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Parlow mit den Kirchengemeinden Joachimsthal und Alt Hüttendorf, Kreis Angermünde, Diözese Eberswalde, wird aufgehoben.

§ 2. Die evangelische Kirchengemeinde Parlow wird mit der Kirchengemeinde Friedrichswalde, Kreis

Angermünde, Diözese Templin, unter deren Pfarramt pfarramtlich verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 4. April 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Bardeleben.

Bekanntmachungen des Königlichen Eisenbahndirektionen.

Eröffnung des Bahnhofs Kienberg.

410. Am 1. Mai 1916 wird der an der Strecke Nauen—Oranienburg zwischen den Bahnhöfen Nauen und Börnicke gelegene Bahnhof Kienberg, der bisher nur dem Güterverkehr diente, auch für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr eröffnet werden.

Zur Bedienung des Bahnhofs werden dort sämtliche auf der Strecke Nauen—Oranienburg verkehrenden Personenzüge in beiden Richtungen halten.

Berlin, den 24. April 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vergütungen von Kriegsleistungen.

411. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Dezember 1915, Januar 1916 über die Forderungen für Vorspanndienste, lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 27. März 1916 — I A 4057 — über 387 Mark, 6. April 1916 — I A 4320 — über 36 Mark unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 22. April 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Preisbeschränkung im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

412. Die Bekanntmachung W. M. 562/1. 16 K. R. A., betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 wird hiermit außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle ist am 1. April 1916 die Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren, getreten (Reichsgesetzblatt 1916 Nr. 60 S. 214).

Berlin, den 1. April 1916.

Der Oberbefehlshaber.

413. Personalchronik

Der Steuersupernumerar Jungnickel bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln ist vom 1. April 1916 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Die Steuersupernumerare Koch und Schmidt bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-Ost in Berlin sind vom 1. April 1916 ab zu Königlichen Steuersekretären ernannt worden.

Die Steuersupernumerare Janek und Sprange bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-West in Berlin-Pankow sind vom 1. April 1916 ab zu Königlichen Steuersekretären ernannt worden.

Der Kanzleidiätar Kurowski bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln ist vom 1. April 1916 ab zum Königlichen Steuer-Kanzlisten ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Bauergutsbesitzer Hermann Barsikow in Barnewitz für den Bezirk 12, Buschow, der Gutsbesitzer Georg Kauffmann in Radewege für den Bezirk 23, Brielow, der Oberförster Schulte in Seelensdorf für den Bezirk 13, Garlitz, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Güterdirektor Paul Thamm in Groß Behnitz für den Bezirk 19, Groß Behnitz.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Forstverwalter Resin in Schönfließ für den Bezirk 34, Schönfließ.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Bürgermeister a. D. Manger in Linde für den Bezirk 28, Löwenberg.

Der bisherige Pfarrer zu Linthe, Gustav Leopold Tappe, ist zum Pfarrer der Parochie Rottstock, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Pastor Hermann Albrecht Otto Meyer ist zum Pfarrer der Parochie Groß Dölln U. M., Diözese Templin, bestellt worden.

Dem Fräulein Margarete Poschmann ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 29 April 1916

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Schädigung der Obsternte durch Abreißen der Zweige.

414. Seit Beginn der Baumblüte wird wiederum über die Unsitte geklagt, daß auch in diesem Jahre blühende Obstbaumzweige mutwillig von Kindern und auch von Erwachsenen abgerissen werden. Durch einen derartigen Unfug wird die Obsternte geschädigt, deren Ertrag in der jetzigen Zeit von besonderer Bedeutung ist.

Ich nehme daher Veranlassung, vor diesem törichten und schädlichen Verhalten dringend zu warnen. Die Polizeibehörden sind angewiesen, die Uebertretungen nach den bestehenden Gesetzen strafgerichtlich zu verfolgen.

Berlin, den 26. April 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sekt. O Nr. 76110.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 3. Mai 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284).

5. Ueber Streitigkeiten darüber, welche Mengen r Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei an die ocken-Kartoffel-Verwertungsgesellschaft zu liefern d, entscheidet, wie hierdurch gemäß § 4 Absatz 3 der kanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln n 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bestimmt d, der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der gierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, gültig.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten d des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung,

betr den Milchhandel an Sonn- und Feiertagen.

6. Unter Abänderung der Ziffer 1 Buchstabe b § 3 der Verordnung des Polizeipräsidenten zu rlin vom 20. Juni 1892 (Amtsblatt S. 268) und Verordnung des Regierungspräsidenten zu Pots- n vom 28. Juli 1892 (Amtsblatt S. 317), be- ffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, wird Grund der §§ 105b Abs. 2, 105e und 41a der chsgewerbeordnung und in Gemäßheit der Ziffer 136 Buchstabe a der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 folgendes bestimmt:

§ 1. In Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Stralau sowie in den nachbenannten, im Kreise Teltow liegenden Gemeinden Cöpenick, Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow und Zehlendorf, in den Gutbezirken Berlin-Dahlem, Berlin-Heerstraße und Grunewald-Forst und in den zum Kreise Niederbarnim gehörigen Ortspolizeibezirken, den Ortspolizeibezirken: Berlin-Buchholz, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Tegel, Berlin-Weißensee und Berlin-Wittenau ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit Milch und damit auch gemäß § 41a der Gewerbeordnung der Milchhandel selbst, soweit er in offenen Verkaufsstellen stattfindet, an Sonn- und Feiertagen vom 1sten Mai d. J. ab nur noch bis 2 Uhr Nachmittags gestattet.

An dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage darf der Milchhandel nur bis 10 Uhr Vormittags betrieben werden.

§ 2. Hinsichtlich des ambulanten Milchhandels behält es bei der gemeinschaftlichen Verordnung vom 15. Juni 1915 sein Bewenden.

Potsdam und Berlin, den 12./27. April 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

ück 18. Ausgegeben am 6. Mai 1916.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 82 bis 84 des Reichsgesetzblatts und Stück 7 der Gesetzsammlung. 53. — Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. S. 253. — Vorsicht beim Ge- von Mineralwässern. S. 254. — Viehseuchen. S 254. — Eintragungen in das Wasserbuch. S. 254. — Beginn der uzeit auf Birk-, Hasel- und Fasanenhähne. S. 255. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S 255. — chnung eines Postamts. S. 255. — Pfarrstellenerledigung. S. 255. — Auslosung von Rentenbriefen S. 255. — Perso- ronik. S. 255. — Schleppzugverkehr durch die Marquardter Straßenbrücke. S. 255. — Ausgabe von Schifferbrotkarten ꝛc. 55/256.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt,
3 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 3/4 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus afer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer efindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am aterlande!

7. Reichsgesetzblatt.

ück 82.) Nr. 5169. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 22. April 1916.

ück 83.) Nr. 5170. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916.

5171. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

ück 84.) Nr. 5172. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22sten April 1916.

5173. Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.

8. Preußische Gesetzsammlung.

ück 7.) Nr. 11496. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage von Rieselfeldern für die städtische Kanalisation in Rosenberg (Westpreußen). Vom 25. März 1916.

11497. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Crefeld-Verberg. Vom 5ten April 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

sführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und eidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13 April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 275).

19. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, r Berlin der Oberpräsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der schlechten Ergebnisse des Erntejahres 1915, namentlich hinsichtlich des Rauhfutters, ist zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den Anforderungen der Heeresverwaltung an die Strohvorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Rauhfutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreisigs, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Zwecke führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese

Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldstreu als auch für die Waldweide unschwer aus Ablösungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideflächen für die Rauhfutter- und Streuversorgung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futterversorgung und die Futterfabrikation während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausschusses ist es gelungen, den Heideaufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2 bis 8 Mark je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60—80 Mark gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefutter unmöglich. Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Absendestation nicht mehr als 2 Mark kostet. Diese Preisstellung war nur durch Benutzung der vom Herrn Kriegsminister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen bei der Heideverbung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2—8 Mark je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Linderung der Futternot beiträgt, lahmgelegt werden.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern.

420. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl., werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer und von Bier, gewarnt.

Potsdam, den 3. Mai 1916.

I A 1520. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

421. I. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin. Kreis Osthavelland: Hertefeld, Falkenhagen, Börnicke. Kreis Westhavelland: Mützlitz. Kreis Zauch-Belzig: Deetz. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz.

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Altgersdorf, Amalienhof. Kreis Zauch-Belzig: Phöben.

b) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Reichenow, Tuchen. Kreis Westhavelland: Lietzow. Kreis Zauch-Belzig: Treuenbrietzen, Wittbrietzen, Neu Töplitz, Schmergow, Gut Gr. Kreutz. Kreis Teltow: Berlin-Britz, Cöpenick, Hoherlehme, Fern Neuendorf.

Potsdam, den 2. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung,
betr Eintragungen in das Wasserbuch.

422. Der Magistrat von Meyenburg hat die Eintragung nachbezeichneter Rechte in das Wasserbuch für die Stepenitz beantragt:

I. des Rechts, der Stadtgemeinde Meyenburg auf die Benutzung des Meyenburger Mühlengrabens für die städtische Badeanstalt in demselben an der in dem beigebrachten Lageplane bezeichneten Stelle,

II. des Rechts der Stadtgemeinde Meyenburg, zu Gunsten des Betriebes der städtischen Badeanstalt den Wasserspiegel des Mühlengrabens mittels der dort angebrachten Stauvorrichtung zu heben und zu senken und zwar zu heben bis zur Höhe von 0,80 m von der Grabensohle ab.

Die Ausübung der Rechte zu I und II wird für die Badezeit vom 1. Mai bis Ende September jeden Jahres beansprucht mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen sein sollen

1. bei Hochwasser bis zum normalen Verlaufe desselben,
2. bei etwaigem als dringendes Bedürfnis anzusehenden Entwässern der angrenzenden Wiesen für die Zeit dieses Bedürfnisses, längstens jedoch während 2 Wochen im Jahre, gleichgültig ob zusammenhängend oder durch einzelne Tage insgesamt,
3. bei den notwendig vorzunehmenden Räumungen, längstens aber 1 Woche im Jahre,

III. des auf Ersitzung gestützten Rechts der Stadtgemeinde Meyenburg, den Wasserspiegel der

Stepenitz (sogen. Freiarche) an der auf dem beigebrachten Lageplane bezeichneten Stelle unterhalb des Scheunenplatzes mittels einer Stauvorrichtung (massiven Mauer) behufs Ansammlung von Wasser zu Feuerlösch- und anderen Zwecken bis zur Höhe von 1 m von der Wasserlaufsohle ab zu heben.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat in Meyenburg während der Zeit von 3 Wochen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 10. Juni 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 22. April 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
B. V. 60 15. (Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Beginn der Schonzeit auf Birk-, Hasel- und Fasanenhähne

423. Für den Landespolizeibezirk Potsdam bleibt es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne im Jahre 1916 bei dem gesetzlich festgelegten Termin (1 Juni 1916).

Potsdam, den 18. April 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
B 956 I. Ang.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

424. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Max Moßner, Berlin-Schöneberg, Freisinger Straße 13, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln und Seife wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 27. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

425. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Werner Voigt in Berlin-Schöneberg, Prager Straße 21, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Leuchtstoffen wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 22. April 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Bezeichnung eines Postamts.

426. Das Postamt in Friedersdorf (Mark) führt fortan die Bezeichnung „Friedersdorf (Kr. Beeskow)".

Potsdam, den 28. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

427. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Hetzdorf, Diözese Strasburg U.M., durch Versetzung des Pfarrers Lohmann am 1. Juli 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

428. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **Freitag am 12. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst die Auslosung von 4%igen Rentenbriefen Lit. A bis E, Lit. AA bis EE und von 3½%igen Rentenbriefen Lit. L bis P sowie zur Vernichtung von ausgelosten und eingelösten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

429. Dem Fräulein Lotte Söll ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleppzugverkehr durch die Marquardter Straßenbrücke.

430. Die Marquardter Straßenbrücke kann von den Schleppzügen bis auf weiteres wieder frei durchfahren werden.

Potsdam, den 29. April 1916.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamts.

431.

Nachtrag

A) zum Verzeichnis der Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten und
B) zum Verzeichnis der Ausgabestellen für Schifferbrotkarten

im Bereiche der Oderstrombauverwaltung.

(Anlagen der Verordnung betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 11. Juli 1915 — O P II III 2839 V —.)

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle	Die Ausgabestelle gibt Ausweise für Fahrten aus, die angetreten werden	Bemerkungen
	A) **Ausgabestellen für Ausweise**		
Fürstenberg (Oder)	Königl. Strommeister	von der Stadt Fürstenberg und der näheren Umgebung	hinzugekommen im November 1915
Kienitz	Königl. Strommeister-Diätar Pahling	wie bisher	die Ausweise wurden bisher vom Gemeindevorstand ausgegeben
	B) **Ausgabestellen für Brotkarten**		
Schleuse Oderhof	Königl. Schleusenmeister	—	hinzugekommen im November 1915
Breslau	Königl. Schleusenmeister an der Scheitniger Schleuse	—	desgl. Juli 1915
Köben (Oder)	Magistrat	—	desgl. August 1915
Fürstenberg (Oder)	Königl. Strommeister	—	desgl. November 1915
Kienitz	Königl. Strommeister-Diätar Pahling	—	die Brotkarten wurden bisher vom Gemeindevorstand ausgegeben

Breslau, den 10. April 1916.

Der Oberpräsident, Chef der Oderstrombauverwaltung.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 10. Mai 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Nachtrag Nr. W. II. 5700/4. 16 K. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 K. R. A.)

432. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25sten November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Art. I.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Webereikehricht, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

Art. II.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
   a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Auslande eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.
   b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Auslande eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsspinnstoffen hergestellt sind.

   Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12a, veräußert werden.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 4).

Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13. **Allgemeine Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14. **Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Baumwollbeschlagnahme"

zu versehen.

Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1916.

Oberkommando in den Marken.

Verbot des Ankaufs von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.

433. Die der Firma Ernst Wolf & Cie., Kleinölsa-Rabenau i. Sa., am 11. März d. J. durch das Oberkommando erteilte Erlaubnis zum Erwerbe von 50 cbm Nußbaumholz ist durch Verfügung vom 6. Mai d. J. widerrufen und der Firma verboten worden, in der Provinz Brandenburg Nußbaumholz oder stehende Nußbäume anzukaufen

Berlin, den 6. Mai 1916.

Das Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Ausgegeben am 13. Mai 1916.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 85 bis 90 des Reichsgesetzblatts und Stück 8 bis 10 der Gesetzsammlung. S. 259/260. — Aenderung der Postordnung. S. 260. — Aenderung der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes. S. 261. — Ladenschluß in Oderberg (Mark). S. 261. — Viehseuchen. S. 261. — Marktpreise. S. 260/262, 263 und S. 264. — Verbot der Annäherung an die Ufer der Königl. Pulverfabrik bei Plaue a. H. S. 262. — Oeffentlicher Wetterdienst. S. 262. — Apothekerberuf. S. 263. — Wasserbucheintragung. S. 263. — Einrichtung einer Postagentur. S. 263. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 263. — Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. S. 265. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 265. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 265. — Pfarrstellenerrichtung. S. 266. — Pfarrstellenbesetzung. S. 266. — Pfarrstellenerledigung. S. 266. — Darlehnskassenscheine. S. 266. — Verbot des Verkaufs von Prismengläsern aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern. S. 266. — Personalchronik. S. 266.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,

3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

434. Reichsgesetzblatt.

(Stück 85.) Nr. 5174. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5175. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Oelen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5176. Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5177. Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5178. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5179. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683). Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5180. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

(Stück 86.) Nr. 5181. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916.

(Stück 87.) Nr. 5182. Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916.

(Stück 88.) Nr. 5183. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916.

(Stück 89.) Nr. 5184. Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 230). Vom 5. Mai 1916.

(Stück 90.) Nr. 5185. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 9. November 1907 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 2. Mai 1916.

Nr. 5186. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Mai 1916.

Nr. 5187. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916.

Nr. 5188. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

435. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 8.) Nr. 11498. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 17. April 1916.

(Stück 9.) Nr. 11499. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher

Anlagen in der Gemarkung Uerdingen, Kreis Crefeld. Vom 17. April 1916.

Nr. 11500. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Neuruppin. Vom 18. April 1916.

(Stück 10.) Nr. 11501. Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen. Vom 1. Mai 1916.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

436. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist,

am 31. Juli 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur

440. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg						1 kg	1 l	1 St.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	120	—	—	10 —	— —	10 —	— —	12 —	— —	8 —	6 —	5 —	26	20	—
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	9 50	— —	4 75	— —	12 —	— —	6 —	5 75	4 80	24	20	—
Brandenburg	— —	— —	— —	—	—	—	12 —	— —	13 —	— —	12 50	— —	6 —	5 50	5 60	28	23	280
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	11 30	— —	12 —	— —	16 —	— —	— —	— —	5 50	27	23	200
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	12 —	— —	13 10	— —	6 40	— —	5 —	24	23	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	126	124	130	10 10	— —	— —	— —	11 50	— —	8 50	7 80	5 32	32	20	200
Perleberg	— —	107 —	— —	—	—	—	9 —	— —	10 —	— —	12 —	— —	5 50	— —	5 —	24	18	—
Potsdam	105 —	100 —	— —	120	120	—	12 60	— —	13 —	— —	16 —	— —	10 —	— —	5 64	30	23	320
Prenzlau	97 —	128 —	— —	115	135	—	9 —	— —	10 —	— —	11 50	— —	11 50	9 50	4 80	22	19	150
Rathenow	— —	— —	— —	—	—	—	10 08	— —	11 —	— —	11 30	— —	6 —	5 63	5 05	26	20	200
Neuruppin	70 —	— —	— —	80	—	—	11 —	— —	12 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 10	24	20	200
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	9 —	— —	12 —	— —	12 —	— —	6 —	5 75	5 10	25	18	—
Spandau	— —	— —	— —	—	—	—	13 —	— —	18 —	— —	19 50	— —	12 —	11 —	5 68	30	25	240
Wittstock	— —	— —	— —	90	—	—	9 10	— —	— —	— —	12 —	— —	6 —	5 50	6 04	26	18	200
Wriezen	— —	— —	— —	—	—	—	10 —	— —	11 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 40	24	18	—

der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 16. April 1916.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Aenderung der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes.

437. Der § 19 der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes vom 10. Februar 1916 (Amtsblatt Potsdam S. 93 / Frankfurt a. O. S. 113) wird nach Anhörung des Vorstandes dieses Verbandes wie folgt abgeändert:

„Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und den Regierungsamtsblättern der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O."

Potsdam, den 9. Mai 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.

O P 8877.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Oderberg (Mark)

438. Gemäß § 139f Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Oderberg (Mark) an, daß die in Oderberg (Mark) bestehenden offenen Verkaufsstellen vom 15. Mai 1916 ab und zwar fortdauernd (also nicht nur im Winterhalbjahr) mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 6. Mai 1916.

I D 3096. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

439. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Westprignitz: Mödlich.

b) Pferderäude. Kreis Templin: Röddelin. Kreis Osthavelland: Gut Markee. Kreis Oberbarnim: Tempelfelde.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Beiersdorf. Kreis Osthavelland: Gut Falkenrehde, Gem. Markau. Kreis Ostprignitz: Groß Welle. Kreis Westhavelland: Gut Retzow, Gut Neuhof, Damme. Kreis Templin: Badingen.

b) Schweinepest. Kreis Prenzlau: Klinkow.

Potsdam, den 9. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat April 1916.

Mehl: Weizen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen (Kleinhandel)	Mehl: Roggen (Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen-Grieß / Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweine-schmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
Kosten																					
je 100 kg		1 kg		je 1 kg															50 kg		100 Stück
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
47 —	— —	54	50	65	37	—	90	—	—	—	—	—	—	2	90	7 60	65	24	5 60	1 65	1 25	1 —	32
— —	— —	55	40	38	35	102	100	100	—	—	—	—	105	200	1	80	6 80	70	24	8 80	2 40	1 20	1 10	32
39 —	35 50	50	50	80	35	170	90	—	120	—	—	—	116	120	2	80	8 80	62	24	— —	1 80	1 30	1 20	32
38 —	34 —	40	36	61	34	160	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	7 60	60	25	— —	2 —	1 35	— —	32
42 —	32 —	60	50	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 —	70	24	— —	2 20	1 05	— —	32
40 50	32 50	54	42	66	35	110	105	—	130	97	127	120	130	130	1	80	7 90	67	24	— —	— —	1 20	1 10	31
— —	— —	50	44	65	35	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	—	6 40	80	24	— —	— —	— —	— —	32
41 50	36 50	48	44	64	40	102	90	—	104	—	270	—	120	115	2	40	6 —	63	24	— —	1 90	1 50	1 30	32
37 —	31 60	48	40	68	35	135	135	125	130	90	290	165	145	128	3	80	7 50	62	24	9 —	1 60	1 30	— —	32
40 —	34 50	50	40	57	34	170	90	—	130	—	—	—	—	240	3	—	7 60	62	23	7 —	1 60	1 30	1 33	32
48 —	32 50	60	50	66	34	102	90	—	98	—	—	—	—	80	2	60	6 80	64	24	6 40	1 75	— —	1 10	32
42 —	37 —	54	48	60	37	102	90	—	90	—	—	—	—	—	1	80	6 —	60	30	— —	2 —	1 50	— —	32
40 —	36 50	48	45	70	42	120	90	130	140	180	240	—	130	120	2	80	7 20	70	24	— —	2 25	1 90	1 45	32
38 —	34 —	50	44	—	—	120	—	—	110	—	170	—	—	110	1	60	6 —	70	24	— —	— —	1 25	— —	32
	35 —	50	50	60	35	120	—	—	120	—	—	—	—	140	2	40	6 80	80	24	— —	1 60	1 20	— —	—

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat April 1916.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Wildfett frisch	Schweine-schinken	
	Es kostet je 1 kg.												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	4 60	4 10	3 80	4 70	4 —	5 —	4 80	3 10	2 90	1 45	3 80	5 80	5 80
Beeskow	5 —	4 —	4 —	4 80	4 40	5 —	4 80	3 60	3 20	— 80	3 80	5 60	6 40
Brandenburg a-d)	4 97	4 77	4 57	4 97	4 67	5 60	5 40	4 20	4 20	2 40	4 80	6 —	7 20
Eberswalde	4 60	4 10	3 80	5 —	4 20	5 20	4 80	3 40	3 10	2 10	4 20	5 80	7 —
Jüterbog	3 80	3 80	3 60	4 —	3 60	4 60	4 40	2 80	2 80	1 40	3 60	5 20	5 60
Luckenwalde	3 97	3 97	3 60	4 05	3 90	4 20	4 20	3 20	3 —	— 80	3 80	5 20	6 —
Perleberg	4 60	4 40	4 40	5 —	4 80	—	—	3 40	3 20	1 60	4 40	5 60	6 40
Potsdam a-d)	5 78	4 84	4 61	5 65	5 15	5 80	5 40	3 80	3 10	1 15	4 60	5 80	6 80
Prenzlau	4 40	4 —	3 60	4 30	3 60	4 40	4 —	3 60	3 —	1 70	4 20	5 —	6 40
Rathenow	5 10	4 80	4 30	5 15	4 85	5 60	4 90	2 80	2 80	— 95	3 60	4 40	5 60
Neuruppin	4 40	4 40	3 80	4 80	4 40	5 20	4 80	4 —	3 —	1 60	4 40	5 20	6 80
Schwedt	4 57	4 04	3 67	4 77	4 24	5 27	4 94	3 28	2 95	— —	3 91	— —	5 67
Spandau	6 24	5 77	5 42	6 20	5 89	6 39	6 09	3 30	3 30	2 40	4 20	6 20	6 90
Wittstock	4 67	4 27	4 27	4 50	4 24	4 67	4 27	3 34	2 94	1 60	4 07	4 80	6 20
Wriezen	4 40	3 80	3 60	4 20	4 —	4 40	4 40	3 40	3 20	1 80	3 80	— —	— —

a-d) In Potsdam und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Brust, Dämmung), d) Bauchfleisch. (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals,

I B 7938. Potsdam, den 9. Mai 1916. Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betr. Verbot der Annäherung an die Ufer der Königl. Pulverfabrik bei Plaue a. H.

441. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.), der §§ 29, 39, 343 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 (Gesetz-Sammlung 1903 Seite 72) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam die nachstehende Wasserpolizeiverordnung erlassen:

Im Plauer und im Möserschen See wird hierdurch innerhalb der durch Pfähle und Warnungstafeln bezeichneten Zone vor den Ufern der Königlichen Pulverfabrik bei Plaue a. Havel in Möser das Fahren, Landen und Befestigen von Schiffen, Flößen und Booten jeder Art und Größe sowie das Eislaufen und Baden ohne besondere Erlaubnis der Königlichen Pulverfabrik verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Potsdam, den 7. April 1916.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

* * *

Unter Vorbehalt des Widerrufs bestimme ich hierdurch, daß am Plauer und Möserschen See an den Ufern der Königlichen Pulverfabrik bei Plaue a. H. bei Möser innerhalb der durch Pfähle und Warnungstafeln bezeichneten Strecke ein Leinpfad nicht freigehalten zu werden braucht.

Potsdam, den 5. Mai 1916.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W C 2371.

Oeffentlicher Wetterdienst.

442 Der öffentliche Wetterdienst ist mit den durch die Heeresverwaltung infolge des Krieges für notwendig erachteten Einschränkungen am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen und wird bis zum 31. Oktober d. Js. durchgeführt werden. Nach Einstellung des Aushangs können Interessenten sowohl die telegraphische Vorhersage von der Post als auch Sondernachrichten von den einzelnen Wetterdienststellen beziehen.

Der stets wiederkehrende Wunsch, die telegraphische Wettervorhersage durch Vermittelung von Privatanschlüssen unentgeltlich auf dem Wege des Fernspruchs nach Ortschaften ohne Postamt zu übermitteln und sie beim Gemeindevorsteher oder am Ortsbriefkasten auszuhängen, kann nicht erfüllt werden. Es muß solchen Interessenten vielmehr überlassen bleiben, die telegraphische Wettervorhersage gegen die geringe Postgebühr im Abonnementswege zu beziehen.

Potsdam, den 8. Mai 1916.

I H 1969. Der Regierungspräsident.

Nachweisung

443. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat April 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es osteten je 5 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwed. für Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	
1	Heu	6 83	6 88	6 30	8 93	6 30	6 30	10 24	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	3 15	3 36	2 89	6 30	3 02	3 15	6 30	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 9. Mai 1916. I B 7938. Der Regierungspräsident.

Apothekerberuf.

444. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. März 1916 — § 203 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der städtischen Studienanstalt in Braunschweig als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden und daß, soweit die zu Ostern 1915 erteilten Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der genannten Anstalt in Frage kommen, der Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß § 6 Nr. 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker durch das auf Grund einer Prüfung ausgestellte Zeugnis des Leiters dieser Anstalt erbracht werden kann.

Potsdam, den 5. Mai 1916.

I A 1564. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung,

betr Wasserbucheintragung.

445. Der Königliche Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen hat beantragt, in das Wasserbuch für den Grimnitzsee einzutragen: das Recht des Königlich Preußischen Fiskus (Wasserbauverwaltung), den Grimnitzsee bis zu dem in der Verhandlung zur Anbringung eines Merkzeichens vom 5. März 1914 im Mauerwerk der neuen Auslaßschleuse am Grimnitzsee in dem linken Widerlager angebrachten eisernen Merkzeichen, d. i. bis N. N. 65,02, aufzustauen.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen vom 15. Mai bis 5. Juni 1916 einschließlich bei dem Magistrat in Joachimsthal zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 17. Juni 1916 bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 4. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(Wasserbuchbehörde).

V B 3/15 16. v. Usedom.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Einrichtung einer Postagentur.

446. In dem Dorfe Altenhof (Kr. Angermünde) wird für die Zeit vom 16. Mai bis 30. September eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Altenhof (Schorfheide) in Wirksamkeit treten.

Potsdam, 3. Mai 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen

447. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 8. März d. Js. ist das Grundstück Parzelle 70/3 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Kunersdorf Forst in Größe von 5 a 98 qm vom Forstgutsbezirke Kunersdorf abgetrennt und mit der Landgemeinde Neulangerwisch vereinigt worden.

Belzig, den 3. Mai 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

448. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 5. November 1915 ist das Grundstück Kartenblatt 6 Parzellen-Nummer 1369/137 usw. der Gemarkung Lehnin in Größe von 132 qm aus dem Forstgutsbezirke Lehnin in den Gemeindebezirk Lehnin und das Grundstück Kartenblatt 6 Parzellen-Nummer 1370 in Größe von 7 qm aus dem Gemeindebezirke Lehnin in den Forstgutsbezirk Lehnin umgemeindet worden.

Diese Umgemeindungen beruhten, wie sich nachträglich ergeben hat, auf Irrtum, weshalb der vorbezeichnete Beschluß aufgehoben worden ist.

Belzig, den 3. Mai 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais (mixed)	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		gut	abfallender		Richt-	Semmel- u. Preß-		Hafer	Richtstroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	—	—	*)12,80	—	—	*) 6,72

*) Preisermittlung vom 14. April 1916 auf dem Gartenplatz.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 St.	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	11,50	—	0,13	5,60	0,30	0,23	3,20
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,13	5,60	0,30	0,23	3,00
Schöneberg . .	—	—	—	1,75	2,56	—	—	11,50	—	0,13	5,60	0,30	0,23	2,80
Neukölln . .	—	—	—	—	—	—	—	11,40	—	0,13	5,60	0,30	0,22	1,80
Lichtenberg . .	—	—	—	—	—	—	—	13,00	—	0,13	5,60	0,30	0,21	2,20

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats April 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-				Weizen	Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																				
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig													Es kosten in Pfennig							
													je 1 kg								50 kg		1 Liter
Berlin . .	41,00	37,25	48	44	60	40	102	90	—	98	—	272	—	110	180	280	720	66	24	12,00	200	145	135	32
Charlottenburg	—	—	48	44	60	42	102	90	—	220	—	—	—	116	188	280	640	65	26	—	210	140	140	32
Schöneberg	39,75	36,50	48	—	60	42	102	91	—	107	—	320	—	116	188	280	720	64	24	9,40	190	—	125	—
Neukölln	39,75	36,50	48	44	60	39	110	90	—	90	—	250	—	116	140	280	640	64	22	—	220	—	130	32
Lichtenberg	—	—	48	44	60	41	—	—	—	140	—	—	—	—	—	220	640	70	24	—	180	—	130	32

Berlin, den 8. Mai 1916.

Der Polizei-Präsident.

Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.

450. Mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern wird hiermit auf Grund des § 8 der Verordnung vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 75) über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren für den Landespolizeibezirk Berlin, die Führung eines Ein- und Verkaufsbuches nach dem anliegenden Muster für die von der Bekanntmachung erfaßten Betriebe, Fleischereien, Wurstfabriken usw., vorgeschrieben. Diese Bücher sind den Gewerbeaufsichtsbeamten, den Beamten der Polizeiverwaltung und den von mir bestellten besonderen Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

* * *

Beispiel:

Ein- und Verkaufsbuch für Schlächtereien und Wurstfabriken.

Laufende Nummer	Tag der Anlieferung des Fleisches	Name und Wohnort des Lieferers	Einkaufspreis für 1/2 kg in ℳ	Bezeichnung der eingekauften Fleischwaren und Mengen in kg				Verwendung der Fleischmengen: Frisch im Laden an das Publikum verkauft in kg				Zur Herstellung von Fleischwaren-Speck, Schinken und Pökelfleisch usw. in kg				Zur Herstellung von Wurstwaren in kg				Bemerkungen
				Rind	Kalb	Schaf	Schwein	Rind	Kalb	Schaf	Schwein	Rind	Kalb	Schaf	Schwein	Rind	Kalb	Schaf	Schwein	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1.	26. Februar 1916	Großschlächter J. Müller, Eldenaer Straße 3	1,50	360				215				25				120				
		Großfleischer L. Ernst, Elbinger Str. 16	1,70		120				80								40			
		Fleischhändler D. Issac in Berlin-Weißensee, Langhansstraße 27	1,20			100				100										
		Großfleischer H. Wendt, Zentral-Markthalle, Stand 267	1,48				300				160				40				100	

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

451. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Gemüsehändlerin Else Schulz hier, Kleine Alexanderstr. 26, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 8. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde in Spandau.

452. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen

a) in demjenigen Gebiete der Stadt Spandau, das umgrenzt wird

1. im Norden von dem Bullengraben (Klosterbach), durch die Mitte der Ziegelhofstraße durchgeführt bis zur Havel,
2. im Westen und Süden durch die Stadtgrenze,
3. im Osten durch die Havel,

b) die ihren Wohnsitz innerhalb der Weichbildgrenze der politischen Gemeinde Pichelsdorf und auf der Insel Pichelswerder haben,

c) der Ansiedlungen Schildhorn und Pichelsberge

werden aus der Nikolaikirchengemeinde in Spandau ausgepfarrt und zu einer selbständigen Melanchthonkirchengemeinde in Spandau, Diözese Spandau, vereinigt.

II. Die 2. Pfarrstelle der Nikolaikirchengemeinde in Spandau geht mit ihrem derzeitigen Inhaber als 1. Pfarrstelle, die 4. Pfarrstelle mit ihrem derzeitigen Inhaber als 2. Pfarrstelle auf die Melanchthonkirchengemeinde über.

III. Für die Melanchthonkirchengemeinde gelten bis auf weiteres die Gebührenordnungen der Nikolaikirchengemeinde.

IV. Diese Urkunde tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

(L. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 6. April 1916.

(L. s.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bardeleben.

Pfarrstellenerrichtung.
Errichtungsurkunde.

453. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde zu Berlin-Lichtenberg, Diözese Berlin-Stadt I, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. Steinhausen.

Potsdam, den 27. April 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Bardeleben.

Pfarrstellenbesetzung.

454. Zu besetzen ist die neu errichtete 3. Pfarrstelle in der patronatsfreien Erlöser-Kirchengemeinde zu Berlin-Lichtenberg, Diözese Berlin-Stadt I (Einkommen Grundgehaltsklasse I und 1100 Mark Mietsentschädigung). Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892. Bewerbungsgesuche sind an den Gemeinde-Kirchenrat zu richten.

Pfarrstellenerledigung

455. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, durch Versetzung des Pfarrers Liesche. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Darlehnskassen.

Darlehnskassenscheine.

456. Die Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unansehnlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen.

Bei den Darlehnskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Linienmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark" in blaugrüner Farbe gebildet wird.

Der Darlehnskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Linienmustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen, ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und der Wertbezeichnung „2 Mark" in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht.

Es laufen infolgedessungen zur Zeit Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Prismengläsern aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern 2c.

457. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg den Verkauf von Prismengläsern aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern, gallileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber sowie von optischen Teilen aller vorgenannten Gläser — auch von den im Privatbesitz befindlichen —. Ferner verbiete ich den Verkauf von photographischen Objektiven in den Lichtstärken 3, 5 bis 6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden bestraft. Ausnahmen sind von meiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1916.

Der Oberbefehlshaber.

458. Personalchronik.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Bergmann zu Crewelin in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Mai 1916 ab zum Förster ernannt.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Burow in Battin für den Bezirk 25, Battin.

Der bisherige Pfarrer zu Kartzow, Diözese Potsdam II, Dr. Friedrich August Fenner, ist zum 1. Pfarrer an der Charité-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, bestellt worden.

Dem Herrn Felix Ziemkowski ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf) Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Schade

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. Mai 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Verkehr mit Verbrauchszucker.

459. Auf Grund der Ziffer B des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14ten April d. Js. übertrage ich die Entgegennahme und Prüfung der gemäß § 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 12. April d. J. zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April d. Js. (RGS. 265) von den Imkern zu erstattenden Anzeigen über ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung dem Bienenwirtschaftlichen Provinzialverbande in Friedrichshagen bei Berlin, Friedrichstraße 99. Die bisher bei mir eingegangenen Anmeldungen habe ich zur Prüfung dorthin abgegeben. Weitere Anmeldungen sind bis spätestens zum 24. Mai d. Js. dorthin zu richten.

Potsdam, den 10. Mai 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahme der vorhandenen und leerstehenden Wohnungen in Groß-Berlin.

460. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe halte ich zur Feststellung der Verhältnisse auf dem Groß-Berliner Wohnungsmarkte während des Krieges eine Aufnahme der vorhandenen und leerstehenden Wohnungen in Groß-Berlin für erforderlich. Ich bestimme daher auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand hiermit für das Gebiet

der **Städte** Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Spandau, Berlin-Wilmersdorf, Cöpenick, Teltow,

der **Landgemeinden** Adlershof, Alt Glienicke, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Biesdorf, Friedrichshagen, Grünau, Hermsdorf b. Berlin, Kaulsdorf, Lichtenrade, Lübars, Mahlsdorf, Zehlendorf

und des **Gutsbezirks** Berlin-Dahlem:

Für jedes Haus ist eine besondere Nachweisung auszufüllen. Soweit die Ausgabe von Brotkarten im Mai erfolgt, werden die Nachweisungen von den Gemeinden zugleich mit den Brotkarten ausgegeben werden.

Jeder Hausbesitzer oder sein Stellvertreter hat die Pflicht, sich die für ihn notwendigen Formulare zu beschaffen und sie nach dem Stande vom **15. Mai** den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend auszufüllen und durch Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen. Die Nachweisungen sind bis zum 20. Mai den von den einzelnen Gemeinden bezeichneten Stellen zurückzugeben.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Berlin, den 10. Mai 1916

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 16. Mai 1916.

Inhaltsverzeichnis: Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. S. 269. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. S. 270.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art

461. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*).

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Auslande (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. **Höchstpreise.**

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Normalsortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialsortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. . . . . .
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16. K. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenbeerschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1

(Meldeschein 4 A zur Bekanntmachung W. IV 900/4. 16. K. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Höchstpreis für 1 kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	200
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	170
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte	420
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	350
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	290
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1—6 nicht aufgeführt sind	480
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	—
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	170
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8—11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	870
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	720
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	620
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	520
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	570
18.	Sonstige neue wollene Strick- u. Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13—17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll-(Bigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	130
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19—27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle u. bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29—32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34—37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47—52 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55—64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—
E.	**Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.**	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75—80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch u. Flanell (Streichgarn)	140 120
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch	
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82—85 nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87—92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94—99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101—103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105—107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111.	Getrennte alte Warp- und Beiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré	40
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109—113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115—117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A—K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2

(Meldeschein 4 B zur Bekanntmachung W. IV 900/4. 16. K.R.A.)

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I.	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	20
128.	Alt Hosenzeug und englisch Leder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120—137 nicht aufgeführt sind	—
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwoll. Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30

Klasse	Bezeichnung	Preismg das kg
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152.	Neue feldgraue Köper- und Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139—155 nicht aufgeführt sind	—
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).	
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160
158.	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160
159.	Neue Imitat-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- u. Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176.	Neue großstückige Trikotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80
178.	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte*)	80
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110
181.	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte*)	50
182.	Sonstige baumwollene Wirk- u. Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157—181 aufgeführt sind	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbige	55
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183—190 nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 3

(Meldeschein 4 C zur Bekanntmachung W. IV 900/4. 16. K.R.A.)

Klasse	Bezeichnung	Preismg das kg
	P. Putzlappen.	
192.	Putzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
193.	Putzlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197—210 nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene Lumpen.	
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen	28
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35
216.	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	120
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	60
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—
	T. Tauwerk usw.	
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse — für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	225
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), b. Waggonladungen innerhalb der Klasse — nur für Papierfabrikation geeignet	60
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*), bei Waggonladungen der Klasse	65
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*), bei Waggonladungen der Gruppe	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*) bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219—223 nicht aufgeführt sind	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225—231 nicht aufgeführt sind	—
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	14
235.	Federstücke	20
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	—
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10000 kg wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um v. H.	Einzelsorten der Klassen Gruppe	Klasse	um v. H.
A a, b, c, d	5	D	53	10
B a, b	5	E		5
C a, b	5	M mit Ausnahme von	126 u. 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme v. Klasse 53)	5	N		10
F	5	O		5
G	5	Q		10
H a, b	5	S		10
J a, b	10	U mit Ausnahme von	225 u. 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von	233 u. 234	10
P	10			

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenig Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfol die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktie gesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stof abfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertung Kommissionen.

Berlin, den 16. Mai 1916.

Oberkommando in den Marken.

W. IV. 950/4. 16. K. R. A.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neu Stoffabfällen aller Art.

462. Nachstehende Bekanntmachung wird hierm auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums m dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebrach daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahm anordnungen auf Grund der Bekanntmachung übe die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Ju 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung m den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktob 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 191 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhan lung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands erhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der B kanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febru 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit de Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht na

allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bezw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, zu richten.

Angebote unter 30000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten:

a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;

b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilerwarenherstellung;

c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappenfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, bezw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestraße 12a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6. **Ausnahmen von der Beschlagnahme.**

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,

b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Auslande (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7. **Meldepflicht und Meldestelle.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme" versehen, zu erstatten.

§ 8. **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. **Stichtag und Meldepflicht.**

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. **Meldescheine.**

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. **Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. **Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„betrifft Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 13. **Frühere Bekanntmachungen.**

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A. vom 1. 6. 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. vom 28. 9. 1915, Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W. IV. 245/10. 15. K. R. A. vom 1. 12. 1915, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1916.

Oberkommando in den Marken.

W. IV. 900/4 16 K. R. A.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu er er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Ausgegeben am 20. Mai **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 91 und 93 des Reichsgesetzblatts und Stück 11 und 12 der Gesetzsammlung. S. 279 — Einsammeln von Möweneiern. S. 279. — Deutsche Arzneitaxe. S. 279. — Viehseuchen. S. 279. — Zahlung von Zivilpensionen. S. 279. — Verbot des Ankaufs von Nußbaumholz ꝛc. S. 280. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 280. — Erledigte Pfarrstellen S 280. — Verkehr mit Kaffee. S. 280. — Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Geländebeschreibungen. S. 281. — Personalchronik. S. 282.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 3/4 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

463. Reichsgesetzblatt.

(Stück 91.) Nr. 5189. Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916.

(Stück 93). Nr. 5194. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.

464. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 11.) Nr. 11502. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 61). Vom 24. April 1916.

Nr. 11503. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Müllershof bei Bromberg. Vom 2. Mai 1916.

(Stück 12.) Nr. 11504. Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 1. Mai 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Einsammeln von Möweneiern.

465. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird auf Grund des § 42 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 der Schlußtermin für das Einsammeln von Möweneiern auf den 15. Juni d. Js. festgesetzt.

Potsdam, den 16. Mai 1916.

O P 9463. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Deutsche Arzneitaxe.

466. Zu der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1916 ist ein Nachtrag herausgegeben, der durch die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin zu beziehen ist.

Potsdam, den 15. Mai 1916.

I A 1700. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

467. I. Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Templin: Zehdenick.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Heckelberg. Kreis Osthavelland: Sommerfeld. Kreis Ostprignitz: Vorwerk Neubau b. Demerthin, Ganz (Ausbau).

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Lüdersdorf, Stolpe. Kreis Oberbarnim: Schönfeld. Kreis Osthavelland: Flatow. Kreis Templin: Templin, Hammelspring.

c) Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Großziethen.

Potsdam, den 16. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlung von Zivilpensionen ꝛc.

468. Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder und Witwenpensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt können ohne Rücksicht auf

die Höhe des Betrags innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Spezialquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten rc.) zu erfolgen hat.

Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt, mangels gegenteiliger Anordnung der das Waisengeld festsetzenden Behörde, die Mutter der Kinder.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten, wozu Formulare bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt werden.

Es ist auch versuchsweise zugelassen worden, daß die Bezüge derjenigen Empfänger, welche ein Konto bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhause haben und ihre vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten, dem Bankkonto derselben im Giowege zugeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die fälligen Beträge dem Bankhause in voller Summe überwiesen werden. Die Ueberweisung erfolgt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktage unter zuvoriger Benachrichtigung des Bankhauses.

Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit der Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

Formulare zu Anträgen auf Giroüberweisung werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Anordnungen über die Giroüberweisung werden auch auf die Witwen- und Waisengelder und die Witwen- und Waisenrenten, die Witwenpensionen (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsausserbefonds), die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Giroüberweisung der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich, bezw. halbjährlich erfolgt.

Potsdam, den 2. Mai 1916.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Verbot des Ankaufs von Nußbaumholz rc.

469. Die der Firma Ernst Wolf & Cie., Kleinölsa-Rabenau i. Sa., am 11. März d. Js. durch das Oberkommando erteilte Erlaubnis zum Erwerbe von 50 cbm Nußbaumholz ist durch Verfügung desselben vom 6. Mai d. Js. widerrufen und der Firma verboten worden, in der Provinz Brandenburg Nußbaumholz oder stehende Nußbäume anzukaufen.

Berlin, den 10. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

470. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915, habe ich dem Großschlächtermeister Oswald Brunzel, Berlin-Stralau, Alt-Stralau Nr. 19, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Der Stand befindet sich in der Berliner Zentralmarkthalle I. A.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

471. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Klinkow, Diözese Prenzlau I, durch Ableben des Pfarrers Couard am 19. April 1916. Die Gnadenzeit läuft bis 30. November 1916.

472. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Himmelpfort, Diözese Templin, durch Versetzung des Pfarrers Bergemann am 1. Juli 1916. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

473. Erledigt ist die Diakonatsstelle Privat-Patronats zu Putlitz, Diözese Putlitz, durch Versetzung des Diakonus Merke.

474. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen und magistratualischen Patronats zu Steinfurth-Schöpfurth, Diözese Eberswalde, durch Versetzung des Pfarrers Schuke. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkehr mit Kaffee.

475. Nachdem der Verkehr mit Kaffee durch reichsrechtliche Bestimmungen für das Deutsche Reich einheitlich geregelt worden ist, setze ich meine Bekanntmachung über den gleichen Gegenstand vom 15. März 1916 — O Nr. 68913 — hiermit außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Betrieb und Ausfuhr von Karten und Geländebeschreibungen.

476. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit über den Vertrieb und die Ausfuhr von Karten und Geländebeschreibungen für das Gebiet der Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg:

A. Bestimmungen über „Vertrieb".

I. Es dürfen nicht vertrieben werden:

1. folgende Eisenbahnkarten:
   a) die Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),
   b) die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1 : 1000000,
   c) die Uebersichtskarte der Vereinigten Preußischen und Hessischen Staatseisenbahnen 1 : 600000,

   (b und c: bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)

   d) die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1 : 800000, herausgegeben vom Gea-Verlag,
2. Karten im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 99999 einschließlich, Reliefkarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von
   a) dem Gelände des deutschen Schutzstreifens,
   b) dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiete,
   c) dem engeren Kriegsgebiete und der Umgebung von befestigten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ueber dieses Gebiet gibt, wenn nötig, der stellvertretende Generalstab, Abteilung IIIb, Auskunft.

II. Ausnahmen.

1. Der Vertrieb der in Nr. I, 1 und 2 verbotenen Gegenstände ist an Truppenteile (nicht an einzelne Heeresangehörige), Reichs- und Staatsbehörden, Stadtverwaltungen sowie an Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten gestattet. Allen übrigen Kommunalbehörden, mittleren und niederen Schulen sowie einzelnen durchaus zuverlässigen Reichsdeutschen kann der Bezug von dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando (für den Landespolizeibezirk Berlin durch das Oberkommando in den Marken) gegen Erlaubnisschein in geringer Zahl gestattet werden.
2. Der Vertrieb der in Nr. I, 2 verbotenen Gegenstände darf ferner freigegeben werden und zwar:
   a) von Uebersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenskizzen einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art ihrer Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
   b) von Karten von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeabschnitten in Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung feindlichen Fliegern keine genaue Bestimmung militärisch wichtiger Gebäude, Bahnhofs- und Fabrikanlagen gestatten,
   c) von Ankündigungen und Führern von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen (Luftkurorten), wenn sie keine Karten, Rund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können.

Die Freigabe zu a bis c veranlaßt für den Landespolizeibezirk Berlin das Oberkommando in den Marken, im übrigen das stellvertretende Generalkommando, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat, und zwar im Einverständnisse mit derjenigen Kommandobehörde, zu deren Bereich das dargestellte oder beschriebene Gebiet gehört. Die Freigabe ist durch Aufdruck kenntlich zu machen.

III. Sonstige Vertriebsverbote für Karten und Geländebeschreibungen von dem Gebiete der verbündeten Staaten, des neutralen und feindlichen Auslandes bestehen nicht. Die Urheberrechte dieser Staaten oder ihrer Angehörigen dürfen aber nicht verletzt werden; dies gilt besonders für Erzeugnisse des feindlichen Auslandes.

B. Bestimmungen über „Aus- und Durchfuhr".

I. Es dürfen weder aus- noch durchgeführt werden:

1. nach dem feindlichen Auslande Karten und Geländebeschreibungen jeder Art,
2. nach dem neutralen und verbündeten Auslande außer Oesterreich-Ungarn (letzteres siehe Ziffer 3)
   a) folgende Eisenbahnkarten:
      die Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamte),
      die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1 : 1000000,
      die Uebersichtskarte der vereinigten Preußischen und Hessischen Staatseisenbahnen 1 : 600000,

      (bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)

      die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1 : 800000, herausgegeben vom Gea-Verlag,
   b) Karten, die von deutschen Militär- und Marinebehörden herausgegeben sind,
   c) Geländebeschreibungen, Reliefkarten und

Karten, die deutsches, österreichisch-ungarisches und besetztes feindliches Gebiet des Ostens oder Westens betreffen und zwar Karten:

im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 100000 einschließlich, wenn sie bereits vor dem 2. April 1915 bestanden haben,

im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 300000 einschließlich, wenn sie nach dem 2. April 1915 entstanden sind,

d) Geländebeschreibungen, Reliefkarten und Karten, die Gebiete der Balkanländer, Kleinasiens, Aegyptens und Persiens betreffen, und zwar ohne Rücksicht auf den Maßstab,

3. nach Oesterreich-Ungarn:

a) die unter Nr. 2, a und b genannten Karten,

b) Karten im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 100000 einschl., Reliefkarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von

dem Gebiete des deutschen Schutzstreifens,

dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiete,

dem engeren Kriegsgebiete und der Umgebung von befestigten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie,

4. nach dem besetzten feindlichen Gebiete des Ostens und Westens die unter Nr. 3, a und b genannten Geländebeschreibungen, Reliefkarten und Karten.

Die Ausfuhr anderer Karten usw. ist aber von der Zustimmung der dortigen Befehlshaber, also des Generalquartiermeisters, des Oberbefehlshabers Ost, der Generalgouverneure von Warschau und Belgien, abhängig.

II. Ausnahmen.

Dem Aus- und Durchfuhrverbote unterliegen nicht:

1. alle Sendungen an außerhalb des Reiches befindliche deutsche Militär- und Zivilbehörden,

2. solche Sendungen, die von den militärischen Prüfungsstellen zur Ausfuhr freigegeben sind.

Hierfür kommen in Betracht:

a) Uebersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenskizzen, einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstige Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art der Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,

b) Ankündigungen und Führer von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen (Luftkurorte) des Schutzstreifens, wenn sie keine Karten, Rund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können,

c) Handatlanten, die auch Gebiete des Balkans, Kleinasiens, Aegyptens und Persiens darstellen, sowie Globen, wenn sie vor dem 2. April 1915 bestanden haben und nach dem Maßstabe und der Art der Darstellung militärisch wertlos sind.

Die Genehmigung zur Ausfuhr erteilt für den Landespolizeibezirk Berlin das Oberkommando in den Marken, im übrigen das stellvertretende Generalkommando, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat, und zwar im Einverständnisse mit derjenigen Kommandobehörde, zu deren Bereich das dargestellte oder beschriebene Gebiet gehört. Die Freigabe ist durch Aufdruck kenntlich zu machen.

Das im Vorstehenden kurz mit „Vertrieb" Bezeichnete umfaßt „Verkaufen, Ueberlassen, Verschenken, Zusenden, Ausstellen, Auslegen oder sonstwie in den bezeichneten Gebieten Verbreiten".

Unter „Ausfuhr" und „Durchfuhr" ist der Versand und Verkehr über die Grenzen der bezeichneten Gebiete zu verstehen.

Unter den Begriff „Karten" fallen alle Darstellungen der Erdoberfläche, gleichgültig, ob es sich um senkrechte oder seitliche Wiedergabe oder um plastische Darstellung handelt. Zu „Geländebeschreibungen" rechnen insbesondere Reiseführer, Ortsbeschreibungen, Fremdenführer und geologische Abhandlungen.

Als „Schutzstreifen" ist der Teil des Deutschen Reichsgebiets bezeichnet, der durch Angriffe von Luft- und Seefahrzeugen besonders gefährdet erscheint; er umfaßt im Süden das Gebiet südlich der Linie Salzburg, Rosenheim, Weilheim, Dietmannsried, im Westen das Gebiet von Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, der Rheinpfalz und dann weiter nach Norden einen Grenzstreifen von etwa 100 km, im Norden das Küstengebiet in einer Breite von etwa 100 km.

Sämtliche früheren Bekanntmachungen über den Vertrieb und die Ausfuhr von Karten und die Geländebeschreibungen treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

477. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Hans Laehr in Schweizerhof bei Zehlendorf, Dr. Robert Putzer und Prof. Dr. Riese in Berlin-Lichterfelde den Charakter als Geheimer Sanitätsrat sowie den Aerzten Prof. Dr. Boedeker in Schlachtensee, Dr. Bernhard Joseph in Eberswalde, Dr. Kühnemann in Zehlendorf, Dr. Lehmann in Cöpenick und Dr. Albert Meyer in Berlin-Lichterfelde den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Den Domänenpächtern Ziegler in Grimnitz und Lindenberg in Buchholz b. Chorin ist der Charakter als „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Im Kreise Ruppin sind wieder ernannt worden:

a) zum Amtsvorsteher Seine Exzellenz der Wirkliche Geheime Rat D. Graf von Zieten-Schwerin

in Wustrau für den Bezirk 12, Wustrau, der Rentier Fenning in Linow für den Bezirk 17, Linow, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer Roloff in Dabergotz für den Bezirk 14, Kränzlin.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Mühlenbesitzer Franz Scherz d. Aeltere in Blumenthal für den Bezirk 9, Rosenwinkel.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Friedrich Bürfler ist zum Kgl. Oberlehrer ernannt und ihm vom 1. Juni 1916 ab eine etatsmäßige Stelle bei dem Kgl. Gymnasium in Freienwalde a. O. verliehen worden.

Dem Herrn Franz Hahnel ist die Erlaubnis erteilt, in Familien in Musik und Gesang zu unterrichten.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Angenommen: der Zimmermeister Raff als Tiergartenzimmermann a. P. Ueberwiesen der hiesigen Behörde: der Regierungsbaumeister Beckmann. Versetzt: die Regierungsbaumeister Knopp nach Breslau, Virck nach Hagen i. W., Mehner nach Cammin i. P., Goesch nach Culm. Beurlaubt: der Baurat Kohte zur Archivverwaltung bei dem General-Gouvernement in Warschau. Gefallen im Kampfe für das Vaterland: die Regierungsbauführer Hans Rosbund, Herbert Xylaender und Franz-Etienne Zierold. Vereidigt: die Regierungsbauführer Erwin Zirker und Walter Croner.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im April 1916.

a) Land- und Amtsgerichte. Gestorben: Amtsgerichtssekretär Ernst Großmann vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

b) Staatsanwaltschaft. Ernannt: Forstmeister Bachmann in Lehnin zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgerichte Brandenburg für den Forstbezirk Lehnin.

c) Referendare. Ernannt die Rechtskandidaten: Gerhardt, Noerenberg, Francesson. Auf Antrag entlassen: Referendar Dr. Kurt Oehler.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat April 1916.

Es sind übertragen: Bureaubeamtenstelle I. Kl. bei der Ober-Postdirektion dem Postmeister Max Neumann aus Schubin unter Ernennung zum Ober-Postsekretär; Postsekretärstelle dem Postsekretär Wendland; Bureaubeamtenstelle II. Kl. bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Telegraphenassistenten Lorbeer unter Ernennung zum Kanzlisten.

Es sind etatsmäßig angestellt: Postassistenten Geuder in Berlin-Lankwitz, Kuhlmann in Berlin-Treptow, Fritz Meyer in Berlin-Niederschönhausen, Fuchs aus Königsberg (Pr.), Neubauer aus Aachen, Stockfleth aus Pritzwalk, Günzler, Janke, Rother, Heinrich Schäfer, Walter Schäffer, Szymanski und Baleske; Telegraphenassistenten Werner Köhler, Leuchters, Schwaab und Tschepe.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär nach bestandener Sekretärprüfung: Ober-Postassistenten Schiweck, Postassistenten Hauser, Kraft, Lüthke, Schapitz und Schenkenberger; es ist verliehen der Titel Ober-Postassistent: Kanzlisten Borchert.

Es sind versetzt: Postmeister Reichel von Idar nach Adlershof, Postsekretär Ellersick von Charlottenburg nach Opladen, Kucharski von Berlin-Wilmersdorf nach Berlin-Halensee, Klaus Schulz von Berlin-Halensee nach Berlin-Wilmersdorf, Telegraphensekretär Kleinitz von Neukölln nach Erfurt, Ober-Postassistent Behne von Neuruppin nach Berlin-Wilmersdorf, Postassistent Barby von Berlin-Wilmersdorf nach Neuruppin; Postrat Doering nach Stettin, Postsekretäre Jessel nach Köslin, Opitz nach Magdeburg, Max Richter nach Cottbus, Telegraphensekretäre Kirschke nach Mainz, Punke nach Biebrich; Postrat Kraiger von Stettin, Ober-Postsekretär Diegner von Magdeburg, Ober-Postassistenten Breckling von Spandau und Walbrecht von Elberfeld.

Es treten in den Ruhestand: Postmeister, Rechnungsrat Stock in Adlershof, künft. Wohnort Berlin-Friedenau, Postsekretäre Max Decker, Kanberg, Roemer, künft. Wohnort Tilsit, Telegraphensekretäre Julius Bartsch, Göldner, Kuczewski, Friedrich Mirich, Ober-Postassistent Petroschka in Neukölln, Rohrpostmaschinist Fiehn, Postgehilfin Marie Pingel, künft. Wohnort Berlin-Steglitz, Telegraphengehilfin Gaedemann, künft. Wohnort Charlottenburg.

Es ist im Kriege gefallen: Postassistent Hermann Schumacher.

Es sind gestorben: Postsekretäre Ramm, Weißbach, Postsekretär a. D. Ernst Schulze, Ober-Postassistenten Duchewitz, Martin Mayer und Paul Schmidt, Ober-Telegraphenassistent Otto Kraufe, Ober-Telegraphenassistenten a. D. Hermann und Lietz.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 26. Mai 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Nr. W. III. 1500/4. 16. K. R. A.

478. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684 **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, kremierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. **Beschlagnahme.**

Beschlagnahmt werden hiermit:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu er er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

a) die im § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Kardenabfalls und des Fabrikkehrichts;
b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilfäden;
c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3. **Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.**

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:
Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamandoque,
Mexico fair average und geringer.
c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardenabfällen.
d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohgarn feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.
e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.
Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.
f) Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 4. **Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.**

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaserspinnereien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaserspinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Uebergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Oberkommando in den Marken.

Nachtrag Nr. W. II. 1800/5. 16. K. R. A. zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste. (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.)

479. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst-

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.) erhält folgende Fassung:

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II, 1700/2. 16. K. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II, 5700/4. 16. K. R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 Mark, für neue Kisten bis zu 5 Mark für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. **Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:**

	Preis für 1 kg in Pf.
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig

2. **Ostindische Baumwolle:**

	Preis für 1 kg in Pf.
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. **Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:**

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. **Asiatische Baumwolle:**

asiatische Baumwolle, beste Sorte*)	260

5. **Peru- und Brasil-Baumwolle:**

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*)	300

b. Linters.

1. Beste spinnfähige Linters Fancy laut Bremer Standard I*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle).**

1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*)	175

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen*)	225

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

---

preise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preis für 1 kg in Pf.

2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Luisianatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*) 220

3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*) 180

Für **gefärbte** und **gebleichte** Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

I. Rohe einfache Garne nach dem System der **Dreizylinder-Spinnerei** hergestellt, **auf Kops**

1. **Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385

2. Garne aus **amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft,** jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345

3. Garne
   a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel **amerikanischer** Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft . . . 335
   b) aus **ostindischer** oder **ähnlicher Baumwolle** 335
   c) aus Baumwolle mit einem **Zusatz** von **Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle** oder **nichtbaumwollenen Spinnstoffen,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22
	— 12	—10	—8	—6	—3	—	+8
	24	26	28	30	32	34	36	38
	+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70	+75
			40	50	60	70		
				+80	+120	+170	+230	

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

Preis für 1 kg in Pf.

II. **Vigognegarne,** auf Kops, Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	—4	—2	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

III. Garne, nach dem System der **Zweizylinderspinnerei** hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea-Island-Baumwolle,** auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel I, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. **Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:**

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen:

	Preis für 1 kg in Pf.
Nr. 6 englisch	280

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
−1	—	+1	+2	+3

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch	290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
−4	−2	—	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt:

Nr. 6 englisch	290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
−6	−4	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 engl. (sogenannte Schlauchkops):

Nr. 2 englisch, beste Sorte	210

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nrs 12 englisch		48 Pf.
Nr. 14/20	englisch	64 Pf.
Nr. 24/26	englisch	72 Pf.
Nr. 28/32	englisch	80 Pf.
Nr. 36	englisch	96 Pf.
Nr. 40/42	englisch	104 Pf.
Nr. 50/54	englisch	128 Pf.
Nr. 60	englisch	150 Pf.
Nr. 80	englisch	200 Pf.
Nr. 100	englisch	250 Pf.
Nr. 120	englisch	310 Pf.
Nr. 139	englisch	400 Pf.

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis.

Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. **Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:**

a) Für gefärbte, Makoimitatgarne, melierte, merzerisierte, lüstrierte, gasierte und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm . . . . . 20 Pf.

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. **Besondere Aufmachungen:**

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von . . . . . 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von . . . . . 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. **Garn- und Zwirnabfälle:**

	Preis für 1 kg in Pf.
Beste weiße oder Makofäden	165

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Carl Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Ausgegeben am 27. Mai **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 92, 94 bis 100 des Reichsgesetzblatts S. 291. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Königreich Preußen und im Fürstentum Reuß ä. L S. 291. — Zählung von Viehbeständen. S. 292. — Vergütungen für Kriegsleistungen. S. 292 u. 299. — Fischereiaufsicht. S. 293. — Handverkaufsliste für Krankenkassen. S 293/296. — Viehseuchen. S. 296. — Wasserbucheintragungen. S. 296/97. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 297. — Belobigung. S. 298. — Erledigte Pfarrstelle. S. 298. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 298. — Postpaket- und Frachtgutverkehr nach dem Auslande. S. 299. — Personalchronik. S. 299. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern. S 300. — Entziehung einer Ausweiskarte. S. 300.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
2¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

480. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 92.) Nr. 5190. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5191. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11ten Mai 1916.

Nr. 5192. Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5193. Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

(Stück 94.) Nr. 5195. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916.

(Stück 95.) Nr. 5196. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.

Stück 96.) Nr. 5197. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916.

r. 5198. Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Malzkontingenten. Vom 18ten Mai 1916.

r. 5199. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.

Stück 97.) Nr. 5200. Bekanntmachung über eine Erntefläche nerhebung im Jahre 1916. Vom 18ten Mai 1916.

Stück 98.) Nr. 5201. Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916.

(Stück 99.) Nr. 5202. Bekanntmachung über Aenderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 562). Vom 18. Mai 1916.

(Stück 100.) Nr. 5203. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Königreich Preußen und dem Fürstentume Reuß ä. L

481. Zur **Vermeidung von Doppelbesteuerungen** bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern **im Königreiche Preußen und dem Fürstentume Reuß ä. L.** haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung in Greiz folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter

Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitze im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Greiz, den 19. April 1916.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

* * *

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Potsdam, den 17. Mai 1916.

I E 2150. Der Regierungspräsident.

Zahlung von Viehbeständen.

482. Die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestimmt, daß am 2. Juni d. Js., am 1. September, 1. Dezember und 1. Mai j. Js. jeder Besitzer oder Verwalter eines Gehöftes oder Anwesens, einer Stallung, Weide oder Koppel bei dem Vorsteher des Gemeinde- oder Gutsbezirks, in dem sich die Räumlichkeiten befinden, die Zahl der in diesen Räumlichkeiten in der dem Aufnahmetage vorhergehenden Nacht vorhandenen Rinder, Schafe und Schweine anzuzeigen hat. Hierbei sind gesondert anzugeben:

a) bei Rindvieh:

1. Kälber, unter 3 Monate alt,
2. Jungvieh, 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt,
3. Bullen, Stiere und Ochsen von 2 Jahren und älter
4. Kühe (auch Färsen, Kalbinnen) von 2 Jahren und älter,

und die Gesamtsumme,

b) bei Schweinen:

1. Ferkel unter 8 Wochen,
2. Schweine von 8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr,
3. Schweine von ½ Jahr bis noch nicht 1 Jahr alt,
4. Schweine von 1 Jahr und älter

und die Gesamtsumme.

Bei Schafen ist nur die Gesamtsumme einschließlich der Lämmer anzugeben.

Die Anzeigepflicht für die in der Nacht vor dem Aufnahmetage auf dem Transporte befindlichen Tiere liegt deren Begleiter ob. Sie sind in dem Gemeindebezirke des Entladeorts anzumelden. Wird diese am Aufnahmetage nicht mehr erreicht, so hat die Anmeldung unmittelbar nach der Ankunft am Entladeorte zu erfolgen.

Die Viehhalter weise ich darauf hin, daß die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die Erstattung unrichtiger Anzeigen nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird.

Potsdam, den 20. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

483. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Januar 1916 bis März 1916 und über Forderungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts des III. Armeekorps sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden

a) Friesack der Zollkasse in Friesack,
b) Rathenow der Kreiskasse in Rathenow,
c) Nauen der Kreiskasse in Nauen,
d) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
e) Klinkow der Kreiskasse in Prenzlau,
f) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
g) Berlin-Tempelhof der Kreiskasse Teltow III,
h) Beeskow der Kreiskasse in Beeskow,
i) Luckenwalde der Zollkasse in Luckenwalde,
k) Jüterbog der Kreiskasse in Jüterbog,
l) Belzig der Kreiskasse in Belzig,
m) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
n) Schwedt a. O. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
o) Neukölln der Pensionszahlkasse in Neukölln,
p) Spandau der Forstkasse in Spandau,
q) Tegel-Schloß der Kreiskasse Niederbarnim III,
r) Berlin-Heerstraße der Kreiskasse Teltow III.

Potsdam, den 25. Mai 1916.

I B 9103. Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen

484. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten März bis Mai 1916 über Forderungen für

Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden usw. des Kreises

a) Angermünde der Kreiskasse in Angermünde und der Zollkasse in Schwedt a. O.,
b) Spandau der Zollkasse in Spandau,
c) Zauch-Belzig der Kreiskasse in Belzig,
d) Niederbarnim den Kreiskassen Niederbarnim I/III in Berlin bezw. der Forstkasse in Oranienburg,
e) Westprignitz der Kreiskasse in Perleberg bezw. der Zollkasse in Wittenberge,
f) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
g) Ostprignitz der Kreiskasse in Kyritz,
h) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
i) Westhavelland der Kreiskasse in Rathenow,
k) Oberbarnim der Zollkasse in Strausberg,
l) Potsdam der Regierungs-Hauptkasse,
m) Brandenburg a. H. der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
n) Teltow den Kreiskassen Teltow I/III in Berlin bezw. der Zollkasse in Cöpenick,
o) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niederbarnim III in Berlin,
p) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüterbog bezw. der Zollkasse in Luckenwalde,
q) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow,
r) Ruppin der Kreiskasse in Neuruppin,
s) Eberswalde der Fostkasse in Eberswalde.

Potsdam, den 24. Mai 1916.

I B 7999. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

485. Ich habe den Strommeister Krüger in Neuruppin zum Fischereiaufseher auch für den Kremmener See und Ruppiner Kanal ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 19. Mai 1916.

I H. 2354 II. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

486. Ich habe den Techniker Söffker in Fehrbellin zum Fischereiaufseher für den Rhin und die Fehrbelliner Wasserstraße ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 19. Mai 1916.

I H 2354 I. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

487. Ich habe den Forstaufseher und Forstsekretär Standke in Forstgehöft Lindenhaus bei Zechlin zum Fischereiaufseher für den Großen und Kleinen Wummen-, Kapellen-, Kell-, Plötzen-, Schwarzen-, Großen Zechliner-, Dramin-, Großen und Kleinen Jermitten-See ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 8. Mai 1916.

I H 1820. Der Regierungspräsident.

Handverkaufsliste für Krankenkassen.

488. An Stelle der unterm 22. Januar d. Js. veröffentlichten Handverkaufsliste für die Krankenkassen tritt nachstehende neue Handverkaufsliste mit Wirksamkeit vom 12. d. Mts. in Kraft.

Zugleich bestimme ich, daß in den Apotheken Arzneien und einzelne Arzneimittel für Krankenkassenmitglieder nicht zu höheren als den für übrige Bevölkerung üblichen Preisen berechnet werden dürfen.

Potsdam, den 22. Mai 1916.

I A. 1726. Der Regierungspräsident.

* * *

Trockene Arzneistoffe sind in Papierbeuteln, die mit † bezeichneten in Pappschachteln, Salben und Latwergen in Kruken abzugeben.

Acetum		200 g	10 ₰	500 g	20 ₰
„	aromat.	100 g	30 ₰	250 g	60 ₰
„	pyrolignosum crudum	200 g	20 ₰	500 g	40 ₰
„	pyrolignosum rectificatum	100 g	15 ₰	500 g	60 ₰
„	Sabadillae	100 g	50 ₰	250 g	1,00 ℳ
Acidum	acetic.	25 g	20 ₰	100 g	60 ₰
„	boricum cryst.			10 g	25 ₰
		100 g	1,80 ℳ	250 g	4,00 ℳ
„	boricum pulv.			10 g	25 ₰
		100 g	1,80 ℳ	250 g	4,00 ℳ
„	carbol. liquef.			15 g	10 ₰
		100 g	50 ₰	250 g	1,00 ℳ
† „	citric cryst.	10 g	45 ₰	100 g	3,60 ℳ
„	„ pulv.	10 g	45 ₰	100 g	3,80 ℳ
„	hydrochloricum crudum			200 g	10 ₰
				500 g	20 ₰
„	nitricum	25 g	10 ₰	100 g	40 ₰
				250 g	80 ₰
„	„ crudum			250 g	90 ₰
				500 g	1,50 ℳ
„	salicylic.	25 g	30 ₰	100 g	80 ₰
„	sulfuricum crudum			200 g	10 ₰
				500 g	20 ₰
† „	tannicum	20 g	35 ₰	100 g	1,30 ℳ
† „	tartaricum pulv.			10 g	45 ₰
				100 g	3,80 ℳ
Aether		30 g	50 ₰	100 g	1,20 ℳ
				250 g	2,40 ℳ
„	aceticus	30 g	50 ₰	100 g	1,20 ℳ
„	Petrolei	100 g	30 ₰	250 g	60 ₰
Alcohol	absolutus	30 g	50 ₰	100 g	1,10 ℳ
				250 g	2,20 ℳ
				10 g	10 ₰
Aloe				250 g	35 ₰
Alumen	pulv.	50 g	10 ₰		

† Alumen ustum pulv.	25 g	10 ₰	100 g 25 ₰
Ammonium chloratum			25 g 10 ₰
Amylum Oryzae	100 g	70 ₰	250 g 1,40 ℳ
„ Tritici	100 g	60 ₰	250 g 1,20 ℳ
Aqua calcariae	200 g	10 ₰	500 g 20 ₰
„ carbolisata bis 5 %			200 g 20 ₰
			500 g 35 ₰
„ cosmetica Kummerfeld			100 g 60 ₰
			250 g 1,20 ℳ
„ Plumbi	250 g	10 ₰	1000 g 30 ₰
„ vulneraria spirituosa			100 g 50 ₰
			250 g 1,00 ℳ
Argentum nitr. Stift in Holzhülse			30—40 ₰
Asthma-Zigaretten	2 Stück	10 ₰	12 Stück 50 ₰
„ Zigarren	1 Stück	10 ₰	12 Stck. 1,00 ℳ
Balsamum peruvianum	1 g	10 ₰	10 g 85 ₰
	100 g	7,25 ℳ	250 g 14,50 ℳ
Bierhefe			10 g 20 ₰
	100 g	1,60 ℳ	cum scatula
Bolus alba pulver.	100 g	10 ₰	250 g 20 ₰
Borax pulv.			30 g 60 ₰
	100 g	1,40 ℳ	250 g 2,80 ℳ
Cacao sine oleo pulv.	10 g	20 ₰	100 g 1,80 ℳ
Cachou			10 g 10 ₰
Calcaria chlorata	200 g	15 ₰	500 g 30 ₰
Calcium carbon. praecipit.			100 g 15 ₰
			250 g 30 ₰
„ sulf. ustum	200 g	10 ₰	500 g 30 ₰
Camphora trita synthetisch			10 g 35 ₰
Caps. gelat. c. bals. cop.			10 Stück 20 ₰
			30 Stück 50 ₰
„ „ c. oleo Ricini 3,0 cum scatula			6 Stück 50 ₰
Carbo pulv.	30 g	10 ₰	100 g 15 ₰
Carrageen conc.	50 g	35 ₰	100 g 65 ₰
Cataplasma, deutsch			1 Stück 30 ₰
Cerat. cetacei labiale			1 Stück 20 ₰
Charta nitrata			1000 qcm 20 ₰
„ sinapisata			3 Stück 25 ₰
Collodium	15 g	10 ₰	100 g 50 ₰
Cortex Frangulae conc.	30 g	10 ₰	100 g 25 ₰
„ Quercus	100 g	20 ₰	250 g 40 ₰
Cresolum crudum			100 g 30 ₰
	250 g	60 ₰	500 g 1,10 ℳ
Electuarium e Senna	30 g	40 ₰	100 g 1,00 ℳ
Elixir e Succo	20 g	30 ₰	100 g 1,30 ℳ
Emplastrum adhaesivum extensum			250 qcm 10 ₰
			1000 qcm 25 ₰
Collemplastr.	250 qcm	20 ₰	1000 qcm 70 ₰
Emplastrum anglicum			40 qcm 10 ₰
„ cantharidin. ordin.			10 qcm 40 ₰
„ capsici			1 Stück 60 ₰
„ fuscum camphor.			20 g 35 ₰
„ oxycrocium			10 g 25 ₰
„ picis burgund			1 Stück 50 ₰
Extractum Malti	20 g	15 ₰	100 g 55 ₰
„ „ cum ferro			100 g 90 ₰
Extractum pini silvestr.			100 g 25 ₰
			250 g 50 ₰
Fabae alb. pulv	15 g	10 ₰	100 g 60 ₰
Ferrum sulfuricum crudum			200 g 10 ₰
			500 g 15 ₰
Flores Arnicae	30 g	20 ₰	100 g 50 ₰
„ Chamomillae	30 g	25 ₰	100 g 60 ₰
„ Cinae pulv.	20 g	35 ₰	100 g 1,20 ℳ
„ Sambuci	30 g	25 ₰	100 g 55 ₰
„ Tiliae conc.	20 g	20 ₰	100 g 80 ₰
Folia Betulae conc.	40 g	15 ₰	100 g 25 ₰
„ Farfara conc.	30 g	10 ₰	100 g 25 ₰
„ Juglandis conc.	30 g	10 ₰	100 g 25 ₰
„ Menthae pip. conc.	20 g	25 ₰	100 g 80 ₰
„ Salviae conc.	15 g	10 ₰	100 g 40 ₰
„ Sennae conc.	10 g	15 ₰	100 g 1,25 ℳ
„ Theae	10 g	20 ₰	100 g 1,65 ℳ
„ Trifolii fibrin. conc.			25 g 10 ₰
			100 g 30 ₰
„ uvae ursi	10 g	20 ₰	100 g 1,70 ℳ
Folliculi Sennae	10 g	15 ₰	100 g 1,10 ℳ
Fructus Anisi	20 g	10 ₰	100 g 50 ₰
„ Foeniculi	50 g	30 ₰	100 g 50 ₰
„ Juniperi	50 g	15 ₰	100 g 25 ₰
„ Myrtilli	10 g	15 ₰	100 g 1,20 ℳ
Gelatina alba	15 g	20 ₰	100 g 85 ₰
Glycerinum	30 g	40 ₰	100 g 85 ₰
Herba absinthii conc.	30 g	10 ₰	100 g 25 ₰
„ Centaur. conc.	30 g	20 ₰	100 g 45 ₰
„ Equiseti maj. conc.			30 g 10 ₰
			100 g 25 ₰
„ Millefolii conc.	25 g	10 ₰	100 g 30 ₰
„ Serpylli conc.	25 g	10 ₰	100 g 30 ₰
„ Violae tricoloris conc.			30 g 25 ₰
			100 g 45 ₰
Hydrogenium peroxydatum			25 g 10 ₰
100 g	15 ₰	250 g 35 ₰	500 g 60 ₰
Kalium carbon. crud.	100 g	15 ₰	250 g 30 ₰
† „ chloricum	20 g	25 ₰	100 g 1,10 ℳ
† „ permanganicum			25 g 10 ₰
			100 g 30 ₰
„ sulfuratum	100 g	20 ₰	250 g 45 ₰
Lanolin	30 g	50 ₰	100 g 1,10 ℳ
Lichen Island. conc.	100 g	25 ₰	250 g 50 ₰
Liq. Aluminii acet.	50 g	10 ₰	250 g 35 ₰
„ Ammon. anisat.			30 g 40 ₰
„ caustici	100 g	10 ₰	500 g 35 ₰
„ Natrii silic.	100 g	15 ₰	250 g 30 ₰
„ Plumbi subacetici			30 g 10 ₰
	100 g	30 ₰	250 g 60 ₰
Lycopodium	10 g	30 ₰	30 g 1,00 ℳ
† Magnesia usta			30 g 45 ₰
Magnesium carbonic.			50 g 20 ₰
„ sulfur.			200 g 15 ₰
Mel foeniculi			100 g 75 ₰
„ rosatum	30 g	60 ₰	100 g 1,50 ℳ
„ boraxat.	30 g	60 ₰	100 g 1,50 ℳ
Mixtura sulfur. acida			30 g 25 ₰

† Natr. bicarbon. . . 50 g 10 Pf	100 g	15 Pf
„ carbonicum	125 g	10 Pf
„ carbon. crud.	200 g	10 Pf
„ sulfur.	200 g	15 Pf
Oblaten	20 Stück	10 Pf
Oleum Amygd. . . . 10 g 30 Pf	100 g	2,00 M
„ Arachidis. . . 100 g 1,00 M	250 g	2,00 M
„ Cacao	10 g	60 Pf
„ carbol. 2%	10 g	20 Pf
„ Jecoris. Aselli. 100 g 1,25 M	250 g	2,50 M
„ Lini. . . . . 100 g 90 Pf	250 g	1,80 M
„ Olivarum	10 g	15 Pf
„ 100 g 1.20 M	250 g	2,40 M
„ Papaveris	50 g	60 Pf
„ 100 g 1,10 M	250 g	2,20 M
„ Rapae . . . 100 g 1,00 M	250 g	2,00 M
„ Ricini	50 g	90 Pf
„ 100 g 1,30 M	250 g	2,50 M
„ Terebinthinae	50 g	40 Pf
„ 100 g 75 Pf	250 g	1,50 M
Paraffin. liquida . . 10 g 15 Pf	100 g	1,40 M
Pix liquida	100 g	25 Pf
Placenta semin Lini gröss. pulv.	100 g	45 Pf
	500 g	1,60 M
† Pulvis aerophorus . 30 g 35 Pf	100 g	80 Pf
„ „ Angl. 2 Paar 15 Pf	6 Paar	35 Pf
† „ Liquir. comp. 30 g 25 Pf	100 g	60 Pf
† „ Magn. c. Rheo	20 g	30 Pf
„ salicyl c. Talco	50 g	10 Pf
	250 g	40 Pf
Radix Alth. conc. . . 30 g 25 Pf	100 g	55 Pf
„ Liquir. conc. . 50 g 40 Pf	100 g	75 Pf
„ Valer. conc. . 30 g 25 Pf	100 g	50 Pf
Rhiz. Calam. conc. 100 g 30 Pf	250 g	60 Pf
„ „ crud. conc.	100 g	25 Pf
	250 g	50 Pf
„ Gramin conc. 100 g 15 Pf	250 g	30 Pf
„ Rhei conc. et pulv. 10 g 50 Pf	30 g	1,20 M
Rotul. Menth. pip. 30 g 20 Pf	100 g	45 Pf
Sacch. lact. pulv.	50 g	30 Pf
100 g 50 Pf	250 g	1,00 M
Sal Carol. fact. cryst. 100 g 10 Pf	250 g	20 Pf
„ „ „ pulv. 50 g 15 Pf	100 g	30 Pf
Staßfurter Salz . . 1 Kilo 15 Pf	25 Pfd.	1,20 M
Sapo Kalinus . . . . 100 g 1,00 M	250 g	2,00 M
Sapo Kalinus venalis 100 g 80 Pf	250 g	1,60 M
Sebum	100 g	80 Pf
Semen Lini . . . . . 100 g 45 Pf	250 g	90 Pf
„ „ pulv. gross	100 g	55 Pf
	250 g	1,05 M
„ Querc. tost. pulv.	100 g	25 Pf
	250 g	50 Pf
„ Sinapis pulv. gross	100 g	1,00 M
	250 g	2,00 M
Sirup Alth. . . . . 20 g 10 Pf	100 g	40 Pf
„ Rhei . . . . . 30 g 25 Pf	100 g	60 Pf
„ Rub. Idaei . 50 g 20 Pf	100 g	30 Pf

Species laxant. . . 30 g 75 Pf	100 g	1,80 M
„ Lignorum . . 50 g 20 Pf	100 g	30 Pf
„ pectorales . . 30 g 25 Pf	100 g	75 Pf
Spiritus	30 g	30 Pf
100 g 80 Pf	250 g	1,60 M
„ aether. . . . 30 g 40 Pf	100 g	1,00 M
„ camphor.	50 g	60 Pf
100 g 90 Pf	250 g	1,80 M
„ e vino german.	50 g	80 Pf
100 g 1,50 M	250 g	3,00 M
„ formicarum	50 g	40 Pf
100 g 70 Pf	250 g	1,40 M
„ saponatus	30 g	25 Pf
100 g 70 Pf	250 g	1,40 M
„ sinapis . . . 30 g 40 Pf	100 g	1,10 M
„ vini gallici artific.	25 g	25 Pf
100 g 85 Pf	250 g	1,70 M
Succus Citri . . . . . 100 g 55 Pf	250 g	1,20 M
„ Juniperi . . . 100 g 30 Pf	250 g	60 Pf
„ Liquir. crud. 30 g 45 Pf	100 g	1,30 M
„ „ depur. in Bacill . .	30 g	45 Pf
	100 g	1,30 M
Sulfur depurat. . . . 30 g 10 Pf	100 g	20 Pf
† Tablettae pector. . 10 g 10 Pf	100 g	75 Pf
† „ rhizom. rhei a 0,5 . .	4 Stück	10 Pf
	10 Stück	20 Pf
Talcum pulv.	250 g	25 Pf
Tartar. depur. . . . 30 g 60 Pf	100 g	1,60 M
Tinctura amara . . . 10 g 15 Pf	100 g	1,20 M
„ Arnicae	20 g	25 Pf
100 g 1,00 M	250 g	2,00 M
„ Benzoës. . . 10 g 30 Pf	100 g	2,25 M
„ Cinnamomi 10 g 15 Pf	100 g	1,20 M
„ Myrrhae . . 10 g 15 Pf	100 g	1,20 M
„ Rhei aquos. 30 g 30 Pf	100 g	90 Pf
„ „ vinos. 30 g 65 Pf	100 g	1,60 M
„ Valerian . . 30 g 30 Pf	100 g	1,00 M
„ „ aeth. 10 g 20 Pf	100 g	1,50 M
Tubera Salep pulv. . 10 g 25 Pf	50 g	90 Pf
Ungt. Acid. borici . 20 g 45 Pf	100 g	1,60 M
„ basilicum . . . 10 g 10 Pf	100 g	90 Pf
„ carbolisatum 2%	10 g	20 Pf
	100 g	1,30 M
„ cerussae . . . 30 g 40 Pf	100 g	1,20 M
„ „ camph. 10 g 15 Pf	100 g	1,20 M
„ leniens. . . . 10 g 25 Pf	100 g	2,00 M
„ Plumbi . . . . 10 g 20 Pf	100 g	1,50 M
„ Rosmar. comp. 10 g 20 Pf	100 g	1,50 M
„ Zinci . . . . . 15 g 25 Pf	50 g	65 Pf
Vaselinum album . . 30 g 50 Pf	100 g	1,50 M
„ flavum . 30 g 50 Pf	100 g	1,50 M
	100 g	75 Pf
Vinum austr. dulc. . . . . 500 g	c. vitro	3,00 M
	100 g	75 Pf
„ malacense . . . . . 500 g	c. vitro	3,00 M
	100 g	90 Pf
„ portense . . . . . 500 g	c. vitro	3,60 M

Vinum pepsini	100 g	90 ₰	
	500 g	c. vitro	3,60 ℳ
„ rubrum	100 g	50 ₰	
	500 g	c vitro	1,85 ℳ
„ xerense	100 g	70 ₰	
	500 g	c. vitro	2,50 ℳ
„ Zinc. oxyd. crud.	30 g	10 ₰	
	100 g 30 ₰	250 g	60 ₰

Viehseuchen.

489. I. Festgestellt.

Bläschenausschlag. Kreis Westhavelland: Pietzwitz.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gut Kartzow. Kreis Ostprignitz: Wilmersdorf, Kuhbier. Kreis Teltow: Siethen, Neuendorf b. Tr., Neuhof.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Biesenthal, Großbarnim, Altkietz. Kreis Ostprignitz: Zechlin.

c) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Dallgow.

Potsdam, den 23. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung
betr. Wasserbucheintragung.

490. Der Fabrikdirektor Karl Lehmann, in Firma Lehmann und Sohn, in Treuenbrietzen hat beantragt, in das Wasserbuch für den Sernobach einzutragen das Recht, nach Maßgabe der beigebrachten Zeichnung, das an seiner Fabrik vorbeifließende Wasser des Sernobaches zur Speisung von Fischteichen zu gebrauchen und dasselbe beim Ablassen der Teiche wieder in den Bach einzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörige Zeichnung liegt vom 29. Mai bis **einschl.** 19. Juni 1916 bei dem Magistrat in Treuenbrietzen zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 1. Juli 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf der letzteren Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 18. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Bekanntmachung
betr. Wasserbucheintragungen.

491. Der Weißgerbermeister Karl Bamberg in Belzig hat beantragt, in das Wasserbuch für den Belziger Bach folgende Rechte einzutragen:

1. das Recht, Wasser aus dem Belziger Bach an dem Grubenraum A I an der einen Ecke des Wasserdurchlaufs zum Waschen einzuleiten, das eingeleitete Wasser in dem Durchlauf zum Waschen im Betriebe seiner Gerberei zu benutzen und das benutzte Wasser an der anderen Ecke des Wasserdurchlaufs in den Belziger Bach wieder abzuleiten (siehe beigebrachter Lageplan und Bauzeichnung zu A);
2. das Recht, die Abwässer aus den Senkgruben (siehe beigebrachter Lageplan und Bauzeichnung zu B) in den Mühlenteich einzuleiten;

und zwar mit den Beschränkungen, wie sie sich aus der Bedingung 6 und dem Vorbehalte der Genehmigungsurkunde des Kreisausschusses des Kreises Belzig vom 16. August 1897 ergeben.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen vom 29. Mai bis einschließlich 19. Juni 1916 bei dem Magistrat in Belzig zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 1. Juli 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf der letzteren Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 18. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Bekanntmachung
betr. Wasserbucheintragung.

492. Die Gemeinde Saarmund hat beantragt, in das Wasserbuch für die Nuthe einzutragen das Recht der Gemeinde, mittels der auf der beigebrachten Zeichnung dargestellten Leitung von etwa 35 cm Weite das von den Straßen abfließende Regen- und Schneewasser in das sogenannte Mühlenfließ einzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen vom 29. Mai bis einschließlich 19. Juni 1916 bei dem Gemeindevorstande in Saarmund zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 1. Juli 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf der letzteren Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 18. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Bekanntmachung
betr. Wasserbucheintragungen.

493. Herr Hermann Frenkel in Berlin hat die Eintragung nachbezeichneter Rechte in das Wasserbuch beantragt, nämlich:

1. des mit dem Besitze der Kurtmühle verbundenen ihm zustehenden Rechts, das Wasser in dem vom Dobrasee bis zum Bugker See verlaufenden

Mühlenfließ bis zum Dobrasee und in demselben mit der Maßgabe zu stauen, daß vom 1. November bis 15. April (Winterwasserstand) eine Stauhöhe bis zu der Metallplatte auf dem Kopf des Merkpfahles, der gemäß § 12 des Rezesses über die Separation von Schwerin vom 21sten Juni 1889 gesetzt ist, und vom 15. April bis 1. November (Sommerwasserstand) eine solche bis zu der in dem Pfahl eingeschlagenen Nägelreihe zulässig ist,

2. des Rechts, das Wasser aus dem Mühlenfließ in den Mühlenteich B der beigebrachten Handzeichnung und von da wieder auf das Mühlwerk zu leiten.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Gemeindevorstande in Schwerin während der Zeit vom 29. Mai bis einschließlich 19. Juni 1916 zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 1. Juli 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß in Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf der letzteren Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 19. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Bekanntmachung
betr. Wasserbucheintragungen

494. 1. Die Kirchengemeinde Blumenthal, der Bauerngutsbesitzer Wilhelm Schmidt und der Landwirt Louis Waßmuth zu Dahlhausen haben beantragt, in das Wasserbuch für den Nadelbach einzutragen:

das ihnen gemeinsame Recht, den Wasserlauf des Nadelbachs in der im § 40 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genannten Art durch die auf der beigebrachten Zeichnung mit 1 bezeichnete Stauschleuse zu benutzen zwecks Berieselung

a) der der Kirchengemeinde Blumenthal gehörigen Wiese, Gemarkung Blumenthal, Kartenblatt 3 Parzelle 6, 7, 8, Artikel der Mutterrolle Nr. 69,
b) der dem Wilhelm Schmidt gehörigen Wiese, Gemarkung Dahlhausen, Kartenblatt 1 Parzelle 6, Artikel der Mutterrolle 154, Parzelle 121/4 und 122/4, Artikel der Mutterrolle 59,
c) der dem Louis Waßmuth gehörigen Wiese, Gemarkung Dahlhausen, Kartenblatt 1 Parzelle 123/5, Artikel der Mutterrolle 16.

2. Die Kirchengemeinde Blumenthal und der Bauerngutsbesitzer Wilhelm Schmidt zu Dahlhausen haben beantragt, in das Wasserbuch für den Nadelbach einzutragen:

das ihnen gemeinsame Recht, den Wasserlauf des Nadelbachs in der im § 40 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genannten Art durch die auf der beigebrachten Zeichnung mit 2 bezeichnete Stauschleuse zu benutzen zwecks Berieselung

a) der der Kirchengemeinde Blumenthal gehörigen Wiese, Gemarkung Blumenthal, Kartenblatt 3 Parzelle 6, 7, 8, Artikel der Mutterrolle Nr. 69,
b) der dem Wilhelm Schmidt gehörigen Wiese, Gemarkung Dahlhausen, Kartenblatt 1 Parzellen 121/4 und 122/4, Artikel der Mutterrolle 59.

Die zu den Anträgen gehörigen Zeichnungen liegen bei dem Gemeindevorstande in Dahlhausen vom 5 bis einschließlich 26. Juni 1916 zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 8. Juli 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf der letzteren Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 22. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

495. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Großhändler August Dunkel hierselbst, Georgenkirchstraße 61, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt. Das Verkaufslokal befindet sich in der Zentralmarkthalle I, Stand Nr. 134.

Berlin, den 16. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

496. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Firma Richard Vogel & Co. hierselbst, Friedrichstraße 43, dem Kaufmann Richard Vogel, z. Z. Gefr. der 2. Komp. II. Landst.-Inf.-Batl. Frankfurt (III. 2) in Halbe (Gefangenenlager) und der Frau Helene Vogel hier, Friedrichstraße 43, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, insbesondere mit Decken und Wollachs, wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

Belobigung.

497. Die Schülerinnen der Luise-Henriette-Schule in Berlin-Tempelhof, Gertrud Mattheus und Isolde Immisch, in Berlin-Tempelhof wohnhaft, haben am 28. Februar die 9 Jahre alte Klara Mattheus, welche auf dem zugefrorenen Teiche „blanke Hölle" eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich bringe die von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat der jugendlichen Retterinnen mit dem Ausdruck besonderer Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis. Berlin, den 19. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

498. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Werder, Diözese Strausberg, durch Versetzung des Pfarrers Tiedge. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

499. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 127 Stück und zwar die Nummern:

43 51 127 188 312 598 874 942 1122 1161 1217 1415 2274 2559 2604 2781 3455 3735 3865 4074 4094 4393 4477 4493 4903 5244 5520 5598 5644 5804 6183 6425 6429 6694 6811 6827 6973 7095 7645 7806 8192 8262 8271 8869 8944 9121 9226 9255 9362 9399 9496 9823 10044 10339 10422 10428 10529 10786 10991 11311 11414 11432 11755 11760 11962 12136 12153 12608 12820 12944 13030 13129 13163 13182 13341 13525 13865 14057 14240 14427 14439 14511 14779 14809 15122 15400 15440 15496 15534 15726 15974 16451 16515 16542 16585 17214 17275 17364 17371 17377 17450 17689 18034 18713 18782 19049 19180 19319 19327 19372 19408 19566 19954 19989 20062 20068 20133 20172 20295 20390 20427 20447 20468 20552 20563 20586 20587.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 44 Stück und zwar die Nummern:

238 924 928 1012 1246 1249 1382 1486 2434 2478 2733 2738 2983 3108 3211 3342 3400 3404 3604 3617 3734 3738 3870 4304 4319 4402 4473 4759 4770 4773 4866 5060 5355 5690 6195 6346 6435 6548 7045 7131 7212 7251 7403 7409.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 190 Stück und zwar die Nummern:

23 121 576 585 616 1144 1660 1698 1746 1885 2152 2355 2652 3053 3120 3315 3358 3410 3560 3752 4069 4087 4400 5143 5332 5565 5659 5770 5954 5982 6042 6152 6178 6198 6547 6914 7195 7573 7844 7875 8092 8173 8430 8674 9218 9437 9991 10014 10040 10282 10754 10890 11063 11225 11261 11370 11605 11738 11773 12024 12313 12341 12602 12948 13232 13253 13275 13530 13531 13772 13972 14407 14637 14711 14756 14761 14848 15604 15799 15829 16092 16115 16180 16313 16781 16782 16794 17478 17553 17741 17745 17751 17919 18041 18386 18396 18399 19146 19426 19534 19558 19708 19716 20037 20206 20256 20681 20785 21327 21840 21524 21578 21648 21684 21851 21890 22011 22080 22282 22543 22748 22812 23073 23355 23369 23500 23569 23646 23873 24403 24426 24509 24693 24962 24994 25078 25160 25162 25220 25339 25443 25472 25526 25561 25651 25798 25889 25900 26148 26197 26204 26205 26267 26274 26284 26669 26740 26755 26788 26819 26941 26978 27014 27262 27370 27378 27402 27431 27456 27504 27616 27674 27716 27832 27907 27925 28007 28027 28066 28200 28284 28286 28306 28348 28394 28411 28451 28476 28542 28604.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 161 Stück und zwar die Nummern:

411 687 827 858 882 1251 1342 1441 2008 2009 2128 2271 2309 2590 3899 4049 4846 4938 5028 5098 5303 5390 5937 6121 6368 6531 6875 7079 7250 7340 7403 7805 7828 7884 7923 7939 7984 8196 8212 8216 8304 8305 8468 8622 8860 8894 8912 9385 9396 9444 9721 10056 10231 10254 10354 10383 10590 10679 10687 10714 10783 10934 11013 11103 11491 11639 11853 12012 12090 12093 12126 12502 12517 12724 12784 13057 13189 13257 13365 13459 13517 13585 13637 13922 14539 14766 15049 15053 15079 15187 15230 15431 15538 15870 15940 16582 16588 16650 16716 16725 16771 16777 16796 16874 17017 17045 17083 17140 17468 17497 17607 18396 18528 18659 18915 19088 19115 19589 19681 19924 20029 20639 20958 21038 21195 21218 21235 21291 21379 21393 21478 21514 22015 22065 22067 22142 22296 22315 22345 22426 22547 22640 22811 22865 22918 23014 23068 23306 23313 23429 23693 23717 23803 23809 23884 24052 24073 24120 24123 24151 24191.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 9 Stück und zwar die Nummern:

9726 9909 9924 10049 10158 10245 10323 10463 10482.

Lit. CC zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 7 10 15 20.

Lit. DD zu 75 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 17.

Lit. EE zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 9 10.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Lit. L zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 111 176 545 556 613 849

Lit. M zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 116.

Lit. N zu 300 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 135 209.
Lit. O zu 75 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 20 153 274 276.
Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 159.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 5 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC bis EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½ proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kloster-Straße 76 I, vom 1. Oktober 1916 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. **4proz. Rentenbriefe**

seit 1. Oktober 1907	Lit. D Nr. 19821
seit 1. Oktober 1908	Lit. D Nr. 18382
seit 1. April 1909	Lit. D Nr. 18384
seit 1. Oktober 1909	Lit. D Nr. 20408
seit 1. April 1910	Lit. C Nr. 10893
	Lit. D Nr. 8796 20405
seit 1. Oktober 1910	Lit. B Nr. 6565
	Lit. C Nr. 10895
seit 1. April 1911	Lit. C Nr. 22013 27934
	Lit. D Nr. 16772 17036
	Lit. E Nr. 10200
seit 1. Oktober 1911	Lit. D Nr. 19043 23577
	Lit. E Nr. 10023
seit 1. April 1912	Lit. D Nr. 7261
seit 1. Oktober 1912	Lit. C Nr. 24467
	Lit. D Nr. 21064
	Lit. E Nr. 10199
seit 1. April 1913	Lit. C Nr. 25963
	Lit. D Nr. 18383
seit 1. Oktober 1913	Lit. C Nr. 27918 28308
seit 1. April 1914	Lit. C Nr. 22990
	Lit. D Nr. 5301
	Lit. EE Nr. 2.

B. **3½ proz. Rentenbriefe**

seit 1. April 1911	Lit. P Nr. 21.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vergütungen von Kriegsleistungen.

500. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Oktober 1914 bis Juni 1915, August bis Dezember 1915, Januar 1916, Februar 1916, März 1916, über die Forderungen für Naturalverpflegung, Vorspanndienste, Naturalquartier, Benutzung von Revierkrankenstuben-Räumen, lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 7. Mai 1916 — I A 6149 — über 2097,54 Mark, vom 7. Mai 1916 — I A 6475 — über 787 Mark, vom 18. Mai 1916 — I A 7071 — über 22459,60 Mark, vom 20. Mai 1916 — I A 6889 — über 220 Mark, nebst Zinsen unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 22./25. Mai 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Postpaket- und Frachtgutverkehr nach dem Auslande.

501. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Im Postpaket- und Frachtgutverkehr nach dem Auslande ist verboten

a) die falsche Bezeichnung des Absenders,
b) die unbefugte Zeichnung auf der Ausfuhrerklärung,
c) die unrichtige Inhaltsangabe und eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftliche Mitteilungen (wozu auch sogenannte „Geschäftspapiere" zählen), Abbildungen oder Zeichnungen in Packgut, welches ins Ausland versandt wird. Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Berlin, den 19. Mai 1916.

Oberkommando in den Marken.

502. Personalchronik.

Der Bergrevierbeamte für das Bergrevier Ost-Halle Bergrat Gertner wurde zum Oberbergrat ernannt und ihm die Stelle eines technischen Mitgliedes beim Oberbergamte in Halle übertragen.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Schulz in Köritz für den Bezirk 4, Kampehl.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Gustav William in Rossow für den Bezirk 28, Rossow.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 13. April d. Js. die Wahl des Oberlehrers an der Friedrich Werderschen Oberrealschule Professor Dr. Engelmann zum Direktor des hiesigen Margareten-Lyzeums bestätigt.

Der Oberpfarrer Karl Merke in Putlitz ist zum Superintendenten der Diözese Putlitz ernannt worden.

Der in die Oberpfarrstelle zu Pritzwalk berufene Oberpfarrer Obricatis, bisher in Vetschau, ist zum Superintendenten der Diözese Pritzwalk ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Georg Friedrich Wilhelm Egel in Merzwiese, Diözese Krossen II, ist zum Pfarrer der Parochie Briest, Diözese Gramzow, bestellt worden.

Der Kindergärtnerin Fräulein Gertrud Blumenau ist die Erlaubnis erteilt, in Familien Kinder in den Elementärfächern der ersten beiden Schuljahre zu unterrichten.

Dem Fräulein Annemarie Seyffert ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Kathi Peters ist die Erlaubnis erteilt, in Familien Kinder in den Elementarfächern der ersten drei Schuljahre zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.

503. Die Amtsrichter in Zehdenick werden, soweit sie an ihrer wechselseitigen Vertretung behindert sind, durch den im Dienstalter ältesten — anwesenden — Richter des Amtsgerichts in Templin gemäß § 24 Abs. 2 Ausf. Ges. z. G. V. G. vertreten.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 ZPO. oder § 15 StrPO. Anwendung finden. Prenzlau, den 17. Mai 1916.

Der Landgerichtspräsident.

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.

504. Den Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte in Kalkberge wird, soweit sie an ihrer wechselseitigen Vertretung behindert sind, der dem Dienstalter nach jüngste der jeweilig anwesenden Amtsrichter des Amtsgerichts in Köpenick im voraus zum Stellvertreter gemäß § 24 Absatz 2 A. G. z. G. V. G. und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Juli 1915 J. M. Bl. S. 136 bestellt.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutschen ZPO. oder § 15 der Deutschen StPO. Anwendung finden.

Kalkberge, den 19. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Entziehung einer Ausweiskarte.

505. Dem Viehhändler Hugo Henze in Schulzendorf, Kreis Oberbarnim, ist wegen Zuwiderhandlung gegen die Bekanntmachung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes vom 30. März 1916 die Ausweiskarte Nr. 3529 entzogen worden.

Berlin, den 19. März 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende.

Gosling, Regierungsrat.

J. V. Kieckhaefer.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Kurt Gaebel), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 29. Mai 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Einschränkung des Fahrradverkehrs.

506. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin hiermit folgendes an:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten. — Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sog. Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung wird, soweit nicht das Gesetz eine schwerere Strafe androht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck und Verlag der A. W. Hayn'schen Erben (Inh. Curt Gerdes), Potsdam

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 31. Mai 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Nr. W. M. 57/4. 16 K. R. A.

507. Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Kgl. Verordnung vom 31sten Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1. **Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilfäden, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldeschein 1

A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;

2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, also Kämmzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;

3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, also

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Meldeschein 2

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet und geröstet). geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder beschlagnahmter (vgl. Bekanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 K. R. A.) Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Meldeschein 4

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Strickgarne.
4. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3. **Meldepflichtige Personen usw.**

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem

Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4. **Stichtag und Meldefrist.**

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5. **Meldescheine.**

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Wollgarne,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldeschein 3 für Bastfasern und Bastfasergarne,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourettegarne,

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)" zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalte, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide".

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. **Muster.**

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamte zu übersenden.

§ 7. **Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16 K. R. A. vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind

für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9. **Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.**

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. W M 58/9. 15 und 600/1. 16 K. R. A. werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Oberkommando in den Marken.

Verbot der Extraktion von Gerbrinden.
Nr. Ch II 1000/4 16. K R A.

508. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlichen Verordnung über den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1. **Extraktionsverbot.**

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2. **Ausnahmen.**

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3. **Aushang.**

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmebewilligung gemäß § 2, b an auffallender Stelle anzubringen.

§ 4. **Anfragen.**

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Ausgegeben am 3. Juni **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 101 bis 103 des Reichsgesetzblatts und Stück 13 und 14 der Gesetzsammlung. S. 307. — Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus. S. 307. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 307. — Bestellung von Polizeibeamten für die Privatanschlußbahn der militärischen Werke in Spandau. S. 308. Fischereiaufsicht. S. 308. — Ernennung eines Sachverständigen. S. 308. — Viehseuchen. S. 308. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 308/309. — Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen. S. 308. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 309. — Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen. S. 309. — Druckfehlerberichtigung. S. 309. — Bewertung der Nahrungsmittelreste in Brandenburg a. H. S. 310. — Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres. S. 310. — Personalchronik. S. 310. — Entziehung einer Ausweiskarte. S. 310.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt,
2 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

509. Reichsgesetzblatt.

(Stück 101.) Nr. 5204. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

(Stück 102.) Nr. 5205. Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5206. Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22sten Mai 1916.

Nr. 5207. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 23. Mai 1916.

(Stück 103.) Nr. 5208. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5209. Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inlande weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 23. Mai 1916.

510. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 13.) Nr. 11505. Gesetz zur Förderung der Ansiedlung. Vom 8. Mai 1916.

(Stück 14.) Nr. 11506. Fischereigesetz. Vom 11ten Mai 1916.

Nr. 11507. Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung einer Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876. Vom 11ten Mai 1916.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus.

511. Auf Antrag des Kriegsministeriums wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 dem Reichs-(Militär-)Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) hiermit das Recht verliehen, zur Ausführung von Erweiterungsbauten usw. in der Geschoßfabrik in Spandau die in der Gemarkung Spandau gelegenen Parzellen 104/21, 106/23, 292/96, 293/96, 295/3, 171/2, 172/2, 142/1, 143/1, 563/206, 564/206 und 521/206, soweit sie nicht als Treidelweg für die Wasserbauverwaltung verbleiben, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

512 Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½%igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31sten März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. März d. Js ab** ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bestellung von Polizeibeamten für die Privatanschlußbahn der militärischen Werke in Spandau.

513. Auf Grund der Ziffer 4 der Vorbedingungen für die Uebertragung bahnpolizeilicher Geschäfte an Angestellte des äußeren Betriebsdienstes vom 8. Juli 1911 (A.-Bl. 1911 Seite 622) bestimme ich, daß die Bestellung und Vereidigung der Polizeibeamten für die Privatanschlußbahn der militärischen Werke in Spandau durch die Polizeiverwaltung in Spandau zu erfolgen hat.

Potsdam, den 29. Mai 1916.

I G 2690. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

514. Ich habe den Strommeister Grewe in Beeskow zum Fischereiaufseher für die obere Spree von km 15,0 bis 43,4 und den Schwielochsee vom Beginn bis km 7,0 ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 19. Mai 1916.

I H 2439. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

515. Ich habe den Königl. Förster Hahn in Forsthaus Stechlin bei Menz zum Fischereiaufseher für den großen und kleinen Stechlin-, Nahmitz-, großen und kleinen Krukow- und kleinen Boberowsee ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 19. Mai 1916.

I H 2440. Der Regierungspräsident.

Ernennung eines Sachverständigen

516. Den Vereinsingenieur des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. Th. Beyer ernenne ich hierdurch zum Sachverständigen für die Kreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim und Prenzlau zur Prüfung von Dampffässern, Azetylenanlagen, Aufzügen und Kraftfahrzeugen.

Potsdam, den 20. Mai 1916.

I H 2430. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

517. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Ganz, Teetz.

b) Pferderäude. Kreis Osthavelland Ribbeckshorst. Kreis Ostprignitz: Berlitt. Kreis Templin: Zehdenick.

c) Schweinepest. Kreis Oberbarnim Neutrebbin.

d) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau Groß Spiegelberg.

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Westhavelland Barnewitz, Witzke, Mützlitz.

b) Bläschenausschlag. Kreis Templin Falkenthal.

Potsdam, den 30. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

518. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Geschäftsführer Karl Höpfner hierselbst, Greifswalder Straße 4[illegible] durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 23. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen.

519. Die Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen findet gemäß Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 1. Oktober 1913 — U III A 1299 U III C — (Zentralblatt 1913 Seite 799) am 16. Oktober d. Js. und folgende Tage statt. Meldungen zu dieser Prüfung müssen bis spätestens 16. Juli beim Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Berlin eingereicht werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, welche die Prüfung für die endgültige Anstellung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens drei Jahre in wirklichem Klassenunterrichte voll beschäftigt gewesen sind und sich in der Praxis bewährt haben. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber melden sich unmittelbar, die übrigen reichen ihre Meldung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ein. Der Meldung

sind beizufügen: 1. ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind, 2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Ausbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift, 3. Nachweise darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr lang an einer Schule für schwachsinnige Kinder vollen Klassenunterricht erteilt oder an Kursen für Hilfsschullehrer oder an den Uebungen eines heilpädagogischen Seminars teilgenommen hat, 4. Nachweis über Ausbildung in mindestens einem der an Hilfsschulen zur Verwendung kommenden Zweige der Handfertigkeit oder in der Gartenarbeit, 5. ein Gesundheitszeugnis, das höchstens 3 Monate vor der Meldung von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem ein amtliches Führungszeugnis einzureichen. Bewerber, die an einer außerpreußischen Hilfsschule tätig sind, haben ihre Meldung durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Mark und ist mit dem Stempelbetrage von 3 Mark nach Aufforderung zu zahlen.

Berlin, den 23. Mai 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

520. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½prozentige Rentenbriefe:

Lit. F zu 3000 Mark 9 Stück und zwar Nr. 27 778, 803, 980, 1050, 1272, 1306, 2008, 2420.

Lit. G zu 1500 Mark 2 Stück und zwar Nr. 97 189.

Lit. H zu 300 Mark 4 Stück und zwar Nr. 97 578, 697, 829.

Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar Nr. 89, 254 276, 298.

Lit. K zu 30 Mark 2 Stück und zwar Nr. 107, 216.

II. 4prozentige Rentenbriefe.

Lit. GG zu 1500 Mark 1 Stück und zwar Nr. 1.

Lit. HH zu 300 Mark 2 Stück und zwar Nr. 10, 13.

Lit. JJ zu 75 Mark 1 Stück und zwar Nr. 4.

Lit. KK zu 30 Mark 1 Stück und zwar Nr. 15.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 3½prozentigen Rentenbriefe Lit. F bis K mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsschein die 4prozentigen Rentenbriefe Lit. GG bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kloster-Straße 76 I, vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen.

521. Die Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I hierselbst wird

a) die am 1. Juli 1916 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen,

b) die ausgelosten, am 1. Juli 1916 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen

vom 21. bis 24. Juni d. Js. einlösen und vom 1. Juli d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 19. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehlerberichtigung.

522. In der in Stück 21 dieses Amtsblatts enthaltenen Auslosungsbekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank zu Berlin vom 12. Mai 1916 sind zu lesen bei den Rentenbriefen C hinter Nr. 25162 statt der Nr. 15220 die Nr. 25220 und hinter der Nr. 27504 statt Nr. 27616 die Nr. 27617

Berlin, den 29. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

523. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Schlächter Manasse Schulmann in Berlin-Friedenau, Bornstraße 7 durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln aller Art sowie jede mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel

wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb für die Dauer des Krieges untersagt.

Berlin, den 29. Mai 1916.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Verwertung der Nahrungsmittelreste in Brandenburg a. H.

524. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für die Stadt Brandenburg a. Havel:

§ 1. Alle zur Tierernährung geeigneten Küchenabfälle mit Ausnahme von Knochen und Flüssigkeiten, insbesondere also Kartoffelschalen und Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Gemüsen, Früchten aller Art und Fleisch sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstücke bestimmte Sammelstelle abzuführen. Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2. Jeder Grundstückseigentümer hat zur Sammlung der in § 1 bezeichneten Abfälle besondere Behälter im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks zur Verfügung zu stellen und als solche durch Inschrift deutlich und dauernd kenntlich zu machen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückeigentümer nachweisen kann, daß sämtliche in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstücke auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3. Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4. Jeder Grundstückeigentümer hat diese Verordnung im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks anzuschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5. Zur Abholung berechtigt sind nur die von der Polizeiverwaltung mit einer Ausweiskarte versehenen Personen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 5. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres.

525. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Es ist verboten

a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;

b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und

c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zwecke der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Oberkommando in besonders begründeten Fällen zulassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Berlin, den 25. Mai 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

526. Personalchronik.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Gebert in Malchow für den Bezirk 28, Malchow.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer von Wedel in Göritz für den Bezirk 32, Göritz.

Der bisherige Pfarrer der evangelisch-reformierten Gemeinde in Königsberg N.M., Hermann Heinrich Dietrich Kohlbrügge, ist zum Diakonus der Parochie Zossen, Diözese Zossen, bestellt worden.

Der Lehrer der Seminar-Mittelschule zu Spandau Friedrich Donath ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Gudrun Neese ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

Entziehung einer Ausweiskarte.

527. Dem Schlächter Paul Kieback in Putlitz, Ausbau 9, Kreis Westprignitz, ist wegen Unzuverlässigkeit im Handel die Ausweiskarte Nr. 2309 entzogen worden.

Berlin, den 29. Mai 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.) Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Ausgegeben am 10. Juni **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 104 bis 113 des Reichsgesetzblatts und Stück 15 und 16 der Gesetzsammlung. S. 311/312. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten. S. 312. — Fischereiaufsicht. S. 312. — Privathandelsschule. S. 312. — Viehseuchen. S. 313. — Marktpreise. S. 312/314. — Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung. S. 314. — Dienstvorschrift über Marschgebührnisse. S. 315. — Kommunalbezirksveränderung. S. 315. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 315. — Pfarrstellenerledigung. S. 316. — Einpfarrungsurkunde S. 316. — Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an die öffentlichen Arbeitsnachweise. S. 316. — Personalchronik. S. 316. — Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. S. 316.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

528. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 104.) Nr. 5210. Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5211. Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28sten Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 24. Mai 1916.

(Stück 105.) Nr. 5212. Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 25. Mai 1916.

(Stück 106.) Nr. 5213. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5214. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5215. Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916.

(Stück 107.) Nr. 5216. Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.

(Stück 108.) Nr. 5217. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5218. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.

(Stück 109.) Nr. 5219. Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5220. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916.

(Stück 110.) Nr. 5221. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916.

Nr. 5222. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916.

Nr. 5223. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916.

(Stück 111.) Nr. 5224. Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 30. Mai 1916.

(Stück 112.) Nr. 5225. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916.

(Stück 113.) Nr. 5226. Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahre 1915/16. Vom 31. Mai 1916.

Nr. 5227. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 5228. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 3. Juni 1916.

529. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 15.) Nr. 11508. Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften des Mains. Vom 8. Mai 1916.

Nr. 11509. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen. Vom 11. Mai 1916.

(Stück 16.) Nr. 11510. Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 8. Mai 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

530. Die in zwei Größen hergestellten Azetylenschweißapparate „Viktoria" der Firma Maschinenvertrieb Viktoria in Berlin, die durch meinen Erlaß vom 25. August 1914 (HMBl. S. 465) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 38" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, werden nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 29" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlasse vom 25. August 1914 auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselrevisionsvereins in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 20. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung Seite 316.)

Fischereiaufsicht.

531. Ich habe den Strommeisterdiätar Sturzebecher in Fürstenwalde vertretungsweise an Stelle des zum Heeresdienste einberufenen Wasserbauwarts Hölck in Fürstenwalde zum Fischereiaufseher für die Spree-Oder-Wasserstraße von km 68,6 bis 89,6 nebst Altarmen und Laken, die Müggelspree von km 448 bis 45,1, die Drahendorfer Spree von km 0 bis 0,3, den Kersdorfer-, den Dehm- und Triebschsee ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 29. Mai 1916.

I H 2441. Der Regierungspräsident.

Privathandelsschulen.

532. Ich habe dem Handelsschulinhaber Alexander Beheim-Schwarzbach die Erlaubnis erteilt, die von ihm in Neukölln im Hause Berliner Straße 32 betriebene „Salomon's Handelsakademie" künftig „Beheim-Schwarzbach's Privat-Handelsschule" zu benennen.

Potsdam, den 30. Mai 1916.

1 D 3642. Der Regierungspräsident.

535. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stück	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	10 —	— —	12 —	—	13 —	— —	8 —	6 —	5 10	26	20	—
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	9 50	— —	—	—	12 —	— —	5 50	5 —	4 80	24	23	—
Brandenburg	— —	— —	— —	—	—	—	12 25	— —	14 —	—	12 50	— —	6 —	5 50	5 60	28	25	280
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	11 80	— —	12 —	—	16 —	— —	— —	— —	5 52	30	25	236
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	11 —	— —	12 —	—	12 88	— —	6 75	— —	2 50	24	23	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	110	118	130	10 75	— —	—	—	11 50	— —	8 50	7 80	5 16	32	24	200
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	9 —	— —	10 —	—	12 —	— —	5 50	— —	5 —	24	20	—
Potsdam	105 —	100 —	— —	120	120	—	12 60	— —	13 —	—	15 —	— —	12 —	— —	5 60	32	24	320
Prenzlau	97 —	128 —	— —	115	135	—	9 75	— —	10 —	—	11 50	— —	11 50	9 50	4 88	22	23	190
Rathenow	— —	— —	— —	78	—	—	11 37	— —	12 —	—	11 50	— —	6 —	5 63	5 20	27	22	200
Neuruppin	— —	— —	— —	—	—	—	11 —	— —	13 —	—	— —	— —	— —	— —	5 10	24	23	225
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	9 75	— —	13 —	—	12 —	— —	6 —	5 75	5 10	25	20	—
Spandau	— —	— —	— —	—	—	—	13 —	— —	13 —	—	22 —	— —	12 —	11 —	5 68	30	22	500
Wittstock	— —	— —	— —	90	—	—	9 62	— —	—	—	12 —	— —	6 —	5 50	5 —	26	21	200
Briezen	— —	— —	— —	—	—	—	11 —	— —	12 —	—	— —	— —	— —	— —	5 40	24	22	—

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

533. a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Rhinow.

b) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Velten.

c) Bläschenausschlag der Pferde. Kreis Prenzlau: Dedelow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Westprignitz: Mödlich. Kreis Templin: Ringenwalde Gut.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Leuenberg. Kreis Prenzlau: Bergholz, Brietzig. Kreis Ostprignitz: Rehfeld. Kreis Westprignitz: Plattenburg.

Potsdam, den 6. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung

534. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 5 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Heu	13	—	6	76	6	30	9	45	6	30	6	30	11	55	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	6	—	3	55	2	89	6	30	3	15	3	15	6	30	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 6. Juni 1916. I B 10062. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Mai 1916.

Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen- / Buchweizen-Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
Weizen	Roggen	Weizen	Roggen																		
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																			
Kosten																					
je 100 kg		1 kg		je 1 kg															50 kg		100 Stück	1 l
ℳ	₰	ℳ	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	₰
47	—	—	—	54	50	65	37	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	80	68	24	—	—	1	65	1	25	1	—	32
—	—	—	—	55	40	38	35	102	90	—	—	—	—	105	200	1	80	6	80	70	24	8	80	2	40	1	20	1	10	32
39	—	35	50	50	50	80	35	170	90	—	120	—	—	116	120	2	80	8	80	62	24	—	—	1	80	1	30	1	20	32
38	—	34	—	40	36	61	34	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	7	60	60	25	—	—	2	—	1	35	—	—	32
42	—	32	—	60	50	70	—	—	90	—	—	—	—	240	240	3	—	7	60	70	26	—	—	2	50	1	05	—	—	32
40	50	32	50	54	42	66	35	110	105	—	130	97	127	120	130	133	1	80	6	90	67	24	—	—	—	—	1	20	1	10	31
—	—	—	—	50	44	60	35	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	60	68	24	—	—	—	—	—	—	—	—	32
41	50	36	50	48	44	64	40	102	90	—	104	—	—	—	130	—	3	50	7	20	60	24	—	—	1	90	1	50	1	30	—
37	—	31	60	48	40	68	35	135	135	125	230	90	340	165	230	230	3	80	8	10	64	24	9	—	1	60	1	30	—	—	32
40	—	32	50	50	40	57	34	170	90	—	94	—	—	—	—	220	3	40	7	60	62	25	—	—	1	60	1	30	1	33	32
43	—	32	50	60	50	66	34	102	90	—	98	—	—	—	—	80	2	80	6	60	64	24	6	40	1	75	—	—	1	10	32
42	50	37	—	54	48	60	37	102	90	—	90	—	—	—	—	—	1	80	6	—	60	30	—	—	2	—	1	50	—	—	32
40	—	37	50	48	44	70	42	142	90	130	140	130	—	—	130	90	3	—	7	60	60	24	—	—	2	25	1	90	1	70	—
38	—	34	—	50	46	—	—	120	—	—	110	—	170	—	—	110	1	60	7	20	70	24	—	—	—	—	1	25	—	—	32
		35	—	50	50	60	35	120	—	—	120	—	—	—	—	—	2	40	7	60	70	24	—	—	1	60	1	20	—	—	32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Mai 1916.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen i. Ausschn.	Schwei-nefett	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rücken-fett frisch			
	Es kostet je 1 kg.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	4 60	4 20	3 60	4 80	4 40	6 —	5 40	4 20	3 —	2 —	4 —	5 60	5 60	5 60
Beeskow	5 —	4 —	4 —	4 80	4 40	5 —	4 80	3 60	3 20	— 80	3 80	5 60	6 40	4 80
Brandenburg a-d)	5 20	5 —	4 80	5 60	5 20	5 80	5 60	4 20	4 20	2 40	4 80	6 —	7 20	5 80
Eberswalde	5 —	4 50	4 20	5 —	4 40	5 40	5 —	3 60	3 20	1 80	4 60	6 —	7 20	5 80
Jüterbog	3 80	3 80	3 60	4 —	3 60	4 60	4 40	3 20	3 —	1 60	3 80	5 20	6 —	5 —
Luckenwalde	4 05	4 —	3 60	4 25	4 25	4 35	4 25	3 20	3 —	— 80	3 80	5 20	6 —	5 —
Perleberg	4 40	4 40	4 50	6 —	5 60	5 20	4 80	4 40	3 20	2 70	4 40	5 60	6 40	5 40
Potsdam a-d)	6 24	5 59	5 24	6 24	5 72	6 —	5 60	4 —	3 —	1 10	4 60	5 13	6 80	5 23
Prenzlau	5 —	4 40	4 —	5 20	4 —	4 40	4 —	3 60	3 —	1 70	4 20	5 —	6 40	4 80
Rathenow	5 35	4 63	4 16	5 28	4 80	— —	— —	4 40	3 70	1 70	5 20	— —	— —	— —
Neuruppin	5 —	4 80	4 40	4 80	4 40	— —	— —	4 —	3 —	1 60	4 40	5 20	5 60	5 60
Schwedt	4 60	4 —	3 60	5 —	4 40	6 —	5 40	3 40	3 —	— —	4 —	— —	— —	6 20
Spandau	6 53	5 96	5 59	5 70	5 27	6 35	5 73	4 20	4 08	2 40	4 80	6 40	7 20	6 —
Wittstock	4 80	4 40	4 40	4 80	4 80	4 80	4 40	3 60	3 —	1 60	4 40	5 20	6 80	5 60
Wriezen	4 60	4 —	3 70	4 50	4 10	4 70	4 30	3 50	3 30	1 80	3 90	— —	6 —	5 60

a-d) In Potsdam und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

I B 10062.

Potsdam, den 6. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Dauer des jetzigen Krieges.

536. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff.), der §§ 343 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 (GS. S. 172) sowie des Ministerialerlasses vom 23. Mai 1912 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen unterstellten Verwaltungsbezirk, die sogenannten Märkischen Wasserstraßen, die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Für die Dauer des jetzigen Krieges treten an Stelle der in den Absätzen I und II des § 10 und im Absatz I des § 39 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 enthaltenen Bestimmungen folgende abgeänderte Vorschriften:

I. Die Absätze I und II des § 10 werden wie folgt geändert:

Die Besatzung jedes Fahrzeugs ohne eigene Triebkraft in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit von 15 bis 50 t aus einem Manne, von mehr als 50 bis 300 t aus zwei Männern, von über 300 t aus drei Männern. Für Kähne von Finowmaß, d. i. von nicht mehr als 40,20 m Länge und 4,60 m Breite, werden nur zwei Mann Besatzung verlangt, auch wenn die Tragfähigkeit mehr als 300 t beträgt.

Die Treidler werden zur Bemannung der Fahrzeuge nicht gerechnet.

Von der Besatzung muß im übrigen während der Fahrt — auch im Schleppzuge — stets ein Mann unausgesetzt das Steuer führen, ein zweiter Mann auf dem Deck des Fahrzeugs im Vorschiffe und bei Fahrzeugen von mehr als 300 t Tragfähigkeit, die das Finowmaß überschreiten, auch die übrige Besatzung stets für den Schiffsdienst bereit sein.

Auf den Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von über 50 t kann an die Stelle eines Mannes auch eine gesunde und kräftige weibliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren treten, die zur Familie eines Angehörigen der Schiffsbesatzung gehört.

II. Der Absatz I des § 39 erhält folgende Fassung:

Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Bootsmann haben, der auch zur Bedienung der Schiffsglocke verwendet wird. An Stelle des Bootsmanns kann auch eine gesunde und kräftige weibliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren treten, die zur Familie eines Angehörigen der Dampferbesatzung gehört.

§ 2. Der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen wird ermächtigt, für die Dauer des jetzigen Krieges

nötigenfalls noch weitergehende oder andere Ausnahmen zulassen und die auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen auch über die Dauer des jetzigen Krieges hinaus bis zu einem von ihm bekannt zu machenden Tage, jedoch nicht auf länger als sechs Monate nach Wiederherstellung des Friedenszustandes, auszudehnen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sowie gegen die auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für die im Betriebe der Schiffahrt begangenen Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist oder sich aus der besonderen Lage des Uebertretungsfalles ergibt, die Führer der Fahrzeuge in erster Linie verantwortlich.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 4. August 1914 wird mit dem gleichen Tage für die Geltungsdauer dieser Polizeiverordnung außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 9. Mai 1916.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W C 2202.

Dienstvorschrift über Marschgebührnisse

537. Unterm 6. März 1916 ist eine neue Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen herausgegeben worden, durch die die gleiche, bisher in Geltung gewesene Vorschrift vom 22. Februar 1887 außer Kraft gesetzt ist.

Die Dienstvorschrift kann zum Preise von 85 Pf. für das gebundene Exemplar von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, bezogen werden.

Potsdam, den 27. Mai 1916.
I B 9350. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

538. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Oranienburg, der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. in Potsdam und der Eigentümerin, der offenen Handelsgesellschaft Ebell, Gustav u. Co. in Berlin wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim in Berlin beschlossen, die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Lehnitzsee von dem Gutsbezirke Oranienburg Forst abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Oranienburg zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
13	4	915	1	31/1	Ebell, Gustav u. Co., offene Handelsgesellschaft, Berlin,	—	20	10

Potsdam, den 18. April 1916. B. 962. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

539. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Firma Albers & Gerlt hier, Großbeerenstraße 86, sowie deren Mitinhaber Wilhelm Albers, ebendort wohnhaft, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 3. Juni 1916.

Der Polizeipräsident.

540. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich den Kaufleuten Franz Zuhmann, Berlin-Weißensee, Elsaß-Str. 11 und Ernst Joseph, Berlin-Weißensee, Trarbacher Straße 6 wohnhaft, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt. Das Geschäftslokal befindet sich hier, Burgstraße 29 (Bierhaus Börse).

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

541. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Andreas H. Tonger in Berlin-Wilmersdorf, Prinzregentenstraße 79, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Lebensmitteln sowie sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 29. Mai 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

542. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Hermsdorf, Diözese Berlin-Land II, durch Versetzung des Pfarrers Friedrich. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenregierung.

Einpfarrungsurkunde.

543. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Von dem durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 29. Januar 1915 nach Berlin umgemeindeten Teile des Gutsbezirks Plötzensee und Jungfernheide werden die Evangelischen des nördlich des Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanals gelegenen Gebietes in die Kapernaumkirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, und die Evangelischen des südlich dieses Kanals gelegenen Gebietes in die Reformationskirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Steinhausen.

Berlin, den 17. Mai 1916.

(Siegel.)

Der Königliche Polizeipräsident.

von Jagow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an die öffentlichen Arbeitsnachweise.

544. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 — O Nr. 63013 — für das Gebiet

der Städte Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Spandau, Berlin-Wilmersdorf,

der Landgemeinden Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Cöpenick, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin - Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Zehlendorf und

der Gutsbezirke Berlin-Dahlem, Plötzensee und Heerstraße:

1. Die in Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 — O Nr. 63013 — vorgeschriebenen Mitteilungen sind ausschließlich der Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg zu machen.

2. Die in Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 — O Nr. 63013 — festgesetzte Verpflichtung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, auf Ansuchen nicht nur der Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg, sondern auch den gemeinschaftlichen usw. Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden bestimmte Aufschlüsse zu erteilen, bleibt bestehen. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nur auf die Erteilung einzelner ergänzender Auskünfte in besonderen Fällen. Eine regelmäßig wiederkehrende Beantwortung formularmäßiger Fragen kann nicht gefordert werden.

3. Die Strafbestimmung in Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 — O Nr. 63013 — gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend abgeänderten Vorschriften.

4. Diese Anordnung tritt am 5. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1916.

Oberkommando in den Marken.

545. Personalchronik.

Der Rechtsanwalt Braun aus Halle a. S. ist vom 16. Mai d. Js. ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Teltow in Berlin als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt worden.

Die Lehrerinnen Gertrud Marade, Toni Lion, Else Pilz, Margarete Gröner, Hedwig Geelhaar, Anna Wolff, Helene Fechner, Elisabeth Siemann, Hildegard Wegener, Elisabeth Schultze sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 312 ff).

Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

546. Die Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 287) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1915 (abgedruckt im Amtsblatt von 1915 Seite 306) bringe ich hiermit den beteiligten Behörden sowie der Bevölkerung in Erinnerung.

Potsdam, den 8. Juni 1916.

I. B. 9528. Der Regierungspräsident.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Ausgegeben am 17. Juni 1916.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 114 bis 116 des Reichsgesetzblatts. S. 317. — Denkmalpflege. S. 317. — Tarifnachtrag. S. 317. — Viehseuchen. S. 318 — Kommunalbezirksveränderung. S. 318. — Wasserbucheintragungen. S. 318. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe 2c. S. 319. — Parochialveränderungsurkunde. S. 319. — Pfarrstellenerledigung. S. 319. — Marktpreise. S. 320. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 321. — Personalchronik. S. 321. — Untersagung von Gewerbebetrieben. S. 321.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 2 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

547. Reichsgesetzblatt.

(Stück 114.) Nr. 5229. Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 5230. Bekanntmachung betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. Juni 1916.

(Stück 115.) Nr. 5231. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

(Stück 116.) Nr. 5232. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24sten März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6ten Juni 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Denkmalpflege.

548. Die für die Denkmalpflege gültigen Gesetze und ergangenen Verwaltungsvorschriften werden, wie die Erfahrung ergibt, vielfach nicht beachtet. Diese Nichtbeachtung, welche in vielen Fällen lediglich auf Unkenntnis zurückzuführen ist, hat bereits zahlreiche Denkmale wesentlich geschädigt und die Veränderung und Vernichtung von erheblichen Vermögenswerten veranlaßt.

Es werden daher alle Eigentümer und Verweser von im öffentlichen Besitz stehenden Denkmalwerten erneut auf die genaue Beachtung der die Denkmalpflege betreffenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Dabei bleibt insbesondere zu beachten, daß in jedem einzelnen Falle die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Genehmigung der berufenen Aufsichtsbehörde erwirkt werden muß. Namentlich ist die Frage einer Einholung der Genehmigung zu prüfen in den Fällen der Veräußerung, Vernichtung und Veränderung, gleichviel ob Gebäude oder mit Gebäuden fest verbundene oder bewegliche Gegenstände in Betracht kommen, und gleichviel, ob die Gebäude oder Gegenstände im Inventar der Baudenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Es wird empfohlen, bei allen einschlägigen Verwaltungsmaßnahmen möglichst frühzeitig, in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Aufsichtsbehörde, sich einer gutachtlichen Beratung durch den Provinzial-Konservator zu bedienen. Der sachverständige Rat des Provinzial-Konservators steht auch privaten Besitzern von Denkmalwerten in dem gleichen Maße wie den Behörden und öffentlichen Körperschaften zur Verfügung.

Potsdam, den 24. Mai 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

O. P. 10017.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag

zum Tarif für die öffentliche Fähre über die Müggelspree bei km 10,3 zwischen dem Gasthof „Neuer Krug" in Wilhelmshagen und der gegenüberliegenden Seite, dem Privatwege, der über die Grimm'sche Wiese führt und in die Spree mündet:

549. Die Absätze B c und B f des vorstehenden Tarifes erhalten folgende Fassung:

„Als Nachtzeit gilt in den Monaten April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens."

„Der Fährbetrieb ruht von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens."

Cöpenick, den 13. Mai 1916.

Der Vorstand des Kgl. Wasserbauamts.
Brinkowski.

Wilhelmshagen, den 12. Mai 1916.

Der Pächter.
Hans Waltinger.

* * *

Genehmigt.

Potsdam, den 29. Mai 1916.

(l. s.)

Der Regierungspräsident.
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
Im Auftrage:
W C 2917. gez. von Alvensleben.

Viehseuchen.

550.

I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Teufelshof.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim, Altrebbin.

c) Geflügelpest. Kreis Osthavelland: Pinnow.

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Angermünde: Brietz, Althüttendorf, Stolpe.

b) Schweinepest. Kreis Angermünde: Kerkow Gut.

Potsdam, den 13. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

551. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Brüssow und der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten als Vertreterin des Domänenfiskus wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Prenzlau beschlossen, die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Brüssow von dem Gutsbezirke Brüssow-Amt abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Brüssow zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm
4	III.	3	1	144/33	Stadtgemeinde Brüssow	2	63	56

Potsdam, den 2. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Wasserbucheintragung

552. Die Witwe Elise Rohrbeck geb. Oldenburg in Mühle Alt Temmen. sowie Ulrich, Paul und Arnold Rohrbeck haben die Eintragung nachbezeichneter Rechte in das Wasserbuch beantragt:

1. Die Eigentümer der Alt Temmener Mühle haben das Recht, das Wasser des Mühlensees bis zur Oberkante der bei der Mühle an dem Merkpfahl angebrachten Wasserstandsmarke aufzustauen. Diese Marke liegt auf ein Maß von 0,563 m unter dem Kreuz auf dem Eckstein der rechten Stirnmauer, 1,252 m über der Schwelle des Grundablasses, 0,003 m unter dem Wehrrücken und 0,271 m unter dem Eckstein der Flügelmauer vor dem Merkpfahl.

2. Die Eigentümer der Alt Temmener Mühle haben das Recht, das Wasser des Düstersees im Frühjahr beim Abfluß des Frühjahrswassers und bei außergewöhnlichen Niederschlägen auch in der übrigen Zeit des Jahres solange aufzustauen — und zwar höchstens bis zur Höhe der am Seestall des Rittergutes Alt Temmen angebrachten Wasserstandsmarke — bis ihnen aus dem Mühlensee das für die Mühle notwendige Wasser nicht mehr zur Verfügung steht, oder solange ihnen durch das Wasser aus dem Düstersee Gefahr droht.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Herrn Gutsvorsteher in Alt Temmen vom 19. Juni bis zum 22. Juli 1916 einschließlich zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 22. Juli 1916 bei der **Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß in Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 8. Juni 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(Wasserbuchbehörde.)
v. Usedom.

Wasserbucheintragung

553. Herr Rittergutsbesitzer Graf Arnim-Boitzenburg hat die Eintragung nachbezeichneter Rechte in das Wasserbuch beantragt:

1. Dem jeweiligen Besitzer der Fideikommißherrschaft Grafschaft Boitzenburg steht das Recht zu, den großen und kleinen Cüstrinsee nach dem Bedarf des Flößereibetriebs durch die sogenannte 1. Schleuse bei Cüstrinchen anzustauen nach Maßgabe der beigebrachten Unterlagen,
2. dem jeweiligen Besitzer der Fideikommißherrschaft Grafschaft Boitzenburg steht unter Ausschluß Dritter das alleinige Recht zu, im sogenannten Cüstrinchener Floßbach 4 Floßschleusen zu halten, durch dieselben den Floßbach nach Be-

darf für den Flößereibetrieb anzustauen sowie auch das Bachwasser über das rechte Bachufer hinauszustauen nach Maßgabe der beigebrachten Unterlagen.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat in Lychen vom 19. Juni bis zum 22. Juli 1916 einschließlich zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 22. Juli 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß in Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 8. Juni 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(Wasserbuchbehörde.)
v. Usedom.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe ꝛc.

554. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 12. Mai 1916.

Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, die nach dem vorgelegten Verzeichnisse II gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a) 4% Rentenbriefe:

124	Stück	Buchst. A	zu 3000 Mark	=	372000	Mark
43	„	„ B	zu 1500 „	=	64500	„
192	„	„ C	zu 300 „	=	57600	„
163	„	„ D	zu 75 „	=	12225	„
14	„	„ E	zu 30 „	=	420	„
2	„	„ CC	zu 300 „	=	600	„
1	„	„ DD	über		75	„
1	„	„ EE	„		30	„
4	„	„ HH	zu 300 „	=	1200	„
1	„	„ KK	über		30	„

b) 3½ % Rentenbriefe:

10	„	„ F	zu 3000 „	=	30000	„
3	„	„ G	zu 1500 „	=	4500	„
6	„	„ H	zu 300 „	=	1800	„
1	„	„ J	zu 75 „	=	450	„
3	„	„ K	über		30	„
1	„	„ L	zu 3000 „	=	9000	„
6	„	„ M	über		1500	„
6	„	„ N	zu 300 „	=	1800	„
1	„	„ O	zu 75 „	=	450	„
	„	„ P	über		30	„
588	Stück	über			558240	Mark

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 7066 Zins- und 588 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.
Kaufmann, Sander,
als Abgeordnete des Provinziallandtages.
Hallensleben als Notar.
Geschlossen!
Klose, Provinzial-Rentmeister.
Nitschke, Rechnungsrat.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialveränderungsurkunde.

555. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Bredereiche, Diözese und Kreis Templin, mit der Kirchengemeinde Himmelpfort wird aufgehoben.

§ 2. In der Kirchengemeinde Bredereiche wird eine Pfarrstelle mit dem Sitze in Bredereiche errichtet.

§ 3. Die Evangelischen in der Landgemeinde Tangersdorf, Kreis Templin, werden aus der Kirchengemeinde Bredereiche in die Kirchengemeinde Himmelpfort umgepfarrt.

§ 4. Die Evangelischen in dem zum Gutsbezirke Oberförsterei Neu Thymen, Kreis Templin, gehörigen Forsthause Ravensbrück und in den zu demselben Gutsbezirke gehörigen Bahnwärterhäusern 60 und 61 werden aus der Kirchengemeinde Alt Thymen in die Kirchengemeinde Ravensbrück umgepfarrt.

§ 5. Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Ravensbrück mit den Kirchengemeinden Rutenberg, Beetz und Alt Thymen, Kreis und Diözese Templin, wird aufgehoben und die Kirchengemeinde Ravensbrück wird mit der Kirchengemeinde Himmelpfort unter deren Pfarramt verbunden.

§ 6. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 24. Mai 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Bardeleben.

Pfarrstellenerledigung.

556. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Kriele, Diözese Rathenow, durch Versetzung des Pfarrers Braun.

Marktpreise für den Monat Mai 1916.

A. Berliner Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais (mixed)	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Nicht-	Stroh Krumm- u. Preß-	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																
Berlin	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —	ℳ —,—	ℳ —,—	ℳ —,—	ℳ —	ℳ —	*) ℳ 12,60	**) ℳ 12,80

Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg	Hafer	Nicht-Stroh	Heu
	ℳ —	ℳ —	ℳ **)6,72

*) Preisfeststellung vom 2. Mai d. Js. auf dem Gartenplatz.

**) Preisfeststellung vom 9. Mai d. Js. auf dem Gartenplatz.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg	je 1 kg	1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	12,—	—	0,13½	5,60	0,30	0,23	3,64
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,14	5,60	0,30	0,24	3,48
Schöneberg	—	—	—	*) 1,76	*) 1,90	—	—	12,—	—	0,14	5,59	0,30	0,23	3,45
Neukölln	**)0,78	**)0,83	—	**)0,90	**)1,—	—	—	11,90	—	0,13½	5,60	0,30	0,24	1,80
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	13,00	—	0,13	5,60	0,30	0,22	2,20

*) Durchschnitt nach den Preisfeststellungen vom 3. und 10. Mai d. Js.

**) Preisfeststellung vom 27. Mai d. Js.

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Mai 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen- Kleinhandel	Mehl: Roggen- Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggengraubrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen	Grütze: Hafer	Grütze: Gersten	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (hartier)	Speisefalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig: je 1 kg								50 kg		100 Stück	1 Liter
Berlin	41,00	37,25	48	44	60	40	102	90	—	98	—	260	—	110	146	320	760	68	24	—	200	145	130	32
Charlottenburg	—	—	—	44	60	42	102	90	—	167	—	—	—	116	198	300	640	69	25	—	210	140	140	32
Schöneberg	39,75	36,50	48	—	60	42	102	90	—	95	—	—	—	116	205	280	*) 440	66	24	—	190	—	128	—
Neukölln	40,50	36,50	48	44	60	39	105	90	—	80	—	—	—	116	—	280	700	64	22	—	220	—	130	—
Lichtenberg	—	—	48	44	60	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	640	70	24	—	180	—	130	32

*) mit Ersatzmitteln.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Polizei-Präsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

558. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603 habe ich a) dem Kaufmann Max Hirschberg, zur Zeit im Felde, b) der Firma Julius Hirschberg hierselbst, Alexanderstraße 8a, c) dem Reisenden C. Vitalis hier, Magazinstraße 13a, vom 18. Juni d. Js. ab den Handel mit Häuten, Fellen und Gegenständen des Kriegsbedarfs wieder gestattet.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Polizeipräsident.

Personalchronik.

559. Der Gerichtsreferendar Gereke ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer, Ritterschaftsrat Kreich in Schulzendorf für den Bezirk 20, Schulzendorf; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitzer Lange in Brunow für den Bezirk 9, Brunow.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Graf von Arnim in Gr. Sperrenwalde für den Bezirk 16, Gollmitz; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer Rose in Werbelow für den Bezirk 11, Wilsikow.

Im Kreise Angermünde sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer von Dieringshofen in Passow für den Bezirk 5, Passow; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer Kühn in Grünow für den Bezirk 5, Passow.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Domänenpächter Schiller in Amt Zehdenick für den Bezirk 16, Zehdenick.

Der bisherige Pfarrer in Werder, Diözese Strausberg, Hans Richard Waldemar Tiedge ist zum Pfarrer der Parochie Schwanebeck, Diözese Berlin-Land II, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Emil Dücker in Niederfinow, Diözese Eberswalde, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Es sind ernannt zum Ober-Postsekretär: Postmeister Baier aus Königszelt; zum Kanzlisten: Telegraphenassistent Johannes Rudloff.

Es sind übertragen: Postsekretärstellen den Postsekretären Nuglisch aus Neukölln und Gärtig.

Es sind etatsmäßig angestellt: Postassistenten Jacob aus Berlin-Grunewald, Schönfelder in Neukölln, Wulff in Charlottenburg, Henning, Kalies, Kamin, Krieger und Alfred Lehmann.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär nach bestandener Sekretärprüfung: Ober-Postassistent Heinrich Schulz, Postassistenten Breest, Gawletta, Richard Pemsel, Kurt Schmidt, Securs, Semmler und Zetzel.; als Telegraphensekretär nach bestandener Sekretärprüfung: Telegraphenassistenten Mauck, Fritz Ohm und Paatsch.

Es sind versetzt: Postsekretär Habicht von Berlin-Schöneberg, Ober-Postassistent Friedrich Schultz von Bocholt, Ober-Telegraphenassistent Karl Wolff von Stettin, Telegraphengehilfinnen Henkel von Neukölln und Maaß von Berlin-Reinickendorf, Ober-Postassistenten Hartsieker nach Herford und Wilhelm Schmidt nach Stettin.

Es treten in den Ruhestand: Ober-Postsekretär Kroll, k. Wohnort Berlin-Steglitz, Postsekretäre Alfred Schröder und Sudrow, Telegraphensekretäre Knebel, k. W. Charlottenburg und Lassahn, Ober-Postassistenten Hübener und Georg Peters, k. W. Allenstein, Ober-Telegraphenassistent Donath, k. W. Königs Wusterhausen, Postgehilfin Breslauer, k. W. Berlin-Friedenau.

Es ist freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin Weiß.

Es ist im Kriege gefallen: Telegraphenassistent Brahtz.

Es sind gestorben: Geheimer Registrator a. D., Geheime Kanzleirat Bethke in Berlin-Steglitz, Ober-Postsekretär a. D., Rechnungsrat Wiebe in Berlin-Schöneberg, Ober-Telegraphensekretär, Rechnungsrat Hermann Lange, Postsekretäre Robert Kaiser, Ninnemann, Nitsch und Zehnsdorf, Ober-Telegraphenassistenten Wilhelm Rau, Röhle und Szwillus, Telegraphenassistent Schwebs, Kanzlist a. D. Strobel.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

Untersagung von Gewerbebetrieben.

560. Auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel ist der Händlerin Frau Lachmann hier, Bürgermeister Jahnstraße 3, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

Wittenberge, den 7. Juni 1916.

Die Polizeiverwaltung.

561. Auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel ist dem Händler Joachim Rabe und der Händlerin Frau Marie Rabe hier, Maybachstraße 22, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

Wittenberge, den 7. Juni 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. Juni 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

562. Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26sten Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. I. Im Gemeindebezirke Berlin-Pankow und in demjenigen Teile des Stadtkreises Berlin, der begrenzt wird im Westen durch die Schweden-, Bad-, Brunnen- und Rosenthaler Straße, im Süden durch die Weinmeisterstraße, Münzstraße und Alexanderstraße, im Osten durch die Prenzlauer Straße und Prenzlauer Allee und im Norden durch die Weichbildgrenze, einschließlich dieser Straßen müssen sämtliche Hunde bis zum 9. September d. Js. festgelegt (angekettet oder eingesperrt) werden.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleichzuachten.

II. In den übrigen Teilen des Stadtkreises Berlin müssen Hunde bis zum 9. September d. Js., sofern sie öffentliche Straßen, Wege, Plätze usw. betreten, mit sicherem Maulkorbe versehen sein und gewissenhaft überwacht werden.

§ 2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrgebiete ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks — je nach obigen Vorschriften — entweder mit einem sicheren Maulkorbe versehen und an der Leine geführt oder nur mit einem sicheren Maulkorbe versehen und unter Aufsicht gehalten werden müssen.

§ 3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind. Hirtenhunde dürfen zur Begleitung von Herden, Jagdhunde bei der Jagd und Polizeihunde während des Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und ohne Leine verwendet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den am Herkunftsorte geltenden Vorschriften.

§ 4. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

§ 5. An den Ausgängen der in den vorgenannten Sperrbezirken vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt, unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Der Polizeipräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Kurt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 22. Juni 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Anordnung der Landeszentralbehörden,
betr. Festsetzung von Erzeugerhöchstpreisen für Milch

565. § 1. Auf Grund des § 6 Absatz 3 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird für Milch, die nach Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg sowie in die Kreise Teltow und Niederbarnim eingeführt wird, ein Erzeugerhöchstpreis von 24 Pfennig frei Bestimmungsort festgesetzt.

§ 2. Der Erzeugerhöchstpreis von 24 Pf. frei Bestimmungsort gilt auch für die in einer Gemeinde (Gutsbezirk) der in § 1 genannten Kommunalverbände erzeugte Milch, die in eine andere Gemeinde (einen anderen Gutsbezirk) dieser Kommunalverbände eingeführt wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs- und Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Ausgegeben am 24. Juni **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 117 bis 126 des Reichsgesetzblatts und Stück 17 der Gesetzsammlung. S. 329/330. — Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken. S. 330. — Abänderung der Weichbildgrenze zwischen Berlin und Berlin-Pankow. S. 330. — Handwerkskammerbeiträge. S. 330. — Fährtarif. S. 331. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Sachsen-Altenburg. S. 331. — Fischereiaufsicht. S. 332. — Viehseuchen. S. 332. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 332 u. 336. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 332. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 332. — Erledigte Pfarrstellen. S. 333. — Liste der 1915 für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen. S. 333. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 334. — Vergütungen von Kriegsleistungen. S. 336. — Die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen. S. 336. — Kleinhandels-Höchstpreise für Mehl S. 337. — Personalchronik. S. 337. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern. S. 338.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
2¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

566. Reichsgesetzblatt.

(Stück 117.) Nr. 5233. Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8ten Juni 1916.

Nr. 5234. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

(Stück 118.) Nr. 5235. Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916.

(Stück 119.) Nr. 5236. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 292). Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5237. Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.. Vom 8ten Juni 1916.

Nr. 5238. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916.

(Stück 120.) Nr. 5239. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

Nr. 5240. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916.

(Stück 121.) Nr. 5241. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5242. Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

(Stück 122.) Nr. 5243. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5244. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5245. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5246. Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 9. Juni 1916.

(Stück 123.) Nr. 5247. Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5248. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

(Stück 124.) Nr. 5249. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916.

Nr. 5250. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916.

(Stück 125.) Nr. 5251. Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5252. Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5253. Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5254. Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5255. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

(Stück 126.) Nr. 5256. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5257. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916.

567. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 17.) Nr. 11511. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 11512. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des Hilperstieler Weges in der Gemarkung der Stadt Braubach. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 11513. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Gemeinde Sielow bei Kottbus. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 11514. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Fürstenwalde. Vom 6ten Juni 1916.

Nr. 11515. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises auf der Staatsbahnstrecke Bartenstein—Heilsberg. Vom 6. Juni 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken.

568. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1916:

1. in der Provinz Ostpreußen 676,1 v. Hundert,
2. in der Provinz Westpreußen 704,0 v. Hundert,
3. in der Stadt Berlin 0,0 v. Hundert,
4. in der Provinz Brandenburg 494,3 v. Hundert,
5. in der Provinz Pommern 317,1 v. Hundert,
6. in der Provinz Posen 561,3 v. Hundert,
7. in der Provinz Schlesien 479,1 v. Hundert,
8. in der Provinz Sachsen 266,0 v. Hundert,
9. in der Provinz Schleswig-Holstein 101,2 v. Hundert,
10. in der Provinz Hannover 181,9 v. Hundert,
11. in der Provinz Westfalen 377,5 v. Hundert,
12. in der Provinz Hessen-Nassau 226,5 v. Hundert,
13. in der Rheinprovinz 251,4 v. Hundert

des Grundsteuerreinertrags beträgt.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Abänderung der Weichbildgrenze zwischen Berlin und Berlin-Pankow.

569. Im Einverständnisse mit den Vertretungen der Stadtgemeinde Berlin und der Landgemeinde Berlin-Pankow sowie unter Zustimmung der Allgemeinen Boden-Aktiengesellschaft zu Berlin als Eigentümerin der in Frage kommenden Grundstücke und nach Anhörung des Kreistages Niederbarnim habe ich auf Grund der Vorschriften in § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891, nachdem der Herr Minister des Innern mich durch Erlaß vom 22. Mai d. Js. — IVa 3427 — als die für die Beschlußfassung zuständige Behörde bestimmt hat, beschlossen:

Die Weichbildgrenze zwischen Berlin und Berlin-Pankow nördlich der Wisbyer Straße zwischen Prenzlauer Allee und Thalstraße wird in der Weise verschoben, daß die Flächen Kartenblatt 1 Nr. 722/0,34, 674/0,34, 1526/34, 1529/34 vom 1. Juli d. Js. ab unter Abtrennung von dem Gemeindebezirke Berlin-Pankow mit dem Bezirke der Stadt Berlin vereinigt und die Flächen Kartenblatt 31 Nr. 2486/1, 2488/1 und 2489/1 unter Abtrennung von der Stadtgemeinde Berlin mit dem Gemeindebezirke Berlin-Pankow vereinigt werden.

Potsdam, den 2. Juni 1916.

Der Oberpräsident.

Handwerkskammerbeiträge

570. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Potsdam S. 407), wonach der § 8 meiner Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Berlin vom 25. April 1908 (Amtsblatt S. 215) für das Veranlagungsjahr

1916/17 abgeändert worden ist, bestimme ich mit Rücksicht auf die Fortdauer des Krieges, daß die Gemeinden des Bezirks der Handwerkskammer Berlin zu den Handwerkskammerbeiträgen auch für das Etatsjahr 1917/18 auf Grund der für das Etatsjahr 1914 festgesetzten Gewerbesteuersätze zu veranlagen sind.

Potsdam, den 9. Juni 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tarif.

571. Fähre zwischen Ruft und Tegelort oder umgekehrt.

A. Es ist zu zahlen:

	bei Tage	bei Nacht
1. für jede Person einschließlich Traglast	10 ₰	20 ₰
2. für ein Kind von 6, aber unter 14 Jahren	5 „	10 „
3. für ein Fahrrad, 1 Kinderwagen, Handkarren oder Handschlitten	10 „	
4. für einen Hund oder sonstiges Kleinvieh	5 „	10 „
5. Monatskarten:		
1. für eine erwachsene Person einschließlich Traglast	3,00 ℳ,	
2. für Kinder von 6 bis 14 Jahren	1,50 ℳ,	
3. für ein Fahrrad	1,50 ℳ.	

(Die Fahrkarten dürfen nur für den Namen einer Person ausgestellt sein.)

B **Anmerkungen.**

1. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet und
   a) mindestens 4 Fährgäste im Boot anwesend sind oder
   b) eine Wartezeit von 10 Minuten seit Ankunft des 1. Fährgastes verstrichen ist oder
   c) weniger als 4 Fährgäste zusammen das Fährgeld für 4 Personen entrichten.
2. Als Nachtzeit gilt für April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.
3. Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.
4. Frei überzusetzen sind:

   Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

   Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Festgestellt.

Potsdam, den 26. Mai 1916.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W C 2707.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern im Königreiche Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg.

572. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreiche Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Ministerium in Altenburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitze im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeit-

punkte als dem 1. April 1915, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkte haben soll. Beim Widerspruche einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1915 zu verbleiben.

Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Altenburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1915.

Der Königlich Preußische Finanzminister.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Altenburg, den 29. Mai 1916.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.

* * *

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Potsdam, den 17. Juni 1916.

I E 2730. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

573. Ich habe den Hegemeister Knobel in Werbellinsee bei Joachimsthal zum Fischereiaufseher für den Werbellinsee vom Jagen 37 bis zum Forsthause Werbellinsee ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 14. Juni 1916.

I H 2685. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

574. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche in Herrmannshof, Kreis Ruppin.

b) Schweinepest in Pinnow (Gut), Pichelsdorf, Falkenhagen, Nieder Neuendorf und Dyrotz, Kreis Osthavelland, Nennhausen, Kreis Westhavelland, in Stadt Templin, Kreis Templin.

c) Pferderäude in Alttrebbin, Kreis Oberbarnim und in Nieder Neuendorf, Kreis Osthavelland und Deutsch Wusterhausen, Kreis Teltow.

d) Pferdeinfluenza in Döberitz, Kreis Westhavelland, und Rosenthal, Kreis Prenzlau, und Werneuchen, Kreis Oberbarnim.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche in Buckow, Kreis Westhavelland.

b) Schweinepest in Kerkow (Gut), Kreis Angermünde, und Zehdenick, Kreis Templin.

c) Pferderäude in Berlin-Treptow und Mittenwalde, Kreis Teltow, in Hennigsdorf, Herzfeld, Etzin und Gr. Ziethen, Kreis Osthavelland, Luisenfelde, Kreis Templin, Britz, Alt Hüttendorf und Stolpe, Kreis Angermünde, in Broichsdorf und Lichterfelde, Kreis Oberbarnim.

Potsdam, den 20. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

575. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Oranienburg, der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B in Potsdam und des Eigentümers, des Eiswerkbesitzers Otto Haukohl in Oranienburg, wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim zu Berlin beschlossen, die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Lehnitzsee von dem Gutsbezirke Oranienburg Forst abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Oranienburg zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
13	4	915	1	22/1	Eiswerkbesitzer Otto Haukohl in Oranienburg	—	19	43
	Oranienburg							

Potsdam, den 18. April 1916.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

576. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Hans Wernick aus Berlin, z. Zt. in Wiesbaden, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 9. Juni 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtungsurkunde.

577. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung

der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Sophienstädt, Kreis Niederbarnim, werden aus der Kirchengemeinde Prenden, Diözese Bernau, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Sophienstädt vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Sophienstädt wird mit den Kirchengemeinden Prenden und Lanke unter dem Pfarramt in Prenden verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916.

(l. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
gez. Steinhausen.

Potsdam, den 29. Mai 1916.

(l. s.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. v. Bardeleben.

Erledigte Pfarrstellen.

578. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Groß Gottschow, Diözese Perleberg, durch Versetzung des Pfarrers Mosel am 1. Oktober 1916.

579. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Bechlin, Diözese Ruppin, durch Ableben des Pfarrers Kroschel am 3. Mai 1916. Die Gnadenzeit währt bis 31. Dezember 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

580.

Liste

der im Etatsjahr 1915 für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen

I. **Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe:**

von 1913. Unkündbar bis zum 1. April 1935.

Lit. C. Nr. 1280926 über 1000 Mark.

II. **Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:**

von 1876/79.

Lit.	B	Nr.	15224 über	2000 Mark,
„	B	„	15817 „	2000 „
„	C	„	5636 „	1000 „
„	C	„	19873 „	1000 „
„	C	„	34839 „	1000 „
„	C	„	45820 „	1000 „
„	E	„	376 „	300 „
„	E	„	12204 „	300 „
„	E	„	42245 bis 42248 über je	300 „
Lit.	E	Nr.	55102 über	300 Mark,
„	E	„	55693 „	300 „
„	E	„	72087 „	300 „
„	E	„	78240 „	300 „
„	F	„	23334 „	200 „
„	F	„	51177 „	200 „
„	F	„	82803 „	200 „

von 1880.

Lit.	B	Nr.	83247 über	2000 Mark,
„	B	„	86515 „	2000 „
„	C	„	148700 „	1000 „
„	D	„	107404 bis 107406 über je	500 „
„	E	„	118608 über	300 „
„	E	„	131714 „	300 „
„	E	„	133559 „	300 „
„	E	„	144879 „	300 „
„	E	„	145797 „	300 „
„	E	„	145798 „	300 „
„	E	„	175123 „	300 „
„	E	„	175881 „	300 „
„	E	„	200555 „	300 „
„	E	„	219758 „	300 „
„	E	„	219759 „	300 „
„	E	„	237233 „	300 „
„	E	„	248146 „	300 „
„	E	„	321507 „	300 „
„	E	„	366571 „	300 „
„	F	„	109917 „	200 „
„	F	„	122158 „	200 „

von 1881.

Lit.	D	Nr.	198211 über	500 Mark,
„	E	„	484618 „	300 „

von 1882.

Lit.	D	Nr.	237335 über	500 Mark,
„	D	„	240603 „	500 „
„	D	„	240604 „	500 „
„	D	„	254084 „	500 „
„	D	„	305770 „	500 „
„	D	„	316119 „	500 „
„	D	„	370987 „	500 „
„	E	„	522894 „	300 „
„	E	„	561037 „	300 „
„	E	„	633174 „	300 „
„	F	„	202089 „	200 „
„	F	„	224698 „	200 „

von 1883.

Lit.	C	Nr.	389978 über	1000 Mark,
„	C	„	397994 „	1000 „
„	E	„	666854 „	300 „
„	E	„	743014 „	300 „
„	F	„	266247 „	200 „
„	F	„	266791 „	200 „
„	F	„	279668 „	200 „
„	H	„	12750 „	150 „

von 1884.

Lit. A Nr. 158474 über 5000 Mark,
„ B „ 335748 „ 2000 „
„ B „ 357425 „ 2000 „
„ B „ 376279 „ 2000 „
„ C „ 589246 „ 1000 „
„ D „ 511833 „ 500 „
„ D „ 563596 „ 500 „
„ D „ 570375 „ 500 „
„ D „ 623739 „ 500 „
„ D „ 664687 „ 500 „
„ E „ 757532 „ 300 „
„ E „ 861145 „ 300 „
„ F „ 292847 „ 200 „
„ F „ 310916 „ 200 „
„ F „ 318870 „ 200 „
„ F „ 326516 „ 200 „
„ H „ 65496 „ 150 „
„ H „ 71083 „ 150 „
„ H „ 79078 „ 150 „
„ H „ 95170 „ 150 „

von 1885.

Lit. G Nr. 32267 über 600 Mark,
„ G „ 32270 „ 600 „
„ D „ 679705 „ 500 „
„ E „ 905572 „ 300 „
„ E „ 911252 „ 300 „
„ E „ 1008146 „ 300 „
„ E „ 1101270 „ 300 „
„ E „ 1103143 „ 300 „
„ E „ 1112113 „ 300 „
„ E „ 1125042 „ 300 „
„ E „ 1165925 „ 300 „
„ H „ 126507 „ 150 „

von 1894.

Lit. C Nr. 713737 über 1000 Mark.

III. Konsolidierte 3½prozentige Staatsanleihe:

von 1886.

Lit. B Nr. 43135 über 2000 Mark,
„ E „ 41920 „ 300 „

von 1887. 1888.

Lit. B Nr. 56519 über 2000 Mark,
„ C „ 130518 „ 1000 „
„ D „ 109758 „ 500 „
„ E „ 100901 „ 300 „
„ E „ 113874 „ 300 „
„ E „ 170516 „ 300 „
„ E „ 170517 „ 300 „
„ F „ 45018 „ 200 „

von 1889.

Lit. C Nr. 172366 über 1000 Mark,
„ C „ 207808 „ 1000 „
„ E „ 251378 „ 300 „
„ E „ 273122 „ 300 „
„ E „ 292807 „ 300 „
„ E „ 302879 „ 300 „
„ F „ 96848 „ 200 „
„ G „ 7406 „ 150 „

von 1890.

Lit. C Nr. 315455 über 1000 Mark,
„ C „ 363635 „ 1000 „
„ D „ 405616 „ 500 „
„ D „ 429164 „ 500 „
„ D „ 524132 „ 500 „
„ F „ 178391 „ 200 „
„ F „ 199564 „ 200 „
„ F „ 216190 „ 200 „

von 1892. 1893 1895.

Lit. C Nr. 420770 über 1000 Mark,
„ E „ 646052 „ 300 „
„ F „ 232954 „ 200 „
„ F „ 237983 „ 200 „

von 1905. 1906.

Lit. C Nr. 808299 über 1000 Mark,
„ D „ 809902 „ 500 „
„ D „ 817818 „ 500 „
„ D „ 823490 „ 500 „
„ F „ 437526 „ 200 „

IV. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1891.

Lit. D Nr. 32438 über 500 Mark.

von 1892—1894.

Lit. C Nr. 86521 über 1000 Mark.

von 1895. 1896. 1898.

Lit. E Nr. 138294 über 300 Mark,
„ E „ 168641 „ 300 „

von 1900. 1901. 1902.

Lit. D Nr. 287600 über 500 Mark.

Berlin, den 19. April 1916.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

581. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 127 Stück

und zwar die Nummern:

43 51 127 188 312 598 874 942 1122 1161 1217
1415 2274 2559 2604 2781 3455 3735 3865 4074
4094 4393 4477 4493 4903 5244 5520 5598 5644
5804 6183 6425 6429 6694 6811 6827 6973 7095
7645 7806 8192 8262 8271 8869 8944 9121 9226
9255 9362 9399 9496 9823 10044 10339 10422 10428
10529 10786 10991 11311 11414 11432 11755
11760 11962 12136 12153 12608 12820 12944 13030
13129 13163 13182 13341 13525 13865 14057 14240
14427 14439 14511 14779 14809 15122 15400 15440
15496 15534 15726 15974 16451 16515 16542 16585
17214 17275 17364 17371 17377 17450 17689 18034
18713 18782 19049 19180 19319 19327 19372 19405
19566 19954 19989 20062 20068 20133 20172 20295
20390 20427 20447 20468 20552 20563 20586 20587.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 44 Stück
und zwar die Nummern:

208 924 928 1012 1246 1249 1382 1486 2434
2478 2733 2738 2983 3108 3211 3342 3400 3404
3604 3617 3734 3738 3870 4304 4319 4402 4473 4759
4770 4773 4866 5060 5355 5690 6195 6346 6435
6548 7045 7131 7212 7251 7403 7409.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 190 Stück
und zwar die Nummern:

23 121 576 585 616 1144 1660 1698 1746 1885
2152 2355 2652 3053 3120 3315 3358 3410 3560
3752 4069 4087 4400 5143 5332 5565 5659 5770
5954 5982 6042 6152 6178 6198 6547 6914 7195
7573 7844 7875 8092 8173 8430 8674 9218 9437
9991 10014 10040 10282 10754 10890 11063 11225
11261 11370 11605 11738 11773 12024 12313 12341
12602 12948 13232 13253 13275 13530 13531 13772
13972 14407 14637 14711 14756 14761 14848 15604
15799 15829 16092 16115 16180 16313 16781 16782
16794 17478 17553 17741 17745 17751 17919 18041
18386 18396 18399 19146 19426 19534 19558 19708
19716 20037 20206 20256 20681 20785 21327 21340
21521 21578 21648 21684 21851 21890 22011 22080
22382 22543 22748 22812 23073 23355 23369 23500
23569 23646 23873 24403 24426 24509 24693 24962
24994 25078 25160 25162 25220 25339 25443 25472
25526 25561 25651 25798 25889 25900 26148 26197
26204 26205 26267 26274 26284 26669 26740 26755
26788 26819 26941 26978 27014 27262 27370 27378
27402 27431 27456 27504 27617 27674 27716 27832
27907 27925 28007 28027 28066 28200 28284 28286
28306 28348 28394 28411 28451 28476 28542 28604.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 161 Stück
und zwar die Nummern:

411 687 827 858 882 1251 1342 1441 2008 2009
2128 2271 2309 2590 3899 4049 4846 4938 5028
5098 5303 5390 5937 6121 6368 6531 6875 7079
7250 7340 7403 7805 7828 7884 7923 7939 7984
8196 8212 8216 8304 8305 8468 8622 8860 8894
8912 9385 9396 9444 9721 10056 10231 10254 10354
10383 10590 10679 10687 10714 10783 10934 11013
11103 11491 11639 11853 12012 12090 12093 12126
12502 12517 12724 12784 13057 13189 13257 13335
13459 13517 13585 13637 13922 14539 14766 15049
15053 15079 15187 15230 15431 15538 15870 15940
16582 16588 16650 16716 16725 16771 16777 16796
16874 17017 17045 17083 17140 17468 17497 17607
18396 18528 18659 18915 19088 19115 19589 19631
19924 20029 20639 20958 21038 21195 21218 21235
21291 21379 21393 21478 21514 22015 22065 22067
22142 22296 22315 22345 22426 22547 22640 22811
22865 22918 23014 23068 23306 23313 23429 23632
23717 23803 23809 23884 24052 24073 24120 24123
24151 24191.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 9 Stück
und zwar die Nummern:

9726 9909 9924 10049 10158 10245 10323 10465
10482.

Lit. CC zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern:
7 10 15 20.

Lit. DD zu 75 Mark 1 Stück und zwar die Nummer:
17.

Lit. EE zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern:
9 10.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Lit. L zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern:
111 176 545 556 613 849

Lit. M zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer:
116.

Lit. N zu 300 Mark 2 Stück und zwar die Nummern:
135 209.

Lit. O zu 75 Mark 4 Stück und zwar die Nummern:
20 153 274 276.

Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer:
159.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 5 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC bis EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kloster-Straße 76 I, vom 1. Oktober 1916 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4proz. Rentenbriefe

seit 1. Oktober 1907	Lit. D Nr. 19821
seit 1. Oktober 1908	Lit. D Nr. 18382
seit 1. April 1909	Lit. D Nr. 18384
seit 1. Oktober 1909	Lit. D Nr. 20408
seit 1. April 1910	Lit. C Nr. 10893
	Lit. D Nr. 8796 20405
seit 1. Oktober 1910	Lit. B Nr. 6565
	Lit. C Nr. 10895
seit 1. April 1911	Lit. C Nr. 22013 27934
	Lit. D Nr. 16772 17036
	Lit. E Nr. 10200
seit 1. Oktober 1911	Lit. D Nr. 19043 23577
	Lit. E Nr. 10023
seit 1. April 1912	Lit. D Nr. 7261
seit 1. Oktober 1912	Lit. C Nr. 24467
	Lit. D Nr. 21064
	Lit. E Nr. 10199

seit 1. April 1913	Lit. C Nr.	25963
	Lit. D Nr.	18383
seit 1. Oktober 1913	Lit. C Nr.	27918 28308
seit 1. April 1914	Lit. C Nr.	22990
	Lit. D Nr.	5301
	Lit. EE Nr.	2.

B. 3½ proz. Rentenbriefe

seit 1. April 1911	Lit. P Nr.	21.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

582. Bezirksveränderungen.

lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundstücks	Seitheriger Guts- oder Gemeindebezirk	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk
1	ohne Grundbuchbezeichnung, Kartenblatt 2 Parzelle 165/91, 2,11,61 ha	Gut Lüdersdorf	Gemeinde Lüdersdorf
2	ohne Grundbuchbezeichnung, Kartenblatt 2 Parzelle 162/39 I — 0,68,71 ha, und Kartenblatt 2 Parzelle 39 II — 1,59,10 ha	Gemeinde Lüdersdorf	Gut Lüdersdorf

Freienwalde a. O., den 8. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim.

583. Bezeichnung des Grundstücks: Grundbuch von Lüdersdorf Band 1 Blatt 1, Gut, Parzellen 14 und 71 des Kartenblatts 2, Gesamtgröße 0,56,70 und 0,02,80 ha. Seitheriger Gemeindebezirk: Lüdersdorf. Künftiger Gutsbezirk: Lüdersdorf.

Freienwalde, a. O., den 8. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim.

584. Gemarkung: Berlin-Rosenthal, Kartenblatt 1 Parzelle Nummer 2442/154, 27 a 26 qm groß. Bisheriger Gutsbezirk Rosenthal, künftiger Gemeindebezirk Rosenthal. Kreisausschußbeschluß vom 13ten März 1916. A 1922.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vergütungen von Kriegsleistungen.

585. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten September 1914 bis Januar 1916, April 1916 über die Forderungen für Naturalquartier, Benutzung von Räumen als Revierkrankenstube, lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 8. Juni 1916, I A 8007, über 220 Mark, vom 14. Juni 1916, I A 8171 über 121917,11 Mark nebst Zinsen unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Ueber die Reichsgrenze mitzunehmende Schriften und Drucksachen.

586.

1. Reisende dürfen **grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen** mit über die Reichsgrenze nehmen (siehe diesseitige Verordnung vom 9. Juni 1916 — Ia 83686 — über Strafbestimmungen bei unerlaubter Mitnahme von Briefen, Postkarten, schriftlichen oder gedruckten Aufzeichnungen über die Reichsgrenze).
2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.
3. **Ausnahme:** Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,
   a) wenn ihre Mitnahme **zur Erfüllung** des Reisezwecks unbedingt **erforderlich** ist,
   b) wenn sie auf das **unbedingt notwendige Maß beschränkt** sind und
   c) vor der Grenzüberschreitung **amtlich geprüft** werden.
4. Zur **Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle** ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen **vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.**

Zu diesem Zweck wendet er sich im Bereich des Oberkommandos in den Marken mündlich oder schriftlich an

die militärische Postüberwachungsstelle beim Postamt Berlin O 17 oder an
die Königliche Kommandantur Berlin,
das Königliche Garnisonkommando Brandenburg a. H.,
das Königliche Garnisonkommando Frankfurt a. O.,
das Königliche Garnisonkommando Cottbus,

außerdem bei Reisen nach Oesterreich-Ungarn an das Königliche Polizeipräsidium — Abteilung VII — Berlin,
das Königliche Polizeipräsidium Charlottenburg,
das Königliche Polizeipräsidium Berlin-Schöneberg,
das Königliche Polizeipräsidium Berlin-Lichtenberg,
das Königliche Polizeipräsidium Neukölln,
die Polizeiverwaltung Brandenburg a. H.,
die Polizeiverwaltung Frankfurt a. O.,
die Polizeiverwaltung Cottbus.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn **Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt** sind.

Berlin, den 9. Juni 1916.

Oberkommando in den Marken.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich unter Aufhebung der diesseitigen Verfügung vom 10. März 1916 — Ia 65568 — im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

§ 1. Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Auslande über die Reichsgrenze*) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 2. Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergabe von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Berlin, den 9. Juni 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

---

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

587. **Kleinhandels-Höchstpreise für Mehl.**

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) nebst dessen Abänderungen bestimme ich für das Gebiet des Zweckverbandes Groß-Berlin:

Die in meiner Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 — O Nr. 61101 — festgesetzten Kleinhandels-Höchstpreise für Mehl finden auf den Verkauf ausländischen Mehls keine Anwendung.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

588. Personalchronik.

Dem Hegemeister Steffens zu Döberitz in der Oberförsterei Grünaue ist unter Ernennung zum Königlichen Revierförster die Revierförsterstelle Neuendorf in der Oberförsterei Cummersdorf vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Freienhagen in der Oberförsterei Neuholland ist vom 1. Juli 1916 ab dem Förster Levien zu Rheinsberg-Glienicke in der Oberförsterei Neu Glienicke übertragen worden.

Die Försterstelle Döberitz in der Oberförsterei Grünaue ist vom 1. Juli 1916 ab dem Förster Krähahn zu Papenberge in der Oberförsterei Falkenhagen übertragen worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer Bohnstedt in Kaltenhausen für den Bezirk 3, Zinna.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Freiherr von Eckardstein in Reichenow für den Bezirk 18, Batzlow.

Im Kreise Westprignitz sind wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer Ebell in Dergenthin für den Bezirk 21, Dergenthin, der Rentner Kuphal in Vehlgast für den Bezirk 35, Dannerow, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer, Erbtruchseß von Graevenitz in Schilde für den Bezirk 21, Dergenthin.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gerichtsassessor Dr. Ernst Laegel in Berlin-Tegel für den Bezirk 32, Berlin-Tegel.

Der bisherige Pfarrer in Lietzen, Diözese Müncheberg, Konrad Gadow ist zum Pfarrer der Parochie Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Mai 1916.

a) Land- und Amtsgerichte. Ernannt: zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Charlottenburg der frühere Referendar Felix Schneider, zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte Berlin-Tempelhof die ständigen Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Robert Koglin und Bernhard Huth vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: a) bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte die ständigen Gerichtsvollzieher

kr. A. Altner und Schnarra, b) bei dem Amtsgerichte Berlin-Schöneberg der Kanzleigehilfe m. M. E Freund. Gestorben: Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Stoppel vom Amtsgerichte Berlin-Mitte. Versetzt: der Amtsgerichtssekretär Scheer vom Amtsgerichte in Dahme an das Amtsgericht in Neukölln, der Amtgerichtssekretär Krell vom Amtgerichte in Freienwalde an das Amtsgericht in Spremberg.

b) Staatsanwaltschaft. Ernannt: der Amtsgerichtssekretär Gruß zum zweiten Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgerichte in Rheinsberg, der städtische Steuersekretär Rahmsdorf in Luckenwalde zum 2. Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgerichte in Luckenwalde, der Amtsgerichtssekretär Fischer in Oranienburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Oranienburg. Gestorben: der Staatsanwaltschafts-Obersekretär, Rechnungsrat Altmann von der Staatsanwaltschaft in Prenzlau.

c) Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Horstmeyer, Fritz Arnold, Hugo Richter.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.

589. Durch Verfügung des Herrn Kammergerichtspräsidenten vom 13. Juni 1916 ist in Abänderung der früher erlassenen Anordnung den Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte in Belzig, soweit sie an ihrer wechselseitigen Vertretung behindert sind oder solange das Gericht mit nur einem Richter besetzt ist, der Amtsrichter in Treuenbrietzen gemäß § 24 Absatz 2 Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze und gemäß der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1893 — Justizministerialblatt Seite 361 — im voraus zum Stellvertreter bestellt worden..

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der deutschen Zivilprozeßordnung oder der § 15 der deutschen Strafprozeßordnung Anwendung finden.

Belzig, den 17. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh Curt Gerber), Potsdam

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 29. Juni 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

590. Die Vergütungsanerkenntnisse aus dem Monat Mai 1916 über Forderungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zur Lagerung von Getreide bezw. für Hergabe eines Grundstücks zur Benutzung als Uebungs- und Exerzierplatz sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden:

a) Wünsdorf der Kreiskasse Teltow III in Berlin,
b) Oranienburg der Forstkasse in Oranienburg,
c) Tegel-Schloß der Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
d) Brandenburg a. H. der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
e) Bernau der Zollkasse in Bernau,
f) Potsdam der Regierungshauptkasse,
g) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niederbarnim III in Berlin.

Potsdam, den 28. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 10904 II.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

591. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis Mai 1916 über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden usw. des Kreises

a) Westprignitz der Kreiskasse in Perleberg bezw. der Zollkasse in Wittenberge,
b) Niederbarnim den Kreiskassen Niederbarnim I, II und III in Berlin bezw. der Forstkasse in Oranienburg,
c) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
d) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow,
e) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüterbog bezw. den Zollkassen in Luckenwalde und Dahme,
f) Westhavelland der Kreiskasse in Rathenow,
g) Teltow den Kreiskassen Teltow I, II und III in Berlin bezw. den Zollkassen in Zossen und Cöpenick bezw. der Forstkasse in Grünau,
h) Berlin-Wilmersdorf der Stadthauptkasse in Berlin-Wilmersdorf,
i) Zauch-Belzig der Kreiskasse in Belzig,
k) Spandau der Zollkasse in Spandau,
l) Angermünde der Kreiskasse in Angermünde bezw. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
m) Oberbarnim der Kreiskasse in Freienwalde a. O. bezw. der Zollkasse in Strausberg und der Forstkasse in Eberswalde,
n) Brandenburg a. H. der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
o) Ostprignitz der Kreiskasse in Kyritz bezw. der Zollkasse in Wittstock,
p) Ruppin der Kreiskasse in Neuruppin,
q) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau bezw. der Zollkasse in Strasburg U.M.,
r) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam.

Potsdam, den 28. Juni 1916.

I B 9972. Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Ausgegeben am 1. Juli **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 127 bis 134 des Reichsgesetzblatts und Stück 18 der Gesetzsammlung. S. 341. — Geldlotterie. S. 342. — Tabaksteuer. S. 342. — Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel für die Krankenkassen. S. 342. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine nebenbahnähnliche Kleinbahn. S. 342/347. — Märkte im Jahre 1917. S. 348/350. — Diphtherieheilserum S. 350. — Tetanusserum. S. 351. — Forstkasse Eberswalde. S. 351. — Beginn der Jagd auf Flugwild. S. 351. — Ferien der Bezirksausschüsse. S. 351. — Wasserbucheintragung. S. 351. — Fernhaltungunzuverlässiger Personen vom Handel. S. 351/352 — Viehseuchenentschädigungen in Krankheitsfällen. S. 352. — Verkehr auf den Märkischen Wasserstraßen. S. 353. — Einzahlung des von den Jugendlichen verdienten Arbeitslohnes bei den Sparkassen. S. 353. — Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen S. 353. — Personalchronik. S. 353. — Entziehung von Ausweiskarten S. 354.

Dieses Stück enthält 1¾ Bogen Amtsblatt,
3¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

592. Reichsgesetzblatt.

(Stück 127.) Nr. 5258. Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juni 1916.

(Stück 128.) Nr. 5259. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 17. Juni 1916.

Nr 5260. Bekanntmachung über Aenderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916.

(Stück 129.) Nr. 5261. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916.

Nr. 5262. Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86). Vom 19. Juni 1916.

(Stück 130.) Nr. 5263. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5264. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5265. Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916.

Nr. 5266. Verordnung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916.

(Stück 131.) Nr. 5267. Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5268. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk. Vom 22sten Juni 1916.

(Stück 132.) Nr. 5269. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5270. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21sten Juni 1916.

(Stück 133.) Nr. 5271. Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916.

(Stück 134.) Nr. 5272. Frachturkundenstempelgesetz. Vom 17. Juni 1916.

593. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 18.) Nr. 11516. Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Aerztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 7. Juni 1916.

Nr. 11517. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Gleiwitz (Stadtteil Trynnek). Vom 11. Juni 1916.

Nr. 11518. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem weiteren Ausbau des neuen Handels- und Industriehafens in Königsberg i. Pr. Vom 13. Juni 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Geldlotterie.

594. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 30. April 1916 dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine dritte Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1800000 Mark und einem Reinertrage von 600000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember d. Js. in Berlin statt.

Berlin, den 6. Juni 1916.

Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

Tabaksteuer.

595. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Nr. 25 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 17. Juni 1916 die von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des Artikels IV Ziffer 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 erlassene Tabaksteuer-Ordnung vom 15. Juni 1916 und die vom Bundesrat am 14. Juni 1916 beschlossenen „Aenderungen der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung" und „Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916" bekannt gemacht worden sind.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Finanzminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nachtrag zur Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915 — Amtsblatt Stück 43 S. 542 — über Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel für die Krankenkassen im Stadtkreise Berlin.

596. In den Apotheken dürfen Arzneien und einzelne Arzneimittel für Krankenkassenmitglieder nicht zu höheren als den für die übrige Bevölkerung üblichen Preisen berechnet werden.

Potsdam, den 20. Juni 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Eberswalde—Schöpfurth.

597. Der Deutschen Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft, in Frankfurt a. Main, deren Eintragung in das Handelsregister unter dem 12. Februar 1900 erfolgt ist, und welcher unter dem 17. Januar 1906 (Amtsblatt von 1906 Seite 49 ff.) die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1,435 m von Eberswalde mit Anschluß an den Staatsbahnhof über Kupferhammer, Eisenspalterei, Heegermühle nach Schöpfurth für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft auf die Dauer von 99 Jahren erteilt worden ist, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion in Stettin vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt:

a) auf der Strecke Eberswalde—Schöpfurth — neben der Dampfkraft — für den Personenverkehr den elektrischen Betrieb einzuführen und
b) die bestehende Kleinbahn durch vollspurige Schienenverbindungen für den Personenverkehr
   1. in Schöpfurth von der Kreuzung der Kleinbahn mit der Chaussee bis zur Kirche,
   2. von der Kreuzung der Kleinbahn mit der Chaussee in Heegermühle durch die Orte Heegermühle und Wolfswinkel bis zum Kleinbahnhof Eisenspalterei

zu erweitern und mit elektrischer Kraft zu betreiben.

Für die Herstellung und den Betrieb der Neuanlagen setze ich im übrigen die in der Genehmigung vom 17. Januar 1906 (Amtsbl. 1906 Seite 49 ff.) gestellten Bedingungen, soweit nicht im Nachstehenden eine Aenderung oder Ergänzung derselben enthalten ist, mit der Maßgabe in Kraft, daß sie im einzelnen so anzuwenden sind, als ob die Erweiterungen bereits bei Erlaß der Genehmigungsurkunde vom 17. Januar 1906 bestanden hätten.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten, herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes und zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen dürfen auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlagen und Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden. Für die Beschaffung später erforderlich werdender Betriebsmittel ist selbst dann, wenn sie nach bereits genehmigten Entwürfen hergestellt werden sollen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörden einzuholen.

Die Unternehmerin hat ferner gemäß § 4 Ziffer 2 und 4 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen die Pflicht, den Bahnbetrieb in einzelnen Straßen oder Straßenteilen einzustellen und nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Rücksichten für erforderlich erklärt.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen jeweiligen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb.

2.

Stromerzeugungsanlagen.

Hinsichtlich der Stromerzeugungsanlagen kommen gleichfalls die jeweiligen ministeriellen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb in Anwendung.

Die Kraftanlage wird besonderer staatlicher Genehmigung vorbehalten, sobald die Frage über die Stromerzeugung geklärt ist.

Die Genehmigung hierzu ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Genehmigungsurkunde bei dem unterzeichneten Regierungspräsidenten nachzusuchen. Für den Fall, daß der Antrag auf Genehmigung der Stromquelle während dieser Zeit nicht gestellt wird, wird die Unternehmerin gemäß § 11 Absatz 2 des Kleinbahngesetzes hierdurch zur Zahlung einer Geldstrafe von 3000 Mark, buchstäblich „Dreitausend Mark" für jeden im Verzuge bleibenden Monat an die Regierungshauptkasse in Potsdam mit der Maßgabe für verpflichtet erklärt, daß die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherung dieser und der unter 3 bezeichneten Verpflichtung ist die von der Unternehmerin bei der Regierungshauptkasse in Potsdam auf Grund der Ziffer 2 der Genehmigungsurkunde vom 17. Januar 1906 (A.-Bl. S. 49 ff.) hinterlegte Kaution mitverhaftet.

Es wird schon jetzt festgesetzt, daß die Unternehmerin, wenn sie die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, dafür zu sorgen hat, daß sowohl ihr, wie der Aufsichtsbehörde das Recht gewahrt bleibt, die Krafterzeugungsanlage jederzeit zu besichtigen. Die Unternehmerin ist der Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet, die Einführung aller Verbesserungen in der Kraftlieferung herbeizuführen, welche die Aufsichtsbehörde im Interesse des Betriebes des öffentlichen Verkehrs für notwendig erachtet.

Wird eine solche Verständigung nicht erreicht, so wird der Unternehmerin die Auflage gemacht werden, ein eigenes Elektrizitätswerk zu errichten, das den Bau- und Betriebsvorschriften Genüge leistet.

Hinsichtlich des zur Anwendung kommenden elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenbahnverkehrs und Bahnbetriebs wesentlich zu erhöhen imstande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derartig erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Frist für die Herstellung der Bahnanlagen.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahnanlagen muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen. Falls die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

4.

Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung sowie für jegliche Erneuerungen und Ergänzungen der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Einzelzeichnungen genau zu entsprechen.

Einzelzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Genehmigungsbehörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde gefordert wird, einzureichen.

b) Soweit die Schienen eingebettet sind, müssen die Weichen täglich, die übrigen Gleise alle 3 Tage untersucht werden.

c) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung von Masten bleibt vorbehalten.

d) Es bleibt vorbehalten, besondere Einrichtungen zur Sicherung der Arbeitsleitung gegen Drahtbrüche bezw. zur Verhütung der durch Drahtbrüche entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten vorzuschreiben.

e) Etwaigen besonderen Anforderungen, die an die Beschaffenheit der Gleise zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundierenden Strömen ergebenden Gefahren sowie zur Verhütung störenden Geräusches gestellt werden, ist nachzukommen.

f) Von der Bauart der Weichen sind genaue Zeichnungen einzureichen. Ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden dürfen weder vorhandene Weichen beseitigt oder verschoben noch neue Weichen eingebaut werden.

5.

Betriebsmittel.

Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit Sandstreuvorrichtungen, die auf beiden Schienen möglichst

nahe vor den Rädern streuen, zu versehen. Für Anhängewagen müssen neben den Handbremsen durchgehende elektromagnetische oder Luftdruckbremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens vom Wagenführer zu betätigen sind.

Die beim elektrischen Betriebe verwendeten Motor- und Anhängewagen müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche es verhindern, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Plattformplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnfläche (etwa 490 mm) vorhanden ist.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor.

6.
Bahnanschlüsse.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen gefallen zu lassen, sobald die unterzeichnete Behörde entsprechende Anordnung — gemäß § 28 des Kleinbahngesetzes — trifft.

7.
Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizeiverwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäß Anwendung finden:

A. Schutzvorkehrungen.

1. In Dreileiteranlagen dürfen die Mittelleiter, wenn blank in die Erde verlegt oder sonst mit der Erde verbunden, Verbindung mit Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht haben, wenn Schwachstromleitungen mit solchen verbunden sind.

2. Oberirdische Hin- und Rückleitungen von Starkstromanlagen müssen, wo die Schwachstromleitungen sich nähern sollen, in tunlichst gleichem und dabei in so geringem Abstande voneinander verlaufen, als dies die Sicherheit des Betriebs der Starkstromleitungen zuläßt.

3. Ober- wie unterirdische Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen müssen tunlichst in rechtem Winkel erfolgen.

4. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen ist grundsätzlich danach zu streben, daß die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommt.

An den Kreuzungsstellen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindern oder doch unschädlich machen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Soll bei der Kreuzung die Starkstromanlage oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann ist, abgesehen von besonderen Verhältnissen, als geeignete Maßnahme gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ein solcher Ausbau der Starkstromanlage anzusehen, daß vermöge ihrer eigenen Festigkeit ein Bruch oder ein die Schwachstromleitung gefährdendes Nachgeben der Starkstromleitungen oder Gestänge im Kreuzungsfelde ausgeschlossen ist, und zwar auch bei einem Bruche sämtlicher Leitungsdrähte der benachbarten Felder; außerdem muß die Anlage durch geeignete Aufhängung oder besondere Sicherung der Starkstromleitungen denjenigen Gefährdungen der Festigkeit der Leitungen Rechnung tragen, die durch außergewöhnliche Stromwirkungen bei Betriebsstörungen, Isolatorenbruch, Kurzschluß, Erdschluß u. dergl. eintreten.

b) Soll bei der Kreuzung die Starkstromleitung unterhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann dürfen als geeignete Maßnahmen gegen ein Herunterfallen der Schwachstromdrähte auf die Starkstromleitungen und gegen ein Umschlingen der letzteren durch die Schwachstromdrähte beispielsweise Schutzdrähte angesehen werden, die, parallel mit den Starkstromleitungen, sowohl oberhalb wie seitlich von diesen angeordnet, und von denen die oberen untereinander durch Querdrähte verbunden sind. Diese Schutzdrähte müssen möglichst gut geerdet sein.

c) Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen, die Schwachstromleitungen kreuzen, genügt zur Verhinderung von Stromübergängen aus den Stark- in die Schwachstromleitungen die Verwendung von der Starkstromspannung entsprechend isolierten Draht für die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke, die aber mindestens den in Betracht kommenden Stützpunktzwischenraum umfassen muß.

5. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen darf der Abstand der Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen

I. in senkrechter Richtung

a) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und zwischen ihr und den Schwachstromleitungen geerdete Schutznetze nicht vorhanden sind — nicht weniger als 2 m,

b) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und geerdete Schutzvorrichtungen vorhanden sind, oder wenn die Starkstromanlage Niederspannung führt — nicht weniger als 1 m,

II. in wagerechter Richtung

nicht weniger als 1,25 m betragen; doch dürfen, wenn die Starkstromleitung Niederspannung führt, in besonderen Fällen Ermäßigungen des wagerechten Abstandes zugelassen werden.

6. Oberirdisch nebeneinander verlaufende Leitungen. An denjenigen Stellen, an denen Stark- und Schwachstromleitungen oberirdisch nebeneinander verlaufen sollen, und der Abstand der beiderseitigen Leitungen von einander weniger als 10 m beträgt, müssen Vorkehrungen vorhanden sein, die eine Be-

rührung der beiderseitigen Leitungen unbedingt ausschließen.

Als hinreichende Sicherheit gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen bei Leitungsbruch gilt, abgesehen von besonderen Verhältnissen, ein wagerechter Abstand von 7 m zwischen beiden Leitungen, wenn innerhalb der Annäherungsstrecke die Spannweite zwischen den Masten des Gestänges in jeder der beiden Linien 30 m nicht überschreitet.

Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen darf, als Schutzmittel gegen Berührungsgefahren, der Starkstromspannung entsprechend isolierter Draht für die Starkstromleitung verwendet werden.

Von besonderen Schutzvorrichtungen darf abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umbruch von Stangen oder bei Herabfallen von Drähten ausschließen, oder wenn die Anlage der Starkstromleitung durch entsprechende Verstärkung, Verankerung oder Verstrebung des Gestänges oder durch Befestigung an Häusern vor Umsturz gesichert ist.

7. Der Abstand der Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) oberirdischer Starkstromanlagen von unterirdischen Schwachstromkabeln muß möglichst groß sein und mindestens 0,8 m betragen. In Ausnahmefällen darf eine Annäherung bis auf 0,25 m mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dafür die Schwachstromkabel mit eisernen Röhren zu umkleiden sind.

8. Unterirdische Starkstromkabel sollen den Konstruktionsteilen (Stangen, Streben, Ankern usw.) oberirdischer Schwachstromleitungen tunlichst fernbleiben, ihnen gegenüber aber mindestens einen seitlichen Abstand von 0,80 m wahren. Läßt dieser Mindestabstand sich nicht innehalten, dann müssen die Starkstromkabel in eiserne Rohre eingezogen werden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,25 m hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauten an den Schwachstromleitungen genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,25 m Abstand darf das Starkstromkabel den Konstruktionsteilen der Schwachstromleitungen in keinem Falle sich nähern.

9. Unterirdische Starkstromkabel müssen unterirdischen Schwachstromkabeln tunlichst fern bleiben, in Straßen mit Schwachstromkabeln womöglich auf der anderen Straßenseite verlaufen.

Wo die beiderseitigen Kabel sich kreuzen oder in einem seitlichen Abstande von weniger als 0,3 m nebeneinander verlaufen sollen, müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Halbmuffen aus Zement oder gleichwertigem feuerbeständigen Material von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen werden. Die Muffen müssen 0,3 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Sollen bei Kreuzungen oder bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,3 m die Starkstromkabel tiefer als die Schwachstromkabel zu liegen kommen, so müssen letztere zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorkehrungen bedarf es nicht, wenn die Stark- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

10. Zur Sicherung von Schwachstromleitungen gegen mittelbare Gefährdung durch Hochspannungsanlagen müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, durch die der Uebertritt hochgespannter Ströme in dritte, mit den Schwachstromleitungen an anderen Stellen zusammentreffenden Anlagen oder das Entstehen von Hochspannung in diesen Anlagen verhindert oder unschädlich gemacht wird (vergleiche in den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen vom 1. Januar 1908: § 4 sowie § 22h und i Satz 1.)

11. Starkstromleitungen innerhalb von Gebäuden müssen Schwachstromleitungen ebendaselbst tunlichst fernbleiben.

Sind Kreuzungen oder Annäherungen der beiderseitigen Anlagen bei festverlegten Leitungen an derselben Wand nicht zu vermeiden, so müssen die Starkstromleitungen so angeordnet oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ausgeschlossen ist.

12. Alle Schutzvorkehrungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

13. Von beabsichtigten Aufgrabungen im Interesse von unterirdischen Starkstromkabeln in Straßen mit unterirdischen Schwachstromkabeln hat die Unternehmerin der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde beizeiten, wenn möglich vor dem Beginne der Arbeiten, schriftlich Nachricht zu geben.

14. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen. Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr gefordert werden.

15. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von einer beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

16. Falls die vorgesehenen Schutzvorkehrungen nicht ausreichen, um Gefahren für den Bestand der

Schwachstromanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Gefahren erfolgt ist.

17. Die für die **Leitungen** getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die **Fahrleitungen** der elektrischen Kleinbahn.

18. Wenn die Schienen der elektrischen Kleinbahn zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, so müssen sie an den Stößen gutleitend verbunden sein.

19. Falls durch Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabeln (vgl. Abs. 13 unter A der Allgemeinen Anforderungen) der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bezw. Fernsprechbetrieb ruht.

20. In gleicher Weise wie Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Rohrpostanlagen zu schützen; bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Zement- oder Betonhalbmuffen, und es kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

B. Prüfungsunterlagen.

Ueber geplante Starkstromanlagen, die vorhandene Schwachstromleitungen kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, hat die Unternehmerin zur polizeilichen Festsetzung der notwendigen Schutzvorkehrungen Pläne oder Zeichnungen und einen Erläuterungsbericht vorzulegen, die die für die Schutzvorkehrungen erheblichen Eigenschaften der beiden Anlagen und ihre Beziehungen zueinander erkennen lassen.

Insonderheit sind in den Unterlagen — außer Richtung, Anzahl, Stärke, Verlegungsart und Lage der Schwachstromleitungen — auf Seiten der Starkstromanlage zu erörtern:

a) der Verlauf der Leitung,
b) ihre Lage über oder unter der Erde,
c) Leitersystem, Anzahl, Querschnitt und Verlegungsart der Leitungsdrähte, Spannung und größte zulässige Stromstärke, Art der Isolatoren und Befestigung der Leitungen auf denselben,
d) Kreuzungen von und Annäherungen an die Schwachstromleitungen,
e) Abstände der Leitungen und Konstruktionsteile der Anlage von den Schwachstromleitungen bei Kreuzungen und Annäherungen,
f) Lage der Starkstromleitungen bei oberirdischen Kreuzungen: ob ober- oder unterhalb der Schwachstromleitungen,
g) Zusammentreffen der Starkstromleitungen mit dritten Anlagen, durch die die Schwachstromleitungen mittelbar gefährdet werden könnten,
h) Bauart und rechnungsmäßige Beanspruchung des Gestänges sowie Spannweite der Leitungen bei oberirdischen Kreuzungen, falls die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung liegt,
i) die Schutzvorkehrungen an den Kreuzungs- und Annäherungsstellen.

Pläne und Zeichnungen müssen den polizeilichen Anforderungen an Baupläne usw. entsprechen.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind in drei Ausfertigungen einzureichen; davon hat die eine den von der Polizeibehörde mit der Telegraphenverwaltung zu führenden Erörterungen zu dienen, die zweite erhält der Unternehmer nach Abschluß der Prüfungsverhandlungen mit dem polizeilichen Genehmigungsvermerk und etwaigen weiteren polizeilichen Auflagen zurück, die dritte verbleibt bei der Polizeibehörde.

Soweit die genaue Lage der Starkstromkabel zu den Schwachstromkabeln im Falle der Ziffer 8 unter A nicht schon aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, hat die Unternehmerin der Polizeibehörde über die Lage der Kabel zueinander genaue Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung nachträglich vorzulegen; hiervon ist die eine Ausfertigung zur Weitergabe an die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Was vorstehend für neue Starkstromanlagen gefordert wird, gilt auch für wesentliche Veränderungen oder Erweitungen bestehender Starkstromanlagen, durch die vorhandene Schwachstromanlagen im Sinne des Abschnitts A berührt werden könnten.

Falls der Betrieb der Bahn in den Leitungen störende Geräusche verursachen sollte, hat die Kleinbahn diejenigen Kosten zu tragen die dadurch entstehen, daß die eindrähtig betriebenen Telegraphenleitungen zu Fernsprechbetrieb Sp. Leitungen), die die elektrische Bahn kreuzen oder sich ihr nähern, zu Doppelleitungen ausgebaut werden.

C. Postbeförderung.

Im Interesse des Postbeförderungsdienstes werden der Unternehmerin die im § 42 des Kleinbahngesetzes unter 1 bezeichneten Verpflichtungen auferlegt.

8.

Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

I. Die Betriebsleitung der Bahn hat über jeden im Betriebe vorkommenden Unfall eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand — soweit nötig, durch Vernehmung der Beteiligten — festzustellen und das Nötige nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlassen.

II. Meldungen sind zu erstatten:

1. **an die Staatsanwaltschaft** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden, über alle Unfälle, bei welchen
   a) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfalle gegen einen Bahnbeamten oder eine dritte Person vorliegt (§§ 315, 316 RStrGB.),
   b) Menschen getötet oder verletzt sind; bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit kann die Anzeige unterlassen werden (§ 232 RStrGB.),
2. **an die Ortspolizeibehörde** auf dem kürzesten

Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden,
a) in den unter 1a und b vorstehend genannten Fällen,
b) wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist,

3. **an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden,
a) über die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat,
b) über erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an Betriebsmitteln oder an den Bahnanlagen verursacht sind und welche eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten,
c) über erhebliche Beschädigungen an Bahnanlagen durch Naturereignisse und bedeutende Feuersbrünste, durch welche der Bahnverwaltung gehörige Gebäude oder Betriebsmittel zerstört werden,
d) über alle Unfälle, bei denen der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten vorliegt (§§ 315, 316 RStrGB.),

4. **an die Landespolizeibehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden, wenn
a) eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen usw.
b) bei einem Unfalle Menschen getötet oder verletzt sind.

III. Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein müssen. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzulegen.

IV. Zur Erstattung der unter II Abs. 1—4 gedachten Anzeigen und Berichte sind verpflichtet:
a) die Betriebsunternehmerin selbst bezw. deren gesetzlicher Vertreter,
b) diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

Bezüglich kleiner Betriebsstörungen und Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, ist nur vierteljährlich eine schematische Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

V. Bei Unfällen, welche geeignet sind, großes Aufsehen zu erregen, hat der Betriebsleiter oder dessen örtlicher Vertreter **dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten** unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

9.

Geräte für Unfälle.

Außer den im § 59 der Bau- und Betriebsvorschriften genannten Werkzeugen müssen auch andere zur Hilfeleistung geeignete Geräte auf Erfordern bereit gehalten werden.

10.

Befähigung der Eisenbahnbediensteten.

In Ergänzung des § 63 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb wird bestimmt, daß die im äußeren Betriebsdienste zu verwendenden Bediensteten vor ihrer Einstellung einer der Vorschrift der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen entsprechenden Untersuchung auf Hör- und Sehvermögen unterzogen werden. Diese Untersuchung muß nach bestimmten schweren Krankheiten, mindestens aber alle 5 Jahre wiederholt werden.

Die Einstellung von Betriebsbediensteten, gegen deren Befähigung zum Betriebsdienste sich aus früherer Tätigkeit erhebliche Bedenken ergeben, ist unstatthaft.

Den Betriebsbediensteten ist der Alkoholgenuß während des Dienstes und der Dienstbereitschaft zu untersagen.

11.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebsverwaltung.

Auf Verlangen sind ausführliche Mitteilungen über die Vorbildung und frühere Tätigkeit der mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes berufenen Personen (§§ 66 der Bau- und Betriebsvorschriften) zu machen. Falls letztere den Aufsichtsbehörden nicht als geeignet erscheinen, sind sie von der Leitung zu entbinden.

12.

Rechnungsführung.

In Ergänzung des Punktes 16 der Genehmigung vom 17. Januar 1916 wird bestimmt, daß die zur Prüfung des Rechnungsabschlusses nötigen Bücher und Rechnungsunterlagen auf Erfordern der Aufsichtsbehörden am Sitze der örtlichen Betriebsverwaltung vorzulegen sind.

13.

Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Potsdam den 5. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

598. Verzeichnis der im Jahre 1917 im Regierungsbezirke Potsdam abzuhaltenden Märkte.

Ortschaft	
1. Alt Landsberg	8 März K, 28 Juni K, 25 Okt. K.
2. Angermünde	25 Okt. KV.
3. Baruth	3 Febr. RindvPSchw, 10 März RindvPSchw, 12 März K, 18 April RindvPSchw, 19 Mai RindvPSchw, 21 Mai K, 9 Juni RindvPSchw, 14 Juli RindvPSchw, 16 Juli K, 18 Aug. RindvPSchw, 22 Sept. RindvPSchw, 24 Sept. K, 20 Okt. RindvPSchw, 17 Nov. RindvPSchw, 19 Nov. K.
4. Beelitz	6 Jan. Schw, 10 Febr. Schw, 3 März SchwFerkel, 20 März KSchw, 28 April Schw, 8 Mai K, 19 Mai Schw, 12 Juni KSchw, 30 Juni SchwFerkel, 14 Juli Schw, 28 Juli Schw, 18 Aug. Schw, 1 Sept. Sch, 15Sept. Schw, 20 Okt. Schw, 23 Okt. K, 3 Nov. SchwFerkel, 24 Nov. Schw, 18 Dez. KSchw.
5. Beeskow	11 Jan. Schw, 22 Febr. Schw, 29 März V, 30 März K, 19 April Schw, 24 Mai V, 21 Juni V, 19 Juli Schw, 16 Aug. V, 20 Sept. Schw, 25 Okt. V, 26 Okt. K, 15 Nov. Schw, 13 Dez. V.
6. Belzig	3 Jan. Ferkel, 17 Jan. Ferkel, 31 Jan. Ferkel, 14 Febr. Ferkel, 26 Febr. KFerkel, 15 März PFerkel, 29 März KRindvPFerkel, 11 April Ferkel, 25 April Ferkel, 9 Mai Ferkel, 23 Mai Ferkel, 31 Mai PFohlenFerkel, 11 Juni KFerkel, 27 Juni Ferkel, 11 Juli Ferkel, 25 Juli Ferkel, 9 Aug. KRindvPFerkel, 22 Aug. Ferkel, 5 Sept. Ferkel, 19 Sept. Ferkel, 2 Okt. Ferkel, 15 Okt. KFerkel, 1 Nov. KRindvPFerkel, 14 Nov. Ferkel, 28 Nov. Ferkel, 12 Dez. WeihnFerkel, 29 Dez. Ferkel.
7. Bernau	7 März K, 20 Juni K, 12 Sept. K, 7 Nov. K.
8. Boitzenburg	20 März K, 4 Okt. K.
9. Brandenburg a. H	21 Febr. P, 15 März KP, 14 Juni KP, 6 Sept. P, 25 Okt. KP, 15 Nov. KP.
10. Brück	5 Jan. Ferkel, 2 Febr. Ferkel, 23 März KRindvPSchwFerkel, 13 April Ferkel, 11 Mai KRindvPSchwFerkel, 8 Juni Ferkel, 6 Juli Ferkel, 3 Aug. Ferkel, 7 Sept. Ferkel, 12 Okt. KRindvPSchwFerkel, 2 Nov. Ferkel, 14 Dez. KRindvPSchwFerkel.
11. Cöpenick	26 März K, 6 Aug. K, 22 Okt K, 10 Dez. K.
12. Dahme	30 Jan. RindvPSchw, 27 Febr. RindvPSchw, 27 März Schw, 24 April RindvPSchw, 22 Mai RindvPSchw, 19 Juni RindvPSchw, 20 Juni K, 10 Juli Schw, 14 Aug. RindvPSchw, 11 Sept. RindvPSchw, 9 Okt. RindvPSchw, 10 Okt. K, 13 Nov. RindvPSchw, 11 Dez. Schw, 17 Dez. K.
13. Dallmin	10 Mai K, 8 Nov. K.
14. Eberswalde	28 Febr. K, 31 Okt. K.
15. Freienwalde a. O.	21 März K, 22 Aug. K, 28 Nov K.
16. Freyenstein	14 Febr. Ferkel, 11 April Ferkel, 20 Juni Ferkel, 12 Sept. Ferkel, 7 Nov. Ferkel, 12 Dez. Ferkel.
17. Berlin-Friedrichsfelde	An jedem Mittwoch Schweine- und Ferkelmarkt; an jedem ersten Donnerstag im Monat Pferdemarkt; an jedem Dienstag und Freitag Rindvieh- und Hammelmarkt; Geflügel- insbesondere Gänsemärkte an allen Wochentagen des Jahres. Ist einer dieser Tage ein Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Tage statt.
18. Friesack	9 Febr. KVPSchw, 11 Mai KVPSchw, 3 Aug. KVPSchw, 9 Nov. KVPSchw.
19. Fürstenwerder	10 Okt. K.
20. Gerswalde	22 Mai K.
21. Gramzow	6 Juni K.
22. Gransee	30 März KVP, 23 Okt. KVP, 11 Dez. K.
23. Greiffenberg i. U.	4 Okt. K.
24. Havelberg	3 Jan. Ferkel, 7 Febr. Ferkel, 22 Febr. PSchw, 7 März Ferkel, 12 März Getr, 4 April Ferkel, 12 April PSchw, 2 Mai Ferkel, 6 Juni Ferkel, 14 Juni PSchw, 4 Juli Ferkel, 1 Aug. Ferkel, 4 Sept. PSchw, 5 Sept. Ferkel, 3 Okt. Ferkel, 18 Okt. PSchw, 7 Nov. Ferkel, 16 Nov. PSchw, 5 Dez. Ferkel.
25. Joachimsthal	14 März K, 20 Juni K, 24 Okt. K.

Ortschaft	
26. Jüterbog	25 Jan. RindvPSchw, 21 Febr. Schw, 15 März VP, 19 April VP, 2 Mai Schw, 23 Mai VP, 21 Juni VP, 23 Juni K, 4 Juli Schw, 16 Aug. VP, 8 Sept. Schw, 26 Sept. VP, 10 Okt. SchwF, 31 Okt. F, 1 Nov. VP, 3 Nov. K, 5 Dez. Schw.
27. Königs Wusterhausen	18 April RindvPKleinv, 19 April K, 10 Okt. RindvPKleinv, 11 Okt. K.
28. Kyritz	11 Jan. KRindvPSchw, 15 März KRindvPSchw, 12 April Schw, 24 Mai KRindvPSchw, 5 Juli KRindvPFohlenSchw, 16 Aug. KRindvPSchw, 18 Okt. KRindvPSchw, 13 Dez. RindvPSchw.
29. Lehnin	2 Mai KFerkel, 3 Okt. KFerkel.
30. Lenzen a. Elbe	1 Mai KRindvPSchw, 31 Aug. Füll, 16 Okt. RindvPSchw, 17 Okt. K, 18 Dez. KRindvPSchw.
31. Liebenwalde	20 März K, 12 Juni K, 16 Okt. K.
32. Lindow	6 Nov. VP.
33. Luckenwalde	8 Febr. K, 28 Febr. VP, 4 April VP, 3 Mai K, 9 Mai VP, 6 Juni VP, 5 Juli K, 25 Juli VP, 5 Sept. VP, 20 Sept. K, 24 Okt. VPF, 8 Nov. K, 28 Nov. VP, 13 Dez. K.
34. Lychen	6 März KRindvPSchw, 26 Juni KRindvPSchw, 13 Nov. KRindvPSchw.
35. Meyenburg	An jedem Dienstag mit Ausnahme des 25 Dez., Ferkelmärkte.
36. Mittenwalde	14 Febr. RindvPSchw, 21 März RindvPSchw, 22 März K, 11 April RindvPSchw 9 Mai RindvPSchw, 10 Mai K, 13 Juni RindvPSchw 18 Juli RindvPSchw, 15 Aug. RindvPSchw 16 Aug. K, 19 Sept. RindvPSchw, 24 Okt. RindvPSchw, 25 Okt. K, 14 Nov. RindvPSchw, 12 Dez. RindvPSchw, 13 Dez. K.
37. Neuruppin	28 Febr. RindvPSchwS, 28 März RindvPSchw, 27 Juni RindvPSchw, 27 Sept RindvPSchw, 7 Nov. RindvPSchw.
38. Neustadt a. Dosse	23 Febr. V, 22 Mai V, 23 Mai K, 26 Okt. V, 27 Okt. K.
39. Niemegk	11 Jan. Ferkel, 8 Febr. Ferkel, 12 März KFerkel, 12 April Ferkel, 7 Mai KFerkel, 7 Juni Ferkel, 2 Juli KFerkel, 16 Aug. Ferkel, 13 Sept. Ferkel, 22 Okt. KFerkel, 8 Nov. Ferkel, 15 Dez. KFerkel.
40. Oderberg	13 März K, 19 Juni K, 11 Sept. K, 13 Nov. K.
41. Oranienburg	28 März K, 27 Juni K, 26 Sept. K, 14 Nov. K.
42. Perleberg	12 Febr. Getr, 22 März V, 25 Mai V, 22 Juni V, 17 Aug. V, 25 Okt. V, 6 Dez. V.
43. Plaue a. H.	10 Mai K, 18 Okt. K.
44. Potsdam	22 März K, 21 Juni K, 30 Aug. K, 18 Okt. K, 22 Nov. K.
45. Pritzerbe	25 April K, 17 Okt. K.
46. Pritzwalk	1 März V, 10 Mai V, 21 Juni V, 30 Aug. V, 11 Okt. V, 8 Nov. V.
47. Putlitz	8 März RindvPSchw, 19 April Schw, 9 Mai RindvPSchw, 14 Juni Schw, 12 Juli RindvPSchw, 13 Sept. RindvPSchw, 24 Okt. RindvPSchw, 22 Nov. RindvPSchw.
48. Ravensbrück	22 Mai K, 7 Nov. K.
49. Rheinsberg	20 März K, 19 Juni K, 30 Okt. K.
50. Rhinow	18 April VP, 12 Sept. VP, 7 Nov. VP.
51. Saarmund	22 Febr. K, 6 Dez. K.
52. Schwedt a. Oder	27 Febr. RindvP, 17 April KRindvP, 3 Juli KRindvP, 30 Okt. KRindvP.
53. Spandau	Pferdemärkte finden statt am: 2 Jan., 6 Febr., 6 März, 3 April, 1 Mai, 5 Juni, 3 Juli, 7 Aug., 4 Sept., 9 Okt., 6 Nov., 4 Dez.
54. Storkow	22 März V, 10 Mai V, 7 Juni V, 3 Juli V, 4 Juli K, 9 Aug. V, 13 Sept. V, 11 Okt. V, 4 Dez. V, 5 Dez. K.
55. Strasburg i. U.	20 März P, 21 März K, 13 Nov. P, 14 Nov. K.
56. Teltow	29 März K, 23 Aug. K, 8 Nov. K.
57. Templin	15 März KP, 5 Juli KP, 8 Nov. KP.
58. Teupitz	2 März KRindvPSchw, 5 Mai KRindvPSchw, 29 Juni RindvPSchw, 24 Aug. KRindvPSchw, 19 Okt. RindvPSchw, 7 Dez. KRindvPSchw.

Ortschaft	
59. Trebbin	20 Jan. RindvPSchw, 22 Jan. K, 17 Febr. RindvPSchw, 24 März RindvPSchw, 26 März K, 21 April RindvPSchw, 12 Mai RindvPSchw, 2 Juni RindvPSchw, 4 Juni K, 7 Juli RindvPSchw, 11 Aug. RindvPSchw, 13 Aug. K, 8 Sept. RindvPSchw, 6 Okt. RindvPSchw, 8 Okt. K, 10 Nov. RindvPSchw, 15 Dez. RindvPSchw, 17 Dez. K.
60. Treuenbrietzen	13 Jan. Ferkel, 3 Febr. Ferkel, 7 März KVP, 31 März Ferkel, 4 April KSchw, 14 April Ferkel, 16 Mai KVP, 26 Mai Ferkel, 16 Juni Ferkel, 7 Juli Ferkel, 25 Aug. Ferkel, 12 Sept. KVP, 29 Sept. Ferkel, 13 Okt. Ferkel, 31 Okt. KVP, 17 Nov. Ferkel, 5 Dez. KSchw, 19 Dez. Ferkel.
61. Berlin-Weißensee	Pferdemärkte finden statt am: 20 Febr., 1 März, 20 März, 5 April, 17 April, 3 Mai, 15 Mai, 7 Juni, 19 Juni, 17 Juli, 21 Aug., 6 Sept., 18 Sept., 4 Okt., 16 Okt., 20 Nov.
62. Wendisch Buchholz	24 März V, 26 März K, 15 Mai V, 16 Mai K, 7 Juli V, 28 Aug. V, 29 Aug. K, 27 Okt. V, 29 Okt. K, 15 Dez. V, 17 Dez. K.
63. Werder a. Havel	28 März KP, 22 Mai P, 6 Juni K, 4 Sept. KP, 7 Nov. K, 12 Dez. K.
64. Werneuchen	30 März K, 19 Okt. K.
65. Wilsnack	16 Jan. V, 13 Febr. Ferkel, 27 Febr. V, 27 März Ferkel, 24 April V, 22 Mai Ferkel, 5 Juni Ferkel, 2 Juli V, 17 Juli Ferkel, 2 Aug. V, 28 Aug. VFüll, 9 Okt. V, 14 Dez. Ferkel.
66. Wittenberge	9 Jan. Rindv 10 Jan. RindvSchw, 23 Jan. Rindv, 24 Jan. RindvSchw, 6 Febr. Rindv, 7 Febr. RindvSchw, 20 Febr. Rindv, 21 Febr. RindvSchw, 6 März Rindv. 7 März RindvSchw, 20 März Rindv 21 März RindvPSchw, 3 April Rindv 4 April RindvPSchw, 17 April Rindv 18 April RindvSchw, 1 Mai Rindv 2 Mai RindvSchw, 15 Mai Rindv 16 Mai RindvSchw, 30 Mai RindvSchw 31 Mai Rindv, 12 Juni Rindv 13 Juni RindvSchw, 26 Juni Rindv 27 Juni RindvSchw, 10 Juli Rindv 11 Juli RindvSchw, 24 Juli Rindv 25 Juli RindvSchw, 7 Aug. Rindv 8 Aug. RindvSchw, 21 Aug. Rindv 22 Aug. RindvPSchw, 4 Sept. Rindv 5 Sept. RindvSchw, 18 Sept. Rindv 19 Sept. RindvSchw, 2 Okt. Rindv 3 Okt. RindvSchw, 16 Okt. Rindv 17 Okt. RindvPSchw, 30 Okt. Rindv 31 Okt RindvSchw, 13 Nov. Rindv 14 Nov. RindvSchw, 27 Nov. Rindv 28 Nov. RindvSchw, 11 Dez. Rindv 12 Dez. RindvSchw.
67. Wittstock	6 Febr. RindvPSchw, 6 März RindvPSchw, 8 Mai RindvPSchw, 4 Sept. RindvPSchw, 16 Okt. RindvPSchw, 4 Dez. RindvPSchw.
68. Wriezen	14 März K, 28 Mai (3) Spezialmarkt anläßlich des Schützenfestes, 27 Juni K, 10 Okt. K.
69. Zechlin	19 Mai K, 20 Okt. K.
70. Zehdenick	21 März VP 22 März K, 13 Juni VP 14 Juni K, 17 Okt. VP 18 Okt. K, 28 Nov. VP 29 Nov. K.
71. Zinna	8 März Schw, 12 April KSchw, 10 Mai Schw, 9 Aug. KSchw, 17 Okt. Schw
72. Zossen	6 Febr. RindvPSchw, 6 März RindvPSchw, 3 April RindvPSchw, 8 Mai RindvPSchw, 5 Juni RindvPSchw 6 Juni K, 3 Juli RindvPSchw, 7 Aug RindvPSchw, 4 Sept. RindvPSchw, 9 Okt. RindvPSchw, 6 Nov. RindvPSchw 7 Nov. K, 11 Dez. RindvPSchw 12 Dez. K.

Erklärung der Abkürzungen: F — Flachsmarkt. Füll — Füllenmarkt. Getr — Getreidemarkt. K — Krammarkt. P — Pferdemarkt. Rindv — Rindviehmarkt. S — Saatmarkt. Schw — Schweinemarkt. V — Viehmarkt. Weihn — Weihnachtsmarkt.

I D 4075. Potsdam, den 21. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

599. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern

1596 bis 1625 einschließlich,

geschrieben: „Eintausendfünfhundertsechsundneunzig bis Eintausendsechshundertfünfundzwanzig einschließlich", aus den Höchster Farbwerken,

103 bis 115 einschließlich,

geschrieben: „Einhundertdrei bis Einhundertfünfzehn einschließlich", aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,

381 bis 387 einschließlich,

geschrieben: „Dreihunderteinundachtzig bis Dreihundertsiebenundachtzig einschließlich",

und 390,

geschrieben: „Dreihundertneunzig", aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

249 und 250,

geschrieben: „Zweihundertneunundvierzig und Zweihundertfünfzig", aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung 2c. eingezogen sind, vom 1. Juli d. Js. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 390 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg ist identisch mit dem gleichen Serum Kontrollnummer 387.

Potsdam, den 23. Juni 1916.

I A 2185. Der Regierungsbezirk.

Tetanusserum.

600. Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 269 bis 272 und 274 bis 277 einschl.,

geschrieben: „Zweihundertneunundsechzig bis Zweihundertzweiundsiebzig und Zweihundertvierundsiebzig bis zweihundertsiebenundsiebzig einschließlich", aus den Höchster Farbwerken, sowie mit den Kontrollnummern

97 und 98,

geschrieben: „Siebenundneunzig und Achtundneunzig", aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Juli d. Js. ab zur Einziehung bestimmt.

Das Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 273 aus den Höchster Farbwerken ist ein Trockenserum und unterliegt daher nicht der Einziehung.

Potsdam, den 23. Juni 1916.

I A 2184. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse Eberswalde.

601. Auf Grund des § 10 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902 wird genehmigt, daß der bei der Königlichen Forstkasse zu Eberswalde beschäftigte Kassengehilfe Wilhelm Muhme an denjenigen Tagen, an welchen der Herr Forstkassenrendant dienstlich außerhalb des Kassenlokals beschäftigt ist, Quittung über Zahlungen an die Forstkasse ausstellen, Zahlungen leisten und Eintragungen in die Kassenbücher machen darf.

Potsdam, den 14. Juni 1916.

Königliche Regierung, III B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Beginn der Jagd auf Flugwild.

602. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird der Beginn der Jagd auf

a) Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 21. August 1916,

b) Birk-, Hasel- und Fasanenhähne sowie Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 2. September 1916

festgesetzt.

Potsdam, den 20. Juni 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam.

603. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Potsdam, den 23. Juni 1916.

Der Bezirksausschuß.

Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin

604. Der Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien in der Zeit vom 22. Juli bis 1. September 1916.

Berlin, den 22. Juni 1916.

Der Präsident des Bezirksausschusses zu Berlin.

Wasserbucheintragung.

605. Herr August Schulze in Trebatsch hat beantragt, in das Wasserbuch für das Rocher Mühlenfließ ein Recht mit folgendem Inhalte einzutragen:

August Schulze ist befugt, das Rocher Mühlenfließ bis zur Höhe der oberen Kante des 1891 vorhanden gewesenen, durch Steinpflaster und eine Holzbohle gebildeten Fachbaumes an der früheren Rocher Wassermühle anzustauen und zwar zur Bewässerung der im Grundbuche von Trebatsch Band II Blatt Nr. 41 verzeichneten Wiesenparzellen, Gemarkung Rocher, Flächenabschnitte 140/77 und 239/47, je nach Bedarf während der ganzen Dauer des Jahres.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Gemeindevorstand in Trebatsch während der Zeit vom 3. Juli bis einschließlich 5. August 1916 zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 5. August 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß in Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf der letzteren Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 24. Juni 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

606. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Otto Schröder und seiner Ehefrau Klara geb. Schulz in Berlin, Bödickerstraße 7 (Geschäft in Berlin-Stralau, Markgrafendamm 9) durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

607. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Firma Konrad Sannig & Co., Berlin, Kommandantenstr. 63/64, und ihrem Geschäftsführer Konrad Sannig, z. Z. Landsturmmann im Ersatz-Bataillon (2. Komp.) des Reserve-Infanterie-Regiments 35 in Jüterbog, Neues Lager, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 23. Juni 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Viehseuchenentschädigungen in Fällen von Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Rotzkrankheit, Lungenseuche und Milzbrand.

608. Gemäß § 14 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Brandenburg vom 1. Mä 2. Ap 1912 wird die nachstehende Uebersicht der auf Grund der Satzung geleisteten Ausgaben zur öffentlich Kenntnis gebracht:

Im Jahre 1915 sind an Entschädigungen gezahlt worden:

	Pferde		Rinder		Summe		Pferde		Rinder		Summe
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
a) bei **Maul- und Klauenseuche** . . .			172063	41	172063	41					
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten .			5161	90	5161	90					
Demnach sind aufzubringen									177225	31	177225
b) bei **Tuberkulose**			1443	04	1443	04					
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten .			43	29	43	29					
zusammen			1486	33	1486	33					
Hiervon erstattet der Staat			481	01	481	01					
Bleiben aufzubringen									1005	32	1005
c) bei **Rotzkrankheit**	86618	74			86618	74					
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten .	2598	56			2598	56					
Demnach sind aufzubringen							89217	30			89217
d) bei **Milzbrand, Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche**	340	—	61225	60	61565	60					
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten .	10	20	1836	77	1846	97					
Demnach sind aufzubringen							350	20	63062	37	63412
Zusammen							89567	50	241293	—	330860
Dazu kommen für Porto und für Nachprüfungen von Seuchenfällen . . .							248	50	845	72	1094
sodaß insgesamt aufzubringen sind . .							89816	—	242138	72	331954

Bei einem Viehbestande von 237961 Pferden und 887943 Rindern (nach dem Ergebnisse d Viehzählung vom 1. Dezember 1915) ergeben sich bei einer Ausschreibung:

	Pferde		Rinder
	ℳ	₰	ℳ
von 40 ₰ für jedes Pferd	95184	40	
von 30 ₰ für jedes Rind			266382
sodaß nach Abzug von 3 v. H. Hebegebühren	2855	53	7991
aufkommen:	92328	87	258391
Das sind gegenüber der Verteilungssumme von	89816	—	242138
mehr:	2512	87	16252
Diese fließen dem Ende 1914 auf	47481	23	72371
angewachsenen gesetzlichen Rücklagefonds zu,			
so daß sich hier nunmehr ergeben	49994	10	88624

Außerdem sind 4158,80 Mark für Schafe gezahlt, die an Milzbrand eingegangen sind, u 904,— Mark für Schweine, die an Maul- und Klauenseuche verendet sind. Diese Entschädigungen trä die Provinz.

Berlin W 10, den 8. Juni 1916. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkehr auf den Märkischen Wasserstraßen.

609. Ich bestimme auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand:

1. in Ziffer I, 1. meiner Bekanntmachung zur Regelung des Verkehrs auf den Märkischen Wasserstraßen vom 6. August 1915 — O 36671 — sind die Worte „(mit Einschluß der Potsdamer und der Brandenburger Havel)" zu streichen,
2. die Potsdamer und die Brandenburger Havel fallen hierdurch unter diejenigen Wasserstraßen, auf denen die Durchfahrt der Eisenbahnbrücken nur ½ Stunde vor Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang gestattet ist.

Auf die gesetzlichen Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung wird verwiesen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Einzahlung des von den Jugendlichen verdienten Arbeitslohnes bei den Sparkassen.

610. Die erhöhten Preise der Lebenshaltung erfordern eine Erhöhung des an jugendliche Personen künftig auszuzahlenden baren Arbeitsverdienstes. An Stelle des § 1 meiner Bekanntmachung vom 18. März 1916 — O Nr. 69514 — tritt daher folgende Vorschrift:

§ 1. An jugendliche Personen beiderlei Geschlechts darf bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre von ihrem baren Arbeitsverdienste, gleichgültig ob dieser nach Zeitlohn, Stücklohn oder auf andere Weise berechnet ist, für jede Woche nicht mehr als **einundzwanzig Mark** und außerdem ein Drittel des **einundzwanzig Mark** übersteigenden Betrages ausgezahlt werden. Dabei sich ergebende Beträge von weniger als eine Mark sind ebenfalls bar auszuzahlen.

Diese Bekanntmachung tritt am 3. Juli 1916 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie auf die an diesem Tage und später stattfindenden Lohnzahlungen Anwendung findet.

Berlin, den 23. Juni 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen.

611. Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Littera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1916 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 96 259 304 500 559 560 571 638 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 749 980 1026 1070 1073 1204 1240 1454 1515 1732 1795 2057 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf **den 2ten Januar 1917** zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1878, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen usw. (Reichsanzeiger Nr. 292) sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17ten März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. Js.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1917 fälligen Zinsscheinen (Reihe X Nr. 3 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst von 9 bis 12 Uhr Vormittags ausgezahlt.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte gekündigtes Kapital bis zum Fälligkeitstage nicht abgefordert werden, so tritt dasselbe von dem genannten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 7. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

612. Personalchronik.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Franz Nauwerck zu Sandkrug in der Oberförsterei Chorin ist vom 1. Juli 1916 ab zum Förster ernannt.

Dem Förster Wendt zu Reiersdorf der Oberförsterei gleichen Namens ist die Försterstelle für den Schutzbezirk Zühlen mit dem Wohnsitze zu Rheinsberg-Glienicke in der Oberförsterei Neu Glienicke vom 1sten Juli d. Js. ab übertragen worden.

Im Kreise-Westhavelland sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer Rudolf Kleeßen in Fohrde für den Bezirk 25, Plauerhof, der Bauergutsbesitzer Karl Mahnkopf in Wachow für den Bezirk 17, Wachow, der Rittergutsbesitzer Wolf von Bredow in Senzke für den Bezirk 6, Senzke; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Lehngutsbesitzer Johannes Krause in Garlitz für den Bezirk 13, Garlitz der Bauergutsbesitzer Max Mahnkopf in Wachow für den Bezirk 17, Wachow.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Königliche Forstmeister Dieckhoff in Schwenow für den Bezirk 27, Schwenower Forst, der Gutsbesitzer Werner in Herzberg für den Bezirk 18, Glienicke; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsverwalter

Gustav Wichmann in Rodlow für den Bezirk 18, Glienicke.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Entziehung von Ausweiskarten.

613. Dem Fleischermeister Julius Welzel zu Reinickendorf, Residenzstraße 100, ist die Ausweiskarte Nr. 3459 wegen Verstoßes gegen den § 8 unserer Satzungen entzogen. Dem Fleischermeister Jean Kemper zu Lichtenberg, Gürtelstraße 4, ist die Ausweiskarte Nr. 1303 entzogen, weil er als Fleischer lebendes Vieh weiterverkauft hat. Vorgenannte Personen sind nicht berechtigt, den Viehhandel weiter auszuüben. Berlin, den 26. Juni 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

614. Dem Fleischermeister Wilhelm Hecker zu Neukölln, Goethestraße 2, ist die Ausweiskarte Nr. 1449 entzogen, weil er von am 7. April d. Js. verladenem Vieh mehrere Stück an andere Viehhändler verkauft hat. Vorgenannte Person ist nicht berechtigt, den Viehhandel weiter auszuüben.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Ausgegeben am 8. Juli **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 135 bis 148 des Reichsgesetzblatts. S. 355/356. — Zulassung zur Försterlaufbahn. S. 356. — Oeffentliche Belobigung. S. 356. — Bemannung der Flöße auf dem Finowkanal. S. 356. — Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen. S. 357. — Stempelung zugelassener Azetylenapparate. S. 357. — Viehseuchen. S. 357. — Neue Telegraphenanstalten. S. 357. — Erledigte Pfarrstellen. S. 357. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 357.— Marktpreise. S. 358. — Kommunalbezirksveränderung. S. 359. — Ausreichung von Löschungsquittungen. S. 359. — Personalchronik. S. 359.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

615. Reichsgesetzblatt.

(Stück 135.) Nr. 5273. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 21. Juni 1916.

(Stück 136.) Nr. 5274. Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916.

(Stück 137.) Nr. 5275. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5276. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 23. Juni 1916.

(Stück 138.) Nr. 5277. Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5278. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5279. Bekanntmachung über die Preise für Düngemittelsäcke. Vom 23. Juni 1916.

(Stück 139.) Nr. 5280. Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

(Stück 140.) Nr. 5281. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916.

(Stück 141.) Nr. 5282. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5283. Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5284. Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5285. Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5286. Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 26sten Juni 1916.

(Stück 142.) Nr. 5287. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5288. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5289. Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916.

(Stück 143.) Nr. 5290. Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 21sten Juni 1916.

Nr. 5291. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. Vom 24sten Juni 1916.

(Stück 144.) Nr. 5292. Bekanntmachung, betreffend

Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 27. Juni 1916.

Nr. 5293. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Auslande eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 149). Vom 27. Juni 1916.

(Stück 145.) Nr. 5294. Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5295. Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5296. Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5297. Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen. Vom 29sten Juni 1916.

(Stück 146.) Nr. 5298. Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement. Vom 29. Juni 1916.

(Stück 147.) Nr. 5299. Gesetz zur Aenderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 151). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5300. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5301. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1916.

(Stück 148.) Nr. 5302. Gesetz über einen Warenumsatzstempel. Vom 26. Juni 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung zur Försterlaufbahn.

616. 8. **Verzeichnis**

der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
1	Königsberg	Königsberg i. Pr.	Städtische Sackheimer Knabenmittelschule	
2	Danzig	Elbing	Städtische Altstädtische Knabenmittelschule	
3	Potsdam	Wittenberge	Städtische Knabenmittelschule	
4	Frankfurt a. O.	Fürstenwalde (Spree)	Städtische Knabenmittelschule	Zu Nr. 4. In dem 7. Verzeichnisse ist als Schulort irrtümlich Fürstenwalde (Oder) genannt
5	Posen	Posen	Städtische Mittelschule III	
6	Posen	Posen	Städtische Mittelschule IV	
7	Schleswig	Kronshagen, Kreis Bordesholm	Oeffentliche Mittelschule	
8	Schleswig	Westerland auf Sylt	Städtische Mittelschule	
9	Hildesheim	Goslar	Städtische Knabenmittelschule	
10	Aurich	Borkum	Oeffentliche Mittelschule	
11	Wiesbaden	Herborn	Städtische Mittelschule	
12	Düsseldorf	Alt Duisburg	Städtische Knabenmittelschule	

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Oeffentliche Belobigung.

617. Der Hegemeister Sägert aus Großköris hat die Festnahme von drei flüchtigen russischen Kriegsgefangenen veranlaßt.

Ich bringe dieses mutige und entschlossene Verhalten hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 3. Juli 1916.

I A 2273. Der Regierungspräsident.

Bemannung der Flöße auf dem Finowkanal.

618. Auf Grund des § 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 9. Mai 1916 und unter Bezugnahme auf § 69 der Polizeiverordnung vom 25. Januar 1900 wird bis auf weiteres zugelassen, daß auf dem Finowkanal Flöße bis 80 m Länge nur 2 Mann Besatzung zu haben brauchen.

Potsdam, den 23. Juni 1916.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen, betreffend die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

619. Mit Bezug auf die im Amtsblatt Stück 53 vom Jahre 1903 auf Seite 521 unter Nummer 1 bis 7, 10, 12 bis 22, im Amtsblatt Stück 30 vom Jahre 1909 auf Seite 356 unter lfd. Nr. 23 bis 26, im Amtsblatt Stück 21 vom Jahre 1912 auf Seite 400 unter lfd. Nr. 27 bis 29, im Amtsblatt Stück 18 vom Jahre 1913 auf Seite 235 unter lfd. Nr. 30 bis 32 und im Amtsblatt von 1915 auf Seite 297 des Stücks 23 unter lfd. Nr. 33—34 veröffentlichten Bekanntmachungen, betreffend den Ausschluß oder die nur bedingungsweise Zulassung von Gegenständen zur Beförderung auf Kleinbahnen, setze ich im Einvernehmen mit den Königlichen Eisenbahndirektionen in Altona, Berlin, Halle a. S., Hannover, Magdeburg und Stettin die inzwischen eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen vom 14. Januar, 29. Januar, 3. Februar, 23. Februar, 9. März, 4. Mai, 21. Mai, 21. Juni, 10. August, 16. September, 17. Dezember 1915 (RGBl. Seite 21, 53, 63, 121, 149, 269, 305, 349, 493, 596, 832 von 1915) für die unter den vorbezeichneten Nummern 1 bis 7, 10 und 12 bis 34 genannten Bahnen in Kraft.

Potsdam, den 1. Juli 1916.

I G 3243. Der Regierungspräsident.

Verzeichnis der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenapparate beauftragt sind.

620. Bundesstaat Hessen: die Großherzogliche Dampfkesselinspektion in Darmstadt; Bundesstaat Königreich Sachsen: die Gewerbeinspektion Zittau für die Azetylenapparate der Firma Emil Günnel in Neugersdorf i. Sa.; die Gewerbeinspektion Annaberg für die Azetylenapparate der Firma Paul Wachter in Thum i. Erzgeb.; Bundesstaat Sachsen-Weimar: die Großherzoglichen Landbaumeister der fünf Verwaltungsbezirke Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt an der Orle.

* * *

Veröffentlicht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1915 — Amtsblatt S. 356.

Potsdam und Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

621. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Luisenfelde b. Großziethen.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Vierraden. Kreis Osthavelland: Neuseegefeld. Kreis Westhavelland: Mögelin.

c) Influenza der Pferde. Kreis Westhavelland: Warsow.

d) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Bredow Gut.

II. Erloschen.

a) Influenza der Pferde. Kreis Angermünde: Neukünkendorf. Kreis Prenzlau: Zerrenthin.

b) Bläschenausschlag der Pferde. Kreis Prenzlau: Dedelow.

Potsdam, den 4. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

622. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Dobbrikow ist am 23. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 27. Juni 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

623. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) ist für die Zeit vom 1. Juli bis 15. September eine Telegraphenhilfstelle eingerichtet worden.

Potsdam, 3. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

624. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Märtensmühle ist am 26. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 26. Juni 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

625. Bei der Posthilfstelle in Schlalach ist am 30. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 3. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

626. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Groß Schönbeck, Diözese Bernau, durch Versetzung des Pfarrers Steeger in den Ruhestand am 1. Oktober 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15ten März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

627. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Thomsdorf, Diözese Templin, durch Versetzung des Pfarrers Berner.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

628. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Isidor Koen (in Firma Jonny Koen) in Berlin-Wilmersdorf, Duisburger Straße 17, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere auch mit Futtermitteln, wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Polizeipräsident.

Marktpreise für den Monat Juni 1916.

A. Berliner Marktpreise im Monatsdurchschnitt *)

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais (mixed)	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		gut	abfallender		Richt-	Krumm- u. Preß-		Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	—	—	—	—	—	—

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal *)

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,26	3,90
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,25	3,97
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,24	3,80
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,22	2,73
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,22	2,40

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Juni 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal *).

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggengrahbrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-				Weizen	Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																				
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig										
													je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	—	—	—	—	—	—	102	90	—	98	—	260	—	116	95	320	800	—	24	—	200	145	130	—
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	102	90	—	121	—	—	—	116	116	320	800	—	24	—	210	140	140	—
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	90	—	113	—	—	—	119	215	320	†)440	—	24	—	190	—	128	—
Neukölln	—	—	—	—	—	—	104	90	—	80	—	—	—	116	88	310	†)440	—	22	—	210	—	130	—
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	750	—	24	—	180	—	130	—

*) Nach ministerieller Anordnung ist für die weitere Dauer des Krieges von einer Veröffentlichung der Durchschnittsmarktpreise wichtiger Lebens-, Verpflegungs- und Futtermittel insoweit abzusehen, als hierfür Höchstpreise festgesetzt sind oder werden und solche bestehen bleiben.

†) mit Zusatz.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

630. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Zossen, des Herrn Landesdirektors der Provinz Brandenburg in Berlin und der Stellvertretenden Intendantur des Gardekorps in Berlin wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Teltow in Berlin beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Zossen a) von dem Stadtbezirke Zossen abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Zehrensdorf zu vereinigen beziehungsweise b) von dem Gutsbezirke Zehrensdorf abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Zossen zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
a) Von dem Stadtbezirke Zossen abzutrennende und mit dem Gutsbbezirke Zehrensdorf zu vereinigende Flächen:								
1061	7	255	7	zu 390/142 ꝛc. (aus 144)	Reichsmilitärfiskus	—	4	01
	Fern-Wünsdorf. Hierzu Art. 569 von Wünsdorf u. Artikel 143 von Zehrensdorf.		7	zu 390/142 ꝛc. (aus 144)	"	—	—	09
			7	zu 390/142 ꝛc. (aus 28)	"	—	—	28
			7	zu 390/142 ꝛc. (aus 28)	"	—	—	04
					zus.	—	4	42
b) Von dem Gutsbezirke Zehrensdorf abzutrennende und mit dem Stadtbezirke Zossen zu vereinigende Flächen:								
149	32	1104	7	zu 391/144 ꝛc.	Provinzialverband der Provinz Brandenburg	—	1	23
149	Zossen		7	zu 391/144 ꝛc.		—	—	74
149	"	"	11	zu 102/28 ꝛc.	"	—	—	88
149	"	"	11	zu 102/28 ꝛc.	"	—	—	13
					zus.	—	2	98

Potsdam, den 2. Mai 1916. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen.

631. Den Grundeigentümern, die Rentenbankrenten zum 31. März 1916 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgestellten Löschungsquittungen den Kreisen mit dem Auftrage übersandt haben, sie den zuständigen Amtsgerichten zwecks Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 28. Juni 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

632. Der Gerichtsassessor Dr. Wiesenthal aus Breslau wird vom 1. Juli 1916 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Im Kreise Prenzlau sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Königl. Kammerherr von Heyden in Alexanderhof für den Bezirk 18, Alexanderhof; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Amtsrat Meyer in Grünow für den Bezirk 18, Alexanderhof.

Im Kreise Zauch-Belzig sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Oberförster Gebbers in Wiesenburg für den Bezirk 40, Wiesenburg, der Rittergutsbesitzer, Hauptmann d. Res. von Brietzke in Kemnitz für den Bezirk 12, Phöben, der Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Lochow in Lübnitz für den Bezirk 43, Schmerwitz, der Rittergutsbesitzer, Major a. D. von Rochow in Golzow für den Bezirk 1. Golzow, der Rentier Arndt in Rädigke für den Bezirk 36. Boßdorf; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutspächter Marschalleck in Groß Kreutz für den Bezirk 11, Groß Kreutz, der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D v. Tschirschky in Kleinglien für den Bezirk 39, Glien, der Gutsrentmeister Goede in Golzow für den Bezirk 1, Golzow.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Administrator Lenz in Gebersdorf für den Bezirk 10, Gebersdorf.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Bielhaack in Rosenwinkel für den Bezirk 9, Rosenwinkel.

Dem Privatlehrer Max Dehmel ist die Erlaubnis erteilt, in Familien und Schulen zu unterrichten.

Der Frau Martha Rogowski geb. Levin ist die Erlaubnis erteilt, in Familien und Schulen zu unterrichten.

Die Lehrerinnen Marie Buckenauer, Lucie Beccard, Anna Grudetzki, Helene Lehmann, Elsbeth Nobiling, Elvine Plenio, Erna Sieffer, Lina Rossius, Margarete Kirchhoff, Frieda Lillienthal, Margarete Prellwitz, Charlotte Lüpke, Charlotte Schneider, Ilse Brachvogel sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat Juni 1916.

Es sind ernannt zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Friedrich Brandt.

Es sind übertragen: Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Postsekretär Krumbholz, dem Ober-Telegraphensekretär Waimann — unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postsekretär —; eine Ober-Postsekretärstelle beim Postfuhramt dem Bureaubeamten beim Reichs-Postamt, Ober-Postsekretär Lesse; eine Postsekretärstelle dem Postsekretär Siegner; eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Telegraphenassistenten Vorwerk — unter Ernennung zum Ober-Postassistenten.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär nach bestandener Sekretärprüfung: Ober-Postassistent Paul Draeger, Postassistenten Eising, Kleinert, Klemann und Paul Krüger; der Charakter als Telegraphensekretär nach bestandener Sekretärprüfung: Telegraphenassistenten Felchner in Berlin-Oberschöneweide, Karl Hoffmann, Meiners, Wilhelm Meyer und Teller.

Es sind versetzt: Ober-Postpraktikant Oehlkers nach Dresden, Postsekretär Striesow nach Neukölln, Ober-Postassistenten Brietzig und Reszat nach Königsberg (Pr.); Postinspektor Teichmann von Wurzen.

Es treten in den Ruhestand: Telegraphensekretär Schottelius, künft. Wohnort Neuruppin, Ober-Postassistenten Wilhelm Albrecht und Otto Neumann.

Es sind im Kriege gefallen: Postsekretär Richard Becker, Postassistenten Kamin, Kötter, Meye und Stockfleth, Telegraphenassistent Schubbe.

Es sind gestorben: Vize-Postdirektor Ranft, Postsekretär a. D. Ober-Postsekretär Mittmann, Postsekretäre Bonin, Köhne, Schmalor, Max Schmidt, Telegraphensekretäre Hercher, Krug, Schüler-Baudesson, Seller, Warnke, Zimmermann, Telegraphensekretäre a. D. Röhrich, Rücker in Hermsdorf bei Berlin, Ober-Postassistenten Eckert, Schwander, Ober-Telegraphenassistent Mehl, Postassistent a. D. Jörgen Möller.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 12. Juli 1916.

Inhaltsverzeichnis: Abänderung der Droschkenordnung für Berlin. S. 361. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh. S. 361. — Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen. S. 362.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,

betr. Abänderung der Droschkenordnung für Berlin.

633. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die für den Ortspolizeibezirk Berlin erlassene Droschkenordnung vom 16. Februar 1906, in der Fassung der Polizeiverordnungen vom 1. Mai 1915 und 25. November 1915, wie folgt abgeändert:

§ 1. I. Der Absatz 1 des § 2 der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1915 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Für jede Fahrt ist ohne Unterschied eine Grundgebühr von 1 Mark zu erheben. Es sind also bei Kraftdroschken mit elektrischem Antrieb 20 Pfennig, bei den übrigen Kraftdroschken und den Pferdedroschken 30 Pfennig mehr zu zahlen als der Fahrpreisanzeiger gemäß der Droschkenordnung anzeigt."

II. Der § 1 Ziffer V der Polizeiverordnung vom 25. November 1915 wird wie folgt geändert:

„V. Zu § 105: An Stelle des nach § 105 Absatz 1 Ziffer 3 für Fahrten von Eisenbahnhöfen zu entrichtenden Zuschlags von 25 Pfennigen tritt für Pferde- und Kraftdroschken ein solcher von 75 Pfennigen."

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen den Strafbestimmungen im § 107 der Droschkenordnung.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt am 15. Juli 1916 in Kraft.

Der Polizeipräsident bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh.

Nr. W. III. 300/6 16 K. R. A.

634. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. **Beschlagnahme.**

Aller im Reiche angebauter Flachs und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs-, Hanfstroh, Strohflachs, Strohhanf, Flachs bezw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinsaat).

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachs- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkte seines Eintreffens im Reichsinlande beschlagnahmt.

§ 2. **Bearbeitungserlaubnis.**

Das Rösten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

§ 3. **Auslieferungserlaubnis.**

Röst- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Veröffent-

lichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, an Bastfaserspinnereien und -seilereien liefern.

§ 4. Verkauf an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3, nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sofern eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W III 1500/4. 16. K. R. A. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5. Bestandsmeldung.

Die Besitzer von Flachs- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Bst. 745b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

§ 6. Lagerbuch.

Ueber alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Aenderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiterbenutzt werden. Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 kg betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, einzureichen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu er er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs.) Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A.

635. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. Sep-

tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

§ 2. **Beschlagnahme.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insbesondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt ist.

§ 4. **Verwendungserlaubnis.**

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle,
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes,
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes,
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen,

b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben,

c) Aerzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes,

d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes,

e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5. **Radfahrkarte.**

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

§ 6. **Veräußerungserlaubnis.**

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke	Schlauch
Klasse a sehr gut . . .	4,00 Mark	3,00 Mark
„ b gut	3,00 „	2,00 „
„ c noch brauchbar .	1,50 „	1,50 „
„ d unbrauchbar . .	0,50 „	0,25 „

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbescheinigung, auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8. Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M 325/7. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel betraut worden sind.

§ 9. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Berlin, 12. Juli 1916.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten V I 2354/1. 16. K. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle V I 2354/1. 16. K. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V I 1448/11. 15. K. R. A. bestehen.

* * *

Ausführungsbestimmungen zu §§ 4 und 5 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen, vom 12. Juli 1916.

1. Die Erteilung der im § 4 vorgesehenen Verwendungserlaubnis übertrage ich für Berlin und die Provinz Brandenburg den Ortspolizeibehörden. Die im § 5 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Weiterreichung der Anträge an die Militärbehörde erübrigt sich daher. Die im § 5 Abs. 3 bezeichneten Anträge sind von den Zivilbehörden an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar beim Oberkommando.

2. Aus der Gesamtzahl der Fälle, in denen die Erteilung der Erlaubnis überhaupt möglich ist (§ 4 Abs. 2), hebt § 4 Abs. 3 (a bis e) eine Reihe von Fällen heraus, in denen die Erlaubnis stets ohne weiteres erteilt werden muß. Zu diesen Fällen ist nur zu bemerken, daß im Falle des Buchstabens b nicht zu prüfen ist, ob etwa noch andere Verkehrsmittel zu Gebote stehen und daß die Bestimmung des Buchstabens d auch auf Jungmannschaften in Ausübung ihres Dienstes anzuwenden ist. Die Ortspolizeibehörden haben Vorsorge zu treffen, daß die Erlaubnis, soweit nicht noch besondere Feststellungen notwendig sind, in diesen Fällen ohne Zeitverlust durch sofortige Abstempelung der vorgelegten Radfahrkarte erteilt werden kann.

3. In den hiernach verbleibenden Fällen des § 4 Abs. 2 ist die Entscheidung von der Ortspolizeibehörde unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles nach billigem Ermessen zu treffen. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine **möglichst große Einschränkung** der Fahrradbenutzung **dringend** erforderlich ist. Die nachstehenden Erläuterungen sind zu beachten:

a) Unter Ziffer 1 fallen mit Rücksicht auf Abs. 3a und b nur die Fälle, in denen der Weg zur Arbeitsstelle kürzer ist als 3 km. Hier müssen besondere Gründe vorliegen, die eine beschleunigte Zurücklegung des Weges notwendig, die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels aber nicht tunlich erscheinen lassen.

b) Unter Ziffer 2 fällt die Fahrradbenutzung zwecks Ausübung der Jagd und Fischerei nur insoweit, als es sich um Jäger oder Fischer von Beruf handelt. Im Interesse der Volksernährung ermächtige ich aber die Ortspolizeibehörden, in beschränktem Umfange auch nicht berufsmäßigen Jägern oder Fischern die Fahrradbenutzung zu gestatten, sofern davon im einzelnen Falle ein wesentlicher Vorteil für die Volksernährung zu erwarten ist. Besitzern von Laubenland ist die Fahrradbenutzung zur Erreichung ihres Landes zu gestatten, wenn die Entfernung mehr als 3 km beträgt.

c) Zur Warenbeförderung (Ziffer 3) ist für ein Geschäft grundsätzlich nur **ein** Fahrrad freizugeben, nur in ganz besonderen Fällen zwei oder mehr. Im allgemeinen sollen nicht mehr als 25 v. H. des Bestandes freigegeben werden. Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf den Namen der Firma auszustellen.

d) Erlaubnisse wegen des körperlichen Zustandes (Ziffer 4) sind über den im § 4 Abs. 3e festgesetzten Personenkreis hinaus im allgemeinen nicht zu erteilen. Insbesondere kann die Fahrradbenutzung zum Zwecke der Kräftigung der Gesundheit nicht gestattet werden, auch wenn sie durch ärztliches Attest befürwortet wird.

4. Die vorgeschriebene Abstempelung erfolgt auf der Rückseite der Radfahrkarte durch einen von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Stempel, für den eine einheitliche Größe von 5 × 7 cm und folgender Wortlaut vorgeschrieben wird:

„Widerrufliche Erlaubnis zur Benutzung von Fahrradbereifungen nur zum Zwecke . . . .
. . . . . .
. . . . . .
Erlaubnis erlischt bei Fortfall des Zweckes, mißbräuchlicher Benutzung oder bei Verstößen gegen die Beschlagnahmebestimmungen.

Datum.

Im Auftrage des Oberkommandos
in den Marken:

Behörde."

5. Soweit die Verwendungserlaubnis schon vor dem 12. August 1916 erteilt ist, steht auch meine Bekanntmachung vom 26. Mai 1916, betreffend Einschränkung des Fahrradverkehrs, der Benutzung nicht entgegen.

Die genannte Bekanntmachung tritt mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Ausgegeben am 15. Juli 1916.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 149 bis 153 des Reichsgesetzblatts und Stück 19 der Gesetzsamm- ng. S. 367. — Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staatseisenbahnen. S. 367. — Fang wilder aninchen. S. 368 — Schleusentarif S. 368. — Marktpreise. S. 368/370. — Viehseuchen. S. 370. — Polizeiverordnung, tr. Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer. S. 370. — Fern- altung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 371. — Wiedergestattung des Handelsbetriebes S. 371. — Liquidation einer rankenkasse. S. 371. — Fernsprechanschlüsse. S. 371. — Erledigte Pfarrstellen. S. 371/372. — Pfarrstellenbesetzung. S. 372. - Personalchronik. S. 372. — Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und ornschläuchen. S. 372. — Stallhöchstpreise für Schafvieh. S. 372.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

636. Reichsgesetzblatt.

(Stück 149.) Nr. 5303. Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

Stück 150.) Nr. 5304. Bekanntmachung über Grünkern. Vom 3. Juli 1916.

Stück 151.) Nr. 5305. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben. Vom 26. Juni 1916.

r. 5306. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916.

Stück 152.) Nr. 5307. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzkassen. Vom 5. Juli 1916.

r. 5308. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916.

Stück 153.) Nr. 5309. Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

r. 5310. Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

r. 5311. Bekanntmachung über Rübensaft. Vom 6. Juli 1916.

r. 5312. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728). Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5313. Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 6. Juli 1916.

637. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 19.) Nr. 11519. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Abbaues einer manganhaltigen Schlackenhalde durch die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 11520. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Stadtgemeinde Halle a. S. Vom 24. Juni 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung Seite 372.)

Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staatseisenbahnen.

638. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 274001487 Mark hierdurch festgestellt. Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und

Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 250374299 Mark.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung,
betreffend den Fang wilder Kaninchen.

639. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Berlin-Stralau erlassene Polizeiverordnung vom 27. März 1915 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Potsdam Seite 189), wodurch der § 2 der Polizeiverordnung über den Fang wilder Kaninchen vom 4. Juni 1902 für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden ist, wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der Kreise Westhavelland und Ostprignitz hiermit aufgehoben.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 2. Juli 1916.

Der Oberpräsident.

O. P. 12667/Pr. R. 29.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

640. Tarif

nach welchem die Schleusengefälle auf der Dosse bei Neustadt a. D. zu erheben sind.

1. Von jeder Plötze Langholz oder anderen bereits bearbeiteten Hölzern als Baumholz, Schricke und dergleichen
   a) für Rechnung des Staates 25 ₰
   b) der Neustädter Mühle für sich ebenfalls 25 ₰
2. für je 3½ Kubikmeter Klobenholz oder ähnlicher kurzer Hölzer
   a) für Rechnung des Staates 13 ₰
   b) durch den Mühlenbesitzer für sich ebenfalls 13 ₰

Neben der Abgabe zu 1 und 2 für jeden Schützenaufzug durch den Mühlenbesitzer für sich 1,00 ℳ

Ausführungsbestimmungen

zum Tarif vom 2. Mai 1844 für die Schleusengefälle auf der Dosse bei Neustadt a. D.

I. Der Floßführer hat die zu flößenden Hölzer dem

642. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stück	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	11 50	7 —	7 —	5 —	— —	26	25	—
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	9 50	— —	4 75	—	— —	— —	— —	— —	4 80	24	23	—
Brandenburg	— —	— —	— —	—	—	—	13 75	— —	14 —	—	12 50	7 —	6 —	5 50	— —	30	28	290
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	12 30	— —	13 —	—	16 —	— —	— —	— —	5 60	30	28	260
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	11 30	— —	13 —	—	13 35	7 04	6 64	— —	5 —	24	25	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	111	118	130	11 25	— —	—	—	11 50	— —	8 50	7 80	5 05	32	26	200
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	9 —	— —	10 —	—	12 —	— —	5 50	— —	5 —	24	21	—
Potsdam	105 —	100 —	— —	120	120	—	— —	— —	—	—	16 —	— —	8 —	8 —	— —	32	34	200
Prenzlau	97 —	128 —	— —	115	135	—	— —	— —	10 —	—	12 —	6 50	6 —	5 50	— —	—	24	210
Rathenow	— —	— —	— —	155	—	—	11 50	— —	12 25	—	11 50	— —	6 —	5 63	5 50	28	23	200
Neuruppin	— —	— —	— —	—	—	—	13 —	— —	14 40	—	— —	— —	— —	— —	5 10	24	27	300
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	10 25	— —	15 —	—	12 —	— —	6 —	5 75	5 10	25	22	—
Spandau	— —	— —	— —	—	—	—	16 50	— —	20 —	—	20 80	13 —	12 —	— —	5 52	32	22	300
Wittstock	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	26	20	250
Wriezen	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	24	23	—

Magistrat zu Wusterhausen a. D. nach Beschaffenheit und Menge vor der Durchschleusung anzumelden und an denselben die für Rechnung des Staates zu erhebenden Abgaben zu zahlen. Erst auf Vorzeigung der Quittung und nach Vergleichung der Hölzer mit dieser sowie nach Zahlung der dem Mühlenbesitzer zustehenden Hebungen darf die Schleuse geöffnet und das Holz durchgelassen werden.

2. Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, hat nach Artikel IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Februar 1911 — RGBl. S. 1146 — neben dieser den vier- bis zwanzigfachen Betrag als Strafe zu zahlen.

Potsdam, den 6. Juli 1916.

Im Namen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

641.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es osteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Heu	12	50	7	00	6	30	9	45	6	30	6	30	10	92	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	6	—	3	49	2	89	6	30	3	15	3	15	6	30	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 12. Juli 1916. I B 11342. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Juni 1916.

Mehl: Weizen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen (Kleinhandel)	Mehl: Roggen (Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen- Buchweizen- Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
osten																					
je 100 kg		1 kg		je 1 kg															50 kg		100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
46 —	43 —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 —	— —	—	24	— —	3 30	2 50	1 —	—
— —	— —	55 40	— —	—	—	—	—	—	—	—	105 200	—	—	1 80	6 80	70 24	8 80	— —	2 40	1 20	1 10	32
39 —	35 50	50 50	50 50	38	35	102	90 —	—	—	—	116 120	—	—	3 20	8 80	62 24	— —	— —	1 90	1 30	1 25	32
38 —	34 —	40 36	61 34	80	35	170	90 —	120	—	—	—	—	—	3 20	7 60	70 25	— —	— —	2 —	1 35	— —	32
40 —	32 —	60 50	70 —	70	—	110	90 240	—	—	—	—	—	200	3 20	8 —	70 24	— —	— —	2 20	1 05	— —	32
40 50	32 50	54 42	66 35	66	35	110	105 —	110	97	127	120	130	130	1 80	7 40	67 24	7 60	— —	— —	1 20	1 10	31
— —	— —	50 44	60 35	60	35	—	90 —	—	—	—	—	—	—	— —	7 60	68 24	— —	— —	— —	— —	— —	—
41 50	36 50	48 44	66 40	66	40	102	90 —	95	—	—	—	130	110	3 30	7 20	60 24	— —	— —	1 90	1 50	1 30	—
37 —	31 60	48 40	68 35	68	35	135	90 180	98	90	340	165	120	80	3 80	7 80	64 24	9 —	— —	1 60	1 30	— —	—
40 —	32 50	50 40	70 34	70	34	—	90 —	155	—	—	—	140	285	3 —	7 60	64 24	— —	— —	1 35	1 30	1 33	32
43 —	32 50	60 50	66 34	66	34	102	90 —	98	—	—	—	110	—	2 80	6 60	66 24	6 40	— —	1 75	— —	1 10	32
42 50	37 —	54 48	60 37	60	37	—	90 —	98	—	—	—	—	—	2 80	7 20	70 30	— —	— —	2 —	1 50	— —	32
— —	37 50	48 44	70 42	70	42	142	90 —	98	—	—	—	—	90	— —	8 20	64 24	— —	— —	2 25	1 90	1 70	—
38 —	— —	— —	— —	—	—	120	— —	—	—	300	—	—	—	— —	— —	— 24	— —	— —	— —	1 25	— —	—
	35 —	50 50	60 35	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	1 80	— —	— 24	— —	— —	1 60	1 20	— —	—

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Juni 1916.

Feststellungsort	Rind			Kalb			Hammel			Schwein			Inländischer geräucherter		Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)		Keule	Bug c)		Keule	Bug d)	Kopf und Beine	roher Schweine-schinken im ganzen	Schweine-nierenbr.	
	Es kostet je 1 kg.														
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde *)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Beeskow	4 90	4 —	3 90	4 —	3 60	4 90	4 80	4 80	3 60	3 20	— 80	3 80	5 60	6 40	4 80	5 —
Brandenburg a-d)	5 25	5 05	4 80	5 60	5 20	5 80	5 60	5 60	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Eberswalde	5 20	4 80	4 40	5 20	4 40	5 60	5 20	5 20	3 60	3 20	1 80	4 60	6 —	7 20	5 80	— —
Jüterbog	3 80	3 80	3 60	4 —	3 60	4 60	4 40	4 40	3 20	3 —	1 60	3 80	5 20	6 —	5 —	5 20
Luckenwalde	4 20	4 —	3 60	4 30	4 10	4 40	4 40	4 40	3 20	3 —	— 80	3 80	5 20	6 —	5 —	5 20
Perleberg	4 70	4 50	4 40	5 10	4 90	— —	— —	— —	3 40	3 10	1 80	4 40	5 60	6 40	5 20	5 20
Potsdam a-d)	5 71	4 66	3 90	3 77	2 89	— —	— —	— —	3 97	3 —	1 07	4 60	5 13	6 80	4 73	5 27
Prenzlau	5 —	4 40	4 —	5 20	4 —	4 40	4 —	4 —	3 60	3 —	1 70	4 20	5 —	6 40	4 80	— —
Rathenow	5 20	4 40	4 —	5 10	4 60	— —	— —	— —	4 40	3 60	1 20	5 20	— —	— —	— —	— —
Neuruppin	5 50	5 40	4 70	4 60	4 40	5 20	5 20	5 20	4 40	3 60	1 60	4 40	5 20	— —	5 60	— —
Schwedt	4 80	4 —	3 60	5 —	4 40	6 —	5 40	5 40	3 40	3 —	— —	4 —	— —	— —	5 20	5 60
Spandau	5 60	4 60	4 28	4 95	4 22	5 64	4 88	4 88	4 20	3 88	2 70	4 80	6 40	7 40	6 —	6 40
Wittstock *)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wriezen	4 80	4 20	3 80	4 80	4 20	5 —	4 20	4 20	3 60	3 50	1 80	4 —	— —	6 —	5 60	6 —

a-d) In Potsdam und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

*) In Angermünde und Wittstock Höchstpreise.

Potsdam, den 12. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

643. I. Festgestellt.

a Maul- und Klauenseuche. Kreis Ob barnim: Vorwerk Juliannenhof b. Reichenberg.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarn Sietzing. Kreis Teltow: Rehagen, Kummersd Cöpenick.

c) Tollwut. Kreis Osthavelland: Falkenre

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Templin: Zehde Kreis Teltow: Berlin-Mariendorf.

b) Schweinepest. Kreis Oberbarnim: g trebbin.

Potsdam, den 11. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,

betreffend Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer.

644. Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Ab des Gesetzes über die allgemeine Landesverwalt vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwalt vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit stimmung des Herrn Oberpräsidenten der Pro Brandenburg für den Landespolizeibezirk Be (Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Ber Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg Berlin-Stralau) folgendes verordnet:

§ 1. Von der öffentlichen Straße aus sicht Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, d welche für öffentliche Schaustellungen jeder (Theater, Kinos, Varietés, Kabarette, Zirk Panoptikums, Schaubuden) Reklame gemacht w dürfen Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkei Unglücksfällen und sonstigen schreckenerregen Dingen sowie sittlich anstößige Abbildungen nicht halten.

§ 2. Kein in Bildform oder auffälliger Sch form gehaltenes, von der öffentlichen Straße aus s bares Reklameplakat für die in § 1 bezeichne öffentlichen Schaustellungen darf einen größe Flächeninhalt als 5000 qcm (z. B. 1 m Höhe ½ m Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt a derartigen an einem und demselben Gebäude an bringenden Plakate darf 10000 qcm nicht üb schreiten.

Auf Reklameplakate an den öffentlichen schlagesäulen findet diese Größenbeschränkung ke Anwendung.

Den Inhabern der Vergnügungsanstalten ble abgesehen von den bezeichneten Reklameplakaten, Aushang oder Anschlag von Theaterzetteln oder P grammen in der bei den Theatern üblichen Form u Größe überlassen.

§ 3. Ankündigungsmittel, die Lichtspielv

Bezeichnungen zum Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von solchen (Titel oder Zusatztitel) hinweisen, die zensurpolizeilich verboten sind.

§ 4. Vor den Lichtspieltheatern anzubringende Plakate in Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen, deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 5. Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde das Programm der Darbietungen spätestens 24 Stunden vor der Aufführung anzuzeigen. Hierbei ist Titel, Ursprungsfirma, Datum der zensurpolizeilichen Genehmigung und Zensurnummer der einzelnen Filme anzugeben.

Es dürfen keine anderen Filme vorgeführt werden, als diejenigen, welche in dem eingereichten Programm bezeichnet sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 15. August dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

645. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann August Karl Brecht in Charlottenburg, Kaiser Friedrichstraße 59 (Geschäftsraum: Berlin, Potsdamer Str. 4) durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

646. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Emil Kaatz in Berlin, Alexanderstraße 54, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Leder jeder Art, insbesondere auch mit Lederabfällen, wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

647. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der verwitweten Frau Anna Lange geb. Oschkinat in Neukölln, Schinkestraße 25 (Geschäftsraum in Berlin, Waldemarstraße 10a) durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Metallen, Lumpen sowie mit allen Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Wiedergestattung eines Handelsbetriebes.

648. Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) habe ich auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken dem Gießereibesitzer Richard Musculus den Handel mit Metallen sowie mit sonstigen Gegenständen des Kriegsbedarfs durch Verfügung vom 8. Juli 1916 wieder gestattet.

Berlin, den 8. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Liquidation einer Krankenkasse.

649. Die Liquidation der früheren Charlottenburger Krankenkasse „Corona" ist beendet.

Berlin, den 10. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Fernsprechanschlüsse.

650. Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Ortsfernsprechnetze erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen. Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt (Frühjahr und Sommer) sind jeweils bis zum 1. März, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt (Herbst) bis zum 1. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen. Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitt zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der infolge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, 3. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

651. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Hohenbruch, Diözese Ruppin, durch Versetzung des Pfarrers Richter. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K.-Ges. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

652. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Heinsdorf, Diözese Baruth, durch Versetzung des Pfarrers Musehold. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 12 Jahren haben.

653. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Markau, Diözese Brandenburg Dom, durch Ableben des Pfarrers Kläber am 13. Januar 1916. Die Gnadenzeit währt bis zum 30. September 1916. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben.

Pfarrstellenbesetzung.

654. Zu besetzen ist die neuerrichtete Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Bredereiche Diözese Templin. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

655. Personalchronik.

Der Regierungsrat Dr. Thümen ist zum zweiten Mitgliede des Bezirksausschusses in Potsdam auf Lebenszeit ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Julius Lindemann in Flecken Zechlin für den Bezirk 17, Flecken Zechlin.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Jennerjahn in Schrepkow für den Bezirk 37, Kunow.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Förster Francke in Karnzow für den Bezirk 6, Bantikow.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher a. D. Suhr in Sternhagen für den Bezirk 17, Sternhagen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 367).

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276.)

656. Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stallhöchstpreise für Schafvieh.

657. Auf Grund des § 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Brandenburg und in Berlin vom 10. Februar 1916 werden unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 14ten April d. J. (veröffentlicht in Nr. 92 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 17. April 1916) vom 16. Juli d. J. ab für den Verbandsbezirk (Provinz Brandenburg und Stadt Berlin) folgende Stallhöchstpreise für den Ankauf von Schafvieh zur Schlachtung für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt:

1. vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne 120,00 ℳ
2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen 110,00 ℳ
3. gut genährtes, älteres Schafvieh 100,00 ℳ
4. gering genährtes Schafvieh, jeden Alters, auch Zuchtböcke 90,00 ℳ
5. minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert, jedoch nicht über 65,00 ℳ

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5 %.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Preisbestimmungen werden auf Grund des § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 in Verbindung mit § 2 der Satzung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 18. Juli 1916.

Inhaltsverzeichnis: Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. S. 373. — Verlegung von Amtstagen. S. 375.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A.

658. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu er er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schafschur W. I. 3808/8. 15. K. R. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, übergegangen sind.

§ 2. **Beschlagnahme.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Ver-

fügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. **Schurerlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5. **Waschерlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von $0{,}_{325}$ Mark für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und $0{,}_{05}$ Mark für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken.
   Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens ½ v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6. **Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7. **Uebernahmepreise.**

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis,
b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H.

zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8. **Meldepflicht und Meldestelle.**

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministe-

riums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9. **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 10. **Stichtag und Meldefrist.**

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. **Enteignung.**

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12. **Freigabe.**

Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden

a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;

b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13. **Uebergangsbestimmung.**

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14. **Anfragen und Anträge.**

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. K. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Berlin, 18. Juli 1916.

Oberkommando in den Marken.

Verlegung von Amtstagen

659. Die Amtstage des Katasteramts Altlandsberg werden aus dienstlichen Gründen für die Zeit vom 17. Juli bis 12. August 1916 nicht am Freitag sondern am Sonnabend von 9—1 Uhr stattfinden. Nach dem 13. August d. Js. finden die Amtstage wieder unverändert jeden Freitag statt.

Altlandsberg, den 15. Juli 1916.

Königliches Katasteramt.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Ausgegeben am 22. Juli **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 154 bis 157 des Reichsgesetzblatts und Stück 20 der Gesetzsammlung. S. 377. — Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse zu Berlin. S. 377. — Kunststraße. S. 378. — Viehseuchen. S. 378. — Wiedergestattung des Handelsbetriebes. S. 378. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 378 und 380. — Neue Telegraphenanstalten. S. 378. — Erledigte Pfarrstellen. S. 378. — Einpfarrungsurkunde. S. 378. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 379. — Gemüseverkauf. S. 379. — Reklameplakate ꝛc. der Lichtspielunternehmer. S. 379. — Besichtigung von Fabriken. S. 379. — Personalchronik. S. 379. — Entziehung von Ausweiskarten. S. 380.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 3 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 3/4 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

660. Reichsgesetzblatt.

(Stück 154.) Nr. 5314. Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5315. Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5316. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 8. Juli 1916.

(Stück 155.) Nr. 5317. Kriegskontrollgesetz. Vom 5. Juli 1916.

(Stück 156.) Nr. 5318. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5319. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5320. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juli 1916.

(Stück 157.) Nr. 5321. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13ten Juli 1916.

Nr. 5322. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5323. Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

661. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 20.) Nr. 11521. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11522. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Planiawerke, Aktiengesellschaft für Kohlenfabrikation, in Ratibor. Vom 30. Juni 1916.

Nr. 11523. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 11. Dezember 1915 über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11524. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. Juli 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

5. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin.

662. Die Börsenordnung für Berlin wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Der Börsenvorstand kann während der Kriegszeit im Staats- und Wirtschaftsinteresse für den Geschäftsverkehr der Börsenbesucher, sowie für die Verwendung der an der Börse bekannt gewordenen Preise und

Nachrichten Grundsätze aufstellen, die für die Börsenbesucher verbindlich sind.

Börsenbesucher, die gegen diese Grundsätze verstoßen, sind, wenn nicht gemäß §§ 10 ff. Börsengesetz eine härtere Strafe verwirkt ist, vom Börsenvorstande mit Ausschließung von dem Besuche der Börsenversammlung auf mindestens drei Tage und höchstens ein Jahr zu bestrafen. Statt der Ausschließung ist, beim Vorliegen mildernder Umstände, die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig; die eingehenden Gelder sind zu Gunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 Börsenordnung finden Anwendung.

Berlin, den 30. Juni 1916.

Die Handelskammer zu Berlin.
Franz v. Mendelssohn.

* * *

Genehmigt.

Berlin, den 6. Juli 1916.

(l. s.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Kunststraße.

663. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 S. 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Chaussee des Kreises Ostprignitz von Wittstock nach Sewekow auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 2. Juli 1916.

Der Oberpräsident.

* * *

Nachdem die in vorstehender Bekanntmachung bezeichnete Chaussee des Kreises Ostprignitz von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunststraße anerkannt worden ist, weise ich hiermit darauf hin, daß auf sie die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 214 bezw. 94) zutreffen, daß also in polizeilicher Beziehung die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 anwendbar sind.

Potsdam, den 12. Juli 1916.

A I G 3374. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

664. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Reichenberg Gut.

b) Pferderäude. Kreis Osthavelland: Pinnow Gut.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Teetz. Kreis Osthavelland: Tarnow.

b) Pferderäude. Kreis Osthavelland: Markee Gut.

Potsdam, den 18. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Wiedergestaltung eines Handelsbetriebes.

665. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) habe ich auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken der Firma S. Auerbach & Co. und deren Inhaber, dem Kaufmann S. Auerbach hierselbst, Luisen-Ufer 12, vom 18. Juli 1916 ab den Handel mit Metallen wieder gestattet.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

666. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915, habe ich dem Fräulein Anna Gaidies, Berlin W 30, Schwäbische Straße 17a (Wohnung: Bennigsenstraße 18) durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln und Seife wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 11. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

667. Bei der Postagentur in Grube (Osthavelland) ist am 8. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 12. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

668. Bei der Posthilfstelle in Bardenitz ist am 5ten Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 13. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

669. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Walsleben, Diözese Ruppin, durch Versetzung des Pfarrers Lutze. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben.

670. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Gantzer, Diözese Wusterhausen a. Dosse, durch Versetzung des Pfarrers Jungck in den Ruhestand am 1. Oktober 1916.

Einpfarrungsurkunde.

671. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der im Kreise Teltow gelegenen, zur politischen Gemeinde Klein Glienicke gehörigen Grundstücke:

1. der Sternwarte Berlin-Babelsberg, Kartenblatt 2 Nr. 371/6 ꝛc. und 395/6 ꝛc.,
2. des neuen Schulgrundstückes, Kartenblatt 2 Nr. 400/13 II und 428/13 II,
3. der Kaiserstraße, Kartenblatt 2 Nr. 416/6 ꝛc.,
4. des Grundstücks nördlich der Kaiserstraße, Kartenblatt 2 Nr. 376/6 ꝛc., 397/6 ꝛc. und 398/6 ꝛc.,
5. des Grundstücks an der Südseite der Wannseestraße, Kartenblatt 2 Nr. 383/13,

werden in die Kirchengemeinde Klein Glienicke, Diözese Potsdam I, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 1. Juli 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

672.

Lfde. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Grundbuchbezeichnung Bd.	Bl.	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Flächeninhalt der ganzen Grundstücke ha	a	qm	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Bemerkungen
1		1	1	12	15	4	07	—	Gemeindebezirk Markee	Dom. fisk. Gutsbezirk Hertefeld	Die Bezirksveränderung ist genehmigt durch Beschluß des Kreisausschusses vom 11. Mai 1916.
2		1	5	1	155/101	3	57	—	Dom. fisk. Gutsbezirk Hertefeld	Gemeindebezirk Hertefeld	desgl.

Nauen, den 5. Juli 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gemüseverkauf.

673. Meine Bekanntmachung vom 13. August 1915 — O 37942 —, nach der Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi, grüne frische Gurken und Mohrrüben im Kleinhandel nur nach Gewicht verkauft werden dürfen, setze ich hiermit außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Reklameplakate ꝛc. der Lichtspielunternehmer

674. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für das Gebiet der Städte Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Lichtenberg:

I. Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Variétés, Cabaretts, Zirkusse, Schaubuden, Panoptikums) Reklame in Bildform oder in auffälliger Schriftform gemacht wird, dürfen außer an den öffentlichen Anschlagsäulen nur vor denjenigen Gebäuden, in welchen die Schaustellungen stattfinden, angeschlagen oder angebracht werden.

II. Lichtspielvorführungen dürfen nur in der Zeit von 3 Uhr Nachmittags bis 11 Uhr Abends stattfinden.

III. Diese Anordnung tritt am 15. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Besichtigung von Fabriken.

675. Die Besichtigung der mit Heeresaufträgen betrauten Privatfabriken in Berlin und der Provinz Brandenburg ist nur solchen Offizieren zu gestatten, die eine schriftliche Genehmigung des Kriegsministeriums, des Oberkommandos in den Marken, der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, eines stellvertretenden Generalkommandos, der Feldzeugmeisterei, der General-Inspektion des Militärverkehrswesens, der Verkehrstechnischen Prüfungskommission, des Ingenieur-Komitees, eines Gouverneurs oder Kommandanten, des Präsidiums der Artillerie-Prüfungskommission, des Bekleidungsbeschaffungsamts, des Reichs-Marineamts, der Kommandos der Marinestation der Ost- oder Nordsee, der Kaiserlichen Werften Kiel, Wilhelmshaven oder Danzig, der Unterseebootsinspektion, der Torpedoinspektion und der Bekleidungsämter in Kiel bezw. Wilhelmshaven vorweisen können.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Personalchronik.

676. Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Groger zu Sandkrug in der Oberförsterei Chorin ist vom 1. Juli 1916 ab zum Förster ernannt.

Eine Försterstelle ohne Revier in der Oberförsterei Falkenhagen mit dem Wohnsitze zu Papenberge ist vom 16. Juli 1916 ab dem Förster Groger zu Sandkrug in der Oberförsterei Chorin übertragen worden.

Der Regierungssupernumerar Mittag II bei

der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern ist den Heldentod gestorben.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Oberamtmann Lindenberg in Buchholz für den Bezirk 15, Groß Ziethen.

Die Lehrerinnen Gerda Ottow, Luise Radbruch, Margarete Richter, Elli Bauer, Elisabeth Schumann, Elfriede Maas, Hertha Köhn, Martha Roding, Maria Miracki sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Magda Hoppe ist vorbehaltlich des Widerrufs als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Juni 1916.

a) Kammergericht. Ernannt zu Kanzlisten bei dem Kammergerichte die Kanzleidiätare Otto Müller, Fiß und Karl Schulz.

b) Land- und Amtsgerichte. Ernannt: zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte der Aktuar Ziebarth; zu Kanzlisten bei dem Landgerichte I Berlin die Kanzleidiätare Franz Schmidt, Kröger und Hunn, zu Kanzlisten bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte die Kanzleidiätare Feuersenger, Julius und Schiller; zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Zehdenick der ständige Gerichtsvollzieher kr. A. Kuhn, zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte der ständige Gerichtsvollzieher kr. A. Simon. Versetzt: der Amtsgerichtssekretär Kunde vom Amtsgerichte in Angermünde an das Amtsgericht Berlin-Mitte, der Gerichtsvollzieher Kerkau vom Amtsgerichte in Cosel O.-Schl. an das Amtsgericht in Perleberg, der Gerichtsvollzieher Wagner vom Amtsgerichte in Perleberg an das Amtsgericht in Cosel O.-Schl. In den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtsobersekretär Rechnungsrat Wilhelm Holland vom Amtsgerichte in Bernau, der Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Robert Paetzold vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Kalkulator Graebenitz vom Amtsgerichte in Neukölln, der Amtsgerichtssekretär Max Binder vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Landgerichtsassistent Gerichtssekretär Julius Holz vom Landgerichte I Berlin, der Landgerichtskanzlist Sopart vom Landgerichte in Potsdam. Gestorben: der Rechnungsrevisor Rechnungsrat Meyer vom Landgerichte II in Berlin, der Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Hermann Meyer vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Wilhelm Krause vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

c) Staatsanwaltschaft. Ernannt: der Kanzleigehilfe a. D. Geduldig zum ersten Amtsanwaltsstellvertreter in Lindow, der Amtsgerichtssekretär Dombrowsky zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgerichte in Wusterhausen a. D.

d) Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Hans Georg Zimmer, Alexander Becker und Ludwig Aron.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

677. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Frau Johanna Poetke, Berlin-Mariendorf, Schweriner Straße 15/16, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Milch und mit Nahrungsmitteln aller Art sowie jede mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb für die Dauer des Krieges untersagt.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Entziehung von Ausweiskarten.

678. Dem Schlächtermeister Lemke in Spandau, Staakener Straße, ist die Ausweiskarte Nr. 839 und die beiden Nebenkarten Nr. 839a und 839b entzogen worden, weil er entgegen der Vorschrift Rindvieh, ohne es zu wiegen, gekauft hat.

Vorstehende Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen, ebenso sind die Karten Nr. 839a und 839b hinfällig.

Berlin, den 14. Juli 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

679. Dem Schlächtermeister Emil Opitz aus Neukölln, Richardstraße 11, ist die Ausweiskarte Nr. 916 und die Nebenkarte Nr. 916a entzogen worden, weil er als Fleischer dem Verbote zuwider mit lebendem Vieh gehandelt hat.

Vorstehende Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen, ebenso ist Karte Nr. 916a hinfällig.

Berlin, den 14. Juli 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

680. Dem Viehhändler Karl Seidler in Templin, Zehdenicker Straße 4, ist die Ausweiskarte Nr. 1782 und die Nebenkarte Nr. 1782a auf Grund des § 6 Abs. 4 der Satzung in Verbindung mit der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. 1915 S. 603) entzogen worden.

Vorstehende Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen, ebenso ist die Karte Nr. 1782a hinfällig.

Berlin, den 14. Juli 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Ausgegeben am 29. Juli **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 158, 161 bis 164 des Reichsgesetzblatts und Stück 21 der Gesetzsammlung S. 381 — Gemüse und Obst. S. 381. — Allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren. S. 381. — Schonzeiten des Wildes. S. 382. — Vergütungen für Kriegsleistungen. S. 383 u. 388. — Schleusensperre. S 383. — Viehseuchen. S. 383. — Zulassung von Hebammen. S. 383. — Wiedergestattung eines Handelsbetriebes. S. 383. — Gebühren der Dienstmannschaft in Berlin. S. 383. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin. S. 384. — Neue Telegraphenanstalt. S. 384. — Parochialregulierungsurkunde. S. 385. — Pfarrstellenerrichtung S. 385. — Pfarrstellenbesetzung. S. 385. — Zeitungsvertrieb im Straßenhandel. S. 385. — Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen. S. 385. — Schutz der Kriegsbeschädigten vor Ausbeutung. S. 385. — Verwaltungsergebnisse der Landfeuersozietät und der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg. S. 386 ff. — Pferdeausfuhrverbot. S. 388. — Höchstpreisfestsetzung für Rindvieh. S. 388. — Personalchronik. S. 388. — Untersagung eines Handelsbetriebes. S. 388.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

681. Reichsgesetzblatt.

(Stück 158.) Nr. 5324. Bekanntmachung, betreffend den Text der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnungen. Vom 11. Juli 1916.

(Stück 161.) Nr. 5330. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916.

Nr. 5331. Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916.

(Stück 162.) Nr. 5332. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916.

Nr. 5333. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17ten Juli 1916.

(Stück 163.) Nr. 5334. Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916.

(Stück 164.) Nr. 5335. Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916.

682. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 21.) Nr. 11525. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 17ten April 1916 (Gesetzsamml. S. 39) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11526. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Kraftwerke Vereinigte Ville nach Troisdorf (Oberlar) durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 11. Juli 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Gemüse und Obst.

683. 1. Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 744).

Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 können die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, zulassen.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Minister des Innern.

Allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

684. Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1. Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a) Stoffe zur Oberkleidung, b) Wäschestoffe und Futterstoffe, c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II: a) Röcke für Männer (auch Fracks,

Jacken, Joppen u. ähnl.), b) Westen für Männer, c) Hosen für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e) Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a) Frauenkleider (auch Jackenkleider), b) Blusen, c) Frauenröcke, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a) Unterröcke, b) Morgenröcke, c) Schürzen, d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wollachs) und Krankenhausdecken), deren Stückgewicht 800 g übersteigt.

Gruppe V: a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden und Hosen, d) Unterhosen für Männer und Knaben, e) Unterhemden für Männer und Knaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a) Männerstrümpfe und Männersocken, b) Frauenstrümpfe, c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a) Bettücher (Laken), b) Kissenbezüge, c) Deckenbezüge, d) Tischtücher, e) Mundtücher, f) Handtücher, g) Wischtücher, h) Taschentücher.

Gruppe VIII: a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflichtig sind die am Beginn des 1sten August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

* * *

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldescheine sind spätestens am 15. August d. Js. ausgefüllt den Landräten (Oberamtmännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldescheine sind bei den vorgenannten Behörden sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Schonzeiten des Wildes.

685. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15ten Juli 1907

a) für Birk-, Hasel-, Fasanenhähne und Birk-, Hasel-, Fasanenhennen der Schluß der Schonzeit auf den 1. September 1916 einschließlich,
b) für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner der Schluß der Schonzeit auf den 17ten August einschließlich, der Anfang der Schonzeit auf den 15. Dezember 1916 festgesetzt.

Potsdam, den 17. Juli 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Vergütungen für Kriegsleistungen.

686. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Mai und Juni 1916 und über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden usw. des Kreises

a) Spandau der Zollkasse in Spandau,
b) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüterbog,
c) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow,
d) Teltow der Kreiskasse Teltow I—III in Berlin bezw. der Forstkasse in Grünau,
e) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
f) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
g) Niederbarnim der Kreiskasse Niederbarnim I—III Berlin,
h) Zauch-Belzig der Kreiskasse in Belzig,
i) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
k) Ostprignitz der Kreiskasse in Kyritz.

Potsdam, den 26. Juli 1916.

I B 12200. Der Regierungspräsident.

687. Die Vergütungsanerkenntnisse aus dem Monat Juni 1916 über Forderungen für Hergabe eines Teils des großen Wünsdorfer Sees, ferner für Hergabe von Gärten, Grundstücken und Räumlichkeiten zu Heeres- und Reservelazarettzwecken bezw. zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts III. Armeekorps sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden

a) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
b) Klinkow der Kreiskasse in Prenzlau,
c) Schloß Tegel (Gut) der Kreiskasse Niederbarnim I,
d) Nauen der Kreiskasse in Nauen,
e) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niederbarnim III,
f) Belzig der Kreiskasse in Belzig,
g) Jüterbog der Kreiskasse in Jüterbog,
h) Rathenow der Kreiskasse in Rathenow,
i) Berlin-Tempelhof der Kreiskasse Teltow III,
k) Beeskow der Kreiskasse in Beeskow,
l) Wünsdorf der Kreiskasse Teltow III,
m) Schwedt a. O. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
n) Bernau der Zollkasse in Bernau,
o) Spandau der Zollkasse in Spandau,
p) Neukölln der Zollkasse in Neukölln,
q) Luckenwalde der Zollkasse in Luckenwalde,
r) Charlottenburg der Zollkasse in Charlottenburg,
s) Brandenburg a. H., der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
t) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
u) Oranienburg der Forstkasse in Oranienburg,
v) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam.

Potsdam, den 26. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 12314 II. Ang.

Schleusensperre.

688. Die Ortsschleuse Hohensaaten zur Ostoder wird von jetzt an auf die Dauer von etwa 3 Monaten in der Zeit von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Morgens für den Verkehr gesperrt.

Potsdam, den 14. Juli 1916.

Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Viehseuchen.

689. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Flecken Freyenstein.

b) Pferderäude. Kreis Westhavelland: Semlin.

c) Schweineseuche und Schweinepest. Kreis Oberbarnim: Biesenthal. Kreis Teltow: Berlin-Lichterfelde.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Ganz.

b) Pferderäude. Kreis Templin: Röddelin.

c) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Dyrotz, Falkenhagen.

Potsdam, den 25. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Zulassung von Hebammen.

690. Nachstehend genannte Personen haben die Prüfung als Hebammen bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden: 1. Schwester Charlotte Witt, 2. Fräulein Anna Baehr, 3. Schwester Elisabeth Metz, 4. Frau Harriet Reber geb. Koch, 5. Schwester Karola Thurau, 6. Frau Anna Petzke geb. Ziesener, 7. Frau Selma Klinkmüller geb. Rochow, 8. Frau Erna Barfuß geb. Pehlson, 9. Fräulein Rose Franke, 10. Frau Margarete Schubert geb. Polter.

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Wiedergestattung eines Handelsbetriebes.

691. Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 habe ich der Gemüsehändlerin Martha Knocke geb. Kappler hier, Turmstraße 63, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wieder gestattet.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Polizeiverordnung

betr. Gebühren der Dienstmannschaft in Berlin.

692. Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900 S. 871), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195)

wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 12. Mai 1890, betreffend den Tarif für die Dienstmannschaft in Berlin, wird aufgehoben. An deren Stelle tritt zunächst für die Dauer des Krieges nachstehende Gebührenordnung für die Dienstmannschaft in Berlin.

§ 2. Die Ermittelung der Entfernungen und Berechnung der Vergütung für die Botengänge erfolgt nach Maßgabe des Droschkenwegemessers, auf welchem jeder Farbenabschnitt eine Entfernung von 160 m oder 2 Minuten darstellt. Es ist somit zurückzulegen eine Entfernung von einem Farbenabschnitt oder 160 m in 2 Minuten, eine Entfernung von fünf Farbenabschnitten oder 800 m in 10 Minuten usw. Der Farbenabschnitt, in welchem der Gang begonnen hat, und der, in welchem er beendet ist, werden zusammen nur als „einer" gezählt.

§ 3. Bei allen Botengängen, welche in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens begonnen werden, ist zu den unter § 4 festgesetzten Tarifsätzen ein einmaliger Zuschlag von 30 Pf. in Rechnung zu stellen.

§ 4. I. Für Botengänge innerhalb der Stadt:

	bis zu 20 Minuten oder zehn Farbenabschnitten Entfernung:	für jede ferneren angefangenen 10 Minuten oder fünf Farbenabschnitte Entfernung:
Botengänge mit:		
a) mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 kg Gewicht	40 Pf	15 Pf
b) Paketen von mehr als 5 bis zu 25 kg	65 „	20 „
c) Paketen von mehr als 25 kg bis zu 50 kg Gewicht, sofern sie ihrem Umfang nach getragen werden können	90 „	25 „

§ 5. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:

a) bis zu 5 Minuten frei,
b) von 5 Minuten bis zu ¼ Stunde 20 Pf,
c) für jede fernere angefangene ¼ Stunde 15 Pf,
d) wird der zur Empfangnahme eines Auftrages bestellte Dienstmann vor Ablauf von 5 Minuten wieder entlassen 20 Pf.

§ 6. Für Beförderung von Gepäckstücken aus dem Hause: nach einem vor dem Hause stehenden Wagen und umgekehrt:

1. aus oder nach dem Erdgeschoß, Keller und 1. Stock,
   a) für Stücke bis zu 25 kg 15 Pf
   b) für Stücke von 25 bis 50 kg 25 Pf
2. aus oder nach höheren Stockwerken:
   a) für Stücke bis zu 25 kg 20 Pf
   b) für Stücke von 25 bis 50 kg 40 Pf

§ 7. Für Arbeit nach der Zeit:

a) für ¼ Stunde 50 Pf
b) für jede angefangene folgende ¼ Stunde 25 Pf
c) für einen halben Tag, gleich 5 Stunden 3,75 M
d) für einen ganzen Tag, gleich zehn Stunden 6,25 M

Wenn der Dienstmann Transportmittel und Geräte zu stellen hat, so beträgt der Zuschlag zu den vorstehend festgesetzten Arbeitslöhnen:

a) für ½ Stunde 25 Pf
b) für jede angefangene folgende ½ Stunde 15 Pf

§ 8. Die Uebernahme und Bezahlung aller hier nicht aufgeführten Dienstleistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung, womöglich unter Angabe des zu fordernden Lohnes, ausdrücklich aufmerksam machen.

§ 9. Bei Streitigkeiten über den zu zahlenden Preis entscheidet das Königliche Polizeipräsidium, doch bleibt den Beteiligten hierbei die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Polizeipräsident bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin.

693. Der Stadtgemeinde Berlin wird behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung des Südufers erforderlichen Flächen, die auf dem anbei zurückfolgenden Plane rot angelegt sind, hierdurch das Enteignungsrecht verliehen.

Berlin, den 7. Juli 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.
gez. v. Breitenbach.

* * *

Vorstehender Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

694. Bei der Posthilfstelle in Lüsse, Kr. Zauch-Belzig, ist am 17. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Potsdam, 22. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialregulierungsurkunde.

695. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die vagante Kirchengemeinde Görlsdorf, Diözese und Kreis Angermünde, wird mit den Kirchengemeinden Greiffenberg, Bruchhagen und Hinterberg in derselben Diözese und demselben Kreise dauernd unter dem Pfarramte in Greiffenberg verbunden. Die pfarramtlichen Obliegenheiten für die Kirchengemeinde Görlsdorf werden dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle in Greiffenberg übertragen.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 5. Juli 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Bardeleben.

Pfarrstellenerrichtung
Errichtungsurkunde

696. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Wilmersdorf, Diözese Kölln-Land I, wird eine neunte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abteilung Berlin.
Steinhausen.

Potsdam, den 7. Juli 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Bardeleben.

Pfarrstellenbesetzung.

697. Die Besetzung der zum 1. Juli 1916 neu errichteten neunten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berlin-Wilmersdorf, Diözese Kölln-Land I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I neben 1500 Mark — vom 15. Dienstjahre ab 1800 Mark — Zuschuß und 1500 Mark Mietsentschädigung) erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zeitungsvertrieb im Straßenhandel.

698. Die Ausgaben der Berliner Tageszeitungen dürfen im Straßenhandel nur in einer Form vertrieben werden.

Der Vertrieb weiterer abgeänderter Ausgaben im Straßenhandel wird verboten.

Die Ausgabe ist an bestimmte Zeiten nicht gebunden, soweit nicht einzelnen Zeitungen besondere Auflagen in dieser Beziehung gemacht werden.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen.

699. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an die Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums.

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetze vom 11. Februar 1915, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Schutz der Kriegsbeschädigten vor Ausbeutung.

700. Um der Gefahr einer Ausbeutung der Kriegsbeschädigten durch private Unternehmer und einer den wirklichen Interessen der Kriegsbeschädigten nicht entsprechenden Berufsberatung vorzubeugen, bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand:

I. Es ist verboten

1. die öffentliche Ankündigung privater Lehrgänge, welche zum Zwecke der Berufsbildung Kriegsbeschädigter eingerichtet oder bestimmt und von der zuständigen Provinzialstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge (für die Stadt Berlin dem Magistratskommissar für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, für die Provinz Brandenburg dem Landesdirektor) nicht ausdrücklich anerkannt und zugelassen sind;
2. jede mündliche oder schriftliche Aufforderung an Kriegsbeschädigte zur Teilnahme an privaten Lehrgängen der zu 1 genannten Art;

3. jedes einem Kriegsbeschädigten geltende öffentliche oder persönliche (schriftliche oder mündliche) Angebot zum Vertrieb von Waren jeglicher Art;
4. Kriegsbeschädigten Werkzeuge, Maschinen, Musikinstrumente oder andere dem Erwerbe dienende Gegenstände gegen Sicherheitsleistung oder auf Abschlagzahlung zum Kauf ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung des Käufers anzubieten.

II. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verwaltungsergebnisse der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg für das Rechnungs-(Kalender-)Jahr 1915.

701. (§ 24[3] der Satzung vom 1. April 1911.)

Einnahme

Nr.	Titel der Rechnung	1915 M	₰
1	Bestand aus voriger Rechnung (mit Einschluß der Reste)	481924	97
2	Beiträge für		
	a) Immobiliar . 2867959,01 M		
	b) Mobiliar . . 1635745,25 =		
	c) Mitversicher. . 33284,35 =		
	zusammen	4536988	61
3	Sonstige Einnahmen	29752	14
4	Aus der Rückversicherung	851953	60
	Verglichen { Summe der Einnahme	5900619	32
	= = Ausgabe .	4428287	04
	Ergibt Mehr-Einnahme	1472332	28

Ausgabe

Nr.	Titel der Rechnung	1915 M	₰
1	Reste aus voriger Rechnung . . .	481924	97
2	Entschädigungsgelder (mit Einschluß der Schätzungskosten) für		
	a) Immobiliar . 1062299,88 M		
	b) Mobiliar . . 658873,70 =		
	zusammen	1721173	58
3	Für gemeinnützige Zwecke	94717	46
4	Sonstige Ausgaben	6092	11
5	An die Rückversicherung	1513136	01
6	Verwaltungskosten	611242	96
	Summe	4428287	04

Der Gesamtüberschuß der Einnahme ergibt sich wie folgt:
a) Ueberschuß des Betriebsfonds 1472332,28 M
b) = = Sicherheitsfonds 208744,99 =
Gesamtüberschuß 1681077,27 M

Sozietätsvermögen am Schlusse des Jahres 1915.

Einnahme

Nr.	Titel der Rechnung	1915 M	₰
1	Bestand aus voriger Rechnung . .		
	a) Wertpapiere (zum Bilanzwert)	3375885	10
	b) Hypotheken 2c.	117728	20
	c) bar	265265	77
2	Beitragsüberschuß	1472332	28
3	a) Wertpapiere	1973500	—
	b) Hypotheken 2c.	255000	—
	c) Erstattete Hypotheken 2c. . .	5698	23
	d) Wert des Sozietätsgrundstücks	916000	—
4	Vorschuß aus d. zeitweilig verfügbaren Barbeständen des Betriebsfonds .	276458	73
5	Zinsen und sonstige Einnahmen aus dem Sicherheitsfonds	208744	99
	Verglichen { Summe der Einnahme	8866613	30
	= = Ausgabe .	2584198	23
	Bleibt Vermögen	6282415	07
	Hierzu Wert des Inventars . . .	25000	—
	Gesamtvermögen	6307415	07

Die Wertpapiere haben einen
Nennwert von 5804575,— M
Bilanzwert = 5349385,10 =

Ausgabe

Nr.	Titel der Rechnung	1915 M	₰
1	Wertpapiere { siehe Einn. 3a,	1973500	—
2	Hypotheken 2c. { b u. c	255000	—
		5698	23
3	Hypothek auf dem Sozietätsgrundstück	350000	—
	Summe	2584198	23

Versicherungsbestand am Schlusse des Jahres 1915.

	M
1 Immobiliar	1757552621
2 Mobiliar (ohne kurzlaufende Versicherungen)	730931708
Im ganzen	2488484329
Verglichen mit 1914	2387374907
Zugang	101109422
Außerdem bestanden kurzlaufende Versicherungen	11888686

Zahl der Schäden im Jahre 1915: 1146, davon durch Blitzschlag 171.

Berlin, den 21. Juli 1916. Der Generaldirektor der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht von den Verwaltungs-Ergebnissen der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915.

I. Versicherungssummen und Schäden:

702. Am Schlusse des Jahres 1915 betrugen die Versicherungssummen:

A. der Feuerversicherung		
für Gebäude	1224481808	M
für Mobiliar	159517877	„
zusammen	1383999685	M
B. der Einbruchdiebstahlversicherung	5769460	„
Gesamtversicherungsbestand	1389769145	M

Die Sozietät hatte Entschädigung zu leisten für:
509 Gebäude-Brandschäden,
53 Gebäude-Blitzschlagschäden,
316 Mobiliar-Brandschäden,
5 Mobiliar-Blitzschlagschäden,
Vom Brande betroffen wurden 125 von den 140 Städten des Sozietätsgebietes.

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen:

1. Beiträge	1176461,41	M
2. Sonstige Erhebungen von den Versicherungsnehmern	2366,81	„
3. Anteil der Rückversicherer an den Brandvergütungen	135539,05	„
4. Zinsen und Mieten	142206,59	„
5. Reichsstempelabgabe	28091,02	„
6. Sonstige Einnahmen, darunter 425311,90 Mark Rückzahlung des Rückversicherers auf frühere Beitragsüberschüsse	427132,27	„
Summe der Einnahmen	1911797,15	M

Ausgaben:

7. Vergütungen für sämtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle		301613,76	M
8. Nachträgliche Schadenvergütungen (Spalte 6 zu I)		39666,57	„
9. Kosten der Schadenerhebungen		7768,40	„
10. Prämien an die Rückversicherer		327600,73	„
11. Für gemeinnützige Zwecke:			
a) für Löschhilfe und Ermittlung von Brandstiftern	115,— M		
b) für unversicherte Gegenstände	591,— „		
c) Beitrag zur Feuerwehr-Unfallkasse	8150,— „		
d) zur Förderung der Feuersicherheit und des Feuerlöschwesens	1909,— „	10765,—	„
12. Verwaltungskosten:			
a) für Gebäudeabschätzungen und Nachprüfungen	13716,80 M		
b) sonstige ordentliche, einschließlich 30391,57 M Hebegebühr der Beiträge	205570,74 „		
c) außerordentliche	993,78 „	220281,32	„
13. Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge		202,78	„
14. Reichsstempelabgabe		28206,34	„
15. Sonstige Ausgaben		3224,—	„
Summe der Ausgaben		939328,90	M
Ueberschuß der Einnahmen		972468,25	M

Gesamtvermögen am Schlusse des Berichtsjahres 1915.

Activa.		Passiva.	
Kassenbestand	365273,82 ℳ	Rückständige Brandvergütungen .	25290,60 ℳ
Rückständige Einnahmen . . .	589,50 „	Sonstige rückständige Ausgaben	1000,— „
Wertpapiere:		Betrag der auf mehrere Jahre vorausgezahlten Beiträge . .	93661,31 „
Nennwert . . 2239100,— ℳ			
Einkaufspreis . 2209702,60 „			
Rechnungswert	2136395,— „		
Hypotheken-Darlehen	411000,— „		
Andere Darlehen	313358,90 „		
Wert des Grundstücks	393800,— „		
Wert des Inventars	5400,— „		
Summe der Activa	3625817,22 ℳ	Summe der Passiva	119951,91 ℳ

Ueberschuß der Activa 3505865,31 ℳ

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Pferdeausfuhrverbot

703. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 27. Juli 1915 — O Nr. 36105 — betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden, bestimme ich hiermit:

„Pferdehändlern mit Erlaubnisscheinen der Remonte-Inspektion ist das Verladen von Pferden zur Beförderung nach dem in dem Scheine bezeichneten Musterungsort ohne weiteres zu gestatten."

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Vergütungen von Kriegsleistungen.

704. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Oktober 1914, Juni 1915 bis März 1916, Mai 1916 über die Forderungen für Naturalverpflegung, Vorspanndienste, Naturalquartier, Benutzung von Räumen als Revierkrankenstube, lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 17. Juli 1916 I A 9938 über 118329,12 Mark nebst Zinsen unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

705. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis März 1915, September 1915 bis November 1915 über die Forderungen für Naturalverpflegung, Naturalquartier, lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 21. Juli 1916 — I A 10186 — über 11339 Mark 89 Pf. nebst Zinsen unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Höchstpreisfestsetzung für Rindvieh

706. In Ergänzung und Ausführung unserer Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js., betreffend Höchstpreisfestsetzung für Rindvieh, wird folgendes bestimmt:

1. Bei den gemäß Ziffer III der erwähnten Bekanntmachung vorzunehmenden Anschnitten der Tiere in der Klasse A a und b müssen die Anschnittlinien wenigstens 2 Finger breit sein.
2. Werden von unserer Sammelstelle auf dem Magerviehhof Friedrichsfelde b. Berlin die Preisklassen beanstandet und die beanstandeten Tiere infolgedessen einer niedrigeren Klasse zugewiesen, so hat der Verkäufer (Landwirt, Mäster 2c.) den eventuell zu viel gezahlten Betrag zurückzuerstatten.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

707. Personalchronik.

Der erkrankte Forstuntererheber Dittmann zu Chorinchen wird bis zur Wiederherstellung durch seine Ehefrau in den Untererhebergeschäften vertreten.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutspächter Emil Neubauer in Gantikow für den Bezirk 41, Mechow.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Major von Derschau in Burg-Brandenburg für den Bezirk 22, Dom Brandenburg.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Untersagung eines Gewerbebetriebes.

708. Den Kleinviehhändlern Karl Schröder, Wahrenberger Straße 28, und Ferdinand Wendig, Kirchplatz Nr. 6 hierselbst, ist bis auf weiteres auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) die Ausführung ihres Gewerbes untersagt.

Wittenberge, den 20. Juli 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. August 1916.

Inhaltsverzeichnis: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen S. 389. — Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten. S. 393.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen. (Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A.)

709. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht, nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25sten Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu er er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
   grün . . . . . 10 kg,
   salzfrei . . . . . 8,5 kg,
   trocken . . . . . 4 kg;
b) alle Roßhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100 cm Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;
c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen

Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbegriffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; bei Roßhäuten die Länge;

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Zimmer 1b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Roßhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Vacheleder,

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5. **Sammelstelle und Verteilungsstelle.**

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. **Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.**

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.

   b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Roßhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langklauig (die Klauen unmittelbar am Huf abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschlachten, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

   Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

   c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen.

   d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.

   e) Bei Roßhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.

   f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Roßhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.

   g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

   b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

   c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

   d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7. **Meldepflicht.**

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder ***) fertiggemacht werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.

b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grüngewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits gegerbt sind oder unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.

c) Aus Roßschildern darf nur Bodenleder, aus Roßhälsen außer Bodenleder nur Roßoberleder pflanzlicher Gerbung, Roßboxleder oder Roßchevreauleder hergestellt werden.

d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüngewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.

e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer" herstellen.

f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grüngewicht hergestellt werden.

g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen; nur die etwa entfallenden Hälse, Bäuche und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurichtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.

h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.

i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bendlerstr.

---

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

***) Unter Bodenleder sind Sohl-, Vache-, Brandsohlenleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Auslande eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inlande gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II 111/10. 15. K.R.A. aufgehoben.

Berlin, den 1. August 1916.

Oberkommando in den Marken.

Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten.
(Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A.)

710. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün . . .	10 kg,
salzfrei . . .	$8_{,5}$ kg,
trocken . . .	4 kg,

ferner die Roßhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, soweit sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. geregelt.)

§ 2. Höchstpreis.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

*) S. Seite 396.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Roßhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark
Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern und Freissern:			
mindestens 10, höchstens 15 kg	1,85	1,70	1,55
Bullen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,80	1,65	1,55
„ „ 25 „ „ 35 „	1,55	1,40	1,30
„ „ 35 kg	1,55	1,40	1,20
Ochsen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,75	1,65
„ „ 25 „ „ 35 „	1,70	1,55	1,45
„ „ 35 kg	1,70	1,55	1,45
Kühen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,70	1,50
„ „ 25 „ „ 35 „	1,70	1,55	1,45
„ „ 35 kg	1,70	1,55	1,45
Rindern:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	2,05	1,90	1,80
„ „ 25 „ „ 35 „	1,80	1,70	1,65
„ „ 35 kg	1,75	1,60	1,50
Kälbern	2,30	2,20	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Roßhäute (Ponyhäute) ..	bis 179	14,00
Roßhäute	180 „ 199	18,00
	200 „ 219	24,00
	220 „ 249	30,00
	250 und mehr	36,00
Fohlenfelle	100 bis 149	5,00
	150 und mehr	9,00

§ 4. Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtliche Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rhei provinz, aus den Regierungsbezirken Coblenz u Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rhei pfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassa dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Sta ten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, d Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, de Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien a den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rhei land mit Ausnahme der Regierungsbezirke Cobl und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lip Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürst tums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, d Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädt Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinz Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schles aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der P vinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den P vinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schla ort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegen in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roßhäute, Ponyhäute u Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig v Schlachtort und Rasse.

§ 5. Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das fälle, das den nachstehenden Bedingungen entspric

a) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfr ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Ka fellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jed mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, ohne Klau abgeschlachtet sein.

Roßhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle müs möglichst fleischfrei, langklauig (die Klauen u mittelbar am Huf abgeschnitten), ohne Schwe haare und Mähne, jedoch derartig abgeschlach sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninh haben;

b) das Gefälle muß richtig gesalzen sein;
c) bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roßhäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Großviehhäuten und Kalbfellen

a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um

5 Pf. für das Kilogramm;

für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) sowie für Häute und Felle geschächteter Tiere um

insgesamt 1,25 Mark für die Haut von mehr als 25 kg,
insgesamt 0,75 Mark für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um

insgesamt 2,00 Mark für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,
insgesamt 1,00 Mark für die Haut bis höchstens 25 kg für das Kalbfell;

für leichte und schwere Beschädigung zusammen um

insgesamt 3,00 Mark für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,
insgesamt 1,75 Mark für die Haut bis höchstens 25 kg für das Kalbfell;

für Engerlinge (bis 8 offene) um

insgesamt 3,00 Mark für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,
insgesamt 1,50 Mark für die Haut bis höchstens 25 kg für das Kalbfell;

für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um

25 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

für Abdecker- und Fallhäute 20 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten v. mehr als 15 bis höchstens 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten und Fellen v. höchstens 15 kg für je 1 kg Pf.
mit Maul	4	2	1
mit Knochen (Schale) ohne oder mit Horn	6	3	2
mit Klauen	4	2	1
mit Schweifbein	4	2	1

2. Bei Roßhäuten und Ponyhäuten:

a) für Häute mit ausgeschlitztem oder zerfetztem Kopf, oder falsch abgeschnittenen Klauen oder Flemmen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Huf abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil

1,00 Mark für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
2,00 Mark für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

b) für Häute ohne Kopf oder von geschächteten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a aufgeführten Mängelarten:

2,00 Mark für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
4,00 Mark für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

c) für Schußhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, matte Häute):

ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

a) für leichte Beschädigung*) um

insgesamt 0,50 Mark für das Fell von 100 bis 149 cm Länge,
insgesamt 0,75 Mark für das Fell von 150 cm und mehr;

b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um

insgesamt 1,00 Mark für das Fell von 100 bis 149 cm Länge,
insgesamt 1,50 Mark für das Fell von 150 cm und mehr;

c) für Schußfelle, stark verschnittene oder matte Felle

die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5. v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/10. 15. K. R. A. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Berlin, den 1. August 1916.

Oberkommando in den Marken.

---

* zu Seite 393 Nr. 710) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen widerhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppe des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenst beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verw det, verkauft oder kauft, oder ein anderes V äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn schließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahm Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu handeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmung zuwiderhandelt.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerbes), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Ausgegeben am 5. August **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 165, 166, 168–173 des Reichsgesetzblatts. S. 397/398. — Aenderung der Postordnung. S. 398. — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. S. 398. — Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. S. 398. — Lotteriegenehmigungen. S. 399. — Prüfungsordnung für Apotheker. S. 399. — Apothekenbesichtigungen. S. 399. — Argentinisches Konsulat. S. 399. — Berichtigung eines Marktpreisverzeichnisses. S. 399. Viehseuchen. S. 400. — Wasserbucheintragungen. S. 400. — Polizeiverordnung für die elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen. S. 400. — Kommanditgesellschaft auf Aktien. S. 401. — Neue Telegraphenanstalten. S. 401/402 — Auslosung von Rentenbriefen. S. 402. — Frachturkunden. S. 402. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 402. — Umpfarrungsurkunde. S. 402. — Parochialregulierungsurkunde. S. 403. — Schifferberatungsstellen. S. 403. — Bezirksschornsteinfeger. S. 403. — Personalchronik. S. 403. — Untersagung eines Handelsbebetriebes. S. 404. — Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 404. — Sonderbeilage, enthaltend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer. — Zwei Beilagen: Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung und zu der über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 2 Bogen Sonderbeilage, zwei Beilagen zu 1/2 u. 3/4 Bogen, 2 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

711. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 165.) Nr. 5336. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6ten Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21sten Juli 1916.

Nr. 5337. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juli 1916.

(Stück 166.) Nr. 5338. Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437). Vom 22. Juli 1916.

Nr. 5339. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetze und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916.

Nr. 5340. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 23. Juli 1916.

(Stück 168.) Nr. 5347. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5348. Bekanntmachung zu dem Einfuhrverbote für Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

(Stück 169.) Nr. 5349. Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 25. Juli 1916.

Nr. 5350. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916.

(Stück 170.) Nr. 5351. Bekanntmachung betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5352. Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5353. Bekanntmachung über Säcke. Vom 27sten Juli 1916.

Nr. 5354. Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916.

(Stück 171.) Nr. 5355. Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte. Vom 27. Juli 1916.

(Stück 172.) Nr. 5356. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5357. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916.

(Stück 173.) Nr. 5358. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Ketten-

handels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581). Vom 29. Juli 1916.

Nr. 5359. Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 29. Juli 1916.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

712. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 16 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe" erhält die Ueberschrift den Zusatz:

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schlusse des Abs. 1 ist einzuschalten:

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lacksiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften" tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Oeffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400" zu setzen:

800 .

3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr" ist im Abs. I statt „im Nichtfrankierungsfalle . . . . 10" zu setzen:

im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut:

IV Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist im 1. Satze des Abs. VII beidemal statt „400" zu setzen:

800 .

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" ist im letzten Satze des Abs. II das Wort „Porto" zu streichen.

In demselben § (45) ist im Abs. IV statt „des Portos" zu setzen:

der Gebühr .

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" im 1. Satze statt „ist" zu setzen:

sind ,

die Worte „das Porto von" sind zu streichen.

Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto" zu se

Derselbe Betrag .

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen" is Abs. I als 2. Satz einzuschalten: Postwertzeichen, d Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Me durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwertes oder schiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verla jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennw auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Uebergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, in den Monaten August und September 1916 nur Betrag von 3 ₰ nacherhoben. Dasselbe gilt für karten, die nach den bisherigen Vorschriften fran sind.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. A 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

713. Auf den Antrag vom 24. März d. Js stimme ich auf Grund des § 171 der Reichsver rungsordnung widerruflich, daß die im Groß-Ber Betriebe der Dresdener Bank Beschäftigten vom August 1916 ab von der Krankenversicherungsp befreit sind, soweit ihnen gegen den Arbeitgeber der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche für in § 183 a. a. O. angegebene Zeit gewährleiste oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet we Die Frage, ob hiernach im Einzelfalle die Befre von der Krankenversicherungspflicht eintritt, is Streitfalle nach § 405 a. a. O. zu entscheiden.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

714. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Be stellung von städtischem Gelände zur Kleinga bestellung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. und über die Festsetzung von Pachtpreisen für K gärten von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. S.

I. Die zuständigen Landeszentralbehörden der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Fo und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreise Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der meindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde der gierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

II. Beide Verordnungen verfolgen sozialpoli und Ernährungszwecke.

Die Verordnung über die Bereitstellung

städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung will sicherstellen, daß die zahlreichen innerhalb der städtischen Feldmarken belegenen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Falle zugeführt werden. Immerhin ist möglichste Schonung bei Ausübung der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung am Platze. Die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 / 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210 / S. 575) ergibt sich aus dem oben gekennzeichneten Sinne der vorliegenden Verordnung. Daraus folgt insbesondere, daß der Kommunalverband die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen kann.

Die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten will übermäßige Pachtpreisforderungen für Grundstücke, die für den Kleingartenbau in Betracht kommen, verhindern. Die Bestimmung im § 2 schafft Abhilfe dagegen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete ungerechtfertigte starke Erhöhung der Pachtpreise für diese kleinen Grundstücke bestehen bleibt. Es ist zulässig, daß neben den Höchstpachtpreisen Entschädigungen für besondere Leistungen, z. B. Wassergeld, ein Entgelt für Einfriedigung usw. gefordert wird.

Aus dem Sinne beider Verordnungen ergibt sich, daß darunter nur Grundstücke fallen, die für den wirtschaftlichen Kleingartenbau geeignet sind, nicht aber Grundstücke, die mit wertvolleren Gewächsen bepflanzt und durch Brunnen, Zieranlagen, teure Einfriedigungen und dergleichen zu Zier- oder Luxusgärten oder Anlagen hergerichtet und zu Preisen, die über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, verpachtet sind.

III. Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

715. Lotteriegenehmigungen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. v. Mts. dem Kaiserin Auguste Viktoria-Hause die Genehmigung zu erteilen geruht, eine Geldlotterie mit einem Gesamtkapital von 900000 Mark und einem Gesamtreinertrage von 300000 Mark in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ueberwachung des Unternehmens wird von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 11. Juli 1916.

Der Minister des Innern.

716. Das Königlich Preußische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 18. März d. Js. — II e 317, F. M. I 1545 — dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg (E. V.) die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1916 und 1917 mit einem Spielkapital von je 375000 Mark und einem Reinertrage von je 125000 Mark genehmigten 9. und 10. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Der Ziehungstermin für die 9. Reihe der Lotterie ist auf den 22. und 23. November 1916 festgesetzt worden. Es werden 125000 Lose zu je 3 Mark einschließlich der Reichsstempelabgabe ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125000 Mark ausgespielt.

Berlin, den 26. Juli 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Prüfungsordnung für Apotheker.

717. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1916 — § 390 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt der Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis und der mit dem Lyzeum in der Hansastraße verbundenen dreistufigen oberrealschulartigen Studienanstalt in Hamburg als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Potsdam, den 29. Juli 1916.

I A 2685. Der Regierungspräsident.

Apothekenbesichtigungen.

718. An Stelle des verstorbenen Apothekenbesitzers Herrn Herzberg in Spandau habe ich den Apothekenbesitzer August Bramstedt in Potsdam zum pharmazeutischen Bevollmächtigten für die amtlichen Apothekenbesichtigungen des Bezirks ernannt.

Potsdam, den 25. Juli 1916.

I A 2597. Der Regierungspräsident.

Argentinisches Konsulat.

719. Nach einer Mitteilung des argentinischen Gesandten hat die Regierung der Republik die Errichtung eines Konsulats in Berlin beschlossen und den argentinischen Staatsbürger, Herrn Alberto M. Candioti, zum Konsul ernannt. Da dieser bereits in Berlin eingetroffen ist, die Vorlage seiner Bestallungsurkunde aber erst in einiger Zeit möglich sein wird, hat der Gesandte gebeten, ihn in seiner konsularischen Amtseigenschaft einstweilen vorläufig zuzulassen.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat angeordnet, daß Herr Alberto M. Candioti zur Ausübung konsularischer Befugnisse vorläufig zugelassen wird.

Potsdam und Berlin, den 2. August 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Berichtigung des Marktpreisverzeichnisses für Juni 1916.

720. In Potsdam betrug der Durchschnittspreis für 1 kg Rotfleisch 4 Mark, in Prenzlau für je

100 kg Richtstroh 11,50 Mark und Krumm- und Preßstroh 9,50 Mark.

Potsdam, den 1. August 1916.

I B 12917. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

721. I. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Westhavelland: Rathenow.

b) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Schwante Gut.

c) Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Buschow. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin.

II. Erloschen.

Influenza der Pferde. Kreis Prenzlau: Groß Spiegelberg.

Potsdam, den 1. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wasserbucheintragung.

722. Der Fideikommißbesitzer Friedrich von Moellendorff in Horst bei Blumenthal (Mark) hat beantragt, folgende Rechte in das Wasserbuch für den Nadelbach einzutragen:

1. das Recht, das Wasser des Nadelbachs durch die auf den beigebrachten Zeichnungen angegebenen und dargestellten Schleusen I, II, III bis zu den dort bezeichneten Stauhöhen zu stauen und zwar durch die Schleuse I zum Antrieb einer Turbine, durch die Schleusen II und III zwecks Berieselung,
2. das Recht, das Wasser des Nadelbachs bei den Schleusen II und III (siehe zu 1) zwecks Berieselung der auf dem beigebrachten Meßtischblatte grün gekennzeichneten Flächen nach Maßgabe der dargestellten Anlagen abzuleiten bezw. das abgeleitete Wasser wieder in den Bach einzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörigen Zeichnungen und das Meßtischblatt liegen bei dem Gutsvorstande zu Horst vom 5. August bis einschließlich 2. September 1916 zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 2. September 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 26. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

723. Der Magistrat Biesenthal hat beantragt, in das Wasserbuch für die Finow einzutragen:

„Für die der Stadt Biesenthal gehörige Kietzmühle besteht ein Staurecht nach Merkpfahl".

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen

1. Abschrift des Schreibens des Magistrats zu Biesenthal vom 5. Februar 1916 — Nr. M 147 —,
2. Abschrift der Bescheinigung der Polizeiverwaltung zu Biesenthal vom 25. April 1916,
3. Abschrift der Verhandlungsniederschrift vom 7ten September 1892, betreffend Setzung eines Merkpfahls bei der Kietzmühle,

liegen bei dem Magistrat Biesenthal während der Zeit vom 5ten August bis 9. September 1916 zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 9ten September 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 25. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung

für die elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin.

724. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg die nachstehende Polizeiverordnung für die elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin erlassen:

§ 1. Das Besteigen oder Verlassen eines in Bewegung befindlichen Zuges ist verboten. Beim Einfahren eines Zuges in den Bahnhof haben die Fahrgäste von der Bahnsteigkante zurückzutreten.

Die Fahrgäste dürfen die Wagen nur auf den Bahnhöfen und zwar von den Bahnsteigen aus besteigen und nach diesen hin verlassen. Um den Ab- und Zugang nicht zu behindern, sind während dieser Zeit die an den Wagentüren befindlichen Stehplätze freizumachen.

Auf der freien Strecke ist das Oeffnen der Wagentüren und das Verlassen der Wagen nur bei Betriebsstörungen und auch dann nur auf Anweisung der Zugbeamten gestattet.

§ 2. Es ist untersagt, in den Wagen auszuspucken, während der Fahrt sich aus dem Wagen hinauszulehnen, Gegenstände hinauszuwerfen oder in die Fensterschlitze hineinzustecken.

§ 3. Mißbrauch der Notbremse, der Löschgeräte und der Kurzschließer ist untersagt.

§ 4. Personen, die die Ordnung des Bahnverkehrs stören, den Anstand verletzen, durch eine ekelerregende Krankheit, durch unreinliches Aeußere oder aus anderen Gründen die Fahrgäste belästigen könnten, sowie trunkene Personen können von dem Aufenthalt auf den Bahnhöfen und von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen und zum sofortigen Verlassen des Bahngebietes angehalten werden.

§ 5. Das Rauchen ist in allen Abteilen verboten, welche nicht ausdrücklich als Raucher-Abteile bezeichnet sind. Auch dürfen die zum Rauchen nicht freigegebenen Abteile mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen nicht betreten werden.

§ 6. Kleine Hunde und andere kleine Tiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie auf dem Schoße gehalten werden können; sie sind innerhalb des Bahngebietes zu tragen oder kurz an der Leine zu halten und dürfen auf den Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

Sie sind von der Beförderung oder Weiterfahrt auszuschließen, wenn Personen durch sie belästigt werden.

§ 7. Gepäckstücke dürfen nur mitgenommen werden, soweit sie nicht durch Umfang, Beschaffenheit, üblen Geruch oder Unsauberkeit die Fahrgäste belästigen oder beschädigen können. Scharfe und spitze Gegenstände (z. B. auch hervorstehende Hutnadeln) müssen durch Einhüllen unschädlich gemacht werden.

Ausgeschlossen von der Mitnahme sind alle Gegenstände, durch welche die Fahrgäste gefährdet werden können, insbesondere feuergefährliche und leicht entzündbare Stoffe, Schießpulver, geladene Schußwaffen und dergl. Nur Jägern und im öffentlichen Dienst stehenden Beamten ist die Mitnahme von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gerichtet sein.

Die Beamten sind berechtigt, sich von der zulässigen Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Gepäckstücke dürfen nicht auf den Sitzen untergebracht oder so in den Gängen oder an den Türen der Wagen niedergelegt werden, daß sie den freien Durchgang behindern.

§ 8. Es ist verboten, Fahrhindernisse zu schaffen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen sowie andere den Betrieb oder die Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes störende oder gefährdende Handlungen vorzunehmen.

§ 9. Das Klettern auf die Anlagen der Hochbahn, das unbefugte Betreten der Bahnanlagen außerhalb ihrer für die Fahrgäste vorgesehenen Teile sowie das Berühren von Schienen und elektrischen Leitungen ist verboten.

§ 10. Lärmen, Singen, Musizieren und jedes anderen Personen lästige Verhalten hat sowohl auf den Bahnhöfen als auch in den Wagen zu unterbleiben.

§ 11. Das Feilhalten von Waren und Zeitungen innerhalb des Bahngebietes sowie in der Nähe der Ein- und Ausgänge und der Fahrkartenschalter ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich polizeilich erlaubt ist.

§ 12. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Wagen sowie die angebrachten Bekanntmachungen und Anzeigen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu beschreiben oder zu bemalen.

An Gebäuden und Masten angebrachte Fahnen usw. dürfen nicht in den Luftraum über den Einfriedigungen der elektrischen Hochbahn hineinragen.

Die Bauten und Einfriedigungen der Bahn dürfen ohne Genehmigung nicht als Halt oder Stütze für irgendwelche Gegenstände benutzt werden.

§ 13. Den auf Grund dieser Polizeiverordnung ergehenden Weisungen der Bahnbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berechtigten Beamten tragen ein Abzeichen oder zeigen einen Ausweis vor.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1916 in Kraft.

Hierdurch werden die Polizeiverordnungen vom 28. Januar und vom 28. März 1913 über denselben Gegenstand aufgehoben.

Berlin, den 29. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

725. Die der Kommanditgesellschaft auf Aktien „Fabrique des Longines-Francillon & Co." zu St. Imier (Schweiz) am 28. Februar 1911 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen (Amtsblatt S. 185/86) ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juli 1916 J.-Nr. III 1228 zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 26. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

726. Bei der Posthilfstelle in Grabow b. Freyenstein ist am 26. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Potsdam, 27. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

727. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Steinberge, Kr. Ruppin, ist am 22. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 25. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

728. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Pfefferteich ist am 15. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 25. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

729. Bei der Posthilfstelle in Jeserig, Zauche, ist am 18. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 24. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

730. Bei der Posthilfstelle in Niederwerbig ist am 15. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 24. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

731. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Eggersdorf ist am 17. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 25. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

732. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **Sonnabend am 12. August d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Auslosung von Rentenbriefen Lit. F bis K und FF bis KK der Provinz Brandenburg unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 26. Juli 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Frachturkunden.

733. Den Hauptzollämtern Berlin-Börse und Frankfurt a. O. ist die Befugnis beigelegt worden, Frachturkunden mit einem Stempelaufdrucke im Werte von 10 und 20 Pfennig zu versehen.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

734. Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.

lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeinde-Verbandes	künftigen Gemeinde-Verbandes	Größe des Grundstücks ha	a	qm
1	Krausnick Ktbl. 3 Parz. 90/0.4	Oeffentl. Wege	Gutsbezirk Kl. Wasserburg-Forst	Gem. Krausnick		13	39
2	„ „ 3 „ 91/0.37	„		„		23	23
3	„ „ 3 „ 92/0.37	„	„	„		28	84
4	„ „ 3 „ 93/0.37	„	„	„		6	02
5	„ „ 3 „ 94/0.37	„	„	„		18	89
6	„ „ 3 „ 95/0.37	„	„	„		13	46
7	Neulübbenau „ 6 „ 75/12 Bd. I Bl. 7	Moritz, Joh. Ludw. Ferdin., Kolonistenbauer	„	Gem. Neulübbenau		23	69
8	„ „ 6 „ 48/12	Neulübbenau	„	„		6	21
9	„ „ 6 „ 49/12 Bd. III Bl. 625		„	„		3	68
10	Rittergüter „ 6 „ 76/8	„	„	„		23	52
11	„ „ 6 „ 61/8	„	„	„		8	55
12	Neulübbenau „ 2 „ 398/80 Bd. I Bl. 7	Kgl. Hofkammer	Gem. Neulübbenau	Gutsbezirk Kl. Wasserburg-Forst		6	30
13	Rauen „ 6 „ 40/0.17	Gemeinde Rauen	Gem. Rauen	Gem. Ketschendorf		15	50
14	„ „ 6 „ 50/0.17	„	„	„		10	34
15	„ „ 6 „ 51/0.17	„	„	„		—	56
16	„ „ 6 „ 42/0.17	Klingelhöfer, Kaspar, Gutsbesitz. Ketschendorf	„	„		1	—
17	„ „ 6 „ 41/0.17	Saul, Hans,	„	„		5	08
18	„ „ 2 „ 342/0.20	Gutsbes., Saarow	Gem. Ketschendorf	Gem. Rauen		1	44
19	„ „ 2 „ 338/0.20	„	„	„		—	68

Beeskow, den 11. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Umpfarrungsurkunde.

735. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrate erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die im Gutsbezirke Cöpenicker Forst in den Jagen 201, 202, 204 bis 208, 211, 212, 216, 217, 220, 225 und 230 wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Cöpenick, Diözese Cölln-Land II, in die Kirchengemeinde Woltersdorf, Diözese Strausberg, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 6. Juli 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Bardeleben.

Parochialregulierungsurkunde.

736. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinden Woltersdorf und Scharfenbrück, des Gutsbezirks Scharfenbrück und des zur Kirchengemeinde Luckenwalde gehörenden Teiles des Gutsbezirks Oberförsterei Woltersdorf mit Ausnahme der Forsthäuser Lindhorst und Märtensmühle, sämtlich im Kreise Jüterbog-Luckenwalde belegen, werden aus der Kirchengemeinde Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, ausgepfarrt und zu einer Kirchengemeinde Woltersdorf vereinigt.

§ 2. Die Evangelischen der Landgemeinde Ruhlsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, werden aus der Kirchengemeinde Luckenwalde ausgepfarrt und zu einer Kirchengemeinde Ruhlsdorf vereinigt.

§ 3. Die Evangelischen des zum Gutsbezirke Oberförsterei Woltersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, gehörenden Forsthauses Märtensmühle werden aus der Kirchengemeinde Luckenwalde ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Liebätz, Diözese Luckenwalde, eingepfarrt.

§ 4. Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Luckenwalde wird von dieser Kirchengemeinde auf die Kirchengemeinde Woltersdorf als deren Pfarrstelle übertragen.

§ 5. Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Liebätz und Schöneweide mit der Kirchengemeinde Luckenwalde, wird aufgehoben.

Die Kirchengemeinden Liebätz, Schöneweide und Ruhlsdorf werden mit der Kirchengemeinde Woltersdorf, sämtlich Diözese Luckenwalde, unter dem Pfarramt Woltersdorf verbunden.

§ 6. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1916.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 11. Juli 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Bardeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schifferberatungsstellen.

737. Für den Bereich der Oderstrombauverwaltung ist in Breslau und in Cüstrin je eine Schifferberatungsstelle gebildet worden, welche sich die Beratung der Schiffer und ihrer Familienangehörigen in wirtschaftlichen Fragen, in der Sorge um die Ueberführung, Ueberwachung und in gewissem Umfange auch Erhaltung der verlassenen Fahrzeuge, gegebenenfalls ihrer Bemannung, sowie über den Verkehr mit Behörden und Beamten zur Aufgabe gesetzt hat. Der Geschäftsbereich der Breslauer Beratungsstelle umfaßt das Gebiet der Oder in der Provinz Schlesien, während derjenige der Cüstriner Stelle sich auf die Oder in der Provinz Brandenburg erstreckt.

Berufsschiffer und deren Angehörige werden aufgefordert, etwaige Anträge und Wünsche in den bezeichneten Richtungen unter Beifügung von Freimarken für die Antwort an die Schifferberatungsstelle in Breslau, Albrechtstraße 32 (Dienstgebäude des Oberpräsidenten), oder an die Schifferberatungsstelle in Cüstrin (Wasserbauamt) zu richten. An beiden Stellen werden schriftliche und mündliche Anträge entgegengenommen.

Breslau, den 22. Juli 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Bezirksschornsteinfeger.

738. Dem Schornsteinfegermeister Ernst Wolf in Berlin-Schöneberg wird vom 1. Juli d. Js. ab der Kehrbezirk Friesack übertragen, nachdem der Schornsteinfegermeister Hansen als solcher für den Kehrbezirk Britz (Kreis Teltow) bestellt worden ist.

Rathenow, den 31. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

739. Personalchronik.

Der Katasterassistent Brummack in Neuruppin ist am 10. April d. J. gestorben. Der Katasterassistent Weber ist zum 1. August d. J. von Schivelbein nach Neuruppin versetzt.

Die Lehrerinnen Meta Wolter, Ella Bluhm, Charlotte Laabs, Margarete Wurm, Charlotte v. Langsdorf, Helene Sehmrau, Editha Hermann, Elisabeth Boese sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Telegraphengehilfinnen Altenkirch in Wittenberge (Bz. Potsdam) und Heisler in Friedrichshagen als solche.

Verliehen ist der Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Postkassenbuchhalter Weinberger in Potsdam, der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Iwaszkiewicz in Brandenburg (Havel), Kramer in Angermünde, Nitze in Pritzwalk, Siemer in Wriezen und Urban in Spandau, der Titel Ober-Postassistent den Postassisten-

ten Crusius in Wittenberge (Bz. Potsdam) und Zachen in Neuruppin.

Uebertragen ist eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Ober-Telegraphensekretär Exner aus Hindenburg (Oberschlesien), eine Telegraphensekretärstelle dem Telegraphensekretär Thiel in Potsdam.

Versetzt sind der Postdirektor Schochow von Bernau (Mark) nach Gnesen, die Ober-Postsekretäre Heering von Eisenach nach Perleberg und Tiedemann von Perleberg nach Berlin, die Postsekretäre Enke von Jüterbog nach Bad Kösen und Willich von Angerburg nach Spandau, der Ober-Postassistent Dageförde von Kalkberge (Mark) nach Bernau (Mark).

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Schröter in Nauen.

Freiwillig ausgeschieden ist die Postgehilfin Schildhauer in Potsdam.

Gestorben ist die Postgehilfin Birkhahn in Potsdam.

Im Kriege gefallen ist der Postassistent Schünemann in Luckenwalde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Untersagung eines Handelsbetriebes.

740. Dem Händler Fritz Müller, Kurzestraße 2 hierselbst ist auf Grund der Bundesrats-Bekanntmachung vom 23. September 1915 die Ausübung seines Gewerbes bis auf weiteres untersagt.

Wittenberge, den 25. Juli 1916.

Der Magistrat.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf (in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

741. Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1916/17 beginnen am 16., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 23., die geodätischen am 26. Oktober 1916.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt der Direktor.

Hierzu eine Sonderbeilage, zwei Beilagen, drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613).

Gemäß § 59 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme:

Zu § 1.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann örtlich zusammenhängende Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu § 3, Absatz 2.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen anordnen. Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen.

Zu § 4.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6.

Absatz 1 zu a.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 49 d wird verwiesen.

Zu b.

Saatgut im Sinne der Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

Zu c.

Wegen der Veräußerung von Saatgut wird auf die neuen Bestimmungen im § 6a der Verordnung und die nach § 6a Absatz 2 ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers über die Saatkarten und den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken verwiesen.

Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverbänden anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 8.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 9.

In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohen Strafen der Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt. Auf die neuen Strafvorschriften gegen unerlaubten Saatguthandel in Ziffer 5 und 6 wird besonders verwiesen. Sie sind ortsüblich besonders bekannt zu geben.

II. Reichsgetreidestelle.

Zu § 10.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin W. 50, Rankestr. 1. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle geht durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, an das Landesgetreideamt (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 59); ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

Zu § 16a.

Auf die Verpflichtung der Betriebe, welche Brot oder Mehl verarbeiten (§ 14d), der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben, und auf die Strafvorschrift des § 16a Abs. 2 wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17.

Über die nach § 17 zu erstattenden Anzeigen trifft das Landesgetreideamt die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 18 Abs. 1

bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Zu § 20.

Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 53).

Zu § 21.

Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf

und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es dabei zu belassen wünschen, daß der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung unmittelbar bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, in welcher Weise sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August 1916 eine Übersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirks, nach Kreisen geordnet, einzureichen.

Zu § 22.

Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

Zu § 23.

Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften. Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung, sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter, wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 25.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 26.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 — V. 14 757 — maßgebend. Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft wird den Kommunalverbänden durch die Hand des Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände, welche auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen diesen Zuschuß in Mehl zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Termin abnehmen. Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 bezeichneten Richtung. Auf pünktliche Ablieferung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen ist besonderes Gewicht zu legen. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zu § 28.

Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Absatz 2 notwendig sein, so wird ihre unweigerliche Erfüllung den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt die Reichsgetreidestelle bekannt.

Zu § 31.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 35.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mahlverkehr.

Zu § 38 Absatz 2.

Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39.

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf von 2 Monaten nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen. Auf § 26 Absatz 3 wird verwiesen. Durch die Ausmahlung von Grieß darf die Brotversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 40.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 41.

Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebietes fort.

Auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

V. Verbrauchsregelung.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35) und vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) erlassenen Anordnungen wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne der Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 48c.

Die Ausgabe von Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Die Verbrauchsregelung muß durch Ausgabe von Brotkarten erfolgen. Bestehende Anordnungen der Kommunalverbände sind entsprechend zu ändern. Die Regierungspräsidenten haben die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Zu § 48d.

Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahin gehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Absatz 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen oder ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen. Sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

Zu § 48e.

Über das Auslandsmehl trifft das Landesgetreideamt besondere Bestimmungen.

Zu § 49d.

Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können

bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann. Anordnungen nach § 49d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Allgemeine Anordnungen des Landesgetreideamts sind zu beachten.

Zu § 50.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten. Diese können die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche Bezirke oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirks erlassen.

Zu § 51.

Die Ausschüsse werden vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 52.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

Zu § 53.

Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 20).

Zu § 54.

Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Absatz 1).

Zu § 55.

Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

III. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 58 Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 59 Absatz 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin W. 50, Rankestraße 1. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,

b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.
d) die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 26),
f) der Erlaß von allgemeinen Bestimmungen über das Ausdreschen nach § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung,
g) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); insbesondere kann das Landesgetreideamt auch solche hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 50 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände erlassenen Anordnungen, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 61.

Über die Kommunalverbände ist in § 1 Bestimmung getroffen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 64.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1916 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Verordnung zu verwenden, nicht berührt.

Zu § 68 Absatz 3.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Graf von Keyserlingk.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Michaelis.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drews.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Vermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Über die Festsetzung der Preise, zu welchen die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschußleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotstreckung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotstreckung können Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in mäßigem Umfange frühestens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfange erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von Frischkartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

Zu § 2.

Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung aufgeführten gesetzlichen

Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Wo das Einkellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einkellern ermöglichen. Wegen der Überwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverbande aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und bis zu deren Sicherstellung eine genaue Überwachung der Ausfuhr ermöglichen. Die Überwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfütterung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln ist zu verbieten.

Die Oberpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) derartige Anordnungen einheitlich für die Kommunalverbände ihres Bezirks zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Vordrucke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle übersendet. Die Deckung des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Auf die Überweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Erfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß für Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Zu § 5.

Die Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu deckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmenge die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls hat die Aufbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 ℳ niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen.

Zu § 6.

Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelvorräte überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Überwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Überwachung der beim Verbraucher eingekellerten Vorräte ist unter Heranziehung dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

Zu § 7.

Die Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirks) auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den lieferungspflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden seines Bezirks erforderten Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Frhr. von Falkenhausen.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Michaelis.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Drews.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) habe ich, der Finanzminister, die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Indem wir diese hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, weisen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders darauf hin, daß die Zuschläge bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben.

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Heinke.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 18. Juli 1916.

Nach dem Gesetze, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) betragen die Steuerzuschläge vom 1. April d. Js. ab

a) bei der Einkommensteuer:

in den Einkommensteuerstufen						1. für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften	2. für die sonstigen Steuerpflichtigen
von	mehr als		2 400	bis	3 000 ℳ	15 Prozent	8 Prozent
"	"	"	3 000	"	3 900 "	25 "	12 "
"	"	"	3 900	"	5 000 "	25 "	16 "
"	"	"	5 000	"	6 500 "	30 "	20 "
"	"	"	6 500	"	8 000 "	40 "	25 "
"	"	"	8 000	"	9 500 "	50 "	30 "
"	"	"	9 500	"	12 500 "	60 "	35 "
"	"	"	12 500	"	15 500 "	70 "	40 "
"	"	"	15 500	"	18 500 "	80 "	45 "
"	"	"	18 500	"	21 500 "	90 "	50 "
"	"	"	21 500	"	24 500 "	90 "	55 "
"	"	"	24 500	"	27 500 "	100 "	60 "
"	"	"	27 500	"	30 500 "	110 "	65 "
"	"	"	30 500	"	48 000 "	120 "	70 "
"	"	"	48 000	"	60 000 "	130 "	75 "
"	"	"	60 000	"	70 000 "	140 "	80 "
"	"	"	70 000	"	80 000 "	140 "	85 "
"	"	"	80 000	"	90 000 "	150 "	90 "
"	"	"	90 000	"	100 000 "	150 "	95 "
"	"	"	100 000			160 "	100 "

b) bei der Ergänzungssteuer:

50 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Abgesehen von der Höhe der Zuschläge bleiben die übrigen Bestimmungen der §§ 8 und des Gesetzes vom 26. Mai 1909 unverändert in Kraft.

Auch für die erhöhten Zuschläge gilt daher, daß Steuerpflichtige, deren Steuersatz auf Grund des § 19 oder 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe zu entrichten haben, die dem ermäßigten Steuersatz entspricht, und daß die Steuerzuschläge außer Betracht bleiben bei der Bemessung der gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Zuschläge und der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke

Wegen der Festsetzung und Erhebung der Zuschläge ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1. An die Stelle der seitherigen Tarife treten die als Anlage 1 bis 4 hier beigefügten Tarife. nachstehen abgedruckt

2. Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Höhe der nunmehr zu entrichtenden Steuerzuschläge erfolgt nicht durch die Veranlagungsschreiben, sondern durch öffentliche Bekanntmachung.

3. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nunmehr für 1916 zu entrichtenden und den bereits festgestellten Zuschlägen ist für jeden einzelnen Steuerpflichtigen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu berechnen und in den Staatssteuerlisten und den Einkommens- und Vermögensnachweisungen bezw. den Kartenblättern und den Kontrollisten mit grüner Tinte über den bisherigen Zuschlägen einzutragen.

Diese Unterschiedsbeträge sind für sich aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatte der Listen wird wie folgt ergänzt:

„Dazu treten erhöhte Zuschläge gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer,

a) bei der Einkommensteuer . . . . . M ..... Pf
b) " " Ergänzungssteuer . . . . . " ——— "

..... den .....

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
(Unterschrift)".

4. In den Staatssteuerrollen hat die Eintragung der Unterschiedsbeträge ebenfalls über den seitherigen Zuschlägen in den Spalten 4 und 5 mit grüner Tinte zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission sich mit den Gemeinden (Gutsbezirken) wegen Rückgabe der diesen bereits zugefertigten Rollen (Artikel 64 Nr. 3 der Anweisung vom 25. Juli 1906) ins Benehmen zu setzen.

Auch hinsichtlich der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen sind die Unterschiedsbeträge in den Listen und Rollen am Veranlagungsort nachzuweisen.

5. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben für die schleunigste Eintragung der erhöhten Zuschläge in die Heberegister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der erhöhten Zuschläge Steuern bereits erhoben, so sind die Unterschiedsbeträge nachzuerheben.

6. Im übrigen behalten die über die Behandlung der Steuerzuschläge ergangenen Bestimmungen des Erlasses vom 26. Mai 1909 sinngemäße Geltung. Wegen der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen bedarf es der Übersendung berichtigter Steuerzugangsbelege seitens der Gemeinden nicht, ebenso nicht der Aufstellung besonderer Zu- und Abgangslisten über die Unterschiedsbeträge. Es liegt dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts ob, die Belege, Register, Listen usw. betreffs der in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen entsprechend abzuändern und da, wo eine erneute Festsetzung der Zugangslisten erforderlich ist, diese vorzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß auch bei den Steuerpflichtigen, die am früheren Wohnort bereits einen Teil der Staatssteuern entrichtet haben, der volle Jahresbetrag der Steuererhöhung in Zugang gestellt wird.

Lentze.

Anlage 1.

Einkommensteuertarif A

für physische Personen sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Einkommenstufe von ℳ	bis ℳ	Steuersatz ℳ	Zuschlag %	Abgerundeter Betrag ℳ	₰	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer ℳ	₰
900	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200	1 350	12	5	.	60	12	60
1 350	1 500	16	"	.	80	16	80
1 500	1 650	21	"	1	.	22	.
1 650	1 800	26	"	1	20	27	20
1 800	2 100	31	"	1	40	32	40
2 100	2 400	36	"	1	80	37	80
2 400	2 700	44	8	3	40	47	40
2 700	3 000	52	"	4	.	56	.
3 000	3 300	60	12	7	20	67	20
3 300	3 600	70	"	8	40	78	40
3 600	3 900	80	"	9	60	89	60
3 900	4 200	92	16	14	60	106	60
4 200	4 500	104	"	16	60	120	60
4 500	5 000	118	"	18	80	136	80
5 000	5 500	132	20	26	40	158	40
5 500	6 000	146	"	29	20	175	20
6 000	6 500	160	"	32	.	192	.
6 500	7 000	176	25	44	.	220	.
7 000	7 500	192	"	48	.	240	.
7 500	8 000	212	"	53	.	265	.
8 000	8 500	232	30	69	60	301	60
8 500	9 000	252	"	75	60	327	60
9 000	9 500	276	"	82	80	358	80
9 500	10 500	300	35	105	.	405	.
10 500	11 500	330	"	115	40	445	40
11 500	12 500	360	"	126	.	486	.
12 500	13 500	390	40	156	.	546	.
13 500	14 500	420	"	168	.	588	.
14 500	15 500	450	"	180	.	630	.

Einkommenstufe von M	bis M	Steuersatz M	Zuschlag %	Zuschlag Abgerundeter Betrag M	Zuschlag Abgerundeter Betrag Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer M	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer Pf
15 500	16 500	480	45	216	.	696	.
16 500	17 500	510	"	229	40	739	40
17 500	18 500	540	"	243	.	783	.
18 500	19 500	570	50	285	.	855	.
19 500	20 500	600	"	300	.	900	.
20 500	21 500	630	"	315	.	945	.
21 500	22 500	660	55	363	.	1 023	.
22 500	23 500	690	"	379	40	1 069	40
23 500	24 500	720	"	396	.	1 116	.
24 500	25 500	750	60	450	.	1 200	.
25 500	26 500	780	"	468	.	1 248	.
26 500	27 500	810	"	486	.	1 296	.
27 500	28 500	840	65	546	.	1 386	.
28 500	29 500	870	"	565	40	1 435	40
29 500	30 500	900	"	585	.	1 485	.
30 500	32 000	960	70	672	.	1 632	.
32 000	34 000	1 040	"	728	.	1 768	.
34 000	36 000	1 120	"	784	.	1 904	.
36 000	38 000	1 200	"	840	.	2 040	.
38 000	40 000	1 280	"	896	.	2 176	.
40 000	42 000	1 360	"	952	.	2 312	.
42 000	44 000	1 440	"	1 008	.	2 448	.
44 000	46 000	1 520	"	1 064	.	2 584	.
46 000	48 000	1 600	"	1 120	.	2 720	.
48 000	50 000	1 680	75	1 260	.	2 940	.
50 000	52 000	1 760	"	1 320	.	3 080	.
52 000	54 000	1 840	"	1 380	.	3 220	.
54 000	56 000	1 920	"	1 440	.	3 360	.
56 000	58 000	2 000	"	1 500	.	3 500	.
58 000	60 000	2 080	"	1 560	.	3 640	.
60 000	62 000	2 160	80	1 728	.	3 888	.
62 000	64 000	2 240	"	1 792	.	4 032	.
64 000	66 000	2 320	"	1 856	.	4 176	.
66 000	68 000	2 400	"	1 920	.	4 320	.
68 000	70 000	2 480	"	1 984	.	4 464	.
70 000	72 000	2 560	85	2 176	.	4 736	.
72 000	74 000	2 640	"	2 244	.	4 884	.
74 000	76 000	2 720	"	2 312	.	5 032	.
76 000	78 000	2 800	"	2 380	.	5 180	.
78 000	80 000	2 900	"	2 465	.	5 365	.
80 000	82 000	3 000	90	2 700	.	5 700	.
82 000	84 000	3 100	"	2 790	.	5 890	.
84 000	86 000	3 200	"	2 880	.	6 080	.
86 000	88 000	3 300	"	2 970	.	6 270	.
88 000	90 000	3 400	"	3 060	.	6 460	.
90 000	92 000	3 500	95	3 325	.	6 825	.
92 000	94 000	3 600	"	3 420	.	7 020	.

Einkommenstufe von ℳ	bis ℳ	Steuersatz ℳ	Zuschlag %	Abgerundeter Betrag ℳ	Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer ℳ	Pf
94 000—	96 000	3 700	95	3 515	.	7 215	.
96 000—	98 000	3 800	"	3 610	.	7 410	.
98 000—	100 000	3 900	"	3 705	.	7 605	.
100 000—	105 000	4 000	100	4 000	.	8 000	.
105 000—	110 000	4 200	"	4 200	.	8 400	.
110 000—	115 000	4 400	"	4 400	.	8 800	.
115 000—	120 000	4 600	"	4 600	.	9 200	.
120 000—	125 000	4 800	"	4 800	.	9 600	.
125 000—	130 000	5 000	"	5 000	.	10 000	.
130 000—	135 000	5 200	"	5 200	.	10 400	.
135 000—	140 000	5 400	"	5 400	.	10 800	.
140 000—	145 000	5 600	"	5 600	.	11 200	.
145 000—	150 000	5 800	"	5 800	.	11 600	.
150 000—	155 000	6 000	"	6 000	.	12 000	.
155 000—	160 000	6 200	"	6 200	.	12 400	.
160 000—	165 000	6 400	"	6 400	.	12 800	.
165 000—	170 000	6 600	"	6 600	.	13 200	.
170 000—	175 000	6 800	"	6 800	.	13 600	.
175 000—	180 000	7 000	"	7 000	.	14 000	.
180 000—	185 000	7 200	"	7 200	.	14 400	.
185 000—	190 000	7 400	"	7 400	.	14 800	.
190 000—	195 000	7 600	"	7 600	.	15 200	.
195 000—	200 000	7 800	"	7 800	.	15 600	.
um je 5000 ℳ steigend		um je 200 ℳ steigend		um je 200 ℳ steigend		um je 400 ℳ steigend	

Anlage 2.

Einkommensteuertarif B

für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

Einkommenstufe von ℳ	bis ℳ	Steuersatz ℳ	Zuschlag %	Abgerundeter Betrag ℳ	₰	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer ℳ	₰
900—	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	10	1	20	13	20
1 350—	1 500	16	"	1	60	17	60
1 500—	1 650	21	"	2	.	23	.
1 650—	1 800	26	"	2	60	28	60
1 800—	2 100	31	"	3	.	34	.
2 100—	2 400	36	"	3	60	39	60
2 400—	2 700	44	15	6	60	50	60
2 700—	3 000	52	"	7	80	59	80
3 000—	3 300	60	25	15	.	75	.
3 300—	3 600	70	"	17	40	87	40
3 600—	3 900	80	"	20	.	100	.
3 900—	4 200	92	"	23	.	115	.
4 200—	4 500	104	"	26	.	130	.
4 500—	5 000	118	"	29	40	147	40
5 000—	5 500	132	30	39	60	171	60
5 500—	6 000	146	"	43	80	189	80
6 000—	6 500	160	"	48	.	208	.
6 500—	7 000	176	40	70	40	246	40
7 000—	7 500	192	"	76	80	268	80
7 500—	8 000	212	"	84	80	296	80
8 000—	8 500	232	50	116	.	348	.
8 500—	9 000	252	"	126	.	378	.
9 000—	9 500	276	"	138	.	414	.
9 500—	10 500	300	60	180	.	480	.
10 500—	11 500	330	"	198	.	528	.
11 500—	12 500	360	"	216	.	576	.
12 500—	13 500	390	70	273	.	663	.
13 500—	14 500	420	"	294	.	714	.
14 500—	15 500	450	"	315	.	765	.
15 500—	16 500	480	80	384	.	864	.
16 500—	17 500	510	"	408	.	918	.
17 500—	18 500	540	"	432	.	972	.
18 500—	19 500	570	90	513	.	1 083	.
19 500—	20 500	600	"	540	.	1 140	.
20 500—	21 500	630	"	567	.	1 197	.
21 500—	22 500	660	"	594	.	1 254	.

Einkommenstufe von M	bis M	Steuersatz M	Zuschlag %	Zuschlag Abgerundeter Betrag M	Zuschlag Abgerundeter Betrag Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer M	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer Pf
22 500	23 500	690	90	621	.	1 311	.
23 500	24 500	720	"	648	.	1 368	.
24 500	25 500	750	100	750	.	1 500	.
25 500	26 500	780	"	780	.	1 560	.
26 500	27 500	810	"	810	.	1 620	.
27 500	28 500	840	110	924	.	1 764	.
28 500	29 500	870	"	957	.	1 827	.
29 500	30 500	900	"	990	.	1 890	.
30 500	32 000	960	120	1 152	.	2 112	.
32 000	34 000	1 040	"	1 248	.	2 288	.
34 000	36 000	1 120	"	1 344	.	2 464	.
36 000	38 000	1 200	"	1 440	.	2 640	.
38 000	40 000	1 280	"	1 536	.	2 816	.
40 000	42 000	1 360	"	1 632	.	2 992	.
42 000	44 000	1 440	"	1 728	.	3 168	.
44 000	46 000	1 520	"	1 824	.	3 344	.
46 000	48 000	1 600	"	1 920	.	3 520	.
48 000	50 000	1 680	130	2 184	.	3 864	.
50 000	52 000	1 760	"	2 288	.	4 048	.
52 000	54 000	1 840	"	2 392	.	4 232	.
54 000	56 000	1 920	"	2 496	.	4 416	.
56 000	58 000	2 000	"	2 600	.	4 600	.
58 000	60 000	2 080	"	2 704	.	4 784	.
60 000	62 000	2 160	140	3 024	.	5 184	.
62 000	64 000	2 240	"	3 136	.	5 376	.
64 000	66 000	2 320	"	3 248	.	5 568	.
66 000	68 000	2 400	"	3 360	.	5 760	.
68 000	70 000	2 480	"	3 472	.	5 952	.
70 000	72 000	2 560	"	3 584	.	6 144	.
72 000	74 000	2 640	"	3 696	.	6 336	.
74 000	76 000	2 720	"	3 808	.	6 528	.
76 000	78 000	2 800	"	3 920	.	6 720	.
78 000	80 000	2 900	"	4 060	.	6 960	.
80 000	82 000	3 000	150	4 500	.	7 500	.
82 000	84 000	3 100	"	4 650	.	7 750	.
84 000	86 000	3 200	"	4 800	.	8 000	.
86 000	88 000	3 300	"	4 950	.	8 250	.
88 000	90 000	3 400	"	5 100	.	8 500	.
90 000	92 000	3 500	"	5 250	.	8 750	.
92 000	94 000	3 600	"	5 400	.	9 000	.
94 000	96 000	3 700	"	5 550	.	9 250	.
96 000	98 000	3 800	"	5 700	.	9 500	.
98 000	100 000	3 900	"	5 850	.	9 750	.
100 000	105 000	4 000	160	6 400	.	10 400	.
105 000	110 000	4 200	"	6 720	.	10 920	.
110 000	115 000	4 400	"	7 040	.	11 440	.
115 000	120 000	4 600	"	7 360	.	11 960	.

Einkommenstufe von M	bis M	Steuersatz M	Zuschlag %	Abgerundeter Betrag M	Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer M	Pf
120 000	125 000	4 800	160	7 680	.	12 480	.
125 000	130 000	5 000	"	8 000	.	13 000	.
130 000	135 000	5 200	"	8 320	.	13 520	.
135 000	140 000	5 400	"	8 640	.	14 040	.
140 000	145 000	5 600	"	8 960	.	14 560	.
145 000	150 000	5 800	"	9 280	.	15 080	.
150 000	155 000	6 000	"	9 600	.	15 600	.
155 000	160 000	6 200	"	9 920	.	16 120	.
160 000	165 000	6 400	"	10 240	.	16 640	.
165 000	170 000	6 600	"	10 560	.	17 160	.
170 000	175 000	6 800	"	10 880	.	17 680	.
175 000	180 000	7 000	"	11 200	.	18 200	.
180 000	185 000	7 200	"	11 520	.	18 720	.
185 000	190 000	7 400	"	11 840	.	19 240	.
190 000	195 000	7 600	"	12 160	.	19 760	.
195 000	200 000	7 800	"	12 480	.	20 280	.
um je 5000 M steigend		um je 200 M steigend		um je 320 M steigend		um je 520 M steigend	

Anlage 3.

Einkommensteuertarif C

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Einkommenstufe von ℳ	bis ℳ	Steuersatz ℳ	Zuschlag %	Zuschlag Abgerundeter Betrag ℳ	Zuschlag Abgerundeter Betrag ₰	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer ℳ	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer ₰
900	1 050	7	.	.	.	7	.
1 050	1 200	10	.	.	.	10	.
1 200	1 350	14	7,5	1	.	15	.
1 350	1 500	18	"	1	20	19	20
1 500	1 650	24	"	1	80	25	80
1 650	1 800	30	"	2	20	32	20
1 800	2 100	36	"	2	60	38	60
2 100	2 400	42	"	3	.	45	.
2 400	2 700	48	8	3	80	51	80
2 700	3 000	56	"	4	40	60	40
3 000	3 300	66	12	7	80	73	80
3 300	3 600	76	"	9	.	85	.
3 600	3 900	86	"	10	20	96	20
3 900	4 200	96	16	15	20	111	20
4 200	4 500	112	"	17	80	129	80
4 500	5 000	132	"	21	.	153	.
5 000	5 500	148	20	29	60	177	60
5 500	6 000	164	"	32	80	196	80
6 000	6 500	180	"	36	.	216	.
6 500	7 000	200	25	50	.	250	.
7 000	7 500	220	"	55	.	275	.
7 500	8 000	240	"	60	.	300	.
8 000	8 500	260	30	78	.	338	.
8 500	9 000	280	"	84	.	364	.
9 000	9 500	300	"	90	.	390	.
9 500	10 500	340	35	119	.	459	.
10 500	11 500	380	"	133	.	513	.
11 500	12 500	420	"	147	.	567	.
12 500	13 500	460	40	184	.	644	.
13 500	14 500	500	"	200	.	700	.
14 500	15 500	540	"	216	.	756	.
15 500	16 500	580	45	261	.	841	.
16 500	17 500	620	"	279	.	899	.
17 500	18 500	660	"	297	.	957	.
18 500	19 500	700	50	350	.	1 050	.
19 500	20 500	740	"	370	.	1 110	.

Einkommenstufe von M	bis M	Steuersatz M	Zuschlag %	Abgerundeter Betrag M	Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer M	Pf
20 500	21 500	780	50	390	.	1 170	.
21 500	22 500	820	55	451	.	1 271	.
22 500	23 500	860	"	473	.	1 333	.
23 500	24 500	900	"	495	.	1 395	.
24 500	25 500	940	60	564	.	1 504	.
25 500	26 500	980	"	588	.	1 568	.
26 500	27 500	1 020	"	612	.	1 632	.
27 500	28 500	1 060	65	689	.	1 749	.
28 500	29 500	1 100	"	715	.	1 815	.
29 500	30 500	1 140	"	741	.	1 881	.
30 500	31 500	1 180	70	826	.	2 006	.
31 500	32 500	1 220	"	854	.	2 074	.
32 500	33 500	1 260	"	882	.	2 142	.
33 500	34 500	1 300	"	910	.	2 210	.
34 500	35 500	1 340	"	938	.	2 278	.
35 500	36 500	1 380	"	966	.	2 346	.
36 500	37 500	1 420	"	994	.	2 414	.
37 500	38 500	1 460	"	1 022	.	2 482	.
38 500	39 500	1 500	"	1 050	.	2 550	.
39 500	40 500	1 540	"	1 078	.	2 618	.
40 500	41 500	1 580	"	1 106	.	2 686	.
41 500	42 500	1 620	"	1 134	.	2 754	.
42 500	43 500	1 660	"	1 162	.	2 822	.
43 500	44 500	1 700	"	1 190	.	2 890	.
44 500	45 500	1 740	"	1 218	.	2 958	.
45 500	46 500	1 780	"	1 246	.	3 026	.
46 500	48 000	1 840	"	1 288	.	3 128	.
48 000	50 000	1 940	75	1 455	.	3 395	.
50 000	52 000	2 040	"	1 530	.	3 570	.
52 000	54 000	2 140	"	1 605	.	3 745	.
54 000	56 000	2 240	"	1 680	.	3 920	.
56 000	58 000	2 340	"	1 755	.	4 095	.
58 000	60 000	2 440	"	1 830	.	4 270	.
60 000	62 000	2 540	80	2 032	.	4 572	.
62 000	64 000	2 640	"	2 112	.	4 752	.
64 000	66 000	2 740	"	2 192	.	4 932	.
66 000	68 000	2 840	"	2 272	.	5 112	.
68 000	70 000	2 940	"	2 352	.	5 292	.
70 000	72 000	3 040	85	2 584	.	5 624	.
72 000	74 000	3 140	"	2 669	.	5 809	.
74 000	76 000	3 240	"	2 754	.	5 994	.
76 000	78 000	3 340	"	2 839	.	6 179	.
78 000	80 000	3 440	"	2 924	.	6 364	.
80 000	82 000	3 540	90	3 186	.	6 726	.
82 000	84 000	3 640	"	3 276	.	6 916	.
84 000	86 000	3 740	"	3 366	.	7 106	.
86 000	88 000	3 840	"	3 456	.	7 296	.

Einkommenstufe von ℳ	bis ℳ	Steuersatz ℳ	Zuschlag %	Abgerundeter Betrag ℳ	₰	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer ℳ	₰
88 000	90 000	3 940	90	3 546	.	7 486	.
90 000	92 000	4 040	95	3 838	.	7 878	.
92 000	94 000	4 140	"	3 933	.	8 073	.
94 000	96 000	4 240	"	4 028	.	8 268	.
96 000	98 000	4 340	"	4 123	.	8 463	.
98 000	100 000	4 440	"	4 218	.	8 658	.
100 000	104 000	4 600	100	4 600	.	9 200	.
104 000	108 000	4 780	"	4 780	.	9 560	.
108 000	112 000	4 960	"	4 960	.	9 920	.
112 000	116 000	5 140	"	5 140	.	10 280	.
116 000	120 000	5 320	"	5 320	.	10 640	.
120 000	124 000	5 500	"	5 500	.	11 000	.
124 000	128 000	5 680	"	5 680	.	11 360	.
128 000	132 000	5 860	"	5 860	.	11 720	.
132 000	136 000	6 040	"	6 040	.	12 080	.
136 000	140 000	6 220	"	6 220	.	12 440	.
140 000	144 000	6 400	"	6 400	.	12 800	.
144 000	148 000	6 580	"	6 580	.	13 160	.
148 000	152 000	6 760	"	6 760	.	13 520	.
152 000	156 000	6 940	"	6 940	.	13 880	.
156 000	160 000	7 120	"	7 120	.	14 240	.
160 000	164 000	7 300	"	7 300	.	14 600	.
164 000	168 000	7 480	"	7 480	.	14 960	.
168 000	172 000	7 660	"	7 660	.	15 320	.
172 000	176 000	7 840	"	7 840	.	15 680	.
176 000	180 000	8 020	"	8 020	.	16 040	.
180 000	184 000	8 200	"	8 200	.	16 400	.
184 000	188 000	8 380	"	8 380	.	16 760	.
188 000	192 000	8 560	"	8 560	.	17 120	.
192 000	196 000	8 740	"	8 740	.	17 480	.
196 000	200 000	8 920	"	8 920	.	17 840	.
usw. um je 4 000 ℳ steigend		um je 180 ℳ steigend		um je 180 ℳ steigend		um je 360 ℳ steigend	

Anlage 4.

Ergänzungssteuertarif.

Vermögensstufe von M	bis M	Steuersatz M	Pf	50 % Zuschlag abgerundet M	Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer M	Pf
6 000	8 000	3	20	1	60	4	80
8 000	10 000	4	20	2	.	6	20
10 000	12 000	5	20	2	60	7	80
12 000	14 000	6	40	3	20	9	60
14 000	16 000	7	40	3	60	11	.
16 000	18 000	8	40	4	20	12	60
18 000	20 000	9	40	4	60	14	.
20 000	22 000	10	60	5	20	15	80
22 000	24 000	11	60	5	80	17	40
24 000	28 000	12	60	6	20	18	80
28 000	32 000	14	80	7	40	22	20
32 000	36 000	16	80	8	40	25	20
36 000	40 000	19	.	9	40	28	40
40 000	44 000	21	.	10	40	31	40
44 000	48 000	23	20	11	60	34	80
48 000	52 000	25	20	12	60	37	80
52 000	56 000	27	40	13	60	41	.
56 000	60 000	29	40	14	60	44	.
60 000	70 000	31	60	15	80	47	40
70 000	80 000	36	80	18	40	55	20
80 000	90 000	42	.	21	.	63	.
90 000	100 000	47	40	23	60	71	.
100 000	110 000	52	60	26	20	78	80
110 000	120 000	57	80	28	80	86	60
120 000	130 000	63	20	31	60	94	80
130 000	140 000	68	40	34	20	102	60
140 000	150 000	73	60	36	80	110	40
150 000	160 000	78	80	39	40	118	20
160 000	170 000	84	20	42	.	126	20
170 000	180 000	89	40	44	60	134	.
180 000	190 000	94	60	47	20	141	80
190 000	200 000	100	.	50	.	150	.
200 000	220 000	105	20	52	60	157	80
220 000	240 000	115	80	57	80	173	60
240 000	260 000	126	20	63	.	189	20
260 000	280 000	136	80	68	40	205	20
280 000	300 000	147	20	73	60	220	80
300 000	320 000	157	80	78	80	236	60

Vermögen	Steuersätze gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes	50 % Zuschlag abgerundet M	Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer M	Pf
von 6 000 M bis 32 000 M	3	1	40	4	40
	4	2	.	6	.
	7	3	40	10	40
	10	5	.	15	.
	14	7	.	21	.

Vermögensstufe von M	bis M	Steuersatz M	Pf	50 % Zuschlag abgerundet M	Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer M	Pf
320 000—	340 000	168	40	84	20	252	60
340 000—	360 000	178	80	89	40	268	20
360 000—	380 000	189	40	94	60	284	.
380 000—	400 000	199	80	99	80	299	60
400 000—	420 000	210	40	105	20	315	60
420 000—	440 000	221	.	110	40	331	40
440 000—	460 000	231	40	115	60	347	.
460 000—	480 000	242	.	121	.	363	.
480 000—	500 000	252	40	126	20	378	60
500 000—	520 000	263	.	131	40	394	40
520 000—	540 000	273	60	136	80	410	40
540 000—	560 000	284	.	142	.	426	.
560 000—	580 000	294	60	147	20	441	80
580 000—	600 000	305	.	152	40	457	40
600 000—	620 000	315	60	157	80	473	40
620 000—	640 000	326	20	163	.	489	20
640 000—	660 000	336	60	168	20	504	80
660 000—	680 000	347	20	173	60	520	80
680 000—	700 000	357	60	178	80	536	40
700 000—	720 000	368	20	184	.	552	20
720 000—	740 000	378	80	189	40	568	20
740 000—	760 000	389	20	194	60	583	80
760 000—	780 000	399	80	199	80	599	60
780 000—	800 000	410	20	205	.	615	20
800 000—	820 000	420	80	210	40	631	20
820 000—	840 000	431	40	215	60	647	.
840 000—	860 000	441	80	220	80	662	60
860 000—	880 000	452	40	226	20	678	60
880 000—	900 000	462	80	231	40	694	20
900 000—	920 000	473	40	236	60	710	.
920 000—	940 000	484	.	242	.	726	.
940 000—	960 000	494	40	247	20	741	60
960 000—	980 000	505	.	252	40	757	40
980 000—	1 000 000	515	40	257	60	773	.
1 000 000—	1 020 000	526	.	263	.	789	.
1 020 000—	1 040 000	536	60	268	20	804	80
1 040 000—	1 060 000	547	.	273	40	820	40
1 060 000—	1 080 000	557	60	278	80	836	40
1 080 000—	1 100 000	568	.	284	.	852	.
1 100 000—	1 120 000	578	60	289	20	867	80
1 120 000—	1 140 000	589	20	294	60	883	80
1 140 000—	1 160 000	599	60	299	80	899	40
1 160 000—	1 180 000	610	20	305	.	915	20
1 180 000—	1 200 000	620	60	310	20	930	80
1 200 000—	1 220 000	631	20	315	60	946	80
1 220 000—	1 240 000	641	80	320	80	962	60
1 240 000—	1 260 000	652	20	326	.	978	20

Vermögensstufe von M	bis M	Steuersatz M	Pf	50 % Zuschlag abgerundet M	Pf	Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer M	Pf
1 260 000	1 280 000	662	80	331	40	994	20
1 280 000	1 300 000	673	20	336	60	1 009	80
1 300 000	1 320 000	683	80	341	80	1 025	60
1 320 000	1 340 000	694	40	347	20	1 041	60
1 340 000	1 360 000	704	80	352	40	1 057	20
1 360 000	1 380 000	715	40	357	60	1 073	.
1 380 000	1 400 000	725	80	362	80	1 088	60
1 400 000	1 420 000	736	40	368	20	1 104	60
1 420 000	1 440 000	747	.	373	40	1 120	40
1 440 000	1 460 000	757	40	378	60	1 136	.
1 460 000	1 480 000	768	.	384	.	1 152	.
1 480 000	1 500 000	778	40	389	20	1 167	60
1 500 000	1 520 000	789	.	394	40	1 183	40
usw. um je 20 000 M steigend		um je 10,52 M steigend. (Wegen der Abrundung siehe den Tarif auf Seite 77 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz.)		Der für jeden Steuersatz zu berechnende Zuschlag ist auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.			

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W. 8.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 8. August 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
(Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A.)

742. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel von 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(Fortsetzung S. 408. — hier folgt § 3)

Grundpreise für Leder.

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I.	II.	III.	IV.	e Bedeutung der Zahlen unter d.
1.	aus Großviehhäuten: Sohlleder und Vacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,00	6,75	6,00		
2.	Sohlleder und Vacheleder		Kernstücke	9,00	8,75	8,25		
3.	Sohlleder und Vacheleder		Hälse	5,50	5,25	4,25		
4.	Sohlleder und Vacheleder		Flanken	4,25	4,25	3,50		
5.	Sohlleder, Vacheleder und Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,00	6,75	6,00		
6.	Sohlleder, Vacheleder und Brandsohlleder		Kernstücke	9,00	8,75	8,25		Mark für 1 kg Nettogewicht
7.	Sohlleder, Vacheleder und Brandsohlleder		Hälse	5,50	5,25	4,25		
8.	Sohlleder, Vacheleder und Brandsohlleder		Flanken	4,25	4,25	3,50		
9.	Roß-Sohlleder, -Vacheleder, -Brandsohlleder		Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—		
10.	Roß-Sohlleder, -Vacheleder, -Brandsohlleder		Kernstücke	7,00	6,25	—		
10a.	Roß-Sohlleder, -Vacheleder, -Brandsohlleder		Hälse	4,75	4,25	—		
11.	Roß-Oberleder, pflanzliche Gerbung		ganze oder halbe Hälse	10,75	9,75	7,75		Mark für 1 qm Maschinenmaß.
12a.	Roß-Boxleder, Chromgerbung		ganze oder halbe Hälse	12,50	11,50	9,50		
b.	Roß-Chevreauleder, Chromgerbung		ganze oder halbe Hälse	13,00	12,00	10,00		
	Anmerkung: Alles aus Roßhäuten oder Fohlenfellen hergestellte Leder ist durch Stempelzeichen als „Roßleder" kenntlich zu machen, auch im Ausschnitt.							
13.	Fahlleder		ganze Häute	11,50	10,75	9,00	7,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
14.	Mastkalbfelle (pflanzliche Gerbung)		ganze Häute	11,50	10,75	9,00	7,00	
15.	Mastkalbfelle (reine Chromgerbung), schwarz		ganze Häute	19,00	18,00	16,00	—	
15a.	Mastkalbfelle (reine Chromgerbung), farbig		ganze Häute	20,00	19,00	—	—	
16.	Chromrindleder, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	17,00	16,00	14,00	—	
17.	Chromrindleder, farbig	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	19,00	18,00	—	—	
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, schwarz, auch Chromrindbekleidungsleder	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	15,50	14,50	13,50	10,50	
19.	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, in anderen Farben	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	17,50	16,50	15,00	12,50	Mark für 1 qm Maschinenmaß.
20.	Glanz-Chromkalbleder (Boxkalb), ge-							

20 a. 21.	Chromkalb-Lackleder, schwarz			17,50 22,50	16,50 20,50	15,00 —	12,00 —	
22 a. 23.	Glattschuhleder, feine Chromgerbung		Kernstücke, lang geschnitten	14,00	9,25	8,25		
	Treibriemenleder, feine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	9,75	9,25	8,25		
			Kernstücke, lang geschnitten	9,25	8,75	7,50		
			Schultern	7,50	6,75	5,75		
24.	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	10,00	9,00	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke, lang geschnitten	9,00	8,00	7,00		
			Schultern	7,75	6,75	5,25		
25.	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	8,75	7,75	6,75		
			Kernstücke, lang geschnitten	7,75	6,75	5,75		
			Schultern	6,50	5,50	4,75		
26.	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		
			Kernstücke	10,50	9,75	8,75		
27.	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25		
			Kernstücke	11,25	10,50	9,50		
28.	Blankleder, schwarz, auch Riemchenleder, höchstens 10 v. H. Fettgehalt .	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	8,75	8,00	7,50		
			Kernstücke	11,50	10,50	9,75		
29.	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50		
			Kernstücke	9,50	8,75	7,75		
30.	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	7,00	6,25	5,75		
			Kernstücke	9,75	9,00	8,00		
31.	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	7,25	6,50	6,00		
			Kernstücke	10,00	9,25	8,25		
32.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25		
			Kernstücke	11,25	10,50	9,50		
33.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10. v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,50		
			Kernstücke	11,50	10,75	9,75		
34.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75		
			Kernstücke	11,75	11,00	10,25		
35.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10. v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,50	6,75	6,25		
			Kernstücke	10,25	9,50	8,50		
36.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		
			Kernstücke	10,50	9,75	8,75		
37.	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	8,00	7,25	6,75		
			Kernstücke	10,75	10,00	9,00		
38.	Asbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75		
			Kernstücke	11,75	11,00	10,25		
39.	Asbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,00		
			Kernstücke	12,00	11,25	10,50		
40.	Asbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	9,75	9,00	8,25		
			Kernstücke	12,25	11,50	10,75		

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I.	II.	III	IV.	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
41.	Patronentaschen = Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	19,50	16,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß.
42.	Patronentaschen = Narbenleder, glatt oder genarbt, sowie Helmleder	über 2,5—3 mm	—	22,00	19,75	—	—	
43.	Krausleder, auch Sportleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	11,00	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
44.	Krausleder, auch Sportleder	unter 2 mm	" " "	12,50	—	—	—	
45.	Transparentleder	2,5—4 mm	" " "	7,25	—	—	—	
46.	Transparentleder	unter 2,5 mm	" " "	8,50	—	—	—	
47.	Transparentpatentleder		" " "	4,50	—	—	—	
48.	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	2 mm und mehr	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,00 5,00	3,50 4,25	— —	— —	
49.	Schafleder, alaungar, weiß		ganze Häute	9,00	7,50	6,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß.
50.	Schafleder, alaungar, gefärbt			11,50	10,00	8,50		
51.	Schafleder, lohgar, ungefärbt (auch Helmfutterleder)			10,50	9,00	7,50		
52.	Schafleder, lohgar, gefärbt			15,00	12,00	10,00		
53.	Schafleder, chromgar, gefärbt			14,00	11,00	9,00		
54.	Chevreauleder (Ziegenleder), schwarz			18,00	15,00	13,00	8,00	

die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

   Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.
   a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
   b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.
   a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
   b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Vacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten" sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 × 4 cm, höchstens ein Rechteck von 24 × 32 cm decken.

   Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen

Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohgares Sohlleder und Vacheleder aus Großviehhäuten (lfd. Nr. 1—8), das — abgesehen von der Gerbdauer — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. H. höhere als die in Spalte d für lfd. Nr. 1—8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Hälsen oder Flanken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt", bei Vacheleder mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt" versehen ist.

Als Gerbdauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Vacheleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 3. Grundpreise für Leder (folgt Seite 406/408).

§ 4. **Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.**

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in qm Maschinenmaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. **Beschlagnahme.**

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer" an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmleder sowie die unter lfd. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des

Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;

3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheines zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7. Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Str. 11/12,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,

zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. K. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Berlin, den 8. August 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hahn's Erben (Inh. Kurt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Ausgegeben am 12. August **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 167, 174 bis 180 des Reichsgesetzblatts. S. 411/412. — Ausbildung von Gewerbelehrerinnen. S. 412. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten. S. 412. — Ausführungsbestimmungen betr. Gerste aus der Ernte 1916. S. 412. — Viehseuchen. S. 413. — Marktpreise. S. 412/414. — Belobigung. S. 414. — Müllerzwangsinnung in Zossen. S. 414. — Wasserbucheintragungen. S. 414/415. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 415. — Pfarrstellenerledigung. S. 415 — Personalchronik. S. 415.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 2 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

743. Reichsgesetzblatt.

(Stück 167.) Nr. 5341. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5342. Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458, 462 und 468). Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5343. Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5344. Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5345. Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5346. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916.

(Stück 174.) Nr. 5360. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5361. Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916..

Nr. 5362.. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10ten Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501). Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5363. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5364. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646). Vom 31sten Juli 1916.

(Stück 175.) Nr. 5365. Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5366. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 31. Juli 1916.

(Stück 176.) Nr. 5367. Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916.

Nr. 5368. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit. Vom 31. Juli 1916.

(Stück 177.) Nr. 5369. Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

Nr. 5370. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

(Stück 178.) Nr. 5371. Bekanntmachung zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank. Vom 3ten August 1916.

Nr. 5372. Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft. Vom 3. August 1916.

Nr. 5373. Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne. Vom 3. August 1916.

(Stück 179.) Nr. 5374. Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916.

(Stück 180.) Nr. 5375. Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.

Nr. 5376. Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916.

Nr. 5377. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 5. August 1916.

Nr. 5378. Bekanntmachung der Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 755 vom August 1916.) Vom 5. August 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausbildung von Gewerbelehrerinnen.

744. Ich genehmige, daß die in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preußischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912..

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

745. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylenschweißapparate der Firma Autogenwerk „Sirius", G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller, die mit anderer Karbidbeschickungseinrichtung in zwei Größen bisher unter Typennummer „J 8" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 8" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 28" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Größe X der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Rheinischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereins in Düsseldorf tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 5. Januar 1911 (HMBl. S. 2[illegible]) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 25. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659).

746. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

749. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmitte**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Dreschstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Ei	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	6 50	7 —	4 50	5 —	28	28	—
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	4 80	24	23	—
Brandenburg	— —	— —	— —	—	—	—	14 —	24 50	14	28	12 50	6 60	6 —	5 50	5 60	32	32	360
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	12 50	20 —	13	24	— —	7 —	— —	— —	5 50	30	32	292
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	11 70	18 —	13	20	13 29	6 78	6 52	— —	2 50	23	25	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	112	118	130	11 50	18 50	—	22	11 50	8 —	7 50	6 80	5 05	32	30	200
Perleberg	— —	— —	— —	76	—	—	9 —	20 —	10	25	12 —	6 60	5 50	— —	5 —	24	24	—
Potsdam	— —	— —	— —	90	80	—	— —	22 —	—	22	— —	9 40	9 —	— —	—	32	35	400
Prenzlau	97 —	128 —	— —	115	135	—	10 50	20 —	10	24	12 —	5 50	11 50	9 50	5 10	24	25	230
Rathenow	— —	— —	— —	—	—	—	11 50	— —	12	24	11 50	6 25	6 —	5 63	5 58	28	24	200
Neuruppin	— —	— —	— —	—	—	—	13 —	19 20	14	28	— —	— —	— —	— —	5 10	24	27	300
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	— —	20 —	—	25	— —	6 84	6 —	5 75	5 10	25	23	—
Spandau	90 —	90 —	— —	90	90	—	17 —	24 67	17	25	21 —	10 50	13 —	12 —	5 20	32	24	360
Wittstock	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	26	20	200
Wriezen	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	24	25	—

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

747. Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Briest. Kreis Oberbarnim: Brunow Gut.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Louisenfelde. Kreis Osthavelland: Gatow, Teufelshof.

b) Pferderäude. Kreis Angermünde: Werbellin, Altenhof.

Potsdam, den 8. August 1916.

Der Regierungspräsident.

748. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es osteten je 5 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1	Heu	3	68	6	98	3	26	6	30	6	30	3	60	11	02	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	3	15	3	42	2	78	6	30	3	15	3	15	6	82	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 8. August 1916. I B 13168. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Juli 1916.

Mehl: Weizen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen (Kleinhandel)	Mehl: Roggen (Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggenausbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen-/Buchweizen-Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefchmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
kosten																					
je 100 kg				1 kg		je 1 kg													50 kg		100 Stück	1 l
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	M ₰	M ₰	₰	₰	M ₰	M ₰	M ₰	₰
— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	3 50	8 —	68	24	— —	1 70	1 30	1 20	—
— —	— —	55 40	38 35	102	90 —	—	—	—	—	—	105	200		1 80	6 80	70	24	8 80	2 40	1 20	1 10	32
39 —	37 50	50 50	80 35	170	90 —	120	—	—	—	—	116	120		3 20	8 80	62	24	— —	1 90	1 30	1 25	32
38 —	34 —	40 36	61 34	—	— —	—	—	—	—	—	—	—		3 20	7 60	70	25	— —	2 —	1 35	— —	—
40 —	32 —	60 50	70 —	—	90 —	220	—	—	—	—	—	—	220	3 30	8 —	64	26	— —	2 20	1 05	— —	32
40 50	32 50	54 42	66 35	110	105 —	110	97	127	120	130	135			1 80	7 40	67	24	— —	— —	1 20	1 10	31
— —	— —	50 44	60 34	—	90 —	—	—	—	—	—	—	—		— —	— —	68	24	— —	— —	— —	— —	32
41 50	36 50	48 44	64 40	102	90 —	90	—	—	—	—	130	100		3 27	8 —	68	24	— —	1 90	1 50	1 30	—
37 —	31 60	48 40	67 35	144	90 130	98	100	340	165	116	80			3 80	7 80	64	24	9 —	1 60	1 30	1 30	—
40 —	32 50	50 40	70 34	160	90 —	200	—	—	—	—	140	285		3 —	7 60	64	24	— —	2 10	1 30	1 30	32
40 —	32 50	60 50	66 34	102	90 —	98	—	—	—	—	110	—		2 80	6 60	66	24	6 40	1 75	— —	1 10	—
43 —	37 —	54 48	60 37	—	90 —	98	—	—	—	—	—	—		2 80	7 20	70	30	— —	2 —	1 50	— —	32
42 50	37 50	48 44	70 42	102	90 130	98	130	240	—	—	130	90		3 —	8 20	64	24	— —	2 25	1 70	1 90	—
— —	— —	— —	— —	—	45 —	—	—	—	—	—	58	42		— —	— —	—	12	— —	— —	1 25	— —	—
																	24		1 60	1 20		—

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Juli 1916.

Feststellungsort	Rind			Kalb			Hammel			Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen	Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken i. Ausschn.	Schweine-nierenfett	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)		Keule	Bug c)		Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rücken-fett frisch				
	Es kostet je 1 kg.																
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Beeskow	4 80	4 —	3 80	3 20	2 80		4 80	4 80		3 60	3 20	— 80	3 80	5 60	6 40	4 80	5 —
Brandenburg a-d)	5 35	4 95	4 55	5 22	4 84		5 90	5 55		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Eberswalde	5 20	4 80	4 40	5 20	4 40		5 60	5 20		3 60	3 20	1 80	4 60	6 —	7 20	5 80	— —
Jüterbog	4 —	4 —	3 60	4 20	3 60		4 60	4 40		3 20	3 20	1 60	3 80	5 20	6 —	5 —	5 20
Luckenwalde	4 60	4 40	4 —	4 —	3 20		4 40	4 40		3 20	3 —	— 80	3 90	5 20	6 —	5 —	5 20
Perleberg	4 90	4 70	4 40	4 90	4 70		5 10	4 70		3 50	3 20	2 20	4 40	5 80	6 —	5 30	5 60
Potsdam a-d)	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Prenzlau	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rathenow	6 —	4 80	4 40	4 40	4 —		— —	— —		4 40	3 70	1 20	5 20	— —	— —	5 60	— —
Neuruppin	6 —	6 —	5 —	4 40	4 40		— —	— —		4 —	3 —	1 60	4 40	— —	— —	5 20	5 60
Schwedt	4 80	4 —	3 60	5 —	4 40		6 —	5 40		3 40	3 —	— —	4 —	— —	— —	— —	6 40
Spandau a-d)	5 60	4 60	4 04	5 —	4 20		— —	— —		4 20	3 92	3 00	4 80	— —	— —	— —	2 60
Wittstock	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wriezen	4 80	4 20	3 80	4 80	4 20		5 —	4 20		3 60	3 40	1 80	4 —	— —	6 —	5 60	6 —

a-d) In Potsdam, Spandau und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

I B 13168.

Potsdam, den 5. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

750. Der Hofrat im Auswärtigen Amt Schulze aus Zehlendorf, Berlepschstraße 45a, am 8. Februar 1915 die Brüder Erich und Kluckert in Wannsee vom Tode des Ertrin gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlosse zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenn

Potsdam, den 31. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Bezirksausdehnung der Müllerzwangsinnung zu Zossen.

751. Auf Grund des § 100u des Gesetzes, treffend die Abänderung der Gewerbeordnung, 26. Juli 1900 (RGBl. S. 918) hat die Müller-Zw innung zu Zossen beantragt, anzuordnen, daß Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen essen des Müllergewerbes sämtliche Gewerbetreib die das bezeichnete Gewerbe in den Gem Mittenwalde und Königswusterhausen ausüben, Zwangsinnung zu Zossen als Mitglieder anzuge haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betei Gewerbetreibenden der Einführung des Bei zwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landra Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Kommissar durch die Gemeindebehörden der den zirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehör Ortschaften in ortsüblicher Weise zur Kenntnis Beteiligten bringen.

Potsdam, den 4. August 1916.

I D 5054. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschü

Wasserbucheintragung.

752. Das Fräulein Brunhilde von Ram Storkow (Mark) hat die Eintragung des Recht Einleitung von Wasser in den Zieschsee mittels Abzugsgrabens auf der Parzelle 28 Kartenblatt Gemarkung Prieros des ihr gehörigen Grund Grundbuch von Prieros Band III Blatt 83 in Wasserbuch beantragt.

Die zu dem Antrage gehörige Katasterzeich und Uebersichtskarte liegen bei dem Gemeindevors zu Prieros vom 12. August bis 16. September zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sin zum 16. September 1916 **bei der Wasserbuchbeh dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Ablauf dieser Frist wird die Eintragung des mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber de gen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruc hoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch Widerspruche steht.

Potsdam, den 3. August 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam (Wasserbuchbehö

v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

753. Herr Richard Kunde in Dresden, Bart straße 42, hat beantragt, in das Wasserbuch für

Panke das Recht einzutragen, von seinem Grundstücke Niederschönhausen, Schloßallee 12, mittels des auf der beigebrachten Zeichnung dargestellten Tonröhrenkanals Wasser und andere flüssige Stoffe in die Panke einzuleiten.

Er behauptet, daß die Anlage zur Einleitung beim Erwerb des Grundstücks durch ihn im Jahre 1904 und auch schon bei seinem Rechtsvorgänger bestanden habe.

Die zu dem Antrage gehörige Zeichnung liegt bei dem Gemeindevorstande zu Berlin-Pankow vom 12ten August bis 16. September 1916 zu jedermanns Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 16. September 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschuß zu Potsdam,** anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 2. August 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam
(Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Wasserbucheintragung

754. Das Ende der in der Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Potsdam (Wasserbuchbehörde) vom 26. Juli 1916, betreffend den Antrag des Fideikommißbesitzers Friedrich von Moellendorff in Horst bei Blumenthal (Mark) auf Eintragung von Rechten in das Wasserbuch, bestimmten Frist zur Anmeldung von Widersprüchen wird statt auf den 2. September auf den 9. September 1916 festgesetzt.

Auch liegen die zu dem Antrage gehörigen Zeichnungen und das Meßtischblatt bei dem Gutsvorstande zu Horst bis zum 9. September 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Potsdam, den 4. August 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).
v. Usedom.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

755. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem hier, Jahnstraße 14 wohnhaften Hermann Lindenberg und dessen Ehefrau Johanna geb. Kaplan durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Leder und Lederabfällen sowie mit sonstigen Gegenständen des Kriegsbedarfs und des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 7. August 1916.

Der Polizeipräsident.

756. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Deutschen Kraftbrot-Gesellschaft m. b. H. hier, Wilhelmstraße 53/54, und deren Gesellschaftern, Kaufmann Richard Ulbrich hier, Prinzenallee 85, Kaufmann Heinrich Goldberg hier, Wilhelmstraße 51, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

757. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Haselberg, Diözese Wriezen, durch Versetzung des Pfarrers Möller am 1. August 1916.

758. Personalchronik.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Holzhändler Hermann Zirner in Velten für den Bez. 16, Velten.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Kommissionsrat Karl Richter in Sperenberg für den Bez. 12, Sperenberg.

Der bisherige Rektor und Hilfsprediger in Erxleben, Wilhelm Gotthold Ottomar Lenz ist zum Pfarrer der Parochie Derwitz, Diözese Brandenburg-Neustadt, bestellt worden.

Die Lehrer Hermann Bachmann, Hans Ulm, Kurt Kietzmann sind vorbehaltlich des Widerrufs, der Lehrer Paul Herwig endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt.

Die Lehrerinnen Marie Kins, Mathilde von Beesten, Käte Stiller, Edith Bunke, Gertrud Schreve, Martha Max, Olga Stöckmann, Charlotte Hinzmann, Elsa Helm, Frida Müller, Toni Nimé, Margarete Rudolph, Dora Heilmann, Frieda Albath sind endgültig als Gemeindeschulfachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat Juli 1916.

Es sind ernannt: zum Postinspektor Ober-Postpraktikant Martin in Berlin-Schöneberg, zu Ober-Postsekretären Postmeister Matho aus Berlin-Südende und Postsekretär Brachvogel, zum Ober-Postassistenten Kanzlist Stammer, zum Kanzlisten Postassistent Bernsdorf.

Es sind übertragen: Postsekretärstellen den charakterisierten Postsekretären Halden, Seifert,

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Sonne und Wienke; Bureaubeamtenstellen II. Klasse bei der Ober-Postdirektion Postsekretär Wilhelm Samek aus Charlottenburg.

Es ist wieder angenommen: Ober-Postassistent a. D. Hildmann.

Es sind etatsmäßig angestellt: als Postassistenten die charakterisierten Postsekretäre Willi Günther, Siebenlist in Charlottenburg, die Postassistenten Morgenstern in Berlin-Lichterfelde, Antoni, Böhmer, Bohn, Ratz, Reichardt, Renz, Silz, Wachholz und Wegener; als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Erich Schmidt aus Düsseldorf.

Es ist verliehen: der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Behne in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Schmidt in Berlin-Schöneberg, Sens in Berlin-Lichterfelde, Ebert, Karl Funk, Michael Funk, Ganglitz, Gericke, Gießel, Glenewinkel, Hanke, Friedrich Hübner, Kaßner, Köpke, Kopp, Kulke, Laske, Lauser, Mandelkow, Oskar Müller, Nielbock, Pape, Pause, Polehn, Reinhard, Römer, Schmädicke, Paul Schröder, August Schumacher, Schwanitz, Senst, Sotscheck, Stephan, Teegen, Thieme, Ulitzka und Max Wolf, den Postverwaltern Adler in Großbeeren und Joppien in Berlin-Treptow; der Charakter als Telegraphensekretär den Ober-Telegraphenassistenten Barankewitz, Behrens, Beuster, Borchardt, August Buchholz, Gustav Buchholz, Danneberg, Drömer, Gasow, Grabow, Grobleben, Handke, Hansen, Haß, Hinz, Holtz, Karras, Kistner, Köck, Köhn, Krekow, Adolf Lehmann, von Lepel, Marscheider, Mattutat, Mekelburg, August Müller, Nagel, Osse, Reblin, Remesat, Sacklowski, Sauer, Scherer, Schirm, Emil Schulze, Ferdinand Schulze, Max Seiffert, Soldes, Stock und Wilhelm Vogel; der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Baltzer, Knopf, Kocialkowsky, Küchler, Wilhelm Lehmann, Nagelschmidt, Noske, George Schäfer und Wernicke; der Titel Ober-Telegraphenassistent den Telegraphenassistenten Aschmoneit, Beister, Conradt, Funke, Gaudlitz, Hanisch, Joseph Hoffmann, Huber, Klehm, Kohmüller, Köster, Ferdinand Lehmann, Metzler, Neuendorf, Wilhelm Noack, Ochsenfahrt, Papenhagen, Ripke, Röder und Thießies; der Charakter als Postsekretär infolge bestandener Sekretärprüfung Ober-Postassistenten Schwarze, Postassistenten Alfred Heimke in Berlin-Niederschönhausen, Engelke und Steindorf.

Es sind versetzt: Vize-Postdirektor Heckmann von Berlin-Schöneberg nach Saarlouis, Ober-Postsekretär Schmitz von Charlottenburg nach Cöln, Postmeister Vogel von Rosenberg (Westpr.) nach Berlin-Südende, Postsekretär Bliesath von Siemensstadt bei Berlin nach Berlin-Pankow, Telegraphengehilfin Fischer von Steglitz nach Danzig; Ober-Postsekretär Telschow nach Charlottenburg, Postsekretäre Machowski nach Berlin-Wilmersdorf, Friedrich Schulze nach Rosenberg (Westpr.), Sillus nach Lublinitz, Telegraphensekretäre Brandt nach Chemnitz, Götsch nach Cassel, Walter Hesse nach Schweidnitz, Röhrich nach Darmstadt, Tonn nach Saalfeld (Saale); Postrat Gentzke von Cöln, Ober-Postsekretäre Henze von Culm, Tiedemann von Perleberg, Ober-Postassistent Hauck von Berlin-Friedenau, Telegraphengehilfin Gnehrich von Görlitz.

Es treten in den Ruhestand: Geheime Postrat Belling, künft. Wohnort Berlin-Pankow, Ober-Postsekretär Rechnungsrat Liebow, Postsekretär Martin Beyer, Telegraphensekretäre Haupt, künft. Wohnort Waidmannslust, Paul Hoppe, künft. Wohnort Neukölln, Jentsch, künft. Wohnort Berlin-Baumschulenweg, Trapp, künft. Wohnort Neuruppin, Ober-Postassistenten Denskus, künft. Wohnort Berlin-Friedenau, Engelke, Ober-Telegraphenassistent Dübel, künft. Wohnort Berlin-Karlshorst, Telegraphengehilfin Schiffner.

Es sind im Kriege gefallen: Ober-Postassistent Theodor Schmidt, Telegraphenassistent Spindler.

Es sind gestorben: Postdirektor a. D. Damköhler in Berlin-Friedenau, Ober-Postkassenbuchhalter a. D. Rechnungsrat Hildebrandt in Charlottenburg, Ober-Postsekretäre a. D. Rechnungsrat Greim in Berlin-Friedenau und Konrad Krüger, Ober-Telegraphensekretär a. D. Rechnungsrat Schnelle, Postsekretär Karl Ulrich, Postsekretär a. D. Dummer in Berlin-Schmargendorf und Jooß in Berlin-Niederschönhausen, Ober-Postassistenten Gampe und Schöppe, Ober-Postassistent a. D. Skoruppa in Berlin-Reinickendorf.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 14. August 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnung über den Verkehr mit Tauben.

739. § 1. Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 20. August d. Js. bei der Polizei anzumelden; ihre Brieftauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2. Der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und die Beförderung von lebenden Tauben ist für die Provinz Brandenburg verboten in dem Gebiete nördlich der Chaussee Fürstenberg/Mckl.—Lychen—Neu Placht—Templin — Milmersdorf — Stegelitz — Greiffenberg—Angermünde—Schwedt—linkes Oderufer (ausschließlich der Chaussee und der an ihr liegenden Orte).

Tauben dürfen in diesem Gebiete deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3. Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre sämtlichen Tauben (nach Brieftauben und anderen Tauben gesondert) der Polizei bis zum 20. August d. Js. anzumelden.

§ 4. Zur Nachprüfung der Taubenschläge können innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes nach Bedarf kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, wird eine dauernde Sperre verhängt.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuß durch die Polizei.

§ 5. Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6. Zugeflogene Brieftauben sowie aufgefundene Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizeibehörde abzuliefern.

§ 7. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9b des Gesetzes, betr. den Belagerungszustand, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8. Polizeibehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort

1. das Oberkommando in den Marken, Berlin W 10, Viktoriastraße 25,
2. das zuständige stellv. Generalkommando des Gardekorps oder des III. Armeekorps, Berlin,
3. den stellv. Generalstab der Armee, Abt. IIIb, Berlin NW 40, Moltkestraße 8,
4. das Kriegsministerium, Allgem. Kriegsdepartement (Ingenieur- und Pionier-Abteilung), Berlin W 66, Leipziger Straße 5,
5. das Ingenieur-Komitee (Abt. 3), Berlin W 62, Kurfürstenstraße 63/69,

zu benachrichtigen und die Taube der Militär-Brieftaubenstation Spandau zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

Berlin, den 7. August 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. August 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915. (W. I. 761/12. 15. K. R. A.) W. I. 1464/7. 16. K. R. A.

760. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Uebertretung der Beschlagnahmeanordnungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Uebertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2 Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3ten September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. K. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4. **Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.**

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
   b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, **mindestens jedoch** 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31sten Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1916.

Oberkommando in den Marken.

Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. (W. III. 3500/7. 16. K. R. A.

761. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung

gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikkehricht sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern***);

b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;

c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder einer weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikkehrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

a) das Bleichen und Färben roher Garne in Nummern bis 30 englisch einschließlich;

b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Gespinste;

c) die Herstellung von Seilerwaren in den bisher werksmäßig geführten Betrieben, soweit sie Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;

d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaserabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Wergarten usw.) sowie an Reißwerg zu Garn und zur Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;

e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hi

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Die Beschlagnahme von Flachs- und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. K. R. A. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16.. K. R. A. bleiben hiervon unberührt.

gekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;

f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bezw. gefärbt verwendet werden;

g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaser-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;

h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

§ 5. **Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.**

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle I (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtvorrats an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bezw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Wergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 6. **Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.**

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Werg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bezw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, gestattet.

Andere Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

a) in Mengen bis zu 10000 kg allgemein,

b) in Mengen über 10000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen

Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben *).

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

Gruppe A: Garnreste,
Gruppe B: Nahspinnabfälle,
Gruppe C: Kämmlinge,
Gruppe D: Kardenabfälle,
Gruppe E: Wergabfall und Schwingabfall,
Gruppe F: Kehricht oder Scherabfall.

§ 7. Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle, Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;

b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 8. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. K. R. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. K. R. A. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

Berlin, den 15. August 1916.

Oberkommando in den Marken.

*) Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. K. R. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmtem Bastfaserstroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Ausgegeben am 19. August **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 159, 160 u. 181—183 des Reichsgesetzblatts und Stück 22 der Gesetzsammlung. S. 423. — Zucker zur Bienenfütterung. S. 423. — Wahlen zur Handwerkskammer. S. 424. — Oeffentliche Belobigung. S. 424. — Kreisarztgeschäfte im Kreise Zauch-Belzig. S. 424. — Satzung einer Entwässerungsgenossenschaft. S. 424/428. — Viehseuchen. S. 428. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 428/429. — Neue Telegraphenanstalten. S. 429. — Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt. S. 429/430. — Erledigte Pfarrstellen. S. 430. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 430. — Marktpreise. S. 431. — Festsetzung der Ortslöhne. S. 432. — Besichtigung von Fabriken. S. 432. — Personalchronik. S. 432 — In Verlust geratene Ausweiskarten. S. 432. — Entziehung einer Ausweiskarte. S. 432. — Tierärztliche Hochschule Berlin. S. 432. — Tierärztliche Hochschule Hannover. S. 432.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 2¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

762. Reichsgesetzblatt.

(Stück 159.) Nr. 5325. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Frachturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916.

Nr. 5326. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5327. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916.

(Stück 160.) Nr. 5328. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 261). Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5329. Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

(Stück 181.) Nr. 5379. Bekanntmachung über Frühkäufe von Tabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5380. Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5381. Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5382. Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak. Vom 7. August 1916.

(Stück 182.) Nr. 5383. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Kraftfuttermittel. Vom 5ten August 1916.

Nr. 5384. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste. Vom 5. August 1916.

Nr. 5385. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 7. August 1916.

(Stück 183.) Nr. 5386. Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916.

763. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 22.) Nr. 11527. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 733). Vom 29. Juli 1916.

Nr. 11528. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 29. Juli 1916.

Nr. 11529. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Bremer Vulkans, Schiffbau und Maschinenfabrik in Vegesack, in der Gemarkung Blumenthal. Vom 24sten Juli 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Zucker zur Bienenfütterung.

764. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. (Amtsblatt $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ S. $\frac{267}{243}$), wo-

nach der Bedarf an Bienenzucker bis zum 24. Mai d. J. dem Vorsitzenden des Bienenwirtschaftlichen Provinzialverbandes Brandenburg in Friedrichshagen, Friedrichstraße 99, anzuzeigen war, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß Anmeldungen von Imkern auf Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung, die nach dem 15. d. Mts. eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den bis zum 31. Juli d. Js. eingegangenen Anmeldungen wird nach Maßgabe des von der Reichszuckerstelle zur Verfügung gestellten Zuckers stattgegeben werden. Die nach diesem Zeitpunkte eingegangenen Anzeigen können nur insoweit auf Berücksichtigung rechnen, als weiterer Zucker von der Reichszuckerstelle hierfür überwiesen wird.

Potsdam, den 11. August 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Wahlen zur Handwerkskammer.

765. Die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1915 (Amtsblatt S. 531) wird wie folgt, ergänzt:

Der 2. Wahlbezirk der Abteilung II hat den Fleischer Wilhelm König in Rüdersdorf (zur Zeit im Felde) zum Mitgliede und den Schlosser Emil Lange in Oranienburg zum Ersatzmann eines Mitgliedes des Gesellenausschusses der Handwerkskammer in Berlin für die Wahlperiode bis zum 31. März 1921 gewählt.

Potsdam, den 8. August 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Oeffentliche Belobigung.

766. Fräulein Johanna Donner aus Berlin-Wilmersdorf, Joachim-Friedrichstraße 11, hat am 20. Juli 1914 die Einlegerin Alma Bansee aus Neukölln vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 8. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Kreisarztgeschäfte im Kreise Zauch-Belzig.

767. Infolge Einberufung des Kreisarztes Dr. Mantey in Belzig zum Heeresdienste werden die kreisärztlichen Geschäfte im Kreise Zauch-Belzig mit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts übertragen:

1. dem Kreisarzte, Medizinalrat Dr. Geißeler in Potsdam
   in Werder a. H. und Beelitz sowie in den Amtsbezirken Caputh, Kunersdorf, Potsdam-Forst und Saarmund;
2. dem Kreisarzte, Medizinalrat Dr. Schneider in Brandenburg a. H.
   in Belzig, Niemegk und Brück sowie in den Amtsbezirken Golzow, Reckahn, Wilhelmsdorf, Schmerzke, Netzen, Lehnin, Jeserig, Götz, Deetz, Schmergow, Gr. Kreutz, Phöben, Alt Töplitz, Plessow, Glindow, Petzow, Rädel, Lehnin-Forst, Cammer, Gr. Briesen, Dippmannsdorf, Lüsse, Rottstock, Mörz, Boßdorf, Dahnsdorf, Raben, Glien, Wiesenburg, Reetzerhütten, Reetz und Schmerwitz;
3. dem Kreisarzte, Geheimen Medizinalrat D Struntz in Jüterbog
   in Treuenbrietzen sowie in den Amtsbezirke Stücken, Wittbrietzen, Buchholz, Neuendorf Brück, Rietz und Zeuden.

Potsdam, den 11. August 1916.

Der Regierungspräsident.

I A 2828 II.

768. Satzung

der Entwässerungsgenossenschaft „Großes Fennbruch" in Schmargendorf im Kreise Angermünde.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Name „Entwässerungsgenossenschaft Großes Fennbruch" u hat ihren Sitz in Schmargendorf.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem a gemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Kl vom 31. Mai 1914 die Entwässerung und Bewässeru von Grundstücken und die Unterhaltung von E wässerungs- und Bewässerungsanlagen sowie den trag der Grundstücke durch Folgeeinrichtungen zu b bessern.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Kostenanschl
2. drei Karten,
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft teiligten Grundstücke mit Angabe der Eig tümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehör der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte A schrift des Plans erhält der Vorsteher der Genoss schaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufe den zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden bes deren Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der A sichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsba beamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Planes, die sich der ersten Ausführung als erforderlich herausstell können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen w den, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht v ändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsba beamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigu sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderu der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der A lagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nic geändert wird, sind von der Mitgliederversammlu zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsba beamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Plans, durch die der Zweck d Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem We einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden. Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) zu befolgen.

Soweit die im Abs. 2 erwähnten Arbeiten mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind,

müssen die Grundstücke von ihren Besitzern nach Anweisung des Vorstehers und unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten durch Nachdüngungen usw. in gutem Zustande erhalten werden. Der Vorsteher ist berechtigt, die Säumigen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln (§ 227 des Wassergesetzes) zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnisse als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 13. Die Einschätzung in die Klassen (§ 12) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise des Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerks- und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auflegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise das Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltag zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung nach dem Plane und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft;
7. die Wahl der außer dem Vorstande der Schätzungskommission angehörenden Mitglieder.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Au

sichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung, im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird zwischen dem Vorstand und dem Techniker nach Anhörung des Meliorationsbauamtes vereinbart.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Angermünde aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetze entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des

Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

* * *

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Potsdam, den 7. August 1916.

Der Regierungspräsident.

I. H. 3121. gez. von Schwerin.
(l. s.)

Viehseuchen.

769. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Westhavelland: Briest.

b) Milzbrand. Kreis Westhavelland: Lindholzfarm.

c) Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Buschow.

Potsdam, den 15. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

770. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 2 der Gemarkung Zeesen, Parzelle Nr. 224/1 ꝛc. in Größe von 80 ha 18 a 29 qm	Gutsbezirk Zeesen	Gemeindebezirk Zeesen	18. Juli 1916 A I 2140
Kartenblatt 1 der Gemarkung Königswusterhausen Parzelle Nr. 2303/362 ꝛc. in Größe von 24125 qm			
„ 2305/362 ꝛc. „ „ „ 31778 „			
„ 2306/362 „ „ „ 25103 „			
„ 2304/362 „ „ „ 3272 „			
zusammen 84278 qm			
Kartenblatt 4 der Gemarkung Königswusterhausen Forst, Parzelle			
Nr. 102/40 in Größe von 3883 qm			
„ 105/43 „ „ „ 1387 „			
„ 107/43 ꝛc. „ „ „ 390870 „			
„ 110/43 „ „ „ 17052 „			
„ 112/43 „ „ „ 812 „			
zusammen 414004 qm			
Kartenblatt 4 der Gemarkung Königswusterhausen Forst, Parzelle Nr. 52/31 in Größe von 4470 qm			
Kartenblatt 1 der Gemarkung Königswusterhausen, Parzelle Nr. 1406/355 in Größe von 114 qm	Gutsbezirk Königswusterhausen Forst	Gemeindebezirk Zeesen	18. Juli 1916 A I 2140
„ 1407/356 „ „ „ 13296 „			
„ 738/356 „ „ „ 10075 „			
„ 2296/345 „ „ „ 126 „			
zusammen 23611 qm			
Kartenblatt 4 der Gemarkung Königswusterhausen Forst, Parzelle Nr. 55/38 in Größe von 650 qm			
Kartenblatt 4 der Gemarkung Königswusterhausen Forst, Parzelle			
Nr. 118/39 in Größe von 1100 qm			
„ 103/41 „ „ „ 1532 „			
„ 106/41 „ „ „ 838 „			
„ 104/42 „ „ „ 63 „			
„ 108/44 „ „ „ 407 „			
„ 119/45 „ „ „ 1970 „			
„ 109/46 „ „ „ 328 „			
„ 111/46 „ „ „ 1288 „			
„ 113/46 „ „ „ 361 „			
zusammen 7887 qm			

Berlin, den 3. August 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

771. Veränderung von Guts- bezw. Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
1	ohne		1	140/27 ꝛc.	1 teilweise	0,0197	Himmelpfort Gutsbezirk	Himmelpfort Gemeindebezirk

Templin, den 27. Juli 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

772. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Guts- oder Gemeindebezirk	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk	Kreisausschußbeschluß vom . . . . Tagebuch Nr. . . .
Gemarkung Kloster Zinna Kartenblatt 1 Abschnitt zu 673/157 von 14 qm Größe, Kartenblatt 1 Abschnitt zu 673/157 von 1 qm Größe,	Gemeindebezirk Kloster Zinna	Gutsbezirk Kaltenhausen	31 Juli 1916 II. 10306
Gemarkung Kaltenhausen Kartenblatt 1 Abschnitt zu 671/160 von 7 qm Größe, Kartenblatt 1 Abschnitt zu 672/162 von 2 qm Größe,	Gutsbezirk Kaltenhausen	Gemeindebezirk Kloster Zinna	31. Juli 1916 II. 10306

Jüterbog, den 8. August 1916.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

773. Bei der Posthilfstelle in Burow bei Menz ist am 6. August der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 10. August 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

774. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Regelsdorf ist am 6. August der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 11 August 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

775. Bei der Posthilfstelle in Zootzen, Kr. Templin, ist am 6. August der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 10. August 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt am 31. März 1916.

776. Im Rechnungsjahr 1915 betrugen die Einnahmen

an Beiträgen		1 007 237,92 ℳ
an Zinsen aus dem laufenden Fonds		17 242,62 „
	zusammen	1 024 480,54 ℳ
Die Ausgaben, Witwen- und Waisengelder stellten sich auf		499 162,70 „
so daß als Ueberschuß		525 317,84 ℳ
dem eisernen Fonds zu überweisen waren.		
Diesem sind am 31. März 1915 zu seinem Bestande von		10 498 517,76 „
außerdem zugeflossen:		
Zinsen		405 092,88 „
Kursgewinn aus ausgelosten Wertpapieren		115,75 „
Eintrittsgeld		5 616,30 „
	zusammen	11 434 660,53 ℳ
In Abgang kommen an sonstigen Ausgaben		276,05 „
so daß der eiserne Fonds am 31. März 1916 insgesamt		11 434 384,48 ℳ
betragen hat, also gegenüber dem Bestande am 31. März 1915 mit		10 498 517,76 „
	mehr	935 866,72 ℳ

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Nennwert ℳ	₰		Ankaufswert ℳ	₰	Bilanzwert am 31. 3. 1916 ℳ	₰
339 600	—	5 % Deutsche Reichsanleihe (II. Kriegsanleihe) . . .	237 693	—	237 693	—
675 500	—	5 % desgl. (III. desgl.)	667 405	—	667 405	—
8 000	—	3½ % Deutsche Reichsanleihe	8 172	50	6 896	—
279 000	—	3 % desgl.	249 418	90	214 272	—
755 250	—	3½ % Preuß. konsol. Staatsanleihe	775 388	60	651 025	50
224 800	—	3 % desgl.	215 111	65	172 871	20
454 400	—	3½ % Brandenburgische Provinzialanleihe . . .	447 358	26	390 784	—
1 238 000	—	4 % desgl.	1 241 342	60	1 188 480	—
40 400	—	4 % desgl.	35 933	50	35 933	50
460 600	—	3½ % landschaftl. Zentralpfandbriefe	454 323	92	399 340	20
440 200	—	3 % desgl.	416 486	43	340 274	60
30 700	—	3 % Westpreußische Pfandbriefe	29 910	55	23 731	10
49 800	—	3½ % Jerichower Kreisanleihe	48 935	06	48 935	00
75 000	—	3½ % Ostprignitzer Kreisanleihe	72 573	21	72 573	20
56 800	—	3½ % Templiner Kreisobligationen	57 373	39	56 800	—
200	—	3½ % Cöpenicker Stadtobligationen	200	02	200	—
11 000	—	3½ % Hypothek des Rettungshauses Neuendorf . . .	11 000	—	11 000	—
32 000	—	3½ % Hypothek des Rettungshauses Templin . . .	32 000	—	32 000	—
53 000	—	3½ % Hypothek des Vereins Frauenhilfe des evangelischen Hilfsvereins zu Frankfurt a. O. . .	53 000	—	53 000	—
27 750	—	4 % desgl. . .	27 750	—	27 750	—
12 000	—	4¼ % desgl. . .	12 000	—	12 000	—
244 156	44	3⅘ % Hypothek der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft	244 156	44	244 156	44
50 000	—	4 % Kleesche Hypothek	50 000	—	50 000	—
630 000	—	3½ % Guthabenanteil an dem Grundstücke Königin-Augusta-Straße Nr. 19 in Berlin	630 000	—	630 000	—
3 934 921	26	4 % Guthabenanteil an dem Grundstücksfonds zum Ankauf der Grundstücke Königin-Augusta-Straße Nr. 17/18 und Viktoriastraße Nr. 19/20 . . .	3 934 921	26	3 934 921	26
1 427 206	54	Schuldurkunden (Tilgungs-Darlehen)	1 427 206	54	1 427 206	54
22 107	16	Gestundete Eintrittsgelder	22 107	16	22 107	16
32 616	49	In bar	32 616	49	32 616	49
11 505 007	89		11 434 384	48	10 983 972	20

Tgb. Nr. 1538 C; II. 1. C. 9. gen.
Berlin W 10, den 9. August 1916.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

777. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Vehlin, Diözese Kyritz, durch Ableben des Pfarrers Zanke. Die Gnadenzeit dauert bis Ende Januar 1917.

Pfarrstellenerledigung.

778. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Grüneberg, Diözese Zehdenick, durch Versetzung des Pfarrers Steinbrück. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

779. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kaufmann Hans Barella hier, Friedrichstraße 44, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 7. August 1916. Der Polizeipräsident.

A. Berliner Marktpreise im Monatsdurchschnitt *)

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais (mixed)	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Krumm- u. Preß-	Heu altes	Heu neues	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg: Hafer	Richtstroh	Heu altes	Heu neues
	Es kosten je 100 Kilogramm																					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	—	—	12,80 *)	11,74	—	—	6,72 *)	6,78

*) Preisfeststellung vom 1. Juli 1916.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal *)

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Butter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten											
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg	je 1 kg	1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,23	4,40
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,27	3,65
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,23	4,00
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,23	4,10
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,23	4,00

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Juli 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal *).

	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen- Kleinhandel	Mehl: Roggen- Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig: je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	—	—	—	—	—	—	102	90	—	98	—	250	—	116	96	300	800	—	24	—	200	145	130	—
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	144	90	—	87	—	112	—	116	80	320	840	—	26	—	210	140	140	—
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	90	—	113	—	—	—	119	215	320	440	—	24	—	190	—	128	—
Neukölln	—	—	—	—	—	—	100	90	—	84	—	—	—	116	—	300	—	—	22	—	180	—	130	—
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	750	—	24	—	180	—	130	—

*) Nach ministerieller Anordnung ist für die weitere Dauer des Krieges von einer Veröffentlichung der Durchschnittsmarktpreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel und Futtermittel insoweit abzusehen, als hierfür Höchstpreise festgesetzt sind oder werden und solche bestehen bleiben.

Berlin, den 9. August 1916.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Festsetzung der Ortslöhne.

781. Durch Beschluß des Bundesrats ist die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung), bis zum Schlusse des Kalenderjahres verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Dementsprechend werden die in unseren Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1913 (Amtsblatt S. 597), vom 18. September und 7. Oktober 1914 (Amtsblatt S. 527 und S. 561) sowie vom 26. August 1915 (Amtsblatt S. 465) getroffenen Festsetzungen abgeändert. Potsdam, den 8. August 1916.

Königliches Oberversicherungsamt.

Besichtigung von Fabriken.

782. In Erweiterung der Bekanntmachung des Oberkommandos vom 12. Juli 1916 — Sect. IIa Nr. 90100 —, betreffend Besichtigung der mit Heeresaufträgen betrauten Privatfabriken in Berlin und der Provinz Brandenburg durch Offiziere, wird bestimmt, daß auch die Torpedowerkstatt Friedrichsort und die Marinedepotinspektion Wilhelmshaven zur Ausstellung schriftlicher Genehmigungen berechtigt sind.

Berlin, den 2. August 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

783. Personalchronik.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin: versetzt: an die hiesige Behörde: der Regierungsbaumeister Karl Schmidt von Königsberg i. Pr.; vereidigt: die Regierungsbauführer Adolf Klein und Adolf Diederichsen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 6. Mai d. Js. die Wahl des Direktors des Lyzeums in Quedlinburg Professor Dr. Friedrich Kraft zum Direktor des Realgymnasiums i. E. in Berlin-Schmargendorf bestätigt.

Dem anstellungsberechtigten Otto Schlegel ist vom 1. August d. Js. ab eine Pförtnerstelle beim Königlichen Charité-Krankenhause in Berlin verliehen worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Juli 1916.

a) Land- und Amtsgerichte. Auf dem Felde der Ehre gefallen: Amtsgerichtssekretär Paul von Wittke vom Amtsgerichte Berlin-Mitte. Gestorben: die Landgerichtskanzlisten Kanzleisekretäre Witte und Walde vom Landgerichte I Berlin. In den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtssekretär Adolf Riedel vom Amtsgerichte in Cöpenick, der Landgerichtskanzlist Hugo Müller vom Landgerichte I Berlin, der Gerichtsvollzieher Schaar vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

b) Staatsanwaltschaft. Ernannt: der Stadtsekretär Küßner zum 1. Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgerichte in Rheinsberg; der Gefängnis-Inspektionsassistent Nord vom Strafgefängnisse in Plötzensee zum Gefängnis-Inspektor bei dem Gerichtsgefängnisse in Frankfurt a. M. In den Ruhestand versetzt der Ingenieur Kniger vom Strafgefängnisse in Plötzensee.

c) Referendare. Ernannt die Rechtskandidaten: Siehe, Zellner, Biedermann, Koester, Kath, Diescher, Lutze, Richter, Voß.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

In Verlust geratene Ausweiskarten.

784. Frau M. Goldbach, Neukölln, Pflügerstraße 24, hat ihre Ausweiskarte Nr. 103 des unterzeichneten Verbandes verloren. Diese Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 8. August 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

785. Der Fleischermeister Bieck in Worfelde hat die ihm entzogene Ausweiskarte Nr. 2988 des unterzeichneten Verbandes angeblich verloren. Diese Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 9. August 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Entziehung einer Ausweiskarte

786. Dem Fleischer und Viehhändler Fritz Paul aus Werder a. H. wird die Ausweiskarte Nr. 573 des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes entzogen, weil er in 3 Fällen Schlußscheine nicht ordnungsmäßig vom Verkäufer hat unterschreiben lassen (Verstoß gegen die Satzung des B. B. V.) und weil noch außerdem seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Viehhandel feststeht. Vorstehende Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 10. August 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Tierärztliche Hochschule Berlin. Luisenstraße 56.

787. Das Wintersemester 1916/17 beginnt am 23. Oktober. Die Immatrikulationen dauern vom 9. bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin NW 6, Luisenstraße 56,
den 10. August 1916.

Der Rektor.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

788. Das Winter-Semester 1916/17 beginnt am 16. Oktober 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses der Rektor.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Ausgegeben am 26. August **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 184 u. 185 des Reichsgesetzblatts. S. 433. — Eröffnung des Arbeitszugbetriebes. S. 433. — Ablagetarif. S. 433. — Gewerbebetrieb der Sattler-, Friseur- und Perückenmacher zu Spandau. S. 433. — Apothekenausschreibung. S. 433. — Vergütungen für Kriegsleistungen. S. 434/435 u. S. 436. — Viehseuchen. S. 435. — Forstkasse zu Joachimsthal. S. 435. — Forstkasse zu Storkow. S. 435. — Erledigte Pfarrstelle. S. 435. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 435. — Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen. S. 435. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 436. — Verbot des Fällens und des Erwerbes von Edelkastanienbäumen. S. 436. — Personalchronik. S. 436. — Entziehung einer Ausweiskarte. S. 436.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 2 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

789. Reichsgesetzblatt.

(Stück 184.) Nr. 5387. Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916.

(Stück 185.) Nr. 5388. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. August 1916.

Nr. 5389. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916. Vom 16. August 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes.

790. Auf der Eisenbahn Neubaustrecke Wiesenburg—Roßlau wird demnächst der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden.

Ich erteile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung und weise zugleich zur Verhütung von Unfällen auf folgendes hin:

Die Wegeübergänge werden während des Arbeitszugbetriebes in der Regel unbewacht bleiben, aber mit Warnungstafeln ausgerüstet und durch Läutepfähle in vorschriftsmäßiger Weise gesichert werden.

Das Betreten der Bahnanlagen und der Gleise der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschritten werden. An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerkbar macht.

Potsdam, den 16. August 1916.

I G 3959. Der Regierungspräsident.

Ablagetarif.

791. Der der Firma Philipp Holzmann & Cie., G. m. b. H., für die Ablage bei Drahendorf an der Spree genehmigte Tarif vom 7. September 1906 (Amtsbl. von 1906 S. 397) bleibt auch für den jetzigen Eigentümer der Ablage, Rittergutsbesitzer von der Marwitz in Groß Rietz, bis auf weiteres gültig.

Potsdam, den 19. August 1916.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W C 5140.

Anordnung über den Ausschluß des Gewerbebetriebes im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe an den 2. Feiertagen in Spandau.

792. Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 21. März 1895, Reg.-Amtsbl. S. 111 ff., wird für den Gemeindebezirk Spandau bestimmt, daß am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe eine Beschäftigung von Arbeitern überhaupt nicht erfolgen darf.

An denselben Tagen wird auch der Betrieb der selbständigen Gewerbetreibenden der bezeichneten Gewerbe verboten. §§ 105b, 105e, 41b R.-Gew.-O.

Uebertretungen dieser Anordnung sind nach § 146a Reichsgewerbeordnung strafbar.

Potsdam, den 14. August 1916.

I D 5142. Der Regierungspräsident.

Apothekenausschreibung.

793. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll die in Spandau, Neuendorfer Straße 92 belegene Apotheke nach dem Tode des bisherigen Konzessionars anderweit verliehen werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, bis Ende September 1916 ihre Gesuche schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. die Approbation,
3. sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift, der Zeitfolge nach genau geordnet. Ein Inhaltsverzeichnis ist vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist,
4. polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation gewohnt hat,
5. der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
6. die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die nicht wenigstens schon vor 18 Jahren approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, so bleibt vorbehalten, die seit 1. Juli 1903 erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen, somit auch die vorliegende, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Auch wird der neue Konzessionar die Apothekeneinrichtung und den Warenbestand der Apotheke für einen angemessenen, nötigenfalls durch Sachverständige festzusetzenden Preis zu übernehmen haben.

Potsdam, den 18. August 1916.

I A 2950. Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

794. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Juli und August 1916 über Forderungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Heeres- und Reservelazarettzwecken bezw. zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts III. Armeekorps sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden

a) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
b) Beeskow der Kreiskasse in Beeskow,
c) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niederbarnim III,
d) Berlin-Tempelhof der Kreiskasse Teltow III,
e) Belzig der Kreiskasse in Belzig,
f) Nauen der Kreiskasse in Nauen,
g) Jüterbog der Kreiskasse in Jüterbog,
h) Rathenow der Kreiskasse in Rathenow,
i) Brandenburg der Zollkasse in Brandenburg,
k) Bernau der Zollkasse in Bernau,
l) Spandau der Zollkasse in Spandau,
m) Luckenwalde der Zollkasse in Luckenwalde,
n) Schwedt a. O. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
o) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
p) Neukölln der Pens.-Zahlkasse in Neukölln,
q) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
r) Oranienburg der Forstkasse in Oranienburg,
s) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam

Potsdam, den 19. August 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 13871 II. Ang.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

795. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis Juni 1916 über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung, Hergabe von Räumlichkeiten zu Schreibstuben ꝛc. sind vorzulegen, um sie einzulösen von den Gemeinden des Kreises

a) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow,
b) Spandau der Zollkasse in Spandau,
c) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
d) Oberbarnim der Kreiskasse in Freienwalde a. O. bezw. der Forstkasse in Eberswalde und der Zollkasse in Strausberg,
e) Brandenburg a. H. der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
f) Teltow den Kreiskassen Teltow I, II und III in Berlin bezw. der Zollkasse in Cöpenick und der Forstkasse in Grünau,
g) Niederbarnim den Kreiskassen Niederbarnim I, II und III in Berlin bezw. der Forstkasse in Oranienburg und der Zollkasse in Bernau,
h) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
i) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam,
k) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
l) Ostprignitz der Kreiskasse in Kyritz bezw. der Zollkasse in Wittstock a. D.,
m) Zauch-Belzig der Kreiskasse in Belzig,
n) Westprignitz der Kreiskasse in Perleberg bezw. der Zollkasse in Wittenberge,
o) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüterbog bezw. der Zollkasse in Luckenwalde,
p) Angermünde der Kreiskasse in Angermünde bezw. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
q) Westhavelland der Kreiskasse in Rathenow,
r) Ruppin der Kreiskasse in Neuruppin und

c) Templin der Kreiskasse in Templin.

Potsdam, den 23. August 1916.

Der Regierungspräsident.

I B 13044.

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

796. a) Schweineseuche und Schweinepest. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Osthavelland: Velten.

b) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Kolonie Schönwalde. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow.

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Angermünde: Schwedt, Kerkow.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Rosenthal.

Potsdam, den 22. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verwaltung der Forstkasse zu Joachimsthal.

797. Die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförstereien Grimnitz, Reiersdorf und Gramsin mit dem Amtssitze zu Joachimsthal ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Forstkassenrendanten Stern zu Johannisburg übertragen worden.

Potsdam, den 8. August 1916.

Königliche Regierung.

Verwaltung der Forstkasse in Storkow.

798. Die Verwaltung der Forstkasse in Storkow ist dem Herrn Bahnhofsvorsteher a. D. Sachse daselbst bis auf weiteres übertragen worden.

Potsdam, den 14. August 1916.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

799. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Selchow, Diözese Storkow, durch Versetzung des Pfarrers Brodt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

800. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 26. d. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der **Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½proz. Rentenbriefe.

Lit. F **zu 3000 Mark 11 Stück und zwar:**
Nr. 402 809 1135 1379 1475 1543 1744 1776 2082 2200 2251.

Lit. G **zu 1500 Mark 1 Stück und zwar:**
Nr. 298.

Lit. H **zu 300 Mark 8 Stück und zwar:**
Nr. 222 329 421 468 617 618 783 791.

Lit. J **zu 75 Mark 3 Stück und zwar:**
Nr. 332 336 464.

Lit. K **zu 30 Mark 3 Stück und zwar:**
Nr. 57 144 236.

II. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. GG **zu 1500 Mark 1 Stück und zwar:**
Nr. 15.

Lit. HH **zu 300 Mark 2 Stück und zwar:**
Nr. 37 83.

Lit. JJ **zu 75 Mark 1 Stück und zwar:**
Nr. 11.

Lit. KK **zu 30 Mark 1 Stück und zwar:**
Nr. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 3½proz. Rentenbriefe Lit. F bis K mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. GG bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, vom 2. Januar 1917 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1917 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen.

801. Die hiesige Rentenbankkasse, Klosterstr. 76 I, wird

a) die am 1. Oktober 1916 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen,

b) die ausgelosten, am 1. Oktober 1916 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen

vom 21. bis 24. September d. Js. einlösen und vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 16. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

802. Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Angermünde.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband.
1. das zum Gutsbezirke der Domäne Gramzow gehörige Trennstück Kartenblatt 3 Parzellen 63/26 und 64/26 mit einem Flächeninhalte von 3,4710 ha und das südlich angrenzende, jetzt zugeschüttete Grabenstück Parzelle 65/18 des Kartenblatts 3 mit einem Flächeninhalte von 0,046 ha,	Königlicher Forstfiskus	Gutsbezirk Gramzow-Forst
2. das zum Gutsbezirke Parsteinwerder gehörige Trennstück Kartenblatt 2 der Gemarkung Parsteinsee Parzellen 14/6, 15/7 und 16/8 mit einem Flächeninhalte von 17,2555 ha.	Gutsbesitzer Martin Knaak in Pehlitz	Gutsbezirk Pehlitz

Angermünde, den 1. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vergütungen von Kriegsleistungen

803. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Dezember 1914, Januar 1915, Mai bis September 1915, Dezember 1915 bis Juni 1916, über die Forderungen für Vorspanndienste, Naturalquartier, Benutzung von Revierkrankenstuben bezw. Reservelazarett-Räumen, lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 9. August 1916 — I A 11014 — über 105645,12 Mark, 12. August 1916 — I A 10657 — über 4231,81 Mark nebst Zinsen unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 21. August 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verbot des Fällens und des Erwerbes von Edelkastanienbäumen.

804. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 verbiete ich hiermit für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg, stehende Edelkastanienbäume ohne meine schriftliche Genehmigung zu fällen sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanienbäume gerichtet sind. Die Erlaubnis zum Fällen und zum Ankauf von Edelkastanienbäumen wird nur solchen Firmen bezw. Personen erteilt werden, die ihren Wohnsitz in meinem Befehlsbereich haben, eine Genehmigung der zuständigen Landesaufsichtsbehörde beibringen und sich verpflichten, die zu fällenden Edelkastanienbäume der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, zum Kauf anzubieten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 19. August 1916.

Der Oberbefehlshaber.

805. Personalchronik.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutspächter Rose in Trampe für den Bezirk 24, Brüssow.

Der bisherige Pfarramtskandidat Ernst Arthur Giesebrecht ist zum Pfarrer der Parochie Linthe, Diözese Belzig, bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Entziehung einer Ausweiskarte

806. Dem Viehhändler Reinhold Meißner zu Adlershof, Kr. Teltow, ist die Ausweiskarte Nr. 107 entzogen, weil er ohne landrätliche Genehmigung Vieh aus dem Kreise Luckau ausgeführt hat. Vorstehende Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 21. August 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 29. August 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verbot der Zahlungen aus rumänischen Guthaben

807. Nach Eintritt des Kriegszustandes mit Rumänien werden hiermit alle staatlichen Guthaben Rumäniens beschlagnahmt. Den Banken und Großfirmen werden unter Hinweis auf Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand alle Zahlungen aus bei ihnen beruhenden Privatguthaben rumänischer Staatsangehöriger und rumänischer Gesellschaften verboten. Befreiungsanträge sind für den Landespolizeibezirk Berlin an die Kommandantur Berlin, im übrigen an das stellvertretende Generalkommando des 3. Armeekorps zu richten. Banken und Firmen haben die Höhe der Staatsguthaben an das Reichsschatzamt, der Privatguthaben an das Reichsamt des Innern binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Berlin, den 28. August 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. September 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Einstellung des Postverkehrs mit Rumänien.

808. Der **Postverkehr** zwischen **Deutschland** und **Rumänien** ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden dem Absender zurückgegeben.

Der private **Telegraphenverkehr** nach Rumänien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.
(Nr. M. 1. 9. 16. K. R. A.)

809. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916 Mittags 12 Uhr in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.**

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinasbest), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Klasse 52: Platin in Legierungen *), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des plantinhaltigen Teiles des Gegenstandes**).

Klasse 54: Platin in Legierungen*) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes**).

Klasse 55: Platin in Erzen, Güldisch, Abfällen, Krätzen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluß halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirke der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände im eigenen Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

a) die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege ***) im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbsmäßig ausgeführt wurde. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;

b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für zahnärztliche Zwecke;

c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 2, an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall-A. G. ausgestellten, zeitlich begrenzten Erlaubnisschein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufspreise vorgeschrieben;

d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

§ 6. Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuche muß jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

§ 7. Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platininhalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

---

*) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Platingehalt dem Gewichte nach mindestens 5. v. H. beträgt.

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platingehalt des zusammengesetzten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht, weniger als 10 v. H. beträgt.

***) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Ueberführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinsalze, verboten.

§ 8. Meldebestimmungen.

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldetag) Mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfange oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Auskunftspflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Meldescheins (Nr. Bst. 815b für Platin) zu erfolgen, für den Vordrucke in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach den vorgedruckten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Lützow 9426, vorschriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9. Anfragen.

Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20.

Berlin, den 1. September 1916.

Oberkommando in den Marken.

Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

810. (Nr. V. I. 1886/5. 16. K. R. A.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4ten August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den in der Anmerkung*) zum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden.

§ 2. **Höchstpreise.**

Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

1.	Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr) hart und weich	für je 50 kg
	a) bis 10 mm Durchmesser	175,00 Mark,
	b) über 10 mm Durchmesser	125,00 „
2.	Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
	a) unter 3 mm Durchmesser	250,00 „
	b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser	200,00 „
	c) über 10 mm Durchmesser	150,00 „
3.	Peddig, naturhell (gebleicht)	
	a) unter 3 mm Durchmesser	275,00 „
	b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser	220,00 „
4.	Flechtrohr bis 2 mm stark	400,00 „
5.	Rohrschienen, (Korbschienen) 2 mm und darüber stark	200,00 „
6.	Rohrbast	40,00 „
7.	Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00 „
8.	Grüne Weiden, ungeschält	
	a) feucht	4,00 „
	b) trocken	6,00 „
9.	Weiden, geschält, 3 bis 12 mm Durchmesser	
	a) bis 1,0 m Länge	33,00 „
	b) über 1,0 bis 1,3 m Länge	30,00 „
	c) über 1,3 bis 1,6 m Länge	27,00 „
	d) über 1,6 bis 2,0 m Länge	25,00 „
	e) über 2,0 m Länge	22,00 „

§ 3. **Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Bahnstation oder sonstigen Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des Deutschen Reiches sowie die Kosten der Verpackung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. **Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. **Ausnahmen.**

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. I. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 6. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1916.

Oberkommando in den Marken.

Beteiligung jugendlicher Personen an der Zeichnung der Kriegsanleihen.

811. Um den jugendlichen Personen, die aus ihrem Arbeitsverdienste auf Grund meiner Bekanntmachung vom 18. März 1916 — O Nr. 69514 — ein Sparguthaben erworben haben, zu ermöglichen, sich an der Zeichnung von Kriegsanleihen zu beteiligen, bestimme ich hiermit in Ergänzung jener Bekanntmachung:

I. Jugendliche Personen, deren Sparguthaben mindestens 100 Mark beträgt, sind berechtigt, bei der Sparkasse Kriegsanleihe zu zeichnen.

II. Die Sparkassen sind verpflichtet, den Zeichnungsanträgen stattzugeben.

III. Die durch die Zeichnung erworbene Kriegsanleihe tritt an die Stelle des dafür verwendeten Sparguthabens. Die zugeteilten Stücke sind während der Dauer des Kriegszustandes von den Sparkassen zu verwahren und zu verwalten.

Der Erlös der fällig werdenden Zinsscheine ist auf das Sparbuch zu vereinnahmen.

IV. Hat ein Jugendlicher auf seine bei verschiedenen Sparkassen bestehenden Sparguthaben — § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 18. März 1916 — Kriegsanleihe gezeichnet, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Ueberweisung der Stücke an eine Sparkasse zu beantragen.

Die Sparkassen sind verpflichtet, diesen Anträgen zu entsprechen, sobald die Stücke von der Reichsbank geliefert sind.

V. Bei Beendigung des Kriegszustandes hat die Sparkasse die in ihrem Gewahrsam befindlichen Stücke dem Gemeindevorstand des letzten ihr bekannten Aufenthaltsortes des Jugendlichen zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeindevorstand hat für die Aushändigung der Stücke an die gesetzlich Berechtigten Sorge zu tragen.

Berlin, den 26. August 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Emil Gaebel), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Ausgegeben am 2. September **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 186 bis 192 des Reichsgesetzblatts. S. 443. — Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kranken- 2c. Anstalten. S. 444. — Lotteriegenehmigung. S. 444. — Genehmigungsurkunde für eine elektrische Bahn. S. 444. — Einrichtung und Betrieb von Vierdruckapparaten. S. 447 — Kreisarztgeschäfte im Kreise Zauch-Belzig. S. 447. — Viehseuchen. S. 447. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 447. — Wiedergestattung eines Handelsbetriebes. S. 447. — Polizeiverordnung betr. die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen im Landespolizeibezirke Berlin. S. 447. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 448. — Personalchronik. S. 450. — Kriegsregatta der Jugendrudervereine. S. 450. — Entziehung von Ausweiskarten. S. 450.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 2 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

812. Reichsgesetzblatt.

(Stück 186.) Nr. 5390. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199). Vom 17. August 1916.

(Stück 187.) Nr. 5391. Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge. Vom 18. August 1916.

Nr. 5392. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916.

Nr. 5393. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916. Vom 21. August 1916.

(Stück 188.) Nr. 5394. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916.

Nr. 5395. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916. Vom 21. August 1916.

(Stück 189.) Nr. 5396. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21sten August 1916.

Nr. 5397. Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

(Stück 190.) Nr. 5398. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916.

Nr. 5399. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916.

Nr. 5400. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916.

(Stück 191.) Nr. 5401. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18ten August 1916.

Nr. 5402. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 22. August 1916.

Nr. 5403. Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Nr. 5404. Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

(Stück 192.) Nr. 5405. Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.

Nr. 5406. Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. August 1916.

Nr. 5407. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung

über Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

813. Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme des Landespolizeibezirks Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten und Säuglingsheime vom 4. Juli 1913 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Potsdam / Frankfurt a. O. Seite 408/229) wird, wie folgt, ergänzt:

§ 38a. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 25. August 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Lotteriegenehmigung.

814. Der Herr Oberpräsident hat dem Verein Lutherstiftung in Frankfurt a. O. die Genehmigung erteilt, im Jahre 1917 bis zum November bei den evangelischen Haushaltungen des Kreises Oberbarnim und der Stadt Eberswalde eine Hauskollekte abzuhalten. Potsdam, den 24. August 1916.

I B 14064. Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Bahn der Stadt Plaue.

815. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Magdeburg erteile ich hierdurch der Stadtgemeinde Plaue die Genehmigung, ihr Straßenbahnunternehmen Plaue—Landesanstalt Görden durch eine schmalspurige, elektrisch zu betreibende Schienenverbindung für den Personen- und Stückgutverkehr von Plaue nach der Königlichen Pulverfabrik bei Plaue zu erweitern.

Die Erweiterungsanlagen sind nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen sowie nach den Bestimmungen der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb nach den jeweilig erlassenen Vorschriften auszuführen.

Im übrigen setze ich für die Herstellung und den Betrieb der neuen Strecke die in der Genehmigung vom 7. August 1912 (A.-Bl. Seite 623 ff.) gestellten Bedingungen, namentlich auch diejenigen bezüglich der Zeitdauer der Genehmigung mit der Maßgabe in Kraft, daß sie im einzelnen so anzuwenden sind, als ob diese Erweiterung bereits bei Erlaß der Genehmigung für die Hauptstrecke bestanden hätte.

Gleichzeitig bestimme ich, daß an Stelle der in Ziffer 15 der Genehmigung vom 7. August 1912 (Seite 625 des Amtsblatts) enthaltenen Auflagen im Interesse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für die ganze Bahnanlage die folgenden Bedingungen zu treten haben:

15.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizeiverwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäß Anwendung finden:

A. Schutzvorkehrungen.

1. In Dreileiteranlagen dürfen die Mittelleiter, wenn blank in die Erde verlegt oder sonst mit der Erde verbunden, Verbindung mit Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht haben, wenn Schwachstromleitungen mit solchen verbunden sind.

2. Oberirdische Hin- und Rückleitungen von Starkstromanlagen müssen, wo die Schwachstromleitungen sich nähern sollen, in tunlichst gleichen und dabei in so geringem Abstande voneinander verlaufen, als dies die Sicherheit des Betriebs der Starkstromleitungen zuläßt.

3. Ober- wie unterirdische Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen müssen tunlichst in rechten Winkel erfolgen.

4. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen ist grundsätzlich danach zu streben, daß die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommt.

An den Kreuzungsstellen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindern oder doch unschädlich machen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Soll bei der Kreuzung die Starkstromanlage oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann ist, abgesehen von besonderen Verhältnissen, als geeignete Maßnahme gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ein solcher Ausbau der Starkstromanlage anzusehen, daß vermöge ihrer eigenen Festigkeit ein Bruch oder ein die Schwachstromleitung gefährdendes Nachgeben der Starkstromleitungen oder Gestänge im Kreuzungsfelde ausgeschlossen ist, und zwar auch bei einem Bruche sämtlicher Leitungsdrähte der benachbarten Felder; außerdem muß die Anlage durch geeignete Aufhängung oder besondere Sicherung der Starkstromleitungen denjenigen Gefährdungen der Festigkeit der Leitungen Rechnung tragen, die durch außergewöhnliche Stromwirkungen bei Betriebsstörungen, Isolatorenbruch, Kurzschluß, Erdschluß u. dergl. eintreten.

b) Soll bei der Kreuzung die Starkstromleitung unterhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann dürfen als geeignete Maßnahmen gegen ein Herauffallen der Schwachstromdrähte auf die Starkstrom-

leitungen und gegen ein Umschlingen der letzteren durch die Schwachstromdrähte beispielsweise Schutzdrähte angesehen werden, die, parallel mit den Starkstromleitungen, sowohl oberhalb wie seitlich von diesen angeordnet, und von denen die oberen untereinander durch Querdrähte verbunden sind. Diese Schutzdrähte müssen möglichst gut geerdet sein.

c) Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen, die Schwachstromleitungen kreuzen, genügt zur Verhinderung von Stromübergängen aus den Stark- in die Schwachstromleitungen die Verwendung von der Starkstromspannung entsprechend isoliertem Draht für die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke, die aber mindestens den in Betracht kommenden Stützpunktzwischenraum umfassen muß.

5. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen darf der Abstand der Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen

I. in senkrechter Richtung

a) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und zwischen ihr und den Schwachstromleitungen geerdete Schutznetze nicht vorhanden sind — nicht weniger als 2 m,

b) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und geerdete Schutzvorrichtungen vorhanden sind, oder wenn die Starkstromanlage Niederspannung führt — nicht weniger als 1 m,

II. in wagerechter Richtung

nicht weniger als 1,25 m betragen; doch dürfen, wenn die Starkstromleitung Niederspannung führt, in besonderen Fällen Ermäßigungen des wagerechten Abstandes zugelassen werden.

6. Oberirdisch nebeneinander verlaufende Leitungen. An denjenigen Stellen, an denen Stark- und Schwachstromleitungen oberirdisch nebeneinander verlaufen sollen, und der Abstand der beiderseitigen Leitungen von einander weniger als 10 m beträgt, müssen Vorkehrungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen unbedingt ausschließen.

Als hinreichende Sicherheit gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen bei Leitungsbruch gilt, abgesehen von besonderen Verhältnissen, ein wagerechter Abstand von 7 m zwischen beiden Leitungen, wenn innerhalb der Annäherungsstrecke die Spannweite zwischen den Masten des Gestänges in jeder der beiden Linien 30 m nicht überschreitet.

Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen darf, als Schutzmittel gegen Berührungsgefahren, der Starkstromspannung entsprechend isolierter Draht für die Starkstromleitung verwendet werden.

Von besonderen Schutzvorrichtungen darf abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umbruch von Stangen oder bei Herabfallen von Drähten ausschließen, oder wenn die Anlage der Starkstromleitung durch entsprechende Verstärkung, Verankerung oder Verstrebung des Gestänges oder durch Befestigung an Häusern vor Umsturz gesichert ist.

7. Der Abstand der Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) oberirdischer Starkstromanlagen von unterirdischen Schwachstromkabeln muß möglichst groß sein und mindestens 0,8 m betragen. In Ausnahmefällen darf eine Annäherung bis auf 0,25 m mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dafür die Schwachstromkabel mit eisernen Röhren zu umkleiden sind.

8. Unterirdische Starkstromkabel sollen den Konstruktionsteilen (Stangen, Streben, Ankern usw.) oberirdischer Schwachstromleitungen tunlichst fernbleiben, ihnen gegenüber aber mindestens einen seitlichen Abstand von 0,80 m wahren. Läßt dieser Mindestabstand sich nicht innehalten, dann müssen die Starkstromkabel in eiserne Rohre eingezogen werden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,25 m hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauten an den Schwachstromleitungen genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,25 m Abstand darf das Starkstromkabel den Konstruktionsteilen der Schwachstromleitungen in keinem Falle sich nähern.

9. Unterirdische Starkstromkabel müssen unterirdischen Schwachstromkabeln tunlichst fern bleiben, in Straßen mit Schwachstromkabeln womöglich auf der anderen Straßenseite verlaufen.

Wo die beiderseitigen Kabel sich kreuzen oder in einem seitlichen Abstande von weniger als 0,3 m nebeneinander verlaufen sollen, müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Halbmuffen aus Zement oder gleichwertigem feuerbeständigen Material von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen werden. Die Muffen müssen 0,3 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Sollen bei Kreuzungen oder bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,3 m die Starkstromkabel tiefer als die Schwachstromkabel zu liegen kommen, so müssen letztere zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorkehrungen bedarf es nicht, wenn die Stark- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

10. Zur Sicherung von Schwachstromleitungen gegen mittelbare Gefährdung durch Hochspannungsanlagen müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, durch die der Uebertritt hochgespannter Ströme in dritte, mit den Schwachstromleitungen an anderen Stellen zusammentreffenden Anlagen oder das Entstehen von Hochspannung in diesen Anlagen verhindert

oder unschädlich gemacht wird (vergleiche in den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen vom 1. Januar 1908: § 4 sowie § 22h und i Satz 1.)

11. Starkstromleitungen innerhalb von Gebäuden müssen Schwachstromleitungen ebendaselbst tunlichst fernbleiben.

Sind Kreuzungen oder Annäherungen der beiderseitigen Anlagen bei festverlegten Leitungen an derselben Wand nicht zu vermeiden, so müssen die Starkstromleitungen so angeordnet oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ausgeschlossen ist.

12. Alle Schutzvorkehrungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

13. Von beabsichtigten Aufgrabungen im Interesse von unterirdischen Starkstromkabeln in Straßen mit unterirdischen Schwachstromkabeln hat die Unternehmerin der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde beizeiten, wenn möglich, vor dem Beginne der Arbeiten, schriftlich Nachricht zu geben.

14. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen. Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr gefordert werden.

15. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von einer beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

16. Falls die vorgesehenen Schutzvorkehrungen nicht ausreichen, um Gefahren für den Bestand der Schwachstromanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Gefahren erfolgt ist.

17. Die für die **Leitungen** getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die **Fahrleitungen** der elektrischen Kleinbahn.

18. Wenn die Schienen der elektrischen Kleinbahn zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, so müssen sie an den Stößen gutleitend verbunden sein.

19. Falls durch Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabeln (vgl. Abs. 13 unter A der Allgemeinen Anforderungen) der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bezw. Fernsprechbetrieb ruht.

20. In gleicher Weise wie Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Rohrpostanlagen zu schützen; bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Zement- oder Betonhalbmuffen, und es kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

B. Prüfungsunterlagen.

Ueber geplante Starkstromanlagen, die vorhandene Schwachstromleitungen kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, hat die Unternehmerin zur polizeilichen Festsetzung der notwendigen Schutzvorkehrungen Pläne oder Zeichnungen und einen Erläuterungsbericht vorzulegen, die die für die Schutzvorkehrungen erheblichen Eigenschaften der beiden Anlagen und ihre Beziehungen zueinander erkennen lassen.

Insonderheit sind in den Unterlagen — außer Richtung, Anzahl, Stärke, Verlegungsart und Lage der Schwachstromleitungen — auf Seiten der Starkstromanlage zu erörtern:

a) der Verlauf der Leitung,
b) ihre Lage über oder unter der Erde,
c) Leitersystem, Anzahl, Querschnitt und Verlegungsart der Leitungsdrähte, Spannung und größte zulässige Stromstärke, Art der Isolatoren und Befestigung der Leitungen auf denselben,
d) Kreuzungen von und Annäherungen an die Schwachstromleitungen,
e) Abstände der Leitungen und Konstruktionsteile der Anlage von den Schwachstromleitungen bei Kreuzungen und Annäherungen,
f) Lage der Starkstromleitungen bei oberirdischen Kreuzungen: ob ober- oder unterhalb der Schwachstromleitungen,
g) Zusammentreffen der Starkstromleitungen mit dritten Anlagen, durch die die Schwachstromleitungen mittelbar gefährdet werden könnten,
h) Bauart und rechnungsmäßige Beanspruchung des Gestänges sowie Spannweite der Leitungen bei oberirdischen Kreuzungen, falls die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung liegt,
i) die Schutzvorkehrungen an den Kreuzungs- und Annäherungsstellen.

Pläne und Zeichnungen müssen den polizeilichen Anforderungen an Baupläne usw. entsprechen.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind in drei Ausfertigungen einzureichen; davon hat die eine den vorführenden Erörterungen zu dienen, die zweite erhält der Unternehmer nach Abschluß der Prüfungsverhandlungen mit dem polizeilichen Genehmigungsvermerk und etwaigen weiteren polizeilichen Auflagen zurück, die dritte verbleibt bei der Polizeibehörde.

Soweit die genaue Lage der Starkstromkabel zu den Schwachstromkabeln im Falle der Ziffer 8 unter nicht schon aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, hat die Unternehmerin der Polizeibehörde über die Lage der Kabel zueinander genaue Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung nachträglich vorzulegen; hiervon ist die eine Ausfertigung zur Weitergabe an die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Was vorstehend für neue Starkstromanlagen gefordert wird, gilt auch für wesentliche Veränderungen oder Erweitungen bestehender Starkstromanlagen, durch die vorhandene Schwachstromanlagen im Sinne des Abschnitts A berührt werden könnten.

C. Postbeförderung.

Im Interesse des Postbeförderungsdienstes werden der Unternehmerin die im § 42 des Kleinbahngesetzes bezeichneten Verpflichteten auferlegt.

Potsdam, den 26. August 1916.

I G 4192. Der Regierungspräsident.

Einrichtung und Betrieb von Bierdruckapparaten.

816. Die Ausführungsanweisung vom 15. Dezember 1912 (Amtsblatt Seite 800) zur Polizeiverordnung vom 1. Juni 1909 über die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen erhält zu § 5b im 6. Absatz folgenden Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen."

Potsdam, den 26. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Kreisarztgeschäfte im Kreise Zauch-Belzig.

817. Die gesamten kreisärztlichen Geschäfte im Kreise Zauch-Belzig sind in Abänderung der Bekanntmachung vom 11. d. M. — Amtsblatt Seite 424 — mit dem heutigen Tage auf den Kreisarzt Dr. Ehlers in Belzig vertretungsweise übergegangen.

Potsdam, den 29. August 1916.

I A 3033 II. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

818. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Jäckelsbruch.

b) Geflügelcholera. Kreis Templin: Haßleben.

II. Erloschen.

Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Domäne Frankenfelde. Kreis Westhavelland: Mögelin.

Potsdam, den 29. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

819. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), habe ich der Firma Cohn und Jacobi hier, Alexanderstraße 55, und deren Inhaber, dem Kaufmann Simon Cohn ebenda, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Leder, Ledersatz und Gegenständen daraus sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

820. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), habe ich der Firma Robert Berthold Cohn & Co. in Charlottenburg, Meierottostraße 1, und ihrem Inhaber, dem Kaufmann Robert Berthold Cohn ebenda, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Glyzerin wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Polizeipräsident.

Wiedergestattung eines Handelsbetriebes.

821. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) habe ich auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken dem Kaufmann Jonas Siegmann hierselbst, Waldemarstraße 10a, vom 1. September 1916 ab den Handel mit Metallen und Lumpen sowie mit allen sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs wieder gestattet.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Polizeipräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) des Landespolizeibezirks Berlin.

822. Nach Verständigung mit der an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der Gesetze, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. **Schutz des Straßenbahnverkehrs.**

§ 1. Beschädigungen der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Straßenbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Straßenbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche oder sich derselben nähernde Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben oder sich davon fernzuhalten. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen, für Leichen- und andere Aufzüge sowie für im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

§ 4. Bahnstrecken, die innerhalb öffentlicher Wege, aber auf besonderem Bahnkörper liegen, dürfen von keinem anderen als von der Straßenbahn benutzt werden. Ausgenommen sind diejenigen Stellen, welche als Uebergänge kenntlich gemacht sind, oder als Einfahrten zu den Grundstücken benutzt werden müssen.

§ 5. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Uebergängen und auch dort nur in soweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

§ 6. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 7. 1. Das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt" bezeichneten Wagen und das Verweilen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

§ 8. Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 9. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

§ 10. 1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen, und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;

b) größere Hunde, soweit die Genehmigungs- un Aufsichtsbehörden ihre Beförderung besonder gestattet haben.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 11. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer od Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich i nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnung zeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, fern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Pe sonen oder Sachen zu vermeiden.

§ 12. Der Wagenführer hat beim Verlass seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anzieh der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwe dung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß d Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugte Bewegung gesetzt werden kann.

§ 13. Abgesehen von den durch die Aufsich behörden etwa zugelassenen und durch Veröffentlichu ausdrücklich bekannt gegebenen Ausnahmen dürf über die für die Besetzung der Innen- und Auße plätze des Wagens festgestellte Normalzahl hina weitere Personen nicht aufgenommen werden.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf der Schaffn nicht früher geben, als bis der Einsteigende d Wagen bestiegen und der Aussteigende mit beid Füßen den Erdboden erreicht hat.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Vero nung werden, soweit nicht nach den bestehenden G setzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstr bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältn mäßiger Haft bestraft.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit d 1. September 1916 in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte treten die Polizeivero nungen vom 8. Dezember 1906 und vom 8. Aug 1913 über denselben Gegenstand außer Geltung.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provi Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

823. Bei der infolge unserer Bekanntmachu vom 1. d. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosu von 4- und 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provi Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 127 Stück

und zwar die Nummern:

43 51 127 188 312 598 874 942 1122 1161 12
1415 2274 2559 2604 2781 3455 3735 3865 40
4094 4393 4477 4493 4903 5244 5520 5598 56
5804 6183 6425 6429 6694 6811 6827 6973 70
7645 7806 8192 8262 8271 8869 8944 9121 92

9255 9362 9399 9496 9823 10045 10339 10422 10428
10529 10786 10991 11311 11414 11432 11755
11760 11962 12136 12153 12608 12820 12944 13030
13129 13163 13182 13341 13525 13865 14057 14240
14427 14439 14511 14779 14809 15122 15400 15440
15496 15534 15726 15974 16451 16515 16542 16585
17214 17275 17364 17371 17377 17450 17689 18034
18713 18782 19049 19180 19319 19327 19372 19408
19566 19954 19989 20062 20068 20133 20172 20295
20390 20427 20447 20468 20552 20563 20586 20587.

Lit. B **zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 44 Stück und zwar die Nummern:**

238 924 928 1012 1246 1249 1382 1486 2434
2478 2733 2738 2983 3108 3211 3342 3400 3404
3604 3617 3734 3738 3870 4304 4319 4402 4473 4759
4770 4773 4866 5060 5355 5690 6195 6346 6435
6548 7045 7131 7212 7251 7403 7409.

Lit. C **zu 300 Mark (100 Rtlr.) 190 Stück und zwar die Nummern:**

23 121 576 585 616 1144 1660 1698 1746 1885
2152 2355 2652 3053 3120 3315 3358 3410 3560
3752 4069 4087 4400 5143 5332 5565 5659 5770
5954 5982 6042 6152 6178 6198 6547 6914 7195
7573 7844 7875 8092 8173 8430 8674 9218 9437
9991 10014 10040 10282 10754 10890 11063 11225
11261 11370 11605 11738 11773 12024 12313 12341
12602 12948 13232 13253 13275 13530 13531 13772
13972 14407 14637 14711 14756 14761 14848 15604
15799 15829 16092 16115 16180 16313 16781 16782
16794 17478 17553 17741 17745 17751 17919 18041
18386 18396 18399 19146 19426 19534 19558 19708
19716 20037 20206 20256 20681 20785 21327 21340
21524 21578 21648 21684 21851 21890 22011 22080
22282 22543 22748 22812 23073 23355 23369 23500
23569 23646 23873 24403 24426 24509 24693 24962
24994 25078 25160 25162 25220 25339 25443 25472
25526 25561 25651 25798 25889 25900 26148 26197
26204 26205 26267 26274 26284 26669 26740 26755
26788 26819 26941 26978 27014 27262 27370 27378
27402 27431 27456 27504 27617 27674 27716 27832
27907 27925 28007 28027 28066 28200 28284 28286
28306 28348 28394 28411 28451 28476 28542 28604.

Lit. D **zu 75 Mark (25 Rtlr.) 161 Stück und zwar die Nummern:**

411 687 827 858 882 1251 1342 1441 2008 2009
2128 2271 2309 2590 3899 4049 4846 4938 5028
5098 5303 5390 5937 6121 6368 6531 6875 7079
7250 7340 7403 7805 7828 7884 7923 7939 7984
8196 8212 8216 8304 8305 8468 8622 8860 8894
8912 9385 9396 9444 9721 10056 10231 10254 10354
10383 10590 10679 10687 10714 10783 10934 11013
11103 11491 11639 11853 12012 12090 12093 12126
12502 12517 12724 12784 13057 13189 13257 13335
13459 13517 13585 13637 13922 14539 14766 15049
15053 15079 15187 15230 15431 15538 15870 15940
16582 16588 16650 16716 16725 16771 16777 16796
16874 17017 17045 17083 17140 17468 17497 17607
18396 18528 18659 18915 19088 19115 19589 19631
19924 20029 20639 20958 21038 21195 21218 21235
21291 21379 21393 21478 21514 22015 22065 22067
22142 22296 22315 22345 22426 22547 22640 22811
22865 22918 23014 23068 23306 23313 23429 23632
22717 23803 23809 23884 24052 24073 24120 24123
24151 24191.

Lit. E **zu 30 Mark (10 Rtlr.) 9 Stück und zwar die Nummern:**

9726 9909 9924 10049 10158 10245 10323 10465
10482.

Lit. CC **zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern:**
7 10 15 20.

Lit. DD **zu 75 Mark 1 Stück und zwar die Nummer:**
17.

Lit. EE **zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern:**
9 10.

II. **3½ proz. Rentenbriefe.**

Lit. L **zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern:**
111 176 545 556 613 849

Lit. M **zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer:**
116.

Lit. N **zu 300 Mark 2 Stück und zwar die Nummern:**
135 209.

Lit. O **zu 75 Mark 4 Stück und zwar die Nummern:**
20 153 274 276.

Lit. P **zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer:**
159.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 5 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC bis EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½ proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kloster-Straße 76 I, vom 1. Oktober 1916 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. **4proz. Rentenbriefe**

seit 1. Oktober 1907	Lit. D Nr. 19821
seit 1. Oktober 1908	Lit. D Nr. 18382
seit 1. April 1909	Lit. D Nr. 18384
seit 1. Oktober 1909	Lit. D Nr. 20408
seit 1. April 1910	Lit. C Nr. 10893
	Lit. D Nr. 8796 20405

seit 1. Oktober 1910	Lit. B	Nr. 6565
	Lit. C	Nr. 10895
seit 1. April 1911	Lit. C	Nr. 22013 27934
	Lit. D	Nr. 16772 17036
	Lit. E	Nr. 10200
seit 1. Oktober 1911	Lit. D	Nr. 19043 23577
	Lit. E	Nr. 10023
seit 1. April 1912	Lit. D	Nr. 7261
seit 1. Oktober 1912	Lit. C	Nr. 24467
	Lit. D	Nr. 21064
	Lit. E	Nr. 10199
seit 1. April 1913	Lit. C	Nr. 25963
	Lit. D	Nr. 18383
seit 1. Oktober 1913	Lit. C	Nr. 27918 28308
seit 1. April 1914	Lit. C	Nr. 22990
	Lit. D	Nr. 5301
	Lit. EE	Nr. 2.

B. 3½ proz. Rentenbriefe

seit 1. April 1911 Lit. P Nr. 21.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

824. Personalchronik.

Dem Realgymnasialdirektor a. D. Dr. Koch, früher in Berlin-Grunewald, jetzt in Schlachtensee, ist der Rote Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

Die infolge der Pensionierung ihres zeitigen Inhabers mit dem 1. Oktober d. Js. zur Erledigung gelangende Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Neuruppin ist dem Rentmeister Scharin ger in Kyritz verliehen worden.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Major Freiherr von Eberstein in Genshagen für den Bezirk 20, Wietstock.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Ziegeleibesitzer Hauptmann Oskar Schulze in Rehagen für den Bezirk 12, Sperenberg.

Die Lehrerinnen Johanna Gericke, Margarete Eitel, Gerda Lipkow, Margarete Jost, Margarete Sauer, Johanna Stodt, Charlotte Bork, Irmgard Bartowitschek, Erna Lemisz, Helene Wehn sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Kriegsregatta der Jugendrudervereine.

825. Mit bezug auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 4. Juli 1907 (veröffentlicht im Amtsblatt der Kgl. Regierung Potsdam Stück 23 Jahrgang 1907 Seite 270) wird hiermit bekannt gemacht, daß am Sonntag dem 10. September d. Js., Nachmittags von 3 Uhr ab eine Kriegsregatta der Jugendrudervereine stattfindet und die Punkte 5 und 6 der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1907 Anwendung finden.

Cöpenick, den 26. August 1916.

Königliches Wasserbauamt.

Entziehung von Ausweiskarten.

826. Dem Viehhändler Gustav Teichert in Sorau N.L. ist die Ausweiskarte Nr. 1400 und die Nebenkarte Nr. 1400a (Inhaber Emil Seelige, Ullersdorf, Krs. Sorau) entzogen, weil er es unterlassen hat, entsprechend der Vorschrift des § 8 der Satzung die vorgeschriebenen Anzeigen über Ankauf von Nutz- oder Zuchtvieh an den Verband zu erstatten.

Vorstehende Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen, ebenso sind die Karten Nr. 140 und 1400a hinfällig.

Berlin, den 23. August 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu zwei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 4. September 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kriegsanleihe.

827. Zwei Jahre tobt das gewaltige Ringen, das Deutschland gegen seinen ehrlichen, über vierzig Jahre betätigten Willen zum Frieden zum Schutze von Kaiser und Reich, von Weib und Kind, von Haus und Hof von einer Welt von Feinden aufgezwungen worden ist.

Von Flandern bis zum Oberelsaß, von der Düna bis zum Aegäischen Meere stehen unsere Heere trotz aller Angriffe der vereinigten Gegner unbesiegt, fest und unerschüttert, und auf dem Meere hat deutsche Kraft und deutscher Heldenmut mit den glänzenden Leistungen unserer Flotte ein unverwelkliches Ruhmesblatt in den Ehrenkranz deutscher Geschichte geflochten!

Viermal ist das deutsche Volk freudig herangetreten, um jeder an seinem Teile beizutragen zur Beschaffung der Mittel, deren es bedarf, um Heer und Flotte schlagfertig und unsere Waffen scharf zu halten zur Verteidigung des heimatlichen Herdes.

Viermal haben die deutschen Sparkassen freudig mitgeholfen zur finanziellen Rüstung des Reichs, indem sie ihren Sparern ohne Rücksicht auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen die Sparguthaben zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, ihnen bei der Zeichnung mit Rat und Tat zur Hand gingen und selbst aus eigenen Mitteln an der Zeichnung sich beteiligten. Ueber 6500 Millionen Mark sind auf diese Weise durch Vermittlung der Sparkassen allein in Preußen in den ersten vier Kriegsanleihen gezeichnet worden, darunter über 1860 Millionen Mark für eigene Rechnung der Sparkassen.

Niemand im ganzen Reiche hätte eine solche Leistung der Sparkassen vor dem Kriege auch nur entfernt für möglich gehalten! Staunend und neidisch steht das feindliche Ausland vor dieser gewaltigen Tat deutschen Organisationsgeistes und deutscher Vaterlandsliebe. Unfähig, sie nachzuahmen oder auch nur zu verstehen, verbreitet man die dreistesten Lügen von der Beschlagnahme der deutschen Spareinlagen, von dem Zwange gegen die Sparer, denen mit Gewalt die Hergabe ihrer Gelder abgenötigt sei, und was derartiges mehr ist.

Wir Deutsche wissen es besser! Wir wissen, daß der glänzende, aller Erwartungen übertreffende Erfolg unserer Kriegsanleihen die freie einmütige Tat eines Volkes ist, das fest und unerschütterlich gewillt ist, diesen Kampf um das Erbe der Väter bis zum endgültigen Siege durchzukämpfen! Wir wissen, daß Tausende von Beamten im Dienste der Sparkassen von früh bis spät, Tage und Wochen hindurch, unermüdlich und pflichttreu in selbstloser Arbeit ihre ganze Kraft für diesen großen Erfolg eingesetzt haben!

So gehen wir voll Zuversicht und Vertrauen im unerschütterlichen Willen zum Siege auch der fünften Kriegsanleihe entgegen, die in diesen Tagen von der Reichsbank aufgelegt wird. Sie ist gleich ihren Vorgängern, gestützt auf die Finanzkraft des deutschen Reiches und aller Bundesstaaten, die denkbar sicherste Vermögensanlage und bietet mit ihrer hohen Verzinsung für den Sparer wie für die Sparkassen eine der günstigsten Erwerbsgelegenheiten.

Noch ist der Sieg nicht unser. Aber deutsche Vaterlandsliebe, deutsche Treue und der mannhafte deutsche Wille wird ihn erzwingen, draußen im heißen Kampf vor dem Feinde wie drinnen in entschlossener unermüdlicher Arbeit an der finanziellen Rüstung des Vaterlandes!

Die große Aufgabe, die auch diesmal den Sparkassen hierbei gestellt ist, ist allen bekannt! Der Ruf des Vaterlandes ergeht an alle Sparkassen ohne jede Ausnahme!

Ich vertraue, daß er auch diesmal bei allen Sparkassen der Monarchie einmütige und freudige Folge finden wird.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister des Innern.

An die sämtlichen Sparkassen der Monarchie.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15. K. R. A. — Nr. M. 1536/8. 16. K. R. A.

828. Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 16. K.R.A., betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. K.R.A. vom 5. November 1915, betreffend Nickel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Berlin, den 31. August 1916.

Oberkommando in den Marken

Pferdeausfuhrverbot.

829. Da es vorgekommen ist, daß Aufkäufer für die Remonte-Inspektion mit den Erlaubnisscheinen der Remonte-Inspektion Mißbrauch getrieben haben, indem sie ihre Erlaubnisscheine an Dritte überließen oder selbst Pferde für Dritte verladen ließen, bestimme ich hiermit in Ergänzung meiner Bekanntmachunge vom 27. Juli 1915 — O Nr. 36105 — und vo 21. Juli 1916 — O Nr. 92257 —:

I. Aufkäufer mit Erlaubnisscheinen der Remont Inspektion dürfen nicht mehr Pferde verladen, als nach Ausweis ihres Kontrollbuches — §§ 20—23 d viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn M nisters für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v 1. Mai 1912 — gekauft haben.

II. Jeder Aufkäufer und Vorzeiger eines Erla nisscheins der Remonte-Inspektion hat sich bei d Eisenbahnvorstand der Verladestation vor der V ladung der Pferde noch besonders über seine Per auszuweisen.

Berlin, den 30. August 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 8. September 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Höchstpreise für Bastfaserabfälle. Nr. W. III. 1/8. 16. K. R. A.

830. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Preistafel verzeichneten Bastfaserabfälle aller Arten. Werg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. **Höchstpreise.**

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserabfall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment übertroffen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3. **Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Besorgung der Bedeckung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4. **Ausnahmen.**

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.

Preistafel.

Gruppe A.

	Pfennig für 1 Kilogramm
Garnreste:	
1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte	65
2. desgleichen gebleicht, " "	75
3. desgleichen bunt " "	55
4. desgleichen angeschmutzt, " "	25
5. Hanfgarnreste, " "	60
6. Hartfasergarnreste, " "	50
7. Jutegarnreste, roh, " "	55
8. Jutegarnreste, bunt, " "	35
9. gemischte Bastfasergarnreste, " "	50
10. Bastfasergarnreste, gezwirnt, durchweg 10 Pf. weniger.	

Gruppe B.

Trockenspinnabfälle, beste Sorte	80
Naßspinnabfälle, gespült, gequetscht und getrocknet, beste Sorte	80

Gruppe C.

Kämmlinge, beste Sorte	140

Gruppe D.

Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall, geschüttelt, beste Sorte	60

Gruppe E.

Wergabfall (Flugwerg) und Schwingabfall, beste Sorte	25

Gruppe F.

Kehricht und Scherabfall:		
1. Scherabfall	Jute, beste Sorte	20
	anderer, beste Sorte	12
2. Fabrikkehricht, beste Sorte		10

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Abliefer geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Men von mindestens 10000 kg um 5 v. H.

Berlin, den 8. September 1916.

Oberkommando in den Marken.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Ausgegeben am 9. September **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 193 bis 198 des Reichsgesetzblatts und Stück 23 der Gesetzsammlung. S. 455. — Konsularische Vertreter Rumäniens. S. 456. — Desinfektorenschule. S. 456. — Berichtigung eines Schleusentarifs. S. 456. — Ausführungsanweisung über Verordnung über Eier. S. 456. — Viehseuchen. S. 458. — Wasserbucheintragungen. S. 458. — Marktpreise. S. 459. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 460. — Pfarrstellenerledigung. S. 460. — Vorschriften über die Ajemensperre. S. 460. — Besichtigung von Fabriken. S. 461. — Personalchronik. S. 461. — Entziehung von Ausweiskarten. S. 461.

Dieses Stück enthält 1 Bogen (eine leere Seite) Amtsblatt, 2 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

831. Reichsgesetzblatt.

(Stück 193.) Nr. 5408. Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. Vom 26. August 1916.

(Stück 194.) Nr. 5409. Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl. Vom 25. August 1916.

Nr. 5410. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 25. August 1916.

Nr. 5411. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1916.

Nr. 5412. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766). Vom 28sten August 1916.

Nr. 5413. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 25sten August 1916.

(Stück 195.) Nr. 5414. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. August 1916.

Nr. 5415. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände, vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) und vom 23. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 28. August 1916.

(Stück 196.) Nr. 5416. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Nr. 5417. Verordnung über die Nachprüfung der Ernteschätzungen im Jahre 1916. Vom 27sten August 1916.

(Stück 197.) Nr. 5418. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.

(Stück 198.) Nr. 5419. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129). Vom 30. August 1916.

Nr. 5420. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 30sten August 1916.

832. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 23.) Nr. 11530. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens, bei der Anlage einer Wasserleitung für die Landgemeinde Thalwenden im Kreise Heiligenstadt. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 11531. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau der Vorgebirgsbahn Cöln—Bonn und dem Neubau der Eisenbahn Hermülheim—Berrenrath durch die Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in Cöln. Vom 19. August 1916.

Nr. 11532. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Industriegebiets des Stettiner Industriehafens. Vom 19ten August 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Konsularische Vertreter Rumäniens.

833. Den konsularischen Vertretern Rumäniens im Reiche ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgend welcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Potsdam/Berlin, den 2. September 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Desinfektorenschule.

834. An der Desinfektorenschule in Potsdam soll in der Zeit vom 9. bis 18. Oktober 1916 die Ausbildung von Desinfektoren stattfinden. Die Zulassung zur Ausbildung ist von der Beibringung eines kreisärztlichen Zeugnisses (stempelpflichtig) und eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Ausnahmsweise werden auch Frauen zugelassen.

Gleichlaufend soll vom 9. bis 11. Oktober die Ausbildung von Schwestern in der Desinfektion erfolgen. Von diesen werden nur je 2 Mark für Lehrmittel erhoben, während für die Teilnahme an einem vollen Lehrgange zu entrichten sind:

1. für Lehrmittel . . . . . 2,50 Mark,
2. Prüfungsgebühr . . . . . 10,00 Mark,
3. Stempelgebühr zum Prüfungszeugnis . . . . . 3,00 Mar,

zus. 15,50 Mark.

Diese Kosten sind spätestens beim Antritt des Teilnehmers zu entrichten.

Vorschriftsmäßige Desinfektorenausrüstungen nebst Fachkleidung sind von der Firma M. Hirsch in Potsdam, Brandenburger Straße 30, zum derzeitigen Preise von etwa 36 Mark beziehbar. Zwei Bezugscheine (einen für den Anzug, den anderen für Scheuer-, Hand- und Wischtücher) sind dem Teilnehmer mitzugeben.

Die Einberufung der Teilnehmer wird nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen zum 9. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr nach Zimmer 168 der Königlichen Regierung in Potsdam erfolgen.

Potsdam, den 4. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Berichtigung.

835. In Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen vom 6. Juli 1916 zum Tarif vom 2. Mai 1844 für die Schleusengefälle auf der Dosse bei Neustadt a. D. (Amtsblatt Seite 369) muß es statt „24. Februar 1911" heißen „24. **Dezember** 1911".

Potsdam, den 5. September 1916.

Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

836. **Ausführungsanweisung**
zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927.)

I. Verteilungsstellen.

Für den Preußischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung d Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch Eiern zu überwachen und die Ueberschußmengen n Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitze und die Mitglieder der Landeseierstelle werden dem Minister des Innern im Benehmen mit den nistern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz sowie für die Hohenzollernsc Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (P vinzial- oder Bezirkseierstelle) einzurichten. Stadt Berlin ist der Provinzialeierstelle (einer Bezi eierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernsc Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) lassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Un verteilungsstellen und führen die Aufsicht über dieselb Die Oberpräsidenten können die Einrichtung Unterverteilungsstellen und die Führung der Auf über sie den Regierungspräsidenten für ihren Be übertragen. Anzeige über die erfolgte Einrichtung Unterverteilungsstellen ist unter Benennung der Le dem Minister des Innern und der Landeseierstelle zum 15. September d. Js. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staatli und kommunalen Behörden in unmittelbaren Ver zu treten. Die Unterverteilungsstellen haben den forderungen der Landeseierstelle, die Kommu verbände den Anforderungen der Landeseierstelle der Unterverteilungsstellen Folge zu leisten.

II. Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierun präsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere V waltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemein vorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkrei der Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkre Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnung Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeste Die den Kommunalverbänden und Gemeinden üb tragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorsta

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der G meindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in La kreisen der Landrat (Oberamtmann).

III. Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7.

Die Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Erw von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblich Verarbeitung oder die gewerbsmäßige Vermittlu eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer n

sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitze der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbs beabsichtigt ist, bezw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Versagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für die Ausweiskarte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweiskarten und Nebenausweiskarten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Karten zur Erleichterung der Ueberwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7.

Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren sowie Wirte.

Gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

Zu § 9.

Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstversorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreise der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eierkarte und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilabschnitts einer andern Lebensmittelkarte einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer andern Karte, etwa der Brotkarte (ohne Abtrennung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmaßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugewiesenen Eiermengen auch tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Kartenabschnitt aufbauen, den der Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu verabfolgen hat. Der Gesamtnennwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei der Austeilung der verfügbaren Eiervorräte durch die kommunalen Eieranweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Nennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung von Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebezirken oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11.

Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2.

Die Landeseierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortssammelstellen), Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen,

2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV. Schlußbestimmungen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

* * *

Das Inkrafttreten der §§ 5, 6, 10 und 11 der Verordnung ist durch Anordnung der Landeszentralbehörden bis zum 18. September hinausgeschoben worden.

Potsdam, den 4. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

837. I. Festgestellt.

a) Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Falkenberg, Albertshof. Kreis Templin: Götschendorf.

b) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Domäne Frankenfelde.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Gut Reichenberg.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Gem. Reichenberg, Ringenwalde, Albertshof.

c) Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin.

Potsdam, den 5. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wasserbucheintragung.

838. Der Gemeindevorsteher, Hüfner Hermann Regenstein in Ragösen hat beantragt, folgendes Recht in das Wasserbuch für den Siebbach einzutragen:

Das Wasser aus seinen auf dem beigebrachten Lageplane dargestellten Fischteichen in den Siebbach einzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörigen Anlagen und Pläne liegen bei dem Gemeindevorstande in Ragösen vom 9. September 1916 bis einschließlich 14. Oktober 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 14. Oktober 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 29. August 1916.

Der Bezirksausschuß.
(Wasserbuchbehörde.)
v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

839. Der Mühlenbesitzer Franz Scholvien in Bad Wilsnack hat beantragt, folgendes Recht in das Wasserbuch für die Karthane eingetragen:

Das Wasser der Karthane zu Gunsten des Betriebs seiner Wassermühle in Bad Wilsnack bis zur Höhe von 1,253 m über dem Fachbaum der Freiarche und von 0,581 m über dem Fachbaum der Mahlarche beziehungsweise in Höhe des am 30. Oktober 1908 gesetzten Merkpfahles anzustauen.

Die zu dem Antrage gehörigen Anlagen liegen bei dem Gutsvorstand zu Wilsnack vom 9. September 1916 bis einschließlich 14. Oktober 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 14. Oktober 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 29. August 1916.

Der Bezirksausschuß.
(Wasserbuchbehörde.)
v. Usedom.

Wasserbucheintragung

840. Der Rittergutsbesitzer Karl Brandt von Lindau auf Schmerwitz hat beantragt, folgende Rechte in das Wasserbuch einzutragen:

a) das Recht des jedesmaligen Besitzers des Rittergutes Schmerwitz, Wasser aus dem zur Mühle in Schlamau gehörigen Teiche zum Wirtschaftsgebrauch in Schmerwitz schöpfen zu lassen;

b) das Recht des Rittergutsbesitzers Brandt von Lindau auf Schmerwitz als Besitzers der Kossätengüter 12, 14, 24 zu Schlamau das zu ihrem Wirtschaftsbedürfnisse erforderliche Wasser aus dem im Dorfe Schlamau belegenen, sogenannten Mühlenteiche entnehmen zu lassen.

Die zu dem Antrage gehörigen Anlagen liegen bei dem Gemeindevorstande zu Schlamau vom 9. September 1916 bis einschließlich 14. Oktober 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 14. Oktober 1916 bei der **Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 29. August 1916.

Der Bezirksausschuß.
(Wasserbuchbehörde.)
v. Usedom.

A. Berliner Marktpreise im Monatsdurchschnitt *)

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais (mixed)	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Kraukum- u. Preß-	Heu altes	Heu neues	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg: Hafer	Richt-Stroh	Heu altes	Heu neues
	Es kosten je 100 Kilogramm																						
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	—	—	—	10,94	—	—	—	6,45	

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal *)

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten											
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg	je 1 kg	1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,29	4,40
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,25	3,93
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,24	4,08
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,25	4,20
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,25	4,00

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats August 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal *).

	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen- Kleinhandel	Mehl: Roggen- Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten je 100 kg in M		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig: je 1 kg								50 kg		100 Stück	1 Liter
Berlin	—	—	—	—	—	—	144	90	—	98	—	260	—	116	80	310	440	68	24	—	215	145	130	—
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	90	—	90	—	—	—	116	90	360	840	68	26	—	210	140	140	—
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	145	90	—	80	—	—	—	116	100	320	320	66	24	—	190	—	125	—
Neukölln	—	—	—	—	—	—	120	90	—	—	—	—	—	116	80	300	—	66	22	—	190	—	130	—
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	750	68	26	—	180	—	130	—

*) Nach ministerieller Anordnung ist für die weitere Dauer des Krieges von einer Veröffentlichung der Durchschnittsmarktpreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel und Futtermittel insoweit abzusehen, als hierfür Höchstpreise festgesetzt sind oder werden und solche bestehen bleiben.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

842. Bezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Grundstücke	Künftiger Gemeindebezirk
1	Band X Blatt Nr. 408 des Grundbuchs von Steinfurth verzeichnete, im Grundsteuerbuche unter Parzelle Nr. 41, 1064/164, 898/448, 1333/448, 1334/4481, 1057/443 des Kartenblatts 2 eingetragene fiskalische Dorfaue, Gesamtgröße von 3,0981 ha,	Steinfurth
2	Gemarkung Schöpfurth, Kartenblatt 2 Parzelle 924/46, 925/46, 926/46, 445/19, 474/87, Grundbuch von Schöpfurth Band X Blatt 374, 2,1255 ha groß. Bisher fiskalische Dorfaue.	Schöpfurth

Freienwalde a. O., den 19. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

843. Erledigt ist die Diakonatsstelle Königlichen Patronats an der Stadtkirche zu Alt Landsberg, Diözese Strausberg, durch Versetzung des Diakonus Fahland. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorschriften über die Njemensperre.

844. Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A.-Ks. vom — 27./24. Dezember 1915 — Njemen-Kommando Nr. 137/15 — besteht in der Provinz Ostpreußen am Laufe der Memel entlang die Njemensperre, welche in dem besetzten Gebiete weiter läuft.

Nach Mitteilung der im Reichsgebiete in Betracht kommenden Zivilbehörden treffen in den an der Sperrlinie gelegenen Ortschaften, insbesondere den größeren Eisenbahnstationen, täglich Personen aus allen Teilen des Reichs ein, die zum Uebertritt über die Sperre nicht vorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Sie müssen entweder, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, die Rückreise antreten oder sich an den betreffenden Orten tagelang aufhalten, bis sie in den Besitz des nachträglich auf schriftlichem oder telegraphischem Wege bestellten Ausweises gelangt sind. Der Uebelstand macht sich insofern besonders fühlbar, als die Personen vielfach ohne genügende Barmittel für die Rückreise oder den Aufenthalt eintreffen, so daß die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. In anderen Fällen handelt es sich um kranke oder gebrechliche Personen oder um Frauen mit kleinen Kindern.

Die Zugereisten erklären in überwiegender Anzahl, es sei ihnen von ihren Heimatsbehörden bedeutet worden, daß in Ostpreußen keinerlei Verkehrsbeschränkungen beständen.

Um diesem Uebelstande, der sich mit der Zeit ergeben hat, abzuhelfen, wird in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet mit der Bitte übersandt, veranlassen zu wollen, daß die in Frage kommenden Behörden, insbesondere alle Polizeibehörden von diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Hauptquartier, den 10. Juni 1916.

Von seiten des Oberbefehlshabers Ost:

Der Oberquartiermeister.

* * *

Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiete.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A.-K. vom 27./24. Dezember 1915 wird die Sperrlinie des Njemen-Kommandos im Reichsgebiete durch den Memel-, Ruß- und Atmathstrom von der Reichsgrenze bei Schmalleningken bis zur Mündung in das Kurische Haff, durch die Haffküste von der Atmathmündung bis zur Windenburger Ecke und durch die Linie von der Windenburger Ecke über den Südrand von Nidden bis zur Ostsee gebildet.

Alle über 10 Jahre alten Bewohner des nördlich dieser Linie liegenden Teiles des Reichsgebiets und diejenigen Bewohner der südlich dieser Linie liegenden Teile des Kreises Ragnit, Tilsit-Stadt, Tilsit-Land und Niederung, die die Linie vorübergehend überschreiten wollen, haben einen Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster bei sich zu führen. Andere Personen, die die genannte Linie überschreiten, oder die sich vorübergehend in dem nördlich der Linie gelegenen Teile des Reichsgebiets aufhalten wollen, haben sich mit einem vorschriftsmäßigen (Inland)-Paß oder einem den Forderungen des Personalausweises entsprechenden sonstigen Ausweise zu versehen. Dieser muß von der heimatlichen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende abgestempelte Photographie enthalten. Für deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

In der gleichen Weise müssen die Personen ausgewiesen sein, die die Gewässer befahren, von denen die Sperrlinie gebildet wird. Ueber den Verkehr mit Booten und Handkähnen bestehen besondere Bestimmungen.

Der Uebertritt über die Sperrlinie ist nur an bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Stellen gestattet.

Die Uebertretung der Sperrvorschriften ist unter Strafe gestellt.

Besichtigung von Fabriken.

845. In Erweiterung der Bekanntmachung des Oberkommandos vom 12. Juli 1916 — Amtsbl. S. 379 —, betreffend Besichtigung der mit Heeresaufträgen betrauten Privatfabriken in Berlin und der Provinz Brandenburg durch Offiziere, wird bestimmt, daß **auch die Inspektion der Fliegertruppen** und die **Gewehr-Prüfungskommission** zur Ausstellung schriftlicher Genehmigungen berechtigt sind.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

846. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Fritz Fischer in Berlin-Friedenau, Dr. Genrich in Gransee, Dr. Jünemann in Wiesenburg, Dr. Richter in Brandenburg a. H., und Dr. Quehl in Schwedt a. O. den Charakter als Geheimer Sanitätsrat sowie den Aerzten Dr. Dankwardt in Spandau und Dr. Salomon in Beelitz den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rentner Draeger in Storkow für den Bezirk 13, Storkow.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Kossät Ferdinand Behrendt in Hennigsdorf für den Bezirk 15, Hennigsdorf.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat August 1916.

Es ist ernannt zum Postinspektor: Ober-Postpraktikant Glamann aus Hamburg in Neukölln.

Es sind etatsmäßig angestellt als Postassistenten: Postanwärter Krauskopf und Winter.

Es ist verliehen infolge bestandener Sekretärprüfung der Charakter als Postsekretär: Postassistenten Franz König in Berlin-Schöneberg, Wilhelm Büttner und Wilhelm Schröder; der Charakter als Telegraphensekretär: Ober-Telegraphenassistent v. Bültzingslöwen, Telegraphenassistenten Gerhardy, Lapawa und Alfred Meyer.

Es ist versetzt: Vize-Postdirektor Wiese nach Warnemünde.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretär Anton Becker in Neukölln, Telegraphensekretäre Bergter, künft. Wohnort Wieblingen (Baden), Franz Lenz, künft. Wohnort Berlin-Pankow, Ober-Postassistent Karl Schade und Telegraphengehilfin Roeber.

Es sind im Kriege gefallen: Ober-Postassistent Jipp in Berlin-Steglitz, Postassistent Kuhn und Telegraphenassistent Wernicke.

Es sind gestorben: Postbaurat, Geheimer Baurat Struve, Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Reimann in Charlottenburg, Postsekretäre Machowski in Berlin-Wilmersdorf, Engel und Hartwig, Postsekretär a. D. Racké in Berlin-Pankow, Telegraphensekretär Dobenzig, Ober-Postassistenten Franz und Junghans, Ober-Telegraphenassistent Charlier.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind zum Postdirektor der Vize-Postdirektor Hellmann aus Berlin in Jüterbog, zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Nusse aus Zehdenick in Sorau (Niederlausitz). Versetzt ist der Postdirektor Krause von Jüterbog nach Forst (Lausitz). In den Ruhestand treten der Ober-Postsekretär Fiebig in Brandenburg (Havel) und der Postsekretär Graßgänger in Spandau. Im Kriege gestorben bezw. gefallen sind der Postdirektor von Puttkamer in Zehdenick und der Postassistent Mahnkopf in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Entziehung von Ausweiskarten.

847. Dem Viehhändler Hermann Rummel, Berlin-Lichtenberg, Möllendorffstraße 49, Mitglied unseres Verbandes unter Nr. 152, ist die Ausweiskarte gemäß § 6 der Satzung unseres Verbandes, Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, entzogen worden. Jeder Handel mit Vieh ist dem rc. Rummel verboten.

Berlin, den 2. September 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

848. Dem Viehhändler Theodor Welke, Dobbrikow, Kr. Jüterbog-Luckenwalde, ist die Ausweiskarte Nr. 2699 entzogen worden, weil er ohne landrätliche Genehmigung Vieh aus dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde ausgeführt hat. Vorstehende Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 30. August 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

849. Dem Viehhändler Otto Schütze aus Ketzin, Kr. Osthavelland, ist die Ausweiskarte Nr. 2733 entzogen worden, weil er ohne landrätliche Genehmigung Vieh aus dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde ausgeführt hat. Vorstehende Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 30. August 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Hierzu zwei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gesbert), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 13. September 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

50. Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. I. In demjenigen Teile des Stadtkreises Berlin, der begrenzt wird **im Westen** durch die Belle-Alliance-Straße, den Blücherplatz, die Belle-Alliance-Brücke, das Hallesche Tor, den Belle-Alliance-Platz, die Wilhelm-, Neue Wilhelmstraße, die Marschallbrücke und die Luisenstraße mit dem Karlsplatz,

im Norden durch die Philipp-, Hannoversche-, Invalidenstraße, den Rosenthaler Platz, die Lothringer, Prenzlauer Straße bezw. Allee und den Prenzlauer Berg,

im Osten durch die Friedenstraße mit dem Landsberger Platz, die Fruchtstraße mit dem Küstriner Platz, die Mühlen-, die Bronnystraße und -Brücke, die Köpenicker, Manteuffelstraße, das Kottbuser Ufer, die Kottbuser Brücke und die Gräfestraße,

im Süden durch die Weichbildgrenze,

einschließlich dieser Straßen und Straßenteile, müssen sämtliche Hunde bis zum 5. Dezember d. Js. festgelegt (angekettet oder eingesperrt) werden.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleichzuachten.

II. In den übrigen Teilen des Stadtkreises Berlin müssen Hunde bis zum 5. Dezember d. Js., sofern sie sich an öffentlichen Orten befinden, mit sicherem Maulkorbe versehen sein und gewissenhaft überwacht werden.

§ 2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrgebiete ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks — je nach obigen Vorschriften — entweder mit einem sicheren Maulkorbe versehen und an der Leine geführt oder nur mit einem sicheren Maulkorbe versehen und unter Aufsicht gehalten werden müssen.

§ 3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind. Hirtenhunde dürfen zur Begleitung von Herden, Jagdhunde bei der Jagd und Polizeihunde während des Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und ohne Leine verwendet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den am Herkunftsorte geltenden Vorschriften.

§ 4. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

§ 5. An den Ausgängen der in den vorgenannten Sperrbezirken vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt, unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Berlin, den 11. September 1916.

Der Polizeipräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. September 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

ung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlag-
e, Meldepflicht und Preisüberwachung. Nr. 350/7. 16 B 5.

. Die nachstehende Bekanntmachung wird hier-
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
en, daß jede Uebertretung, worunter auch verspä-
oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes
eizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift,
it nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
fen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und
des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes
den Belagerungszustand, vom 11. Dezember 1915
chs-Gesetzbl. S. 813[1]) oder Artikel 4 Ziffer 2[2])
Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
ovember 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten
rdnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen
tz vom 4. Dezember 1915, betreffend Aenderung
Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von
gsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
ungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778)[3]), auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)[4]) sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) wird besonders hingewiesen.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2. Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Ueberwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preußischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Abstechbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten,

---

[1]) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten
oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungs-
ndes oder während desselben vom Militärbefehls-
r im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlasse-
Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auf-
ert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Ge-
keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Ge-
nis bis zu einem Jahre bestraft werden.
Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915
chs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mil-
der Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu
zehnhundert Mark erkannt werden.

[2]) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte
Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszu-
des oder während desselben von dem zuständigen
sten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffent-
n Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur
ertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn
die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit
ängnis bis zu einem Jahre bestraft.

[3]) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

[4]) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit

Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kaltsägen, Pressen, Stanzen und Schleifmaschinen.

§ 4. Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nichteigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder
b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisscheines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnisschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbsmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5. Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldeschein anzuzeigen. Der Inhalt des Meldescheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6. Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisausschreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschiebungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Berlin, den 15. September 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Ausgegeben am 16. September **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 199 bis 204 des Reichsgesetzblatts. S. 467. — Ausführungsanweisung betr. Fleischversorgung. S. 468. — Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges. S. 473. — Abgabe von Seife und Seifenpulver an beurlaubte, kommandierte ꝛc. Heeresangehörige. S. 474. — Nachtrag zur Satzung für eine Wassergenossenschaft. S. 474. — Beförderung von Leichen aus dem Sterbeorte. S. 475 — Marktpreise S. 474/476. — Viehseuchen. S. 476. — Wasserbucheintragungen. S. 476/477. — Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen. S. 477. — Belobigung. S. 477. — Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen ꝛc. S. 478. — Personalchronik. S. 478. — Verkauf aus dem Felde zurückgekehrter ausgehobener Fahrzeuge usw. S. 478.

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 2½ Bogen Oeffentl. Anzeiger, ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

852. Reichsgesetzblatt.

(Stück 199.) Nr. 5421. Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank. Vom 31. August 1916.

Nr. 5422. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916.

Nr. 5423. Bekanntmachung über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916.

Nr. 5424. Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier. Vom 31. August 1916.

(Stück 200.) Nr. 5425. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 29sten August 1916.

(Stück 201.) Nr. 5426. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 477). Vom 4. September 1916.

(Stück 202.) Nr. 5427. Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt. Vom 1. September 1916.

Nr. 5428. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 5. September 1916.

Nr. 5429. Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755). Vom 5. September 1916.

(Stück 203.) Nr. 5430. Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 7. September 1916.

Nr. 5431. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999). Vom 7. September 1916.

Nr. 5432. Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916.

Nr. 5433. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002). Vom 7. September 1916.

Nr. 5434. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4ten März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 7ten September 1916.

(Stück 204.) Nr. 5435. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 8. September 1916.

Nr. 5436. Verordnung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien. Vom 8. September 1916.

Nr. 5437. Bekanntmachung über die Preise für Teichfische. Vom 9. September 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935 — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 941. —

853. Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916, vom 29. März 1916 — I A Ie 2959 M. f. L., IIb 4163 M. f. H. u. G., V 12114 M. d. J. — und vom 27. Mai 1916 — IA Ie 2681 M. f. L., IIb 6458 M. f. H. u. G., V 13791 M. d. J. — sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 — V 14200 — wird hierdurch folgendes bestimmt.

I. Verteilung der Schlachtungen.

1. Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuverteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamte festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachttieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachttier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachttieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheins an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheins für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Ueberwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglich-

seiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu besorgen ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A Ie 12709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5. Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6. Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 945 —. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Aufdruck erhalten. Zusätze zu dem Aufdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21sten August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J., ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7. Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirke ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalte gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Uebertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalte angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitze Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die

Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspaß zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiete aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen den ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen, und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksküchen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosengewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven, den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverbande eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12. Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen,

wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittelung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I Aa 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Ueberwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Ueber die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13. Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14. Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Notschlachtungen.

15. Notschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden

nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21sten August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

16. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17. Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzuzeigen. Dieser hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverband zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Einvernehmen mit dem Viehhandelsverbande zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehkataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmung im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugkühe, die gutmilchenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färsen und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle. Schweine im Lebendgewichte unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorganisation abgeschlossenen Vertrages gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung auszuschließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Liefe-

zung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, in deren Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20. Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

21. Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.

854. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a) in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b) in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c) in der Plane von Golzow an aufwärts, d) in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e) in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Becke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 Nr. 2.)

Außerdem ist nach meiner Polizeiverordnung vom 4. Mai 1908 in der Plane von Golzow aufwärts, in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach, im Lühnsdorfer Bach bis zu den Farbengruben in der Funder, der Adda und dem Puffbach im Kreise Zauch-Belzig der Betriebe der Fischerei auf Salmoniden, namentlich Forellen, für die Zeit vom 1. Oktober Morgens 6 Uhr bis 15. Oktober Morgens 6 Uhr und vom 14. Dezember Abends 6 Uhr bis zum 8. Januar Abends 6 Uhr untersagt.

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen ist in der Elbe a) auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b) auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich verboten. (§ 3 Nr. 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten, nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 6. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Abgabe von Seife und Seifenpulver an beurlaubte, kommandierte usw. Heeresangehörige.

855. Das Königliche Kriegsministerium hat die in Betracht kommenden militärischen Dienststellen angewiesen, daß beurlaubte, kommandierte usw. Heeresangehörige, soweit als angängig, sich für die ganze Dauer ihrer Abwesenheit vom Truppenteile usw. mit Seife und Seifenpulver zu versorgen haben. Andernfalls muß dem Betreffenden von der zuständigen Dienststelle eine besondere Bescheinigung mitgegeben werden, für welche Zeit Seife und Seifenpulver verabfolgt ist.

Für die darüber hinausliegende Zeit sind die Beurlaubten usw. befugt, auf Grund dieser Bescheinigung die Ausstellung einer zum gleichzeitigen Bezug von Seife und Seifenpulver berechtigenden Seifenkarte bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zu beantragen.

Potsdam, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Satzung der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Gebiete der unteren Stepenitz in Weisen, Kreis Westprignitz.

856. Die Mitglieder-(General-)Versammlung der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft im Gebiete der unteren Stepenitz in Weisen hat in der Sitzung vom 15. Juli 1916 folgenden weiteren Nachtrag zu ihrer Satzung vom 11. August 1902 (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 12. September 1902 Seite 391 ff.) und dem Nachtrage vom 2. Februar 1910 (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 25. Februar 1910 Seite 79) beschlossen:

1. Zusatz zu § 1 Absatz 1:

Weiterhin bezweckt die Genossenschaft die Unterhaltung und den Ausbau der Stepenitz sowie ihrer Ufer auf der innerhalb des Genossenschaftsgebiets gelegenen Strecke.

2. Zusatz zu § 3 (neuer Absatz):

Auch soweit die im Absatz 1 erwähnten Folgeeinrichtungsarbeiten mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind, müssen die Grundstücke von ihren Besitzern nach Anweisung des Vorstandes und unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten durch Nachdüngungen usw. in gutem Zustande erhalten werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Säumigen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln (§ 227 Wassergesetz) zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

3. An Stelle des § 21 Absatz 2 tritt nachstehender Absatz:

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für die Westprignitz in Perleberg und in den Generalanzeiger für die Prignitz und Altmark in Wittenberge aufgenommen.

Vorstehender Satzungnachtrag wird von mir auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Potsdam, den 6. September 1916.

Der Regierungspräsident.

859. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Dresch- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Weißkohl
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stck.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	120	—	—	— —	15 40	—	16	— —	— —	7 —	4 50	5 10	28	30	—
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	4 80	24	23	—
Brandenburg	— —	— —	— —	—	—	—	— —	15 75	—	17	— —	6 60	5 25	4 75	5 60	31	32	36
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	19	— —	7 —	— —	6 —	5 30	30	35	40
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	— —	14 —	—	16	7 32	7 —	6 31	— —	2 50	28	30	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	112	118	130	— —	14 50	—	18	— —	8 —	6 50	5 80	5 08	32	30	26
Perleberg	— —	— —	— —	80	—	—	— —	14 —	—	14	— —	6 60	4 50	— —	5 10	24	25	—
Potsdam	— —	— —	— —	86	77	—	— —	16 90	—	17	— —	9 —	9 —	— —	5 40	32	35	40
Prenzlau	97 —	128 —	— —	115	135	—	— —	16 —	—	18	— —	5 50	11 50	9 50	5 10	24	28	28
Rathenow	— —	— —	— —	—	—	—	— —	13 90	—	15	— —	6 06	4 10	— —	5 40	32	28	20
Neuruppin	— —	— —	— —	—	—	—	— —	13 25	—	14	— —	— —	— —	— —	5 10	24	28	30
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	— —	15 50	—	21	— —	6 60	6 —	5 75	5 60	24	28	30
Spandau	90 —	90 —	— —	90	90	—	16 —	16 80	16	18	16 —	12 20	12 40	11 40	5 10	24	30	—
Wittstock	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	5 10	25	32	36
Wriezen	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	5 20	26	30	20
															— —	24	25	—

Bestimmungen über Beförderung von Leichen aus dem Sterbeorte.

857. Die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen aus dem Sterbeorte unter D Ziffer VIIIb (Amtsblatt 1912 S. 36), welche lauten:

„Weder eines Leichenpasses noch einer polizeilichen Ausweisbescheinigung bedarf es, wenn Leichen von einem Krankenhause, welches von kommunalen Verbänden unterhalten oder unterstützt wird, auf den für den letzten Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Begräbnisplatz überführt werden sollen, sofern der letzte Wohnsitz eine Gemeinde war, die zur Unterhaltung des betreffenden Krankenhauses beiträgt",

sind auch anzuwenden bei Transporten von Leichen derjenigen Personen, die in der Privatirrenanstalt von Georg Benecke in Berlin-Steglitz untergebracht waren.

Potsdam, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

858. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosten je 5 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1	Heu	8	68	3	84	3	26	6	30	3	55	3	47	5	80	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2	77	3	32	2	26	5	78	2	21	3	15	5	89	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat August 1916, soweit nicht Höchstpreise festgesetzt sind.

Mehl: Weizen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen (Kleinhandel)	Mehl: Roggen (Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Mais	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
Kosten																						
je 100 kg				1 kg		je 1 kg														50 kg		100 Stück	1 l
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	M ₰	M ₰	₰	₰	M ₰	M ₰	M ₰	₰
43 —	40 —	54	50	1,25	36 —	90 —	80 —	— —	— —	— —	80 —	— —	8 —	68	24 —	— —	1	70	1	30	1	10	32
— —	— —	55	40	38	35	102	90 —	— —	— —	— —	105	200	1	80	6	80	70	24	8	80	2	40	1	20	1	10	32
39 —	34	50	50	80	35	170	90 —	120 —	— —	— —	116	120	3	20	8	80	62	24	—	—	1	90	1	30	1	25	32
38 —	34 —	40	36	61	34	—	— —	— —	— —	— —	—	—	3	20	—	—	70	25	—	—	2	—	1	35	—	—	32
40 —	32 —	60	48	70	35	109	— —	— —	— —	— —	—	240	3	60	8	—	64	26	—	—	2	20	1	05	—	—	32
40 50	32 50	54	42	66	35	110	105 —	110	97	127	120	130	130	1	80	7	40	67	24	—	—	—	—	1	20	1	10	31
44 —	40 —	50	44	60	34	—	90 —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	68	24	—	—	—	—	—	—	—	—	32
37 —	— —	—	—	60	40	102	90 —	80	—	300	—	—	80	3	20	7	60	68	24	—	—	1	90	1	50	1	30	—
40 —	31 60	48	40	68	35	144	90	130	98	100	340	165	116	80	3	80	7	80	64	24	9	—	1	60	1	30	—	—	32
40 —	34 50	50	40	70	34	—	90 —	89	—	—	—	—	—	—	3	—	7	80	64	24	—	—	2	10	1	30	1	30	32
43 —	33 —	60	50	66	34	—	90 —	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	66	24	6	40	1	75	—	—	1	15	32
42 50	37 —	54	48	60	37	—	90 —	98	—	—	—	—	—	—	2	80	—	—	70	30	—	—	2	—	1	50	—	—	32
— —	37 50	48	44	70	42	102	90	130	98	130	240	—	130	90	3	50	8	20	64	24	—	—	2	25	1	90	1	70	32
38 —	— —	—	—	—	—	—	45 —	—	—	—	—	—	58	42	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—
	35 —	50	50	60	35	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	1	60	1	20	—	—	—

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat August 1916.

Es kostet je 1 kg.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken	Schwei-nefett	Schweine-schmalz, in-ländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rücken-fett frisch	im ganzen i. Ausschn.		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Beeskow	4 80	4 —	3 80	3 20	2 80	5 60	5 20	3 60	3 20	— 80	3 80	5 60	6 40	4 80	5 —
Brandenburg a-d)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Eberswalde	5 20	4 80	4 40	5 20	4 40	5 60	5 20	3 60	3 20	1 80	4 60	— —	— —	— —	— —
Jüterbog	4 —	4 —	3 60	4 20	3 60	4 60	4 —	3 20	3 20	1 60	3 80	5 20	6 —	5 —	5 20
Luckenwalde	4 60	4 40	4 —	4 —	3 20	4 40	4 40	3 20	3 —	— 80	4 —	5 20	6 —	5 —	5 20
Perleberg a-d)	4 90	4 80	4 30	4 90	4 60	4 90	4 70	3 40	3 20	2 10	4 20	6 50	6 40	5 30	5 60
Potsdam	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Prenzlau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rathenow	6 —	5 10	4 70	4 40	4 —	— —	— —	4 40	3 80	1 70	5 20	— —	— —	— —	— —
Neuruppin	6 —	6 —	5 —	4 40	4 40	— —	— —	4 —	3 —	1 60	4 40	5 60	5 20	5 60	5 60
Schwedt	4 80	4 —	3 60	5 —	4 40	6 —	5 40	3 40	3 —	— —	4 —	— —	— —	— —	6 40
Spandau a-d)	6 —	5 20	4 06	5 —	4 20	— —	— —	4 20	3 80	3 00	4 80	— —	— —	— —	— —
Wittstock	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wriezen	5 60	4 80	4 —	4 80	4 —	5 60	5 —	3 60	3 40	1 60	4 —	5 60	6 —	5 60	— —

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

860.

I. Festgestellt.

a) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Glasow, Großbeeren, Heinersdorf, Berlin-Steglitz. Stadtkreis Brandenburg: Brandenburg a. H.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Berlin-Lankwitz.

II. Erloschen.

Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin. Kreis Teltow: Deutsch-Wusterhausen, Sperenberg, Cöpenick.

Potsdam, den 12. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wasserbucheintragung.

861. Der Rittergutsbesitzer Major a. D. von dem Hagen auf Gollwitz (Havel) hat beantragt, die Eintragung des Rechts zur Entwässerung durch den allein innerhalb des Rittergutes Gollwitz verlaufenden Graben A, B, C der überreichten Handzeichnung in die Gollwitzer Krumme Havel (Wasserlauf II. Ordnung) bezw. in die alte Emster (als Teil der Emster-Gewässer Wasserlauf I. Ordnung) in das Wasserbuch.

Die zu dem Antrage gehörigen Anlagen liegen bei dem Gutsvorstande zu Gollwitz (Havel) vom 16ten September 1916 bis einschließlich 21. Oktober 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 21. Oktober 1916 bei **der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 5. September 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

862. Der Magistrat Berlin-Schöneberg hat beantragt, die Eintragung des durch den Vertrag vom 28. Juli/12. August 1903 mit dem Vorstande des Verbandes zur Regulierung der Notte erworbenen und seit 1905 ausgeübten Rechts in das Wasserbuch:

Das Rieselgut Ragow-Deutsch Wusterhausen in die auf dem beigebrachten Lageplane eingezeichneten Gräben I, II, III und in den Zehnruthengraben sowie durch die Gräben I, II und den Zehnruthengraben in die Notte durch den Graben III in den Jülowkanal zu entwässern.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Gemeindevorstande zu Deutsch Wusterhausen vom 16. September 1916 bis einschließlich 21. Oktober 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 21. Oktober 1916 bei

der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam, anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 2. September 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

863. Der Maurer- und Zimmermeister W. Homann in Brandenburg a. H. hat die Eintragung des ihm als Eigentümer des Grundstücks Jakobstraße 4 in Brandenburg a. H. zustehenden Rechts auf eine Anlegestelle am Mühlengraben daselbst in das Wasserbuch beantragt.

Die zu dem Antrage gehörigen Anlagen liegen bei dem Magistrat zu Brandenburg vom 16. September 1916 bis einschließlich 21. Oktober 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 21. Oktober 1916 bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam, anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 2. September 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

864. Die Patent-Papier-Fabrik Hohenofen, G. m. b. H., in Hohenofen, hat beantragt, folgende Rechte in das Wasserbuch für die Dosse einzutragen:

1. das Recht, das Wasser der Dosse zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch abzuleiten,
2. das Recht, Wasser in die Dosse einzuleiten,
3. das Recht, den Wasserspiegel der Dosse zu senken und zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen,

nach Maßgabe der beigebrachten Beschreibung und zugehörigen Zeichnungen und der Verhandlung über die Regulierung des Wasserstandes der Dosse bei der Mühle in Hohenofen vom 28. September 1846.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Gemeindevorstande zu Hohenofen vom 16ten September 1916 bis einschließlich 21. Oktober 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 21. Oktober 1916 bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam, anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 4. September 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

865. Der Besitzer der Klostermühle zu Kloster Lindow (Mark) Karl Gottschalk in Kloster Lindow (Mark) hat beantragt, für ihn in das Wasserbuch für den Wasserlauf, von welchem der Wutzsee einen Bestandteil bildet (Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung, Seite 5 der Beilage zum 19. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung Potsdam vom 9. Mai 1915), einzutragen das Recht, den Wasserspiegel dieses Wasserlaufs zum Betriebe der Klostermühle bis zur Höhe von 25 Zoll über dem Fachbaum anzustauen.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat in Lindow (Mark) vom 16. September 1916 bis einschl. 21. Oktober 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 21. Oktober 1916 bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam, anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 2. September 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 5. November 1912 zur Polizeiverordnung vom 14. April 1909 (Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen).

866. Die Ausführungsanweisung erhält zu § 5b im 5. Absatz folgenden Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen."

Berlin, den 26. August 1916.

Der Polizeipräsident.

Belobigung.

867. Der Schüler Wilhelm Zastrow in Lichtenberg, Röderstraße 11/13 wohnhaft, hat am 29. Mai d. Js. in Lichtenberg den 11 Jahre alten Schüler Alfred Schlägel vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen ꝛc.

868. I. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 5. November 1915, betreffend Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4ten Juni 1851 folgendes:

II. a) Verboten sind:

1. Anzeigen, deren Text ganz oder teilweise chiffriert ist;
2. Anzeigen unter Chiffre, die mittelbar irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs betreffen können;
3. Anzeigen, die sich auf die Lieferung von im Inlande beschlagnahmten Kriegsrohstoffen aus dem neutralen Auslande beziehen;
4. Anzeigen, in denen der Eindruck erweckt wird, als ob durch persönliche Beziehungen oder dergleichen Heeresaufträge vermittelt werden könnten, oder die sonst geeignet sind, das Ansehen der Heeresverwaltung zu schädigen;
5. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, die der Anwerbung von männlichen oder weiblichen Arbeitskräften dienen.

   Nicht als Deckadresse anzusehen sind die Namen der öffentlichen Arbeitsnachweise;
6. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, in denen männliche oder weibliche Arbeitskräfte außer den technischen und kaufmännischen Angestellten Stellung suchen;
7. Anzeigen, mit deren Hilfe Arbeit im neutralen oder feindlichen Auslande angeboten oder gesucht wird;
8. Anzeigen, die die Zusage enthalten, die Uebernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienste oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge.

b) Zensurpflichtig sind:

1. Anzeigen, die sich auf die Bearbeitung und Lieferung von Artillerie-Munition oder auf die Lieferung von Maschinen und Geräten zu deren Herstellung beziehen;
2. Anzeigen, die sich auf Lieferungen aus dem neutralen Auslande beziehen, soweit sie nicht nach Ziffer II a 3 verboten sind.

III. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

IV. Diese Verordnung tritt am 11. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

869. Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die Regierungsassessoren v. Scheller und v. Burkersroda beim Landratsamte des Kreises Niederbarnim in Berlin zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Baurat Scholz in Potsdam den Charakter als Geheimer Baurat Allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Lindemann in Tremmen für den Bezirk 18, Tremmen.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Kaufmann Lange zu Bahnhof Neustadt für den Bezirk 4, Kampehl.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Administrator Franz Lehmann in Waßmannsdorf für den Bezirk 33, Selchow.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Verkauf aus dem Felde zurückgekehrter, ausgehobener Fahrzeuge usw.

870. Beim Traindepot des Gardekorps zu Berlin-Tempelhof befinden sich ungefähr 100 aus dem Felde zurückgesandte, für die Truppe ungeeignete, ausgehobene Wagen, Schlitten, Räder, Teile von Fahrzeugen sowie Kochkisten aus Holz und Blech.

Dieselben sollen im Wege des Verkaufs an Landwirte und Gewerbetreibende, die nachweislich Fuhrwerk besitzen, abgegeben werden. Die Besichtigung und Ankauf der zum Verkauf gestellten Fahrzeuge ꝛc. kann in den Tagesstunden — Vormittags 7—11 und Nachmittags 1½—5 Uhr — auf dem Wagenplatz Berlin-Tempelhof, gegenüber Ecke Ringbahn- und Germaniastraße erfolgen.

Meldung daselbst bei dem Schirrmeister Tornow.

Berlin-Tempelhof, den 29. August 1916.

Traindepot des Gardekorps, Berlin-Tempelhof.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 16. September 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916.
Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 vom 7. September 1916.
Nr. Bst. I. 18548. 16. K. R. A.

871. Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

   Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Oele, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Oelen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Oele, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.**)
4. Alle Starrschmieren (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2. **Beschlagnahme.**

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die im Besitz der Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

§ 3. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. **Allgemeine Ausnahmen.**

Trotz der Beschlagnahme bleiben gestattet:

1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;
2. bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe
   a) als Schmier-, Härtungs- und Kühlmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes,
   b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe,
   c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Anmerkung. Marine-Heiz- und -Treiböle sind eingeschlossen in der Ausnahme des § 4.

3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1)*);
4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Visosität nicht über 5 bei 50° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;
5. Verkauf und Lieferung auf Freigabeschein.

§ 5. **Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.** Die Verkehrsabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine. Die Anträge sind zu richten an die

Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bemachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten.

*) Anmerkung. Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

§ 6. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

Der Verkauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.
Königlich Preußisches Kriegsministerium.

München, den 6. September 1916.
Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Dresden, den 6. September 1916.
Königlich Sächsisches Kriegsministerium.

Stuttgart, den 6. September 1916.
Königlich Württembergisches Kriegsministerium.

Berlin, den 15. September 1916.
Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 22. September 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bestandserhebung für Schmiermittel
Nr. Bst. I. 100/9. 16. K. R. A.

872. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird *). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. I 1854/ 8. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den Königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, angefordert werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

   Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Oele, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Oelen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Oele, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmieren (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3. **Meldepflicht und Stichtag.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4. **Meldescheine.**

Auskunftsberechtigt ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der

Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30,

unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, in Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme" zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5. **Ausnahmen.**

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtage (§ 3) geringer ist als 500 kg (Mindestmenge) **aller** von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) **insgesamt**, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6. **Lagerbuch, Auskunftspflicht.**

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7. **Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln" zu versehen.

§ 8. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Ausgegeben am 23. September **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 205 bis 209 des Reichsgesetzblatts und Stück 24 der Gesetzsammlung. S. 483. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintreester und Traubenkerne. S. 484. — Azetylenschweißapparate. S. 484. — Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten. S. 484. — Einrichtung einer Provinzialfleischstelle. S. 484. — Diphtherieheilserum. S. 485. — Tetanusserum. S. 485. — Oeffentliche Belobigung. S. 485. — Schutz der rumänischen Interessen im Reiche. S. 485. — Viehseuchen. S. 485. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S 485. — Aufhebung eines Handelsverbots. S. 486. — Vergebung einer Apothekenkonzession. S. 486. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Westliche Berliner Vorortbahn. S. 486. — Pfarrstellenerledigung. S. 487. — Polizeiverordnung betr. Gebührenordnung für die Dienstmänner in Charlottenburg. S. 487. — Personalchronik. S. 488.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

873. Reichsgesetzblatt.

(Stück 205.) Nr. 5438. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916.

Nr. 5439. Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze. Vom 9. September 1916.

Nr 5440. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1 Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 9. September 1916.

(Stück 206.) Nr. 5441. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 11. September 1916.

(Stück 207.) Nr. 5442. Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

(Stück 208.) Nr. 5443. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 14. September 1916.

Nr. 5444. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 14. September 1916.

Nr. 5445. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214). Vom 14. September 1916.

Nr. 5446. Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 14. September 1916.

Nr. 5447. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim. Vom 14. September 1916.

Nr. 5448. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Vom 14. September 1916.

(Stück 209.) Nr. 5449. Verordnung über Bucheckern. Vom 14. September 1916.

Nr. 5450. Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 14. September 1916.

Nr 5451. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 14. September 1916.

Nr. 5452. Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17. Vom 14. September 1916.

874. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 24.) Nr. 11533. Verordnung, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter. Vom 14. September 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

875. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Waggon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute, mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsausschusse nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Ueber die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Azetylenschweißapparate.

876. Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Cöln, deren Azetylenschweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (HMBl. S. 315) nach den §§ 12 und 14 der Azetylen-Verordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Seckler, Azetylen-Schweiß- und Licht-Industrie, in Crefeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Uebertragung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlasse aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Seckler hergestellten Azetylenapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabrikschild unterscheiden und sind durch den Dampfkesselüberwachungsverein in München-Gladbach abzustempeln.

Berlin, den 11. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten.

877. Den Beginn der nächsten im Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 8. Januar 1917 festgesetzt.

Berlin W 8, den 14. August 1916.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Einrichtung einer Provinzialfleischstelle.

878. Auf Grund des § 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) ist für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin eine Provinzialfleischstelle gebildet, zu deren Vorsitzenden ich den Leiter des Brandenburg-Berliner

Viehhandelsverbandes, Regierungsrat Gosling, und zu deren Mitgliedern ich den Landrat v. Bredow in Rathenow, das Vorstandsmitglied der Landwirtschaftskammer, Rittergutsbesitzer Dr. Rösicke in Görsdorf, und den Stadtrat Berndt in Berlin ernannt habe. Die Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiterer Mitglieder bleibt vorbehalten.

Die Provinzialfleischstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung, welch letztere von dem Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbande gebildet wird.

Anordnungen der Verwaltungsabteilung

a) über Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren (§ 10 der Bekanntmachung vom 27sten März 1916, RGBl. S. 199; § 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, RGBl. S. 941; § 1 Abs. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 und IV Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916);

b) über Unterverteilung der Schlachtungshöchstziffern (I, 1 der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916);

c) über Aufstellung des Verteilungsplans und Umlegung der Fehlmengen (§§ 8 und 9 der Verordnung vom 27. März 1916 und VII, 17 der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916)

sind mir vor ihrem Erlasse rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Alle sonstigen allgemeinen Weisungen der Verwaltungsabteilung sind mir abschriftlich mitzuteilen.

Diese Anordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.

Potsdam, den 13. September 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Diphtherieheilserum.

879. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern:

1626 bis 1647 einschließlich, geschrieben: „eintausendsechshundertsechsundzwanzig bis eintausendsechshundertsiebenundvierzig", aus den Höchster Farbwerken,

326 bis 328 einschließlich, geschrieben: „dreihundertsechsundzwanzig bis dreihundertachtundzwanzig", aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,

388 und 389 und 391 bis 394 einschließlich, geschrieben: „dreihundertachtundachtzig und dreihundertneunundachtzig und dreihunderteinundneunzig bis dreihundertvierundneunzig", aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

116 bis 119 einschließlich, geschrieben: „einhundertsechzehn bis einhundertneunzehn", aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung 2c. eingezogen sind, vom 1. Oktober 1916 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 19. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Tetanussera.

880. Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 278 bis 286, geschrieben: „zweihundertachtundsiebzig bis zweihundertsechsundachtzig", einschließlich, aus den Höchster Farbwerken, sowie mit den Kontrollnummern 99 und 100, geschrieben: „neunundneunzig und einhundert", aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Oktober 1916 ab zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 19. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

881. Der Lehrer und Kantor Friedrich Grünwald aus Karnow hat am 6. Juli 1915 den elfjährigen Schüler Otto Wernecke aus Karnow vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 7. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Schutz der rumänischen Interessen im Reiche.

882. Nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Rumänien hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Schutz der rumänischen Interessen im Reiche übernommen.

Um die Wahrnehmung der deutschen Interessen in Rumänien ist die Spanische Regierung gebeten worden.

Potsdam/Berlin, den 15. September 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

883. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Holzendorf.

b) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Hammelsluft (Gemeinde Ladeburg). Kreis Westhavelland: Gräningen, Damme.

c) Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Hammelsluft.

II. Erloschen.

Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Tempelfelde

Potsdam, den 19. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

884. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) habe ich dem Kaufmann Chanani Spietzberg hier,

Grenadierstraße 7, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt. Berlin, den 12. September 1916.

Der Polizeipräsident.

Aufhebung eines Handelsverbots.

885. Das auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken unter dem 23. v. Mts. gegen die Firma Robert Berthold Cohn & Co. in Charlottenburg, Meierottostraße 1, und deren Inhaber, den Kaufmann Robert Berthold Cohn ebenda erlassene Verbot des Handels mit Glycerin habe ich durch Verfügung vom heutigen Tage wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. September 1916.

Der Polizeipräsident.

Vergebung einer Apothekenkonzession.

886. Die Konzession für die auf dem Grundstücke Zorndorfer Straße 56 hierselbst genehmigte Apotheke soll infolge Ablebens der Witwe des bisherigen Konzessionars von neuem vergeben werden mit der Maßgabe, daß der künftige Konzessionsempfänger in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 8. März 1842 die zur Einrichtung und zum Betriebe der Apotheke des Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zustande befindlichen Waren und Einrichtungsgegenstände zu ihrem derzeitigen Wert zu übernehmen hat.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. Dezember d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind **und die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a) die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b) den Ort und
   c) die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit;
2. die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, nach der Reihenfolge geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen;
3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge;
4. ein amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel;
5. eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern entweder, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall sein sollte, wo er eine solche besessen hat. Gleichzeitig sind die Gründe anzugeben, aus denen er sein Besitzrecht an jener Apotheke aufgegeben hat; auch ist der Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen. Es bleibt vorbehalten, die neue Konzession dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Berlin, den 12. September 1916.

Der Polizeipräsident.

V. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Westliche Berliner Vorortbahn vom 17. September 1900.

887 Die Genehmigungsurkunde für die Westliche Berliner Vorortbahn vom 17. September 1900 wird im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion wie folgt abgeändert und ergänzt:

A. Unter der Bedingung der vorstehenden Genehmigungsurkunde und den nachfolgend aufgeführten besonderen Bedingungen wird der Westlichen Berliner Vorortbahn hierdurch zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahnanlage in Berlin-Wilmersdorf auf dem Hohenzollerndamm zwischen der Kaiserallee und dem Berliner Platze nach Maßgabe des vorgelegten Entwurfs für die Dauer der Hauptgenehmigung vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt.

Besondere Bedingungen:

1. Die von dem Magistrat in Berlin-Wilmersdorf unter dem 6. Januar 1916 gestellten Bedingungen sind zu beachten.

2. Ueber die endgültige Gestaltung der Bahnanlagen auf dem Berliner Platze bleibt die Entscheidung vorbehalten.

B. Außer der unter A genehmigten, im angeheften Uebersichtsplan grün eingetragenen Strecke

werden noch die übrigen, ebenfalls in grüner Farbe eingezeichneten Gleisanlagen zum Betriebe mit Oberleitung genehmigt.

Aus dem diesem Nachtrage beigehefteten Plane geht nunmehr der Zustand des bis jetzt genehmigten Schmetzes hervor. Die Gleisstrecke in der Berliner Straße und auf dem Berliner Platze zu Berlin-Wilmersdorf zwischen Kalischer Straße und Gemarkung Berlin-Schmargendorf gilt nur als widerruflich genehmigt.

C. **Betriebsmittel:**

In Nr. 5 Absatz 2 der Genehmigungsurkunde vom 17. September 1900 fällt der Vorbehalt hinsichtlich der Plattformplätze fort.

D. **Fahrpläne.**

Der Absatz 1 der Nr. 15 der Genehmigungsurkunde vom 17. September 1900 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 15. Juli 1913 erhält folgenden Zusatz:

Nach Jahresfrist findet regelmäßig eine erneute Prüfung und Feststellung des Fahrplans statt. Aus besonderer Veranlassung kann die Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit eine Abänderung des Fahrplans verlangen.

Der Absatz 2 der Nr. 15 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Vor Erteilung der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Berlin, den 14. September 1916.

(l. s.)

Der Polizeipräsident.

von Oppen.

100 Mark Stempel.

X A. 500. 16.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

888. Erledigt ist die Pfarrstelle Privatpatronats zu Kotzen, Diözese Rathenow, Einkommen nach Grundgehalts-Klasse I, durch Versetzung des Pfarrers Schönfeld am 1. Oktober 1916.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung,

betr. Gebührenordnung für die Dienstmänner in Charlottenburg.

889. Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900 S. 871), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg verordnet, was folgt:

§ 1. Der § 9 der Polizeiverordnung vom 3. März 1898, betreffend den Tarif für die Dienstmänner in Charlottenburg, wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt zunächst für die Dauer des Krieges nachstehende

Gebührenordnung für die Dienstmänner in Charlottenburg.

§ 2. Die Ermittelung der Entfernungen und Berechnung der Vergütung für die Botengänge erfolgt nach Maßgabe des Droschkenwegemessers, auf welchem jeder Farbenabschnitt eine Entfernung von 160 m oder 2 Minuten darstellt. Es ist somit zurückzulegen eine Entfernung von einem Farbenabschnitt oder 160 m in 2 Minuten, eine Entfernung von 5 Farbenabschnitten oder 800 m in 10 Minuten usw. Der Farbenabschnitt, in welchem der Gang begonnen hat, und der, in welchem er beendet ist, werden zusammen nur als „einer" gezählt.

§ 3. Bei allen Botengängen, welche in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens begonnen werden, ist zu den unter § 4 festgesetzten Gebührensätzen ein einmaliger Zuschlag von 30 ₰ in Rechnung zu stellen.

§ 4. I. Für Botengänge innerhalb der Stadt:

Botengänge mit:	bis zu 20 Minuten oder zehn Farbenabschnitten Entfernung	für jede ferneren angefangenen 10 Minuten oder fünf Farbenabschnitte Entfernung
a) mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 kg Gewicht	40 ₰	15 ₰
b) Paketen von mehr als 5 bis zu 25 kg	65 „	20 „
c) Paketen von mehr als 25 kg bis zu 50 kg Gewicht, sofern sie ihrem Umfang nach getragen werden können.	90 „	25 „

§ 5. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:

a) bis zu 5 Minuten frei,
b) von 5 Minuten bis zu ¼ Stunde . . . 20 ₰
c) für jede fernere angefangene ¼ Stunde 15 „
d) wird der zur Empfangnahme eines Auftrages bestellte Dienstmann vor Ablauf von 5 Minuten wieder entlassen . . . 20 „

§ 6. Für Beförderung von Gepäckstücken aus dem Hause nach einem vor dem Hause stehenden Wagen und umgekehrt:

1. Aus oder nach dem Erdgeschoß, Keller und 1. Stock:
   a) für Stücke bis zu 25 kg . . . . . 15 ₰
   b) für Stücke von 25 bis 50 kg . . . 25 „
2. Aus oder nach höheren Stockwerken:
   a) für Stücke bis 25 kg . . . . . 20 „
   b) für Stücke von 25 bis 50 kg . . . 40 „

§ 7. Für Arbeit nach der Zeit:

a) für ¼ Stunde . . . . . 50 „
b) für jede angefangene ¼ Stunde . . . 25 „

c) für einen halben Tag, gleich 5 Stunden 3,75 ℳ
d) für einen ganzen Tag, gleich 10 Stunden 6,25 ℳ

Wenn der Dienstmann Transportmittel und Geräte zu stellen hat, so beträgt der Zuschlag zu den vorstehend festgesetzten Arbeitslöhnen:

a) für ½ Stunde . . . . . 25 ₰
b) für jede angefangene folgende ½ Stunde 15 „

§ 8. Die Uebernahme und Bezahlung aller hier nicht aufgeführten Dienstleistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung, womöglich unter Angabe des zu fordernden Lohnes, ausdrücklich aufmerksam machen.

§ 9. Bei Streitigkeiten über den zu zahlenden Preis entscheidet das Königliche Polizeipräsidium, doch bleibt den Beteiligten hierbei die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Polizeipräsident bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Charlottenburg, den 14. September 1916.

Der Polizeipräsident.

890. Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den etatsmäßigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Kreis Teltow, Regierungsassessor Rode in Berlin und den etatsmäßigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Charlottenburg, Regierungsassessor Colberg in Charlottenburg, zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

Der Gerichtsassessor Dr. Vogels aus Düsseldorf wird vom 1. Oktober 1916 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Der Gerichtsreferendar Bredow ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Die Försterstelle Gottow in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. Oktober 1916 ab dem Förster Heinrich zu Birkenwerder in der Oberförsterei Oranienburg übertragen worden.

Die Försterstelle ohne Revier Birkenwerder in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster o. R. Georges zu Borgsdorf in der Oberförsterei Oranienburg übertragen worden.

Die Försterstelle Jänickendorf in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. Oktober 1916 ab dem Förster Glanz zu Waldheim in der Oberförsterei Falkenhagen übertragen worden.

Die Försterstelle Steinstücken in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. Oktober 1916 ab dem Hegemeister Bartels zu Jänickendorf in der Oberförsterei Woltersdorf übertragen worden.

Die Försterstelle Breitefenn in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. November 1916 ab dem Förster Greiner zu Breitelege in der Oberförsterei Freienwalde übertragen worden.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Bürgermeister a. D. Reinsch in Nicolassee für den Bezirk 53, Nicolassee.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer Oskar Willmann in Scaby für den Bezirk 3, Spreenhagen.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Schmidt in Zeuthen für den Bezirk 49, Zeuthen.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Administrator Krahmann in Löpten für den Bezirk 15, Großköris.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 23. September 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen.

891. Zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr und von Zweifeln im öffentlichen Dienste, **z. B. bei der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen,** erscheint es geboten, **daß die 25. Stunde,** die der 30. September 1916 nach der Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden vom 6. April 1916 — Reichsgesetzbl. S. 243 — haben wird, von allen öffentlichen Behörden einheitlich bezeichnet wird und die erforderliche Zurückstellung der Uhr in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hat sich die Stuttgarter Fahrplankonferenz, bei der alle deutschen Bundesstaaten mit Eisenbahnbesitz, Oesterreich, Ungarn und die Schweiz vertreten waren, mit der Angelegenheit beschäftigt und folgende Regelung für die zweckmäßigste befunden:

Die Uhren werden in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 um 1 Uhr auf 12 Uhr zurückgestellt. Die Stunde 12 bis 1 erscheint also in dieser Nacht zweimal. Sie muß so bezeichnet werden, daß keine Verwechselungen entstehen. Es empfiehlt sich, die erste **Stunde 12 bis 1,** die noch zum 30. September gehört, **als 12 A, 12 A 1 Min.** usw. bis **12 A 59 Min.,** und die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober beginnt, **als 12 B, 12 B 1 Min. usw. bis 12 B 59 Min. zu bezeichnen.**

Ich darf mir den Vorschlag gestatten, sich diesem Vorgehen in allen Punkten anzuschließen und beehre mich zu ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung für das dortige Staatsgebiet die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Nachdem sich am 1. Mai 1916 der Uebergang zur sog. Sommerzeit dank den von den hohen verbündeten Regierungen getroffenen Maßnahmen ohne merkliche Störungen vollzogen hat, darf ich hoffen, daß auch die Rückkehr zur normalen Zeitrechnung am Ende des laufenden Monats keinerlei Störungen verursachen wird.

In den letzten Tagen des September beabsichtige ich, die Oeffentlichkeit durch Wolffs Telegraphenbureau über die von mir vorgeschlagene Regelung zu unterrichten, und darf für den Fall, daß hiergegen Bedenken bestehen sollten, bis zum 18. September 1916 einer gefälligen Mitteilung ergebenst entgegensehen.

Berlin, den 6. September 1916.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

An die nichtpreußischen Bundesregierungen und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung,

betreffend die Körung der Hengste.

892. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird, da die Regelung der Sache keinen Aufschub zuläßt, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Berlin-Stralau folgendes angeordnet:

Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. September 1915, betreffend die Körung der Hengste (Amtsblatt der Regierung in $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ Seite $\frac{499}{451}$), berichtigt durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 1915 (Amtsblatt der Regierung $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt (Oder)}}$ Seite $\frac{531}{467}$ wird in Ziffer 1 dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte:

„Die im vergangenen Jahre angekörten Hengste" . . .

gesetzt wird:

„Die bisher angekörten Hengste" . . .

Potsdam, den 21. September 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Kurt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Ausgegeben am 30. September **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 210 bis 215 des Reichsgesetzblatts und Stück 25 u. 26 der Gesetzsammlung. S. 491/492. — Saatkartoffeln 1916. S. 492. — Abänderung des Regulativs betr. die innere Einrichtung der Kehrbezirke. S. 492. — Desinfektorenschule. S. 492. — Vergütungen für Kriegsleistungen. S. 492/493 u. 498. — Satzung der Entwässerungsgenossenschaft „Neue Jäglitz" in Stüdenitz im Kreise Ostprignitz. S. 493. — Oeffentliche Belobigung. S. 497. — Ladenschluß in Zossen. S. 497. — Viehseuchen. S. 497. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 497. — Schließung einer Telegraphenanstalt. S. 497. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 497. — Außerkraftsetzung eines Handelsverbots. S. 498. — Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse. S. 498.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger, ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

893. Reichsgesetzblatt.

(Stück 210.) Nr. 5453. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6ten Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800). Vom 13ten September 1916.

Nr. 5454. Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 14. September 1916.

(Stück 211.) Nr. 5455. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 16. September 1916.

Nr. 5456. Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke. Vom 15. September 1916.

Nr. 5457. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916.

Nr. 5458. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 18. September 1916.

Nr. 5459. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824). Vom 18. September 1916.

Nr. 5460. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625). Vom 16. September 1916.

(Stück 212.) Nr. 5461. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 19. September 1916.

(Stück 213.) Nr. 5462. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Meldepflicht der im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen. Vom 16. September 1916.

Nr. 5463. Bekanntmachung, betreffend außerordentliche Musterung und Aushebung für die im Auslande sich aufhaltenden wehrpflichtigen Deutschen. Vom 20. September 1916.

(Stück 214.) Nr. 5464. Bekanntmachung, betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien. Vom 21. September 1916.

Nr. 5465. Bekanntmachung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Vom 21. September 1916.

Nr. 5466. Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 21. September 1916.

(Stück 215.) Nr. 5467. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 22sten September 1916.

Nr. 5468. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916. Vom 20. September 1916.

894. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 25.) Nr. 11534. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der den Anhaltischen Kohlenwerken, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), zwecks regelrechten Fortbetriebs ihres Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mücheln verliehenen Enteignungsbefugnis. Vom 4. September 1916.

Nr. 11535. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Staatsbahnstrecke Neuwied—Coblenz—Bengel und der Verbindungsbahn bei Remagen sowie bei dem Ausbau der Staatsbahnstrecke Bengel—Ehrang. Vom 12. September 1916.

(Stück 26.) Nr. 11536. Verordnung über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs. Vom 18ten September 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031).

895. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn befriedigende Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Ueberwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Aussaat für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Abänderung des Regulativs betr. die innere Einrichtung d Kehrbezirke.

896. Das unter dem 26. November 1908 (Amtsblatt S. 575) erlassene und unter dem 16. Novemb 1911 (Amtsblatt S. 997) und 2. Januar 1914 (Amtsblatt S. 15) abgeänderte Regulativ für die innere Einrichtung der Kehrbezirke wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. innerhalb der letzten drei Jahre vor d Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre v der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im R gierungsbezirke Potsdam, ausschließlich der zu Landespolizeibezirke Berlin gehörenden Ortschafte im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig od als Geselle tätig gewesen sein muß."

Hinter Abs. 6 des § 3 tritt folgender Zusatz:

„Auch angestellte Bezirksschornsteinfeger, die f um einen anderen Kehrbezirk bewerben wollen, müss sich in die Bewerberliste eintragen lassen."

Potsdam, den 20. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Desinfektorenschule.

897. Der auf die Zeit vom 9. bis 18. Oktob d. Js. festgesetzte Kursus zur Ausbildung v Desinfektoren findet **nicht** statt.

Potsdam, den 26. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

898. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den M naten Mai bis September 1916 über Forderungen f Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienst Naturalquartier und Stallung sind vorzulegen, um f einzulösen, von den Gemeinden usw. des Kreises:

a) Teltow den Kreiskassen Teltow I, II und III Berlin bezw. den Zollkassen in Zossen und C penick sowie der Forstkasse in Grünau,
b) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow,
c) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüte bog bezw. der Zollkasse in Dahme,
d) Niederbarnim den Kreiskassen Niederbarnim II und III in Berlin bezw. der Forstkasse Oranienburg,
e) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
f) Spandau der Zollkasse in Spandau,
g) Westhavelland der Kreiskasse in Rathenow,
h) Angermünde der Kreiskasse in Angermünd bezw. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
i) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam
k) Westprignitz der Kreiskasse in Perleberg bezw der Zollkasse in Wittenberge,
l) Oberbarnim der Kreiskasse in Freienwalde a. O bezw. der Forstkasse in Eberswalde,
m) Brandenburg a. H. der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
n) Ruppin der Kreiskasse in Neuruppin,
o) Templin der Kreiskasse in Templin und

p) von der Stadtgemeinde Wittstock a. D. der Zollkasse daselbst.

Potsdam, den 25. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

899. Die Vergütungsanerkenntnisse aus dem Monat August 1916 über Forderungen für Hergabe von Grundstücken und Räumlichkeiten zu Heeres- und Reservelazarettzwecken bezw. zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts III. Armeekorps sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden

a) Wimsdorf der Kreiskasse Teltow III,
b) Klinkow der Kreiskasse in Prenzlau,
c) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niederbarnim III,
d) Rathenow der Kreiskasse in Rathenow,
e) Nauen der Kreiskasse in Nauen,
f) Jüterbog der Kreiskasse in Jüterbog,
g) Beeskow der Kreiskasse in Beeskow,
h) Berlin-Tempelhof der Kreiskasse Teltow III,
i) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
k) Neukölln der Zollkasse in Neukölln,
l) Spandau der Zollkasse in Spandau,
m) Brandenburg der Zollkasse in Brandenburg,
n) Schwedt a. O. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
o) Luckenwalde der Zollkasse in Luckenwalde,
p) Bernau der Zollkasse in Bernau,
q) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
r) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam.

Potsdam, den 21. September 1916.

Der Regierungspräsident.

900. Satzung
der Entwässerungsgenossenschaft „Neue Jäglitz" in Stüdenitz im Kreise Ostprignitz.

§ 1.

Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Neue Jäglitz" und hat ihren Sitz in Stüdenitz.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamtes in Charlottenburg vom 19. Dezember 1914 den Ausbau der neuen Jäglitz und ihrer Ufer von der oberen Grenze des Beteiligungsgebiets (Station 44 + 20) bis zur Mündung in die Havel sowie den Ausbau des Dammgrabens auf der innerhalb des Genossenschaftsgebiets gelegenen Strecke zwecks Verbesserung der Vorflut. Weiterhin bezweckt die Genossenschaft die Unterhaltung dieser Wasserläufe, die Ent- und Bewässerung von Grundstücken, die Unterhaltung der sonstigen genossenschaftlichen Ent- und Bewässerungsanlagen sowie die Verbesserung des Ertrages von Grundstücken durch Folgeeinrichtungen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht nebst Kostenanschlag;
2. einer Uebersichtskarte, drei Blatt Lageplänen, zwei Heften Höhenpläne, zwei Heften Querprofile, einem Heft Festpunktverzeichnisse;
3. einem Verzeichnis der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) elf Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden elf Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Vorstande festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7.

Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt mit der Maßgabe, daß alle Gemeinde- und Gutsbezirke, von denen Flächen der Genossenschaft angehören, durch wenigstens einen Beisitzer oder einen Stellvertreter vertreten sind. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vor- standsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer, und zwar in erster Linie aus demselben Bezirk, zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9.

Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) zu befolgen.

Jeder an den Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von ihr für seine oder seines Rechtsvorgängers Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge mangels besonderer Vereinbarung in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten.

Soweit die im Abs. 2 erwähnten Arbeiten mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind, müssen die Grundstücke von ihren Besitzern nach Anweisung des Vorstehers und unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten durch Nachdüngen usw. in guten Zustande erhalten werden; der Vorsteher ist berechtigt, die Säumigen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln (§ 227 Wassergesetz) zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§ 10.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwen-

digen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11.

Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils einschl. des Fortfalls der Räumungspflicht werden sie in vier Klassen eingeteilt und zwar so, daß

ein Hektar der 4. Klasse mit dem ½ fachen,
ein Hektar der 3. Klasse mit dem 1fachen,
ein Hektar der 2. Klasse mit dem 1½ fachen,
ein Hektar der 1. Klasse mit dem 2fachen

Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerzeichnisse als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 13.

Die Einschätzung in die Klassen (§ 12) erfolgt durch den Kreiswiesenbaumeister und einen vom Vorstande zu wählenden Sachverständigen unter Leitung des Vorstehers, die nach Stimmenmehrheit entscheiden. Sobald es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, tritt sein Stellvertreter ein. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatt bekannt zu machen.

§ 14.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter,
3. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung,
5. die Auflösung der Genossenschaft,
6. die Wahl der außer dem Vorsteher der Schaukommission angehörenden Mitglieder.

§ 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforder-

liche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20.

Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen,
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung, im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorsteher und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbauamte von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22.

Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird,
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 23.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten

Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ostprignitz aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetze entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

* * *

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Potsdam, den 22. September 1916.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung gez. von Gröning.

(L. s.)

Oeffentliche Belobigung.

901. Der Ober-Tertianer Ernst Landré aus Potsdam, Waisenstraße 46, hat am 15. Juni 1916 den Knaben Werner Hechel aus Potsdam vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 18. September 1916.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Zossen.

902. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Zossen an, daß die dort bestehenden offenen Verkaufsstellen vom 1. Oktober d. J. ab mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 23. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

903.

I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Kutzerow.

b) Schweineseuche. Kreis Templin: Ravensbrück. Kreis Teltow: Berlin-Friedenau.

c) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Velten, Döberitz (Flugplatz), Neu Finkenkrug. Kreis Teltow: Berlin-Lankwitz.

d) Pferderäude. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Altrebbin. Kreis Teltow: Berlin-Tempelhof, Berlin-Britz, Wendisch Wilmersdorf.

b) Schweineseuche. Kreis Teltow: Adlershof.

Potsdam, den 26. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

904. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Firma „Deutsche Gußeisenlöt-Gesellschaft m. b. H., Berlin", Bülowstraße 85, und ihrem Geschäftsführer, dem Kaufmann Gustav Ritschel durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Heizkugeln und ähnlichen Heizstoffen wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 21. September 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Schließung von Telegraphenanstalten.

905. Die Telegraphenhilfsstelle auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde, Oder, ist am 15. September aufgehoben worden. Potsdam, den 26. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

906. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der **Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½proz. Rentenbriefe.

Lit. F zu 3000 Mark 11 Stück und zwar:
Nr. 402 809 1135 1379 1475 1543 1744 1776 2082 2200 2251.

Lit. G zu 1500 Mark 1 Stück und zwar:
Nr. 298.

Lit. H zu 300 Mark 8 Stück und zwar:
Nr. 222 329 421 468 617 618 783 791.

Lit. J zu 75 Mark 3 Stück und zwar:
Nr. 332 336 464.

Lit. K zu 30 Mark 3 Stück und zwar:
Nr. 57 144 236.

II. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. GG zu 1500 Mark 1 Stück und zwar:
Nr. 15.

Lit. HH zu 300 Mark 2 Stück und zwar:
Nr. 37 83.

Lit. JJ zu 75 Mark 1 Stück und zwar:
Nr. 11.

Lit. KK zu 30 Mark 1 Stück und zwar:
Nr. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 3½ proz. Rentenbriefe Lit. F bis K mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. GG bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, vom 2. Januar 1917 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1917 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Vergütungen für Kriegsleistungen.

907. Die Vergütungsanerkenntnisse aus Monaten August 1914 — Dezember 1914, April — März 1916, Mai — Juli 1916 über Forderun für Naturalverpflegung, Vorspanndienste, Nat quartier, Benutzung von Revierkrankenstuben- Reservelazarett-Räumen, lautend auf den Magi Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Re amt des Innern) vom 28. August 1916, I A 1 über 63554,56 Mark, bezw. vom 6. September I A 12512, über 17748,16 Mark, bezw. vom 1 September 1916, I A 12679, über 6077,22 Mark Zinsen unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 25. September 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommi

Außerkraftsetzung eines Handelsverbots.

908. Die unterm 29. Mai d. Js. über den Sc termeister Manasse Schumann in Berlin-Fr nau, Bornstraße 7, verfügte Untersagung des Ha mit Nahrungsmitteln aller Art wird hiermit a hoben.

Der Genannte ist wieder berechtigt, seinen schäftsbetrieb, soweit es sich dabei um den Verkau Nahrungsmitteln unmittelbar an Verbraucher ha in dem bisherigen Umfange aufzunehmen.

Die Bekanntmachung vom 29. Mai d. Js G M 5468 — Kreisblatt Nr. 127 tritt damit a Kraft.

Berlin, den 25. September 1916.

Der Landrat des Kreises Teltow.

909. Uebersicht der Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse für das Jahr 1915.

Laufende Einnahmen:

1. Zinsen	10923,40 ℳ	
2. Beihilfe des Provinzial-Verbandes	6000,— "	
3. Beiträge der Gemeinden	20675,50 "	
4. Beiträge der Sozietäten	23012,50 "	
Summe		60611,4

Laufende Ausgaben:

1. Zeitweise Unterstützungen mit Einschluß der Kurkosten	3884,34 ℳ	
2. Dauernde Renten und Kapitalabfindungen	14664,70 "	
3. Verwaltungskosten	1712,73 "	
Summe		20261,77
Ueberschuß der Einnahmen		40349,63
Am Schlusse des Jahres 1914 betrug das Stammkapital in Wertpapieren	214300 ℳ	
		30728,26
Der Barbestand		60,—
Dazu kommen an Eintrittsgeldern		
Summe	214300 ℳ	71137,89
Angekauft sind 5 % Deutsche Reichsanleihe im Nennwerte von	60000 "	
zum Preise von		58910,—
		12227,89
Mithin Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1915 in bar		
in Wertpapieren	274300 ℳ	

Berlin, den 22. September 1916.

Der Direktor Doerfel.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechne
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 2. Oktober 1916.

Inhaltsverzeichnis: Landtagsersatzwahl. S. 499. — Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne S. 499. — Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen S. 500. — Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste. S. 501. — Aufschub der Zwangsvollstreckung für Gegenstände aus Reinnickel. S. 503 — Meldepflicht von Benzol-(Benzin-)Lokomotiven für Klein-, Feld- und Förderbahnen S. 503.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Landtagsersatzwahl.

910. Infolge Ablebens des Fideikommißbesitzers Grafen von Wilamowitz-Moellendorff hat für den 1. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Potsdam (Kreise West- und Ostprignitz) eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Landrat von Winterfeld in Kyritz zum Wahlkommissar und den Kreisdeputierten, Erbsägermeister von Jagow in Perleberg, zum stellvertretenden Wahlkommissar ernannt.

Den Termin für die Wahl der Wahlmänner habe ich **auf Freitag den 3. November 1916** und für die Wahl des Abgeordneten **auf Freitag den 24. November 1916** festgesetzt.

Potsdam, den 26. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachtrag Nr. W. II 1700/9. 16 K. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) [Nr. W. II. 1700/2. 16 K. R. A. und W. II. 5700/4. 16 K. R. A.]

911. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1. . . . . ,
2. . . . . ,
3. die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Putzbaumwolle.

Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Webereikehricht, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Reißereien, Putzwollfabriken usw.).

Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12a, anzubieten.

Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Frei-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

gabeschein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1916.

Oberkommando in den Marken.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Biertrugdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen. (Nr. M. I/10. 16 K. R. A.)

912. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3. **Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazu gehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4. **Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.**

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen.

§ 5. **Beschlagnahme.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßi

---

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in de gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige od unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängni bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die ver schwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfalle erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlic die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

gen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. **Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, **sobald ihre Enteignung angeordnet ist,** von den Bierlägern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8. **Uebernahmepreis.**

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 8,— Mark für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreise nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Voßstraße 4, endgültig festgesetzt.

§ 9. **Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.**

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. **Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.**

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Eß- und Trinkgeräte aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6,— Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Berlin, den 1. Oktober 1916.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Nachtrag Nr. W. II. 1800/9. 16. K. R. A. zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste (Nr W. II. 1800/2. 16 K. R. A. und W. II. 1800/5. 16 K. R. A.)

913. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer I erhält folgende Fassung:

	Preis für 1 kg in Pf.
I. Rohe einfache Garne, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops	
1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	365
ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	345
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 Mark für Nr. 20 englisch berechnet.	
3. Garne	
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 Mark, für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 Mark für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	2
	— 12	—10	—8	—6	—3	—	+
24	26	28	30	32	34	36	38
+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70	+7
	40		50	60		70	
	+80		+120	+170		+230	

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36,

für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung:

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen Nr. 6 englisch . . . . . Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
—2	—	+7	+14	+21	+28	+35	+4

Nr. 20 englisch . . . . . Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktob in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1916.

Oberkommando in den Marken.

---

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Aufschub der Zwangsvollstreckung für die im § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M 3231/10. 15 K. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnickel*).
Nr M. 748/9. 16 K. R. A.

914. Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A., betreffend „Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15 K. R. A. bzw. M 325e/7. 15 K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände", vom 16. November 1915, der bisher durch Absatz a der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A. vom 15ten März, 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10 K. R. A. fallenden Gegenstände*) auf den 30. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch für diese Gegenstände bis zum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände werden von diesem Aufschub der Zwangsvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle, an die der Versand zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10, 15 K. R. A. angedrohten Strafen nach sich.

Berlin, den 30. September 1916.

Oberkommando in den Marken.

---

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A.:

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Klasse B: Gegenstände aus Reinnickel.

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Absatz b) der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/ 16 K. R. A.:

Zu Dampfkocheinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

Meldepflicht von Benzol-(Benzin-)Lokomotiven für Klein-, Feld- und Förderbahnen.

915. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich hiermit für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg folgendes an:

Sämtliche Benzol (Benzin-) Lokomotiven für Klein-, Feld- und Förderbahnen, die nicht der Heeresverwaltung gehören und nicht in Gruben (Kohlen-, Erz-, Kali- u. a.) betrieben werden, sind unter Angabe der Type (herstellende Fabrik), der Pferdestärken, Spurweite, der jetzigen Besitzer und Betriebe, in den n sie verwendet werden, bis zum 10. Oktober 1916 dem Oberkommando in den Marken, Abteilung IV, Berlin W 10. Viktoriastraße 25, zu melden. Meldepflichtig sind auch solche Personen oder Betriebe, die Benzol-(Benzin-) Lokomotiven in Gewahrsam haben. In der Meldung sind die Gründe anzugeben, aus denen sich die Notwendigkeit der Verwendung in den Betrieben ergibt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerbes), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 40. Ausgegeben am 7. Oktober **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 216 bis 219 des Reichsgesetzblatts und Stück 27 der Gesetzsammlung. 505. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über Buchweckern. S. 505. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. 505. — Bezirksverteilungsstelle für Speisefette. S. 506. — Beseitigung von Tierkadavern. S. 506. — Hufbeschlaglehrister. S. 506. — Polizeiverordnung für die elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen. S. 506. — Viehseuchen. S. 507. — flösung der Oberförsterei Cöpenick. S. 507. — Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen. S. 507. — Kommunbezirksveränderungen. S. 508/509. — Ergänzung einer Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher ankenhäuser 2c. S. 510. — Gebührenordnung für die Zentralroßschlächterei in Berlin. S. 510. — Wiedergestattung eines ndelsbetriebes. S. 510. — Erledigte Pfarrstellen. S. 510. — Personalchronik. S. 510. — Gerichtlicher Sachverständiger. 511. — Bureauverlegung. S. 511. — Entziehung von Ausweiskarten. S. 511.

Dieses Stück enthält 1 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 3 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

16. Reichsgesetzblatt.

Stück 216.) Nr. 5469. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Weintreſter und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887). Vom 21. September 1916.

Nr. 5470. Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln. Vom 23. September 1916.

Nr. 5471. Bekanntmachung über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung. Vom 25. September 1916.

Stück 217.) Nr. 5472. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren. Vom 28. September 1916.

Nr. 5473. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 28. September 1916.

Nr. 5474. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 28. September 1916.

(Stück 218.) Nr. 5475. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17. Vom 14. September 1916.

(Stück 219.) Nr. 5476. Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17. Vom 29. Septembe 1916.

917. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 27.) Nr. 11537. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Betriebs der Buderus'schen Eisenwerke, Aktiengesellschaft in Wetzlar. Vom 21. September 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Buchweckern vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl S. 1027).

918. Auf Grund des § 12 der Verordnung über Buchweckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde" ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde" der Regierungspräsident.

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Buchweckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

919. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Oberpräsidialrat Freiherr von Maltzahn hat sein

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

927. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Charlottenburg und Berlin-Schöneberg, der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin als Vertreterin des Königlich Preußischen Staates, der Königlichen Gartenintendantur für das Kronfideikommiß des Königlich Preußisch Brandenburgischen Hauses sowie des Polizeipräsidenten Berlin als des Vertreters des Preußischen Staates (Wasserbauverwaltung) wird beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Charlottenburg von dem Gemeindebezirke Berlin-Schöneberg abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Charlottenburg zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
148	ohne		3	87/17	Kgl. Preuß. Staat, Staats-Eisenbahnverwaltung		51	38
				92/18	"		26	15
420	82	3114		93/18	"		17	14
	Charlottenburg							
148	ohne			95/19	"		28	88
	8	568		98/20	"		20	38
261	7	519		100/21	"		17	94
				101/24	"		11	66
148	ohne			102/24	"		21	65
				105/25	"		20	66
261	7	519		106/25	"		7	30
				107/28	"		3	91
148	ohne			108/28	"		22	32
				111/29	"		22	66
				112/30	"		19	19
261	7	519		167/17	"		13	98
				168/18	"		10	25
				169/19	"		16	03
				170/20	"		24	09
				176/34	"		4	44
				177/34	"		4	37
				178/34	"		5	44
355	ohne			179/34	"		3	17
				180/34	"		4	26
	ohne			181/34	"		4	63
				182/34	"		3	79
261	10	617		185/39	"			19
				186/39	"			53
	7	519		187/39	"		1	04
				188/39	"		2	71
334	1	12		217/39	"	1	04	77
	Ruhleben							
261	91	3421		222/39	"		90	14
	Charlottenburg							
355	ohne			225/34	"		2	96
376	16	758		226/34	Kgl. Eisenbahn-Fiskus (Eisenbahn-Betriebsamt Stadt- und Ringbahn)		3	03
261	7	519		227/34	Königl. Preuß. Staat, Eisenbahnverwaltung		3	57
				228/34	"		2	67
				229/34	"		1	58
				230/34	"		1	70
				231/34	"		2	36
418	ohne			261/27	Kgl. Preuß. Staat, Wasserbauverwaltung (Wasser)		3	06
				262/29	"		3	79
				265/30	"		3	45
				266/31	"		4	05
				269/32	"		4	35

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
418			3	270/33	Kgl. Preuß. Staat, Wasserbauverwaltung (Wasser)		3	55
				273/34	"			
2850	99	3250		281/22	Kgl. Preuß. Staat, Wasserbauverwaltung		3	11
334	1	12		282/22	" Eisenbahnverwaltung		6	27
	Ruhleben						10	97
	ohne			283/26	" Wasserbauverwaltung (Wasser)		1	05
418				284/26	" Eisenbahnverwaltung		4	15
749	29	1175		287/27	derselbe		10	77
				288/29	"		21	43
420	82	3114		289/19	"			27
	Charlottenburg							
420				290/19	"		65	91
749	29	1175		294/23	"		2	13
418	ohne			295/23	Kgl. Preuß. Staat, Wasserbauverwaltung (Wasser)		1	42
749	29	1175		297/30	" Eisenbahnverwaltung		12	46
				298/31			11	28
3751	116	3751		299/31	Stadtgemeinde Charlottenburg		14	76
							1	71
3736	116	3736		300/32	"		16	70
							1	56
749	29	1175		301/32	Kgl. Preuß. Staat, Eisenbahnverwaltung		8	05
				302/33	"		5	54
3734	116	3734		303/33	Stadtgemeinde Charlottenburg		14	47
							1	58
1898	65	2238		304/34	"		15	60
749	29	1175		305/34	Kgl. Preuß. Staat, Eisenbahnverwaltung		1	64
							4	61
2829	98	3229		308/30	Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg		8	78
749	29	1175		309/30	Kgl. Preuß. Staat, Eisenbahnverwaltung		2	51
148	ohne			315/21	"			22
261	7	519		317/17 ꝛc.	"		23	14
				318/17 ꝛc.	"		24	43
							7	36
420	82	3114		338/28 ꝛc.	"		37	64
	Charlottenburg						17	27
3121	201	6830		339/31 ꝛc.	Stadtgemeinde Charlottenburg		27	47
	Charlottenburg							
1651	131	4738		340/32 ꝛc.	Königl. Kronfideikommiß		9	60
	Charlottenburg							
3121	201	6830		341/31	Stadtgemeinde Charlottenburg			40
	Charlottenburg							
3633	112	3633		342/31	Kgl. Preuß. Staat, Eisenbahnverwaltung		16	71
				343/32	"		10	42
3121	201	6830		344/32	Stadtgemeinde Charlottenburg			49
	Charlottenburg							
3633	112	3633		345/33	Kgl. Preuß. Staat, Eisenbahnverwaltung		7	89
3121	201	6830		346/33	Stadtgemeinde Charlottenburg			38
	Charlottenburg			347/33	"		6	81
1651	131	4738		348/33	Königl. Kronfideikommiß		31	17
	Charlottenburg			349/34	"		31	61
3121	201	6830		350/34	Stadtgemeinde Charlottenburg		5	79
	Charlottenburg							
3121	201	6830		351/34	"			49
	Charlottenburg							
3633	112	3633		352/34	Kgl. Preuß. Staat, Eisenbahnverwaltung		6	23

Potsdam, den 4. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Fortsetzung von Seite 507).

Polizeiverordnung,

betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung vom 22. August 1913 — Gen 20 I. 11 13 —, abgeändert durch Polizeiverordnung vom 15. November 1913 — Gen. 32 I 11. 13 —, über Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

928. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) sowie der §§ 1 und 2 der Gesetze vom 13. Juni 1900, vom 27. März 1907, vom 7. März 1908 und vom 23. Juni 1909, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Neukölln und Berlin-Lichtenberg und in der Landgemeinde Berlin-Stralau, verordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin was folgt:

Hinter § 38 der Polizeiverordnung vom 22sten August 1913 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin S. 517 ff. Jahrgang 1913) wird folgende Bestimmung eingeschaltet.

§ 38a. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung. Berlin, den 29. September 1916.

Der Polizeipräsident.

Gebührenordnung

für die Zentralroßschlächterei in Berlin.

929. Auf Grund des § 23 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und des § 14 Absatz 2 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 werden die für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau beim Schlachten von Pferden usw. in der Berliner Zentralroßschlächterei zu erhebenden Gebühren, unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 28. Oktober 1915 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 557 und Nr. 302 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 31. Oktober 1915), mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf weiteres, wie folgt festgesetzt:

für die Beschau eines Pferdes, Esels, Maulesels oder Maultieres, sofern die Tiere in den Monaten April—September bis 10½, in den Monaten Oktober—März bis 11 Uhr Vormittags zur Untersuchung vorgeführt werden, auf **eine** Mark, für die nach diesem Zeitpunkte vorgeführten Pferde usw. auf **zwei** Mark für jedes Tier.

Die in § 12 **Abs. 2** der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsblatt 1899 S. 319 ff.) bei etwaigen Notschlachtungen vorgesehenen Gebührensätze bleiben auch weiterhin bestehen.

Berlin, den 30. September 1916.

Der Polizeipräsident.

Wiedergestattung eines Handelsbetriebes

930. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) habe ich auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken dem Produktenhändler Adolf Sommerfeld hier, Prenzlauer Allee 100, vom 1. Oktober 1916 ab den Handel mit Metallen wieder gestattet.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

931. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Gerswalde, Diözese Prenzlau I, durch Versetzung des Pfarrers Brandstätter am 1. Oktober 1916.

932. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Neuschadow, Diözese Storkow, durch Versetzung des Pfarrers Zottmaier am 1. Oktober 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1888 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

933. Personalchronik.

Der Beigeordnete, zweite Bürgermeister Georg Schneider ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Wittenberge auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren wiedergewählt und als solcher auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom Staatsministerium unterm 15. September d. Js. bestätigt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Order vom 6. September 1916 dem Domänenpächter Willy Barthold in Dahme, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, den Charakter als „Amtsrat" verliehen.

Die Regierungssupernumerare Schütz, Kirbis, Gottschalk und Letz sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind wieder ernannt worden:
a) zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Richnow in Grabow bei Bl. für den Bezirk 11, Grabow,
b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Schumacher in Grabow bei Bl. für den Bezirk 11, Grabow.

Der bisherige Pfarrer zu Hohenbruch Franz Hermann August Richter ist zum Diakonus der Parochie Werder a. Havel, Diözese Potsdam I, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus in Pritzwalk Ernst Küßner ist zum zweiten Pfarrer der St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, bestellt worden.

Verliehen: Kronenorden III. Klasse dem Gymnasialdirektor, Geheimen Studienrat Professor Dr. Hedicke in Freienwalde a. O.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im August 1916.

a) Land- und Amtsgerichte. In den Ruhestand versetzt: der Kassenkontrolleur, Rechnungsrat Tadewald von der Gerichtskasse Berlin-Mitte.

b) Staatsanwaltschaft. Gestorben: der Kanzlist, Kanzleisekretär Klee von der Staatsanwaltschaft I Berlin. Ernannt: Bürgermeister Dr. Guischard zum Amtsanwalt in Kirchhain, Bürgermeister Gerischer zum Amtsanwalt in Arnswalde, Aktuar Warlitz zum Amtsanwaltsstellvertreter in Sorau, Stadtsekretär Oestreich zum Amtsanwaltsstellvertreter in Wusterhausen a. D.

c) Referendare. Ernannt die Rechtskandidaten Paszkowski, Herzer, Großkopf, Schulz Erich, Beutler, Friedlaender Kurt, Bollenberg und Dettmann.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtlicher Sachverständiger.

934. Der Kaufmann Willibald Loewenthal in Berlin, Hinter der Garnisonkirche 1a, der als Sachverständiger für Speditionsangelegenheiten für das Kammergericht sowie für die Gerichte in den Bezirken der Landgerichte I, II und III in Berlin allgemein beeidigt war, ist auf seinen Antrag im Sachverständigen-Verzeichnisse gelöscht worden.

Berlin, den 22. September 1916.

Der Präsident des Landgerichts I.

Bureauverlegung

935. Die Geschäftsräume des Königlichen Domänenrentamts Berlin-Mühlenhof sind verlegt worden von Invalidenstraße 52 nach Berlin W 9, Eichhornstraße 5.

Berlin, den 28. September 1916.

Königliches Domänenrentamt Berlin-Mühlenhof.

Entziehung von Ausweiskarten.

936. Dem Fleischer Hermann Marzelly aus Storkow ist die Ausweiskarte Nr. 2330a wegen Unzuverlässigkeit im Handel entzogen worden. Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 2. Oktober 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

937. Dem Fleischermeister Paul Richter aus Eberswalde ist die Ausweiskarte Nr. 2302 sowie die Nebenkarte Nr. 2302a des August Berkow wegen Zuwiderhandlung der Bekanntmachung vom 30. März 1916 entzogen worden. Vorstehende Personen sind nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 28. September 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

938. Dem Viehhändler Emil Kühlewind aus Elsterwerda, Kreis Liebenwerda, ist die Ausweiskarte Nr. 3012 entzogen worden, weil er um den 11. August d. J. Schweine aus dem Kreise Luckau ausgeführt hat, ohne die erforderliche Erlaubnis des Landrats dieses Kreises erhalten zu haben. Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 30. September 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

939. Dem Viehhändler A. Tannenberg aus Halberstadt i. S., Magdeburger Straße 21, ist die Ausweiskarte Nr. 2553 sowie die beiden Nebenkarten 2553a des Sally Tannenberg und 2553b des Josef Neuhaus wegen Unzuverlässigkeit entzogen worden. Vorstehende Personen sind nicht mehr berechtigt, Vieh in der Provinz Brandenburg aufzukaufen. Berlin, den 28. September 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 12. Oktober 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Ausführungsbestimmungen

zu § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. April 1916, betr. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen (Amtsblatt 1916 Seite 207 u. ff.)

940. Ueber die Auslegung des § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. April 1916, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung folgendes bestimmt wird:

1. Die Worte „die zu zahlende Lohnsumme" beziehen sich sowohl auf das Maß der vom Betriebsunternehmer insgesamt auszugebenden Arbeit als auch auf das Maß, das dem einzelnen Zwischenmeister vom Unternehmer zugewiesen werden darf.

2. Der Unternehmer hat also zunächst die gesamte Lohnsumme seines Betriebes im Jahre 1915 (evt. 1913), soweit die Herstellung außerhalb der Arbeitsstätten des Betriebes erfolgt ist, festzustellen und danach zu ermitteln, für welche Summe er im ganzen Arbeit außerhalb des Betriebes ausgeben darf.

3. Außerdem ist festzustellen, welche Lohnsumme dem einzelnen Zwischenmeister zusteht. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das dem Betriebsunternehmer eingeräumte Recht, unter bestimmten Voraussetzungen den Durchschnitt des Jahres 1913 zu wählen, keinesfalls zu einer Benachteiligung einzelner Zwischenmeister führen darf. Ist also für einen Zwischenmeister der Durchschnitt des Jahres 1915 günstiger, so bleibt es für ihn bei diesem Durchschnitt. Hat ein Zwischenmeister nur während eines Teiles der für ihn maßgeblichen Zeit gearbeitet, so ist der Durchschnitt der wirklich geleisteten Arbeitswochen maßgebend. Dies gilt jedoch nicht für vorübergehende Unterbrechungen der Tätigkeit, die in der Eigenart des betreffenden Gewerbszweiges begründet waren. Diese bleiben vielmehr außer Betracht, so daß aus der erreichten Gesamt-Arbeitsmenge der Durchschnitt für den ganzen maßgeblichen Zeitraum zu berechnen ist. Weist ein Zwischenmeister nach, daß er in dem maßgebenden Zeitraum noch für andere Unternehmer beschäftigt gewesen ist, und daß ihm die dabei erzielten Lohnsummen gegenwärtig von keinem anderen Unternehmer angerechnet werden, so darf seine Lohnsumme entsprechend erhöht werden. Der Nachweis der früheren Beschäftigung ist durch Vorlegung einer Bestätigung des bisherigen Unternehmers zu führen, es sei denn, daß eine solche Bestätigung nicht mehr zu erlangen ist.

4. Die Beschäftigung von Zwischenmeister-Betrieben, die erst seit dem 1. März 1916 eröffnet worden sind, ist nur mit Genehmigung des zuständigen Gewerbe-Inspektors zulässig. Die Genehmigung darf nur früheren Unternehmern, Zwischenmeistern oder Arbeitern des betreffenden Gewerbezweiges und auch diesen nur dann erteilt werden, wenn sie entweder zum Heeresdienste einberufen waren, oder wenn eine besondere wirtschaftliche Notlage vorliegt. Ist der Inhaber früher schon als Zwischenmeister tätig gewesen, so ist der Feststellung seiner Lohnsumme der Durchschnitt desjenigen Kalenderjahres zu Grunde zu legen, das der Einstellung seines Betriebes vorangegangen ist. Andernfalls ist die zulässige Lohnsumme bei der Genehmigung des Betriebes vom Gewerbe-Inspektor nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß dem Inhaber etwa sieben Zehntel des früher als Unternehmer oder Arbeiter erzielten Einkommens als Reingewinn verbleiben.

5. Die nach Ziffer 2 bis 4 zulässigen Arbeitsmengen sind auf die Wochen des Jahres im allgemeinen gleichmäßig zu verteilen. Auf eine Arbeitswoche entfällt also der zweiundfünfzigste Teil der zulässigen Jahresmenge. Es wird jedoch gestattet, die Wochenmenge ausnahmsweise bis auf höchstens das Dreifache des Durchschnittsbetrages zu erhöhen; dies ist aber innerhalb läng-

stens vier Wochen durch Ausgabe entsprechend geringerer Mengen auszugleichen.

6. Jeder Unternehmer hat in erster Linie den Zwischenmeistern, die bei Inkrafttreten der Verordnung vom 4. April 1916 bei ihm beschäftigt waren, die für sie zulässigen Arbeitsmengen zu übertragen. Da die Berechnung dieser Mengen teilweise nach anderen Grundsätzen erfolgt, als die Berechnung der gesamten zulässigen Arbeitsmenge, so wird in der Regel entweder bei dem Unternehmer ein Ueberschuß bleiben, den er zunächst nicht unterbringen kann, oder er wird nicht alle seine Zwischenmeister voll versorgen können.
7. Verbleibt ein Ueberschuß, so sind nach Möglichkeit weitere Zwischenmeister heranzuziehen, die ihre nach Ziffer 3 zulässigen Arbeitsmengen noch ganz oder teilweise frei haben (namentlich solche, die bei ihren eigentlichen Arbeitgebern ausfallen, vgl. Ziffer 8). Ist dies nicht möglich, so können die überschießenden Arbeitsmengen solchen Zwischenmeistern, die von der Verordnung infolge besonderer Umstände härter als andere betroffen sind, über das nach Ziffer 3 zulässige Maß hinaus zugewendet werden. Hierzu bedarf es jedoch der Genehmigung des zuständigen Gewerbe-Inspektors.
8. Reicht die Gesamt-Arbeitsmenge des Unternehmers nicht zur Befriedigung aller beim Inkrafttreten der Verordnung von ihm beschäftigten Zwischenmeister aus, so darf der Unternehmer die zulässige Gesamtmenge gleichwohl nicht überschreiten. Zwischenmeister, die aus diesem Grunde oder auch aus anderen Gründen von ihrem bisherigen Arbeitgeber nicht mehr oder nur noch zu einem Teile der für sie zulässigen Lohnsumme beschäftigt werden, können insoweit Arbeit bei anderen Unternehmern annehmen, als dadurch weder bei ihnen selbst noch bei dem neuen Arbeitgeber die zulässigen Lohnsummen überschritten werden.

Berlin, den 2. Oktober 1916.

Oberkommando in den Marken.

Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

941. Auf Grund der **Kaiserlichen Verordnung** vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg:

§ 1. Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2. Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1 : 6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3. Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4. Die Uebereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement", Abt. H, Berlin N 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) ..... (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) ..... Nummer ..... der Werkstätte ..... aus Beständen der Firma ..... Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag.
.....

Name .....
Stand .....
Wohnung .....
Jagdschein-Nr. .....

(Raum für den amtlichen Bescheid)

Berlin, den ..... 19...

§ 5. Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser

Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6. Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7. Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8. Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 8. Mai 1916 — IV 76957/10644 — wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 6. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 41. Ausgegeben am 14. Oktober **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 220 bis 224 des Reichsgesetzblatts. S. 517. — Verleihung des Enteig- ngsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus. S. 517. — Ausführungsanweisung zum Kapitalabfindungsgesetz. S. 518. — Laden- uß in Greiffenberg U.-M. S. 521. — Marktpreise. S. 520/522 u. S. 523. — Viehseuchen S. 522. — Verkehr mit neralölen. S. 522. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 524. — Erledigte Pfarrstelle. S. 524. — Kommunalbezirks- änderungen. S. 524. — Personalchronik. S. 524. — Entziehung einer Ausweiskarte. S. 524.

ses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger, ¾ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

2. Reichsgesetzblatt.

tück 220.) Nr. 5477. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs- ordnung. Vom 28. September 1916.

. 5478. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. September 1916.

. 5479. Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916.

tück 221.) Nr. 5480. Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen. Vom 28. September 1916.

. 5481. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916.

. 5482. Bekanntmachung, betreffend Erlöschen des Postvertrags zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872. Vom 30. September 1916.

tück 222.) Nr. 5483. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 998) zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755). Vom 3. Oktober 1916.

. 5484. Verordnung über Futtermittel. Vom 5ten Oktober 1916.

. 5485. Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

. 5486. Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

tück 223.) Nr. 5487. Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

. 5488. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5489. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5490. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5491. Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5492. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5493. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5494. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Oktober 1916.

(Stück 224.) Nr. 5495. Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 30. September 1916.

Nr. 5496. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus.

943. Dem Reichsmilitärfiskus wird zur Errichtung einer öffentlichen Anlage bei Jüterbog das Recht verliehen, die auf dem beiliegenden Plane gelb

unveränderte, in den Gemarkungen der Gemeinden Damm, Bochow, Rohrbeck und des Gutsbezirks Waldau belegene Grundfläche von etwa 130 ha Größe, soweit erforderlich, im Wege der Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zu erwerben.

Berlin, den 27. September 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.

Ausführungsbestimmungen
zum Kapitalabfindungsgesetz.

944. Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1. Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2. Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstücke mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Seßhaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4. Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6. Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebührnisse nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7. Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittelungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;

b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;

c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8. Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9. Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

10. Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebührnisse bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung

von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebührnisse in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

11. Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde- (Guts-) vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Ladrat Mitteilung zu machen.

12. Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

(Siehe Seite 522.)

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	120	—	—	10 —	— —	14 —		7 —	— —	7 —	4 50	5 10	28	30
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	— —		— —	— —	— —	— —	4 80	24	23
Brandenburg	— —	— —	— —	—	—	—	12 20	— —	15 —		6 36	— —	4 50	4 —	5 10	34	32
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	12 —		7 —	— —	— —	6 —	5 14	30	35
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	9 50	— —	10 —		7 15	— —	5 59	— —	5 —	29	29
Luckenwalde	62 50	55 —	— —	80	72	—	9 80	— —	12 —		8 40	— —	7 10	5 80	5 10	32	31
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	14 —	— —	12 —		6 60	— —	4 50	— —	5 10	24	28
Potsdam	— —	— —	— —	—	72	—	11 70	— —	15 —		9 65	— —	7 —	— —	5 40	32	29
Prenzlau	97 —	128 —	— —	115	135	—	10 —	— —	10 —		6 —	— —	7 38	5 63	5 10	24	30
Rathenow	— —	— —	— —	160	160	—	8 80	— —	11 —		6 34	— —	4 16	— —	5 60	29	30
Neuruppin	— —	— —	— —	—	—	—	10 40	— —	13 —		— —	— —	— —	— —	5 10	24	30
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	10 40	— —	16 —		6 76	— —	4 50	4 25	5 10	25	25
Spandau	90 —	90 —	— —	90	90	—	12 —	— —	12 —		12 —	— —	12 —	10 —	5 20	32	32
Wittstock	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —	26	20
Brietzen	80 —	75 —	— —	45	40	—	— —	— —	— —		— —	— —	— —	— —	5 12	26	26

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Greiffenberg (Uckermark).

945. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß in der Zeit vom 1. Oktober einschließlich bis 31. März einschließlich die in Greiffenberg (Uckermark) bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 5. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

946. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 5 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Heu	3	68	3	76	3	26	6	30	3	51	3	56	6	30	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2	36	2	94	2	26	5	25	2	27	2	36	6	30	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 9. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat September 1916.

Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze			Graupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefettschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				Weizen-	Buchweizen-					Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					Grieß																
kosten																							
je 100 kg		1 kg		je 1 kg																	50 kg		100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
— —	— —	54	52	1,25	35	—	90	—	80	80	—	—	—	80		— —	8 —	68	24	— —	1 70	1 35	1 20	32
— —	— —	55	40	38	35	102	90	—	—	—	—	—	105	200		1 80	6 80	70	24	8 80	2 40	1 20	1 10	32
39 —	34 50	50	50	80	35	—	90	—	80	—	—	—	110	80		3 20	8 80	62	26	— —	1 90	1 30	1 25	32
38 —	34 —	40	36	61	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—		3 20	— —	70	25	— —	2 10	1 40	— —	32
42 —	32 —	60	50	70	35	102	—	—	—	—	—	—	—	—		3 40	8 —	65	26	— —	2 20	1 10	— —	32
40 50	32 50	54	42	66	35	—	56	—	60	80	—	—	64	60		— —	— —	64	24	— —	— —	1 20	1 10	31
— —	— —	50	44	60	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—		— —	— —	64	24	— —	— —	— —	— —	32
41 50	36 50	48	44	65	40	102	90	—	80	—	—	—	—	230		3 20	8 —	68	24	— —	1 95	1 50	1 40	32
37 —	31 60	48	40	68	35	144	90	130	98	90	340	165	116	80		3 80	7 80	64	24	9 —	1 60	1 30	— —	32
40 —	32 50	50	40	70	34	—	90	—	—	—	—	—	—	—		3 —	7 80	64	24	— —	2 10	1 30	1 30	32
40 —	33 —	60	50	66	34	—	90	—	—	—	—	—	—	—		3 40	3 60	66	24	6 40	1 75	— —	1 15	32
43 —	37 —	54	48	60	37	—	90	—	98	—	—	—	—	—		2 80	— —	70	30	— —	2 —	1 50	— —	32
42 50	37 50	48	44	70	42	144	90	130	80	130	240	—	130	80		4 —	8 20	64	24	— —	2 25	1 90	1 70	32
— —	— —	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	58	42		— —	— —	—	12	— —	— —	1 25	— —	—
38 —	35 —	50	50	60	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—		3 —	— —	70	26	— —	1 60	1 30	— —	—

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat September 1916.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweineschinken		Schweinefett		Schweineschmalz, inländisches	
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Mittelfett frisch	im ganzen, i. Ausschn.		geschmolzen			
	Es kostet je 1 kg.																
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Angermünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beeskow	4	80	4	—	3	80	3	20	5	20	5	60	3	20	—	80	3	80	5	60	6	40	4	80	5	—
Brandenburg a-d)	5	94	5	10	4	—	4	97	4	10	6	40	5	60	4	40	3	60	1	—	5	—	6	—	7	20	5	80	6	40
Eberswalde	5	20	4	80	4	40	5	20	4	40	5	60	5	20	3	60	3	20	1	80	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Jüterbog	4	30	4	20	3	90	3	90	3	40	4	60	4	—	3	20	3	20	1	60	3	80	5	20	6	—	5	—	5	20
Luckenwalde	4	67	4	47	4	07	4	—	3	20	4	40	4	27	3	20	3	—	—	80	3	85	5	20	6	—	5	—	5	20
Perleberg	4	90	4	50	4	30	4	50	4	50	5	20	5	—	4	40	3	20	2	—	4	20	5	40	6	40	5	30	—	—
Potsdam a-d)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prenzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ratheno w	6	—	5	20	4	80	4	60	4	—	—	—	—	—	4	40	3	70	1	30	5	20	—	—	—	—	5	20	—	—
Neuruppin	6	—	6	—	5	—	4	—	4	—	5	—	5	—	3	60	3	—	2	40	4	40	—	—	—	—	5	20	5	60
Schwedt	4	80	4	—	3	60	5	—	4	40	6	—	5	40	3	40	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spandau a-d)	6	—	5	20	4	20	5	—	4	20	—	—	—	—	4	20	3	80	3	00	4	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Wittstock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wriezen	5	60	4	80	4	—	4	80	4	—	5	60	5	—	3	60	3	40	1	60	4	—	5	60	6	—	5	60	—	—

a-d) In Potsdam Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 9. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

948. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Falkenwalde. Kreis Zauch-Belzig: Benken, Gem. Benken.

b) Geflügelcholera. Kreis Oberbarn Altmriezen, Heckelberg. Kreis Templin: Abbau denhof b. Templin. Stadtkreis Brandenburg: B denburg a. H. Kreis Teltow: Berlin-Treptow, lin-Tempelhof, Berlin-Grunewald.

c) Pferderäude. Kreis Westhavel Retzow.

d) Schweineseuche und Schweine Kreis Templin: Hohenwalde. Kreis Teltow: nick, Berlin-Lankwitz.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Krei prignitz: Flecken Freyenstein.

b) Schweineseuche. Kreis Oberba Biesenthal, Frankenfelde.

Potsdam, den 10. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königliche Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung,
betr. Verkehr mit Mineralölen.

949. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 d setzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mär (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 1 Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltun 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird, Angelegenheit keinen Aufschub gestattet, vorbe der Zustimmung des Provinzialrats für den B der Provinz Brandenburg mit Ausnahme de Landespolizeibezirke Berlin gehörigen Ortschaft gende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung, betreffend de kehr mit Mineralölen, vom 16. Mai 1906 (Am

der Königlichen Regierung Potsdam / Frankfurt a. O. Sei

wird **für die Dauer des gegenwärtigen Krieg** gendermaßen geändert und ergänzt:

„1. Der § 4 I erhält als Absatz 3 folgenden Die im Absatz 1 bezeichneten Flüss mengen dürfen von 30 kg auf 60 kg werden, wenn sich darunter Benzol in Gefäßen mit dichtem Schraubverschluß, im Höchstfall bis zu 36 kg befindet, und fäße nach jeder Benutzung dicht vers werden.

2. Im § 13 I Absatz 2 wird die Zahl 30 in geändert."

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofor Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 4. Oktober 1916.

Der Oberpräsident.

950.

Marktpreise für den Monat September 1916.

A. Berliner Marktpreise im Monatsdurchschnitt †)

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais (mixed)	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Krumm- u. Preß-	Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg: Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	*) ℳ	**) ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	10,50	9,59	10,81	—	5,51	6,32

*) Im Monat August d. J. 10 Mark 67 Pf. **) im Monat August d. J. 9 Mark 89 Pf.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal †)

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rosfleisch
	Es kosten je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	*) ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,34	4,35
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,32	4,08
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,31	4,40
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,30	4,20
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,30	4,20

*) Preisermittlung umfaßt Land- und Magistratseier.

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats September 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal †).

	Mehl: Weizen- (Handel in größeren Mengen)	Roggen-	Weizen- (Kleinhandel)	Roggen-	Weißbrot (Semmel)	Roggengraubrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats		Petroleum
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig je 1 kg								50 kg		100 Stück	1 Liter
Berlin	—	—	—	—	—	—	124	—	—	—	83	—	—	—	—	310	—	—	24	—	220	150	140	—
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	360	—	—	24	—	215	150	155	—
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—	25	—	190	—	130	—
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—	22	—	190	—	135	—
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—	26	—	180	—	140	—

†) Nach ministerieller Anordnung ist für die weitere Dauer des Krieges von einer Veröffentlichung der Durchschnittsmarktpreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel und Futtermittel insoweit abzusehen, als hierfür Höchstpreise festgesetzt sind oder werden und solche bestehen bleiben.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Polizei-Präsident.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

951. Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. I. In den Stadtkreisen Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Schöneberg sowie in demjenigen Teile des Stadtkreises Berlin, der begrenzt wird

Im Norden durch die Hafenstraße, das Südufer, die Heide-, die Invalidenstraße, den Platz vor dem Neuen Tore, die Hannoversche, Elsasser Straße, den Rosenthaler Platz, die Lothringer, Prenzlauer Straße bezw. Allee und den Prenzlauer Berg,

im Osten durch die Friedenstraße mit dem Landsberger Platz, die Fruchtstraße mit dem Küstriner Platz, die Mühlen-, die Brommystraße und -brücke, die Cöpenicker, Manteuffelstraße, das Kottbuser Ufer, die Kottbuser Brücke und die Gräfestraße,

im Süden und Westen durch die Weichbildgrenze, einschließlich dieser Straßen und Straßenteile,

müssen sämtliche Hunde bis einschließlich 3. Januar 1917 festgelegt (angekettet oder eingesperrt) werden.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

II. In den übrigen Teilen des Stadtkreises Berlin müssen Hunde bis einschließlich 3. Januar 1917, sofern sie sich an öffentlichen Orten befinden, mit sicherem Maulkorbe versehen sein und gewissenhaft überwacht werden.

§ 2. Der § 1 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. September d. Js. (Amtsbl. S. 463) wird aufgehoben. Die Bestimmungen der §§ 2—5 a. a. O. bleiben sinngemäß in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt, unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

952. Erledigt ist die Diakonatstelle privaten Patronats zu Pritzwalk, Diözese Pritzwalk, mit der die Pfarrgeschäfte zu Sarnow und Boddin verbunden sind, durch Versetzung des Diakonus Abraham.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.

953. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 120/43 in Größe von 2 qm; bisheriger Gutsbezirk: [illegible] wusterhausen-Forst;; künftiger Gemeindebezirk: [illegible] sen; Kreisausschußbeschluß vom 12. September [illegible] J.-Nr. A I 2171.

Berlin, den 2. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

954. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König hat Allergnädigst geruht, den Aerzten Dr. Wilhelm [illegible] ding in Lehnin, Kreis Zauch-Belzig, Dr. Eu[illegible] Dörken in Berlin-Tempelhof und Dr. [illegible] Hormuth in Berlin-Friedenau den Charakter Sanitätsrat zu verleihen.

Dem Katasterkontrolleur Steuerinspektor [illegible] aus Schwerin a. W. ist die Verwaltung des Kata[illegible] amts in Brandenburg a. H. vom 1. November d. [illegible] ab übertragen worden. Da er aber z. Zt. als [illegible] mann d. R. im Felde steht, wird er bis auf weiteres [illegible] den Katasterkontrolleur Kaske in Belzig vertre[illegible]

Der Kanzleidiätar Hölzer ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist bestellt worden [illegible] kommissarischen Amtsvorsteher der Gutsbe[illegible] Schultze in Groß Buchholz für den Bezirk Strigleben.

Der bisherige Pfarrer der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Paris Martin Krause ist zum Pf[illegible] der Parochie Dossow, Diözese Wittstock, bestellt wor[illegible]

Der bisherige Pfarrer in Selchow Ernst [illegible] August Brodt ist zum Pfarrer der Parochie Wer[illegible] Diözese Strausberg, bestellt worden.

Dem Sprachlehrer Herrn Robert Regnard [illegible] die Erlaubnis erteilt, in Familien und Pensionen zu unterrichten.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1916 folgende Veränderungen vorgekommen: Der Regierungsrat Dr. Günther ist [illegible] Regierung Posen überwiesen, die Regierungsassessoren von Alemann, Dr. Mosle und Bilhard [illegible] zu Regierungsräten ernannt worden. Die Regierungssekretäre Rechnungsrat Börst und Burmeister sind verstorben; der Regierungssupernumerar Lassahn ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Entziehung einer Ausweiskarte.

955. Dem Viehhändler Richard [illegible] duszewski aus Berlin-Lichtenberg, Hauptstr. [illegible] ist die Ausweiskarte Nr. 234 auf Grund von § 6 [illegible] der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandels[illegible] verbandes entzogen worden. Obige Person ist [illegible] mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 2. Oktober 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 16. Oktober 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verbot des Handels mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium.

956. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

Der Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammensetzung wird hiermit verboten. Veräußerung und Ablieferung von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale, G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97/99, sowie an solche Firmen oder Personen, die ausweislich einer schriftlichen Bescheinigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zum Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt sind.

Uebertretungen oder Aufforderungen oder Anreizungen zur Uebertretung dieses Verbots werden bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Kurt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Ausgegeben am 21. Oktober **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 225 bis 230 des Reichsgesetzblatts und Stück 28 der Gesetzsammlung. S. 527. — Gebührenordnung für Hebammen. S. 527. — Bulgarisches Konsulat. S. 528. — Fischereiaufsicht. S. 528. — Besuch der Gewerbelehrerinnenseminare. S. 528. — Apothekenausschreibung. S. 528. — Viehseuchen. S. 529. — Schluß der Jagd auf Flugwild. S. 529. — Ungültiger Kraftfahrzeug-Führerschein. S. 529. — Erledigte Pfarrstelle. S. 529. — Verlegung von Dienststunden. S. 529. — Steuerpflichtiges Einkommen der Niederlausitzer Eisenbahn. S. 529. — Mehlhöchstpreise. S. 529. — Personalchronik. S. 529. — Verlegung von Amtsräumen. S. 530. — Entziehung von Ausweiskarten. S. 530.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 3 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

957. Reichsgesetzblatt.

(Stück 225.) Nr. 5497. Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 7. Oktober 1916.

(Stück 226.) Nr. 5498. Bekanntmachung über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5499. Verordnung über Höchstpreise für Aepfel. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5500. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 5ten Oktober 1916.

(Stück 227.) Nr. 5501. Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5502. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5503. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Oktober 1916.

(Stück 228.) Nr. 5504. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Oktober 1916.

(Stück 229.) Nr. 5505. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5506. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Oktober 1916.

(Stück 230.) Nr. 5507. Bekanntmachung über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5508. Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 12. Oktober 1916.

958. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 28.) Nr. 11538. Verordnung, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetze vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —). Vom 1. September 1916.

Nr. 11539. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der dem Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung einer öffentlichen Anlage bei Jüterbog verliehenen Enteignungsbefugnis. Vom 30. September 1916.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gebührenordnung für die Hebammen.

959. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (GS. S. 103) setze ich für die Kreise Teltow und Niederbarnim unter Ausschluß der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen Kreisteile sowie für die Stadtkreise Potsdam, Spandau und Brandenburg a. H. auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind; sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 7,50 *M* bis 30 *M*, für jede folgende Stunde 0,75 *M* bis 2 *M*.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 12 *M* bis 45 *M*.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 5 *M* bis 15 *M*, für jede folgende Stunde 0,75 *M* bis 2 *M*.
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 1 *M* bis 2 *M*, bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1,50 *M* bis 5 *M*, bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 3 *M* bis 8 *M*, für eine solche Nachtwache 5 *M* bis 10 *M*, für eine solche Tag- und Nachtwache 8 *M* bis 15 *M*.
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 *M* bis 1,50 *M*, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 *M* bis 4 *M*, bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 1 bis 2 *M*.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens.

10. Für Beistand bei einer Operation in anderen als geburtshilflichen Fällen 2 *M* bis 5 *M*.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 *M* Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn, oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft. Wegen der Außerkraftsetzung nach dem Kriege erfolgt besondere Verordnung.

Potsdam, den 10. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Bulgarisches Konsulat.

960. Der bisherige Konsul von Bulgarien in Berlin, Kommerzienrat Mandelbaum, ist zum Generalkonsul ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 12. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Fischereiaufsicht.

961. Ich habe den Strommeister Dittmann in Neue Mühle zum Fischereiaufseher für die Dauer des jetzigen Krieges vertretungsweise an Stelle des zum Heeresdienst einberufenen Strommeisters Maaß in Storkow auch zum Fischereiaufseher für die Storkower Gewässer von km 0,0 bis 33,4, Dahme-Wasserstraße von km 24,8 bis km 29,0 und Teupitzer Gewässer von km 0,0 bis km 14,4 ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 6. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Besuch der Gewerbelehrerinnenseminare

962. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat gemäß Erlaß vom 27. September 1916 Nr. IV 5225 unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß die am Seminar des Instituts Burchardi in Eisenach ausgebildeten und geprüften Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preußischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Potsdam, den 10. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Apothekenausschreibung.

963. Die Weitervergebung der unterm 16. August d. Js. ausgeschriebenen Apotheke in Spandau, Neuendorfer Straße 92, durch den Herrn Oberpräsidenten wird voraussichtlich noch um etwa Jahresfrist hinausgeschoben werden, da mit Rücksicht auf die sich gegenwärtig im Felde befindenden Anwärter eine noch-

malige Ausschreibung erfolgen wird. Ich stelle daher die einstweilige Rückforderung der mir bereits zugegangenen Bewerbungsgesuche anheim, indem ich zugleich bemerke, daß für die nach dem Jahre 1896 approbierten Bewerber von vornherein keine Aussicht auf Berücksichtigung besteht.

Potsdam, den 16. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

964. a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Gut Kleintow. Kreis Ostprignitz: Gem. Freyenstein.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin. Kreis Teltow: Berlin-Mariendorf.

c) Schweineseuche. Stadtkreis Brandenburg a. H.: Landesirrenanstalt in Görden.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Blankenfelde, Berlin-Britz, Berlin-Tempelhof.

e) Tollwut. Stadtkreis Spandau: Spandau.

II. Erloschen.

a) Geflügelcholera. Kreis Prenzlau: Seelübbe, Marienhof, Falkenhagen.

b) Pferderäude. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

c) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Jäckelsbruch.

Potsdam, den 17. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Flugwild

965. Für den Landespolizeibezirk Potsdam verbleibt es hinsichtlich des Schlusses der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner für das Jahr 1916 bei dem gesetzlichen Termine (30. November).

Potsdam, den 10. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Ungültiger Kraftfahrzeug-Führerschein.

966. Der dem Konrad Gruhn, geboren am 2. Juni 1869 zu Bartgengut, Kreis Neidenburg, wohnhaft in Neukölln, Elsenstraße 82, vom Verkehrs-Kommissariat Berlin unter dem 31. Mai 1911 ausgestellte „Führerschein" zur Führung eines Kraftfahrzeuges wird hiermit für ungültig erklärt und ist einzuziehen, angeblich ist er gestohlen worden.

Berlin, den 11. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

967. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Neuschadow, Diözese Storkow, durch Versetzung des Pfarrers Zottmaier am 1. Januar 1917. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Verlegung von Dienststunden.

968. Die Dienststunden des Zollamtes in Jüterbog werden bis auf weiteres auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin, den 13. Oktober 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steuerpflichtiges Einkommen der Niederlausitzer Eisenbahn.

969. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reingewinn aus dem Betriebsjahre 1915/16 bei der Niederlausitzer Eisenbahn auf 130810 Mark festgesetzt worden ist.

Halle (Saale), den 12. Oktober 1916.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Mehlhöchstpreise im Zweckverbandsgebiete Groß-Berlin.

970. Die Höchstpreise für Mehl werden im Gebiete des Zweckverbandes Groß-Berlin vom Montag dem 16. d. Mts. ab durch Verordnungen der beteiligten Gemeinden und Kommunalverbände geregelt.

Ich hebe daher meine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Mehl vom 28. Januar 1916 — Sect. O Nr. 61101 — mit Wirkung vom 16. d. Mts. ab auf.

Berlin, den 10. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

971. Personalchronik.

Die Gerichtsassessoren Fischer und Bischoff bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz sind vom 1. Oktober 1916 ab unter Ernennung zu Regierungsassessoren endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden.

Der Steuersupernumerar Seeger bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Teltow in Berlin ist vom 1. Oktober 1916 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Militäranwärter Dessow bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-Ost in Berlin ist vom 1. Oktober 1916 ab endgültig in den Botendienst der Verwaltung der direkten Steuern als Hilfsbote übernommen worden.

Der bisherige Diakonus an der Friedrichskirche zu Nowawes Adolf Albert August Hamann ist zum ersten Pfarrer der Bethlehemkirchengemeinde zu Nowawes, Diözese Potsdam I, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Pdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Beuchel in Zossen und Arthur Dietrich in Kalkberge (Mark) als solche, ferner die Telegraphengehilfin Wolf in Spandau als solche.

Verliehen ist der Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Postsekretär Möschler in Schwedt und dem Postmeister Steinhardt in Grünau (Mark), der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Schilling in Potsdam, Schwanz in Königs Wusterhausen und Wangemann in Spandau sowie dem Postassistenten Riemkasten in Wittenberge (Bez. Potsdam), der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Förster in Zossen und Petrich in Pritzwalk.

Ernannt sind zu Ober-Postsekretären die Postsekretäre Lüttcher aus Berlin-Pankow in Brandenburg (Havel) und Reinecke aus Eberswalde in Wittenberg (Bez. Halle), zum Ober-Telegraphensekretär der Telegraphensekretär Bellé aus Luckenwalde in Forst (Lausitz), zum Postverwalter der Ober-Postassistent Paul Meyer aus Cöpenick in Schöpfurth.

Uebertragen sind eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Gumbinnen dem Postsekretär Schölzel aus Freienwalde (Oder), Postsekretärstellen den Postsekretären Janzen in Zehlendorf (Wannseebahn) und Schaumberg aus Wildpark in Angermünde, eine Telegraphensekretärstelle dem Telegraphensekretär Eger aus Potsdam in Rostock.

Versetzt sind der Postdirektor von Seydlitz-Kurzbach von Wolgast nach Bernau (Mark), die Postsekretäre Ganschow von Crossen (Oder) nach Zehdenick, und Weck von Angermünde nach Eberswalde, der Telegraphensekretär Alex Meyer von Rathenow nach Spandau, der Postassistent Perghammer von Luckenwalde nach Spandau.

Freiwillig ausgeschieden ist die Telegraphengehilfin Weil in Wannsee.

Gestorben ist der Postsekretär Orsoleck in Schöpfurth.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat September 1916.

Es sind ernannt zum Vize-Telegraphendirektor: Postinspektor Böhm, zum Ober-Postsekretär: Postsekretär Pohle aus Berlin-Karlshorst.

Es ist übertragen eine Hilfsreferentenstelle bei der Ober-Postdirektion: Telegrapheninspektor Jesse — J. hat künftig die Amtsbezeichnung Postinspektor zu führen.

Es sind etatsmäßig angestellt: Telegraphensekretäre Max Helm und Voß.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Es ist verliehen der Charakter als Rechnungsrat: Ober-Postsekretären Krickeberg in Charlottenburg, Arndt, Falk, Feld, Ernst Gollinge und Hannemann, Ober-Telegraphensekretär Eisert; der Charakter als Postsekretär infolge bestandener Sekretärprüfung: Postassistenten Otto Deutsch, Christoph Lemien und Walter Thiele; der Charakter als Telegraphensekretär infolge bestandener Sekretärprüfung: Telegraphenassistent Grothe in Charlottenburg und Noecker.

Es sind versetzt: Postrat Haseloff von Oppeln, Postsekretär Siedowski nach Hamburg.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretär Drews, künft. Wohnort Eberswalde, Ober-Telegraphenassistent Fabricius, Telegraphenassistent Kislat, künft. Wohnort Berlin-Karlshorst, Telegraphengehilfinnen Janke und Loewenau.

Es sind gestorben: Ober-Postsekretär a. D., Rechnungsrat Koegel in Berlin-Tempelhof, Ober-Postsekretär a. D. Feist in Berlin-Steglitz, Postsekretär August Friedrich, Postsekretäre a. D. Karl Hoffmann in Berlin-Halensee, Liersch, Karl Schmidt in Berlin-Pankow und Telegraphensekretär a. D. Karl Lehmann.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Verlegung von Amtsräumen.

972. Die Amtsräume des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. befinden sich vom 8. November 1916 ab Hohenzollernstraße 11 p. Die Dienststunden sind an Wochentagen auf 9 bis 12 Uhr Vormittags und 4 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen sowie an den Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sind die Diensträume geschlossen.

Die Annahme bezw. die protokollarische Aufnahme von Mutungen im Bergrevier Frankfurt a. O. findet nur innerhalb der bezeichneten Dienststunden statt.

Frankfurt a. O., den 15. Oktober 1916.

Der Königliche Bergrevierbeamte.

Entziehung von Ausweiskarten.

973. Dem Fleischermeister Paul Zimmermann in Senftenberg, Kreis Calau, Kreuzstraße 10, ist die Ausweiskarte Nr. 2069 auf Grund § 6 Abs. 4 der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes sowie § 6 der Bekanntmachung vom 30. März 1916 entzogen worden. Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Viehhandel zu treiben.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

974. Dem Viehhändler Abraham Steinfeld, Versmold, Westfalen, ist die Ausweiskarte Nr. 1269 wegen Unzuverlässigkeit im Handel entzogen worden. Obige Person ist nicht mehr berechtigt, mit Vieh zu handeln. Berlin, den 11. Oktober 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 21. Oktober 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Ankündigungen, die sich auf den Verkauf usw. von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken des Auslandes beziehen.

975. Mit Rücksicht darauf, daß die Einfuhr ausländischer Brief- und Wohltätigkeitsmarken seit dem 27. Februar 1916 völlig verboten ist, bestimme ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachungen vom 3. August 1915 — O Nr. 36363 — und 7. September 1915 — IIb Nr. 39541 — auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. Ankündigungen des Verkaufs oder sonstigen Vertriebes von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken durch Personen, die sich im Auslande aufhalten, oder durch Firmen, die im Auslande ihren Sitz haben, sind verboten.

§ 2. Personen und Firmen, die sich im Inlande befinden, ist die Ankündigung des Verkaufes und Vertriebes solcher Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken verboten, die seit Beginn des Krieges vom feindlichen Auslande oder seit dem 27. Februar 1916 vom neutralen Auslande ausgegeben worden sind.

§ 3. Die Verbote der §§ 1 und 2 beziehen sich nicht nur auf Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch auf Ankündigungen in Katalogen und Geschäftsanzeigen jeder Art.

§ 4. Durch die Verbote der §§ 1 und 2 werden Mitteilungen des Erscheinens von Neuheiten nicht betroffen, wenn sie nur der Informierung der Interessenten dienen und keine Preisangaben enthalten.

§ 5. Die Einfuhr von ausländischen Briefmarken-Zeitungen und -Katalogen ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 1, 2, 5 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 20. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 23. Oktober 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

del mit Peruguano zur Sicherstellung der Herbstsaaten.

1. Im Interesse der Sicherstellung der Herbstwird die Firma Anglo Continentale (vorm. endorf'sche) Guano-Werke in Hamburg vertet, mindestens 125 Tonnen Peruguano im Bereich des Oberkommandos in den Marken sofort n Handel zu bringen.

2. Die Firma darf statt der noch geltenden Höchstfolgende Höchstpreise fordern:

samtstickstoff 210 ℳ für 1 kg,
sserlösliche Phosphorsäure 85 ℳ für 1 kg.

ndere Lieferungsbedingungen:

e, frei Waggon Hauptbahnhof Hamburg,
Barzahlung 1½ v. H. Abzug.

Bei Lieferung in Säcken ist ein Preisaufschlag 2 Mark für 100 kg zulässig.

Die Firma hat sich jedoch beim Kaufabschluß zu lichten, den Unterschied zwischen den von ihr vereinbarten und denjenigen Preisen zurückzuerstatten, die das Kriegsernährungsamt oder die sonst zuständige Stelle festsetzen oder bekannt geben wird.

3. An diese Preise und Bedingungen sind auch die Zwischenhändler, die von der Firma Anglo Continentale (vorm. Ohlendorf'sche) Guanowerke beziehen, gebunden, soweit nicht nach der Bundesratsverordnung vom 11. Januar 1916 ein Zuschlag zulässig ist.

4. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand (§ 9b) in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

ück 43. Ausgegeben am 28. Oktober 1916.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 231 bis 235 des Reichsgesetzblatts und Stück 29 bis 31 der Gesetz-lung. S. 535/536. — Aenderung der Postordnung. S. 536 — Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die ischen Staaten. S. 536. — Vergütungen für Kriegsleistungen. S. 536/537 u. S. 539. — Fortlassung der Beleuchtung ihrwerken und Fahrrädern. S. 537. — Viehseuchen. S. 537. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. 8 — Aufhebung von Handelsverboten. S. 538. — Veranstaltungen am Bußtage und am Totensonntage. S. 538. — iverordnung über Beschränkung des Gebrauchs von Kraftdroschken. S. 538. — Erledigte Pfarrstellen. S. 539. — Kom-lbezirksveränderungen. S. 539. — Reineinkommen von Privateisenbahnen. S. 539. — Rindviehpreise. S. 539. — Perso-onik S. 539.

Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus afer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer findet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am aterlande!

Reichsgesetzblatt.

(Stück 231.) Nr. 5509. Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milch-ulver. Vom 13. Oktober 1916.

(Stück 232.) Nr. 5510. Bekanntmachung über Kar-offeln. Vom 14. Oktober 1916.

5511. Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinter-liebenenversicherung. Vom 12. Oktober 1916.

(Stück 233.) Nr. 5512. Gesetz über die Verlängerung er Legislaturperiode des Reichstags. Vom 6. Oktober 1916.

5513. Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-othringen. Vom 16. Oktober 1916.

5514. Bekanntmachung, betreffend den Schutz on Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf er Ausstellung von Ersatzstoffen in Berlin-Char-ottenburg 1916. Vom 17. Oktober 1916.

(Stück 234.) Nr. 5515. Bekanntmachung, betreffend ie Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Ok-ober 1916.

5516. Bekanntmachung, betreffend Aenderung er Verordnung über untaugliches Schuhwerk om 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541). om 19. Oktober 1916.

5517. Bekanntmachung, betreffend Ausführungs-estimmungen zu der Verordnung über untaug-liches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916.

5518. Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Groß-handel Vom 20. Oktober 1916.

(Stück 235.) Nr. 5519. Verordnung, betreffend Ab-änderung der Verordnung über Käse vom 13ten Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31). Vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5520. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5521. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916.

978. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 29.) Nr. 11540. Zusatzvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrage zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 10. März 1916.

Nr. 11541. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. März 1916 unterzeichneten Zusatzvertrags zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrage zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 4. Oktober 1916.

(Stück 30.) Nr. 11542. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639). Vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11543. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend

Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Kottbus auszuführenden erweiterten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen. Vom 9. Oktober 1916.

(Stück 31.) Nr. 11544. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 11545. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromfernleitung von dem Kraftwerke Düsseldorf-Reisholz nach Allrath und bei der Erweiterung des Kraftwerkes Düsseldorf-Reisholz durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 15. Oktober 1916.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

979. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B) Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist,
am 31. Januar 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C) Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873.

980. In § 8 des Statuts der Zentral-Landschaft für die Preußischen Staaten in der Fassung des Nachtrags vom 3. Januar 1884 werden in Absatz 2 hinter „geringeren" die Worte „oder höheren" eingeschaltet.

Zentral-Landschafts-Direktion.

* * *

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 wird mit der Maßgabe genehmigt, daß die geänderte Vorschrift des § 8 Abs. 2 folgenden Zusatz erhält: „Die Ausgabe von landschaftlichen Zentralpfandbriefen mit einem viereinhalb Prozent übersteigenden jährlichen Zinssatze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten".

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Beseler. gez. Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

981. Die Vergütungsanerkenntnisse aus dem Monat September 1916 über Forderungen für Hergabe von Grundstücken und Räumlichkeiten zu Reservelazarett- und Heereszwecken sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden

a) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niederbarnim III,

b) Schloß Tegel (Gut) der Kreiskasse Niederbarnim I,

c) Berlin-Tempelhof der Kreiskasse Teltow III,

d) Wünsdorf der Kreiskasse Teltow III,
e) Rathenow der Kreiskasse in Rathenow,
f) Nauen der Kreiskasse in Nauen,
g) Jüterbog der Kreiskasse in Jüterbog,
h) Klinkow der Kreiskasse in Prenzlau,
i) Beeskow der Kreiskasse in Beeskow,
k) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
l) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
m) Schwedt a. O. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
n) Luckenwalde der Zollkasse in Luckenwalde,
o) Bernau der Zollkasse in Bernau,
p) Spandau der Zollkasse in Spandau,
q) Brandenburg der Zollkasse in Brandenburg,
r) Neukölln der Pens.-Zahlkasse in Neukölln,
s) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
t) Oranienburg der Forstkasse in Oranienburg,
u) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam.

Potsdam, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

982. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Mai und September 1916 über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden usw. des Kreises

a) Niederbarnim den Kreiskassen Niederbarnim I, II und III in Berlin bezw. der Zollkasse in Altlandsberg und der Forstkasse in Oranienburg,
b) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow,
c) Spandau der Zollkasse in Spandau,
d) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam,
e) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
f) Teltow den Kreiskassen Teltow I, II und III in Berlin bezw. den Zollkassen in Cöpenick und Zossen,
g) Oberbarnim der Kreiskasse in Freienwalde a. O. bezw. der Forstkasse in Eberswalde und der Zollkasse in Strausberg,
h) Brandenburg der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
i) Westprignitz der Kreiskasse in Perleberg bezw. der Zollkasse in Wittenberge,
k) Angermünde der Kreiskasse in Angermünde bezw. der Zollkasse in Schwedt a. O. und
l) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüterbog.

Potsdam, den 24. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Fortlassung der Beleuchtung an Fuhrwerken und Fahrrädern

983. Zur vermehrten Ersparung von Beleuchtungsstoffen will ich den Versuch machen, in demselben Umfange, in dem ich bisher schon den Fortfall der Beleuchtung an mit Pferden bespannten Fuhrwerken freigegeben hatte, auch für Fahrräder die Fortlassung der Beleuchtung zu gestatten.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich daher für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. In Gebieten, in denen ein ausgebautes und während der Dunkelheit dauernd hinreichend beleuchtetes Straßennetz besteht, ist bis auf weiteres die Fortlassung der Beleuchtung an mit Pferden bespannten Fuhrwerken und Fahrrädern gestattet.

Die entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften treten insoweit außer Kraft.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 gilt ohne weiteres für den Landespolizeibezirk Berlin und für die Gemeinden

im Kreise Teltow Berlin-Britz, Berlin-Dahlem, Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow,

im Kreise Niederbarnim Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Weißensee.

§ 3. Außerhalb des im § 2 bezeichneten Bezirks bestimmt der Regierungspräsident oder mit seiner Ermächtigung der zuständige Landrat oder Oberbürgermeister den Umfang der Gebiete, für die § 1 in Kraft treten soll, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 4. Soweit Bestimmungen im Sinne des § 3 schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. November 1915 (O Nr. 48570) und 18. November 1915 (O Nr. 50463) erlassen worden sind, bleiben sie mit der Maßgabe in Kraft, daß an Stelle der vorgenannten Verordnungen der § 1 dieser Bekanntmachung tritt. In den betreffenden Gebieten darf also nunmehr ohne weiteres auch an Fahrrädern die Beleuchtung fortgelassen werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1915 (O Nr. 44588), 3. November 1915 (O Nr. 48570) und 18. November 1915 (O Nr. 50463) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ich die Bestimmung über den Umfang der in Betracht kommenden Gebiete und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung in den Landkreisen den Herren Landräten, in den Stadtkreisen des Landespolizeibezirks Potsdams den Herren Oberbürgermeistern bezw. Ersten Bürgermeister als Leiter der Polizeiverwaltung, und in Potsdam dem Herrn Polizeipräsidenten übertrage.

Potsdam, den 25. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

984. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Weselitz.

b) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Niederneuendorf, Elsgrund, Amalienhof b. Staaken.

c) Tollwut. Kreis Osthavelland: Staaken.

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Osthavelland: Ribbeckshorst. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

b) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Velten, Gut Schwante.

c) Geflügelcholera. Kreis Prenzlau: Seelübbe, Marienhof, Falkenhagen.

Potsdam, den 24. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

985. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), habe ich dem Kaufmann Adolf Cohn hierselbst, Alte Jakobstraße 78, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt. Berlin, den 18. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

Aufhebung eines Handelsverbots.

986. Das von mir unterm 18. Mai d. Js. gegen die Firma Richard Vogel u. Co., den Kaufmann Richard Vogel und dessen Ehefrau Helene Vogel hierselbst, Friedrichstraße 43, erlassene Verbot des Handels mit Kriegsgegenständen, insbesondere mit Decken und Woilachs, habe ich durch Verfügung vom heutigen Tage wieder aufgehoben.

Berlin, den 18. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

Aufhebung eines Handelsverbots.

987. Das von mir unterm 3. Juni 1916 gegen die Firma Albers & Gerlt und den Kaufmann Wilhelm Albers hier, Großbeerenstraße 86, erlassene Verbot des Handels mit Nahrungsmitteln habe ich durch Verfügung vom heutigen Tage aufgehoben. Berlin, den 18. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

Veranstaltungen am Bußtage und am Totensonntage.

988. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse machen es auch in diesem Jahre erforderlich, daß am Bußtage und am Totensonntage strengere Grundsätze hinsichtlich der Zulassung öffentlicher Theater- und ähnlicher Veranstaltungen zu gelten haben als bisher.

Mit Rücksicht hierauf wird unter Zustimmung des Königlichen Oberkommandos in den Marken für den Bereich des Landespolizeibezirks Berlin folgendes bekannt gemacht:

1. An dem auf den 26. November fallenden, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage (Totensonntag), werden als Aufführungen ernsten Charakters im Sinne des § 10 Ziffer 2 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1913 nur zugelassen:

a) Aufführungen klassischer oder modern-literarischer Theaterstücke völlig ernsten Charakters in Theatern, die einem höheren Kunstinteresse dienen,

b) Aufführungen geistlicher Musik und Aufführungen von Lichtbildern aus der biblischen Geschichte oder sonst mit religiösem Zweck und Charakter in Kirchen oder in den Räumen solcher Konzert- und Theaterunternehmungen, deren Zweck es ist, Darstellungen mit höherem Kunstinteresse zu veranstalten.

2. Am Bußtage, Mittwoch, den 22. November 1916, und am Totensonntage, den 26. November 1916, erstreckt sich das in § 10 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1913 und in dieser Bekanntmachung ausgesprochene Verbot der öffentlichen Veranstaltungen auch auf alle privaten in Theatern, Konzert- und sonstigen öffentlichen Vergnügungslokalen veranstalteten Lustbarkeiten.

3. Vorträge über ernste Gegenstände, die nicht unter den Begriff der Lustbarkeiten fallen, sind wie bisher auch diesmal gestattet.

Die polizeiliche Genehmigung der hiernach grundsätzlich zulässigen Veranstaltungen ist rechtzeitig nachzusuchen. Berlin, den 23. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

Polizeiverordnung über Beschränkung des Gebrauchs von Kraftdroschken.

989. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 37 der Gewerbeordnung erlasse ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten in Potsdam folgende Polizeiverordnung für den Landespolizeibezirk Berlin:

§ 1. Fahrten mittels Kraftdroschken zu und von Rennen, Theatern, Konzerten, Lichtspielvorstellungen und anderen Schaustellungen sind verboten. Zu den hiernach verbotenen Fahrten gehören auch diejenigen, bei welchen die Kraftdroschken in der Umgebung der genannten Orte verlassen oder bestiegen werden, wenn diese Fahrten mit dem Besuche der genannten Veranstaltungen in Zusammenhang stehen.

Die Verbote richten sich sowohl gegen den Kraftwagenführer als auch gegen den Fahrgast.

Ausgenommen von den Verboten sind die beruflichen Fahrten, Rückfahrten wegen Erkrankung oder Unglücksfalls sowie alle Fahrten, für die eine polizeiliche Erlaubnis erteilt ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle, falls sie nicht beitreibbar ist, Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft. Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

* * *

Der Mangel an Kraftdroschken hat mich veranlaßt, Fahrten, welche dem Vergnügen dienen, zu untersagen,

um mehr Droschken für berufliche Zwecke und Bahnhofsfahrten zur Verfügung zu stellen. Ich ersuche die Bevölkerung, sich diesem Verbote einsichtsvoll zu fügen, damit davon Abstand genommen werden kann, durch allzu häufige Prüfung des Zwecks der Fahrten die Fahrgäste übermäßig zu belästigen.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

990. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Spaatz, Diözese Rathenow, durch Versetzung des Pfarrers Sydow am 1. November 1916.

991. Erledigt ist die Diakonatsstelle Königlichen Patronats zu Groß Schönebeck, Diözese Bernau, durch Versetzung des Diakonus Lange am 1. Oktober 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Osthavelland.

992. Nummer des Kartenblatts 2, der Parzelle 1290/136, Flächeninhalt der ganzen Grundstücke 1 ha 58 a 83 qm, bisheriger Kommunalbezirk: forstfiskalischer Gutsbezirk Bornim, künftiger Kommunalbezirk: Gemeindebezirk Golm, Kreisausschußbeschluß vom 7. September 1916.

Nauen, den 11. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

993. Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger	Künftiger	Kreisausschußbeschluß vom Tagebuch-Nr.
	Gemarkung Kloster Zinna			
1	Kartenblatt 1 Abschnitt zu 673/157 von 14 qm Größe	Gemeindebezirk	Gutsbezirk	31. Juli 1916
	„ 1 „ „ 673/157 „ 1 „ „	Kloster Zinna	Kaltenhausen	II. 10306
	Gemarkung Kaltenhausen			
2	Kartenblatt 1 Abschnitt zu 671/160 von 7 qm Größe	Gutsbezirk	Gemeindebezirk	31. Juli 1916
	„ 1 „ „ 671/162 „ 2 „ „	Kaltenhausen	Kloster Zinna	II. 10306

Jüterbog, den 12. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reinertrag der Dahme-Uckroer Eisenbahn.

994. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1915 der Dahme—Uckroer Eisenbahn auf 10500 Mark festgesetzt worden ist.

Halle (Saale), den 16. Oktober 1916.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Reineinkommen von Privateisenbahnen.

995. Das steuerpflichtige Reineinkommen der meiner Aufsicht unterstellten Privateisenbahnen ist nach § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für das Betriebsjahr 1915, wie folgt, festgesetzt worden:

1. bei der Prignitzer Eisenbahn auf 213750 Mark,
2. bei der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn auf 33185 Mark 22 Pf.,
3. bei der Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahn auf 68000 Mark,
4. bei der Ruppiner Eisenbahn auf 316555 Mark 12 Pf.,
5. bei der Löwenberg—Lindow—Rheinsberger Eisenbahn auf 69825 Mark.

Altona, den 20. Oktober 1916.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Vergütungen von Kriegsleistungen.

996. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten September 1914 bis Februar 1915, April 1915, September, Oktober 1915, Januar bis Juli 1916 über die Forderungen für **Naturalverpflegung, Vorspanndienste, Naturalquartier,** aus den Monaten September 1914, August 1916 und September 1916 über die Forderungen für Naturalverpflegung und für Benutzung von Revierkrankenstuben-Räumen sowie aus den Monaten Januar bis Juli 1916 über die Forderungen für Benutzung von Reservelazarett-Räumen, lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß den Erlassen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 16. Oktober 1916 — I A 14538 — über 2950,34 Mark, vom 20. Oktober 1916 — I A 14864 — über 312,42 Mark und vom 21. Oktober 1916 — I A. 14355 — über 35140 Mark nebst Zinsen unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 23. Oktober 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Rindviehpreise.

997. Die durch Bekanntmachung vom 17. Juni 1916 festgesetzten, seit 18. Juni geltenden Rindviehpreise sind auf Anordnung der Zentralbehörden mit Geltung von Montag, dem 9. Oktober 1916, in allen Klassen um je 5 Mark herabgesetzt.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

998. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Gottschalk in Berlin-Lichterfelde den Königlichen Kronenorden III. Klasse zu verleihen.

Der Gerichtsassessor Hering bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Pankow ist vom 1. Oktober 1916 ab unter Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden.

Der Zivilanwärter Gathmann bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln ist vom 13. Oktober 1916 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Weber in Klosterhof für den Bezirk 41, Mechow.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer Reichelt in Buberow für den Bezirk 25, Buberow.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Schröder in Güstow für den Bezirk 15, Güstow, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Tank in Klinkow für den Bezirk 15, Güstow.

Im Kreise Prenzlau sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Stege in Klockow für den Bezirk 34, Klockow, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer von Winterfeld in Neuenfeld für den Bezirk 33, Schönfeld.

Der bisherige Diakonus Otto Albert Wilhelm Lange in Groß Schönebeck ist zum 1. Pfarrer der Parochie Groß Schönebeck, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der Lehrer Richard Karselt ist als Rektor an der 174. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 217. Gemeindeschule in Berlin Erich Albertz II ist als Rektor an der 101. Gemeindeschule angestellt worden.

Dem Dr. phil. Fritz Wiener in Berlin ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Die Lehrerinnen Genschoff Margarete, Bohm Waldtraut, Bruno Martha, Matag Erna, Quitsch Erna, Aschmann Margarete, Schade Anna, Buhl Johanna, Peters Else, Schüßler Alice, Sperling Else, Wilde Johanna, Amm Gertrud, Leuenberg Erna, Karge Marie, Maletzki Wanda sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat dem Regierungsbausekretär Henckel. Angestellt: als Regierungssekretär der Bureaudiätar Michel. Vertretungsweise beauftragt mit Wahrnehmung einer hochbautechnischen Dezernentenstelle bei dem Hauptbauberatungsamte in Königsberg i. Pr. der Regierungsbaumeister Lang.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im September 1916.

a) Land- und Amtsgerichte. 1. Versetzt: Kanzlist Fähndrich in Cottbus an das Landgericht in Potsdam, Kanzlist Schmidt in Guben an das Landgericht I in Berlin. 2. In den Ruhestand versetzt: Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Radintz vom Landgerichte Prenzlau, Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Gustav Müller vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Grieß vom Amtsgerichte Berlin-Mitte. 3. Auf dem Felde der Ehre gefallen: Amtsgerichtssekretär Grunske in Prenzlau. 4. Gestorben: Amtsgerichtssekretär Kellermann vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Amtsgerichtsassistent, Gerichtssekretär Hammel vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

b) Staatsanwaltschaft. 1. Versetzt: Inspektionsassistent Knüttel vom Zentralgefängnisse in Werl an das Strafgefängnis Plötzensee. 2. Ernannt: Inspektionsassistent Gentz zum Inspektor bei dem Strafgefängnisse Plötzensee, Bürgermeister Dr. Gericke zum Amtsanwalt in Bernau und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den Forstbezirk Schönwalde, Stadtsekretär Selbach zum Amtsanwaltstellvertreter in Beeskow, Kanzleidiätar Eduard Wolff zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft I Berlin. In den Ruhestand versetzt: Ingenieur Krüger bei dem Strafgefängnisse in Plötzensee.

c) Referendare. 1. Zu Referendaren ernannt die Rechtskandidaten: Hahn, Erich, Eberhard, Nogrenberg, Meyer, Georg, Toussaint, Stern, Winckler, Wolfgang, Weißenberg, Auler, Avon. 2. Auf Antrag entlassen die Referendare Traugott Bredow und Egidi.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Graber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. November 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Anordnung der Landeszentralbehörden,

betreffend Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß Berlin" zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten.

999. § 1. Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten sowie der Festsetzung von Höchstpreisen für diese Lebensmittel werden gemäß § 18 Absatz 3 und § 29 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrats über Speisefette vom 20sten Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) und gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1100) unter dem Namen „Fettstelle Groß Berlin" die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf sowie nachstehende Gemeinden und Gutsbezirke des Landkreises Teltow: Adlershof, Alt Glienicke, Berlin-Britz, Cöpenick, Berlin-Dahlem, Gut Düppel, Berlin-Friedenau, Grünau, Forst Grünau-Dahme, Berlin-Grunewald, Grunewald Forst, Heerstraße, Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Nikolassee, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Wannsee, Zehlendorf zu einem Kommunalverband vereinigt.

§ 2. Der Kommunalverband nimmt die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten sowie die Festsetzung von Höchstpreisen vor. Es werden ihm die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 8 bis 17 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der §§ 6 bis 8 der Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 übertragen.

§ 3. Die Angelegenheiten des Kommunalverbandes werden durch einen Ausschuß erledigt, der Vorstand im Sinne des § 33 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und des § 13 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 ist. In den Ausschuß entsendet der Stadtkreis Berlin den Oberbürgermeister oder einen Stellvertreter und 3 weitere Mitglieder, die übrigen Stadtgemeinden und der Landkreis Teltow je einen Vertreter. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister von Berlin oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß Vertreter von mindestens 4 verschiedenen Stadt- oder Landkreisen anwesend sind.

§ 4. Der Vorsitzende des Ausschusses führt in dessen Namen die laufenden Geschäfte und gibt sämtliche Willenserklärungen des Kommunalverbandes in dessen Namen nach außen hin ab.

Zur Erledigung einzelner Geschäfte können Unterausschüsse gebildet werden.

§ 5. Die der Fettstelle Groß Berlin erwachsenden Kosten werden von den beteiligten Stadtgemeinden und dem Landkreise Teltow nach Maßgabe der Bevölkerungszahl der angeschlossenen Gemeinden getragen.

§ 6. Die beteiligten Stadtgemeinden und der Landkreis Teltow sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen des Kommunalverbandes amtlich bekanntzugeben und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe. Nr. 2534/9. 16. A 7 V.

1000. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451 ff.) des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die durch diesseitige Verfügung vom 23. Januar 1916 — IIa 60071 — außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft, und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten

Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen. staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;

c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;

e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlichtlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Leipziger Straße 2, geliefert sind, gegen Bezugsscheine dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphta und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

Artikel II.

Außer Kraft treten:

a) aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;

b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Berlin W, den 1. November 1916.

Oberkommando in den Marken.

1001. Verordnung,

betreffend verbotenes Photographieren.

§ 1. Das Photographieren von Kriegsschiffen und Kriegsschiff-Neubauten sowie die Veröffentlichung derartiger Photographien während des Krieges ist nur mit Genehmigung des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts zulässig. Das Gleiche gilt für bildnerische Darstellungen von Kriegsschiffen und Kriegsschiff-Neubauten, insoweit sie der Verfertiger nach diesen Gegenständen selbst darstellt.

§ 2. Es ist verboten, Luftschiffhallen, Luftschiffe, Flugzeuge, Werften, Liegeplätze von Kriegsfahrzeugen, Hafenbefestigungen und sonstige der Landesverteidigung dienende Anlagen zu photographieren sowie Photographien, Postkarten, Pläne und Zeichnungen hiervon zu verkaufen.

§ 3. Das Photographieren und Zeichnen auf Wasserstraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Bahnhöfen ist nur mit besonderer Erlaubnis statthaft.

Die Erlaubnis wird durch das Garnisonkommando, für Ortschaften ohne Garnisonkommando durch das zuständige Bezirkskommando erteilt.

Soweit das Genehmigungsverfahren durch Polizeiverordnungen sachgemäß geregelt ist, können die vorbezeichneten militärischen Kommandostellen ihre Befugnis zur Erlaubniserteilung den Polizeibehörden übertragen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bestraft.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Beilage

zum 44. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 4. November 1916.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Potsdam für das

Etatsjahr 1916.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1915 sind erforderlich:

1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben . . . . . 1043436,— ℳ
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . 63150,— „
3. Vergütung des Kassenanwalts . . . . . 600,— „

= 1107186,— ℳ

4 Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre . . . . . 51230,— „

= 1055956,— ℳ

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . 18013700 ℳ
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . 554100 „

zusammen auf 18567800 ℳ.

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{1055956 \cdot 100}{18567800} = 5{,}687$ rund 6,00 ℳ.

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragpflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 14. Oktober 1916.

II A⁵ 3604. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Kreis Angermünde.		
Angermünde	45600	2736 —
Greiffenberg	8300	498 —
Joachimsthal	16300	978 —
Oberberg	26400	1584 —
Schwedt	59100	3546 —
Vierraden	10100	606 —
Altenhof	3100	186 —
Berkholz	1300	78 —
Berlikow	2900	174 —
Biesenbrow	1800	108 —
Blankenburg	1700	102 —
Blumenhagen	1300	78 —
Bölkendorf	1500	90 —
Briest	3500	210 —
Britz	5900	354 —
Brodowin	2600	156 —
Bruchhagen	1500	90 —
Chorinchen	3300	198 —
Criewen	1300	78 —
Crussow	2600	156 —
Dobberzin	1700	102 —
Felchow	3300	198 —
Flemsdorf	2700	162 —
Frauenhagen	1500	90 —
Fredersdorf	1500	90 —
Friedrichswalde	4800	288 —
Gatow	3100	186 —
Gellmersdorf	1400	84 —
Glambeck	1300	78 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Golm	1300	78	—
Golzow	3800	228	—
Görlsdorf	1600	96	—
Gramzow	13100	786	—
Gramzow (Domäne)	1100	66	—
Amt Grimnitz	1300	78	—
Grünow	3000	180	—
Günterberg	3400	204	—
Heinersdorf	3200	192	—
Herzsprung	1500	90	—
Hohenfelde	2900	174	—
Hohengüstow	1400	84	—
Alt Hüttendorf	2600	156	—
Kerkow	1300	78	—
Alt Künkendorf	1400	84	—
Neu Künkendorf	1700	102	—
Hohenlandin	1300	78	—
Niederlandin	1300	78	—
Liepe	6400	384	—
Lüdersdorf	2300	138	—
Lützlow	2600	156	—
Lunow	7300	438	—
Meichow	1500	90	—
Neu Meichow	1500	90	—
Melzow	3600	216	—
Mürow	2300	138	—
Amt Neuendorf	2400	144	—
Niederfinow und Stechertschleuse	7000	420	—
Parlow	1200	72	—
Parstein	1500	90	—
Passow	3900	234	—
Pinnow	1500	90	—
Polßen	3300	198	—
Hohensaaten	4700	282	—
Sandkrug	2800	168	—
Schmargendorf	[illegible]	[illegible]	—
Schmiedeberg	[illegible]	[illegible]	—
Schöneberg	2900	174	—
Schönermark	1600	96	—
Seehausen	1500	90	—
Senftenhütte	1200	72	—
Serwest	2700	162	—
Steinhöfel	4500	270	—
Stendell	1300	78	—
Stolpe a. O.	4200	252	—
Stolzenhagen	3300	198	—
Stützkow	1300	78	—
Warnitz	1200	72	—
Welsow	1300	78	—
Wendemark	1100	66	—
Werbellin	3200	192	—
Wilmersdorf	1300	78	—
Wolletz	1300	78	—
Zichow	2900	174	—
Groß Ziethen	2600	156	—
Klein Ziethen	1300	78	—
Zützen	1300	78	—
Summe	369400	22164	—
Kreis Niederbarnim Kasse I.			
Oranienburg	85900	5154	—
Bergfelde	1800	102	—
Berlin-Buchholz	41100	2466	—
Berlin-Niederschönhausen	115100	6906	—
Berlin-Reinickendorf	263500	15810	—
Berlin-Rosenthal	53100	3186	—
Berlin-Tegel	160300	9618	—
Berlin-Wittenau	82900	4974	—
Birkenwerder	12000	720	—
Blankenfelde	4100	246	—
Borgsdorf	4000	240	—
Freienhagen	1200	72	—
Friedrichsthal	2600	156	—
Germendorf	3300	198	—
Glienicke	5100	306	—
Heiligensee und Tegelort	7600	456	—
Hermsdorf bei Berlin	46300	2778	—
Hohen Neuendorf	14900	894	—
Lübars und Waidmannslust	22600	1356	—
Malz	2800	168	—
Mühlenbeck	9900	594	—
Nassenheide	4100	246	—
Neuholland	1400	84	—
Sachsenhausen	13500	810	—
Schildow	340	204	—
Schmachtenhagen	3700	222	—
Schönerlinde	7200	432	—
Schönfließ	1700	102	—
Schönholz	3700	222	—
Stolpe	2200	132	—
Summt	1100	66	—
Wensickendorf	3100	186	—
Zehlendorf	3800	228	—
Summe	989000	59340	—
Kreis Niederbarnim Kasse II.			
Alt Landsberg	20300	1218	—
Berlin-Friedrichsfelde	159400	9564	—
Berlin-Ober Schöneweide	227700	13662	—
Berlin-Stralau	37400	224	
Bollensdorf	3200	19	
Bruchmühle	3000	18	
Dahlwitz	7600	45	
Eggersdorf	2400	14	
Erkner	34000	204	
Fredersdorf	6400	38	
Friedrichshagen	116700	700	
Hennickendorf	8600	51	
Herzfelde	13700	82	
Hönow	24600	27	
Kagel	2900	17	
Kalkberge	20600	123	
Kaulsdorf	24400	146	
Kienbaum	1500	9	
Lichtenow	1200	7	
Mahlsdorf	38900	233	
Münchehofe	1800	10	
Neuenhagen	22200	133	
Petershagen	7300	43	
Rahnsdorf	10100	60	
Rehfelde	2800	16	
Rüdersdorf	16200	97	
Klein Schönebeck	11800	70	
Schöneiche Gut	3500	21	
Schöneiche Gem.	1200	7	
Seeberg	3000	18	
Spreeau	4400	26	
Tasdorf	27700	166	
Vogelsdorf	1400	8	
Werder	3400	20	
Werlsee	7800	46	
Zinndorf	1400	8	
Summe	860500	5163	
Kreis Niederbarnim Kass			
Bernau	62900	37	
Liebenwalde	15700	9	
Ahrensfelde	4100	2	
Basdorf	1400	8	
Bernöwe	1100	6	
Berlin-Heinersdorf	8000	48	
Berlin-Hohen-Schönhausen	42200	253	
Berlin-Pankow	364500	2187	
Berlin-Weißensee	366200	2197	
Biesdorf	17800	106	
Birkholz	3300	19	
Blankenburg	5000	30	
Blumberg	6100	36	
Börnicke	4000	24	
Buch	7500	45	

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Eiche	2400	144	—
Eichhorst	1300	78	—
Falkenberg	4200	252	—
Hammer	4200	252	—
Hellersdorf	3100	186	—
Karow	4900	294	—
Klandorf	2700	162	—
Klosterfelde	6800	408	—
Kreuzbruch	1400	84	—
Krummensee	1300	78	—
Lanke	1300	78	—
Liebenthal	1300	78	—
Lindenberg	4100	246	—
Löhme	1300	78	—
Malchow	4600	276	—
Marienwerder	5200	312	—
Marzahn	4100	246	—
Mehrow	2800	168	—
Neudörfchen	2600	156	—
Prenden	1200	72	—
Ruhlsdorf	4400	264	—
Schluft	3300	198	—
Groß Schönebeck	9100	546	—
Schönow	3400	204	—
Schönwalde	5400	324	—
Schwanebeck	1900	114	—
Seefeld	3700	222	—
Sophienstädt	1100	66	—
Stolzenhagen	2500	150	—
Wandlitz	7700	462	—
Wartenberg	3500	210	—
Wolfersdorf	16100	966	—
Zepernick	6700	402	—
Zerpenschleuse	4300	258	—
Neu Zerpenschleuse	6700	402	—
Zühlsdorf	3400	204	—
Summe	1053800	63228	—

Kreis Oberbarnim.

Briesenthal	20800	1248	—
Freienwalde	51100	3066	—
Strausberg	62700	3762	—
Berneuchen	10000	600	—
Briezen	40500	2430	—
Klaustwerk	1100	66	—
Kunalienhof	1100	66	—
Gr. Barnim	1300	78	—
Neu Barnim	5200	312	—
Bohlow	1300	78	—
Braunsregard	3300	198	—
Beerbaum	1300	78	—
Beiersdorf	4300	258	—
Biesdorf	1300	78	—

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Alt-Bliesdorf u. Neu-Bliesdorf	4000	240	—
Broichsdorf	1800	108	—
Brunow	1300	78	—
Buchholz	3100	186	—
Cöthen	3200	192	—
Cunersdorf	1400	84	—
Danewitz	1600	96	—
Dannenberg	3000	180	—
Eichwerder	2500	150	—
Eisenspalterei	2100	126	—
Falkenberg i. M.	6600	396	—
Frankenfelde	1200	72	—
Freudenberg	1400	84	—
Alt Friedland (Alt- u. Neu Friedland-	2500	150	—
Garzau	1300	78	—
Neugaue	1100	66	—
Gersdorf	3200	192	—
Gielsdorf	1800	108	—
Gottesgabe	1100	66	—
Grünthal	3500	210	—
Grunow	2600	156	—
Harnecop	1300	78	—
Haselberg	1400	84	—
Heckelberg	2500	150	—
Heegermühle	31900	1914	—
Herzhorn	1100	66	—
Heinrichsdorf	2200	132	—
Hirschfelde	3400	204	—
Hohenfinow	3100	186	—
Hohenstein	1600	96	—
Ihlow	1400	84	—
Kerstenbruch	1200	72	—
Klobbicke	3400	204	—
Klosterdorf	1400	84	—
Kupferhammer	4000	240	—
Ladeburg	3900	234	—
Leuenberg	1800	108	—
Alt Lewin	1200	72	—
Neu Lewin	7700	462	—
Lichterfelde	4500	270	—
Lüdersdorf	1300	78	—
Alt Mädewitz	3000	180	—
Neu Mädewitz	1300	78	—
Melchow	2900	174	—
Messingwerk	1700	102	—
Metzdorf	1100	66	—
Möglin	1400	84	—
Prädikow	1400	84	—
Pritzhagen-Bollersdorf	3300	198	—

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Prötzel u. Försterei Blumenthal	2700	162	—
Alt Ranft	5000	300	—
Rathsdorf	1100	66	—
Reichenberg	2400	144	—
Reichenow	1300	78	—
Ringenwalde	1200	72	—
Rüdnitz und Albertshof	2700	162	—
Schönfeld	3300	198	—
Schönholz	1700	102	—
Schöpfurth	7700	462	—
Schulzendorf	1300	78	—
Sietzing	1300	78	—
Sommerfelde	2600	156	
Sonnenburg	1100	66	—
Spechthausen	2500	150	—
Steinbeck	1400	84	—
Steinfurth	6600	396	—
Sternebeck	1300	78	—
Struwenberg	3100	186	—
Tempelfelde	1300	78	—
Tiefensee	2700	162	—
Torgelow	1300	78	—
Tornow	2500	150	—
Tramm	2400	144	—
Alt Trebbin	1200	72	—
Neu Trebbin	12000	720	—
Tuchen	1300	78	—
Vevais	1300	78	—
Wegendorf	1400	84	—
Weesow	2000	120	—
Wesendahl	1700	102	—
Wilkendorf	3200	192	—
Willmersdorf	1700	102	—
Wölsickendorf	1400	84	—
Wollenberg	1500	90	—
Alt Wriezen	2500	150	—
Wuschewier	1800	108	—
Summe	445500	26730	—

Kreis Beeskow-Storkow.

Beeskow	16000	960	—
Wendisch Buchholz	7000	420	—
Storkow	20500	1230	—
Ahrensdorf	1500	90	—
Bindow	2900	174	—
Birkholz	2000	120	—
Blossin	1600	96	—
Braunsdorf	2700	162	—
Briesecht	2500	150	—
Buckow	2600	156	—
Bugk	1600	96	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Tablow und Cablower Ziegelei	5300	318	—
Colpin	1100	66	—
Cossenblatt	3300	198	—
Dannenreich	1500	90	—
Diensdorf	2300	138	—
Dolgenbrodt	2100	126	—
Gr. Eichholz	1100	66	—
Falkenberg	1100	66	—
Friedersdorf	6000	360	—
Friedrichshof	1300	78	—
Glienicke	3500	210	—
Görsdorf b. Cossenblatt	1200	72	—
Görsdorf b. Storkow	1300	78	—
Görzig	1300	78	-
Alt Golm	1600	96	—
Neu Golm	3200	192	—
Gosen	3600	216	—
Alt Hartmannsdorf	2400	144	—
Hermsdorf	1100	66	—
Herzberg	2600	156	—
Hohenbrück	1100	66	—
Kehrigk	1100	66	—
Ketschendorf	22500	1350	—
Kirchhofen	1300	78	—
Kohlsdorf	1300	78	—
Köthen	2000	120	—
Krausnick	2500	150	—
Krügersdorf	1500	90	—
Langewahl	3600	216	—
Leibsch	2700	162	—
Limsdorf	1100	66	—
Lindenberg.	2600	156	—
Neu Lübbenau	3400	204	—
Markgrafpieske	5400	324	—
Merz	2900	174	—
Münchehofe	2700	162	—
Neubrück	2400	144	—
Neuendorf bei Wend. Buchholz	2300	138	—
Niederlehme	6900	414	—
Petersdorf	2700	162	—
Pfaffendorf	2500	150	—
Philadelphia	2000	120	—
Pieskow	1300	78	—
Prieros	4600	276	—
Radinkendorf	3100	186	—
Ragow	3200	192	—
Rauen	6400	384	—
Reichenwalde	3600	216	—
Rieplos	1100	66	—
Groß Rietz	4500	270	—
Wendisch Rietz	3200	192	—
Sauen	3000	180	—
Alt Schadow	1100	66	—
Neu Schadow	1300	78	—
Schneeberg	1100	66	—
Selchow	4200	252	—
Spreenhagen	7800	468	—
Alt Stahnsdorf	3300	198	—
Stremmen	1600	96	—
Tauche	1300	78	—
Trebatsch	4300	258	—
Groß Wasserburg	2100	126	—
Werder	1100	66	—
Wernsdorf	4200	252	—
Wilmersdorf	3300	198	—
Wolzig	2100	126	—
Wulfersdorf	1300	78	—
Neu Zittau	5100	306	—
Summe	263500	15810	—

Kreis Osthavelland.

Fehrbellin	16100	966	—
Ketzin	17700	1062	—
Kremmen	18600	1116	—
Nauen	56900	3414	—
Bärenklau und Seegebruch	4200	252	—
Beetz	4500	270	—
Betzin	2300	138	—
Börnicke	1400	84	—
Bötzow	3500	210	—
Bornim	12700	762	—
Bornstedt	9000	540	—
Bredow	3600	216	—
Brunne	3300	198	—
Buchow-Carpzow	2300	138	—
Carwesee	2900	174	—
Cladow	6000	360	—
Dallgow	4600	276	—
Dechtow	1300	78	—
Dyrotz	3000	180	—
Eiche	4500	270	—
Eichstädt	3300	198	—
Etzin	4300	258	—
Fahrland	6400	384	—
Falkenhagen	9700	582	—
Falkenrehde	4500	270	—
Ferbitz	1500	190	—
Flatow	2700	162	—
Gatow	4500	270	—
Geltow	5500	330	—
Gr. Glienicke	2500	150	—
Golm	3300	198	—
Grube	1300	78	—
Grünefeld	3500	210	—
Hakenberg	2500	150	—
Hennigsdorf	23600	1416	—
Hertefeld	3100	186	—
Hohenbruch	3200	192	—
Hoppenrade	2300	138	—
Kartzow	2700	162	—
Kienberg	1200	72	—
Knoblauch	1400	84	—
Königshorst	2500	150	—
Kuhhorst	1600	96	—
Lentzke	4500	270	—
Linum	6500	390	—
Markau	2400	144	—
Markee	3000	180	—
Marquardt	1500	90	—
Marwitz	11100	666	—
Nieder Neuendorf	2700	162	—
Paaren i. Gl.	1400	84	—
Paaren a. W.	1300	78	—
Paretz	3600	216	—
Pausin	3100	186	—
Perwenitz	2400	144	—
Pichelsdorf	3100	186	—
Priort	2300	138	—
Rohrbeck	2500	150	—
Sacrow	3400	204	—
Satzkorn	1500	90	—
Schönwalde	1900	114	—
Schwante	3400	204	—
Seeburg	1300	78	—
Seegefeld und Neu-Finkenkrug	17300	1038	—
Sommerfeld	3000	180	—
Staaken	18000	1080	—
Staffelde	3000	180	—
Tarmow	1300	78	—
Tiefwerder	4400	264	—
Tietzow	3400	204	—
Uetz	3000	180	—
Vehlefanz	5900	354	—
Neu Vehlefanz Schulort Wolfslake	1100	66	—
Velten	61400	3684	—
Wansdorf	1500	90	—
Wernitz	3300	198	—
Wustermark	4100	246	—
Zeestow	1300	78	—
Gr. Ziethen	1800	108	—
Summe	472200	28332	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Kreis Westhavelland.			
esack	17800	1068	—
ue	15800	948	—
tzerbe	11600	696	—
thenow	157000	9420	—
inow	8100	486	—
gow	2100	126	—
nme	3400	204	—
newitz	3000	180	—
Behnitz	4200	252	—
Behnitz	3200	192	—
ge	4500	270	—
dikow	1300	78	—
n Brandenburg	5300	318	—
elow	3800	228	—
ſt	1300	78	—
kow	1800	108	—
chow	2600	156	—
ow	1600	96	—
nme	2100	126	—
eritz	4500	270	—
en Ferchesar	3200	192	—
chesar bei Rathenow	3200	192	—
rde	6200	372	—
Friedrichs-orf	4400	264	—
litz	3200	192	—
ne	1400	84	—
litz	3200	192	—
ningen	2600	156	—
bow	1400	84	—
pe	1100	66	—
ge	1400	84	—
ennauen	3300	198	—
ür	3300	198	—
	3300	198	—
ſen	2700	162	—
en	1900	114	—
Kreutz	1400	84	—
le	2900	174	—
din	1700	102	—
e	1200	72	—
ow	1600	96	—
ow	3400	204	—
zahne	1900	114	—
elin	1600	96	—
thlow	3300	198	—
tzow	1400	84	—
blitz	2700	162	—
nhauſen	3200	192	—
endorf	4400	264	—
	1200	72	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Neuwerder	2700	162	—
Niebede	1300	78	—
Guten-Paaren	1300	78	—
Parey	3400	204	—
Paulinenaue	1300	78	—
Päwesin	4700	282	—
Pessin	1300	78	—
Plaue (Gut) Schulort Charlottenhof	1300	78	—
Premnitz	4800	288	—
Prietzen	2400	144	—
Radewege	3200	192	—
Retzow	3100	186	—
Ribbeck	2100	126	—
Riewend	1200	72	—
Roskow	4400	264	—
Saaringen	1700	102	—
Schwanebeck	1100	66	—
Selbelang	1800	108	—
Semlin	1300	78	—
Senzke	2900	174	—
Spaatz	2400	144	—
Stechow	1400	84	—
Stölln	3000	180	—
Strodehne	4600	276	—
Tieckow	1500	90	—
Tremmen	6800	408	—
Vietznitz	1200	72	—
Wachow	3900	234	—
Wagenitz	2100	126	—
Warsow	1800	108	—
Wasserſuppe	3400	204	—
Weseram	3900	234	—
Witzke	2700	162	—
Wolsier	1300	78	—
Zachow	1700	222	—
Summe	423700	25422	—
Kreis Jüterbog-Luckenwalde.			
Baruth	14300	858	—
Dahme	51300	3078	—
Jüterbog	34800	2088	—
Luckenwalde	132700	7962	—
Ahrensdorf	2000	120	—
Bardenitz	1600	96	—
Berkenbrück	2000	120	—
Blankenſee	2900	174	—
Bochow	1800	108	—
Bollensdorf	3100	186	—
Borgisdorf	2500	150	—
Buckow	1300	78	—
Charlottenfelde	1100	66	—
Dennewitz	1300	78	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Dobbrikow	1300	78	—
Dornswalde	1100	66	—
Dümde	3200	192	—
Felgentreu	1300	78	—
Frankenfelde	1700	102	—
Frankenförde	1300	78	—
Friedrichshof	3100	186	—
Fröhden	1300	78	—
Gebersdorf	1200	72	—
Glau	1100	66	—
Glashütte b. Baruth	1100	66	—
Glienig	1100	66	—
Görsdorf	1400	84	—
Hohen Görsdorf	2600	156	—
Nieder Görsdorf	1400	84	—
Gottow	1100	66	—
Gottsdorf	1100	66	—
Grüna	3400	204	—
Heinsdorf	1400	84	—
Hennickendorf	2500	150	—
Holbeck	1100	66	—
Ihlow	1400	84	—
Illmersdorf	1300	78	—
Jänickendorf	2400	144	—
Jüterbog Schießplatz	2300	138	—
Kaltenborn	1300	78	—
Kemlitz	1300	78	—
Kemnitz	1200	72	—
Klasdorf	1100	66	—
Klausdorf	1200	72	—
Kolzenburg	2700	162	—
Körbitz	1200	72	—
Langenlipsdorf	1500	90	—
Liebätz	3000	180	—
Liepe	2400	144	—
Lindow	1500	90	—
Ließen	2400	144	—
Löwendorf	1700	102	—
Lynow	3100	186	—
Mahlsdorf	3100	186	—
Malterhausen	1100	66	—
Märtensmühle	2500	150	—
Mehlsdorf bei Dahme	1400	84	—
Mehlsdorf b. Felgentreu	2300	138	—
Meinsdorf und Rinow	5900	354	—
Merzdorf	1400	84	—
Mietgendorf	1100	66	—
Mückendorf	3100	186	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Nettgendorf	1100	66	—
Neuhof b. Zinna	2500	150	—
Neuhof b. Baruth	1300	78	—
Neumarkt	4100	246	—
Nonnendorf	2100	126	—
Paplitz	1400	84	—
Pechüle	1600	96	—
Petkus	2700	162	—
Prensdorf	2800	168	—
Radeland	1100	66	—
Reinsdorf	1300	78	—
Rietdorf	1400	84	—
Rohrbeck	3300	198	—
Rosenthal	3400	204	—
Ruhlsdorf	1800	108	—
Scharfenbrück	2100	126	—
Schlenzer	2600	156	—
Schöbendorf	1100	66	—
Schönefeld	1500	90	—
Schönhagen	3100	186	—
Schwebendorf	2100	126	—
Hohen Seefeld	3300	198	—
Nieder Seefeld	3300	198	—
Sernow	1400	84	—
Stangenhagen	1300	78	—
Stülpe	3600	216	—
Wahlsdorf	1300	78	—
Waltersdorf	1200	72	—
Welsickendorf	2500	150	—
Werbig	1300	78	—
Werder	1400	84	—
Wiepersdorf	3400	204	—
Wildau	1300	78	—
Woltersdorf	4900	294	—
Zesch	2900	174	—
Groß Zieścht	1400	84	—
Klein Zieścht	1100	66	—
Zinna (Dorf)	3400	204	—
Zülichendorf	1100	66	—
Kloster Zinna	10200	612	—
Summe	437100	26226	—

Kreis Prenzlau.

Brüssow	9500	570	—
Prenzlau	93600	5616	—
Strasburg U./M.	33500	2010	—
Alexanderhof	1100	66	—
Arendsee	2100	126	—
Bagemühl	3400	204	—
Bandelow	3000	180	—
Battin	1500	90	—
Baumgarten	3100	186	—
Beenz	3400	204	—
Bergholz	4700	282	—
Bietikow	1300	78	—
Blindow	1300	78	—
Blumenhagen	3200	192	—
Brietzig	1400	84	—
Bröllin	1300	78	—
Carmzow	1300	78	—
Caselow	1300	78	—
Christianenhof	1100	66	—
Cremzow	1300	78	—
Damerow	1200	72	—
Damme	2500	150	—
Dauer	1400	84	—
Dedelow	3200	192	—
Drense	2100	126	—
Eichstedt	1300	78	—
Ellingen	2500	150	—
Fahrenwalde	1500	90	—
Falkenhagen	3300	198	—
Falkenwalde	3300	198	—
Ferdinandshorst	1500	90	—
Fürstenwerder	6300	378	—
Göritz	1500	90	—
Gollmitz	3300	198	—
Grenz	1800	108	—
Grimme	2700	162	—
Grünberg	3300	198	—
Grünow	1600	96	—
Güstow	3400	204	—
Güterberg	1300	78	—
Hetzdorf	1300	78	—
Hildebrandshagen	1300	78	—
Hindenburg	3300	198	—
Holzendorf	1500	90	—
Jagow	2600	156	—
Kleinow	1100	66	—
Kleptow	1300	78	—
Klinkow	3300	198	—
Klockow	2700	162	—
Kraatz	1300	78	—
Kutzerow	1300	78	—
Lauenhagen	1100	66	—
Lemmersdorf	1500	90	—
Lübbenow	1300	78	—
Gr. Luckow	1500	90	—
Kl. Luckow	2600	156	—
Ludwigsburg	1100	66	—
Malchow	1300	78	—
Menkin	1300	78	—
Milow	1400	84	—
Nechlin	1300	78	—
Neuenfeld	1300	78	—
Neuensund	2500	150	—
Nieden	3300	198	—
Papendorf	3200	192	—
Polzow	2700	162	—
Rittgarten	1300	78	—
Röpersdorf	2600	156	—
Roggow	1300	78	—
Rollwitz	2500	150	—
Rossow	4300	258	—
Schapow	1900	114	—
Schenkenberg	1300	78	—
Schlepkow	2500	150	—
Schmarsow	1300	78	—
Schmölln	1800	108	—
Schönermark	1400	84	—
Schönfeld	1300	78	—
Schönwerder	2400	144	—
Schwaneberg	1500	90	—
Schwarzensee	2100	126	—
Seelübbe	1600	96	—
Gr. Sperrenwalde	1100	66	—
Gr. Spiegelberg	1300	78	—
Sternhagen	1300	78	—
Stramehl	1100	66	—
Tornow	1300	78	—
Trampe	1200	72	—
Trebenow	1500	90	—
Wallmow	1300	78	—
Werbelow	1300	78	—
Weselitz	1300	78	—
Wetzenow	2100	126	—
Wilhelmshof	2500	150	—
Wilsickow	1300	78	—
Wismar	2300	138	—
Wittstock	2300	138	—
Woddow	1300	78	—
Wolfshagen	1300	78	—
Wollin	1300	78	—
Wollschow	1300	78	—
Zernikow	1500	90	—
Zerrenthin	3000	180	—
Ziemkendorf	1300	78	—
Zollchow	1300	78	—
Züsedom	1800	108	—
Summe	338200	20292	—

Kreis Ostprignitz.

Freyenstein	13500	810	—
Kyritz	25300	1518	—
Meyenburg	16000	960	—
Pritzwalk	29100	1746	—
Wittstock	28500	1710	—
Babitz	1300	78	—
Bantikow	1200	72	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Barenthin	3400	204	—
Berlinchen	1200	72	—
Berlitt	1900	114	—
Beveringen	1800	108	—
Biesen	2900	174	—
Blandikow	2000	120	—
Blesendorf	2400	144	—
Blumenthal	2900	174	=
Boddin	1200	72	—
Bölzke	2600	156	—
Bork	1200	72	—
Breddin	5100	306	—
Breitenfeld	1200	72	—
Brügge	1700	102	—
Brüsenhagen	3000	180	—
Buchholz	1200	72	—
Buckow	1200	72	—
Buddenhagen	1500	90	—
Christdorf	1200	72	—
Dahlhausen	1300	78	—
Damelack	2400	144	—
Dannenwalde	4500	270	—
Demerthin	1400	84	—
Döllen	3100	186	—
Dossow	3300	198	—
Dranse	1700	102	—
Drewen	1400	84	—
Eichenfelde	1300	78	—
Falkenhagen	2100	126	—
Frehne	1300	78	—
Fretzdorf	1200	72	—
Gadow	1300	78	—
Gantikow	2000	120	—
Ganz	1400	84	—
Garz	2400	144	—
Gerdshagen	2000	120	—
Giesensdorf	2800	168	—
Görike	1700	102	—
Grabow b. Frehne	1200	72	—
Grabow bei Blumenthal	1200	72	—
Granzow	1300	78	—
Gumtow	3000	180	—
Halenbeck	2300	138	—
Kl. Haßlow	3000	180	—
Heinrichsdorf	2000	120	—
Helle	1500	90	—
Herzsprung	1600	96	—
Holzhausen	2100	126	—
Jabel	1200	72	—
Jakobsdorf	2400	144	—
Jännersdorf	1500	90	—
Joachimshof	1100	66	—
Kehrberg	1800	108	—
Kemnitz	2900	174	—
Königsberg	1400	84	—
Könkendorf	1800	108	—
Kötzlin	1200	72	—
Kolrep	1300	78	—
Krams	3100	186	—
Krempendorf	1100	66	—
Alt Krüssow	1400	84	—
Neu Krüssow	1200	72	—
Kuhbier	1300	78	—
Kuhsdorf	1800	108	—
Kunow	1700	202	—
Laaske	1100	66	—
Groß Langerwisch	2100	126	—
Langnow	3300	198	—
Lellichow	1200	72	—
Liebenthal	1200	72	—
Lindenberg	2300	138	—
Lohm	1800	108	—
Luhme	1100	66	—
Maulbeerwalde	1600	96	—
Mechow	1200	72	—
Mertensdorf	3200	192	—
Mesendorf	2400	144	—
Nettelbeck	3100	186	—
Niemerlang	1200	72	—
Gr. Pankow	2500	150	—
Papenbruch	3100	186	—
Preddöhl	1300	78	—
Rapshagen	1200	72	—
Reckenthin	1500	90	—
Redlin	3300	198	—
Retzfeld	1300	78	—
Roddahn	1200	72	—
Rohlsdorf	3300	198	—
Rosenwinkel	1500	90	—
Sadenbeck	1200	72	—
Sarnow	1200	72	—
Schmolde	4500	270	—
Schönebeck	1500	90	—
Schönermark	3000	180	—
Schönhagen bei Gumtow	2000	120	—
Schönhagen bei Pritzwalk	3100	186	—
Schrepkow	2600	156	—
Schweinrich	2400	144	—
Sechszehneichen	1400	84	—
Sewekow	3200	192	—
Siebmannshorst	1300	78	—
Silmersdorf	1200	72	—
Sophiendorf	1300	78	—
Steffenshagen	2800	168	—
Stepenitz	1300	78	—
Stüdenitz	3100	186	—
Streckenthin	1600	96	—
Techow-Heiligengrabe	2200	132	—
Teetz	1400	84	—
Telschow	1400	84	—
Triglitz	1500	90	—
Tüchen	1800	108	—
Vehlin	2900	174	—
Vehlow	1600	96	—
Vettin	1600	96	—
Weitgendorf	1100	66	—
Gr. Welle	2400	144	—
Wernickow	1300	78	—
Wilmersdorf	1200	72	—
Groß Woltersdorf	2100	126	—
Klein Woltersdorf	1200	72	—
Wulfersdorf	1400	84	—
Wulkow	1200	72	—
Wutike	1300	78	—
Zaatzke	2600	156	—
Zechlin Dorf	2300	138	—
Zechlin Flecken	4900	294	—
Zechliner Hütte	2600	156	—
Zempow	1200	72	—
Kl. Zerlang	1200	73	—
Zernitz	3000	180	—
Zootzen	1200	72	—
Summe	372800	22368	—

Kreis Westprignitz.

Havelberg	36600	2196	—
Lenzen	21900	1314	—
Perleberg	60800	3648	—
Putlitz	16700	1002	—
Wilsnack	11400	684	—
Wittenberge	154000	9240	—
Abbendorf	1200	72	—
Baarz	1800	108	—
Bäk	2700	162	—
Bälow	1200	72	—
Bendelin	1200	72	—
Bentwisch	2300	138	—
Gr. Berge	2100	126	—
Bernheide	2700	162	—
Blüthen	1600	96	—
Boberow	3300	198	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Bochin	3300	198	—
Gr. Breese	1300	78	—
Kl. Breese	1700	102	—
Bresch	1300	78	—
Gr. Buchholz	1200	72	—
Burghagen	1200	72	—
Burow	1100	66	—
Cumlosen	2700	162	—
Dallmin	4400	264	—
Damerow	1100	66	—
Dargardt	2500	150	—
Deibow	1300	78	—
Dergenthin	2700	162	—
Düpow	1800	108	—
Eldenburg	1100	66	—
Ferbitz	1200	72	—
Gandow	1100	66	—
Garlin	1500	90	—
Garsedow	2500	150	—
Glöwen	3700	222	—
Glöwzin	1400	84	—
Gnevsdorf	1500	90	—
Gr. Gottschow	1300	78	—
Kl. Gottschow	1700	102	—
Grube	2000	120	—
Gülitz	3200	192	—
Gulow	3100	186	—
Guhlsdorf	1200	72	—
Hinzdorf	1100	66	—
Hohenvier	1100	66	—
Hülsebeck	1200	72	—
Jagel	1100	66	—
Jederitz	2500	150	—
Karstädt	4100	246	—
Kietz	3400	204	—
Kleeste	2900	174	—
Kleinow.	2200	132	—
Kletzke	4600	276	—
Krampfer	1200	72	—
Kreuzburg	1400	84	—
Kribbe	2000	120	—
Krinitz	1300	78	—
Kümmernitz	1100	66	—
Kuhblank	2000	120	—
Laaslich	3000	180	—
Lanz	2300	138	—
Legde	3300	198	—
Lennewitz	2900	174	—
Lenzersilge	2100	126	—
Gr. Leppin	2500	150	—
Gr. Linde	1300	78	—
Lockstädt	3300	198	—
Gr. Lüben	4600	276	—
Kl. Lüben	1900	114	—
Lübzow	2400	144	—
Lütkendorf	1300	78	—
Lütkenwisch	1600	96	—
Mankmuß	2900	174	—
Mansfeld	1300	78	—
Mesekow	1200	72	—
Milow	2500	150	—
Mödlich	1400	84	—
Moor	3100	186	—
Motrich	2200	132	—
Müggendorf	1100	66	—
Nausdorf	1300	78	—
Nebelin	1800	108	—
Netzow	3300	198	—
Neuhausen	2100	126	—
Nitzow	4600	276	—
Pinnow	2900	174	—
Pirow	1200	72	—
Postlin	3200	192	—
Premslin	1600	96	—
Pröttlin	3200	192	—
Quitzöbel	4200	252	—
Quitzow	1700	102	—
Rambow bei Boberow	1500	90	—
Rambow bei Krampfer	1600	96	—
Reckenzin	2400	144	—
Reetz	2400	144	—
Retzin	1100	66	—
Roddan	1300	78	—
Rohlsdorf	1200	72	—
Rosenhagen	2100	126	—
Rühstädt	3100	186	—
Sagast	1800	108	—
Sargleben	1300	78	—
Schilde	1300	78	—
Schönfeld	3200	192	—
Schweinekofen	1500	90	—
Seddin	2700	162	—
Seedorf	3400	204	—
Seetz	1100	66	—
Söllenthin	1200	72	—
Spiegelhagen	1200	72	—
Stavenow	1900	114	—
Steesow	1300	78	—
Strehlen	1700	102	—
Sükow	2400	144	—
Tacken	3300	198	—
Toppel	1300	78	—
Uenze	1300	78	—
Vehlgast	1300	78	—
Viesecke	2900	174	—
Warnow	3100	186	—
Weisen	3200	192	—
Wentdorf	1500	90	—
Gr. Werzin	1200	72	—
Gr. Wootz	3000	180	—
Wustrow	3200	192	—
Zichtow	1700	102	—
Summe	557800	33468	—

Kreis Ruppin.

Alt Ruppin	13600	816	—
Gransee	25500	1530	—
Lindow	10400	624	—
Neuruppin	76700	4602	—
Neustadt	8900	534	—
Rheinsberg	14200	852	—
Wusterhausen	19700	1182	—
Banzendorf	1300	78	—
Barsikow	1300	78	—
Bartschendorf	1300	78	—
Basdorf	1200	72	—
Baumgarten	2600	156	—
Bechlin	3900	234	—
Beerenbusch	1100	66	—
Blankenberg	3300	198	—
Braunsberg	3300	198	—
Brunn	3100	186	—
Buberow	3200	192	—
Bückwitz	3100	186	—
Burow	1200	72	—
Buskow	1200	72	—
Dabergotz	3000	180	—
Darritz	2900	174	—
Dessow	1300	78	—
Dierberg	1200	72	—
Dollgow	1300	78	—
Dreetz	6100	366	—
Frankendorf	4400	264	—
Friedrichsdorf	2500	150	—
Alt Friesack	2100	126	—
Ganzer	3400	204	—
Gartow	1300	78	—
Garz	2600	156	—
Alt Garz	1200	72	—
Guten Germensdorf	3300	198	—
Giesenhorst	2300	138	—
Glambeck	1300	78	—
Gühlen-Glienicke	1300	78	—
Alt Globsow	2700	162	—
Neu Globsow	1900	114	—
Gnewikow	1700	102	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Gottberg	3300	198 —
Grieben	1200	72 —
Grüneberg	4700	282 —
Heinrichsdorf	1400	84 —
Herzberg	2500	150 —
Hindenberg	2700	162 —
Hohenofen	4500	270 —
Hoppenrade	1300	78 —
Kagar	1300	78 —
Kampehl	2300	138 —
Kantow	1300	78 —
Karwe	3200	192 —
Katerbow	3200	192 —
Keller	3200	192 —
Kerzlin	1500	90 —
Klewe'sche Häuser	1200	72 —
Klosterheide	3100	186 —
Königstädt	1300	78 —
Köritz	8400	504 —
Alt Koppenbrück	1200	72 —
Kraatz	1300	78 —
Krangen	1300	78 —
Kränzlin	1300	78 —
Küdow	1500	90 —
Läskow	2900	174 —
Langen	2500	150 —
Leddin	1300	78 —
Lichtenberg	2100	126 —
Linde	2600	156 —
Linow	1500	90 —
Lögow	1300	78 —
Neu Lögow	1900	114 —
Löwenberg	6100	366 —
Ludwigsaue	1300	78 —
Lüchfeld	1300	78 —
Lüdersdorf	4300	258 —
Manker	4600	276 —
Menz	2500	150 —
Meseberg	3100	186 —
Metzelthin	3300	198 —
Molchow	1100	66 —
Gr. Mutz	3500	210 —
Nackel	2300	138 —
Nietwerder	3100	186 —
Pfalzheim	1400	84 —
Plänitz	2700	162 —
Protzen	5100	306 —
Radensleben	1300	78 —
Rägelin	3100	186 —
Rauschendorf	2000	120 —
Rönnebeck	1200	72 —
Rohrlack	2700	162 —
Rübehorst	1300	78 —
Rüthnick	1400	84 —
Schönberg	1300	78 —
Schönermark	3300	198 —
Schulzendorf	2600	156 —
Schwanow	1200	72 —
Seebeck	1600	96 —
Segeletz	2800	168 —
Seilershof	1100	66 —
Sieversdorf	5000	300 —
Sonnenberg	1300	78 —
Spiegelberg	1100	66 —
Stöffin	1400	84 —
Storbeck	3200	192 —
Strubensee	1400	84 —
Teschendorf	4300	258 —
Tramnitz	1200	72 —
Treskow	1100	66 —
Vichel	3300	198 —
Vielitz	3300	198 —
Walchow	1900	114 —
Wallitz	2000	120 —
Walsleben	3000	180 —
Werder	3300	198 —
Wildberg	4700	282 —
Gr. Woltersdorf	2500	150 —
Wulkow	3000	180 —
Wustrau	3600	216 —
Wuthenow	2300	138 —
Wutzetz	2300	138 —
Zechow	1300	78 —
Gr. Zerlang	1300	78 —
Zernikow	2400	144 —
Zühlen	2700	162 —
Summe	457700	27462 —

Kreis Teltow Kasse I.

Berlin-Lichterfelde	222700	13362 —
Zehlendorf	111100	6666 —
Teltow	33600	2016 —
Trebbin	25600	1536 —
Ahrensdorf	3500	210 —
Gr. Beeren	9000	540 —
Kl. Beeren	1800	108 —
Berlin-Dahlem	8700	522 —
Berlin-Grunewald	21800	1308 —
Berlin - Niederschöneweide	63300	3798 —
Berlin - Schmargendorf	56800	3408 —
Gr. Beuthen	1500	90 —
Blankenfelde	4300	258 —
Christinendorf	2700	162 —
Dahlewitz	2400	144 —
Diedersdorf	2600	156 —
Drewitz	7000	420 —
Fahlhorst	3000	180 —
Gadsdorf	1300	78 —
Genshagen	2100	126 —
Glasow	2200	132 —
Kl. Glienicke	6200	372 —
Gröben	2400	144 —
Gütergotz	3700	222 —
Jühnsdorf	1600	96 —
Jütchendorf	2300	138 —
Kerzendorf	2900	174 —
Kliestow	1300	78 —
Löwenbruch	2000	120 —
Lüdersdorf	1800	108 —
Kl. Machnow	1800	108 —
Mahlow	3000	280 —
Neuendorf bei Trebbin	1300	78 —
Nowawes	186100	11166 —
Rudow	2500	150 —
Nunsdorf	1500	90 —
Philippsthal	1900	114 —
Pfaueninsel (Gutsbezirk Nikolskoe)	3500	210 —
Rangsdorf	3300	198 —
Ruhlsdorf	4700	282 —
Schenkendorf b. Gr. Beeren	2900	174 —
Vorwerk Schenkendorf b. Gr. Beeren	1100	66 —
Schöneweide bei Woltersdorf	1300	78 —
Gr. Schulzendorf	4500	270 —
Kl. Schulzendorf	3100	186 —
Siethen	1300	78 —
Sputendorf bei Gr. Beeren	1200	72 —
Stahnsdorf	9100	546 —
Thyrow	1800	108 —
Wannsee	35100	2106 —
Wendisch-Wilmersdorf	1500	90 —
Wietstock	1300	78 —
Summe	885000	53100 —

Kreis Teltow Kasse II.

Berlin-Steglitz	370400	22224 —
Mittenwalde	17800	1068 —
Berlin-Britz	107500	6450 —
Berlin-Johannisthal	33500	2010 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Berlin-Lankwitz	69100	4146 —
Berlin-Marienfelde	33000	1980 —
Boddinsfelde	2700	162 —
Bohnsdorf	8300	498 —
Brusendorf	1800	108 —
Buckow	9900	594 —
Dabendorf	4000	240 —
Glienick b. Zossen	2600	156 —
Alt Glienicke	44800	2688 —
Hoherlehme	37500	2250 —
Kiekebusch	2500	150 —
Gr. Kienitz	2200	132 —
Kl. Kienitz	2900	174 —
Lichtenrade	25200	1512 —
Gr. Machnow	4400	264 —
Miersdorf	2400	144 —
Müggelheim	2900	174 —
Osdorf mit den Schulen in Heinersdorf und Birkholz	5300	318 —
Ragow	3300	198 —
Rotzis	1800	108 —
Rudow	15600	936 —
Schönefeld	4500	270 —
Schulzendorf b. Eichwalde	3200	192 —
Selchow	3300	198 —
Telz	3100	186 —
Waltersdorf	4000	240 —
Waßmannsdorf	3400	204 —
Deutsch Wusterhausen	4500	270 —
Königs Wusterhausen	28000	1680 —
Gr. Ziethen	5000	300 —
Summe	870400	52224 —

Kreis Teltow Klasse III.

Berlin-Friedenau	171200	10272 —
Cöpenick	254400	15264 —
Teupitz	6700	402 —
Zossen	29000	1740 —
Adlershof	123900	7434 —
Berlin-Mariendorf	141300	8478 —
Berlin-Tempelhof	151400	9084 —
Berlin-Treptow	194100	11646 —
Gr. Besten	3800	228 —
Kl. Besten	2600	156 —
Dergischow	1500	90 —
Egsdorf	2900	174 —
Eichwalde	9100	546 —
Freidorf	3100	186 —
Gallun	1600	96 —
Gräbendorf	3100	186 —
Grünau	22100	1326 —
Gussow	3100	186 —
Halbe	6100	366 —
Jachzenbrück	1800	108 —
Kallinchen	4200	252 —
Klausdorf	7100	426 —
Gr. Köris	4200	252 —
Kl. Köris	2000	120 —
Krummensee	1700	102 —
Kummersdorf	2400	144 —
Löpten	2700	162 —
Mellen	3400	204 —
Motzen	4300	258 —
Neuendorf bei Teupitz	1600	96 —
Fern Neuendorf	3400	204 —
Nächst Neuendorf	1800	108 —
Neuhof b. Zossen	1700	102 —
Pätz	1300	78 —
Rehagen	3100	186 —
Saalow	1100	66 —
Seyenkendorf b. Königswusterhausen	6500	390 —
Schmöckwitz	1300	78 —
Schöneiche	4000	240 —
Schünow	1500	90 —
Schwerin	3100	186 —
Senzig	5600	336 —
Sperenberg	8800	528 —
Staakow	1100	66 —
Teurow	1800	108 —
Töpchin	5100	306 —
Tornow	1100	66 —
Wünsdorf	4800	288 —
Zeesen	1800	108 —
Zernsdorf	4000	240 —
Zeuthen	13000	780 —
Summe	1242300	74538 —

Kreis Templin.

Lychen	22900	1374 —
Templin	38000	2280 —
Zehdenick	54200	3252 —
Ahrensdorf	1300	78 —
Annenwalde	1300	78 —
Arnimshain	1300	78 —
Badingen	1600	96 —
Bebersee	1100	66 —
Beenz	3400	204 —
Bergsdorf	4300	258 —
Berkholz	2500	150 —
Beutel	2300	138 —
Boitzenburg	4600	276 —
Bredereiche	7100	426 —
Brüsenwalde	1200	72 —
Buchholz	1300	78 —
Burgwall	1300	78 —
Cappe	1300	78 —
Claushagen	1500	90 —
Klosterwalde	2800	168 —
Crewelin	1500	90 —
Cüstrinchen	1200	72 —
Dagersdorf	1300	78 —
Densow	1200	72 —
Gr. Dölln	3100	186 —
Falkenthal	3800	228 —
Fergitz	1200	72 —
Flieth	2500	150 —
Gr. Fredenwalde	3100	186 —
Friedenfelde	1200	72 —
Funkenhagen	2900	174 —
Gandenitz	2000	120 —
Gerswalde	5700	342 —
Gollin	1200	72 —
Großväter	1200	72 —
Grunewald	2400	144 —
Hammelspring	1800	108 —
Hardenbeck	2700	162 —
Haßleben	2900	174 —
Herzfelde	1200	72 —
Himmelpfort	3200	192 —
Hindenburg	1300	78 —
Jacobshagen	1300	78 —
Kaakstedt	1300	78 —
Krohnhorst	1300	78 —
Kröchlendorf	1300	78 —
Kuhz	3100	186 —
Kurtschlag	2800	168 —
Liebenberg	1900	114 —
Marienthal	4400	264 —
Metzelthin	2500	150 —
Mildenberg	4400	264 —
Milmersdorf	1300	78 —
Mittenwalde	2500	150 —
Kl. Mutz	4500	270 —
Naugarten	1200	72 —
Netzow	1300	78 —
Parmen	3100	186 —
Petersdorf	3200	192 —
Petznick	2400	144 —
Pinnow	1200	72 —
Poratz	1100	66 —

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	3.	
Poylow	3300	198	—
Ravensbrück	3900	234	—
Retzow	1700	102	—
Ribbeck	1200	72	—
Ringenwalde	2700	162	—
Röddelin	2600	156	—
Rosenow	1200	72	—
Rutenberg	3100	186	—
Siegelitz	4700	282	—
Storkow	4300	258	—
Strehlow	1300	78	—
Tangersdorf	1900	114	—
Alt Temmen	1400	84	—
Thornsdorf	1300	78	—
Alt Thymen	1300	78	—
Vietmannsdorf	1300	78	—
Warthe	4500	270	—
Weggun	3300	198	—
Wesendorf	1700	102	—
Wichmannsdorf	4000	240	—
Willmine	1100	66	—
Zabelsdorf	1200	72	—
Zehdenick (Amt Domäne)	1500	90	—
Zehdenick (Forsthaus)	2200	132	—
Zootzen	1200	72	—
Summe	307900	18474	—

Kreis Zauch-Belzig.

Beelitz	24400	1464	—
Belzig	25100	1506	—
Brück	8800	528	—
Niemegk	15500	930	—
Treuenbrietzen	40900	2454	—
Werder	48000	2880	—
Baitz	1800	108	—
Benken	1400	84	—
Bergholz	2900	174	—
Bliesendorf	1400	84	—
Bochow	2100	126	—
Deutsch Bork	1500	90	—
Wendisch Bork	1500	90	—
Borne	1300	78	—
Boßdorf	1300	78	—
Brachwitz	3000	180	—
Gr. Briesen	3600	216	—
Buchholz b. Niemegk	3500	210	—
Buchholz bei Treuenbrietzen	3000	180	—
Cammer	4600	276	—
Caputh	18000	1080	—
Dahnsdorf	1300	78	—
Damelang	1800	108	—
Damsdorf	1500	90	—
Deetz	6500	390	—
Derwitz	3500	210	—
Dietersdorf	3100	186	—
Dippmannsdorf	1400	84	—
Elsholz	1300	78	—
Ferch	2500	150	—
Fredersdorf	1700	102	—
Freienthal	3000	180	—
Fresdorf	1300	78	—
Garrey	1300	78	—
Kl. Glien	1200	72	—
Glindow	16900	1014	—
Göhlsdorf	3900	234	—
Gömnigk	2400	144	—
Göttin	3800	228	—
Götz	4200	252	—
Gollwitz	1500	90	—
Golzow	2800	168	—
Grebs	1900	114	—
Grubo	1200	72	—
Haseloff	1900	114	—
Jeserig b. Wiesenburg	3400	204	—
Jeserig b. Brandenburg	2600	156	—
Kähnsdorf	1100	66	—
Kanin	2200	132	—
Kemnitz	1200	72	—
Klepzig	3300	198	—
Koizin	1100	66	—
Krahne	1400	84	—
Kranepuhl	2700	162	—
Gr. Kreutz	4100	246	—
Krielow	1600	96	—
Neu Langerwisch	3100	186	—
Lehnin	17900	1074	—
Linthe	3400	204	—
Lobbese	1700	102	—
Locktow	2000	120	—
Lotzschke	1300	78	—
Lübnitz	1300	78	—
Lüdendorf	1100	66	—
Lühsdorf	1200	72	—
Lüsse	1900	114	—
Lütte	4400	264	—
Gr Marzehns	2500	150	—
Kl. Marzehns	1100	66	—
Medewitz	2800	168	—
Michelsdorf	6500	390	—
Michendorf	4200	252	—
Mörz	3100	186	—
Mützdorf	1200	72	—
Nahmitz	3500	210	—
Neschholz	3300	198	—
Netzen	3800	228	—
Neuhütten	2300	138	—
Neuendorf bei Niemegk	1600	96	—
Neuendorf b. Brück	1400	84	—
Nichel	1600	96	—
Niebel	3400	204	—
Pernitz	1800	108	—
Petzow	3100	186	—
Phöben	2900	174	—
Plessow	2600	156	—
Plötzin	2100	126	—
Preußnitz	3200	192	—
Prützke	5100	306	—
Raben	1700	102	—
Rädel	3300	198	—
Rädigke	3200	192	—
Ragösen	4600	276	—
Rähsdorf	1200	72	—
Reckahn	3400	204	—
Reetz	4500	270	—
Reetzerhütten	3100	186	—
Reppinichen	2500	150	—
Rieben	4400	264	—
Rietz bei Brandenburg	1300	78	—
Rietz bei Treuenbrietzen	1800	108	—
Rottstock	4500	270	—
Saarmund	3400	204	—
Salzbrunn	3100	186	—
Schäpe	1700	102	—
Schlalach	1400	84	—
Schlamau	3500	210	—
Schlunkendorf	1300	78	—
Schmergow	5600	336	—
Schmerzke	4600	276	—
Schönefeld	1300	78	—
Schwanebeck	2000	120	—
Schwina	3300	198	—
Seddin	1200	72	—
Stücken	1400	84	—
Alt Töplitz	4200	252	—
Neu Töplitz	1600	96	—
Trebitz	2500	150	—
Trechwitz	2400	144	—
Tremsdorf	1800	108	—
Hohen Werbig	3200	192	—
Nieder Werbig	1400	84	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Wiesenburg	3700	222	—
Wildenbruch	1300	78	—
Wilhelmsdorf	1800	108	—
Wittbrietzen	4800	288	—
Wust	3500	210	—
Zauchwitz	1300	78	—
Zeuden	1400	84	—
Summe	520800	31248	—
Stadtkreise.			
Berlin-Lichtenberg	1086000	65160	—
Berlin-Schöneberg	818000	49080	—
Berlin-Wilmersdorf	473900	28434	—
Brandenburg	222600	13356	—
Charlottenburg	1935700	116142	—
Eberswalde	165100	9906	—
Neukölln	1604800	96288	—
Potsdam	281700	16902	—
Spandau	558300	33498	—
Summe	7146100	428766	—
Mittlere Schulen.			
Beeskow	28700	1722	—
Berlin-Pankow	15000	900	—
Berlin-Weißensee	11400	684	—
Birkenwerder	11300	678	—
Freienwalde	58200	3492	—
Havelberg	25500	1530	—
Jüterbog	26500	1590	—
Luckenwalde	23900	1434	—
Neuruppin	39900	2394	—
Potsdam	139500	8370	—
Prenzlau	45400	2724	—
Pritzwalk	49000	2940	—
Schwedt	28200	1692	—
Strausberg	20000	1200	—
Wriezen	13600	816	—
Zehdenick	18000	1080	—
Summe	554100	33246	—

Druck von A. W. Hahn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Ausgegeben am 4. November **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Festsetzung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. S. 543. — Müllerinnung in Zossen. S. 545. — Barbier- 2c. Innungen in Neuruppin und Wusterhausen a. D. S. 545. — Doppelbesteuerungen von Arbeitern im Königreiche Preußen und im Fürstentum Reuß j. L. S. 545. — Viehseuchen. S. 546. — Wasserbucheintragung. S. 546. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 546. — Reineinkommen einer Privatbahnteilstrecke. S. 546. — Schließung von Telegraphen-Betriebsstellen. S. 546. — Personalchronik. S. 546. — Untersagung eines Gewerbebetriebes. S. 546

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 4 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1 1/2 Bogen Beilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen für 1916 und 1/3 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Preußische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675).

1002. I. Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) bestimmen wir, daß folgende Ausschüsse und Oberausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden eingerichtet werden:

1. in der Provinz **Ostpreußen:**

a) ein Oberausschuß mit dem Sitze in Königsberg für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein und ein Oberausschuß ebenfalls mit dem Sitze in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Der Oberausschuß für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein ist auch zugleich für die Entscheidung von Beschwerden aus der ganzen Provinz Ostpreußen zuständig, die sich gegen Bescheide des Ausschusses zur Feststellung für Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß vergl. b) richten;

b) Ausschüsse für den Umfang der gleichnamigen Land- und Stadtkreise in Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg Land, Königsberg Stadt, Labiau, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg Land, Insterburg Stadt, Heinrichswalde (für den Landkreis Niederung), Margrabowa (für den Landkreis Oletzko), Pillkallen, Ragnit, Stallupönen, Allenstein Land, Allenstein Stadt, Johannisburg, Lötzen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, je ein Ausschuß für den Landkreis Lyck, abgesehen von der Stadt Lyck, und für die Stadt Lyck; ferner ein Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß) mit dem Sitze in Königsberg für die ganze Provinz Ostpreußen;

2. in der Provinz **Westpreußen:**

a) ein Oberausschuß mit dem Sitze in Marienwerder für den Umfang der ganzen Provinz;

b) Ausschüsse in Löbau und in Strasburg für den Umfang der gleichnamigen Landkreise, in Marienwerder für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder mit Ausnahme der Kreise Löbau und Strasburg, und in Danzig für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig; ferner ein Ausschuß in Marienwerder zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß) für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen.

3. Ein Ausschuß mit dem Sitze in **Düsseldorf** für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf;

4. ein Ausschuß mit dem Sitze in **Trier** für den Umfang des Regierungsbezirks Trier;

5. ein Ausschuß mit dem Sitze in **Schleswig** für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig;

6. ein **Ausschuß mit dem Sitze in Berlin für diejenigen Teile der Monarchie, für die nach den Nummern 1—5 keine örtlichen Ausschüsse eingerichtet sind;**

7. ein Oberausschuß mit dem Sitze in Berlin zur Entscheidung der Beschwerden gegen Bescheide der Ausschüsse nach Nr. 3—6.

II. Die Ernennung der Mitglieder der Oberausschüsse erfolgt durch den Finanzminister und den Minister des Innern. Bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder wirkt außerdem der Justizminister mit.

Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt bei den Ausschüssen zu I 1 und 2 durch die Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Ausschüsse ihren Sitz haben, bei den Ausschüssen zu I, 3, 4 und 5 durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, und bei dem Ausschusse in Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam.

III. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Oberausschüsse wird von den Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Oberausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Oberausschusses in Berlin vom Oberpräsidenten in Potsdam geführt.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Ausschüsse wird von den Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Ausschusses in Berlin vom Polizeipräsidenten in Berlin geführt.

IV. Die Mitglieder der Oberausschüsse und der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften; außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen am Wohnsitze des Mitgliedes Tagegelder in Höhe von 12 Mark gewährt.

V. Gemäß § 17 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) wird den Oberausschüssen und Ausschüssen auch die Feststellung solcher Schäden übertragen, für die der preußische Staat nach den darüber in Preußen erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen über die Vorschriften des Feststellungsgesetzes hinaus, — sei es durch Gewährung von Vorentschädigung, sei es durch Bewilligung von Darlehen — eintritt.

Die hierauf bezüglichen Bescheide der Oberausschüsse sind endgültig.

Die Vertreter des Reichsinteresses werden insoweit mit der Vertretung des Staatsinteresses betraut.

VI. Bis zur Höhe der endgültig festgestellten Schäden können **Vorentschädigungen aus preußischen Staatsmitteln** gewährt werden. Die Vorentschädigungen haben sich in den Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen zu halten.

Ist ein Anspruch auf Ersatzleistung gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 festgestellt, so muß vor der Gewährung einer Vorentschädigung dieser Anspruch in Höhe des als Vorentschädigung zu zahlenden Betrages an den Staat abgetreten werden. Um einen bereits empfangenen Ersatz ist die Vorentschädigung zu kürzen. Weitere Ausführungsbestimmungen zu § 4 des erwähnten Reichsgesetzes werden noch ergehen.

Für die Feststellung der Höhe der Vorentschädigung bleiben in den Provinzen Ost- und Westpreußen die bisher dazu bestimmten Behörden weiter zuständig. **In den anderen Teilen der Monarchie erfolgt die Feststellung der Höhe der Vorentschädigung durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten,** für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam; die örtliche Zuständigkeit entscheidet sich nach § 4 der Vorschriften des Bundesrats über das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden.

Vor der Gewährung einer Vorentschädigung für den Verlust von Wertpapieren ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen. Das Gleiche gilt, wenn die Vorentschädigung anderen Personen, als dem Geschädigten — z. B. dinglich Berechtigten — gewährt werden soll, es sei denn, daß die Gewährung der Vorentschädigung an andere Personen sich aus den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 172) ergibt.

Eine Vorentschädigung ist dann nicht zu gewähren, wenn nach der Feststellung des Schadens Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

Die Anweisung der Vorentschädigung erfolgt durch die Landräte, in Stadtkreisen durch die Oberbürgermeister.

Die Auszahlung der bewilligten Vorentschädigung erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen.

VII. Für die Vorentschädigungen besteht Verwendungszwang. Die Feststellung und Auszahlung der Vorentschädigung hat nur dann und insoweit zu erfolgen, als feststeht, daß die bewilligten Mittel zur Neubeschaffung oder Wiederherstellung zerstörter, abhanden gekommener oder beschädigter Sachen oder Sachgattungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers des Innern zulässig. In der Empfangsbestätigung über die Vorentschädigung hat der Empfangsberechtigte zu versichern, daß er sich verpflichtet, die ihm gewährten Beträge insoweit zurückzuzahlen, als er sie nicht innerhalb einer von den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu bestimmenden angemessenen Frist zu den angegebenen Zwecken verwendet.

Verstößt der Empfänger gegen diese Verpflichtung, so unterliegt die Vorentschädigung der Wiedereinziehung durch den Staat. Die Wiedereinziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Die Anord-

nung der Wiedereinziehung steht den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu.

Das Gleiche gilt, wenn nach der Auszahlung der Vorentschädigung Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

VIII. Die für die Provinz Ostpreußen und Teile der Provinz Westpreußen bisher erlassenen Vorschriften über das Vorentschädigungsverfahren bleiben unberührt, soweit nicht Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden, der zu seiner Ausführung ergangenen Bundesratsverordnungen oder der gegenwärtigen Anweisung entgegenstehen.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Müllerinnung in Zossen.

1003. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Müller-Zwangsinnung zu Zossen auf die Gemeinden Mittenwalde und Königs Wusterhausen erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1917 die Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in Zossen auf die Gemeinden Mittenwalde und Königs Wusterhausen mit ausgedehnt wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in Mittenwalde und Königs Wusterhausen das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 23. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Barbier- 2c. Innungen in Neuruppin und Wusterhausen a. D.

1004. Nach Anhörung der Handwerkskammer in Berlin ordne ich an, daß die im Kreise Ruppin belegene Gemeinde Barsikow am 1. Januar 1917 aus der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung zu Neuruppin ausscheidet und mit dem gleichen Zeitpunkte der Barbier- und Friseur-Innung zu Wusterhausen a. D. zugewiesen wird.

Von diesem Tage an gehören alle Gewerbetreibenden des Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Gewerbes in Barsikow der bez. Zwangs-Innung in Wusterhausen a. D. an.

Gegen diese Anordnung steht den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen die Beschwerde an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin offen.

Potsdam, den 23. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern im Königreich Preußen und im Fürstentum Reuß j. L.

1005. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Reuß j. L. haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbs wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbs wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1916, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkte haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1916 zu verbleiben.

Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Gera, den 5. Oktober 1916.
Das Fürstliche Ministerium.

* * *

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Potsdam, den 25. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1006. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Heydorf. Kreis Ostprignitz: Sarnow.

b) Pferderäude. Kreis Osthavelland: Teufelshof. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Wulfersdorf.

c) Geflügelcholera. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Saarow. Kreis Westhavelland: Friesack, Rathenow. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Berlin-Britz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Lichterfelde, Stahnsdorf, Teltow.

d) Schweinepest und Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Lamitsch, Neu Zittau.

II. Erloschen.

a) Schweinepest und Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Trebatsch. Kreis Teltow: Berlin-Friedenau, Berlin-Steglitz.

b) Pferderäude. Kreis Ostprignitz: Gut Vehlow

Potsdam, den 31. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wasserbucheintragung.

1007. Der Mühlenbesitzer Fritz Bolz in Rheinsberg hat beantragt, folgendes Recht in das Wasserbuch für den Rheinsberger Rhin einzutragen:

Den Wasserspiegel des Rhins bei seiner Mühle (Obermühle) gemäß der Verhandlung, betreffend die Regulierung des Wasserstandes bei der Mühle vom 27. Oktober 1859, im Winter bis zur Höhe von 2 Fuß 6 Zoll, im Sommer bis zur Höhe von 2 Fuß 2 Zoll über dem Fachbaum anzustauen.

Die zu dem Antrage gehörige Abschrift der Verhandlung vom 27. Oktober 1859 liegt bei dem Magistrat zu Rheinsberg (Mark) vom 4. November bis einschließlich 9. Dezember 1916 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 9. Dezember 1916 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 27. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen

Schließung von Telegraphenbetriebstellen.

1008. Die Telegraphenhilfsstellen mit öffentlicher Fernsprechstelle Försterei Tegelgrund und Försterei Tegelsee sind dauernd geschlossen worden.

Berlin C 2, den 29. Oktober 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1009. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am Sonnabend dem 11. November d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I hierselbst die Auslosung von 4½ %igen Rentenbriefen Buchst. A bis E, AA bis EE und von 3½ % Rentenbriefen Buchst. L bis P sowie die Vernichtung von ausgelosten und eingelösten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 1. November 1916.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Privateisenbahnteilstrecke Strasburg (Uckermark)—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.

1010. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das im Steuerjahr 1916 kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der im preußischen Staatsgebiet belegenen Teilstrecke Strasburg (Uckermark) bis zur Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1915 auf 7063 Mark 21 Pf. festgesetzt worden ist.

Stettin, den 27. Oktober 1916.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

1011. **Personalchronik**

An Stelle des Forstmeisters Kottmeier in Cöpenick ist der Forstmeister Werner in Grünau vom 1. November d. Js. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte in den Ortschaften: Obere schöneweide, Hessenwinkel mit Springeberg sowie hinsichtlich der fiskalischen Gewässer: Dämeritzsee und Flakensee beauftragt worden.

Der bisherige Diakonus zu Calbe a. M., Friedrich Gerhard Kinzel ist zum Diakonus bei der Friedrichskirchengemeinde zu Nowawes, Diözese Potsdam I, bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Untersagung eines Gewerbebetriebes.

1012. Auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel ist dem Händler Waldemar Simon hier, Johannes-Rungestraße 16, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

Wittenberge, den 26. Oktober 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Hierzu eine Beilage, vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 10. November 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Nr. W III. 3000/9 16 K R A.

1013. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) alles Flachs- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs, Hanfstroh, Strohflachs, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinsaat);

b) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und -Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle)***), Fabrikkehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;

c) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;

d) die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Ver-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A. bleibt hierdurch unberührt.

fügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. **Verwendungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikkehrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4. **Bearbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

a) das Rösten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;

b) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;

c) die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

§ 5. **Verarbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

a) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;

b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Wergabfall usw.) sowie an Reißwerg zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen*);

c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;

d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45—50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachsstroh.

§ 6. **Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.**

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen $^1/_5$ des beschlagnahmten Gesamtvorrats an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $^1/_{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht

*) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15. K. R. A. verwiesen.

mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Wergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7. **Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.**

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Ausland eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Auslande eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

Gruppe A. Garnreste,
" B Naßspinnabfälle,
" C. Kämmlinge,
" D. Kardenabfälle,
" E. Wergabfall und Schwingabfall,
" F. Kehricht oder Scherabfall.

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W III 1/8. 16. K. R. A. verwiesen.

§ 8. **Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.**

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 9. **Lagerbuchführung.**

Ein Lagerbuch, auch welchem die Vorräte sowie alle Aenderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;
b) über die gemäß § 6 Ziffer 2a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10. **Ausnahmen.**

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III 3500/7. 16. K. R. A. vom August 1916 und Nr. W. III 300/6. 16. K. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Berlin, den 10. November 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.
Nr. W. I. 2939/9. 16 K. R. A.

1014. Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung wie jedes Auffordern oder An-

reizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1. Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebäumten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. K. R. A. bleibt unberührt.

§ 2. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1916.

Oberkommando in den Marken.

Nachtrag Nr. W. M. 207/9. 16 K. R. A. zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15 K. R. A. Nr. W. M. 207/9. 16 K R A.

1015. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14ten September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W M 1000/11. 15 K. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe" und „hergestellt sind" die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier" eingefügt. Die Worte: „bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier" fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W M 1000/11. 15 K. R. A. erhält folgende Fassung:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 23. Dezember 1915 (W III 1577/10. 15 K. R. A.), des § 3 Nr. 2d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W III 1500/4. 16 K. R. A.) sowie des § 4e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 15. August 1916 (W III 3500/7. 16 K. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind."

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9a eingeschoben:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 10. November 1916 (W III 3000/9. 16 K. R. A.) erlaubt ist."

Artikel III.

In der Uebersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W M 1000/11. 15. K. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier".

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der Bekanntmachung W M 1000/11 15 K. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 10. November 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Ausgegeben am 11. November **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 236 bis 251 des Reichsgesetzblatts und Stück 32 der Gesetzsammlung S. 551/552. — Ladenschluß in Baruth (Mark). S. 553. — Marktpreise. S. 552/554 u. S. 557. — Kreisarzt in Beeskow. S. 554. — Ladenschluß in Joachimsthal. S. 554. — Ladenschluß in Vehlefanz. S. 554. — Unfälle infolge Ueberfahrens von Fuhrwerken durch Eisenbahnen. S. 554. — Einigungsamt Neukölln. S. 555. — Viehseuchen. S. 555. — Polizeiverordnung über Fuhrwerksverkehr. S. 555. — Verbesserungen im Postscheckverkehr. S. 555. — Ausführung von Vorarbeiten. S. 555. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 556. — Parochialveränderungsurkunde. S. 556. — Erledigte Pfarrstelle. S. 556. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 556. — Wiedergestattung eines Handelsbetriebes. S. 556. — Vergebung einer Apothekenkonzession. S. 558. — Unterirdische Telegraphenanlage. S. 558. — Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 558. — Veräußerungsverbot für Patente oder Musterschutzrechte und Fabrikationsgeheimnisse nach dem Auslande. S. 559. — Jagd- und Fischereiverbot für Angehörige feindlicher und neutraler Staaten. S. 559. — Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln. S. 559. — Handel mit Peruguano zur Sicherstellung der Herbstsaaten. S. 564 — Personalchronik. S. 564. — Entziehung von Ausweiskarten. S. 535.

Dieses Stück enthält 2 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 3 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentl. Anzeiger

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

1916. Reichsgesetzblatt

(Stück 236.) Nr. 5522. Verordnung über den Absatz von Weißkohl. Vom 21. Oktober 1916.

(Stück 237.) Nr. 5523. Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916.

Nr. 5524. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545).

(Stück 238.) Nr. 5525. Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahre 1916/17. Vom 24. Oktober 1916.

Nr. 5526. Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali. Vom 24. Oktober 1916.

(Stück 239.) Nr. 5527. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 23. Oktober 1916.

Nr. 5528. Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5529. Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 250). Vom 26. Oktober 1916.

(Stück 240.) Nr. 5530. Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5531. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5532. Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5533. Verordnung über die Verjährungsfristen. Vom 26. Oktober 1916.

(Stück 241.) Nr. 5534. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 826). Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5535. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5536. Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916.

(Stück 242.) Nr. 5537. Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5538. Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 26). Vom 27. Oktober 1916.

(Stück 243.) Nr. 5539. Bekanntmachung, betreffend

die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5540. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916.

(Stück 244.) Nr. 5541. Bekanntmachung, betreffend Aenderung von Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5542. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Eichgebührenordnung. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5543. Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) —. Vom 31. Oktober 1916.

(Stück 245.) Nr. 5544. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916.

(Stück 246.) Nr. 5545. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 1. November 1916.

(Stück 247.) Nr. 5546. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. Oktober 1916.

Nr. 5547. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 31. Oktober 1916.

(Stück 248.) Nr. 5548. Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916.

(Stück 249.) Nr. 5549. Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengrieß. Vom 2. November 1916.

Nr. 5550. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 2. November 1916.

Nr. 5551. Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln. Vom 2. November 1916.

(Stück 250.) Nr. 5552. Bekanntmachung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahre 1916/17. Vom 2. November 1916.

(Stück 251.) Nr. 5553. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Vom 2. November 1916.

1017. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 32.) Nr. 11546. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau elektrischer Hochspannungsleitungen in den Gemeinden Rewahl und Schleffin, Kreis Greifenberg, durch die Ueberlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard. Vom 28. Oktober 1916.

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richtstroh	Dreumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rohfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stück	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	7 —	—	7 —	4 50	5 —	25	—	—
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	8 —	4 —	4 —	4 80	24	23	—
Brandenburg	— —	— —	— —	—	—	—	—	9 —	—	—	—	7 —	4 50	4 —	5 10	34	34	360
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	11	—	7 50	—	—	5 10	30	38	400
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	—	8 —	—	11	—	8 55	4 15	—	5 —	28	30	—
Luckenwalde	62 50	55 —	— —	80	72	—	9 40	—	10 —	—	9 —	—	7 50	5 80	5 10	32	31	280
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	—	10 —	—	12	—	6 60	4 50	—	5 10	24	28	—
Potsdam	— —	— —	— —	—	—	—	9 50	—	—	5,5	9 —	—	6 50	—	5 10	32	32	400
Prenzlau	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	—	10 —	—	8 25	—	6 50	5 —	5 40	24	30	270
Rathenow	— —	— —	— —	160	160	—	8 —	—	10 —	—	6 63	—	4 25	4 —	5 10	29	32	240
Neuruppin	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	—	—	—	—	—	—	—	5 54	25	—	340
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	—	10 —	—	7 63	—	4 50	4 25	5 10	25	25	—
Spandau	90 —	90 —	— —	90	90	—	11 —	—	11 —	—	8 87	—	8 25	8 —	5 10	25	32	360
Wittstock	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 20	32	—	200
Briezen	80 —	75 —	— —	45	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
															5 12	26	—	—

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

(siehe Seite 555.)

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Baruth (Mark).

1018. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß vom 1. November 1916 an die in Baruth (Mark) bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 28. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

1019. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Heu	3	68	4	49	3	26	11	50	3	68	3	96	4	66	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2	36	2	18	2	26	8	40	2	36	2	36	4	27	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 9. November 1916.

Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Oktober 1916.

Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze			Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				Grieß	Weizen-	Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandsorten)	Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																					
Kosten																							
je 100 kg		1 kg		je 1 kg																	50 kg		100 Stück	1 l
ℳ	₰	ℳ	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ	₰	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	1 75	1 35	1 10	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	200	1 80	6 80	70	24	8 80	—	2 40	1 20	1 10	32
39	—	34	50	55	40	38	35	102	90	—	—	—	116	—	3 60	—	62	26	—	—	1 90	1 30	1 25	32
38	—	34	—	50	50	80	35	—	80	—	—	—	—	—	4 —	—	—	25	—	—	2 20	1 50	—	32
40	—	32	—	40	36	61	64	—	—	—	—	—	—	—	3 60	—	64	24	—	—	2 20	1 20	1 60	32
40	50	32	50	60	50	70	—	—	—	—	—	—	64	60	—	—	64	24	—	—	—	1 20	1 10	31
—	—	—	—	50	44	60	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	25	—	—	—	—	—	32
54	70	27	50	56	36	70	34	102	56	—	80	—	—	60	2 80	—	68	24	—	—	—	—	—	32
37	—	31	60	48	40	68	35	144	90	130	98	90	—	165	116 80	3 80	7 80	64	24	—	—	1 60	1 30	—	32
40	—	32	50	46	36	70	34	—	90	—	80	—	—	—	—	3 40	8 —	66	24	—	—	2 10	1 40	1 35	32
40	—	30	—	60	50	66	34	—	56	—	60	—	—	—	—	—	—	—	24	6 40	1 75	—	1 20	32
43	—	35	70	54	48	60	35	—	—	—	—	—	—	—	3 —	—	—	70	30	—	2 —	1 50	—	32
42	50	37	50	48	44	70	37	144	90	130	80	130	240	—	130 80	4 —	8 20	64	24	—	2 25	1 90	1 70	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	58 42	—	—	—	12	—	—	1 30	—	—
38	—	35	—	50	50	60	35	—	—	—	—	—	—	—	—	3 —	—	70	26	—	1 60	1 30	—	—

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Oktober 1916

Feststellungsort	Rind			Kalb			Hammel			Schwein			Inländischer geräucherter roher Schinken (ohne im ganzen)		Schweine-schmalz, in ländisches	Schwei-nefleisch	Bauch-fleisch
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)		Keule	Bug c)		Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Bücken-fett frisch				
	Es kostet je 1 kg.																
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —		— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —
Beeskow	4 80	4 —	3 80	3 20	2 80		5 60	5 20		3 60	3 20	— 80	3 80		5 60	6 40	4 80
Brandenburg a-d)	5 60	5 60	4 —	4 80	4 —		6 40	5 60		4 40	3 60	1 —	5 —		6 —	7 20	5 80
Eberswalde	5 20	4 80	4 40	5 20	4 40		5 60	5 20		3 60	3 20	1 80	4 60		— —	— —	— —
Jüterbog	4 60	4 40	4 —	3 60	3 20		4 60	4 —		3 20	3 20	1 60	3 80		5 20	6 —	5 —
Luckenwalde	4 80	4 60	4 20	4 —	3 20		4 40	4 —		3 20	3 —	— 80	3 80		5 20	6 —	5 —
Perleberg	4 72	4 40	4 20	4 80	4 80		5 20	5 20		3 40	3 20	2 —	4 40		5 —	6 40	10 30
Potsdam a-d)	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —		— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —
Prenzlau	5 —	4 40	4 —	3 60	2 80		5 60	5 20		3 60	3 —	1 70	4 20		5 —	6 40	4 80
Rathenow	5 90	5 30	4 80	4 60	4 —		— —	— —		4 40	3 70	1 30	5 20		— —	— —	— —
Neuruppin	6 —	6 —	5 —	4 —	4 —		5 60	5 —		3 60	3 —	2 40	4 40		— —	— —	5 20
Schwedt	4 80	4 —	3 60	5 —	4 40		6 —	5 40		3 40	3 —	— —	4 —		— —	— —	5 20
Spandau	6 —	5 20	4 86	5 —	5 —		6 40	5 —		4 20	3 80	3 00	4 80		— —	— —	— —
Wittstock	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —		— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —
Wriezen	5 60	4 80	4 —	4 80	4 —		5 60	5 —		3 60	3 40	1 60	4 —		5 60	6 —	5 60

a-d) In Potsdam und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 8. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Kreisarzt in Beeskow

1021. Der Kreisarzt Dr. Grimm aus Ragnit ist in die Kreisarztstelle des Kreises Beeskow-Storkow mit dem Amtssitze in Beeskow versetzt worden.

Der Dienstantritt erfolgt am 12. d. Mts.

Potsdam, den 1. November 1916.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Joachimsth (Uckermark).

1022. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in Joachimsthal bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 3. November 1916.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Vehlefanz.

1023. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Gemeindevorstandes an, daß während des Winterhalbjahrs die in der Gemeinde Vehlefanz bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Die Ladenschlußzeit im Sommer verbleibt die gesetzliche um 9 Uhr — § 139e Gew.-O.—.

Was die ausnahmsweise Hinausschiebung der Ladenschlußzeit bis 10 Uhr anbelangt, so ist darüber besonders unter Angabe, an wieviel Tagen des laufenden Jahres die Ausnahme bewilligt ist, zu berichten.

Nach der Anweisung des Herrn Ministers soll die Hinausschiebung des Ladenschlusses bis 10 Uhr allmählich immer mehr eingeschränkt werden.

Potsdam, den 3. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Unfälle infolge Ueberfahrens von Fuhrwerken durch Eisenbahnen.

1024. In letzter Zeit haben sich die Fälle erheblich vermehrt, in denen auf unbewachten Wegeübergängen Fuhrwerke überfahren wurden, die von ortsunkundigen Leuten (Kriegsgefangenen usw.) gelenkt wurden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit wird daher angeregt, die namentlich während der Feldbestellung und Ernte stark beanspruchten und deshalb leicht fahrlässigen Geschirrführer erneut zu verwarnen.

Die Herren Landräte und Polizeiverwalter ersuche ich, durch wiederholte Bekanntmachungen im Herbst und im Frühjahr jeden Jahres die Geschirrführer zur größten Achtsamkeit beim Befahren von Eisenbahnüberwegen anzuhalten. Mit Bezug auf den im Ministerialblatt der inneren Verwaltung vom Jahre 1901 auf Seite 35 veröffentlichten Erlaß vom 9. Januar 1901 gebe ich das Weitere anheim.

Potsdam, den 7. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Neukölln.

1025. Der Herr Minister des Innern hat unterm 26. Oktober 1916 auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Hypothekeneinigungsamt der Stadt Neukölln, zu dessen Vorsitzendem der Oberbürgermeister Kaiser und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Stadtrat Arlart bestellt sind, Geltung haben sollen.

Ferner hat der Herr Minister auf Grund des § 5 Abs. 4 der Ausführungsverordnung in der unter dem 29. März 1915 abgeänderten Fassung bestimmt, daß als auswärtig im Sinne des § 5 nicht diejenigen Beteiligten anzusehen sind, die in folgenden Ortschaften wohnen oder sich aufhalten:

Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Pankow, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Weißensee, Berlin-Friedenau, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Berlin-Britz, Berlin-Lankwitz, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Grunewald, Berlin-Dahlem, Berlin-Heerstraße, Berlin-Marienfelde, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Gutsbezirk Plötzensee, Berlin-Heinersdorf, Gutsbezirk Grunewald-Forst.

Potsdam, den 1. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1026. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Westhavelland: Gr. Behnitz, Retzow.

b) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Lentzke.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Friedenau, Berlin-Mariendorf, Brusendorf.

Potsdam, den 7. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung über Fuhrwerksverkehr.

1027. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Ortschaften, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die §§ 5 und 6 der Polizeiverordnung vom 22. März 1912 über Fuhrwerksverkehr (Amtsblatt Potsdam Frankfurt (Oder) Seite 261/98, die über die Beleuchtung der Fuhrwerke während der Dunkelheit Bestimmung treffen, werden mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Kriegszustand bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Der Zeitpunkt, zu dem die außer Kraft gesetzten Bestimmungen wieder in Kraft treten, wird durch Oberpräsidialverordnung bekannt gegeben werden.

Potsdam, den 1. November 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Verbesserungen im Postscheckverkehr.

1028. Im Postscheckverkehr werden vom 15. November ab drei wesentliche Verbesserungen eingeführt. Die Abschnitte der Zahlungsanweisungen, die einem Postscheckkonto gutgeschrieben werden sollen, werden den Postscheckkunden unmittelbar von der Bestellpostanstalt — nicht mehr vom Postscheckamt durch Kontoauszug — zugestellt, und die Beträge der gleichzeitig vorliegenden Zahlungs- und Postanweisungen mit Zahlkarte dem Postscheckkonto zugeführt werden. Der Postscheckkunde kann ferner beantragen, daß auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Schließlich können die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge auch dem Postscheckkonto eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen werden. Ueber die Einzelheiten (Anbringung der erforderlichen Vermerke auf den Postaufträgen und Nachnahmen) geben die Postanstalten Auskunft.

Reichspostamt.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ausführung von Vorarbeiten.

1029. Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7ten April 1913 wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Bildung einer Bodenverbesserungs-Genossenschaft im Gebiete des Golmer Deichverbandes in den Gemeindebezw. Gutsbezirken Grube, Bornstedt mit Gallin, Nattwerder, Golm, Eiche, Wildpark-Gaisberg, Alt Geltow erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 28. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuß.

1030. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Lychen, des Gutsvorstehers zu Himmelpfort und der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierselbst wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Templin beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Lychen von dem Gutsbezirke Himmelpfort-Forst abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Lychen zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
1 tlw.	I	18	23	24/5	Rentner Paul Rudolph in Lychen	—	01	76
" "	I	17	"	25/5	Spediteur Otto Helm in Lhchen	—	01	84
" "	I	16	"	26/5	Eigentümer Johannes Helm in Lychen	—	01	25
" "		—	"	27/5	Schachtmeister Franz Daniel in Lychen	—	01	06
" "	I	14	"	28/5	Fischermeister Fritz Müller in Lychen	—	01	24
" "	I	13	"	29/5	Bäckermeister Richard Usadel in Lychen	—	01	48
" "	I	12	"	30/5	Frau Auguste Sperling, verehelichte Kaufmann in Lychen	—	02	34
" "	29	881	"	31/5	Platzmeister Friedrich Schwenzer in Lychen	—	02	85
" "	I	10	"	32/5	Böttchermeister Karl Völker in Lychen	—	01	28
" "	VII	185	"	33/5	Maurerpolier Gustav Stimm in Lychen	—	—	89
" "	I	9	"	34/5	Schneidermeister Otto Vermum in Lychen	—	01	42
" "	I	8	"	35/5	Schuhmachermeister Hermann Ball in Lychen	—	02	15
" "	I	7	"	36/5	Sattlermeister Albert Schröder in Lychen	—	02	31
" "	I	6	"	37/5	Eigentümerin Witwe Karoline Wietusch geb. Schönfeld in Lychen	—	01	64
" "	I	5	"	38/5	Stellmachermeister Otto Priegnitz in Lychen	—	01	02
					zusammen	—	24	53

Potsdam, den 20. Juni 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialveränderungsurkunde.

1031. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bisherigen Gastgemeinden Neu Bliesdorf und Bevais, Gesamtparochie Kunersdorf, Diözese Wriezen, Kreis Oberbarnim, werden aufgehoben; ihre sämtlichen Mitglieder werden in die Kirchengemeinde Alt Bliesdorf, Gesamtparochie Kunersdorf, Diözese Wriezen, Kreis Oberbarnim, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1916.

(L. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 25. Oktober 1916.

(L. s.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Bardeleben.

Erledigte Pfarrstelle.

1032. Erledigt ist die Diakonatsstelle magistratischen Patronats zu Beelitz, Diözese Beelitz, durch Versetzung des Diakonus Puschmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1033. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) habe ich der Firma Jacobsohn, Gebrüder, hierselbst, Chausseestraße 86, sowie deren Inhabern Max und Rudolf Jacobsohn durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des Kriegsbedarfs und mit rohen Naturerzeugnissen, insbesondere mit jeder Art von Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Lumpen, Abfällen usw.) wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 1. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Wiedergestattung eines Handelsbetriebes

1034. Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) habe ich der Frau Anna Lange in Neukölln, Schinkestraße 25, vom heutigen Tage ab den Handel mit Metallen und Lumpen sowie mit allen Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs wieder gestattet.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

A. Berliner Marktpreise im Monatsdurchschnitt †)

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais (mixed)	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		gut	abfallender		Richt-	Krumm- u. Preß-		Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																	50 kg		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	11,10	9,44	12,52	—	5,97	7,22

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal †)

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Butter	Vollmilch	Kalkeier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) & Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) & Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 St.	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	*) ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,32	4,45
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,32	4,13
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,32	4,70
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,32	4,80
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,32	4,00

*) Magistratseier.

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Oktober 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal †).

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot	Fadennudeln	Grieß			Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefettschmalz (Preßschmalz)	Inländische			Petroleum
	Weizen-		Roggen-					Weizen-		Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats		
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																						
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig											Es kosten in Pfennig											
														je 1 kg								50 kg		100 Stück	1 Liter
Berlin	—	—	—	—	—	—	102	—	—	—	—	84	—	—	—	—	320	—	—	26	—	225	150	140	—
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	360	—	—	28	—	215	155	150	—
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—	26	—	190	—	130	—
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370	—	—	23	—	190	—	135	—
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—	26	—	180	—	130	—

†) Nach ministerieller Anordnung ist für die weitere Dauer des Krieges von einer Veröffentlichung der Durchschnittsmarktpreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel und Futtermittel insoweit abzusehen, als hierfür Höchstpreise festgesetzt sind oder werden und solche bestehen bleiben.

Berlin, den 7. November 1916.

Der Polizei-Präsident.

Vergebung einer Apothekenkonzession.

1036. Die Konzession zum Betriebe der Apotheke im Hause Kurfürstendamm 264 hierselbst soll infolge Ablebens des bisherigen Inhabers von neuem vergeben werden mit der Maßgabe, daß der künftige Konzessionsempfänger in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 8. März 1842 (G.-S. S. 111) die Warenvorräte und Einrichtungsgegenstände dieser Apotheke zu ihrem gegenwärtigen Werte zu übernehmen hat.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 31. Dezember d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind **und die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a) die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b) den Ort und
   c) die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit,
2. die Approbation und die darauf folgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, nach der Reihenfolge geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5. eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburts-Ort und -Tag, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall sein sollte, wo er eine solche besessen hat; gleichzeitig sind die Gründe anzugeben, aus denen er sein Besitzrecht an jener Apotheke aufgegeben hat; auch ist der Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, ihr Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und seiner Witwe oder minderjährigen Kindern nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Auch ist eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen. Es bleibt vorbehalten, die neue Konzession dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Berlin, den 30. Oktober 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen

Herstellung einer unterirdischen Telegraphenanlage.

1037. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 2 in Berlin NW 21 liegt ein Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenanlage in der hiesigen Moltkestraße aus.

Berlin C 2, den 2. November 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

1038. Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen usw. ausgesetzt.

Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen ermittelt und zur Anzeige bringt, von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber so weit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 4. Oktober 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veräußerungsverbot für Patente oder Musterschutzrechte sowie Fabrikationsgeheimnisse nach dem Auslande.

1039. Für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg bestimme ich hiermit:

Es ist verboten, Patente oder Musterschutzrechte, die ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Auslande angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar oder mittelbar nach oder in dem feindlichen oder neutralen Auslande zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das Gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände handelt.

Jede Uebertretung oder Anregung zur Uebertretung dieses Verbots wird nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Berlin, den 1. November 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Jagd- und Fischereiverbot für Angehörige feindlicher und neutraler Staaten.

1040. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg das Folgende:

Allen Angehörigen feindlicher und neutraler Staaten wird während der Dauer des Krieges die Ausübung der Jagd und Fischerei verboten.

Sie können dieselbe auf den ihnen gehörenden oder von ihnen gepachteten Grundstücken durch deutsche Staatsangehörige oder Angehörige verbündeter Staaten unter Beobachtung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Formen ausüben lassen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Berlin, den 27. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verordnung

betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln.

1041 Auf Grund des § 12 Ziffer 5 und § 15 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915/6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 607 und 728, 1916 S. 673) und der Erlasse der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 31. Mai 1915 — V 1/11497 M. d. J. — III 1072 C M. d. ö. A. — II b 7058 M. f. Hd. — und vom 1. September 1916 — IIb 9678/III M. f. Hd. — III 2057 M. d. ö. A. — V 16921 M. d. J. — ordne ich für den Bereich der mir als Chef der Oderstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen an:

§ 1. Die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit während der Fahrt auf den mir als Chef der Oderstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen

a) mit Mehl und Brot auf Grund besonderer Brotkarten für Binnenschiffer,
b) mit sonstigen Lebensmitteln, nämlich:
   Fleisch, Fleischwaren, Speck, Butter, Speisefetten,
   Kartoffeln,
   Zucker,
   Hülsenfrüchten, Reis, Grieß, Graupen,
   Teigwaren,

auf Grund besonderer Lebensmittelkarten für Binnenschiffer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versorgen.

§ 2. Die besonderen Brotkarten und Lebensmittelkarten für Binnenschiffer werden nur gegen Vorlage eines „Ausweises zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten" ausgegeben, der dem Schiffsführer auf seinen Antrag von der zuständigen Ausgabestelle ausgehändigt wird.

Der Ausweis wird für jedes Fahrzeug besonders, und zwar entweder

a) für jede einzelne Fahrt oder
b) wenn das Fahrzeug längere Zeit regelmäßig auf derselben Fahrstrecke verkehren soll, für diese Fahrstrecke

ausgestellt. Die Ausgabestelle vermerkt im ersteren Falle (a) das „Fahrtziel", d. h. den Endpunkt der einzelnen Fahrt, im letzteren (b) die „Fahrstrecke" in dem Ausweis an der dafür vorgesehenen Stelle. Sie trägt ferner:

Vor- und Zunamen des Schiffsführers,
Namen oder Bezeichnung des Schiffes,
Tag und Ort der Ausstellung,

die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
die Zahl der an der Reise teilnehmenden, auf Grund des Ausweises „versorgungsberechtigten" Personen

in den Ausweis ein und versieht ihn mit ihrem Dienstsiegel.

Als „versorgungsberechtigt" gelten die Personen, die zur ständigen Besatzung des Fahrzeuges gehören, und die sie begleitenden Familienangehörigen.

Der Schiffsführer hat der Ausgabestelle wahrheitsgemäß die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Angaben zu machen. Er hat ihr ferner amtliche Bescheinigungen von den Gemeindebehörden der Heimatsorte oder der letzten Aufenthaltsorte darüber auszuhändigen, daß diejenigen Personen, die auf Grund des Ausweises „versorgungsberechtigt" werden sollen, für die Zeit dieser Versorgung nicht anderweit mit Mehl, Brot sowie den anderen, im § 1 bezeichneten Lebensmitteln versorgt werden, insbesondere also auch keine Reichsfleischkarte besitzen oder erhalten. Dieser Bescheinigungen bedarf es nicht für solche Personen, die unter gleichzeitiger Abmeldung von einem anderen Fahrzeuge (§ 7 Abs. 2) unmittelbar für dasjenige des antragstellenden Schiffsführers angemeldet werden oder für die der Ausgabestelle durch Bescheinigungen über die Abmeldung für die Schiffer-Brot- und -Lebensmittelversorgung (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2) nachgewiesen wird, daß sie bis zu dem Tage, von dem ab sie auf Grund des Ausweises versorgt werden sollen, auf Grund von Schiffer-Brot- und -Lebensmittelkarten versorgt sind.

§ 3. Gegen Vorlage des Ausweises erhält der Schiffsführer:

a) wenn der Ausweis für eine einzelne Fahrt (unter Angabe des „Fahrtzieles") ausgestellt ist (§ 2 Abs. 2 unter a) für die Dauer dieser Fahrt,
b) wenn der Ausweis für eine bestimmte „Fahrstrecke" ausgestellt ist (§ 2 Abs. 2 unter b), für die ganze Zeit, in der das Fahrzeug auf dieser Strecke verkehrt,

Brotkarten und Lebensmittelkarten für Binnenschiffer mit je vierzehntägiger Geltungsdauer in derjenigen Anzahl, die auf dem Ausweise als Zahl der „versorgungsberechtigten" Personen angegeben ist. Die Stelle, die den Ausweis aushändigt, gibt gleichzeitig damit auch erstmalig die zugehörigen Brot- und Lebensmittelkarten aus. Für die weitere Dauer der Fahrt können anschließende Karten bei jeder Ausgabestelle für Schiffer-Brot- und -Lebensmittelkarten zur sofortigen Aushändigung erbeten werden, jedoch nicht länger als sechs Tage vor Ablauf der Geltungsdauer derjenigen Karten, an die sie anschließen sollen.

Jede Brot- und Lebenmittelkartenausgabestelle vermerkt auf dem Ausweise mit ihrer Unterschrift (Spalte 5) Beginn und Ende der vierzehntägigen Geltungsdauer („Versorgungszeit" Spalte 1), sowie Zahl (Spalte 3a und b) und Ausgabetag (Spalte 4) der von ihr ausgegebenen Brotkarten und Lebensmittelkarten. Sie trägt ferner Anfang und Ende der Geltungsdauer in jede Brotkarte und in jede Lebensmittelkarte ein und versieht sie auf der Rückseite mit Siegel oder Unterschrift.

Wenn eine „versorgungsberechtigte" Person über den Tag hinaus, an dem der Ausweis ausgestellt wird, schon anderweit (z. B. auf Grund noch nicht abgelaufener Schiffer-Brot- und -Lebensmittelkarten) mit Mehl, Brot oder anderen Lebensmitteln versorgt ist, so ist die Geltungsdauer der für sie auszugebenden Brot- und Lebensmittelkarten so festzusetzen, daß sie sich unmittelbar an den Zeitraum anschließt, für den die Person schon versorgt ist. Die Karten sollen in diesem Falle nicht länger als sechs Tage vor Beginn ihrer Geltungsdauer ausgegegeben werden. Wenn hiernach Karten für eine versorgungsberechtigte Person nicht gleichzeitig mit dem Ausweise ausgegeben werden, so ist auf der Innenseite des Ausweises in Spalte 1 anzugeben, daß und bis zu welchem Zeitpunkte die „versorgungsberechtigte" Person anderweit versorgt ist.

§ 4. Mitschwimmer, d. h. diejenigen in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen, die nicht zur ständigen Besatzung des Fahrzeuges gehören, werden nicht zu den „versorgungsberechtigten" Personen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gerechnet, sind also auch nicht als solche in Spalte 2 des Ausweises einzutragen. Solange sie in der Schiffahrt tätig sind, werden sie jedoch mit Brot, Mehl und den anderen im § 1 aufgeführten Lebensmitteln gleichfalls auf Grund von Schifferbrotkarten und Schifferlebensmittelkarten versorgt, die auf ihren Namen ausgestellt werden.

Brot- und Lebensmittelkarten für Mitschwimmer werden nur ausgestellt, wenn entweder der auf den Namen des Mitschwimmers lautende Stamm der Brotkarte und der Lebensmittelkarte für die der Geltungsdauer der neuen Karten unmittelbar vorhergehenden zwei Wochen oder die amtliche Bescheinigung von der Gemeindebehörde des Heimatsorts oder des letzten Aufenthaltsorts darüber beigebracht wird, daß der Mitschwimmer nicht anderweit mit Mehl, Brot oder den anderen im § 1 aufgeführten Lebensmitteln versorgt wird, insbesondere also auch keine Reichsfleischkarte besitzt oder erhält. § 2 Abs. 4 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Abmeldebescheinigung nach § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 die Bescheinigung über die Dauer der Schifferversorgung nach § 10 tritt. Die Karten für den Mitschwimmer werden überdies nur gegen Vorlage des „Ausweises zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten" (§ 2) für dasjenige Fahrzeug ausgegeben, für das der Mitschwimmer zur Zeit der Ausgabe angenommen ist. Die Ausgabe der Karten ist jedoch nicht in Spalte 1, 3 und 4 auf den Innenseiten des Ausweises, sondern auf dessen vierter Seite zu vermerken.

Den Namen des Mitschwimmers hat die Ausgabestelle mit einem seine Stellung als Mitschwimmer

kennzeichnenden Zusatz auf den Stamm der Brotkarte und der Lebensmittelkarte zu setzen.

§ 5. Die Schiffer-Brotkarte berechtigt während ihrer Geltungsdauer, Brot und Mehl in denjenigen Mengen zu kaufen, die sich aus den Mengenangaben der daran befestigten Abschnitte ergeben. Das Brot und Mehl kann gegen Vorlage der Karte **in allen Gemeindebezirken** entnommen werden, die während der Fahrt berührt werden. Der Bäcker oder Mehlhändler hat Vorlage der Brotkarte selbst zu fordern und hat davon soviel Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen, als der bei ihm entnommenen Gewichtsmenge an Brot oder Mehl entspricht. Auf einzelne Abschnitte ohne die Karte darf nichts abgegeben werden.

§ 6. Die Schiffer-Lebensmittelkarte berechtigt während ihrer Geltungsdauer, gegen Vorlage der Karte die auf den einzelnen Abschnitten angegebenen Lebensmittel **an den für die Lebensmittelausgabe an Binnenschiffer bestimmten Orten** in der an diesen Orten für die einheimische Bevölkerung festgesetzten oder sonst aus den Abschnitten ersichtlichen Menge zu entnehmen.

Im Bereich der Oderstrombauverwaltung sind folgende, an der Oder gelegene Orte für die Lebensmittelausgabe an Binnenschiffer bestimmt:

Cosel O.-S., Klochitz mit Kolonie Cosel-Oderhafen, Krappitz (Kreis Oppeln), Oppeln, Groß Loebern (Kreis Oppeln), Golschwitz (Kreis Falkenberg O.-S.), Nikoline (Kreis Falkenberg O.-S.), Brieg, Ohlau, Breslau, Maltsch, Steinau, Köben, Glogau, Neusalz, Tschicherzig, Fürstenberg, Frankfurt, Cüstrin.

Die Ausgabe der Lebensmittel erfolgt an diesen Orten in denjenigen Verkaufsstellen, die von den Vorständen der zuständigen Kommunalverbände (Landräte, in Stadtkreisen Magistrate) besonders dazu bestimmt sind. Die Verkaufsstellen werden durch Aushang an den üblichen Aushangstellen für Bekanntmachungen der Wasserbaubehörden bekannt gegeben.

An anderen als den so bestimmten Stellen dürfen die im § 1 unter b aufgeführten Lebensmittel an Personen, die auf Grund der Schiffer-Lebensmittelkarten zu versorgen sind, nicht abgegeben werden.

Der Verkäufer hat vor der Abgabe von Lebensmitteln die Vorlage der Lebensmittelkarte selbst zu fordern und hat davon die den abgegebenen Lebensmittelmengen entsprechenden Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen. Auf einzelne Abschnitte ohne die Karte darf nichts abgegeben werden.

§ 7. Soweit die Personen, die auf Grund des „Ausweises zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten" „versorgungsberechtigt" sind (§ 2), nach Beendigung der Reise (im Fall des § 2 Abs. 2a nach der Ankunft am „Fahrtziel") auf dem Fahrzeuge bleiben, sind sie auch während des Aufenthalts am Endorte der Fahrt weiter auf Grund der Schiffer-Brotkarten und -Lebensmittelkarten zu versorgen.

Soweit die „versorgungsberechtigten" Personen nach Beendigung der Reise das Fahrzeug verlassen, um entweder an Land zu bleiben oder auf ein anderes Fahrzeug überzugehen, sind sie vor ihrem Abgang unter Vorlage des Ausweises und der für sie ausgestellten Brot- und Lebensmittelkarten bei der am Endorte der Reise befindlichen Ausgabestelle für Schiffer-Brot- und -Lebensmittelkarten oder, wenn sich eine solche dort nicht befindet, bei der Hafen- oder Ortspolizeibehörde abzumelden. Wenn alle „versorgungsberechtigten" Personen das Fahrzeug verlassen, hat die Stelle, bei der die Abmeldung erfolgt, den Ausweis einzuziehen. Andernfalls hat sie auf dem Ausweise die eingetretenen Veränderungen zu vermerken.

Die Abmeldestelle fertigt für jede abgemeldete Person, die nicht gleichzeitig für ein anderes Fahrzeug angemeldet wird, eine Bescheinigung darüber aus, bis zu welchem Tage sie auf Grund von Schiffer-Brot- und -Lebensmittelkarten versorgt ist.

Die laufenden Brot- und Lebensmittelkarten sind den abgemeldeten Personen auf Verlangen zu belassen. In diesem Falle ist in der Abmeldebescheinigung der letzte Tag der auf den Karten vermerkten Geltungsdauer als derjenige Tag anzugeben, bis zu dem die abgemeldete Person auf Grund von Schifferbrot- und Lebensmittelkarten versorgt ist. Anderenfalls sind die Brot- und Lebensmittelkarten bei der Abmeldung abzuliefern. Geschieht dies, so ist als Tag, bis zu dem die abgemeldete Person auf Grund der Karten versorgt ist, der Tag der Abmeldung oder, wenn die Abschnitte der Brotkarte bezw. der Lebensmittelkarte schon im voraus für einen längeren Zeitraum als den abgelaufenen Teil der Geltungsdauer anteilig verbraucht sind, der letzte Tag des Zeitraums anzunehmen, für den die Abschnitte der Brotkarte, bezw. der Lebensmittelkarte verbraucht sind.

Wenn der Ausweis zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten bei der beendeten Reise für die einzelne Fahrt ausgestellt worden war (§ 2 Abs. 2a), hat der Schiffsführer vor Antritt einer neuen Reise den alten Ausweis bei der zuständigen Ausgabestelle abzuliefern und einen neuen Ausweis zu beantragen. Der im § 2 Absatz 4 bezeichneten Bescheinigungen bedarf es in diesem Falle nur insoweit, als in den versorgungsberechtigten Personen ein Wechsel eintritt. Sofern die Geltungsdauer der letzten, auf Grund des alten Ausweises ausgegebenen Brot- und Lebensmittelkarten noch nicht abgelaufen ist, finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Anwendung.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend, wenn ein Schiffsführer, der einen Ausweis für eine bestimmte Fahrstrecke erhalten hat, eine Reise außerhalb dieser Fahrstrecke antreten oder fortsetzen will.

§ 8. Wenn während der Fahrt eine „versorgungsberechtigte" Person ausscheidet, so hat sie der Schiffsführer bei der nächsten Ausgabestelle für Schiffer-

Brotkarten und -Lebensmittelkarten, deren Sitz er auf der Fahrt berührt, oder, wenn er vorher einen Strombeamten (Schleusenmeister, Wasserbauwart oder Strommeister) antrifft, bei diesem abzumelden.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Wenn in den Fällen des § 7 Abs. 2 oder des § 8 andere Personen als „versorgungsberechtigte" unmittelbar an die Stelle der abgemeldeten Personen treten oder wenn zu den „versorgungsberechtigten" Personen eine weitere „versorgungsberechtigte" Person hinzutritt, so erhält der Schiffsführer auf Antrag bei der nächsten Ausgabestelle für Schiffer-Brotkarten und -Lebensmittelkarten gegen Vorlage des Ausweises und gegen Uebergabe der im § 2 Absatz 4 bezeichneten Bescheinigungen für jede hinzugekommene „versorgungsberechtigte" Person eine neue Brotkarte und Lebensmittelkarte.

§ 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Ausgabestelle hat außerdem, wenn eine weitere „versorgungsberechtigte" Person hinzutritt, die Zahl der versorgungsberechtigten Personen im Ausweise zu berichtigen.

§ 10. Der Mitschwimmer (§ 4) bleibt, auch wenn er ein Fahrzeug verläßt, im Besitze der auf seinen Namen ausgestellten Brotkarte und Lebensmittelkarte und ist berechtigt, sie bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer zu benutzen. Wenn er für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer nicht mehr auf Grund von Schiffer-Brot- und -Lebensmittelkarten zu versorgen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2), hat ihm die nächste Ausgabestelle für Schiffer-Brot- und -Lebensmittelkarten auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, bis zu welchem Tage er auf Grund von Schiffer-Brotkarten und Schiffer-Lebensmittelkarten versorgt ist. § 7 Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung.

Will der Mitschwimmer vor Ablauf der Geltungsdauer seiner Karten aus der Schifferversorgung ausscheiden, so ist ihm auf Antrag gleichfalls von der nächsten Ausgabestelle für Schiffer-Brot- und -Lebensmittelkarten eine Bescheinigung über die Dauer seiner Versorgung auszustellen. Dabei ist nach § 7 Absatz 4 Satz 4 zu verfahren.

§ 11. Die Ausweise zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten für Binnenschiffer und die Schiffer-Brot- und Lebensmittelkarten, die in anderen deutschen Wasserstraßengebieten von den zuständigen Stellen ausgestellt sind, gelten auch im Bereiche der Oderstrombauverwaltung. Mit dieser Maßgabe gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für solche Schiffer, die ihre Reise auf einer Wasserstraße außerhalb des Bereichs der Oderstrombauverwaltung begonnen haben, sobald sie in den Bereich der Oderstrombauverwaltung übergehen.

§ 12. Als Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten für Binnenschiffer (§ 2) werden die bisherigen Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Schiffer-Brotkarten und als Ausgabestellen für Schiffer-Brot- und Lebensmittelkarten (§ 3) die bisherigen Ausgabestellen für Schiffer-Brotkarten bestimmt.

(Vergl. die beiliegenden Verzeichnisse A und B.)

§ 13. Sämtliche Strompolizeibeamten sind berechtigt, jederzeit die Beachtung der vorstehenden Vorschriften nachzuprüfen. Der Schiffsführer hat ihnen auf Verlangen den Ausweis und die Brot- und Lebensmittelkarten vorzulegen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 17 Ziffer 2 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25sten September/4. November 1915/6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 607 und 728, 1916 S. 673) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot, vom 11. Juli 1915 — O P II III 2889 V — außer Kraft.

Breslau, den 4. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

* * *

A. Verzeichnis

der Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten und Schifferlebensmittelkarten im Geschäftsbereich der Oderstrombauverwaltung.

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle	Die Ausgabestelle gibt Ausweise für Fahrten aus, die angetreten werden
Ratibor	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Ratibor
Cosel O.-S.	Kgl. Schleusenmeister	im Stadtgebiet von Cosel mit Ausnahme des Oderhafens
Cosel-Oderhafen	Kgl. Hafenmeister	im Oderhafen bei Cosel
Oppeln	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Oppeln
Hafen bei Oppeln-Sakrau	Kgl. Eisenbahn-Unterassistent Schiedlow a. Hafenbahnhof	im Hafen bei Oppeln-Sakrau
Brieg	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Brieg

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle	Die Ausgabestelle gibt Ausweise für Fahrten aus, die angetreten werden
Breslau	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Breslau
Breslau	Kgl. Hafenmeister	im Hafengebiet zu Breslau
Maltsch	Kgl. Wasserbauwart	im Hafen bei Maltsch
Steinau a. O.	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Steinau
Steinau a. O.	Kgl. Wasserbauwart	im städtischen Hafen, im Hafen der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn oder an der Oderuferablage zu Steinau a. O.
Glogau	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Glogau
Glogau	Magistrat	an den städtischen Hafenanlagen und Ladestellen zu Glogau
Neusalz a. O.	Magistrat	im städtischen Hafen oder an der stromfiskalischen Ablage zu Neusalz a. O.
Tschicherzig	Kgl. Wasserbauwart	im Hafen zu Tschicherzig
Crossen	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Crossen
Guben	Magistrat	an der städtischen Ablage zu Guben
Fürstenberg a. O.	Kgl. Strommeister	von der Stadt Fürstenberg und der näheren Umgebung
Frankfurt a. O.	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Frankfurt a. O.
Frankfurt a. O.	Magistrat	an den städtischen Hafenanlagen zu Frankfurt a. O.
Cüstrin	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Cüstrin
Cüstrin	Magistrat	an den städtischen Ablagen am Oder- und Wartheufer zu Cüstrin
Groß Neuendorf	Gemeindevorstand	an der Gemeindeablage oder der Ablage der Oderbruchbahn zu Groß Neuendorf
Kienitz	Kgl. Strommeisterdiätar Pahling	an den Ablagen der Althäusler- und Bauerngemeinde oder der Oderbruchbahn oder im staatlichen Hafen bei Kienitz
Schwedt a. O.	Magistrat	an der städtischen Ablage zu Schwedt

B. Verzeichnis

der Ausgabestellen für Schifferbrotkarten und Schifferlebensmittelkarten im Geschäftsbereich der Oderstrombauverwaltung.

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle	Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle
Ratibor	Kgl. Wasserbauamt	Maltsch	Kgl. Wasserbauwart
Cosel O.-S.	Kgl. Schleusenmeister	Steinau	Kgl. Wasserbauamt
Cosel-Oderhafen	Kgl. Hafenmeister		Kgl. Wasserbauwart
Oppeln	Kgl. Wasserbaumt	Köben a. O.	Magistrat
	Kgl. Schleusenmeister zu Oppeln-Bolko	Glogau	Kgl. Wasserbauamt
			Magistrat
Hafen bei Oppeln-Sakrau	Kgl. Eisenbahn-Unterassistent Schiedlow a. Hafenbahnhof	Neusalz a. O.	Magistrat
		Tschicherzig	Kgl. Wasserbauwart
Oderhof	Kgl. Schleusenmeister	Crossen	Kgl. Wasserbauamt
Brieg	Kgl. Wasserbauamt	Guben	Magistrat
	Kgl. Schleusenmeister	Fürstenberg a. O.	Kgl. Strommeister
Ohlau	Kgl. Schleusenmeister an der Schleppzugschleuse	Frankfurt a. O.	Kgl. Wasserbauamt
			Magistrat
Tiergarten	Kgl. Schleusenmeister an der Schleuse Tiergarten II	Cüstrin	Kgl. Wasserbauamt
			Magistrat
Breslau	Kgl. Wasserbauamt	Groß Neuendorf	Gemeindevorstand
	Kgl. Hafenmeister	Kienitz	Kgl. Strommeisterdiätar Pahling
	Kgl. Schleusenmeister an der Gröschelschleuse	Schwedt a. O.	Magistrat
	Kgl. Schleusenmeister an der Bürgerwerderschleuse		
	Kgl. Schleusenmeister an der Scheitingerschleuse		

Handel mit Peruguano zur Sicherstellung der Herbstsaaten

1042. Da die Guanovorräte der Anglo-Continentalen (vormals Ohlendorff'schen) Guano-Werke in Hamburg inzwischen vom Kriegsernährungsamt mit Beschlag belegt sind, hebe ich meine Bekanntmachung vom 19. Oktober 1916 — O Nr. 124235 — hiermit auf.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

1043. Personalchronik.

Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Sauer ist von Templin nach Potsdam versetzt und vom 1sten Dezember d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramts Potsdam beauftragt worden. Da er aber z. Zt. als Hauptmann der Landwehr zum Heeresdienste eingezogen ist, wird er bis auf weiteres durch den Steuerinspektor Mix in Berlin-Wilmersdorf vertreten.

Der bisherige Pfarrer zu Grüneberg, Diözese Zehdenick, Max Hermann Wilhelm Steinbrück, ist zum 2. Pfarrer der Bethelhemkirchengemeinde zu Nowawes, Diözese Potsdam I, bestellt worden.

Der Lehrer an der 212. Gemeindeschule Otto Laduda ist als Rektor der 112. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 161. Gemeindeschule Emil Hensel ist als Rektor an der 195. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Dorothea Hallström ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Vera Petrich ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Jenny Schmidtlein ist die Erlaubnis erteilt, in Familien und Pensionaten zu unterrichten.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Berlin.*)

Monat Oktober 1916.

Es sind ernannt zum Vize-Postdirektor: Postinspektor Schlosser; zu Postinspektoren: Ober-Postpraktikanten Scheske aus Stettin in Berlin-Tempelhof, Hans Wolff aus Chemnitz, Dr. Braun und Mietzner; zu Ober-Postsekretären: Postmeister Schönberger aus Filehne, Postsekretäre Goldberg, Pohlmann und Staffehl; zum Kanzlisten: Ober-Postassistent Widtkamp.

Es sind übertragen Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion: Ober-Postsekretären Beyer, Bläuk, Lech und Nürnberg; Postsekretärstellen: den charakterisierten Postsekretären Ebel und Kahlau; Telegraphensekretärstellen: den charakterisierten Telegraphensekretären Peter Koch und Schmoldt.

Es sind etatsmäßig angestellt als Postassistent: die Postassistenten Ritter aus Potsdam, Wehinger aus Berlin-Schöneberg, Augslein, Feind, Hintz, Hoppe und Meinhardt; als Telegraphenassistent: Telegraphenassistent Timm.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär Ober-Postassistenten Albrecht in Neukölln, Jakobi in Berlin-Schöneberg, Preukschat in Wolgast in Charlottenburg, Brecklin, Bunge, Dahnken, Heiden, Franz Leßmann, Molchin, Münde, Nottmeyer, Patzschke, Georg Richter, Rögnitz, Paul Scholz, Springer, Sternberg, Stielow, Teschke, Uppendahl, Wachs, Wanning und Oskar Winkler; Postverwalter Gustav Neumann in Mühlenbeck bei Berlin; der Charakter als Postsekretär infolge bestandener Postsekretärprüfung: Postassistenten Balzer in Berlin-Schöneberg, Hinz, Rieth und Specht; der Charakter als Telegraphensekretär: Ober-Telegraphenassistenten Balk, Adolf Behrendt, Oskar Böhme, Daber, Götzmann, Grieger, Heimerdinger, Jesse, Kirstein, Langheim, Lindemann, Löschke, Minde, Albert Müller, Reinhard Müller, Pohlmann, Paul Schmidt, Stelter und Tietz; der Titel Ober-Postassistent: Postassistenten Gebicke in Berlin-Friedenau, Kreb in Neukölln, Bork, Kohnke, Nauper, Perschke, Reß, August Wolff und Joseph Zimmermann; der Titel Ober-Telegraphenassistent: Telegraphenassistenten Hermann Böhme, Both, Buth, Karl Hildebrandt, Holzhauer, Bertold Krause, Albert Schulze und Stockmann.

Es sind versetzt: Ober-Postsekretär Hufenbach von Königsberg (Pr.) nach Charlottenburg, Postmeister Hesse von Lübbenau nach Berlin-Mariendorf, Telegraphensekretär Guse von Charlottenburg nach Lötzen, Vize-Postdirektor Hellmann nach Jüterbog, Postinspektor Otto Schmidt nach Colmar (Els.), Ober-Postpraktikanten Carmesin nach Cuxhaven, Wiedemann nach Görlitz, Postsekretär Bieber nach Rostock (Mecklenb.), Ehrhardt nach Neukölln, Matthes nach Berlin-Steglitz, Pahnke nach Charlottenburg, Retzow nach Briesen (Westpr.), Telegraphensekretäre Rades nach Hamburg, Kaiser, Röseler nach Stargard (Pom.), Jakob Schäfer nach Coblenz, Willi Schmidt nach Liegnitz und Wildt nach Hamburg, Ober-Postassistent Radek nach Köslin, Postrat Preuß von Gumbinnen, Obersekretär Karl Müller von Neudamm, Postsekretär Kannenberg von Leba, Telegraphensekretär Rüthing von Elberfeld und Telegraphenassistent Cornelius Voß von Coblenz.

Es treten in den Ruhestand: Postinspektor Scheinert in Berlin-Tempelhof, künft. Wohnort Breslau, Ober-Postsekretäre, Rechnungsräte Buschmann, künft. Wohnort Rostock (Mecklb.), und Rennhack, künft. Wohnort Berlin-Steglitz, Postsekretäre

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Hildebrand, künft. Wohnort Jüterbog, Otto Matthes, künft. Wohnort Waidmannslust, Offig, künft. Wohnort Berlin-Schöneberg, und Trümpler, Telegraphensekretär Schramme und Ober-Postassistent Dethloff in Berlin-Halensee, künft. Wohnort Sanitz (Mecklb.).

Es ist entlassen: Ober-Postassistent Bleck.

Es sind im Kriege gefallen: Postassistenten Adrian und Heinrich Seelig, Telegraphenassistent Millbrodt.

Es sind gestorben: Ober-Telegraphensekretär a. D., Rechnungsrat Langmann, Postsekretär Görlich, Postsekretär a. D. Fraatz in Berlin-Friedenau, Telegraphensekretär Freiwald, Ober-Telegraphenassistent Schleifer, Telegraphenmechaniker Braunert in Neukölln und Telegraphengehilfin a. D. Nielsen.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Entziehung von Ausweiskarten.

1044. Dem Viehhändler Ernst Schmidt aus Lieskau, Kreis Luckau, ist die Ausweiskarte Nr. 1290 wegen Unzuverlässigkeit im Handel entzogen worden. Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 7. November 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

1045. Dem Viehhändler Galitzki aus Zöllmersdorf, Kreis Luckau, ist die Ausweiskarte Nr. 1438 wegen Unzuverlässigkeit im Viehhandel entzogen worden.

Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 4. November 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gardon), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 14. November 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1046. **I. Saatstelle.**

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle ist die Landwirtschaftskammer des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgt und die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin. (Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.)

II. Anerkanntes Saatgut.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist Saatgut, das von einer preußischen Landwirtschaftskammer oder von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin als Saatgut anerkannt ist. (Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahn, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.)

III. Zuständige Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6, 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirks, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

IV. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernennt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

V. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114)

1047. **I. Behörden.**

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 5 und 7 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirks, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernennt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. November 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verkauf des Gemüses nach Gewicht.

1048. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Folgende Gemüsearten:

1. Rotkohl,
2. Weißkohl,
3. Wirsingkohl,
4. Mohrrüben ohne Kraut,

dürfen im Groß- und Kleinhandel vom 18. November 1916 ab nur nach Gewicht verkauft werden.

Die Ware ist dem Käufer auf Verlangen vorzuwiegen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber) Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Ausgegeben am 18. November **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 252 bis 255 des Reichsgesetzblatts und Stück 33 der Gesetzsammlung. S. 571. — Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 571. — Oberausschuß und Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden in Berlin. 571. — Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild. S. 572. — Volkszählung. S. 572. — Hufbeschlagprüfung S. 572. — Argentinisches Konsulat. S. 573. — Ladenschluß in Köritz, Kreis Ruppin S. 573. — Ladenschluß in Eberswalde. S. 573. — Fischereiaufsicht. S. 573. — Viehseuchen. S. 573 — Offenhalten der Lebensmittelverkaufsstellen für Binnenschiffer. S. 573. — Aufhebung eines Handelsverbots. S. 574. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 574. — Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit in der Weihnachtszeit 2c. S. 574. — Pfarrstellenerrichtung S. 575. — Pfarrstellenbesetzung. S. 575. — Erledigte Pfarrstelle. S. 575. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 575. — Verlegung von Dienststunden. S. 576 — Personalchronik. S 577. — Verkauf von Krankentragen und Kochkisten. S. 577. — Fahrplanänderung. S. 577. — Entziehung einer Ausweiskarte. S. 577. — Handelsverbot. S. 577. — Ortsstatut der Stadtgemeinde Brandenburg a. H. S. 577.

Dieses Stück enthält 1 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 4 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentl. Anzeiger

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

1049. Reichsgesetzblatt.

(Stück 252.) Nr. 5554. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916.

(Stück 253.) Nr. 5555. Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916.

(Stück 254.) Nr. 5556. Bekanntmachung über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 5. November 1916.

Nr. 5557. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 2. November 1916.

(Stück 255.) Nr. 5558. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 8. November 1916.

1050. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 33.) Nr. 11547. Verordnung, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen. Vom 4. November 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

1051. Die im Jahre 1917 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 18. Juni, in Berlin am 20. Juni, in Breslau am 20. Juni, in Cassel am 25. Juni und in Düsseldorf am 18. Juni.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Oberausschuß und Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden in Berlin.

1052. Auf Grund der Nr. II der Preußischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3ten Juli 1916 (RGBl. S. 675) sind zu Mitgliedern des Oberausschusses und des Ausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in Berlin folgende Personen ernannt worden:

I. Oberausschuß:

a) als ordentliche Mitglieder:

Oberregierungsrat Feigell in Berlin, Vorsitzenden,
Kammergerichtsrat Dr. Schreiner in Berlin,
Regierungsrat von Aster, Mitglied des Bezirksausschusses in Berlin,
Rittergutsbesitzer von Klitzing in Charlottenhof bei Vietz,
Fabrikbesitzer Dr. James Simon in Berlin,
Architekt Gestrich in Berlin,
Privatbeamter Wilhelm Gleichauf in Berlin;

b) als stellvertretende Mitglieder:

Oberregierungsrat Haaselau in Berlin, stellvertretenden Vorsitzenden,
Kammergerichtsrat Krüger in Berlin,
Regierungsrat Dr. Thümen, Mitglied des Bezirksausschusses in Potsdam,
Rittergutsbesitzer Frhr. von Eckardstein in Reichenow,
Justizrat Dr. Waldschmidt in Berlin,
Tischler-Ehrenobermeister Richt in Berlin-Schöneberg,
Privatbeamter Wilhelm Sturm in Berlin.

II. Ausschuß:

a) als ordentliche Mitglieder:

Regierungsrat Dr. Lindemann in Berlin, Vorsitzenden,
Amtsrat Wrede, Schöneiche bei Friedrichshagen,
Kaufmann Edwin Steinert in Berlin,
Fabrikbesitzer Leopold Rosenow in Berlin,
Schlosser-Obermeister Marcus in Berlin-Schöneberg,
Privatbeamter Matthias Schumacher in Berlin;

b) als stellvertretende Mitglieder:

Regierungsrat Klotz in Berlin, stellvertretenden Vorsitzenden,
Oekonomierat Hartert in Berlin,
Kaufmann Heinrich Korth in Berlin,
Fabrikbesitzer Karl Thieme in Berlin,
Bäcker-Altmeister Müller in Berlin,
Hauptkassierer Hilmar Raab in Berlin.

Potsdam, den 13. November 1916.

Der Oberpräsident.

Anordnung,

betr Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild.

1053. Auf Grund ministerieller Ermächtigung ordne ich hiermit in Ergänzung der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (RGBl. S. 959) für den Bezirk der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Spandau und der Landkreise Teltow und Niederbarnim an, daß für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher folgende Höchstpreise gelten:

I. Für die Abgabe von Hasen im Kleinverkauf an den Verbraucher werden außer den bereits veröffentlichten ergänzend folgende Preise für Berlin festgesetzt:

für den Rücken	3,00 Mark,
für zwei Keulen	2,50 „
für zwei Läufe	0,70 „

II. Für Häuten und Spicken eines abgezogenen Hasen darf 1,25 Mark berechnet werden.

Für Häuten eines abgezogenen Hasen allein darf 0,50 Mark berechnet werden,

III. Für Häuten und Spicken eines abgezogenen Kaninchens darf 0,80 Mark berechnet werden.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der [illegible] öffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 9. November 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Volkszählung.

1054. Am 1. Dezember 1916 findet im Deut Reiche eine Volkszählung statt. Sie hat den Z die ortsanwesende Bevölkerung, d. h. die Gesam der in der Nacht vom 30. November auf den 1. zember 1916 ständig oder vorübergehend anwes Personen zu ermitteln. Das Ergebnis der Zäh dient lediglich zu staatlichen und wirtschaft Zwecken. Ueber die von der Persönlichkeit des zelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgehei zu wahren; sie dürfen ohne besondere Genehmi der Staatsregierung nur zu amtlichen statist Arbeiten, nicht aber zu anderen Zwecken b werden.

Ich richte an die Bevölkerung des Regier bezirks die Bitte, den Zählern, die ihre Tätigkeit willig als Ehrenamt ausüben, ihre Aufgaben Möglichkeit zu erleichtern. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß nach § 11 der Bekanntmachung 2. November 1916 die Verweigerung der vorge benen Eintragungen in die Hausliste oder die A wissentlich wahrheitswidriger Erklärungen mit strafe bis zu 1500 Mark bestraft wird.

Potsdam, den 14. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagprüfung.

1055. Unter Bezugnahme auf die Bekanntma vom 4. Januar 1905 (Amtsblatt S. 6/8) wird h ein Termin zur Abhaltung der **Hufbeschlagpr** vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prü kommission auf **Sonnabend den 13. Januar Nachmittags 2 Uhr** anberaumt.

Die Hufschmiede, die das 19. Lebensjahr vo haben und zur Prüfung zugelassen werden w haben ihre Meldung mindestens 4 Wochen vo Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prü kommission, Herrn Regierungs- und Veteri Müssemeier hierselbst zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstück zufügen:

a) ein amtlicher Nachweis über das Alte Prüflings (Geburtsschein, Taufschein usw
b) eine polizeiliche Bescheinigung darüber, d Prüfling mindestens 3 Monate vor der M zur Prüfung sich im Regierungsbezirke Po aufgehalten hat,
c) eine Bescheinigung über die bestandene Ge prüfung (Gesellenbrief),
d) etwaige Zeugnisse über die erlangte tec Ausbildung,
e) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich

halb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterworfen hat.

Gleichzeitig ist dem Herrn Regierungs- und Veterinärrat die Prüfungsgebühr von 10 Mark portofrei nach Potsdam, Regierung, zu übersenden. Die Gebühr verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Verspätet eingegangene Meldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, der auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 7. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Argentinisches Konsulat

1056. Dem argentinischen Konsul A. M. Candioti in Berlin ist, nachdem seine Bestallung inzwischen vorgelegt worden ist, namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. Sein Amtsbezirk wird die Provinz Brandenburg umfassen.

Potsdam und Berlin, den 9. November 1916.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Köritz, Kreis Ruppin.

1057. Gemäß § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Gemeindevorstandes an, daß die in Köritz bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

7 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen der Lebensmittelgeschäfte in Eberswalde

1058. Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung des Oberkommandos in den Marken ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in Eberswalde bestehenden offenen Verkaufsstellen der Lebensmittelgeschäfte mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 7 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 7. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1059. Ich habe den Strommeister Steuer in Grafenbrück für die Dauer des jetzigen Krieges zum Fischereiaufseher für den Hohenzollernkanal östlich von den Zerpenschleuser Eisenbahnbrücken bis km 60,2 einschl. der Werbelliner Gewässer und den Finowkanal östlich der Zerpenschleuser Eisenbahnbrücken bis km 68,0 ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1060. Ich habe den Bautechniker Stryjewski in Eberswalde für die Dauer des jetzigen Krieges zum Fischereiaufseher für den Finowkanal von km 68,0 bis km 78,0 ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht

1061. Ich habe den Wasserbauwartdiätar Henkel in Eberswalde für die Dauer des jetzigen Krieges zum Fischereiaufseher für den Hohenzollernkanal von km 60,2 bis 79,5, einschließlich des Mäckersees, der Tongruben und des Entleerungskanals bis zum Finowkanal ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1062. Ich habe den Strommeister Kleemann in Oderberg (Mark) für die Dauer des jetzigen Krieges zum Fischereiaufseher für den Hohenzollernkanal von km 80,2 bis zur Stromoder, die Wriezener alte Oder und den Freienwalder Landgraben ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1063. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Stegemannshof.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Neubarnim, Kleinbarnim. Kreis Templin: Templin.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Dahlem, Berlin-Grunewald, Berlin-Lichterfelde.

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Sietzing.

b) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Lamitsch.

Potsdam, den 15. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Offenhalten der Lebensmittelverkaufsstellen für Binnenschiffer.

1064. Auf Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern sind die in den Gemeinden Berlin, Char-

lottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Stralau errichteten und etwa später noch zu errichtenden Lebensmittel-Verkaufsstellen für Binnenschiffer in Abweichung von den Bestimmungen über Sonntagsruhe und Ladenschluß täglich **von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends** für den geschäftlichen Verkehr offen zu halten.

Berlin, den 10. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Aufhebung eines Handelsverbots

1065. Das von mir unterm 3. Juli d. Js. gegen den Kaufmann Emil Kaatz hierselbst, Alexanderstraße 54, jetzt Wehlauer Straße 3, erlassene Verbot des Handels mit Leder jeder Art, insbesondere auch mit Lederabfällen, habe ich mit Wirkung vom 15. d. M. ab wieder aufgehoben.

Berlin, den 11. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1066. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), habe ich dem Kaufmann Ignatz Königshorst in Berlin-Schöneberg, Münchener Straße 3, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen und des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 6. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1067. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), habe ich dem Kaufmann Joseph Frankenstein hier, Chodowieckistraße 14, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 7. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1068. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), habe ich dem Fabrikanten Bogislaw Kristeller hierselbst, Bülowstraße 80, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 6. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1069. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), habe ich dem Kaufmann Kurt Gude in Charlottenburg, Suarezstraße 19, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit zahnärztlichen Bedarfsartikeln sowie mit sonstigen Gegenständen des Kriegsbedarfs und des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 9. November 1916.

Der Polizeipräsident.

1070. Verordnung,

betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den 3 letzten Sonntagen vor Weihnachten, an den Weihnachtsfeiertagen 191 und am Sonntag den 31 Dezember 1916

A. Gemäß §§ 105b Absatz 2, 105e und 41a de Reichsgewerbeordnung, und Nr. 133, 134, 136 und 13 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnun vom 1. Mai 1904 wird für den Landespolizeibezi Berlin, umfassend die Stadtkreise Berlin, Charlotte burg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmer dorf und Berlin-Lichtenberg sowie für den Gemeind bezirk Berlin-Stralau folgendes bestimmt und hierm zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen u Arbeitern **im Handelsgewerbe** ist in Abweichur von der für die gewöhnlichen Sonntage festg setzten Beschäftigungszeit mit Ausnahme der i Zeitungshandel, im Roheishandel, im Bren stoffhandel (Holz, Kohlen, Koks, Briketts, To und Kohlenanzünder) sowie in den Ban Wechsel- und Lotteriegeschäften beschäftigten A gestellten, für welche die Beschäftigungszeit w an den gewöhnlichen Sonntagen gilt (vergl. B kanntmachung des Oberkommandos in den Ma ken vom 15. April 1916, Verordnung vom 2 August 1912, sowie die für die Stadtkreise Be lin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berli Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg u für den Gemeindebezirk Berlin-Stralau beste den Ortsstatute), wie folgt gestattet:

I. **am Sonntag dem 10. und 17. Dezember 191 allgemein für alle Handelsgewerbe** von 8 b 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 U Nachmittags,

II. **am Sonntag dem 24. Dezember 1916 allg mein für alle Handelsgewerbe** von 8 b 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 4 U Nachmittags.

Der Verkauf von Konditorwaren, von Fleis und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb d Vorkosthandlungen ist außerdem an den genann ten 3 Sonntagen schon vor Beginn der allg meinen Verkaufszeit, und zwar von 5 U Morgens an, desgleichen der Handel mit Ro eis von 6 Uhr Morgens an zulässig. Der Hand mit Backwaren ist zufolge Verordnung des Ober kommandos in den Marken vom 13. Janua 1915 erst von 6 Uhr Morgens an, der Zeitungs handel gemäß der in Ziffer a genannten Be kanntmachung nur bis 3 Uhr Nachmittags mi Ausschluß der Hauptgottesdienstpause zulässig.

b) **Im Handelsgewerbe ist am ersten Weihnachtstag** die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern verboten.

Ausnahmen hiervon werden jedoch, soweit der

Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, in folgendem Umfange und während folgender Stunden zugelassen:

1. **im Milchhandel** von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
2. **im Handel mit Konditorwaren, Konfitüren, mit Fleisch und Wurst sowie mit Vorkostwaren und Roheis** von 5 bis 10 Uhr Vormittags,
3. **im Handel mit Backwaren** zufolge Anordnung des Oberkommandos in den Marken vom 13. Januar 1915 von 6 bis 10 Uhr Vormittags,
4. **im Handel mit Kolonialwaren, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren** von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
5. **in den Zeitungsspeditionen** von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

B. Zugleich wird hiermit noch auf folgendes hingewiesen:

Am ersten Weihnachtsfeiertage ist ferner gestattet die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern:

1. **im Blumenhandel** nach den bestehenden Vorschriften von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
2. a) **im ambulanten Milchhandel**
   b) **in Molkereien**

   zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Molkereierzeugnissen wie an den übrigen Sonn- und Festtagen gemäß § 2 der Verordnung vom 15. Juni 1915 (Amtsblatt S. 329) von 4 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags ohne Unterbrechung durch die Hauptgottesdienstpause,
3. **im Gewerbebetriebe der Bierbrauereien und Eisfabriken** nach § 1 Abs. 3 der für den Landespolizeibezirk erlassenen Verordnung vom 2ten August 1912 behufs Versorgung der Kundschaft mit Bier und Roheis während derselben Stunden, während deren nach dem obigen b 2 und 4) ein Handel mit Roheis und mit Bier in offenen Verkaufsstellen zugelassen ist.

Am zweiten Weihnachtsfeiertage finden die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung, wie sie an den gewöhnlichen Sonntagen gelten.

III. **Am Silvestertage, Sonntag, dem 31. Dezember 1916,** dürfen

a) **im Papierhandel, im Handel mit Konditorwaren, einschließlich Konfitüren,** sowie im Handel mit Blumen und Kränzen in offenen Verkaufsstellen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 6 Uhr Nachmittags,

b) im Handel mit Backwaren von 6 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 4 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Berlin, den 9. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

1071. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Steglitz, Diözese Kölln-Land I, wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

(L. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. Steinhausen.

Potsdam, den 30. Oktober 1916.

(L. s.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Bardeleben.

Pfarrstellenbesetzung

1072. Die Besetzung der zum 1. Oktober 1916 neu errichteten siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berlin-Steglitz, Diözese Kölln-Land I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I neben einem Zuschusse von 600 Mark bis zum vollendeten fünften, 1200 Mark bis zum vollendeten zehnten, 1500 Mark bis zum vollendeten fünfzehnten Amtsjahre und von da ab 1800 Mark und 1500 Mark Mietsentschädigung) erfolgt durch die Kirchenbehörde.

Erledigte Pfarrstelle

1073. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Krampfer, Diözese Perleberg, durch Versetzung des Pfarrers Hahn-Zumpt am 1. Dezember 1916.

1074. Erledigtes Diakonat.

Erledigt wird das Diakonat in Beelitz, magistratischen Patronats, durch Versetzung des Diakonus Puschmann zum 1. Dezember d. Js.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

1075. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 127 Stück

und zwar die Nummern:

168 343 470 1011 1063 1402 1637 2158 2255 2349 2501 2651 2996 3132 3288 3295 3590 3709 3866 4186 4209 4356 4385 4436 5150 5312 5548 5815 5961 6123 6441 7142 7325 7568 7639 7791 8007 8102 8120 8360 8363 8495 8535 8725 9283 9577 9581 9744 9875 9950 9951 10106 10315 10369 10493 10613 10833 11169 11299 11694 12013 12265 12576 12587 12597 12645 12880 12988 13085 13343 13346 13450

18460 18490 13822 13868 13894 14482 14512 14528
14600 14615 14932 15221 15228 15281 15401 15424
15459 15520 15696 15697 15781 16027 16309 16384
16400 16423 16495 16786 17295 17663 17781 17951
18123 18267 18284 18439 18545 18769 18866 18983
19307 19376 19394 19688 19900 19996 20036 20212
20297 20336 20443 20445 20495 20602 20621.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 46 Stück
und zwar die Nummern:

58 445 495 785 845 882 1011 1035 1114 1234
1326 1492 1638 1910 1970 2117 2403 2543 2590
2664 3327 3408 3616 3661 4170 4228 4296 4397
4556 4737 4815 5009 5036 5528 5959 5994 6430
6612 6703 6815 7184 7332 7383 7471 7500 7517.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 194 Stück
und zwar die Nummern:

8 172 428 919 973 1022 1086 1269 1285 2088
2306 2639 3057 3134 3290 3499 3596 3628 3835
3893 4008 4449 4474 4988 5135 5280 5721 5842
6179 6221 6353 6446 6535 6542 6632 6715 7098
7244 7693 7767 7951 8293 8519 8532 8982 9060
9342 9399 9412 9433 9576 9772 9931 10044 10176
10946 10956 11259 11342 11373 11676 11685 11752
11945 12122 12352 12539 12735 12794 12976 13132
13198 13540 13545 13664 13734 13931 14224 14305
14360 14458 14478 14644 14839 14939 15057 15090
15183 15435 15445 15539 15607 15703 15788 15873
16778 16907 16956 16968 16970 17189 17556 18068
18172 18326 18369 18679 18692 18701 18744 18885
19212 19475 19721 19836 19904 19920 20020 20118
20174 20271 20501 20710 20850 20932 21043 21252
21331 21394 21798 21932 21990 22089 22392 22517
22594 22638 22689 22791 22854 22960 23029 23460
23464 23622 23811 23815 23843 24247 24305 24518
24653 24780 24842 25164 25760 25786 25833 26067
26185 26225 26290 26325 26362 26550 26609 26756
26829 27223 27257 27296 27313 27455 27498 27536
27594 27605 27696 27749 27759 27842 27859 27864
27867 27936 28047 28158 28266 28340 28407 28413
28506 28515 28625.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 165 Stück
und zwar die Nummern:

20 40 172 371 385 676 1364 1365 1675 1931
2122 2158 2204 2207 2186 2526 3223 3296 4039
4131 4310 4511 4617 5074 5443 5667 5735 6142
6211 6461 6933 7318 7386 7431 7476 7477 7497
7774 7786 7906 8155 8200 8431 8573 8781 8858
8873 9015 9252 9276 9294 9320 9338 9687 9730
9845 9924 10112 10189 10202 10526 10854 11270
11299 11531 11865 12097 12214 12277 12374 12518
12521 12739 12823 13114 13205 13513 13516 13591
13789 13874 13902 14008 14188 14440 14705 15034
15592 16261 16371 16446 16457 16693 16695 16840
16841 17013 17224 17260 17369 17484 17637 17885
17959 18086 18312 18474 18590 18751 18887 19042
19206 19225 19278 19498 19803 20293 20294 20543
20670 20723 20758 20984 21574 21586 21702 21793
21822 21857 21890 21929 21971 22136 22253 22395
22556 22577 22653 22669 22786 23182 23297 2
23327 23409 23502 23700 23710 23842 23844 2
23849 23857 23885 23914 23920 23922 23962 2
24011 24037 24081 24088 24131 24169.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 9 Stück
und zwar die Nummern:

9678 9898 9916 10024 10198 10266 10298
10388.

Lit. BB zu 1500 Mark 1 Stück und zwa
Nummer: 1.

Lit. CC zu 300 Mark 3 Stück und zwa
Nummern: 33 39 65.

Lit. EE zu 30 Mark 1 Stück und zwa
Nummer: 3.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Lit. L zu 3000 Mark 5 Stück und zwa
Nummern: 121 124 130 221 835.

Lit. N zu 300 Mark 6 Stück und zwa
Nummern: 53 82 144 253 389 471.

Lit. O zu 75 Mark 3 Stück und zwa
Nummern: 5 149 246.

Lit P zu 30 Mark 2 Stück und zwa
Nummern: 42 134.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden
fordert, dieselben und zwar die 4prozentigen R
briefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen
scheinen Reihe 9 Nr. 6 bis 16 nebst Erneuerungs
die 4proz. Rentenbriefe Lit. BB bis EE mit den
gehörigen Erneuerungsscheinen und die 3½
Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu geh
Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 4 bis 16 nebst Erneuer
schein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterst
vom 1. April 1917 ab an den Werktagen von
1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Qui
den Nennwert der Rentenbriefe in Empfan
nehmen.

Vom 1. April 1917 ab hört die Verzinsun
ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjä
ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom
März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe
quittierter Nachweisung an die Rentenbankkasse
auch durch die Post portofrei und mit dem An
erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege
durch die Reichsbank oder durch Postscheck übern
werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann
Gefahr und Kosten des Empfängers.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß au
Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank
Einlösungsstelle für Zinsscheine und verloste
der Preußischen Rentenbriefe eingesetzt ist.

Berlin, den 11. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Pr
Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Verlegung von Dienststunden.

1076. Die Dienststunden der Zollämter Pee

und Dahme werden bis auf weiteres auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin, den 11. November 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

Personalchronik.

1077. Der Gerichtsreferendar Ernst-Dietrich Holtz ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königliche Förster Theulières in Heegermühle für den Bezirk 26, Forstrevier Biesenthal.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Verkauf von Krankentragen und Kochkisten.

1078. Beim Traindepot des Gardekorps in Berlin-Tempelhof lagern ungefähr 200 Krankentragen und Kochkisten, die für den Heeresbedarf nicht mehr verwendbar sind. Dieselben sind käuflich zu erwerben. Die Besichtigung und Ankauf derselben kann in den Tagesstunden — Vormittags 7—11 und Nachmittags von 1½ bis 4½ Uhr auf dem Wagenplatz, Berlin-Tempelhof, gegenüber Ecke Ringbahnstraße und Germaniastraße, erfolgen. Meldung daselbst bei dem Schirrmeister Tornow.

Berlin-Tempelhof, den 3. November 1916.

Traindepot des Gardekorps, Berlin-Tempelhof.

Fahrplanänderung.

1079. Vom 15. November d. Js. verkehren die Züge

Nr. 1	ab Fürstenwalde	7.00	Uhr Vm.,
	an Pieskow	7.34	„ „
Nr. 2	ab Beeskow	7.25	„ „
	an Fürstenwalde	8.25	„ „
Nr. 7	ab „	2.30	„ Nm.,
	an Pieskow	3.00	„ „
Nr. 8	ab „	3.05	„ „
	an Fürstenwalde	3.38	„ „

nicht mehr.

Dagegen wird der Zug 4 ab Beeskow in folgendem Fahrplan abgelassen:

Ab	Beeskow	8.29	Uhr Vm.,
„	Neuendorf	8.33	„ „
„	Groß Rietz	8.39	„ „
„	Görzig	8.43	„ „
„	Lamitsch-Wilmersdorf	8.50	„ „
„	Pieskow	9.00	„ „
„	Saarow Ost	9.06	„ „
„	Petersdorf	9.17	„ „
„	Ketschendorf	9.23	„ „
„	Buschgarten	9.29	„ „
an	Fürstenwalde	9.35	„ „

Berlin, im November 1916.

Der Betriebsdirektor.

Entziehung einer Ausweiskarte.

1080 Dem Viehhändler Robert Köhler aus Berlin N, Putbuser Straße 39, ist die Ausweiskarte Nr. 3463 sowie die Nebenkarte seines Aufkäufers Joseph Wieden aus Neukölln, Fellstr. 3, Nr. 3463a, wegen Unzuverlässigkeit im Handel entzogen worden.

Obige Personen sind nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 11. November 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Handelsverbot.

1081. Dem Kaufmann Emil Lange hier, Roonstraße 1, ist durch Verfügung vom 27. Oktober 1916 der Handel mit Waschmitteln aller Art auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) untersagt worden.

Oranienburg, den 10. November 1916.

Die Polizeiverwaltung.

1082. **Ortsstatut**

der Stadtgemeinde Brandenburg a. H.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauche dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 (BGB.) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Das Ortsstatut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Brandenburg a. Havel, den 26. Juli 1916.

Der Magistrat.

III 309 16. Schleusener.

* * *

Genehmigt.

Potsdam, den 10. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

(Siegel.) v. Usedom.

B 2747.

* * *

Dem vorstehenden Ortsstatut wird zugestimmt.

Brandenburg a. Havel, den 24. Oktober 1916.

Die Polizeiverwaltung.

(Siegel.) Schleusener.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Gebr. Enslin) Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 20. November 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind. (Nr. W. M 312/10 16. K. R. A.)

1083. Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Gruppe I. **Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse:**

a) Natron- (Sulfat-) Zellstoff,

b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,

c) aus reinem Sulfitzellstoff hergestelltes Spinnpapier,

d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn, wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserseele u. a., sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;

Gruppe II. **Arbeitsmaschinen:**

a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,

b) Streifenschneidemaschinen für Spinnpapier,

c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe Id genannten Art herstellen.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 verzeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats

(Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldeschein unter „B" besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 982b, erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheins, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Versendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1916.

Oberkommando in den Marken.

Berichtigung.

In der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 9. November 1916 über Höchstpreise von Wild im Kleinverkauf — Amtsblatt Stück 46 Seite 572 Nr. 1053 — befindet sich im Absatz I insofern ein Fehler, als es heißt: „Preise für Berlin festgesetzt". Die beiden Worte „für Berlin" sind zu streichen.

Amtsblattsredaktion.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hahn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 21. November 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 455) Amtsblatt 1915 Seite 435.

1084. In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittelungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundesratsverordnung eine Provinzial(Bezirks)-Futtermittelstelle errichtet.

2. Den Provinzial(Bezirks)-Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.

3. Die Provinzial(Bezirks)-Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.

4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamt für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.

5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht über die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungoen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.
Der Finanzminister.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen (Nr 3010/10 16 B 5.)

1085. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spitzenhöhe;
Klasse b: Abstechmaschinen und Kaltsägen für Material von mindestens 60 mm;
Klasse c: alle Revolverbänke;
Klasse d: Fräsmaschinen;
Klasse e: Schleifmaschinen;
Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;
Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Karussellbänke);
Klasse h: Shaping-, Stoß- und Hobelmaschinen;
Klasse i: Automaten;
Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stanzen, Aufwurf-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

§ 3. **Von der Bekanntmachung betroffene Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4. **Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.**

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18—20, zu erfolgen.

§ 5. **Art der Meldung.**

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Meldescheinen für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen" zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere, mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten" sowie für die Gesamtmeldung „Sammellisten" ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammelliste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Meldescheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W 15, Bayerische Straße 2, oder bei dem Verein Deutscher Maschinen-Bau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, anzufordern. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammellisten und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18—20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammelliste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

§ 6. **Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres- oder Marineverwaltung sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

§ 7. **Anfragen und Anträge.**

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen" zu versehen.

§ 8. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1916.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Ausgegeben am 25. November 1916.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 256 bis 261 des Reichsgesetzblatts. S. 583. — Sammeln von Buchekern. S. 583. — Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin. S. 583. Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 584. — Tetanusserum S. 584. — Fischereiaufsicht. S. 584. — Oderdurchgangsverkehr. S. 584. — Vergütungen für Kriegsleistungen. S. 584 u. 586. — Viehseuchen. S. 585. — Tarifnachtrag. S. 585. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 585. — Sachverständiger für Aufzugsprüfungen. S. 585. — Erledigte Pfarrstellen. S. 586. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. S. 586. — Personalchronik. S 586

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 3 1/3 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentl. Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1086. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 256.) Nr. 5559. Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen. Vom 13. November 1916.

(Stück 257.) Nr. 5560. Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. Vom 9. November 1916.

(Stück 258.) Nr. 5561. Bekanntmachung über Kunsthonig. Vom 14. November 1916.

Nr. 5562. Bekanntmachung über Befreiungen vom Warenumsatzstempel. Vom 14. November 1916.

(Stück 259.) Nr. 5563. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 10. November 1916.

(Stück 260.) Nr. 5564. Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916.

(Stück 261.) Nr. 5565. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 16. November 1916.

Bekanntmachungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

Sammeln von Buchekern.

1087. Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstage, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von ¼ auf ½, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst anheim, das Weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

Berlin, den 30. Oktober 1916.

Der Präsident
des Kriegsernährungsamts.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen: Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

6. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin.

1088. Der § 15 Abs. 2 der Börsenordnung für Berlin wird wie folgt abgeändert:

„Die Zulassung solcher Personen darf nicht erfolgen, wenn die Bestimmungen der §§ 14 und 17 Abs. 4 entgegenstehen oder dem Börsenvorstand Umstände bekannt sind, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller den Anforderungen, die an einen am Börsenhandel teilnehmenden Börsenbesucher

zu stellen sind, nicht entsprechen wird. Für die Ablehnung der Zulassung brauchen, sofern sie nicht mangels Erfüllung der in § 17 Abs. 1—3 genannten Voraussetzungen oder gemäß § 14 und 17 Abs. 4 erfolgt, dem Antragsteller Gründe nicht angegeben zu werden."

Berlin, den 27. Oktober 1916.

Die Handelskammer zu Berlin.
Franz v. Mendelssohn.

Genehmigt.

Berlin, den 8. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

1089. Der Provinziallandtagsabgeordnete Bürgermeister Glodkowski in Sorau hat sein Mandat niedergelegt.

An seiner Stelle ist der Bürgermeister Große in Sorau zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Sorau gewählt worden.

Potsdam, den 18. November 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tetanusserum.

1090. Das Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern 10 und 68 — geschrieben: zehn und achtundsechzig — aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 16. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1091. Ich habe den Baggerführer Picker in Eberswalde für die Dauer des jetzigen Krieges zum Fischereiaufseher für die Strecke von km 78,0 des Finowkanals bis km 80,2 des Hohenzollernkanals ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Oderdurchgangsverkehr.

1092. Die durch die Nachträge zu den Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder und auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 12. März 1903 für die Durchgangsgüter aus und nach Oesterreich-Ungarn gewährte Abgabenermäßigung gilt auch für diejenigen Güter des österreichisch-ungarischen Durchgangsverkehrs, deren Eisenbahnumschlag in Oppeln stattfindet. Der Antrag auf Rückvergütung der für diese Güter gezahlten oder gestundeten Schiffahrtsabgaben, und zwar sowohl für die obere Oder als auch für die Märkischen Wasserstraßen, ist bei Verlust des Rückvergütungsanspruchs binnen 3 Monaten nach Durchfahrung der ersten Abgabenhebestelle bei dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien (Oderstrombauverwaltung) in Breslau zubringen. Die Ausführungsbestimmungen vo 12. März 1903 finden auch auf diese Rückvergütung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle d Hafenmeisters zu Cosel der Eisenbahn-Unterassiste Schydlo in Oppeln-Hafen oder dessen Amtsna folger tritt. Als erste durchfahrene Hebestelle für d Durchgangsverkehr aus Oesterreich-Ungarn kom statt Cosel diejenige in Frauendorf in Betracht.

Potsdam, den 20. November 1916.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraß

Vergütungen für Kriegsleistungen.

1093. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Mo naten September und Oktober 1916 über Forderu gen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspan dienste, Naturalquartier und Stallung, Hergabe v Räumlichkeiten zu Schreibstuben usw. sind vorzuleg um sie einzulösen von den Gemeinden usw. des Krei

a) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
b) Teltow den Kreiskassen Teltow I, II und III Berlin und der Zollkasse in Zossen,
c) Niederbarnim den Kreiskassen Niederbarnim II und III in Berlin und der Forstkasse Oranienburg,
d) Brandenburg der Zollkasse in Brandenburg a.
e) Oberbarnim der Zollkasse in Straußberg be der Forstkasse in Eberswalde,
f) Westprignitz der Kreiskasse in Perleberg,
g) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüt bog bezw. den Zollkassen in Dahme und Luck walde,
h) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsd
i) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow,
k) Spandau der Zollkasse in Spandau,
l) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau und
m) Ostprignitz der Zollkasse in Wittstock a. D.

Potsdam, den 21. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Vergütung für Kriegsleistungen.

1094. Das Vergütungsanerkenntnis aus dem M nat Oktober 1916 über Forderungen für Hergabe ei Scheune zu Lagerzwecken ist von der Gemeinde Br denburg a. H. der Zollkasse in Brandenburg zur E lösung vorzulegen.

Potsdam, den 21. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

1095. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den M naten Oktober und November 1916 über Forderung für Hergabe von Räumlichkeiten und Grundstücken Reservelazarett- und Heereszwecken sind vorzuleg um sie einzulösen von den Gemeinden

a) Beeskow der Kreiskasse in Beeskow,
b) Prenzlau der Kreiskasse in Prenzlau,
c) Rathenow der Kreiskasse in Rathenow,
d) Nauen der Kreiskasse in Nauen,

e) Jüterbog der Kreiskasse in Jüterbog,
f) Klinkow der Kreiskasse in Prenzlau,
g) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niederbarnim III in Berlin,
h) Schloß Tegel (Gutsbezirk) der Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
i) Berlin-Tempelhof der Kreiskasse Teltow III in Berlin,
k) Wünsdorf der Kreiskasse Teltow III in Berlin,
l) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
m) Neukölln der Zollkasse B in Neukölln,
n) Luckenwalde der Zollkasse in Luckenwalde,
o) Bernau der Zollkasse in Bernau,
p) Spandau der Zollkasse in Spandau,
q) Brandenburg der Zollkasse in Brandenburg a. H.,
r) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
s) Oranienburg der Forstkasse in Oranienburg,
t) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsdam.

Potsdam, den 23. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1096. I. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Cummerow, Ragow. Kreis Westhavelland: Retzow, Gr. Behnitz. Kreis Zauch-Belzig: Stücken, Krielow, Reetz.

b) Influenza der Pferde. Kreis Westhavelland: Gutenpaaren Gut.

c) Schweineseuche. Brandenburg a. H.

d) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Lentzke.

e) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Staaken. Kreis Ostprignitz: Blandikow.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Zauch-Belzig: Gemeinde und Gut Benken.

Potsdam, den 21. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nachtrag

zum Tarif für die städtischen öffentlichen Lösch- und Ladestellen sowie die städtischen Krane an den Wasserstraßen in Charlottenburg vom 18. April 1906.

1097. Die Vorbemerkung erhält folgenden Zusatz:

c) am Neuen Verbindungskanal einschließlich der zur Zeit im Gutsbezirke Plötzensee gelegenen Lösch- und Ladestellen südwestlich der Königsdammbrücke.

2. Die Abschnitte I A und III erhalten folgende Fassung:

I. Liegegeld.

A. Von Schiffsfahrzeugen, welche am Ufer vor einem städtischen öffentlichen Maschinenkran zu dessen Benutzung liegen:

für einen halben Liegetag (bis sechs Stunden)	18 ℳ
für einen ganzen Liegetag (über 6 bis bis 24 Stunden)	30 ℳ

III. Krangeld

für die Benutzung von Maschinenkranen.

Bei Benutzung eines städtischen Maschinenkrans (neben den nach Abschnitt I zu A zu zahlenden Liegegeldern):

A. Für je 100, wenn auch nur angefangene Kilogramm des Gewichts der Güter

a) Kies	0,01 ℳ
b) Kohle	0,015 ℳ
c) Koks	0,02 ℳ

B. Von allen anderen Gütern, sowie wenn bei den Gütern unter III A die Benutzung nach der Zeit zugelassen wird, anstatt des Satzes unter A

für jede, wenn auch nur begonnene Stunde	3,75 ℳ
für den Tag	22,50 ℳ
mindestens aber für jede Kranbenutzung	15,00 ℳ

Zur Benutzung der Maschinenkrane wird verwaltungsseitig nur der Kranführer gestellt, dessen Besoldung in den tarifmäßigen Sätzen enthalten ist.

3. Dieser Tarifnachtrag tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.

Veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1098. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) habe ich dem Kaufmann Wilhelm Karfunkelstein in Berlin-Schöneberg, Freisinger Straße 1, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Seife und fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln sowie mit sonstigen Gegenständen des täglichen und Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Sachverständiger für Aufzugsprüfungen.

1099. Der Diplom-Ingenieur Oswald Kayser vom Dampfkessel-Revisionsverein Berlin E. V NW 23, Lessingstraße 34), wird hiermit als Sachverständiger für die Prüfung und Abnahme von Aufzügen mit Ausnahme derjenigen in den Anlagen des Staates und des Reiches sowie der Baumaterialienaufzüge, ebenso für die Prüfung von Führern für Personenaufzüge gemäß § 37 Ziffer II der Polizeiverordnung vom 30. Mai 1913 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) für den Landespolizeibezirk Berlin unter dem Vorbehalte jederzeitigen

Widerrufs anerkannt und zur Vornahme jener Geschäfte ermächtigt.

Berlin, den 20. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

1100. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Uenze, Diözese Perleberg, durch Versetzung des Pfarrers Schwachenwalde.

1101. Erledigt wird die dritte Pfarrstelle magistratualischen Patronats in der Stadtkirchengemeinde Cöpenick, Diözese Kölln-Land II, durch Versetzung des Pfarrers Krause in die zweite Pfarrstelle zum 1. April 1917.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

1102. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen

Berlin, den 11. November 1916.

Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, die nach dem vorgelegten Verzeichnisse I gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a. Rentenbriefe zu 4 %.

122	Stück	Buchst.	A	zu 3000	Mark	=	366000	Mark
47	„	„	B	„ 1500	„	=	70500	„
182	„	„	C	„ 300	„	=	54600	„
166	„	„	D	„ 75	„	=	12450	„
6	„	„	E	„ 30	„	=	180	„
4	„	„	CC	„ 300	„	=	1200	„
1	„	„	EE	über			30	„
1	„	„	GG	„			1500	„
2	„	„	HH	zu 300	Mark	=	600	„
1	„	„	JJ	über			75	„
1	„	„	KK	„			30	„

b. Rentenbriefe zu 3½ %.

9	Stück	Buchst.	F	zu 3000	„	=	27000	Mark
2	„	„	G	„ 1500	„	=	3000	„
4	„	„	H	„ 300	„	=	1200	„
4	„	„	J	„ 75	„	=	300	„
2	„	„	K	„ 30	„	=	60	„
5	„	„	L	„ 3000	„	=	15000	„
1	„	„	M	über			1500	„
3	„	„	N	zu 300	„	=	900	„
4	„	„	O	„ 75	„	=	300	„
3	„	„	P	„ 30	„	=	90	„
570	Stück				über		555515	Mark

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 6598 Zins- und 570 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez. Sander gez. Biell
als Abgeordnete des Provinziallandtages.
gez. Hallensleben als Notar.

Geschlossen.

gez. Klose, gez. Belke,
Provinzialrentmeister. Rechnungsrat

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 15. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Vergütungen von Kriegsleistungen.

1103. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Dezember 1914, Januar 1915, Juli 1915 bis Dezember 1915 über die Forderungen für Naturalienverpflegung, Naturalquartier, lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 18. November 1916, I A 1946, über zusammen 857 Mark 35 Pf. unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 23. November 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

1104. **Personalchronik.**

Der Bürgermeister a. D., Geheime Justizrat Schneider aus Berlin-Steglitz ist zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz für die Zeit vom 20. d. M. bis Ende Juni 1917 als Hilfsdezernent übertragen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Wilke Etzin für den Bezirk 27, Buchow-Carpzow.

Der bisherige Pfarrer in Barmen-Wupperfeld, Konsistorial-Bezirk Coblenz, Johannes Eger, ist zum 1. Pfarrer bei der St. Johannis-Moabit-Kirche in Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, bestellt worden.

Dem Organisten, Küster und Lehrer Gustav Gentzel in Sakrow, Diözese Potsdam I, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Dem Fräulein Marie Koscinski ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Selma Heymann ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Sarbey), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 27. November 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Viehzählung am 1. Dezember 1916.

1105. Am 1. Dezember 1916 findet im Deutschen Reiche die planmäßige Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für den gleichen Tag vorgesehene Viehbestandserhebung kommt durch die Viehzählung in Fortfall. Die Zählung wird unter Leitung der Ortsbehörde durch freiwillige Zähler stattfinden. Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die Zählung **keinerlei Steuerzwecken dient**, sondern lediglich amtliche statistische Zwecke verfolgt.

Potsdam, den 24. November 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehzählung am 1. Dezember 1916.

1106. Auf Beschluß des Bundesrats findet am 1. Dezember 1916 eine erweiterte Viehzählung statt. Ihre Ergebnisse dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Sie sind nur für amtliche Zwecke, nicht aber für Steuerzwecke bestimmt. Insbesondere soll ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Gezählt wird der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen und Federvieh, wie er in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1916 vorhanden gewesen ist. Militärpferde werden nicht gezählt.

Ich richte an die Bevölkerung des Regierungsbezirks die Bitte, den Zählern, die ihre Tätigkeit freiwillig als Ehrenamt ausüben, ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern.

Potsdam, den 23. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kleinhandelshöchstpreis für Salz.

1107. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 19. August 1914 — Nr. 1420 — bestimme ich hiermit für das Gebiet des **Zweckverbandes Groß-Berlin** auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914, vom 23. September 1915 und vom 23. März 1916 (RGBl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 603; 1916 S. 183):

Der Höchstpreis für den Verkauf im Kleinhandel wird für ein Pfund Salz auf 14 Pf. festgesetzt.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Pferdeankauf.

1108. Durch meine Bekanntmachung vom 30. August 1916 — O Nr. 106096 — hatte ich Anordnungen getroffen, die verhindern sollten, daß Aufkäufer der Remonte-Inspektion die ihnen erteilten Erlaubnisscheine zum Pferdeankauf mißbräuchlich zur Verladung von Pferden dritter Personen benutzten oder benutzen ließen.

Da dieser Zweck nach neueren Vereinbarungen zwischen der Militär- und der Eisenbahnverwaltung in anderer Weise erreicht wird, so setze ich meine Bekanntmachung vom 30. August 1916 — O Nr. 106096 — mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. ab außer Kraft. Berlin, den 21. November 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Meldepflicht der Ausländer.

1109. Es hat sich als notwendig erwiesen, die Verpflichtung der Ausländer zu persönlicher An- und Ab-

Ferner ist der Firma Autogenwerk Sirius, G. m. b. H. in Düsseldorf gestattet worden, ihre durch andere Anordnung des Wasserstandshahns und des Gasabganges abgeänderte Wasservorlage „Perfect" mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 11 geprüfte Wasservorlage — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (HMBl. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Berlin, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Lotteriegenehmigung.

1113. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 der Abteilung X des Volksheilstättenvereins vom Roten Kreuz, Seeheim für Unteroffizierfrauen und -Kinder, E. V., in Berlin die Erlaubnis zu erteilen geruht, für den Bau und die Einrichtung eines neuen Seeheims auf Borkum eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 600000 Mark und einem Reinertrage von 200000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 1. und 2. Juni 1917 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

1114. **Verordnung,**

betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten und am Sonntag dem 31. Dezember 1916 in den Gemeinden Spandau, Potsdam, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Weißensee, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Pankow, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel, Cöpenick, Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Grunewald-Forst, Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow und Zehlendorf (Kreis Teltow).

Gemäß §§ 105b Absatz 2, 105e und 41a der Reichsgewerbeordnung und Ziffern 133, 134 und 136 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für die oben genannten Gemeinden bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe ist in Abweichung von der für die gewöhnlichen Sonntage festgesetzten Beschäftigungszeit mit Ausnahme der im Roheishandel, im Geschäftsbetriebe der Bierbrauereien, im Brennmaterialienhandel sowie in den Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäften beschäftigten Angestellten, für welche die Beschäftigungszeit wie an den gewöhnlichen Sonntagen gilt, wie folgt gestattet:

I. Am Sonntag, dem 10. und 17. Dezember 1916, allgemein für alle Handelsgewerbe: von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags mit Ausnahme der von der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst festgesetzten Zeit.

II. Am Sonntag, dem 24. Dezember 1916, für alle Handelsgewerbe: von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags mit Ausnahme der von der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst festgesetzten Zeit.

Der Handel mit Milch, mit Konditor- sowie mit Vorkostwaren ist außerdem an den genannten 3 Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit von 5 Uhr Morgens an zulässig. Der Handel mit Backwaren ist nach der Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken vom 13. Januar 1915 erst von 6 Uhr Morgens an gestattet. Nach der Bekanntmachung desselben vom 15. April d. J. ist der Zeitungshandel nur bis 3 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Hauptgottesdienstpause gestattet.

III. Am Silvestertage, Sonntag, dem 31. Dezember 1916, dürfen

a) im Papierhandel, im Handel mit Konditorwaren einschließlich Konfitüren, sowie im Handel mit Blumen und Kränzen in offenen Verkaufsstellen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter von 5 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags mit Ausnahme der Hauptgottesdienstzeit,

b) im Handel mit Backwaren von 6 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 4 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Potsdam, den 25. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1115. I. **Festgestellt.**

a) **Pferderäude.** Kreis Angermünde: Großziethen, Angermünde. Kreis Ruppin: Wulkow, Derschau, Linow, Karwe (Ausbau). Kreis Zauch-Belzig: Haseloff.

b) **Schweineseuche.** Kreis Beeskow-Storkow: Storkow. Kreis Ruppin: Schwanow.

II. **Erloschen.**

a) **Schweineseuche.** Kreis Beeskow-Storkow: Wolzig.

b) **Influenza der Pferde.** Kreis Ostprignitz: Kyritz.

Potsdam, den 28 November 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse Lychen.

1116 Die Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Lüdersdorf, Alt Placht, Himmelpfort, Neu Thymen und Menz mit dem Amtssitze zu Lychen ist für den nach Mehlauken versetzten Forstkassenrendanten Haffke vom 1. k. Mts. ab de

Forstkassenrendanten Müller in Heydekrug übertragen worden.

Potsdam, den 13. November 1916.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wasserbucheintragung.

1117. Der Rittergutsbesitzer Hans von Rochow-Reckahn hat durch seinen Generalbevollmächtigten, Oberstleutnant Willy von Rochow, die Eintragung nachbezeichneter, ihm zustehender Rechte in das Wasserbuch beantragt:

1. des Rechts, das Wasser der Plane mittels einer etwa 800 m unterhalb der Grenze mit dem Rittergute Krahne eingebauten Schleuse und durch Einsetzen von Brettern um etwa 50 cm anzustauen,
2. des Rechts, mittels 10 in den Planwall zwischen der Reckahner Grenze und der Schleuse zu 1 eingelegter hölzerner Rinnen der Plane das zur Speisung der Reckahner Karpfenteiche benötigte Wasser mit den Maßgaben zu entnehmen, die sich aus § 4 des Vertrages vom 19. Dezember 1904 ergeben,
3. des Rechts, das Wasser aus den Teichen (zu 2) je nach Bedarf in den Gänsegraben und durch diesen in die alte Plane abzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Gutsvorstande in Reckahn vom 9. Dezember 1916 bis einschließlich 13. Januar 1917 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 13. Januar 1917 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 25. November 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Wasserbucheintragung.

1118. Der Mühlenbesitzer Adolf Winne in Kramnitz bei Lindow (Mark) hat beantragt, in das Wasserbuch für die Bäke das auf länger als 50jährige Ausübung während seiner und seiner Rechtsvorgänger Besitzzeit gestützte Recht einzutragen:

Das Wasser der Bäke zum Betriebe der Kramnitzer Mühle nach Maßgabe der Beschreibung vom 1. Juni/7. Dezember 1915 anzustauen.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Gemeindevorstande zu Klosterheide bei Lindow (Mark) vom 9. Dezember 1916 bis einschließlich 13. Januar 1917 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind bis zum 13. Januar 1917 **bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 25. November 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Weihnachtssendungen.

1119. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an jedermann das Ersuchen, **mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen,** damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren tunlich, bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. Vielmehr erheischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders **frühzeitige Auflieferung der Weihnachtssendungen,** damit die pünktliche Ueberkunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstockungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken.** Etwaige auf dem Verpackungsstoff vorhandene alte Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlich auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen** Papiers, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier, dagegen sind Paketkartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Der **Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben der Paketkarte** enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten" usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers,** auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Damit die Pakete den Empfängern auch dann möglichst schnell

zugeführt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, in das Paket selbst obenauf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Paketempfängers zu legen.

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin, den 20. November 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle

1120. Erledigt wird die Diakonatsstelle städtischen Patronats an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Brandenburg-Altstadt, durch Versetzung des Diakonus Schwencke.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen.

1121. Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, wird

a) die am 2. Januar 1917 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen,

b) die ausgelosten, am 2. Januar 1917 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen

vom 21. bis 24. Dezember d. Js. einlösen und vom 2. Januar 1917 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 29. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1122. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½proz. Rentenbriefe.

Lit. F zu 3000 Mark 11 Stück und zwar:
Nr. 402 809 1135 1379 1475 1543 1744 1776 2082 2200 2251.

Lit. G zu 1500 Mark 1 Stück und zwar:
Nr. 298.

Lit. H zu 300 Mark 8 Stück und zwar:
Nr. 222 329 421 468 617 618 783 791.

Lit. J zu 75 Mark 3 Stück und zwar:
Nr. 332 336 464.

Lit. K zu 30 Mark 3 Stück und zwar:
Nr. 57 144 236.

II. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. GG zu 1500 Mark 1 Stück und zwar:
Nr. 15.

Lit. HH zu 300 Mark 2 Stück und zwar:
Nr. 37 83.

Lit. JJ zu 75 Mark 1 Stück und zwar:
Nr. 11.

Lit. KK zu 30 Mark 1 Stück und zwar:
Nr. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 3½proz. Rentenbriefe Lit. F bis K mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. GG bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, vom 2. Januar 1917 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1917 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektionen.

Aufhebung der Güterstation Friedenau für die Dauer des Krieges.

1123. Die dem Wagenladungsverkehr dienende Güterstation Friedenau wird am 25. Januar 1917 Abends 8 Uhr zeitweilig, vorläufig auf die Dauer des Krieges, für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Die zu diesem Zeitpunkte in Friedenau noch nicht entladenen Wagen werden nach Bahnhof Steglitz frachtfrei überführt werden.

Berlin, den 22. November 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtsperre.

1124. Zur Ausführung dringender Instandsetzungsarbeiten und baulicher Einrichtungen werden die Wasserstraßen des Regierungsbezirks Bromberg, und zwar die untere Brahe, der Bromberger Kanal, die untere Netze bis zur Dragemündung und die obere Netze in der Zeit vom 23. Dezember 1916 Abends bis einschließlich 28. Februar 1917 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 23. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Personalchronik.

1125. Den an den städtischen Fortbildungsschulen zu Charlottenburg fest angestellten Lehrern: Witte, Ernst, Nerger, Heinrich, Opitz, Paul, Hauer, August, Rößing, Wilhelm, Thoms, Arnold, Haelke, Werner, Richter, Wilhelm, Radzyk, Hermann, Kieschke, Karl, Schäffer, Ernst, Meyer, Martin, Fleischer, Karl, Waegener, Friedrich, Ehrenheim, Ernst, Gröpler, Alexander, Söhrich, Richard, Preßler, Willy, Köhler, Harry, Geuths, Paul, Petrick, Karl verleihe ich die Amtsbezeichnung „Gewerbelehrer", und den ebenfalls dort angestellten Lehrern: Raatz, Paul, Hasse, Franz, Schmidt, Friedrich, Wendicke, Arnold, Böhm, Karl, Dittmer, Otto, die Amtsbezeichnung „Handelslehrer".

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Oktober 1916.

a) Kammergericht. Zum Gerichtsschreiber beim Kammergerichte ist der Staatsanwaltschaftssekretär Ringk ernannt worden.

b) Land- und Amtsgerichte. Ernannt sind zum Rechnungsrevisor: der Landgerichtssekretär Gruhl bei dem Landgerichte in Neuruppin; zu Gerichtsschreibern: die Aktuare Schelzig, Abel, Barsch, Erich Meyer, Marschall, Noack, Boyde, Praecker, Eichholz beim Amtsgerichte Berlin-Mitte, May, Ehrich, Petzoldt, Schaefer beim Landgerichte I Berlin, Knorre, Behnke bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte, Erich Schmidt beim Amtsgerichte in Berlin-Schöneberg, Domike beim Amtsgerichte Berlin-Wedding, Jahnke beim Amtsgerichte in Brüssow; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen die Militäranwärter Reimann bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte, Luer, Schelzig bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, Petzold bei dem Landgerichte I in Berlin, Johmann bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, Wischnewski bei dem Amtsgerichte in Charlottenburg. In den Ruhestand versetzt sind: der Amtsgerichtsassistent Gerichtssekretär Seiffart vom Amtsgerichte Charlottenburg, Kanzleisekretär Stubbe vom Landgerichte III in Berlin. Gestorben sind: der Gerichtsvollzieher Richchter vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Gerichtsvollzieher Kühne vom Amtsgerichte in Cöpenick.

c) Staatsanwaltschaft. Ernannt sind: zu Staatsanwaltschaftssekretären: die Aktuare Kraus, Schmoock bei der Staatsanwaltschaft I; zum Forstamtsanwalt in Potsdam der Forstmeister Kottmeier.

d) Referendare. Zu Referendaren sind ernannt worden die Rechtskandidaten: Dr. Hartrodt, Hendrichs, Krüger, Johannes, Wunderlich, Dr. Zorn, Crisolli, Fitsch, Rathe, Bergemann.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1126. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichsgesetzblatt Seite 603), in Verbindung mit Ziffer 1 und 3 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 haben wir dem in Prenzlau, Königstraße Nr. 177 wohnhaften Schlächtermeister August Lehstmann durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Fleisch und Fleischwaren wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb vom 26. November d. Js. ab untersagt.

Prenzlau, den 23. November 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Entziehung von Ausweiskarten.

1127. Dem Schlächtermeister C. Müllenhagen, Brüssow, Kreis Prenzlau, ist die Ausweiskarte Nr. 3289 wegen Verstoß gegen die §§ 1, 6, 16 der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes entzogen worden. Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 24. November 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

1128. Dem Viehhändler H. Poillon aus Prenzlau, Kietzstraße 4, ist die Ausweiskarte wegen Verstoß gegen die §§ 1, 6, 16 der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes entzogen worden. Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 25. November 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

1129. Dem Fleischermeister Wilhelm Stein, Luckenwalde, Treuenbrietzener Straße 12/13, ist die Ausweiskarte Nr. 2184 wegen Verstoß gegen die §§ 1, 6, 16 der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes entzogen worden. Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 24. November 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Gerichtstage.

1130. In dem Geschäftsjahre 1917 werden in Velten und zwar in dem Richter'schen Gasthofe, die folgenden Gerichtstage abgehalten: 8. Januar, 5. Februar, 12. März, 16. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 17. September, 15. Oktober 12. November, 10. Dezember. Von 9½ Uhr an werden Anträge von dem Gerichtsschreiber und von 10½ Uhr an Verhandlungen von dem Richter aufgenommen.

Spandau, den 16. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 4. Dezember 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verbot der Lichtreklame.

1131. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Jede Art von Lichtreklame ist bis auf weiteres verboten.

Als Lichtreklame gelten auch die Licht-Aufschriften an Läden, Geschäftshäusern, öffentlichen Lokalen und Vergnügungsstätten.

Dieses Verbot tritt am 2. Dezember 1916 in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Ausgegeben am 9. Dezember **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 265 bis 271 des Reichsgesetzblatts und Stück 34 der Gesetzsammlung. S. 597. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten. S. 597/598. — Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. S. 598. — Ladenschluß in Baruth. S. 598. — Ladenschluß in Biesenthal. S. 598. — Viehseuchen S. 598. — Herstellung unterirdischer Telegraphenanlagen. S. 598. — Marktpreise. S. 599. — Nachtrag zum Schornsteinfeger-Regulativ. S. 600. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 600. — Polizeiverordnung, betr. Bemannung der Schiffsfahrzeuge. S. 600. — Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Kakao und Schokolade. S. 600. — Personalchronik. S. 601. — Stallhöchstpreise für den Ankauf von Kälbern. S. 602. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern. S. 602. — Gerichtstage. S. 602.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 2 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentl. Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zur Beachtung für den bevorstehenden Jahreswechsel.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1917 so zeitig bei den Post-Zeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können. Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Beziehern (Zwangsbeziehern) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden 2c. bedarf es einer Bestellung nicht.

1132. Reichsgesetzblatt.

(Stück 265.) Nr. 5574. Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Nr. 5575. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Nr. 5576. Bekanntmachung über Zement. Vom 24. November 1916.

(Stück 266.) Nr. 5577. Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 15. November 1916.

(Stück 267.) Nr. 5578. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 25. November 1916.

Nr. 5579. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. November 1916.

(Stück 268.) Nr. 5580. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium. Vom 23. November 1916.

Nr. 5581. Bekanntmachung zur Aenderung des § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916. Vom 26. November 1916.

(Stück 269.) Nr. 5582. Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung. Vom 28sten November 1916.

(Stück 270.) Nr. 5583. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 30. November 1916.

(Stück 271.) Nr. 5584. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5585. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5586. Bekanntmachung über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

1133. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 34.) Nr. 11548. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des unter dem 24. April 1916 erlassenen Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes (Gesetzsamml. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 12. November 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

1134. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deut-

schen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylenschweißapparate „Sachsen" der Firma Paul Wachter in Thum (Sachsen) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 47" zum dauernden Betriebe in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 26" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektion Annaberg tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

1135. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylenschweißapparate für Preßkarbid, Modell P, der Firma Holzbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M., die durch meinen Erlaß vom 13. März v. Js. (HMBl. S. 87) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 32" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 13. März v. Js. auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 21. November 1916, betreffend die Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

1136. Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (JMBl. S. 349) wird der pensionierte Polizeiwachtmeister Wendler in Rathenow in seiner Eigenschaft als Vertreter eines der zum Heere eingezogenen Polizeiwachtmeister in Rathenow und mit Beschränkung auf die Dauer dieser Vertretung zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 21. November 1916.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Baruth.

1137. Gemäß § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß vom 1. Januar 1917 ab die in Baruth bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 30. November 1916.

Der Regierungspräsident.

7 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Biesenthal.

1138. Mit Genehmigung des Oberkommandos in den Marken ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in Biesenthal bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende, an denen der Ladenschluß um 8 Uhr Abends stattzufinden hat, und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 7 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 29. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1139. I. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Beeskow-Storkow: Buckow. Kreis Oberbarnim: Steinbeck. Kreis Prenzlau: Wendtshof b. Wallmow. Kreis Templin: Storkow, Hohenfelde.

b) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf.

c) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Gut Gatow. Kreis Teltow: Berlin-Treptow, Berlin-Johannisthal, Berlin-Dahlem, Berlin-Schmargendorf.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Kleinow, Weselitz, Falkenwalde.

b) Pferderäude. Kreis Osthavelland: Neu Seegefeld. Kreis Templin: Templin.

c) Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Gut Brunow.

Potsdam, den 5. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung von unterirdischen Telegraphenanlagen.

1140. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 5 in Berlin W 56, Französische Straße, liegt ein Plan über die Herstellung von unterirdischen Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in verschiedenen Straßen hierselbst aus.

Berlin C 2, den 29. November 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

A. Berliner Marktpreise im Monatsdurchschnitt †)

Es kosten je 100 Kilogramm

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais (mixed)	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Krumm. u. Preß-	Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg: Hafer	Richtstroh	Heu
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	11,00	9,69	13,76	—	5,81	7,96

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal †)

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten je 100 kg			Es kosten je 1 kg			Es kosten je 100 kg	Es kosten je 1 kg	Es kosten 1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	*) ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,69
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,70
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,80
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,00
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,20

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats November 1916 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal †).

	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen- Kleinhandel	Mehl: Roggen- Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggengrahbrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen	Grütze: Hafer	Grütze: Gersten	Bohnkaffee (gemischt)	Kaffee	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefettmalz (Weißschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig je 1 kg								50 kg		1 Liter
Berlin	—	—	—	—	—	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	310	—	—	26	—	225	155	145	—
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	389	—	—	30	—	210	150	150	—
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	420	—	—	26	—	190	—	130	—
Neukölln	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	420	—	—	25	—	190	—	125	—
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	190	—	140	—

†) Nach ministerieller Anordnung ist für die weitere Dauer des Krieges von einer Veröffentlichung der Durchschnittsmarktpreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel und Futtermittel insoweit abzusehen, als hierfür Höchstpreise festgesetzt sind oder werden und solche bestehen bleiben.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Der Polizei-Präsident.

zum Regulativ vom 4. März 1912, betreffend die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

§ 1. § 2 Ziffer 6 des unterm 4. März 1912 für den Landespolizeibezirk Berlin erlassenen Regulativs, betreffend die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger, erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung **und** innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Landespolizeibezirke Berlin im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist."

§ 2. Vorstehender Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1143. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) habe ich dem Kaufmann Max Aron hier, Breite Straße 7, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1144. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) habe ich dem Kaufmann Fritz Troschke hier, Lausitzer Straße 7, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Ledersohlen wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1145. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) habe ich dem Bäckermeister Ferdinand Kleinkopf hier, Frankfurter Allee 303, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln, insbesondere mit Back- und Konditorwaren, wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1146. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) habe ich dem Agenten Leibusch Barinbaum in Berlin-Wilmersdorf, Xantener Straße 8, dem Kaufmann David Rakowski in Charlottenburg, Kantstr. 128, und dem Agenten Simcho Maaß in Charlottenburg, Fritschestraße 57, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 29. November 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung,

betr. Bemannung der Schiffsfahrzeuge.

1147. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und unter zeitweiliger Aufhebung der Bestimmungen des § 7 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1894 wird folgendes bestimmt:

§ 1. In Ergänzung des § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Bemannung der Fahrzeuge während der Dauer der Mobilmachung, vom 3. August 1914 bestimme ich, daß für die Fahrzeuge von mehr als 250 t Tragfähigkeit an Stelle der Lehrlinge auch gesunde und kräftige weibliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren treten dürfen, die zur Familie eines Angehörigen der Schiffsbesatzung gehören.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 30. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen
(Elbstrombauverwaltung).

Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung.

1148. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. Wer

1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopreßkuchen,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananen-Kakao, Nährkakao aller Art usw.)
8. Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaoabfälle (Kakaogrus und Kakaokeime)

mit Beginn des 5. Dezember 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kakao-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1,

Mönckebergstraße 31, bis zum 11. Dezember 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

§ 2. Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. Dezember 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3. Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

§ 4. Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetzbl. S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satze dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5. Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24sten Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses § auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die in Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marine-Verwaltung stehen.

Berlin, den 2. Dezember 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

1149. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Augener in Baruth, Dr. Flachs in Falkenberg i. Mark und Dr. Schröder in Freienwalde a. O. den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Aerzten Dr. von Feilitzsch in Berlin-Lankwitz, Dr. Max Goldschmidt in Berlin-Lichterfelde, Dr. Grunwald in Nowawes, Prof. Dr. Hildebrandt in Eberswalde, Dr. Löwenthal in Schwedt a. O., Dr. Nawratzki in Nikolassee und Dr. Plümecke in Bornstedt den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Die Verwaltung des Katasteramts Templin ist vom 1. Dezember d. J. ab dem Katasterkontrolleur Cochius aus Pillkallen übertragen worden.

Der Steuersupernumerar Uhlig bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Beeskow ist vom 1. Dezember 1916 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Toboll zu Leuenberger Wiesen in der Oberförsterei Eberswalde ist vom 1. Dezember 1916 ab zum Förster ernannt.

Den an der städtischen Fortbildungsschule zu Nowawes fest angestellten Lehrern Engel und Hollfelder habe ich die Amtsbezeichnung „Gewerbelehrer" verliehen.

Die Lehrerinnen Margarete Schlichtmann, Margarete Busse, Else Weniger, Elsbeth Nasse, Friederike Nohle, Edith Reinicke, Grete Weissemmel, Katharina Kraetke, Elfriede Taube, Irene Schröder sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin endgültig angestellt worden.

Dem Dr. phil. Alexander Birlo ist die Erlaubnis erteilt, in Privat- und Handelsschulen zu unterrichten.

Dem Fräulein Emma Littmann ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Stallhöchstpreise für den Ankauf von Kälbern.

1150. Auf Anordnung des Königl. Preuß. Landesfleischamts werden die durch Bekanntmachung vom 4. Juni 1916 festgesetzten Stallhöchstpreise für den Ankauf von Kälbern folgendermaßen abgeändert:

I. bis 50 kg Lebensgewicht bis 60 Mark für 50 kg,
II. über 50—75 kg Lebendgewicht bis 80 Mark für 50 kg,
III. über 75 kg Lebendgewicht bis 90 Mark für 50 kg.

Diese abgeänderten Bestimmungen treten mit Montag, den 4. Dezember 1916, in Kraft.

Berlin, den 30. November 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern

1151. Durch Verfügung des Herrn Kammergerichtspräsidenten vom 20. November d. Js. — I V 11/A 60 — ist bestimmt, daß die durch die Verfügung vom 7. September 1879 getroffene Anordnung, nach welcher der Amtsrichter in Königs Wusterhausen den Amtsrichter in Mittenwalde gemäß § 24 Abs. AG. z. GVG. vertreten wird, auch in Kraft bleibt, nachdem das Amtsgericht in Königs Wusterhausen etatsmäßig mit 3 Richtern besetzt ist, soweit diese an ihrer wechselseitigen Vertretung behindert sind.

Ferner ist bestimmt, daß die durch Verfügung vom 25. April 1906 getroffene Anordnung, nach welcher der Amtsrichter in Zossen durch den dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof gemäß § 24 Abs. 2 AG. z. GVG. vertreten wird, auch in Kraft bleibt, nachdem das Amtsgericht in Zossen etatsmäßig mit 2 Richtern besetzt ist, soweit diese an ihrer wechselseitigen Vertretung behindert sind.

Berlin, den 27. November 1916.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts II

Gerichtstage.

1152. Die im Geschäftsjahre 1917 abzuhaltenden Gerichtstage in Ketzin werden auf die folgenden Tage gelegt: 9./10. und 30. Januar, 20. Februar, 13. März, 4./5. und 26. April, 22./23. Mai, 14. Juni, 10. Juli, 18./19. September, 9./10. und 30. Oktober 1917, 20. November, 17./18. Dezember.

Potsdam, den 26. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf). Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berech
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 12. Dezember 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Anordnung,

betr. Bezirksverteilungsstelle für Speisefett- und Milchversorgung.

1153. Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird eine Bezirksverteilungsstelle für den Bezirk des Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin" sowie der Kreise Niederbarnim und Teltow errichtet..

Die Bezirksverteilungsstelle ist eine Behörde. Sie hat den Ausgleich an Speisefetten innerhalb ihres Bezirkes zu bewirken sowie ferner die Aufgaben, die den Verteilungsstellen durch die Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755), durch die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) und die sonst zur Regelung des Verkehrs mit Speisefetten erlassenen Anordnungen und Ausführungsanweisungen übertragen sind, zu erfüllen. Sie hat insbesondere folgende Geschäfte wahrzunehmen:

A. **Speisefettversorgung.**

1. Unterverteilung auf die 3 Kommunalverbände und zwar sowohl nach Mengen wie nach Arten der Speisefette.
2. Sicherstellung des Sonderbedarfs für eine erhöhte Versorgung von Schwerst- und Schwerarbeitern, nach den hierfür von der Reichsstelle für Speisefette bezw. dem Kriegsernährungsamte aufzustellenden Grundsätzen.
3. Entscheidung, ob und nach welchen Gesichtspunkten weitere Anforderungen für Sonderbedürfnisse (Krankenanstalten, Gasthäuser, Konditoreien, Urlauberbedarf, Massenspeisung, Ersatz von Gewichtsverlust und Schwund) vorweg zu befriedigen sind.
4. Entscheidung über die Anrechnung der bei den beteiligten drei Kommunalverbänden vorhandenen eigenen Erzeugung aus Molkereien und Landwirtschaftsbetrieben sowie des Speisefettes, das über den Vollmilchbedarf hinaus angeliefert ist.
5. Verwaltung und Verfügung über eine für das Gebiet der Bezirksstelle etwa zu schaffende Butterreserve.

B. **Milchversorgung.**

1. Mitwirkung bei Preisfestsetzungen (§ 8 der Verordnung über Milch vom 3. Oktober 1916).
2. Erlaß von Anordnungen zur Sicherung von Milch- und Speisefettbedarf nach § 14 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 gegenüber den 3 Kommunalverbänden und zwar bezgl. Menge, Preis und Lieferungsbedingungen, sowie Herbeiführung solcher Anordnungen seitens der zuständigen Stelle, wenn es sich um Belieferung des Gebietes von außerhalb handelt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Bezirksverteilungsstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Bezirksverteilungsstelle führt der Oberpräsident in Potsdam. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Bezirksverteilungsstelle bleibt vorbehalten.

Die Bezirksverteilungsstelle ist befugt, mit den Kommunalverbänden und Gemeinden unmittelbar zu verkehren. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben der Bezirksverteilungsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Bezirksverteilungsstelle hat ihre Tätigkeit am 6. Dezember 1916 aufzunehmen.

Berlin, den 6. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Finanzminister.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber) Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 50. Ausgegeben am 16. Dezember **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 272 bis 278 des Reichsgesetzblatts und Stück 35 der Gesetzsammlung. 605. — Satzung der Osthavelländischen Bodenverbesserungsgenossenschaft Wublitz in Nauen. S. 605. — Satzung für den ndenburg-Berliner Viehhandelsverband. S. 609. — Ladenschluß in Rhinow. S. 612. — Ladenschluß in Dahlwitz, Kr Nieder- nim. S. 613. — Marktpreise. S. 612/614. — Ladenschluß in Prenzlau. S. 614. — Fischereiaufsicht S. 614. — Vieh- chen. S. 614. — Aufhebung eines Handelsverbots. S. 614. — Wasserbucheintragung. S. 615. — Martini-Durchschnitts- ktpreise von Getreide, Heu und Stroh. S. 615. — 24jährige Martinidurchschnitts-Marktpreise des Getreides. S. 615. — ebigte Pfarrstelle. S. 616. — Verlegung von Dienststunden. S. 616. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen S. 616. neinkommen der Brandenburgischen Städtebahn. S. 616. — Personalchronik. S. 616. — Ausführungsanweisung zur Bekannt- chung über Kohlrüben. S. 617. — Feiertagsruhe in Bäckereien 2c. S. 617. — Gerichtstage. S. 617. — Ausweiskarten zum ehhandel. S. 617/618. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 618. — Lieferung von Kohlen, Koks und ketts. S. 618.

Dieses Stück enthält 1¾ Bogen Amtsblatt 3¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger, ¾ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentl. Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zur Beachtung für den bevorstehenden Jahreswechsel.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das hr 1917 so zeitig bei den Post-Zeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des ufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können. Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Beziehern (Zwangsbeziehern) und n es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden 2c. bedarf es einer Bestellung nicht.

54. Reichsgesetzblatt.

Stück 272.) Nr. 5587. Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916.

r. 5588. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Eiern. Vom 1. Dezember 1916.

Stück 273.) Nr. 5589. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 3. Dezember 1916

r. 5590. Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18. Vom 2. Dezember 1916.

Stück 274.) Nr. 5591. Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 4. Dezember 1916.

Stück 275.) Nr. 5592. Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 4. Dezember 1916.

r. 5593. Gesetz über den Kriegszustand. Vom 44. Dezember 1916.

r. 5594. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916.

Stück 276.) Nr. 5595. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916.

Stück 277.) Nr. 5596. Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Vom 2. Dezember 1916.

Nr. 5597. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 6. Dezember 1916.

(Stück 278.) Nr. 5598. Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. Vom 7. Dezember 1916.

1155. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 35.) Nr. 11549. Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. Vom 5. Dezember 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung Seite 617.)

Satzung

der Osthavelländischen Bodenverbesserungsgenossenschaft Wublitz in Nauen im Kreise Osthavelland.

1156. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Osthavelländische Bodenverbesserungs-Genossenschaft Wublitz" und hat ihren Sitz in Nauen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamts in Potsdam vom 20. Januar 1915/28. Juli und 5. September 1916 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Genossenschaftsvorstand,
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet gehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen oder Behörden durch ihre Vertreter oder deren Bevollmächtigte. Das Hofmarschallamt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen gilt als vertretungsberechtigte Behörde im Sinne dieser Vorschrift.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, im Falle seiner Behinderung aus seinem Vertreter im Vorstande (§ 7) und zwanzig Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren aus.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit bestimmen sich nach § 9 Abs. 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) sechs Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrag von dem Landrat durch Handschlag an Eides statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der dritten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der

Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

Dagegen kann der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschließen, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben, wenn durch Sachverständige festgestellt ist, daß diese Grundstücke keinen Vorteil von dem Unternehmen haben.

§ 15. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 16. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 18. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 19. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6),
2. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 30),
3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 20. Der Ausschuß beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25, 26),
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24),
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27),
4. die späteren Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen in den Grenzen des Genossenschaftszwecks (§ 3 Abs. 3),
5. die Leistung von Naturaldiensten durch die Genossen (§ 10),
6. die Befreiung einzelner Grundstücke von den Beiträgen (§ 15),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ Abs. 1).

§ 21. Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung der Ausschußversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 23. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft zustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge ausschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung

entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; er bedarf dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;

h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 24. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 25. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 26. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 27. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 6 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Ausschußmitglieder getroffenen Vorschriften von dem Ausschusse gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 28. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Osthavelland aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 29. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstande erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30. Satzungsänderungen können, außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 19 Nr. 2 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 29. November 1916.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Anordnung

betr. die neue Satzung für den Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

1157. Die Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Brandenburg und in Berlin vom 10. Februar 1916 ist nach der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 geändert und erhält folgende neue Fassung:

Satzung

für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle in Berlin).

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4ten November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) für den Umfang der Provinz Brandenburg und von Berlin ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Berlin.

§ 2. Der Verband bildet nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 2 Absatz 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3. Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4. Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung und des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirke.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch **Vermittelung** der Landwirtschaftskammern oder im **Einverständnisse** mit denselben getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen; insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
b) die Preise wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;
d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
e) von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirke eine Abgabe bis zu ½ von 100 des Rechnungsbetrags, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu ½ von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrags von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
f) in bestehende Vieh-Lieferungsverträge einzutreten;
g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl. entstehen.

§ 5. Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. September 1915 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind.

§ 6. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirke ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirke eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu hab im Verbandsbezirke Vieh kaufen oder Ko missionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirke Vieh Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für eigene Geschäft kaufen wollen;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuch nossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtun der Landwirtschaftskammer und Genossensch ten, die ihren Sitz im Verbandsbezirke habe

§ 7. Die Mitglieder des Verbandes erhalten Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die ihnen bezeichneten Personen Ausweiskarten. So für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausw karten erhalten sollen, sind neben der Hauptausw karte für den Hauptvertreter Nebenkarten auf übrigen Personen auszustellen. Händler, die käufer beschäftigen, haben für diese auf den Na lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsg gliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen V handelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8. Die Erteilung von Ausweiskarten kann wichtigen Gründen versagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausw karte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, seine Unzuverlässigkeit ergeben, oder wenn das glied den Bestimmungen dieser Satzung oder den § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwi handelt.

Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorst zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich stände ergeben, welche die Versagung der Erlan rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme Ausweiskarte kann den Beteiligten die gezahlte bühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der weiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Ha mit Vieh im Verbandsbezirke.

Ueber Beschwerden wegen Versagung, Entzieh oder Zurücknahme von Ausweiskarten entscheidet Oberpräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweiskarte zogen oder wird sie zurückgenommen, so werden da gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestell Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den für Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten B tern, in den Kreisblättern der Kreise, wo das herige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des M gliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist an Vorstand eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein ka Die Gebühren werden vom Vorstand unter stimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedskartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen treffen.

§ 9. Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirke ist außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweiskarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27sten März 1915 (RGBl. S. 199) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbande zur Voraussetzung.

Für den Fall eines nicht gewerbsmäßigen Ankaufs von Vieh durch einen Landwirt, bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Herren Ressortminister vom 19. Januar 1916 — I A I e 613 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweiskarte nicht bedarf.

§ 10. Organ des Verbandes ist der Vorstand.

Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann als weiteres Organ ein Beirat gebildet werden.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern — und zwar eins von der Handelskammer Berlin, eins gemeinschaftlich von den Handelskammern Potsdam (Sitz Berlin) und Brandenburg a. H. und eins gemeinschaftlich von den Handelskammern in Frankfurt a. O., Cottbus und Sorau — aus der Zahl der in der Provinz Brandenburg oder in Berlin ansässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen oder an deren Stelle Pauschsätze.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten über seine Zusammensetzung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13. (Gilt nur, wenn ein Beirat nach § 10 gebildet wird.)

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten ernannt. Die Zusammensetzung wird durch den Oberpräsidenten geregelt, der dabei den Handelskammern und der Landwirtschaftskammer Vorschlagsrechte einräumen wird.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 14. Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabschluß sich ergebenden bilanzmäßigen

Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamte nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15. Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamte aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50000 Mark übersteigen, ist dem Landesfleischamte von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18. Zu Aenderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in den beiden Regierungsamtsblättern und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg.

§ 20. Der Verband wird durch Anordnung d Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidati und Legung der Schlußrechnung erfolgt durch d Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch d Oberpräsidenten.

Ueber die Verwendung eines nach Deckung d Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Ueberschu beschließt nach Anhörung der Provinzialfleischs zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Vi haltung der Oberpräsident.

Potsdam, den 4. Dezember 1916.

Der Oberpräsident.

Vorstehende neue Satzung des Brandenburg-B liner Viehhandelsverbandes bringe ich hiermit zur gemeinen Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß sich Geschäftsstelle des Verbandes weiterhin in Ber W 62, Schillstraße 10, befindet, wo auch die P vinzialfleischstelle ihre Diensträume hat.

Potsdam, den 4. Dezember 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fortsetzung Seite 617.)

7 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Rhinow

1158. Auf Grund der mir erteilten Genehmig des Oberkommandos in den Marken ordne ich Anhörung des Magistrats an, daß die in Rhinow stehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme Sonnabende, an denen der Ladenschluß um 8

1161. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmi**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Kramm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	7 —	—	7 —	4 50	—	—	—
Beeskow	— —	— —	— —	92	—	—	—	—	—	—	—	8 —	5 —	4 25	5 10	26	33
Brandenburg	— —	— —	— —	—	—	—	9 —	—	11 —	—	7 —	—	4 50	4 —	5 20	34	34
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	11 —	—	—	7 50	—	—	5 10	30	—
Jüterbog	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	—	11 —	—	—	8 61	4 —	—	5 —	28	35
Luckenwalde	62 50	55 —	— —	80	72	—	9 40	—	10 —	—	9 —	—	7 50	5 80	5 10	32	31
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	10 —	—	12	12	—	6 60	4 50	—	5 10	28	28
Potsdam	— —	— —	— —	—	—	—	9 50	—	11 —	—	10 —	—	8 —	—	5 40	32	32
Prenzlau	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	—	10 —	—	7 50	—	6 50	5 —	5 10	24	30
Rathenow	— —	— —	— —	160	160	—	8 —	—	10 —	—	6 50	—	4 25	4 —	5 12	29	32
Neuruppin	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	—	11 —	—	—	—	—	—	5 10	26	—
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	—	10 —	—	8 —	—	4 50	4 25	5 10	25	25
Spandau	90 —	90 —	— —	90	90	—	10 40	—	11 —	—	10 08	—	9 68	8 88	5 20	32	32
Wittstock	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
Wriezen	80 —	75 —	— —	45	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 12	26	32

stattzufinden hat, und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 7 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 4. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in der Landgemeinde Dahlwitz, Kreis Niederbarnim.

1159. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Gemeindevorstandes an, daß die im Gemeindebezirke Dahlwitz, Kreis Niederbarnim, bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 4. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

1160.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1916 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosten je 5 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Heu	3 68	4 53	3 47	6 83	3 68	4 20	5 30	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2 36	2 10	2 36	4 73	2 36	2 39	5 09	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 11. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat November 1916.

Mehl: Weizen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen (Kleinhandel)	Mehl: Roggen (Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggenvollbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen- / Buchweizen- (Grieß)	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefett (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
kosten																					
je 100 kg		1 kg		je 1 kg															50 kg		100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
— —	— —	54	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	8 50	70	24	— —	1 75	1 40	1 20	32
— —	— —	60	40	38	35	102	56 —	60	—	—	—	105	200	1 80	— —	6 80	70	24	8 80	2 25	1 20	1 10	32
39 —	34 50	50	50	80	35	—	— —	—	—	—	—	116	—	3 60	— —	—	62	28	— —	1 95	1 40	1 35	32
38 —	34 —	40	36	61	34	—	— —	—	—	—	—	—	—	4 —	2 —	—	70	25	— —	2 30	1 50	— —	32
40 —	32 —	50	40	70	—	—	90 60	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	64	26	— —	2 20	1 20	— —	32
40 50	32 50	52	42	66	35	120	56 —	56	80	—	88	—	—	—	2 12	—	61	24	— —	— —	1 20	1 10	31
— —	— —	50	41	65	32	—	— —	60	—	—	—	—	—	4 —	1 84	—	64	24	— —	— —	— —	— —	32
54 70	27 50	56	36	70	34	—	56 —	60	—	—	88	80	—	4 80	4 20	—	64	24	— —	2 05	1 55	1 40	32
37 —	31 60	48	40	68	35	110	56 —	60	90	—	—	—	—	3 40	4 40	—	64	24	— —	1 70	1 40	— —	32
40 —	32 01	46	36	70	34	—	56 —	60	—	—	—	—	—	—	— —	—	68	28	— —	2 10	1 40	1 35	32
40 —	30 —	60	50	66	34	—	56 —	60	—	—	—	—	—	—	— —	—	64	24	— —	1 80	— —	1 30	32
43 —	35 70	54	48	60	35	—	— —	—	—	—	—	—	—	3 —	— —	—	70	30	— —	2 —	1 60	— —	32
54 —	37 50	60	44	70	37	104	52 130	80	130	240	—	130	60	4 —	8 20	64	28	— —	— —	2 25	1 90	1 60	32
— —	— —	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	— —	1 35	— —	—
38 —	35 —	50	50	60	35	—	— —	—	—	—	—	—	—	7 —	— —	—	70	26	— —	1 80	1 30	— —	—

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat November 1916

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweineschinken im ganzen	Schweinespeck	Schweineschmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Blätterfett frisch			
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Beeskow	4 80	4 40	4 —	3 20	3 20	5 60	5 20	3 60	3 40	2 40	4 —	5 60	6 40	5 —
Brandenburg a-d)	5 60	5 60	4 —	4 80	4 —	6 40	5 60	4 40	3 60	1 —	5 —	6 —	7 20	6 40
Eberswalde	5 20	4 80	4 40	4 80	4 —	5 60	5 20	3 60	4 —	1 80	4 60	— —	— —	— —
Jüterbog	4 60	4 40	4 —	3 60	3 20	4 60	4 —	3 20	3 20	1 60	3 80	5 20	6 —	5 20
Luckenwalde	4 80	4 60	4 20	4 —	3 20	4 40	4 —	3 20	3 —	— 80	3 80	5 20	6 —	5 20
Perleberg	4 70	4 45	4 30	4 80	4 80	5 20	5 —	3 40	3 20	1 60	4 20	5 40	6 40	5 30
Potsdam a-d)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Prenzlau	5 —	4 40	4 —	3 60	2 80	5 60	5 20	3 60	3 —	1 70	4 20	5 —	6 40	4 80
Rathenow	5 80	5 40	4 40	4 60	4 —	— —	— —	4 40	3 70	1 30	5 20	— —	— —	— —
Neuruppin	6 —	6 —	5 —	4 —	4 —	5 60	5 —	3 60	3 —	2 40	4 40	— —	— —	5 20
Schwedt	4 50	4 —	3 60	5 —	4 —	6 —	5 40	3 60	3 20	— —	4 20	6 —	— —	5 20
Spandau	6 10	5 10	4 30	5 50	4 70	6 20	4 80	4 10	3 70	3 00	4 80	— —	— —	— —
Wittstock	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wriezen	5 60	4 80	4 —	4 80	4 —	5 60	5 —	3 60	3 40	1 60	4 —	5 60	6 —	5 60

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 11. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

7 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Prenz

1162. Mit Genehmigung des Oberkommando den Marken und nach Anhörung des Magistrats Prenzlau ordne ich an, daß die in Prenzlau beste offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der S abende, an welchen der Ladenschluß auf 8 Uhr A festgesetzt wird, und der gemäß § 139e Abs. Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde setzenden Ausnahmetage für einen späteren Gesc schluß täglich bereits um 7 Uhr Abends gesch sein müssen.

Potsdam, den 29. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1163. Ich habe den Kriegsinvaliden K Kühne in Nipperwiese zum Fischereiaufseher f Oder in den Gemeindebezirken Schwedt a. Ode Gatow ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsa schaft.

Potsdam, den 5. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen

1164. I. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Beeskow-Sto Sauen, Tauche. Kreis Prenzlau: Abbau Falken Kreis Ruppin: Schönfeld, Wutzetz. Kreis Ostpr Klein Haßlow. Kreis Templin: Marienhein Lychen. Kreis Teltow: Berlin-Niederschöneweid

b) Geflügelcholera. Kreis Teltow dow, Berlin-Grunewald.

c) Pferdeinfluenza. Kreis Osthave Gut Neukammer.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Krei prignitz: Freyenstein, Sarnow. Kreis Pre Hetzdorf.

b) Pferderäude. Kreis Osthavelland Bredow, Behrensbrück.

Potsdam, den 12. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königliche Polizei-Präsidenten in Berlin.

Aufhebung eines Handelsverbots.

1165. Das von mir unterm 23. August d. Js. die Firma Cohn u. Jacobi hier, Alexander Nr. 55, und deren Inhaber, den Kaufmann S Cohn ebenda erlassene Verbot des Handels Leder, Ledersatz und Gegenständen daraus sowi Gegenständen des täglichen Bedarfs habe ich mit kung vom 10. d. Mts. ab wieder aufgehoben.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wasserbucheintragung.

1166. Die Firma Freienwalder Schamottefabrik Henneberg und Co. in Freienwalde a. O. hat beantragt, in das Wasserbuch einzutragen:

das ihr zustehende auf 30jährige Ausübung gestützte Recht zur Einleitung von Tagewässern (Regenwässern) von ihrem Fabrikgrundstück Grundbuch Alt Kietz Band 3 Blatt 98 und 105 mittels 5 Abflußrohren und einer Abflußrinne in den Freienwalder Landgraben.

Die zu dem Antrage gehörigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat zu Freienwalde a. O. vom 16. Dezember 1916 bis einschließlich 20. Januar 1917 zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche sind **bis zum 20. Januar 1917 bei der Wasserbuchbehörde, dem Bezirksausschusse zu Potsdam,** anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Potsdam, den 6. Dezember 1916.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

v. Usedom.

Bekanntmachungen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1167.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O für das Jahr 1916. (§ 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850)

Laufende Nr.	Namen der Städte	Getreide												Rauhfutter			
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu		Stroh	
		für				für				für				für				für			
		100 kg		Neuscheffel		100 kg		Neuscheffel		100 kg		Neuscheffel		100 kg		Neuscheffel		100 kg		100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cottbus	26	23	9	84	22	82	8	26	33	73	11	13	29	75	7	05	8	—	5	85
2	Crossen a. O.	25	50	9	95	21	50	8	28	28	—	9	38	28	—	6	44	8	—	5	50
3	Cüstrin	27	—	10	40	23	—	8	40	27	—	7	56	27	—	6	48	7	50	4	—
4	Frankfurt a. O.	27	10	10	30	23	10	8	32	34	—	11	22	28	—	6	44	7	50	5	50
5	Fürstenwalde a. Spr.	27	20	9	57	23	20	8	19	28	—	9	34	28	—	6	55	6	50	4	50
6	Guben	26	—	9	36	22	—	7	48	28	—	9	24	28	—	5	88	10	—	8	—
7	Landsberg a. W.	27	20	9	52	23	20	8	12	28	—	9	66	28	—	7	—	7	75	4	75
8	Lübben i. L.	26	50	10	07	23	30	8	39	28	—	8	96	28	—	6	16	8	50	4	75
9	Züllichau	25	33	9	73	21	50	7	61	28	—	9	86	28	—	6	50	8	—	4	—

Frankfurt a. O., am 9. Dezember 1916.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1168.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1916. (§ 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.)

Laufende Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuscheffel							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cottbus	7	09	5	67	5	30	3	79
2	Crossen a. O.	6	75	5	30	5	08	3	60
3	Cüstrin	6	68	5	49	4	90	3	61
4	Frankfurt a. O.	—	—	5	40	5	09	3	55
5	Fürstenwalde a. Spr.	6	38	5	39	5	42	3	58
6	Guben	6	79	5	42	5	21	3	87
7	Landsberg a. W.	6	44	5	25	5	03	3	41
8	Lübben i. L.	7	07	5	75	5	34	3	57
9	Züllichau	6	77	5	42	4	82	3	54

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzte in der Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Franfurt a. O. für 19 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 9. Dezember 1916.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

1169. Erledigt ist die 2. Pfarrstelle an der patronatsfreien Nikolai-Kirchengemeinde zu Spandau, Diözese Spandau, durch Versetzung des Pfarrers Zühlsdorff am 1. Dezember 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892 — K.-Ges. u. V.-Bl. S. 115. — Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat zu richten.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Verlegung von Dienststunden.

1170. Die Dienststunden der Zollämter in Wriezen und Strausberg werden bis auf weiteres auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.

1171. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) ist gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 für das Steuerjahr 1917 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1917** festgesetzt.

Potsdam, den 9. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungskommission.
Reineinkommen der Brandenburgischen Städtebahn.

1172. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1915/16 bei der Brandenburgischen Städtebahn auf 227155,00 Mark festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 7. Dezember 1916.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

1173. Personalchronik

Der Gerichtsassessor Schütze in Berlin-Steglitz ist unter Belassung als Hilfsarbeiter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz vom 1. Dezember 1916 ab unter Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden.

Der Kanzleidiätar Olkiewicz bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-West in Berlin-Pankow ist vom 1. Oktober 1916 ab zum Königlichen Steuerkanzlisten ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutspächter Berlin, Ganzer, für den Bezirk 7, Ganzer.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt word zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteh Holtz, Bandelow, für den Bezirk 9, Jagow.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt word zum kommissarischen Amtsvorsteherstellvertreter d Sekretär Gustav Klingbiel, Saarow, für den B zirk 28, Saarow.

Der bisherige Hilfsprediger Pastor Georg Ko rad Frommhold ist zum Pfarrer der Paroc Hohenbruch, Diözese Ruppin, bestellt worden.

Dem früheren Lyzeallehrer Hermann Schro ter ist die Erlaubnis erteilt, in Familien, Gemeind schulen, Privat- und Fortbildungsschulen zu unte richten.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Potsdam.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär d Postassistenten Lützow in Strasburg (Uckerma und Schütz in Zossen.

Ernannt ist der Ober-Postpraktikant Figge Potsdam zum Postinspektor in Wetzlar.

Uebertragen ist eine Telegraphensekretärstelle de Telegraphensekretär Mendel aus Hamburg Luckenwalde.

Versetzt sind der Ober-Postpraktikant Wenz von Düsseldorf nach Potsdam, der Ober-Postsekret Oldörp von Eberswalde nach Schwerin (Mecklb. der Telegraphensekretär Petersen von Wannse nach Spandau, der Ober-Postassistent Gräser v Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.) nach Cöpenick, und de Ober-Telegraphenassistent Schmidtchen von Wi tenberge (Bez. Potsdam) nach Berlin.

In den Ruhestand sind getreten die Telegraphen gehilfinnen Heydemann in Prenzlau un Pietschker in Rathenow.

Gestorben ist der Ober-Postassistent Schube in Spandau.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin.*)

Monat November 1916.

Es ist ernannt: Ober-Postpraktikant Volber aus Königsberg (Pr.) zum Telegrapheninspektor.

Es sind übertragen: Telegraphensekretärstelle den charakterisierten Telegraphensekretären Tilp und Wichmann.

Es sind versetzt: Postsekretär Lüttcher vo Berlin-Pankow nach Brandenburg (Havel), Tele graphen-inspektor Förster nach Danzig, Postassistent

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz de Ober-Postdirektion gemeint.

Groß nach Berlin-Schöneberg, Telegraphensekretär Sonnier von Anklam, Ober-Telegraphenassistent Freitag von Berlin-Weißensee und Telegraphengehilfin Rosa Haack von Forst (Lauf.).

Es tritt in den Ruhestand: Telegraphensekretär Karl Mewes, künft. Wohnort Berlin-Weißensee.

Es sind im Kriege gefallen: Ober-Postassistenten Döhrmann und Emil Röhr, Postassistent Otto Müller.

Es sind gestorben: Ober-Postsekretär a. D., Rechnungsrat Kieshauer in Berlin-Steglitz, Postsekretär Karl Scheffler, Telegraphensekretär Meklenburg, Kanzleisekretär Specht, Ober-Postassistent a. D. Baerenreuth und Telegraphenmechaniker Kloth.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 605 ff.)

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

1174. Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Falle der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 612 ff.)

Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.

1175. In Ergänzung meiner Verordnung vom 20. Januar 1915 — Amtsblatt Seite 40 — bestimme ich, daß die Ermächtigung zur Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr Mittags für den 2. Weihnachtsfeiertag d. Js. außer Kraft tritt.

Potsdam, den 14. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1176. Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimstahl sind für das Jahr 1917 auf die folgenden Tage festgesetzt: 6. Januar, 3. Februar, 3. März, 14. April, 5. Mai, 2. Juni, 7. Juli, 4. August, 8. September, 6. Oktober, 3. November, 1. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 4. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

1177. In Lehnin werden im Kalenderjahre 1917 Gerichtstage abgehalten (jedesmal Donnerstags) am 4., 25. Januar, 8. Februar, 1., 22. März, 12. April, 10. Mai, 14. Juni, 5. Juli, 23. August, 20. September, 4., 25. Oktober Oktober, 15., 29. November, 20. Dezember.

Brandenburg a. H., den 30. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

Ausweiskarte zum Viehhandel.

1178. Dem Viehhändler H. Poillon, Prenzlau, Kietzstraße 4, ist laut Beschluß des Vorstandes des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes die Aus-

weiskarte Nr. 3082 belassen. Obige Person ist zum Viehhandel wieder berechtigt.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Entziehung einer Ausweiskarte.

1179. Dem Viehhändler A. Dehmel aus Berlin-Niederschöneweide ist die Ausweiskarte Nr. 719 wegen Unzuverlässigkeit und Zuwiderhandlung gegen die Satzung auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 und § 5, 2, 8 der Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes entzogen worden ist.

Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Entziehung einer Ausweiskarte.

1180. Dem Viehhändler August Nelte aus Staakow b. Brand, Kreis Teltow, ist die Ausweiskarte Nr. 2076 wegen Unzuverlässigkeit im Handel entzogen worden.

Obige Person ist nicht mehr berechtigt, Vieh aufzukaufen.

Berlin, den 8. Dezember 1916.

Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1181. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) habe ich den Grünkramhändler Albert Schröder hierselbst Bochumer Straße 5, sowie dessen Ehefrau Agnes Schröder geb. Nitsche durch Verfügung vom heutigen Tage vom 15. Dezember d. Js. ab den Handel mit Nahrungsmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin-Schöneberg, den 11. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident (Kriegswucheramt).

Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts.

1182. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451 ff.) bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. Insoweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2. Mit Gefängnis bezw. Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 18. Dezember 1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.

1183. Nachdem für den Landespolizeibezirk Berlin die Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien anderweit geregelt worden ist, bestimme ich unter Aufhebung meiner Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 617), daß während der Weihnachts- und Neujahrszeit in diesen Betrieben während nachstehend genannter Arbeitszeiten Arbeiter beschäftigt werden dürfen:

am Sonnabend, dem 23. d. Mts.: von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

am Sonntag, dem 24. d. Mts.: von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags,

am Dienstag, dem 26. d. Mts.: von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,

am Sonntag, dem 31. d. Mts.: von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags.

Am 25. Dezember 1916 und 1. Januar 1917 ist eine Beschäftigung nicht gestattet.

Potsdam, den 16. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Weihnachtssendungen.

1184. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an jedermann das Ersuchen, **mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen**, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren tunlich, bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. Vielmehr erheischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders **frühzeitige Auflieferung der Weihnachtssendungen**, damit die pünktliche Ueberkunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstockungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken.** Etwaige auf dem Verpackungsstoff vorhandene alte Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlich auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen** Papiers, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier, dagegen sind Paketkartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Der **Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben der Paketkarte** enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten" usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers,** auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Damit die Pakete den Empfängern auch dann möglichst schnell zugeführt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, **in das Paket selbst obenauf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Paketempfängers zu legen.**

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesent-

lich bei, wenn schon der **Absender** die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung **mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande** gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen anderer Behör

Aufhebung des Verbots der Lichtreklame.

1185. Nachdem der Bundesrat durch se ordnung vom 11. Dezember 1916 (RGBl. einheitliche Vorschriften zwecks Erspar Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln für d Reich erlassen hat, setze ich meine Bekanntmac 30. November 1916 — Sect. O Nr. 13731 treffend Verbot der Lichtreklame, mit Ab 14. Dezember 1916 außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marke

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 20. Dezember 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus. Nr. L. 111/11. 16. K. R. A.

1186. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
b) alle Schaf- und Lammfelle;
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle);
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2. **Beschlagnahme des inländischen Gefälles.**

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. **Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter†), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gesalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler††), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbande angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die G... reien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Hä... Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung des Fallens, Empfänger, Tag der Ablief... Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Ver... von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder ... zugelassenen Großhändler einschließlich: Lie... und Empfänger, Tag der Einlieferung un... Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle... Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziff... angegebenen abweicht; ferner die Mängel... bei gesalzenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lief... von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbeso... der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbe... von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle...

§ 5. **Sammelstelle und Verteilungsstelle.**

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und ... ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in ... W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktien... schaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. **Behandlung der Felle bis zur Ablieferung a... Gerber.**

Die Erlaubnis zur Verfügung über die bes... nahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß di... genden Vorschriften beobachtet werden oder w... sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen ... sind beim Abziehen sorgfältig zu behan...

b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf ... ganze Kopfhaut unmittelbar hinter ... Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein ... kurzfüßig abgeschlachtet werden. S... Lamm- und Ziegenfelle müssen fleis... mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ... Beine, mit Schweif abgeschlachtet werde...

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Zi... felle abweichender Schlachtart dürfen noch ... Monate nach Inkrafttreten der Bek... machung bei Innehaltung des im § 4 v... schriebenen Lieferungsweges und der in ... selben Paragraphen vorgeschriebenen F... veräußert und abgeliefert werden.

c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern ... Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschl... ten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle ... nach Entfernung etwa noch anhaftender ... und Fleischteile und nach dem Erkalten ... dem Salzen) zu wiegen. Die Gewich... stellung hat nach Möglichkeit durch einen ... eidigten Wiegemeister in Grenzen von ... 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

mittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Felle zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges sachmännisch zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber

§ 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die

unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:
1. von einer Gerberei an die für die zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer" an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:
1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheins gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern.
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheins) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben bei Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besondere Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 5

Felle beträgt und diese einen Monat im Inlande gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Oberkommando in den Marken.

Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.
(Nr. L. 700/11. 16. K. R. A.)

1187. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23sten September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
b) alle Schaf- und Lammfelle,
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle),
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2. Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle, gesalzen 2,80 Mark für 1 kg Grüngewicht,

Kalbfelle, trocken 6,25 Mark für 1 kg Trockengewicht,

Fresserfelle, gesalzen 2,20 für 1 kg Grüngewicht,

Fresserfelle, trocken 5,00 Mark für 1 kg Trockengewicht,

Schaf- und Lammfelle, gesalzen:

von mindestens 0,75 kg Grüngewicht

vollwollige	2,70	Mark	für 1	kg	Grüngewicht,
halblange	2,40	"	" 1	"	"
kurzwollige	2,20	"	" 1	"	"
Blößen und Scheerlinge unter 0,75 kg Grüngewicht	2,00	"	" 1	"	"

Schaf- und Lammfelle,

volltrocken, höchstens 0,30 kg wiegend, 4,50 Mark für 1 kg Trockengewicht,

volltrocken, mindestens 0,30 kg höchstens 0,39 kg wiegend, 4,80 Mark für 1 kg Trockengewicht,

volltrocken, mindestens 0,40 kg,

vollwollige	5,00	Mark	für 1	kg	Trockengewicht,
halblange	5,25	"	" 1	"	"
kurzwollige	5,25	"	" 1	"	"
Blößen und Scheerlinge	4,80	"	" 1	"	"

Ziegenfelle, einschließlich Bock-, Heberlings-, Kitz- Zickelfelle,

volltrocken, höchstens 0,20 kg wiegend, 2,50 für ein Fell,

volltrocken, mindestens 0,21 kg, höchstens 0,30 wiegend, 3,00 Mark für ein Fell,

volltrocken, mindestens 0,31 kg, höchstens 0,50 wiegend, 3,75 Mark für ein Fell,

volltrocken, mindestens 0,51 kg, höchstens 0,70 wiegend, 5,00 Mark für ein Fell,

volltrocken, mindestens 0,71 kg, höchstens 0,85 wiegend, 6,50 Mark für ein Fell,

volltrocken, mindestens 0,86 kg, höchstens 1,10 wiegend, 7,50 Mark für ein Fell,

volltrocken, mindestens 1,11 kg, höchstens 1,30 wiegend, 8,50 Mark für ein Fell,

volltrocken, mindestens 1,31 kg, höchstens 1,50 wiegend, 9,50 Mark für ein Fell,

volltrocken, mindestens 1,51 kg und darüber gend, 10,00 Mark für ein Fell.

§ 4. Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das fälle, das den nachstehenden Bedingungen entspr

a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die g Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren a schnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig a schlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Zie felle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne H ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif a schlachtet werden.

b) Das Gefälle muß richtig gesalzen oder kommen getrocknet sein.

c) Bei gesalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfe muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in verlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an Fell befestigten Blechmarke oder Holzm durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tin stift) vermerkt sein.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abz niedriger als der Grundpreis:

1. **Bei Kalbfellen:**

a) für gesalzene Kalbfelle, deren Gewicht n zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkenn gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogram

b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abf insgesamt 5 vom Hundert,
für schwerere Beschädigung (Fehler**) Kern) insgesamt 10 vom Hundert,
für leichte und schwere Beschädigungen sammen 10 vom Hundert,
bei Fresserfellen:

---

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben o Löchern, Faulstelle.

**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten o Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 vom Hundert,
bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem 20 vom Hundert,
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen 30 vom Hundert,
Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löcherig sind) 50 vom Hundert,

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Kopf	15 vom Hundert,
langfüßig	5 " "
langfüßig mit Klauen .	10 " "
mit Schweifbein . . .	2 " "

2. **Bei gesalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:**

a) für gesalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,

b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5 vom Hundert,
mit Horn	5 " "
mit Knochen	5 " "

3. **Bei Ziegenfellen (auch Bock- und Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen):**

a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (verschlachtet, bis zwei Kerben oder Pocken oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 vom Hundert,
für Schußfelle (Felle, die grindig oder stark krätzig sind, die mehr als zwei Pocken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind) um ein Drittel,
für Schaumziegen um zwei Drittel;

b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5 vom Hundert,
mit Horn	5 " "
mit Knochen	5 " "

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7. Zurückhaltung von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch II. 700/7 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 22. Dezember 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verkauf von Lebensmitteln am 1. Weihnachtsfeiertage und am Neujahrstage.

1188. Zur Sicherung der Lebensmittelversorgung während der bevorstehenden Festzeit bestimmen ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. Am ersten Weihnachtsfeiertage und am Neujahrstage darf der Verkauf von Brot, Kartoffeln und Fleisch an Verbraucher von acht Uhr Vormittags bis zwei Uhr Nachmittags — ohne Unterbrechung durch die Kirchzeit — stattfinden.

Zum Zwecke dieses Verkaufs dürfen während der genannten Zeit in offenen Verkaufsstellen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden.

§ 2. Die Festsetzung eines früheren Beginns des Verkaufs durch die zuständigen Verwaltungsbehörden wird durch § 1 nicht gehindert.

Um zwei Uhr Nachmittags ist der Verkauf allgemein zu beenden, mit der Maßgabe, daß Käufer, die um zwei Uhr bereits anwesend sind, noch abgefertigt werden dürfen.

Berlin, den 19. Dezember 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Lohnzahlungen an Jugendliche.

1189. Die erhöhten Preise der Lebenshaltung erfordern eine abermalige Erhöhung des an jugendliche Personen künftig auszuzahlenden baren Arbeitsverdienstes. Am Stelle des § 1 meiner Bekanntmachung vom 18. März 1916 — O Nr. 69514 — tritt daher — unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 23. Juni 1916 — O Nr. 86796 — folgende Vorschrift:

§ 1. An jugendliche Personen beiderlei Geschlechts darf bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre von ihrem baren Arbeitsverdienst, gleichgültig ob dieser nach Zeitlohn, Stücklohn oder auf andere Weise berechnet ist, für jede Woche nicht mehr als **vierundzwanzig Mark** und außerdem ein Drittel des **vierundzwanzig Mark** übersteigenden Betrages ausgezahlt werden. Dabei sich ergebende Beträge von weniger als eine Mark sind ebenfalls bar auszuzahlen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1917 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie auf die an diesem Tage und später stattfindenden Lohnzahlungen Anwendung findet.

Berlin, den 19. Dezember 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Ausgegeben am 23. Dezember **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 279 bis 282 des Reichsgesetzblatts. S. 631. — Einfuhr von Käse aus den Niederlanden. S. 631. — Ernennung von Sachverständigen. S. 632. — Allerhöchste Belobigung. S. 632. — Schiffahrtsperre. S. 632. — Viehseuchen. S. 632. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 632 — Herstellung einer Reichstelegraphenanlage. S. 632. — Erledigte Pfarrstellen. S. 632. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 633. — Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh. S. 634. — 24jährige Martinidurchschnitts-Marktpreise des Getreides. S. 634. — Verlegung von Dienststunden. S. 635. — Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark. S. 635. — Bezirksschornsteinfeger. S. 636. — Personalchronik. S. 636. — Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg. S. 636. — Errichtung eines Schuldbuches der Stadt Berlin. S. 636. — Gerichtstage. S. 637

Dieses Stück enthält 1 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 3 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentl. Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Zur Beachtung für den bevorstehenden Jahreswechsel.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1917 so zeitig bei den Post-Zeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Beziehern (Zwangsbeziehern) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden rc. bedarf es einer Bestellung nicht.

Einrückungsgebühren des Amtsblatts.

Infolge der Erhöhung der Druckkosten und der Papierpreise sind die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der Herstellung der Regierungs-Amtsblätter und der zugehörigen Oeffentlichen Anzeiger nicht unerheblich gestiegen, ohne daß diesen Mehrausgaben eine entsprechende Mehreinnahme gegenübersteht. Zur Herbeiführung des Ausgleichs haben die beteiligten Herren Minister bestimmt, daß vom 1. Januar 1917 ab die Gebühren für die Einrückungen in die Amtsblätter und die zugehörigen Oeffentlichen Anzeiger allgemein auf den Satz von 25 ₰ für die zweigespaltene Zeile erhöht werden.

Potsdam, den 20. Dezember 1916. Der Regierungspräsident.

1190. Reichsgesetzblatt.

(Stück 279.) Nr. 5599. Bekanntmachung über Bezugsscheine. Vom 8. Dezember 1916.

Nr. 5600. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 13 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 9. Dezember 1916.

(Stück 280.) Nr. 5601. Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137). Vom 8. Dezember 1916.

Nr. 5602. Verordnung über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916.

(Stück 281.) Nr. 5603. Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916.

(Stück 282.) Nr. 5604. Bekanntmachung über Pferdefleisch. Vom 13. Dezember 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Einfuhr von Käse aus den Niederlanden.

1191. Auf Grund des § 8a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11ten März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden

ist nur auf dem Eisenbahnwege und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ernennung von Sachverständigen.

1192. Den Vereinsingenieur Ernst Drenckhan vom Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb in Magdeburg ernenne ich auf Grund der Polizeiverordnung vom 19. August 1914 über den Verkehr mit flüssigen und verdichteten Gasen (Amtsbl. S. 471) widerruflich zum Sachverständigen im Sinne der genannten Verordnung.

Potsdam, den 14. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Allerhöchste Belobigung.

1193. Der Gastwirtssohn Rudolf Hennig aus Kalkberge, Kreis Niederbarnim, Heinitzstraße 35, hat am 27. Januar 1916 den Schüler Hubert Gerasch aus Kalkberge unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1916 wird Hennig für seine Tat im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs belobt.

Potsdam, den 12. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtsperre.

1194. Für die Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

vom 2. Januar bis 15. Februar 1917 die nördliche Kammer der Schleuse Plaue,

vom 2. Januar bis 28. Februar 1917 die Schleuse Hohenbruch,

vom 2. bis 16. Januar 1917 die Schleuse Woltersdorf.

Potsdam, den 11. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Viehseuchen.

1195. I. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Beeskow-Storkow: Rieplos. Kreis Osthavelland: Hertefeld. Kreis Teltow: Cöpenick, Berlin-Steglitz.

b) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Velten. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz.

c) Milzbrand. Kreis Prenzlau: Menkin.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Vorwerk Kleinow, Stegemannshof.

b) Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Albertshof, Altwriezen, Werneuchen.

c) Pferderäude. Kreis Prenzlau: Wendhof. Kreis Teltow: Berlin-Lichterfelde.

d) Schweinepest und Schweinefeuche. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz. Kreis Templin: Hohenwalde.

Potsdam, den 19. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1196. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) untersage ich dem Kunsthändler J. Joneleit hier, Alexanderplatz, Passage 115, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Leder und Kunstleder wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb und sage.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1197. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) untersage ich der Schlächtereiinhaberin Frau Martha Linkeit in Berlin, Köpenicker Straße Nr. 56, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln und besonders mit Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion

Herstellung einer Reichstelegraphenanlage.

1198. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt Berlin NW 21 liegt über die Herstellung einer Telegraphenanlage (Kabelkanal) in der Straße Zelten hierselbst ein Plan aus.

Berlin C 2, den 9. Dezember 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königliche Konsistoriums der Provinz Brandenb

Erledigte Pfarrstellen.

1199. Erledigt ist die unter dem Patronate d niglichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu S berg, Diözese Lindow-Gransee, durch Ablebe Pfarrers Lic. Dr. Laue am 11. November 191 Gnadenzeit währt bis zum 30. Juni 1917.

1200. Zu besetzen ist die patronatsfreie Pfa zu Woltersdorf, Diözese Luckenwalde. Besetzung durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgeset 28. März 1892 — K. Ges. u. V. Bl. S. 115 — werbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrat zu

Bekanntmachungen der Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

1201. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 127 Stück und zwar die Nummern:

168 343 470 1011 1063 1402 1637 2158 2255 2349 2501 2651 2996 3132 3288 3295 3590 3709 3866 4186 4309 4356 4385 4436 5150 5312 5548 5815 5961 6123 6411 7142 7325 7568 7639 7791 8007 8102 8120 8360 8363 8495 8535 8725 9283 9577 9581 9744 9875 9950 9951 10106 10315 10369 10493 10613 10833 11169 11299 11694 12013 12265 12576 12587 12597 12645 12880 12938 13085 13343 13346 13450 13460 13490 13822 13868 13894 14482 14512 14528 14600 14615 14932 15221 15228 15281 15401 15424 15459 15520 15696 15697 15781 16027 16309 16384 16400 16423 16495 16786 17295 17663 17781 17951 18123 18267 18284 18439 18545 18769 18866 18983 19307 19376 19394 19688 19900 19996 20036 20212 20297 20336 20443 20445 20495 20602 20621.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 46 Stück und zwar die Nummern:

58 445 495 785 845 882 1011 1035 1114 1234 1326 1492 1638 1910 1970 2117 2403 2543 2590 2664 3327 3408 3616 3661 4170 4228 4296 4397 4556 4737 4815 5009 5036 5528 5959 5994 6430 6612 6703 6815 7184 7332 7383 7471 7500 7517.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 194 Stück und zwar die Nummern:

8 172 428 919 973 1022 1086 1269 1285 2088 2306 2639 3057 3134 3290 3499 3596 3628 3835 3893 4008 4449 4474 4988 5135 5280 5721 5842 6179 6221 6353 6446 6535 6542 6632 6715 7098 7244 7693 7767 7951 8293 8519 8532 8982 9060 9342 9399 9412 9433 9576 9772 9931 10044 10176 10946 10956 11259 11342 11373 11676 11685 11752 11945 12122 12352 12539 12735 12794 12976 13132 13198 13540 13545 13664 13734 13931 14224 14305 14360 14458 14478 14644 14839 14939 15057 15090 15183 15435 15445 15539 15607 15703 15788 15873 16778 16907 16956 16968 16970 17189 17556 18068 18172 18326 18369 18679 18692 18701 18744 18885 19212 19475 19721 19836 19904 19920 20020 20118 20174 20271 20501 20710 20850 20932 21043 21252 21331 21394 21798 21932 21990 22089 22392 22517 22594 22638 22689 22791 22854 22960 23029 23460 23464 23622 23811 23815 23843 24247 24305 24518 24653 21780 24842 25164 25760 25786 25833 26067 26185 26225 26290 26325 26362 26550 26609 26756 26829 27223 27257 27296 27313 27455 27498 27536 27594 27605 27696 27749 27759 27842 27859 27864 27867 27936 28047 28158 28266 28340 28407 28413 28506 28515 28625.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 165 Stück und zwar die Nummern:

20 40 172 371 385 676 1364 1365 1675 1931 2122 2158 2204 2207 2486 2526 3223 3296 4039 4131 4310 4511 4617 5074 5443 5667 5735 6142 6211 6461 6933 7318 7386 7431 7476 7477 7497 7774 7786 7906 8155 8200 8431 8573 8781 8858 8873 9045 9252 9276 9294 9320 9338 9687 9730 9845 9924 10112 10189 10202 10526 10854 11270 11299 11531 11865 12097 12214 12277 12374 12518 12521 12739 12823 13114 13205 13513 13516 13591 13789 13874 13902 14008 14188 14440 14705 15034 15592 16261 16371 16446 16457 16693 16695 16840 16841 17013 17224 17260 17369 17484 17637 17885 17959 18086 18312 18474 18590 18751 18887 19042 19206 19225 19278 19498 19803 20293 20294 20543 20670 20723 20758 20984 21574 21586 21702 21793 21823 21857 21890 21929 21971 22136 22253 22395 22556 22577 22653 22669 22786 23182 23297 23324 23327 23409 23502 23700 23710 23842 23844 23845 23849 23857 23885 23914 23920 23922 23962 23988 24011 24037 24081 24088 24131 24169.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 9 Stück und zwar die Nummern:

9678 9898 9916 10024 10198 10266 10298 10371 10388.

Lit. BB zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 1.

Lit. CC zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 33 39 65.

Lit. EE zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 3.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Lit. L zu 3000 Mark 5 Stück und zwar die Nummern: 121 124 130 221 835.

Lit. N zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 53 82 144 253 389 471.

Lit. O zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 5 149 246.

Lit P zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 42 134.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4prozentigen Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 6 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. BB bis EE mit den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen und die 3½ proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstr. 76, vom 1. April 1917 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1917 ab hört die Verzinsung der

ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe mit quittierter Nachweisung an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege oder durch die Reichsbank oder durch Postscheck übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann Gefahr und Kosten des Empfängers.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß auch Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) Einlösungsstelle für Zinsscheine und verloste St der Preußischen Rentenbriefe eingesetzt ist.

Berlin, den 11. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Pro Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1202. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1916. (§ 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 18

Laufende Nr.	Namen der Städte	Getreide								Rauhfutt	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu	St
		für		für		für		für		für	
		100 kg	Neuscheffel	100 kg	Neuscheffel	100 kg	Neuscheffel	100 kg	Neuscheffel	100 kg	1
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ
1	Berlin	27 10	10 33	23 10	8 47	28 —	8 —	28 —	6 65	14 —	1
2	Brandenburg a./H.	26 —	9 62	22 —	7 48	28 —	9 05	28 —	6 60	6 50	
3	Luckenwalde	26 —	10 40	22 —	8 23	28 —	8 57	28 —	6 36	9 —	
4	Perleberg	26 60	10 09	23 23	8 33	27 57	9 61	27 17	6 52	7 50	
5	Potsdam	26 —	9 58	22 —	7 96	30 —	9 39	30 —	6 84	9 85	
6	Prenzlau	26 —	9 75	22 —	7 48	28 —	9 30	28 —	6 72	7 50	
7	Pritzwalk	26 60	9 84	22 60	8 02	30 —	10 55	28 —	7 —	8 —	
8	Rathenow	26 —	9 86	22 —	7 87	28 —	8 74	28 —	6 58	6 50	
9	Neu Ruppin	27 10	10 16	23 10	8 05	26 —	9 34	28 —	6 32	8 50	
10	Schwedt a./O.	27 10	10 57	23 10	8 18	28 —	9 30	28 —	6 83	8 —	

Frankfurt a. O., am 9. Dezember 1916.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1203. **Nachweisung**

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des R rungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für Jahr 1916. (§ 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.)

Laufende Nr.	Namen der Städte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Für 1 Neuscheffel			
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ
1	Berlin	6 98	5 46	5 36	3
2	Brandenburg a./H.	6 67	5 35	4 75	3
3	Luckenwalde	— —	5 70	4 98	3
4	Perleberg	— —	5 23	— —	3
5	Potsdam	— —	5 43	— —	3
6	Prenzlau	6 59	5 32	5 28	3
7	Pritzwalk	6 94	5 37	5 63	3
8	Rathenow	6 60	5 46	4 76	3
9	Neu Ruppin	— —	5 58	5 24	3
10	Schwedt a./O.	6 94	5 61	5 22	3

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgese

in der Beilage zu Nr. 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1908 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 9. Dezember 1916.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Verlegung von Dienststunden.

1204. Die Dienststunden des Hauptzollamts in Potsdam sowie der Zollämter in Spandau, Trebbin, Oranienburg, Luckenwalde und Zossen werden bis auf weiteres auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin, den 18. Dezember 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark.

1205. In der nächsten Zeit wird eine neue Art Reichsbanknoten zu 20 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Reichsbankdirektorium.

Beschreibung

der neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark.

Die neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark sind mit dem Papierrande 9 cm hoch und 14 cm breit. Das Papier ist auf dem linken Rande der Vorderseite mit einem braunen Faserstreifen versehen und enthält auf der ganzen Fläche ein natürliches Wasserzeichen, in welchem die Zahl 20 und das senkrecht stehende Wort MARK, je für sich in senkrechten Streifen abwechselnd, sich wiederholen.

Das eigentliche Druckbild ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite der Note 8 cm hoch und 13 cm breit und allseitig von einem ½ cm breiten Papierrande umgeben. Beide Seiten der Note sind in Kupferdruck von tiefblauer Farbe als Hochdruck derart ausgeführt, daß auf jeder Seite für sich durch einen verschiedenfarbigen Unterdruck eine besondere Tönung hervorgerufen ist.

Die **Vorderseite** wird von vier Rechtecken gebildet, die von einer dunklen Umrandung eingefaßt sind. Die beiden hochstehenden und 2 cm breiten Seitenfelder begrenzen rechts und links zwei wagerechte, den mittleren Hauptteil der Note ausfüllende Felder, von denen das obere etwa 4, das untere etwa 3 cm hoch ist. Das obere Mittelfeld zeigt zu beiden Seiten eines kreisrunden Mittelstücks, in ebenmäßiger Anordnung, je eine knieende Männergestalt, die aus einem Füllhorn Münzen schüttet. Das runde Mittelstück wird von einem in zarten Farbtönen gehaltenen Reichsadler ausgefüllt, von dem sich die Zahl 20 in großen Ziffern kräftig abhebt. Unterhalb der Zahl und zum Teil überdeckt ist der Kennbuchstabe in Hellgrau angebracht.

Das untere Mittelfeld enthält in kräftiger Schrift den Text, welchter in der ersten Ausfertigung folgenden Wortlaut hat:

Reichsbanknote

Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.

Berlin, den 4. November 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron v. Lumm v. Grimm Kauffmann Schneider Budczies

Im unteren Teile dieses Feldes sind ferner die Buchstaben *RBD* in Hellgrau eingedruckt.

Die beiden Seitenfelder enthalten auf hellem Untergrunde je zwei dunkel getönte Blattverzierungen. Zwischen diesen, in der Mitte der Felder, befindet sich je ein Stempel, der in rotbrauner Farbe den von einem kreisförmigen Bande umschlossenen Reichsadler zeigt. In dem Bande steht in weißen Buchstaben die Inschrift *REICHSBANKDIREKTORIUM*. Am Fuße des Adlers trägt das Band einen weißen Schild mit der rotbraunen Zahl 20. Nach außen ist das Band von feinem Linienwerk umgeben.

Die Nummer ist in dem unteren Teile der Note zu beiden Seiten der Unterschriften in rotbrauner Farbe zweifach angebracht. Die mit Eckstücken versehene und lorbeerverzierte Umrandung enthält in der Mitte der oberen Längsseite und jeder Querseite in dunklem Druck auf weißen runden Schildern die Zahl 20, während der untere Rand die Strafandrohung in weißen Buchstaben auf dunklem Grunde trägt.

Die **Rückseite** zeigt in zwei hochstehenden achteckigen Feldern figürliche Darstellungen: Links das Brustbild eines kräftigen Mannes als Sinnbild der Arbeit und des tätigen Tages, rechts das Brustbild einer weiblichen Gestalt als Sinnbild der Ruhe und der Nacht. Die Felder sind von hellen mit grünlichem Linienwerk gefüllten Leisten eingefaßt. Ebensolche Leisten zerlegen mehrfach auch die übrige Fläche des Druckbildes und schließen zwischen sich dunklere Felder mit verschlungenem Linienwerk in bläulicher Färbung ein. Ein derartiges kreisrundes Feld in der Mittellinie oben enthält die Zahl 20, ein anderes an entsprechender Stelle unten den Buchstaben *M* in Dunkelblau. Die aus Blattverzierungen gebildete Umrandung der Rückseite trägt unten in der Mitte auf einem Schilde mit hellerem Grunde den Strafsatz in dunklen Buchstaben. Die Nummer der Note ist in rotbrauner Farbe rechts und links auf dem Rande angebracht.

Die Note ist mit einer aus senkrechten Linien bestehenden Riffelung versehen.

Der Entwurf der Banknote rührt von Professor Arthur Kampf her; der Kupferstich des figürlichen Teils ist von Professor Hans Meyer ausgeführt.

Bezirksschornsteinfeger.

1206. Der Bezirksschornsteinfegermeister Otto Hagedorn hier, Philippistraße 12 wohnhaft, ist zum Bezirksschornsteinfeger des XXIII. Kehrbezirks der Stadt Charlottenburg ernannt worden.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident.

Bezirksschornsteinfeger.

1207. Der Schornsteinfeger Karl Becker in Neukölln, Herfurthstraße 18 wohnhaft, zur Zeit im Heeresdienst, ist zum Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks XXII der Stadt Charlottenburg ernannt worden.

Charlottenburg, den 14. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident.

Bezirksschornsteinfeger.

1208. Der Schornsteinfeger Georg Schwingel in Berlin, Arndtstraße 42 wohnhaft, zur Zeit im Felde, ist zum Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks II der Stadt Charlottenburg ernannt worden.

Charlottenburg, den 14. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident.

1209. **Personalchronik**

Der Regierungsrat a. D. Michels aus Berlin wird dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz an Stelle des nach Saarbrücken versetzten Regierungsassessors Fischer als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Der Gerichtsassessor Dr. Zickler aus Stettin wird vom 15. Dezember 1916 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer von Kieckebusch in Alt Gaul für den Bezirk 22, Alt Ranft; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Scheik in Wegendorf für den Bezirk 13, Buchholz.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Dr. Kruse in Berlin-Rosenthal für den Bezirk 29, Blankenfelde.

Der Oberpfarrer Hans Wilhelm Günther in Neuruppin ist zum Superintendenten der Diözese Ruppin ernannt worden.

Dem Hauptlehrer, Organisten und Küster Otto Pachaly in Buckow, Diözese Kölln-Land II, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Ernst Schulz in Wünsdorf, Diözese Zossen, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im November 1916.

a) Land- und Amtsgerichte. 1. Ernannt zum Gerichtsschreiber der Aktuar Grohmann dem Amtsgerichte Berlin-Mitte; 2. in den Ruhest versetzt: der Amtsgerichtssekretär Weber vom Am gerichte Berlin-Wedding, der Kammergerichtskan Kanzleisekretär Weichhold; 3. auf dem Felde Ehre gefallen der Amtsgerichtssekretär Schneid vom Amtsgerichte Charlottenburg; 4. gestorben: Obersekretär Rechnungsrat Heide vom Amtsgeri Meyenburg, der Landgerichtssekretär Rechnungs Klint vom Landgerichte I in Berlin, der Ar gerichtssekretär Pomplun vom Amtsgerichte Wedding, der Amtsgerichtssekretär Hoffmann Amtsgerichte Berlin-Schöneberg.

b) Staatsanwaltschaft. Ernannt: Forstmeister Rudolph zum Forstamtsanwalt Witistock für den Bezirk Neuendorf, der Oberfö Voß zum Forstamtsanwalt in Havelberg Wusterhausen a. D.

c) Referendare. Zu Referendaren ern die Rechtskandidaten Krotoscher, Mo Bäcker, Bock, Seydel, Blum, Schu Burchard, Hirte, Zander, Warn Landau.

Bekanntmachungen verschiedenen Inha

Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brande

1210 für das Jahr 1915.

Einnahmen	35321941 Mark 38	
Ausgaben	33024830 Mark 80	
Barbestand	2297110 Mark 58	
Dazu der Betrag des festangelegten Vermögens (Wertpapiere, Darlehen, Grundstücke, bewegliche Einrichtungen)	150642738 Mark 2	
zusammen	152939848 Mark 8	
Ab Schuldverpflichtungen	23165263 Mark 1	
bleibt Reinvermögen	129774585 Mark 7	

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

Schuldbuch der Stadt Berlin.

1211. Das Schuldbuch der Stadt Berlin wird 1. Januar 1917 eröffnet. Anträge können schon diesem Zeitpunkte im Stadtschuldbuchbureau des gistrats, Berlin G 2, Rathaus, Zimmer 20, Erdge gestellt werden.

Es können Schuldverschreibungen der Stadt B dem Magistrat (Stadtschuldbuchverwaltung) in wahrung gegeben und in das **Stadtschuldbuch** tragen werden. Der Magistrat besorgt alsdann **gesamte Verwaltung** der verwahrten Stadtschul schreibungen, übermittelt dem Gläubiger die Zi überwacht die Auslosung und bewirkt auf Wunsch die Wiederanlegung ausgelosster Beträge in städti Schuldverschreibungen. Die Zinsenzahlung ges

auf dem einem Gläubiger bequemsten Wege — unter weitgehendster Benutzung aller Einrichtungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr — je nach seinem Wunsch. Die **Verwaltung** erfolgt **unentgeltlich.** Nur wenn der Gläubiger die eingetragenen Schuldverschreibungen zurückverlangt, wird eine geringe Gebühr fällig. Sämtliche mitwirkende Beamte sind diensteidlich zur strengsten Geheimhaltung des Stadtschuldbuchinhalts verpflichtet.

Wer die Anlage von Geld in städtischen Schuldverschreibungen (Stadtanleihe) als dauernde Kapitalanlage vorgenommen hat, der findet im Stadtschuldbuch eine Einrichtung, die ihn vor allen Gefahren, die mit dem Besitze von Wertpapieren verbunden sind (Diebstahl, Unterschlagung, Vernichtung durch Verbrennen usw.), sicherstellt und ihn jeder Mühe der Kapitalverwaltung, insbesondere auch der Gefahr von Einbußen bei nicht sorgfältiger Kontrolle der Auslosungen, überhebt. Besonders eignet sich die Benutzung der Einrichtung auch für **Verwalter von Mündel-, Kirchen-, Stiftungs- und anderen Vermögen.**

Nähere Auskunft erteilt das Stadtschuldbuchbureau des Magistrats, Berlin C 2, Rathaus, Zimmer 20, Erdgeschoß.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Magistrat.

Wermuth.

Gerichtstage.

1212. Die Gerichtstage zu Wilsnack werden im Jahre 1917 und zwar im Rathause abgehalten am 10. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 11. Juli, 3. Oktober, 7. November, 12. Dezember. Den Eigentümern von Grundstücken, welche fähig sind, in die Landgüterrolle eingetragen zu werden, ist gestattet, die Eintragungsanträge auf den Gerichtstagen zu stellen.

Wittenberge, den 16. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

1213. Im Geschäftsjahre 1917 werden die Gerichtstage in Warnow am Montag, dem 8. Januar 1917, Montag, dem 5. März, 1917, Montag, dem 7. Mai 1917, Montag, dem 2. Juli 1917, Montag, dem 8ten Oktober 1917, Montag, dem 3. Dezember 1917 im Höger'schen Gasthofe abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Perleberg, den 16. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

1214. Im Jahre 1917 werden in Gerswalde Gerichtstage wie folgt abgehalten: 20. Januar, 3. März, 14. April, 21. Mai, 7. Juli, 22. September. 3. November, 15. Dezember.

Templin, den 16. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Tagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber) Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 28. Dezember 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26 Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204)

1215. Zu § 1: Für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen auf 1,75 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf 2,05 Mark,
3. bei Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) auf 2,75 Mark,
4. bei Möhren aller Art auf 4,50 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtmännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bezw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen mit Rüben und eine Ueberschreitung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Ueberwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204) wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für **aus dem Auslande** eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js., am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zwangsentladung und Zwangszuführung von Massengütern

1216. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit:

Auf folgenden Bahnhöfen (einschließlich der Freilade- und Anschlußgleise)

Berlin Anhalter-, Potsdamer-, Hamburg-Lehrter-, Stettiner-, Nord-, Ost-, Schlesischer- und Görlitzer Bahnhof, Berlin-Osthafen, Berlin Frankfurter Allee, Neukölln-Treptow, Neukölln, Tempelhof, Wilmersdorf-Friedenau, Halensee, Charlottenburg, Berlin-Moabit, Berlin-Wedding, Gesundbrunnen, Weißensee, Lichtenberg-Friedrichsfelde, Rummelsburg bei Berlin, Niederschöneweide-Johannisthal, Adlershof, Marienfelde, Ruhleben, Spandau, Staaken, Reinickendorf, Tegel, Hennigsdorf, Magerviehhof und Cöpenick

tritt für den Empfänger von Massengütern, vornehmlich Kohlen, Briketts, Koks, Baumaterialien aller Art, Eisen aller Art, insbesondere Eisenknüppel und S natencohlinge, bei Ueberschreitung der eisenbahnse festgesetzten Entladefrist **sofort** die Zwangsentlad und Zwangszuführung ohne weitere Androhung

Bereits entladebereit gestellte Wagen mit genannten Massengütern dürfen nach anderen Berl Bahnhöfen nur mit Genehmigung der Eisenb weitergesandt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des satz 2 werden auf Grund des § 9b des Gesetzes den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu ei Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhan so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Ausgegeben am 30. Dezember **1916.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 283 bis 287 des Reichsgesetzblatts. S. 641/642. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Zucker und Zuckerrüben. S. 642. — Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. S. 642. — Druckfehlerberichtigung. S. 642. — Vergütungen für Kriegsleistungen. S. 642 u 644. — Diphtherieheilserum. S. 643. — Tetanusserum. S. 643. — Viehseuchen. S. 643 — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Berliner städtischen Straßenbahnen S. 643. — Bestandserhebung von Nähfaden. S. 644. — Personalchronik. S. 646. — Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin. S. 646. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 646. — Gerichtstage. S. 646.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 1/4 Bogen (1 leere Seite) Titelblatt, 2 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger, 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentl. Anzeiger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Einrückungsgebühren des Amtsblatts.

Infolge der Erhöhung der Druckkosten und der Papierpreise sind die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der Herstellung der Regierungs-Amtsblätter und der zugehörigen Oeffentlichen Anzeiger nicht unerheblich gestiegen, ohne daß diesen Mehrausgaben eine entsprechende Mehreinnahme gegenübersteht. Zur Herbeiführung des Ausgleichs haben die beteiligten Herren Minister bestimmt, daß vom 1. Januar 1917 ab die Gebühren für die Einrückungen in die Amtsblätter und die zugehörigen Oeffentlichen Anzeiger allgemein auf den Satz von 25 ₰ für die zweigespaltene Zeile erhöht werden.

Potsdam, den 20. Dezember 1916. **Der Regierungspräsident.**

1217. Reichsgesetzblatt.

(Stück 283.) Nr. 5605. Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5606. Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5607. Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5608. Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5609. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766)/28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970). Vom 14. Dezember 1916.

(Stück 284.) Nr. 5610. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Auslande. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5611. Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5612. Bekanntmachung über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5613. Bekanntmachung über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5614. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 15. Dezember 1916.

(Stück 285.) Nr. 5615. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5616. Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5617. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5618. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5619. Bekanntmachung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5620. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916. Vom 17. Dezember 1916.

Nr. 5621. Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5622. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 16. Dezember 1916.

(Stück 286.) Nr. 5623. Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5624. Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dezember 1916.

(Stück 287.) Nr. 5625. Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes. Vom 17. Dezember 1916.

Nr. 5626. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. Dezember 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (RGBl. S. 1324.)

1218. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, betreffend die Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

1219. Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (J. M. Bl. S. 349) wird der Stadtpolizeisekretär in Rathenow zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 21. November 1916.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Druckfehlerberichtigung.

1220. In der neuen Satzung für den Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband muß der § 5 folgendermaßen lauten:

„§ 5. Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. September 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind."

Auf Seite 610 des Amtsblatts war irrtümlich der 1. September 1915 als Zeitpunkt der Mitgliedschaft angegeben.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

1221. Die Vergütungsanerkenntnisse aus der Monat November 1916 über Forderungen für Hergab von Grundstücken und Räumlichkeiten zu Reserve lazarett- und Heereszwecken sind vorzulegen, um s einzulösen: von den Gemeinden

a) Rathenow der Kreiskasse in Rathenow,
b) Nauen der Kreiskasse in Nauen
c) Jüterbog der Kreiskasse in Jüterbog,
d) Beeskow der Kreiskasse in Beeskow,
e) Klinkow der Kreiskasse in Prenzlau,
f) Berlin-Schöneberg der Kreiskasse Niede barnim III in Berlin,
g) Schloß Tegel (Gutsbezirk) der Kreiskasse Niede barnim I in Berlin,
h) Wünsdorf der Kreiskasse Teltow III in Berlin
i) Charlottenburg der Zollkasse B in Cha lottenburg,
k) Neukölln der Zollkasse B in Neukölln,
l) Friesack der Zollkasse in Friesack,
m) Luckenwalde der Zollkasse in Luckenwalde,
n) Bernau der Zollkasse in Bernau,
o) Spandau der Zollkasse in Spandau,
p) Brandenburg der Zollkasse in Brandenburg,
q) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsda
r) Eberswalde der Forstkasse in Eberswalde,
s) Oranienburg der Forstkasse in Oranienburg.

Potsdam, den 23. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

1222. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den M naten September bis Dezember 1916 über Forde rungen für Naturalverpflegung, Futtermitte Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung sin vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinde usw. des Kreises

a) Niederbarnim den Kreiskassen Niederbarnim II und III in Berlin und der Forstkasse Oranienburg,
b) Teltow den Kreiskassen Teltow I, II und III Berlin und den Zollkassen in Cöpenick un Zossen,
c) Potsdam der Regierungshauptkasse in Potsda
d) Brandenburg a. H. der Zollkasse in Brande burg a. H.,
e) Westprignitz der Kreiskasse in Perleberg bezw der Zollkasse in Wittenberge,
f) Prenzlau, der Kreiskasse in Prenzlau bezw. de Zollkasse in Strasburg U.M.,
g) Oberbarnim der Kreiskasse in Freienwalde a. O

bezw. der Forstkasse in Eberswalde und den Zollkassen in Strausberg und Wriezen a. O.,
h) Osthavelland der Kreiskasse in Nauen,
i) Spandau der Zollkasse in Spandau,
k) Angermünde der Kreiskasse in Angermünde bezw. der Zollkasse in Schwedt a. O.,
l) Beeskow-Storkow der Kreiskasse in Beeskow bezw. der Forstkasse in Storkow,
m) Jüterbog-Luckenwalde der Kreiskasse in Jüterbog bezw. den Zollkassen in Luckenwalde und Dahme,
n) Charlottenburg der Zollkasse B in Charlottenburg,
o) Ostprignitz der Zollkasse in Wittstock a. D.,
p) Ruppin der Kreiskasse in Neuruppin und
q) Westhavelland der Kreiskasse in Rathenow.

Potsdam, den 23. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

1223. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 1648 bis 1685 einschließlich, geschrieben: „eintausendsechshundertachtundvierzig bis eintausendsechshundertfünfundachtzig", aus den Höchster Farbwerken, 329 bis 333 einschließlich, geschrieben: „dreihundertneunundzwanzig bis dreihundertdreiundzwanzig", aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 395 bis 406 einschließlich, geschrieben: „dreihundertfünfundneunzig bis vierhundertundsechs", aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 251, geschrieben: „zweihunderteinundfünfzig", aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, 120 bis 130 einschließlich, geschrieben: „einhundertzwanzig bis einhundertdreißig", aus dem Sächsischen Serumwerke in Dresden sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung 2c. eingezogen sind, vom 1. Januar 1917 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 23. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Tetanus-Sera.

1224. Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 287 bis 293 einschließlich, geschrieben: „zweihundertsiebenundachtzig bis zweihundertdreiundneunzig", aus den Höchster Farbwerken sowie mit den Kontrollnummern 102 bis 104 einschließlich, geschrieben: „einhundertzwei bis einhundertvier", aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Januar 1917 ab zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 22 Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1225.

I. Festgestellt.

a) Pferderäude. Kreis Beeskow-Storkow: Markgrafpieske. Kreis Ruppin: Dreetz, Zühlen. Kreis Prenzlau: Fahrenholz. Kreis Ostprignitz: Schmolde.

b) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Dallgow. Kreis Ostprignitz: Gut Bantikow, Meyenburg.

II. Erloschen.

a) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Freienwalde a. O.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Oberbarnim: Werneuchen.

c) Geflügelcholera. Kreis Ruppin: Teschendorf.

Potsdam, den 27. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

IV. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die städtischen Straßenbahnen in Berlin vom 30. September 1909.

1226. Die Genehmigungsurkunde für die städtischen Straßenbahnen in Berlin vom 30. September 1909 wird im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion wie folgt abgeändert und ergänzt:

A. Unter den Bedingungen der vorstehenden Genehmigungsurkunde und ihres II. Nachtrages und unter den nachfolgend aufgeführten besonderen Bedingungen wird der Stadtgemeinde Berlin hierdurch zur Herstellung und zum Betriebe von Straßenbahnanlagen in Berlin

1. in der Christianiastraße zwischen Oskarplatz und Schulstraße,
2. in der Swinemünder Straße nördlich der Ramlerstraße, auf der Swinemünder Brücke, in der Bellermannstraße zwischen dieser Brücke und der Behmstraße und in der Jülicher Straße bis zur Grünthaler Straße,
3. in der Bornholmer Straße, Wisbyer Straße und in der Ostseestraße zwischen Prenzlauer Allee und Straße 22b,
4. in der Jagowstraße zwischen Otto- und Lewetzowstraße

nach Maßgabe des vorgelegten Entwurfes für die Dauer der Hauptgenehmigung vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt.

Besondere Bedingungen:

1. Die Stadtgemeinde hat die Unterhaltung, Reinigung und Schneebeseitigung für den auf Berlin-Pankower Gemeindegebiet liegenden Teil des Bahnkörpers in der Wisbyer Straße zu übernehmen.

2. Bei einer Umpflasterung dieser Straße mit Asphalt ist die Stadtgemeinde verpflichtet, die Straßenbahngleise an den Uebergängen auf ihre Kosten in das Asphaltpflaster zu verlegen.

B. Außer den unter A genehmigten Gleisstrecken, die in dem angehefteten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Plane grün dargestellt sind, werden noch die ebenfalls in grüner Farbe eingezeichneten Kurven- und Gleisverbindungen zum Betriebe mit Oberleitung genehmigt.

Aus dem diesem Nachtrage beigehefteten Plane geht der Zustand des bis jetzt genehmigten Bahnnetzes hervor.

C. Der Absatz 2 der Nr. 9 der Genehmigungsurkunde vom 30. September 1909 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Fahrpläne.

Nach Jahresfrist findet regelmäßig eine erneute Prüfung und Feststellung des Fahrplanes statt.

Der Absatz 3 der Nr. 9 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Vor Erteilung der Genehmigung und öffentlicher Bekantmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Berlin, den 19. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident.

(l. s.) von Oppen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vergütungen von Kriegsleistungen.

1227. Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten April 1915 bis Juni 1916 über die Forderungen für **Naturalquartier,** lautend auf den Magistrat Berlin, sind gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 8. Dezember 1916, I A 16843, über zusammen 121774 Mark nebst Zinsen unserer Kasse zwecks Einlösung vorzulegen.

Berlin, den 22. Dezember 1916.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Bestandserhebung von Nähfaden. Nr. W. M. 500/12. 16. K. R. A.)

1228. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfaden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Heftgarne, garne, Buchbinderfaden, Konfektionsgarne, kotagennähzwirne und sonstige Industrie usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flachs-, Hanf- und Ramie-Näh (wie zum Beispiel Heftzwirne, Sattler- Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnäh Mackayfaden, Pantoffelgarne, Sohlengarne, zwirne, Sacknähzwirne, Sackstopfzwirne, binderfaden, Knopfzwirne, Steppzwirne, zwirne, Steppgarne, Einbindegarne, garne, Strähnchenzwirne, Kurzhaarpelz Langhaarpelzzwirne, Pfundzwirne, Knäuelz Kärtchenzwirne, Sternzwirne, Rollenz Klosterfaden, Dutzendzwirne, Wachsmasc zwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf,

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewa meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetz die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht

§ 3. **Von der Bekanntmachung betroffene Per**

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § zeichneten Art in Gewahrsam haben oder a laß ihres Handelsbetriebes oder sonst des bes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Bet solche Gegenstände erzeugt oder verar werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperse und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vo Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind m Empfänger zu melden.

§ 4. **Mindestmengen.**

Nicht meldepflichtig sind:

1. Bei **baumwollenen Nähfaden,**

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind jenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufma (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikettnumme Längen bis zu 200 m (einschließlich) wenige 5 Gros, bei Längen über 200 m wenige 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, die Nähfaden in Dutzendpackung geliefert Sind die Nähfaden in Dezimalpackung ge so sind die in den einzelnen Kolonnen des M scheins zu meldenden Mengen nach unten hundert Stück abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar folgende Vorräte:

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

In zweifach Untergarn 1000 Yards Etikettnummer 20—100. Weiß 25 Dutzend

In dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, Etikettnummer 10—50	75	"
200 " weiß, Etikettnummer 60—100	51	"
200 " schwarz, Etikettnummer 10—50	25	"
200 " schwarz, Etikettnummer 60—100	10	"
500 " schwarz, Etikettnummer 24—50	15	"
500 m, weiß, Etikettnummer 10—20	280	Stück
500 " schwarz, Etikettnummer 10—20	110	"

Sie meldet: Zweifach Untergarn 1000 Yards, weiß 2 Gros

Dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, bis Etikettnummer 50	6	"
200 " weiß, über Etikettnummer 50	4	"
200 " schwarz	nichts	
500 " schwarz, bis Etikettnummer 50	1	Gros
500 m weiß	200	Stück
500 " schwarz	nichts	

(weil unter 1 Gros)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikettnummer weniger als 10 kg betragen.

Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

An zweifach Trikotagen-Nähzwirn

roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuzspulen zu 50 g

roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuzspulen zu 100 g

an dreifach Mattgarn

gebleicht: bis Etikettnummer 50 : 200 Holzrollen zu 50 g

über Etikettnummer 50 : 300 Holzrollen zu 50 g

schwarz: bis Etikettnummer 50 : 10 Holzrollen zu 50 g

Sie meldet: Zweifach: 150 kg roh,
150 kg gebleicht,

Dreifach: gebleicht bis Etikettnummer 50 10 kg
über Etikettnummer 50 15 kg
schwarz nichts

II. Bei **Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfaden,**

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50000 m betragen;
2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaspelzwirn 125 Stück der Weife 80 cm 20/4 f 12 z (868 m Inhalt) weiß 2 fach,
2. Knäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 m schwarz 2 fach,
3. Langhaspelzwirn 5 Stück 210 cm 60/2 f 12 z 10080 m Inhalt rohgrau 3 fach,
4. Kärtchenzwirn 15 Schachteln zu 100 Kärtchen zu 40 m gelb 2 fach,
5. Sacknähzwirn 325 kg a/Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,
6. Rollenzwirn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,
7. Hanfsattlergarn 10 kg roh,
8. Schuhgarn 3 m 15 kg.

Sie meldet:

unter A die Menge 1: mit 108000 m (statt 108500) weiß 2 fach Nähfaden,
" " 2: nicht, da unter 50000 m,
" " 3: 50000 (statt 50400) farbig und rohgrau 3 fach,
" " 4: 60000 m farbig und rohgrau 2 fach,
unter B " " 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,
" " 6: nicht, da unter 10 kg,
" " 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,
" " 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.

§ 5. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin

SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfaden."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. **Muster.**

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8. **Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfaden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfaden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfaden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flachs-, Hanf- oder Ramie-Nähfaden betreffen, an Sektion W. III.

§ 10. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1916.

Oberkommando in den Marken.

1229. Personalchronik

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 1. November 1916 die Wahl des Oberlehrers an dem Berliner Friedrichs-Gymnasium Professors Dr. Johannes Fischer zum Direktor des Berliner Luisen-Lyzeums bestätigt.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 18. November d. Js. die des Oberlehrers an der Königlichen Augustaschu Berlin Dr. Artur Buchenau zum Direktor Sophien-Lyzeums in Berlin bestätigt.

Die Katasterkontrolleure Mews in Bee Kaske in Belzig und Cochius in Templin fü Steuerinspektoren ernannt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inh

Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin.

1230. Die nachstehende, auf die Urschrift der nung, betreffend den Anschluß an die Kanalisation die Erhebung von Kanalisationsgebühren in der Berlin vom 22. Mai 1912 gesetzte Genehmigung Herrn Oberpräsidenten von Berlin vom 28. Nove 1916:

Vorstehende Ordnung wird auf Grund des des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 189 folge Ermächtigung der Herren Minister der ö lichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern au weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. März 1918, geneh

Potsdam, den 28. November 1916.

(L. s.)

Der Oberpräsident.

gez. v. d. Schulenburg.

O P 23102.

wird hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1231. Auf Grund der Bundesratsverordnung 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unz lässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603 Verbindung mit Ziffer 1 und 3 der Ausführ bestimmungen des Herrn Ministers für Handel Gewerbe vom 27. September 1915 haben wir de Neuruppin, Friedrich Wilhelm-Straße 63 wohnh Schankwirt Adolf Lüders durch Verfügung heutigen Tage die Ausübung des Schankgew wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gew betrieb vom 23. Dezember d. Js. ab untersagt.

Neuruppin, den 21. Dezember 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Gerichtstage.

1232. Die Gerichtstage in Flecken Zechlin we im Jahre 1917 an folgenden Donnerstagen Bausdorf'schen Gasthofe abgehalten: 15. Feb 12. April, 14. Juni, 9. August, 11. Oktober, 13. zember. Die Gerichtstage beginnen um 10 Uhr mittags. Den Eigentümern eintragungsfä Grundstücke ist es gestattet, Anträge auf Eintragu in die Landgüterrolle auch auf dem Gerichtstage stellen. Rheinsberg (Mark), den 18. Dezember 1 Königliches Amtsgericht.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berec
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Alphabetisches

Sach- und Namenregister

zum Jahrgang 1916

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sachregister und bei den Namen im Namenregister befindlichen Zahlen geben die Seiten an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind auf der betreffenden Seite im Öffentlichen Anzeiger zu finden.

Sachregister.

A.

Abbrüche.
— Polizeiverordnung für den Landespolizeibezirk Berlin, betr. Abbrüche (Abbruchsverordnung). 137.
Abdeckereien.
— Beseitigung von Tierkadavern. 506.
Ablagen.
— Tarif für eine A. bei Drahendorf an der Spree. 433.
*Ablösungen.
— Aufgebot von Ablösungssachen. 598.
Adressen.
— Verbot des Sammelns von A. von Angehörigen des Feldheeres. 310.
Aerzte.
— Ermächtigung von Krankenhäusern usw. zur Annahme ärztlicher Praktikanten. 20.
*Akten.
— A.-Beförderung im Betriebe des Landgerichts I Berlin. 99.
— Aufgebot gerichtlicher, zu vernichtender A. und Verkauf derselben. 144. 426. 444. 496. 530. 544. 571. 572. 590. 598. 606. 638. 760. 946. 1022. 1191.
*Aktien, s. auch unter „Eisenbahnaktien".
— Aufgebot von Aktien. 27. 44. 56. 57. 65. 90. 166. 191. 234. 280. 290. 298. 403. 448. 504. 528. 529. 550. 637. 686. 714. 756. 778. 786. 1134.
Aktiengesellschaften.
— Unione cooperativa, società anonima cooperativa di consumo in Mailand. 189.
— Fabrique des Longines-Francillon & Co. zu St. Imier (Schweiz). 401.
Alpaka.
— Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot. 3.
Alterszulagekasse, s. unter „Lehrer".
Alterszulagen-Empfänger.
— Ihre Einkommenserklärungen. 116.
Aluminium.
— Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von A. in Fertigfabrikaten. 451.
Amtsblatt.
— Herausgabe des Sachregisters für 1915. 17.
— Aufforderung zum Abonnement für den Jahrgang 1917. 597.
— Erhöhung der Einrückungsgebühren. 631.
Amtsrichter.
— Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern in Mittenwalde. 240.
— Desgl. in Zehdenick und Templin. 300.
— Desgl. in Cöpenick. 300.
— Desgl. in Belzig und Treuenbrietzen. 338.
— Desgl. in Königs Wusterhausen und Mittenwalde. 602.
Angestellten-Versicherung. 220.
Ankündigungen.
— Verbot der A., die sich auf den Verkauf usw. von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken des Auslandes beziehen. 531.
Anzeigen.
— Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen. 478.
Apotheken.
— A.-Besichtigungen. 399.
— A.-Ausschreibungen. 433. 528.
— Vergebung von A.-Konzessionen. 486. 558.
Apotheker.
— Vorbereitung zum A.-Beruf. 263.
— Prüfung von Apothekern. 399.
Arbeiten.
— Vergebung derselben. 156.
— Bewerbung um solche. 161.
Arbeiter.
— Vermeidung von Doppelbesteuerungen von A. in Preußen und im Herzogtum Gotha. 35.
— Festsetzung der Ortslöhne. 432.
Arbeitslohn.
— Einzahlung des A.s Jugendlicher bei den Sparkassen. 178. 353. 629.

Arbeitsnachweise.
— Anmeldung der Zahl der Arbeitsgesuche durch die nicht gewerbsmäßig betriebenen A. 105. 316.
Arzneien, s. auch „Diphtherieheilserum und Tetanusserum".
— Deutsche Arzneitaxe. 10. 279.
— Handverkaufsliste für Krankenkassen. 57 (Berichtigung 116). 293. 342.
Asbest.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme. 7.
Aufzüge.
— Sachverständige für Aufzugsprüfungen. 10. 308. 585.
Ausbeutung
— Kriegsbeschädigter. 385.
Auseinandersetzungen.
— Aufgebot von Auseinandersetzungssachen. 598.
Ausland, Ausländer, s. auch unter „Postwesen".
— Eheschließung von Ausländern. 36. 183.
— Aufenthaltsbeschränkungen für Angehörige feindlicher Staaten. 70.
— Beförderung schriftlicher Mitteilungen usw. nach den besetzten russischen Gebieten. 167.
— Vermittelung ausländischer Landarbeiter. 212.
— Schutz portugiesischer Interessen in Deutschland und deutscher Interessen in Portugal. 213.
— Ueber die Reichsgrenze mitzunehmende Schriften und Druckschriften. 336.
— Verbot der Zahlungen aus rumänischen Guthaben. 437.
— Einstellung des Postverkehrs mit Rumänien. 439.
— Schutz der rumänischen Interessen in Deutschland und deutscher Interessen in Rumänien. 485.
— Verbot der Ankündigungen, die sich auf den Verkauf usw. von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken des Auslandes beziehen. 531.
— Veräußerungsverbot für Patente oder Musterschutzrechte sowie Fabrikationsgeheimnisse nach dem Auslande. 559.
— Meldepflicht der Ausländer. 587.
— Einfuhr von Käse aus den Niederlanden. 631.
Ausrüstungsgegenstände.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung von A. für Heer, Marine und Feldpost. 71.
Ausverkäufe.
— Verbot solcher für Web- und Wirkwaren. 7. 69.
Azetylenanlagen und -apparate.
— Zulassung von Azetylenschweißapparaten. 76. 134. 155. 312. 412. 484. 597. 598.
— Sachverständiger für die Prüfung von A. 308.
— Stempelung zugelassener Azetylenapparate. 357.
— Wasservorlagen für Azetylenanlagen. 589.

B.

Bäckereien.
— Backzeiten in ländlichen Bezirken. 177.
— Feiertagsruhe in B. 229. 617. 619.
Balata.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme. 7.
Barbiergewerbe.
— Ausschluß des B. an den 2. Feiertagen in Spandau. 433.
Bastfasern.
— Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von B. und von Erzeugnissen aus denselben. 419. 547.
— Höchstpreise für B.-Abfälle. 453.
Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— 6. Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für Vororte Berlins. Beilage zum 5. Stück (Berichtigung 103).
— Vergebung von Leistungen und Lieferungen.
— Bewerbung um Leistungen und Lieferungen.
— Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kr usw. Anstalten. 444. 510.
Baumwolle.
— Höchstpreise für B.-Spinnstoffe und B.-Ges 194. 286. 501.
— Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe Garne. 197. 257. 499.
Bekleidungsgegenstände.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von Heer, Marine und Feldpost. 71.
Belagerungszustand, s. unter „Kriegszust
Beleuchtung.
— Fortlassung der B. an Fahrrädern und werken. 537.
Belobigungen (für Rettung aus Lebensgefahr 20. 212. 221. 245. 298. 356. 414. 424. 477 497. 632.
Benzin (Benzol).
— Anzeigepflicht für eingeführtes B. 131.
— Meldepflicht von Benzol-(Benzin-)Lokom für Klein-, Feld- und Förderbahnen. 503.
— Verwendung und Höchstpreise von Benzol. 541.
Bereifungen.
— Beschlagnahme. 169.
Bergrevier.
— Verlegung von Amtsräumen des Bergbeamten in Frankfurt a. O. 530.
Berlin (Polizeiverordnungen usw. für den L polizeibezirk Berlin und den Stadtbezirk B
— Abbruchsverordnung für den Landespolize Berlin. 137.
— Hundetollwut in Berlin. 181. 463. 524.
— Abänderung der Droschkenordnung für 361.
— Reklameplakate für öffentliche Schaustellunge Programm-Anzeigepflicht der Lichtspiel nehmer. 370.
— Gebühren der Dienstmannschaft in Berlin.
— Polizeiverordnung für die elektrischen Hoch Untergrundbahnen im Landespolizeibezirk B 400.
— Polizeiverordnung für die mit Maschinen triebenen Straßenbahnen (städtische Str bahnen usw.) im Landespolizeibezirk Berlin.
— Gebührenordnung für die Dienstmänner in lottenburg. 487.
— Verkehr mit Mineralölen im Landespolizei Berlin. 507.
— Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kra usw. Anstalten im Landespolizeibezirk Berlin.
— Beschränkung des Gebrauchs von Kraftdrosch 538.

Berufsgenossenschaften.
— Jahresrechnung und Bilanz der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. 22.
Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam. 351.
— Desgl. in Berlin. 351.
Bezirksschornsteinfeger, s. unter „Schornsteinfeger".
Bienenfütterung.
— Zucker für dieselbe. 423.
Bierdruckapparate.
— Einrichtung und Betrieb. 447. 477.
Bierglas- und Bierkrugdeckel.
— Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von solchen aus Zinn. 500.
Blei.
— Höchstpreise für Blei. 192.
Blindenanstalten.
— Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an solchen. 219.
— Desgl. für Lehrer und Lehrerinnen an solchen. 220.
Bodenverbesserung.
— Satzung der Osthavelländischen B.-G. Genossenschaft Mitte in Wustermark. 232.
— Gestattung der Ausführung von Vorarbeiten zur Bildung einer B.-G. Genossenschaft im Gebiete des Golmer Deichverbandes. 555.
— Satzung der Osthavelländischen B.-G. Genossenschaft Wublitz in Nauen. 605.
Börse in Berlin.
— Nachträge zur Börsenordnung. 377. 583.
Branntwein.
— Verbot des Handels mit Branntwein usw. in Ortschaften des Kreises Westprignitz. 90.
— Verordnung betr. Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus. 174.
Brieftauben
— für Kriegszwecke 20.
Brot, Brotgetreide.
— Enteignung von Brotgetreide. 10.
— Ausführungsanweisung, betr. Brotgetreide aus der Ernte 1916. Beilage zum 31. Stück.
Brücken.
*— Sperrung einer Brücke. 208. 237.
*— Verpachtung einer Brückengeldhebestelle. 970.
Bucheckern.
— Ausführungsanweisung betr. B. 505.
— Sammeln von B. 583.

C.

Chausseen, s. „Kunststraßen".
Chemikalien.
— Bestandserhebung, Beschlagnahme, Behandlung. 120.

D.

Dampffässer, Dampfkessel.
— Sachverständiger für die Dampffaßprüfung. 308.
Darlehnskassenscheine.
— zu 50 Mark. 143.
— zu 1 und 2 Mark. 266.
Deichverband.
— Vorarbeiten zur Bildung einer Bodenverbesserung Genossenschaft im Gebiete des Golmer Deichverbandes. 555.
Denkmalpflege. 317.
Desinfektion.
— Desinfektorenprüfung. 246.
— Desinfektorenschule. 456. 492.
Dienstmänner.
— Gebühren der D. in Berlin. 383.
— Desgl. in Charlottenburg. 487.
Diphtherieheilserum. 350. 485. 643.
Domänen.
— Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänengrundstücken. 330.
Domänen-Rentamt Berlin-Mühlenhof.
— Bureauverlegung. 511.
Drogen, Drogerien.
— Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. 31.
Droschken.
— Abänderung der Droschkenordnung für Berlin. 361
— Beschränkung des Gebrauchs von Kraftdroschken 538.
Druckschriften.
— Verbot ihrer Herstellung und Verbreitung ohne Angabe des Druckers und Verlegers. 148.
— Bekämpfung der Schundliteratur. 205.
— Ueber die Reichsgrenze mitzunehmende Dr. 336.
Düngemittel, künstliche (Ausführungsbestimmungen). 83. 96.

E.

Eheschließung.
— von Ausländern. 36. 183.
Eier.
— Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern. 164.
— Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier. 456.
Einigungsämter.
— E. Berlin-Reinickendorf. 77.
— E. Neukölln. 555.
Einkommenserklärungen
— der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen. 116.
Einkommensteuer.
— Zuschläge zur E. Sonderbeilage zum 31. Stück.
— Steuererklärungen. 616.
Eisenbahnaktien und -anleihen usw., s. auch „Zinsscheine".
*— Auslosung usw. der Schuldverschreibungen der Reinickendorf-Liebenwalde-Gr. Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft. 8. 1168. 1282.
*— Desgl. der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft. 942.
Eisenbahn-Aktiengesellschaften.
— Erhöhung des Grundkapitals der Ruppiner E.-A. 244.

Arbeitsnachweise.
— Anmeldung der Zahl der Arbeitsgesuche durch die nicht gewerbsmäßig betriebenen A. 105. 316.
Arzneien, s. auch „Diphtherieheilserum und Tetanusserum".
— Deutsche Arzneitaxe. 10. 279.
— Handverkaufsliste für Krankenkassen. 57 (Berichtigung 116). 293. 342.
Asbest.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme. 7.
Aufzüge.
— Sachverständige für Aufzugsprüfungen. 10. 308. 585.
Ausbeutung
— Kriegsbeschädigter. 385.
Auseinandersetzungen.
— Aufgebot von Auseinandersetzungssachen. 598.
Ausland, Ausländer, s. auch unter „Postwesen".
— Eheschließung von Ausländern. 36. 183.
— Aufenthaltsbeschränkungen für Angehörige feindlicher Staaten. 70.
— Beförderung schriftlicher Mitteilungen usw. nach den besetzten russischen Gebieten. 167.
— Vermittelung ausländischer Landarbeiter. 212.
— Schutz portugiesischer Interessen in Deutschland und deutscher Interessen in Portugal. 213.
— Ueber die Reichsgrenze mitzunehmende Schriften und Druckschriften. 336.
— Verbot der Zahlungen aus rumänischen Guthaben. 437.
— Einstellung des Postverkehrs mit Rumänien. 439.
— Schutz der rumänischen Interessen in Deutschland und deutscher Interessen in Rumänien. 485.
— Verbot der Ankündigungen, die sich auf den Verkauf usw. von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken des Auslandes beziehen. 531.
— Veräußerungsverbot für Patente oder Musterschutzrechte sowie Fabrikationsgeheimnisse nach dem Auslande. 559.
— Meldepflicht der Ausländer. 587.
— Einfuhr von Käse aus den Niederlanden. 631.
Ausrüstungsgegenstände.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung von A. für Heer, Marine und Feldpost. 71.
Ausverkäufe.
— Verbot solcher für Web- und Wirkwaren. 7. 69.
Azetylenanlagen und -apparate.
— Zulassung von Azetylenschweißapparaten. 76. 134. 155. 312. 412. 484. 597. 598.
— Sachverständiger für die Prüfung von A. 308.
— Stempelung zugelassener Azetylenapparate. 357.
— Wasservorlagen für Azetylenanlagen. 589.

B.

Bäckereien.
— Backzeiten in ländlichen Bezirken. 177.
— Feiertagsruhe in B. 229. 617. 619.
Balata.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme. 7.
Barbiergewerbe.
— Ausschluß des B. an den 2. Feiertagen in Spandau. 433.
Bastfasern.
— Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von B. und von Erzeugnissen aus denselben. 285. 419. 547.
— Höchstpreise für B.-Abfälle. 453.
Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— 6. Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Vororte Berlins. Beilage zum 5. Stück (Berichtigung 103).
— Vergebung von Leistungen und Lieferungen. 156.
— Bewerbung um Leistungen und Lieferungen. 161.
— Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Krankenusw. Anstalten. 444. 510.
Baumwolle.
— Höchstpreise für B.-Spinnstoffe und B.-Gespinste. 194. 286. 501.
— Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne. 197. 257. 499.
Bekleidungsgegenstände.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von B. für Heer, Marine und Feldpost. 71.
Belagerungszustand, s. unter „Kriegszustand".
Beleuchtung.
— Fortlassung der B. an Fahrrädern und Fuhrwerken. 537.
Belobigungen (für Rettung aus Lebensgefahr usw.). 20. 212. 221. 245. 298. 356. 414. 424. 477. 485. 497. 632.
Benzin (Benzol).
— Anzeigepflicht für eingeführtes B. 131.
— Meldepflicht von Benzol-(Benzin-)Lokomotiven für Klein-, Feld- und Förderbahnen. 503.
— Verwendung und Höchstpreise von Benzol. 78. 541.
Bereifungen.
— Beschlagnahme. 169.
Bergrevier.
— Verlegung von Amtsräumen des Bergrevierbeamten in Frankfurt a. O. 530.
Berlin (Polizeiverordnungen usw. für den Landespolizeibezirk Berlin und den Stadtbezirk Berlin).
— Abbruchsverordnung für den Landespolizeibezirk Berlin. 137.
— Hundetollwut in Berlin. 181. 463. 524.
— Abänderung der Droschkenordnung für Berlin. 361.
— Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer. 370.
— Gebühren der Dienstmannschaft in Berlin. 383.
— Polizeiverordnung für die elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen im Landespolizeibezirk Berlin. 400.
— Polizeiverordnung für die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen usw.) im Landespolizeibezirk Berlin. 447.
— Gebührenordnung für die Dienstmänner in Charlottenburg. 487.
— Verkehr mit Mineralölen im Landespolizeibezirk Berlin. 507.
— Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Krankenusw. Anstalten im Landespolizeibezirk Berlin. 510.
— Beschränkung des Gebrauchs von Kraftdroschken. 538.

Berufsgenossenschaften.
— Jahresrechnung und Bilanz der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. 22.
Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam. 351.
— Desgl. in Berlin. 351.
Bezirksschornsteinfeger, s. unter „Schornsteinfeger".
Bienenfütterung.
— Zucker für dieselbe. 423.
Bierdruckapparate.
— Einrichtung und Betrieb. 447. 477.
Bierglas- und Bierkrugdeckel.
— Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von solchen aus Zinn. 500.
Blei.
— Höchstpreise für Blei. 192.
Blindenanstalten.
— Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an solchen. 219.
— Desgl. für Lehrer und Lehrerinnen an solchen. 220.
Bodenverbesserung.
— Satzung der Osthavelländischen B.s-Genossenschaft Mitte in Wustermark. 232.
— Gestattung der Ausführung von Vorarbeiten zur Bildung einer B.s-Genossenschaft im Gebiete des Golmer Deichverbandes. 555.
— Satzung der Osthavelländischen B.s-Genossenschaft Wublitz in Nauen. 605.
Börse in Berlin.
— Nachträge zur Börsenordnung. 377. 583.
Branntwein.
— Verbot des Handels mit Branntwein usw. in Ortschaften des Kreises Westprignitz. 90.
— Verordnung betr. Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus. 174.
Brieftauben
— für Kriegszwecke 20.
Brot, Brotgetreide.
— Enteignung von Brotgetreide. 10.
— Ausführungsanweisung, betr. Brotgetreide aus der Ernte 1916. Beilage zum 31. Stück.
Brücken.
*— Sperrung einer Brücke. 208. 237.
*— Verpachtung einer Brückengeldhebestelle. 970.
Bucheckern.
— Ausführungsanweisung betr. B. 505.
— Sammeln von B. 583.

C.

Chausseen, s. „Kunststraßen".
Chemikalien.
— Bestandserhebung, Beschlagnahme, Behandlung. 120.

D.

Dampffässer, Dampfkessel.
— Sachverständiger für die Dampffaßprüfung. 308.
Darlehnskassenscheine.
— zu 50 Mark. 143.
— zu 1 und 2 Mark. 266.
Deichverband.
— Vorarbeiten zur Bildung einer Bodenverbesserungs-Genossenschaft im Gebiete des Golmer Deichverbandes. 555.
Denkmalpflege. 317.
Desinfektion.
— Desinfektorenprüfung. 246.
— Desinfektorenschule. 456. 492.
Dienstmänner.
— Gebühren der D. in Berlin. 383.
— Desgl. in Charlottenburg. 487.
Diphtherieheilserum. 350. 485. 643.
Domänen.
— Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänengrundstücken. 330.
Domänen-Rentamt Berlin-Mühlenhof.
— Bureauverlegung. 511.
Drogen, Drogerien.
— Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. 31.
Droschken.
— Abänderung der Droschkenordnung für Berlin. 361.
— Beschränkung des Gebrauchs von Kraftdroschken. 538.
Druckschriften.
— Verbot ihrer Herstellung und Verbreitung ohne Angabe des Druckers und Verlegers. 148.
— Bekämpfung der Schundliteratur. 205.
— Ueber die Reichsgrenze mitzunehmende Dr. 336.
Düngemittel, künstliche (Ausführungsbestimmungen). 83. 96.

E.

Eheschließung.
— von Ausländern. 36. 183.
Eier.
— Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern. 164.
— Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier. 456.
Einigungsämter.
— E. Berlin-Reinickendorf. 77.
— E. Neukölln. 555.
Einkommenserklärungen
— der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen. 116.
Einkommensteuer.
— Zuschläge zur E. Sonderbeilage zum 31. Stück.
— Steuererklärungen. 616.
Eisenbahnaktien und -anleihen usw., s. auch „Zinsscheine".
*— Auslosung usw. der Schuldverschreibungen der Reinickendorf-Liebenwalde-Gr. Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft. 8. 1168. 1282.
*— Desgl. der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft. 942.
Eisenbahn-Aktiengesellschaften.
— Erhöhung des Grundkapitals der Ruppiner E.-A. 244.

Eisenbahnen, s. auch Kleinbahnen, Nebeneisenbahnen, Privatanschlußbahnen, Kommunalabgaben der Eisenbahnen.
a) Allgemeines.
— Frachtgutverkehr nach dem Auslande. 299.
— Zwangsentladung und Zwangszuführung von Massengütern. 640.
b) Eisenbahndirektion Berlin.
— Eisenbahnhaltepunkt Witzleben. 167.
— Eröffnung des Bahnhofs Kienberg. 247.
— Aufhebung der Güterstation Friedenau für die Kriegsdauer. 592.
c) Eisenbahndirektion Hannover.
— Fahrplanänderung. 129.
Eisenbahnunfälle
— durch Ueberfahren von Fuhrwerken. 138. 554.
Elektrische Straßenbahnen, s. unter „Kleinbahnen".
Enteignung (und Beschränkung) von Grundstücken.
— zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt Spandau. 207.
— zu öffentlichen Anlagen der Stadt Neuruppin. 232.
— zur Ausführung von Erweiterungsbauten usw. in der Geschoßfabrik in Spandau. 307.
— zur Freilegung des Südufers in Berlin. 384.
— zur Errichtung einer öffentlichen militärischen Anlage bei Jüterbog. 517.
— zur Erwerbung von Grundstücken für die elektrischen Anlagen der Brandenburgischen Kreis-Elektrizitätswerke zu Spandau. 589.
*— Enteignung (und Beschränkung) von Grundstücken. 100. 108. 132. 238. 342. 392. 418. 465. 520. 606. 624. 796. 856. 864. 998. 1022. 1026. 1116. 1130. 1132. 1140. 1162. 1163. 1164. 1168. 1212. 1262.
*Erben usw. (verschollene Personen, unbekannte Interessenten, Nachlaßgläubiger).
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Berlin-Lichtenberg. 341. 376. 992. 1005.
Berlin-Lichterfelde. 80. 91. 425. 450. 651. 663. 664. 687. 759. 767. 1079. 1105. 1107. 1129.
Berlin-Mitte. 5. 6. 7. 15. 27. 28. 34. 43. 44. 52. 56. 66. 79. 114. 115. 135. 155. 156. 157. 164. 165. 180. 196. 198. 209. 221. 222. 230. 233. 247. 263. 271. 285. 286. 294. 297. 311. 317. 318. 351. 365. 366. 374. 375. 389. 390. 402. 403. 417. 418. 423. 440. 441. 443. 465. 472. 477. 478 502. 518. 528. 549. 564. 569. 570. 571. 586. 589. 596. 597. 605. 608. 613. 628. 636. 652. 680. 686. 741. 768. 779. 785. 787. 798. 871. 911. 912. 913. 931. 932. 951. 952. 967. 974. 992. 993. 1003. 1005. 1006. 1020. 1021. 1025. 1032. 1052. 1072. 1079. 1080. 1081. 1105. 1106. 1115. 1146. 1167. 1189. 1200. 1201. 1231. 1234. 1237. 1244.
Berlin-Pankow. 449.
Berlin-Schöneberg. 88. 344. 450. 526. 586. 608. 664. 734. 1046. 1219. 1259.
Berlin-Tempelhof. 6. 74. 165. 208. 221. 240. 366. 394. 415. 441. 549. 932. 1228. 1281.
Berlin-Wedding. 310. 322. 974.
Brandenburg a. H. 715. 731. 743. 854. 1106.
Wendisch-Buchholz. 944. 1024.
*Erben usw. (verschollene Personen, unbekannte Interessenten, Nachlaßgläubiger).
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Charlottenburg. 5. 35. 43. 65. 80. 91. 98. 130. 263. 271. 287. 293. 341. 351. 352. 375. 423. 425. 441. 450. 465. 477. 478. 492. 495. 502. 503. 517. 527. 564. 569. 596. 614. 615. 627. 628. 636. 637. 663. 687. 733. 779. 795. 804. 825. 827. 853. 854. 862. 879. 899. 931. 932. 933. 951. 952. 953 968. 1032. 1059. 1073. 1074. 1091. 1105. 1129. 1139. 1147. 1158. 1176. 1187. 1188. 1200. 1201. 1210. 1219. 1244. 1260. 1280.
Cöpenick. 614. 651. 652. 663. 664. 680. 684. 698. 814. 827. 1073. 1091.
Eberswalde. 586. 597.
Freienwalde a. O. 871.
Gransee. 879.
Kyritz. 144. 166. 563. 570.
Liebenwalde. 390.
Neukölln. 687. 715. 862. 879. 952. 976. 1201. 1220.
Potsdam. 91. 992. 996.
Pottenstein. (k. k. österr. Bezirksgericht). 13
Prenzlau. 680. 698.
Spandau. 79. 91. 164. 189. 653. 1005. 1261. 1268.
Strasburg U.-M. 350.
Templin. 730. 743.
Königs Wusterhausen. 180. 220.
Ergänzungssteuer.
— Zuschläge zur E. Sonderbeilage zum 31. Stü

F.

Fabrikationsgeheimnisse.
— Veräußerungsverbot für F. nach dem Auslande 559.
Fabriken.
— Besichtigung von F. 379. 432. 461.
Fähren.
Nachtrag zum Tarif für eine F. über die Müggelspree. 317.
— Tarif für die Fähre zwischen Ruft und Tegelort 331.
Fahrradverkehr.
— Einschränkung desselben. 301.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen. 362.
— Ausführungsbestimmungen hierzu. 364.
— Fortlassung der Beleuchtung an Fahrrädern. 537.
Fahrzeuge.
— Verkauf aus dem Felde zurückgekehrter, ausgehobener Fahrzeuge usw. 478.
*Familienstiftungen und -Fideikommisse 234. 247. 1047. 1235.
Feiertage, s. „Sonntage" und „Festtage".
Felle.
— Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Fellen. 389. 621.
— Höchstpreise von Kalbfellen usw. 393. 625.
Ferngläser.
— Verkauf derselben. 266. 514.

Fernsprechwesen.
— Ermäßigung von Fernsprech-Pauschgebühren. 22.
— Fernsprechanschlüsse. 90. 371.
— Herstellung eines Zementkanals. 128.
Ferro-Silizium.
— Verbot des Handels mit elektrisch hergestelltem F.-S. 525.
Festtage.
— Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit zu Ostern und Pfingsten. 178.
— Feiertagsruhe in Bäckereien usw. 229. 617. 619.
— Feiertagsruhe in Bäckereien usw. 229.
— Milchhandel an Sonn- und Feiertagen. 251.
— Ausschluß des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes an den 2. Feiertagen in Spandau. 433.
— Veranstaltungen am Bußtage und am Totensonntage. 538.
— Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit in der Weihnachtszeit usw. 574. 590.
Fette.
— Bezirksverteilungsstellen für Speisefette. 506. 603.
— Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin" zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch- und Speisefetten. 541.
Feuerversicherung.
— Verwaltungsergebnisse der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg. 386.
— Desgl. der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg. 387.
Feuerwehr-Unfallkasse.
— Uebersicht der Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen F.-U. 498.
Fischerei.
— Frühjahrsschonzeit der Fische. 188. 236.
— Fischereiaufsichtsbeamte. 293. 308. 312. 332. 528. 573. 584. 614.
— Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges. 473.
— Fischereiverbot für Angehörige feindlicher oder neutraler Staaten. 559.
Flachsstroh.
— Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh. 361. 547.
Fleisch, Fleischkonserven.
— Sachverständige für dieselben. 224.
— Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven usw. 265.
— Fleischversorgung, Regelung des Fleischverbrauchs. 468.
— Einrichtung einer Provinzial-Fleischstelle. 484.
Flößerei, s. unter „Schiffahrt".
Forstbeamte, Forstdienst.
— Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge. 107. 356.
Forstgrundstücke, fiskalische.
— Gemeindeeinkommensteuer von solchen. 330.
Forstkassen.
— Verwaltung der F. Eberswalde. 351.
— Desgl. der F. Joachimsthal. 435.
— Desgl. der F. Storkow. 435.
— Desgl. der F. Lychen. 590.
Frachturkunden.
— Stempelung derselben. 402.
Friseurgewerbe.
— Ausschluß des Fr. an den 2. Feiertagen in Spandau. 433.
Fruchtweine.
— Verbot der Verabfolgung von F. an Militärpersonen. 227.
Fuhrwerksverkehr.
— Unfälle infolge Ueberfahrens von Fuhrwerken durch Eisenbahnen. 134. 554.
— Fortlassung der Beleuchtung an Fuhrwerken. 537.
— Polizeiverordnung betr. F. 555.
Futtermittel.
— F. für Kindermilchkühe. 20.
— Ausführungsbestimmungen, betr. zuckerhaltige F. 92 (Berichtigung 136).
— Einfuhr von F. usw. 96.
— Verfüttern von Kartoffeln. 251.
— Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel. 567.
— Desgl. über zuckerhaltige Futtermittel. 567.
— Ausführungsbestimmungen für die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. 581.

G.

Gärten, Gartenbestellung.
— Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. 398.
Garne.
— Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. 1.
— Beschlagnahme baumwollener Garne. 197. 257. 499.
— Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Garnen. 79. 303.
— Herstellungsverbot von Garnen usw. aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle. 549.
Gase.
— Sachverständiger für den Verkehr mit Gasen. 632.
Geburten.
— Beurkundung von G. in der Nacht vom 30. IX zum 1. X. 1916. 489.
Gedenkblätter.
— Verbot des Hausiervertriebes von solchen. 27. 191.
Gefangene.
— Warnung vor dem Verkehr mit G. 236.
Geländebeschreibungen.
— Vertrieb und Ausfuhr von solchen. 281.
*Gemeindeanleihen (vgl. auch „Stadtanleihen").
— Kündigung von Gemeindeanleiheschein infolge von Verlosungen, Aufgebot von Anleihescheinen usw.
von Berlin-Friedenau. 444.
von Berlin-Schöneberg. 36. 590.
von Neukölln. 312.
von Berlin-Wilmersdorf. 1261. 1282.
von Berlin-Lichterfelde. 1270.
Gemeinde- usw. Bezirksveränderungen (s. auch unter „Landgemeinden", „Stadtgemeinden" und „Gutsbezirke").
— im Kreise Angermünde. 436.
— im Kreise Niederbarnim. 38. 315. 330. 332. 336.
— im Kreise Oberbarnim. 336. 460.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 102. 402.
— im Kreise Osthavelland. 379. 539.

Gemeinde- usw. Bezirksveränderungen (s. auch unter „Landgemeinden", „Stadtgemeinden" und „Gutsbezirke").
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 429. 539.
— im Kreise Prenzlau. 318.
— im Kreise Ostprignitz. 165.
— im Kreise Teltow. 37. 90. 359. 428. 524.
— im Kreise Templin. 214. 429. 556.
— im Kreise Zauch-Belzig. 263.
Gemeindeeinkommensteuer (s. auch „Kommunalsteuer").
— von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken. 330.
Gemüseverkauf.
— nach Gewicht. 379. 569.
— Verkehr mit Gemüse. 381.
Gerbereien.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des deutschen Wollgefälles bei den Gerbereien. 373.
Gerblohe.
— Versteigerung derselben. 13.
Gerbrinden.
— Verbot der Extraktion von Gerbrinden. 306.
Gerichtstage.
— in Flecken Zechlin. 12.
— in Warnow. 12. 637.
— in Gramzow U.-M. 26.
— in Wilsnack. 39. 637.
— in Velten. 593.
— in Ketzin. 602.
— in Joachimsthal. 617.
— in Lehnin. 617.
— in Gerswalde. 637.
— in Flecken Zechlin. 646.
Gerste.
— Ausführungsanweisung, betr. Gerste aus der Ernte 1916. 412.
Gesanglehrer und -lehrerinnen.
— Prüfung derselben an höheren Lehranstalten. 137. 484.
Gesetzsammlung. Inhaltsverzeichnis für 1915:
— Stück 51 und 52. S. 9.
für 1916:
— Stück 1. S. 17.
— Stück 2. S. 45.
— Stück 3. S. 99.
— Stück 4. S. 125.
— Stück 5. S. 211.
— Stück 6. S. 219.
— Stück 7. S. 253.
— Stück 8 bis 10. S. 259.
— Stück 11 und 12. S. 279.
— Stück 13 und 14. S. 307.
— Stück 15 und 16. S. 312.
— Stück 17. S. 330.
— Stück 18. S. 341.
— Stück 19. S. 367.
— Stück 20. S. 377.
— Stück 21. S. 381.
— Stück 22. S. 423.
— Stück 23. S. 455.
— Stück 24. S. 483.
— Stück 25 und 26. S. 491.
Gesetzsammlung. Inhaltsverzeichnis für 1915:
— Stück 27. S. 505.
— Stück 28. S. 527.
— Stück 29 bis 31. S. 535. 536.
— Stück 32. S. 552.
— Stück 33. S. 571.
— Stück 34. S. 597.
— Stück 35. S. 605.
Getreide (Preise s. unter Marktpreise).
— Verfüttern von grünen Roggen und Weizen. 316.
— Ausführungsanweisung, betr. Brotgetreide. Beilage zum 31. Stück.
Gewebe.
— Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle. 549.
Gewerbelehrerinnen.
— Ausbildung von G. 412.
— Besuch der Gewerbelehrerinnen-Seminare. 528.
*Grundstücke.
— Aufgebot von Grundstücken. 28. 35. 64. 144. 236. 263. 394. 424. 449. 451. 563. 586. 587. 595. 596. 605. 618. 713. 731. 788. 933. 954. 993. 1060. 1074. 1081. 1235. 1243. 1259. 1260.
Gummi.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme. 7.
— Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle. 193.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten. 201.
Guttapercha.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme. 7.

H.

Haare.
— Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für Tierhaare. 3.
Häute.
— Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten. 389.
— Höchstpreise von Großviehhäuten und Roßhäuten usw. 393.
Haftpflichtversicherung.
— Haftpflichtversicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Jahresrechnung und Bilanz). 22.
Handelsgewerbe, s. auch unter „Viehhandel".
— Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. 36. 77. 90. 102. 127. 129. 139. 164. 168. 174. 191. 217. 224. 237. 246. 255. 265. 280. 297. 308. 309. 315. 321. 332. 351. 352. 357. 371. 378. 380. 383. 388. 404. 415. 430. 447. 485. 486. 497. 498. 510. 538. 546. 556. 574. 577. 585. 593. 600. 614. 618. 632. 646.
— Handel mit Kaffee. 169.
*Handelskammer.
H.-Anleihe. 1026.
— H.-Haushaltsplan. 396.
Handelsschulen, private. 155. 312.
Handwerkskammer.
— Wahlen für dieselbe. 212. 244. 424.
— H.-Beiträge. 330.

Hanfstroh.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung von H. 361. 547.
Haushaltungsschulen, private. 36. 135.
Hausiergewerbe.
— Verbot des Hausiervertriebes von Gedenkblättern usw. 27. 191.
Hebammen.
— Zulassung von Hebammen. 246. 383.
— Gebührenordnung für Hebammen. 527.
Heidenutzung.
— auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. 253.
Hengste.
— Körung der H. 489.
*Hinterlegungsmassen.
— Aufgebot derselben. 269. 387. 614. 797. 805. 968. 1106. 1158. 1176. 1188.
Hornschläuche.
— Verkehr mit denselben. 372.
Hufbeschlag.
— H.-Lehrmeister. 506.
— H.-Prüfung. 572.
Hundetollwut.
— Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen für den Stadtbezirk Berlin. 181. 463.
— Desgl. für Berlin und Berlin-Pankow. 323.
— Desgl. für Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Schöneberg. 524.
*Hypotheken-Dokumente, -Massen, -Posten, -Urkunden.
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 36. 152. 892.
Baruth. 872.
Beelitz. 57.
Beeskow. 423. 1047.
Belzig. 731.
Berlin-Lichtenberg. 136. 236. 441. 588. 934.
Berlin-Lichterfelde. 465.
Berlin-Mitte. 58. 81. 129. 157. 181. 184. 311. 324. 344. 350. 366. 452. 586. 596. 624. 652. 679. 706. 735. 752. 911. 912. 946. 953. 993. 1005. 1034. 1050. 1082. 1084. 1161. 1190. 1234. 1267.
Berlin-Pankow. 28. 472.
Berlin-Schöneberg. 36. 107. 129. 181. 298. 552. 615. 733. 933.
Berlin-Tempelhof. 44. 367. 442. 1238.
Berlin-Wedding. 6. 35. 131. 310. 402. 424. 442. 716. 780. 788. 993. 1073.
Berlin-Weißensee. 157. 324.
Bernau. 98.
Brandenburg a. H. 89. 115. 210. 222. 472. 563. 570. 598. 1060.
Brüssow. 946.
Wendisch Buchholz. 151. 615.
Charlottenburg. 98. 157. 527. 552. 702. 731. 796. 825. 952. 1140.
Cöpenick. 157. 318. 663. 951. 1058. 1167. 1244.
Dahme. 1020. 1167.
Eberswalde. 152. 323. 767. 826. 1136. 1246.
Fehrbellin. 16. 442. 496. 1074. 1080.
Freienwalde a O. 418. 477. 1052.
Gransee. 656. 1084.
*Hypotheken-Dokumente, -Massen, -Posten, -Urkunden.
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Havelberg. 44. 55. 518. 527. 1148.
Jüterbog. 14. 107. 270. 271. 297. 311. 324. 341. 367. 503. 544. 551. 571. 586. 664. 682. 780. 962. 977. 994. 1074. 1267. 1268.
Kalkberge. 164. 190. 221. 366. 376. 742. 767. 880. 1116. 1228.
Kremmen. 240.
Kyritz. 80. 81. 519. 589. 933. 970.
Alt Landsberg. 131. 287. 448. 743. 1147. 1168.
Lenzen a. E. 98.
Lindow. 571. 1052. 1168. 1176.
Luckenwalde. 131.
Lychen. 911. 922.
Meyenburg. 198. 449. 614. 628. 1026.
Nauen. 97. 246. 441. 472. 551. 827. 855. 1228.
Neukölln. 115. 221. 682. 687. 992.
Oranienburg. 551. 651. 686. 862. 1092. 1282.
Perleberg. 64. 198. 656. 1210. 1280.
Potsdam. 191. 294. 298. 730. 732. 814. 871. 993. 1129. 1281. 1282.
Prenzlau. 316. 367. 440. 1238.
Pritzwalk. 376. 969.
Rathenow. 135. 551. 1212. 1282.
Rheinsberg. 151. 741. 970. 1234.
Schwedt. 828. 1072. 1246.
Spandau. 234. 503. 529. 543. 686. 1022. 1074. 1075. 1148. 1201. 1280.
Storkow. 212. 526. 942.
Strasburg U.-M. 341. 805.
Strausberg. 767. 1050.
Templin. 89. 996. 1020.
Treuenbrietzen. 15. 131. 628. 1084.
Werder a. H. 911. 1278.
Wittenberge. 1080.
Wittstock. 911.
Wriezen. 652. 1075.
Wusterhausen a. D. 713. 975.
Königs Wusterhausen. 785.
Zehdenick. 1129.
Zossen. 951.

J.

Jagd.
— Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen. 10.
— Beginn der Schonzeit für Hasen. 15.
— Jagd auf Wildenten. 127.
— Beginn der Jagd auf Rehböcke. 244. 245.
— Schonzeit für Rehkälber. 245.
— Beginn der Schonzeit der Birk-, Hasel- und Fasanenhähne. 255.
— Beginn der Jagd auf Flugwild. 351.
— Schonzeiten des Wildes. 382.
— Schluß der Jagd auf Flugwild. 529.
— Jagdverbot für Angehörige feindlicher oder neutraler Staaten. 559.
Innungen.
— Müller-Zwangsinnung in Zossen. 414. 545.
— Barbier- usw. Innungen in Neuruppin und Wusterhausen a. D. 545.

K.

Kadaver.
— Beseitigung von Tierkadavern. 506.
Kälber.
— Höchstpreise für K. 229. 325. 602.
— Höchstpreise für Kalbfelle. 393. 625.
— Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von Fellen und Leder. 621.
Käse.
— Einfuhr aus den Niederlanden. 631.
Kaffee.
— Handel usw. mit Kaffee. 169. 280.
Kakao.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von K. für die Heeresverwaltung. 600.
Kamelhaare.
— Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für dieselben. 3.
Kanalisation.
— K. der Stadt Berlin. 646.
*— Kanalisationsgebühren für Berlin. 736.
*Kanalisationsverband.
— Anleihe für den K. der Gemeinde Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schmargendorf, Zehlendorf und Teltow. 1235.
Kanäle.
— Schleppdampferverkehr auf dem Sakrow-Paretzer Kanal. 38. 60.
Kaninchen.
— Polizeiverordnung, betr. den Fang wilder K. 368.
Kapitalabfindung.
— Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz. 518.
Karten.
— Vertrieb und Ausfuhr von Karten usw. 281.
Kartoffeln, s. auch „Marktpreise".
— Ausführungsbestimmungen, betr. Saatkartoffeln. 31. 492.
— Speisekartoffelversorgung. 97. 117. Beilage zum 31. Stück.
— Regelung der Kartoffelpreise. 117.
— Kartoffelbeschaffung. 117.
— Einfuhr von Kartoffeln. 125.
— Verpflegung der Feldarbeiter usw. mit Kartoffeln. 240.
— Verfüttern der Kartoffeln. 251.
Kaschmir.
— Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot. 3.
Kastanienholz.
— Höchstpreise für zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. 119.
— Verbot des Fällens und des Erwerbes von Edelkastanienbäumen. 436.
Katasterämter.
— Verlegung von Amtstagen in Alt Landsberg. 375.
Kautschuk.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme. 7.
Kiebitzeier.
— Einsammeln. 164.
Kindermilchkühe.
— Futtermittel für dieselben. 20.
Kirchengemeinden, s. auch „Pfarrstellen".
— Einpfarrung evangelischer Bewohner der ve längerten Hedemannstraße in Berlin in die Dre faltigkeits- und Jerusalem-Kirche. 139.
— Desgl. der Kolonie Neu Grunewald in die evan gelische Kirchengemeinde Berlin-Grunewald. 16
— Pfarramtliche Verbindung der evangelische Kirchengemeinde Parlow mit der Kirchengemeind Friedrichswalde, Kreis Angermünde. 246.
— Errichtung einer evangelischen Melanchthonkirc in Spandau. 265.
— Einpfarrung evangelischer Einwohner des Gut bezirks Plötzensee in Kirchengemeinden der Diöze Berlin-Stadt II. 316.
— Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung d Kirchengemeinden Bredereiche und Himmelpfo 319.
— Errichtung einer evangelischen Kirchengemeind Sophienstädt, Kreis Niederbarnim. 332.
— Einpfarrung der evangelischen Einwohner v Grundstücken in Klein Glienicke in die dortig Kirchengemeinde. 378.
— Vereinigung der vaganten Kirchengemeind Görlsdorf mit den Kirchengemeinden Greiffenber Bruchhagen und Günterberg. 385.
— Umpfarrung Evangelischer des Gutsbezirks Cöpeni Forst aus Cöpenick nach Woltersdorf. 402.
— Desgl. der Evangelischen aus Woltersdorf u Scharfenbrück aus der Kirchengemeinde Lucke walde in die neue Kirchengemeinde Woltersdorf. 40
— Parochialbezirksanordnung für verschiedene G meinden der Diözese Wriezen. 556.
Kleinbahnen.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die ele trische Straßenbahn der Stadt Eberswalde. 83.
— Bestellung von Kleinbahnpolizeibeamten für d Berliner Ostbahnen. 245.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die neben bahnähnliche Kleinbahn Eberswalde—Schöpfurth 342.
— Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für Kl betr. Beförderung zugelassener und ausgeschlossene Gegenstände. 357.
— Polizeiverordnung für die elektrischen Hoch- un Untergrundbahnen im Landespolizeibezirk Berlin 400.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die ele trische Bahn der Stadt Plauen a. H. 444.
— Polizeiverordnung, betr. die mit Maschinen be triebenen Straßenbahnen (städtische Straßen bahnen usw.) des Landespolizeibezirks Berlin. 44
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die west liche Berliner Vorortbahn. 486.
— Meldepflicht von Benzol-(Benzin-)Lokomotive für Klein-, Feld- und Förderbahnen. 503.
— Polizeiverordnung über die elektrischen Hoch- un Untergrundbahnen im Landespolizeibezirk Potsdam 506.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Berline städtischen Straßenbahnen. 643.
*— Fahrplan der Kleinbahn Nauen—Ketzin. 962 1194.
*— Desgl. der Eisenbahn Fürstenwalde—Beeskow 577.

Knochen.
— Verkehr mit Knochen. 372.
Kochkisten.
— Verkauf von K. 577.
Kohlrüben.
— Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 über K. 617.
Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen.
— der Preußischen Staatseisenbahnen. 367.
— der Niederlausitzer Eisenbahnen. 529.
— der Dahme—Uckroer Eisenbahn. 539.
— der Prignitzer, der Wittenberge—Perleberger, der Paulinenaue—Neuruppiner, der Ruppiner und der Löwenberg—Lindow—Rheinsberger Eisenbahn. 539.
— der Privateisenbahnteilstrecke Strasburg U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. 546.
— der Brandenburgischen Städtebahn. 616.
Kommunalsteuer, s. auch „Gemeindeeinkommensteuer".
— Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und im Herzogtum Gotha. 35.
— Desgl. in Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt. 81.
— Desgl. in Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. 126.
— Desgl. in Preußen und im Fürstentum Reuß ä. L. 291.
— Desgl. in Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg. 331.
— Desgl. in Preußen und im Fürstentum Reuß j. L. 545.
Konditoreien.
— Feiertagsruhe in Backwaren herstellenden K. 229. 617.
Konfektion.
— Mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit. 29.
Konsulate.
— Konsularische Vertreter Portugals. 169.
— Niederländisches Generalkonsulat. 184.
— Konsulat der Republik El Salvador. 245.
— Argentinisches Konsulat. 399. 573.
— Konsularische Vertreter Rumäniens. 456.
— Bulgarisches Konsulat. 528.
Kraftfahrzeuge (Automobile).
— Sperrung der Chaussee Schwanebeck—Bernau für K. 188.
— Sachverständiger für die Prüfung von K. 308.
— Ungültiger Kraftfahrzeugführerschein. 529.
— Beschränkung des Gebrauchs von Kraftdroschken im Landespolizeibezirk Berlin. 538.
Krane.
— Tarif für die Krane usw. in Charlottenburg. 585.
Krankenanstalten usw.
— Anlage, Bau und Einrichtung derjenigen der Militärverwaltung. 444. 510.
Krankenhäuser usw.
— Ermächtigung derselben zur Annahme ärztlicher Praktikanten. 20.
Krankenkassen.
— Handverkaufspreise für dieselben. 57 (Berichtigung 116). 293. 342.
— Liquidation einer Krankenkasse. 371.
Krankentragen.
— Verkauf von K. 577.
Krankenversicherung.
— Befreiung von derselben. 398.
Kreisärzte.
— Kreisarztgeschäfte im Kreise Westhavelland. 221.
— Desgl. im Kreise Zauch-Belzig. 424. 447.
— Desgl. im Kreise Beeskow-Storkow. 554.
*Kreisanleihen.
— Kündigung von Kreisanleihescheinen infolge von Verlosungen usw., Aufgebot verloren gegangener usw.
des Kreises Westhavelland. 237.
des Kreises Ostprignitz. 92. 900.
des Kreises Teltow. 325. 608. 732. 827. 1026.
des Kreises Templin. 92. 970.
Kreisschulinspektionen.
— Hauptamtliche Kr. in Berlin-Teltow. 20.
Kriegsanleihe.
— Beteiligung jugendlicher Personen an der Zeichnung der Kr. 442.
— Aufruf zur Kr. 451.
Kriegszustand, Kriegsleistungen.
— Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. 1. 419.
— Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir und andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge. 3.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest und ihrer Halb- und Fertigfabrikate. 7.
— Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren. 7. 69.
— Enteignung von Brotgetreide. 10.
— Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe. 13.
— Geldabfindung für Kriegsbeköstigung. 17.
— Brieftauben für Kriegszwecke. 21.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen. 24. 69. 123.
— Verbot des Hausiervertriebes von Gedenkblättern usw. 27.
— Mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit. 29.
— Ausführungsbestimmungen, betr. Saatkartoffeln. 31. 492.
— Aushändigung von Postsendungen für Pensionate, Hotels, Restaurants, Konditoreien, Schank- oder Kaffeewirtschaften. 31.
— Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. 31.
— Arbeitszeit in Lumpenreißereien. 33.
— Desgl. in Spinnereien, Webereien, Wirkereien. 37.
— Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. 38. 45. 47. 54. 60. 102. 108. 113. 114. 115. 116. 167. 169. 175. 177. 178. 244. 247. 292. 299. 336. 339. 383. 388. 434. 436. 492. 493. 498. 536. 537. 539. 584. 586. 642. 644.

— Musterſendungen und Poſtpakete nach dem Auslande. 38.
— Höchſtpreiſe für Rinder- und Schweineblut. 41.
— Bildung von Viehhandelsverbänden. 43. 96.
— Verbot der Anfertigung von Siegeln oder Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen Inſchriften uſw. 60.
— Beſchlagnahme und Beſtandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. 61. 381. 550.
— Preisbeſchränkungen im Handel mit denſelben Waren. 69. 247.
— Aufenthaltsbeſchränkungen für Angehörige feindlicher Staaten. 70.
— Beſchlagnahme und Beſtandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüſtungsſtücken für Heer, Marine und Feldpoſt. 71.
— Höchſtpreiſe für Mehl. 74. 337. 529.
— Preisverzeichniſſe. 78.
— Verwendung von Benzol und Solventnaphtha und Höchſtpreiſe für dieſe Stoffe. 78. 541.
— Gnadenerlaß, betr. die Löſchung von Strafvermerken. Beilage zum 5. Stück (Druckfehlerberichtigung 188).
— Beſtandserhebung von tieriſchen und pflanzlichen Spinnſtoffen und daraus hergeſtellten Web-, Wirk- und Strickgarnen. 79. 303.
— Errichtung von Preisprüfungsſtellen. 81.
— Ausführungsbeſtimmungen, betr. künſtliche Düngemittel. 83.
— Verbot des Handels mit Branntwein und ſchweren Weinen in Ortſchaften des Kreiſes Weſtprignitz. 90.
— Ausführungsbeſtimmungen, betr. zuckerhaltige Futtermittel. 92.
— Satzung des Brandenburg-Berliner Viehandelsverbandes. 93 (Aenderung 131).
— Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsſtoffen und Kunſtdünger. 96.
— Speiſekartoffelverſorgung. 97. 117. Beilage zum 31. Stück.
— Rückführung der Leichen gefallener Kriegsteilnehmer in die Heimat. 99.
— Anmeldung der Zahl der Arbeitsgeſuche uſw. durch die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweiſe. 105. 316.
— Herſtellung von Süßigkeiten und Schokolade. 108.
— Einkommenserklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld ſowie der Empfänger von Penſionsbeihilfen und Alterszulagen 116.
— Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelverſorgung. 116.
— Regelung der Kartoffelpreiſe. 117.
— Kartoffelbeſchaffung. 117.
— Höchſtpreiſe für Eichen- und Fichtenrinde und zur Gerbſtoffgewinnung geeignetes Kaſtanienholz. 119.
— Beſtandserhebung und Beſchlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. 120.
— Einfuhr von Kartoffeln. 125.
— Anzeigepflicht für eingeführtes Benzin. 131.
— Kuchenback- und -verkaufsverbot. 141.
— Staatliche Schweinemaſt. 143.
— Höchſtpreiſe und Beſchlagnahme von Leder. 144. 405.

— Verbot der Herſtellung und Verbreitung von Druckſchriften ohne Angabe des Druckers und Verlegers. 148.
— Enteignung, Ablieferung und Einziehung beſchlagnahmter Gegenſtände aus Metall. 149.
— Beförderung ſchriftlicher Mitteilungen nach den beſetzten ruſſiſchen Gebieten. 167.
— Beſchlagnahme von Bereifungen. 169.
— Handel uſw. mit Kaffee. 169. 280.
— Verkehr mit Leimleder. 171.
— Anmeldepflicht aller nichtöffentlichen Verſammlungen. 175.
— Backzeit in ländlichen Bezirken. 177.
— Einzahlung des Arbeitslohns Jugendlicher bei den Sparkaſſen. 178. 353. 629.
— Hauſierverbot für Gedenkblätter uſw. 191.
— Höchſtpreiſe für Blei. 192.
— Desgl. für Altgummi und Gummiabfälle. 193.
— Desgl. für Baumwollſpinnſtoffe und Baumwollgeſpinſte. 194. 286. 501.
— Beſchlagnahme baumwollener Spinnſtoffe und Garne. 197. 257. 499.
— Beſchlagnahme und Beſtandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten. 201.
— Bekämpfung der Schundliteratur. 205.
— Arbeitsregelung in Web-, Wirk- und Strickſtoffe verarbeitenden Gewerbebetrieben. 207. 513.
— Vermittlung ausländiſcher Landarbeiter. 212.
— Schutz portugieſiſcher Intereſſen in Deutſchland und deutſcher Intereſſen in Portugal. 213.
— Verbot der Verabfolgung von Fruchtweinen an Militärperſonen. 227.
— Stallhöchſtpreiſe für Kälber und Schafe. 229. 325. 602.
— Verbot der Ausfuhr von Vieh nach Orten außerhalb der Provinz Brandenburg. 229.
— Verpflegung der Feldarbeiter uſw. mit Kartoffeln. 240.
— Beſtandserhebung von Reißmaſchinen. 241.
— Schädigung der Obſternte durch Abreißen der Zweige. 249.
— Verfüttern der Kartoffeln. 251.
— Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtſchaftlich genutzten Grundſtücken. 253.
— Ausgabeſtellen von Schifferbrotkarten uſw. 255.
— Verbot des Ankaufs von Nußbaumholz und ſtehenden Nußbäumen. 258. 280.
— Beſchränkung der Herſtellung von Fleiſchkonſerven und Wurſtwaren. 265.
— Verkauf von Prismengläſern, Ziel- und terreſtriſchen Ferngläſern uſw. 266. 514.
— Verkehr mit Verbrauchszucker. 267.
— Aufnahme der vorhandenen und leerſtehenden Wohnungen in Groß-Berlin. 267.
— Höchſtpreiſe für Lumpen und neue Stoffabfälle. 269.
— Beſchlagnahme und Beſtandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen 274.
— Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Geländebeſchreibungen. 281.
— Beſchlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baſtfaſern uſw. 285. 419.
— Poſtpaket- und Frachtgutverkehr nach dem Auslande. 299.

Kriegszustand, Kriegsleistungen.
— Einschränkung des Fahrradverkehrs. 301.
— Verbot der Extraktion von Gerbrinden. 306.
— Verwertung der Nahrungsmittelreste in Brandenburg a. H. 310.
— Verbot des Sammelns der Adressen von Angehörigen des Feldheeres. 310.
— Dienstvorschrift für Marschgebührnisse. 315.
— Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. 316.
— Rinderhöchstpreise. 325. 388. 539.
— Kälberhöchstpreise. 325. 602.
— Erzeugerhöchstpreise für Milch. 327.
— Ueber die Reichsgrenze mitzunehmende Schriften und Druckschriften. 336.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs- und Hanfstroh. 361. 547.
— Desgl. der Fahrradbereifungen. 362.
— Ausführungsbestimmungen hierzu. 364.
— Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. 372.
— Stallhöchstpreise für Schafvieh. 372.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. 373.
— Gemüseverkauf nach Gewicht. 379. 569.
— Reklameplakate usw. der Lichtspielunternehmer. 379.
— Besichtigung von Fabriken. 379. 432. 461.
— Verkehr mit Obst. 381.
— Zeitungsvertrieb im Straßenhandel. 237. 385.
— Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen. 385.
— Schutz der Kriegsbeschädigten vor Ausbeutung. 385.
— Pferdeausfuhrverbot. 388. 452.
— Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen. 389. 621.
— Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten. 393. 625.
— Ausführungsanweisung, betr. Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Beilage zum 31. Stück.
— Desgl. betr. Gerste aus der Ernte 1916. 412.
— Verkehr mit Tauben. 417.
— Zucker zur Bienenfütterung. 423.
— Verbot des Fällens von Edelkastanienbäumen. 436.
— Verbot der Zahlungen aus rumänischen Guthaben. 437.
— Einstellung des Postverkehrs mit Rumänien. 439.
— Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin. 439.
— Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden. 441.
— Beteiligung jugendlicher Personen an der Zeichnung der Kriegsanleihe. 442.
— Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten. 451.
— Höchstpreise für Bastfaserabfälle. 453.
— Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier. 456.
— Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen, Beschlagnahme, Meldepflicht, Preisüberwachung. 465.
— Fleischversorgung, Regelung des Fleischverbrauchs. 468.
— Abgabe von Seife und Seifenpulver an beurlaubte, kommandierte usw. Heeresangehörige. 474.

Kriegszustand, Kriegsleistungen.
— Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen. 478.
— Verkauf aus dem Felde zurückgekehrter, ausgehobener Fahrzeuge usw. 478.
— Beschlagnahme von Schmiermitteln. 479.
— Bestandserhebung von Schmiermitteln. 481.
— Ausführungsanweisung, betr. Weintrester und Traubenkerne. 484.
— Einrichtung einer Provinzialfleischstelle. 484.
— Schutz rumänischer Interessen in Deutschland und deutscher Interessen in Rumänien. 485.
— Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglas- und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen. 500.
— Aufschub der Zwangsvollstreckung für Gegenstände aus Reinnickel. 503.
— Meldepflicht von Benzol-(Benzin-)Lokomotiven für Klein-, Feld- und Förderbahnen. 503.
— Ausführungsanweisung, betr. Bucheckern. 505.
— Bezirksverteilungsstellen für Speisefette. 506. 603.
— Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion. 514.
— Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz. 518.
— Verbot des Handels mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium. 525.
— Verbot der Ankündigung, die sich auf den Verkauf usw. von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken des Auslandes beziehen. 531.
— Handel mit Peruguano zur Sicherstellung der Herbstsaaten. 533. 564.
— Fortlassung der Beleuchtung an Fuhrwerken und Fahrrädern. 537.
— Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin" zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten. 541.
— Verordnung, betr. verbotenes Photographieren. 542.
— Ausführungsanweisung, betr. Feststellung von Kriegsschäden. 543.
— Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle. 549.
— Veräußerungsverbot für Pakete oder Musterschutzrechte sowie Fabrikationsgeheimnisse nach dem Auslande. 559.
— Jagd- und Fischereiverbot für Angehörige feindlicher und neutraler Staaten. 559.
— Verordnung, betr. Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln. 559. 573.
— Ausführungsbestimmungen, zur Verordnung über Futtermittel. 567.
— Desgl. über zuckerhaltige Futtermittel. 567.
— Oberausschuß und Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden in Berlin. 571.
— Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild. 572 (Berichtigung 580).
— Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, aus solchem hergestellten Papier, Spinnpapier, Papiergarn und hierzu gebrauchten Werkzeugmaschinen. 579.
— Ausführungsbestimmungen für die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. 581.

Kriegszustand, Kriegsleistungen.
— Sammeln von Bucheckern. 583.
— Kleinhandelshöchstpreis für Salz. 587.
— Meldepflicht der Ausländer. 587.
— Verbot der Lichtreklame. 593.
— Bemannung der Schiffsfahrzeuge auf der Elbe. 600.
— Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Kakao und Schokolade für die Heeresverwaltung. 600.
— Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 über Kohlrüben. 617.
— Aufhebung des Verbots der Lichtreklame. 620.
— Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von Fellen und Leder. 621.
— Einfuhr von Käse aus den Niederlanden. 631.
— Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben. 639.
— Zwangsentladung und Zwangszuführung von Massengütern. 640.
— Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben. 642.
— Bestandserhebung von Nähfaden. 644.
Kuchenbereitung.
— Sachverständige für K. 139. 174.
— Kuchenback- und -verkaufsverbot. 141.
Kühe.
— Futtermittel für Kindermilchkühe. 212.
Kunststraßen.
— im Kreise Westhavelland. 136. 212.
— im Kreise Ruppin. 212.
— im Kreise Ostprignitz. 378.

L.

Ladenpreise, s. unter „Marktpreise".
Ladenschlußzeit
— in Wusterhausen a. D. 20.
— in Neustadt a. D. 86.
— in Kremmen. 87.
— in Mahlsdorf. 136.
— in Oderberg. 213. 261.
— in Eberswalde. 222. 573.
— in Gransee. 222.
— in Treuenbrietzen. 245.
— in Zossen. 497.
— in Greiffenberg U.-M. 521.
— in Baruth. 553. 598.
— in Joachimsthal. 554.
— in Vehlefanz. 554.
— in Köritz, Kr. Ruppin. 573.
— in Biesenthal. 598.
— in Rhinow. 612.
— in Dahlwitz, Kr. Niederbarnim. 613.
— in Prenzlau. 614.
Landesversicherungsanstalt Brandenburg.
— Rechnungsabschluß. 636.
Landtag.
— Eröffnung desselben. 15.
— Landtagsersatzwahl. 499.
Landwirtschaft, s. auch unter „Bodenverbesserung".
— Jahresrechnung und Bilanz der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. 22.
— Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. 102. 404.
Landwirtschaft, s. auch unter „Bodenverbesserung".
— Vermittlung ausländischer Landarbeiter. 212.
— Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. 253.
— Handel mit Peruguano zur Sicherstellung d Herbstsaaten. 533.
*— Hauptversammlung der Landwirtschaftskamm 58.
*— Generalversammlung des Berliner Verei Deutscher Landwirtschaftsbeamten. 100.
Lebensmittel.
— Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitte 559. 573.
— Verkauf von L. am 1. Weihnachtstage und Neujahrstage. 629.
Leder.
— Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. 1 405. 621. 625.
— Verkehr mit Leimleder. 171.
Lehrer, Lehrerinnen, s. auch „Seminar „Präparandenanstalten".
— Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehr Witwen- und Waisenkasse des Reg.-Bez. Potsda Beilage zum 6. Stück.
— Desgl. der Alterszulagekasse der Volksschullehr und -lehrerinnen. Beilage zum 12. Stück.
— Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Hil schulen. 308.
— Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehr Ruhegehaltskasse. Beilage zum 44. Stück.
Leichen.
— Rückführung der L. von gefallenen Kriegste nehmern in die Heimat. 99.
— Erteilung von Leichenpässen. 173.
— Beförderung von L. aus dem Sterbeorte. 475.
Lichtreklame.
— Verbot derselben. 595.
— Aufhebung dieses Verbots. 620.
Lichtspiele.
— Programmanzeigepflicht der L.-Unternehmer. 37
— Reklameplakate der L.-Unternehmer. 379.
Lieferungen und Leistungen.
— Vergebung derselben. 156.
— Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. 16
Lösch- und Ladestellen.
— Nachtrag zum Tarif für die städtischen öffentliche Lösch- und Ladestellen und Krane an den Wasse straßen in Charlottenburg. 585.
Lohnzahlungen, s. „Arbeitslohn".
Lotterien, genehmigte. 236. 342. 399. 444. 59
Lumpen.
— Höchstpreise für dieselben. 269.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpe 274.
Lumpenreißereien.
— Arbeitszeit in denselben. 33.

M.

Märkte.
— Verlegung eines Ferkelmarktes. 77.
— Aufhebung von Ferkelmärkten. 116.
— Marktkommission in Berlin. 237.
— Verzeichnis der Märkte im Jahre 1917. 348.

Markt- und Ladenpreise.
— in den Hauptmarktorten des Reg.-Bez. Potsdam in den Monaten Dezember (1915) 18, Januar (1916) 86, Februar 134, März 220, April 260, Mai 312, Juni 369, Juli 412, August 474, September 520, Oktober 552, November 612.
— Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise für Heu und Richtstroh einschließlich 5 % Aufschlag in den Monaten Dezember (1915) 19, Januar (1916) 87, Februar 135, März 221, April 263, Mai 313, Juni 368 (Berichtigung 399), Juli 413, August 475, September 521, Oktober 553, November 613.
— Groß-Berliner Markt- und Ladenpreise in den Monaten Dezember (1915) 11 (Berichtigung 116), Januar (1916) 89, Februar 138, März 223, April 264, Mai 320, Juni 358, Juli 431, August 459, September 523, Oktober 557, November 599.
— Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. 615.
— Desgl des Regierungsbezirks Potsdam. 634.
— 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in denselben Orten 615.
— Desgl. des Regierungsbezirks Potsdam. 634.
— Preisprüfungsstellen. 81.
— Preisverzeichnisse. 78.
Marschgebührnisse. 315.
Mehl (Preise s. unter „Marktpreise").
— Höchstpreise von Mehl. 74. 529.
— Kleinhandelshöchstpreise. 337.
— Ausf.-Anw., betr. Mehl aus der Ernte 1916. Beilage zum 31. Stück.
Meldepflicht.
— der Ausländer. 587.
Meliorationen, s. auch unter „Wassergenossenschaften".
— Verlegung der Diensträume des Meliorationsbauamts in Frankfurt a. O. 173.
Metallgegenstände.
— Enteignung, Ablieferung und Einziehung derselben. 149.
Milch, Milchhandel.
— Futtermittel für Kindermilchkühe. 20.
— Milchhandel an Sonn- und Feiertagen. 251.
— Erzeugerhöchstpreise. 327.
— Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin" zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten. 541.
— Bezirksverteilungsstellen für Speisefett- und Milchversorgung. 506. 603.
Mineralöle.
— Polizeiverordnung für den L.-Bez. Berlin über den Verkehr mit Mineralölen. 507.
— Desgl. für die Provinz Brandenburg. 522.
Mineralwasser.
— Vorsicht beim Genusse von Mineralwasser. 254.
Möweneier.
— Einsammeln. 164. 279.
Mohair.
— Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot. 3.
Musterschutzrechte.
— Veräußerungsverbot für M. nach dem Auslande. 559.
Mustersendungen usw.
— nach dem Auslande. 38.

N.

Nachlaßgläubiger, s. unter „Erben".
*Nachlaßverwaltung.
— Anordnung derselben, Bestimmung der Verwalter. 8. 24. 36. 44. 66. 74. 82. 92. 99. 108. 131. 144. 166. 181. 191. 199. 208. 230. 237. 240. 264. 272. 288. 342. 352. 367. 368. 376. 390. 395. 404. 465. 479. 519. 530. 544. 552. 588. 598. 615. 624. 664. 682. 690. 780. 820. 855. 864. 872. 880. 892. 900. 1140. 1148. 1162. 1192. 1210. 1212. 1235. 1282.
Nähfaden.
— Bestandserhebung von Nähfaden. 644.
Nahrungsmittel.
— Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung. 116.
— Verwertung der N.-Reste in Brandenburg a. H. 310.
Nebeneisenbahnen.
— Arbeitszugbetrieb auf der Neubaustrecke Wiesenburg—Roßlau. 433.
Nickelgegenstände.
— Aufschub der Zwangsvollstreckung für Gegenstände aus Reinnickel. 503.
Notteschauverband.
— *Aufkündigung ausgeloster Notteobligationen. 855.
Nußbaumholz, Nußbäume.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen. 24. 69. 123.
— Verbot des Ankaufs solcher. 258. 280.
Nutheschauverband.
— *Aufkündigung ausgeloster Anleihescheine. 92. 900.

O.

Oberförsterei.
— Auflösung der O. Cöpenick. 507.
Objektive.
— Verbot des Verkaufs von Objektiven für Photographie und Projektion. 514.
Obst.
— Schädigung der Obsternte durch Abreißen der Zweige. 249.
— Verkehr mit Obst. 381.
Oder.
— Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln. 859.
— Oderdurchgangsverkehr. 584.
Ortslöhne. 432.
Ortspolizeiverordnungen.
— ihre Veröffentlichung in Joachimsthal. 213.

P.

Pakete, s. unter „Postverkehr".
Papier.
— Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen aus Papier und Wolle oder Kunstwolle. 549.
— Bestandserhebung von aus Natron-(Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier und Papiergarn. 579.
Patente.
— Veräußerungsverbot für P. nach dem Auslande. 559.
Pensionsbeihilfen-Empfänger.
— Ihre Einkommenserklärungen. 116.

Peruguano.
— Handel mit P. zur Sicherstellung der Herbstsaaten. 533. 564.
Perückenmacher-Gewerbe.
— Ausschluß desselben an den 2. Feiertagen in Spandau. 433.
Pfandbriefamt.
— *Einladung zur Hauptversammlung des Brandenburgischen Pf. für Hausgrundstücke. 116.
*Pfandbriefe.
— Aufgebot verloren gegangener usw. 35. 43. 57. 91. 144. 191. 235. 247. 289. 290. 295. 298. 324. 403. 416. 417. 425. 426. 448. 504. 528. 529. 550. 681. 698. 714. 756. 778. 786. 1060. 1135. 1220.
Pfarr- und Oberpfarrstellen, s. auch unter „Kirchengemeinden".
— Erledigte Pfarrstellen usw. 10. 24. 37. 77. 90. 101. 128. 139. 167. 191. 213. 246. 255. 266. 280. 298. 316. 319. 333. 357. 371. 378. 415. 430. 435. 460. 487. 510. 524. 529. 539. 556. 575. 586. 592. 616. 632.
— Errichtung neuer Pfarrstellen. 23. 24. 37. 101. 266. 385. 575.
— Besetzung von Pfarrstellen. 37. 101. 266. 372. 385. 575.
Pferde, s. auch „Remonten".
— Pferdeausfuhrverbot. 388. 452.
— Körung der Hengste. 489.
— Gebührenordnung für die Zentral-Roßschlächterei in Berlin. 510.
— Pferdeankauf. 587.
Photographie.
— Verbot des Verkaufs von Objektiven für Ph. 514.
— Verordnung, betr. verbotenes Photographieren. 542.
Platin.
— Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin. 439.
*Policen.
— Aufgebot verloren gegangener usw. 7. 14. 28. 57. 115. 157. 181. 189. 197. 211. 288. 295. 296. 351. 423. 434. 442. 451. 452. 495. 518. 563. 564. 636. 689. 690. 702. 703. 704. 705. 735. 736. 744. 755. 757. 853. 892. 918. 954. 994. 998. 1025. 1076. 1081. 1082. 1083. 1105. 1115. 1129. 1138. 1139. 1159. 1160. 1161. 1260. 1281.
Polizeibeamte.
— Ernennung eines stellvertretenden Polizeiwachtmeisters zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. 598.
— Desgl. eines Stadtpolizeisekretärs. 642.
Polizeiverordnungen usw. (die für den Stadtkreis und den Landespolizeibezirk Berlin erlassenen s. unter „Berlin", die die Schiffahrt betreffenden s. unter „Schiffahrt").
— 6. Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Vororte Berlins. Beilage zum 5. Stück (Berichtigung 103).
— Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. 174.
— Sperrung der Chaussee Schwanebeck—Bernau für Kraftfahrzeuge. 188.
— Verbot der Annäherung an die Ufer der Königl. Pulverfabrik bei Plaue a. H. 262.
Polizeiverordnungen usw. (die für den Stadtkreis und den Landespolizeibezirk Berlin erlassenen s. unter „Berlin", die die Schiffahrt betreffenden s. unter „Schiffahrt".
— Fang wilder Kaninchen. 368.
— Anlage, Bau und Einrichtung öffentlicher Kranken- usw. Anstalten. 444.
— Körung der Hengste. 489.
— Pol.-V. für die elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen. 506.
— Verkehr mit Mineralölen. 522.
— Fuhrwerksverkehr. 555.
*— 4. Auflage der Sammlung der Polizeiverordnungen usw. des Reg.-Bez. Potsdam von Rechnungsrat A. Rößler. 872.
*— Aufhebung einer Pol.-V. des Amtsbezirks Gräfendorf. 82.
Postwertzeichen.
— Verbot der Ankündigungen über den Verkauf von P. des Auslandes 531.
Postwesen, s. auch „Fernsprech-" und „Telegraphenwesen".
a) Allgemeines.
— Aenderungen der Postordnung. 75. 260. 398. 5
— Verbesserungen im Postscheckverkehr. 555.
b) Brief- und Paketbestellung.
— Aushändigung von Postsendungen für Pensionen, Hotels, Restaurants, Konditoreien, Schank- u. Kaffeewirtschaften. 31.
— Weihnachtssendungen. 591.
c) Postverkehr mit dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten.
— Mustersendungen und Postpakete nach dem Auslande. 38.
— Einstellung des Postverkehrs mit Portugal. 1
— Postpaket- und Frachtgutverkehr nach dem Auslande. 299.
— Einstellung des Postverkehrs mit Rumänien. 4
d) Post- und Telegraphenanstalten usw.
(s. auch unter „Telegraphenverkehr").
— Rohrpostbetrieb im Postdienstgebäude Berlin Oranienburger Straße 73—76. 90.
— Zusätzliche Bezeichnungen für Postanstalten. 1 174. 255.
— Einrichtung einer Postagentur. 263.
Präparandenanstalten.
— Nebenkursus in der Präparandenanstalt in Cöpen 217.
Preisprüfungsstellen. 81.
Preisverzeichnisse. 78.
Prismengläser.
— Verkauf derselben. 266.
Privatanschlußbahn.
— Bestellung von Polizeibeamten für die Pr. militärischen Werke in Spandau. 308.
Projektion.
— Verbot des Verkaufs von Objektiven für P 514.
Provinziallandtag für die Provinz Brandenburg.
— Wahl von Abgeordneten zu demselben. 9. 36. 1 505. 584.
— Berufung des Provinziallandtages. 36.

Provinzialverband von Brandenburg.
— Hauptetat der Verwaltung des Pr. 190.
— Provinzialsteuer. 224.
Prozeßagenten. 92.

R.

Reichsanleihen (Kriegsanleihen), Reichsschatzanweisungen usw.
— Aufgebot solcher. 15. 35. 36. 56. 57. 58. 65. 66. 74. 80. 81. 90. 98. 129. 181. 191. 210. 220. 222. 235. 240. 263. 272. 280. 288. 289. 298. 311. 324. 342. 367. 394. 403. 425. 434. 440. 444. 448. 479. 504. 518. 528. 529. 530. 550. 551. 564. 588. 590. 597. 605. 606. 613. 615 618. 629. 637. 638. 653. 680. 681. 688. 698. 706. 708. 714. 715. 716. 732. 734. 743. 752. 756. 768. 778. 780. 788. 796. 798. 805. 814. 827. 840. 854. 863. 880. 892. 900. 933. 934. 946. 969. 976. 977. 1006. 1021. 1025. 1052. 1059. 1074. 1084. 1092. 1107. 1129. 1134. 1135. 1147. 1158. 1160. 1191. 1220. 1238. 1260. 1281.
Reichsgesetzblatt, Inhaltsverzeichnis für 1915:
— Stück 187 bis 190. S. 9.
1916:
— Stück 1 bis 3. S. 17.
— Stück 4 bis 9. S. 35.
— Stück 10. S. 45.
— Stück 11 bis 18. S. 75.
— Stück 19 bis 22. S. 83.
— Stück 23 bis 26. S. 99.
— Stück 27 bis 29. S. 107.
— Stück 30 bis 33. S. 125.
— Stück 34 bis 41. S. 133.
— Stück 42 bis 45. S. 155.
— Stück 46 bis 48. S. 173.
— Stück 49 bis 53. S. 183.
— Stück 54 bis 62. S. 211.
— Stück 63 bis 69. S. 219.
— Stück 70 bis 75. S. 231.
— Stück 76 bis 81. S. 243.
— Stück 82 bis 84. S. 253.
— Stück 85 bis 90. S. 259.
— Stück 91 und 93. S. 279.
— Stück 92, 94 bis 100. S. 291.
— Stück 101 bis 103. S. 307.
— Stück 104 bis 113. S. 311.
— Stück 114 bis 116. S. 317.
— Stück 117 bis 126. S. 329.
— Stück 127 bis 134. S. 341.
— Stück 135 bis 148. S. 355.
— Stück 149 bis 153. S. 367.
— Stück 154 bis 157. S. 377.
— Stück 158, 161 bis 164. S. 381.
— Stück 165, 166, 168 bis 173. S. 397.
— Stück 167, 174 bis 180. S. 411.
— Stück 159, 160, 181 bis 183. S. 423.
— Stück 184 und 185. S. 433.
— Stück 186 bis 192. S. 443.
— Stück 193 bis 198. S. 455.
— Stück 199 bis 204. S. 467.
— Stück 205 bis 209. S. 483.
— Stück 210 bis 215. S. 491.
— Stück 216 bis 219. S. 505.
— Stück 220 bis 224. S. 517.
Reichsgesetzblatt, Inhaltsverzeichnis für 1916:
— Stück 225 bis 230. S. 527.
— Stück 231 bis 235. S. 535.
— Stück 236 bis 251. S. 551.
— Stück 252 bis 255. S. 571.
— Stück 256 bis 261. S. 583.
— Stück 262 bis 264. S. 589.
— Stück 265 bis 271. S. 597.
— Stück 272 bis 278. S. 605.
— Stück 279 bis 282. S. 631.
— Stück 283 bis 287. S. 642.
Reichsbanknoten.
— Ausgabe neuer zu 20 Mark. 635.
Reißmaschinen.
— Bestandserhebung von R. 241.
Reklameplakate.
— für öffentliche Schaustellungen. 370.
— der Lichtspielunternehmer. 379.
Remonten.
— Remonte-Ankauf. 232.
Rentenbriefe, Renten, s. auch unter „Zinsscheine".
— Anberaumung von Verlosungsterminen. 23. 255. 546.
— Verlosung von Rentenbriefen. 10. 101. 128. 298 (Berichtigung 309). 402. 435. 575.
— Ausreichung von Löschungsquittungen. 23. 359.
— Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen. 128. 309. 435. 592.
— Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe. 319. 586.
Rinde.
— Versteigerung von Eichen- und Fichtenrinde. 13.
— Höchstpreise für Eichen- und Fichtenrinde. 119.
— Verbot der Extraktion von Gerbrinden. 306.
Rinder.
— Höchstpreise. 325. 388. 539.
— Verkehr mit Rinderfüßen. 372.
Rinderblut.
— Höchstpreise. 41.
Rohr.
— Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden. 441.
Rohzucker.
— Ausführungsbestimmungen. 642.
Roßschlächterei.
— Gebührenordnung für die Zentral-Roßschlächterei in Berlin. 510.
Rüben.
— Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben. 639.
Ruhegehaltskasse, s. unter „Lehrer" usw.

S.

Sachverständige.
— für Aufzugsprüfungen 10. 308. 585.
— für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. 127. 222.
— für die Bereitung von Kuchen. 139. 174.
— für Fleischkonserven und Wurstwaren. 224.
— für die Prüfung von Dampffässern, Azetylenanlagen, Aufzügen und Kraftfahrzeugen. 308.
— für Speditionsangelegenheiten. 511.
— für den Verkehr mit Gasen. 632.

Salz.
— Kleinhandelspreise für Salz. 587.
Schafe.
— Stallhöchstpreise für Sch. 229. 372.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur. 373.
Schaustellungen.
— Reklameplakate für dieselbe. 370.
Schiffahrt, s. auch „Elbe", „Oder", „Spree", „Fähren", „Häfen", „Kanäle", „Schleusen".
— Verschiedene Schiffahrtssperren. 9. 592. 632.
— Schiffsverkehr auf der Unteren Spree. 12. 25.
— Schleppdampferverkehr auf dem Sakrow—Paretzer Kanal. 38. 60.
— Desgl. auf der Unteren Spree. 129.
— Schifferberatungsstellen. 213. 403.
— Schleppzugverkehr durch die Marquardter Straßenbrücke. 255.
— Ausgabestellen von Schifferbrotkarten. 255.
— Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Dauer des Krieges. 314.
— Schiffahrtsverkehr auf den Märkischen Wasserstraßen. 353.
— Bemannung der Flöße auf dem Finowkanal. 356.
— Kriegsregatta der Jugendruderverein. 450.
— Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln 559. 573.
— Oderdurchgangsverkehr. 584.
— Polizeiverordnung, betr. Bemannung der Schiffsfahrzeuge auf der Elbe. 600.
Schleusen.
— Schleusengefälle-Tarif auf der Dosse bei Neustadt a. D. 368 (Berichtigung 456).
— Schleusensperre. 383.
Schmiedegewerbe, s. „Hufbeschlag".
Schmiermittel.
— Beschlagnahme von Schmiermitteln. 479.
— Bestandserhebung von Schmiermitteln. 481.
Schokolade.
— Herstellung. 108.
— Sachverständige. 127.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von Sch. für die Heeresverwaltung. 600.
Schonzeiten, s. unter „Fischerei" und „Jagd".
Schornsteinfeger.
— Bezirksschornsteinfeger in Berlin-Lichtenberg. 139.
— in Charlottenburg. 191. 636.
— in Berlin. 217.
— in Friesack. 403.
— Abänderung des Regulativs, betr. die innere Einrichtung der Kehrbezirke. 492.
— Desgl. für den Landespolizeibezirk Berlin. 600.
Schriften usw.
— Ueber die Reichsgrenze mitzunehmende Schr. 336.
Schuldbuch
— der Stadt Berlin. 636.
Schundliteratur.
— Bekämpfung derselben. 205.
Schweineblut.
— Höchstpreise. 41.
Schweinemast, staatliche. 143.
Seife.
— Abgabe von Seife und Seifenpulver an beurlaubte, kommandierte usw. Heeresangehörige. 474.
Siegel.
— Verbot der Anfertigung von Siegeln oder Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften usw. 60.
Solventnaphtha.
— Verwendung und Höchstpreise. 78. 541.
Sonntage, Sonntagsruhe, s. auch „Festtage".
— Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit zu Ostern und Pfingsten. 178.
— Feiertage in Bäckereien usw. 229.
— Milchhandel an Sonn- und Feiertagen. 251.
— Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit in der Weihnachtszeit usw. 574. 590.
Sparkassen.
— Einzahlung des Arbeitslohns Jugendlicher bei der Sp. 178. 353.
*— Aufgebot von Sparkassen-(Quittungs-)Büchern. 6. 8. 15. 16. 27. 34. 36. 55. 58. 65. 66. 79. 80. 98. 107. 115. 116. 130. 180. 189. 198. 211. 222. 234. 235. 236. 240. 263. 264. 272. 286. 287. 296. 297. 298. 311. 316. 341. 352. 367. 376. 395. 415. 418. 424. 425. 439. 442. 451. 452. 465. 495. 502. 503. 518. 522. 527. 549. 552. 606. 608. 615. 629. 652. 663. 682. 688. 689. 703. 704. 705. 708. 716. 733. 734. 735. 736. 742. 743. 759. 760. 779. 801. 804. 820. 826. 855. 871. 872. 951. 962. 968. 974. 977. 993. 994. 997. 998. 1005. 1022. 1024. 1031. 1032. 1034. 1045. 1048. 1050. 1058. 1074. 1076. 1082. 1083. 1107. 1115. 1136. 1139. 1140. 1148. 1156. 1159. 1160. 1162. 1191. 1210. 1212. 1220. 1235. 1246. 1260.
Spedition.
— Sachverständiger für Sp.angelegenheiten. 511.
Speisefette.
— Bezirksverteilungsstelle für Sp. 506.
Spinnereien.
— Arbeitszeit in denselben. 37.
Spinnstoffe.
— Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Sp. und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen. 79.
— Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste. 194. 286. 501.
— Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne. 197. 257. 499.
Spiritus
— Ausschank und Verkauf. 174.
Staatsanleihen, Staatspapiere, Staatsschuldverschreibungen usw., s. auch unter „Zinsscheine".
— Im Etatsjahr 1915 für kraftlos erklärte Schuldverschreibungen. 333.
— Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen. 353.
*— Aufgebot von Staatsanleihescheinen usw. 7. 36. 66. 81. 113. 115. 129. 157. 165. 219. 222. 280. 324. 416. 504. 607. 732. 734. 743. 767. 778. 788. 797. 803. 814. 839. 853. 854. 863. 1006. 1047. 1084. 1220.
Staatsanwaltschaft.
— Fischereiaufsichtsbeamte als Hilfsbeamte der St. 293. 308. 312. 332. 528. 573. 614.
— Desgl. eines stellvertretenden Polizeiwachtmeisters. 598.

Staatsanwaltschaft.
— Desgl. eines Stadtpolizeisekretärs. 642.
Stadtanleihen, s. auch „Gemeindeanleihen".
— Verlosung und Kündigung, Ankauf, Aufgebot verloren gegangener usw. Stadtanleihescheine.
von Berlin. 212. 448. 550. 714. 856. 1135.
von Berlin-Lichtenberg. 352.
von Berlin-Schöneberg. 806.
von Berlin-Wilmersdorf. 160.
von Biesenthal. 58.
von Brandenburg a. H. 1108.
von Charlottenburg. 324. 934. 1270.
von Cöpenick. 116. 638. 1131.
von Oranienburg. 325. 630.
von Perleberg. 314. 1261.
von Rathenow. 654.
von Spandau. 314. 326. 629. 654. 744. 752. 855. 864. 914.
von Zossen. 16. 116.
Stadtgemeinden.
— Bezirksveränderung der Stadt Wittstock. 165.
— Desgl. der Stadt Oranienburg. 315. 332.
— Desgl. der Stadt Brüssow. 318.
— Desgl. der Stadt Berlin. 330.
— Desgl. der Stadt Zossen. 359.
— Desgl. der Stadt Charlottenburg. 508.
— Desgl. der Stadt Berlin-Schöneberg. 508.
— Desgl. der Stadt Lychen. 556.
Standesämter.
— Beurkundung von Geburten und Sterbefällen in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916. 489.
Stellenvermittler.
— Vermittlung ausländischer Landarbeiter. 212.
Stempel.
— Verbot der Anfertigung von St. mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften usw. 60.
— Stempelung von Frachturkunden. 402.
Sterbefälle.
— Beurkundung von Sterbefällen in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916. 489.
Steuererklärungen. 616.
Stoffabfälle.
— Höchstpreise für neue Stoffabfälle. 269.
— Beschlagnahme und Bestanderhebung von neuen Stoffabfällen. 274.
Strafvermerke.
— Gnadenerlaß über die Löschung von Strafvermerken. Sonderbeilage zum 5. Stück (Druckfehlerberichtigung 188).
Streunutzung
— auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. 253.
Straßenbahnen, s. unter „Kleinbahnen".
Strickgarne.
— Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für dieselben. 1. 419.
— Bestandserhebung von aus tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten St. 79. 303.
Strickwaren, Strickstoffe.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung. 61. 381. 550
— Preisbeschränkungen. 69. 247.
— Arbeitsregelung in Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebetrieben. 207. 225. 513.
Süßigkeiten.
— Herstellung. 108.
— Sachverständige. 127. 222.
Synode.
*— Berliner Synodalanleihe. 312.

T.

Tabaksteuer. 342.
Tauben, s. auch „Brieftauben".
— Verkehr mit Tauben. 417.
Taubstummenanstalten.
— Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an solchen. 204.
Telegraphenwesen, s. auch „Post-" und „Fernsprechwesen".
— Eröffnung neuer Telegraphenanstalten. 10. 23. 37. 174. 357. 378. 384. 401. 402. 429.
— Herstellung von Reichstelegraphenanlagen 77. 90. 164. 237. 632.
— Schließung von Telegraphenbetriebsstellen. 497. 546.
— Herstellung von unterirdischen Telegraphenanlagen. 558. 598.
— Beschädigung der Telegraphenanlagen. 558.
Tetanusheilserum. 351. 485. 584. 643.
Tierärztliche Hochschulen.
— in Berlin. 130. 432.
— in Hannover. 130. 432.
Tierkadaver.
— Beseitigung von solchen. 506.
Tierkrankheiten, s. „Viehseuchen".
Tollwut, s. „Hundetollwut".
Traubenkerne.
— Ausführungsanweisung, betr. T. 484.
Trikotgarne.
— Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für dieselben. 1. 419.

U.

Uecker-Meliorations-Genossenschaft. 18.
Ufer, Uferanlagen.
— Polizeiverordnung, betr. Verbot der Annäherung an die Ufer der Königl. Pulverfabrik bei Plaue a. H. 262.
*Urkunden verschiedener Art.
— Aufgebot verloren gegangener usw. 14. 15. 43. 56. 57. 58. 90. 98. 108. 181. 184. 191. 196. 197. 210. 211. 220. 222. 235. 236. 246. 263. 264. 272. 280. 288. 289. 290. 295. 296. 297. 298. 311. 322. 323. 344. 366. 367. 390. 416. 417. 423. 424. 434. 448. 451. 452. 479. 492. 528. 529. 550. 564. 571. 590. 597. 598. 606. 615. 638. 662. 679. 682. 689. 690. 702. 703. 704. 705. 706. 713. 714. 732. 734. 735. 736. 743. 755. 756. 757. 758. 759. 767. 786. 788. 805. 826. 827. 853. 862. 934. 962. 977. 998. 1060. 1075. 1076. 1081. 1082. 1083. 1084. 1106. 1136. 1137. 1138. 1139. 1148. 1159. 1160. 1161. 1162. 1212. 1220. 1238. 1260. 1267.

V.

Verband Groß-Berlin.
*— Umlageausschreibung. 544.
Verlosungen, s. unter „Lotterien".

Versammlungen.
— Anmeldepflicht aller nichtöffentlichen V. 175.
Versicherungsunternehmen.
— Aufnahme des Geschäftsbetriebs eines solchen. 188.
Vieh, Viehhandel.
— Bildung von Viehhandelsverbänden. 43. 96.
— Satzung des Brandenburg-Berliner Viehhandelsverbandes. 93. 261. 609 (Druckfehlerberichtigung 642).
— Aenderung derselben. 131.
— Verbot der Ausfuhr von Vieh nach Orten außerhalb der Provinz Brandenburg. 229.
— Stallhöchstpreise für Kälber und Schafe. 229.
— Entziehung von Ausweiskarten für den Viehhandel. 300. 310. 354. 380. 432. 436. 450. 461. 511. 524. 530. 565. 577. 593. 617. 618.
— In Verlust geratene Ausweiskarten. 432.
Viehmärkte, s. auch unter „Märkte".
— Verlegung eines Ferkelmarktes. 77.
— Aufhebung von Ferkelmärkten. 116.
Viehseuchen, s. auch unter „Hundetollwut".
— Deren Ausbruch oder Erlöschen in Ortschaften der Kreise:
Angermünde. 18. 19. 60. 77. 88. 101. 116. 127. 164. 173. 174. 188. 189. 213. 236. 245. 279. 332. 357. 413. 435. 590.
Oberbarnim. 10. 18. 19. 36. 60. 77. 88. 101. 116. 127. 164. 173. 189. 213. 222. 245. 254. 261. 279. 296. 308. 313. 332. 370. 378. 383. 413. 447. 458. 476. 485. 497. 507. 522. 529. 573. 598. 632. 643.
Beeskow-Storkow. 10. 36. 88. 127. 164. 435. 546. 573. 585. 590. 598. 614. 632. 643.
Osthavelland. 10. 19. 36. 60. 77. 88. 101. 116. 127. 136. 137. 164. 174. 188. 189. 213. 222. 236. 254. 261. 279. 296. 308. 313. 332. 357. 370. 378. 383. 400. 413. 435. 497. 537. 538. 546. 555. 585. 598. 614. 632. 643.
Westhavelland. 10. 18. 19. 77. 88. 101. 116. 127. 136. 137. 164. 173. 189. 236. 254. 261. 296. 308. 313. 332. 357. 383. 400. 428. 447. 485. 522. 546. 555. 585.
Jüterbog-Luckenwalde. 222.
Prenzlau. 19. 36. 60. 88. 101. 136. 137. 164. 189. 213. 222. 236. 261. 308. 332. 357. 400. 435. 485. 497. 522. 529. 537. 538. 546. 573. 598. 614. 632. 643.
Ostprignitz. 18. 36. 60. 77. 88. 101. 116. 127. 164. 188. 189. 222. 236. 261. 279. 296. 308. 313. 378. 383. 522. 529. 546. 585. 590. 614. 643.
Westprignitz. 10. 18. 77. 127. 173. 174. 222. 236. 245. 261. 313. 507.
Ruppin. 10. 18. 19. 36. 116. 127. 164. 245. 332. 643.
Teltow. 10. 36. 60. 77. 88. 101. 116. 127. 136. 164. 174. 222. 236. 254. 296. 332. 370. 383. 476. 497. 522. 529. 546. 555. 573. 598. 614. 632.
Templin. 18. 19. 60. 77. 88. 127. 137. 164. 174. 188. 189. 222. 245. 261. 279. 308. 313. 332. 370. 383. 447. 458. 497. 522. 573. 598. 614. 632.
Viehseuchen, s. auch unter „Hundetollwut".
— Deren Ausbruch und Erlöschen in Ortschaften der Kreise:
Zauch-Belzig. 18. 19. 60. 77. 88. 116. 127. 164. 174. 189. 254. 522. 585. 590.
und in den Städten:
Spandau. 88. 127. 164. 529.
Eberswalde. 101.
Brandenburg a. H. 245. 476. 507. 522. 529. 585.
— V.-Entschädigungen. 352.
Viehzählung. 189. 207. 292. 587.
Volksschullehrer und -lehrerinnen, s. unter „Lehrer".
Volkszählung. 572.
Vorarbeiten.
— Gestattung zur Ausführung derselben zur Bildung einer Bodenverbesserungs-Genossenschaft im Gebiete des Golmer Deichverbandes. 555.

W.

Waisenanstalten.
*— Generalversammlung des Zivilwaisenamts in Potsdam. 934.
*— Waisenversorgungsanstalt der Provinz Brandenburg in Klein-Glienicke. 970. 1236.
Wartegelder.
— Zahlung derselben. 279.
Wasserbucheintragungen. 137. 167. 189. 224. 245. 254. 263. 296. 297. 318. 351. 400. 414. 415. 458. 476. 477. 546. 591. 615.
Wassergenossenschaften.
— Nachtrag zur Satzung für die Ucker-Meliorations-Genossenschaft in den Kreisen Prenzlau, Templin und Angermünde zu Seehausen. 18.
— Desgl. für die Landschaftswiesen-Meliorations-Genossenschaft Brück-Plane in Brück, Kr. Zauch-Belzig. 88.
— Satzung der Rohrgraben-Entwässerungsgenossenschaft in Liebenwalde im Kreise Niederbarnim. 184.
— Satzung der Entwässerungsgenossenschaft „Großes Fennbruch" in Schmargendorf im Kreise Angermünde. 424.
— Nachtrag zur Satzung der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Gebiete der unteren Stepenitz in Weisen, Kr. Westprignitz. 474.
— Satzung der Entwässerungsgenossenschaft „Neue Jäglitz" in Stüdenitz im Kreise Ostprignitz. 493.
Wasserpolizei, Wasserstraßen, s. auch unter „Schiffahrtspolizei".
— Schiffsverkehr auf der Unteren Spree. 12. 25.
— Schleppdampferverkehr auf dem Sakrow—Paretzer Kanal. 38. 60.
— Desgl. auf der Unteren Spree. 129.
— Verkehr auf den Märkischen Wasserstraßen. 353.
— Bemannung der Flöße auf dem Finowkanal. 356.
— Vorschriften über die Njemensperre. 460.
Webereien.
— Arbeitszeit in denselben. 37. 207. 225. 513.
Webgarne.
— Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für dieselben. 1. 419.
— Bestandserhebung von aus tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten W. 79. 303.

Webwaren.
— Verbot von Ausverkäufen für solche. 7.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung. 61. 381. 550.
— Preisbeschränkungen. 69. 247.
— Verbot von Ausverkäufen. 69.
*Wechsel.
— Aufgebot verloren gegangener usw. 7. 14. 26. 27. 35. 56. 57. 64. 65. 81. 90. 107. 115. 179. 184. 190. 287. 289. 290. 293. 323. 417. 448. 478. 527. 528. 529. 550. 551. 571. 587. 628. 636. 637. 663. 664. 713. 732. 756. 757. 778. 779. 786. 787. 805. 826. 853. 862. 944. 1021. 1025. 1032. 1058. 1105. 1156. 1228. 1244. 1246.
Wegereinigung, polizeiliche.
— Ortsstatut der Landgemeinde Kleinbeeren. 203.
— Desgl. der Landgemeinde Malchow. 218.
— Desgl. der Stadtgemeinde Brandenburg a. H. 577.
Weichbildgrenze.
— zwischen Berlin und Berlin-Pankow. 330.
Weiden.
— Höchstpreise für W. 441.
Weidenutzung
— auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. 253.
Wein.
— Verbot des Handels mit schweren Weinen usw. in Ortschaften des Kreises Westprignitz. 90.
— Verbot der Verabfolgung von Fruchtweinen an Militärpersonen. 227.
Weintreber.
— Ausführungsanweisung, betr. W. 484.
Werkzeugmaschinen.
— Regelung des Handels, Beschlagnahme, Meldepflicht, Preisüberwachung. 465.
— Bestandserhebung von W. für die Herstellung aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier usw. 579.
Wetterdienst, öffentlicher. 262.
Wild.
— Höchstpreise für den Kleinverkauf von W. 572 (Berichtigung 580).
Wirtereien.
— Arbeitszeit in denselben. 37. 207. 225.
Wirkgarne.
— Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für dieselben. 1. 419.
— Bestandserhebung von aus tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten W. 79. 303.
Wirkwaren.
— Verbot von Ausverkäufen für solche. 7.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung. 61. 381. 550.
— Preisbeschränkungen. 69. 247.
— Verbot von Ausverkäufen usw. 69.
Witwenpensionen.
— Zahlung derselben. 279.
Witwenpensionen und Witwenbeihilfen-Empfängerinnen.
— Ihre Einkommenserklärungen. 116.
Witwen- und Waisenkasse s. unter „Lehrer".
Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, Brandenburgische.
— Vermögensstand derselben. 429.
Wohltätigkeitsmarken.
— Verbot der Ankündigungen über den Verkauf usw. von W. des Auslandes. 531.
Wohnungen.
— Aufnahme der vorhandenen und leerstehenden Wohnungen in Groß-Berlin. 267.
Wolfram.
— Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen. 385.
Wolle.
— Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle usw. 3.
— Beschlagnahme und Bestandserhebung des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. 373.
— Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen aus Papier und Wolle oder Kunstwolle. 549.
Wurstwaren.
— Sachverständige für dieselben. 224.
— Beschränkung der Herstellung von Wurstwaren. 265.

Z.

Zeichenlehrer und -lehrerinnen.
— Prüfungen für dieselben. 571.
Zeitungen.
— Feilbieten von Z. auf öffentlichen Straßen. 237. 385.
— Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen. 478.
Zellstoff.
— Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, von aus solchem hergestellten Papier, Spinnpapier, Papiergarn und zu solchem gebrauchten Werkzeugmaschinen. 579.
Zentrallandschaft für die preußischen Staaten.
— Nachtrag zum Statut derselben. 536.
Zinn.
— Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglas- und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung anderer Zinngegenstände. 500.
Zinsscheine.
— Einlösung der Zinsscheine von Rentenbriefen. 128. 309. 435. 592.
— Ausreichung von Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen von 1886. 133.
— Vernichtung ausgelöster Z. von Rentenbriefen. 319.
*— Ausreichung der Zinsscheine zu Berliner Stadtanleihescheinen. 519.
*— Zinsscheine (Kur- und Neumärkische). 690.
Zivilpensionen.
— Zahlung derselben. 279.
Zollämter.
— Verlegung von Dienststunden auf dem Zollamt in Jüterbog. 529.
— Desgl. auf den Zollämtern Beeskow und Dahme. 577.
— Desgl. auf den Zollämtern in Wriezen und Strausberg. 616.
— Desgl. auf den Zollämtern in Spandau, Trebbin, Oranienburg, Luckenwalde und Zossen. 635.
Zucker.
— Verkehr mit Verbrauchszucker. 267.
— Zucker zur Bienenfütterung. 423.
— Ausf.-Bestimmungen, betr. Rohzucker und Zuckerrüben. 642.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Buchh.** Buchhalter; **Bur.** Bureau; **Bürgermst.** Bürgermeister; **Direkt.** Direktor; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehilfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichtsvollzieher; **Ger. Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehilfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspektor; **Insp.** Inspektor; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Kontr.** Kontrolleur; **Mil.-Militär;** **Mstr.** Meister; **ord.** ordentliche; **Prakt.** Praktikant; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rat; **Rechn.-Rev.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekr.** Sekretär; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar, **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher; **Ziv.** Zivil.

A.

Abel, Gerichtsschreiber. 593.
Adler, Post-Sekr. 416.
Adrian, Post-Assist. 565.
Albath, Gemeindeschullfachlehrerin. 415.
Albertz II, Gemeindeschulrektor. 540.
Albrecht, Ober-Post-Assist. 92.
Albrecht, Post-Sekr. 239.
Albrecht, Ober-Post-Assist. 360.
Albrecht, Post-Sekr. 564.
v. Alemann, Reg.-R. 524.
Altenkirch, Telegr.-Gehilfin. 403.
Altmann, Staatsanw.-Obersekr., Rechn.-R. 338.
Altner, Ger.-Vollz. 338.
Amm, Gemeindeschullehrerin. 540.
Amelung, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Anders, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Andreseck, Post-Sekr. 92.
Antoni, Post-Assist. 416.
Arendt, Dr., Ger.-Ref. 103.
Arnbeck, Post-Sekr. 239.
Arndt, Amtsvorst. 359.
Arndt, Rechn.-R. 530.
v. Arnim, Geh. Reg.-R. 91.
Arnim, Post-Assist. 92.
v. Arnim, Amtsvorst. 321.
Arnold, Ger.-Ref. 338.
Aron, Ger.-Ref. 380.
Aron, Ger.-Ref. 540.
Aschmann, Gemeindeschullehrerin. 540.
Aschmoneit, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Augener, Geh. Sanitäts-R. 601.
Augslein, Post-Assist. 564.
Augustin, Gemeindeschullehrerin. 26.
Auler, Ger.-Ref. 540.

B.

Baake, Post-Sekr. 239.
Bachmann, fisk. Vertr. 129.
Bachmann, Amtsvorst. 238.
Bachmann, Forst-Amtsanw. 283.
Bachmann, Gemeindeschullehrer. 415.
Bading, Dr., Sanitäts-R. 524.
Badow, Post-Insp. 239.
Bäcker, Ger.-Ref. 636.
Bähn, Amtsvorst.-Stellv. 38.
Baerenreuth, Ober-Post-Assist. a. D. 617.
Baethke, Gemeindeschulfachlehrerin. 91.
Baganz, Ober-Telegr.-Assist 240.
Bahls, Ober-Post-Sekr. 12.
Baier, Ober-Post-Sekr. 321.
Balke, Telegr.-Sekr. 564.
Baltz, Gemeindeschullehrerin. 218.
Baltzer, Ober-Post-Assist. 416.
Balzer, Post-Sekr. 562.
Banditt, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Bannier, Post-Assist. 78.
Barankewitz, Telegr.-Sekr. 416.
Barby, Post-Assist. 139.
Barby, Post-Assist. 283.
Barsch, Gerichtsschreiber. 593.
Barsikow, Amtsvorst. 247.
Bartels, Hegemstr. 488.
Barthold, Amtsrat. 510.
Bartneck, Ober-Post-Assist. 78.
Bartonitschek, Gemeindeschullehrerin. 450.
Bartsch, Telegr.-Sekr. 283.
Bathmann, Post-Assist. 92.
Bauer, Steuer-Sup. 25.
Bauer, Gemeindeschullehrerin. 380.
Baumgart, Gemeindeschullehrerin. 103.
Baumgarten, Ober-Post-Assist. 239.
Bayde, Gerichtsschreiber. 593.
Beccard, Gemeindeschullehrerin. 360.
Becher, Steuer-Sup. 168.
Becker, Kalkul., Rechn.-R. 168.
Becker, Post-Sekr. 360.
Becker, Ger.-Ref. 380.
Becker, Post-Sekr. 461.
Beckmann, Reg.-Baumstr. 283.
Beelitz, Ober-Post-Assist. 140.
v. Beesten, Gemeindeschulfachlehrerin 415.
Behm, Ober-Post-Assist. 78.
Behne, Ober-Post-Assist. 139.
Behne, Ober-Post-Assist. 283.
Behne, Post-Sekr. 416
Behnke, Gemeindeschullehrerin. 26.
Behnke, Gerichtsschreiber. 593.
Behrends, Amtsvorst.-Stellv. 38.
Behrends, Telegr.-Sekr. 416.
Behrendt, Gemeindeschullehrerin. 2
Behrendt, Telegr.-Sekr. 39.
Behrendt, Amtsvorst.-Stellv. 238
Behrendt, Amtsvorst.-Stellv. 461
Behrendt, Telegr.-Sekr. 564.
Behring, Rentmstr. 202.
Beister, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Bellé, Telegr.-Sekr. 530.
Bellin, Steuer-Sup. 25.
Belling, Geh. Post-R. 416.
Benarndt, Telegr.-Sekr. 239.
Bennighof, Ober-Telegr.-Assist. 24
Benzien, Reg.-Sekr. 26.
Berg, Post-Assist. 92.
Bergemann, Ger.-Ref. 593.
Berger, Ziv.-Sup. 26.
Bergmann, Förster. 266.
Bergter, Telegr.-Sekr. 461.
Berlin, Amtsvorst. 616.
Bernhard, Ger.-Ref. 103.
Bernhardt, Post-Sekr. 239.
Bernitz, Post-Assist. 92.
Bernsdorf, Post-Kanzlist. 415.
Bethge, Gemeindeschulfachlehrerin 91.
Bethke, Geh. Registr. a. D., Ge
Kanzlei-R. 321.
Beuchel, Post-Assist. 529.
Beuster, Telegr.-Sekr. 416.
Beutler, Ger.-Ref. 511.
Beyer, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 239.
Beyer, Post-Sekr. 416.
Beyer, Post-Bur.-Beamter I. K
564.
Beykirch, Postmstr. 12.
Beykirch, Post-Sekr. 92.
Bezzenberger, Ober-Post-Insp., Be
Aufs.-Beamter. 78.
Bick, Telegr.-Sekr. 239.
Bieber, Post-Sekr. 564.
Biedermann, Ober-Post-Assist.
Biedermann, Ger.-Ref. 432.
Bilharz, Reg.-R. 524.
Binder, Amts-Ger.-Sekr. 380.

Birkhahn, Post-Gehilfin. 404.
Birkholz, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Birlo, Dr. phil., Privat- und Handelsschullehrer. 602.
Bischoff, Gemeindeschullehrerin. 103.
Bischoff, Reg.-Assess. 529.
Bismark, Tiergarten-Zimmermann. 91.
Blackstein, Ober-Post-Assist. 239.
Blänk, Post-Bur.-Beamter I. Kl. 564.
Blanke, Post-Sekr. 239.
Blaurock, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Bleck, Ober-Post-Assist. 565.
Bleul, Telegr.-Gehilfin. 139.
Bleyer, Post-Sekr. 239.
Bliesath, Post-Sekr. 416.
Blocksdorff, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 26.
Bluhm, Post-Insp. 239.
Bluhm, Gemeindeschullehrerin. 403.
Blum, Ober-Post-Assist. 239.
Blum, Ger.-Ref. 636.
Blumberg, Post-Sekr. 92.
Blumenau, Elementarlehrer. 300.
Bock, Ger.-Ref. 103.
Bock, Telegr.-Sekr. 239.
Bock, Ger.-Ref. 636.
Boedeker, Dr., Sanitäts-R. 282.
Bögelsack, Ober-Post-Sekr. 91.
Böhler, Postmstr. a. D. 140.
Böhm, Krankenhaus-Aufs. 203.
Böhm, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Böhm, Vize-Telegr.-Direkt. 530.
Böhm, Handelslehrer. 593.
Böhme, Telegr.-Sekr. 239.
Böhme, Telegr.-Sekr. 564.
Böhme, Ober-Telegr.-Assist. 564.
Böhmer, Post-Assist. 416.
Bölke, Gemeindeschullehrerin. 226.
Boencke, Post-Insp. 140.
Boerst, Rechn.-R. 238.
Börst, Reg.-Sekr., Rechn.-R. 524.
Boese, Gemeindeschullehrerin. 403.
Bötcher, Ger.-Ref. 39.
Bohm, Gemeindeschullehrerin. 540.
Bohn, Post-Assist. 416.
Bohnstedt, Amtsvorst.-Stellv. 337.
Boldt, Kammer-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 103.
Bollensdorf, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 168.
Bolte, Post-Sekr. 239.
Bonin, Post-Sekr. 360.
Book, Post-Assist. 92.
Boosfeld, Telegr.-Assist. 92.
Borchardt, Telegr.-Sekr. 416.
Borchert, Ober-Post-Assist. 283.
Bork, Gemeindeschullehrerin. 450.
Bork, Ober-Post-Assist. 564.
Bormeister, Post-Assist. 92.
Borstoff, Rechn.-R. 91.
Bothe, Ober-Telegr.-Assist. 564.
Brach, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Brachvogel, Gemeindeschullehrerin. 360.
Brachvogel, Post-Sekr. 415.
Braeselow, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Brahtz, Post-Assist. 92.
Brahtz, Telegr.-Assist. 321.
Brandt, Ober-Telegr.-Sekr. 360.
Brandt, Telegr.-Sekr. 416.
Braun, Post-Assist. 92.
Braun, Post-Sekr. 239.
Braun, Rechtsanw. 316.
Braun, Dr., Post-Insp. 564.
Braunert, Telegr.-Mechaniker. 565.
Breckling, Ober-Post-Assist. 139.
Breckling, Ober-Post-Assist. 283.
Breckling, Post-Sekr. 564.
v. Bredow, Amtsvorst. 353.
Bredow, Reg.-Ref. 488.
Bredow, Ger.-Ref. 540.
Bredtschneider, Post-Sekr. 239.
Breest, Post-Sekr. 321.
Breetsch, Ober-Post-Assist. 239.
Breslauer, Postgehilfin. 321.
Bresse, Telegr.-Sekr. 92.
Bretzke, Gemeindeschullehrerin. 26.
O'Brien, Ober-Post-Assist. 92.
Brietzig, Ober-Post-Assist. 360.
v. Brietzke, Amtsvorst. 359.
Brinner, Amts-Ger.-Kanzlist. 39.
Brodt, Pfarrer. 524.
Bröeter, Post-Sekr. 239.
Brückner, Post-Sekr. 239.
Brückner, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Brügmann, Post-Sekr. 238.
Brummack, Kataster-Assist. 403.
Bruno, Gemeindeschullehrerin. 540.
Buchenau, Dr., Lyzeal-Direkt. 646.
Buchholz, August, Telegr.-Sekr. 416.
Buchholz, Gustav, Telegr.-Sekr. 416.
Buchin, Telegr.-Sekr. 239.
Buchmeier, Ober-Post-Assist. 239.
Buchwitz, Ober-Post-Assist. 239.
Buckenauer, Gemeindeschullehrerin. 360.
v. Bültzingslöwen, Ober-Telegr.-Assist. 240.
v. Bültzingslöwen, Telegr.-Sekr. 461.
Büscher, Steuer-Kanzlist. 78.
Büttner, Post-Sekr. 461.
Buhl, Post-Sekr. 239.
Buhl, Gemeindeschullehrerin. 540.
Bunge, Post-Sekr. 564.
Bunke, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Burchard, Ger.-Ref. 636.
v. Burkersroda, Reg.-R. 478.
Burmeister, Post-Sekr. 92.
Burmeister, Reg.-Sekr. 524.
Burow, Amtsvorst.-Stellv. 266.
v. Burstin, Gemeindeschullehrerin. 26.
Burtin, Gemeindeschullehrerin. 226.
Buschmann, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 564.
Busse, Gemeindeschullehrerin. 601.
Buth, Post-Sekr. 39.
Buth, Ober-Telegr.-Assist. 564.
Butterweck, Reg.-Sekr. 237.

C.

Caliebe, Post-Sekr. 239.
Carmesin, Ober-Post-Prakt. 564.
Cauffe, Ober-Post-Sekr., Bur.-Beamter I. Kl. 139.
Charlier, Ober-Telegr.-Assist. 461.
Chemnitz, Telegr.-Assist. 92.
Chérié, Amtsvorst.-Stellv. 226.
Chrometzka, Post-Direkt. 39.
Clabunde, Post-Assist. 92.
Claussen, Post-Direkt. 39.
Cloodt, Post-Sekr. 239.
Cochius, Kataster-Kontr. 601.
Cochius, Steuer-Insp. 646.
Colberg, Reg.-Assess. 488.
Conradt, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Coprian, Gemeindeschulrektor. 238.
Cramer, Post-Sekr. 39.
Crisolli, Ger.-Ref. 593.
Croner, Reg.-Bauführer. 283.
Crusius, Ober-Post-Assist. 404.

D.

Daase, Mil.-Sup. 238.
Dabers, Telegr.-Sekr. 564.
Dageförde, Ober-Post-Assist. 404.
Dahnken, Post-Sekr. 564.
Dallwitz, Einnehmer, Rechn.-R. 168.
Damköhler, Post-Direkt. a. D. 416.
Damm, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Daniel, Telegr.-Assist. 92.
Dankwardt, Dr., Sanitäts-R. 461.
Danneberg, Post-Sekr. 416.
Daul, Post-Assist. 92.
Decker, Post-Sekr. 283.
Degebrodt, Post-Sekr. 239.
Dehmel, Privatlehrer. 359.
Dehn, Post-Sekr. 92.
Denskus, Ober-Post-Assist. 416.
Deppe, Ober-Post-Sekr. 39.
v. Derschau, Amtsvorst. 388.
Dessow, Hilfsbote. 529.
Dethloff, Ober-Post-Assist. 565.
Dettmann, Ger.-Ref. 511.
Deutsch, Post-Sekr. 530.
Dieckhoff, Amtsvorst. 353.
Diederichsen, Reg.-Bauführer. 432.
Diegner, Ober-Post-Sekr. 283.
v. Dieringshofen, Amtsvorst. 321.
Diescher, Ger.-Ref. 432.
Diestel, Post-Sekr. 239.
Dietrich, Dr., Ger.-Ref. 39.
Dietrich, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Dietrich, Post-Assist. 529.
Diewitz, Gemeindeschullehrerin. 226.
Dittmann, Forstuntererheber. 388.
Dittner, Handelslehrer. 593.
Dittrich, Ober-Post-Assist. 239.

Dohenzig, Telegr.-Sekr. 461.
Döhring, Telegr.-Sekr. 92.
Döhrmann, Ober-Post-Assist. 617.
Döring, Post-Assist. 92.
Doering, Post-R. 283.
Dörken, Dr., Sanitäts-R. 524.
Dörner, Post-Sekr. 92.
Domann, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Dombrowsky, Amtsanw.-Stellv. 380.
Domike, Gerichtsschreiber. 593.
Donat, Post-Assist. 92.
Donath, Gemeindeschullehrer. 310.
Donath, Ober-Telegr.-Assist. 321.
Dorn, Post-Sekr. 239.
Doß, Amts-Ger.-Assist. 168.
Dowaldt, Telegr.-Sekr. 239.
Draeger, Telegr.-Sekr. 92.
Draeger, Ober-Post-Assist. 240.
Draeger, Post-Sekr. 360.
Draeger, Amtsvorst. 461.
Drechsler, Ober-Post-Assist. 240.
Dreusicke, Post-Sekr. 140.
Drews, Post-Sekr. 530.
Drömer, Post-Sekr. 416.
Droese, Post-Sekr. 239.
Dubrow, Reg.-Sekr. 26.
Duchewitz, Ober-Post-Assist. 283.
Dübel, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Dücker, Kantor. 321.
Dummer, Post-Sekr. a. D. 416.
Dupuis, Post-Sekr. 12.

E.

Ebel, Post-Sekr. 564.
Ebell, Amtsvorst. 337.
Eberhard, Ger.-Ref. 540.
Frhr. v. Eberstein, Amtsvorst. 450.
Ebert, Post-Sekr. 416.
v. Eckardstein, Amtsvorst. 337.
Eckert, Ober-Post-Assist. 360.
Frhr. v. Edelsheim, Ger.-Ref. 39.
Edar, Rechn.-R. 238.
Egel, Pfarrer. 300.
Eger, Telegr.-Sekr. 530.
Egger, Pfarrer. 586.
Egidi, Ger.-Ref. 540.
Ehrenheim, Gewerbelehrer. 593.
Ehrhardt, Post-Sekr. 564.
Ehrich, Gerichtsschreiber. 593.
Ehses, Post-Assist. 39.
Eichhoff, Gemeindeschulrektor. 226.
Eichholz, Gerichtsschreiber. 593.
Eichstädt, Ober-Post-Assist. 239.
Eickhoff, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Eiseler, Steuer-Hilfsbote. 26.
Eisert, Rechn.-R. 530.
Eising, Post-Sekr. 360.
Eitel, Gemeindeschullehrerin. 450.
Eix, Post-Insp. 78.
Ellersick, Post-Sekr. 283.
Elling, Post-Sekr. 239.
Elson, Telegr.-Sekr. 239.
Enderlein, Gemeindeschullehrerin. 103.
Engel, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Engel, Post-Sekr. 461.
Engel, Gewerbelehrer. 601.
Engelberg, Post-Direkt. a. D. 239.
Engelbrecht, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Engelke, Post-Sekr. 416.
Engelke, Ober-Post-Assist. 416.
Engelmann, Ober-Post-Assist. 240.
Engelmann, Dr., Lyzeal-Direkt. 300.
Enke, Post-Sekr. 78.
Enke, Post-Sekr. 404.
Erdmann, Post-Sekr. 239.
Erxleben, Staatsanw.-Sekr. 39.
Ekrodt, Post-Sekr. 78.
Exner, Ober-Telegr.-Sekr., Bur.-Beamter I. Kl. 404.

F.

Fabricius, Ober-Telegr.-Assist. 530.
Fähndrich, Land-Ger.-Kanzlist. 540.
Fahlbusch, Rechn.-R. 239.
Fahrholz, Post-Assist. 238.
Falk, Ober-Post-Assist. 240.
Falk, Rechn.-R. 530.
Falkenberg, Post-Sekr. 92.
Fechner, Gemeindeschullehrerin. 316.
v. Feilitsch, Dr., Sanitäts-R. 601.
Feindt, Post-Assist. 564.
Feist, Ober-Post-Sekr. a. D. 530.
Felchner, Telegr.-Sekr. 360.
Feld, Rechn.-R. 530.
Fengler, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 238.
Fenner, Dr., Krankenhaus-Prediger. 168.
Fenner, Dr., Pfarrer. 266.
Feuersenger, Amts-Ger.-Kanzlist. 380.
Fieber, Telegr.-Sekr. 92.
Fiebig, Ober-Post-Sekr. 461.
Fiehn, Rohrpost-Maschinist. 283.
Figge, Post-Insp. 616.
Finsterwalder, Amtsvorst. 225.
Fischer, Amts-Ger.-Assist. 39.
Fischer, Telegr.-Direkt. a. D. 140.
Fischer, Post-Sekr. 239.
Fischer, Amtsanw.-Stellv. 338.
Fischer, Telegr.-Gehilfin. 416.
Fischer, Dr., Geh. Sanitäts-R. 461.
Fischer, Reg.-Assess. 529.
Fischer, Reg.-Assess. 636.
Fischer, Dr., Gymnasial-Direkt. 646.
Fiß, Kammer-Ger.-Kanzlist. 380.
Fitsch, Ger.-Ref. 593.
Flachs, Dr., Geh. Sanitäts-R. 601.
Fleischer, Gewerbelehrer. 593.
Flett, Amtsanw.-Vertr. 39.
Florian, Amts-Ger.-Assist., Ger.-Sekr. 238.
Förster, Post-Assist. 39.
Förster, Post-Assist. 92.
Förster, Ober-Post-Assist. 530.
Förster, Telegr.-Insp. 616.
Fohmann, Gerichtsschreiber-Geh. 593.
Fraatz, Post-Sekr. a. D. 565.
Fracke, Gemeindeschullehrerin. 26.
Francefon, Ger.-Ref. 283.
Francke, Amtsvorst.-Stellv. 372.
Frank, Postmstr., Rechn.-R. 39.
v. Frankenberg, Geh. Post-R. 39.
Franz, Post-Insp. 92.
Franz, Ober-Post-Assist. 461.
Freitag, Ober-Telegr.-Assist. 617.
Freiwald, Telegr.-Sekr. 565.
Frentzel, Telegr.-Direkt., R. IV. Kl. 39.
Frentzel, Dr., Sanitäts-R. 78.
Frenz, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Frenzel, Rechn.-R. 239.
Freund, Ger.-Vollz. 338.
Freytag, Post-Sekr. 92.
Fricke, Amtsvorst.-Stellv. 12.
Fricke, Post-Assist. 12.
Friedländer, Ger.-Ref. 511.
Friedrich, Kanzlei-Sekr. 92.
Friedrich, Gemeindeschullehrerin. 218.
Friedrich, Post-Sekr. 530.
Friese, Amtsvorst. 12.
Friesecke, Ober-Post-Sekr. 39.
Frommann, Gemeindeschullehrerin. 26.
Frommhold, Pfarrer. 616.
Fuchs, Post-Assist. 283.
Fuhrmann, Post-Sekr. 238.
Funk, Karl, Post-Sekr. 416.
Funk, Michael, Post-Sekr. 416.
Funke, Hilfsförster. 238.
Funke, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Futterlieb, Post-Sekr. 92.

G.

Gabriel, Post-Sekr. 239.
Gadow, Pfarrer. 337.
Gaedemann, Telegr.-Gehilfin. 283.
Gärtig, Post-Sekr. 321.
Galow, Post-Sekr. 239.
Gampe, Ober-Post-Assist. 416.
Ganschow, Post-Sekr. 530.
Gartzke, Gemeindeschulfachlehrerin. 91.
Garz, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Gasow, Telegr.-Sekr. 416.
Gaßmann, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Gathmann, Steuer-Sup. 540.
Gaudlitz, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Gauglitz, Post-Sekr. 416.
Gawlettie, Post-Sekr. 321.
Gdaniec, Ober-Post-Assist. 240.
Gebbers, Amtsvorst. 359.
Gebert, Ziv.-Sup. 26.
Gebert, Amtsvorst.-Stellv. 301.
Gebicke, Post-Assist. 92.
Gebicke, Ober-Post-Assist. 564.
Geduldig, Amtsanw.-Stellv. 380.
Geelhaar, Gemeindeschullehrerin. 316.
Gehlhar, Ober-Post-Assist. 240.

Gehrt, Gef.-Ober-Insp. 39.
Geißler, Amtsvorst. 78.
Genrich, Dr., Geh. Sanitäts-R. 461.
Genschoff, Gemeindeschullehrerin. 540.
Gensicke, Ober-Post-Assist. 92.
Genßen, Ober-Post-Assist. 240.
Gentz, Gef.-Insp. 540.
Gentzel, Kantor. 586.
Gentzke, Telegr.-Sekr. 416.
Georges, Förster. 238.
Georges, Förster. 488.
Gereke, Reg.-Ref. 321.
Gerhardt, Ger.-Ref. 283.
Gerhardy, Telegr.-Sekr. 461.
Gericke, Ober-Post-Sekr. 139.
Gericke, Post-Sekr. 239.
Gericke, Post-Sekr. 416.
Gericke, Gemeindeschullehrerin. 450.
Gericke, Dr., Amtsanw. 540.
Gerike, Post-Sekr. 239.
Gerischer, Amtsanw. 511.
Gerlach, Rechn.-R. 238.
Gersonde, Gemeindeschullehrerin. 26
Gerstenkorn, Post-Sekr. 239.
Gertner, Ober-Berg-R. 299.
Geuder, Post-Assist. 283.
Geuths, Gewerbelehrer. 593.
Gieberich, Gemeindeschullehrerin. 26.
Giese, Post-Assist. 92.
Giesebrecht, Pfarrer. 436.
Gießel, Post-Sekr. 416
Glamann, Post-Insp. 461.
Glanz, Förster. 488.
Glase, Ober-Post-Assist. 240.
Glaser, Gemeindeschulrektor. 12.
Glasneck, Post-Sekr. 239.
Glenewinkel, Post-Sekr. 416.
Gnehrich, Telegr.-Gehilfin. 416.
Goede, Amtsvorst.-Stellv. 359.
Göldner, Telegr.-Sekr. 283.
Görlich, Post-Sekr. 565.
Goesch, Reg.-Baumstr. 283.
Goetsch, Gemeindeschullehrerin. 26.
Götsch, Telegr.-Assist. 416.
Gözmann, Telegr.-Sekr. 564.
Gohlke, Telegr.-Sekr. 239.
Goldberg, Ober-Post-Sekr. 564.
Goldheim, Ger.-Ref. 103.
Goldmann, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Goldschmidt, Dr., Sanitäts-R. 601.
Gollinge, Rechn.-R. 530.
Gothe, Gef.-Insp. 238.
Gräser, Ober-Post-Assist. 616.
Greim, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 416.
Greve, Ober-Post-Assist. 239.
Griem, Post-Assist. 92.
Grieß, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 540.
Gommel, Post-Sekr. 78.
Gottschalk, Reg.-Sekr. 510.
Gottschalk, Dr., Kreisarzt, Geh. Medizinal-R. 539.
Gottwaldt, Rechn.-R. 238.
Grabow, Telegr.-Sekr. 416.
Gradenwitz, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 238.
Graebenitz, Amts-Ger.-Kalkul. 380.
v. Graevenitz, Amtsvorst.-Stellv. 337.
Graf, Telegr.-Assist. 139.
Granz, Post-Sekr. 92.
Graßgänger, Post-Sekr. 461.
Grauert, Post-Sekr. 239.
Greiner, Förster 488.
Grieger, Telegr.-Sekr. 564.
Grobleben, Telegr.-Sekr. 416.
Gröber, Post-Assist. 92.
Gröner, Gemeindeschullehrerin. 316.
Gröpler, Gewerbelehrer. 593.
Groger, Förster. 379.
Grohmann, Gerichtsschreiber. 636.
Groos, Ger.-Ref. 103.
Grosse II, Rechn.-R. 26.
Grosse III, Reg.-Sekr. 26.
Groß, Ger.-Ref. 39.
Groß, Post-Assist. 617.
Große, Post-Assist. 92.
Großkopf, Ger.-Ref. 511.
Großmann, Post-Sekr. 239.
Großmann, Amts-Ger.-Sekr. 283.
Grothe, Telegr.-Sekr. 530.
Grube, Geh. Post-R. 39.
Grudetzki, Gemeindeschullehrerin. 360.
Grüneberg, Post-Assist. 92.
Gruhl, Rechn.-Revis. 593.
Grunert, Ober-Post-Assist. 92.
Grunske, Amts-Ger.-Sekr. 540.
Grunwald, Dr., Sanitäts-R. 601.
Gruß, Amtsanw.-Stellv. 338.
Guder, Land-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 39.
Günther, Dr., Reg.-R. 26.
Günther, Post-Assist. 416.
Günther, Dr., Reg.-R. 524.
Günther, Superint. 636.
Günzler, Post-Assist. 283.
Guischard, Dr., Amtsanw. 511.
Gumz, Post-Sekr. 239.
Guse, Telegr.-Sekr. 564.
Guthschmidt, Kreisverordneter. 225.

H.

Haack, Telegr.-Gehilfin. 637.
Haase, Ober-Post-Sekr. 12.
Haase, Post-Sekr., Bur.-Beamter I. Kl. 91.
Habicht, Post-Sekr. 321.
Haelke, Gewerbelehrer. 593.
Haese, Diakonus und Pfarrer. 78.
Hasemeister, Ober-Post-Assist. 78.
Hagen, Amtsvorst.-Stellv. 225.
Hahn, Gemeindeschullehrerin. 26.
Hahn, Reg.-Sekr. 26.
Hahn, Ger.-Ref. 540.
Hahnel, Musik- und Gesanglehrer. 283.
Halbig, Post-Assist. 92.
Halden, Post-Sekr. 415.
Hallström, Privatlehrerin. 564.
Hamann, Pfarrer. 529.
Hammel, Amts-Ger.-Assist., Ger.-Sekr. 540.
Handke, Telegr.-Sekr. 416.
Hanisch, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Hanke, Post-Sekr. 416.
Hannemann, Ober-Post-Assist. 239.
Hannemann, Rechn.-R. 530.
Hansen, Amtsvorst.-Stellv. 103.
Hansen, Telegr.-Sekr. 416.
Hardekopf, Telegr.-Sekr. 239.
Harmens, Post-Sekr. 239.
Hartrodt, Dr., Ger.-Ref. 593.
Hartsieker, Ober-Post-Assist. 321.
Hartwig, Post-Sekr. 461.
Haseloff, Post-R. 530.
Hasse, Amts-Ger.-Assist., Ger.-Sekr. 39.
Hasse, Ober-Post-Assist. 39.
Hasse, Handelslehrer. 593.
Haß, Telegr.-Sekr. 416.
Hauck, Ober-Post-Assist. 416.
Hauer, Gewerbelehrer. 593.
Haupt, Telegr.-Sekr. 416.
Hauser, Post-Sekr. 283.
Heckmann, Vizepostdirekt. 416.
Hedicke, Dr., Prof., Geh. Studienrat, Gymnasial-Direkt. 510.
Heese, Gemeindeschullehrerin. 26.
Heering, Ober-Post-Sekr. 404.
Heide, Amtsger.-Ober-Sekr., Rechn.-R. 636.
Heiden, Post-Sekr. 564.
Heilmann, Post-Sekr. 239.
Heilmann, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Heimbach, Post-Assist. 78.
Heimerdinger, Telegr.-Sekr. 564.
Heimke, Post-Sekr. 416.
Heinemann, Gemeindeschullehrerin. 26.
Heinen, Steuer-Kanzlist. 78.
Heinrich, Alfred, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Heinrich, Karl, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Heinrich, Förster. 488.
Heinrichsohn, Post-Assist. 92.
Heintze, Amts-Ger.-Sekr. 238.
Heinze, Post-Sekr. 239.
Heisler, Telegr.-Gehilfin. 403.
Heitzig, Postmstr. 12.
Hellmann, Post-Direkt. 461.
Hellmann, Vize-Post-Direkt. 564.
Hellwig, Rechn.-R. 238.
Helm, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Helm, Telegr.-Sekr. 530.
Hempf, Telegr.-Sekr. 92.
Henckel, Rechn.-R. 540.
Hendrichs, Ger.-Ref. 593.

Henkel, Telegr.-Gehilfin. 321.
Hennig, Post-Sekr. 39.
Hennigs, Post-Sekr. 239.
Henning, Gemeindeschullehrerin. 26.
Henning, Post-Sekr. 92.
Henning, Amtsvorst. 283.
Henning, Post-Assist. 321.
Hensel, Gemeindeschulrektor. 564.
Hentschel, Gemeindeschullehrerin. 26.
Henze, Ober-Post-Sekr. 416.
Herbig, Ger.-Ref. 238.
Herbstlieb, Ober-Post-Assist. 240.
Hercher, Telegr.-Sekr. 360.
Hering, Geh. Reg.-R. 139.
Hering, Reg.-Assess. 540.
Hermann, Ober-Telegr.-Assist a. D. 283.
Hermann, Gemeindeschullehrerin. 403.
Herrmann, Post-Sekr. 239.
Herwig, Gemeindeschullehrer. 415.
Herzberg, Post-Sekr. 239.
Herzer, Ger.-Ref. 511.
Hesse, Ober-Post-Assist. 240.
Hesse, Telegr.-Sekr. 416.
Hesse, Postmstr. 564.
Heuer, Ober-Telegr.-Assist. 240.
d'Heureuse, Amtsvorst. 103.
Heyde, Post-Assist. 92.
Heydemann, Telegr.-Gehilfin. 616.
v. Heyden, Amtsvorst. 359.
Heymann, Privatlehrerin. 586.
Hiemke, Telegr.-Assist. 92.
Hildebrand, Post-Sekr. 12.
Hildebrand, Post-Sekr. 565.
Hildebrandt, Rechn.-R. 238.
Hildebrandt, Ober-Post-Kassen-Buchh. a. D., Rechn.-R. 416.
Hildebrandt, Ober-Telegr.-Assist. 564.
Hildebrandt, Dr., Sanitäts-R. 601.
Hildmann, Ober-Post-Assist. a. D. 416.
Hilser, Post-Sekr. 239.
Hilmes, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Hintz, Post-Assist. 564.
Hinz, Telegr.-Sekr. 416.
Hinz, Post-Sekr. 564.
Hinze, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Hinzmann, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Hirschberg, Gemeindeschullehrerin. 26.
Hirschberg, Ger.-Ref. 168.
Hirschfeld, Dr., Vors. eines Einigungsamts. 218.
Hirte, Ger.-Ref. 636.
Hitschfeld, Telegr.-Sekr. 239.
Hoch, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Höffler, Amtsvorst.-Stellv. 38.
Hoest, Post-Sekr. 239.
Hölzer, Reg.-Kanzlist. 524.
Hoernigk, Steuer-Sup. 91.
Hoffmann, Telegr.-Sekr. 239.
Hoffmann, Telegr.-Sekr. 360.
Hoffmann, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Hoffmann, Post-Sekr. a. D. 530.
Hoffmann, Amts-Ger.-Sekr. 636.
Hohn, Gemeindeschullehrerin. 26.
Holland, Amts-Ger.-Obersekr., Rechn.-R. 380.
Hollfelder, Gewerbelehrer. 601.
Hollmig, Ober-Post-Assist. 240.
Hollweg, Telegr.-Assist. 92.
Holtz, Telegr.-Sekr. 416.
Holtz, Reg.-Ref. 577.
Holtz, Amtsvorst.-Stellv. 616.
v. Holtzendorff, Amtsvorst. 238.
Holz, Land-Ger.-Assist., Ger.-Sekr. 380.
Holzhauer, Ober-Telegr.-Assist. 564.
Homuth, Telegr.-Assist. 92.
Hoppe, Post-Sekr. 238.
Hoppe, Post-Sekr. a. D. 239.
Hoppe, Post-Sekr. 239.
Hoppe, Gemeindeschullehrerin. 380.
Hoppe, Telegr.-Sekr. 416.
Hoppe, Post-Assist. 564.
Horchert, Rentmstr. 218.
Hormuth, Dr., Sanitäts-R. 524.
Horstmeyer, Ger.-Ref. 338.
Huber, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Hübener, Ober-Post-Assist. 321.
Hübner, Post-Sekr. 416.
Hübsch, Ger.-Vollz. 39.
Hufenbach, Ober-Post-Sekr. 564.
Huke, Ober-Post-Assist. 239.
Humm, Land-Ger.-Kanzlist. 380.
Huth, Gerichtsschreiber-Geh. 337.
Huwald, Ober-Post-Sekr. 39.

J.

Jacob, Post-Assist. 321.
Jähnert, Rechn.-R. 238.
Jaerchow, Pfarrer. 130.
Jahn, Post-Sekr. 12.
Jahn, Dr., Sanitäts-R. 78.
Jahnke, Gerichtsschreiber. 593.
Jakobi, Post-Sekr. 564.
Janek, Steuer-Sekr. 247.
Janke, Post-Assist. 283.
Janke, Telegr.-Gehilfin. 530.
Janzen, Post-Sekr., Bur.-Beamter I. Kl. 530.
Jarmer, Post-Sekr. 239.
Jehser, Post-Sekr. 92.
Jennerjahn, Amtsvorst. 372.
Jennrich, Reg.-Kanzlist. 26.
Jentsch, Telegr.-Sekr. 416.
Jesse, Telegr.-Insp., Hilfsreferent. 530.
Jesse, Telegr.-Sekr. 564.
Jessel, Post-Sekr. 283.
Igler, Amtsvorst. 103.
Jipp, Ober-Post-Assist. 461.
Ilgner, Kanzlei-Diätar. 238.
Joost, Post-Sekr. a. D. 416.
Joppien, Post-Sekr. 416.
Joseph, Dr., Sanitäts-R. 282.
Jost, Gemeindeschullehrerin. 450.
Jottka, Ober-Post-Sekr. 140.
Itzerott, Dr., Sanitäts-R. 78.
Jünemann, Dr., Geh. Sanitäts-R. 461.
Julius, Amts-Ger.-Kanzlist. 380.
Jung, Gemeindeschullehrerin. 26.
Jung, Kanzleidiener. 26.
Jung, Post-Direkt. 78.
Junge, Telegr.-Sekr. 239.
Jungfer, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Junghans, Ober-Post-Assist. 461.
Jungnickel, Steuer-Sekr. 247.
Junker, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Iwaszkiewicz, Post-Sekr. 403.
Iwer, Gemeindeschullehrerin. 103.

K.

Kadow, Post-Sekr. 239.
Kahlau, Post-Sekr. 564.
Kahnt, Ober-Post-Assist. 240.
Kaiser, Postmstr. 139.
Kaiser, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Kaiser, Post-Sekr. 321.
Kalies, Post-Assist. 321.
Kamin, Post-Assist. 321.
Kamin, Post-Assist. 360.
Kanberg, Post-Sekr. 283.
Kannenberg, Post-Sekr. 564.
Kansy, Post-Sekr. 140.
Kaphammel, Telegr.-Sekr. 92.
Karaus, Staats-Anw.-Sekr. 593.
Karge, Gemeindeschullehrerin. 540.
Karras, Telegr.-Sekr. 416.
Karselt, Gemeindeschullehrerin. 540.
Kaske, Kataster-Kontr. 524.
Kaske, Steuer-Insp. 646.
Kaßner, Post-Sekr. 416.
Kath, Ger.-Ref. 432.
Katz, Ger.-Ref. 238.
Kauffmann, Amtsvorst. 247.
Keller, Telegr.-Sekr. 239.
Kellermann, Amts-Ger.-Sekr. 540.
Kerkau, Ger.-Vollz. 380.
Keßler, Ober-Post-Assist. 92.
Kettner, Ewald, Post-Sekr. 239.
Kettner, Otto, Post-Sekr. 239.
Keuck, Telegr.-Sekr. 238.
Kickhöffel, fisk. Vertr. 129.
Kieb, Post-Sekr. 239.
Kieckebusch, Amtsvorst.-Stellv. 218.
v. Kieckebusch, Amtsvorst. 636.
Kiesche, Gewerbelehrer. 593.
Kiese, Post-Sekr. 239.
Kiesel, Mil.-Sup. 238.
Kiesel, Post-Sekr. 238.
Kieshauer, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 617.
Kietzmann, Gemeindeschullehrer. 415.
Killisch, Reg.-Sekr. 26.
Kilz, Steuer-Sup. 25.
Kins, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Kintzel, Privatlehrerin. 226.
Kinzel, Diakonus. 546.

Kirbis, Reg.-Sekr. 510.
Kirchhoff, Gemeindeschullehrerin. 360.
Kirsch, Ober-Telegr.-Assist. 139.
Kirschke, Telegr.-Sekr. 283.
Kirstein, Telegr.-Sekr. 564.
Kislat, Telegr.-Assist. 530.
Kistner, Telegr.-Sekr. 416.
Kitt, Post-Sekr. 239.
Klawun, Ober-Post-Sekr. 12.
Klee, Staatsanw.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 511.
Kleeßen, Amtsvorst. 353.
Klehm, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Klein, Reg.-Bauführer. 432.
Kleinert, Post-Sekr. 360.
Kleinitz, Telegr.-Sekr. 283.
Klemann, Post-Sekr. 360.
Klett, Ger.-Ref. 168.
Klett, Post-Sekr. 239.
Kliche, Ober-Post-Assist. 240.
Kliem, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Klietmann, Post-Sekr. 92.
Klinke, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Klint, Land-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 636.
Klitsche, Telegr.-Sekr. 239.
Kloth, Telegr.-Mechaniker. 617.
Knackstedt, Post-Sekr. 91.
Knebel, Telegr.-Sekr. 321.
Knickenberg, Gemeindeschullehrer. 26.
Kniger, Gef.-Ingenieur. 432.
Knoll, Kanzl.-Sekr. 92.
Knopf, Ober-Post-Assist. 416.
Knopp, Reg.-Baumstr. 283.
Knorre, Gerichtsschreiber. 593.
Knüttel, Gef.-Insp.-Assist. 540.
Knütter, Oberamtmann. 139.
Koch, Förster. 238.
Koch, Steuer-Sekr. 247.
Koch, Dr., Realgymnasial-Direkt. 450.
Koch, Telegr.-Sekr. 564.
Kocialkowsky, Ober-Post-Assist. 416.
Kodatis, Gemeindeschullehrerin. 226.
Köck, Telegr.-Sekr. 416.
Koegel, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 530.
Koehler, Geh. exped. Sekr. u. Kalkul. 39.
Köhler, Ober-Post-Assist. 92.
Köhler, Telegr.-Assist. 283.
Köhler, Gewerbelehrer. 593.
Köhn, Gemeindeschullehrerin. 380.
Köhn, Telegr.-Sekr. 416.
Köhne, Post-Sekr. 360.
Kölsch, Gemeindeschullehrerin. 218.
König, Kanzlei-Sekr. 12.
König, Kanzlei-Diätar. 238.
König, Ober-Telegr.-Assist. 240.
König, Post-Sekr. 461.
Köpke, Post-Sekr. 416.
Köppen, Telegr.-Assist. 92.
Köster, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Koester, Ger.-Ref. 432.
Kötter, Post-Assist. 360.
Koglin, Gerichtsschreiber-Geh. 337.
Kohlbrügge, Diakonus. 310.
Kohlmann, Pfarrer. 218.
Kohmüller, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Kohnke, Ober-Post-Assist. 564.
Kohte, Bau-R. 283.
Kohz, Rechn.-R. 239.
Kolax, Ober-Post-Assist. 92.
Kontusch, Post-Sekr. 239.
Kopp, Amtsvorst. 175.
Kopp, Post-Sekr. 416.
Koppel, Dr., Amtsvorst.-Stellv. 78.
Korsed, Ober-Post-Sekr., Bur.-Beamter I. Kl. 39.
Koscinski, Privatlehrerin. 586.
Kothe, Post-Assist. 92.
Kottmeier, fisk. Vertr. 546.
Kottmeier, Forst-Amtsanw. 593.
Krabel, Reg.-Kanzlist. 26.
Krähahn, Förster. 337.
Krämer, Telegr.-Sekr. 239.
Kraetke, Gemeindeschullehrerin. 601.
Kraft, Ober-Post-Assist. 240.
Kraft, Post-Sekr. 283.
Kraft, Dr., Realgymnasial-Direkt. 432.
Krahmann, Amtsvorst. 488.
Kraiger, Post-R. 283.
Kramer, Post-Sekr. 403.
Kranich, Ziv.-Sup. 26.
Kranz, Post-Sekr. 239.
Krause, Steuer-Sup. 25
Krause, Kanzlei-Diätar. 225.
Krause, Ober-Post-Assist. 239.
Krause, Post-Sekr. 239.
Krause, Telegr.-Sekr. 239.
Krause, Max P. W., Ober-Post-Assist. 240.
Krause, Otto P., Ober-Telegr.-Assist. 240.
Krause, Ober-Telegr.-Assist. 283.
Krause, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 380.
Krause, Post-Direkt. 461.
Krause, Pfarrer. 524.
Krause, Ober-Telegr.-Assist. 564.
Krauskopf, Post-Assist. 461.
Krebs, Ober-Post-Assist. 564.
Krech, Amtsvorst. 321.
Krekow, Telegr.-Sekr. 416.
Krell, Amts-Ger.-Sekr. 338.
Kremmling, Telegr.-Sekr. 239.
Kremmling, Ober-Post-Assist. 240.
Krickeberg, Rechn.-R. 530.
Krieger, Post Assist. 321.
Kröger, Land-Ger.-Kanzlist. 380.
Kroessin, Rechn.-R. 238.
Kroll, Ober-Post-Sekr. 321.
Krotoschcr, Ger.-Ref. 636.
Krüger, Ober-Post-Assist. 78.
Krüger, Gemeindeschulfachlehrerin. 91.
Krüger, Ober-Telegr.-Sekr. 91.
Krüger, Ger.-Vollz. 168.
Krüger, Post-Sekr. 360.
Krüger, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 416.
Krüger, Gef.-Ingenieur. 540.
Krüger, Ger.-Ref. 593.
Krug, Telegr.-Sekr. 360.
Krumbholtz, Dr., Sanitäts-R. 78.
Krumbholz, Ober-Post-Sekr. 91.
Krumbholz, Post-Bur.-Beamter I. Kl. 360.
Krumhauer, Post-Sekr. 239.
Kruse, Dr., Amtsvorst. 636.
Kucharski, Post-Sekr. 283.
Kuczewski, Telegr.-Sekr. 283.
Küchler, Ober-Post-Assist. 416.
Kühn, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Kühne, Ger.-Vollz. 593.
Kühnemann, Post-Sekr. 239.
Kühnemann, Dr., Sanitäts-R. 282.
Küßner, Amtsanw.-Stellv. 432.
Küßner, Pfarrer. 510.
Kuhlmann, Post-Assist. 283.
Kuhlmey, Gemeindeschullehrerin. 26.
Kuhn, Ger.-Vollz. 380.
Kuhn, Post-Assist. 461.
Kulke, Post-Sekr. 416.
Kunde, Amts-Ger.-Sekr. 380.
Kuntze, Geh. Reg.-R. 238.
Kuphal, Amtsvorst. 337.
Kupsch, Steuer-Sup. 25.
Kurowski, Steuer-Kanzlist. 247.
Kurzer, Post-Sekr. 239.
Kutzner, Ziv.-Sup. 26.

L.

Laabs, Gemeindeschullehrerin. 403.
Labes, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Labuda, Gemeindeschulrektor. 564.
Ladewig, Kanzlei-Sekr. 12.
Laegel, Amtsvorst.-Stellv. 337.
Laehr, Dr., Geh. Sanitäts-R. 282.
Landau, Ger.-Ref. 636.
Lang, Reg.-Baumstr. 540.
de Lange, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Lange, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Lange, Ober-Telegr.-Sekr., Rechn.-R. 321.
Lange, Amtsvorst.-Stellv. 478.
Lange, Pfarrer. 540.
Langer, Mil.-Sup. 238.
Langheim, Telegr.-Sekr. 564.
Langmann, Ober-Telegr.-Sekr. a.D., Rechn.-R. 565.
Langneff, Privatlehrerin. 78.
Langner, Telegr.-Assist. 92.
v. Langsdorf, Gemeindeschullehrerin. 403.
Lapawa, Telegr.-Sekr. 461.
Laske, Post-Sekr. 416.
Laski, Förster. 25.
Lassahn, Telegr.-Sekr. 321.
Lassahn, Reg.-Sekr. 524.

Laufer, Post-Sekr. 416.
Laurenz, Reg.-Sekr. 238.
Lebrenz, Amtsvorst. 78.
Lech, Post-Bur.-Beamter I. Kl. 564.
Lehmann, Amtsvorst. 12.
Lehmann, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Lehmann, Dr., Sanitäts-R. 282.
Lehmann, Post-Assist. 321.
Lehmann, Gemeindeschullehrerin. 360.
Lehmann, Telegr.-Sekr. 416.
Lehmann, Ober-Post-Assist. 416.
Lehmann, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Lehmann, Amtsvorst.-Stellv. 478.
Lehmann, Telegr.-Sekr. a. D. 530.
Lehmann, Post-Sekr. 564.
Lehr, Ober-Post-Assist. 92.
Leibig, Ger.-Vollz. 168.
Leiser, Ger.-Ref. 238.
Lemien, Post-Sekr. 530.
Lemisz, Gemeindeschullehrerin. 450.
Lenz, Gemeindeschullehrerin. 26.
Lenz, Amtsvorst. 359.
Lenz, Pfarrer. 415.
Lenz, Telegr.-Sekr. 461.
Leopold, Ober-Post-Assist. 240.
v. Lepel, Telegr.-Sekr. 416.
Leplatoni, Ober-Post-Sekr. 12.
Leplatoni, Ober-Post-Sekr. 92.
Leplatoni, Ober-Telegr.-Sekr. a. D., Rechn.-R. 140.
Leschke, Post-Assist. 92.
Lesse, Ober-Post-Sekr., Bur.-Beamter I. Kl. 91.
Lesse, Ober-Post-Sekr. 360.
Lessing, Post-R. 39.
Lessing, Post-R. 140.
Letz, Reg.-Sekr. 510.
Leuchters, Telegr.-Assist. 283.
Leuenberg, Gemeindeschullehrerin. 540.
Leutz, Post-Sekr. 239.
Leverenz, Ober-Post-Assist. 92.
Levien, Förster. 337.
Liebe, Ober-Post-Assist. 240.
Liebelt, Kreisverordneter. 225.
Liebich, Gemeindeschulfachlehrerin. 91.
Liebig, Gemeindeschulrektor. 226.
Liebow, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 416.
Liedtke, Ger.-Ref. 103.
Liersch, Post-Sekr. a. D. 530.
Liesegang, Post-Assist. 239.
Lieske, Gemeindeschullehrerin. 103.
Liesegang, Telegr.-Sekr. 39.
Lietz, Ober-Telegr.-Assist. 283.
Lilienthal, Gemeindeschullehrerin. 360.
Lindemann, Amtsvorst. 372.
Lindemann, Amtsvorst. 478.
Lindemann, Telegr.-Sekr. 564.
Lindenberg, Oberamtmann 282.
Lindenberg, Amtsvorst. 380.
Lion, Gemeindeschullehrerin. 316.
Lipkow, Gemeindeschullehrerin. 450.
Littmann, Privatlehrerin. 602.
v. Lochow, Amtsvorst.-Stellv. 218.
v. Lochow, Amtsvorst. 359.
Loeffler, Dr., Reg.-Assess. 38.
Löffler, Förster. 238.
Löschke, Telegr.-Sekr. 564.
Loewenau, Telegr.-Gehilfin. 530.
Löwenthal, Dr., Sanitäts-R. 601.
Lohde, Ober-Post-Assist. 240.
Loll, Post-Sekr. 92.
Lorbeer, Ober-Telegr.-Assist., Bur.-Beamter II. Kl. 283.
Lorenz, Telegr.-Assist. 92.
Luchmann, Gemeindeschullehrerin. 26.
Lucke, Ober-Post-Assist. 78.
Lucke, Post-Sekr. 238.
Lübbecke, Post-Sekr. 239.
Lübke, Post-Sekr. 239.
Lücke, Ober-Post-Assist. 92.
Lüpke, Gemeindeschullehrerin. 360.
Luer, Gerichtsschreiber-Geh. 593.
Lüthgens, Ober-Post-Assist. 239.
Lüthke, Post-Assist. 92.
Lüthke, Post-Sekr. 283.
Lütke, Ober-Post-Assist. 240.
Lüttcher, Ober-Post-Sekr. 530.
Lüttcher, Post-Sekr. 616.
Lützow, Post-Sekr. 616.
Luft, Post-Assist. 92.
Luther, Amtsvorst. 226.
Lutter, Kanzlei-Sekr. 12.
Lutz, Post-Assist. 139.
Lutz, Ober-Post-Assist. 239.
Lutze, Ger.-Ref. 432.

M.

Maas, Gemeindeschullehrerin. 380.
Maaß, Telegr.-Gehilfin. 321.
Machowski, Post-Sekr. 416.
Machowski, Post-Sekr. 461.
Mahlendorff, Gemeindeschullehrerin. 26.
Mahlich, Telegr.-Sekr. 239.
Mahlow, Amtsvorst. 225.
Mahlow, Post-Assist. 239.
Mahnkopf, Amtsvorst. 353.
Mahnkopf, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Mahnkopf, Post-Assist. 461.
Maletzki, Gemeindeschullehrerin. 540.
Malls, Amts-Ger.-Kanzlist. 168.
Manasse, Ger.-Ref. 168.
Mandelkow, Post-Sekr. 416.
Manger, Amtsvorst. 247.
Mann, Post-Sekr. 239.
Maracke, Gemeindeschullehrerin. 316.
Marinesse, Telegr.-Assist. 92.
Markgraf, Post-Assist. 78.
Marsch, Post-Sekr. 239.
Marschall, Gerichtsschreiber. 593.
Marscheider, Telegr.-Sekr. 416.
Martens, Ober-Post-Assist. 240.
Martin, Post-Insp. 415.
Marx, Ober-Post-Assist. 240.
Marschalleck, Amtsvorst.-Stellv. 359.
Maschinsky, Post-Assist. 92.
Maßler, Pfarrer. 12.
Matag, Gemeindeschullehrerin. 540.
Matho, Ober-Post-Sekr. 415.
Matthes, Post-Sekr. 564.
Matthes, Post-Sekr. 565.
Mattutat, Telegr.-Sekr. 416.
Mauck, Telegr.-Sekr. 321.
Max, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Mayer, Ober-Post-Assist. 283.
Meder, Ober-Post-Sekr. 12.
Mehl, Ober-Telegr.-Assist. 360.
Mehner, Reg.-Baumstr. 283.
Meinhardt, Post-Assist. 564.
Meißner, Post-Sekr. 12.
Meiwers, Telegr.-Sekr. 360.
Meklenburg, Telegr.-Sekr. 617.
Mekelburg, Telegr.-Sekr. 416.
Mendel, Telegr.-Sekr. 616.
Menzel, Gemeindeschullehrerin. 26.
Merke, Superint. 300.
Merten, Post-Sekr. 92.
Metzdorf, Post-Sekr. 239.
Metzler, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Mewes, Telegr.-Sekr. 617.
Mews, Steuer-Insp. 646.
Meye, Post-Assist. 360.
Meyer, Privatlehrerin. 78.
Meyer, Post-Assist. 92.
Meyer, Post-Sekr. 239.
Meyer, Ober-Post-Assist. 240.
Meyer, Pfarrer. 247.
Meyer, Dr., Sanitäts-R. 282.
Meyer, Post-Assist. 283.
Meyer, Amtsvorst.-Stellv. 359.
Meyer, Telegr.-Sekr. 360.
Meyer, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 380.
Meyer, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 380.
Meyer, Telegr.-Sekr. 461.
Meyer, Post-Verw. 530.
Meyer, Telegr.-Sekr. 530.
Meyer, Ger.-Ref. 540.
Meyer, Gewerbelehrer. 593.
Meyer, Gerichtsschreiber. 593.
Michel, Reg.-Sekr. 540.
Michels, Reg.-R. a. D. 636.
Miehlke, Post-Sekr. 239.
Mieland, Post-Assist. 78.
Mietenkotte, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Mietzner, Post-Insp. 564.
Millbrodt, Telegr.-Assist. 565.
Minde, Telegr.-Sekr. 564.
Miracki, Gemeindeschullehrerin. 380.
Mirich, Telegr.-Sekr. 283.
Mittag, Reg.-Sup. 379.
Mittelbach, Post-Sekr. 239.
Mittmann, Ober-Post-Sekr. 360.
Mix, Steuer-Insp., Katasteramts-Verw. 564.
Möbius, Amts-Ger.-Sekr. 168.

Möhl, Post-Assist. a. D. 360.
Möhring, Amtsvorst.-Stellv. 226.
Möller, Telegr.-Sekr. 239.
Möller, Rudolf, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Möller, Franz R. H., Ober-Telegr.-Assist. 240.
Möritz, Ober-Post-Assist. 239.
Möschler, Rechn.-R. 530.
Molchin, Post-Sekr. 564.
Moldenhauer, Gemeindeschullehrer. 26.
Monhaupt, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Morgen, Ger.-Ref. 168.
Morgenstern, Post-Assist. 416.
Moritz, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Moses, Ger.-Ref. 636.
Mosle, Dr., Reg.-R. 524.
Mücke, Gemeindeschullehrerin. 26.
Müller, Post-Sekr. 12.
Müller, Gemeindeschullehrerin. 26.
Müller VIII, Ziv.-Sup. 26.
Müller, Land-Ger.-Sekr. 39.
Müller, Geh. Post-R. 39.
Müller, Post-Sekr. 140.
Müller, Ger.-Vollz. 238.
Müller, Otto, Post-Sekr. 239.
Müller, Otto R. E., Post-Sekr. 239.
Müller, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Müller, Kammer-Ger.-Kanzlist. 380.
Müller, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Müller, Post-Sekr. 416.
Müller, Telegr.-Sekr. 416.
Müller, Land-Ger.-Kanzlist. 432.
Müller, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 540.
Müller, Albert, Telegr.-Sekr. 564.
Müller, Reinhard, Telegr.-Sekr. 564.
Müller, Ober-Post-Sekr. 564.
Müller, Post-Assist. 617.
Münchgesang, Ober-Post-Kassen-Rend., Rechn.-R. 239.
Münchow, Dr., Sanitäts-R. 78.
Münde, Post-Sekr. 564.
Mummers, Gef.-Insp. 238.
Mushold, Post-Sekr., Bur.-Beamter I. Kl. 239.

N.

Nägel, Ober-Post-Sekr. 12.
Nagel, Ober-Post-Assist. 78.
Nagel, Telegr.-Sekr. 416.
Nagelschmidt, Ober-Post-Assist. 416.
Nasse, Gemeindeschullehrerin. 601.
Naujock, Post-Sekr. 239.
Naumann, Post-Sekr. 239.
Naupert, Ober-Post-Assist. 564.
Nauwerck, Förster. 353.
Nawratzki, Dr., Sanitäts-R. 601.
Nax, Post-R. 239.
Neddermeyer, Ober-Post-Assist. 92.
Neese, Gemeindeschullehrerin. 310.
Nehre, Gemeindeschullehrerin. 26.
Neidhardt, Post-Sekr. 91.
Neidholdt, Steuer-Sup. 238.
Nerger, Gewerbelehrer. 593.
Nethe, Veterinär-R. 25.
Neubauer, Post-Assist. 283.
Neubauer, Amtsanw.-Stellv. 388.
Neuendorf, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Neugebauer, Dr., Geh. Post-R. 39.
Neumann, Kurt, Post-Assist. 92.
Neumann, Albert, Post-Assist. 92.
Neumann, Post-Sekr. 239.
Neumann, Ober-Post-Sekr. 283.
Neumann, Ober-Post-Assist. 360.
Neumann, Post-Verw. 564.
Neun, Amts-Ger.-Assist., Ger.-Sekr. 168.
Neziger, Post-Direkt., R. IV. Kl. 39.
Nickisch, Post-Assist. 92.
Nielbock, Post-Sekr. 416.
Nielsen, Telegr.-Gehilfin a. D. 565.
Niemann, Post-Sekr. 140.
Nimé, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Ninnemann, Post-Sekr. 321.
Nitsch, Post-Sekr. 321.
Nitze, Post-Sekr. 403.
Noack, Post-Assist. 92.
Noack, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Noack, Gerichtsschreiber. 593.
Nobiling, Gemeindeschullehrer. 360.
Noecker, Telegr.-Sekr. 530.
Nöhrig, Ober-Telegr.-Sekr. a. D. 360.
Noerenberg, Ger.-Ref. 283.
Noerenberg, Ger.-Ref. 540.
Nohle, Gemeindeschullehrerin. 601.
Nord, Gef.-Insp. 432.
Nottmeyer, Post-Sekr. 564.
Nottrott, Post-Sekr. 239.
Nürnberg, Post-Bur.-Beamter I. Kl. 564.
Nuglisch, Post-Sekr. 321.
Nusse, Ober-Post-Sekr. 461.

O.

Obricatis, Superint. 300.
Ochsenfahrt, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Oehler, Dr., Ger.-Ref. 283.
Oehlkers, Ober-Post-Prakt. 360.
Oehme, Gemeindeschulfachlehrerin. 91.
Oehme, Gemeindeschullehrerin. 103.
Oestreich, Amtsanw.-Stellv. 511.
Ohde, Ober-Post-Assist. 240.
Ohm, Telegr.-Sekr. 239.
Ohm, Telegr.-Sekr. 321.
Ohyesorge, Post-R. 39.
Oldörp, Ober-Post-Sekr. 616.
Olkiewicz, Steuer-Kanzlist. 616.
Opitz, Telegr.-Sekr. 239.
Opitz, Post-Sekr. 283.
Opitz, Gewerbelehrer. 593.
Orlovius, Vize-Post-Direkt. 91.
Orsoleck, Post-Sekr. 530.
Ortmann, Amtsvorst.-Stellv. 91.
Osse, Telegr.-Sekr. 416.
Ossig, Post-Sekr. 565.
Otto geb. Schellewald, Gemeindeschullehrerin. 26.
Otto, Gemeindeschullehrerin. 218.
Otto, Telegr.-Sekr. 239.
Ottow, Gemeindeschullehrerin. 380.

P.

Paasch, Telegr.-Sekr. 321.
Pabst, Reg.-Landmesser. 168.
Pachaly, Kantor. 636.
Päsler, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Paetzold, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 380.
Pahnke, Post-Sekr. 564.
Pallaske, Post-Assist. 92.
Palm, Gemeindeschulrektor. 238.
Pankow, Amtsvorst.-Stellv. 103.
Pape, Gemeindeschullehrerin. 26.
Pape, Post-Sekr. 239.
Pape, Post-Sekr. 416.
Papenhagen, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Parg, Post-Sekr. 239.
Parlow, Gemeindeschullehrerin. 226.
Parpart, Post-Assist. 92.
Paszkowski, Ger.-Ref. 511.
Patzschke, Post-Sekr. 564.
Paul, Reg.-Assess. 91.
Paul, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Paulus, Ober-Post-Assist. 92.
Pause, Post-Sekr. 416.
Pauselius, Post-Sekr. 239.
Pegelow, Post-Sekr. 239.
Peil, Gemeindeschullehrerin. 226.
Pemsel, Post-Assist. 321.
Pepatz, Ober-Post-Sekr. 92.
Perghammer, Post-Assist. 530.
Perschke, Ober-Post-Assist. 564.
Petermann, Post-Direkt., R. IV. Kl. 39.
Peters, Elementarlehrer. 300.
Peters, Gemeindeschullehrerin. 540.
Petersen, Post-Kanzlist. 39.
Petersen, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Petersen, Telegr.-Sekr. 616.
Petrich, Ober-Post-Assist. 530.
Petrich, Privatlehrerin. 564.
Petrick, Gewerbelehrer. 593.
Petroschka, Ober-Post-Assist. 283.
Petzer, Förster. 25.
Petzold, Gerichtsschreiber-Geh. 593.
Petzoldt, Gerichtsschreiber. 593.
Pfitzner, Forst-Amtsanw 238.
Pieth, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Pietschker, Telegr.-Gehilfin. 616.
Pilz, Gemeindeschullehrerin. 316.
Pingel, Post-Sekr. 239.
Pingel, Post-Gehilfin. 283.
Pinn, Telegr.-Sekr. 239.
Plenio, Gemeindeschullehrerin. 360.
Plückhan, Post-Sekr. 239.
Plümecke, Dr., Sanitäts-R. 601.
Pöthe, Post-Sekr. 239.

Pohle, Ober-Post-Sekr. 530.
Pohlmann, Ober-Post-Sekr. 564.
Pohlmann, Telegr.-Sekr. 564.
Polehn, Post-Sekr. 416.
Pollack, Gemeindeschullehrerin. 103.
Pommerening, Post-Sekr. 239.
Pomplun, Amts-Ger.-Sekr. 636.
Poschmann, Privatlehrerin. 247.
Pose, Ober-Post-Assist. 140.
Praecker, Gerichtsschreiber. 593.
Prahn, Post-Sekr. 238.
Prellwitz, Steuer-Sup. 25.
Prellwitz, Gemeindeschullehrerin. 360.
v. Pressentin, Amtsvorst. 168.
Preßler, Gewerbelehrer. 593.
Preuschat, Post-Sekr. 564.
Preuß, Post-R. 564.
Preuße, Post-Sekr. 239.
Prothmann, Post-Sekr. 239.
Prütz, Telegr.-Sekr. 239.
Püttner, Ober-Post-Assist. 92.
Puhle, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Punke, Telegr.-Sekr. 283.
v. Puttkamer, Rechn.-R. 238.
v. Puttkamer, Post-Direkt. 461.
Putzer, Dr., Geh. Sanitäts-R. 282.
Pyritz, Ober-Post-Assist. 12.

Q.

Quander, Ober-Post-Sekr. 92.
Quehl, Dr., Geh. Sanitäts-R. 461.
Quitsch, Gemeindeschullehrerin. 540.

R.

Raabe, Ober-Post-Assist. 240.
Raatz, Handelslehrer. 593.
Racke, Post-Sekr. a. D. 461.
Rackow, Land-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 168.
Radbruch, Gemeindeschullehrerin. 380.
Radeke, Post-Assist. 239.
Radeke, Ober-Post-Assist. 564.
Rades, Telegr.-Sekr. 564.
Radintz, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 540.
Radtke, Reg.-Sekr. 237.
Radzyk, Gewerbelehrer. 593.
Raeder, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Raff, Tiergarten-Zimmermann a. P. 283.
Rajewski, Post-Sekr. 92.
Rambow, Ober-Post-Assist. 240.
Ramm, Post-Sekr. 283.
Ranft, Vize-Post-Direkt. 360.
Ratz, Post-Assist. 416.
Rau, Post-Sekr. 239.
Rau, Ober-Telegr.-Assist. 321.
Rathe, Ger.-Ref. 593.
Rausch, Post-Bur.-Beamter I. Kl. 39.
Reblin, Telegr.-Sekr. 416.
Regelsky, Ger.-Vollz. 103.
Regen, Gemeindeschullehrer. 26.
Regnard, Sprachlehrer. 524.
Rehling, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Reichardt, Post-Assist. 416.
Reichel, Postmstr. 283.
Reichelt, Ober-Telegr.-Sekr. a. D., Rechn.-R. 39.
Reichelt, Telegr.-Sekr. 239.
Reichelt, Amtsvorst. 540.
Reimann, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 461.
Reimann, Gerichtsschreiber-Geh. 593.
Reinecke, Ober-Post-Sekr. 530.
Reiner, Post-Sekr. 239.
Reinhard, Post-Sekr. 416.
Reinicke, Gemeindeschullehrerin. 601.
Reinsch, Amtsvorst. 488.
Reis, Post-Direkt. a. D., Geh. Post-R. 140.
Reitsch, Gemeindeschullehrerin. 26.
Remesat, Telegr.-Sekr. 416.
Remus, Rechn.-R. 91.
Rendschmidt, Dr., Reg.-Assess. 91.
Rennhack, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 564.
Renz, Post-Assist. 416.
Resin, Amtsvorst.-Stellv. 247.
Reß, Ober-Post-Assist. 564.
Reszat, Ober-Post-Assist. 360.
Retzow, Post-Sekr. 564.
Rhensius, Post-Sekr. 239.
Richnow, Amtsvorst. 510.
Richter, Steuer-Sup. 25.
Richter geb. Leue, Gemeindeschullehrerin. 26.
Richter, Ziv.-Sup. 26.
Richter, Steuer-Sup. 78.
Richter, Post-Sekr. 92.
Richter, Post-Sekr. 238.
Richter, Post-Sekr. 239.
Richter, Post-Sekr. 283.
Richter, Ger.-Ref. 338.
Richter, Gemeindeschullehrerin. 380.
Richter, Amtsvorst. 415.
Richter, Ger.-Ref. 432.
Richter, Dr., Geh. Sanitäts-R. 461.
Richter, Diakonus. 510.
Richter, Post-Sekr. 564.
Richter, Gewerbelehrer. 593.
Richter, Ger.-Vollz. 593.
Riebner, Gemeindeschullehrerin. 26.
Rieck, Post-Sekr. 239.
Riecke, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 524.
Riedel, Amts-Ger.-Sekr. 432.
Riemkasten, Post-Sekr. 530.
Riese, Dr., Geh. Sanitäts-R. 282.
Rieß, Gemeindeschulfachlehrerin. 91.
Rietdorf, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Rieth, Post-Sekr. 564.
Rietscher, Post-Sekr. 92.
Rietz, Post-Assist. 92.
Ringk, Gerichtsschreiber. 593.
Ripke, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Ritt, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Ritter, Post-Assist. 564.
v. Rochow, Amtsvorst. 359.
Rode, Reg.-R. 488.
Roding, Gemeindeschullehrerin. 380.
Roeber, Telegr.-Gehilfin. 461.
Röder, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Rögnitz, Post-Sekr. 564.
Röhle, Ober-Telegr.-Assist. 321.
Röhr, Ober-Post-Assist. 617.
Röhrich, Telegr.-Sekr. 416.
Römcke, Ger.-Ref. 39.
Roemer, Post-Sekr. 283.
Römer, Post-Sekr. 416.
Röseler, Telegr.-Sekr. 564.
Rößing, Gewerbelehrer. 593.
Rogowski geb. Levin, Privatlehrerin. 359.
Roloff, Amtsvorst.-Stellv. 283.
Rosbund, Reg.-Bauführer. 283.
Rose, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Rose, Amtsvorst. 436.
Rosenlöcher, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Roske, Ober-Post-Assist. 416.
Rossius, Gemeindeschullehrerin. 360.
Rother, Post-Assist. 283.
Rothkirch, Forstkassen-Verw. 217.
Rowinski, Amts-Ger.-Sekr. 39.
v. Roy, Post-Direkt., R. IV. Kl. 39.
Rudloff, Post-Kanzlist. 321.
Rudolph, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Rudolph, Forst-Amtsanw. 636.
Rücker, Telegr.-Sekr. a. D. 360.
Rückert, Rechn.-R. 239.
Rügen, Amtsvorst. 218.
Rüthing, Telegr.-Sekr. 564.
Ruhtz, Telegr.-Assist. 92.
Rumpf, Gemeindeschullehrerin. 26.
Runge, Post-Sekr. 239.

S.

Sachs, Ger.-Ref. 39.
Sachse, Telegr.-Sekr. a. D. 140.
Sacklowski, Telegr.-Sekr. 416.
Saekel, Post-Sekr. 239.
Sallahn, Rechn.-R. 239.
Salomon, Dr., Sanitäts-R. 461.
Samel, Post-Sekr., Bur.-Beamter II. Kl. 416.
Sasse, Ober-Post-Assist. 39.
Sasse, Rechn.-R. 239.
Saßnick, Reg.-R. 116.
Sauberzweig-Schmidt, Gemeindeschulfachlehrerin. 91.
Sauer, Telegr.-Sekr. 416.
Sauer, Gemeindeschullehrerin. 450.
Sauer, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 564.
Schaar, Ger.-Vollz. 432.
Schade, Amtsvorst. 12.
Schade, Ober-Post-Assist. 461.
Schade, Gemeindeschullehrerin. 540.
Schaefer, Post-Sekr. 239.
Schäfer, Telegr.-Sekr. 239.

Schäfer, Post-Assist. 283.
Schäfer, Ober-Post-Assist. 416.
Schäfer, Telegr.-Sekr. 564.
Schäffer, Post-Direkt., R. IV. Kl. 39.
Schäffer, Post-Assist. 283.
Schäffer, Gewerbelehrer. 593.
Schaeffer, Gerichtsschreiber. 593.
Schaeler, Post-Verw. 139.
Schapitz, Post-Sekr. 283.
Scharinger, Rentmstr. 450.
Schaumberg, Post-Sekr. 530.
Schebitz, Post-Sekr. 78.
Scheer, Amts-Ger.-Sekr. 338.
Scheffler, Ger.-Ref. 39.
Scheffler, Post-Sekr. 617.
Scheibe, Gemeindeschullehrerin. 26.
Scheik, Amtsvorst.-Stellv. 636.
Scheinert, Post-Insp. 564.
v. Scheller, Reg.-R. 478.
Schelzig, Gerichtsschreiber-Geh. 593.
Schelzig, Gerichtsschreiber. 593.
Schenkenberger, Post.-Assist. 92.
Schenkenberger, Post-Sekr. 283.
Scherer, Telegr.-Sekr. 416.
Schermer, Steuer-Insp. 12.
Scherz, Amtsvorst.-Stellv. 283.
Scheske, Post-Insp. 564.
Schich, Ober-Post-Assist. 239.
Schiebel, Post-Sekr. 78.
Schievelbein, Amtvorst.-Stellv. 129.
Schiffner, Telegr.-Gehilfin. 416.
Schildhauer, Post-Gehilfin. 404.
Schiller, Privatlehrerin. 226.
Schiller, Amtsvorst. 321.
Schiller, Amts-Ger.-Kanzlist. 380.
Schilling, Telegr.-Assist. 92.
Schilling, Post-Sekr. 530.
Schirm, Telegr.-Sekr. 416.
Schiweck, Post-Sekr. 283.
Schlager, Reg.-Sekr. 26.
Schleef, Ober-Post-Assist. 39.
Schleef, Post-Sekr. 239.
Schlegel, Krankenhauspförtner. 432.
Schleiffer, Ober-Telegr.-Assist. 565.
Schlichtchen, Ober-Post-Assist. 92.
Schlichtmann, Gemeindeschullehrerin 601.
Schlobach, Staatsanw.-Sekr. 39.
Schloepke, Gemeindeschullehrerin. 226.
Schlötke, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 168.
Schlosser, Vize-Post-Direkt. 564.
Schmädicke, Post-Sekr. 416.
Schmalfeldt, Telegr.-Assist. 92.
Schmalor, Post-Sekr. 360.
Schmeling, Post-Sekr. 239.
Schmidt, Helene, Gemeindeschullehrerin. 26.
Schmidt, Hildegard, Gemeindeschullehrerin. 26.
Schmidt, Hermann, Post-Assist. 92.
Schmidt, Paul, Post-Assist. 92.
Schmidt, Dr., Post-R. 92.
Schmidt, Ober-Post-Sekr. 140.
Schmidt, Post-Sekr. 140.
Schmidt, Kammer-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 168.
Schmidt, Amtsvorst. 218.
Schmidt, Kreisverordneter. 225.
Schmidt, Gemeindeschullehrerin. 226.
Schmidt, Rechn.-R. 238.
Schmidt, Karl, Post-Sekr. 239.
Schmidt, Paul, Post-Sekr. 239.
Schmidt, Steuer-Sekr. 247.
Schmidt, Ober-Post-Assist. 283.
Schmidt, Post-Sekr. 321.
Schmidt, Ober-Post-Assist. 321.
Schmidt, Post-Sekr. 360.
Schmidt, Land-Ger.-Kanzlist. 380.
Schmidt, Telegr.-Assist. 416.
Schmidt, Post-Sekr. 416.
Schmidt, Ober-Post-Assist. 416.
Schmidt, Reg.-Baumstr. 432.
Schmidt, Amtsvorst.-Stellv. 488.
Schmidt, Post-Sekr. 530.
Schmidt, Land-Ger.-Kanzlist. 540.
Schmidt, Paul, Telegr.-Sekr. 564.
Schmidt, Post-Insp. 564.
Schmidt, Willi, Telegr.-Sekr. 564.
Schmidt, Handelslehrer. 593.
Schmidt, Gerichtsschreiber. 593.
Schmidtchen, Ober-Telegr.-Assist. 616.
Schmidtlein, Privatlehrerin. 564.
Schmitz, Ober-Post-Sekr. 416.
Schmoldt, Telegr.-Sekr. 564.
Schmoock, Staatsanw.-Sekr. 593.
Schnarra, Ger.-Vollz. 338.
Schneider geb. Brenck, Gemeindeschullehrerin. 26.
Schneider, Ober-Post-Assist. 239.
Schneider, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schneider, Gerichtsschreiber. 337.
Schneider, Gemeindeschullehrerin. 360.
Schneider, II. Bürgermstr. 510.
Schneider, Bürgermstr. a. D., Geh. Just.-R. 586.
Schneider, Amts-Ger.-Sekr. 636.
Schnelle, Ober-Telegr.-Sekr. a. D., Rechn.-R. 416.
Schochow, Post-Direkt. 404.
Schölzel, Post-Sekr., Bur.-Beamter I. Kl. 530.
Schönberger, Ober-Post-Sekr. 564.
Schönberner, Diakonus. 103.
Schönebeck, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schönekäs, Telegr.-Sekr. 92.
Schönfelder, Post-Assist. 321.
Schoening, Gemeindeschullehrerin. 26.
Schöppe, Telegr.-Sekr. 92.
Schöppe, Ober-Post-Assist. 416.
Scholl, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schollmeyer, Steuer-Sekr., Rechn.-R. 38.
Scholz, Geh. Bau-R. 478.
Scholz, Post-Sekr. 564.
Schornsheim, Gemeindeschullehrerin. 26.
Schorsch, Telegr.-Sekr. 239.
Schorstein, Gemeindeschulfachlehrerin 91.
Schottelius, Telegr.-Sekr. 360.
Schrader, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schramm, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schramme, Telegr.-Sekr. 565.
Schreiber, Post-Sekr. 238.
Schreve, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Schreyer, Ger.-Ref. 238.
Schröder, Gemeindeschullehrerin. 226.
Schroeder, Post-Sekr. 239.
Schroeder, Friedrich, Ober-Post-Assist. 240.
Schroeder, Walter, Ober-Post-Assist. 240.
Schröder, Post-Sekr. 321.
Schröder, Post-Sekr. 416.
Schröder, Post-Sekr. 461.
Schröder, Amtsvorst. 540.
Schröder, Dr., Geh. Sanitäts-R. 601.
Schröder, Gemeindeschullehrerin. 601.
Schröter, Post-Sekr. 404.
Schroeter, Privatlehrer. 616.
Schubbe, Telegr.-Assist. 360.
Schubert, Gemeindeschullehrerin. 226.
Schubert, Ober-Post-Assist. 239.
Schubert, Ober-Post-Assist. 616.
Schüler, Ober-Post-Assist. 78.
Schüler-Baudesson, Telegr.-Sekr. 360.
Schünemann, Post-Assist. 404.
Schüßler, Gemeindeschullehrerin. 540.
Schütz, Ober-Post-Sekr. 39.
Schütz, Reg.-Sekr. 510.
Schütz, Post-Sekr. 616.
Schütze, Ger.-Assess. 616.
Schulte, Amtsvorst. 247.
Schulten, Rechn.-R. 239.
Schultz, Steuer-Sup. 225.
Schultz, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schultz, Ober-Post-Assist. 321.
Schultze, Gemeindeschullehrerin. 226.
Schultze, Gemeindeschullehrerin. 316.
Schultze, kommiss. Amtsvorst. 524.
Schultze, Ger.-Ref. 636.
Schulz, Gemeindeschullehrerin. 26.
Schulz, Post-Sekr. 78.
Schulz, Post-Assist. 92.
Schulz, Rechn.-R. 238.
Schulz, Hellmut A. G., Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schulz, Paul R., Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schulz, Post-Sekr. 283.
Schulz, Amtsvorst. 300.
Schulz, Post-Sekr. 321.
Schulz, Kammer-Ger.-Kanzlist. 380.
Schulz, Ger.-Ref. 511.
Schulz, Kantor. 636.
Schulze, Ziv.-Sup. 26.

Schulze, Post-Sekr. 39.
Schulze, Telegr.-Sekr. 39.
Schulze, Post-Assist. 92.
Schulze, Förster. 238.
Schulze, Post-Sekr. 238.
Schulze, Ober-Post-Assist. 239.
Schulze, Post-Sekr. a. D. 283.
Schulze, Emil, Telegr.-Sekr. 416.
Schulze, Ferdinand, Telegr.-Sekr. 416.
Schulze, Post-Sekr. 416.
Schulze, Amtsvorst.-Stellv. 450.
Schulze, Ober-Telegr.-Assist. 564.
Schumacher, Gemeindeschullehrerin. 26.
Schumacher, Post-Assist. 283.
Schumacher, Post-Sekr. 416.
Schumacher, Amtsvorst.-Stellv. 510.
Schumann, Gemeindeschullehrerin. 380.
Schwaab, Telegr.-Assist. 283.
Schwanitz, Post-Sekr. 416.
Schwanz, Post-Sekr. 530.
Schwarz, Ober-Post-Assist. 92.
Schwarze, Ober-Post-Assist. 240.
Schwarze, Post-Sekr. 416.
Schwarzer, Post-Sekr. 239.
Schwarzmeier, Post-Sekr. 239.
Schwebs, Telegr.-Assist. 321.
Schwedowski, Post-Sekr. 239.
Schwer, Post-Assist. 92.
Schwiekka, Amtsvorst. 218.
Schwirner, Rechn.-R. 238.
Schwuchow, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Securs, Post-Sekr. 321.
Seeger, Steuer-Sekr. 529.
Seelhof, Gemeindeschullehrerin. 26.
Seelig, Post-Assist. 565.
Sehmrau, Gemeindeschullehrerin. 403.
Seifert, Post-Sekr. 415.
Seiffart, Amts-Ger.-Assist., Ger.-Sekr. 593.
Seiffert, Telegr.-Sekr. 416.
Selbach, Amtsanw.-Stellv. 540.
Seller, Telegr.-Sekr. 360.
Semmler, Post-Sekr. 321.
Sendsitzky, Ober-Post-Assist. 239.
Senf, Steuer-Sekr. 12.
Senger, Ger.-Ref. 238.
Sens geb. Henschel, Gemeindeschullehrerin. 26.
Sens, Post-Sekr. 416.
Senst, Post-Sekr. 416.
Severin, Ober-Post-Assist. 240.
Seydel, Telegr.-Sekr. 39.
Seydel, Ger.-Ref. 636.
v. Seydlitz-Kurzbach, Post-Direkt. 530.
Seyffert, Privatlehrerin. 300.
Siebenlist, Post-Assist. 416.
Siedowski, Post-Sekr. 530.
Sieffer, Gemeindeschullehrerin. 360.
Siegert, Ober-Post-Assist. 240.
Siegner, Post-Sekr. 360.
Siehe, Ger.-Ref. 432.
Sieke, Ober-Post-Assist. 239.
Sielaff, Reg.-Sekr., Rechn.-R. 26.
Siemann, Gemeindeschullehrerin. 316.
Siemer, Post-Sekr. 403.
Sillus, Post-Sekr. 416.
Silz, Post-Assist. 416.
Simon, Ger.-Vollz. 380.
Sittner, Ger.-Ref. 103.
Skibbe, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Skopnick, stellv. Vors. eines Einigungsamts. 218.
Skoruppa, Ober-Post-Assist. a. D. 416.
Skowronski, Post-Sekr. 239.
Söhrich, Gewerbelehrer. 593.
Söll, Privatlehrerin. 255.
Soldes, Telegr.-Sekr. 416.
Sommer, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Sommerfeld, Ober-Post-Assist. 240.
Sonne, Post-Sekr. 416.
Sonnier, Telegr.-Sekr. 617.
Sopart, Land-Ger.-Kanzlist. 380.
Sotscheck, Post-Sekr. 416.
Specht, Post-Sekr. 564.
Specht, Kanzlei-Sekr. 617.
Spennemann, Telegr.-Sekr. 92.
Sperling, Forstkassen-Verw. 217.
Sperling, Gemeindeschullehrerin. 540.
Spindler, Telegr.-Assist. 416.
Spitta, Dr., Sanitäts-R. 78.
Splettstoeßer, Ober-Post-Sekr. 139.
Splittstößer, Gemeindeschullehrerin. 26.
Sprange, Steuer-Sekr. 247.
Springer, Post-Sekr. 564.
Staack, Post-Sekr. 239.
Staedler, Dr., Ober-Post-Insp. 140.
Staffehl, Ober-Post-Sekr. 564.
Stammer, Ober-Post-Assist. 415.
Steege, Ober-Post-Kassen-Rend. 239.
Steffens, Revierförster. 337.
Stege, Amtsvorst. 540.
Stegemann, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Steinbrück, Pfarrer. 564.
Steindorf, Post-Sekr. 416.
Steiner, Telegr.-Sekr. 564.
Steinhardt, Rechn.-R. 530.
Steinke, Dr., Reg.-R. 26.
Stelter, Post-Sekr. 239.
Stendel, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 140.
Stendel, Post-Sekr. 238.
Stephan, kommiss. Amtsvorst.-Stellv. 203.
Stephan, Post-Sekr. 416.
Stern, Ger.-Ref. 540.
Sternberg, Post-Sekr. 564.
Sternke, Steuer-Sup. 25.
Stick, Post-Sekr. 239.
Stiehr, Post-Sekr. 239.
Stielow, Post-Sekr. 564.
Stiller, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Stock, Postmstr., Rechn.-R. 283.
Stock, Telegr.-Sekr. 416.
Stockfleth, Post-Assist. 283.
Stockfleth, Post-Assist. 360.
Stockmann, Post-Sekr. 39.
Stockmann, Ober-Telegr.-Assist. 564.
Stodt, Gemeindeschullehrerin. 450.
Stöckert, Gemeindeschullehrerin. 226.
Stöckmann, Gemeindeschulfachlehrerin. 415.
Stößel, Amts-Ger.-Kanzlist. 39.
Stötzner, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Storbeck, Amts-Ger.-Sekr., Gerichtsschreiber. 39.
Stolzenberg, Reg.-Sekr. 26.
Stoppel, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 338.
Storm, Ober-Post-Direkt. 239.
Strauß, Post-Sekr. 239.
Strecker, Post-Assist. 92.
Strehlau, Ober-Post-Sekr. 239.
Strehlau, Ober-Post-Assist. 240.
Strey, Amtsanw.-Stellv. 238.
Striesow, Post-Sekr. 92.
Striesow, Post-Sekr. 360.
Strobel, Post-Kanzlist a. D. 321.
Struve, Post-Bau-R., Geh. Bau-R. 461.
Stubbe, Kanzlei-Sekr. 593.
Stuhrmann, Telegr.-Assist. 140.
Stumpe, Gemeindeschullehrerin. 26.
Sudrow, Post-Sekr. 321.
Sühring, Post-Sekr. 239.
Süßbier, Post-Sekr. 238.
Süßmann, Telegr.-Sekr. 92.
Suhr, Amtsvorst.-Stellv. 372.
Szolkovy, Telegr.-Sekr. 92.
Szwillus, Ober-Telegr.-Assist. 321.
Szymanski, Post-Assist. 283.

T.

Tadewald, Kassen-Kontr., Rechn.-R. 511.
Täuber, Post-Sekr. 239.
Tank, Amtsvorst.-Stellv. 540.
Tappe, Pfarrer. 247.
Taube, Gemeindeschullehrerin. 601.
Tebbe, Post-Sekr. 239.
Teegen, Post-Sekr. 416.
Teichert, Kanzlei-Sekr. 12.
Teichmann, Post-Assist. 92.
Teichmann, Post-Insp. 360.
Teller, Telegr.-Sekr. 360.
Telschow, Ober-Post-Sekr. 416.
Templiner, Post-Sekr. 239.
Teschke, Post-Sekr. 564.
Teske, Telegr.-Sekr. 92.
Teßler, Amtsvorst.-Stellv. 103.
Teubner, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Teute, Vize-Telegr.-Direkt. 91.
Teutloff, Telegr.-Sekr. 239.

Thamm, Amtsvorst.-Stellv. 247.
Theulières, Amtsvorst.-Stellv. 577.
Thiedemann, Gemeindeschullehrerin. 26.
Thiel, Telegr.-Sekr. 404.
Thiele, Ober-Post-Assist. 240.
Thiele, Post-Sekr. 530.
Thiem, Amts-Ger.-Assist., Ger.-Sekr. 39.
Thieme, Post-Sekr. 416.
Thienel, Telegr.-Gehilfin a. D. 39.
Thießies, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Thoma, Gemeindeschullehrerin. 26.
Thomaschke, Post-Sekr. 239.
Thoms, Gewerbelehrer. 593.
Thümen, Dr., Reg.-R. 372.
Tiedemann, Ober-Post-Sekr. 404.
Tiedemann, Ober-Post-Sekr. 416.
Tiedge, Pfarrer. 321.
Tietz, Telegr.-Sekr. 564.
Tilpe, Telegr.-Sekr. 616.
Timm, Telegr.-Assist. 564.
Tinius, Ober-Post-Assist. a. D. 39.
Tischer, Post-Sekr. 78.
Tissier, Ober-Post-Assist. 240.
Toboll, Förster. 601.
Todtenhof, Gemeindeschullehrerin. 26.
Tonn, Telegr.-Sekr. 416.
Torge, Hilfsbote. 168.
Toussaint, Ger.-Ref. 540.
Trapp, Kanzlei-Sekr. 39.
Trapp, Telegr.-Sekr. 416.
Trautmann, Ober-Post-Assist. 239.
Trenkel, Telegr.-Sekr. 239.
Trettin, Gemeindeschullehrerin. 26.
Trümpler, Post-Sekr. 565.
Tschepe, Telegr.-Assist. 283.
Tschirpig, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Tuchel, Gemeindeschullehrerin. 26.
Tugemann, Ober-Post-Assist. 12.

U.

Ueberscheer, Ober-Post-Assist. 239.
Ueckert, Gemeindeschullehrer. 168.
Uerpmann, Ger.-Ref. 103.
Uhlig, Steuer-Sekr. 601.
Ulbricht, Post-Assist. 78.
Ulitzka, Post-Sekr. 416.
Ulm, Gemeindeschullehrer. 415.
Ulrich, Post-Sekr. 416.
Uppendahl, Post-Sekr. 564.
Urbach, Post-Sekr. 92.
Urban, Post-Sekr. 403.
v. Usedom, Verw.-Ger.-Direkt. 102.
Utesch, Ober-Telegr.-Assist. 240.

V.

Valeske, Post-Assist. 283.
v. Veltheim, Amtsvorst. 226.
Vettin, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Vieck, Reg.-Baumstr. 283.
Vielhaack, Amtsvorst. 359.
Völcker, Gemeindeschullehrerin. 26.
Völker, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Vogel, Postmstr. 416.
Vogel, Post-Sekr. 239.
Vogel, Telegr.-Sekr. 416.
Vogels, Dr., Ger.-Assess. 488.
Vogt, Post-Sekr. 239.
Voigt, Gemeindeschullehrerin. 26.
Voigt, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 39.
Voigt, Amtsvorst. 203.
Voigt, Rechn.-R. 239.
Voigtmann, Superint. 26.
Voigtmann, Pfarrer. 103.
Voigtmann, Pfarrer. 130.
Volbers, Telegr.-Insp. 616.
Volkmann, Post-Sekr. 238.
Vollschwitz, Ober-Post-Insp. 140.
Vorwerk, Ober-Telegr.-Assist. 360.
Voß, Post-Sekr. 239.
Voß, Ger.-Ref. 432.
Voß, Telegr.-Sekr. 530.
Voß, Telegr.-Assist. 564.
Voß, Forst-Amtsanw. 636.

W.

Wachholz, Post-Assist. 416.
Wachs, Post-Sekr. 564.
Wächter, Telegr.-Sekr. 92.
Wäge, Post-Sekr. 239.
Waegener, Gewerbelehrer. 593.
Waetzold, Gemeindeschulfachlehrerin. 91.
Wagner, Ger.-Vollz. 380.
Waimann, Ober-Post-Sekr. 360.
Walbrecht, Ober-Post-Assist. 283.
Walde, Land-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 432.
Wangemann, Post-Sekr. 530.
Wanke, Telegr.-Sekr. 239.
Wanning, Post-Sekr. 564.
Wannow, Amtsvorst. 238.
Warlitz, Amtsanw.-Stellv. 511.
Warncke, Ger.-Ref. 636.
Warnke, Telegr.-Sekr. 239.
Warnke, Telegr.-Sekr. 360.
Waßmann, Ober-Post-Assist. 239.
Weber, Gemeindeschullehrerin. 26.
Weber, Kataster-Assist. 403.
Weber, Amtsvorst. 540.
Weber, Amts-Ger.-Sekr. 636.
Weck, Post-Sekr. 530.
v. Wedel, Amtsvorst. 310.
Wedler, Post-Assist. 78.
Wegener, Gemeindeschullehrerin. 316.
Wegener, Post-Assist. 416.
Wegner, Geh. exped. Sekr. a. D., Geh. Rechn.-R. 239.
Wehber, Gemeindeschullehrerin. 226.
Wehinger, Post-Assist. 564.
Wehler, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Wehn, Gemeindeschullehrerin. 450.
Weichhold, Kammer-Ger.-Kanzlist, Kanzl.-Sekr. 636.
Weidlich, Post-Assist. 39.
Weil, Telegr.-Gehilfin. 530.
Weinberger, Rechn.-R. 403.
Weinzierl, Ger.-Ref. 238.
Weissemmel, Gemeindeschullehrerin. 601.
Weiß, Post-Sekr. 92.
Weiß, Telegr.-Gehilfin. 321.
Weißbach, Post-Sekr. 283.
Weißenberg, Ger.-Ref. 540.
Weißmann, Telegr.-Sekr. 92.
Wendel, Vize-Post-Direkt. 12.
Wendicke, Handelslehrer. 593.
Wendland, Post-Sekr. 283.
Wendt, Amtsvorst. 26.
Wendt, Post-Sekr. 239.
Wendt, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Wendt, Förster. 353.
Weniger, Gemeindeschullehrerin. 601.
Wensch, Post-Assist. 92.
Wenzel, Ober-Post-Prakt. 616.
Werner, Telegr.-Assist. 92.
Werner, Amts-Ger.-Sekr. 103.
Werner, Amtsvorst. 353.
Werner, fisk. Vertr. 546.
Wernicke, Steuer-Sup. 12.
Wernicke, Telegr.-Assist. 92.
Wernicke, Ger.-Ref. 103.
Wernicke, Ober-Post-Assist. 416.
Wernicke, Telegr.-Assist. 461.
Wersch, Privat-, Elementar- und Sprachlehrerin. 168.
Westphal, Gemeindeschullehrerin. 226.
Wetzel, Telegr.-Sekr. 92.
Wichmann, Amtsvorst.-Stellv. 354.
Wichmann, Telegr.-Sekr. 616.
Widtkamp, Post-Kanzlist. 564.
Wiebe, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 321.
Wiedemann, Ober-Post-Prakt. 564.
Wiener, Dr. phil., Privatlehrer. 540.
Wienholz, Post-Sekr. 91.
Wienke, Post-Sekr. 416.
Wiese, Vize-Post-Direkt. 91.
Wiese, Vize-Post-Direkt. 461.
Wiesenthal, Dr., Ger.-Assess. 359.
Wiggert, Ober-Post-Assist. 92.
Wilborn, Gemeindeschullehrerin. 226.
Wilde, Ober-Post-Assist. 92.
Wilde, Gemeindeschullehrerin. 540.
Wildt, Telegr.-Sekr. 564.
Wilke, Landmesser. 78.
Wilke, Amtsvorst. 586.
William, Amtsvorst. 300.
Willich, Amts-Ger.-Sekr. 39.
Willich, Post-Sekr. 78.
Willich, Post-Sekr. 404.
Willmann, Amtsvorst.-Stellv. 488.
Winckler, Ger.-Ref. 540.
Winkler, Post-Sekr. 92.
Winkler, Pfarrer. 203.

Winkler, Post-Sekr. 564.
Winser, Ober-Post-Assist. 240.
Winter, Post-Assist. 461.
v. Winterfeld, Amtsvorst.-Stellv. 540.
Winterstein, Privatlehrerin. 168.
Wischnewski, Gerichtsschreiber-Geh. 593.
Witte, Forst-Amtsanw.-Stellv. 238.
Witte, Land-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 432.
Witte, Gewerbelehrer. 593.
v. Wittke, Amts-Ger.-Sekr. 432.
Wode, Ober-Post-Assist. 240.
Wolf, Post-Sekr. 416.
Wolf, Telegr.-Gehilfin. 529.
Wolff, Rechn.-R. 91.
Wolff, Gemeindeschullehrerin. 316.
Wolff, Ober-Telegr.-Assist. 321.
Wolff, Staatsanw.-Kanzlist. 540.
Wolff, Post-Insp. 564.
Wolff, Ober-Post-Assist. 564.
Wolfram, Dr., Reg.-Assess. 116.
Wolgast, Post-Sekr. 564.
Wolkwitz, Post-Sekr. 78.
Wollenberg, Ger.-Ref. 511.
Wollstein, Ger.-Ref. 238.
Wolter, Gemeindeschullehrerin. 403.
Wrege, Rechn.-R. 238.
Würfler, Oberlehrer. 283.
Wulff, Post-Assist. 321.
Wunderlich, Ger.-Ref. 593.
Wunsch, Ger.-Ref. 103.
Wurl, Telegr.-Sekr. 239.
Wurm, Gemeindeschullehrerin. 403.
Wutzdorff, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 12.

X.

Xylander, Reg.-Bauführer. 283.

Z.

Zachen, Ober-Post-Assist. 404.
Zakrzewski, Post-Assist. 239.
Zander, Post-Sekr. 78.
Zander, Ger.-Ref. 636.
Zebrowski, Gemeindeschullehrerin. 26.
Zechlin, Pfarrer. 38.
Zehnsdorf, Post-Sekr. 321.
Zeidler, Post-Assist. 239.
Zeigermann, Gemeindeschullehrerin. 26.
Zeisiger, Gemeindeschullehrerin. 26.
v. Zelewski, Ger.-Ref. 238.
Zellner, Ger.-Ref. 432.
Zendatsch, Kanzlei-Sekr. 238.
Zerahn, Amtsvorst.-Stellv. 78.
Zetzel, Post-Sekr. 321.
Zickler, Dr., Ger.-Assess. 636.
Ziebarth, Gerichtsschreiber. 380.
Ziegler, Oberamtmann. 282.
Ziemkowski, Privatlehrer. 266.
Zierach, Ober-Post-Assist. 139.
Zierold, Reg.-Bauführer. 283.
Zieroth, Landger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 39.
Graf v. Zieten-Schwerin, D., Wirkl. Geh. R., Amtsvorst. 282.
Zigelski, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Zimmer, Ober-Post-Assist. 92.
Zimmer, Ger.-Ref. 380.
Zimmermann, Telegr.-Sekr. 92.
Zimmermann, Amtsvorst. 238.
Zimmermann, Post-Sekr. 238.
Zimmermann, Telegr.-Sekr. 360.
Zimmermann, Ober-Post-Assist. 564.
Zinnow, Telegr.-Assist. 239.
Zirker, Reg.-Bauführer. 283.
Zirner, Amtsvorst.-Stellv. 415.
Zödler, Post-Assist. 239.
Zorn, Dr., Ger.-Ref. 593.
Zschinschky, Amtsvorst. 91.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.